

FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE
DES MITTELALTERS
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

23

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –
UND DER
DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER
LITERATUR · MAINZ

Papst Martin V. (1417–1431)
und die
Kirchenreform in Deutschland

von
BIRGIT STUDDT



2004

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
der Bayern-Pfalz Stiftung,
der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in
Ingelheim am Rhein,
des Erzbistums Köln,
der Erzdiözese München-Freising,
des Bistums Trier
und des Bistums Würzburg.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-412-17003-8

© 2004 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz.

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in elektro-
nische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Akademie
und des Verlages unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Satz: Christoph Schöner, Seefeld

Druck: Druck Partner Rübelmann, Hemsbach

Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	IX
Einleitung	1
I. <i>Causa fidei et causa reformationis</i> – die Reformdiskussion zur Zeit der Wahl Martins V.	24
1. Die Reformarbeiten des Konstanzer Konzils – Ergebnisse und Defizite	24
2. Die Prager Reformbewegung und das Konstanzer Konzil	39
3. Die Herausforderung der Kirche durch die hussitische Propaganda	59
II. Kirchenreform im Spannungsfeld von Papsttum, Landesherrschaft, Ortskirche und Ordensorganisation	73
1. Voraussetzungen, Modelle und Probleme monastischer Reformen im 15. Jahrhundert	73
2. Landesherrliche Klosterreform mit konziliarer und päpstlicher Autorität: die Visitationsprivilegien für Herzog Albrecht V. von Österreich	92
3. Klostervisitationen in den Bistümern der wittelsbachischen Territorien: Der Reformauftrag Martins V. und das Visitationswerk Johannes Grünwalders als Wegbereitung der monastischen Reformen des 15. Jahrhunderts	142
4. Förderung der Klosterreformen im Territorium der Kurfürsten von der Pfalz durch landesherrliche Initiative, päpstliche Privilegierung und monastische Observanzbewegungen	196
5. Die Visitationen des Erzbischofs von Trier im Vergleich: Möglichkeiten und Grenzen partikularer Reformen mit päpstlicher Autorität	230
6. „Monastisierung“ der religiösen Reformbewegungen im Erzbistum Köln: Normierung und Kontrolle durch Papsttum, Ortsbischof und Generalkapitel	263
7. Die Reform des Welt- und Ordensklerus in den fränkischen Bistümern: Probleme des Zusammenwirkens von Bischöfen, Stiftsklerus, monastischen Reformbewegungen, benediktinischem Provinzialkapitel und päpstlicher Kurie	284

III. Instrumente und Träger der päpstlichen Reform	319
1. Kirchliche Verfassungsorgane zur Reform des Säkular- und Regularklerus	319
1.1. Generalkonzil und Provinzialsynode	319
1.2. Ordenskapitel und Visitation	348
1.3. Umriss eines päpstlichen Programms für die <i>reformatio par-</i> <i>ticularis</i>	368
2. Die Reorganisation der römischen Kurie <i>ad exaltationem Romae</i> <i>Urbis et curiae nostrae decorem</i>	374
2.1. Die Kurie als Vorbild, Objekt und Zentrum der päpstlichen Reform	375
2.2. Die humanistischen Sekretäre als literarische Gestalter und Träger der päpstlichen Reformpolitik	396
3. Legationen zur Vermittlung der <i>reformatio particularis</i>	417
3.1. Konkurrierende Initiativen, Autoritäten und Träger der Re- form	417
3.2. Legationen als päpstliches Reforminstrument	421
3.3. Päpstliche Legationen und politische Kommunikation über Kreuzzug und Reform	428
3.4. Aufgaben und Handlungsspielräume der Legaten Martins V.: Aufträge und Vollmachten	431
3.5. Päpstliche Reform oder Legatenreform?	475
IV. Die Legatenreform	478
1. Die Legationen des Branda da Castiglione	479
1.1. Kuriale Karriere und persönliches Reformprogramm	479
1.2. Kreuzzug als pastorales Programm: Die erste Legation Brandas (1421)	499
1.3. Die Verbindung von Kreuzzug und Reform: Brandas zweite Legation (1422-1425)	519
1.3.1. Diplomatie und Friedensvermittlung, Kreuzpredigt und theologische Diskussion	519
1.3.2. Förderung der monastischen Observanzbewegung	538
1.3.3. Bistums- und Klerusreformen	550
1.4. Die Rezeption von Brandas Klerusreform	576
1.4.1. Publikationsweisen und Rezeptionswege	576
1.4.2. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit der Legatenre- form im deutschen Klerus	580
1.4.3. Die Rezeption in der zeitgenössischen Reformdiskussion	601
1.4.4. Brandas Klerusreform als Vorbild für Gabriel Biels <i>vita</i> <i>communis clericorum</i>	611
1.4.5. Die gelehrte Rezeption	619

2. Die Legation des Giordano Orsini (1426): Zwischen Repräsentation und Heilserwartungen	621
3. Die Legation des „englischen“ Kardinals Henry Beaufort (1427-1428)	636
3.1. Instrumentalisierung des päpstlichen Kreuzzugsgedankens .	640
3.2. Reform als Alltagsgeschäft	660
4. Die Legation des Giuliano Cesarini (1431): Trennung von Kreuzzug und Reform	682
Zusammenfassung	705
Anhang	723
1. Abkürzungen und Siglen	723
2. Quellenverzeichnis	725
2.1. Ungedruckte Quellen	725
2.2. Gedruckte Quellen	729
3. Literatur und Hilfsmittel	736
4. Register	761
4.1. Personen	761
4.2. Orte	780

Vorwort

Die vorliegende Darstellung wurde im Sommersemester 2000 vom Fachbereich Geschichte / Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität als Habilitationsschrift angenommen. Die systematische Erfassung von Quellen und Literatur wurde im Jahre 1999 abgeschlossen. Für die Drucklegung wurde das Manuskript leicht überarbeitet, wobei neuere Literatur bis zum Jahresende 2002 berücksichtigt ist.

Zum Entstehen und endlichen Gelingen haben viele Personen und Institutionen beigetragen, denen ich zu großem Dank verpflichtet bin: Gefördert durch ein dreijähriges Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, hatte ich die Möglichkeit zu ausgedehnten Archiv- und Bibliotheksreisen, u.a. auch nach Rom, wo ich am dortigen Deutschen Historischen Institut wiederholt großzügige Gastfreundschaft und wissenschaftliche Unterstützung erfahren habe. Besonders danke ich Herrn Dr. Christoph Schöner, der mir viele Auszüge aus den elektronischen Fassungen des Repertorium Germanicum zur Verfügung gestellt hat, ferner Herrn Dr. Martin Bertram für seine freundliche Hilfe, die schon in viel frühere Zeiten zurückreicht. Meine Freundinnen Ursula Bongaerts und Dr. Juliane Trede haben jede auf ihre Weise dafür gesorgt, daß ich nicht zuletzt auch die angenehmen Seiten des urbanen und wissenschaftlichen Lebens in Rom genießen durfte.

An dieser Stelle möchte ich auch die freundliche und unkomplizierte Unterstützung erwähnen, die ich in den besuchten Archiven und Bibliotheken erfahren habe. Stellvertretend sei hierfür besonders Frau Dr. Christine Grafinger in der Biblioteca Apostolica Vaticana, Herrn Prof. Dr. Franz Machilek im Staatsarchiv Bamberg, Frau Dr. Ursula Heeg-Engelhart im Staatsarchiv Würzburg und Herrn Dr. Manfred Stoy im Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien gedankt. Eine große Hilfe war mir das freundliche Entgegenkommen im Archivio Segreto Vaticano. Nicht versäumen möchte ich aber auch, den Damen und Herren der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn für die Beschaffung der vielen Literatur zu danken, insbesondere Frau Angelika Raths und Frau Christine Weidlich, die mich immer wieder inmitten der Katalog-Schätze im Handschriftenlesesaal aufgenommen hat.

Gerne erinnere ich mich der Unterstützung durch meine Münsteraner Kollegen und Freunde, den Dres. Regine Schweers, Angelika Lampen, Sabine Griese und Falk Eisermann. Die Last des Korrekturlesens wurde in Bonn von Thomas Wagner und v.a. meinem Mann getragen, der (wieder einmal) alles gelesen hat.

Meinen Gutachtern im Habilitationsverfahren bin ich zu großem Dank verpflichtet: den Herren Professoren Peter Johanek, der mich zuerst auf die Reformgesetzgebung Kardinal Brandas aufmerksam gemacht hat, sowie Volker Honemann und Nikolaus Staubach, mit denen ich auf den zahlreichen mediävistischen und interdisziplinären Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs, Graduiertenkollegs und Mittelalterkreises in Münster diskutiert habe. Als auswärtiger Gutachter wurde Prof. Dr. Winfried Stelzer in Wien tätig, der mich darüber hinaus für eine Gastprofessur vorgeschlagen und mir so Gelegenheit gegeben hat, im Institut für Österreichische Geschichtsforschung und im Historischen Institut der Universität Wien für ein Semester u.a. dieses Thema weiterzuverfolgen.

Die Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz nahm die Arbeit zum Druck in ihren Beiheften an; dafür danke ich den Herausgebern, insbesondere aber Herrn Prof. Dr. Paul-Joachim Heinig für seine ebenso kompetente wie aufmunternde und geduldige Unterstützung bei der Drucklegung. Für die großzügigen Druckkostenzuschüsse weiß ich mich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Bayern-Pfalz Stiftung, der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung sowie den Erzbistümern und Bistümern Köln, München-Freising, Trier und Würzburg zu großem Dank verpflichtet.

Und schließlich möchte an dieser Stelle meinem Mann Christoph danken – für seine Geduld und Zuversicht, seine liebevolle Hilfe, seine Kritik in jedem Stadium der Arbeit und sein Verständnis, das er für die lange Reihe von Kurialen aufgebracht hat, die sich teilweise als haarige und recht anstrengende Hausgenossen eingenistet haben. Ihm ist dieses Buch in Liebe gewidmet.

Einleitung

Fragestellung und Zielsetzung

Während das Konstanzer Konzil mit der Wahl Martins V. die in seinem Aufgabenkatalog vorgesehene *causa unionis* im Prinzip gelöst hatte, waren die *causa reformationis* und die *causa fidei* weitgehend ungeklärt geblieben. Unter dem Druck der Prager Reformbewegung, die mit der Verurteilung des Jan Hus einen Märtyrer und somit eine Symbolfigur für ihren erbitterten religiösen, politischen und militärischen Widerstand erhalten hatte, gerieten Kirchenreform und Kampf gegen die hussitische Häresie in einen ursächlichen Zusammenhang, da die hussitische Kritik auf offensichtliche Krisenerscheinungen innerhalb der katholischen Kirche reagierte. Diese durch den Druck der hussitischen Bewegung potenzierten und verstärkt nach Lösung drängenden Probleme gestalteten sich in den Jahren nach Konstanz zu den wichtigsten Herausforderungen für Kirche und Papsttum. Mit ihnen hatte auch Papst Martin V. zu ringen, und da es ihm nicht gelungen war, die gewünschte umfassende Reform an „Haupt und Gliedern“ herbeizuführen, hatte sich das Basler Konzil weiter mit ihnen auseinanderzusetzen.

Nachdem das Konstanzer Konzil im Prioritätenstreit des Sommers 1417 zu der Überzeugung gelangt war, daß erst mit der Union der Kirche die Voraussetzungen für die notwendige Reform zu schaffen seien, richteten sich die Hoffnungen sofort auf den neugewählten Papst Martin V., den man vor seiner Wahl auf die Durchführung eines festgelegten Katalogs von Reformthemen verpflichtet hatte. Die in der Schlußphase des Konstanzer Konzils im Einvernehmen mit dem Papst erlassenen Reformdekrete sowie die von Martin V. mit den Konzilsnationen ausgehandelten „Konkordate“, in denen das jeweilige Verhältnis zwischen Ortskirche und Papsttum geregelt wurde, machen jedoch deutlich, daß der Reformeifer des Konzils an seine Grenzen gestoßen war. Dem deutschen Klerus sicherten sie im wesentlichen die materiellen Vorteile, die er vom Papsttum eingefordert hatte, so daß sich die erhoffte Kirchenreform auf die Verwaltungs- und Gerichtspraxis der kurialen Behörden, das Benefizialwesen und die fiskalischen Rechte des Papstes reduzierte.¹ Die Einigung auf tiefer greifende Reformbeschlüsse

¹ Bis heute wird der Reformertag des Konstanzer Konzils äußerst negativ beurteilt; so meint etwa Walter BRANDMÜLLER, daß sich das gesamte Konstanzer Reformwerk „in dem Versuch, ökonomische Verteilungskämpfe innerhalb des Klerus zu beenden“, erschöpft habe, und dies sei „ein historischer Skandal“; vgl. BRANDMÜLLER, *Causa reformationis*, S. 63.

war an den widerstreitenden Interessen der Konzilsteilnehmer gescheitert; weitere Reformmaßnahmen wurden daher auf das nächste, aufgrund des Dekretes ‚Frequens‘ in fünf Jahren einzuberufende Generalkonzil vertagt.

Da Ansehen, Autorität und letztlich auch Legitimität des neuen, vom Konzil gewählten Papstes vom Vorantreiben der im Umkreis des Konstanzer Konzils geforderten Kirchenreform abhing, galt das Interesse der Zeitgenossen in erster Linie jenen Maßnahmen Martins V., mit denen wichtige Benefizial- und Finanzrechte der Kurie reguliert und die anstehende Kurien- und Behördenreform in Angriff genommen wurden. Gegenüber diesen von außen an das Papsttum herangetragenen Reformforderungen – vielfach gespiegelt von der zeitgenössischen Publizistik, die in der Reform der Kurie die Voraussetzung für die Reform der Glieder der Kirche sah – haben die von Martin V. und seiner Umgebung ausgehenden Reformimpulse in der damaligen Diskussion ebenso wie in der späteren Forschung viel weniger Beachtung gefunden.

Die weitgehend negative Einschätzung der Reformbemühungen Martins V. in der älteren Papsthistoriographie beruht in erster Linie auf der pauschalen, aber, wie zu zeigen sein wird, irrtümlichen Gleichsetzung der Interessen der Konzilsväter mit denen der Reformvertreter.² Erst die neuere Konzilien-

² Vgl. JEDIN, *Geschichte* 1, S. 11, und FINK, *Das abendländische Schisma und die Konzilien*, S. 561. – Die Auffassung von der Konzils- und Reformfeindlichkeit des Papstes hat bereits der Geschichtsschreiber des Basler Konzils, Johannes von Ragusa, begründet. Nachdem dieser in der Basler konziliaren Debatte Partei gegen das Papsttum bezogen hatte, formulierte er das immer wieder, auch noch in der modernen Literatur kolportierte Diktum, Martin V. sei allein schon vor dem Wort ‚Konzil‘ zurückgeschreckt; vgl. VALOIS, *Pape*, S. 3, und DELARUELLE / LABANDE / OURLIAC, *Eglise*, S. 226. Ferdinand GREGOROVIVUS prägte im 13. Buch seiner *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter* (hg. v. Waldemar KAMPE Bd. 3, 1. Darmstadt 1978, S. 10) daraufhin die Formel der „verweigerten Reform“. Er unterstellte Martin V., der sich schon in Konstanz den Reformforderungen entzogen und stattdessen die monarchische Autorität des Papsttums erneuert habe, eine grundsätzliche Reformunwilligkeit: „Wenn die Päpste der Renaissance die von ganz Europa begehrte Reform nicht verweigert, wenn sie die Vorteile des Papsttums nicht an die Stelle der Kirche gesetzt hätten, so würde die große Kirchentrennung schwerlich erfolgt sein“; vgl. ebd. S. 3. Vgl. auch PASTOR, *Geschichte* 1, S. 291-294, der Martins Zurückhaltung und Halbherzigkeit gegenüber den – konziliaren – Reformforderungen beklagt hat. Erst Karl August FINK gelangte zu einer Revision dieses negativen Urteils: „Daß das Konzil und besonders auch Martin V. die Reform vernachlässigt haben, das gehört zu jenen Urteilen der Geschichte und Kirchengeschichte, die immer noch nicht wahr werden, wenn man sie auch noch so oft nachspricht und nachschreibt“; vgl. FINK, *Papst- und Kirchenreform*, S. 114. Aufgrund seiner eingehenden Untersuchungen der päpstlichen Register war Fink zu der Auffassung gelangt, Martin V. sei der einzige Papst der Reform in der Zeit der Konzilien des 15. Jahrhunderts gewesen. Er habe jedoch keine Reform der Kirchenverfassung, sondern eine der Verwaltung, eine innere Reform angestrebt; vgl. FINK, *Konziliare Idee*, S. 130. Vom Konzil auf die Reform verpflichtet, habe der Papst versucht, sie auch hinsichtlich seines Verhältnisses zu geistlichen Gewalt, zu Kirche und Konzil, selbst in die Hand zu nehmen, und zwar im Sinne

geschichtsforschung ist zu einer differenzierteren Beurteilung gelangt: Reform wird nicht mehr als ausschließliche Domäne der Konzilien gesehen, ja es wird sogar angenommen, daß die eigentlichen Reformkräfte von außerhalb des Konzils gekommen seien.³ Denn wer reformieren, das heißt konkret etwas ändern wollte, dem mußte klar sein, daß er zugleich Reformers und Reformobjekt, Kritiker und Profiteur des Systems war.⁴ Gerade deshalb wurde unter den in Konstanz versammelten Konzilsvätern so wenig Übereinstimmung über die Reform der Glieder erzielt und das Reforminteresse v.a. auf das Haupt, den Papst und die Kurie, gerichtet.

Wenn nämlich das Haupt der Kirche als Ursache für die herrschenden Mißstände ausgemacht worden war, so wurde in ihm gleichzeitig nach dem geläufigen, von organologischen Modellen geprägten ekklesiologischen Verständnis auch der berufene Initiator der Reform gesehen. Nur wenn der Papst bei der Selbstreform versagen sollte, mußte die Kirche ihn, repräsentiert durch das Generalkonzil, „von unten“ reformieren.⁵ Nach dem bisherigen Kenntnisstand ist jedenfalls so viel erkennbar: Martin V. hatte keineswegs die Absicht, die notwendigen Reformen dem Konzil zu überlassen, er machte sie vielmehr zur Sache des Papsttums, um sie im eigenen Sinne zu nutzen. Für ihn, der sich sowohl die Restauration der päpstlichen Autorität als auch das Ansehen der Gesamtkirche angelegen sein ließ, trat daher der große Bereich der inneren Reform der Kirche, der religiösen, spirituellen und moralischen Erneuerung, in den Vordergrund seiner Reformpolitik.

In der Untersuchung soll herausgearbeitet werden, daß das Reformverhalten und die verschiedenen Konzepte und Initiativen, die Martin V. auf diesem Gebiet entwickelte, durchaus ein – zumindest ihrer Intention nach – eigenes Profil hatten und sich nicht, wie ein alter gängiger Vorwurf lautet, auf halbherzige oder geschickt taktierende Kompromisse gegenüber den Konstanzer Forderungen reduzieren lassen.⁶ Am Niederschlag der Reform-

der Restauration des päpstlichen Ansehens, jedoch innerhalb der von den Konzilsdekreten gezogenen Grenzen; vgl. FINK, Papsttum und Kirchenreform, S. 119, und DERS., Das abendländische Schisma und die Konzilien, S. 570 f. In ähnlicher Weise äußerten sich auch Franz Xaver SEPPELT / Georg SCHWAIGER: Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance von Bonifaz VIII. bis Klemens VII. (Geschichte der Päpste 4). München 21957, S. 265; BRANDMÜLLER, Konzil von Pavia 1, S. 61 f. u. 262 f., und Joseph GILL: Konstanz und Basel-Florenz (Geschichte der ökumenischen Konzilien 9). Mainz 1987, S. 154-158.

³ Vgl. BRANDMÜLLER, *Causa reformationis*, S. 65 mit Anm. 62, und HELMRATH, Reform, S. 146 f.

⁴ Vgl. HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 47.

⁵ Vgl. HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 49 f.

⁶ Selbst Karl August FINK schreibt, daß Martin wohl v.a. aus dem Grunde Reformkommissionen an seiner Kurie vor den Konzilien von Pavia und Basel eingesetzt habe, „um den zu erwartenden stürmischen Reformwünschen zuvorzukommen“, und daß er nur „widerwillig und von der öffentlichen Meinung gezwungen“ sich an das Konstanzer Konzilsdekret ‚Frequens‘

maßnahmen Martins V. und seiner kurialen Helfer in der deutschen Überlieferung wird zu zeigen sein, daß er sich während seines Pontifikats auch und gerade solchen Aufgaben gestellt und gewidmet hat, die auf dem Konstanzer Konzil ungelöst geblieben waren.

Ungeachtet der Erledigung der *causa unionis* sah sich der neue Papst mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert. Das vierzigjährige Schisma und die Lehren Wyclifs und Hus' hatten die hierarchisch-sakramentale Struktur der Kirche direkt angegriffen, weiterhin entsprachen Lebensführung, Amtsausübung und geistiges Niveau des Klerus und der Religiösen nicht mehr überall den gestiegenen Ansprüchen ihrer Umwelt, und nicht zuletzt propagierten als häretisch verdächtige oder verurteilte Reformbewegungen gesamtgesellschaftliche, meist nach dem Vorbild der Urkirche entworfene Lebensmodelle, die außerhalb der etablierten kirchlichen Ordnungssysteme angesiedelt oder sogar gegen die kirchliche Hierarchie und deren geistlichen Leitungssanspruch gerichtet waren. Angesichts dieser Herausforderungen stellt sich die Frage, welche Mittel das Papsttum aufgeboten hat, um die Glaubwürdigkeit der Kirche einschließlich ihrer hierarchischen Spitze als übernatürliche Heilsgemeinschaft zu sichern und für die Akzeptanz und das Ansehen ihrer Vertreter im Kirchenvolk zu sorgen.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit der Reform des Hauptes der Kirche – mit seinem durch das Schisma noch aufgeblähten Behördenapparat, seinem überspannten Finanzgebaren und den zahlreichen Mißbräuchen im Benefizialwesen – waren sich alle reformengagierten und -interessierten Beobachter und Teilnehmer der zeitgenössischen Reformdiskussion an der Kurie wie in den Ortskirchen über die Notwendigkeit einer inneren, spirituellen Reform der Glieder einig. Als besonderes Problem stellte sich in Deutschland die Ausbreitung der hussitischen Bewegung durch Wanderpredigt, schriftliche Propaganda und militärische Expansion, die eine akute Bedrohung des katholischen Glaubens, des inneren und äußeren Friedens sowie der etablierten Sozialordnung bedeutete. Die Kurie hatte eine Fülle von Vorkehrungen getroffen, um dieser Gefahr zu begegnen und sie abzuwehren. Bei der Untersuchung dieser Maßnahmen ist darauf zu achten, in welchem Verhältnis die innere Reform der Kirche und ihrer Glieder zum Anliegen der Abwehr ihrer äußeren Feinde stand. Um das Profil des Reformprogramms Martins V. beurteilen zu können, ist daher zu klären, ob es sich bei den übrigen Reformzielen – Sorge um Orthodoxie und Frömmigkeit im Kirchenvolk, Klerusreform (v.a. des Metropolitan- und Stiftsklerus), Ordensreform – lediglich um Akzidentien handelte, die der Ketzer-

gehalten und die Synode nach Basel berufen habe; vgl. FINK, Das abendländische Schisma und die Konzilien, S. 571.

bekämpfung und dem Hussitenkreuzzug als begleitende Maßnahmen an die Seite gestellt werden sollten, oder ob sie wesentliche Elemente eines Reformkonzepts darstellen, das aus der Überzeugung einer notwendigen inneren Erneuerung der Kirche entwickelt worden war. Wird im Verlauf des Pontifikats ein Wandel der Reformansätze erkennbar? Und steht dieser Wandel in einem Konnex mit neuen Reflexionen über geeignete Maßnahmen der Hussitenabwehr wie Inquisition, Kreuzzug, theologischer Diskussion, antihussitischer Propaganda?

Der Zugriff auf diese in vielfacher Weise miteinander verwobenen Komplexe der *causa fidei* und der *causa reformationis* wird in drei wesentlichen Schritten unternommen werden. Zum einen geht es darum, die Leitlinien der päpstlichen Reform herauszuarbeiten und jene von Martin V. bevorzugten Reforminstrumente wie Konzil und Provinzialsynode, Ordenskapitel und Visitation zu beschreiben, die zur Durchsetzung der partikularen Reform wieder aufgegriffen und neu belebt wurden. Eine besondere und bevorzugte Rolle spielte für Martin V. das bewährte Reforminstrument der Legation, mit dem direkt an den korrekturbedürftigen Stellen angesetzt und die partikularen Organe der Kirche, aber auch die Glieder des Reiches in seine Reformpolitik eingebunden werden konnten. Während seines Pontifikats läßt sich eine nahezu lückenlose Reihe von sechs Legationen nach Deutschland bzw. in die benachbarten Länder nachweisen. Daher soll zweitens untersucht werden, wie durch die päpstlichen Legaten konkrete Reformmaßnahmen auf partikularer Ebene durchgesetzt werden konnten. Diese Unternehmungen können insbesondere mit der ausdauernd und intensiv betriebenen Legation des italienischen Kardinals Branda da Castiglione als wichtige Vorläufer der prominenten Legationsreise des Nikolaus von Kues gelten. Für eine historische Beurteilung der päpstlichen Reformpolitik in der Zeit zwischen Konstanz und Basel ist es daher unbedingt notwendig, die Tätigkeit der Legaten Martins V. aus dem Schatten der singulären, durch den Bann der Persönlichkeit und das individuelle Engagement des deutschen Kardinals geprägten Legation herauszurücken. Ergänzend hierzu muß drittens beschrieben werden, wie diese päpstliche und Legatenreform mit den laufenden Reformbestrebungen und -bewegungen auf partikularer Ebene koordiniert wurden. Denn das Reformverhalten des Papstes und seiner Legaten ist gerade durch das Zusammenwirken mit den vorhandenen örtlichen Reformkräften gekennzeichnet, indem sie auf Reformwünsche reagierten, sie unterstützten, in gewünschte Richtungen lenkten, sie autorisierten und durch begleitende Maßnahmen ergänzten und ausdehnten.

Zum Forschungsstand

Zu den hier angesprochenen Themenfeldern – Konzil, Häresie, Synoden, Ordensreform, Reformbestrebungen der Bischöfe und weltlichen Landesherren, monastische Observanzbewegungen, Kurienreform – existieren zerklüftete Massen von Spezialliteratur, die zwar interessante Aufschlüsse über einzelne Fragestellungen geben, aber den Zugang zu den skizzierten Untersuchungszielen zunächst eher zu verstellen als ihn zu erleichtern scheinen. Daher sollen an dieser Stelle nur einige Hinweise auf einschlägige Standardwerke und wichtige Editionen gegeben werden; der Forschungsstand zu Spezialaspekten der Untersuchung wird hingegen an entsprechender Stelle ausführlich dokumentiert.

Während mit den umfangreichen konzilsgeschichtlichen Forschungen zu Konstanz und Basel die beiden Eckpunkte des Pontifikats Martins V. gut aufgearbeitet wurden, standen die dazwischen liegenden Jahre – abgesehen von der Zeit von Pavia-Siena (1423/24) – am Rande des modernen Forschungsinteresses. Den besten Überblick über das gesamte Reformwerk des Konstanzer Konzils einschließlich der Auseinandersetzung mit der an erster Stelle durch Johannes Hus in Konstanz vertretenen Prager Reformbewegung bietet Walter Brandmüller.⁷ Einige neue Aspekte werden in dem von Ivan Hlaváček und Alexander Patschovsky herausgegebenen Sammelband über die Kirchen- und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beleuchtet.⁸ Die einschlägige, auch tschechische und polnische Forschung über die hussitische Ekklesiologie und die Auseinandersetzung mit der causa Hus auf dem Konstanzer Konzil ist sehr gut durch den 1997 von Ferdinand Seibt herausgegebenen Sammelband über Jan Hus zugänglich gemacht worden. Seit 2002 stellt die deutsche Übersetzung von František Šmahels opus magnum über die Hussitische Revolution den Ausgangspunkt jeder weiteren Beschäftigung mit diesem Thema dar.⁹ Einen Markstein der Forschung über die Konstanzer Reformarbeiten, und zwar gerade jene, die nicht das Stadium der Diskussion und des Entwurfs übersprungen haben, bildet die Untersuchung von Phillip H. Stump.¹⁰ Durch seine Untersuchung und Neu-

⁷ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1-2; eine Synthese der Reformergebnisse im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Diskussionen, Entwürfen und Gutachten bietet BRANDMÜLLER in seinem Aufsatz: Causa reformationis. Eine Forschungsgeschichte zum Konstanzer Konzil hat FRENKEN, Erforschung, vorgelegt.

⁸ HLAVÁČEK / PATSCHOVSKY (Hgg.), Reform von Kirche und Reich; vgl. darin besonders die Beiträge von PATSCHOVSKY, Reformbegriff; MÁRTL, Reformgedanke, und MERTENS, Monastische Reformbewegungen. Vgl. ergänzend dazu auch den Überblick von MIETHKE, Kirchenreform.

⁹ Vgl. SEIBT (Hg.), Jan Hus; ŠMAHEL, Hussitische Revolution.

¹⁰ Vgl. STUMP, Reforms.

edition von z.T. bislang unbekanntem Handschriften und Dokumenten aus den Konstanzer Reformausschüssen läßt sich der Gang der Reformdiskussionen im einzelnen verfolgen. Vor dem Horizont der zeitgenössischen Vorstellungen über die Reform („Ideas and Images“) wird auf diese Weise ein neues, gegenüber bisherigen Beurteilungen insgesamt positiveres Bild der konkurrierenden ständischen Interessengruppen und ihrer Reformziele auf dem Konzil entworfen. Eine wichtige Ergänzung hierzu bietet die von Jürgen Miethke und Lorenz Weinrich besorgte Neuedition zentraler Reformforderungen, -vorschläge, -entwürfe und -gesetze, die im Vorfeld und auf den Konzilien von Konstanz bis Basel publiziert wurden. Durch diese Ausgabe sind Teile der älteren Aktenpublikationen von Heinrich Finke sowie verstreute Editionen von Reformtraktaten überholt.¹¹

Wichtiges Material über das Konzil von Pavia-Siena, seine Vorbereitung durch Papst Martin V., den Nachhall und die Rezeption dieses Konzils bietet Brandmüllers umfassende Monographie und sein daran anschließendes Editionswerk. Darin hat er gezeigt, daß Martin V. die Entwicklung des neuen Modells eines „Konzils mit dem Papst“ vorschwebte.¹² Doch was die Einschätzung des Reformers dieses Konzils angeht, ist Brandmüller wie in seinen Untersuchungen über das Konstanzer Konzil zu einer sehr skeptischen Sicht gelangt, die in Anbetracht der neuen Erkenntnisse über die Reformarbeiten des Konzils und die dadurch ausgelösten intensiven Reformdiskussionen zu relativieren ist.¹³

Die Forschungen zum Basler Konzil sind für den Zusammenhang der geplanten Untersuchung insofern wichtig, als in ihnen Probleme berücksichtigt werden, zu deren Lösung Ansätze und Anstöße noch aus dem Pontifikat Martins V. stammen. Im Anschluß an seine Forschungsgeschichte zum Basler Konzil von 1987 legte Johannes Helmrath einen zusammenfassenden Überblick über den Forschungs- und Diskussionsstand zu allen einschlägigen Reformthemen vor, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf den Konzilien behandelt wurden.¹⁴ Darin fragt er nach dem Erfolg der Reformen sowohl auf der zentralen Ebene von Papsttum und Kurie als auch nach deren Umsetzung auf regionaler Ebene und im Bereich der Ordensreform, auch hier mit exakter Dokumentation des Forschungsstandes, der daher nicht noch einmal rekapituliert werden muß.

¹¹ MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1-2.

¹² BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, und den für die Reihe der Konzilgeschichte überarbeiteten und neu herausgegebenen Untersuchungsteil: BRANDMÜLLER, Pavia-Siena; vgl. ebd., S. 337.

¹³ „Was dem Reformgedanken jener Jahre und damit dem Konzil von Siena fehlte, war ein aus vertiefter theologischer, gläubiger Schau der Kirche erwachsener religiöser Impuls“; vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 336.

¹⁴ HELMRATH, Basler Konzil, bes. S. 327-352; DERS.: Reform, und DERS., Theorie und Praxis.

Das Bild, das sich aus all diesen Untersuchungen gewinnen läßt, zeigt eindringlich, daß der Reformertag der Konzilien und seine Durchsetzung in der kurialen Praxis nur hinsichtlich der fiskalischen und benefizialen Aspekte hinreichend erforscht ist. Dies belegen besonders die jüngsten Arbeiten von Brigide Schwarz und Sabine Weiß.¹⁵

In den übrigen Bereichen der Reformpolitik Martins V. jedoch zeichnet sich eine große Forschungslücke ab, die v.a. aus der Konzentrierung des Frageinteresses auf die Geschichte der Konzilien und des konziliaren Gedankens resultiert. Darauf deutet bereits die Tatsache, daß sich die großen Quellenspublikationen bislang insbesondere dem schriftlichen Ausstoß der beiden Reformkonzilien von Konstanz und Basel gewidmet haben, wie die Editionswerke von Heinrich Finke und Heinrich Haller eindrucksvoll belegen.¹⁶ Demgegenüber sind wichtige Bereiche des Pontifikats Martins V., speziell seine Bedeutung für den Reformgedanken, bislang weitgehend unbeachtet geblieben. Für die Verfolgung einzelner päpstlicher Initiativen ist immer noch von Ludwig von Pastors Geschichte der Päpste und den zahlreichen dort zusammengetragenen und bis heute nicht vollständig ausgeschöpften Quellenhinweisen auszugehen.¹⁷ Umfangreiches, noch weitgehend unausgewertetes Material findet sich in Karl August Finks Zusammenstellung der politischen Korrespondenz Martins V. sowie in dem von ihm besorgten vierten Band des Repertorium Germanicum.¹⁸ Diese knappen Regesten bieten allerdings nur einen ersten Zugang zu der kurialen Überlieferung; von einer Erschließung kann nicht die Rede sein.¹⁹

Für den partikularen Niederschlag der päpstlichen Reformpolitik ist man daher auf die wenigen bis in diese Zeit reichenden regionalen Quellenpublikationen, in erster Linie jedoch auf die handschriftliche Überlieferung angewiesen. Die religiösen Orden, die ein wichtiges Objekt der *reformatio membrorum* darstellten, sind erst in jüngerer Zeit nicht nur aus der Perspektive des Verfalls, sondern auch der Erneuerung gesehen worden.²⁰ Zu diesen Reformbestrebungen und Observanzbewegungen, die sich – teilweise auch als Spätwirkung der päpstlichen Reformgesetzgebung des 13. und 14. Jahrhunderts – zu Beginn des 15. Jahrhunderts verstärkten und durch die Reformdiskussionen des Konstanzer Konzils erstmals gebündelt und mit neuer Schubkraft wirksam wurden, existiert ebenfalls eine umfangreiche

¹⁵ Vgl. SCHWARZ, Brigide: Die Abbriviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Amtsorganisation. In: QFIAB 60 (1980), S. 200-274, bes. S. 211-215; DIES., Kurie; DIES., Organizzazione curiale, und WEISS, Kurie.

¹⁶ FINKE (Hg.), ACC 1-4, und HALLER (Hg.), CB 1-8.

¹⁷ Vgl. PASTOR, Geschichte 1.

¹⁸ FINK, Korrespondenz, und DERS. (Hg.), RG 4.

¹⁹ Vgl. dazu weiter unten Punkt 3.

²⁰ Vgl. den Überblick bei ELM, Verfall und Erneuerung.

Spezialliteratur, die sich allerdings nur selten strukturellen und vergleichenden Fragestellungen widmet, durch die wichtige ordensgeschichtliche Entwicklungslinien in den Gesamtkomplex der Reformfrage integriert werden könnten. Ein wesentlicher Teil dieser Forschungserträge ist in dem 1989 erschienenen Sammelband über Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen zusammengeführt worden.²¹ Darin finden sich viele interessante Aufschlüsse über Ursprünge, Verlauf und Ausstrahlung der verschiedenen Reform- und Observanzbewegungen.²² Doch für lange Zeit ist die dahinter stehende Frage nach den Trägern der Reform, den religiösen und politischen Motiven ihrer Urheber und Förderer sowie den gesellschaftlichen Bedingungen und Kontexten ihrer Wirksamkeit kaum wahrgenommen worden.²³

Die prosopographische Forschung hat gerade in den letzten Jahren wesentliche neue Erkenntnisse zum sozialen und politischen Profil der Dom- und Stiftskapitel erbracht, aus denen sich das gelehrte Personal der landesherrlichen Kanzleien und Räte rekrutierte.²⁴ In seinen Reihen wurde nicht nur die landesherrliche Reformpolitik entworfen, seine Vertreter fungierten darüber hinaus als wichtige Träger der Kommunikation zwischen Kurie und Ortskirchen, als Ansprechpartner für die päpstlichen Legaten und als praktische Helfer und Garanten bei der Durchsetzung von monastischen Reformen. Aus den gleichen Kreisen kamen aber auch zahlreiche Gegner der Re-

²¹ ELM (Hg.), Reformbemühungen. Einen neuen Forschungsüberblick bietet MERTENS, *Monastische Reformbewegungen*.

²² Besonders durch Joachim ANGERERS Edition der *Consuetudines von Subiaco-Melk* und von Tegernsee (vgl. ANGERER, *Bräuche*; DERS. (Hg.), *Caeremoniae*), die Ausgabe der *Consuetudines von St. Matthias in Trier* durch Petrus BECKER (Hg.), *Consuetudines*, sowie der von Kastl durch Petrus MAIER (Hg.), *Consuetudines*, ist ein breites Fundament für die Forschung geschaffen worden ist.

²³ Vgl. dazu den konzisen Überblick von ELM, *Verfall und Erneuerung*, bes. S. 210-215 u. S. 219, und DERS., *Reform- und Observanzbestrebungen. Übergreifende sozialgeschichtliche Fragestellungen* sind v.a. von Klaus SCHREINER mit dem Komplex der religiösen Erneuerung verknüpft worden; vgl. SCHREINER, *Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel*, und DERS., *Mönchsein in der Adelsgesellschaft. – Die alte Forschungstradition, die nach den Ursprüngen und Vorstadien des reformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments suchte, ist erst in jüngster Zeit v.a. durch Stievermann wieder aufgegriffen und gewinnbringend mit der Frage nach dessen Bedeutung für den Ausbau der spätmittelalterlichen Landesherrschaft verbunden worden*; vgl. STIEVERMANN, *Landesherrschaft*; DERS., *Klosterreform*, sowie bereits zuvor MERTENS, *Riforma monastica*.

²⁴ Vgl. HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit*; FOUQUET, *Speyerer Domkapitel*; HOLLMANN, *Mainzer Domkapitel*, sowie die Forschungsüberblicke von MORAW, *Typologie*, und HOLBACH, *Ergebnisse und Perspektiven. Die Bedeutung der prosopographischen Methode für diese Fragestellung* haben MORAW, *Beamtentum*, S. 60 f., und besonders eindringlich Heribert MÜLLER: *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil, 1431-1449 (Konziliengeschichte B 5)*. Paderborn, 1990, S. 11-19, herausgestellt.

formen, sobald diese die eigenen Institutionen und persönlichen Interessen tangierten. Auf der Grundlage der hier dokumentierten Einzelkarrieren und nachgezeichneten persönlichen Beziehungsgeflechte lassen sich die weiteren Kraftfelder herausarbeiten, in die einzelne Reformbemühungen eingebunden waren.

Neben diesen kollektiven Biographien bieten die vorwiegend älteren monographischen Untersuchungen über einzelne Reformvertreter und -autoren in Deutschland reiche historische, ideengeschichtliche und theologische Forschungsergebnisse, die Zugang zu den Themen, Anliegen und den Verlauf der in Deutschland geführten Reformdiskussion vermitteln. Dazu gehören etwa die Studien von Franz Xaver Thoma über den Melker Reformator Petrus von Rosenheim²⁵ oder von Petrus Becker über den Trierer Reformabt Johannes Rode, der dieser Arbeit eine Edition der von Rode gesammelten und redigierten *Consuetudines* von St. Matthias an die Seite gestellt hat,²⁶ ebenso wie die Erschließung des umfangreichen Œuvres des Wiener Theologen und österreichischen Kirchenpolitikers Nikolaus von Dinkelsbühl durch Alois Madre.²⁷ Nikolaus' Wiener Kollegen Peter von Pulkau hat Dieter Girgensohn eine eingehende Studie gewidmet, die v.a. dessen anti-hussitisches Engagement untersucht und von einem umfangreichen Editionsteil begleitet wird.²⁸ Besonders hervorzuheben ist die monumentale Untersuchung von Hermann Heimpel über das politisch-diplomatische und publizistische Wirken des gelehrten pfälzischen Hofjuristen Job Vener, dessen umfangreicher Nachlaß und Œuvre ausführlich dokumentiert und in weiten Teilen ediert wurde.²⁹ Die Schriften dieser ersten Generation von deutschen Reformvertretern des 15. Jahrhunderts, die auf und nach dem Konstanzer Konzil tätig waren, geben Einblick in das intellektuelle Klima, auf das die päpstlichen Reforminitiativen trafen und in dem sie – auch in Zusammenarbeit mit den päpstlichen Legaten – umgesetzt wurden.

Reiches und vielfältiges Quellenmaterial zur intellektuellen und politischen Auseinandersetzung mit der hussitischen Lehre und Propaganda findet sich in der von Georg Leidinger – allerdings nur unzureichend – edierten Hussitenchronik des Andreas von Regensburg.³⁰ Aus dieser wertvollen, und von der Forschung noch nicht ausgeschöpften Quelle, die weniger eine Chronik

²⁵ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung.

²⁶ Vgl. BECKER, Reformprogramm.

²⁷ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl.

²⁸ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau; zu dieser und der zuvor genannten Arbeit vgl. auch UIBLEIN, Paul: Zur Lebensgeschichte einiger Wiener Theologen des Mittelalters. In: *MIÖG* 74 (1966), S. 95-107.

²⁹ Vgl. HEIMPEL, Vener 1-3.

³⁰ *Chronica Husitarum*, hg. v. LEIDINGER, Andreas von Regensburg, S. 343-459.

als vielmehr ein unter historiographischen Ordnungsprinzipien angelegtes Dossier von Dokumenten der zeitgenössischen politischen Kommunikation über Kreuzzug und Reform darstellt, hatte bereits Franz Palacký zahlreiche Dokumente in seinem Quellenwerk zur Geschichte des Hussitenkrieges abgedruckt.³¹ Das hier bereitgestellte Material harrt allerdings noch einer Auswertung hinsichtlich der gerade während des Pontifikats Martins V. intensiv geführten politischen Propaganda und publizistischen Agitation für den Hussitenkreuzzug. Über die dahinter stehende theologische Diskussion informieren die bereits genannten Arbeiten von Dieter Girgensohn sowie jene von Franz Machilek über Ludolf von Sagan.³² Darüber hinaus hat Hermann Heimpel mit seiner Edition der Akten von Inquisitionsprozessen aus jener Zeit zentrale Dokumente zur Auseinandersetzung mit hussitischen Strömungen im deutschen Klerus zugänglich gemacht.³³

Wesentliche Grundlage für die Forschungen zur diplomatischen und militärischen Zusammenarbeit zwischen der Kurie, den päpstlichen Legaten, König Sigismund und den deutschen Reichsfürsten im Kampf gegen die Hussiten bleibt neben den Deutschen Reichstagsakten und der Biographie von Jörg Hoensch die materialreiche Untersuchung von Christine Mathies.³⁴ Das dort unter den Aspekten der Reichsgeschichte ausgewertete Quellenmaterial ist allerdings noch nie hinsichtlich der hier zu behandelnden Fragestellung untersucht worden.

Zum Bereich der päpstlichen Legationen ist von Erich Meuthens wegweisender Abhandlung über die Legationsreise des Nikolaus von Kues mit den dort angestellten grundsätzlichen Überlegungen zum Legationswesen im späteren Mittelalter und der frühen Neuzeit auszugehen.³⁵ In den von Meuthen herausgegebenen *Acta Cusana* sind darüber hinaus die Zeugnisse der deutschen Legationsreise des Cusanus von 1450/51 dokumentiert, die wichtiges Vergleichsmaterial für die Legationen seiner Vorgänger bergen.³⁶ Biographische Kenntnisse über die päpstlichen Legaten Martins V. vermitteln v.a. einschlägige Lexikonartikel. Abgesehen von älteren Monographien mit teilweise wertvollem Quellenmaterial liegen nur für die prominenten Kardinäle Branda da Castiglione und Henry Beaufort moderne Untersuchungen vor, die jedoch alle einer Auswertung hinsichtlich ihrer Bedeutung für das päpst-

³¹ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1-2.

³² Vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan.

³³ Vgl. HEIMPEL, Zwei Wormser Inquisitionen, und DERS., Drei Inquisitions-Verfahren.

³⁴ Vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, und MATHIES, Kurfürstenbund.

³⁵ Vgl. MEUTHEN, Legationsreise, S. 421-499.

³⁶ MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* 1, Lief. 3 a-b.

liche Reformvorhaben harren.³⁷ Da es an einer Untersuchung des persönlichen, sozialen, kulturellen und intellektuellen Profils der Kurie Martins V. noch fehlt, beginnt sich in der Forschung erst langsam ein neues Bild des politischen und geistigen Umfeldes Martins V. abzuzeichnen,³⁸ in das es die Funktion der päpstlichen Kardinallegaten erst noch einzuordnen gilt.

Insgesamt zeigt sich ein erhebliches Defizit der modernen Forschung in weiten Bereichen des Pontifikats Martins V. In dem speziellen Gebiet der Kirchenreform liegt dies sicherlich in der schon erwähnten Konzentration auf die Arbeiten der sog. „Reformkonzilien“ begründet. Dadurch wurde versäumt, die Gesamtlinie der während des Konstanzer Konzils zwar intensiv diskutierten, aber nur in wenigen Bereichen durchgeführten, sonst kaum in Angriff genommenen Reformen bis in das Pontifikat des vom Konzil gewählten Papstes weiterzuverfolgen. Trotz zahlreicher Einzeluntersuchungen, die ausschnittsweise bestimmte Reformfelder, Persönlichkeiten und Anliegen der Reform hell beleuchtet haben, liegen doch noch weite Bereiche im Dunkeln. Als wohl wichtigstes Hemmnis für einen wesentlichen Erkenntnisfortschritt erweist sich das Fehlen einer übergreifende Fragestellung, mit deren Hilfe die vielen, oft nur scheinbar nebeneinander herlaufenden Reformbestrebungen in eine Zusammenschau gebracht werden können. Die Fokussierung des Frageinteresses auf den Papst, der doch nach dem Konstanzer Konzil unbestritten die oberste Autorität in der katholischen Kirche verkörperte, und seine Legaten, deren fast kontinuierliche Präsenz einen wichtigen Faktor für die politische Kommunikation über die *causa reformationis* und die *causa fidei* darstellte, bietet hingegen die Chance, die kurialen und die partikularen Reformbemühungen und Reformdiskussionen in eine einheitliche Deutungsperspektive zu bringen.

Gerade weil von der modernen Forschung beklagt worden ist, daß in Konstanz die theologisch-spirituelle und pastorale Seite der Kirchenreform vernachlässigt worden sei, ist es notwendig, zu überprüfen, welcher Stellenwert diesen Aspekten in den von Martin V. gegenüber der deutschen Kirche entfaltenen Reforminitiativen zukommt. Da bislang nie systematisch nach Inhalt, Umfang und Qualität eines Reformprogramms Martins V. sowie den

³⁷ Vgl. FOFFANO, Fra Costanza e Basilea; weitere Aufsätze FOFFANOS sind im Literaturverzeichnis aufgeführt; einschlägige moderne Literatur zu den italienischen Kurienkardinälen ist im DBI nachgewiesen; ältere Quellen und Literatur v.a. im DHGE. Zu Beaufort vgl. zuletzt HARRISS, Cardinal Beaufort, sowie zu dem Humanistenkreis um Branda, Beaufort und Cesarini zuletzt SAYGIN, Humphrey.

³⁸ Völlig ungenügend und überholt in der Wertung ist die Zusammenschau bei Ludwig von PASTOR, Geschichte 1. Verstreute Hinweise bei SCHUCHARD, Die Deutschen; vgl. auch einzelne Beiträge in dem Sammelband von CHIABÒ (Hg.), *Alle origini della nuova Roma*, sowie den Artikel über Martin V. von Concetta BIANCA in der *Enciclopedia dei papi*.

zu seiner Durchsetzung verfolgten Strategien und seiner Einstellung gegenüber anderen, von außen – den Konzilien, Bischöfen, Landesherren, Orden – an ihn herangetragenem Anliegen gefragt worden ist, erschließt sich mit der Untersuchung der Reformpolitik Martins V. ein großes, in einem Zentralbereich wie auf vielen benachbarten Gebieten unbestellt gebliebenes Forschungsfeld der spätmittelalterlichen Kirchengeschichte.

Untersuchungswege und Quellengrundlage

a) Da nach dem Konstanzer Konzil und der Rückkehr der Papstes nach Rom die Kommunikation zwischen Kurie und Ortskirchen keineswegs abriß, sondern sich im Gegenteil verdichtete, ja die Autorität des Papstes mit dem Wunsch nach Reformvollmachten und Visitationsprivilegien von deutscher Seite geradezu gesucht wurde, erfordert die Untersuchung der päpstlichen Reformpolitik in erster Linie den Rückgriff auf die kuriale Überlieferung. Aufschluß darüber, wie der Papst auf Reformwünsche von außen reagierte, diese unterstützte, lenkte, autorisierte und durch begleitende Maßnahmen ergänzte, war in den päpstlichen Registern zu finden, deren Akten nicht nur die einzelnen päpstlichen Entscheidungen, sondern auch die vorangegangenen Eingaben, Bitten, Nachfragen und Änderungswünsche dokumentieren. Da das Reformverhalten des Papstes wie das seiner Legaten in dieser Hinsicht durch das Zusammenwirken mit den vorhandenen örtlichen Reformkräften charakterisiert ist, mußte darüber hinaus der Niederschlag dieser Vorgänge in der partikularen Überlieferung befragt werden. Erst durch die konsequente Verbindung dieser beiden Überlieferungsseiten ließ sich die Gesamtlinie der Reformen, von ihrer Planung und Autorisierung bis hin zur praktischen Umsetzung verfolgen.

Zugang zu den vatikanischen Quellen bot das Repertorium Germanicum, in dem Karl August Fink die Bestände aus dem Pontifikat Martins V. bearbeitet hat. Im Unterschied zu jüngeren Bänden, die spätere Pontifikate behandeln, verfügt diese Edition über kein Sachregister. Immerhin gewährte die Abfrage der vom Deutschen Historischen Institut in Rom hergestellten und dort betreuten elektronischen Version auf bestimmte Begriffe hin einen erweiterten Zugriff. Allerdings erfassen die knappen Regesten selten den Gesamtinhalt der Urkunden; wesentliche Bestandteile wie die Nennung von Exekutoren sind übergangen, oder es wurde unterlassen, die Art und Weise der Behandlung einer Bittschrift durch den Papst zu dokumentieren. Daher konnte nicht darauf verzichtet werden, auf die Originaleinträge in den Registern zurückzugreifen. Der für die Untersuchung des Reformverhaltens Martins V. einschlägige Bestand sind die Supplikenregister (Registri delle

Suppliche); in ihnen sind die Bittschriften registriert, die an der Kurie eingereicht und genehmigt wurden.³⁹ Ergänzend hierzu waren die Einträge in den Lateranregistern (Registri Lateranensi) auszuwerten. Diese Serie enthält die von der päpstlichen Kanzlei aufgrund der genehmigten Bittschriften ausgestellten Bullen.⁴⁰

Die Rezeption dieser Stücke spiegelt sich in der partikularen Überlieferung. Hier waren seltener die Originale als vielmehr die für die Instrumentalisierung der päpstlichen Reformaufträge und -privilegien aufschlußreichere Transsumtüberlieferung der Papsturkunden zu finden, die mit einem vielfältigen Schriftgut aus dem Bereich der konkreten Reform- und Visitationspraxis zusammengebracht worden war. Auf dieser Seite fand sich keine systematische Zugangsmöglichkeit zu den in den deutschen Archiven und Bibliotheken erhaltenen Statutenhandschriften, Aktensammlungen und Reformhandbüchern; hier mußte der Einstieg über die einschlägige Literatur (mit überlieferungsgeschichtlich orientierten Werkverzeichnissen von Reformschriftstellern) gesucht werden,⁴¹ oder er fand sich durch die Recherche von einschlägigen Texten, Textmustern bzw. typischen Überlieferungsgemeinschaften (Visitationsanleitungen, -protokollen und -ansprachen, Statuten, pastoralen Ermahnungen etc.) in den modernen Handschriften- und Bibliothekskatalogen.⁴²

b) Ungeachtet der vielfältigen Anliegen, die von außen an die Kurie herangetragen und die mit päpstlicher Unterstützung, v.a. im Bereich der monastischen Reformen in der deutschen Kirche vertreten worden sind, war die Kurie nicht nur eine bloß reagierende Verwaltungsmaschinerie, als die sie im Lichte der aktuellen Literatur erscheinen könnte.⁴³ Wenn man gegen den

³⁹ Zu diesem Bestand (S) vgl. FINK, Vatikanisches Archiv, S. 42 ff.; BOYLE, Survey, S. 149 ff.; DIENER, Registerserien, S. 339 ff., und FRENZ, Papsturkunden, S. 67 f. Auf das Pontifikat Martins V. entfallen die Bände S 105-265, also 161 Registerbände. Aus dem ursprünglichen Bestand sind weitere 48 Bände verloren gegangen; vgl. Bruno KATTERBACH: Inventario dei registri delle suppliche (Inventario dell'Archivio Segreto Vaticano 1). Città del Vaticano 1932, S. 11-20.

⁴⁰ Vgl. FINK, Vatikanisches Archiv, S. 39 ff.; BOYLE, Survey, S. 132 ff.; DIENER, Registerserien, S. 321 ff., und GUALDO, Sussidi, S. 245 ff. Auf das Pontifikat Martins V. entfallen die Bände L 187-301, insgesamt 115 Registerbände; mindestens 67 weitere Bände müssen als verloren gelten; vgl. GUALDO, Sussidi, S. 269-271.

⁴¹ Vgl. etwa MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl; GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, oder HEIMPEL, Vener 1-3.

⁴² Einen ersten Schritt in diese Richtung hat Meta NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, unternommen.

⁴³ Der quantitativ größte Teil der Kommunikation zwischen der Kurie und den Gliedern der Kirche wurde freilich durch jene Anliegen bestimmt, die massenhaft von außen an die Kurie herangetragen wurden; vgl. etwa PITZ, Supplikensignatur; Andreas MEYER: Arme Kleriker auf Pfündensuche. Eine Studie über die *in forma pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und

Trend des modernen Forschungsinteresses nach den Impulsen und Initiativen fragt, die von der Kurie selbst ausgegangen sind, kann man kaum die Reformvorstellungen übersehen, die von Martin V. und seiner Umgebung entweder aufgrund eines aktuellen Anlasses oder in programmatischer Absicht formuliert worden sind. Sie zielten auf das traditionelle Instrumentarium kirchlicher Korrektur und Erneuerung, das für die *reformatio particularis* wieder zur Geltung gebracht werden sollte. Für diesen Untersuchungsbe- reich galt es, ein großes Spektrum von Textzeugnissen erstmals zu erschließen, in denen sich Martin V. und seine kuriale Umgebung über ihre Reform- erwartungen äußern, in denen konkrete Ziele benannt, Felder für Reform- maßnahmen abgesteckt sowie ganz allgemein konzeptionelle Vorstellungen über die Reform der Kirche formuliert wurden. Die Materialerhebung hatte zweckmäßigerweise von den wenigen und dazu noch verstreuten Editionen prominenter Einzeltexte auszugehen, mußte aber, wenn das Funktionieren dieses Instrumentariums und dessen Nutzung durch die vorgesehenen Träger der Reform überprüfbar werden sollte, wiederum durch die Befragung der deutschen, zumeist unedierte Überlieferung ergänzt werden.

Den ersten Ansatzpunkt für die Untersuchung der päpstlichen Reform- ziele boten solche Dokumente, die im Zusammenhang mit den Gene- ralkonzilien von Konstanz, Pavia-Siena und Basel stehen. Hierzu zählen die bekannten, gemeinsam mit dem Konzil erlassenen bzw. von Martin V. be- stätigten Reformdekrete von Konstanz und Siena, welche die Ausgangsbasis für weitere Reformmaßnahmen des Papstes darstellen. Darüber hinaus mußten aber gerade auch solche Texte berücksichtigt werden, die an der Kurie zur Vor- und Nachbereitung der Generalkonzilien entstanden sind, da erst in ihnen der Gesamtumfang der angestrebten Kirchenreform umrissen wird. Außerdem waren hier Hinweise auf die Reformwartungen zu fin- den, die Martin V. gegenüber dem Konzil, aber auch den übrigen kirchli- chen Verfassungsorganen (Synoden, Ordenskapitel, Kurie) hegte. An erster Stelle galt es, die in Brandmüllers Quellenedition zum Konzil von Pavia- Siena zusammengestellten Materialien auszuwerten und um diejenigen Dokumente zu ergänzen, die zur Vorbereitung des Basler Konzils entworfen worden waren.

Neben diesen Einzeltexten barg der Bestand der Vatikanregister (*Registri Vaticani*)⁴⁴ eine weitgehend unbeachtete, da im *Repertorium Germanicum*

über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsge- schichte 20). Köln 1990; WEIB, Kurie, oder Ludwig SCHMUGGE, Patrick HERSPERGER u. Béa- trice WIGGENHAUSER: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II., 1458-1464 (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 84). Tübingen 1996.

⁴⁴ Von den Vatikanregistern, die die von der apostolischen Kammer ausgehenden Schrift- stücke enthalten, entfallen auf das Pontifikat Martins V. die Bände V 348-359; vgl. OTTENTHAL,

höchst unvollständig registrierte Serie von Reformdokumenten, anhand derer verfolgt werden konnte, wie zentrale päpstliche Reformaufgaben durch die kurialen Behörden schriftlich motiviert und gesteuert worden sind. Unter den „de curia“, d.h. im Interesse des Papstes erlassenen Urkunden, fanden sich die Beauftragungsschreiben für die päpstlichen Legaten einschließlich des Ensembles der ihnen mitgegebenen Spezialaufträge und Vollmachten. Mit ihrer Hilfe ließen sich Aufgabenbereich und Handlungsspielraum der nach Deutschland und in die angrenzenden Gebiete des Reiches ausgesandten päpstlichen Legaten rekonstruieren. Die aus den Kanzleivermerken erkennbare besondere Rolle der päpstlichen Sekretäre bei der Redaktion dieser Reformdokumente wird durch deren reiche deutsche Transsumtüberlieferung gespiegelt. Daraus geht hervor, daß diese Texte von vornherein für eine weite Verbreitung und starke Außenwirkung konzipiert worden sind. Das Papsttum bediente sich mit der Aussendung von Legaten eines wichtigen Publikationsinstruments, um seine Reformkonzeption öffentlichkeitswirksam zu formulieren und für seine Ziele zu werben. Bei der Analyse dieser wichtigen Urkundenserie war nicht nur nach den rechtlichen und kommunikativen Rahmenbedingungen der Legationen zu fragen, sondern auch besonderes Augenmerk auf die sprachlichen Mittel zu richten, mit denen an herausgehobener Stelle, v.a. in den Arengen, die kuriale Reformideologie formuliert wurde. Es handelt sich teilweise um Texte von hohem metaphorischem Gehalt, in denen v.a. mit Vergleichen aus der Medizin und Pflanzenwelt über die Mittel und Wege der Heilung des Körpers der Kirche an Haupt und Gliedern und die Wiederherstellung der *agri dominici cultura* reflektiert wird. Aufgrund der von Phillip Stump nach Anregungen Gerhart Ladners vorgenommenen Analyse der Konstanzer Reformideen erschien eine vergleichbare Untersuchung der in diesem Textkorpus benutzten Reformterminologie eine vielversprechende Möglichkeit, in Abgrenzung dazu das „imaginaire“ der päpstlichen Reform zu beschreiben.⁴⁵

Begleitet und aus der Ferne gesteuert wurden die Legationen von der politischen Korrespondenz Martins V. Diese neuartigen Formen der politischen Kommunikation des Papstes mit seinen Legaten und über diese oder

Bullenregister; FINK, Vatikanisches Archiv, S. 34 ff.; BOYLE, Survey, S. 103 ff.; DIENER, Registerserien, S. 309 ff.; FRENZ, Papsturkunden, S. 64 f.; GIUSTI, Studi, S. 142, und GUALDO, Sussidi, S. 135 ff. Die Bände V 357 und V 358 sind allerdings Kanzleiregister; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 566, und GUALDO, Sussidi, S. 269. Auch in dieser Serie gibt es Verluste: Der zweite Band der „Registra litterarum de curia“ Martins V. fehlt. Ferner ist für die Pontifikatsjahre 12-14 kein „de curia“-Band mehr erhalten. Darüber hinaus ist die Registrierung der „de curia“-Briefe aus den Jahren 9-12 in dem Band V 356 ist äußerst mager; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 440.

⁴⁵ Eine erste Zusammenstellung, die sich aber nicht speziell auf die Legationsaufträge bezieht, bietet FINK, Arengen; vgl. weiterhin STUMP, Reforms, S. 19 f.

auch unmittelbar mit den Gliedern des Reiches und der Kirche wurden im wesentlichen von den päpstlichen Sekretären getragen. Darauf weisen zum einen die Kanzleivermerke in den ‚de curia‘-Registern sowie die Überlieferung dieser Stücke in etlichen Sekretärsregistern und ersten Formelsammlungen, wo sie als Musterstücke vornehmlich aus „privatem Interesse“ zusammengetragen worden sind. Der systematische Zugang zu diesen Texten, die besonders früh, etwa durch die Aktenpublikation des Odoricus Raynaldus in seinen ‚Annales ecclesiastici‘ oder durch nationale Editionswerke, das Interesse der allerdings in erster Linie politisch-diplomatiegeschichtlich orientierten Forschung gefunden haben, ist ebenfalls durch Karl August Fink geschaffen worden.⁴⁶

c) Da Martin V. das für die Durchsetzung kirchlicher Reformmaßnahmen bewährte Legationsinstitut während seines gesamten Pontifikats intensiv genutzt hat, um seine Reformziele durch konkrete Maßnahmen in der deutschen Kirche umzusetzen und die partikularen Organe der Kirche, aber auch die Glieder des Reiches in seine Reformpolitik einzubinden, war der Tätigkeit der päpstlichen Legaten anhand des Niederschlags in der deutschen Überlieferung nachzuspüren. Mit den Legationsreisen der Kardinäle Giovanni Dominici (1418-1419), Branda da Castiglione (1421 und 1422-1425), Giordano Orsini (1426), Henry Beaufort (1427-1428) und Giuliano Cesarini (1431) gab es eine kaum abreißende Kette hochrangiger päpstlicher Gesandtschaften in die deutschen Lande, deren Bedeutung für die päpstliche Reformpolitik in einzelnen zu untersuchen war.

Zunächst galt es, aus den bekannten biographischen Daten (Herkunft, Bildung, akademische Qualifikationen, Erfahrungen in politischen Missionen und kurialen Ämtern, gelehrte und literarische Interessen, humanistische Neigungen, Mäzenatentum, Lebensführung, Reformgesinnung) ein Persönlichkeits- und Qualifikationsprofil des päpstlichen Kardinallegaten jener Zeit zu erarbeiten. Nähere Aufschlüsse über die Auswahl und Zusammensetzung des Kreises der speziellen Reformkräfte um Martin V. boten solche Kriterien, die einzelne Kardinäle für den Einsatz in Belangen der Kirchenreform in Deutschland qualifiziert erscheinen ließen, wie die reichen diplomatischen, politischen Beziehungen und wissenschaftlich-gelehrten Kontakte, über die etwa ein Branda da Castiglione durch seine frühere Tätigkeit nördlich der Alpen verfügte und die offenbar Probleme der unterschiedlichen Nationalität aufwogen, oder der große Einfluß und die diplomatische Gewandtheit eines Henry Beaufort bzw. die mit einer entschiedenen Reformorientierung gepaarte besondere oratorische Begabung

⁴⁶ Vgl. FINK, Korrespondenz, sowie DERS., Breven.

eines Giuliano Cesarini, der ungeachtet aller politischer Differenzen die ungeschmälerte Achtung und Bewunderung seiner Zeitgenossen errang.

Grundlage für die Erschließung der einzelnen Legationsreisen war die Herstellung eines Itinerars aufgrund aller zur Verfügung stehenden Daten aus der Literatur, der historiographischen, urkundlichen und Aktenüberlieferung. Nur dadurch wurden Reichweite, Umfang und spezifische Tätigkeitsfelder der einzelnen Legation – möglicherweise auch in Kontrast zu den offiziell verliehenen Reformaufträgen – deutlich. Darüber hinaus waren auf diese Weise Aufschlüsse über die offiziellen und persönlichen, wissenschaftlichen oder freundschaftlichen Kontakte, über die der jeweilige Legat verfügte, zu gewinnen. Dadurch erhielt sowohl der Kreis seiner eigenen Mitarbeiter und Helfer als auch das Beziehungsgeflecht der Reformexperten und -freunde, die ihn bei seiner Tätigkeit in Deutschland unterstützten, deutlichere Konturen. Aus den individuellen Itineraren ließen sich stets wiederkehrende Handlungsmuster und Tätigkeitsfelder der Legaten herauschälen, die als die zentralen Instrumente und Medien der Reform eingehend zu untersuchen waren: Dazu gehören zum einen die Werbung für den Kreuzzug auf den großen Reichsversammlungen und während des gesamten Verlaufs der jeweiligen Legation unter Entfaltung eines eindrucksvollen Reisezeremoniells, zum anderen die Visitationstätigkeit und die Redaktion und Publikation von Reformstatuten.

An erster Stelle waren daher die Verkündigungsbelege und Rezeptionszeugnisse der von den Legaten publizierten Reformkonstitutionen oder der von ihnen autorisierten monastischen Statutenwerke sowie die Kreuzzugaufrufe und verkündeten Ablassversprechen aus der verstreuten archivalischen und bibliothekarischen Überlieferung zusammenzutragen. Bei der inhaltlichen Analyse dieser Dokumente war ihr Stellenwert innerhalb der gesamten päpstlichen Reform zu bewerten. Es stellte sich die Frage, ob die Legaten ein fertiges, bereits aus Rom mitgebrachtes Konzept verbreiteten, oder aber ob sie auf aktuelle Mißstände und Probleme reagieren konnten und sollten. Überprüfen ließ sich dies nur durch eine Quellenanalyse, die durch die gezielte Konsultation der gleichzeitigen Korrespondenz zwischen Martin V. und seinen Legaten auf die Behandlung derartiger Fragen hin zu ergänzen war.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit und Durchsetzungskraft der Legatenreform war unbedingt die Überlieferungsgeschichte der von den Legaten publizierten Reformstatuten zu berücksichtigen. So mußte neben die Analyse der Originalausfertigungen die der kopialem Überlieferung treten, da Überlieferungsdichte und Provenienz der Handschriften Auskunft über Reichweite und Wirkungsgeschichte der Reformgesetzgebung zu geben vermögen. Hier galt es, nach der Befolgung bzw. Veränderung der jeweiligen Statuten am Ort zu fragen, nach späteren Bezugnahmen und Korrekturen, die u.U. während der folgenden Legationsreisen vorgenommen wurden, ferner nach

ihrer Übernahme durch weitere Institutionen und schließlich nach ihrer Rezeption im Kontext der zeitgenössischen Diskussion über die Reform. Aufgrund der in letzter Zeit positiveren Einschätzung der Rolle von Provinzial- und Diözesansynoden für die legislative Umsetzung der Kirchenreform auf partikularer Ebene war es schließlich sinnvoll,⁴⁷ besonders die synodale Überlieferung als ein wichtiges Publikations- und Verbreitungsmedium von Reformstatuten der päpstlichen Legaten für den Stifts- und Säkularklerus zu prüfen.

Für die Untersuchung von Reformstatuten, die von den Legaten für monastische Gemeinschaften und Verbände hergestellt worden sind, galt eine entsprechende Verfahrensweise. In diesem Fall war besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie sich die Legatenreform in die bereits laufenden eigenen Reformbestrebungen der Orden einordnete. Dabei war im einzelnen zu klären, welche Regel- und Statutenwerke die Legaten zur Grundlage ihrer Arbeit machten, woher sie die Vorlagen bezogen und welche spezifischen Veränderungen daran vorgenommen wurden. Nur so ließ sich entscheiden, ob die Tätigkeit der Legaten allein auf die Autorisierung, Förderung und Ausweitung der Observanzbewegungen zielte oder durch sie auch eigene Akzente gesetzt wurden.

Der schriftliche Niederschlag dieser durch die Legaten publizierten und verbreiteten Reformmaterialien fand sich innerhalb der thematisch noch selten differenzierten Kopial- und Statutenbücher der Kirchen und Klöster sowie in einigen Aktensammlungen. Ihre Analyse vermittelte konkrete Aufschlüsse über die praktischen Umstände, aber auch Widerstände bei der Rezeption der Reform in den geistlichen Kommunitäten. Darüber hinaus galt es, wichtige Sammelhandschriften zu untersuchen, in denen einschlägige Texte zu regelrechten Reformhandbüchern zusammengestellt worden sind. Auf diesem Wege konnten Wirkungsweisen, Reichweite und Intensität der vornehmlich durch die Legaten getragenen päpstlichen Reform innerhalb der in der deutschen Kirche geführten vielfältigen Diskussionen um Mittel, Wege und Ziele der Kirchenreform beurteilt werden.

Die zuletzt behandelten überlieferungs- und wirkungsgeschichtlichen Probleme zielen letztlich auf die Frage nach dem Erfolg des päpstlichen Reformprogramms. Um zu einem historisch angemessenen Urteil zu gelangen, müssen sowohl den hochgesteckten Erwartungen der zeitgenössischen Beobachter, die von dem Wunsch und dem Drang nach einer umfassenden Reform an Haupt und Gliedern erfüllt waren, als auch den von der Forschung aus der Kenntnis der Ereignisse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelten Vorstellungen von Reform stets die Grenzen des

⁴⁷ Vgl. den Überblick bei HELMRATH, Baseler Konzil, S. 342-348; DERS., Reform, S. 126-128, und JOHANEK, Bischof, S. 85-94.

Machbaren gegenübergestellt werden.⁴⁸ In der Bilanz dürfen daher nicht allein die greifbaren Veränderungen, sondern ebenfalls solche in der Vorstellungswelt zählen, von denen auf Dauer auch Veränderungen in der Praxis ausgehen können. Ansatzweise ist dies für die Reformarbeiten des Basler Konzils verfolgt worden, wo einzelne Themen der päpstlichen Reform Martins V. (wie Liturgie und Gottesdienst, Lebensweise des Klerus, synodales Leben) wieder aufgegriffen und in allgemeine Reformdekrete umgesetzt worden sind.⁴⁹

Eingrenzung des Untersuchungsrahmens und Quellenauswahl

Die vorgetragenen Überlegungen mögen das Problem wie die besondere Aufgabenstellung der Untersuchung deutlich gemacht und gezeigt haben, wie verschiedenartig die Ausgangspunkte und Rahmenbedingungen für die päpstliche Reformpolitik in den einzelnen deutschen Territorien und Bistümern bzw. territorial-kirchlichen Geflechten zwischen Kurie, kirchlicher Hierarchie, Orden und Landesherrn waren. Will man angesichts der für die Zeit nach 1400 unübersichtlichen Überlieferungssituation, schlechten Quellenerschließung und noch schlechteren Editionsfrage doch zu einer Zusammenschau sowohl der kurialen als auch der partikularen Sichtweisen aller wesentlichen am Reformhandeln und an der Reformdiskussion beteiligten Personen, Institutionen, Parteien und Gruppierungen gelangen, verbietet sich von vornherein eine umfassende Bestandsaufnahme für die gesamte deutsche Kirche. Für einen prägnanten Zugriff auf dieses in weiten Teilen noch unbestellte Feld der spätmittelalterlichen Kirchengeschichte ist es vielmehr sinnvoll und notwendig, sich an einzelnen ausgewählten Strängen,

⁴⁸ Vgl. Hartmut BOOCKMANN: Das 15. Jahrhundert und die Reformation. In: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. F., Nr. 206). Göttingen 1994, S. 9-25, der sich gegen evolutionistische oder teleologische Deutungsmodelle der Reformation in der protestantischen und katholischen Kirchengeschichtsschreibung v.a. des 19. Jahrhunderts gewendet hat, in der diese als zwangsläufige Folge der Mißstände und der „Krise“ des 15. Jahrhunderts erscheinen; vgl. auch die bezeichnenden Belege aus der einschlägigen Literatur bei HELMRATH, Reform, S. 149. Demgegenüber betont BOOCKMANN, daß das 15. Jahrhundert gerade eine Zeit höchst erfolgreicher Kirchenreformen gewesen sei, die einen gesamtgesellschaftlichen Vorgang, nicht bloß innerkirchliche oder religiöse Phänomene dargestellt hätten. Ein umfassendes Deutungsmodell zu den vorreformatorischen Vorgängen bietet Berndt HAMM: Das Gewicht von Religion, Glaube, Frömmigkeit und Theologie innerhalb der Verdichtungsvorgänge des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit – Crisis in Early Modern Europe. Festschrift für Hans Christoph Rublack. Hg. v. M. HAGENMEIER u. Sabine HOLTZ. Frankfurt 1992, S. 163-196.

⁴⁹ Vgl. REITER, Rezeption.

in Fallbeispielen und durch die Dokumentation besonders aufschlußreicher Befunde dem Gesamtphänomen zu nähern.

Insbesondere die Untersuchung des Reformverhaltens des Papstes hat sich auf exemplarische Fallstudien zu konzentrieren, da unmöglich alle mit päpstlicher Autorität oder Unterstützung entfaltenen Reforminitiativen in ihren Entstehungskontexten oder gar ihrer Umsetzung untersucht werden konnten. Als regionale Schwerpunkte für die Fallstudien boten sich die Bistümer und Territorien im Süden und Westen des Reiches an, da nach Ausweis der Belege im Repertorium Germanicum die Reformkontakte zwischen römischer Kurie und deutscher Kirche in diesen Gebieten hinsichtlich Anzahl und Dichte dominierten. Die regionale Konzentration der ausgewählten Beispiele für Gestaltungsrahmen und Verlaufsmuster monastischer Reformen auf den Süden und Westen des Reiches ist also nicht zufällig, sondern spiegelt Einfluß, Reichweite und Ausstrahlungskraft der monastischen Reformbestrebungen innerhalb der gesamten deutschen Kirche in der Zeit nach dem Konstanzer Konzil. Das geographische Ungleichgewicht erklärt sich – neben vielen anderen Faktoren, zu denen auch Einflüsse der böhmischen, italienischen und niederländischen Reformbewegungen zu zählen sind – sicherlich auch aus der Nähe bzw. Ferne zu den Konzilsorten.⁵⁰

Dieser Befund war auch von Bedeutung für die Untersuchung der Reformtätigkeit der päpstlichen Legaten, die sich vorzugsweise in jene Gebiete begaben, in denen sie von vornherein mit Unterstützung durch örtliche Reforminteressierte und -vertreter rechnen konnten. Die von Brigide Schwarz erstellten Regesten für das Repertorium der Papsturkunden in Niedersachsen und Bremen sowie eigene Stichproben in Magdeburg und Dresden bestätigen die Kurienferne des Nordens und Ostens des Reiches.⁵¹ Eine besondere Prüfung wäre jedoch Schlesien wert, nicht nur aufgrund seiner Nähe zu dem hussitischen Böhmen, dem gegenüber der schlesische Klerus sich stets als Bollwerk des Katholizismus verstand,⁵² sondern auch aufgrund früher verein-

⁵⁰ Vgl. HELMRATH, Reform, S. 134. In anderem Zusammenhang bringt HELMRATH, Basler Konzil, S. 72, den Begriff der „konzilsnahen Landschaft“ in die Diskussion, der noch mit zahlreichen prosopographischen Studien zu verschiedenen Gruppen von Konzilsbesuchern – neben den Ordensvertretern die Universitätsangehörigen, Fürstenvertreter, Bischöfe etc. – zu füllen wäre.

⁵¹ Vgl. SCHWARZ (Hg.), Regesten, sowie die Fallstudie von Dieter BROSIUS: Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen. In: QFIAB 71 (1991), S. 325-339, bes. S. 325-330, der mit Hilfe des Repertorium Germanicum die Kurienferne der niedersächsischen Territorien und Diözesen an der nur geringen bzw. fehlenden Neigung der Kleriker, Adligen und Landesherren illustriert, ihre Pfründenangelegenheiten an der päpstlichen Kurie zu regeln, päpstliche Visitationsprivilegien zu erhalten oder die Bistumspolitik mit päpstlicher Unterstützung zu betreiben.

⁵² Vgl. GRÜNHAGEN, Hussitenkämpfe, und neuerdings Jan DRABINA: Das Echo des Hussitismus in Schlesien. In: SEIBT (Hg.), Jan Hus, S. 263-266 (mit Literatur).

zelter Erneuerungsansätze im kirchlichen und monastischen Leben, die insbesondere durch das *Œuvre* des Ludolf von Sagan gespiegelt werden.⁵³ Doch dieser Bereich wurde aufgrund der völlig unübersichtlichen Quellenlage aus arbeitsökonomischen Gründen zunächst ausgeschlossen. Das Erzbistum Salzburg, in dessen Gebiet sich eine reiche einschlägige Überlieferung aus dem Umfeld der Melker Reformbewegung findet, fällt aus einem anderen Grund weitgehend aus der Untersuchung heraus. Denn der Gesamtrahmen der Beziehungen zwischen Kurie und Ortskirchen ist bereits von Sabine Weiß behandelt worden, die nachwies, daß im Pontifikat Martins V. kein päpstlicher Legat den Salzburger Raum besuchte.⁵⁴

Für die Anlage der Untersuchung hat sich die getroffene Auswahl als glücklich erwiesen, da durch die in sechs Fallstudien dokumentierte Haltung des Papstes zu den Reformbestrebungen der Ortsbischöfe, Landesherren und Observanzbestrebungen der Orden in vielen Dingen bereits die Grundlagen für die in vielen Fällen darauf aufruhenden Aktivitäten der päpstlichen Legaten beschrieben sind. Dies gilt v.a. für das übergreifende personelle Beziehungsgeflecht der Träger der Reform sowie die in den einzelnen Kirchen umstrittenen Reformfelder.

Dieser geographischen Eingrenzung der Untersuchung entspricht die herangezogene Quellengrundlage. Den bereits oben beschriebenen Beständen im vatikanischen Archiv ist die deutsche Überlieferung als gleichwertiges Pendant an die Seite gestellt worden. Konsultiert wurden einschlägige Bestände in den staatlichen Archiven in München, Nürnberg, Bamberg, Würzburg (hier auch Mainzer Bestände), Karlsruhe, Darmstadt (Mainzer Bestände) sowie im Rheinland mit Koblenz und Trier, Köln und Düsseldorf, wo sich umfangreiches Säkularisationsgut befindet, ferner Splitter in

⁵³ Sowohl in seinen Breslauer Synodalpredigten als auch in seinen monastischen Reden und Schriften ist der 1422 verstorbene Abt des Saganer Augustinerchorherrenklosters als engagierter Anwalt der Klerusreform aufgetreten; vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 224 ff., und DERS.: Ludolf von Sagan. In: VL 5 (1985), Sp. 977-984, bes. Sp. 980 u. 982 f. Darüber hinaus wurde die erste offizielle Stellungnahme des Papsttums zum Problem des Rentenkaufs durch eine Anfrage der Diözese Breslau veranlaßt. In der *Narratio* seiner Dekretale ‚Regimini‘ (Extrav. comm. 3.5.1.) von 1425, die in der Regel zusammen mit dem zustimmenden Gutachten des Kardinals Fillastre überliefert ist, geht Martin V. explizit auf diese Breslauer Anfrage ein; vgl. Winfried TRUSEN: Zum Rentenkauf im Spätmittelalter. In: Festschrift für Hermann Heimpel. Bd. 2. Göttingen 1972, S. 140-158, bes. S. 142 u. 152 f. Offensichtlich stand hinter dem Klärungsbedürfnis dieser Frage besonders die Sorge geistlicher Rentenempfänger, die angesichts der hussitischen Propaganda die Minderung oder völlige Aufhebung ihrer Rentenbezüge aus Laienhand fürchteten; vgl. dazu auch das von Job Vener in dieser Frage gelieferte Gutachten, der sich bereits in seiner ‚Ermahnung gegen die Hussiten‘ 1421 in ähnlicher Weise geäußert hatte, bei HEIMPEL, Vener 1, S. 420-455.

⁵⁴ Vgl. WEISS, Kurie, S. 2.

einigen Bistumsarchiven sowie in der Pariser Nationalbibliothek. Das bibliothekarische Schriftgut ist v.a. in den großen Sammlungen in Wien, München, Wolfenbüttel und Berlin konsultiert worden. Hier galt es, die zum größten Teil knappe und nach modernen Kriterien unzureichende inhaltliche und kodikologische Erschließung zahlreicher Sammelhandschriften durch Autopsie zu ergänzen, auszuwerten bzw. auszuscheiden. Entsprechend wurde in den Bibliotheken in Dresden, Karlsruhe, Würzburg, Nürnberg, Bamberg, Trier und Köln verfahren. Parallel zu diesen Arbeiten wurden ergänzend gedruckte Handschriftenkataloge der deutschen, polnischen, tschechischen, österreichischen, schweizerischen, elsässischen, belgischen, luxemburgischen und niederländischen Bibliotheken sowie „verdächtiger“ Sammlungen wie beispielsweise in Rom, Oxford, Cambridge und London durchgesehen und mit Hilfe von Filmaufnahmen geprüft. Weniger als eine Findhilfe denn als ein Kontrollmittel erwies sich dabei der inzwischen von der Staatsbibliothek Berlin – Preußischer Kulturbesitz betreute Gesamtindex der nach 1945 gedruckten deutschen Handschriftenkataloge.

Trotz der notwendigen Selbstbeschränkung konnte damit eine umfangreiche Materialbasis geschaffen werden, die jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht im Ganzen dokumentiert, geschweige denn erschöpfend ausgewertet werden konnte. Da es aufgrund der Forschungslage völlig abwegig wäre, Vollständigkeit auch nur in Teilbereichen des Themas anzustreben, war es nötig, aufgrund konkreter Überlieferungsbefunde Schwerpunkte zu setzen, exemplarische Fälle auszuwählen und diese dann eingehend zu behandeln. Ein solches Vorgehen bot trotz der in weiten Bereichen defizitären Forschungslage die Möglichkeit, auch mit der Arbeitskraft einer einzelnen Person ein weites Untersuchungsfeld von verschiedenen Ansatzpunkten her zu erschließen und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher analytischer Methoden zu erproben. Nicht zuletzt vermag die exemplarisch-zusammenfassende Behandlung der Reformpolitik Martins V., der sich so unmittelbar wie kaum ein anderer Papst des 15. Jahrhunderts mit den Krisenerscheinungen der spätmittelalterlichen Kirche konfrontiert sah, neue Perspektiven für künftige Einzelstudien in den zahlreichen und von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen in jüngster Zeit wieder verstärkt in den Blick genommenen Feldern des kirchlichen Lebens – zu Predigt und Seelsorge, Frömmigkeit und monastischer Spiritualität, Bildung und Sozialdisziplinierung, schriftlicher und zeremonieller Kommunikation – eröffnen.

I. *Causa fidei et causa reformationis* – die Reformdiskussion zur Zeit der Wahl Martins V.

1. Die Reformarbeiten des Konstanzer Konzils – Ergebnisse und Defizite

Der Ruf nach Reform ist keine Eigentümlichkeit des ausgehenden Mittelalters, sondern ein Thema, das im Grunde die gesamte Kirchengeschichte kennzeichnet.¹ Neu und charakteristisch für die Reformbewegung im 15. Jahrhundert ist, was wohl Johannes Haller zuerst und am prägnantesten herausgearbeitet hat, daß zu jener Zeit die einzelnen, z. T. topischen Zeitklagen zu einem vielstimmigen Chor von Reformforderungen anwuchsen, die sich vor allem auf das Haupt der Kirche, den Papst und die Kurie, richteten. Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts entstand auf einer verbreiterten Überlieferungsgrundlage von alten und neuen Texten eine umfangreiche Reformdiskussion, die für Jahrzehnte die politische Kommunikation wesentlich beherrschte. Dabei wurde das Schisma immer deutlicher mit dem Reformthema verbunden, indem es als eindeutiges Zeichen für den Verfall und zugleich als gefährliche Folge der offenkundigen Reformbedürftigkeit der Kirche herausgestellt wurde.²

Die Einsicht, daß die Reformaufgabe mit einer erfolgreichen Beendigung des Schismas in Verbindung stehe, hat dazu geführt, die lange verzögerte *via concilii* als Lösungsweg aus der allgemeinen Krise der Kirche zu favorisieren; im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts wurden dann energische Schritte zur Verwirklichung des Konzilsgedankens unternommen. Das Konzil war fortan nicht mehr von der politischen Tagesordnung wegzudenken, bis das Basiliense schließlich selbst durch die Überspannung seiner Ansprüche

¹ Vgl. Johannes HALLER: Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Bd. 1. Berlin 1903. ND 1966, S. 3-22; REPGEN, „Reform“ als Leitgedanke; Eike WOLGAST: Reform / Reformation. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 5 (1984), S. 313-360; Gerald STRAUSS: Ideas of reformatio and renovatio from the middle ages to the reformation. In: Thomas A. BRADY Jr., Heiko A. OBERMAN u. James D. TRACY (Hgg.): Handbook of European history 1400-1600. Vol. 2: Visions, programs and outcomes. Leiden, New York u. Köln 1995, S. 1-30; vgl. auch den jüngsten Überblick über den mittelalterlichen Reformdiskurs bei MERTENS, Klosterreform, S. 397-410.

² Vgl. FRECH, Reform; MIETHKE, Kirchenreform, S. 16 f., und MERTENS, Klosterreform, S. 398; zu den einschlägigen Texten und ihren Autoren vgl. etwa KREUZER, Heinrich von Langenstein, und MACHILEK, Ludolf von Sagan.

diesen Weg in einer Sackgasse enden ließ und dem restaurierten Renaissancepapsttum das Feld überlassen mußte.³

Konzilien waren in der Kirchenverfassung als ordentliche Reformorgane vorgesehen,⁴ wie auch der Papst mittels seiner Jurisdiktionsgewalt reformieren konnte, und dies wurde auch von ihm erwartet.⁵ Traditionell pflegten die beiden Reformorgane zusammenzuarbeiten, indem das Konzil *gravamina* formulierte, während der Papst für deren Regulierung zu sorgen hatte.⁶ Auch auf dem von Kardinälen beider Obödienzen gemeinsam berufenen Konzil von Pavia wurde 1409 nach diesem Muster verfahren, als man die Frage nach der Kircheneinheit durch den Absetzungsprozeß gegen die beiden Päpste und die Neuwahl Alexanders V. für erledigt hielt. Die Konzilsväter trugen dem neugewählten Konzilspapst etliche Klagepunkte vor und baten ihn, mit Hilfe einer kurialen Kommission von Spezialisten die von ihnen nur grob umrissene Reform der Kirche an „Haupt und Gliedern“⁷ einzuleiten. Darüber hinaus wurde freilich auch gefordert, innerhalb von drei Jahren das nächste Generalkonzil zu berufen, um die Reformberatungen nicht zu lange hinauszuschieben.⁸

³ An dieser Stelle sei nur auf die konzisen Überblicksdarstellungen der Reformarbeiten auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts bei Bernd MOELLER: *Das Spätmittelalter (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch. Hg. v. Kurt Dietrich SCHMIDT u. Ernst WOLF. Bd. 2, Heft 1). Göttingen 1966, H 23-H 32; FINK, Abendländisches Schisma und Konzilien; HELMRATH, Reform, S. 98 ff., und MIETHKE, Kirchenreform, verwiesen, in denen auch die wichtigste Literatur zu diesem Thema dokumentiert ist.*

⁴ Vgl. Hermann Josef SIEBEN: *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters, 847-1378 (Konziliengeschichte. Reihe B 2). Paderborn 1984, S. 351-357, der herausgearbeitet hat, wie diese Aufgabe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunehmend theoretisch begründet wurde und auf die Begrenzung der *plenitudo potestatis* des Papstes zielte; HELMRATH, Reform, S. 80 f., sowie eingehender unten Kap. III.1.1.*

⁵ Zu den Reformen der avignonesischen Päpste vgl. etwa BOEHM, Papst Benedikt XII; FELTEN, Ordensreformen; BALLWEG, Ordensreform, und Ludwig VONES: *Urban V. (1362-1370). Kirchenreform zwischen Kardinalskollegium, Kurie und Klientel (Päpste und Papsttum 28). Stuttgart 1998; gerade die Diskussion um die Rückkehr Papst Urbans V. von Avignon nach Rom wurde von endzeitlich inspirierten Reformervorstellungen begleitet; vgl. ebd., S. 34-58.*

⁶ Vgl. HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 43.

⁷ Zu der Formel der *reformatio in capite et in membris*, die im Zusammenhang der Klosterreformbemühungen des 12. Jahrhunderts entstand und dann während des 13. Jahrhunderts auf breiter Linie bei der Kloster- und Bistumsreform benutzt wurde, ehe sie im Vorfeld des Konzils von Vienne (1311/12) als Schlagwort auf die Gesamtkirche und auch auf den Papst übertragen worden ist, vgl. FRECH, *Reform*, bes. S. 203.

⁸ Vgl. MIETHKE, *Kirchenreform*, S. 22, sowie dessen Einleitung zu dem ersten Band der gemeinsam mit Lorenz WEINRICH herausgegebenen Sammlung und Übersetzung von „Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts“, in der die einschlägigen Texte aus dem Umkreis der Konzilien von Pisa und Konstanz kommen-

Das Ergebnis des Pisaner Konzils von 1409 war jedoch, daß sich nun gleich drei rivalisierende Päpste und deren Kurien gegenüberstanden. Die damit noch dringlicher gewordene *causa unionis* führte zu einer massiven Aufwertung des konziliaren Prinzips. Die ursprünglich in Pisa erhoffte, 1412 in Rom erst gar nicht zur Entfaltung gekommene harmonische Zusammenarbeit von Papst und Konzil endete auf dem 1414 in Konstanz zusammengetretenen Konzil abrupt unter dem Druck der Ereignisse. In seiner durch die heimliche Flucht Johannes XXIII. aus Konstanz ausgelösten tiefen Krise gelangte das Konzil zu einem neuen Selbstverständnis als der einzigen legitimen Zentrale der Kirchenleitung.⁹ Die bald nach den dramatischen Ereignissen am 6. April 1415 verabschiedete Konstitution ‚Haec sancta‘ stellte fest, daß das Konzil unmittelbar nur von Christus, nicht aber vom Papst abhängig sei, und verpflichtete jedermann, auch den Papst, zum Gehorsam gegenüber den Anordnungen des Konzils, soweit es Angelegenheiten des Glaubens, der Ausrottung des Schismas und der allgemeinen Kirchenreform (*generalem reformationem dicte ecclesie dei in capite et in membris*) betraf.¹⁰ Sein Pendant ist das kurz vor der Papstwahl, am 9. Oktober 1417 erlassene Dekret ‚Frequens‘, in dem die Feier von Generalkonzilien in regelmäßigen Abständen (das nächste in fünf, das folgende nach sieben Jahren und dann alle zehn Jahre) minutiös geregelt und dessen Reformaufgaben institutionell in der Kirchenverfassung verankert wurden.¹¹

Daß Reformarbeiten für das Konstanzer Konzil von vornherein als eine wesentliche Aufgabe vorgesehen waren, belegen besonders die verschiedenen Traktate, die während der Vorbereitung des Konzils entstanden sind. Darin waren bestimmte Reformaufgaben für die künftige Kirchenversammlung in programmatischer Absicht aufgeführt und erste Vorschläge für die notwendige Neuordnung der Kirche vorgetragen worden.¹² Aus der Reihe

tiert und in den allgemeinen Rahmen der unterschiedlichen Reformansätze, -strömungen und -forderungen seit dem 14. Jahrhundert eingebettet worden sind.

⁹ Zum Hergang vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 226 ff.

¹⁰ COD, S. 408 f. Die umfangreiche Forschungsdiskussion zur ekklesiologischen Bedeutung dieses Dekrets ist bei Hans SCHNEIDER: Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie. Die Geschichte der Auslegung der Konstanzer Dekrete von Febronius bis zur Gegenwart (Arbeiten zur Kirchengeschichte 47). Berlin 1976, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 239-259 dokumentiert, allerdings mit nicht unumstrittener Bewertung; vgl. jetzt auch FRENKEN, Erforschung, S. 359-389, und Heribert SMOLINSKY: Konstanzer Dekrete. In: *3LThK* 6 (1997), Sp. 321 f.

¹¹ COD, S. 438 f., und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 485-487. Zur unterschiedlichen Bewertung dieses Dekrets vgl. FRENKEN, Erforschung, S. 342-344.

¹² Über die Konstanzer Reformdiskussionen und Reformarbeiten existiert eine dichte Literatur; vgl. die Zusammenstellung bei FRENKEN, Erforschung, S. 299-357; darüber hinaus

dieser halboffiziellen vorkonziliaren Gutachten, die nur schwer von den erst auf dem Konzil ausgebreiteten und in dessen diversen Aktensammlungen erhaltenen Reformvorschlägen zu unterscheiden sind,¹³ ragen die anonym überlieferten und wohl Anfang 1414 als Gemeinschaftsarbeit entstandenen ‚Capitula agendorum‘ heraus.¹⁴ In diesem offensichtlich im Umkreis des Kardinals Pierre d’Ailly an der Pariser Universität entstandenen „Gruppenmemorandum“ wird zwar eine umfassende Reform gefordert, aber mit einer bezeichnenden Prioritätensetzung: „Es wäre förderlich, wenn die Römische Kirche, die das Haupt aller ist, sich zunächst selbst in ihrer Rechtsgestalt und ihrem Leben reformierte und erst danach zur Reform der übrigen Glieder schritte.“¹⁵ Auch auf deutscher Seite wurde die Dringlichkeit der verschiedenen Reformagenden meist in dieser Reihenfolge gesehen.¹⁶

Für die konkrete Reformarbeit entstanden während des Konstanzer Konzils nacheinander drei Spezialkommissionen, an die nach bewährter Praxis schwierige Fragen zur Beratung übertragen wurden. Die erste setzte sich aus insgesamt 35 Mitgliedern, und zwar je acht Vertretern aus den Konzilsnationen sowie drei Kardinälen, zusammen und wurde Ende Juli 1415 einberufen. Sie arbeitete bis zum Sommer 1417, als durch den Beitritt der Spanier zum Konzil eine Neuregelung notwendig geworden war und dies als Chance für die Umgestaltung und Straffung des offenbar zu schwerfälligen Ausschusses genutzt wurde. Die daraufhin konstituierte zweite Reformkommission bestand nur noch aus 25 Mitgliedern – jeweils fünf aus jeder

WEISS, Salzburg, S. 164 ff., und DIES., Kurie, S. 37-44. Daher sollen im folgenden die wesentlichen Linien und Ergebnisse nur so weit nachgezogen bzw. zusammengefaßt und akzentuiert werden, wie es für die gesamte Darstellung notwendig ist. Bei der Untersuchung der Frage, ob und welche Reformbestimmungen des Konzils in der Folgezeit durchgeführt bzw. welche Reformforderungen durch das Papsttum erfüllt worden sind, wird verschiedentlich noch genauer auf einzelne Themen, Positionen und v.a. Personen als wichtige Träger der Reform oder als Wortführer der Diskussion einzugehen sein.

¹³ Zu den verschiedenen Phasen und Stufen der Konstanzer Reformarbeiten vgl. BRANDMÜLLER, Causa reformationis, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 25 ff.

¹⁴ Die nicht enden wollende Diskussion über die (aufgrund seiner besonderen Entstehungsumstände letztlich nicht zu entscheidende) Verfasserschaft dieses Stückes ist bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 25-27 dokumentiert. In dieser Quellensammlung ist der Text neu ediert worden; ebd. S. 186-245.

¹⁵ MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 198 f.

¹⁶ In seinen ebenfalls kurz vor Beginn des Konzils vorgetragenen Überlegungen ‚De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio generali‘ schrieb der deutsche Kuriale Dietrich von Niem: *Restat ergo ut primo reformetur ecclesia in papa, secundo in cardinalibus, tercio in prelati et aliis ecclesiasticis*; Hermann HEIMPEL (Hg.): Dietrich von Niem. Dialog über Union und Reform der Kirche 1410 (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3). Leipzig u. Berlin 1933, S. 43.

Nation, während den Kardinälen eine Teilnahme verweigert wurde. Sie arbeitete nur bis zur Wahl Martins V. im November 1417. Unmittelbar nach seiner Wahl stimmte der Papst einer letzten Reorganisation dieses Ausschusses zu. In der daraufhin zusammentretenden dritten Kommission waren die Kardinäle wieder – diesmal sogar durch sechs Deputierte – vertreten; vermutlich ebenso viele kamen von jeder der fünf Nationen hinzu. Durch die erneute Beteiligung der Kardinäle als eigener Gruppe versicherte sich der Papst einer wichtigen institutionellen Stütze für die Reformarbeiten, die weiterhin einer Lösung harrten.¹⁷

Diese sog. Reformatorien sind mit einem Sieb verglichen worden, mit dem all das, was im Umkreis des Konzils an Reformvorschlägen, Wünschen und Beschwerden geäußert worden war, gesammelt, gesichtet und in eine diskussionsfähige Form gebracht wurde.¹⁸ Obwohl keine offizielle Aktenredaktion aus den Reformatorien erhalten ist, läßt sich anhand der überlieferten Materialsammlungen, die aus diesen Reformkommissionen stammen – von einzelnen Reformavisamenten über Diskussionsprotokolle und umfangreiche Memoranden bis hin zu Notizen über Abstimmungsergebnisse –, der Gang der Diskussion gleichwohl nachvollziehen. Philipp Stump hat aufgrund von drei neugefundenen Handschriften den Geschäftsgang dieser Reformatorien sowie die Argumentations-, Diskussions- und Überarbeitungsstadien ihrer Reformarbeiten minutiös nachgezeichnet.¹⁹

Die Kenntnis dieses Rahmens, in dem die Reformarbeiten des Konzils gestaltet wurden, ist entscheidend für die abschließende Bewertung seines Reformertrags. Denn der lange Weg von den einzelnen Reformvorschlägen der Kardinäle und der Konzilsnationen bis hin zum endgültigen Konzils-

¹⁷ Zu den Reformatorien und ihrem schriftlichen Ausstoß vgl. HÜBLER, *Constanzer Reformation*; BRANDMÜLLER, *Causa reformationis*; HELMRATH, *Reform*, S. 101-103; STUMP, *Reforms*; und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen zur Kirchenreform 1*, S. 34-42.

¹⁸ Vgl. BRANDMÜLLER, *Causa reformationis*, S. 55.

¹⁹ STUMP, *Reforms*, S. 273 f., kritisiert die von Heinrich FINKE und Johannes HOLLN-STEINER hergestellte Edition (in: ACC 2, S. 606-700) der Materialien aus den drei Reformatorien als künstlichen Text, in dem alle Stücke zu einem bestimmten Reformthema zusammengestellt und dann innerhalb einer jeden Gruppe in chronologische Reihenfolge gebracht worden sind. Mit dieser retrospektiv, ausgehend von den endgültigen Beschlüssen und Abkommen hergestellten Rekonstruktion wollten die Herausgeber zeigen, wie sich diese Beschlüsse inhaltlich formiert haben. Unter Berücksichtigung von drei neuen Handschriften (vgl. die Übersicht bei STUMP, *Reforms*, S. 273-297) hat STUMP die Überlieferungsgeschichte dieser Texte und Textsammlungen beschrieben und in einer Neuedition dokumentiert. Ausgehend von dieser revidierten Textgrundlage konnte er zeigen, daß viel mehr über den Geschäftsgang zu erfahren ist, als bislang angenommen worden war; vgl. ebd. S. 51-55 mit dem instruktiven Schema auf S. 52. In der Tabelle 5 auf S. 309-312 hat STUMP die aus dem handschriftlichen Befund gewonnenen Daten über die Behandlung der einzelnen Reformthemen in eine Zusammenschau gebracht.

dekret war umständlich, zeitraubend und bot die Möglichkeit für manche Verhandlungsfinesse: Die in der Kommission redigierten Reformentwürfe wurden den Konzilsnationen und Kardinälen als Beschlußgremien zugeleitet, die sie ablehnen, modifizieren oder so lange an den Reformausschuß zurückleiten konnten, bis sie schließlich dekretreif erschienen und der Generalversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden konnten. So zeigt sich in der Auswahl dessen, was aufgenommen wurde oder hängen blieb bzw. was tatsächlich in Reformdekrete gegossen wurde, das geistige Profil der beteiligten Akteure. Sie lassen sich keineswegs einfach in strikte Reformvertreter und -gegner scheiden, wie es in der älteren Forschung versucht worden ist.²⁰ Denn aus den Diskussionen werden die unterschiedlichen Reformvorstellungen, Standes- und politischen Interessen deutlich, von denen die Konzilsväter sich leiten ließen. Berücksichtigt man dann noch die einschlägigen Äußerungen, mit denen v.a. die Konzilsprediger Einfluß auf die Meinungsbildung der Verantwortlichen zu nehmen versuchten, werden die kaum zu überbrückenden Unterschiede zwischen den einzelnen Wortführern auf dem Konzil offenkundig: Was sich am lautesten artikulierte, war die Reformidee der etablierten Funktionseleiten, die sich aus der zweiten und dritten Reihe der Prälaten, v.a. den Universitätsprofessoren und gelehrten Räte im Fürstendienst rekrutierte. So wurden in den Predigten der mangelnde Reformwille und die Sonderinteressen der Konzilsväter angeprangert: Unter ihnen seien viele Heuchler, die sich zwar nach außen hin scheinbar Mühe gäben, aber im Grunde ihre alten Gewohnheiten und Vorrechte nicht aufgeben wollten. Peter von Pulkau beispielsweise klagte, daß es dem Konzil an Mut fehle, entschiedene Maßnahmen gegen so skandalöse Zustände wie Simonie, Prunksucht und Konkubinat der Kleriker zu ergreifen.²¹

Tatsächlich konzentrierten sich die Reformvorschläge und -entwürfe der Konstanzer Konzilsväter – wie bereits in Pisa und im Vorfeld des Konstanzer Konzils – auf das Haupt der Kirche, also auf die Ausübung der päpstlichen Macht und die daraus resultierenden negativen Folgen: in den kurialen Behörden hinsichtlich ihrer Kompetenzen, personellen Zusammensetzung und Besoldungspraxis, ferner für die Anzahl und Nationalität der Kardinäle, die Papstwahl, das kuriale Prozeßwesen und die päpstlichen Rechte bei der Benefizienvergabe, die Reservationen, Expektanzen und Kommenden sowie die damit eng verbundenen fiskalischen Rechte des Papsttums – die Servitien, Annaten, Interkalarfrüchte, Spolien, Zehnten und Prokuratio-

²⁰ Vgl. dazu eingehend FRENKEN, *Erforschung*, S. 315-324.

²¹ Vgl. ARENDT, *Predigten*, S. 247 f.

nen.²² Den Prälaten ging es dabei in erster Linie um die Wiederherstellung ihrer alten Rechten und die Stärkung ihrer Position gegenüber einem Papsttum, das seine Machtbefugnisse immer mehr ausgeweitet hatte. Obwohl nicht alle Mißstände in der Kirche auf die Schismapäpste zurückzuführen waren, wurden die Vorwürfe über die Verweltlichung des Klerus in der Regel einseitig auf Papsttum und Kurie projiziert.²³ Entsprechendes gilt für das von der Forschung lange unterschätzte Bemühen der Konstanzer Konzilsväter um die *reformatio in membris*. Zwar wurde der Reform des Hauptes Priorität gegeben, dabei aber beide Angelegenheiten in engem Zusammenhang gesehen. Dies galt etwa für die päpstlichen Dispensationen, die mit dem Problem des Pfründenpluralismus und des notwendigerweise daraus resultierenden Absentismus, der mangelnden Qualifikationen des Klerus und der Vernachlässigung von Seelsorge und Gottesdienst verquickt waren. Daher trat auch in diesem Bereich die Reform des Klerus hinter die Diskussion über die Rolle des Papsttums zurück, zumal es hier weniger um die Schaffung neuer Gesetze als um die Einschärfung und Durchsetzung alter Vorschriften, etwa über die regelmäßige Feier der Synoden, ging.²⁴ Demgegenüber hat die Reform des Regularklerus in den Arbeiten der Reformatorien nur eine geringe Rolle gespielt. Die darauf zielenden Aktivitäten entfalteten sich vielmehr am Rande der offiziellen Beratungen des Konzils, auf dem gleichwohl viele Vertreter einflußreicher Observanzbewegungen präsent waren.²⁵

Angesichts der Tatsache, daß die Konstanzer Konzilsväter im wesentlichen auf die Bereinigung der im Verlauf des Großen Schismas entstandenen Mißstände in der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung zielten, erscheint auch ihre Entscheidung für die Priorität der Papstwahl vor der Reform nur plausibel: In dieser Hinsicht war die Wiederherstellung eines einzigen, legitimen und funktionierenden Hauptes der Kirche Voraussetzung für die Überwindung aller negativen Folgen des Schismas.²⁶ Nachdem die Reformarbeiten im Sommer und Herbst 1415 in fieberhaftem Eifer in Angriff genommen worden und im Dezember 1415 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt waren,²⁷ kamen sie nur noch langsam voran, ja gerieten ganz ins

²² Vgl. HELMRATH, Reform, S. 84 f.

²³ Vgl. STUMP, Reforms, S. 51-136.

²⁴ Vgl. STUMP, Reforms, S. 138-169.

²⁵ Vgl. STUMP, Reforms, S. 154-159, sowie weiter unten in diesem Kapitel.

²⁶ Vgl. BRANDMÜLLER, Causa reformationis, S. 62.

²⁷ Vgl. STUMP, Reforms, S. 29, der dies aufgrund des Befundes nachgewiesen hat, daß in allen Handschriften die bis zu diesem Termin redigierten Reformvorschläge aus dem ersten Reformatorium in fast derselben Ordnung erscheinen. Diesen ersten Satz von Reformvorschlägen hat er als „common collection“ ediert; ebd., S. 317-371.

Stocken, als das Konzil im Sommer 1417 eine Existenzkrise erlebte. Damals war es zugleich mit mehreren Problemen konfrontiert: die Absetzung Papst Benedikts XIII. und die Eingliederung der Spanier ins Konzil sowie die Frage nach dem Wann und Wie der Vollendung der Reform. Dabei wurde in wechselnden Koalitionen heftig darum gerungen, ob die Reform – insbesondere hinsichtlich der künftigen Finanzierung der Kurie und der herkömmlichen Pfründenzuweisungen durch den Papst – oder die sofortige Vollendung der Kircheneinheit durch die Wahl eines neuen Papstes vorrangig zu behandeln sei. Diese Prioritätenstreitigkeiten hatten – ungeachtet aller politischen Implikationen, v.a. für den auf Abschluß der Reformarbeiten drängenden König – nicht zuletzt symbolischen Charakter, ging es doch um die Frage, ob die Reform die *conditio sine qua non* für alles andere oder letztlich doch nur ein *accidens* sei.²⁸ Die ungewöhnlich lange Tagungsdauer hatte bei der Mehrzahl der Teilnehmer, besonders aus den konzilsferneren Nationen, eine gewisse Konzilsmüdigkeit hervorgerufen. Dies verlangte nach einem raschem Kompromiß. Man einigte sich darauf, die Papstwahl so bald wie möglich stattfinden zu lassen. Zuvor aber sollten die Reformarbeiten durch den Beschluß der abstimmungsreifen Vorlagen in der Generalversammlung vorangetrieben und die Erledigung der noch nicht konsensfähigen Themen dem künftigen Papst und dem Konzil übertragen werden.²⁹

Mit den beiden in der 39. Sessio am 9. Oktober 1417 beschlossenen Dekreten wurden besonders anstößige Gravamina aufgegriffen: Die Kurie sollte künftig auf die willkürliche Translation von Prälaten gegen deren Willen und das herkömmliche Spolienrecht auf deren Nachlaß ebenso verzichten wie auf die Erhebung von Visitationsgebühren durch die Kollektoren.³⁰ In der folgenden Sitzung vom 30. Oktober 1417 wurde im sog. Kautionsdekret ein Katalog von 18 Punkten – wiederum für die Reform *in capite et curia Romana* – formuliert, die nach der Papstwahl, aber noch vor der Beendigung des Konzils zu erledigen waren. Darin sind alle gängigen Gravamina berücksichtigt – von der Zusammensetzung und dem Unterhalt des Kardinalskollegiums über die Benefizienvergabe und ihre Gebühren, den kurialen Geschäftsgang und das Prozeßwesen, die Exemtionen, Kom-

²⁸ Vgl. HELMRATH, Reform, S. 106 f., zur Haltung des Königs vgl. auch unten Anm. 36.

²⁹ Vgl. FRENKEN, Erforschung S. 307-310, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 276 ff.

³⁰ COD, S. 443; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 494-497; vgl. ebd., S. 44.

menden und Inkorporationen bis hin zur Dispens- und Ablasspraxis sowie der Frage, ob und wie ein Papst korrigiert und abgesetzt werden könne.³¹

Nachdem auf dieser Sitzung auch die komplizierte Wahlordnung für das Konstanzer Konklave verabschiedet worden war, konnte zur Neuwahl geschritten werden. In einem – gemessen an den vorausgegangenen Streitigkeiten – ebenso kurzen wie störungsfreien Konklave von nur drei Tagen Dauer einigten sich die 23 Kardinäle und die insgesamt 30 Wähler aus den fünf Nationen am 11. November 1417 auf Kardinal Odo Colonna, der nach dem Tagesheiligen den Papstnamen Martin annahm.³² Die für alle Beobachter erstaunlich komplikationslose wie einmütige Wahl des auf dem Konzil bislang wenig hervorgetretenen Kardinals bot bereits den Zeitgenossen reichlich Anlaß, über die Gründe für den raschen Erfolg des Konklaves zu spekulieren. Der neue Papst wurde gemeinhin als Geschenk des Himmels empfunden, und bis heute steht eine eingehende Analyse der Hintergründe seiner Wahl noch aus.³³

³¹ COD, S. 444; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 498 f.; vgl. ebd., S. 45.

³² Martin V. stammte aus der berühmten römischen Adelsfamilie der Colonna, und zwar dem in Genazzano ansässigen Zweig, wo er 1367 geboren wurde. Unter Urban VI. wurde er päpstlicher Referendar, unter Bonifaz IX. apostolischer Protonotar, und 1405 von Innocenz VII. zum Kardinal kreiert. 1408 löste er sich vom römischen Papst und war im folgenden Jahr am Unionsversuch der Kardinäle in Pisa beteiligt. 1411 führte er im Auftrag Johannes' XXIII. den römischen Prozeß gegen Jan Hus. Am Konstanzer Konzil nahm er von Anfang an teil, zunächst im Gefolge von Papst Johannes XXIII., von dem er sich am 4. Mai 1415 lossagte. Zu Herkunft und Biographie vgl. Andreas REHBERG: Colonna. In: Die großen Familien Italiens. Hg. v. Volker REINHARDT. Stuttgart 1992, S. 171-188; J. GROHE: Martin V. In: LexMa 6 (1993), Sp. 342 f.; François-Charles UGINET: Martin V. In: Dictionnaire de la papauté. Hg. v. Philippe LEVILLAIN. Paris 1994, S. 1096-2000, Arnold ESCH: Martin V. In: ³LThK 6 (1997), S. 1426 f.; DERS.: La lastra tombale di Martino V ed i registri doganali di Roma. In: CHIABÒ (Hg.), Alle origini della nuova Roma, S. 625-641; Andreas REHBERG: *Esai prudens pater familias ... pro pace suorum sapienter providet*. Le ripercussioni del nepotismo di Martino V a Roma e nel Lazio. In: CHIABÒ (Hg.), Alle origini della nuova Roma, S. 225-282, bes. S. 232-241; DERS.: Kirche und Macht im römischen Trecento: Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt, 1278-1378 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88). Tübingen 1999, S. 82-84; DERS.: Die Kanoniker von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore im 14. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 89). Tübingen 1999, S. 238 f., Nr. L 34, und BIANCA, Martino V.

³³ Zum Konstanzer Konklave vgl. FINK, Wahl (mit der älteren Literatur); vgl. auch die Zusammenschau der einschlägigen Quellen und Literatur bei FRENKEN, Erforschung, S. 166-176. Wichtige neue Aufschlüsse versprechen die von Dieter GIRGENSOHN im Staatsarchiv Turin aufgefundenen Protokolle aus dem Konklave, in denen alle während der beiden Wahlgänge gegebenen Voten festgehalten sind; eine vorläufige Auswertung hinsichtlich der Meinungsbildung unter den deutschen Wählern findet sich bei JÄHNIG, Johann von Wallenrode, S. 114-116, und HEIMPEL, Vener 1, S. 373-378; vgl. des weiteren GIRGENSOHN,

Doch ungeachtet aller Freude über die einmütige Wahl eines *verus, unicus et indubitatus pontifex*, die überall als die eigentliche und geschichtsträchtige Tat des Konzils gefeiert wurde,³⁴ ergriff Martin V. sofort nach seiner Wahl die Zügel der praktischen Politik. Mit Geduld und Geschick nahm er sich der drängenden administrativen Aufgaben an, die sich vor der wiedervereinigten Kurie auftürmten, und führte die unerledigten Geschäfte des Konzils zu Ende.³⁵ Dabei wandte er sich sofort auch der Reformfrage zu, zumal sich nach der Beendigung des Schismas die Reformhoffnungen und -erwartungen auf den neugewählten Papst richteten.³⁶ Schon wenige Tage nach seiner Krönung am 21. November unternahm er einen letzten Versuch, die auseinanderstrebenden Nationen auf ein gemeinsames Reformkonzept zu einigen. Die von den einzelnen Nationen im Frühjahr 1418 vorgelegten Reformavisamente erweisen sich nämlich aufgrund ihrer Anlage und Formulierungen als Antworten auf eine Art Fragebogen des Papstes, der wiederum auf eben jenen im Kautionsdekret vom 30. Oktober 1417 festgehaltenen Desideraten gründete. Martin V. hat die verschiedenen bei ihm eingelaufenen Gutachten der Nationen ausgewertet und die Ergebnisse in seiner ‚Responsio super reformatione data nationibus‘ vom 20. Januar 1418 verarbeitet. Dieser päpstliche Reformentwurf enthielt zwar wichtige Zugeständnisse an die Prälaten, ging aber zusätzlich auch auf die *reformatio in membris* ein, die ja in dem 18 Punkte-Katalog des Kautionsdekrets überhaupt nicht vorgesehen war: In seiner Stellungnahme sprach Martin V. die bislang zu großzügig gehandhabte Dispenspraxis an, schärfte die Residenzpflicht ein, forderte die akademische Graduierung für Bischöfe und Inhaber von Benefizien an Dom- und Kollegiatkirchen sowie die Bestrafung von Simonisten.³⁷

Berichte über Konklave und Papstwahl, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 358-370.

³⁴ Vgl. Wolfgang MÜLLER: Der Widerschein des Konstanzer Konzils in den deutschen Städtechroniken. In: FRANZEN / MÜLLER (Hgg.), Konzil von Konstanz, S. 447-456, hier S. 453, sowie Thomas RATHMANN: Geschehen und Geschichten des Konstanzer Konzils. Chroniken, Briefe, Lieder und Sprüche als Konstituenten eines Ereignisses (Forschungen zur älteren deutschen Literatur 25). München 2000.

³⁵ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 371 ff.

³⁶ Gobelinus Person berichtet, daß König Sigismund auf die Aufforderung, sich nach der Beseitigung des Schismas nun wieder der Kirchenreform anzunehmen, geantwortet habe: *Dum nos, ut reformatio fieret ecclesie, priusquam ad electionem summi pontificis procederetur, instabamus, vos nolentes acquiescere, papam, priusquam fieret reformatio ecclesie, habere voluistis. Ecce papam habetis, quem et nos habemus; illum pro expeditione huiusmodi reformationis adite, quoniam pro nunc nostri non interest, prout intererat sede Romana vacante*; Cosmodromius. Hg. v. Max JANSEN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 2). Münster 1900, S. 226.

³⁷ Druck: ACC 2, S. 565-567. Zu diesem von HÜBLER, Constanzer Reformation als „Reformacte“ bezeichneten päpstlichen Programm vgl. BRANDMÜLLER, Causa reformationis, S. 59, und STUMP, Reforms, S. 44-46.

Die sieben in der 43. Generalsession am 21. März 1418 im Einvernehmen mit dem Papst erlassenen Reformdekrete waren das Ergebnis dieser letzten Phase der Konstanzer Reformdiskussion und trugen den dringendsten Forderungen der Nationen Rechnung. Die Dekrete beschränkten die spätestens seit dem Konzil von Vienne (1311/12) strittig erörterten Exemtionen von religiösen Orden oder einzelnen Kirchen und sahen die Rücknahme von Inkorporationen und Dispensen vor. Diese waren von den rivalisierenden Schismapäpsten im Übermaß als politische Mittel zur Erweiterung und Festigung ihrer Obödienzen instrumentalisiert worden. Darüber hinaus wurde der Kurie Verzicht auf Vakanzgelder und Zurückhaltung bei der Besteuerung des Klerus auferlegt sowie die strenge Bestrafung von Simonisten vorgesehen. Das Dekret ‚De vita et honestate clericorum‘, in dem alte kanonische Bestimmungen über den Habitus und die Kleidung der Kleriker wiederholt wurden, war das einzige, das sich ausschließlich der *reformatio in membris* widmete.³⁸

Über die anderen Punkte des vom Konzil in seinem Kautionsdekret aufgestellten Forderungskatalogs und des päpstlichen Reformentwurfs konnte bis zuletzt keine Einigung erzielt werden. Der offizielle Konzilsgesandte der Wiener Universität, Peter von Pulkau, berichtete am 23. März 1418, zwei Tage nachdem in der 43. Generalsitzung die Reformdekrete publiziert worden waren, daß sich besonders die Frage der Pfründenvergabe und der entsprechenden Anforderungen an die Benefizienempfänger (*super collatione beneficiorum et qualificatione beneficiandorum*) als wesentliches Hindernis für die Erzielung einer einheitlichen Regelung durch alle Nationen erwiesen habe.³⁹

Martin traf daher mit den einzelnen Konzilsnationen gesonderte Vereinbarungen, die vom Konzil zusammen mit den Reformdekreten als vorläufige Erfüllung der im Kautionsdekret niedergelegten Reformagende anerkannt wurden.⁴⁰ Diese sog. Konstanzer „Konkordate“, die eigentlich ein Paket von Einzelverträgen darstellten, die aufgrund von vorläufigen Absprachen des Papstes mit den Konzilsnationen erzielt worden waren, regelten das Verhältnis zwischen dem Papst und den Ortskirchen. Die Dauer der Übereinkünfte war – mit Ausnahme der englischen – auf die Zeit bis zum Beginn des nächsten Konzils, also auf fünf Jahre begrenzt.⁴¹ Damit wurde

³⁸ COD, S. 447-450; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 506-515; vgl. ebd. S. 46 f., sowie BRANDMÜLLER, Causa reformationis, S. 60; HELMRATH, Reform, S. 107 f., und WEISS, Kurie, S. 38 f.

³⁹ Vgl. FIRNHABER, Petrus de Pulka, S. 69.

⁴⁰ COD, S. 450; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 514 f.

⁴¹ Vgl. BRANDMÜLLER, Causa reformationis, S. 60 f., und STUMP, Reforms, S. 47 f.; Ausgaben: MERCATI (Hg.), Raccolta 1, S. 144-168, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 516-545 (ohne das gesondert überlieferte spanische Konkordat);

gleichzeitig die endgültige Entscheidung über den größten Teil der allgemeinen Kirchenreform an das nächste Konzil verwiesen.

Der umfangreichste Vertrag war das deutsche Konkordat, das am 15. April in das päpstliche Kanzleibuch eingetragen und am 2. Mai publiziert worden ist. Darin wurden Zahl (höchstens 24), Herkunft, Qualifikationen (wissenschaftliche Bildung, Lebensführung und Erfahrung) und Wahlmodus der Kardinäle festgelegt. Bei der Pfründenvergabe wurden die päpstlichen Reservationen, Expektanzen und Annaten eingeschränkt und die Summen reduziert,⁴² in den Bistümern und Klöstern das kanonische Wahlrecht wiederhergestellt, und für die Besetzung der niederen Kanonikate und Pfründen die abwechselnde Vergabe, d.h. je zur Hälfte durch den Papst und die ordentlichen Kollatoren, vorgesehen.⁴³ Ein erster, allerdings zaghafter Schritt in Richtung der *reformatio membrorum* war die Quotierung eines Sechstels aller Kanonikate an Metropolitan-, Dom- und Stiftskirchen sowie der großen Pfarrstellen für graduierte Universitätsabsolventen; doch diese Bestimmung ging hinter die Entwürfe zurück, die v.a. auf Betreiben der Kardinäle in den Reformatorien entwickelt worden waren. Denn für die adligen Domkapitel war lediglich vorgesehen, daß hier die Graduierten den adligen Bewerbern bei sonst gleicher Qualifikation bis zur Erreichung dieses Sechstels vorgezogen werden sollten.⁴⁴ Ferner wurde vorgesehen, daß die Vikarien an Stiftskirchen nur an solche Geistliche verliehen werden durften, die die mit ihrem Chordienst verbundenen Aufgaben auch persönlich wahrnehmen konnten. Die übrigen Bestimmungen richteten sich wieder vornehmlich an die Adresse der Kurie: Das kuriale Prozeßwesen und die Versorgung von Papst und Kardinälen wurden neu geregelt; darüber hinaus versprach der Papst künftig größere Zurückhaltung bei der Vergabe von Dispensen *a defectu etatis* und bei der Erteilung von Ablässen. Zur Tilgung der Simonie gestattete er allen

vgl. auch die Synopse bei HÜBLER, Constanzer Reformation, S. 218-249. Die unbefristete Geltung des englischen Konkordats ist kein Zufall; darin wurde vielmehr der bereits im 14. Jahrhundert erreichte Grad an kirchlicher Unabhängigkeit gegenüber der Kurie festgeschrieben; vgl. DELARUELLE / LABANDE / OURLIAC, Paul, Église, S. 390 f., und THOMSON, Popes and princes, S. 151-153.

⁴² Vgl. die ausführliche Dokumentation bei Philipp H. STUMP: The Reform of the papal taxation at the Council of Constance (1414-1418). In: *Speculum* 64 (1989), S. 69-105.

⁴³ Endgültig geklärt wurde diese Praxis der *Alternatio* erst im Wiener Konkordat von 1448, in dem nicht mehr der Turnus abwechselnd von Vakanz zu Vakanz, sondern die Besetzung der freiwerdenden Stellen nach geraden oder ungeraden Monaten vorgesehen wurde; vgl. Andreas MEYER: Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters. In: *QFIAB* 66 (1986), S. 108-152, der diese Regelungen in die allgemeine Pfründenproblematik und den gesamten Komplex der Beziehungen zwischen Kurie und Ortskirchen einbettet.

⁴⁴ Vgl. dazu eingehend STUMP, Reforms, S. 91-95.

Geistlichen, sich innerhalb von drei Monaten durch einen Beichtvater von dieser Sünde und den deshalb verhängten Zensuren absolvieren zu lassen.⁴⁵

Der Vergleich dessen, was mit rhetorischem Überschwang oder in großen theoretischen Entwürfen im Vorfeld des Konzils vorgebracht und während der langwierigen Reformarbeiten in bisweilen hartem diplomatischem Ringen verfolgt worden war, mit dem, was tatsächlich in den insgesamt zwölf Reformdekreten, die alle in der Endphase des Konzils verabschiedet und von den Nationen in den Konkordaten mit dem Papst beschlossen worden ist, zeigt die Leistungen und zugleich die Grenzen der in Konstanz erzielten Ergebnisse.

Auf einigen Feldern konnte das Konzil durchaus respektable Erfolge für sich verbuchen. Dies gilt v.a. für die zukunftsweisenden Ansätze im fiskalischen Bereich, durch die das Papsttum zur Finanzierung seiner Aufgaben und Bedürfnisse vermehrt auf seine Einnahmen aus dem Kirchenstaat verwiesen wurde, sowie insgesamt für die gelungene Neuetablierung des Papsttums und seiner Kurie. Doch dieses waren im Grunde säkulare Leistungen,⁴⁶ während die mit großen Hoffnungen und bisweilen apokalyptischen Erwartungen verbundene spirituelle Reform, insbesondere die *reformatio membrorum*, ungeachtet der bedenkenswerten Entwürfe, die in den Reformatoren entwickelt worden waren, letztlich unerledigt blieb. Daher folgte auf das Hochgefühl der Konzilsteilnehmer bald eine tiefe Ernüchterung angesichts der Erkenntnis, daß die große Reform ausgeblieben war. Offensichtlich hatten die Zeitgenossen zu hochgesteckte Erwartungen gegenüber dem Konzil gehegt. Denn angesichts der verschiedenartigen Vorstellungen über das, was eine solche Gesamtreform tatsächlich bedeutete und wie sie praktisch zu verwirklichen sei, waren sie kaum einzulösen. Beklagt wurde der Verlust der großen Vision, während die Teilreform per se als Mißerfolg angesehen

⁴⁵ Vgl. den Text des deutschen Konkordats bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 516-531, sowie die Übersicht bei WEISS, Kurie, S. 40-43.

⁴⁶ Aus der Einsicht, daß sich die Kurie nicht mehr auf die finanzielle Sicherung durch die Ortskirchen verlassen konnte, zog Martin V. die Konsequenz, nunmehr den Kirchenstaat zum materiellen Fundament der päpstlichen Regierung auszubauen. Nach seiner Ankunft in Rom im Jahre 1420 begab er sich gleich mit Geschick und Beharrlichkeit an die Rückeroberung des an die Condottieri und Signori verlorenen Kirchenstaats und führte die päpstliche Herrschaft nach den Improvisationen der Schismazeit zu Normalität und Effizienz zurück; vgl. dazu PARTNER, Papal State, sowie überspitzt PATSCHOVSKY, Reformbegriff, S. 14 f., der dies als einziges Merkmal der Reformidee Martins V. gelten läßt und der päpstlichen Reformpolitik jegliche spirituelle Dimension abspricht. Daß die in Konstanz auf diese Weise initiierte Restauration des Papsttums eine päpstliche Reformpolitik keineswegs von vornherein ausschloß, die sich auch der Erneuerung anderer kirchlicher Institutionen und des kirchlichen Lebens insgesamt widmete, soll in den folgenden Kapiteln gezeigt werden.

wurde. Die Schuld für diese als kläglich empfundene Bilanz wurde in der Regel der sabotierenden Reformunwilligkeit der Mächtigen im hohen Klerus angelastet.⁴⁷ Auf dem Basler Konzil, das sich mit den gleichen, im Grunde genommen unlösbaren Problemen konfrontiert sehen sollte, vermerkte Johannes von Segovia resignierend die große Diskrepanz, die zwischen Theorie und Lebenspraxis lag: „Welch ein großer Unterschied ist zwischen Sagen und Tun, zwischen der Forderung ‚Eine Reform muß durchgeführt werden‘ und der Feststellung ‚Eine Reform ist erfolgt‘. Es ist ein recht angenehmes Vorhaben, über die Reform anderer Stände in der Kirche nachzudenken, ganz ungeschützt Anregungen vorzubringen oder glänzend darüber zu predigen. All das gilt als fromm, so daß man sich dadurch keinerlei Tadel zuziehen kann. Aber wenn einmal die Reformdiskussion bei der eigenen Position angelangt ist, dann kann man die Wahrheit des Sprichwortes erfahren, nach dem ein jeder die Gerechtigkeit gerne am Nächsten geübt sieht, nicht aber im eigenen Haus.“⁴⁸

Diese Klage beschreibt treffend eine anthropologische Konstante, durch welche die in der Konstanzer Aufbruchstimmung von vielen lautstark geforderte oder von einzelnen leise erhoffte allgemeine Kirchenreform an Haupt und Gliedern in das Reich der Utopie verwiesen wird. Denn von keiner Partei, weder vom Papst noch von den Nationen, wurde eine Reform im Sinne von grundlegenden Veränderungen der bestehenden hierarchischen Struktur der Kirche überhaupt angestrebt. An ihrer Spitze wünschte man sich vielmehr weiterhin einen Papst, der Benefizien bzw. Ansprüche darauf, Gnaden und Dispense verteilen konnte. Denn trotz vieler Mißstände bot die historisch gewachsene Kirche mit ihren materiellen Möglichkeiten die beste Gewähr für einen gesicherten Lebensunterhalt und sonst kaum vorhandene Karrierechancen. Genau darauf jedoch zielte die radikale Kirchenkritik der Prager Reformbewegung, die sich auch auf dem Konzil artikulierte. In dieser Hinsicht waren die in Konstanz verhandelten Reformen tatsächlich kaum mehr als ein auf Oberflächenfragen zielendes Programm, das meilenweit von den von Jan Hus in Konstanz vorgetragenen Reformvorstellungen entfernt lag.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. BRANDMÜLLER, *Causa reformationis*, S. 63 f.; HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 68 f., und MIETHKE, *Kirchenreform*, S. 39 f.

⁴⁸ *Experimento quidam palparunt concilio tunc et postea interessentes circa reformationem ecclesie quam si velut infinita distancia inter dicere et facere, fiat reformatio et facta est. Suae profecto est de aliorum reformatione statuum cogitare, liberum avisare, speciosum predicare, sanctimonieque reputatur, quod facta non sit redargutio. Sed cum venitur ad opus reformationis, in quouis statu sentitur, quod de iusticia dicitur proverbio communi, illam desiderari vt quocunquo alio, nec tamen propria fiat domo*; MC 2, S. 359.

⁴⁹ Vgl. dieses Urteil bei PATSCHOVSKY, *Reformbegriff*, S. 24-26.

Und dennoch ist die von den Zeitgenossen so negativ verbuchte Bilanz des Constantiense oder das von der Forschung gar festgestellte Phänomen der „geistlichen Windstille“ auf dem Konzil in einer nicht unwichtigen Hinsicht zu modifizieren.⁵⁰ Denn ungeachtet seiner primären Leistung – der Wiederherstellung der Kircheneinheit und der Verhinderung zumindest der Fortschreibung des fiskalischen Zentralismus der Kurie – lag die geschichtliche Bedeutung des Konstanzer Konzils auch und v.a. in seiner sekundären Funktion: Es bildete ein öffentliches Forum, auf dem erstmals über lange Zeit hinweg maßgebliche Reformer zusammengeführt und Reformkonzepte diskutiert wurden, die möglicherweise erst viel später zum Tragen kamen.⁵¹ Zuerst spürbar wurden diese synergetischen Effekte im Bereich der Ordensreform. Bereits in Konstanz trafen reforminteressierte Landesherren bzw. deren geistliche Räte auf observante und visitationsaktive Ordensleute, die sowohl untereinander als auch vom Konzil oder später durch den Papst moralische wie rechtliche Unterstützung erfuhren.⁵² Sowohl die durch das Konstanzer Konzil auf eindrucksvolle Weise mit der Berufung des Mainzer Provinzialkapitels nach Petershausen eingeleitete benediktinische Reformbewegung als auch der durch Martin V. feierlich eröffnete Visitationszug der observanten „italienischen“ Benediktiner durch die österreichischen Klöster sollten langanhaltende und weitreichende Wirkungen entfalten.⁵³ Aber auch in vielen weiteren Bereichen des kirchlichen Lebens läßt sich das Fortwirken der Konstanzer Reformdiskussionen nachzeichnen.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. BRANDMÜLLER, *Causa reformationis*, S. 66. Demgegenüber war es das Anliegen von Philipp STUMP, Reforms, die in der bisherigen Forschung gezogene Bilanz zu modifizieren. Anhand des beachtlichen Ausstoßes an Reformvorlagen hat er im einzelnen dargelegt, daß die Konstanzer Reformväter höher gezielt hatten, als es aufgrund der greifbaren Ergebnisse scheinen mag.

⁵¹ Vgl. dazu Jürgen MIETHKE: Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert. In: DA 34 (1981), S. 736-771; HELMRATH, *Kommunikation*; PATSCHOVSKY, *Reformbegriff*, S. 27 f.; Hartmut BOOCKMANN: Über den Zusammenhang von Reichsreform und Kirchenreform. In: HLAVÁČEK / PATSCHOVSKY (Hgg.), *Reform von Kirche und Reich*, S. 203-214, und MÄRTL, *Reformgedanke*, die alle auf das große Ideenreservoir abheben, das durch das Zusammentreffen so vieler Intellektueller auf den Konzilien geschaffen und auf das über einen langen Zeitraum hin immer wieder zurückgegriffen wurde. Die Wirkungen dieser Langzeitdebatte sind zwar nicht direkt meßbar, ihr Zusammenhang mit den Konzilien jedoch unverkennbar.

⁵² Vgl. MERTENS, *Reformkonzilien*, S. 455, und HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 57.

⁵³ Vgl. dazu unten Kap. II.2., II.7. und III.1.2.

⁵⁴ Vgl. FRENKEN, *Erforschung*, S. 341, der eindringlich auf dieses Forschungsdesiderat verwiesen hat.

2. Die Prager Reformbewegung und das Konstanzer Konzil

Am 1. September 1414 erklärte sich Jan Hus nach längeren Verhandlungen mit König Sigismund bereit, auf die Zusage sicheren Geleits hin nach Konstanz zu kommen, um sich vor dem Konzil einer Examination zu unterziehen, zu predigen und notfalls auch für die Wahrheit des Gesetzes Christi zu sterben. Von nun an erhielt die Auseinandersetzung mit der Prager Reformbewegung eine neue kirchenpolitische Qualität.¹

Der böhmische König Wenzel und sein 1410 zum deutschen König gewählter Halbbruder Sigismund hatten aufgrund der immer häufiger an sie gerichteten Forderung nach Eingreifen des weltlichen Arms eine Behandlung der hussitischen Frage vor dem Konzil angestrebt, um die sich ausbreitenden Unruhen in Böhmen aufzufangen, das Land vom Vorwurf der Häresie und sich selbst vom Verdacht der Ketzerbegünstigung zu befreien.² Auch wenn die causa Hus von den Zeitgenossen zunächst bei weitem nicht mit dem gleichen großen Interesse beobachtet wurde, das ihr durch die spätere Konzilshistoriographie entgegengebracht worden ist,³ und selbst Sigismund sie unter die *alia minora* zählte, durch die die Reichs- und Kirchenreform nicht behindert werden dürfe,⁴ sind doch die bislang vornehmlich im Umkreis der Prager Universität und Kirche ausgetragenen Auseinandersetzungen erstmals vor eine größere Öffentlichkeit gebracht worden.⁵ Im Konzil sahen Hus' Gegner das geeignete Forum, um den an der Kurie anhängigen Ketzerprozeß, dem sich Hus durch sein Nichterscheinen entzogen hatte, weiterzuführen. Hus hingegen, der von König Sigismund die Zusage erhalten hatte, daß ihm in Konstanz öffentliches Gehör geschenkt werden würde, war in reformerischem Selbstbewußtsein nach Konstanz gekommen, um hier seine

¹ Die Prager Reformbewegung wurde erst durch die Behandlung der causa Hus auf dem Konstanzer Konzil mit dem Hussitentum identifiziert; vgl. KEJŘ, Entstehung, bes. S. 50 ff. Zu ihrer geistigen Herkunft vgl. MOLNÁR, Hussitismus als christliche Reformbewegung, bes. S. 92-94. Für die außertschechische Forschung zugängliche Überblicke über die Themen und Tendenzen in den neueren Auseinandersetzungen mit diesem Phänomen finden sich bei Ferdinand SEIBT: *Bohemica. Probleme und Literatur seit 1945* (HZ Sonderband 4). München 1970; Jarold K. ZEMAN: *The Hussite Movement and the Reformation in Bohemia, Moravia and Slovakia 1350-1650. A Bibliographical Guide*. Ann Arbor 1977; MACHILEK, Ergebnisse; DERS., Hus / Hussiten, und ŠMAHEL, Hussitische Revolution 2, S. 912.

² Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 327.

³ Vgl. FRENKEN, Konstanzer Konzil, S. 264 f.

⁴ FINKE (Hg.), ACC 2, S. 203; vgl. dazu BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 332.

⁵ Zu den Konstanzer Vorgängen und ihrer Vorgeschichte vgl. SEIBT, Zeit der Luxemburger, S. 500-512 (§ 97: Hus und die Anfänge der hussitischen Bewegung); DERS., Hus in Konstanz; HOKE, Prozeß; MACHILEK, Hus / Hussiten; BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 323-363, sowie den Forschungsüberblick bei FRENKEN, Konstanzer Konzil, S. 245-297.

Lehre mit den Repräsentanten der Kirche zu diskutieren und durch theologische Argumente zu überzeugen oder auch selbst überzeugt zu werden.⁶

Entgegen seinen Befürchtungen, daß ihm aufgrund der in Böhmen aufgebrochenen nationalen Spannungen zwischen Deutschen und Tschechen in Deutschland offene Feindschaft entgegenschlagen würde, fand Hus auf seiner Reise nach Konstanz (10.10.-3.11.1414) in den deutschen Städten freundliche Aufnahme. Daher nutzte er bereits hier jede Gelegenheit zu öffentlichem Bekenntnis. In Nürnberg hatte er – wohl auf Einladung des St. Sebalders Pfarrers Albrecht Fleischmann, eines reforminteressierten und -engagierten Mannes,⁷ aber entschiedenem Widersachers Hus' – Gelegenheit bekommen, mit einigen Gelehrten und Mitgliedern des Rates zu disputieren.⁸ Sein Sekretär und Biograph Peter von Mladoniowitz berichtet, Hus habe an allen Aufenthaltsorten in Anschlägen seinen kirchenpolitischen Standpunkt publizieren lassen und darin seinen unbeirrbaren Willen, seine Lehre nur auf dem Konzil zu verteidigen, in deutscher und lateinischer Sprache bekundet. Darüber hinaus habe er in jeder Wirtsstube seine Dekalogerklärung hinterlassen, die er selbst an die Wände geklebt habe.⁹ Diese Art der Reformpropaganda, wie sie von Hus auf seiner Reise zum Konzil entfaltet wurde bzw. wie sie seinem Freund und Biographen vorschwebte, sollte in der folgenden

⁶ Vgl. HOKE, Prozeß, S. 177. WERNER, Jan Hus, S. 200 ff. kennzeichnet diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen mit den Gegensätzen „Diskussion oder Inquisition, evangelische Wahrheit oder konziliare Autorität“.

⁷ Im Jahre 1416 war er Mitglied einer Visitationskommission, die im Auftrag des Bischofs von Bamberg versuchte, das Nürnberger Ägidienkloster zu reformieren; Näheres zu ihm vgl. unten Kap. II.7.

⁸ Vgl. FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten, S. 399 f. Hus berichtet über diese Disputation in seinem berühmtem Nürnberger Brief vom 24. Oktober 1415, den Peter von Mladoniowitz in seiner Schilderung von Hus' Reise zum Konzil zusammen mit weiteren von Hus an seine Prager Schüler und Freunde gesandten Briefe im Wortlaut wiedergegeben hat; BUJNOCH (Hg.), Peter von Mladoniowitz, S. 60-62. Aus diesem Schreiben geht das Interesse, ein Gespräch unter Gelehrten als große öffentliche Audienz darzustellen, deutlich hervor. Zur Quellenkritik des Berichts, den Mladoniowitz als Leidensgeschichte des Christus-Nachfolgers Jan Hus stilisierte, vgl. Hubert HERKOMMER: Die Geschichte vom Leiden und Sterben des Jan Hus als Ereignis und Erzählung. In: Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. Hg. v. Ludger GRENZMANN u. Karl STACKMANN. Stuttgart 1984, S. 114-147.

⁹ Peter von Mladoniowitz hat Hus' öffentliches Bekenntnis nach dem Nürnberger Anschlag im Wortlaut mitgeteilt; BUJNOCH (Hg.), Peter von Mladoniowitz, S. 31; vgl. auch ebd., S. 59 u. 61. Die erwähnte Dekalogerklärung ist nicht erhalten. Bei diesem katechetischen Text handelte es sich vermutlich um einen knappen deutschsprachigen Auszug aus Hus' 1414 entstandener tschechischer Auslegung des Credo, der Zehn Gebote und des Vaterunsers; vgl. MACHILEK, Hussiten in Franken, S. 21. Zu vergleichbaren knappen Lehrtexten, die an öffentlichen Orten aufgehängt werden sollten, vgl. unten Anm. 81.

Zeit zu einem immer wichtigeren Instrument der hussitischen Kirchenpolitik werden.¹⁰

Bald nach seinem Eintreffen in Konstanz wurde Hus auf Betreiben seiner Prager Gegner Ende November 1414 verhaftet.¹¹ Damit war sein Verteidigungskonzept zusammengebrochen: Der freiwillig vor dem Konzil Erschienene, der sich in Freiheit hatte rechtfertigen und das Prager Reformprogramm in öffentlicher Audienz verteidigen wollen, stand nun als Gefangener in einem Wiederaufnahmeverfahren eines bereits seit geraumer Zeit gegen ihn anhängigen Inquisitionsprozesses vor dem Konzilsgericht.¹²

In diesem Verfahren, das seine böhmischen Landsleute in Gang gebracht hatten und durch immer neue Vorstöße vorantrieben, bediente man sich vorrangig des Vorwurfs des Wyclifismus, um das von Hus vertretene Reformprogramm als Häresie zu erweisen. Mit der erneuten Verdammung Wyclifs durch das Konzil am 4. Mai 1415 fiel bereits eine wichtige Vorentscheidung.¹³ Eine intensive Diskussion des Prager Reformprogramms, auf der Hus mit seiner immer wiederholten Forderung nach Gehör vor dem Konzilsplenium beharrte, blieb hingegen aus,¹⁴ auch wenn ihm auf Betreiben

¹⁰ Zu den verschiedenen Medien der hussitischen Agitation vgl. ŠMAHEL, *Reformatio*, S. 262-266, und v.a. das folgende Kapitel.

¹¹ Der Prager Magister Stephan Pálč, der theologisch wohl bedeutendste, und der Pfarrer und Inquisitor Michael de Causis, Hus' vehementester Gegner, waren es, die in Konstanz zusammen mit Bischof Johann von Leitomischl auf seine Verhaftung hinarbeiteten; vgl. HOKE, *Prozeß*, S. 177, und BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz 1*, S. 330, mit Anm. 37. Zu den weiteren aus Böhmen nach Konstanz gekommenen Hus-Gegnern, deren Einfluß nur unvollkommen in den offiziellen Konzilsakten nachvollziehbar ist; vgl. MACHILEK, *Hus / Hussiten*, S. 720, und FRENKEN, *Erforschung*, S. 287 mit Anm. 163.

¹² Vgl. MACHILEK, *Hus / Hussiten*, S. 720, und BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz 1*, S. 330 f.

¹³ Vgl. BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz 1*, S. 337. Der Wortlaut der Sentenz in: COD, S. 411-413. Edith C. TATNAL (*Die Verurteilung John Wyclifs auf dem Konzil zu Konstanz*. In: BÄUMER (Hg.), *Konstanzer Konzil*, S. 284-294) hat auf die Funktionalisierung des Wyclif-Urteils für den Hus-Prozeß hingewiesen.

¹⁴ Auch MIETHKE, *Prozesse*, S. 164 f., geht davon aus, daß auf dem Konstanzer Konzil nicht die hussitischen Reformforderungen unmittelbar zur Disposition standen, sondern eine Sammlung von Glaubensartikeln, die bereits mehrfach in Irrtümer-Listen zusammengestellt worden waren und von denen nur die wenigsten Artikel in unmittelbarem Bezug zu den kirchenreformatorischen Forderungen der Hussiten standen. Daraus folgert er, daß die Konzilsväter nicht auf eine Pauschalverurteilung des böhmischen radikalen Reformers gezielt hätten bzw. hätten zielen können, da es keine kohärente Reformbewegung gegeben habe, deren „radikale Ränder“ durch die Verurteilung des Jan Hus und seines Freundes Hieronymus von Prag gewaltsam beschnitten worden wären. Daß es eine solche aber doch gab, die in ihrer reformatorischen Praxis die von Hus vertretene Ekklesiologie konsequent umsetzte, zeigt die bereits bald nach Hus' Aufbruch zum Konzil sich unter dem Symbol des Laienkelches formierende Reformpartei; vgl. dazu weiter das folgende Kap. I.3.

Sigmunds Anfang Juni drei öffentliche Audienzen gewährt wurden.¹⁵ Die Richter der Glaubenskommission, an deren Spitze die kanonistisch und theologisch ausgewiesenen Kardinäle Francesco Zabarella und Pierre d'Ailly sowie der Theologieprofessor und Kanzler der Pariser Universität Jean Gerson standen, handelten indessen in jenem schmalen Spielraum, der ihnen durch die in Ketzerprozessen üblichen Verfahrensmodalitäten vorgegeben war.¹⁶ Obwohl ihm seine Richter so weit wie möglich entgegenkamen, weigerte sich Hus, die ihm vorgelegten, im Verlaufe der Verhandlungen immer weiter zusammengestrichenen Anklagepunkte zu widerrufen. Offensichtlich wollte er nicht durch irgendwelche Zugeständnisse die Reformbewegung in den Geruch der Häresie bringen.¹⁷ Nachdem Hus die geringe Chance geschwunden sah, sein Programm doch noch in einer gelehrten Disputation gegenüber den Konzilstheologen verteidigen zu können, opferte er sich in reformatorischem Sendungsbewußtsein für die in der Folgezeit mit seinem Namen verbundene Reformbewegung.¹⁸

Tatsächlich aber war der Wyclifismus,¹⁹ unter dessen Etikett die von Hus vertretenen Reformforderungen pauschal als häretisch verurteilt wurden, ursprünglich ein der Prager Reformbewegung fremdes Phänomen gewesen.²⁰

¹⁵ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 340-351.

¹⁶ Herbert GRUNDMANN (Ketzerverhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem. In: DA 21 (1965), S. 519-575, bes. S. 522 f.) hat gezeigt, daß die Richter in Inquisitionsprozessen mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert waren, die Lehre der Verhörten in knappen, aus deren Schriften gezogenen isolierten Sätzen zutreffend zu erfassen. Es war um so problematischer, derartige Irrtümerlisten zusammenzustellen, je individueller die Auffassungen der Angeklagten waren. Das Ergebnis war, daß sich viele tatsächlich nicht mit den ihnen unterstellten Lehren identifizieren konnten oder wollten; vgl. auch Miethke, Prozesse, S. 167.

¹⁷ Vgl. HOKE, Prozeß, S. 178-180, und MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 720 f.

¹⁸ Vgl. SEIBT, Zeit der Luxemburger, S. 505. Zur umstrittenen Beurteilung dieses Prozeßverfahrens vgl. SEIBT, Hus in Konstanz, bes. S. 236 ff.; DERS., Jan Hus, S. 170-173; HOKE, Prozeß, S. 180 ff., und MIETHKE, Prozesse, bes. S. 167.

¹⁹ Zur Ekklesiologie Wyclifs und ihrem Einfluß auf Hus und die hussitische Bewegung vgl. CONGAR, Lehre, S. 3-5; František ŠMAHEL: „Doctor evangelicus super omnes evangelistas“. Wyclif's Fortune in Hussite Bohemia. In: Bulletin of the Institute of Historical Research 43 (1970), S. 16-34; den Sammelband: From Ockham to Wyclif. Hg. v. Anne HUDSON u. Michael WILKS (Studies in Church History. Subsidia 5), Oxford 1987, darin bes. die Beiträge von David E. LUSCOMBE: Wyclif and Hierarchy, S. 233-244; Katherine WALSH: Wyclif's legacy in central Europe in the late fourteenth and early fifteenth centuries, S. 397-414; ferner ŠMAHEL, Hussitische Revolution 1, S. 555-567, und die folgende Anm.

²⁰ Zu dieser Einschätzung ist die Forschung nach der herausfordernden Untersuchung des österreichischen Wyclif-Herausgebers Johannes LOSERTH (Hus und Wiclif. Zur Genesis der hussitischen Lehre. Prag u. Leipzig 1884, 2. veränderte Aufl. München u. Berlin 1925) gelangt, der nach einem Vergleich von Hus' ekklesiologischem Hauptwerk mit Wyclifs ‚De ecclesia‘ und ‚De potestate pape‘ Hus jede Eigenständigkeit abgesprochen und jegliche Verbindungen zu den böhmischen Vorläufern des Hussitismus geleugnet hatte; vgl. ŠMAHEL, Hussitische

Denn Theologie und philosophisches System des Oxforder Magisters John Wyclif wurden erst zu einem Zeitpunkt in die gelehrte Debatte um die Reform der Kirche in Böhmen gebracht, als sich der Reformgedanke bereits in vielfältiger Weise – durch verstärkte Bemühungen um Klerusinstruktion und -korrektur, durch intensivierete Predigt- und Seelsorgeaktivitäten und schließlich durch die vermehrte Produktion und Übersetzung von geistlichen Schriften – gesellschaftliche Geltung, auch und gerade außerhalb der Universität verschafft hatte. Denn dies waren zugleich die Kennzeichen einer spezifischen Frömmigkeitsbewegung, die stärker als bisher die Laien am religiösen Leben beteiligen wollte. Ihren prägnantesten literarischen Ausdruck fand sie in dem im Zisterzienserkloster Königsaal bei Prag entstandenen Traktat ‚Malogranatum‘ (Buch vom Granatapfel). Er vermittelte monastische Spiritualität an ein Publikum, das nicht nur innerhalb des Klosters nach Möglichkeiten für eine fromme Lebensgestaltung suchte.²¹ In Form eines Lehrgesprächs werden drei Stufen der geistigen Vervollkommnung beschrieben. Das wesentliche Mittel zur Erreichung des *status perfectionis* war eine innere Frömmigkeit, die in vielfältiger Hinsicht Parallelen zu der wenig später im Umkreis von Geert Groote sich entfaltenden niederländisch-rheinischen Ausprägung der Devotio moderna aufwies.²²

Revolution 1, S. 41 u. 552 f. Die national-tschechische Geschichtsschreibung hat daraufhin die älteren autochthonen Wurzeln des Hussitismus herausgearbeitet und den Nachweis gesucht, daß trotz des nicht zu leugnenden Wyclif'schen Einflusses hier die eigentliche Grundlage der hussitischen Reformbewegung liege; vgl. MACHILEK, Ergebnisse, S. 306 f.; FRENKEN, Erforschung, S. 272 f., und PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 373 f. Die internationale Forschung ist dieser Einschätzung im wesentlichen gefolgt; vgl. ŠMAHEL, Hussitische Revolution 1, S. 41 ff., sowie unten Anm. 61.

²¹ Vgl. GERWING, Malogranatum, bes. S. 159 ff.

²² Johanna SCHREIBER, Devotio moderna in Böhmen, hat – im Anschluß an die auf den Spuren Konrad Burdachs entworfenen, aber nicht belegten Thesen Eduard Winters zum sog. Prager Frühhumanismus in der Zeit Karls IV. (vgl. die Publikation seiner Vorlesungsreihe: Frühhumanismus. Seine Entwicklung in Böhmen und deren europäische Bedeutung für die Kirchenreformbestrebungen im 14. Jahrhundert. Berlin 1964) – auf vergleichbare Erscheinungsformen jener böhmischen Frömmigkeitsbewegung und der sich vom niederländischen Raum ausbreitenden Devotio moderna hingewiesen. Im Mittelpunkt dieses Vergleichs stehen Biographie und Werk des böhmischen Reformpredigers Militsch von Kremsier. Diese Anregungen aufgreifend, hat GERWING, Malogranatum, S. 216 ff. den Devotio-Begriff im ‚Malogranatum‘ als Grundkategorie der jenen Traktat kennzeichnenden Spiritualität beschrieben und auffällige Übereinstimmungen mit dem Devotio-Begriff der niederländischen Devotio moderna herausgearbeitet; vgl. ebd. S. 232 f.; GERWING: Die böhmische Reformbewegung und die niederländische Devotio moderna. Ein Vergleich. In: Westmitteleuropa – Ostmitteleuropa. Vergleiche und Beziehungen. Festschrift für Ferdinand Seibt zum 65. Geburtstag. München 1992, S. 175-184; ŠMAHEL, Hussitische Revolution 1, S. 549 f., sowie unten Kap. II.6.

Als wichtige Träger und Vermittler dieser Frömmigkeitsbewegung wirkten die Augustinerchorherren, die erst unter dem Prager Bischof Johann IV. von Draschitz (1301-1343) in Böhmen Fuß gefaßt hatten. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen um die Herauslösung des Prager Bistums aus dem Mainzer Metropolitanverband und die Neuorganisation der Kirche in Böhmen waren im Jahr 1340 reformierte Augustinerchorherren aus dem oberitalienischen Kloster S. Pietro in Ciel d'Oro in Pavia zur Besiedlung einer bischöflichen Klostergründung nach Raudnitz an die Elbe entsandt worden.²³ Unter Erzbischof Ernst von Pardubitz (1343-64) entstanden zahlreiche Raudnitzer Tochtergründungen, die eine durch feierlichen Gottesdienst, Studium, vor allem der Bibel und der Väterschriften, Bücherpflege und Seelsorge genährte neue Spiritualität in Böhmen und seinen Nachbarländern verbreiteten. Erst im 15. Jahrhundert strahlte der Raudnitzer Reformkreis mit seinen als vorbildlich geltenden *Consuetudines* bis nach Bayern und Österreich aus.²⁴ Mit diesen Ansätzen zu einer neuen, auf die Verinnerlichung des religiösen Lebens gegründeten Frömmigkeit trafen sich die Augustinerchorherren mit gleichgerichteten Bestrebungen anderer Orden, v.a. der Zisterzienser und Kartäuser.²⁵

Darüber hinaus entfaltete sich in der Prager Metropole seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts eine besonders auf das Laienpastoral gerichtete Reformbewegung. Ihre Prediger konnten im Laufe von zwei Generationen eine große Gemeinde um sich bilden.²⁶ Bereits Erzbischof Ernst von Pardubitz hatte in seinen Provinzialstatuten von 1353 und 1355 dafür Sorge getragen, daß die Pfarrer und Seelsorger dem Volk die wichtigsten Glaubenswahrheiten, nämlich das Pater noster und das Credo, *in vulgari* erklärten und in ihren Sonn- und Festtagspredigten von diesen Fundamenten des christlichen Glaubens ausgingen.²⁷ Nach Aussage seines Biographen Wilhelm von Ha-

²³ Vgl. ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 325-327; MACHILEK, Augustiner-Chorherren, S. 110, und ŠMAHEL, Hussitische Revolution 1, S. 181 u. 550.

²⁴ Vgl. ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 336-339; Hedwig VONSCHOTT: Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Historische Studien 129). Berlin 1915, S. 33-39; MACHILEK, Augustiner-Chorherren, S. 111, sowie weiter unten Kap. II.2. und II.3.

²⁵ Vgl. MACHILEK, Augustiner-Chorherren, S. 117, und GERWING, Malogranatum, S. 88-91.

²⁶ Vgl. dazu SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 102 ff.; SEIBT, Zeit der Luxemburger, S. 466-471; MOLNÁR, Hussitismus als christliche Reformbewegung, S. 92-94; GIRKE-SCHREIBER, Böhmisches *Devotio moderna*, bes. S. 84-89; GERWING, Malogranatum, S. 102 ff., sowie ausführlich ŠMAHEL, Hussitische Revolution 2, S. 718-787.

²⁷ Vgl. SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 103, und Rostislav ZELENÝ: Councils and synods of Prague and their statutes (1343-1361). In: *Apollinaris* 45 (1972), S. 471-532 u. 698-740, hier S. 720 u. 731. Diese Bestimmungen finden sich nur in den ‚Statuta brevia‘ bzw. dem ‚Statutum provinciale minus‘, kurzen Auszügen aus den Prager Provinzialstatuten von 1349.

senburg habe der Erzbischof kurz vor seinem Tod sogar selbst *in sermone vulgari ad populum* gepredigt.²⁸ Deutlich faßbar wird das spezifische Anliegen der neuen Frömmigkeitsbewegung in der Person und im Wirken des Augustinerchorherrn Konrad von Waldhausen († 1369), der durch seine Predigt-tätigkeit bereits in seiner österreichischen Heimat, u.a. am Wiener Hof Herzog Albrechts II., weite Beachtung genossen hatte. Die erfolgreichen Bemühungen Karls IV. im Jahre 1363, Konrad zur Übersiedlung nach Böhmen zu bewegen, sind im größeren Zusammenhang der herrscherlichen Fürsorge um den Ausbau der kirchlichen Institutionen in seiner Hauptstadt zu sehen. Darüber hinaus sprechen sie für Karls besondere Affinität zu den Augustinerchorherren. Konrad von Waldhausen erreichte vor allem mit den Predigten, die er an der St. Gallus-Kirche in der Prager Altstadt hielt, ein großes Laienpublikum.²⁹ In seinen Bußpredigten forderte er die Rückkehr zu einem einfachen Leben, die Besinnung auf das wahre Christentum und die Belehrung von ungebildeten Klerikern und Laien. Scharf wandte er sich gegen den von ihm diagnostizierten moralischen Verfall der Gesellschaft und beklagte jegliche Art von Mißständen und simonistischen Praktiken innerhalb des Säkular- und Ordensklerus. Dabei gerieten besonders die Bettelorden zur Zielscheibe seiner Kritik. Als *vir magne litterature et maioris eloquencie*³⁰ konnte er aber auch mit seinen Ansprachen vor einem gelehrten Publikum fromme Welpriester und einflußreiche Anhänger gewinnen, die in seinem Sinne lebten und lehrten.³¹

Sie waren 1353 und 1355 speziell für solche Kleriker angefertigt worden, die sich den Kauf der Langversion nicht leisten konnten; vgl. ebd., S. 476 f. Als katechetisches Handbuch hatte Erzbischof Ernst seinen Provinzialstatuten das kleine Werk des Thomas von Hibernia ‚De tribus punctis essentialibus Christianae religionis‘ beigegeben und dessen Besitz für alle Seelsorger seiner Diözese vorgeschrieben; vgl. JOHANEK, Bischof, S. 91. Auch Nikolaus von Kues hat bei seiner deutschen Legationsreise zu diesem Mittel der Verbesserung des priesterlichen Grundwissens gegriffen, als er 1451/52 das katechetische Handbuch des Thomas von Aquin ‚De articulis fidei et de sacramentis‘ zur Pflichtvorlesung auf den Provinzial- und Diözesansynoden von Mainz und Köln machte und anordnete, daß der Text jedem Pfarrer mitgeteilt werde; vgl. Meuthen, Thomas von Aquin, bes. S. 643 f.

²⁸ Vgl. SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 102, und GERWING, *Malogranatum*, S. 63.

²⁹ Vgl. SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 103-106; GIRKE-SCHREIBER, *Böhmische Devotio moderna*, S. 84 f.; MACHILEK, *Augustiner-Chorherren*, S. 117, und DERS., *Konrad von Waldhausen*. In: VL 5 (1985), Sp. 259-268.

³⁰ So wird er in einem Nachruf des böhmischen Chronisten Beneš von Weitmühl († 1375) charakterisiert; *Cronica ecclesie Pragensis*. Hg. v. Josef EMLER. In: *Fontes rerum Bohemicarum*. Bd. 4. Prag 1884, S. 457-548, hier S. 540.

³¹ Vgl. GIRKE-SCHREIBER, *Böhmische Devotio moderna*, S. 86. Konrads wichtigstes Werk war die ‚*Postilla studentium sanctae Pragensis universitatis*‘, eine Sammlung von lateinischen Musterpredigten für die Theologiestudenten an der Prager Universität. In diesen kunstvoll aufgebauten und mit reichem Zitatschatz untermauerten Predigten, die bald weit über die universitären Kreise hinaus als homiletisches Handbuch benutzt wurden, hat Konrad seine

Dazu zählte der Prager Domherr (Jan) Militsch von Kremsier († 1374), der nach einer steilen Karriere in der Prager Reichskanzlei und der Prager Kirche im Jahre 1363 unter dem Eindruck von Konrads Bußpredigten eine *Conversio* vollzog und alle Pfründen und Ämter resignierte, um fortan ein neues Leben nach dem Vorbild Christi in Armut und apostolischer Lehre zu führen.³² Angetrieben von der Überzeugung, daß die Ankunft des Antichrist unmittelbar bevorstehe, begab er sich 1367 nach Rom, um Papst Urban V., dessen Rückkehr aus Avignon dort erwartet wurde, zur Reform der Kirche aufzurufen. Hier arbeitete er seinen ‚*Libellus de Antichristo*‘ aus, in dem er vorschlug, daß die Kirche ihre besten Prediger gegen den Antichrist aussenden solle, um die gesamte Christenheit durch diese Evangelisierungskampagne zu erfassen. Außerdem forderte er den Papst auf, ein Konzil zu berufen, das alle kranken Glieder der kirchlichen Hierarchie reformieren solle. Nach seiner Rückkehr nach Prag wiederholte er 1368 seine Vorschläge in der ‚*Epistola ad Urbanum papam*‘.³³ Da die von ihm eingeforderte umfassende Kirchenreform, die durch das Haupt der Kirche eingeleitet werden sollte, begreiflicherweise ausblieb, suchte Militsch sie im Kleinen selbst zu verwirklichen. 1372 gründete er mit Hilfe von Stiftungen des Kaisers und Prager Bürgern im Prager Dirnenviertel das ‚Neue Jerusalem‘ als eine Stätte, an der bußwillige Frauen, nicht nur ehemalige Dirnen, eine an urchristlichen Idealen orientierte neue Form christlichen Zusammenlebens ohne Unterwerfung unter eine Ordensregel praktizieren sollten. Gleichzeitig versammelte Militsch hier Priester und Schüler, mit denen er ebenfalls ohne Gelübde und Bindung an eine Regel zusammenlebte, und richtete eine Predigerschule ein. Auch wenn die Gründung nach Militschs Tod 1373 auf Betreiben seiner heftigsten Gegner, der Bettelorden, wieder auseinanderbrach, wirkten seine Ideen doch weiter.³⁴

Besonders sein Schüler Matthias von Janov († 1394) propagierte, den Antichrist-Gedanken Militschs aufnehmend und zuspitzend, ein neues,

Kritik an der weltlichen Lebensführung des Klerus am deutlichsten formuliert; vgl. WERNER, Jan Hus, S. 31 f.; Franz MACHILEK: Konrad von Waldhausen. In: VL 5 (1985), Sp. 263.

³² Zu ihm vgl. SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 106 ff.; GIRKE-SCHREIBER, *Böhmische Devotio moderna*, S. 85; GERWING, *Malogranatum*, S. 108-115; Jaroslav KADLEC: Milíč, Jan von Kremsier. In: VL 6 (1987), Sp. 522-527, und Peter C. A. MORÉE: Preaching in fourteenth-century Bohemia. The life and ideas of Milicius de Chremsir († 1374) and his significance in the historiography of Bohemia. Slavkov 1999.

³³ Vgl. SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 112 f.; MOLNÁR, *Hussitismus als christliche Reformbewegung*, S. 92 f.; GIRKE-SCHREIBER, *Böhmische Devotio moderna*, S. 87; GERWING, *Malogranatum*, S. 112, und Jaroslav KADLEC, in: VL 6 (1987), Sp. 527.

³⁴ Vgl. SCHREIBER, *Devotio moderna*, S. 114 f.; MOLNÁR, *Hussitismus als christliche Reformbewegung*, S. 93; GIRKE-SCHREIBER, *Böhmische Devotio moderna*, S. 85 u. 87 f.; WERNER, Jan Hus, S. 35 f., und ŠMAHEL, *Hussitische Revolution 1*, S. 537 f.

geistliches Kirchenverständnis.³⁵ Angesichts der Mißbräuche bei Klerus und Laienvolk forderte Matthias in seinen Predigten die Rückkehr zum Zustand der Urkirche. Eine Voraussetzung hierfür sei die Reduzierung der großen Vielfalt der kirchlichen Bräuche und Zeremonien, die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hätten. Den Maßstab dazu sollten die ‚Regulae Veteris et Novi Testamenti‘ liefern, wie er sie in seinem gleichnamigen Hauptwerk beschrieben hatte.³⁶ Spätere Reformtheoretiker schöpften viele Anregungen aus dieser Summe, deren ausgesprochener Biblizismus kennzeichnend für die gesamte Prager Reformbewegung ist. Als Träger der durchzuführenden kirchlichen Erneuerung sah Matthias weder den Papst oder die Bischöfe noch den weltlichen Arm, sondern die einfachen Gläubigen, die sich gegen den verweltlichten Klerus erheben sollten.³⁷ Im Zentrum seiner Reformpraxis stand das Abendmahl, das er als wichtigstes Mittel zur Verbindung des Menschen mit Christus ansah. Daher empfahl Matthias – in Rückgriff auf das ‚Malogranatum‘ – die tägliche Kommunion als probates Heilmittel gegen die Sünde und als Hilfe zur Vervollkommnung des Menschen auf seinem Wege zu einem gottgefälligen Leben.³⁸ Unterstützung fand er bei Erzbischof Johann von Jenstein, der in seiner privaten Lebensführung ebenfalls die tägliche Kommunion praktizierte. Aufgrund der Appelle Matthias’, v.a. aber durch Vermittlung seines Freundes und theologischen Mentors Heinrich von Bitterfeld, gestattete er schließlich auf der Prager Provinzialsynode von 1391 auch den Laien die häufige Kommunion.³⁹

Ihren Mittelpunkt fand die Prager Reformbewegung in der Bethlehemskapelle, die in den 90er Jahren ausdrücklich für die Volkspredigt in tschechischer Sprache gestiftet worden war. Raumgestaltung und Innenausstattung der Kirche, die ca. 4000 Menschen, d.h. ein Zehntel der damaligen Prager

³⁵ Zu Matthias von Janov vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 148 ff., und Jaroslav KADLEC: Matthias von Janov. In: VL 6 (1987), Sp. 183-186.

³⁶ Vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 147, und FUDGE, Magnificent ride, S. 55.

³⁷ Vgl. MOLNÁR, Hussitismus als christliche Reformbewegung, S. 93.

³⁸ Vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 88-91, und GERWING, Malogranatum, S. 116.

³⁹ Vgl. WELTSCH, John of Jenstein, S. 175. Zum Verhältnis des gelehrten Erzbischofs zu den frühen Vertretern der Prager Reformbewegung, besonders zu seinem ehemaligen Mitstudenten und Beichtvater Matthias von Janov, vgl. WELTSCH, John of Jenstein, bes. S. 166 ff. Eine gute Übersicht über Leben und Werk bietet Jaroslav V. POLC: Jean Jenstejn. In: DS 8 (1972), S. 558-565. Zu dem Dominikaner Heinrich von Bitterfeld, der den häufigen Empfang des Sakraments für Laien theologisch rechtfertigte und propagierte, vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 51; GERWING, Malogranatum, S. 99 f., und Franz Josef WORSTBROCK: Heinrich von Bitterfeld. In: VL 3 (1981), Sp. 699-703. Aus dem Umkreis dieses Erzbischofs stammen weitere theologische Gutachten zugunsten der häufigen Kommunion, etwa von dem angesehenen Pariser Theologen und reformbewußten Prager Domherrn Adalbert Rankonis de Ericinio († 1388), der allerdings noch für die wöchentliche Kommunion plädiert hatte; vgl. Franz Josef WORSTBROCK: Adalbert Rankonis de Ericinio. In: VL 1 (1978), Sp. 35-41, hier Sp. 39.

Bevölkerung, aufnehmen konnte, waren sichtbare Zeichen eines neuen Kirchenbildes, in dessen Mittelpunkt die Verkündung des Evangeliums, nicht die Entfaltung eines feierlichen liturgischen Zeremoniells stand.⁴⁰ Die intensive Hinwendung zum Laienpastoral rückte zunehmend die tschechische Mehrheit der Prager Bevölkerung als Adressaten in den Vordergrund der Reformbestrebungen. Eine wichtige Vermittlungsfunktion übernahm der in enger Verbindung zur Bethlehem-Gemeinde stehende böhmische Adlige Thomas Štítný, der in zahlreichen Schriften für ein nicht lateinisch gebildetes Laienpublikum eine Glaubens-, Sitten- und Ständelehre in tschechischer Sprache entwarf.⁴¹

Aus diesem heterogenen Nährboden speiste sich die Reformdiskussion, die sich an der Prager Universität in einer entscheidenden Phase zu Beginn des 15. Jahrhunderts rasch entfaltete. Sie polarisierte den an der Prager Universität bereits seit langem schwelenden Streit zwischen den Nationen um die angemessene Berücksichtigung ihrer Angehörigen bei der Selbstverwaltung und der Chancenverteilung in akademischen und kirchlichen Karrieren.⁴² In diesem Kontext ist Jan Hus nur der typische Vertreter einer ganzen Generation von reformbewußten Magistern in der böhmischen Universitätsnation, jener „zornigen jungen Kleriker und frustrierten Intellektuellen“, die sich mit immer mehr armen Klerikern die wenigen, nicht in gleicher Weise frei werdenden kirchlichen Pfründen zu teilen hatten und dadurch zunehmend in Existenzschwierigkeiten gerieten.⁴³ Angesichts dieser sich weiter ver-

⁴⁰ Vgl. SEIBT, *Zeit der Luxemburger*, S. 470; BREDEKAMP, *Kunst als Medium sozialer Konflikte*, S. 305-308; WERNER, *Jan Hus*, S. 75; und FUDGE, *Magnificent ride*, S. 181. Die Rekonstruktion der Innenausstattung der Kapelle nach den 1949 wiederaufgefundenen gotischen Inschriftenfragmenten hat herausgestellt, daß sie einschlägige programmatische Texte der Prager Reformer trugen, so Texte aus Hus' Traktat gegen die sechs Irrtümer der Messe. Diese Inschriften verstand Hus ausdrücklich als didaktische Medien – wie seine tschechischen katechetischen Texte, die er ebenfalls auf Wänden anbringen ließ; vgl. FUDGE, *Magnificent ride*, S. 231 f., sowie oben Anm. 9. Über das verlorene Bildprogramm herrscht allerdings Unsicherheit. Zeitgenössische Beschreibungen der Bilder von Prag-Besuchern, denen wie Matthias Döring das ungewöhnliche Dekor auffiel, lassen jedoch vermuten, daß sie – ebenfalls nach dem Vorbild von Prager Reformschriften – antihetische Bilder trugen, die den idealen Zustand der Urkirche mit der Situation der zeitgenössischen, sichtbaren Kirche konfrontierten; vgl. SPINKA, *John Hus*, S. 47-49; BREDEKAMP, *Kunst als Medium sozialer Konflikte*, S. 312 ff.; vorsichtiger urteilend ŠMAHEL, *Reformatio*, S. 264, sowie zuletzt FUDGE, *Magnificent ride*, S. 228 f.

⁴¹ Vgl. MACHILEK, *Hus / Hussiten*, S. 711, und GERWING, *Malogranatum*, S. 20.

⁴² Vgl. Peter MORAW: *Die Universität Prag im Mittelalter. Grundzüge ihrer Geschichte im europäischen Zusammenhang*. In: *Die Universität zu Prag (Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaft und Künste 7)*. München 1986, S. 10-134, bes. S. 108 ff.

⁴³ Vgl. ŠMAHEL, *Krise*, S. 69, und DERS., *Hussitische Revolution 1*, S. 190 f. Šmahel hat auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten hingewiesen, in die die Prager Kirche geraten war, nach-

schlechternden Perspektiven für den niederen Klerus lag es für die tschechischen Magister nahe, sich gegen moralisch suspektere Erscheinungsformen einer verweltlichten Kirche aufzulehnen, in der sie für sich keine adäquaten Wirkungsmöglichkeiten mehr sahen. In der von engagierten Predigern aufgeweckten Bevölkerung der Prager Metropole fanden sie rasch eine breite Anhängerschaft von reformbereiten Gläubigen, die äußerst sensibel auf die angeprangerten Krisenerscheinungen reagierten.

Jan Hus, der seit 1402 an der theologischen Fakultät der Universität lehrte, sah allerdings sein eigentliches Tätigkeitsfeld als Prediger an der Bethlehemskapelle, deren Rektorat er im selben Jahr übernahm. Hier entwickelte er während des folgenden Jahrzehnts im Rahmen seiner seelsorgerlichen Praxis jenes Reformwerk, das ihn weniger als bedeutenden Theologen, sondern vielmehr als kompromißlosen Mahner und Neuerer auswies, der unachgiebig alle sittlichen Mißstände in Klerus und Laienwelt angriff, die bestehende Kirche der apostolischen Kirche Christi gegenüberstellte, den weltlichen Besitz der Kirche und den Reichtum des höheren Klerus anprangerte.⁴⁴

Zur gelehrten Begründung und Rechtfertigung dieser Einsichten und Ansichten innerhalb des universitären Milieus bedienten sich Hus und seine Mitstreiter der Schriften des englischen Theologen John Wyclif, die – v.a. durch die Vermittlung des Hieronymus von Prag –⁴⁵ seit der Mitte der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts intensiv an der Prager Universität rezipiert wurden.⁴⁶ Aus ihnen errichteten sie ihr umfassendes theologisches Lehrgebäude, bezogen daraus aber keineswegs ein fertiges Reformprogramm.⁴⁷

dem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die große Gründungs- und Stiftungswelle abgeflaut war; vgl. ŠMAHEL, *Krise*, S.68-70; s. auch WERNER, *Jan Hus*, S. 80-82. Zur Biographie Hus' vgl. DE VOOGHT, *L'hérésie*; SPINKA, *John Hus*, sowie die ergänzenden Hinweise bei MACHILEK, *Ergebnisse* (zur Hus-Biographie Spinkas); Josef MACEK: *Hus, Johannes*. In: *LexMA 5* (1991), Sp. 230 f., und die quellennahe Darstellung von Peter HILSCH: *Johannes Hus. Prediger Gottes und Ketzer*. Regensburg 1999; weitere wichtige, hier erwähnte Einzelheiten bei SEIBT, *Zeit der Luxemburger*, S. 500 f.; DERS., *Jan Hus*, S. 167, und DERS., *Hus in Konstanz*, S. 232 f., und ŠMAHEL, *Hussitische Revolution 1*, S. 578 ff.

⁴⁴ Vgl. SPINKA, *John Hus*, S. 51-54, und MACHILEK, *Hus / Hussiten*, S. 715. Die Zahl der von ihm in seiner etwa zehnjährigen Tätigkeit gehaltenen Predigten wird auf ca. 3500 geschätzt; vgl. VIDMANOVÁ, *Hus als Prediger*, hier S. 66.

⁴⁵ Zu diesem gelehrten Vaganten und Agitator der Prager Reformbewegung vgl. František ŠMAHEL: *Leben und Werk des Magisters Hieronymus von Prag. Forschung ohne Probleme und Perspektiven?* In: *Historica 13* (1966), S. 81-111, und Miloslav POLÍVKA: *Hieronymus von Prag*. In: *LexMA 5* (1991), Sp. 5.

⁴⁶ Vgl. Vilém HEROLD: *Zum Prager philosophischen Realismus*. In: *Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter*. Hg. v. František ŠMAHEL (Schriften des Historischen Kollegs 39). München 1998, S. 133-146, bes. S. 133-135.

⁴⁷ Vgl. KEJŘ, *Entstehungsgeschichte*, S. 51 f., und PATSCHOVSKY, *Ekklesiologie*, S. 378.

Der Wyclifische Realismus schärfte zugleich die Gruppenidentität innerhalb des tschechischen Reformflügels an der Prager Universität. An den quodlibetarischen Disputationen zu Beginn des 15. Jahrhunderts läßt sich ablesen, wie sich die Parteien formierten. Den zum größten Teil der jungen Generation angehörenden tschechischen Verfechtern des extremen Wyclifismus stand ein großer Kreis von gemäßigten Realisten aus allen vier Universitätsnationen gegenüber. Die Disputationen führten rasch zu Auseinandersetzungen um die theologischen und politischen Konsequenzen sowie um die Frage der praktischen Anwendbarkeit der Wyclifischen Doktrin. Die Bemühungen der radikalen Reformgruppe zielten auf Ausweitung ihres Einflusses und schließlich die Beherrschung der Universität. Seit 1403 bestimmte die Häresiefrage zunehmend die Diskussion, als die nominalistische Mehrheit der Professoren auf einer Universitätsversammlung 45 Wyclif-Artikel als häretisch verurteilte und ihre weitere Disputation verbot.⁴⁸

Jan Hus hatte sich in den Auseinandersetzungen um Wyclif lange im Hintergrund gehalten; er erlangte vielmehr als Kanzelprediger rasch an Ansehen und eine stetig anwachsende Gemeinde. Wegen seiner Reformgesinnung auch vom Erzbischof hochgeschätzt, war er mehrfach mit Universitäts- und Synodalpredigten sowie mit theologischen Gutachten beauftragt worden.⁴⁹ Seit 1409, als nach Erlaß des Kuttenberger Dekrets durch König Wenzel der Wyclifstreit die Universität zunehmend polarisierte, trat Hus jedoch allmählich stärker in den Vordergrund und übernahm seit seiner Wahl zum Rektor der Rest-Universität schließlich die führende Rolle in der Prager Reformbewegung. Seither exponierte er sich in der Wyclif-Angelegenheit immer mehr, so daß sich der Erzbischof 1410 gezwungen sah, ihn zu exkommunizieren. Als Hus dagegen beim Papst Widerspruch einlegte, wurde Kardinal Odo Colonna von Johannes XXIII. beauftragt, Hus' Appellation und die Klage des Erzbischofs zu prüfen. Als sich Hus einer Ladung an die Kurie entzog, bestätigte Kardinal Colonna 1411 dessen Exkommunikation.

Aber erst nachdem er in seinen Vorlesungen und Predigten gemeinsam mit Hieronymus von Prag gegen einen päpstlichen Ablasshandel aufgetreten war, an dem auch König Wenzel beteiligt werden sollte, verlor Hus auch die königliche Unterstützung und war mit einer kleinen radikalen Gruppe selbst innerhalb der Universität isoliert. Seine Gegner forcierten das an der Kurie gegen ihn anhängige Verfahren, so daß seine Bannung verschärft und für den Fall, daß er mit seiner Predigtstätigkeit fortfahren sollte, zusätzlich die

⁴⁸ Vgl. SEIBT, Hus in Konstanz, S. 232 f., und MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 713.

⁴⁹ Vgl. SPINKA, John Hus, S. 69; VIDMANOVÁ, Hus als Prediger, und MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 713 f. Eine Übersetzung der Synodalrede vom 19. Oktober 1405 bieten Robert KALIVODA / Alexander KOLESNYK (Hgg.): Das hussitische Denken im Lichte seiner Quellen. Berlin 1969, S. 117-135.

Verhängung eines Interdikts über seinen Aufenthaltsort angedroht wurde. Daraufhin löste sich Hus am 18. Oktober 1412 unter demonstrativer Mißachtung aller mit päpstlicher Autorität ausgesprochenen kirchlichen Verbote und Strafen öffentlich vom Papsttum und appellierte stattdessen unmittelbar an Christus als den höchsten Richter in allen Streitfragen des Glaubens. In direkter Reaktion darauf gebot eine päpstliche Bulle die Festnahme Hus' als Ketzer und die Zerstörung der Bethlehemskapelle. Noch im Herbst 1412 mußte Hus aufgrund des drohenden Interdikts Prag verlassen.⁵⁰

In den Jahren 1412-1414 lebte er unter dem Schutz böhmischer Adliger zurückgezogen auf verschiedenen Burgen. Dort rang er in einer rastlosen literarischen Tätigkeit um sein religiöses und kirchliches Selbstverständnis. In seinen Schriften, die während jener Zeit entstanden, hat Hus sein Reformprogramm in umfassender Weise dargelegt.⁵¹ Wohl mit Blick auf seine weiblichen Anhängerinnen, die sich v.a. in einer Lebensgemeinschaft von frommen Frauen in der Bethlehemsgemeinde zusammengefunden hatten,⁵² verfaßte er zuerst die tschechische Pastoralchrift ‚Dcerka‘ (Töchterlein). Darin beschreibt er auch für in der Welt lebende Frauen eine an der monastischen Spiritualität orientierte religiöse Lebensführung als rechten Weg zur Seligkeit.⁵³ Seinen katechetischen Ausdruck fand Hus' Reformtheologie in tschechischen Auslegungen des Credo, der Zehn Gebote und des Vaterunsers, die die wichtigen Glaubensinhalte in sprachlich einfachster Form zusammenfaßten.⁵⁴ In seiner Erläuterung des Glaubensbekenntnisses findet sich der wohl konziseste Niederschlag von Hus' Wahrheitstheologie: „Darum frommer Christ suche die Wahrheit, lerne die Wahrheit, liebe die Wahrheit, sprich die Wahrheit, halte die Wahrheit fest, verteidige die Wahrheit bis zum Tode, denn die Wahrheit befreit dich von der Sünde, vom Teufel, vom Tode der Seele und schließlich vom ewigen Tod“.⁵⁵ Aus dieser tiefen Überzeugung, daß die Wahrheit Gottes über alles siege, speiste sich Hus' Mis-

⁵⁰ Vgl. die Schilderung der Ereignisse bei SPINKA, John Hus, S. 130 ff., und HOKE, Prozeß, S. 172-174.

⁵¹ Vgl. SPINKA, John Hus, S. 194-217, und WERNER, Jan Hus, S. 145-157. Zur literarischen Tätigkeit Hus' vgl. Pavel SPUNAR u. František BARTOŠ: *Catalogus fontium M. Johannis Hus et M. Hieronymi Pragensis opera exhibentium*. Prag 1965; Nachträge bei SPUNAR, *Repertorium* 1, S. 210 f. Eine Auswahl aus zentralen tschechischen Texten in Übersetzung bietet SCHAM-SCHULA (Hg.), Jan Hus, S. 27-102.

⁵² Zur Rolle der weiblichen Anhängerinnen Hus' vgl. John M. KLASSEN: *Women and Religious Reform in Late Medieval Bohemia*. In: *Renaissance and Reformation* 5 (1981), S. 203-221; WERNER, Jan Hus, S. 117-119, und ŠMAHEL, *Hussitische Revolution* 1, S. 536-544 mit Anm. 92 (weitere Lit.).

⁵³ Vgl. SPINKA, John Hus, S. 194, und WERNER, Jan Hus, S. 118 f.

⁵⁴ Vgl. SPINKA, John Hus, S. 198-217, und MACHILEK, *Hus / Hussiten*, S. 717 f.

⁵⁵ SCHAM-SCHULA (Hg.), Jan Hus, S. 95.

sionsglaube, für den er letztlich auch in den Tod ging.⁵⁶ Die einzige Quelle für diese Wahrheit sah er in der Bibel, die die Richtschnur für alle Normen des christlichen Lebens und die tägliche Lebenspraxis des einzelnen Menschen liefern sollte. Denn sie enthalte das Gesetz Gottes, das lehre, wie man Gott dienen und wohlgefällig sein könne: durch Demut, freiwillige Armut, Keuschheit, Geduld und evangelische Predigt.⁵⁷ An diesen Normen maß Hus besonders den Klerus, der mit seinem simonistischen Verhalten die *lex Dei* verachte.⁵⁸ Im tschechischen Traktat über den Ämterkauf formulierte Hus seine wohl schärfsten Angriffe auf die Mißstände in Kirche und Welt, deren Wurzel er in der Simonie sah. Die Simonie verglich er mit einem geistlichen Aussatz, der sich über die ganze Welt verbreite. Hus machte es allen Gläubigen, allen voran den weltlichen Herren, zur moralischen Pflicht, sich von simonistischen Priestern abzuwenden und sie aus ihrer Mitte zu entfernen, um die *lex Dei* wiederherzustellen.⁵⁹

Den Höhepunkt seiner intensiven schriftstellerischen Tätigkeit, die der durch kompromißloses kirchenreformerisches Engagement ins Abseits gedrängte Hus während seiner großen persönlichen Existenzkrise entfaltete, markiert der im Frühsommer 1413 abgeschlossene lateinische Traktat ‚De ecclesia‘. Darin legte er nicht nur seine eigene ekklesiologische Position dar, sondern der Text sollte ihm auch zur Rechtfertigung seiner Rebellion gegen kirchliche und weltliche Obrigkeit dienen.⁶⁰

Hus hat in diesem Traktat seine während langjähriger reformerischer Praxis gewonnenen Vorstellungen in enger Anlehnung an Wyclif in ein theoretisches System gegossen.⁶¹ Auf diesem Wege gelangte er zu einer

⁵⁶ Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 147-149.

⁵⁷ Vgl. Ernst WERNER: Wort und Sakrament im Identitätsbewußtsein des tschechischen Frühreformators Jan Hus (um 1370-1415). (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR. Nr. 13 G). Berlin 1989, S. 16 f.

⁵⁸ Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 154 f.

⁵⁹ Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 155 f.

⁶⁰ Vgl. SEIBT, Hus in Konstanz, S. 234, und PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 386.

⁶¹ Vgl. dazu eingehend PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, bes. S. 380-382. Weitere Beobachtungen finden sich bei WERNER, Jan Hus, S. 157-162, der den ekklesiologischen Traktat im Kontext der ungefähr gleichzeitig entstandenen Reformschriften interpretiert hat. Patschovsky hat das noch immer kontrovers diskutierte Problem, wie weitreichend Hus Wyclif verpflichtet ist bzw. ob und in wieweit er dessen Lehre umgestaltet hat, nochmals einer genauen Prüfung unterzogen. Dabei ging es ihm aber nicht um die Frage nach dem Einfluß Wyclifs auf Hus und die hussitische Bewegung, also letztlich nach der seit Loserth umstrittenen Frage der Originalität Hus' (vgl. dazu oben Anm. 20), sondern vielmehr um die Funktion der Wyclifschen Lehre für die Prager Reformbewegung; vgl. ebd. S. 374. Dabei gelangte er zu dem Ergebnis, daß ungeachtet aller textuellen und gedanklichen Abhängigkeiten das von Hus entworfene Modell einer neuen wahren Kirche als Ergebnis seines eigenen kirchenreformerischen Willens zu werten sei: „Wyclif lieferte Hus ein Argumentationsarsenal [...], um eine Position zu

Neudefinition von Kirche, in der die Dichotomie von Klerus und Laien durch die Gemeinschaft aller Gläubigen aufgehoben sein sollte. Hus sah in der Kirche nicht mehr ein *corpus mixtum* von weltlicher und geistlicher Anstalt mit einer Priesterschaft als Inhaberin von Herrschaftsrechten, weltlichen Besitztiteln, geistlichen Disziplinierungsrechten und einem Monopol auf Heilungsvermittlung.⁶² Sein Kirchenbegriff fußte im wesentlichen auf der Gnaden- und Rechtfertigungslehre, insbesondere auf dem paulinisch-augustinischen Gedanken der Prädestination. Mit Wyclif definierte Hus die Kirche als Gemeinschaft aller Prädestinierten,⁶³ die er mit dem mystischen Leib Christi im Credo, dem *corpus Christi mysticum*, gleichsetzte und als deren Haupt er niemand anderen als Christus sah.⁶⁴

Mit dieser Neudefinition negierte Hus nicht die sichtbare hierarchisch verfaßte Kirche seiner Zeit, zeigte aber den etablierten Würdenträgern, daß sie aufgrund ihrer Stellung und Ämter noch lange nicht Glieder jener Kirche des Credo waren, denen man bedingungslosen Gehorsam schuldete.⁶⁵ Darüber hinaus, und das sind die eigentlich revolutionären Implikationen seines ekklesiologischen Denkens und Handelns, rührte Hus mit seiner unbedingten Berufung auf Christus als dem wahren und eigentlichen Haupt der Kirche an die traditionellen Grundfesten der amtskirchlichen Verfaßtheit der Kirche seiner Zeit – einer Institution mit einem Papst an der Spitze und den ihm beigegebenen oder unterstellten Bischöfen, von denen der einzelne Priester die Autorität zur Ausübung sakramentaler Handlungen empfing, ohne die wiederum der einzelne Gläubige nicht zum Heil gelangen konnte. Wenn alles in der Kirche nur auf Christus unmittelbar begründet gedacht war,⁶⁶ so büßte nicht nur der Papst seine heilsbegründende Schlüssel-funktion ein, sondern es wurde auch allen kirchlichen Amtsträgern und der gesamten Priesterschaft ihre exklusive Rolle als vom Papst und den Bischöfen berufene Sachwalter Christi gegenüber den einfachen Gläubigen entzogen. Ein solches Kirchenkonzept ließ zwar formal den Klerus und die

artikulieren und zu verteidigen, zu der Hus und sein Anhang längst auf anderen Wegen gelangt waren“; vgl. ebd. S. 378.

⁶² Vgl. PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 379.

⁶³ *Ecclesia autem sancta catholica, id est universalis, est omnium predestinatorum universitas, que est omnes predestinati presentes, preteriti et futuri*; THOMSON (Hg.), Hus, De ecclesia, c. 1, S. 2.

⁶⁴ Die Quintessenz lautet bei Hus: *Ex iam dictis sanctorum plane elicitur, quod sancta universalis ecclesia est numerus omnium predestinatorum et corpus Christi mysticum, cuius ipse est caput*; THOMSON (Hg.), Hus, De ecclesia, c. 1, S. 7.

⁶⁵ Vgl. PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 388.

⁶⁶ PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 387 f. verdeutlicht Hus' Konzept zusätzlich an dessen subtiler Interpretation der Felsmetapher in Mat. 16, 18-19. Darin wird mit einem geschickten exegetischen Kunstgriff die traditionelle Lehre vom römischen Bischof als dem Stellvertreter Christi auf Erden völlig aus den Angeln gehoben.

amtskirchlichen Organe weiterbestehen, aber entleerte sie völlig ihrer sakramentalen Funktionen.⁶⁷ Nach Wyclif und Hus war nur noch derjenige Teil der wahren Kirche Christi, der sich am Willen Christi orientierte. Die Entscheidung zwischen Recht und Unrecht hatte mithin jeder Einzelne selbst zu treffen; sie konnte ihm von keiner Autorität abgenommen werden. Die einzige Richtschnur hierfür lieferten die Bibel und die an der Bibel ausgerichtete Vernunft. Diese unmittelbare Beziehung jedes einzelnen Gläubigen zu Christus über das Medium der Heiligen Schrift, aber vorbei an den amtskirchlichen Autoritäten, ist das eigentliche Fundament der Ekklesiologie von Wyclif und Hus.⁶⁸

Die Relativierung sakramentaler Privilegierung durch moralische Prinzipien, die allein den Lebenswandel als Maßstab für die Nachfolge Christi zuließ, bezeichnete deutlich die Trennungslinie zwischen den verschiedenen Vertretern der Prager Reformbewegung. So schreckte beispielsweise Stephan Pálč, Hus' einstiger Weggefährte,⁶⁹ vor den Konsequenzen einer derart radikalen Auffassung zurück, da sie die Gläubigen an der Erlösungszuversicht zweifeln lassen könne. Pálč fühlte sich herausgefordert, unmittelbar nach Erscheinen von Hus' Kirchentraktat eine Gegenschrift ‚De ecclesia‘ zu verfassen, in der er davor warnte, die päpstliche Autorität zu leugnen. Er stieß sich besonders an Hus' Praxis, seine Kirchenkritik ins Volk zu tragen, denn dadurch treibe er einen Keil zwischen Klerus und Laienwelt. Mit seinen Predigten gegen den katholischen Glauben der römischen Kirche, über die Sakramente, die Schlüsselgewalt, den Gottesdienst, die Kirchenstrafen, die Zeremonien, die Orden und Religiösen, die Reliquienverehrung und Ablässe habe Hus die Illiterati wie seinerzeit die Sirenen die Seefahrer in den Untergang gelockt.⁷⁰

Ungeachtet der erheblichen Kritik, die ihm bereits in Prag von den gemäßigten Vertretern der Reformbewegung entgegengeschlagen war, hat Hus sein Programm in Konstanz entschlossen und unbeugsam bis zur letzten

⁶⁷ Vgl. PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 387-389. Vgl. auch die Opposition, die Hus zwischen der römischen Kirche und der Kirche Christi im 7. Kapitel seines Traktats aufbaut: *In oppositum sic: romana ecclesia est ecclesia, cuius caput est papa, et cardinales corpus, facientes illam ecclesiam, sed illa ecclesia non est sancta ecclesia catholica et apostolica, igitur dubium falsum*; THOMSON (Hg.), Hus, De ecclesia, S. 43 f.

⁶⁸ Vgl. PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 395.

⁶⁹ Zu ihm vgl. Jana NECHUTOVÁ: M. Stephan von Pálč und die Hus-Historiographie. In: *Mediaevalia Bohemica* 3 (1970), S. 87-122 (mit Lit.); SPUNAR, Repertorium 1, S. 326-340, und WÜNSCH, Konziliarismus, S. 58 f.

⁷⁰ Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 113 f. Zur Auseinandersetzung mit Hus vgl. auch Jaroslav HRDLÍČKA: Hus und Pálč. In: Ferdinand SEIBT (Hg): Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen. München 1997, S. 103-106, sowie WÜNSCH, Konziliarismus, S. 129-131.

Konsequenz vor den Konzilsvätern verteidigt. Mit seiner kompromißlosen, allein der biblischen Autorität verpflichteten Haltung provozierte er den offenen Bruch mit dem traditionellen Kirchenverständnis der Konzilsväter, so sehr sein pastorales Programm auch mit etlichen auf dem Konzil vorgebrachten und diskutierten Reformvorstellungen einzelner Reformvertreter wie etwa denen eines Jean Gerson übereinstimmen mochten.

Gerson war bereits früh in seiner Karriere als Kanzler der Universität Paris für eine Pastoraltheologie eingetreten, in der er die einseitig intellektualistische Ausrichtung der Theologen zugunsten einer bescheideneren und v.a. anwendungsorientierten und ehrfürchtigen Auslegung der Schrift ersetzt wissen wollte. In mehreren Briefen, die er während einer schweren Krankheit im Jahre 1400 an seinen Lehrer Pierre d'Ailly und seine Kollegen am Navarra-Kolleg richtete, hatte er ein Programm zur Reform der Pariser theologischen Fakultät entworfen. Weitere Verdichtung erfuhr es besonders in zwei ‚*Lectioes contra curiositatem studentium*‘ von 1402, die eine wichtige Vorarbeit zu seinem Werk ‚*De mystica theologia speculativa*‘ darstellen.⁷¹ Um den schädlichen Einflüssen, die von Schulgegensätzen und scholastischen Spitzfindigkeiten ausgingen, entgegenzuwirken, forderte Gerson von den Professoren und Studenten die Rückkehr zur Schrift im Geist der Buße, durch die sie zum wahren Glauben finden könnten.⁷² Für Gerson war die Reform des theologischen Studiums notwendig für die grundlegende Reform der Kirche. Denn wenn die mystische Theologie zu einer vertieften Erkenntnis der heiligen Schrift führe, dann müsse sie den Theologen auch zu einem besseren Verständnis der *lex divina* verhelfen. Ein wahrhaft bußfertiger Theologe war für ihn nur derjenige, der in Harmonie mit dem göttlichen Recht lebte. Aufgrund dieser engen persönlichen Bindung an das göttliche Recht war ein solcher in den Reichtümern der mystischen Theologie erfahrener Gelehrter ein glaubwürdiger Interpret dieses Rechts. Nur die *lex divina* konnte als effektives Instrument und zugleich als Garant einer Reform der Kirche dienen, die dringend einer Neuordnung ihrer verworrenen rechtlichen Verhältnisse bedurfte.⁷³

Als Träger der Kirchenreform sah Gerson nicht die religiösen Orden, denen er ihren Anspruch, als einzige den *status perfectionis* innerhalb der Kirche

⁷¹ Vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 99-109; SMOLINSKY, Johannes Gerson, bes. S. 277-282; KRAUME, Gerson-Übersetzungen, S. 26 f.; BURGER, Aedificatio, S. 120 f., und WERNER, Jan Hus, S. 192. Einen ausführlichen Überblick über Biographie und Werk liefert Christoph BURGER: Gerson, Johannes. In: TRE 5 (1984), S. 532-538.

⁷² Zu Gersons Kritik an der *curiositas* und *singularitas* der Schultheologie seiner Zeit vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 99-104, und SMOLINSKY, Johannes Gerson, S. 278 f.; auf das Vorbild Bernhards von Clairvaux verweist SMOLINSKY, ebd., S. 287-291.

⁷³ Zum juristischen Verständnis des Begriffs der *poenitentia* bei Gerson und ihrer Orientierung an der *lex divina* vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 104-109, bes. S. 108 f.

zu repräsentieren, bestritt, sondern die hierarchische Struktur der Kirche selbst.⁷⁴ Für ihn waren die *prelati maiores*, Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, die entscheidenden Ansatzpunkte für die Reform der Glieder. Die *prelati minores*, der Pfarr- und Niederklerus, stellten für ihn ebenso Reformobjekte dar wie die Mönche und Laien. Eine zentrale Rolle in diesem hierarchischen Reformprogramm hatten die Bischöfe, die er zur Besinnung auf ihre eigentlichen Aufgaben einschließlich der Seelsorge aufrief.⁷⁵ Jeder Bischof solle die Predigt fördern – gegen deren Monopolisierung durch die Mendikanten sich Gerson wehrte –,⁷⁶ den Bildungsstand des Klerus heben und die kirchlichen Verhältnisse durch Synoden und Visitationen bessern.⁷⁷ Der Pfarrklerus wiederum solle die Laien in den grundlegenden Glaubenswahrheiten unterweisen und sorgfältig seine Pflichten bei der Sakramentenverwaltung, besonders in der Beichtpraxis, erfüllen.⁷⁸

In drei volkssprachlichen Traktaten hatte Gerson das katechetische Grundwissen – über Dekalog, Ars moriendi und Beichte – zusammengestellt, das er um 1404 zum ‚Opus tripartitum‘ verband. In den beiden Geleit-schreiben, mit denen er das Buch an ungenannte Bischöfe versandte, trug er ihnen auf, für dessen Vervielfältigung zu sorgen.⁷⁹ Im zweiten Brief differenzierte er die Personenkreise, für die dieses Werk bestimmt war: 1. illiterate Priester und Seelsorger und einfache Beichtväter, 2. ungebildete weltliche und geistliche Personen, die mit den üblichen Predigten nicht erfaßt werden könnten, 3. Kinder, die nicht frühzeitig genug in die elementaren Glaubenslehren eingeführt werden könnten, und 4. Personen, die in Spitälern arbeiteten und Krankenpflege betrieben. Neben den Lesern beschreibt er auch den Kreis der Verantwortlichen, der für die Verbreitung des Werkes Sorge tragen sollte. Die kirchlichen Oberen und Prälaten könnten damit bei ihrem Pfarrklerus Vorsorge treffen, damit durch dessen Unkenntnis der *lex divina*

⁷⁴ Vgl. PASCOE, Jean Gerson, bes. S. 118 u. 164, und BROWN, Pastor and laity, S. 36-48.

⁷⁵ Vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 100, und Burger, Aedificatio, S. 157. In einem Brief an einen neu erwählten Bischof – wohl Gilles des Champs, der 1408 zum Bischof von Coutances geweiht wurde – liefert Gerson wie in einen Bischofsspiegel einen Entwurf der wesentlichen Aufgaben des bischöflichen Amtes. Die reformatorische Bedeutung, die Gerson seinem Brieftraktat beigemessen hat, zeigt sich in der Aufforderung, der Bischof solle den Brief sorgfältig korrigieren und an Amtsbrüder, Nachbarn und Freunde, ja sogar an die römische Kurie verschicken (*ad coepiscopos vestros seu vicinos seu amicos seu alios etiam in curia romana copias correctas ac legibiles mittere*); GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 2, Nr. 29, S. 108-116, hier S. 116; vgl. dazu KRAUME, Gerson-Übersetzungen, S. 28.

⁷⁶ Vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 118-122.

⁷⁷ Vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 123 u. S. 138-140, und BURGER, Aedificatio, S. 157.

⁷⁸ Vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 153 f.

⁷⁹ ‚Conqueritur Dominus‘; GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 2, Nr. 17, S. 72 f., und die zweisprachige Fassung des Briefes ‚Christianitati suus‘, ebd. Nr. 18a/b, S. 74-76; vgl. dazu auch KRAUME, Gerson-Übersetzungen, S. 27 f.

und mangelnde Bildung das einfache Volk keinen Schaden nehme. Eltern sollten bei den Schulrektoren auf die Anschaffung des Werkes dringen. Gleiches gelte für die Leiter der Spitäler.⁸⁰ Außerdem solle der Inhalt seines Werkes ganz oder teilweise auf Tafeln geschrieben und an öffentlichen Orten wie in den Pfarrkirchen, Schulen, Spitälern und anderen kirchlichen Einrichtungen ausgehängt werden.⁸¹

Mit seinem Bekenntnis zur Pastoraltheologie, der Verpflichtung der Bischöfe zur Seelenführung und der bewußten Hinwendung zu Predigt und Laienkatechese, die der Pfarrklerus nicht den Bettelorden überlassen sollte, lag Gerson nicht weit entfernt von dem Reformprogramm, das Hus in seinen Schriften und Predigten vertreten hatte. In einem Punkt unterschieden sich die Ansätze der beiden Reformer jedoch grundsätzlich voneinander: Während Gerson die kirchliche Hierarchie als Reforminstrument verstand, dem er ausreichende Erneuerungskraft beimaß, sah Hus die Ursachen der von ihm angeklagten Übel in der traditionellen Kirche selbst und hatte daher sein Reformanliegen unter das Kirchenvolk gebracht.⁸² Da er von den Kirchenvertretern ein apostolisches, nur an der *lex Dei* orientiertes Leben verlangte, sprach er schwer sündhaften Amtsinhabern jegliche Amtsgewalt über das christliche Leben ab. Gerson empörte sich über einen solchen Kirchenbegriff und seine Konsequenzen. Besonders stieß er sich an der Forderung, moralische Qualitäten und Normen bei der Beurteilung von kirchlichen Amtsträgern anzuwenden. Es gebe keine Begründung von Herrschaft im Namen von Prädestination und Liebe, da beides unsichere Maßstäbe seien, während das kirchliche und zivile Recht zu deren Stabilisierung beitragen könnten.⁸³

Hus' Prädestinationslehre bedeutete in letzter Konsequenz eine radikale Kirchenkritik, die in die Mitte der traditionellen Amtskirche zielte, einer

⁸⁰ GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 2, S. 74.

⁸¹ GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 2, S. 75. Damit steht Gersons ‚Opus tripartitum‘ am Anfang einer Reihe von katechetischen Texten des 15. Jahrhunderts, die nach dem Willen von Kirchenreformern wie Nikolaus von Kues auf Tafeln geschrieben und in Kirchenräumen ausgehängt worden sollten, damit sie einem möglichst großen Publikum bekannt gemacht würden; vgl. dazu BOOCKMANN, Belehrung, bes. S. 12 f., und Ruth SLENCZKA: Lehrhafte Bildtafeln in spätmittelalterlichen Kirchen (Pictura et poesis 10). Köln, Weimar u. Wien 1998, bes. S. 196 f. Zu einem vergleichbaren Text und Vorgehen, das Jan Hus zugeschrieben worden ist, vgl. oben Anm. 9.

⁸² Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 191-200, der in diesen verschiedenen Ansatzpunkten den tieferen Grund für das entschiedene Vorgehen der Ankläger und Richter gegen Jan Hus sieht.

⁸³ Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 191, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 333 f. Mit seiner Kritik lag Gerson auf einer Linie mit den Vorwürfen, die Stephan Páléc, Hus' einstiger Weggefährte und jetziger Ankläger, 1413 in seiner Gegenschrift auf dessen Traktat ‚De ecclesia‘ gemacht hatte; vgl. oben Anm. 70.

Kirche, wie sie auf dem Konstanzer Konzil repräsentiert war.⁸⁴ Daher handelten die Konzilsväter, wie sie handeln mußten, wenn sie am mystisch-sakramentalen und hierarchischen Wesen der Kirche festhalten wollten: Am 6. Juli wurde Jan Hus in einer feierlichen Sitzung des Konzils als unbelehrbarer Anhänger des Häretikers Wyclif und verstockter Ketzer zum Tode verurteilt, seiner priesterlichen Würden entkleidet, der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben und vor der Stadt auf dem Scheiterhaufen hingerichtet.⁸⁵

Seine böhmischen Anhänger, die Hus in Briefen bis zuletzt in ihrem gemeinsamen Anliegen bestärkt hatte, konnten jedoch einen unbeirrbar für sein Gewissen, die göttliche Wahrheit und seine Lehre Gestorbenen als Märtyrer feiern. In dem Manifest, mit dem die böhmischen Adligen kurz nach dem Tode Hus' gegen das Konzilsurteil protestierten, beharrten sie auf der Tatsache, daß er *non convictus et non confessus* sei. Seine Prager Gesinnungsgenossen wiederholten unermüdlich diese Formel, um damit die unerschütterliche moralische Berechtigung ihres eigenen Weges in der Nachfolge Christi zu propagieren.⁸⁶ Nach Hus' Tod beschleunigte sich die Verbreitung der im Umkreis der Prager Theologen entwickelten reformatorischen und ekklesiologischen Ideen. In nur kurzer Zeit bildeten sich die inneren Frontlinien zwischen den Hussiten und der katholischen Kirche aus, die sich bald als zwei feindliche Lager gegenüberstehen sollten: das katholische, das sich auf die höchste päpstliche und Konzilsautorität berief, und das hussitische, das sich auf die große Zahl von Hus-Anhängern in Böhmen und zunehmend auch in den ihm benachbarten Ländern stützen konnte.⁸⁷

⁸⁴ Seine unbedingte Forderung, daß sich die Stellvertreter Christi auf Erden und die Nachfolger der Apostel an den urchristlichen *mores* zu orientieren hätten, wollten sie nicht den Anspruch auf ihr Amt verlieren, findet sich auch in den vom Konzilsgericht verurteilten Artikeln in der gegen Hus verhängten Sentenz wieder; COD, S. 431, Nr. 13-13; vgl. auch die folgende Anm.

⁸⁵ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 351 ff. Die gegen Hus verhängte Sentenz (COD, S. 426-431) verurteilte nochmals 58 Artikel Wyclifs und stellte 30 als häretisch verurteilte Sätze zusammen, die aus Hus' Schriften, namentlich aus seinem Buch ‚De ecclesia‘, gezogen worden waren; vgl. COD, S. 427, Z. 41.

⁸⁶ Vgl. SEIBT, Zeit der Luxemburger, S. 505 f., und DERS., Hus in Konstanz, S. 229.

⁸⁷ Vgl. KEJŘ, Entstehungsgeschichte, S. 50.

3. Die Herausforderung der Kirche durch die hussitische Propaganda

Die Prager Reformbewegung hatte ihr identifikationsstiftendes Symbol mit dem Laienkelch erhalten. Kurz nachdem Jan Hus nach Konstanz aufgebrochen war, hatte in Böhmen der Brauch, grundsätzlich auch Laien die Kommunion in beiderlei Gestalt zu spenden, weite Verbreitung gefunden. Diese in erster Linie von Hus' radikalen Anhängern Jacobellus von Mies¹ und Nikolaus von Dresden² propagierte Praxis der Kelchkommunion wurde außerordentlich rasch angenommen;³ durch die gesteigerte eucharistische Laienfrömmigkeit jener Zeit und die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts durch Matthias von Janov und Heinrich von Bitterfeld geförderte tägliche Kommunion war ihr ein fruchtbarer Boden bereitet worden.⁴ Von der Amtskirche wurde diese Neuerung allerdings als Herausforderung verstanden, spiegelte sie doch das antihierarchische Kirchenverständnis der sich formierenden hussitischen Reformbewegung wider.⁵ Obwohl Hus nie ausdrücklich den Laienkelch verlangt hatte und unbeteiligt an der Entstehung und Durchsetzung dieses Brauches war, ergab sich die Kelchforderung doch als logische Konsequenz aus seinem unbedingten Biblizismus und seiner Auffassung von Kirche und Priestertum.⁶ Daher wurde Hus sofort nach

¹ Zu dem Prager Magister Jakob von Mies († 1429), genannt Jacobellus, der in seinen akademischen Predigten für die strikte Armut der Geistlichkeit nach dem Vorbild Christi eintrat, vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 127 ff.; Paul DE VOOHT: Jakobellus de Stribo († 1429), premier théologien du hussitisme. Löwen 1972, und Josef MACEK: Jakobell von Mies. In: LexMA 5 (1991) Sp. 296.

² Nikolaus, ein deutscher Hussit, der bis ca. 1416 in Prag lebte, agitierte in zahlreichen Schriften gegen simonistische Praktiken oder veräußerlichte Frömmigkeitsformen in der sichtbaren Kirche wie die Reliquien- und Heiligenverehrung, Ablass etc. Ihnen stellte er die idealen Zustände der Urkirche gegenüber; vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 134; KAMINSKY (Hg.), Nicholas of Dresden, Einleitung; WERNER, Jan Hus, S. 132-137, und František ŠMAHEL: Nikolaus von Dresden. In: LexMA 6 (1993), Sp. 1179, und DERS., Hussitische Revolution 1, S. 572-575.

³ Über den Personenkreis, der diese Kommunionpraxis forcierte, ist ebenso wenig bekannt wie über den Prozeß ihrer Verbreitung. Dieter GIRGENSOHN (Peter von Pulkau, S. 120 ff.), der die Anfänge der Kelchspendung in Böhmen auf Grundlage der älteren umfangreichen Literatur und der Neubewertung der bekannten Überlieferung beschreibt, hat als Urheber dieses neuen Brauches Jacobellus von Mies wahrscheinlich gemacht, gleichzeitig aber auch auf die vielen Anregungen anderer verwiesen, derer sich Jacobellus bei der Entwicklung seiner Idee offensichtlich bedient hat; vgl. ebd., S. 138 u. S. 145.

⁴ Vgl. BROWE, Häufige Kommunion, S. 35 f.; GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 102 f. u. S. 140; GERWING, Malogranatum, S. 100 f., und WERNER, Jan Hus, S. 39-46 u. 128-130.

⁵ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 364.

⁶ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 128, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 361.

seinem Eintreffen in Konstanz von seinen Gegnern auch mit der Anklage konfrontiert, Laien unrechtmäßig den Kelch gespendet zu haben. Außerdem hatte sich das Konzil mit den Neuerungen auseinanderzusetzen, die von Hus' Parteigängern in Böhmen eingeführt worden waren.⁷ Seit dem Frühsommer 1415 trat daher neben den Ketzerprozeß gegen Hus die Auseinandersetzung um den Laienkelch. Sie fand ihren schriftlichen Niederschlag in einer ersten großen Traktatwelle, die von Befürwortern wie Gegnern des Laienkelches getragen wurde. Am vorläufigen Ende dieser Diskussion stand am 15. Juni 1415 das Konzilsdekret ‚Cum in nonnullis‘ mit dem Verbot des Laienkelches.⁸ Dieses Dekret bietet eine Zusammenfassung aller im frühen 15. Jahrhundert als stichhaltig angesehenen Argumente gegen den Laienkelch. Zu diesem Zweck waren in kurzer Zeit von etlichen auf dem Konzil versammelten theologischen Kapazitäten Gutachten gegen den Laienkelch verfaßt worden, die schließlich von einer Theologenkommission unter Kardinal Pierre d'Ailly mit hohem redaktionellen Aufwand in dem Konzilsdekret verarbeitet worden sind.⁹ Maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung des Konzils hatte die abschließende Stellungnahme des Wiener Theologen Peter von Pulkau gegen die Thesen des Jacobellus von Mies. Darin unterzog Peter von Pulkau – offenbar in offiziellem Auftrag – die in der Diskussion um den Laienkelch vorgebrachten Argumente einer abschließenden theologischen Bewertung.¹⁰

Hintergrund für die Entscheidung gegen den Laienkelch war der in den Augen der Konzilsväter kritische Kirchenbegriff seiner Befürworter, symbolisierte er doch das Gesetz Christi, das dem Gesetz der Kirche entgegengesetzt wurde. Die Hussiten betonten durchaus zu Recht, daß die Gläubigen der frühen Kirche das Sakrament in beiderlei Gestalt empfangen hätten, wie es der von Christus und seinen Jüngern bei der Einsetzung geübte Brauch nahelege. Die Abschaffung der Kommunion *sub utraque specie* deuteten sie damit als Verstoß gegen das Gebot Christi. Die Konzilstheologen setzten dem die Auffassung von der grundsätzlichen Indefektibilität der Kirche entgegen, die im Laufe ihrer Geschichte aus praktischen und vernünftigen Gründen den Ritus der Kommunion in nur einer Gestalt eingesetzt habe. Eine solche auf Antrieb des Heiligen Geistes eingeführte und von den Kirchen-

⁷ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 125.

⁸ COD, S. 418 f.

⁹ BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 368-374 hat den Gang der Entscheidungsfindung des Konzils nachgezeichnet.

¹⁰ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 153; zur Entstehungsgeschichte des Gutachtens vgl. ebd. S. 206-216, sowie BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 371. Edition des Gutachtens Peters von Pulkau bei GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 217-250.

vätern gebilligte Norm sei ein kirchliches Gesetz, das nicht als bloße menschliche Satzung abgetan werden dürfe.¹¹

Diese Polemik um den Laienkelch stieß bis zu den Grundlagen kirchlicher Existenz vor; der Kelch war nicht nur ein liturgischer Brauch, sondern zu einem weithin bekannten Symbol für ein reformerisches Programm avanciert. Wie wichtig die Diskussion um die Abendmahlsfrage, die die gesamte Geschichte der hussitischen Reform durchzog, auch von katholischer Seite genommen wurde, zeigt die breite Überlieferung jener Gutachten, die im Verlauf der weiteren Auseinandersetzungen um den Laienkelch häufig in offiziellem Auftrag angefertigt wurden.¹² Besonders oft haben Theologen der Wiener Universität, die wie Peter von Pulkau in ihren Gutachten und polemischen Schriften gegen die Verbreitung häretischer Ansichten wirkten, zu dieser Frage Stellung genommen; aus ihrem Kreis trat Nikolaus von Dinkelsbühl als besonders erfolgreicher Autor hervor.¹³

¹¹ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 82-84, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 372-374. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 86-120, hat minutiös nachgezeichnet, wie sich die Lehre und Praxis der Kommunion in nur einer Gestalt in der katholischen Kirche seit dem 12. Jahrhundert ausgebildet hat.

¹² Vgl. dazu BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 143 f. – Der 1409 aus Prag nach Leipzig gezogene Theologe Johannes Hoffmann aus Schweidnitz, seit 1427 Bischof von Meißen, schloß im Jahre 1421 seinen umfangreichen Eucharistie-Traktat ‚Contra communionem laicorum sub utraque specie‘ ab. Er war als Antwort auf die von den Hussiten verbreiteten Vier Prager Artikel konzipiert. Den lateinischen Text des hussitischen Manifests hat er ebenso in seinen Text aufgenommen wie die ablehnenden Stellungnahmen des päpstlichen Legaten Ferdinand von Lugo und der Wiener Universität; vgl. MACHILEK, Johannes Hoffmann, S. 104 f. Zur breiten Überlieferung des Traktats vgl. ebd. Anhang II, S. 119-122.

¹³ Von Nikolaus von Dinkelsbühl stammt der vielbeachtete Traktat ‚Barones regni Bohemie‘. Er ist offenbar eine Reaktion auf die Bitte König Sigismunds, gegen die Forderung der böhmischen Utraquisten, das Laienkelchverbot des Konzils aufzuheben, Stellung zu nehmen. Nikolaus' Gutachten scheint die endgültige Verurteilung des Laienkelchs durch Papst Martin V. entscheidend beeinflusst zu haben; vgl. MADRE, Nikolaus, S. 28 f.; zur Entstehungsgeschichte und Argumentationsstrategie, Verfasserfrage und Überlieferung des Textes vgl. ebd. S. 245-247, sowie BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 148, der auf die von Gerson ausgehenden Anregungen für Nikolaus verweist. Alois MADRE hat die Verfasser-schaft des Nikolaus von Dinkelsbühl für diesen Text nachgewiesen, der in einigen Handschriften dem Magister Mauritius Rvacka von Prag zugeschrieben wird (Von Mauritius von Prag stammt ebenfalls ein Traktat gegen den Laienkelch, der wohl im offiziellen Auftrag des Konzils verfaßt worden ist; vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 148 f.). Eine kritische Edition des Textes bei DAMERAU, Texte zum Problem des Laienkelchs, S. 33-225. Nikolaus' Traktat ist neben dem Gutachten des Johannes Gerson über den Laienkelch (vgl. dazu BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 144-148) als einschlägiges Dokument in die Konzilsammlung des an den antihussitischen Unternehmungen äußerst interessierten zeitgenössischen Beobachters Andreas von Regensburg aufgenommen worden; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 262 f.

Das Verbot des Laienkelchs durch das Konzil wirkte allerdings kontraproduktiv. Am 10. März 1417 legitimierte die Prager Universität mit der Zulassung des Laienkelchs nur noch eine Praxis, die längst schon weite Verbreitung gefunden hatte. Damit trat sie in Konkurrenz zum Konzil als oberster Autorität in kirchlichen Fragen.¹⁴ Die hussitische Reformbewegung breitete sich im Zeichen des Laienkelchs weiter aus, ohne daß dieser jedoch ihre Spaltung in zwei große Parteien verhindern konnte, wie noch Jacobellus von Mies gehofft hatte.¹⁵ Während die Taboriten religiös-kirchliche mit sozial-revolutionären Forderungen verbanden, sammelte sich der gemäßigte Flügel der Bewegung im Utraquismus. Angesichts der zunehmenden Radikalisierung des taboritischen Flügels, die sich in Plünderungen von Kirchengut und Ausschreitungen gegen Welt- und Ordensgeistliche äußerte, strebten die Utraquisten nach einer Versöhnung mit der katholischen Kirche.¹⁶ Sie suchten gemeinsam mit der Universität ein für alle Gruppen akzeptables Reformprogramm aufzustellen, wobei der Laienkelch als minimales Zugeständnis gefordert wurde.¹⁷ Obwohl alle Vorstöße, das Konzil zur Rücknahme seiner Entscheidung zu bewegen, scheiterten, blieben die Bemühungen um die Aufhebung des Kelchverbotes das Hauptziel hussitischer Diplomatie und Agitation.¹⁸

Am 22. Februar 1418, zwei Monate vor Konzilsende, bestätigte Papst Martin V. alle Maßnahmen seines Vorgängers, Papst Johannes XXIII., gegen Wyclif und Hus, ferner alle einschlägigen Dekrete des Konstanzer Konzils mit der Verurteilung der Lehren von Wyclif, Hus und Hieronymus von Prag sowie das Verbot des Laienkelchs.¹⁹ Damit waren die Möglichkeiten zu

¹⁴ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 154 u. 157.

¹⁵ Vgl. WERNER, Jan Hus, S. 128.

¹⁶ Zur Ausbildung der hussitischen Parteien und zur hussitischen Revolution vgl. zusammenfassend KEJŘ, Entstehungsgeschichte, S. 54 f.; MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 723-725; ferner Ferdinand SEIBT: Hussitica. Zur Struktur einer Revolution (AKG. Beihefte 8). Köln u. Graz 1965, 21990; KAMINSKY, Hussite revolution, S. 141 ff.; Robert KALIVODA: Revolution und Ideologie. Der Hussitismus. Köln u. Wien 1967 (v.a. zum radikalen Flügel der Bewegung), und ŠMAHEL, Hussitische Revolution 2, S. 1007 ff.

¹⁷ Zur weiteren Entwicklung der Kelchdiskussion vgl. MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 721 f.

¹⁸ Vgl. KEJŘ, Entstehungsgeschichte, S. 58.

¹⁹ ‚In eminentis‘: ASV, V 358, 117r-132r; Auszüge bei MANSI 27, Sp. 1215-1220; vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 420-422. In der am gleichen Tag erlassenen Bulle ‚Inter cunctas‘ forderte der Papst die Erzbischöfe von Salzburg, Gnesen und Prag, die Bischöfe von Olmütz, Leitomischl, Bamberg, Meißen, Passau, Breslau, Regensburg, Krakau, Posen und Neutra (d.h. alle Oberhirten, die besonders von der hussitischen Häresie betroffen waren) bzw. die Inquisitoren dieser Diözesen auf, die Hussiten energisch zu bekämpfen. Die Bulle bringt eine Liste mit den 45 verurteilten Artikeln Wyclifs und 30 entsprechenden von Hus. Ihr ist ein Interrogatorium mit 37 Punkten angefügt, derer sich die Inquisitoren beim Verfahren gegen Häresieverdächtige bedienen sollten. Eine gleichlautende Fassung ist an die Bischöfe und Inquisitoren in England gerichtet, die sich zusätzlich mit den Lollarden aus-

einer Verständigung vorläufig verstellt, und der Papst hatte eine neue Phase der Auseinandersetzung mit den Hussiten eingeleitet. Am 1. März 1420 gab er mit seiner ersten Kreuzzugsbulle die Marschroute und das Instrumentarium für die Überwindung der hussitischen Häresie vor.²⁰ König Sigismund forcierte mit der Publikation der Kreuzbulle durch den päpstlichen Nuntius Ferdinand von Lugo in Breslau am 17. März das Zusammenrücken der hussitischen Parteien. Diese formierten sich zum geschlossenen Widerstand gegen Sigismund, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die böhmische Krone zu erlangen, und dafür inzwischen in Kauf nahm, die Hussiten notfalls auch militärisch zu bekämpfen.²¹

Auf einer Prager Versammlung vom 18. bis 20. April 1420 riefen die Hussiten in einer dichten Folge von tschechisch- und deutschsprachigen Manifesten, die sich an die tschechischen Bewohner Böhmens und Mährens bzw. die deutschsprachige Bevölkerung in und außerhalb von Böhmen richteten, zum Widerstand gegen König Sigismund auf und bekannten sich zu vier programmatischen Artikeln. Diese sog. Vier Prager Artikel, die den Aufrufen in stets gleichem Wortlaut angefügt wurden, bieten eine Zusammenfassung von Forderungen der Prager Reformbewegung, wie sie bereits verschiedentlich von den Universitätstheologen und theologisch ausgebildeten Predigern als Voraussetzung für eine Rückkehr zur *ecclesia primitiva* erhoben worden waren: Empfang des Leibes und Blutes Christi in beiderlei Gestalt, Predigtfreiheit, vorbildliche Lebensführung des Klerus nach den Gesetzen Christi und das *gemeyne beste* für Königreich und Krone von Böhmen.²² Der letzte Punkt, mit dem die vorherigen Forderungen auf eine gemäßigte, reformierte Nationalkirche projiziert wurden, wurde unter dem Druck der Taboriten am 27. Mai 1420 durch die sozial brisantere Forderung nach Bestrafung der Todsünden ersetzt.²³ In dieser Form bildeten die Vier Prager Artikel das einigende Band der gemeinsamen hussitischen Aktionen bis hin zu den Konfessionsverhandlungen auf dem Basler Konzil. Gegenüber der Laienkelchsymbolik rückten sie zunehmend in den Vordergrund, auch wenn die

einanderzusetzen hatten; ASV, V 358, 132v-141v; vgl. RG 4, 3300; ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 218, S. 98-108. Druck: MANSI 27, Sp. 1204-1515; Bullarium Romanum 4, 665-677. Zu dieser Bulle vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 385 f. u. S. 418 f.

²⁰ ‚Omnium plasmatoris‘; Druck: PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 17-20, Nr. 12, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 565 S. 247-249.

²¹ Vgl. KAMINSKY, Hussite revolution, S. 364; MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 724 f., und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 284 f., und ŠMAHEL, Hussitische Revolution 2, S. 1071 f.

²² Vgl. HRUZA, Hussitische Manifeste, S. 146 f.; Edition ebd. S. 176 f. Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Vier Artikel vgl. auch ŠMAHEL, Hussitische Revolution 1, S. 636 ff.

²³ Vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 179; und HRUZA, Hussitische Manifeste, S. 147 mit Anm. 82.

Abendmahlsfrage weiterhin ein zentraler Bestandteil der Diskussionen und Verhandlungen blieb.²⁴ Die Vier Artikel wurden seither allen wichtigen Verlautbarungen und Manifesten der Hussiten als Begründung beigelegt.²⁵ Bei der an das deutsche Kreuzheer gerichteten Publikation der Vier Artikel im Juli 1420 sah man sich sogar veranlaßt, jeden der Artikel mit einer langen Auflistung der beweisenden Bibelstellen und theologischen Autoritäten zu versehen.²⁶

Mit der Verbreitung dieses Manifests im gegnerischen Lager war es den Hussiten gelungen, ihr Anliegen erstmals auch außerhalb von Böhmen auf breiter Linie, nicht nur in der gelehrten Auseinandersetzung zu vertreten. Hier erwies sich die hussitische Propaganda als äußerst wirkungsmächtig, sicher nicht zuletzt deshalb, weil ihre Vertreter auf bewährte Mittel religiöser und politischer Agitation zurückgreifen konnten, die während der ersten beiden Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts in der Prager Metropole erfolgreich erprobt worden waren. Hatte die Volkspredigt bereits eine lange Tradition in der böhmischen Reformbewegung, so machte Hus seine Kanzel in der Bethlehemskapelle zu einer Tribüne, von der aus er seine tschechischen Zuhörer richtunggebend beeinflussen konnte.²⁷ Während seines Exils machten Hus' Anhänger die Bethlehemskapelle zu einem Ort publizistischer Agitation, indem sie dort die ihnen vom universitären Alltag her wohl bekannte Praxis der *pronuntiatio* nutzen, um Hus' ekklesiologische Denkschrift zu publizieren und rasch einem großen Publikum zugänglich zu machen: Unmittelbar nach Beendigung der Niederschrift am 19. Mai 1413 wurde der Text offenbar während mehrerer Sitzungen bis zum 8. Juni in öffentlicher Lektio vorgetragen, so daß er durch interessierte Zuhörer mitgeschrieben werden konnte.²⁸ Wenig später nutzten Jean Gerson und Pierre d'Ailly auf dem

²⁴ Der katholische Theologe Johannes Hoffmann stellte beispielsweise die Eucharistiefrage in den Mittelpunkt seines Traktates gegen die Hussiten, während er die übrigen Prager Artikel weitgehend beiseite ließ; vgl. MACHILEK, Johannes Hoffmann, S. 106, sowie oben Anm. 12.

²⁵ Vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 177-179 u. S. 184.

²⁶ Vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 184 f., und HRUZA, Hussitische Manifeste, S. 146 mit Anm. 80.

²⁷ Vgl. ŠMAHEL, *Reformatio*, S. 262 u. 265.

²⁸ Darauf deutet der Kolophon der Abschrift im Textzeugen der UB Prag, V G 11, 111v: *Explicit tractatus intitulatus de ecclesia compilatus a reverendo magistro Jobanne Hus baccalario formato in sacra theologia, quem pronunciaverant publice in Bethlehem anno domini 1413 et finivit eodem anno feria quinta ante festum sancti Spiritus*; vgl. auch das fast gleichlautende Rubrum im Wiener cvp 4512, 50v sowie den Kolophon des Druckes von 1520: *et est pronunciatu publice in civitate Pragensi*; wiedergegeben bei THOMSON (Hg.), Hus, S. XXIV, XXVIII u. XXIX. Stephan Páléc, der Hus' Traktat unmittelbar mit einer Gegenschift beantwortete, hob darin hervor, daß der Text auf Hus' Anordnung fast 80 Personen diktiert worden sei (*ex ordinatione sua in Betleem*

Konstanzer Konzil diese publizistische Technik, als sie in regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen interessierten Zuhörern ihre Reformvorschläge in die Feder diktierten.²⁹

Bereits während der kritischen Jahre 1409 bis 1412 war Prag Schauplatz von Straßendemonstrationen, die von Studenten zur Unterstützung von Hus' Anliegen organisiert wurden. In Prozessionen mit lebenden Bildern und der Aufführung von parodistisch-satirischen Szenen übte man heftige Kritik am Ablasshandel oder an der Verbrennung der Schriften Wyclifs.³⁰ Beliebte Themen der Bildpropaganda waren das Leben Christi und der Antichrist. Damit wurde häufig an die im Jahre 1412 entstandenen antithetisch strukturierten ‚Tabulae novi et veteris coloris‘ des Nikolaus von Dresden angeknüpft.³¹ Zunehmende Bedeutung gewannen Lieder als katechetische

fere LXXX personis pronunciat[us]); zitiert nach Jan SEDLÁK: M. Jan Hus. Prag 1915, S. 295, Anm. 1.

²⁹ Vgl. MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 36 f. – THOMSON (Hg.), Hus, S. XVI u. XXIX hat den Begriff der *pronunciatio*, der doch wohl eindeutig im Sinne der universitären Praxis des Gruppendiktats zu verstehen ist (vgl. dazu die Belege bei MIETHKE, Forum, S. 735-755; Olga WEIJERS: Terminologie des universités au XIII^e siècle (Lessico intellettuale Europeo 39). Rom 1987, S. 160 f., und HELMRATH, Kommunikation, S. 160-163), nur auf die öffentliche Verkündigungssituation bezogen. Trotz einer auffälligen zeitlichen und textlichen Nähe unter den 19 ihm bekannten Textzeugen (vgl. die Übersicht, ebd. S. XXII-XXIX) hält er es für wenig wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit tatsächlich, wie Jan SEDLÁK (vgl. die vorherige Anm.) annahm, 80 Kopien hergestellt worden seien. Skeptisch äußerten sich angesichts des Überlieferungsbefundes, der keine direkte Abhängigkeit von einem einzigen verlorenen Original erkennen läßt, neuerdings jedoch auch VIDMANOVÁ, Hus als Prediger; DIES.: Stoupenici a protivníci Mistra Jana Husa [Die Anhänger und Gegner des Jan Hus]. In: Husitský Tábor 4 (1981), S. 56, und ŠMAHEL, Reformatio, S. 263, und DERS., Hussitische Revolution 1, S. 516 f. Eine Entscheidung dieser für die hussitische Publizistik wichtigen Frage wird wohl nur eine Revision und – die Bedingungen einer möglichen Diktatsituation berücksichtigende – Neukollationierung der Überlieferung bringen können.

³⁰ Vgl. BREDEKAMP, Kunst als Medium sozialer Konflikte, S. 381 mit Anm. 993; ŠMAHEL, Reformatio, S. 262 u. 264, und FUDGE, Magnificent ride, S. 253.

³¹ Zur agitatorischen Funktion dieses Textes vgl. KAMINSKY (Hg.), Nicholas of Dresden, S. 10 f. (mit Edition); FUDGE, Magnificent ride, S. 227, und František ŠMAHEL: Die Tabulae veteris et novi coloris als audiovisuelles Medium hussitischer Agitation. In: Studie o rukopisech 29 (1992), S. 95-105. Die Prager Chronistik berichtet beispielsweise über eine antikatholische Prozession, die 1414 in Prag von den deutschen Imigranten, u.a. von Petrus von Dresden, als radikalen Vertretern der Reformbewegung, veranstaltet worden war. Die Teilnehmer trugen Schriftbänder mit Texten, die gegen die zeitgenössischen, als unwürdig empfundenen Nachfolger der Apostel gerichtet waren. Außerdem wurden Plakate mitgeführt, die von den Antithesen des Nikolaus von Dresden inspiriert waren. So zeigte eine Bildtafel den armen, demütigen Christus auf einem Esel gegenüber dem Papst, der zusammen mit den Kardinälen in kostbaren Gewändern dargestellt war; vgl. BREDEKAMP, Kunst als Medium sozialer Konflikte, S. 326; ŠMAHEL, Reformatio, S. 264, und FUDGE, Magnificent ride, S. 252-258, und ŠMAHEL, Hussitische Revolution 1, S. 521.

und propagandistische Medien, durch die auch Kinder in die hussitische Erneuerungsbewegung einbezogen werden konnten.³²

Auf eine überregionale Auseinandersetzung mit den Prager Reformforderungen zielten die hussitischen Manifeste, die in schnell und billig herzustellenden *cedulae* von den ins Ausland ziehenden Hussiten verbreitet wurden. Ihre meist anonymen Autoren, deren Argumentation zwischen lateinischer Theorie und volkssprachlicher Unterweisung changierte, wählten häufig die Volkssprache, um auch ein laikales Publikum erreichen zu können.³³ Wanderprediger sorgten für die mündliche Verkündigung der hussitischen Ideen.³⁴ Der Regensburger Priester Ulrich Grünsleder war wohl der erste, der in Deutschland Hus' Schriften übersetzte und schriftlich wie mündlich verbreitete. Er wurde 1421 in einem Inquisitionsverfahren des Bischofs von Regensburg zum Tode verurteilt.³⁵ Als im Jahre 1432 eine hussitische Delegation zum Basler Konzil aufbrach, wurden sie durch die Basler Konzilsväter ermahnt, unterwegs weder öffentlich zu predigen oder heimlich ihre Lehren zu verbreiten noch irgendwelche *libelli* oder *cedulae* unter das Volk zu brin-

³² Vgl. ŠMAHEL, *Reformatio*, S. 265, und FUDGE, *Magnificent ride*, S. 188 ff.

³³ Zu diesem bislang noch wenig beachteten Agitationsmedium vgl. HELMRATH, *Kommunikation*, S. 138-140 (ausgehend vom „Ketzerbrief“ der Taboriten von 1430); HRUZA, *Hussitische Manifeste*, S. 121 f. u. S. 154-157; FUDGE, *Magnificent ride*, S. 188 ff., und kritisch dazu wiederum Karel HRUZA: Keine „Herrliche Fahrt“. Kritische Anmerkungen zu einem neuen Buch über die hussitische Revolution. In: *Bohemia* 41 (2000), S. 85-96, hier S. 90 f. mit Anm. 24, und DERS.: *Audite, celi!* Ein satirischer hussitischer Propagandertext gegen König Sigismund. In: DERS. (Hg.): *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.-16. Jahrhundert)* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 307 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6). Wien 2002, S. 129-151. Eine Auswahlammlung von 25 Manifesten aus der Zeit von 1412 bis 1488 hat Amadeo MOLNÁR: *Husitské manifesty*. Prag 1980, vorgelegt.

³⁴ Außerhalb von Böhmen konnten hussitische Wanderprediger besonders dort gut Fuß fassen, wo durch vorausgegangene waldensische Verkündigung oder Gemeindebildung der Boden zur Aufnahme derartiger Ideen bereitet war; vgl. MACHILEK, *Hussiten in Franken*, S. 22.

³⁵ Andreas von Regensburg berichtet in seiner *Hussitenchronik* über das Inquisitionsverfahren: Grünsleder sei wegen *diversa sua dicta suspecta et predicationes angulares* der hussitischen Häresie verdächtigt worden. Nach seiner Gefangensetzung seien plötzlich zwei Sexterne mit hussitischen Schriften aufgetaucht, von denen der Angeklagte zugegeben habe, daß er sie selbst kopiert, sorgfältig vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt habe und heimlich an einige Laien weitergeben habe (*atque diversis laicis secreta dedisse et communicasse*); Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 350 f. Die Predigt, die Berthold Puchhauser, Provinzial der bayerischen Augustinereremiten und ehemaliger Wiener Universitätstheologe, bei der Verurteilung hielt, hat Andreas von Regensburg wiedergegeben; hg. v. LEIDINGER, S. 351-362; vgl. dazu auch Erwin HERRMANN: *Hussitische Einflüsse in Nordostbayern*. In: *Die böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag*. Hg. v. Ferdinand SEIBT. München u. Wien 1983, S. 31-41, bes. S. 34-38; ZUMKELLER, *Manuskripte*, S. 92-96, und KUNZELMANN, *Augustiner-Eremiten* 3, S. 123-125.

gen.³⁶ Zahlreiche zeitgenössische Nachrichten belegen, daß Deutschland tatsächlich von hussitischer Propaganda überflutet und diese auch gelesen wurde.³⁷

Angesichts dieser auf breiter Front eingesetzten religiösen und politischen Agitation, deren Instrumentarium die Hussiten seit dem Prozeß gegen Jan Hus hervorragend beherrschten, sah sich die katholische Seite herausgefordert, auch ihrerseits die Argumentation auszuweiten und ihre Standpunkte massiv zu vertreten. Unmittelbaren Niederschlag fand die Auseinandersetzung mit der hussitischen Propaganda in den zahlreichen Entgegnungen katholischer Theologen auf die Vier Prager Artikel, die teilweise in offiziellem Auftrag angefertigt wurden. Aus diesen ragt wiederum hinsichtlich ihrer Bedeutung und Wirkung die Arbeit der Wiener Universitätstheologen – an erster Stelle Peter von Pulkau – hervor, die im Auftrag und mit Unterstützung des päpstlichen Legaten Branda da Castiglione in Gemeinschaftsarbeit eine ausführliche Erwiderungsschrift angefertigt haben.³⁸

Das Papsttum bemühte sich, dem im Symbol des Laienkelchs zusammengefloßenen religiösen Dissens mit den ihm eigenen Mitteln zu begegnen. In den folgenden Kapiteln wird zu zeigen sein, wie der Papst in allen schriftlichen Äußerungen, die er durch seine Sekretäre entwerfen und durch bewährte kirchliche Publikationssysteme verbreiten ließ, auf die Ausgrenzung der Hussiten aus dem gesellschaftlichen und geistlich-theologischen Leben hinarbeitete. In allen päpstlichen Schreiben wurde die hussitische Häresie als ansteckende und tückische Krankheit dargestellt, die die gesamte Kirche bedrohe und daher mit allen Mitteln isoliert, bekämpft, ja ausgerottet werden müsse. Die hussitischen Agitationen wurden allerdings nicht nur als Symptome dieser Krankheit gesehen, sondern gleichzeitig auch mit der Laienkritik identifiziert, die sich auf deren Ursachen richtete. Aus dieser Einsicht resultierte der Versuch, im Rahmen von groß angelegten pastoralen Kampagnen die gesamte Christenheit zu Buße und Umkehr aufzurufen. Anstoß

³⁶ Vgl. die Instruktion vom 28. März 1432, die den Gesandten des Basler Konzils für ihre Verhandlungen mit den Hussiten mitgegeben wurde, in dem ‚Tractatus quomodo Bohemi reducti sunt ad unitatem ecclesiae‘ des Johannes von Ragusa, hg. v. František PALACKÝ, in: MC 1, S. 133-286, hier S. 209.

³⁷ Bereits 1418 beklagte sich Herzog Albrecht V. von Österreich, daß *die nachfolger der keczerei des Hussen ir boten in priester und in laiengestalt in gebaim* in die Märkte, Städte und Dörfer seines Territoriums schickten, um seine Untertanen dem *rechten kristenglauben* zu entfremden; daraus sei *vil irrsals und zwaynung under dem volk* entstanden. Albrecht ordnete daher an, Verdächtige sofort zu verhaften und dem geistlichen oder weltlichen Gericht zu übergeben; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2, 2, Nr. 2092, S. 38; weitere Belege bei HRUZA, Hussitische Manifeste, S. 155.

³⁸ Vgl. dazu GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 47 u. 177 f. Zur weiteren Auseinandersetzung der katholischen Kirche mit den Vier Prager Artikeln vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 185-194.

und Anreiz dazu sollten umfangreiche Gnadengeschenke bieten, die der Papst und seine Legaten aus dem unerschöpflichen Schatz der Kirche an das bußwillige Kirchenvolk zu vergeben hatte. Diese Ablässe wurden v.a. im Zusammenhang mit den Kreuzzugsvorbereitungen gegen die Hussiten, aber auch unabhängig davon verkündet.

Mit ausdrücklichem Bezug auf die im Volke gärenden häretischen Ansichten, kriegereischen Wirren und andere Unglücksfälle versuchte Martin V. in seiner Bulle ‚Ineffabile sacramenti‘ vom 26. Mai 1429, durch die Förderung des Fronleichnamfestes die Gläubigen zu größerer Andacht und vermehrten kirchlichen Frömmigkeitsübungen anzuhalten und das Kirchenvolk fester an das Papsttum zu binden.³⁹ Zum Anreiz vermehrte er in erheblicher Weise Gewinnungsbedingungen und Höhe der Ablässe, die sein Vorgänger Urban IV. 1264 den Gläubigen anlässlich der Einsetzung des Festes *ad orthodoxae corrobationem et exaltationem fidei* versprochen hatte.⁴⁰ Die von Martin V. in seiner Bulle vorgesehenen Mittel zur Beförderung von Buße, Andacht und Frömmigkeit unterschieden sich allerdings völlig von denjenigen, mit denen die Prager Reformer ihre Vision einer erneuerten christlichen Gesellschaft zu verwirklichen suchten. Seit Matthias von Janov, der in der mystischen Union mit Christus in der Eucharistie das wesentliche Mittel zur Schaffung einer neuen, an den Idealen der urchristlichen Gemeinde orientierten Menschheit sah, wurde die häufige Kommunion als Ansatz zur Reform der Kirche gesehen.⁴¹ Matthias von Janov kritisierte die von ihm in der Kirche seiner Zeit wahrgenommenen veräußerlichten Formen religiöser Praxis, den Heiligenkult, die Verehrung von Reliquien und die Verbindung der Eucharistie mit ihr ursprünglich fremden Elementen als abergläubischen Ausdruck des desolaten inneren Zustands der Menschen. Stattdessen propagierte er die tägliche Kommunion der Laien als zentralen spirituellen Wert.⁴² Auch Wyclif hatte die Verehrung der Eucharistie als Idolatrie verdammt und daraus seine Remanenzlehre entwickelt. Gestützt auf die patristische Tradition gelangte er zu einem Verständnis des Altarsakraments, in dem Christus wohl präsent sei, bei dem es aber keine Transsubstantion gebe, weil es wie in einem Spiegel nur das Sinnbild seiner Realpräsenz darstelle. Mit seiner Wendung gegen die große Kluft zwischen dem menschlichen und sakramentalen Sein, die durch die Transsubstantion ausgedrückt

³⁹ Bullarium Romanum 4, S. 730-733, hier S. 731; vgl. SCHWARZ (Bearb.), Regesten, Nr. 1551-1553, S. 388.

⁴⁰ Bullarium Romanum 4, S. 731; vgl. BROWE, Verehrung, S. 84 u. 97. In der Bulle ‚Transitus de hoc mundo‘ Urbans IV. vom 11. August 1246 (MANSI 23, 1077-1080; Bullarium Romanum 4, S. 705-708) steht die fast gleichlautende Formulierung *ad corrobationem et exaltationem catholicae fidei*; MANSI 23, Sp. 1079.

⁴¹ Vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 88-91, und WERNER, Jan Hus, S. 39 f.

⁴² Vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 147, und WERNER, Jan Hus, S. 46 f.

werde, vertrat Wyclif gleichzeitig ein ekklesiologisches Programm: Denn ein Priester, der Christus im Sakrament nur versinnbildliche, sei dann auch durch jeden Gläubigen zu ersetzen, weil für eine derartige symbolische Handlung ein *character indelebilis* nicht erforderlich sei.⁴³

Jan Hus distanzierte sich zwar von der Remanenzlehre, betonte jedoch wie Wyclif die spirituelle Bedeutung der Kommunion. In seinem Traktat ‚De corpore Christi‘ von 1408 stellte er sich ganz hinter die kirchliche Lehre, die das bloße figurative Verständnis der Eucharistie verwarf und die Wandlung durch den Priester propagierte. Aber als heilskonstitutiv für den einzelnen Gläubigen sah er nicht die Speisung mit der geweihten Hostie an, sondern – und hier setzte er einen neuen Akzent – dessen innere Einstellung bei diesem Vorgang.⁴⁴ Mit seiner Ablehnung der Verehrung des Sakraments vertrat Hus jedoch die gleiche Position wie John Wyclif. In dem Gutachten ‚De sanguine Christi‘, das er 1405 im Auftrag des Prager Erzbischofs über das Blutwunder im brandenburgischen Wilsnack verfaßte, erwies Hus die dort verehrten Bluthostien als Betrug. Darüber hinaus kritisierte er die Mißbräuche, die mit dieser Hostienwallfahrt verbunden waren, v.a. weil sie vom wahren Zweck des Sakraments, der Kommunion, ablenkten.⁴⁵

Die Hussiten – an ihrer Spitze Jacobellus von Mies – waren Wyclif in seinem Angriff der herrschenden eucharistischen Lehre gefolgt, denn der gesamte Utraquismus beruhte auf einer im Sinne Wyclifs veränderten Einstellung gegenüber der eucharistischen Wandlung.⁴⁶ Auch wenn der Utraquismus keine direkte Ableitung aus der wyclifitischen Remanenzlehre ist, durchzog seit dem Beginn der Kelchfrage die Diskussion um das Abendmahl die gesamte Geschichte der hussitischen Bewegung. Die Kritik an veräußerlichten Frömmigkeitspraktiken und unwürdig ausgeübten sakramentalen Handlungen eines Klerus, der sich in spiritueller wie moralischer Hinsicht immer weiter von den Idealen der Urkirche und von der *lex Dei* entfernte, der das Kirchenvolk mit überflüssigen Riten von der Verkündigung des Evangeliums ablenke und von der Nachfolge der *lex Christi* geradezu abhalte,

⁴³ Vgl. CATTO, John Wiclif, S. 281, und PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 391 f.

⁴⁴ Vgl. PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 392 f.

⁴⁵ Vgl. Ernst BREEST: Das Wunderblut von Wilsnack (1383-1552). Quellenmäßige Darstellung seiner Geschichte. In: Märkische Forschungen 16 (1881), S. 131-302, hier S. 164-170; Felix ESCHER: Brandenburgische Wallfahrten und Wallfahrtsorte im Mittelalter. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 27 (1978), S. 116-137, hier S. 131; Hartmut BOOCKMANN: Der Streit um das Wilsnacker Blut. Zur Situation des deutschen Klerus in der Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung 9 (1982), S. 385-408, bes. S. 385 u. 391; CATTO, Wyclif, S. 282, und Volker HONEMANN: Wilsnacker Wunderblut. In: VL 10 (1999), Sp. 1171-1178, bes. Sp. 1174.

⁴⁶ Vgl. PATSCHOVSKY, Ekklesiologie, S. 391 f.

war schließlich der Kern des hussitischen Dissenses, der in der Forderung nach dem Laienkelch seinen entschiedensten Ausdruck gefunden hatte.

Martin V. ließ sich in seiner Bulle keineswegs auf die theologischen und ekklesiologischen Herausforderungen ein, die von der hussitischen Abendmahlslehre ausgingen. Er knüpfte vielmehr an zeitgenössische Vorwürfe und Polemiken an, die von den Utraquisten gegen nachlässige oder gar gotteslästerliche Praktiken bei der Sakramentenverwaltung erhoben wurden.⁴⁷ In der Narratio bekräftigte er seinen ernsthaften Wunsch, daß derartige schädliche, lärmende und lästerliche Mißbräuche allmählich abgestellt würden. Stattdessen sollten die Gläubigen durch die ernsthafte Schau des Sakraments, wodurch in jeden Fall ihre Herzen behütet und gerettet würden, zu weiteren gottesfürchtigen und frommen Übungen angehalten werden.⁴⁸ Beichte, Fasten oder andere, auf Rat der Beichtväter empfohlene Bußleistungen zur Vorbereitung auf das Fest, die freudige Verrichtung der Stundengebete, die fromme Teilnahme an den Messen, die *pro pace et tranquillitate ecclesiae* gefeiert würden, der Empfang des Sakraments während dieses Festtages und seiner Oktav, die Verehrung, die der Eucharistie während ihres feierlichen Geleits bei Versegängen und während der Fronleichnamsprozession entgegengebracht werden sollte –⁴⁹ all das sind Instrumente einer pastoralen Kampagne, die auf die Wiederherstellung der Würde des Meßrituals und der Sakramentenverwaltung sowie auf die Mehrung von Andacht und Frömmigkeit zielte. Für eine möglichst breite Beteiligung des Kirchenvolkes warb der Papst mit dem Versprechen großzügiger Ablässe, die Martin entgegen seiner sonst geübten Praxis der Reduktion ausufernder Indulgenzvergaben gegenüber dem ursprünglich von Urban IV. vergebenen Ablass mehr als verdoppelte.⁵⁰

⁴⁷ Der päpstliche Palastauditor Johannes Naso hatte 1415 in einem Gutachten für die Natio Germanica ausführlich über die sich in Böhmen verbreitende Kelchpraxis berichtet: Die hussitischen Priester gingen ohne liturgische Kleidung in die Häuser der Laien und wandelten in nicht dafür vorgesehenen Gefäßen, ja sogar in hölzernen Fässern den Wein zum Blut Christi, und zwar in so großer Menge, daß sich die Laien jederzeit nach Belieben dessen bedienen könnten; FINKE (Hg.), ACC 4, S. 513. In einem bald nach dem Gutachten Nasos verfaßten Protestschreiben verwahrten sich die böhmischen Adligen gegen angebliche Verleumdungen des Königreichs Böhmen, denen zufolge dort das Blut Christi in Flaschen herumgetragen werde und sogar Schuster die Beichte hörten und die Kommunion spendeten; MANSI 27, S. 657; vgl. dazu GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 150 f., und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 367.

⁴⁸ *ut illud, quo pascantur et serventur ipsorum corda, perlustrent, potiora reverentia et devotionis exercitia firmare summo opere cupientes*; Bullarium Romanum 4, S. 731.

⁴⁹ Bullarium Romanum 4, S. 731 f.

⁵⁰ In seiner Reformakte vom 20. Januar 1418 war Martin V. auf die Konstanzer Forderungen nach Widerrufung der während des Schismas im Übermaß gewährten Plenarindulgenzen und *Ad instar*-Ablässe eingegangen; vgl. HÜBLER, Constanzer Reformation, S. 155 f.,

Nach Beendigung des Schismas und Abschluß des Konzils stellte sich dem Papst die Aufgabe, nicht nur die eigenen Vorstellungen und Konzepte einer neu zu konsolidierenden Kirche in die Öffentlichkeit zu bringen und überzeugend zu vertreten, sondern auch den kirchlichen Krisenerscheinungen, deren Wurzeln durch die hussitische Kritik schonungslos freigelegt worden waren, mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Für Martin V., der seit seiner Tätigkeit als Richter im Hus-Prozeß mit den Forderungen der Prager Reformbewegung vertraut war, gerieten Kirchenreform und Ketzerbekämpfung in einen ursächlichen Zusammenhang. Angesichts der sich rasch über die Grenzen Böhmens hinaus ausweitenden hussitischen Bewegung gestalteten sich die vom Konzil ungelöst gebliebenen Probleme in den Jahren nach Konstanz zu den wichtigsten Herausforderungen für Kirche und Papsttum. In der Literatur besteht die fast einhellige Meinung, daß man im Kampf gegen die sich ausbreitende hussitische Revolution zweigleisig verfuhr: Einerseits versuchte man, die Hussiten in Böhmen militärisch niederzuzwingen, andererseits wurde die Ketzerbekämpfung im Reich forciert.⁵¹ Daß es darüber hinaus noch einen dritten Weg gab, nämlich den der Reform, ist häufig übersehen oder nur am Rande beachtet worden. Es wird zu zeigen sein, daß dieser Weg der Reform von Martin V. durchaus als Möglichkeit in Betracht gezogen und auch bewußt von ihm beschritten wurde. Zu diesem Zweck ist die gesamte päpstliche Reformpropaganda zu untersuchen, die sich deutlich auf die Herausforderungen der hussitischen Agitation bezieht. Während gerade neuere Untersuchungen herausgearbeitet haben, daß die Hussiten dem konsequenten und geschickten Einsatz eines differenzierten Tableaus verschiedener Formen der Propaganda gerade im zweiten Dezennium des 15. Jahrhunderts ihre weitreichende und tiefgreifende gesellschaftliche Wirkung eigentlich erst verdankten,⁵² ist das von der Kurie und ihren Helfern entfaltete Gegenstück noch nie im Zusammenhang untersucht worden. In den folgenden Kapiteln wird daher das Instrumentarium vorgestellt werden, das Martin V. für die Lösung der spezifischen und im

Art. 17. Im 10. Artikel des Deutschen Konkordats annullierte er schließlich alle *Ad instar*-Ablassse, die seit dem Beginn des Schismas erteilt worden waren, und versprach, künftig nur noch wenige Indulgenzen zu gewähren; MERCATI (Hg.), *Raccolta* 1, S. 164. An diese Zusage hat sich Martin auch weitgehend gehalten; vgl. WEISS, *Kurie*, S. 375 f. Papst Eugen IV. erweiterte am 26. Mai 1433 die von Urban IV. und Martin V. gewährten Fronleichnamsablassse nochmals: ‚Excellentissimum corporis‘; Druck *Bullarium Romanum* 5, S. 14; vgl. SCHWARZ (Bearb.), *Regesten*, Nr. 1681-1686, S. 419 f.

⁵¹ Vgl. die Zusammenschau bei FRENKEN, *Erforschung*, S. 292.

⁵² Vgl. ŠMAHEL, *Reformatio*, S. 262, der – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen eines höchst inhomogenen Publikums – ein eindrucksvolles Panorama der vielfältigen Formen hussitischer Agitation entworfen hat; reiches Material auch bei BREDEKAMP, *Kunst als Medium sozialer Konflikte*, S. 309-330.

besonderen Maße in der deutschen Kirche sich stellenden Probleme vorschlug und für dessen Anwendung er warb. Darüber hinaus soll gezeigt werden, daß das Papsttum sowohl mit den ihm eigenen Möglichkeiten als auch im Zusammenwirken mit den reformorientierten Gliedern der kirchlichen Hierarchie und den reforminteressierten Landesherren durch direkte Eingriffe an den reformbedürftigen Stellen der kirchlichen Institutionen der weiteren Ausbreitung von hussitischem Gedankengut in Klerus und Laienvolk entgegenwirken wollte. Diese Maßnahmen standen in engem Konnex mit intensiven katechetischen und literarischen Bemühungen, die dem Klerus verbindliche Maßstäbe für seine persönliche Lebensführung wie für seine kirchlichen Funktionen, insbesondere bei der Sakramentenverwaltung vermitteln, aber auch den Laien grundlegende Glaubenswahrheiten und christliche Lebenslehren näherbringen sollten. Die katechetisch-pastorale Orientierung eines solchen Reformschrifttums resultierte aus der neuen und einflußreichen Strömung einer aus monastischer Erfahrung gespeisten Frömmigkeitstheologie, die zur Rückkehr zum Eigentlichen der Glaubenslehre aufrief. Sie zielte auf die Vermittlung von praktischem Heilswissen, das unter Verzicht auf gelehrte Spekulationen allen Christen zugänglich gemacht werden sollte.⁵³

⁵³ Vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie, und BURGER, Aedificatio (zu Johannes Gerson). Einen forschungsgeschichtlichen Überblick gibt HAMM, Reformatio, bes. S. 18-24.

II. Kirchenreform im Spannungsfeld von Papsttum, Landesherrschaft, Ortskirche und Ordensorganisation

1. Voraussetzungen, Modelle und Probleme monastischer Reformen im 15. Jahrhundert

Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist es weder dem Konzil noch dem Papsttum gelungen, die Ordensreform im Rahmen ihres jeweils umfassenden Anspruchs auf die legislatorische Neuordnung der Gesamtkirche durchzusetzen. Die zentral gelenkte oder gesteuerte Reform der monastischen Orden – sei es durch das Konzil, sei es durch den Papst – beschränkte sich auf einzelne Orden bzw. deren Teile oder auf einzelne regionale Gruppierungen, oder sie reduzierte sich auf Maßnahmen für einzelne Klöster oder Klostergruppen, die in Reaktion auf Suppliken partikularer Institutionen oder reforminteressierter Landesherrn innerhalb eines begrenzten regionalen Rahmens verfügt wurden.¹ Während das Konstanzer Konzil nur solche Probleme der Ordensreform aufgegriffen hatte, die von gesamtkirchlicher Bedeutung waren, ging man in Basel von umfassenden Planungen zu konkreten Regelungen von Teilbereichen oder regionalen Aspekten der monastischen Reformen über.² Nach dem Willen des Basler Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini, der bis zu seinem Ausscheiden die treibende Reformkraft verkörperte,³ sollte das Konzil die Reform spezifischer beraten und anschließend selbst auch für die Durchführung der Beschlüsse im territorialen oder diözesanen Rahmen sorgen.⁴ Nikolaus von Kues, der nach Ende des Basler Konzils in den Jahren 1451-52 als päpstlicher Legat die Ordensreform im Rahmen seines gesamten Reformwerks in Deutschland durchzusetzen versuchte, gab im Verlaufe seiner Legationsreise den Anspruch einer von oben angeordneten, zentral gelenkten und mit apostolischer Autorität durchgeführten Klostervi-sitation zugunsten einer partikularen, an die Bischöfe delegierten Reform auf.⁵

¹ Vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 433, und HELMRATH, Reform, S. 132.

² Vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 451-454, und HELMRATH, Reform, S. 139 f.

³ Johannes von Segovia läßt in seiner Geschichte des Basler Konzils den Konzilspräsidenten Cesarini jene perfektionistischen Reformer kritisieren, die alles reformieren wollten, aber eben darum nichts bewirkten; MC 2, S. 915. An anderer Stelle klagt er, daß durch die Fixierung der Reformer auf Papst und Kurie die Reform insgesamt unmöglich werde; MC 2, S. 700 f.

⁴ Vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 434.

⁵ Den Kurswechsel von der zentralen, übergreifenden zur partikularen, mit bischöflicher Gewalt durchgeführten Erneuerung der Klöster im Reformwerk des Nikolaus von Kues hat MEUTHEN, Cusanus und die Orden, S. 21 beschrieben.

Papst Martin V. hat während seines Pontifikats kein neues Konzept für eine einheitliche, zentral gesteuerte Reform der monastischen Orden und ihrer einzelnen Konvente entwickelt, wie sie von seinem Vorgänger Benedikt XII. vorgelegt und in der kirchlichen Gesetzgebung verankert worden war.⁶ Andererseits läßt sich sein Reformverhalten nicht auf das bloße Reagieren auf Suppliken reduzieren, die ihn von Seiten der Ordensleute, Bischöfe oder Landesherren erreichten, damit er über die Klosterreform oder den Status von Ordensgemeinschaften entscheide.⁷ Vielmehr knüpfte er darüber hinaus an bereits vorhandene Reformbestrebungen und Observanzbewegungen an, die sich – teilweise auch als Spätwirkung der päpstlichen Reformkonstitutionen des 13. und 14. Jahrhunderts – zu Beginn des 15. Jahrhunderts verstärkten und durch die Reformdiskussionen des Konstanzer Konzils erstmals gebündelt und mit neuer Schubkraft wirksam wurden.⁸

Bei den offen strukturierten Augustinerchorherren und Benediktinern, die über keine universale Ordenshierarchie verfügten, bedurfte es allerdings eines beträchtlichen Aufwands an zentraler Koordinierung und Autorisierung, um vereinzelt Reformbestrebungen zum Durchbruch auf breiterer Ebene zu verhelfen. Das Fehlen einer Organisation außerhalb der amtskirchlichen Metropolitanverfassung, in die diese beiden „alten“ Orden eingegliedert waren, konnte nur durch zahlreiche Einzelregelungen aufgewogen werden. Nicht zufällig setzten die meisten Reformvorstöße, die seit dem Konstanzer Konzil von den zentralen Behörden – sei es von der Kurie, sei es vom Basler Konzil – oder von einzelnen Bischöfen und Landesherren mit apostolischer oder konziliarer Legitimierung ausgingen, bei den nur rudimentär organisierten Benediktinern und Augustinerchorherren an.⁹ Hier herrschte offensichtlich der größte Handlungsbedarf, hier bestanden aber wohl auch die besten Aussichten für erfolgreiche regulierende und diszipli-

⁶ Zu den Anstößen Benedikts XII. für die Reform des Ordens- und Regularklerus in den Jahren 1335-1340 vgl. zuletzt FELTEN, Ordensreformen, und BALLWEG, Ordensreform; ausführlich dazu unten Kap. III.1.2.

⁷ Vgl. etwa NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 26.

⁸ Ursprünge, Verlauf und Ausstrahlung der verschiedenen Reform- und Observanzbewegungen sind weithin geklärt, nicht aber die Frage nach den Trägern der Reform, den religiösen und politischen Motiven ihrer Urheber und Förderer und den gesellschaftlichen Bedingungen und Kontexten ihrer Wirksamkeit; vgl. dazu den konzisen Überblick von ELM, Verfall und Erneuerung, bes. S. 210-215 u. S. 219, und DERS., Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick. In: ELM (Hg.), Reformbemühungen und Observanzbestrebungen, S. 5-10.

⁹ Zur Visitation der Benediktiner und Augustinerchorherren durch das Basler Konzil, die eine eigene systematische Untersuchung verdiente, vgl. vorerst HELMRATH, Reform, S. 139 f., der S. 139 mit Anm. 235 einige Etappen in der Diskussion um die Planung und Durchführung der Visitationen aufgeführt hat.

nierende Eingriffe in das monastische Leben.¹⁰ Den zentralistischen Bettelorden gelang es hingegen immer wieder, sich von außen kommenden Reformeingriffen unter Berufung auf ihre päpstlichen Privilegien zu entziehen.¹¹ Auch Nikolaus von Kues beschränkte sich in seinen Dekreten zur Ordensreform auf die sog. alten Mönchs- und Kanonikerorden: die Benediktiner und Augustinerchorherren sowie auf die Zisterzienser und Prämonstratenser.¹²

Wenn es Martin V. gelang, bei den Reformbestrebungen der Benediktiner und Augustinerchorherren nicht nur auf Reformwünsche zu reagieren, die ihn von außen erreichten, sondern darüber hinaus auch eigene Impulse zu setzen, dann geschah dies entweder auf der Grundlage der erneut eingeschärften älteren kirchlichen Gesetzgebung, nach der Klosterreformen im Rahmen der kirchlichen provinziellen Gliederung vorgesehen waren, oder aber durch die Anordnung von Visitationen innerhalb bestimmter Diözesen. Sein Ziel war es, die in den Orden vorhandenen Reformkräfte mit päpstlicher Autorität zu stärken und ihnen durch ergänzende Maßnahmen auf regionaler Ebene Breitenwirkung zu verschaffen. Dabei setzten der Papst und seine Helfer auf die eigene Reformkraft der Orden, indem sie alle Maßnahmen unterstützten, mit denen die Ausweitung der Observanz gefördert werden konnte.¹³

Darüber hinaus hatte sich das Papsttum unter Martin V. verstärkt mit dem Anliegen der landesherrlichen Reform auseinanderzusetzen, in deren Rahmen auf der Grundlage weltlich-territorialer Zirkumskription Visitationen monastischer Institutionen selbständig organisiert und mit eigenen Kräften durchgeführt wurden. Ein solches Verfahren hatte Herzog Albrecht V. von

¹⁰ Zu den Basler Reformarbeiten, die ihren Höhepunkt im Jahre 1434 erhielten, als ein Reformausschuß für die Reform der Benediktiner und Augustinerchorherren unter der Leitung Cesarinis gebildet wurde (CB 3, S. 116), vgl. MERTENS, Reformkonzilien, bes. S. 451 f.

¹¹ Zu dieser von Johannes de Segovia als Krankheit *noli me tangere* bezeichneten Reformunwilligkeit der exemten Orden vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 447 u. 451, und MEUTHEN, Cusanus und die Orden, S. 18.

¹² Mit dem Dekret ‚Quoniam sanctissimus‘ verpflichtete er am 8. Februar 1451 die Professoren dieser Orden in der Kirchenprovinz Salzburg zur Beachtung der Ordensregeln binnen eines Jahres; MEUTHEN (Hg), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1009; vgl. MEUTHEN, Legationsreise, S. 472-474. Auch die von ihm für die Salzburger Provinz eingeleiteten Visitationen beschränkten sich auf die Klöster der Benediktiner, Augustinerchorherren und Zisterzienser sowie die nach der Augustinerregel lebenden drei Wiener Frauenklöster; vgl. MEUTHEN (Hg), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1954, 1074, 1082 u. 1083.

¹³ Vgl. am Beispiel des Pontifikats Nikolaus' V. und der Legation des Nikolaus von Kues: MEUTHEN, Cusanus und die Orden, S. 19 f. Nach demselben Prinzip verfuhr auch das Basler Konzil, nachdem es seit ca. 1435 seinen Anspruch auf eine alle Orden und deren regionale Gruppierungen umfassende Gesamtreform aufgegeben hatte; vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 452.

Österreich im Anschluß an das Konstanzer Konzil mit päpstlicher Autorisierung in den Benediktiner- und Augustinerklöstern seines Territoriums erprobt.¹⁴ Als sich auch andere Landesherren nach dem Konstanzer Konzil nach diesem Vorbild an der Kurie um derartige Reformvollmachten bemühten, galt es für Martin V., dieses neue Reforminstrument in seine Reformpolitik einzubauen.

Die Reformbemühungen und Reformbestrebungen, die sich während und im Anschluß der Reformkonzilien auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen aufgrund von Initiativen verschiedener Institutionen entfalteten, waren keine isolierten Phänomene, sondern liefen nebeneinander her und durchdrangen sich gegenseitig.¹⁵ Daher können sie nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in den jeweiligen politischen Kontexten, in denen sie umgesetzt wurden, analysiert werden. Dazu ist es aber um so notwendiger, die jeweiligen Initiativen deutlich zu machen, auf deren Grundlage ordensinterne, zentral, regional oder lokal wirkende Reformtraditionen genutzt, expansiv gefördert oder wiederbelebt wurden.¹⁶

Da auf dem Konstanzer Konzil das Problem der Ordensreform als Teil der *reformatio membrorum* weitgehend ungelöst geblieben war, wurden nach seiner Beendigung notwendigerweise viele Anfragen nach Reformen an der Kurie vorgebracht. Hier hatte sie als Behörde zu reagieren, hier mußten diese Wünsche aber auch mit den Reformvorstellungen, Absichten und Maßnahmen koordiniert werden, die von der Kurie selbst als planendes, beratendes und ausführendes Organ der Reformpolitik Martins V. formuliert und entfaltet wurden. Davon zu unterscheiden ist hingegen die Rolle, die den traditionellen kirchlichen Institutionen als Trägern und Instrumenten der monastischen Reformen im Reformverständnis Martins V. zugemessen wurde. Ihrer Untersuchung sind eigene Kapitel vorbehalten.¹⁷ Hier geht es darum, auf der untersten Ebene der Ordensreform anzusetzen und deren praktische Umsetzung als Klosterreformen zu beschreiben, die mit päpstlicher Vollmacht oder im päpstlichen Auftrag in Deutschland durchgeführt wurden. Es ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob und wie es das Papsttum verstand, sich gegenüber den zahlreichen Reformwünschen, die es in Form von Sup-

¹⁴ Vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 89 f.; Mertens, *Riforma monastica*, S. 176; zur Fortsetzung dieser Politik auf dem Basler Konzil vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 107 ff.; MERTENS, *Riforma monastica*, S. 178, und MERTENS, *Reformkonzilien*, S. 452 f.

¹⁵ Vgl. am Beispiel der Ordenspolitik des Basler Konzils: MERTENS, *Reformkonzilien*, S. 433; daran anschließend HELMRATH, *Reform*, S. 132, und DERS., *Theorie und Praxis*, bes. S. 58 f., sowie am Beispiel des Wirkens des Kölner Ordensreformers Adam Meyer in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: HAMMER, *Monastische Reform*.

¹⁶ Vgl. HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 59.

¹⁷ Vgl. unten Kap. III.1 und IV.

ppliken von dritter Seite erreichten, als übergeordnete legislative Instanz zu etablieren.

Die in den folgenden Kapiteln vorgestellten Fallstudien illustrieren, wie verschiedenartig Martin V. auf die Reformanliegen reagiert hat, die von unterschiedlichen Seiten an ihn herangetragen worden waren. Während im einen Fall dem Wunsch nach einer territorial gebundenen Klosterreform in begrenztem Rahmen entsprochen und die notwendigen Visitationen ganz in die Hände bewährter Experten und Helfer landesherrlicher Kirchenpolitik gelegt wurden, verschloß sich das Papsttum in einem anderen Fall gleichartigen Aspirationen und setzte stattdessen auf die amtskirchlich organisierte Reform unter der Leitung des zuständigen Ortsbischofs. Die Entscheidung, wie die sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts bietenden Möglichkeiten monastischer Reform zwischen kirchlicher Hierarchie und landesfürstlichem Engagement genutzt werden sollten, war von den konkreten politischen und personellen Voraussetzungen *in partibus* bestimmt. Die ausgewählten Beispiele lassen erkennen, wie die verschiedenen Ausgangspunkte und Rahmenbedingungen in den einzelnen Territorien und Bistümern bzw. territorial-kirchlichen Geflechten als wesentliche Faktoren für die höchst unterschiedliche Planung, Lenkung und Durchführung von Klosterreformen zwischen kirchlicher Hierarchie, Orden und Landesherren wirkten.

Die regionale Konzentration der Fallstudien zu Gestaltungsrahmen und Verlaufsmustern von Klosterreformen auf den Süden und Westen des Reiches ist nicht zufällig, sondern spiegelt Einfluß, Reichweite und Ausstrahlungskraft der monastischen Reformbestrebungen innerhalb der gesamten deutschen Kirche in der Zeit nach dem Konstanzer Konzil. Das geographische Ungleichgewicht erklärt sich – neben vielen anderen Faktoren, zu denen auch Einflüsse der böhmischen, italienischen und niederländischen Reformbewegungen zu zählen sind –¹⁸ sicherlich auch aus der Nähe der Konzilsorte. Es ist unübersehbar, daß in der Zeit, die von den in Konstanz und Basel tagenden Konzilien markiert wird, diese Gebiete nach Anzahl und Dichte die Reformkontakte nachhaltig dominierten.¹⁹ Mit deutlicher zeitlicher

¹⁸ Vgl. dazu BECKER, Benediktinische Reformbewegungen, S. 167 u. 172 f.; ELM, Verfall und Erneuerung, S. 210 f., und DERS., Reform- und Observanzbestrebungen, S. 5-8.

¹⁹ Vgl. HELMRATH, Reform, S. 134. In anderem Zusammenhang bringt HELMRATH, Basler Konzil, S. 72, den Begriff der „konzilsnahen Landschaft“ in die Diskussion, der noch mit zahlreichen prosopographischen Studien zu verschiedenen Gruppen von Konzilsbesuchern – neben den Ordensvertretern die Universitätsangehörigen, Fürstenvertreter, Bischöfe etc. – zu füllen wäre. Ansätze hierzu bieten zwei Erlanger Dissertationen aus den Jahren 1928 und 1929, in denen die Präsenz der Bischöfe bzw. ihrer Vertreter, von Universitäten und Landesherren, des Welt- und Ordensklerus auf dem Basler Konzil untersucht wird. Conrad HANNA (Die südwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441. Borna u. Leipzig 1929, bes. S. 8 u. 14-19) hat die Parteinahme der Vertreter aus diesen Diözesen

Verzögerung konnte die benediktinische Reformbewegung über Bursfelde als Haupt eines straff organisierten Verbandes und die vom Windesheimer Generalkapitel ausgehende Chorherrenreform auch die Mitte, den Norden und Osten des Reiches erfassen.²⁰ Erst nach dem Basler Konzil wurde durch die Legationsreise des Nikolaus von Kues die Verbreitung dieser monastischen Observanzbewegungen auch in Gebieten nördlich der Mainlinie, im niedersächsischen und niederdeutschen Raum gefördert, während sie in den bereits erfaßten Gebieten noch eine erhebliche Intensivierung erfuhr.²¹

Es ist bezeichnend, daß sich der Kreis von prominenten Ordensreformern, die 1432 im ersten Reformatorium des Basler Konzils zusammenfanden, gerade aus Vertretern rekrutierte, die aus dem süd- und westdeutschen Raum kamen und hier bereits vor dem Konzil für die monastische Reform tätig geworden waren. Exponenten der Augustinerchorherren waren Petrus Eller

zum Basiliense und ihre treibende Kraft in den Reformarbeiten des Konzils herausgearbeitet. Dagegen zeigt die Arbeit von Heinrich STUTT (Die nordwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441. In: Niedersächsisches Jahrbuch 5 (1928), S. 1-97) die nur lückenhafte Präsenz dieser Diözesen auf dem Konzil – mit der bezeichnenden Ausnahme der Vertreter aus dem Erzbistum Köln. Auch die Reformanstöße, die seitens der Landesherrn auf dem Basler Konzil zur Förderung der Observanzbewegungen auf dem Basler Konzil unternommen wurden (vgl. dazu Horst RELLER: Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 10). Göttingen 1959, bes. S. 50 f.), läßt sich in Intensität und Reichweite in keiner Weise mit jenen vergleichen, die bereits seit dem Konstanzer Konzil von den bayerischen, österreichischen und pfälzischen Landesherrn entfaltet worden waren.

²⁰ BECKER, Benediktinische Reformbewegungen, S. 181 f., und KOHL, Windesheimer Kongregation, bes. S. 89 f.

²¹ Vgl. beispielsweise Alois SCHRÖER: Die Legation des Kardinals Nikolaus von Kues in Deutschland und ihre Bedeutung für Westfalen. In: Dona Westfalica. Festschrift für Georg Schreiber. Münster 1963, S. 304-338, hier S. 317, und DERS., Legationsreise, S. 472-476. Umgekehrt empfanden aber auch Vertreter dieser Gebiete, daß sie von der Kurie nur unzureichend beachtet würden, und fühlten sich, als ob sie am Rande der Welt lebten. In der Ansprache, mit der Hermann Reyd, Prior des Neuwerker Augustinerchorherrenstiftes, Nikolaus von Kues in Halle empfing, zeigte sich dieser zwar dankbar für die Wertschätzung der *inclita Germanica natio* durch den Papst, der seine Legaten zu ihnen schicke, die doch *in ultimis terrarum positi* seien. Kritisch bemerkte er jedoch, daß seit fast 100 Jahren kein Tröster dieser Art mehr gekommen sei: *si cronicorum fidem inspexerimus, centum ferme fluxerunt anni, quod hac in terra atque provincia tantus consolator apparuit*; MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1370; vgl. dazu MEUTHEN, Reiche, Kirchen und Kurie, S. 628. Zur Kurienferne der norddeutschen Diözesen vgl. Dieter BROSIUS: Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsens. In: QFIAB 71 (1991), S. 325-339; am Beispiel von Bursfelde: Arnold ESCH: Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie. In: 900 Jahre Kloster Bursfelde. Reden und Vorträge zum Jubiläum 1993. Hg. v. Lothar PERLITT. Göttingen 1994, S. 31-57, bes. S. 46-49, und Brigide SCHWARZ: Kommunikationsprobleme zwischen päpstlicher Kurie und Norddeutschland im späten Mittelalter (1200-1500). In: Herrschaft und Kirche im Mittelalter. Gedenksymposium zum 1. Todestag von Norbert Kamp. Braunschweig 2000, S. 27-34.

aus Neuss, Petrus Fries aus dem bayerischen Chorherrenstift Indersdorf und der Propst des Wiener Dorotheenstifts, Nikolaus Philippi de Corona. Bei den Benediktinern war es Petrus von Rosenheim, der gemeinsam mit dem Wiener Schottenabt Johannes von Ochsenhausen bereits vor dem Basler Konzil für die Verbreitung von Reformideen gesorgt hatte.²² Sie dienten auch dem Basler Konzil als Visitatoren in den Klöstern v.a. des südwestdeutschen, bayerischen und österreichischen Raumes und setzten den bereits während des Pontifikats Martins V. eingeschlagenen Reformkurs fort.²³ Entsprechendes gilt auch für das gleichzeitige Engagement der Landesherrn; es waren wiederum die Herzöge von Bayern und Österreich, die vom Basler Konzil das Visitationsrecht für die Klöster ihrer Territorien erlangten und auch die Beauftragung eigener Visitatoren durchsetzen konnten.²⁴ In diesen Territorien des Reiches war die landesherrliche Verdichtung staatlicher Strukturen bereits so weit vorangeschritten, daß auch die kirchlichen Institutionen in weiten Teilen in die Territorialherrschaft einbezogen waren. Durch Einfluß auf die Bischofswahlen und die Rekrutierung der Domkapitel, durch Erwerb und Durchsetzung von Vogteirechten und der Gerichtshoheit war es besonders den wittelsbachischen und habsburgischen Fürsten frühzeitig gelungen, Ansprüche auf ein landesherrliches Kirchenregiment geltend zu machen.²⁵

In Deutschland wird der wachsende Einfluß weltlicher Obrigkeiten auf dem Gebiet der spätmittelalterlichen Klosterreformen unmittelbar nach dem Konstanzer Konzil greifbar, lange bevor das Papsttum im Konflikt mit dem Basler Konzil die Fürsten durch die Einräumung von landeskirchlichen

²² Am 29. Februar 1432 wurden sie zusammen mit namhaften Vertretern der Franziskanerobservanten, Zisterzienser, Kartäuser sowie einigen reforminteressierten Kapitularkanonikern in die Reformkommission aufgenommen; CB 2, S. 46 f.; vgl. KOLLER, *Principes*, S. 105-107, und MERTENS, *Reformkonzilien*, S. 447. Der von der Forschung herausgearbeiteten „süddeutschen Reformgruppe“ (vgl. dazu HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 130) muß jedoch die starke Gruppe von Reformkräften an die Seite gestellt werden, die wie Johannes Rode und nicht zuletzt Nikolaus von Kues aus den rheinischen Diözesen stammten.

²³ Vgl. HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 131.

²⁴ Dabei wurde die regionale Verwurzelung der Ordensreformer angesichts des Mißtrauens, das man gegenüber landesfremden Visitatoren hegte, von denen man nicht genügend Rücksichtnahme auf lokale Bedürfnisse und Bräuche erwartete bzw. erfahren hatte, ein immer wichtigerer Faktor; vgl. die Beispiele bei RANKL, *Kirchenregiment*, S. 184-194, und KOLLER, *Principes*, S. 107-111.

²⁵ Vgl. RANKL, *Kirchenregiment*; KOLLER, *Principes*; UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, Einleitung, und zusammenfassend SCHULZE, *Fürsten und Reformation*, S. 7 u. 16 sowie die S. 13-45 gegebene Übersicht über die Entwicklung in den deutschen Territorien. Allerdings können die dort vorgestellten Beispiele mit deutlich älterem Belegmaterial ergänzt werden.

Rechten auf seine Seite zu ziehen versuchte.²⁶ Die monastischen Reformen wurden zwar aus den Reformbemühungen und Observanzbestrebungen der Orden selbst gespeist, ihre praktische Verwirklichung war jedoch in vielen Fällen, zumal im Deutschland des 15. Jahrhunderts, deutlich mit bischöflicher Initiative und landesherrlichem Engagement verknüpft.²⁷ Der dominikanische Ordensreformer Johannes Nider stellte im Jahre 1431 in seinem programmatischen Traktat ‚De reformatione religiosorum‘ einen Katalog konkreter Rahmenbedingungen zusammen, die für die erfolgreiche Durchführung von Reform gegeben sein müßten; für ihn war es abgesehen vom Vorhandensein von geeigneten Religiösen und kompetenten Vorgesetzten im Orden ebenso wichtig, sowohl vom zuständigen Bischof und seinen juristischen Beratern als auch von der weltlichen Gewalt die volle Unterstützung zu erhalten.²⁸ Neben den Bischöfen, denen das *officium visitationis et reformationis* durch ihr Amt aufgetragen war, traten nun die weltlichen Landesherren als neue Träger und Kräfte der Reform auf den Plan.²⁹

²⁶ Vgl. dazu grundlegend Joachim STIEBER: Pope Eugenius IV., the council of Basel and the secular and ecclesiastical authorities in the empire. Leiden 1978. – Diese Vorgänge beschränken sich nicht auf die deutsche Kirche, sondern sind ein europäisches Phänomen. Daher müssen etwas frühere oder gleichzeitige Phänomene in anderen, v.a. den westeuropäischen Staaten stets mit berücksichtigt werden. In Spanien etwa ergriff König Johann I. von Kastilien und León die Initiative und gründete 1389 in seinem Palast zu Valladolid ein Benediktinerkloster, das bald zum Mittelpunkt eines Reformverbandes wurde; vgl. Philibert SCHMITZ: Geschichte des Benediktinerordens. Bd. 3. Einsiedeln u. Zürich 1955, S. 215-220, und Odilo ENGELS: Valladolid. In: LexMa 8 (1997), Sp. 1394 f. In Oberitalien engagierten sich zahlreiche Fürstentümer und städtische Prinzipate für die moralische und religiöse Reform ihrer Untertanen und die Verbesserung der kirchlichen Strukturen innerhalb ihrer Territorien; vgl. Giorgio CHITTOLINI: Stati regionali e istituzioni ecclesiastiche nell'Italia centrosettentrionale del Quattrocento. In: La chiesa e il potere politico dal medioevo all'età contemporanea. A cura di Giorgio CHITTOLINI e Giovanni MICCOLI (Storia d'Italia 9). Turin 1986, S. 149-193, bes. S. 177-180. Desiderat auf diesem Gebiet sind vergleichende Studien, wie sie beispielsweise THOMSON, Popes and Princes, für die Bündnisse von Fürstengewalt und Kurie im Bereich der kirchlichen Verwaltung unternommen hat; vgl. dazu auch MEUTHEN, Reiche, Kirchen und Kurie, bes. S. 598, und v.a. hinsichtlich der Benefizialpolitik Götz-Rüdiger TEWES: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95). Tübingen 2001.

²⁷ Vgl. MERTENS, Riforma monastica, S. 173; STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 261; SEIBRICH, Episkopat, und NEIDIGER, Papst Pius II., S. 642 f. Seibrichs These, daß die deutschen Bischöfe den weltlichen Landesherren bei der Entwicklung des *ius corrigendi* und *ius reformandi* vorangegangen seien (vgl. ebd., S. 278), hält dem Vergleich nicht stand.

²⁸ Ed. Johannes BOUQUET. Antwerpen 1611, lib. II, c. 10 f.; vgl. MERTENS, Riforma monastica, S. 173 f., und HILLENBRAND, Observantenbewegung, S. 223. Eine moderne Ausgabe fehlt; zur anscheinlichen Überlieferung dieses Traktats vgl. KAEPPELLI, Scriptorum 2, S. 508 f.

²⁹ Zur Konkurrenz zwischen weltlichen und geistlichen Landesherren vgl. SEIBRICH, Episkopat, S. 277-281, und NEIDIGER, Papst Pius II., S. 643-647. Seibrich beschreibt den Normalweg, den die monastischen Reformen im Verlauf des Spätmittelalters genommen haben:

Bei der Durchsetzung der Reform, auch gegen innere und äußere Widerstände, waren neben den geistlichen und weltlichen Landesherren weitere nicht monastische Kräfte beteiligt: die Universitäten und Konzilien, der Papst und seine Legaten. Lediglich die Vergewisserung über die Inhalte und Ziele observanten Lebens war zuvor innerhalb der Orden, in Auseinandersetzung mit anderen Ordenszweigen, ihnen nahestehenden universitären Kreisen oder mit Unterstützung durch einzelne reforminteressierte Theologen ausgetragen worden.³⁰ Die spätmittelalterlichen Klosterreformen waren somit höchst komplexe Vorgänge, die sich nicht nur im Rahmen der einzelnen Orden abspielten, sondern auch die Grenzen zwischen den einzelnen Orden und sogar die Grenzen der monastischen Welt überschritten.³¹

Die Triebkräfte für das Engagement des spätmittelalterlichen Landesherrn, die kirchlichen Strukturen innerhalb seines Territoriums nach eigenen Vorstellungen zu formen, liegen in einem „Bündel unentwirrbarer kirchlich-reformerischer, handfest-territorialpolitischer und fürstlich-repräsentativer Motive“ begründet.³² Sie lassen sich nicht in die einfache Formel des frommen Fürsten bringen, der zugleich als Machtpolitiker agiert, mit der Julius Hashagen 1931 versucht hatte, den Zusammenhang zwischen Klosterreform und fürstlicher Politik zu fassen.³³

Sicherlich waren Klosterreformen Teil der Modernisierung und Verdichtung staatlicher Strukturen innerhalb der spätmittelalterlichen Territorien. Neben der Sorge um eine leistungsfähigere Ordnung in Verwaltung, Gericht und Militär zählten die spätmittelalterlichen Fürsten es nämlich zunehmend zu ihren Regierungsaufgaben, die „besserung und reformacion“ der Kirche voranzutreiben, um den Schutz Gottes für ihr Land zu erhalten und zu bewahren. Dabei gingen die Reform der kirchlichen Institutionen und die Hebung des geistlichen und sittlichen Niveaus seiner Untertanen, die Disziplinierung von Klerikern wie Laien, Hand in Hand.³⁴ Die Tatsache, daß sich die

„von allgemeinen Verordnungen des 13./14. Jahrhunderts über die ortsnähere Bewegung in Reformkongregationen zum lokalen Eingriff des Ortsbischofs und Landesherrn“; vgl. Wolfgang SEIBRICH: Monastisches Leben von ca. 1200 bis zur Reformation. In: JÜRGENSMEIER (Hg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1, 2, S. 671-803, hier S. 760.

³⁰ Vgl. dazu WEINBRENNER, Klosterreform, S. 15 f., der zwischen Reform und Observanz unterscheidet. Dabei versteht er Reform als Handlungsbegriff, die observante Lebensform hingegen als Inhalt und Ziel der Reform.

³¹ Vgl. MERTENS, Monastische Reformbewegungen, S. 172.

³² Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 89. Vgl. jetzt auch HAMMER, Monastische Reform, bes. S. 13 f. u. 522-525.

³³ HASHAGEN, Staat und Kirche, S. 339 f.

³⁴ Vgl. Erich MEUTHEN: Fürst und Kirche am Vorabend der Reformation. In: Jahrbuch der Thomas-Morus-Gesellschaft 1982, S. 33-42, bes. S. 37 f.; SCHULZE, Fürsten und Reformation, S. 9, 11 (Zitat); Peter MORAW: Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter.

Fürsten nicht nur für den Schutz der Kirche verantwortlich fühlten, sondern auch gestaltend in deren innere Angelegenheiten eingriffen, war das Ergebnis einer neuen Staats- und Herrschaftsauffassung, die durch die zeitgenössische Literatur, in Predigten und pastoralen Schriften, in Fürstenspiegeln und speziellen Gutachten, geprägt und zugleich darin reflektiert wurde. Ihre Autoren gehörten meist zur engeren Umgebung des Fürsten, dienten ihm als Kapläne, Beichtväter, gelehrte Räte und bisweilen auch als Kommissare bei den Klosterreformen.³⁵ Am Wiener Hof entstanden seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts in enger Verbindung mit der Universität und den Klöstern in der Umgebung der Residenz eine Reihe von volkssprachlichen Bearbeitungen von didaktischen und geistlichen Schriften. Deren Autoren, Redakteure und Übersetzer wie Heinrich von Langenstein, Leopold von Wien, Ulrich von Pottenstein oder Thomas Peuntner zeichneten das Bild eines idealen Herrschers: Dieser war ein *princeps sapiens*, der sich nicht nur für die Wohlfahrt, sondern auch für das Seelenheil seiner Untertanen und den Zustand des Klerus in seinem Land verantwortlich fühlte.³⁶ Auch dem bayerischen Herzog Albrecht III. von München wurde im Jahre 1440 eine solche religiöse Überweisungsschrift gewidmet. Johannes von Indersdorf, Dekan des bayerischen Reformzentrums Indersdorf, ermahnte ihn in seiner deutschsprachigen Fürstenlehre, sowohl für die weltlichen Angelegenheiten als auch für die geistliche Ordnung in seinem Lande Sorge zu tragen, so daß wieder große Andacht und Gottesliebe aus den geistlichen Institutionen seines Landes hervorgingen.³⁷

Die von den spätmittelalterlichen Landesherren initiierten und geförderten Klosterreformen fügten sich in den großen Rahmen einer auf kollektives Heil zielenden Landesbesserung ein, die in den europäischen Fürsten-

In: Heinz DUCHHARDT u. Gert MELVILLE (Hgg.): Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit (Norm und Struktur 7). Köln, Weimar Wien 1997, S. 187-201, und Ernst SCHUBERT: Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert. In: Thomas A. BRADY (Hg.): Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs 50). München 2001, S. 19-61, bes. S. 15-17, 23 u. 39 f.

³⁵ Vgl. Bruno SINGER: Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Humanistische Bibliothek I, 34). München 1991; KOLLER, *Princeps*, bes. S. 44; MERTENS, *Riforma monastica*, S. 182 f., und SCHULZE, *Fürsten und Reformation*, S. 22 u. 30 f.

³⁶ Vgl. RUPPRICH, *Wiener Schrifttum*, bes. 152-165, und HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, bes. S. 349-352.

³⁷ Vgl. GEHR, *Fürstenlehren*, S. 11, bes. Z. 240-248; vgl. auch RANKL, *Kirchenregiment*, S. 260.

tümern und Monarchien im Verlauf des 15. Jahrhunderts Fuß faßte.³⁸ Als vorbildlich galt die neue Landesordnung, die Herzog Amadeus VIII. von Savoyen für sein Territorium *circa ecclesiae et religionis christianae honorem et vera Dei dogmata* erlassen hatte und die durch kanonistische und römischrechtliche Elemente geprägt war.³⁹ Das erste Buch der ‚Decreta Sabaudiae‘ von 1430, die in insgesamt fünf Büchern Verfassung, Verwaltung, Finanzen, Gerichtswesen und Polizei regelten, bietet ein geschlossenes, streng christlich geprägtes Gesellschaftsprojekt. Es geht zurück auf eine homogene Gruppe von sieben Kapiteln über Religion und Moral in den Vorgängerstatuten von 1403, die offensichtlich durch die Forderungen des dominikanischen Bußpredigers Vinzenz Ferrer in Savoyen und Piemont inspiriert waren.⁴⁰ In einer solchen Gesellschaftskonzeption hatten die Klöster wichtige Funktionen für die Reinhaltung des Glaubens, die Förderung der religiösen Andacht und die Bewahrung der göttlichen Gnade für das Land. Durch Predigt, Unterricht und Gottesdienst dienten die Religiösen der gesamten christlichen Gemeinschaft. Der besondere gesellschaftliche Nutzen von Reformklöstern lag in der moralisch vorbildlichen Lebensweise ihrer Insassen und dem rechten Vollzug des Gottesdienstes. Dadurch sollte auch das Laien-

³⁸ Gerade in der deutschen Forschung gibt es eine Fülle vielfach älterer Literatur über das landesherrliche Kirchenregiment, in der auch nach den vorreformatorischen Ansätzen und Bedingungen fürstlicher Kirchenhoheit gefragt wurde; vgl. unten Anm. 54, sowie zuletzt den Überblick bei SCHULZE, Fürsten und Reformation, bes. S. 7-9. Schulze beschreibt mit Blick speziell auf die Wettiner in Thüringen und Sachsen, jedoch auch im Vergleich mit anderen deutschen Territorien die Etablierung des landesherrlichen (und städtischen) Kirchenregiments in Deutschland als Voraussetzung, nicht als Ergebnis der Reformation. Auf eine stärkere Trennung der vorreformatorischen Verhältnisse von denen der Reformationszeit dringt hingegen Hans-Walter KRUMWIEDE: Kirchenregiment, landesherrliches. In: TRE 19 (1990), S. 59-68. Einen vorzüglichen Überblick über die westeuropäische Situation bieten immer noch DELARUELLE / LABANDE / OURLIAC, Église, S. 293-447; instruktive Vergleiche zwischen den deutschen und den ungleich moderneren italienischen Verhältnissen in dem Sammelband: *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma*. Hg. v. Paolo PRODI u. Peter JOHANEK (Annali dell'Istituto storico italo-germanico 16). Bologna 1984.

³⁹ Vgl. COMBA, Decreta Sabaudiae, S. 180 f. u. 189.

⁴⁰ Vgl. COMBA, Decreta Sabaudiae, S. 182-185. Die vorbildgebende Wirkung dieser Statuten zeigt sich etwa in ihrer Rezeption durch den pfälzischen gelehrten Rat Job Vener, der in einer eigenen Denkschrift Probleme von Reform von Kirche und Reich behandelt hat. Vener hat eine Abschrift des ersten Buches, in dem Vorschriften über Frömmigkeit und den *cultus divinus* zusammengefaßt sind, seinen persönlichen Kollektaneen eingefügt; vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 692-695, sowie unten Kap. IV.1.4.3, Anm. 541 f. Auch die Thüringische Landesordnung Herzog Wilhelms vom Jahre 1446 beginnt mit Vorschriften zur Sonntagsheiligung und zum sittlichen Verhalten des Klerus; vgl. Gregor RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482. Köln u. Graz 1964, S. 36-38.

volk in Fragen der Lebensweise, Gottesfurcht und Gerechtigkeit Besserung nehmen.⁴¹

Darüber hinaus suchten die Fürsten ebenso wie ihre hochmittelalterlichen Vorfahren, durch traditionelle Werke der Frömmigkeit, besonders durch Klosterstiftungen und -begünstigungen, sich des eigenen Seelenheils und desjenigen ihrer Familie zu versichern.⁴² Als starkes Motiv spielte zunehmend die persönliche Religiosität einzelner Herrscher mit, die durch vermehrte literarische Bildung und anspruchsvollere pastorale Unterweisung gefördert worden war.⁴³ Bei der Klosterreform übten solche Orden, die sich wie die Kartäuser durch ungebrochene Regeltreue auszeichneten oder wie die Bettelorden in ihren observanten Zweigen wieder auf die strenge Regelauslegung und -befolgung besannen, eine große Anziehungskraft auf die landesfürstliche Herrschaft aus.⁴⁴ Das Vorhandensein von reformierten Klöstern hob ihre Residenz auch in den Rang eines geistlichen Zentrums, an dessen Schulen der Ordensnachwuchs für eine verbesserte Seelsorge und Predigt ausgebildet und in dessen Kirchen der Gottesdienst in geordneter, würdevoller und zugleich repräsentativer Weise gefeiert wurde. Besonders die Dominikaner spielten mit ihren Ausbildungsstätten, die in Köln, Wien und Heidelberg in Verbindung mit der Universität standen, eine wichtige Rolle im Bündnis zwischen der Observanzbewegung und den Landesherren.⁴⁵ Auf die Fürsten übten die Observaten, bei denen gerade in ihrer Anfangszeit neue Frömmigkeitsformen gepflegt wurden, eine besondere Attraktivität aus. Mit ihrem Hang zu einem abgeschiedenen Leben und einer verinnerlichten Frömmigkeit übernahmen sie devote Frömmigkeitsströmungen und monastische Vorstellungen anderer Orden, etwa der Benediktiner und Kar-

⁴¹ Vgl. WEINBRENNER, Klosterreform S. 21 f., und JANSSEN, Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein, S. 12-14.

⁴² Vgl. JANSSEN, Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein, S. 11.

⁴³ Vgl. Bernd MOELLER, Frömmigkeit in Deutschland um 1500 (zuerst in: Archiv für Reformationsgeschichte 56 (1965), S. 5-30). In: DERS.: Die Reformation und das Mittelalter. Hg. v. Johannes SCHILLING. Göttingen 1991, S. 73-85; Hansgeorg MOLTOR: Frömmigkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit als historisch-methodisches Problem. In: Festgabe für Ernst Walter Zeeden. Münster 1976, S. 1-20; Gunther ZIMMERMANN: Spätmittelalterliche Frömmigkeit in Deutschland. Eine sozialgeschichtliche Nachbetrachtung. In: Zeitschrift für historische Forschung 13 (1986), S. 65-81; Klaus SCHREINER: Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit der Elite – Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfaßtheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter. In: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge. Hg. v. Klaus SCHREINER (Schriften des Historischen Kollegs 20). München 1992, S. 1-78.

⁴⁴ Vgl. RÜTHING, Kartäuser, bes. S. 40.

⁴⁵ Vgl. MERTENS, Monastische Reformbewegungen, S. 164 f.; NEIDIGER, Observanzbewegungen der Bettelorden, S. 182, und SCHULZE, Fürsten und Reformation, S. 10.

täuser, die in ihren ursprünglichen Ordensidealen gar nicht vorgesehen waren.⁴⁶

Besonders anschaulich werden die neuen Inhalte der observanten Lebensform der Dominikaner durch den Basler Lesemeister Johannes von Mainz in den Lebensbeschreibungen seiner Mitbrüder geschildert. Ziel der monastischen Persönlichkeitsbildung ist für Johannes nicht länger der seelsorglich tätige Wanderprediger, sondern der nach innen gekehrte, fromme Konventuale, der sich durch Weltflucht, Keuschheit, Demut, Armut, Mäßigung und Mitgefühl für die Nachfolge Christi auszeichnet. Praktisch verwirklicht wird dies im Stundengebet, durch gemeinschaftliche und individuelle Gebete, in der Lectio, durch Fasten und Schweigen.⁴⁷

Die Hochschätzung der Landesherren für die Reformklöster zeigt sich daran, daß sie ihnen das Gebet für die Lebenden und das Gedächtnis für die verstorbenen Mitglieder ihres Hauses anvertrauten, sie mit reichen Schenkungen ausstatteten und sich an Baumaßnahmen beteiligten, daß Familienanhörige in ihre Konvente eintraten und sie selbst ihre Grablege dort wählten.⁴⁸

Die alten Benediktinerklöster auf dem Lande hingegen, in denen *vita communis* und Klausur wieder eingeschärft, die Aufgabe des Eigenbesitzes und des Adelsmonopols gefordert und Liturgie und Gottesdienst neuen Regelungen unterworfen wurden, wurden durch die Reform dem unmittelbaren herrschaftlichen Zugriff entzogen. Hier galt es, die Klöster unter Berufung auf vogteiliche Rechte stärker in die Landesherrschaft zu integrieren oder aber mit Hilfe päpstlicher Visitationsprivilegien die Reformen selbst in die Hand zu nehmen, um zu verhindern, daß sie in Konkurrenz zur Landesherrschaft traten.⁴⁹ Denn neben ihren wirtschaftlichen Leistungen wie Beherbergung, Unterstützung im Krieg etc. wurden sie auch aufgrund ihrer literarischen, wissenschaftlichen und spirituellen Dienste von den Fürsten geschätzt.

⁴⁶ Vgl. NEIDIGER, Observanzbewegungen der Bettelorden, S. 181 f.

⁴⁷ Vgl. EGGER, Beiträge zur Geschichte des Predigerordens, S. 90 f., der die verloren geglaubte Chronik des Johannes von Mainz in einer theologischen Sammelhandschrift der UB Basel (A XI 42) wieder aufgefunden und ausgewertet hat. Für die Auseinandersetzung mit der Spiritualität der *Devotio moderna* im Basler Konvent spricht die Mitüberlieferung eines Fragments der ‚Imitatio Christi‘ in dieser Handschrift.

⁴⁸ Vgl. HILLENBRAND, Observantenbewegung, S. 254 f.; NEIDIGER, Dominikanerkloster Stuttgart, S. 19, und SCHULZE, Fürsten und Reformation, S. 23. Mit ihrer liturgischen Repräsentation entsprachen die Reformklöster in den städtischen Zentren den dienenden Funktionen der landesfürstlichen „Residenzstifte“, die in die territoriale Herrschaft eingebunden waren; vgl. MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche.

⁴⁹ Vgl. MERTENS, *Riforma monastica*, S. 200, und DERS., Monastische Reformbewegungen, S. 165.

Auch das Stadttregiment fühlte sich von der Lebensform der Observanten angesprochen und versprach sich viel von ihrem Gebet, ihrer Meißfeier oder öffentlichen Predigt für das *bonum commune*. Mit Maßnahmen zur Förderung des Gottesdienstes glaubte der Rat, die Frömmigkeit in der Stadt mehren und dadurch auch das wirtschaftlich-politische Gedeihen des Gemeinwesens voranbringen zu können.⁵⁰ Aus diesem Grund wurden auch Belastungen in Kauf genommen, die eine Reform durch die Observanten in viel höherem Maße mitbrachte als die einfache Beseitigung von Mißständen. Nicht zuletzt die hohen finanziellen Aufwendungen, die in vielen Fällen für die Reorganisation der Vermögensverwaltung und Existenzsicherung des Klosters sowie etwaige Umbauten als Vorbedingung für eine erfolgreiche Reform nötig waren, spricht gegen die verbreitete Vorstellung, daß der Stadt bei erfolgreicher Reform durch Zugriff auf den Klosterbesitz erhebliche materielle Vorteile erwachsen seien.⁵¹ Observante Klöster waren vielmehr städtische Prestigeobjekte, die eine Förderung durch die religiös gestimmten Eliten der Stadt geradezu magisch anzogen.⁵²

In der Forschung ist die Frage nach den Verbindungen, die bei der Durchsetzung derartiger obrigkeitlicher Reformen zur kirchlichen Hierarchie, insbesondere zum Papsttum, aufgenommen wurden, nur am Rande behandelt

⁵⁰ Vgl. am Beispiel von Basel: NEIDIGER, Mendikanten, S. 212; NEIDIGER, Stadttregiment, bes. S. 563; von Augsburg: Rolf KIEBLING: Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte Augsburgs 19). Augsburg 1971, S. 296 ff. Zu Nürnberg, wo der Rat sich bereits seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert um die Reform seiner Klöster bemühte und wo im Verlaufe des 15. Jahrhunderts fast alle Klöster der Reform zugeführt worden sind, vgl. die detaillierte Übersicht von KIST, Klosterreform (1963). Über die Motive des Rates bei der Kirchenpolitik und der Klosterreform, die in Nürnberg in engem Kontakt mit der Kurie gestaltet wurde, informiert bereits KRAUS, Nürnberg (1950), bes. S. 66 f. Zusammenfassend hierzu vgl. ELM, Verfall und Erneuerung, S. 228 und zuletzt Petra SEEGETS, Passions-theologie und Passionsfrömmigkeit im ausgehenden Mittelalter. Der Nürnberger Franziskaner Stephan Fridolin (gest. 1498) zwischen Kloster und Stadt (Spätmittelalter und Reformation N.R. 10). Tübingen 1998, S. 11-13.

⁵¹ Vgl. NEIDIGER, Stadttregiment, S. 563 f.

⁵² Vgl. WILLIAMS-KRAPP, Observanzbewegungen, der S. 5 f. auf die großzügigen Bücherschenkungen an das 1428 reformierte Nürnberger Dominikanerinnenkloster St. Katharina durch die laikale Oberschicht der Stadt hinweist. Zum Anwachsen der Bibliothek vgl. eingehend Karin SCHNEIDER: Die Bibliothek des Katharinenklosters und die städtische Gesellschaft. In: Studien zum städtischen Bildungswesens des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. v. Bernd MOELLER, Hans PATZE u. Karl STACKMANN. Göttingen 1983, S. 70-82. Außerdem ist zu bedenken, daß den reformierten Konventen reiche Spenden und Stiftungen zuflossen, was den Bestrebungen des Rates, den Besitzerwerb der Toten Hand zu begrenzen, eigentlich zuwider lief; vgl. NEIDIGER, Mendikanten, S. 161 f. u. 214-219.

worden.⁵³ Daher gilt es, gerade vor dem Hintergrund der zahlreichen, vielfach älteren Literatur über die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments die jeweiligen Initiativen für das Ergreifen von Reformmaßnahmen und das Zusammenwirken der landesherrlichen und kirchlichen Kräfte bei deren Durchsetzung die bisher bekannten Dokumente mit neuen, inzwischen besser zugänglichen Quellengruppen kurialer Provenienz zusammenzubringen.⁵⁴ Wichtige Erkenntnisse vermag dabei die päpstliche Registerüberlieferung zu vermitteln, die v.a. vor dem Erscheinen des wichtigsten Hilfsmittels zu ihrer Erschließung, dem Repertorium Germanicum, nicht systematisch für diese Fragen ausgewertet worden ist.

Obwohl die obrigkeitlichen Bestrebungen zur Übernahme kirchlicher Verantwortung in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre eigentliche Dynamik entfalteten,⁵⁵ versuchten einige Landesherren bereits unmittelbar nach dem Konstanzer Konzil, Anschluß an die sich etablierenden Observanzbewegungen der Orden zu gewinnen und deren Reformbestrebungen auf das eigene Territorium zu lenken. Die Nachfrage nach Reformen läßt sich an den Suppliken ablesen, mit denen die Fürsten an der Kurie um die Klosterreformprivilegien nachsuchten. In ihrer Reichweite und hinsichtlich der vorgesehenen Ausführungsmodalitäten unterschieden sich die erbetenen Visitationsprivilegien allerdings zum Teil ganz erheblich voneinander. Dies liegt an den verschiedenartigen Interessen der Landesherren, aber auch und v.a. an den jeweiligen territorialen wie personellen Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Herrschaft. Gemeinsam ist allen Fürsten jedoch, daß sie sich der Unterstützung durch das Papsttum versichern woll-

⁵³ Von Savoyen weiß man, daß Herzog Amadeus VIII. eigens Kommissare bestellte, die vom Papst als *reformatores status ecclesiastici in ducatu et dominio [...] Amedei ducis Sabaudie* zusammen mit den zuständigen Bischöfen mit Untersuchungen über die Klerusdisziplin beauftragt waren; vgl. COMBA, *Decreta Sabaudiae*, S. 189 f.

⁵⁴ Vgl. beispielsweise Felix PRIEBATSCH: Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 19-21 (1899-1901), S. 43-90, 397-430 bzw. 159-185; SRBIK, *Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich* (1904); Bruno HENNIG: *Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447*. Leipzig 1906; LOSSEN, *Staat und Kirche in der Pfalz* (1907); REDLICH, *Jülich-Bergische Kirchenpolitik* (1907); Wilhelm WINTRUFF: *Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters* (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 5). Halle 1914; HASHAGEN, *Staat und Kirche* (1931); an neueren Arbeiten: Horst RELLER: *Vorreformatrische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel* (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 10). Göttingen 1959; KOLLER, *Princeps* (zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V von Österreich); Rankl, *Kirchenregiment* (in Bayern); JANSSEN, *Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein*; STIEVERMANN, *Landesherrschaft* (in Württemberg); SCHULZE, *Fürsten und Reformation* (mit Konzentration auf die Kirchenpolitik der wettinischen Fürsten).

⁵⁵ Vgl. die Übersicht bei SCHULZE, *Fürsten und Reformation*, S. 17-43.

ten, um bei der Umsetzung konkreter Reformmaßnahmen gegenüber den zu erwartenden Widerständen die notwendige Rückendeckung zu haben.⁵⁶ Indem Martin V. auf derartige Suppliken reagierte, sie genehmigte, aber auch modifizierte und einschränkte, spielte er eine wichtige Rolle als Förderer und Koordinator von zahlreichen Reformprojekten, die durch die Fürsten, aber auch von den Bischöfen oder den Orden selbst initiiert wurden.

Unter den geistlichen Landesherren orientierten sich auch einige Bischöfe, insbesondere der Erzbischof von Trier, an dieser politischen Kommunikation mit der Kurie, um ihren Reformmaßnahmen, die sie hinsichtlich des Regular- wie auch des Säkularklerus ihrer Diözesen entwickelten, mehr Nachdruck und größere Durchsetzungskraft zu verleihen. Daß in Fragen der Reform die Bischöfe anderer Diözesen jedoch auch ganz eigene Wege gehen konnten, bei denen die Legitimierung durch die Kurie kaum eine Rolle spielte, soll in den beiden letzten Fallstudien gezeigt werden. In der Kölner und in den fränkischen Diözesen wurde nicht die Unterstützung des Papstes, sondern die Autorität des durch das Konstanzer Konzil gestärkten benediktinischen Provinzialkapitels gesucht. Mit Hilfe des Reformpersonals, das sich teilweise aus den monastischen Observanzbewegungen, teilweise aus dem reformorientierten Stiftsklerus rekrutierte, wurden einzelne Klöster reformiert oder neue Frömmigkeitsformen gefördert. Bezeichnenderweise unterhielt der einflußreiche Säkularklerus dieser Diözesen keine intensiven Beziehungen zur Kurie und stand den Reformkonzeptionen, die vom Papst und dessen Legaten vertreten wurden, in der Regel ablehnend gegenüber. Doch die Kurienferne dieser Diözesen war nicht so groß, daß die Bischöfe und der reforminteressierte Welt- und Ordensklerus dem Papst nicht als verlässliche Partner und Helfer in solchen kirchenpolitischen Fragen gedient hätten, die mit der *causa fidei* verknüpft waren.

In den deutschen Städten wurden während des Pontifikats Martins V. noch keine obrigkeitlichen Initiativen greifbar, die Kurie zur Unterstützung von Reformvorhaben zu gewinnen. Hier beschränkte man sich auf die Zusammenarbeit mit den observanten Kräften innerhalb der Orden. Trafen die Klosterreformer aber auf Widerstand, so zögerten sie nicht, die Hilfe des Papstes anzurufen, der als oberste geistliche Instanz den Streit entscheiden mußte. Hier wie auch bei der problematischen Reform exemter Orden, v.a. der Mendikanten, die sich unter Berufung auf ihre päpstlichen Privilegien dem Zugriff der Reformer zu entziehen suchten, war die Kurie allerdings immer wieder bereit, Appellationen Rechnung zu tragen und Reformmaß-

⁵⁶ Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 131; SCHULZE, Fürsten und Reformation, S. 44 f., und HELMRATH, Reform, S. 140.

nahmen abzumildern oder sogar einzelne Orden, Ordensgruppen oder Regionen von ihnen zu befreien.⁵⁷

Es wird gemeinhin angenommen, daß die Fürsten nach der Beendigung des Schismas und angesichts der äußeren Herausforderung der Kirche durch die Hussiten gute Chancen hatten, für die Unterstützung ihrer Vorhaben einen Papst zu gewinnen, der an der Wiederherstellung und Festigung seiner geistlichen Autorität interessiert sein mußte.⁵⁸ Dieser Frage ist bislang nur in einzelnen Fällen, aber noch nie im Zusammenhang und aus der Perspektive der Kurie nachgegangen worden.⁵⁹ Im folgenden ist daher im einzelnen zu prüfen, wie Papst Martin V. auf die Wünsche, die von einflußreichen Landesherrn an ihn herangetragen wurden, reagierte, in welchem Ausmaß er weltlichen Reforminteressen entgegenkam, wie er sie mit den Interessen anderer kirchlicher Instanzen, v.a. der Ordensleitung und den Ortsbischöfen, koordinierte, und schließlich auch, in welcher Weise die landesherrlichen Initiativen mit solchen Reformimpulsen zusammenzubringen sind, die von der Kurie selbst ausgingen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf das personelle Geflecht zu richten, aus dem sich die Agenten der Reform und die Träger konkreter Reformmaßnahmen rekrutierten. Dieter Stievermann hat für die württembergische Klosterpolitik einen überschaubar kleinen Kreis von Weltklerikern, Ordensleuten, fürstlichen Räten, Universitätsgelehrten und Diplomaten eingrenzen und beschreiben können, der die Fäden bei der landesherrlichen Klosterreform zog.⁶⁰ Die Möglichkeit des Landesherrn, bei der Umsetzung seiner Reformvorhaben auf die Unterstützung durch diese Reformvertreter bauen zu können, war überhaupt erst Voraussetzung dafür, daß Klosterreformen auf territorialer Ebene erfolgreich durchgeführt werden konnten. Die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen für derartige Reformen in den Territorien wurden ganz wesentlich durch die jeweiligen Qualifikationen und die persönlichen Kontakte geprägt, über die jene Anwälte der landesherrlichen Reformbestrebungen verfügten. Aufgrund der mehrfachen Funktionen, die sie in ganz unterschiedlichen Aufgabenfeldern und Institutionen der Territo-

⁵⁷ Vgl. NEIDIGER, *Stadtregiment*, S. 541.

⁵⁸ Vgl. STIEVERMANN, *Landesherrschaft*, S. 132.

⁵⁹ Ansatzweise bei STIEVERMANN, *Klosterreform*, der die bayerischen und württembergischen Initiativen in eine Zusammenschau gebracht hat. Sein vorrangiges Interesse liegt dabei jedoch auf der Leistung der Klosterreform für die Verdichtung der territorialen Herrschaft, während die geistigen und spirituellen Ziele der Reformen kaum Berücksichtigung finden. Vgl. jedoch bereits MERTENS, *Riforma monastica*, der, weitere Perspektiven eröffnend, das Panorama der landesherrlichen Klosterreformen in Süddeutschland unter Einbezug aller bei der Reform beteiligten Kräfte skizziert hat, und für das Pontifikat Pius' II., aber mit Vergleichsmaterial aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts: NEIDIGER, *Papst Pius II.*, bes. S. 642.

⁶⁰ Vgl. STIEVERMANN, *Landesherrschaft*, S. 131.

rialherrschaft agieren ließen,⁶¹ waren Angehörige dieses Personenkreises in ein weitgespanntes Kommunikationsnetz eingebunden, das weit über die Grenzen des fürstlichen Territoriums hinausreichte.

Mit Hilfe von prosopographischen Forschungen, die gerade in den letzten Jahren wesentliche neue Erkenntnisse zum sozialen und politischen Profil der Dom- und Stiftskapitel vermittelt haben, aus denen sich das gelehrte Personal der landesherrlichen Kanzleien und Räte rekrutierte,⁶² lassen sich auch die weiteren Kraftfelder herausarbeiten, in denen die landesherrlichen Klosterreformen angesiedelt waren. Ihre Agenten gehörten oft mehreren Gruppen an, deren Mitglieder durch Herkunft, Studium, Karriere und politische Orientierung untereinander in vielfachen Beziehungen standen. Es werden Verbindungslinien zur Ordensreform sichtbar, deren Observanzbewegungen über die Landes- und Diözesangrenzen hinausreichten, ferner zu einzelnen bischöflichen Reformbestrebungen, zu einzelnen Universitäten mit überregionaler Anziehungskraft bzw. Ausstrahlung, deren Absolventen und Professoren das gelehrte und geistliche Arsenal der Reform an ihre neuen Wirkungsstätten mitbrachten und an die landesherrlichen Höfe weitervermittelten, und schließlich auch zur Kurie, wohin sich bis in die Zeit des Schismas zurückreichende persönliche Kontakte und Loyalitäten verfolgen lassen.⁶³

Dieses lockere Geflecht persönlicher Beziehungen zwischen den Trägern und Agenten der Reform verdichtete sich während der Konzilien von Konstanz und Basel. Bereits auf dem Konstanzer Konzil hatten sich die „geschlossenen Öffentlichkeiten“ einzelner Institutionen und Regionen lange genug miteinander verbunden, um in fruchtbaren Austausch zu treten. Während sich ein derart intensivierter Fluß von Ideen an der Überlieferung von Texten nachvollziehen läßt, die von den Konzilsteilnehmern mitgebracht und ver-

⁶¹ Vgl. auch Dieter STIEVERMANN: Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. In: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates. Hg. v. Roman SCHNUR. Berlin 1986, S. 229-271, bes. S. 240-242.

⁶² Vgl. den Forschungsüberblick von HOLBACH, Ergebnisse und Perspektiven.

⁶³ ELM, Verfall und Erneuerung, S. 221-113; DERS., Reform- und Observanzbestrebungen, S. 13 f., und MERTENS, Monastische Reformbewegungen, S. 171 f. haben in jüngster Zeit besonders nachdrücklich auf die Bedeutung prosopographischer Forschungen zur Rekonstruktion von Verbindungen zwischen den die Ordensreform tragenden Personenkreisen und deren geistige Beeinflussung wie personelle Verflechtung durch die Universitäten verwiesen. MIETHKE, Kirchenreform, S. 32 f. mit Anm. 74 hebt besonders die Bedeutung der Universitäten für den Austausch von Reformideen durch die akademischen Wanderungen ihrer Professoren hervor. Wichtigen Aufschluß hierüber geben Zusammensetzung und Provenienz von Handschriften aus Gelehrtenbibliotheken, die in die universitären Sammlungen gelangt und daraufhin bislang noch kaum untersucht worden sind.

breitet wurden,⁶⁴ sind die zufälligen, aber prägenden Begegnungen oder informellen Kontakte, die die Konzilsteilnehmer untereinander knüpfen konnten und die möglicherweise erst später Wirkungen zeitigten,⁶⁵ viel schwieriger zu fassen, in manchen vermuteten Fällen überhaupt nicht nachzuweisen.

Wenn im folgenden beschrieben wird, wie einzelne reforminteressierte und -engagierte Landesherren die von den Orden entfalteten Reformbestrebungen bereits unmittelbar nach dem Konstanzer Konzil aufgriffen und diese mit Unterstützung des Papsttums in ihren Diözesen und Territorien mit Hilfe des Papsttums in einer zukunftsweisenden Klosterreformpolitik umzusetzen suchten, sind stets auch die Voraussetzungen und Anstöße zu klären, die derartige Unternehmungen motivierten und ermöglichten. Dazu sind die bekannten Fakten der Kloster-, Kirchen-, Ordens- und Verwaltungsgeschichte in die zeitgenössischen geistes- und frömmigkeitsgeschichtlichen Kontexte einzuordnen und neu zu interpretieren. Hier eröffnen sich viele bislang unbeachtet gebliebene Verbindungslinien zwischen Hof, Universität, Kloster, Konzil, Ordensleuten und Kurie, die schließlich dazu geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Agieren und Reagieren des Papsttums innerhalb dieses komplizierten Interessengeflechts herauszuarbeiten.

⁶⁴ Vgl. Paul LEHMANN: Konstanz und Basel als Büchermärkte während der großen Kirchenversammlungen. In: DERS.: *Erforschung des Mittelalters*. Bd. 1. Leipzig 1941, S. 253-280; Jürgen MIETHKE: Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung. In: *DA* 37 (1981), S. 736-773; HELMRATH, *Kommunikation*; DERS., *Basler Konzil*, S. 173 ff., und MIETHKE, *Kirchenreform*, S. 36-39.

⁶⁵ D.h. jenseits der offiziellen Reformausschüsse, deren Arbeiten teilweise in den Akten-sammlungen dokumentiert sind. Zu den Reformatorien vgl. oben Kap. I.1.

2. Landesherrliche Klosterreform mit konziliarer und päpstlicher Autorität: die Visitationsprivilegien für Herzog Albrecht V. von Österreich

Seit der Gründung der Universität Wien, v.a. aber seit der Einrichtung ihrer theologischen Fakultät im Jahre 1384, für die Herzog Albrecht III. den renommierten Pariser Theologen Heinrich von Langenstein hatte gewinnen können,¹ gestalteten die österreichischen Landesherren ihre Kirchenpolitik mit personeller, geistiger und literarischer Unterstützung der Wiener Universitätsgelehrten. Heinrich von Langenstein hatte in seinen Vorschlägen zur Neuorganisation des Wiener Studiums gegenüber Albrecht III. erklärt, daß der Nutzen einer Universitätsgründung sogar den einer Klostergründung übertreffe.² Dies begründete er mit einer Pflichtenlehre für den Fürsten, der für Frieden und Gerechtigkeit sorgen und seine Reichtümer vernünftigen, d.h. gottgefälligen Zwecken zuführen solle. Denn dadurch könnten fromme Werke und der Gottesdienst vermehrt werden.³ In einer weiteren Ansprache gegenüber Albrecht III. betonte Heinrich, daß der Fürst dies nicht nur *privatim*, wie alle seine Untertanen, durch verschiedene geistliche Übungen wie Gebete, Fasten, mildtätige Spenden und andere gute Werke zu leisten habe. Dies sei nur dann lobenswert, wenn der Fürst gleichzeitig auch noch entsprechende Anstrengungen zugunsten des öffentlichen Wohls, in geistlicher wie politischer Hinsicht, entfalte.⁴

Die Universitätsgelehrten prägten nicht nur Selbstverständnis und Herrschaftsauffassung der österreichischen Fürsten, sondern vertraten diese Ideen auch nach außen. Anlässlich seiner Gesandtschaft an die römische Kurie von 1386/87 betonte Heinrich von Langenstein, daß der Fürst nicht nur für das zeitliche Wohl seiner Untertanen zu sorgen habe, sondern es auch zu seinen Aufgaben gehöre, daß sie in geistlichen Dingen keinen Schaden nähmen. Wie seine Vorgänger aus dem Hause Österreich sei der Herzog,

¹ Zur Wiener Tätigkeit des Gelehrten vgl. KREUZER, Heinrich von Langenstein, S. 79 ff.; zusammenfassend zu Leben und Werk vgl. Thomas HOHMANN / Georg KREUZER: Heinrich von Langenstein. In: VL 3 (1981), Sp. 763-773.

² *singularis arduitas et universalis utilitas studii litterarum, de qua supra, excedens longa etiam monasteriorum fundacionem*; SOMMERFELDT, Begründung der Universität Wien, S. 304. Zum Hintergrund für die wohl um 1388 dem Fürsten vorgetragene Kritik am Zustand der Universität vgl. KREUZER, Heinrich von Langenstein, S. 86-88.

³ *habentes pre ceteris grandes optum copias, racionabiliter eas curent dispensare non ad inanem pompam, sed ad dei gloriam, non ad vanum ornatum, sed ad dei cultum multiplicandum, non in desideriis voluptatis, sed in operibus pietatis*; SOMMERFELDT, Begründung der Universität Wien, S. 304.

⁴ *Que et in principe laudanda sunt, dummodo in hiis ita discrete et circumspecte se gerat, quod ea, que ad communem utilitatem spiritualem et civilem singulariter appropriata, non minus aut tepidus faciat*; SOMMERFELDT, Begründung der Universität Wien, S. 309.

den Heinrich in Verwendung des Epithetons der französischen Könige als *princeps christianissimus* bezeichnete, von leidenschaftlichem Eifer für den Glauben und von glühender Liebe gegenüber der Kirche beseelt.⁵ Deshalb übertrug er in seinem Plan zur Beseitigung des Schismas die ursprünglich dem französischen König zugewiesene Initiative kurzerhand auf Albrecht III.⁶

Das Signum der engen Verbindung zwischen der Wiener Universität und dem österreichischen Herzogshaus war die Entstehung von Übersetzungen fürstenspiegelartiger und v.a. katechetischer Werke, deren Bearbeiter in enger Verbindung mit Hof und Universität standen. Dabei trat der Hof als Auftraggeber, Förderer und Benutzer einer Literatur auf, die neben allgemeinen repräsentativen Funktionen eindeutig den Anliegen von religiöser Belehrung und Erbauung, Seelsorge und Klerusreform verpflichtet war.⁷ Neben der herzoglichen Familie, der zahlreiche derartiger Übersetzungen gewidmet wurden, war der mächtige Hofmeister und Landeshauptmann ob der Enns, Reinprecht von Walsee, der bedeutendste und wichtigste Anreger und Förderer von derartigen Werken.⁸ Auf seine Bitte verfaßte der Pfarrer und Landdekan von Enns, Ulrich von Pottenstein, der mehreren Angehörigen der herzoglichen Familie als Seelsorger diente,⁹ ein umfangreiches katechetisches

⁵ Heinrich SAUERLAND: Rede der Gesandtschaft des Herzogs Albrecht III. von Österreich an Papst Urban VI. bei der Rückkehr der Länder des Herzogs Leopold III. unter die römische Obödienz, verfaßt von Heinrich Hembuche gen. von Langenstein oder de Hassia (c. 1387). In: *MIÖG* 9 (1888), S. 448-458, hier S. 453; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 58, und HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, S. 350.

⁶ Vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 57 f., und HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, S. 350.

⁷ Vgl. RUPPRICH, *Wiener Schrifttum*, bes. S. 149-170; HOHMANN, *Heinrichs von Langenstein ‚Unterscheidung der Geister‘*, bes. S. 269-272; DERS. „Die recht gelerten maister“, bes. S. 352 f. u. 364, und Klaus GRUBMÜLLER: *Geistliche Übersetzungsliteratur im 15. Jahrhundert. Überlegungen zu ihrem literaturgeschichtlichen Ort*. In: *Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhundert*. Hg. v. Hartmut BOOCKMANN (Abhh. d. Ak. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl., 3. F. 206). Göttingen 1994, S. 59-74, bes. S. 69 f.

⁸ Vgl. HOHMANN, *Heinrichs von Langenstein ‚Unterscheidung der Geister‘*, S. 270 f., und LACKNER, *Hof und Herrschaft*, S. 81 u. 155. Reinprecht stammte aus dem hochadligen Geschlecht der Herren von Walsee, das unter Albrecht I. nach Österreich gekommen war und deren Angehörige seither den Habsburgern als verlässliche Helfer beim Ausbau ihrer Landesherrschaft dienten, vgl. DOBLINGER, *Herren von Walsee*, S. 388-435, und Karel HRUZA: *Die Herren von Wallsee. Geschichte eines schwäbisch-österreichischen Adelsgeschlechts (1171-1331)*. Linz 1995.

⁹ Zur Biographie vgl. Gabriele BAPTIST-HLAWATSCH: *Ulrich von Pottenstein. Dekalog-Auslegung: Das erste Gebot. Text und Quellen (Texte und Textgeschichte 43)*. Tübingen 1995, S. 1*-12*; DIES. / Ulrike BODEMANN: *Ulrich von Pottenstein*. In: *VL* 10 (1999), Sp. 9-17, hier 9 f., und LACKNER, *Hof und Herrschaft*, S. 157, der Ulrich als Kaplan der Herzogin Beatrix, Gemahlin Herzog Albrechts III., und Herzog Albrechts IV. nachweist. Auf Ulrichs enge Beziehungen zum Wiener Hof weisen seine Ausstattung mit der hochdotierten landesfürstlichen Patronatspfarre Mödling, wo er Nachfolger des herzoglichen Kanzlers Andreas

Handbuch.¹⁰ Er lieferte darin eine Summe der praktischen Morallehre, die Geistlichen wie Laien einen systematischen Zugang zum gesamten Bereich der christlichen Glaubens- und Lebenslehre vermitteln sollte. Dafür hatte er umfangreiche lateinische Quellen – v.a. theologische und juristische Kompendien, aber auch aktuelle Arbeiten von Wiener Universitätsgelehrten – zu einem volkssprachlichen Florilegium verarbeitet.¹¹ Ulrich zielte damit auf die Vermittlung von gelehrtem theologischem Wissen auch an die *frumen und verstanden layen, die geschicket sind vnd lieb haben in dewtschen puchern zu lesen*.¹² Bereits um 1404-1406 ließ Reinprecht einen Zyklus von Jahrespredigten durch den Franziskaner und Wiener Hofprediger Johannes Bischoff übersetzen, die an fromme Priester und Laien gerichtet waren. In der Vorrede werden ungebildete und in ihren religiösen Pflichten nachlässige und ungläubwürdige Welt- und Ordensgeistliche getadelt, die den frommen Laien den Weg zum Seelenheil verstellten, so daß man diesen stattdessen durch Übersetzungen einen Zugang zum rechten Verständnis der heilsnotwendigen Glaubenswahrheiten eröffnen müsse.¹³ Zu Johannes Bischoff und Ulrich gesellt sich als dritter Simon von Ruckersburg aus der Steiermark, der von 1409-1417 als einer von acht Priesterkanonikern an St. Stephan in Wien für die Seelsorge zuständig war. Er übertrug auf Bitten Reinprechts die ersten fünf Bücher der ‚Moralia in Iob‘ Gregors des Großen, einen Traktat des Johannes Chrysostomos und einen Kommentar des Robert Holkot zum ‚Liber Sapientiae‘ in die Volkssprache und schuf damit ein Kompendium christlicher Laienethik, die sowohl dem nicht theologisch gebildeten Landes-

Plank wurde. In seinem Testament stiftete Ulrich 1416 u.a. eine ewige Messe für Herzog Albrecht V. und seinen Gönner Reinprecht von Walsee.

¹⁰ Zu der in der Forschung umstrittenen Widmungssituation vgl. HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, S. 358; die älteren Belege zusammenfassend bei BAPTIST-HLAWATSCH, Katechetisches Werk, S. 53, Anm. 96, die noch 1980 nachzuweisen suchte, daß Reinprecht von Walsee nicht der Auftraggeber des gesamten Werkes sei, da die Widmungsvorrede nur in einer einzigen Handschrift (heute Ms. 629 der Kathedralbibliothek Kalocsa) überliefert ist. Diese Einschränkung ist jedoch inzwischen revidiert; vgl. DIES., in: VL 10, Sp. 11.

¹¹ Das Werk, das wegen seines großen Umfangs in keiner Handschrift in seiner Gesamtheit und entgegen der Absicht seines Verfassers insgesamt recht schmal überliefert ist, gliedert sich in vier Teile: 1. Paternoster-Auslegung, 2. Ave Marie-Auslegung, 3. Credo-Auslegung und 4. Magnifikat- und Dekalogauslegung. Zur Quellenanalyse vgl. HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, S. 356 mit Anm. 42, und zusammenfassend am Beispiel der Auslegung des Ersten Gebots: BAPTIST-HLAWATSCH, in: VL 10, Sp. 12 f.

¹² Vgl. BAPTIST-HLAWATSCH, Katechetisches Werk; das Zitat aus der Vorrede zum Gesamtwerk, ediert ebd. S. 144-149, hier Z. 61 f. Eine Analyse der Vorrede bei Christoph BURGER: Die Erwartung des richtenden Christus als Motiv für katechetisches Wirken. In: WOLF (Hg.), Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur, S. 103-122, hier S. 110-114.

¹³ Vgl. HOHMANN, Heinrichs von Langenstein ‚Unterscheidung der Geister‘, S. 270 f.; DERS., „Die recht gelerten maister“, bes. S. 358 f. u. 364, und LACKNER, Hof und Herrschaft, S. 157 f.

hauptmann als Richtschnur für sein politisches Handeln als auch dem Wiener Seelsorger für den Predigtvortrag dienen konnten.¹⁴ Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, wie stark diese Übersetzungsliteratur auf die pastorale Praxis ausgerichtet war. Ihre Texte waren zwar aus der Universitätsgelehrsamkeit gespeist und von universitär Gebildeten hergestellt worden, ihren eigentlichen Lebensraum aber fanden sie am Herzogshof und in den Klöstern Wiens und seiner Umgebung.¹⁵ Im Zusammenhang mit der vom Wiener Hof ausgehenden religiösen Erneuerung dienten die Klöster als wichtige Instrumente der Reform, deren Zielen sie zugleich unterworfen wurden.

Schon vor Beginn und während des Konstanzer Konzils richtete sich das Reforminteresse Herzog Albrechts V. und seiner gelehrten Berater auf die monastischen Reformen, die offenbar zunächst mit Hilfe der Augustinerchorherren ins Werk gesetzt werden sollten. Dabei suchte man Kontakt zu den nahegelegenen böhmischen Stiften des Raudnitzer Reformkreises, dessen reguläre Observanz eine große Anziehungskraft auf ihre Umwelt ausübte.¹⁶

Bereits Herzog Albrecht IV. hatte geplant, die von ihm mehrfach begünstigte Dorotheenkapelle in ein Stift regulierter Chorherren umzuwandeln, das dann zur Keimzelle für die religiöse Erneuerung der österreichischen Augustinerchorherrenstifte werden sollte. Durch seinen frühen Tod im Jahre 1404 drohte die Ausführung dieses Vorhabens steckenzubleiben. Aber schließlich wurde es 1414 doch noch durch dessen ehemaligen Kanzler, den Rektor

¹⁴ Vgl. dazu Volker HONEMANN: Simon von Ruckersburg. In: VL 8 (1992), Sp. 1259 f.; DERS.: Simon von Ruckersburg. Lebensumstände, lateinische Schriften und Übersetzungen für Reinprecht II. von Walsee. In: Die mittelalterliche Literatur in der Steiermark. Hg. v. Alfred EBENBAUER, Bern 1988, S. 143-164, und Volker HONEMANN / Gerhard DIEL: Vom Bibelkommentar zur Predigt: Robert Holkot und Simon von Ruckersberg über die Verderblichkeit der Lüge. In: *Fata Libellorum*. Festschrift für Franzjosef Pensele zum 70. Geburtstag. Hg. v. Rudolf BENTZINGER und Ulrich Dieter OPPITZ. Göppingen 1999, S. 79-93.

¹⁵ Vgl. HOHMANN, Heinrichs von Langenstein ‚Unterscheidung der Geister‘, S. 272 f., sowie die eingehenden Studien zur Literaturproduktion, Bibliotheksgeschichte und Übersetzungstätigkeit in den Klöstern des Melker Reformkreises von Freimut LÖSER: Meister Eckhart in Melk. Studien zum Redaktor Lienhart Peuger. Mit einer Edition des Traktates ‚Von der sel wirdichait vnd aigenschafft‘ (Texte und Textgeschichte 48). Tübingen 1999, bes. S. 52 f. über den Inhalt der von Peuger geschriebenen und übersetzten Texte, die den Lektüreempfehlungen in den Klöstern des Melker Reformkreises entsprechen; ferner Christian BAUER: Geistliche Prosa im Kloster Tegernsee. Untersuchungen zu Gebrauch und Überlieferung deutschsprachiger Literatur im 15. Jahrhundert (Münchener Texte und Untersuchungen 107). Tübingen 1996, S. 185 f., und Christoph ROTH: Literatur und Klosterreform. Die Bibliothek der Benediktiner von St. Mang zu Füssen im 15. Jahrhundert (Studia Augustana 10). Tübingen 1999, bes. S. 17 f.

¹⁶ Vgl. Hedwig VONSCOTT: Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Historische Studien 129). Berlin 1915, S. 36 u. 39, und MACHILEK, Augustiner-Chorherren in Böhmen und Mähren, S. 123 f.

der Kapelle, Andreas Plank,¹⁷ und mit finanzieller Unterstützung der Herzogswitwe Beatrix umgesetzt.¹⁸ Der kleine, anfangs nur aus fünf Chorherren bestehende Konvent wurde vornehmlich von Professoren aus dem erst 1410 gegründeten Dürnstein gebildet, das wiederum durch eine Gründungskolonie aus dem böhmischen Stift Wittingau besiedelt worden war. Darüber hinaus konnte Andreas Plank Magister der Universität Wien für seine neue Stiftung gewinnen.¹⁹ Zum ersten Propst wurde der Dürnsteiner Chorherr Egid gewählt, der ebenfalls aus Wittingau gekommen war. Da die Raudnitzer den engen geistigen Zusammenhang mit den Mutterklöstern zu wahren bedacht waren, ging das Dorotheenstift im Jahre 1416 eine Verbrüderung mit Wittingau ein. Ihr folgten 1418 aber auch Konföderationsverträge mit den Kartäusern in Gaming und Aggsbach, 1420 mit den reformierten österreichischen Konventen von Melk und dem Wiener Schottenkloster, mit Dürnstein und Indersdorf sowie – bereits 1419 – mit Neunkirchen, der Keimzelle der süddeutschen Augustinerchorherrenreform.²⁰

Einer Melker Tradition zufolge soll auch Albrecht V., der die Stiftung seines Kanzlers unterstützte, mit dem Gedanken einer eigenen Gründung gespielt haben. Davon sei er jedoch durch seine erfahrenen Räte wieder abgebracht worden. Diese hätten stattdessen die Aufmerksamkeit des Herzogs auf die Reform der bereits bestehenden Klöster gelenkt – mit der Begründung, daß es schwieriger und deshalb verdienstvoller sei, auch nur ein einziges Kloster zu reformieren, als drei neue einzurichten.²¹

Tatsächlich bemühte sich Herzog Albrecht im Jahre 1415, zur Befestigung der Observanz von Dürnstein weitere erfahrene Chorherren aus dem schlesischen Stift Glatz zu gewinnen. Auf herzogliche Bitte, die der Dürnsteiner

¹⁷ Andreas Plank wurde nach dem Tod Albrechts IV. neben Reinprecht von Walsee zum Erzieher von dessen Sohn bestellt. Den persönlichen Verfolgungen, denen Andreas in den habsburgischen Erfolgstreitigkeiten ausgesetzt war, entzog er sich, indem er 1407 in Padua das Studium des kanonischen Rechts aufnahm. Nach der Großjährigkeitserklärung Albrechts V. im Jahre 1411 wurde er auch dessen Kanzler; vgl. WINTERMAYR, Andreas Plank, S. 83-85; RUPPRICH, Wiener Schrifttum, S. 159 f.; KOLLER, Princeps, S. 60; UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 497, und LACKNER, Hof und Herrschaft, S. 331.

¹⁸ Quellen zur Geschichte Wiens. Bd. 1, 3. Wien 1897, Nr. 2325. Herzog Albrecht hatte die Schirmherrschaft für die Neugründung übernommen; vgl. WINTERMAYR, St. Dorothea, S. 49 f.; DERS., Andreas PLANK, S. 86 f., und ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 336. Im Jahre 1433 vermachte Andreas Plank dem Stift sein gesamtes Vermögen, seine Bücher und Kleinodien; Quellen zur Geschichte Wiens. Bd. 1, 3. Wien 1897, Nr. 2354.

¹⁹ Vgl. WINTERMAYR, St. Dorothea, S. 49; DERS., Andreas Plank, S. 84 u. 87; WATTENBACH, Augustiner von Glatz, S. 219 f., und ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 336.

²⁰ Vgl. WINTERMAYR, St. Dorothea, S. 51, 57 u. 58.

²¹ KROPPF, Bibliotheca Mellicensis, S. 163. Bei KEIBLINGER, Geschichte, S. 479, werden Andreas Plank, Berthold von Mangen und Pilgrim von Puchheim als Ratgeber des Herzogs genannt; vgl. auch KOLLER, Princeps, S. 61.

Propst unterstützte, wurde Andreas von Kärnten, der im böhmischen Kloster Glatz seine Profeß abgelegt hatte, in die Neugründung von Dürnstein berufen, um die dortigen Chorherren in der regularen Disziplin zu unterweisen.²² 1417 wurde er zum Nachfolger des Propstes von St. Dorothea gewählt.²³

In seiner Korrespondenz mit dem böhmischen Heimatkonvent in Glatz berichtete Andreas begeistert über die kirchlichen Reformbestrebungen, von denen er bei seinem Aufenthalt im Wiener Dorotheenstift erfahren hatte:²⁴ Herzog Albrecht habe die Magister der Universität Wien gebeten, einen *Modus reformationis religionum et monasteriorum* für die Klöster zu entwerfen, die von seinen Vorgängern gestiftet und großzügig mit weltlichen Gütern ausgestattet worden seien, damit deren Insassen gemäß den *instituta et sanctorum patrum decreta* lebten und Gott demütig dienten. Die Wiener Doktoren hätten nach reiflichen und sorgfältigen Nachforschungen und Beratungen einen schriftlichen Entwurf für die religiöse Reform vorgelegt, der auch schon in drei oder vier Klöstern Wirkungen gezeitigt habe. Aber wegen der Abordnung einiger Magister zum Konzil und aufgrund anderer Zwischenfälle sei insgesamt noch kaum etwas erreicht worden. Nun hoffe man auf die spontane Hilfe der Glatzer Ordensbrüder bei der Reform.²⁵

Die Universität, die schon die Bemühungen des Pisaner Konzils um die Beendigung des Schismas aktiv unterstützt hatte, beschickte auch das Kon-

²² Vgl. die Briefe des Herzogs und des Dürnsteiner Propstes vom 8. 4. und 15. 4. 1415 in der Chronik der Glatzer Augustiner-Chorherren bei WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 231 f. Der Herzog begründete seine Bitte mit dem Argument, *quia necessarium esset, quod in plantacione eadem novella aliqua persona idonea et in regulari disciplina exercitata haberetur, cuius direccione, diligencia et religionis zelo dicti canonici taliter roborarentur, ut in regulari observancia iam cepta sine defectu futuris temporibus perdurarent*; ebd., S. 232. Zur ‚Cronica monasterii canonicorum regularium in Glacʒ‘, deren umfangreichster Teil vom achten Propst des Klosters, Michael Czacheritz von Neisse († 1489) stammt, und in die umfangreiche dokumentarische Quellen aus dem Klosterarchiv inseriert sind, vgl. WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, und Wojciech MROZOWICZ: Die Chronik der Augustiner-Chorherren von Glatz. Aspekte zur Gestaltung eines Geschichtswerkes im Rahmen einer Klosterreform am Ausgang des Mittelalters. In: MELVILLE (Hg.), *De ordine vitae*, S. 361-379, und DERS: *Kronika klasztoru kanonikow regularnych w Klodzku* (Acta universitatis Wratislaviensis 2234. Historia 143). Breslau 2001 (mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung S. 226-228), der eine Edition der Chronik nach der erst 1980 wieder aufgefundenen Originalhandschrift im SA Breslau / Wrocław, Rep. 135 D 159 vorbereitet. Zu den inserierten Briefen s. ebd., Aneksy 2, S. 166 f., Nr. 10-12.

²³ Vgl. WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 221 f.

²⁴ WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 233 f. Der an einem 9. Mai geschriebene Brief läßt sich aufgrund der mitgeteilten Neuigkeiten aus dem Dorotheenstift und vom Konstanzer Konzil auf das Jahr 1415 datieren.

²⁵ WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 233.

stanzer Konzil mit Gesandten. Am 29. September 1414 waren der Theologe Peter von Pulkau²⁶ und der Kanonist Kaspar von Maiselstein²⁷ mit Mehrheit zu offiziellen Vertretern der Universität in Konstanz bestellt worden, am 10. Oktober hatten sie ihre Instruktionen und Beglaubigungsschreiben erhalten.²⁸ Bereits am 27. November wurde ihr erster Bericht vom Konzilsort den Wiener Magistern zu Gehör gebracht. Seitdem informierten sie regelmäßig ihre Universität über die Unionsverhandlungen, das Vorgehen gegen die Hussiten und die Reformdiskussionen. Dabei erregte besonders die Vergabe kirchlicher Benefizien das Interesse der Professoren, die auf eine stärkere Berücksichtigung der Graduierten bei den höheren Pfründen hofften.²⁹ Darüber hinaus hielten sich ungefähr zwei Dutzend Wiener Universitätsangehörige für kürzere oder längere Zeit in Konstanz auf. Peter von Pulkau rühmte in seinen Briefen die starke Präsenz der Wiener Universität auf dem Konzil; es seien so viele Wiener in Konstanz wie Angehörige der übrigen fünf deutschen Universitäten zusammen.³⁰

In zwei Predigten, die Peter von Pulkau während des Jahres 1416 in Konstanz hielt, zeigte er sich als eifriger Anhänger einer Kirchenreform, bei der es um mehr ging als um eine Neuregelung der Pfründenvergabe. Mit ihren dringenden Reformforderungen und leidenschaftlichen Ausfällen gegen die

²⁶ Zu Biographie und Œuvre vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 9-81, und DERS.: Peter von Pulkau. In: VL 7 (1989), Sp. 443-448.

²⁷ Durch das Wirken des Kaspar von Maiselstein, seit 1401/02 Dr. decr., seit 1405 *ordinarius lector decretalium*, gewann die juristische Fakultät der Wiener Universität größeres Ansehen. 1409 verfaßte er einen kanonistischen Traktat zugunsten des Pisaner Konzils, der – zusammen mit der Vorrede des Abtes Angelus Manse von Rein – auf das Interesse seines Heidelberger Kollegen Job Vener stieß (vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1082, sowie weiter unten in diesem Kapitel). Während seines kurzen Konstanzer Aufenthalts verfaßte Kaspar nach der Flucht Johannes' XXIII. vom Konzil ein Gutachten zur Klärung der Superioritätsfrage. Darüber hinaus trat er mit Stellungnahmen zugunsten der Kirchenpolitik Herzog Albrechts V., aber auch mit Schriften zum Anliegen der Klosterreform hervor; vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 274; UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 502; zum Œuvre: Franz MACHILEK: Maiselstein, Kaspar. In: VL 5 (1995), S. 1183-1191.

²⁸ In ihren Instruktionen wurden sie ermahnt, auf dem Konzil bei Gelegenheit Fragen der Simonie, der Vergabe geistlicher Benefizien und *de ceteris defectibus et exorbitantiis in ecclesia dei* zur Sprache zu bringen; vgl. KINK, Geschichte, S. 153 und Beilage 3, S. 49 (Zitat); GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 51-53, und DERS., Universität Wien, S. 254-256.

²⁹ Nach der vorzeitigen Abreise Kaspars von Maiselstein am 9. April 1415, die offenbar durch den notorischen Geldmangel der Gesandtschaft veranlaßt wurde, lieferte nur noch Peter von Pulkau seiner Heimatuniversität regelmäßig Berichte aus Konstanz. FIRNHABER, Petrus de Pulka, hat die insgesamt 35 erhaltenen Briefe des Peter von Pulkau abgedruckt, die für die Zeit von 1415 bis 1418 über den Verlauf des Konstanzer Konzils berichten; Verbesserungen bei GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 180-186; vgl. auch ebd., S. 56-61, und DERS., Universität Wien, S. 258-262.

³⁰ Vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 269 f.

Simonie haben sie weithin Beachtung gefunden.³¹ Der an der zeitgenössischen Reformdiskussion stark interessierte Beobachter Andreas von Regensburg beispielsweise hat sie in seine Aktensammlung des ‚Concilium Constantiense‘ aufgenommen.³² Petrus machte die Dringlichkeit von Reformen noch vor der Papstwahl deutlich und eiferte heftig gegen diejenigen, die die Initiative hierfür dem neuen Papst überlassen wollten und hofften, daß damit alle für sie unangenehmen Konsequenzen zumindest aufgeschoben sein würden.³³ Darüber hinaus forderte er besondere Vorkehrungen des Konzils, damit die tatsächliche Durchführung seiner Reformbestimmungen sichergestellt werde, ehe es sich auflöse. Denn durch bloße Statuten, um deren Bestimmungen sich weder die Kurialen noch die anderen Prälaten auf dem Konzil kümmerten, sei kaum eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.³⁴ Ausdruck seines Engagements für die Reinheit des Glaubens, mit dem er bereits in seiner Wiener Lehrtätigkeit hervorgetreten war, sind sein Konstanzer Gutachten über den Laienkelch sowie weitere theologische Schriften, in denen er gegen häretische Lehren Stellung bezog.³⁵

Die Gesandten, von denen sich Herzog Albrecht V. auf dem Konstanzer Konzil vertreten ließ, sollten nach dem Willen ihres Auftraggebers stets im Einvernehmen mit den Delegierten der Wiener Universität handeln. Da ihre Prokuratorien wörtliche Übereinstimmungen mit denjenigen aufwiesen, die den Universitätsgesandten mitgegeben worden waren, ist anzunehmen, daß die Wiener Professoren intensiv an der Vorbereitung der herzoglichen Gesandtschaft mitgewirkt haben.³⁶ Am 25. Oktober hatte Albrecht den Abt Johannes Fläming von Melk, den Propst Albrecht Stöck von Klosterneuburg und als Wiener Universitätsgelehrte die Kanonisten Heinrich Fleckel

³¹ *Hii sunt viri misericordie* (Sir. 44, 10) vom 29. Juni 1416; *Ite, ostendite vos sacerdotibus* (Lc. 17, 14) vom 6. September 1416; vgl. ARENDT, Predigten, S. 261 f., 213-216 u. 169 ff.; FINKE (Hg.), ACC 2, S. 453 u. 463-467, und GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 60 u. S. 171, Nr. 21 f. Die am 29. Juni gehaltene Predigt ist in zwei Handschriften des Klosterneuburger Chorherrn Koloman Knapp, des Vertreters der Augustinerchorherren der Salzburger Erzdiözese auf dem Basler Konzil, zusammen mit Reformaufrufen des Nikolaus von Dinkelsbühl (vgl. dazu MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 279 u. 281 f., und UIBLEIN, Lebensgeschichte, S. 101 mit Anm. 31) überliefert: Klosterneuburg, StifsB, Cod. 82 und in einer Handschrift in Privatbesitz aus dem Kremser Dominikanerkloster; vgl. ČERNÍK / PFEIFFER, Catalogus 1, S. 180-189, und VIDAL, Recueil, S. 500. Zu den weiteren Textzeugen der Sermones vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 171, Nr. 21 f., und DERS., in: VL 7 (1989), Sp. 446 f.

³² Auszüge bei LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 249-251.

³³ Vgl. ARENDT, Predigten, S. 234 u. 248, und FINKE (Hg.), ACC 2, S. 463-467, bes. 467.

³⁴ Vgl. ARENDT, Predigten, S. 235 u. 247, und FINKE (Hg.), ACC 2, S. 464.

³⁵ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 43-48, 153 u. 175-180, und oben Kap. I.3.

³⁶ Vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 277; Edition der Prokuratorien der Universität ebd., S. 277-280.

und Peter Deckinger,³⁷ die Theologen Nikolaus von Dinkelsbühl und Zacharias Riedler sowie den Artisten Matthias von Walsee, ferner drei weltliche Räte als seine Oratoren beim Konzil beglaubigt.³⁸ Von ihnen war der Jurist Heinrich Fleckel der prominenteste und arrivierteste,³⁹ der Theologe Nikolaus von Dinkelsbühl der angesehenste Wiener Konzilsteilnehmer.

Der bedeutende Universitätslehrer, einflußreiche theologische Schriftsteller und herzogliche Diplomat Nikolaus von Dinkelsbühl gehörte bald zu den führenden Köpfen des Konzils;⁴⁰ am 4. November 1417 wurde er von der

³⁷ Peter Deckinger, Rektor der Wiener Bürgerschule zu St. Stephan, Kanoniker am Wiener Stephansstift und Domherr in Passau, war bereits auf dem Pisaner Konzil offizieller Vertreter der Universität gewesen. Nach dem Artes-Studium in Wien lehrte er in Prag, von wo aus er 1403 nach Wien zurückkehrte und sich an der juristischen Fakultät immatrikulierte. 1419 wurde er zum Lizentiaten des kanonischen Rechts promoviert; vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 254 f.; UIBLEIN (Hg.), *Acta facultatis artium*, S. 555, und WEIß, Salzburg, S. 155. Nachdem der Abt von Melk und der Propst von Klosterneuburg bereits vor dem 18. April wieder vom Konstanzer Konzil zurückgekehrt waren, übernahm er deren Vertretung, als er 1416 die Narbonner Vereinbarungen beschwor; vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 275 f.

³⁸ Vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 89 mit Anm. 43; GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 257 mit Anm. 31 u. S. 270, und MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 22. Die drei weltlichen Räte waren Kaspar von Starhemberg, Leopold von Eckhartsau und Andreas Herleinsperger.

³⁹ Zur Zeit des Konstanzer Konzils war dieser prominente Kuriale bereits Rota-Auditor sowie Dekan des Passauer Domkapitels. 1408 Rektor, seit 1409 Dr. decr. und Inhaber der Professur für Kirchenrecht an der Wiener Universität, trat er als Orator auf den Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel auf. Auf dem Konstanzer Konzil, wo er mit zehn Begleitpersonen erschien, wird er in verschiedenen Eigenschaften, u.a. als Rat König Sigismunds bei zahlreichen Anlässen genannt; vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 270 f., und WEIß, Salzburg, S. 180 f. In dem fünfjährigen Passauer Bistumsstreit, der sich nach dem Tod Bischof Georgs von Hohenlohe im Jahre 1423 entzündete und in dessen Gefolge Fleckel zusammen mit Nikolaus von Dinkelsbühl und weiteren Räten Herzog Albrechts mehrere Gesandtschaften an die römische Kurie führten, wurde er vom österreichischen Teil des Domkapitels zum Nachfolger gewählt, konnte sich aber nicht gegen seinen bayerischen Konkurrenten, Leonhard Layminger, durchsetzen; vgl. UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 22. In der weiteren Auseinandersetzung führte er mehrere Gesandtschaften an die Kurie. Aufgrund seines politischen Gewichts war er bereits 1422 von Martin V. mit dem Bistum von Trient providiert worden. Nachdem er dort nicht zum Zuge gekommen war, wurde er anschließend für kurze Zeit Administrator des Bistums Chiemsee, wo er im Herbst 1423 aber einem Kandidaten aus Lavant weichen mußte; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 134 f.; SCHUCHARD, *Karrieren*, S. 55 f.; zu seiner weiteren Pfründenkarriere vgl. WEIß, *Kurie*, S. 548 (Reg.), und RG 4, 1100-1102.

⁴⁰ Zur Biographie vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 7-43; Ergänzungen hierzu von UIBLEIN, *Lebensgeschichte*, S. 98-101; vgl. auch UIBLEIN (Hg.), *Acta facultatis artium*, S. 550; DERS. (Hg.), *Akten der Theologischen Fakultät (Reg.)*, und MADRE, in: VL 6 (1987), 1048-1059. Neue Aspekte von Nikolaus' diplomatischen Aktivitäten für Herzog Albrecht im Passauer Bistumsstreit, in deren Zusammenhang er von Martin V. sogar zum Administrator des Bistums Passau bestellt wurde, bei UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 46 mit Anm. 150, S. 301, Nr. 427 u. S. 304 f., Nr. 451-454.

deutschen Nation zu einem der Papstwähler bestimmt.⁴¹ Als Mitglied der Glaubenskommission verfaßte er verschiedene Gutachten, die durch seine behutsamen, um Ausgleich und Gerechtigkeit bemühten Urteile nachhaltigen Einfluß ausübten.⁴²

Bald nach dem Eintreffen der Gesandtschaft in Konstanz am 27. November 1414 hielt Nikolaus eine Ansprache vor Papst Johannes XXIII., in der er die Simonie als weit verbreitetes Übel und Ursache des außerordentlichen Notstandes der Kirche anklagte. Gleichzeitig erklärte er die Kooperationsbereitschaft seines Herrn hinsichtlich der durch das Konzil zu ergreifenden Reformmaßnahmen.⁴³ In seiner Rede über das Thema *Salus nostra in manu tua est* (Gen. 47, 25), mit der er König Sigismund bei seiner Ankunft in Konstanz begrüßte, legte er den kirchenpolitischen Standpunkt der österreichischen Gesandtschaft dar.⁴⁴ Gleichzeitig entschuldigte er die Abwesenheit des jungen Herzogs Albrecht, der allerdings seine Vertreter mit unbeschränkten Vollmachten ausgestattet habe. Der Verweis auf das jugendliche Alter des Herrschers und das große Vollmachtenpotential, das den herzoglichen Oratoren verliehen worden war, verweist auf den großen Einfluß der Wiener Universitätslehrer und herzoglichen Erzieher auf den früh verwaiseten Fürsten und die Entwicklung seines herrschaftlichen Selbstverständnisses.⁴⁵ Nikolaus betonte gegenüber Sigismund, es sei die Pflicht eines guten Regenten, sowohl für das zeitliche als auch für das geistliche Wohl seiner Untertanen zu sorgen. Höchstes Ziel sei das ewige Heil der Menschen, was jedoch ohne die Wiederherstellung von Frieden und Einheit in der Kirche unmöglich sei. Das geeignetste Mittel hierfür sei ein allgemeines Konzil, das

⁴¹ Zwei Tage später informierte Peter von Pulkau in einem eigens deswegen verfaßten Brief seine Heimatuniversität über diese Neuigkeit, die für Wiener Universitäts- und Hofkreise zweifellos eine große Ehre bedeutete; FIRNHABER, Petrus de Pulka, S. 59, Nr. 27. Die Namen der fünf Wähler aus der deutschen Nation hat Fillastre in seinem Konzilstagebuch festgehalten; FINKE (Hg.), ACC 2, S. 154.

⁴² Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 254-260; GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 271-273, und MADRE, in: VL 6, S. 1054 f. Zu seinem umfangreichen Gutachten ‚Barones regni Bohemie‘, in dem er sich um die Widerlegung einer durch den böhmischen Adel veranlaßten und König Sigismund präsentierten Streitschrift zugunsten des Laienkelchs bemühte, vgl. oben Kap. I.3.

⁴³ Dabei sprach er über das Psalmwort *Vidi iniquitatem et contradictionem in civitate* (Ps. 54, 10); gedruckt bei FINKE (Hg.), ACC 2, S. 386-388; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 277 f., und GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 271.

⁴⁴ Exzerpte bei HARDT 3, 182-187, und MANSI 28, Sp. 516-519; vgl. KOLLER, Princeps, S. 63, und MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 280 f. Zu Anlaß und Datierung der Rede und ihrer möglichen Identität mit einer weiteren, von FINKE (Hg.), ACC 2, S. 389 f. und MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 279 f. ebenfalls Nikolaus zugeschriebenen Ansprache vor Sigismund vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 271 f.

⁴⁵ Zu den Erziehern Albrechts V. vgl. KOLLER, Princeps, S. 59-62.

der König mit aller Kraft und Unparteilichkeit unterstützen möge.⁴⁶ Offensichtlich informierte Nikolaus – wie sein Wiener Kollege Peter von Pulkau die Universität – seinen fürstlichen Auftraggeber über die Konstanzer Ereignisse in einer fortlaufenden Gesandtschaftskorrespondenz, von der leider nur noch ein zufällig erhaltenes Autograph zeugt.⁴⁷

Von Nikolaus' Engagement für die monastische Reformbewegung, welcher der größte Teil seines literarischen Werkes gewidmet ist, liegen aus der Konstanzer Zeit keine direkten Zeugnisse vor. Dennoch ist es unbestritten sein Verdienst, daß unmittelbar nach dem Ende des Konstanzer Konzils die Ziele der benediktinischen Observanzbewegung zuerst in den Klöstern des österreichischen Territoriums systematisch umgesetzt worden sind. Ermöglicht wurde dies durch das reibungslose Zusammenspiel von drei wesentlichen Kräften – dem Orden, der Kurie und dem Landesherrn –, das durch Nikolaus von Dinkelsbühl dirigiert wurde. Der entscheidende Einfluß des führenden Wiener Theologen und fürstlichen Diplomaten beruhte im wesentlichen auf drei Faktoren: 1. auf seinen Beziehungen zu den Exponenten der benediktinischen Reformbewegung auf dem Konzil, 2. seinem engen Zusammenwirken mit dem österreichischen Herzog, dem er während des gesamten Konzils als Orator gedient hatte, und 3. der raschen Fühlungnahme mit der päpstlichen Kurie.

Im folgenden soll gezeigt werden, wie sich die Möglichkeiten, diese Faktoren in einen Wirkungszusammenhang zu bringen, in der entscheidenden Situation nach der Wahl Martins V. verdichteten. Dazu müssen die vereinzelt erhaltenen Zeugnisse über die Anfänge der monastischen Reformbewegung in Österreich, die bislang nur isoliert betrachtet worden sind, in diesen engeren Kontext gebracht werden. Dies schließt die Neudatierung des grundlegenden Dokuments für die Melker Reform, des ‚Reformationis methodus‘, mit ein; dadurch tritt das enge Zusammenwirken seines Autors, Nikolaus' von Dinkelsbühl, mit dem österreichischen Landesherrn bei den monastischen Reformen noch deutlicher hervor.

Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts suchten Reformkreise vermehrt nach den Quellen der regulären Observanz. Die Benediktiner glaubten, diese in ihrer ursprünglichen, unverfälschten Gestalt am ehesten in Subiaco zu

⁴⁶ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 280 f.

⁴⁷ Alois MADRE hat einen Brief Nikolaus' publiziert, in dem dieser über die Konstanzer Ereignisse nach der Flucht Papst Johannes' XXIII. und die Rolle Herzog Friedrichs von Österreich im Frühjahr 1415 berichtet. Dabei hat er aufgrund inhaltlicher Kriterien eine laufende Berichterstattung aus Konstanz und Herzog Albrecht als Empfänger dieses einzigen erhaltenen Stückes aus einer verlorenen Korrespondenzserie wahrscheinlich gemacht; vgl. Alois MADRE: Ein Brief des Nikolaus von Dinkelsbühl aus Konstanz. In: FRANZEN / MÜLLER (Hgg.), Das Konzil von Konstanz, S. 282-291, bes. S. 286.

finden, wo ihr Orden begründet und das Erbe Benedikts von Nursia, wie man meinte, unverändert bis auf ihre Zeit bewahrt worden sei.⁴⁸ Offensichtlich war auch an der Wiener Universität die Sublazenser Observanz bekannt, als im Jahre 1403 der Wiener Theologe Nikolaus Seyringer aus dem niederösterreichischen Matzen die Flucht aus der Welt antrat, seine Ämter und Würden aufgab und sich mit einigen Gefährten – darunter Nikolaus von Respitz, Petrus von Klosterneuburg und Petrus von Rosenheim – auf den Weg nach Subiaco machte, um dort wenige Jahre später auch die Profess abzulegen.⁴⁹ Kaum hatten sie Einfluß und Ämter in Subiaco erworben – Nikolaus Seyringer war 1410 zum Prior und zwei Jahre später zum Abt gewählt worden –, mußten sie wegen lokaler, offensichtlich vom Schisma ausgelöster Unruhen Subiaco verlassen. Unter dem Schutz des römischen Papstes Gregor XII. fanden sie jedoch zusammen mit weiteren Sublazenser Konventualen 1412/13 in dem Subiaco verbundenen Priorat St. Anna in Mondragone bei Capua eine neue Bleibe, wo Seyringer das Amt des Priors übernahm.⁵⁰ Auf dem Konstanzer Konzil richtete sich die Aufmerksamkeit schon früh auf die Sublazenser Observanz und die nach Mondragone übergesiedelten Mönche, die man zur Erneuerung des Ordenswesens auch in anderen Ländern zu gewinnen trachtete. Beispielsweise wollte der nominierte Posener Bischof Andreas Laskarii, der gemeinsam mit dem Krakauer Juristen Paulus Wladimiri der polnischen Delegation in Konstanz angehörte,⁵¹ die Benediktinerklöster seiner Diözese mit Hilfe ehemaliger Sublazenser Mönche reformieren. Im Jahre 1414 richtete das Konstanzer Konzil auf seine

⁴⁸ Vgl. FRANK, Subiaco, S. 530.

⁴⁹ Vgl. KOLLER, Princeps, S. 86; FRANK, Subiaco, S. 555 f. u. 637 f. Nr. 135-140 (mit den biographischen Daten zu Nikolaus Seyringer und seinen Gefährten), und UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 551 f. Über Seyringers Motive für seine *Conversio* informiert die Urkunde, mit der am 9. Juli 1403 dessen Kanonikat und Pfründe in Olmütz für Andreas Wyrting reserviert wurden. Nach Auskunft des Begünstigten sollte die Stelle in Kürze vakant werden, da man wisse, daß Nikolaus Seyringer *ipsam vitam absolute voluisse mutare*; vgl. Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia. Bd. 5, 2. Prag 1905, Nr. 2113, S. 1235.

⁵⁰ Vgl. KOLLER, Princeps, S. 86 f., und FRANK, Subiaco, S. 556 f. mit Anm. 54.

⁵¹ Auf dem Konzil war der Rektor der Krakauer Universität, Paulus Wladimiri, der eigentliche Kopf der polnischen Gesandtschaft sowie ihr Wortführer in der Auseinandersetzung mit dem Deutschen Orden und in der Polemik gegen Johannes Falkenberg; BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 151 f., und WÜNSCH, Konziliarismus, S. 56 f. Der gelehrte Kanonist, ehemalige Familiare Papst Gregors XII. und Diplomat des polnischen Königs, Andreas Laskarii, war neben dem ehemaligen päpstlichen Rotaauditor und nunmehrigen Bischof von Plock, dem Dr. decr. Jacobus von Kurdwanowski, Orator der polnischen Konzilsgesandtschaft, die vom Erzbischof von Gnesen angeführt wurde. In einer vielbeachteten Rede, mit der Andreas Laskarii im Dezember 1415 neue polnische Gesandte dem Konzil vorstellte, sah er die Möglichkeit einer baldigen Union mit der Griechischen Kirche in greifbare Nähe gerückt; vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 151, 155-157 u. 190 f., und WÜNSCH, Konziliarismus, S. 55 f.

Bitte hin ein Schreiben an Nikolaus Seyringer, in dem ihm der Wunsch des polnischen Bischofs vorgetragen wurde, ihm sechs geeignete Konventualen für die Reform der polnischen Benediktinerklöster zu überlassen, *quorum fratrum vita exemplari facile posset in dictis partibus eadem observantia ampliari*. Ihm wurde versichert, daß der Posener Bischof für deren Reise und Lebensunterhalt ausreichend sorgen werde.⁵²

Seyringer, der vielleicht daraufhin mit fünf ausgewählten Reformmönchen auf dem Konzil erschien,⁵³ erfreute sich aufgrund seiner Bildung und seines hohen monastischen Ethos eines großen Ansehens.⁵⁴ In Konstanz fand seine Wertschätzung als Exponent der benediktinischen Reformbewegung nicht zuletzt darin Ausdruck, daß er von den Wählern der deutschen Nation sogar als Kandidat für die Papstwahl vorgeschlagen wurde. Die treibende Kraft für seine Nominierung war wohl sein ehemaliger Wiener Studienfreund Nikolaus von Dinkelsbühl, der im Gegensatz zu den anderen Wäh-

⁵² Vgl. FRANK, Subiaco, S. 558, Anm. 57; Abdruck der in einer Handschrift des Melker Priors Johannes von Speyer (ca. 1428) überlieferten Bulle des Konzils vom 9. November 1415 bei KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 159 f. (Zitat S. 159). Einen ausführlichen Auszug bietet KOLLER, Princeps, S. 87, Anm. 37. Dieses Konzilsschreiben wurde offensichtlich als ein grundlegendes Zeugnis für den Beginn der benediktinischen Reformbewegung nördlich der Alpen angesehen; darauf weist auch seine reiche kopiaie Überlieferung hin. Hier soll nur an zwei Beispielen verschiedener regionaler Provenienz illustriert werden, daß man die Ursprünge der Melker Reform auch außerhalb ihres Ursprungsklosters in reformierten Konventen mit Interesse verfolgt hat: Im cdm 18551 der SB München, einer Sammelhandschrift aus Tegernsee, das 1426 mit Hilfe von Melker Professoren reformiert wurde, ist der Text f. 40v-41r zusammen mit päpstlichen Konstitutionen zur Benediktinerreform, Gutachten zur Klosterreform und Fragen der monastischen Lebensweise (*De esu carniū, De proprietate* etc.) überliefert; vgl. HALM, Catalogus, IV, 3, S. 177 f. Ein vergleichbarer Textzeuge ist der 2^o cod. 198 der SuUB Augsburg, f. 184r. Diese Handschrift aus St. Ulrich und Afra überliefert wiederum päpstliche Konstitutionen zur Benediktinerreform, ferner Rezesse der Mainz-Bamberger Provinzialkapitel, Visitationsurkunden der Bischöfe von Augsburg sowie Melker Visitationsmaterialien und Traktate zur monastischen Lebenslehre; vgl. SPILLING, Handschriften, S. 170-179. In einer Mondseer Handschrift, dem cyp 3772 der NB Wien, ist der Text f. 75rb-75vb zusammen mit geistlichen Schriften der monastischen Reform (v.a. des Nikolaus von Dinkelsbühl) überliefert; vgl. Tabulae 3, S. 83.

⁵³ Vgl. FRANK, Subiaco, S. 557, Anm. 54, und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 25 f. Wann die Sublazer Mönche in Konstanz eintrafen, ist freilich ungewiß. Das in der Literatur genannte Jahr 1416 (vgl. etwa KEIBLINGER, Geschichte, S. 486; THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 113; KOLLER, Princeps, S. 83 mit Anm. 23) beruht auf Spekulationen. Es ist jedoch naheliegend, daß Nikolaus Seyringer bereits vor der Papstwahl im November 1417 in Konstanz gewesen ist und hier die Wertschätzung der Konzilsväter gewonnen hat, da er sonst kaum so viele Stimmen auf sich hätte vereinen können; vgl. dazu die beiden folgenden Anm.

⁵⁴ Vgl. KOLLER, Princeps, S. 91. Sein ehemaliger Wiener Kollege, der Theologe Nikolaus von Dinkelsbühl, verwies gegenüber Albrecht V. auf dessen Beliebtheit *propter celebre nomen conversationis suae*; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 270 mit Anm. 42.

lern, die mehrere Namen nannten, in beiden Skrutinien allein Seyringer seine Stimme gab.⁵⁵

Aus diesen Zusammenhängen stammt der ‚Reformationis methodus‘, in dem Nikolaus von Dinkelsbühl dem österreichischen Herzog konkrete Maßnahmen zur Stärkung der benediktinischen Reformbewegung in den Klöstern seines Territoriums nahelegte und ein umfassendes Reformprojekt mit allen notwendigen Schritten seiner Umsetzung vorstellte.⁵⁶ Für die Entstehung der Denkschrift in der konkreten Situation nach der Papstwahl auf dem Konstanzer Konzil sprechen einige Details, in denen Nikolaus nicht nur auf die Bemühungen um die Sublazenser Reformmönche eingeht – darauf beziehen sich die bisherigen Datierungsversuche des ‚Reformationis methodus‘ –, sondern auch die jüngsten Entwicklungen während des Konzils in seine Überlegungen einbezieht.⁵⁷ Obwohl Nikolaus zunächst nur allgemein von *aliqui viri devoti, qui sub regulari disciplina, et iugo regulari praedicti ordinis a sui professionis exordio rigorosius enutriti sunt*, spricht, mit deren Hilfe das Reformwerk einzuleiten sei, hat er schon ihm bekannte Männer im Auge. Er empfiehlt dem Herzog nämlich die in Österreich und seinen Nachbarländern bekannten und gut beleumdeten Benediktinermönche aus dem Königreich Sizilien, die nach der strengen Regelobservanz und den alten

⁵⁵ Seyringers Name wurde im ersten Skrutinium im ganzen dreimal, im zweiten viermal genannt. Seine Nominierung bei der Papstwahl ist – ähnlich wie im Falle Job Veners – als besondere Auszeichnung einer in den Augen der Wähler angesehenen und um Konzil und Reform verdienten Persönlichkeit zu werten; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 87 f., Anm. 38, und FRANK, *Subiaco*, S. 558, Anm. 58; eine Auswertung der von Dieter Girgensohn im Staatsarchiv Turin neugefundenen Protolle aus den beiden Wahlgängen bei JÄHNIG, *Johann von Wallenrode*, S. 114-116, und HEIMPEL, *Vener 1*, S. 373-378. Danach waren der Erzbischof von Gnesen, der Bischof von Trau, Konrad von Soest und Nikolaus von Dinkelsbühl seine Wähler.

⁵⁶ Der Text ist nur in einer Abschrift aus der Melker Stiftsb., Cod. 1094, 271r-275r, überliefert. Danach ist er bei SCHRAMB, *Chronicon Mellicense*, S. 309-312, und in gekürzter Form bei KROPFF, *Bibliotheca Mellicensis*, S. 184-187 abgedruckt; Auszüge bei MADRE, *Nikolaus von Dinkelsbühl*, S. 269; vgl. ebd. S. 270 f., und MERTENS, *Riforma monastica*, S. 174-176.

⁵⁷ THOMA, *Petrus von Rosenheim, Beitrag*, S. 113, bezieht sich auf die Einladung der Sublazenser Mönche durch das Konstanzer Konzil Ende 1415. Gerda KOLLER datiert die Entstehung des Projekts sogar bis ins Frühjahr 1415 zurück, als Herzog Albrecht seine Universitätsgelehrten aufgefordert hatte, ihm einen Plan zur Ordens- und Klosterreform zu entwerfen, bezieht aber die Diskussion um die Sublazenser Mönche nicht in ihre Überlegungen ein; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 71 mit Anm. 151 mit Verweis auf einen Brief des Andreas von Kärnten vom 11. Mai 1415, und ebd. S. 63, Anm. 122. Die Vorschläge von MADRE, *Nikolaus von Dinkelsbühl*, S. 271 überzeugen ebenfalls nicht, da sie auf falschen Daten basieren. Denn der Plan setzt die Anwesenheit eines Papstes in Konstanz voraus, was jedoch seit der Absetzung Johannes' XXIII. im Sommer 1415 erst wieder nach der Wahl Martins V. der Fall war; darauf verwies bereits der bei MADRE zurückgewiesene Datierungsvorschlag von ZELLER, *Provinzialkapitel*, S. 12, Anm. 24.

kanonischen Vorschriften lebten.⁵⁸ Für eine erfolgreiche und unverzügliche Einleitung der Reform sei es notwendig, durch Vermittlung des reformgesinnten römischen Königs, der sich in Konstanz aufhalte, die rechtmäßige Berufung, die *legitima vocatio*, für diese observanten Benediktiner zu erhalten. Dafür solle im Namen des Fürsten entweder beim Konzil oder beim Papst ein Mandat erwirkt werden, durch das Nikolaus Seyringer von Matzen, der jetzige Prior von St. Anna, auf den Wunsch des Herzogs unverzüglich zur Klosterreform nach Österreich kommen und dazu geeignete Mönche aus seinem Konvent oder aus Subiaco und Sacro Speco mitbringen könne.⁵⁹ Darüber hinaus müsse der Landesherr sie *per solemnes ducales litteras* einladen, aus denen sein ehrliches Interesse an der Reform hervorgehe. Dadurch sollten sie angespornt werden, möglichst rasch zu kommen und das Reformwerk kraftvoll zu beginnen.⁶⁰ Er solle sich um so viele Mönche wie möglich bemühen, damit gleich für mehrere Klöster Reformkolonien gebildet werden könnten. Für die Kosten der langen und beschwerlichen Reise der Mönche, die ja über kein Privateigentum verfügten, und ihren angemessenen Lebensunterhalt müsse er natürlich aufkommen.⁶¹ Nikolaus betonte die Notwendigkeit schnellen Handelns, da die Reformmönche, v.a. Nikolaus Seyringer von Matzen, aufgrund ihres guten Rufes bei vielen anderen auf dem Konzil, aber auch außerhalb äußerst begehrt seien.⁶² Er hoffe aber, daß der *amor propriae patriae* Nikolaus Seyringer und seine Gefährten eher nach Österreich ziehen werde, da sie sich dort auf ihre Muttersprache und bekannte Gebräuche stützen könnten.⁶³ Außerdem sei jetzt die Situation wegen der Anwesenheit der päpstlichen Kurie in Konstanz sehr günstig, so daß man keine aufwendige Gesandtschaft nach Rom oder sonstwohin schicken müsse. Es reiche vollkommen aus, einen einfachen Boten an die herzoglichen Gesandten in Konstanz zu schicken, die dann mit Unterstützung des Königs den Reformauftrag erwirken könnten.⁶⁴ In einem weiteren Punkt legte er dem Herzog nahe, die Schottenmönche aus Wien zu entfernen und durch

⁵⁸ *quales, ut speratur, pro nunc haberi possunt de monasteriis dicti ordinis in regno Siciliae, in quibus secundum rigorem regulae vivitur, et secundum sanctorum patrum primaria instituta*; SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 309A; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 269. Nach einer Überlieferung aus dem Wiener Schottenkloster sollen sogar zwei der Sublazenser Mönche, nämlich Nikolaus von Respitz und Antonius von Catalonia, im herzoglichen Auftrag bereits im Frühjahr 1417 das Wiener Kloster visitiert haben; vgl. unten Anm. 148.

⁵⁹ *non obstante quod forte ipsorum abbates, priores, aut alii, quicumque superiores consentire nollent*; SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 311A-B; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 269, und KOLLER, Princeps, S. 63 f.

⁶⁰ SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 311B.

⁶¹ SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 311B.

⁶² SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 312A; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 270.

⁶³ SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 312A; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 270.

⁶⁴ SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 312A.

Religiose der strikten Observanz aus anderen Nationen zu ersetzen. Dafür müsse man ebenfalls ein päpstliches Reskript erwirken, da den Schotten ihr verbrieftes und hergebrachtes Recht auf den Besitz dieses Klosters auf andere Weise nicht genommen werden könne.⁶⁵ Darüber hinaus erörtert Nikolaus detailliert, wie man reformunwillige Äbte zur Zession bewegen oder absetzen und freigewordene Leitungsfunktionen durch observante Mönche besetzen könne.⁶⁶

Nach dem Eintreffen einer erneuerten Gesandtschaft in Konstanz, die Herzog Albrecht nach der Papstwahl am 11. November 1417 zusammengestellt hatte, hielt Nikolaus von Dinkelsbühl bei ihrer Einführung eine feierliche Ansprache vor Martin V. Darin versicherte er die Ergebenheit des Herzogs gegenüber dem neugewählten Oberhaupt der Kirche und empfahl dem Colonna-Papst den Fürsten und das gesamte Haus Österreich.⁶⁷ Unter Appell an die gemeinsamen Vorfahren, durch die Papst und Fürst mit einem *vinculum naturale* verbunden seien, bat Nikolaus für seinen Herren um die Gewährung nicht nur der üblichen, sondern auch größerer Vergünstigungen.⁶⁸ Damit zielte der gewandte Orator Albrechts V. offenbar auf die

⁶⁵ SCHRAMB, *Chronicon Mellicense*, S. 311A; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 270; KOLLER, *Princeps*, S. 64 mit Anm. 125; HAMMERMAYER, „Schottenklöster“, S. 287 mit Anm. 110, und ZELLER, *Provinzialkapitel*, S. 38 mit Anm. 70.

⁶⁶ SCHRAMB, *Chronicon Mellicense*, S. 310A-311A; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 270, und MERTENS, *Riforma monastica*, S. 175.

⁶⁷ Eine Abschrift der Ansprache ist im Wiener cvp 4710, 425r-426r überliefert; danach abgedruckt bei SOMMERFELDT, *Sermone*, S. 323-327. Die Rede wurde erst nach Eintreffen dieser Gesandtschaft im Dezember 1417 / Anfang Januar 1418 gehalten, nicht anlässlich der Papstwahl am 11. November, wie SOMMERFELDT, S. 323 schreibt; vgl. dazu auch MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 278 f., und GIRGENSOHN, *Universität Wien*, S. 273.

⁶⁸ Nikolaus betonte, daß die überaus große Freude über die gelungene Papstwahl bei Albrecht V. auch einen natürlichen Grund habe: *propter naturalem quandam necessitatem, quia sanctitas vestra et dominus Austriae prodierunt de sanguine preclarissimorum vestre sanctitatis progenitorum*; SOMMERFELDT, *Sermone*, S. 324 f. Durch die Papstwahl des Colonna-Kardinals gewannen Vorstellungen über die Abstammung der Habsburger von der römischen Adelsfamilie der Colonna neue Aktualität; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 59 mit Anm. 105; zu dieser römischen Herkunftstheorie vgl. Alfons LHOTSKY: *Apis Colonna. Fabeln und Theorien über die Herkunft der Habsburger*. Ein Exkurs zur *Cronica Austriae* des Thomas Ebendorfer. In: DERS.: *Aufsätze und Vorträge*. Hg. v. Hans WAGNER u. Heinrich KOLLER. Bd. 2. München 1971, S. 7-102. Auch die Wiener Universität erwartete von Papst Martin V. eine wohlwollende Behandlung ihrer Suppliken. Einem Brief ihres Gesandten Peter von Pulkau, den er unmittelbar nach der Papstwahl nach Wien geschickt hatte, entnahm man, daß sich Martin V. selbst zu seiner Verwandtschaft mit den Habsburgern bekannt habe. Daher riet Peter, in dieser Angelegenheit nun dringend um herzogliche Empfehlungsbriefe nachzusuchen; vgl. FIRNHABER, *Petrus de Pulka*, Nr. 28, S. 61. Bereits der Adressenentwurf eines Briefes Herzog Ernsts, mit dem der 1410 an Papst Johannes XXIII. abgesandte Universitätsrotulus unterstützt werden sollte, war an Kardinal Odo Colonna gerichtet, der darin als *consanguineus* angesprochen wurde;

Suppliken, mit denen Albrecht V. um päpstliche Autorisierung zur Durchführung des von Nikolaus vorgeschlagenen Reformprojekts in den Klöstern seines Territoriums nachsuchen sollte.⁶⁹

Mit der Wahl der Prophetenworte Jeremias *Ecce constitui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas et dissipas et disperdas et edifices et plantes* (Jer. 1, 10) als Thema seiner Predigt führte Nikolaus von Dinkelsbühl dem Papst das herzogliche Reformanliegen in einem raffinierten Schachzug vor Augen. Denn mit diesen Einsetzungsworten wurden auch die päpstlichen Legaten seit dem 12. Jahrhundert in ihren Beauftragungsurkunden auf die Reform als grundlegende Aufgabe ihrer Legation verpflichtet.⁷⁰ Mit dieser Wendung erinnerte Nikolaus nun den neu gewählten Papst an seinen Reformauftrag, indem er die Aussage des Prophetenwortes ausdrücklich auf die Person des Papstes übertrug.⁷¹ Nachdem der erste Teil der Prophezeiung *ecce te constitui super gentes et regna* durch die Union der Kirche in seiner Person erfüllt sei, erwarte man von ihm auch die Vollendung des zweiten Teils, die Reform der Kirche; dies bedeute *ut evellas et destruas* etc.⁷² Mit der so notwendigen Reform möge der Papst sofort beginnen und es nicht nur als augenblickliches, sondern als sein ständiges Anliegen begreifen, sowohl das Haupt als auch die Glieder der Kirche, v.a. die Bischöfe und anderen Präla-

vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 264 mit Anm. 78. Noch einen Schritt weiter ging der herzogliche Gesandte und Wiener Theologe Dietrich von Hammelburg, als er 1426 während des Passauer Bistumsstreits in einer Ansprache vor Martin V. an die *affectio* appellierte, die den Papst mit dem österreichischen Herzog verbinde, da der Papst doch aus dessen Herzogtum stamme (*de cuius ducatu traxisti originem*); UBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 239.

⁶⁹ *deprecantes, quatenus eadem sanctitas vestra eandem domum Austriae non solum consuetis favoribus, sed et maioribus prosequi velit, etiam ob respectum vinculi naturalis*; SOMMERFELDT, Sermones, S. 325; vgl. dazu MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 278.

⁷⁰ Guillaume Durant teilte in seinem ‚Speculum legatorum‘, das am Ende des 13. Jahrhunderts in die zweite Fassung seines ‚Speculum iudiciale‘ aufgenommen wurde, diese Formel als Bestandteil des zu seiner Zeit gebräuchlichen Formulars des päpstlichen Legationsauftrags mit (fol. XIIIva-b); vgl. dazu ausführlich unten Kap. III.3.2.

⁷¹ *Applicando tamen ea ad personam vestre sanctitatis, duo in eis innuntur: primum est ecclesie unio, [...] secundum est ecclesie reformatio, quam expectamus per vestram sanctitatem perficiendam*; SOMMERFELDT, Sermones, S. 324.

⁷² SOMMERFELDT, Sermones, S. 324. Nachdem Nikolaus der in Wien ausgelösten Freude über die Wiedergewinnung von Frieden und Einheit in der Kirche, die wie ein Jubiläum mit Messen und Prozessionen unter Beteiligung des gesamten Klerus, der Universität, des Fürsten und seines Hofes sowie aller Bürger der Stadt gefeiert worden sei, Ausdruck verliehen hat (ebd. S. 324), wiederholt er den päpstlichen Reformauftrag, indem er nun den Papst in die Nachfolge Christi bzw. von dessen Vertreter Petrus stellt: *Hoc suo exemplo vobis ostendit pastor pastorum Christus Ihesus, cuius ministri estis [...]. Hoc continet commissio facta Petro, cum domino sibi et in eius persona cuilibet suo successori dixit, pasce oves meas; pasce, inquit, malos corrigendo, bene agentes in bono promovendo et universaliter omnes ad viam salutis eterne dirigendo*; ebd. S. 325 f.

ten zu reformieren. Wieder mit Anspielung auf das Formular der Legationsurkunden, das die Notwendigkeit der Delegation päpstlicher Aufgaben damit erklärte, daß der Papst nicht an jedem Ort der seiner Verantwortung anvertrauten Welt präsent sein könne,⁷³ verwies er auf die Reformverpflichtung der Bischöfe gegenüber Klerus und Laienvolk ihrer Diözesen. Damit dies jedoch funktioniere, müßten die Bischöfe und Prälaten zunächst selbst reformiert werden.⁷⁴ Daher hob er am Schluß seiner Rede das Reformengagement des österreichischen Herzogs hervor, der dies allein (*singulariter*) innerhalb seines Territoriums (*in suo dominio*) zu verwirklichen wünschte.

Hinter einer solchen Argumentation stand ganz unverhohlen das Interesse an einer Reformvollmacht innerhalb einer territorial klar umschriebenen, nach Vorbild des Legationsbezirks der päpstlichen Emissäre gebildeten landesherrlichen Reformprovinz. Zur Bekräftigung des ernsthaften Engagements seines Fürsten erklärte Nikolaus, daß dieser schon die größten Opfer zur Reform einiger Kirchen und Klöster hinsichtlich der Temporalia gebracht habe und diese in Zukunft durch vermehrte Anstrengungen für eine spirituelle Erneuerung ergänzen wolle. Damit spielte er zweifellos auf die gerade in jener Zeit vorbereitete Klosterreform mit Hilfe der Raudnitzer und Sublazerer Reformspezialisten in Österreich an.⁷⁵

Ungefähr zur gleichen Zeit müssen die Suppliken vorbereitet worden sein, mit denen sich Herzog Albrecht V. nach den Empfehlungen seines gelehrten Rates um päpstliche Klosterreformprivilegien bemühte. Am 8. Januar 1418 genehmigte Martin V. die vom österreichischen Herzog vorgebrachte und durch König Sigismund sowie den Markgrafen Friedrich von Brandenburg unterstützte Bitte, Nikolaus Seyringer, Antonius de Catalonia, Matthias von Preußen, Nikolaus von Respitz, Petrus von Rosenheim und Petrus von Klosterneuburg aus ihrem Profestkloster Subiaco in andere Klöster ihres Ordens innerhalb des herzoglichen Herrschaftsbereichs (*sub eius temporalitacione*) zu transferieren. Darüber hinaus wurde darum gebeten, die Dringlichkeit eines entsprechenden Anliegens des Posener Bischofs Andreas Laskarii hintanzustellen, um dem Reformwerk eine größtmögliche Wirksam-

⁷³ *Nam sanctitas vestra non potest esse in omni loco orbis vobis commissa, sed predicti [episcopi] per omnem dyocesim presunt immediate clero et communiter populo, quos reformare deberent. Sed quomodo reformarent, nisi ipsi plus reformati forent?*; SOMMERFELDT, Sermone, S. 326 f. Vgl. demgegenüber die Begründung für die Aussendung eines Legaten im päpstlichen Dekretalenrecht (X 3.39.17): *Quum instantia nostra quotidiana sit secundum debitum apostolice servitutis omnium ecclesiarum sollicitudo continua, quoties ipsarum negotiis promovendis non possumus personaliter imminere, per fratres nostros ea expedire compellimur, quos a nostro latere destinamus.*

⁷⁴ SOMMERFELDT, Sermone, S. 326 f.

⁷⁵ SOMMERFELDT, Sermone, S. 327; vgl. dazu GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 273.

keit zu verleihen.⁷⁶ Dieser hatte ja bereits 1414 sein Interesse an den Sublazer Reformmönchen in Form einer an das Konzil gerichteten Supplik angemeldet. Vom 10. Januar datiert eine Reformatio der Supplik, in der nun auch von der Zuweisung eines ausreichenden Lebensunterhalts für die Mönche durch den Herzog die Rede ist.⁷⁷ Daraufhin wurde die entsprechende päpstliche Bulle expediert, mit der der Prior der Kartause Marienthron in Gaming, Leonhard Paetraer, beauftragt wurde, über die Umsetzung des herzoglichen Vorhabens zu wachen. Den Mönchen sollte ein geeigneter Ort mit ausreichender Ausstattung zugewiesen werden, damit sie dort oder in einem anderen *in prefato dominio* bestehenden oder noch zu gründenden Kloster unter der Leitung des Nikolaus Seyringer andere Mönche für ein Leben nach den Regeln und Consuetudines ihres Ordens anleiteten.⁷⁸

Am 17. Januar 1418 erhielt Herzog Albrecht ein päpstliches Visitationsprivileg für die Benediktiner-, aber auch die Augustinerchorherrenklöster innerhalb seines Territoriums. Als Visitatoren hatte er in seiner Supplik den Abt des Zisterzienserklosters von Rein, Angelus Manse,⁷⁹ und den Prior der

⁷⁶ ASV, S 108, 55r-55v; vgl. das unvollständige und unpräzise Regest im RG 4, 3366, danach KOLLER, *Princeps*, S. 88.

⁷⁷ ASV, S 108, 228v-229r; vgl. RG 4, 3366. Wenn ein Petent mit der erlangten Signatur – die erste Supplik war nur mit einem einfachen *Fiat O.* signiert worden – nicht zufrieden war, konnte er durch eine zweite Supplik, die sog. *reformatio*, um Änderung oder Ergänzung der Supplik bitten; vgl. FRENZ, *Kanzlei*, S. 95, und WEIB, *Kurie*, S. 108 f. In der Reformatio vom 10. Januar ist der erste Teil der wiederholten Bitte am Rand mit *concessum* genehmigt, der zweite, ergänzte Teil der Supplik mit dem erwünschten *Fiat ut petitur O.* – Bei der Signierung der Supplik benutzte der Papst den Anfangsbuchstaben seines Taufnamens, den er vor seiner Wahl zum Papst getragen hatte; vgl. WEIB, *Kurie*, S. 47, Anm. 17; zur Signaturpraxis ebd., S. 106 u. S. 574 f. (ad indicem).

⁷⁸ ASV, L 190, 21v-22r; vgl. RG 4, 2857. Für die päpstliche Bulle, die der Petent durch die päpstliche Kanzlei expedieren ließ, wurde stets das Datum übernommen, mit dem die – offenbar erste – Supplik in der Datarie versehen worden war; vgl. BRESSLAU, *Handbuch* 2, S. 110 u. 113-115; OTTENTHAL, *Bullenregister*, S. 448; FRENZ, *Kanzlei*, S. 97 u. 104, und WEIB, *Kurie*, S. 106 f. – Zu dem päpstlichen Kommissar Leonard Paetraer, dem Prior der Kartausen Gaming und Mauerbach, vgl. unten Anm. 80 u. 148.

⁷⁹ Angelus Manse, seit 1399 Abt von Rein, war für einige Zeit zum Konstanzer Konzil gekommen, um für den Zisterzienserorden tätig zu werden. Bei dieser Gelegenheit konnte er auch für sein eigenes Kloster verschiedene Privilegien erwirken. Sein Aufenthalt wurde von den österreichischen Herzögen Ernst, den er als dessen Rat und Kaplan auf dem Konzil vertrat, und Albrecht V. unterstützt. 1418 erwirkte er als Orator Herzog Albrechts dessen Aufnahme in die Bruderschaft des Zisterzienserordens durch den Generalabt von Cîteaux; vgl. WEIB, *Salzburg*, S. 179 f. Auf Angelus' konziliaristische Haltung in den Auseinandersetzungen während des Schismas weist seine Vorrede zu dem kanonistischen Traktat des Kaspar von Maiselstein zugunsten des Pisaner Konzils, die ihn als respektvollen Verehrer und überzeugten Anhänger des verstorbenen Heinrich von Langenstein zeigt; vgl. Franz Placidus BLIEMETZRIEDER: Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil (1409). Text und Unter-

Kartause Marienthron, Leonhard Paetraer,⁸⁰ vorgeschlagen. Sie sollten zu ihrer Unterstützung so viele in der Observanz des Benediktiner- bzw. Augustinerchorherrenordens erfahrene Religiöse hinzuziehen dürfen, wie ihnen notwendig erschien. Das gesamte Visitationswerk war auf die Dauer von zehn Jahren berechnet.⁸¹ In der Narratio bezog sich der Papst auf die Supplik Herzog Albrechts, in der jener auf den weithin bekannten schlechten Zustand vieler Männer- und Frauenklöster der Benediktiner- und Augustinerchorherren seines Territoriums (*in ducatu Austriae et locis aliis eius temporalis dominio subditis*) hingewiesen hatte, die in vielerlei Hinsicht, *in capite et membris nec non in spiritualibus et temporalibus*, reformbedürftig seien. In diesen Klöstern seien die reguläre Observanz, die klösterliche Ordnung und der Gottesdienst heruntergekommen oder ganz aufgegeben worden, und sittenloses Verhalten sowohl der Oberen als auch der ihnen Untergebenen sowie grobe Regelverstöße würden ungestraft bleiben. Um noch größere Schäden abzuwenden, wolle er – so Martin V. – ohne Verzug adäquate Heilmittel an-

suchungen. Graz 1902, S. 27 f.; LHOTSKY, Quellenkunde, S. 329, und HEIMPEL, Vener 2, S. 1102. Nach dem Konstanzer Konzil wurde Angelus von Rein mehrmals zum Exekutor päpstlicher Mandate bestellt (vgl. KOLLER, Princeps, S. 89 Anm. 45, und WEIB, Kurie, S. 348 f.) und erfüllte weiterhin wichtige Funktionen für die zisterziensische Ordensleitung; das Generalkapitel bestellte ihn 1422 neben dem Maulbronner Abt Albrecht von Otisheim zum Vertreter der deutschen Klöster für das Generalkonzil von Pavia; Joseph Maria CANIVEZ: Statuta capitulorum generalium ordinis Cisterciensis ab anno 116 ad annum 1786. Bd. 4. Löwen 1936, a. 1422, Nr. 50, S. 256; vgl. Hermann TÜCHLE: Kirchengeschichte Schwabens. Bd. 2. Stuttgart 1954, S. 178. Albrecht von Otisheim diente wenig später Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz als Visitor in den Klöstern seines Territoriums; vgl. unten Kap. II.4.

⁸⁰ Der Gaminger Prior Leonhard Paetraer († 1435) hatte dem österreichischen Herzog bereits als Visitor gedient (vgl. dazu unten Anm. 148). Wie Angelus von Rein hatte auch er das Konstanzer Konzil besucht; nach seiner Abreise wurde er durch den Wiener Universitätsgesandten Peter von Pulkau seit Januar 1416 über die weiteren Konzilsereignisse, v.a. über die schwierigen Sessionsverhandlungen mit Benedikt XIII., unterrichtet; vgl. FIRNHABER, Petrus de Pulka, Nr. 17, S. 40-43 u. Nr. 19, S. 44-47. Leonhard widmete sein ganzes Leben den Klostervisitationen und der monastischen Reform; dies wird im Gäminger Nekrolog besonders hervorgehoben. Nach seinen Visitationen im Auftrag des österreichischen Herzogs war er seit 1425 zusammen mit Nikolaus Seyringer auf Bitten König Sigismunds als Visitor der Klöster in Böhmen und Ungarn, 1426 – damals als Prior der Kartause bei Brünn – zusammen mit Melker Mönchen für Hermann von Cilli im Auftrag des Patriarchen von Aquileja im Benediktinerkloster Oberburg und anderen Klöstern seiner Grafschaft sowie 1430 im Auftrag des Passauer Bischofs als Prior in Mauerbach nochmals in österreichischen Klöstern tätig. 1435 starb er in Mauerbach; vgl. RG 4, 2858; KOLLER, Princeps, S. 103 u. 105; UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 502, und RÜTHING, Kartäuser, S. 50 f.

⁸¹ ASV, S. 108, 245r-245v, und L. 187, 279r-280r; vgl. RG 4, 17, und LAMPEL / UHLIRZ (Hgg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I, 1, Nr. 476, S. 92. Auszüge aus der Supplik bei KOLLER, Princeps, S. 89 f. mit Anm. 47; der Text der päpstlichen Bulle ist gedruckt bei HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, Nr. 452, S. 559 f.

wenden und den Bitten des Herzogs entsprechen.⁸² Daher beauftragte der Papst die vorgeschlagenen Visitatoren, in deren Eignung und Eifer er sein ganzes Vertrauen setze, jene Klöster persönlich zu visitieren. Zu ihrer Unterstützung sollten sie sich zwei oder mehr in Sitten und persönlicher Lebensführung geeignete Professoren der entsprechenden Orden hinzuziehen, mit denen sie das Visitationswerk durchführen sollten. Dazu verleihe er ihnen *vice nostra* ausführliche Reform-, Disziplinar- und Sanktionsbefugnisse, mit denen sie ungeeignete Personen, auch Äbte, ihrer Ämter und Würden entheben und durch Geeigneterere ersetzen könnten. Darüber hinaus ermächtigte Martin die Visitatoren, alle in den Nonobstantien aufgeführten päpstlichen Privilegien, die einer solchen Reform entgegenstehen könnten, zu annullieren und gegen Rebellen mit kanonischen Sanktionen einzuschreiten. Dabei räumte er ihnen die Möglichkeit ein, notfalls auch das *auxilium brachii saecularis* anzurufen.⁸³

Im allgemeinen war in der kirchlichen Gesetzgebung seit dem IV. Lateranum der Einsatz des *brachium saeculare* gegenüber kirchlichen Personen auf Häretiker beschränkt, die degradiert und dann zur Bestrafung dem weltlichen Arm übergeben werden sollten.⁸⁴ Lediglich Papst Bonifaz VIII. hatte die Bischöfe beauftragt, die Klausur in den Nonnenklöstern ihrer Diözesen notfalls auch unter Anrufen der Hilfe des weltlichen Arms wieder einzuführen.⁸⁵ Diese Dekretale diente im 15. Jahrhundert vielen Landesherren als Ansatzpunkt, um sich an den Reformen kirchlicher Institutionen in einer Weise zu beteiligen, die immer weiter über die ihnen als Vögten zukommende Verantwortung für die Temporalia hinausreichte. Der Ruf nach dem weltlichen Arm ist hinsichtlich seiner Bedeutung für das Landeskirchenwesen des 15. Jahrhunderts noch nicht genügend untersucht; es scheint aber, daß der Rekurs auf das *auxilium brachii saecularis* gegenüber den *monachi rebelles* und *contradictores* der Reform im deutschen Umfeld erstmals während des Pontifikats Martins V. üblich geworden ist.⁸⁶ Diese Rechtskonstruktion hat allerdings nicht nur in den von den Landesherren entworfenen Suppliken Ver-

⁸² *Nos quorum interest, ne noxia grauiora subintrent, more sublato dispendio congruam in premissis adhibere medelam, eciam dicti ducis in hac parte supplicationibus inclinati ac de vestris probitate et industria plurimum in domino confisi, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus [...]*; HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, S. 559.

⁸³ HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, S. 560.

⁸⁴ Vgl. L. LAPRAT: *Bras séculier* (livraison au). In: *Dictionnaire du droit canonique*. Bd. 2. Paris 1937, Sp. 980-1060, bes. Sp. 1026 f. u. 1034 ff., und FEINE, *Rechtsgeschichte*, S. 441.

⁸⁵ *contradictores atque rebelles per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis*; VI 3. 16. un.; FRIEDBERG 2, Sp. 1053 f.: *Periculoso et detestabili quarundam monialium statu*.

⁸⁶ Vgl. MERTENS, *Riforma monastica*, S. 181, und SEIBRICH, *Episkopat*, S. 278 mit Anm. 70.

wendung gefunden,⁸⁷ sondern sie ist auch in den Fakultäten zu finden, mit denen Martin V. seine eigenen Legaten für ihre Reformaufträge ausgestattet hat.⁸⁸ Dadurch, daß das Papsttum zunehmend zu erkennen gab, kirchlichen Widerstand nicht mehr allein mit kirchlichen Strafen brechen zu können, konzidierte es gleichzeitig der weltlichen Gewalt in bisher nie gekanntem Ausmaß, sich auch bei der Regulierung innerer, geistlicher Belange des kirchlichen Lebens zu beteiligen. Ausdruck und zugleich Konsequenz dieser Wandlungen ist ein neues fürstliches Herrschafts- und Regierungsverständnis, das in den deutschen Landen zuerst und am prägnantesten im Umkreis Herzog Albrechts formuliert worden ist. Sein Planen und Handeln als *princeps in ecclesia*, beraten, geleitet und in der praktischen Ausführung unterstützt von seinen Wiener Universitätsgelehrten, allen voran durch Nikolaus von Dinkelsbühl, stellte in Deutschland das Modell für eine landesherrliche Klosterreform mit päpstlicher Autorität dar, das bald von anderen zeitgenössischen und späteren Fürsten aufgegriffen werden sollte.⁸⁹

Albrecht erhielt am 17. Januar zugleich mit diesem allgemeinen Klosterreformprivileg eine weitere Urkunde, die ihm ermöglichte, die inneren Verhältnisse des Wiener Schottenklosters zu regulieren. Es wird eigens darauf hingewiesen, daß das Kloster seiner weltlichen Herrschaft unterstehe (*sub ipsius ducis temporali dominio consistit*) und von seinen Vorfahren bzw. Vorgängern gestiftet und ausgestattet worden sei. Martin V. signierte die herzogliche Supplik, daß entgegen den ursprünglichen, in den Nonobstantien genannten Stiftungsbestimmungen und Statuten des Klosters geeignete Personen nichtirischer Nationalität aufgenommen werden dürften, mit dem Hinweis auf eine entsprechende Bestimmung des Petershausener Provinzialkapitels.⁹⁰

⁸⁷ STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 38 f., geht so weit, von der kanonistischen Fiktion eines subsidiären *brachium saeculare* für die Klosterreform unter landesherrlicher Beteiligung zu sprechen. Damit habe die Kirche eine längst verbreitete und von ihr geduldete Praxis zu legitimieren gesucht, um die Widersprüche zwischen der überkommenen Rechtswirklichkeit adelig-weltlicher Herrschaft und den kirchenrechtlichen Normen wieder auszutarieren. Während diese Einschätzung für die Klosterreformen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die im württembergischen Territorium mit päpstlicher Privilegierung durchgeführt wurden, sicherlich zutreffend ist, beruhte die Abstimmung zwischen Papsttum und Landesherren für die Vergabe von Klosterreformprivilegien in der Zeit nach dem Konstanzer Konzil wohl noch auf einem umgekehrten Verhältnis; vgl. auch die folgende Anm.

⁸⁸ Hier sind die wertvollen Beobachtungen von Dieter MERTENS, *Riforma monastica*, S. 182, zu ergänzen; eine Analyse des Vollmachtenrahmens der päpstlichen Legaten Martins V. wird unten in Kap. III.3.4. vorgenommen.

⁸⁹ Vgl. dazu auch MERTENS, *Riforma monastica*, S. 185.

⁹⁰ *Fiat secundum quod est decernatum in capitulo monachorum in Constantia celebratum*. O.; ASV S 108, 245v-246r; vgl. RG 4, 17, und KOLLER, *Princeps*, S. 95. Zur entsprechenden Verfügung des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels der Benediktiner in Petershausen bei Konstanz von 1417, auf die sich der Papst offensichtlich als Präzedenzfall bezog, vgl. ZELLER, *Provinzial-*

Die Notwendigkeit eines solchen Eingriffs wird damit begründet, daß es nur geringen und wenig geeigneten Nachwuchs habe und dieser in seinem Lebenswandel und allgemeinem Erscheinungsbild so eklatant von der benediktinischen Observanz abweiche, daß in diesem Kloster mittlerweile ein völlig chaotisches Regiment herrsche. Dies habe zu einem ungeheuren Rückgang in Disziplin und Gottesdienst geführt, und auch die Finanzen und Bauten seien in einem ausgesprochen verkommenen Zustand gewesen, ehe Albrecht selbst Maßnahmen zu ihrer Sanierung getroffen habe.⁹¹ Parallel hierzu hatte Albrecht V. die Genehmigung erwirkt, daß im Prämonstratenserstift Schlägl, das ebenfalls im Herrschaftsbereich des Herzogs lag, nicht mehr ausschließlich böhmische Professoren aufgenommen werden durften. Seine Bitte hatte Albrecht mit dem Hinweis begründet, es bestehe die Gefahr, daß in dem Kloster auch Kanoniker aufgenommen werden könnten, die der böhmischen Häresie anhängen. Er fürchte, daß in diesem Kloster eine Brutstätte hussitischer Irrlehren entstehen könnte, die von hier aus sein ganzes Land infizieren und seine Untertanen vom katholischen Glauben abbringen könnten. Martin V. beauftragte den Propst von St. Stefan in Wien mit der Prüfung dieser Angelegenheit und wies ihn an, für Ruhe und Frieden im Kloster zu sorgen, häretischen Umtrieben zu begegnen bzw. solchen vorzubeugen und notfalls auch die Aufnahme von Kanonikern und Brüdern anderer Nationen mit apostolischer Autorität durchzusetzen.⁹² Im Jahre 1420 ließ Reinprecht von Walsee als Landeshauptmann ob der Enns, der bereits 1408 mit herzoglicher Vollmacht in Schlägl einen Reformversuch unternommen hatte,⁹³ auf herzoglichen Befehl eine Visitation des Klosters durchführen.⁹⁴

Zweifellos war es Albrechts Ziel, mehr Verfügungsgewalt auf die mit Ausländern besiedelten Klöster innerhalb seines Territoriums zu erhalten, auf die er aufgrund von auswärtigen Exemptionsprivilegien kaum mehr direkten Zugriff besaß. Stattdessen sollten die Klöster mit einheimischem, ihm ver-

kapitel, S. 37 f., sowie unten Kap. II.7 mit Anm. 32. Die entsprechende Bulle Martins V. (ASV, L 187, 279r-279v) ist nach der Originalausfertigung gedruckt bei HAUSWIRTH (Hg.), *Urkunden der Schottenabtei*, Nr. 453, S. 560-562, Zitate S. 561; vgl. auch LAMPEL / UHLIRZ (Hgg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I*, 1, Nr. 477, S. 92; HAUSWIRTH, *Abriß*, S. 26, und HAMMERMAYER, „Schottenklöster“, S. 287 f.

⁹¹ HAUSWIRTH (Hg.), *Urkunden der Schottenabtei*, S. 561.

⁹² ASV S 108, 246r-246v bzw. L 187, 280r-280v; vgl. den knappen Hinweis auf diese Stücke im RG 4, 17, und bei KOLLER, *Princeps*, S. 95 f. mit Anm. 72.

⁹³ Vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 65 f.

⁹⁴ Am 11. September 1420 berichtete Reinprechts Kommissar, der Passauer Viztum Andreas Herleinsperger, den Befund aus Schlägl; vgl. DOBLINGER, *Herren von Walsee*, S. 431 f., und Laurenz PRÖLL: *Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl*. 2. erg. Aufl. Linz 1980, S. 74. Zu Herleinsperger, der von 1412-1419 Verweser der Hauptmannschaft ob der Enns war und auch bei Herzog Albrecht V. großes Ansehen genoß, vgl. ebd. S. 70 f.

trautem und verlässlichem Personal durchsetzt werden, das möglichst rasch klösterliche Schlüsselpositionen übernehmen und die Fremden schließlich ganz verdrängen sollte. Im Falle von Schlägl diente der Verweis auf die aus Böhmen drohende hussitische Häresie als naheliegendes und durchschlagendes Argument. Das anfänglich große Interesse der Herrscher an den irischen „Schotten“mönchen, die mit ihrem einstigen Ideal strenger Askese, ihren literarischen und karitativen Tätigkeiten kurzfristig eine große Attraktivität ausgeübt hatten, war bereits früh erlahmt.⁹⁵ Offensichtlich war das von den Landesherrn entwickelte Desinteresse gegenüber den fremden Mönchen in jenem Moment einer abwehrenden Haltung gewichen, in dem sie als Fremdkörper im eigenen Territorium empfunden wurden. Dies traf auch für die irischen Benediktiner zu, die in der unmittelbaren Umgebung des Wiener Hofes Albrechts V. lebten, in dem Kloster, das ursprünglich als geistliches Zentrum für die neue Babenbergerresidenz gegründet worden war. Es ließ sich ganz offensichtlich nicht mehr den neuen Zielen der landesherrlichen Kirchenherrschaft unterwerfen, da es Teil eines exklusiven, hierarchisch gegliederten Verbandes war und direkt dem Regensburger Abt an seiner Spitze unterstand, der umfassende Visitations- und Korrekturgewalt besaß. In der günstigen Situation nach dem Konstanzer Konzil nutzte der Landesherr das päpstliche Visitationsprivileg, um sich Zugriffsmöglichkeiten auf den Konvent zu verschaffen.

Die Suppliken Herzog Albrechts V. orientieren sich im wesentlichen an den Empfehlungen, die Nikolaus von Dinkelsbühl im ‚Methodus reformationis‘ für die Klosterreform in Österreich gegeben hatte. Daher ist die Vermutung naheliegend, daß der gelehrte Rat und fürstliche Orator an ihrer Formulierung maßgeblich mitgewirkt hat. In dem herzoglichen Reformvorhaben wurden allerdings die von Nikolaus von Dinkelsbühl mit Blick auf die Benediktinerklöster entworfenen Richtlinien auf die Konvente der Augustinerchorherren ausgedehnt. Offensichtlich sollten die Augustinerchorherren, denen ja bereits vor dem Konstanzer Konzil die Aufmerksamkeit des Herzogs gegolten hatte, in das systematische, mit päpstlicher Autorität durchgeführte Reformwerk einbezogen werden. In beiden Fällen bezog sich die Reform jedoch auf exemte wie nichtexemte Männer- und Frauenklöster der beiden nicht zentralistisch organisierten „alten“ Orden. Hier war ein Eingriff von außen am einfachsten und aussichtsreichsten, da diese nicht wie die Mendikanten über päpstliche Privilegien verfügten, mit deren Hilfe sie sich dem reformerischen Zugriff entziehen konnten. Außerdem waren sie

⁹⁵ Vgl. HAMMERMAYER, „Schottenklöster“, bes. S. 261 ff.; Helmut FLACHENECKER: Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland. Paderborn 1995, S. 253 f.; DERS.: Schottenklöster. In: LexMA 7 (1995), S. 1543 f.

nicht in hierarchische Verbände und kongregationale Zusammenschlüsse eingebunden, die eine Abstimmung mit der Ordensleitung erforderten. Der weitgehenden Ausschaltung von äußeren Einflüssen dienten auch die Bestrebungen, fremde Rechte bei den Visitationen so weit wie möglich auszuschließen. Denn die österreichischen Klöster sollten allein mit päpstlicher Autorität und verlässlichem, d.h. dem Landesherrn ergebenem Reformpersonal aus dem eigenen Land bzw. der Reihe der fürstlichen Räte visitiert werden.

Die angestrebten Reformen bezogen sich sowohl in Nikolaus' Denkschrift als auch in den Bestimmungen der Papsturkunden allein auf das weltliche Territorium des Fürsten, auf Klöster, die der *ditio Alberti ducis Austriae* unterstanden bzw. die in dessen *dominium temporale* lagen. Damit war eine von den Ortsbischöfen unabhängige Klosterreformprovinz definiert. Darin erhielten die durch den Herzog benannten Visitatoren die päpstliche Vollmacht, unter Androhung kirchlicher Zensuren und Strafen, notfalls auch unter Anrufung des *auxilium brachii saecularis*, die Klöster zu visitieren und geeignete Maßnahmen zu deren Reform einzuleiten. Dazu durften sie, genauso wie es Nikolaus von Dinkelsbühl vorgesehen hatte, im äußersten Fall widerspenstige Äbte und Prälaten sogar absetzen und geeignete Religiöse mit deren Ämtern und Würden betrauen.

Auch die weiteren Schritte, die vom herzoglichen Hof zur Umsetzung dieses landesherrlichen Reformprojekts unternommen wurden, sind weitgehend den Empfehlungen des Nikolaus von Dinkelsbühl verpflichtet. In einer Abschiedsaudienz am 25. Januar 1418 empfing Martin V. Nikolaus Seyringer, um ihn und seine Gefährten offiziell für das von Herzog Albrecht erbetene Visitationswerk in Österreich abzuordnen. Petrus von Rosenheim, der seinen Prior bei dem Empfang begleitete, berichtet ausführlich über dieses Zusammentreffen, das sehr emotional verlaufen sein muß: *Quae omnia quanta cum animi utriusque tum Papae, tum Nicolai teneritudine facta fuerit.*⁹⁶ Nach dem Empfang habe der Papst Nikolaus Seyringer, dessen Frömmigkeit ihn sehr beeindruckt habe, zu Tränen gerührt umarmt und ihn zusammen mit den anderen Sublazenser Mönchen *non sine multis lacrimis* den österreichischen Gesandten übergeben.⁹⁷ In der Audienz habe Martin V. Seyringer vor

⁹⁶ Petrus von Rosenheim schildert diese Begegnung als Augenzeuge in seiner ‚Historia reformationis Mellicensis‘; abgedruckt bei KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 188-190, hier S. 189.

⁹⁷ KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 188. Nach den Melker Annalen sollen die Grafen von Schauenberg, von Hohenberg und von Starhemberg als herzogliche Diplomaten in einer feierlichen Gesandtschaft zusammen mit Wiener Universitätsprofessoren die Abordnung der Mönche aus Italien für die Klosterreform in Österreich erreicht haben; MGH SS 9, S. 516; vgl. auch KEIBLINGER, Geschichte, S. 486 f.

Augen geführt, daß ihm keine einfache Aufgabe, sondern ein dorniger Weg bevorstünde. Daher habe er ihn und seine sechs Begleiter sowie alle observanten Religiösen, die sich ihnen in Zukunft noch anschließen sollten, *proprio motu* mit umfangreichen Absolutions-, Dispensierungs und Habilitationsvollmachten ausgestattet. Petrus von Rosenheim betont ausdrücklich, daß sich diese Fakultäten auch auf solche Fälle bezogen hätten, die an sich dem Papst reserviert waren. Damit habe Martin V. das große Vertrauen demonstrieren wollen, das er in Nikolaus Seyringer setzte. Einen Dialog in direkter Rede wiedergebend, überliefert er die Aussage des Papstes: *spero, quod bene facies, et viriliter ages pro ordinis reformatione*.⁹⁸ Als einen besonderen Gunsterweis habe er den Sublazer Mönchen einen Beichtbrief verliehen, ehe er ihnen den Reisesegen erteilt und sie nach deren Hand- und Fußkuß entlassen habe.⁹⁹ Dann seien die Reformmönche von den herzoglichen Gesandten nach Wien geleitet worden, wo sie der Herzog ehrenvoll aufgenommen habe.¹⁰⁰

Die erste Station der Visitatoren war die alte Babenbergische Stiftung Melk, wo sich die Habsburger als Vögte seit ca. 1375 um die wirtschaftliche Reform des Klosters bemühten.¹⁰¹ Ende Juni 1418 begaben sich die Sublazer Mönche, begleitet von den Wiener Professoren Nikolaus von Dinkelsbühl sowie Peter von Pulkau und Kaspar von Maiselstein als herzoglichen Vertretern dorthin, wo sie mit den vom Papst bestätigten landesherrlichen Visitatoren zusammentrafen.¹⁰² Für die Sicherheit der Visitatoren sorgte der österreichische Landmarschall Pilgrim von Puchheim, der sie gegen den Widerstand einflußreicher Äbte und Konvente unterstützen sollte.¹⁰³

Bei der Reform von Melk traten Angelus von Rein und Leonhard von Gaming als päpstlich autorisierte Visitatoren auf, die gemäß den Bestimmungen ihres Reformauftrags die Sublazer Mönche Nikolaus von Respitz und Petrus von Rosenheim als Helfer ausgewählt hatten. Da sich der Melker Abt nicht der strikten Observanz unterwerfen wollte, erhielt er eine Pension

⁹⁸ KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 189.

⁹⁹ KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 189 f.

¹⁰⁰ Vgl. KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 190. Mitte März ist Nikolaus Seyringer in Wien belegt, wo er als Schiedsrichter in einem Streit tätig war, der wegen Absendung eines Rotulus der Universität an Martin V. ausgebrochen war; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 29.

¹⁰¹ Vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 24 f.

¹⁰² Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 115; MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 30, und KOLLER, Princeps, S. 90.

¹⁰³ Vgl. KEIBLINGER, Geschichte, S. 479, und KOLLER, Princeps, S. 66. Pilgrim von Puchheim gehörte mit Georg von Hohenlohe, Reinprecht von Walsee und Leopold von Eckhartsau jenem Treuebündnis an, das 1413 nach dem frühen Tod Herzog Albrechts IV. zur Unterstützung des jungen Albrecht V. geschlossen worden war; vgl. KOLLER, Princeps, S. 127, und LACKNER, Hof und Herrschaft, S. 308 f.

auf Lebenszeit zugesagt, so daß er am 30. Juni 1418 sein Amt resignierte. Seine Würde ging – ganz nach Plan des Nikolaus von Dinkelsbühl – auf Nikolaus Seyringer über, der am folgenden Tag seines Visitationsauftrags enthoben wurde, um sich mit aller Kraft dem Wiederaufbau des ihm anvertrauten Stiftes widmen zu können. Diese Vorgänge wurden in einem am 1. Juli durch den öffentlichen Notar Johannes Hesse von Eisenach ausgestellten Notariatsinstrument festgehalten, das die Wiener Professoren Nikolaus von Dinkelsbühl, Peter von Pulkau und Kaspar Maiselstein als Zeugen nennt.¹⁰⁴ Wohl bei dieser Gelegenheit hielt Petrus von Pulkau wohl erstmals seine Visitationspredigt über das Thema *Ecce, nos reliquimus omnia* (Mt. 19, 27).¹⁰⁵ Den Konventualen wurde es – wiederum nach den Empfehlungen des ‚Reformationis methodus‘ – freigestellt, im Kloster zu bleiben und sich der erneuerten Observanz zu unterwerfen oder in ein anderes Benediktinerkloster ihrer Wahl zu gehen bzw., wenn sie ihrer Translation nicht zustimmten, auf Lebenszeit die dem Kloster inkorporierten Pfarreien oder Klostergüter zu verwalten.¹⁰⁶ Außer dem Prior entschieden sich sechs Konventualen, d.h. ungefähr die Hälfte des Konvents, für die Reform. Umgesetzt wurde sie durch die Sublazenser Mönche Antonius de Catalonia, Matthias von Preußen, Nikolaus von Respitz, Petrus von Rosenheim und Petrus von Klosterneuburg, die von den Visitatoren *auctoritate apostolica* dem Kloster inkorporiert wurden.¹⁰⁷ Petrus von Rosenheim wurde von Abt Nikolaus zum Prior ernannt, dem die geistliche Leitung oblag und damit ein wesentlicher Teil des Erneuerungswerks übertragen war.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 116; KOLLER, Princeps, S. 90 f., und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 26 f. mit Anm. 77. Der für die Ausstellung des Visitationsrezesses verantwortliche öffentliche Notar Johannes Hesse von Eisenach, Kleriker der Diözese Mainz, war nach einem Studium in Erfurt im Sommer 1412 an die juristische Fakultät der Wiener Universität gewechselt, wo er im Jahre 1423 zum Lizentiaten des Kanonischen Rechts promoviert wurde; vgl. UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 531; zur Pfründenkarriere vgl. RG 4, 2017 f. Er unterstützte die Visitatoren auch bei den weiteren Stationen ihrer Reise; vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

¹⁰⁵ In einem der Textzeugen (SB München, cdm 16196, 121r) ist vermerkt: *Hanc collationem fecit egregius vir magister Petrus de Pulka in reformatione ordinis sancti Benedicti in Mellico et alibi*; vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 65 u. S. 174, Nr. 36.

¹⁰⁶ Vgl. SCHRAMB, Chronicon Mellicense, S. 310A-B.

¹⁰⁷ Dieser Reformgruppe gehörte auch noch Kaspar von Garsten an, der aber bald in Melk verstarb; vgl. FRANK, Subiaco, S. 557 mit Anm. 54, und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 26 mit Anm. 71.

¹⁰⁸ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 116 f.; KOLLER, Princeps, S. 91, und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 27. Zur Biographie vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 97-101; Réginald GRÉGOIRE: Pierre de Rosenheim. In: DSp 12, 2 (1985), Sp. 1663 f.; UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 559, und Hellmut ROSENFELD: Petrus von Rosenheim. In: VL 7 (1989), Sp. 518-522, hier S. 518.

Die Umgestaltung des klösterlichen Lebens, des Chorgebets und Gottesdienstes wurde auf der Grundlage der *Consuetudines* in Angriff genommen, die von den Sublazer Mönchen aus ihrem Heimatkonvent mitgebracht worden waren.¹⁰⁹ Da sich die ‚*Caeremoniae Sublacenses*‘ vorwiegend Angelegenheiten des monastisch-liturgischen Lebens widmeten, wurden sie für die disziplinarischen Aspekte der Reform durch Statuten und ältere Sublazer Visitationsmaterialien ergänzt. Hinzu traten liturgische Texte, die – ebenfalls basierend auf den Sublazerer Gewohnheiten – spezielle Fragen von Liturgie und Gottesdienst regelten.¹¹⁰ Die Überlieferung der ‚*Caeremoniae Sublacenses*‘ zeigt deutlich, daß das Melker Reformgut neben den *Consuetudines* in vielen Bausteinen von kleinen Einzeltexten und -vorschriften vermittelt wurde.¹¹¹

Eine zentrale Funktion bei der Weitergabe des neuen, vom Sublazerer Reformgeist geprägten monastischen Lebensstils und seiner Bildungsinhalte an den reformierten Melker Konvent, aber auch weit darüber hinaus hatte Petrus von Rosenheim. Neben seinen Aufgaben, die er als Prior wahrzunehmen hatte, unterrichtete er die Novizen des Klosters und widmete sich zunehmend seiner literarischen Tätigkeit.¹¹² Sein umfangreiches Œuvre zeigt

¹⁰⁹ Vgl. NIEDERKORN-BRUCK, *Melker Reform*, S. 50. Cod. 866, 1r-13r der StiftsB Melk stellt die älteste Redaktion der Sublazerer *Consuetudines* im Buchbestand von Melk dar. Allerdings ist für Melk kein Textzeuge des zwischen 1379 und 1380 entstandenen Basistextes erhalten geblieben; vgl. dazu ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLIV. Auch die der Sammelhandschrift beigegebenen musikalischen Texte scheinen direkt aus Subiaco übernommen worden zu sein; vgl. ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. LIX-LXII, bes. S. LXI f. Zwei weitere Textzeugen der *Consuetudines* in der Melker Stiftsbibliothek, cod. 952 und cod. 639, in denen – abgesehen von einer sublazersischen Profestformel von 1407 – nur Melker Profestformeln ausschließlich aus dem Abbatat Nikolaus Seyringers überliefert sind, legen nahe, daß die Sublazerer *Consuetudines* schon in einer erweiterten Form aus Subiaco nach Melk mitgebracht worden sind. Dort begann man während der Amtszeit des Nikolaus Seyringer die weitere Ausarbeitung des Textes; vgl. ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. LXVII-LXX. Die weitere Beschäftigung der Melker mit dem Text, auf den sie sich stets als authentisches Zeugnis und Garanten ihrer regulären Observanz beriefen, ist – ungeachtet dieser Beteuerungen – durch die umfangreiche Umgestaltung und Ausarbeitung gekennzeichnet, allerdings unter Beibehaltung eines eindeutigen textlichen Bezugs auf die Sublazerer Gewohnheiten; vgl. ANGERER (Hg.) *Caeremoniae*, S. XII f.

¹¹⁰ Vgl. ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CXXV. Zur Ausbildung der observanten Lebensform im Melker Reformkreis vgl. GROISS, *Lebensformen*.

¹¹¹ ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. LXXIV-LXXVII illustriert dies am Beispiel des Cod. 1603 der StiftsB Melk. Dieser überliefert die ‚*Caeremoniae Sublacenses*‘ zusammen mit Texten zur Bußdisziplin, Regelungen *De tempore communicandi fratres*, Aufstellungen über bestimmte Feste, und Vorschriften für verschiedene Totenoffizien. Hinzu kommen kurze moraldidaktische Texte über monastische Tugenden, die offensichtlich aus der Feder des Petrus von Rosenheim stammen; vgl. dazu weiter unten in diesem Kapitel.

¹¹² Dies war höchstwahrscheinlich der Grund dafür, daß er im Jahre 1423 das Amt des Priors niederlegte; vgl. THOMA, *Petrus von Rosenheim*, Beitrag, S. 117.

eine Vielfalt an akademischen Reden, gelehrten Arbeiten, Predigten und Gelegenheitsschriften, mit denen Petrus für die Ziele der monastischen Reformbewegung wirkte. Seinen besonderen Charakter erhält es aber durch die Memorialgedichte und Summarien zu zentralen theologischen und kanonistischen Lehrinhalten.¹¹³ Die Merkverse zur Regel, monastischen Disziplin und Frömmigkeit wie die *Versus de XII gradibus humilitatis* sollten den Novizen und den in der Observanz unerfahrenen Religiösen Zugang zu den Idealen der Melker Reformbewegung vermitteln.¹¹⁴ Mit seinen metrischen Kapitelsummarien zur Bibel, zum Sentenzenkommentar und Dekret sowie zu mathematisch-astrologischen Themen schuf er didaktisch organisierte Abbiaviaturen, in denen umfangreiche Stoffe zu mnemotechnischen Zwecken zusammengefaßt, aber in ihren einzelnen Teilen abrufbar gehalten wurden. Sie dienten offenbar v.a. als Lehr- und Handbücher für eine an der seelsorgerischen Praxis orientierte Novizen- und Klerusausbildung.¹¹⁵ Die von Petrus im Auftrag des päpstlichen Legaten Kardinal Branda da Castiglione hergestellte versifizierte Kurzfassung der Bibel, das ‚Roseum memoriale‘, wurde zu einem der Hauptwerke der spätmittelalterlichen Bibelmnemonic.¹¹⁶ Den Fortgang der Reform dokumentierte Petrus in der Wiederaufnahme der Melker Annalen, die er mit seiner ‚Brevis historia reformationis monasterii Mellicensis‘ fortsetzte.¹¹⁷

Unter seinen neuen Vorstehern wurde der Melker Konvent das Zentrum für die süddeutsche Klosterreform. Seine besondere geistige Prägung fand

¹¹³ Eine vorläufige Zusammenstellung der v.a. in Bibliotheken der von der Melker Reformbewegung erfaßten Klöstern überlieferten Schriften des Petrus von Rosenheim, die aber in vielfacher Hinsicht noch präzisiert und ergänzt werden müßte, bietet THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 134 ff.; völlig unzureichend, da er fast ausschließlich die mnemonischen Schriften berücksichtigt: Hellmut ROSENFELD, in: VL 7 (1989), Sp. 519 f.

¹¹⁴ Im Cod. 614 der StiftsB Melk sind diese kleinen Merkverse zusammen mit der Versbibel des Petrus von Rosenheim (vgl. KRISTELLER, *Iter italicum* III, 1, S. 32a; Catalogue of manuscripts in Stift Melk. Vol. 3: Codices 708-1822 (Ms.), und THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 104), im Melker cod. 1603 neben dem ‚Caeremoniae Sublacenses‘ überliefert (vgl. ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. LXXIV-LXXVII).

¹¹⁵ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 152 f.; vgl. auch NIEDERKORN-BRUCK, *Melker Reform*, S. 61 f.

¹¹⁶ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 105 u. 148 f.

¹¹⁷ MGH SS 9, S. 517 f.; vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 116, und LHOTSKY, *Quellenkunde*, S. 333 f. Den bewußten Neubeginn, den Petrus mit seiner annalistischen wie auch sonstigen literarischen Tätigkeit in Melk setzen wollte, dokumentiert Petrus' Autograph in einer Handschrift der Melker Annalen. Cod. 896 der StiftsB Melk zeigt auf fol. 74r die Fortsetzung der Annalen durch verschiedene Hände. Die gleichzeitigen Eintragungen aus den Jahren 1424 bis 1430 stammen von der Hand des Petrus von Rosenheim, dessen humanistische Minuskel sich von dem übrigen Text auffällig abhebt; eine Abbildung der ganzen Seite bei Anton CHROUST: *Monumenta palaeographica*. 2. Serie, Lief. 14. München 1913, Taf. 1.

er durch die intensiven Kontakte zur Wiener Universität, an der beinahe alle Träger der monastischen Erneuerung studiert hatten. Dadurch öffneten sich die Melker Mönche der spätscholastischen Theologie und entwickelten in ihren Schriften eine fruchtbare Verbindung von theologischer Wissenschaft und monastischer Spiritualität.¹¹⁸

Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistete Nikolaus von Dinkelsbühl, der auch nach seinem Rückzug aus der praktischen Visitationsarbeit die Reformer in allen wichtigen Fragen beriet. Er beobachtete die Weiterentwicklung der Reformbewegung, und nahm in seinen Vorlesungen und Predigten, in Briefen und Gutachten zu auftauchenden Fragen und Schwierigkeiten Stellung, bereinigte Zweifel und stachelte zu neuer Initiative an.¹¹⁹ In Melk war Nikolaus ein gern gesehener Gast; hier hielt er auf Einladung von Abt und Prior in den Jahren 1421 bis 1424 die ‚Lectura Mellicensis‘ über das vierte Buch der Sentenzen.¹²⁰ Im Prolog schreibt Nikolaus, er habe gerade das vierte Sentenzenbuch zum Thema gewählt, da es wegen der darin enthaltenen Lehre von den Sakramenten gerade für Mönche einen ebenso nutzbringenden wie leicht verständlichen Stoff enthalte. Denn die Beschäftigung mit den Sakramenten, denen ja aus dem Leiden Christi die Kraft zuflüsse, als Heilmittel für die Krankheiten der Seele zu wirken, sei gerade für Ordensleute mit monastischem Lebensideal gewinnbringend, da sie durch die tiefere Einsicht in die Geheimnisse Gottes auch mit einer innigeren Liebe zu ihm erfüllt würden.¹²¹ Aus diesem Grund wolle er in seiner Darstellung alle schwierigen philosophischen Erörterungen, unfruchtbaren Fragen und überflüssigen Unterscheidungen weglassen, die den Einfachen unter ihnen Schwierigkeiten bereiten und ihren Geist mehr belasten als erbauen können.

¹¹⁸ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 30; ANGERER (Hg.), Caeremoniae, S. CLXXV, und SCHREINER, Benediktinische Klosterreform, S. 131 f. u. S. 141. Die enge Verbindung zwischen Universität und Kloster dokumentieren Bücherschenkungen durch Wiener Universitätsgelehrte: Der Jurist Peter Deckinger schenkte z.B. 1424 dem Kloster eine große Bibel. In seinem Testament, das er im gleichen Jahr errichtete, überließ er seine juristischen Bücher seinem Vetter; falls dieser das Rechtsstudium jedoch nicht erfolgreich absolviere, solle sein Dekret dem Kloster Melk, die Handschrift mit den Dekretalen dem Klosterneuburger Stift übergeben werden; vgl. GOTTLIEB (Hg.), MBK Ö 1, S. 456 f.

¹¹⁹ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 32.

¹²⁰ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 32 f.

¹²¹ *ut legam quartum sententiarum propter utilitatem materialium, que in ipso tractantur, maxime quo ad septem sacramenta ecclesie, quibus salvator noster sua gloriosa passione hanc dedit efficaciam, ut essent quasi septem salutaria medicamenta morborum animarum nostrorum [...]. Et etiam propter facilitatem earundem materialium [...]; ut secreta dei altius intelligens acrius amet, maxime hoc videtur pertinere ad religiosos, qui se vite monastice manciparunt;* Ausgabe des Prologs bei Karl BINDER: Eine Anthologie aus den Schriften mittelalterlicher Wiener Theologen. In: Dienst an der Lehre. Studien zur heutigen Philosophie und Theologie (Wiener Beiträge zur Theologie 10). Wien 1965, S. 201-261, hier S. 212-214, Z. 5-15.

ten.¹²² Damit entsprach er ganz den Vorstellungen des Pariser Theologen Jean Gerson, der bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts diese Maximen seinen Vorschlägen zur Reform des Theologiestudiums zugrunde gelegt hatte, um dessen Absolventen in den Dienst der Reform stellen zu können.¹²³ Nikolaus wird Gerson wohl persönlich kennengelernt haben, als dieser im Anschluß an das Konstanzer Konzil auf Einladung Herzog Albrechts V. im Melker Konvent vorübergehend eine Bleibe fand.¹²⁴

Auch Nikolaus von Dinkelsbühl strebte mit seiner ‚Lectura‘ nach einer neuen theologischen Wissenschaft, die zu einer tieferen, frömmere Schau der Glaubenswahrheiten führen sollte. Dieses Ziel kennzeichnet sein gesamtes Denken, Lehren und Schreiben, mit dem er das theologische Schulwissen mit den Bedürfnissen der Seel- und Reformsorge zu verbinden suchte.¹²⁵ Die Überlieferung der ‚Lectura Mellicensis‘ in mehr als 200 Abschriften und separaten Auszügen zu besonders aktuellen Themen – wie *De communicatione sub utraque*, *De fraterna correctione*, *De indulgentiis* –, in Überarbeitungen und Kurzfassungen spiegelt das große Interesse an den Ideen der Melker Reformbewegung.¹²⁶ Ihr praktisches, didaktisches Anliegen zeigt besonders die Kurzfassung, die der Melker Benediktiner Johannes Schlitpacher aus der ‚Lectura‘ seines Wiener Lehrers im Jahre 1437 hergestellt hat. Schlitpacher, der nach

¹²² *cogitavi in processu rescindere metaphisicalia et philosophicalia et materias subtiles, sed steriles, et questiones magis curiosas quam fructuosas et eciam superfluas divisiones et huiusmodi, que difficultatem facere possent simplicioribus et magis eorum animam occupare quam edificare*; BINDER, Anthologie (wie in der vorigen Anm.), S. 213 f., Z. 26-31.

¹²³ Zu Gersons Kritik an der einseitig ausgerichteten Schultheologie seiner Zeit und seinen daraus resultierenden Reformforderungen vgl. PASCOE, Jean Gerson, S. 99-109; SMOLINSKY, Johannes Gerson, bes. S. 277-282, und BURGER, Aedificatio, S. 120 f.; ausführlicher dazu oben Kap. I.2. Bezeichnenderweise wurde Gerson in Melk, in dessen Bibliothek viele seiner Schriften überliefert sind, nicht als mystischer Schriftsteller, sondern als Autor praktisch-seelsorgerlicher Schriften rezipiert; vgl. etwa WEIDENHILLER, Katechetische Literatur, S. 209; KRAUME, Gerson-Übersetzungen, S. 35-39, und SCHREINER, Benediktinische Klosterreform, S. 153.

¹²⁴ Der Melker Aufenthalt Gersons, der wegen seines öffentlichen Eintretens gegen die Tyrannenmordthese Jean Petits nach Beendigung des Konstanzer Konzils nicht nach Frankreich zurückkehren konnte, fiel in die ersten Monate des Jahres 1419. Mit dem kleinen, Herzog Albrecht gewidmeten Gedicht *Sors miseranda nimis te, Francia diva, castigat* hat er sich für seine freundliche Aufnahme bedankt. Es wird Albrecht und seinen Beratern gefallen haben, daß Gerson das fürstliche Engagement gegenüber seiner Universität lobte, die für die Förderung von Glauben und Frömmigkeit im ganzen Land wirke; vgl. LHOTSKY, Quellkunde, S. 334, und KOLLER, Princeps, S. 93 f. mit Anm. 64. Den ihm angebotenen Lehrstuhl an der Wiener Universität lehnte Gerson allerdings ab; vgl. Christoph BURGER: Gerson, Johannes. In: TRE 5 (1984), S. 533.

¹²⁵ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 121, und DERS., in: VL 6, Sp. 1057 f.

¹²⁶ Vgl. die Zusammenstellung der Überlieferung bei MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 115-120; zu den Auszügen und Kurzfassungen ebd., S. 120-125; vgl. auch DERS., in: VL 6, Sp. 1051 f.

dem Vorbild des Petrus von Rosenheim in seinem eigenen Werk zahlreiche Verskompendien zur Bibel und Benediktsregel, zu den Sentenzen sowie zur christlichen Lebens- und Heilslehre angefertigt hat, wollte auch das umfangreiche Werk des Wiener Theologen in einer leichter erlernbaren und gedanklich zu beherrschenden Form vermitteln.¹²⁷ Das Ergebnis des ungeheuren geistigen Aufschwungs, den der Melker Konvent im Gefolge der Reform von 1418 nahm, dokumentieren die umfangreichen Melker Bibliothekskataloge des 15. Jahrhunderts.¹²⁸

Melk wurde nicht nur zu einem geistigen Mittelpunkt und während der Vorlesung des Nikolaus von Dinkelsbühl beinahe zur einer Filiale der Wiener Universität,¹²⁹ sondern auch zum Dreh- und Umschlagplatz der neuen, vom Sublazer Vorbild geprägten benediktinischen Observanz. Von hier aus nahmen die Visitationen ihren Ausgang, zu denen immer wieder die Sublazer Reformmönche als Helfer der herzoglichen Visitationskommission herangezogen wurden.¹³⁰ Es ist nicht beabsichtigt, hier den Ablauf des gesamten Visitationszuges nachzuzeichnen, der in einem ersten Anlauf von Melk aus über Göttweig, Klosterneuburg und Wien mehrere ober- und niederösterreichische Klöster erfaßte, bis die Visitatoren auf den Widerstand des Salzburger Metropoliten und des Passauer Bischofs stießen.¹³¹ An gut dokumentierten Beispielen soll vielmehr das Typische ihrer Vorgehensweise sowie der schriftliche Niederschlag ihres reformerischen Handelns beschrieben werden, da es für andere Visitationsunternehmen modellbildend gewirkt hat.¹³²

Über das Zeremoniell und den Ablauf der Visitation informiert ein zeitgenössischer Bericht aus Göttweig, das im Anschluß an die Reform von Melk aufgesucht wurde.¹³³ Nachdem am ersten Tag die Visitatoren mit einer feier-

¹²⁷ Vgl. dazu Franz Josef WORSTBROCK: Schlitpacher, Johannes. In: VL 8 (1992), 727-748, bes. 732; zu den Verskompendien vgl. ebd., Sp. 738-741.

¹²⁸ Vgl. GOTTLIEB (Hg.), MBK Ö 1, S. 137-261.

¹²⁹ Vgl. HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, S. 351.

¹³⁰ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 118 ff.; ZIBERMAYR, Legation, S. 26 ff.; KOLLER, Princeps, S. 94 ff.; ANGERER, Liturgisch-musikalische Erneuerung, S. 54; DERS., Reform von Melk, S. 289-292.

¹³¹ Vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 27 u. 178-213 mit einer Liste der von den Melker Visitatoren erfaßten Klöster. Zu einem etwas anderen Ergebnis kommt ANGERER, Reform von Melk, S. 278-280 u. 293.

¹³² Zur Orientierung der bayerischen Klosterreformen am österreichischen Vorbild vgl. unten Kap. II.3.

¹³³ Der undatierte Bericht ist im cvp 2217, 43r-45v, der NB Wien überliefert, einem Sammelband mit unterschiedlichen Texten verschiedenster Provenienz; vgl. Tabulae 2, S. 34 f. Eine spätere Abschrift ist in einem Reformhandbuch aus Mondsee erhalten, das 1435 von den Melker Reformern visitiert wurde. Dieser Textzeuge, NB Wien, cvp 4970, 34r-35r, bietet darüber hinaus den Bericht über die Reform des Wiener Schottenklosters im Jahre 1418, die

lichen Prozession vor der Pforte des Klosters empfangen und unter Glockengeläut in den Chor zum Gebet und dann in ihre Unterkunft geleitet worden waren, wurde am zweiten Tag der Konvent zum Kapitel zusammengerufen. Die Visitatorengruppe bestand aus dem Abt von Rein und dem Prior von Gaming, zwei ehemaligen Sublazenser und jetzt Melker Mönchen – wohl Nikolaus von Respitz und Petrus von Rosenheim, die bei den folgenden Stationen namentlich genannt werden –, dem Marschall des Herzogs sowie drei Doktoren – zweifellos wiederum die Wiener Professoren Nikolaus von Dinkelsbühl, Peter von Pulkau und Kaspar von Maiselstein.¹³⁴ Zur Eröffnung der Visitation durch den Abt von Rein, der ausdrücklich auf die päpstliche Beauftragung und die herzogliche Unterstützung für dieses Unternehmen verwies, wurde die päpstliche Vollmachtbulle verlesen.¹³⁵ Dem Abt wurde durch den Landmarschall eine herzogliche Adresse präsentiert, in der Albrecht V. bekräftigte, daß alle von den Visitatoren ergriffenen Reformmaßnahmen auch seinem Willen entsprechen, und er den Konvent zum Gehorsam aufforderte. Das Kloster solle die entstehenden Kosten nicht scheuen, da der Herzog bereit sei, diese zu gegebener Zeit zu ersetzen.¹³⁶ Danach hielt Nikolaus von Dinkelsbühl die Visitationsansprache, in der er den Mönchen ihre Verfehlungen vorhielt und sie mit den ohne feste Regel lebenden, disziplinelosen Sarabaiten verglich.¹³⁷ Nachdem sich Abt und Konvent den Visitatoren unterworfen und einen Eid abgelegt hatten, alle Fragen der Visitatoren wahrheitsgemäß beantworten zu wollen, wurde dem Abt ein detailliertes Interrogatorium präsentiert.¹³⁸ Darüber hinaus ließen sich die Visitatoren alle Privilegien des Klosters zur Prüfung vorlegen. Entsprechend wurde auch im Frauenkonvent verfahren. Nachdem zuerst der Prior und der Pfarrer befragt worden waren, hatten sich am darauf folgenden Tag alle anderen Konventsmitglieder den Visitatoren in allen Punkten des Interrogatoriums zu verantworten. Am vierten Tag leitete der Prior von Gaming das Schuldkapitel, in dem er alle einzelnen Verfehlungen des Abtes wie des ge-

,Caeremonialia' des Schottenabtes Martin von Leibitz (1446-61), die Sublazenser Caeremoniae sowie Materialien von Visitationen in Mondsee von 1435 und der Cusanus-Visitation am 17. Dezember 1451; vgl. Tabulae 3, S. 455 f.; ANGERER (Hg.), Caeremoniae, S. XXXVII-LXXXIX, und MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 b, Nr. 2105, S. 1363. Der Göttweiger Visitationsbericht ist gedruckt bei FUCHS (Hg.), Urkunden und Regesten 3, Nr. 2235, S. 398-402. Zu diesem Text vgl. auch RÜTHING, Kartäuser, S. 51 f. Zu weiteren Bestandteilen eines *actus reformationis* vgl. MERTENS, Klosterreform, S. 400-417.

¹³⁴ Vgl. auch KOLLER, Princeps, S. 94.

¹³⁵ Eine Kopie des päpstlichen Reformauftrags vom 17. Januar 1418 ist in den Visitationsbericht inseriert; NB Wien, cvp 2217, 44v-45r.

¹³⁶ FUCHS (Hg.), Urkunden und Regesten 3, S. 400.

¹³⁷ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 30 f. mit Anm. 136, der für diese Ansprache jedoch keinen Textzeugen nachweisen kann.

¹³⁸ FUCHS (Hg.), Urkunden und Regesten 3, S. 400.

samen Konvents anklagte. Daraus geht hervor, daß man in Göttweig unerlaubt Fleisch gegessen, in Leinenwäsche und Federbetten geschlafen, unbekleidet gebadet, die Fasten- und Schweigegebote nicht gehalten und das Armutsgelübde gebrochen hatte. Daraufhin folgte das Schuldbekenntnis und die Absolution.¹³⁹ Am Ende des Berichts findet sich eine Zusammenfassung der Statuten, die von den Visitatoren in Göttweig hinterlassen worden sind.¹⁴⁰ Sie enthalten allgemeine Verfügungen über den Gottesdienst, das Schweigegebot, das Verbot des Privateigentums, die angemessene Behandlung bzw. Versorgung der Domizellaren, das tägliche Kapitel mit der Verlesung von Regel und Statuten, die Reduzierung der ausgefertigten und mit wenig Andacht abgeleiteten Totenoffizien und des Stiftergedenkens,¹⁴¹ die Versorgung der Mönche durch den Abt, Kleidervorschriften und ausführliche Bestimmungen zur Einrichtung des Dormitoriums. Danach sollte der Abt ein Dormitorium mit einzelnen, durch hölzerne Trennwände abgeteilten Zellen bauen lassen, deren Türen jedoch mit Öffnungen versehen sein sollten. Offensichtlich war der Prior von Gaming mit dieser Regelung nicht einverstanden gewesen, da berichtet wird, daß jener eine einzige abschließbare Tür für das gesamte Dormitorium für ausreichend gehalten habe.¹⁴² Es folgen Fastenvorschriften mit der Einschärfung des strikten Verbots von Fleischgenuß. Außerdem versuchten die Visitatoren, die Seelsorgeverpflichtungen der Mönche zu reduzieren. Sie sollten nur noch in den kloster eigenen Pfarreien wahrgenommen werden. Und hier sollte eine Pfarrei aber nicht mehr durch einen einzigen Mönch, sondern durch mindestens zwei, besser noch durch drei versorgt werden, die *regulariter* zusammenleben sollten. Zum Schluß referiert der Göttweiger Mönch die ausführlichen liturgischen Bestimmungen der Reformer, die darauf zielten, die aufwendigen Offizien zugunsten einer sorgfältigeren und würdevolleren Gestaltung des

¹³⁹ FUCHS (Hg), Urkunden und Regesten 3, S. 401. Daß es sich bei diesen Vorgängen mithin um das offizielle Schuldkapitel, nicht um eine Moralpredigt des Kartäuserpriors handelt, wie RÜTHING, Kartäuser, S. 51 schreibt, geht aus der Schilderung des Göttweiger Mönchs deutlich hervor.

¹⁴⁰ FUCHS (Hg), Urkunden und Regesten 3, S. 401 f. In ihren Grundlinien entsprechen sie den disziplinarischen Bestimmungen, die von Angelus von Rein, Leonhard von Gaming und ihren Helfern bei der Visitation des Benediktinerklosters Garsten am 8. März 1419 hinterlegt worden sind; vgl. die Kapitelübersicht bei Gottfried FRIEB: Geschichte des Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich. In: SMOSB 2, 2. Heft (1881), S. 250 f., Anm. 1. Lediglich in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung des Konvents und den Bau der Bibliothek wird auf die besondere Situation, d.h. den schlechten Zustand des Garstener Konvents eingegangen.

¹⁴¹ *dum commune dictum, quod brevis oracio penetret celum, et ita dicant unum ‚ave Maria‘ etc., quod cum devota cordis intencione deo plus gratum censetur quam centum vigiliæ sine vita religiosa*; FUCHS (Hg), Urkunden und Regesten 3, S. 401 f.

¹⁴² FUCHS (Hg), Urkunden und Regesten 3, S. 402.

Gottesdienstes zu straffen.¹⁴³ Ergänzt wurden die Statuten durch disziplinarische Vorschriften, die den (externen) Klosterschülern den Zugang zum Chor, Frauen das Betreten der Klausur und den Mönchen mit Ausnahme der Kranken und Hinfälligen den Genuß von Bädern verboten, die Schließung der Klosterpforte regelten sowie vier Beichtväter für den Konvent bestellten, um zu verhindern, daß die Mönche sich gegenseitig die Beichte abnahmen.¹⁴⁴ Da der Göttweiger Abt Peter diese strengen Bestimmungen annahm, wurde er von den Visitatoren in seinem Amt belassen.¹⁴⁵

Das Visitationsunternehmen beschränkte sich nicht auf die österreichischen Benediktinerklöster, sondern bezog entsprechend des herzoglichen Wunsches und der päpstlichen Beauftragung auch die Augustinerchorherren ein. Die dritte Station war daher das Stift Klosterneuburg, das vom 20. bis 25. Juli 1418 untersucht wurde. Hier trat die Visitationskommission in anderer Zusammensetzung auf: Die beiden Melker Benediktiner aus Subiaco waren durch observante Augustinerchorherren, die Pröpste Andreas von Wittingau und Martin von Dürnstein, ersetzt waren. Sie wurden aber wieder von den Wiener Professoren Peter von Pulkau, Nikolaus von Dinkelsbühl und Kaspar von Maiselstein sowie dem herzoglichen Marschall Pilgrim von Puchheim begleitet. Da in Klosterneuburg die von Propst Koloman erlassenen Hausstatuten von 1371 in Vergessenheit geraten waren, wurden die strengen Raudnitzer Statuten eingeführt. Hier mußte der Propst resignieren und wurde durch Georg Muestinger ersetzt.¹⁴⁶ Bei der Reform der weiteren

¹⁴³ *Item omnes cantum suum submissa et tractim canent voce. Similiter cursum tractim legant*; FUCHS (Hg.), Urkunden und Regesten 3, S. 402.

¹⁴⁴ Fuchs (Hg.), Urkunden und Regesten 3, S. 402. Daß die Statuten weitgehend mit denen übereinstimmen, die im Rezeß des Petershausener Provinzialkapitels der Benediktiner von 1417 formuliert worden sind, wie KOLLER, *Princeps*, S. 94 mit Anm. 65 behauptet, läßt sich nach einem genauen Vergleich nicht bestätigen; vgl. die Edition bei ZELLER, *Provinzialkapitel*, S. 51–63. Allein die völlig unterschiedlichen Bestimmungen zur Zellendisziplin und zur Anlage des Dormitoriums (vgl. ZELLER, *Provinzialkapitel*, S. 59 f.) sprechen gegen eine derartige Vorlage.

¹⁴⁵ In der Folgezeit erfreute sich der Konvent tatsächlich der besonderen Gunst des Herzogs, der ihn in den Jahren 1418 bis 1426 mit mehreren Wohltaten versah; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 94 mit Anm. 66.

¹⁴⁶ Über die Visitation berichtet die Kleine Klosterneuburger Chronik (hg. v. ZEIBIG, S. 244; vgl. auch den – nicht fehlerfreien – Text in der Ausgabe von Hermann MASCHKE, S. 305 f.). Zur Chronik und ihrem mutmaßlichen Verfasser, dem herzoglichen Bergmeister und Stadtschreiber Niklas Teim, der auch über den Inhalt der Reformstatuten informiert, vgl. LHOTSKY, *Quellenkunde*, S. 305 f., und Winfried STELZER: ‚Chronica auff Closternewburg, der lantsfürsten statt‘. In: VL 1 (1978), Sp. 1246. Die Visitation ist hier fälschlich auf den 20. März vorverlegt; eine korrekte Darstellung des Ablaufs nach den in Klosterneuburg überlieferten Visitationsdokumenten bringt erstmals SCHMIDGRUBER, *Beiträge*, S. 35 f.; vgl. auch ZIBER-

Augustinerchorherrenstifte wurden Angelus von Rein und Leonhard von Gaming ebenfalls durch Angehörige der Raudnitzer Observanzbewegung unterstützt, die aus Raudnitz, Dürnstein und dem von Dürnstein aus gegründeten Wiener Dorotheenstift stammten.¹⁴⁷

Über die Visitationsvorgänge im Wiener Schottenkloster vom 1. bis zum 9. August 1418 liegen zwei detaillierte Protokolle vor, die von dem öffentlichen Notar Johannes Hesse von Eisenach angefertigt und durch die Äbte von Rein und Gaming besiegelt worden sind.¹⁴⁸ Das Vorgehen der Visitatoren entsprach im Prinzip dem für Göttweig geschilderten Ablauf. In Wien agierten wieder der Abt von Rein und der Prior von Gaming als Visitatoren, *a sede apostolica specialiter deputati*, aller Männer- und Frauenklöster des Benediktiner- und Augustinerchorherrenordens *in ducatu et dominio* Herzog Albrechts von Österreich. Auch hier wurden sie durch die in der monastischen Observanz besonders bewährten Melker Mönche Nikolaus von Respitz und Petrus von Rosenheim unterstützt.¹⁴⁹ Das päpstliche Visitationsprivileg vom 17. Januar 1418, das später in das Visitationsinstrument inseriert worden ist, wurde von Petrus von Rosenheim im Kapitel verlesen. Nach der Unterwer-

MAYR, Legation, S. 26, und KOLLER, Princeps, S. 94 f., die allerdings diese erste Visitation mit einer zweiten im Jahre 1419 vermischt.

¹⁴⁷ Vgl. KOLLER, Princeps, S. 98 f., sowie weiter oben in diesem Kapitel.

¹⁴⁸ Nach der Originalüberlieferung im Archiv des Wiener Schottenstifts (1418 VIII 7 und 1418 VIII 9) abgedruckt bei HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, Nr. 456 f., S. 565-568 u. 569-571; vgl. dazu auch HAUSWIRTH, Abriß, S. 26-28, und KOLLER, Princeps, S. 95 f. Eine Kloster- und Reformgeschichte der Schottenabtei ist zusammen mit Visitationsformularen und -akten von späteren Visitationen im Cod. 312 (405), 97r-108v der Bibliothek des Wiener Schottenstifts überliefert; vgl. HÜBL, Catalogus S. 441-444. Ein Visitationsbericht, der abschriftlich in der Sammelhandschrift der NB Wien, cvp 2217, 34r-40v (vgl. Tabulae 2, S. 34 f.), und in einem Reformhandbuch aus Mondsee, NB Wien, cvp 4970, 23r-33r (vgl. Tabulae 3, S. 455 f., und ANGERER (Hg.), Caeremoniae, S. LXXXVII) überliefert ist, gibt Aufschluß über frühere Reformversuche des Herzogs. Danach hatte Albrecht das Schottenkloster wiederholt persönlich in Begleitung seiner Räte aufgesucht und ihm geeignete weltliche Verwalter zugewiesen. Wohl bald nach dem Petershausener Provinzialkapitel vom Frühjahr 1417 muß Herzog Albrecht dann Abt Leonhard von Gaming, zwei Professoren des Zisterzienserklosters Heiligenkreuz und die beiden Sublazenser Mönche Nikolaus von Respitz und Antonius von Catalonia beauftragt haben, gemeinsam mit den Wiener Professoren Bartholomäus von Ebrach, Johannes Flug und Kaspar Maiselstein das Schottenkloster zu visitieren. Diese übergaben dem Konvent schriftliche Anweisungen für *viam et modum vivendi*, die an den Bericht angefügt sind. Das im Zusammenhang damit überlieferte Interrogatorium orientiert sich ganz an dem Fragenkatalog, der von dem während des Konstanzer Konzils tagenden Mainz-Bamberger Provinzialkapitel aufgestellt worden ist; vgl. dazu ZELLER, Provinzialkapitel, S. 28 u. 63-68.

¹⁴⁹ HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, S. 565.

fung des Konvents hielt Nikolaus von Dinkelsbühl die Visitationsansprache.¹⁵⁰ Nach der Vereidigung des Konvents begann die Befragung der einzelnen Mönche. Zeugen dieses am 1. August vorgenommenen Aktes waren die Pröpste von Wittingau und Dürnstein sowie die Wiener Professoren Nikolaus von Dinkelsbühl und Kaspar von Maiselstein.¹⁵¹ Am 6. August wurde dem Konvent in Gegenwart derselben Zeugen durch Petrus von Rosenheim die zweite am 17. Januar 1418 ausgestellte Bulle Martins V. verlesen, mit der Herzog Albrecht bevollmächtigt wurde, das Schottenkloster in Zukunft mit geeigneten Ordensleuten anderer Nationalitäten zu besetzen. Auch diese Urkunde ist in das Instrument inseriert. Nach der Befragung von Abt und Konvent, ob sie diese Bestimmung akzeptieren wollten, erhielt Abt Thomas auf seine Bitte eine Kopie der Bulle und Bedenkzeit bis auf den folgenden Tag eingeräumt. In der am nächsten Tag einberufenen Kapitelversammlung erklärte der Abt im Namen seines Konvents den Visitatoren, daß er aus der Bulle nichts anderes erkenne, als daß der Fürst sie und die Angehörigen ihrer Nation nicht haben wolle. Da es ihnen unter Lebensgefahr unmöglich sei, mit fremden Mönchen zusammenzuleben, erbäten sie sicheres Geleit und Reisegeld sowie eine angemessene Pension.¹⁵² Für die nun notwendig gewordene zweite Befragung des Konvents zogen die Visitatoren den Abt von Melk hinzu, der gemeinsam mit Nikolaus von Respitz und Petrus von Rosenheim die Untersuchung vornahm. Nachdem sich die meisten Konventsmitglieder wiederum geweigert hatten, ihren Beschluß zurückzunehmen und auch andere Mönche aufzunehmen, baten sie um Erlaubnis, in andere Klöster ihrer Nation überwechseln zu dürfen.¹⁵³ Am 9. August erklärten die Visitatoren, unter denen wiederum zusätzlich der Abt von Melk genannt wird, die Resignation und Zession des Schottenabtes Thomas.¹⁵⁴

¹⁵⁰ MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 271 weist einen in Wien gehaltenen *Sermo ad clericum et ad religiosos* nach, der vielleicht bei dieser Gelegenheit gehalten worden ist: *Gratia vobis et pax multiplicetur* (I. Petr. 1, 2), überliefert u.a. in der StiftsB Göttweig, cod. 282 (304), 172v-181v; StiftsB Klosterneuburg, cod. 856, 92v-111v; SB München, clm 7669, 58v-83r (aus Indersdorf); SB München, clm 18558, 40v-54r (aus Tegernsee); NB Wien, cvp 4693, 153v-168v; und NB Wien, cvp 4913, 296r-302v.

¹⁵¹ HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, S. 566.

¹⁵² HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, S. 567. Abt Thomas zog in die Schottenabtei nach Regensburg und erhielt tatsächlich für mehrere Jahre eine ansehnliche Pension, bis er zum Abt des Würzburger Schottenklosters ernannt wurde; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 96 f. mit Anm. 76.

¹⁵³ HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, S. 568.

¹⁵⁴ In dem darüber ausgestellten Notariatsinstrument (Wien, Archiv der Schottenabtei, 1418 VIII 9) fungieren wiederum die Pröpste von Wittingau und Dürnstein sowie Nikolaus von Dinkelsbühl und Kaspar von Maiselstein als Zeugen; HAUSWIRTH (Hg.), Urkunden der Schottenabtei, Nr. 457, S. 569-571, hier S. 570 f.; vgl. LAMPEL / UHLIRZ (Hgg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I*, 1, Nr. 480, S. 92.

An seiner Stelle wurde der Mitvisitor Nikolaus von Respitz zum neuen Abt ernannt.¹⁵⁵ Der unter seiner Leitung begonnene Aufschwung der Klosters setzte sich auch unter seinen Nachfolgern fort, die sich intensiv um die Bibliothek bemühten.¹⁵⁶ Der erneuerte Konvent erfreute sich besonderer Gunst der herzoglichen Familie sowie in Kreisen des Wiener Hofes und der Universität, so daß das Kloster wieder zu einem neuen geistigen Mittelpunkt in der Wiener Residenzstadt Albrechts V. wurde.¹⁵⁷ 1422 wurden die Beziehungen zu dem Heimatkonvent Melk durch eine Konföderation bekräftigt.¹⁵⁸ Die Verbindungen mit der Universität schlugen sich in zahlreichen Bücherschenkungen Wiener Professoren an den reformierten Konvent nieder.¹⁵⁹ Darüber hinaus hielt hier der Wiener Theologe Urban von Melk – wie sein Kollege Nikolaus von Dinkelsbühl in Melk – für einige Jahre theologische Vorlesungen.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Vgl. HAUSWIRTH, Abriß, S. 29, und KOLLER, Princeps, S. 96.

¹⁵⁶ Nikolaus von Respitz regierte das Schottenkloster bis zu seinem Tod im Jahre 1428; ihm folgten Johannes von Ochsenhausen und 1446 Martin von Leibitz, die beide auch mit eigenen praktischen Visitationsaktivitäten zur Ausbreitung der Melker Reformbewegung beitrugen; vgl. unten Kap. II.3.; HAUSWIRTH, Abriß, S. 30-37, sowie Isnard W. FRANK / Franz Josef WORSTBROCK: Martin von Leibitz. In: VL 6 (1987), Sp. 153-158.

¹⁵⁷ Das von Abt Johannes von Ochsenhausen 1443 angelegte Verzeichnis der Wohltäter des Klosters erwähnt die Schenkung von liturgischen Geräten und Büchern durch den Fürsten, seine Gemahlin und die herzoglichen Beamten. Darunter fanden sich der österreichische Landmarschall Pilgrim von Puchheim, der offenbar sogar mit dem Gedanken gespielt hatte, in den Konvent einzutreten, und der Hubmeister Berthold von Mangen, der einen Großteil des Dormitorium-Neubaus finanzierte; vgl. den Liber oblationum et anniversarium monasterii Scotorum Vindobonensis. In: MGH. Necrologiae Germaniae. Bd. 5. Hg. v. Adalbert FUCHS. Berlin 1913, S. 308-318, hier S. 312 f. GOTTLIEB (Hg.), MBK Ö 1, S. 435-437, hat daraus die Einträge zu den Bücherschenkungen abgedruckt.

¹⁵⁸ Diesem Vertrag folgten u.a. Verbrüderungen mit dem Wiener Dorotheenstift sowie mit dem Benediktinerkloster Oberburg in der südlichen Steiermark, das 1426 auf Bitten des Grafen Hermann von Cilli durch Leonhard Paetraer und Nikolaus Seyringer zusammen mit Melker Mönchen reformiert worden war; vgl. HAUSWIRTH, Abriß, S. 29, und KOLLER, Princeps, S. 97, Anm. 78. Die Verbindungen zwischen den Klöstern des Melker Reformkreises dokumentieren sich u.a. in einem regen Bücheraustausch; 1439 wurden beispielsweise 23 Handschriften an Kloster Oberburg geschenkt, in dem der Melker Professe Konrad von Nürnberg 1426 Abt geworden war. Die Schenkung umfaßte alle einschlägigen Texte der Reformbewegung von den Werken des Nikolaus von Dinkelsbühl über die pastoralen Schriften des Johannes Gerson bis hin zu dem Traktat des Peter von Pulkau gegen die Vier Artikel der Hussiten; vgl. das Verzeichnis, das auch einzelne Texte der Bände erfaßt, bei GOTTLIEB (Hg.), MBK Ö 1, S. 142-147.

¹⁵⁹ Der ‚Liber donatorum‘ des Schottenklosters verzeichnet beispielsweise die Schenkung von sieben Handschriften des Theologen Urban von Melk und eines Autographs des Sentenzenkommentars des Nikolaus von Dinkelsbühl; GOTTLIEB (Hg.), MBK Ö 1, S. 436 f.; vgl. auch HÜBL, Catalogus, S. VII, und S. 397.

¹⁶⁰ KOLLER, Princeps, S. 68 mit Anm. 140. Biographische Daten bei UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 567 f.

Die Visitation und völlige Neukonstitution des Konvents durch die Melker Reformer führten zu einer so tiefgreifenden Erneuerung des geistigen Lebens, daß sich das Wiener „Schotten“kloster neben dem Melker Mutterkloster sogar als neue Reformautorität etablieren konnte. In der Folgezeit wurde es fast gleichrangig mit Melk als Informations- und Vermittlungsstelle für die regelgetreue Sublazerer Oberservanz genannt.¹⁶¹

Im Verlaufe der Visitationen, die im Rahmen der von Nikolaus von Dinkelsbühl entworfenen Leitlinien entfaltet wurden, zeigte sich bald eine Schwachstelle des fürstlichen Reformprojekts: Es hatte nicht die Kompetenzen und Interessen der Ortsbischöfe berücksichtigt. Denn nach der kirchlichen Gesetzgebung waren seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts die in der Metropolitanverfassung vorgesehenen Instrumente – Synoden und Ordenskapitel – für die Reform des nicht exemten Welt- und Ordensklerus zuständig.¹⁶² Offensichtlich hatte Nikolaus von Dinkelsbühl die bischöflichen Synoden als Reformfaktor nicht wahrgenommen und deshalb auch nicht in seine Überlegungen einbezogen.

Tatsächlich aber berief der Salzburger Erzbischof Eberhard III. als erster und einziger deutscher Metropolit direkt im Anschluß an das Konstanzer Konzil eine Provinzialsynode nach Salzburg, die am 18. November 1418 eröffnet wurde.¹⁶³ Im Einladungsschreiben an seine Suffragane vom 12. September 1418 betonte er die Seelsorgepflichten der Bischöfe gegenüber der ihnen anvertrauten Herde und verwies auf die einschlägige kirchliche Gesetzgebung.¹⁶⁴ In den kirchlichen Kanones sei die Feier von Konzilien vorgesehen, auf denen über die Reform von Klerus und Laienvolk, die Bewahrung der kirchlichen Freiheit und den Zustand der Kirchen und Klöster beraten werden solle.¹⁶⁵ Da diese für den geistlichen wie weltlichen Zustand der Kirche sehr heilsame Einrichtung leider durch die Ungunst der Zeiten schon seit langem außer Übung geraten sei, halte er es nun, nach der Wiederherstellung von Frieden und Einheit in der Kirche durch die Wahl Papst Martins V., genau für die richtige Zeit, ein Provinzialkonzil abzuhalten,

¹⁶¹ Vgl. ANGERER, Liturgisch-musikalische Erneuerung, S. 59, und DERS. (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXXIX; vgl. auch unten Kap. II.3.

¹⁶² Vgl. unten Kap. III.1.1. und III.1.2.

¹⁶³ Vgl. HÜBNER, Provinzialsynoden, S. 224-227, und WEIß, Salzburg, S. 210.

¹⁶⁴ Eine für den Klerus der Regensburger Diözese hergestellte Ausfertigung ist im ‚*Concilium provinciale*‘ des Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 289-291, erhalten.

¹⁶⁵ *Sacrorum canonum testatur auctoritas, quod olim sancti patres tam Romani pontifices quam ecclesiarum praelati curam solertem super gregem dominicum exercentes de celebrandi concilii, in quibus de extirpandis viciis et plantandis virtutibus tam in clero quam in populo ac de conservanda libertate ecclesiastica, de statu quoque ecclesiarum et piorum locum dirigendo salubriter agebatur, fuerunt plurimum studiosi. Ex hisque status ecclesiasticus tam in spiritualibus quam temporalibus in ecclesia multum crevit*, LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 289.

um mit wirksamen Mitteln den in der Kirchenprovinz herrschenden Mißständen entgegenzuwirken.¹⁶⁶ Nachdem die Universität Wien Ende September das Ladungsschreiben erhalten hatte, erreichte Herzog Albrecht V. am 14. Oktober 1418, daß er eine Gesandtschaft von vier Wiener Professoren zum Konzil abordnen konnte, die gleichzeitig seine eigenen Interessen und die der Universität vertreten sollten.¹⁶⁷ Vom Erzbischof waren die Wiener Theologen gebeten worden, ein Pastoralhandbuch über die kirchliche Sakramentenlehre und -praxis zu verfassen, das an alle Seelsorger der Kirchenprovinz verteilt werden sollte.¹⁶⁸

Offenbar beunruhigt durch die Salzburger Initiative zur Kirchenreform, welche zumindest teilweise in Konkurrenz zu den herzoglichen Reformprojekten für die österreichischen Klöster treten konnte, versicherte sich Herzog Albrecht noch einmal des päpstlichen Visitationsprivilegs. Am 1. November 1418 erhielt er von Martin V. einen neuen Reformauftrag, in dem nun aber der Zisterzienserabt Angelus von Rein durch den Abt von Melk, Nikolaus Seyringer, ersetzt worden war.¹⁶⁹ Im Frühjahr 1419 war Angelus von Rein jedoch weiterhin bei mindestens drei Visitationen, in Garsten und Lambach neben Leonhard von Gaming sowie in Kremsmünster an der Seite von Nikolaus Seyringer, beteiligt.¹⁷⁰ Dadurch wird deutlich, daß die

¹⁶⁶ *per remedia salutaria malis in nostra provincia pullulantibus occurrere*, LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 290.

¹⁶⁷ KINK, Geschichte, Beilagen, S. 52 (nach Notizen in den Akten der Artistenfakultät).

¹⁶⁸ Am 11. Dezember 1418 hatte die Universität eine Gruppe von Professoren mit dieser Aufgabe betraut, vgl. KINK, Geschichte, Beilagen, S. 52; HEFELE / LECLERQ, Histoire 7, 1, S. 595. Die Arbeiten verzögerten sich aber immer wieder, bis schließlich im Verlauf des Jahres 1420 Nikolaus von Dinkelsbühl und Christian von Soest von der Universität damit beauftragt wurden. Vermutlich liegt in Nikolaus' undatiertem und ohne Prolog oder Adresse in nur wenigen Handschriften überliefertem Traktat ‚De sacramentis‘ das Ergebnis dieser Arbeit vor. Der Traktat beruht auf Nikolaus' früheren Sentenzenerklärungen und ist wohl die Vorstufe zu seiner ‚Lectura Mellicensis‘; vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 32 u. 97, und DERS., in: VL 6 (1987), Sp. 1051.

¹⁶⁹ ASV S 118, 128r-128v; vgl. RG 4, 18; vgl. KOLLER, Princeps, S. 91. Die entsprechende Bulle ist abschriftlich im bischöflichen Archiv von Albrechts Konkurrenten, dem Bischof von Passau (s. dazu unten in diesem Kapitel), überliefert: HSA München, HU Passau 1314; vgl. Ritter v. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 298.

¹⁷⁰ Vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 106, und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 189. Bei der Visitation von Kremsmünster waren Nikolaus Seyringer, Angelus von Rein und Leonhard von Gaming gemeinsam tätig. Dabei wurden sie durch Seyringers Kaplan sowie durch die Wiener Universitätslehrer Peter von Pulkau, Kaspar von Maiselstein und Martin Mankmues unterstützt; vgl. KOLLER, Princeps, S. 98, Anm. 83. Das Visitationsinstrument vom 1. März 1419 ist aus dem Einband des Cod. CC 348 gelöst und in der Fragmentensammlung des Klosters Kremsmünster überliefert; vgl. Hauke FILL: Katalog der Handschriften des Benediktinerstiftes Kremsmünster. Teil 1, 1. Wien 1984, S. 451. Kurz darauf wurde Garsten ebenfalls von Angelus von Rein und Leonhard von Gaming, nun zusammen mit den Äbten

neue herzogliche Initiative nicht auf die Ablösung des Zisterzienserabtes zielte, sondern in erster Linie auf die Bestätigung und Ausdehnung des Reformprivilegs. Zu diesem Zweck erhielten die Visitatoren auch ausge dehntere Vollmachten als zuvor: Sie durften nun z.B. die Wahl unwürdiger Klostervorsteher und Amtsinhaber kassieren und Geeigneter für diese klösterlichen Würden, Personate und Ämter bestellen.¹⁷¹

Die 34 auf der Salzburger Provinzialsynode erlassenen Statuten bestätigen teilweise älteres Statutenmaterial, rezipieren aber auch einzelne Glaubens- und Reformdekrete des Konstanzer Konzils.¹⁷² Hierzu gehören die Verurteilung der wyclifitischen und hussitischen Lehren¹⁷³ ebenso wie die Bestimmungen des Konkordats mit der deutschen Nation, das in seinem zweiten Artikel ein Sechstel der Kanonikate und Benefizien in Dom- und Stiftskapiteln für Universitätsgraduierte reservierte,¹⁷⁴ und das Simoniedekret der 43. Sitzung.¹⁷⁵ Neu sind die Verfügungen in dem umfangreichen 2. Kapitel *De constitutionibus*, in dem nach der Einschärfung der älteren päpstlichen Gesetzgebung über die regelmäßige Feier von Provinzial- und Diözesansynoden die Abhaltung der nächsten Provinzialsynode bereits für den 28. August, von Diözesansynoden bis zum 25. Juli des folgenden Jahres angeordnet wird. Aufgabe dieser Versammlungen sei es, über Maßnahmen *de corrigendis excessibus et reformandis moribus, praesertim in clero* zu beraten. Außerdem sollten

von Melk und Gleink visitiert; Auszüge aus der Visitationsurkunde vom 8. März 1419 sind in der Sammelhandschrift des Wiener Schottenklosters, Cod. 152, 168v, überliefert; vgl. HÜBL, *Catalogus*, S. 162-168; vgl. auch Gottfried FRIEB: *Geschichte des Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich*. In: SMOSB 2, 2 (1881), S. 250 f., und KOLLER, *Princeps*, S. 98.

¹⁷¹ *electiones per eos de quibusvis pro tempore celebrate personis minus rite processerint iuxta iuris formam huiusmodi electionibus cassatis et annullatis sive cassis irritisque nunciatis, alios ad hoc utiles et idoneos ibidem substituendi et deputandi ac monasteriis, locis, dignitatibus, personatibus, administrationibus et officiis prefatis*; HSA München, HU Passau 1314.

¹⁷² Druck bei MANSI 28, Sp. 977-1066, in dessen Vorlage die Statuten auf 1420 datiert sind, und – nach einer anderen Vorlage mit dem korrekten Datum 1418 – bei Florian DALHAM (Hg.): *Concilia Salisburgensia provincialia et dioeclesana*. Augsburg 1788, S. 167-187; vgl. HEFELE / LECLERQ, *Histoire* 7, 1, S. 594-600, und HÜBNER, *Provinzialsynoden*, S. 225-227.

¹⁷³ Cap. 1 *De summa trinitate* wandte sich gegen die als ketzerisch verurteilte Lehre, daß ein in Todssünde befangener Priester keine gültigen Sakramente spenden könne, und verweist auf die entsprechende Bestätigung durch das Konstanzer Konzil; MANSI 28, Sp. 979. Bereits am 4. Mai 1415 hatte das Konzil in der achten Sessio 45 wyclifistische Artikel als häretisch verurteilt, darunter auch cap. 4: *Si episcopus vel sacerdos est in peccato morali, non ordinat, non conficit, non consecrat, nec baptizat*; COD, S. 411-413, hier S. 412; in der Verurteilung des Hus am 6. Juli 1415 inkriminierte das Konzilsgericht 30 hussitische Artikel als häretisch, darunter cap. 8, in dem Hus kriminellen Priestern ihre priesterliche Würde und sakramentalen Befugnisse absprach; COD, S. 421-431, hier S. 429.

¹⁷⁴ HÜBLER, *Constanzer Reformation*, S. 177-180 bzw. MERCATI (Hg.), *Raccolta* 1, S. 159 f.

¹⁷⁵ COD, S. 448. Die beiden letzten Stücke sind wörtlich in die Kapitel 19 *De institutionibus* und 30 *De simonia* inseriert; MANSI 28, Sp. 994 u. 1001.

Synodalzeugen ernannt werden, die während des ganzen Jahres *simpliciter et de plano*, d.h. ohne jegliche Jurisdiktionsgewalt, alles aufspüren sollten, was korrektur- und reformbedürftig sei. Darüber sollten sie auf der folgenden Synode berichten, damit dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden könnten. In erster Linie aber sollten die Bischöfe Visitationen, v.a. in den in bestimmten Gegenden – damit wurde wohl auf Albrechts Territorium gezielt – angeblich sehr heruntergekommenen Klöstern der Augustinerchorherren und Benediktiner vornehmen oder vornehmen lassen.¹⁷⁶ Außerdem ordnete der Salzburger Erzbischof zur Reform der Augustinerchorherren- und Benediktinerklöster seiner Kirchenprovinz die Abhaltung von monastischen Provinzialkapiteln an, die, unabhängig von den bischöflichen Synoden, alle drei Jahre, gerechnet vom Ende der gegenwärtigen Provinzialsynode an, stattfinden sollten. Als Präsidenten ernannte er für die Augustinerchorherren den Propst der Salzburger Domkirche, Johannes von Reisberg, und den Propst von Klosterneuburg, Georg Muestinger, für die Benediktiner den Abt von St. Peter in Salzburg, Ulrich Plankenfelder, und den Abt von Niederaltaich, Johannes Neuerlichadel. Ihnen wurde die Vollmacht verliehen, unter Androhung von kirchlichen Zensuren die Äbte, Pröpste, Prioren und anderen Klostervorsteher zu zitieren. Auf den Kapiteln solle *de reformatione ordinum et monasteriorum juxta institutiones dictorum ordinum et canonicas sanctiones* verhandelt werden, *jure tamen ordinariorum in omnibus semper salvo*.¹⁷⁷ Bis zum Pfingstfest sollten die Klostervorsteher ihren Seelsorgepflichten nachkommen und v.a. auf die Einhaltung der *tria substantialia* des Ordenslebens drängen. Außerdem sollten sie allen verdächtigen Personen das Betreten der Klausur verwehren und darauf achten, daß der Gottesdienst regelmäßig – tags wie nachts – mit der notwendigen Andacht und gemäß den Bestimmungen der Ordensregeln gefeiert werde. Alles weitere jedoch sollten sie den bischöflichen Visitatoren überlassen, wohl wissend, daß die aufgedeckten Nachlässigkeiten und alle Fälle von Ungehorsam und Widerstand durch den Erzbischof und seine Suffragane mit strengen Strafen gemäß der kanonischen Vorschriften geahndet würden.¹⁷⁸

Dieses Reformprogramm beruhte auf der absoluten Priorität der bischöflichen Rechte, zu denen auch das für die Klosterreform entscheidende Instrument der Visitationen einschließlich aller disziplinarischen Befugnisse gehörte. Den monastischen Provinzialkapiteln, deren Einrichtung offensichtlich nach dem Vorbild des während des Konstanzer Konzils für die Provinz Mainz-Bamberg nach Petershausen einberufenen benediktinischen Provinzialkapi-

¹⁷⁶ MANSI 28, Sp. 980 f., Zitat Sp. 981.

¹⁷⁷ MANSI 28, Sp. 982; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 100, wo allerdings die Präsidenten mit den Visitatoren verwechselt werden, die doch von den Bischöfen bestellt werden sollen.

¹⁷⁸ MANSI 28, Sp. 983.

tels vorgesehen war,¹⁷⁹ wurden lediglich beratende Funktionen zugebilligt. Außerdem hatten die mit bischöflicher Autorität durchgeführten Visitationen auch in zeitlicher Hinsicht Vorrang: Denn wenn die Klostervorstände erstmals ihre Zusammenkunft nach drei Jahren gefeiert haben würden, wären bereits die meisten Probleme – ein ernsthaftes bischöfliches Reformengagement vorausgesetzt – durch entsprechende Visitationsmaßnahmen und reformerischen Eingriffe gelöst oder zumindest entschieden gewesen. Dieses erzbischöfliche Reformprogramm fand in den Klöstern seiner Provinz allerdings kaum Resonanz.¹⁸⁰ In der Überlieferung findet sich keinerlei Hinweis darauf, daß hier auch nur ein einziges Provinzialkapitel seit 1418 gefeiert wurde.¹⁸¹

Die in den Provinzialstatuten geforderten Diözesansynoden hingegen fanden 1419 in offenbar allen Salzburger Suffraganbistümern statt.¹⁸² Im Bistum Passau, dessen Bischof sich in Salzburg durch einen Prokurator hatte vertreten lassen,¹⁸³ wurden die Statuten der Salzburger Provinzialsynode am 24. November 1419 durch den Generalvikar Ruprecht von Wels in Abwesenheit des Bischofs mit einigen Zusätzen und signifikanten Änderungen verkündet.¹⁸⁴ Als Vorsitzende der monastischen Generalkapitel wurden an-

¹⁷⁹ Vgl. dazu ZELLER, Provinzialkapitel, sowie ausführlich dazu unten Kap. III.1.

¹⁸⁰ Andreas von Regensburg, der in seinem ‚Concilium provinciale‘ über die Publikation der – von ihm mitgeteilten – Salzburger Provinzialstatuten auf der Regensburger Diözesansynode im folgenden Jahr berichtet, hat ausdrücklich festgehalten, daß die geforderten Ordenskapitel der Augustinerchorherren und Benediktiner nicht zustande gekommen seien; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 296. Gleichzeitig teilt er ein für den Propst von St. Mang ausgefertigtes Schreiben des Regensburger Bischofs vom 6. März 1420 mit, in dem jener gegenüber den Vorstehern der Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster seiner Diözese die Reformbestimmungen der Salzburger Provinzialstatuten einschärfte, aber nicht auf die Feier derartiger Provinzialkapitel drang, diese nicht einmal erwähnte; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 297-299.

¹⁸¹ Vgl. dazu auch Joseph ZELLER: Haben die Benediktiner der Provinz Salzburg im 15. Jahrhundert Provinzialkapitel abgehalten? In: SMOSB 46 (1928), S. 101-102.

¹⁸² Vgl. WEIB, Salzburg, S. 210 f.

¹⁸³ MANSI 28, Sp. 978.

¹⁸⁴ Die von Ruprecht von Wels publizierten Passauer Synodalstatuten von 1419 sind stets zusammen mit Salzburger Provinzialstatuten von 1418 in zahlreichen Abschriften in österreichischen Klosterbibliotheken der Diözese Passau überliefert; vgl. nur die Textzeugen der Statuten, die in mehreren Exemplaren in den reformierten Klöstern der Augustinerchorherren in Klosterneuburg und der Benediktiner im Wiener Schottenkloster erhalten sind. Vom Klosterneuburger Propst Georg Muestinger sind die Statuten (StiftB, Klosterneuburg, Codd. 327 u. 459) wohl noch auf der Passauer Synode gekauft worden; vgl. das Ausgabenverzeichnis von 1419-20 bei GOTTLIEB (Hg.), MBK Ö 1, S. 87, und ČERNÍK, Schrift- und Buchwesen, S. 127 u. 139, Z. 31 u. 40. Aus dem Schottenkloster sind drei Abschriften überliefert; Codd. 298, 350 u. 366; vgl. HÜBL, Catalogus, S. 322-324, 387-389 u. 399 f. Die Edition bei Godfried FRIEB (Die Diözesansynode zu Passau im Jahre 1419. In: Archiv für Diöcesan-Geschichte des Bisthumssprengels St. Pölten in der theologischen Quartalschrift

stelle der Salzburger Präläten, des Abtes von St. Peter und des Dompropstes von Salzburg, Personal aus dem Bistum Passau, der Propst von St. Pölten und der Abt von Göttweig, bestellt.¹⁸⁵ Für die Visitationen, die am 14. April 1420 beginnen sollten, wurden für die Benediktinerklöster die Äbte von Ober- und Niederaltaich und Göttweig, für die Stifte der Augustinerchorherren die Pröpste von Neuburg und St. Hippolyt berufen.¹⁸⁶

Der Passauer Bischof, Georg von Hohenlohe, der mit seinen Exemptionsbestrebungen darauf zielte, die Metropolitanwürde für sein Passauer Bistum zu erlangen,¹⁸⁷ mußte ein fremdes landesherrliches Klosterreformprivileg, wie es durch Herzog Albrecht V. intensiv genutzt wurde, als Herausforderung empfinden, da es seine hoheitlichen Rechte erheblich beeinträchtigte.¹⁸⁸ Am 30. Mai 1420 suchte er daher um die Aufhebung der Visitationsvollmacht nach, die Martin V. den herzoglichen Visitationskommissaren erteilt hatte.¹⁸⁹ Tatsächlich widerrief Martin V. in der unter dem gleichen Datum ausgestellten Bulle seinen früheren Reformauftrag hinsichtlich aller Klöster, die dem Bischof von Passau unterstellt waren, und annullierte sämtliche Maßnahmen, die von den Visitatoren mit Berufung auf jene Reformvollmacht bereits unternommen worden waren.¹⁹⁰ Ein solches Verhalten entsprach den Leitlinien der päpstlichen Reformpolitik, die Martin V. auch gegenüber anderen weltlichen Landesherrn vertrat: Trotz seines grundsätzlichen Interesses an den landesherrlichen Visitationen wollte er auf keinen Fall die Rechte der zuständigen Ordinarien beeinträchtigen.

„Hippolytus“ 7 (1864), S. 103-116) basiert auf zwei Textzeugen aus der Stiftsbibliothek Seitenstetten, Codd. 122 u. 186.

¹⁸⁵ Vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 108, und KOLLER, Princeps, S. 100 f.

¹⁸⁶ FRIEB, Diözesansynode (wie Anm. 184), S. 112 f.

¹⁸⁷ Vgl. dazu KOLLER, Princeps, S. 101 f.

¹⁸⁸ Zu den Beziehungen zwischen Herzog Albrecht und seinem ehemaligen Kanzler, dem als Passauer Kirchenfürst nach den Aussagen seiner Zeitgenossen offenbar mehr am äußeren Splendor seines Bistums und einer machtvollen persönlichen Selbstdarstellung lag als an geistlichen Reformen im Innern, vgl. KOLLER, Princeps, S. 127-130.

¹⁸⁹ ASV S 142, 194v-195r; vgl. RG 4, 799. In der Signatur der Supplik wurde verfügt, daß die Visitatoren in den nichtexemten Klöstern nur noch mit Zustimmung des Ortsbischofs Amtsträger absetzen durften; in den exemten Klöstern sollten sie dem apostolischen Stuhl berichten: *Fiat si monasterium non est exemptum, quod possint privare cum consensu ordinariorum et providere. In exemptis autem referant sedi apostolici. O.*

¹⁹⁰ In den päpstlichen Registern ist kein entsprechendes Exekutionsmandat notiert; eine Ausfertigung ist jedoch im Archiv des Bischofs von Passau überliefert: HSA München, Passau, HU 1330; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 346. In den Auseinandersetzungen des Passauer Bistumsstreits beklagte sich der herzogliche Orator Heinrich Fleckel heftig über diese Beeinträchtigung der Reformarbeiten; vgl. KOLLER, Princeps, S. 129, Anm. 83.

Für das herzogliche Reformwerk bedeutete dies einen empfindlichen Rückschlag, erstreckten sich doch ungefähr zwei Drittel des Passauer Diözesangebiets über habsburgisches Territorium. Nicht nur aus diesem Grunde lag es nahe, daß sich Herzog Albrecht V. in dem Passauer Bistumsstreit, der nach dem Tode Georgs von Hohenlohe über fünf Jahre hinweg erbittert geführt wurde, an der Kurie mit aller Macht – aber letztlich vergeblich – versuchte, den österreichischen Kandidaten für den Passauer Bischofsstuhl, seinen Kanzler Heinrich Fleckel, gegenüber dem fremden bayerischen Konkurrenten und vom Papst providierten Leonhard Layminger durchzusetzen.¹⁹¹ In Kreisen von Hof und Universität wurde gegenüber Leonhard Layminger der Verdacht gestreut, er sei als Offizial der Passauer Kirche die treibende Kraft gewesen, die für die teilweise Aufhebung des Reformprivilegs für den österreichischen Herzog gesorgt habe.¹⁹²

Offensichtlich wurden seitens der Bischöfe die herzoglichen Visitationen nicht anerkannt und sollten in den wichtigsten Klöstern wiederholt werden.¹⁹³ Doch auch die Ordinarien konnten bei den Visitationen nicht auf die Mithilfe der Melker Reformmönche verzichten, denn im Jahre 1421 wurden das Wiener Schottenkloster, das Dorotheenstift und Göttweig von ihnen nochmals visitiert.¹⁹⁴ Aufgrund des Gegeneinanders von landesherrlicher und bischöflicher Initiative, das durch den Passauer Bistumsstreits noch verstärkt wurde, geriet das gesamte Visitationswerk ins Stocken; der nächste Beleg stammt nämlich erst aus Jahre 1423. Damals wurde Kloster Kleinmariazell zum zweiten Mal visitiert, nachdem der Konvent acht Monate

¹⁹¹ Vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 132-177; UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, Einleitung, bes. S. 11 ff., und SCHULZE, *Fürsten und Reformation*, S. 32 f.

¹⁹² In diesem Sinn äußerte sich die Universität Wien in einem Brief an Papst Martin V. vom 10. Juni 1424 (NB Wien, cvp 3489, 79v); Auszug bei KOLLER, *Princeps*, S. 139 mit Anm. 131.

¹⁹³ In den gegenwartschronistischen Aufzeichnungen aus Klosterneuburg wird festgehalten, daß die auf Betreiben der mit päpstlicher Autorität bestellten landesherrlichen Visitatoren vorgenommene Wahl des Propstes Georg Muestinger durch den Konvent und die mit päpstlicher Autorität agierenden Visitatoren vom Bischof von Passau nicht anerkannt worden seien; ZEIBIG (Hg.), *Kleine Klosterneuburger Chronik*, S. 267.

¹⁹⁴ Vgl. ZIBERMAYR, *Legation*, S. 30; KOLLER, *Princeps*, S. 102 f., und ANGERER, *Liturgisch-musikalische Erneuerung*, S. 63. Im Wiener Schottenkloster trat Abt Johannes von Niederaltaich zusammen mit Nikolaus Seyringer und dessen ehemaligem Sublazenser Begleiter Matthias von Preußen als Visitor auf; vgl. HAUSWIRTH, *Abriß*, S. 30, und KOLLER, *Princeps*, S. 102. Die Visitationsurkunde für das Wiener Dorotheenstift vom 20. April 1421 ist abschriftlich in der Bibliothek des Wiener Schottenklosters, Cod. 152 (227), 181r-184r, überliefert; vgl. HÜBL, *Catalogus*, S. 162-168. Danach visitierten Johannes von Niederaltaich und Nikolaus Seyringer das Stift, dessen Zustand *in temporalibus et spiritualibus* sie als völlig konform mit den Statuten befanden; vgl. WINTERMAYR, *St. Dorothea*, S. 58.

lang nicht in der Lage gewesen war, die durch den Tod seines Abtes vakant gewordene Stelle wieder zu besetzen.¹⁹⁵

Im Jahre 1421, genau ein Jahr, nachdem er durch die Intervention des Bischofs von Passau einen erheblichen Rückschlag seiner Klosterreformen hatte hinnehmen müssen, wagte Herzog Albrecht noch einen letzten Vorstoß an der Kurie, um päpstlichen Rückhalt für seine Reformabsichten zu gewinnen, die er nun auch auf den Seelsorgeklerus in den Klosterpfarreien ausdehnen wollte.¹⁹⁶ In seiner Supplik vom 30. Mai 1421 wies Herzog Albrecht den Papst auf die Mißstände hin, die in den inkorporierten Pfarreien der Augustinerchorherrenstifte und Benediktinerklöster seines Territoriums herrschten.¹⁹⁷ Im Verlaufe der Klostervisitationen waren die nachteiligen Auswirkungen der Inkorporation von Pfarrkirchen für die Ausübung der Seelsorge offenkundig geworden. Dadurch daß die Klöster in den ihnen inkorporierten Pfarreien über die Einsetzung von Pfarrern frei, ohne die Aufsicht und Mitwirkung der Bischöfe verfügen und die Stellen an Konventsmitglieder vergeben konnten, wurden häufig schlecht bezahlte, wenig qualifizierte Pfarrvikare bestellt, die ihren seelsorgerlichen Pflichten nur ungenügend nachkamen.¹⁹⁸ Daher bat Albrecht um die Ausstellung eines Mandats an die Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster seines Territoriums, daß in jenen inkorporierten Pfarreien, deren Seelsorge sie durch ihre Religiösen oder andere *ad eorum nutum* ein- und abzusetzende Befehls-priester gemäß der Erlaubnis des apostolischen Stuhls verwalteten,¹⁹⁹ *perpetua vicaria* einzurichten. Diese sollten mit einer *portio congrua* ausgestattet und mit

¹⁹⁵ Hier setzten die Visitatoren, der Abt von Melk und der Propst des Wiener Dorotheenstifts, den ehemaligen Sublazenser Mönch Petrus von Klosterneuburg als Abt ein; vgl. KOLLER, *Princeps*, S. 103.

¹⁹⁶ Nach dem Bericht der Klosterneuburger Chronik soll Albrecht V. – allerdings vergeblich – bereits im Jahre 1419 die Prälaten seines Landes aufgefordert haben, auf alle inkorporierten Pfarreien zu verzichten; ZEIBIG (Hg.), *Kleine Klosterneuburger Chronik*, S. 245; vgl. SRBIK, *Beziehungen von Staat und Kirche*, S. 219.

¹⁹⁷ ASV, S. 152, 282v; vgl. RG 4, 18.

¹⁹⁸ Wenig später erkannte man auch in Bayern die durch die Inkorporationen verursachten Schäden in der Seelsorge und im Ordensleben, so daß die Herzöge die Besetzung der Pfarreien mit Regularklerikern zu verhindern suchten; vgl. RANKL, *Kirchenregiment*, S. 261-266.

¹⁹⁹ Zu den kirchenrechtlichen Grundlagen der Inkorporation von Pfarreien in Klöster und andere geistliche Institute vgl. FEINE, *Rechtsgeschichte*, S. 408-411; ein instruktives Beispiel für derartige Inkorporationen mit all ihren belastenden Auswirkungen auf die Seelsorge bietet JOHANEK, *Bischof*, S. 79-81. Möglicherweise dachte Albrecht V. bei seinem Vorstoß auch an das von Martin V. bestätigte Reformdekret des 43. Sessio des Konstanzer Konzils vom 21. März 1418, mit dem alle ungerechtfertigten Unionen und Inkorporationen seit dem Beginn des Schismas widerrufen worden waren; COD, S. 448.

geeigneten Säkularclerikern besetzt werden.²⁰⁰ In diesem Eintreten für die geordnete Seelsorge und einen hinreichenden Lebensunterhalt des Pfarrklerus kommt Albrechts landesherrliches Verantwortungsgefühl zum Ausdruck, für das Seelenheil seiner gesamten Untertanen sorgen zu müssen.

Martin V. ging auf dieses Anliegen ein, das er aber weniger der Zuständigkeit des Landesherrn überlassen, sondern vielmehr wiederum der bischöflichen Aufsichtspflicht unterworfen sehen wollte. Bei der Signierung der Supplik delegierte er diese Angelegenheit nämlich an den Erzbischof von Salzburg, der sich über Albrechts Klagen informieren und, falls sie zutreffend seien, entsprechende Maßnahmen ergreifen sollte.²⁰¹ Mit dieser Entscheidung gab sich der Herzog aber nicht zufrieden, sondern er wünschte in der Reformation seiner Supplik vom 10. Februar 1422 den Bischof von Seckau als Exekutor. Dies begründete er mit dem Argument, daß der Salzburger Metropolit diese Aufgabe aufgrund seines hohen Rangs und seiner räumlichen Entfernung kaum bewerkstelligen könne.²⁰² Der Papst entsprach dieser Bitte aber nicht, sondern beauftragte erneut den Salzburger Erzbischof Eberhard III., sich eingehend über den Sachverhalt zu informieren und Weltgeistliche mit ausreichender *portio congrua* einzusetzen. Dabei stellte er dem Erzbischof frei, einen geeigneten Vertreter mit dieser Aufgabe zu betrauen.²⁰³ Ob Eberhard III. diesem Auftrag nachkam, ist fraglich, da sich keine entsprechende Hinweise in der Überlieferung finden lassen.

Die letzten Reformmaßnahmen Albrechts V., die mit dem Beginn des Passauer Bistumsstreit vorläufig abbrachen, konzentrierten sich auf den Konvent der Augustinereremiten nahe der herzoglichen Burg. Zunächst ohne päpstliche Rückversicherung ließ er am 14. August 1419 das Kloster visitieren. Um die Reform im Konvent dauerhaft zu sichern, wandte sich der

²⁰⁰ Später verbot Nikolaus von Kues in seinem während der deutschen Legationsreise erlassenen vierten Reformdekret ‚Cum ex iniuncto‘ den finanziellen Mißbrauch der Kollations- und Präsentationsrechte durch die Kirchherren und forderte die Zuweisung einer *portio congrua*, um der Pfündenakkumulation und der daraus notwendigerweise resultierenden Amtsvernachlässigung durch einen nur ungenügend versorgten Pfarrklerus den Riegel vorzuschieben. Dabei hatte er ebenfalls besonders die Pfarrkirchen im Blick, die den Klöstern und Stiften inkorporiert waren; MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1016; vgl. MEUTHEN, Legationsreise, S. 462-464.

²⁰¹ *Fiat si expediat et committatur archiepiscopo Salzeburgensi* O.; ASV, S 152, 282v; vgl. WEIB, Kurie, S. 58 mit Anm. 119. Zu der Klausel, mit der der Fall an einen Richter *in partibus* delegiert wurde, vgl. FRENZ, Kanzlei, S. 94 f., und WEIB, Kurie, S. 106.

²⁰² ASV, S 160, 134r; vgl. RG 4, 18, und WEIB, Kurie, S. 58 mit Anm. 120.

²⁰³ Zu dem unter dem gleichen Datum ausgestellten Mandat: ASV, L 222, 107r-108r, vgl. RG 4, 18; WEIB, Kurie, S. 58 mit Anm. 121, und KOLLER, Princeps, S. 102 (mit der falschen Datierung auf den 10. Februar 1421 und ohne Berücksichtigung der im Jahr zuvor geführten Auseinandersetzungen um die Klosterpfarreien).

Herzog darüber hinaus an den Ordensgeneral Augustinus von Rom, der die Einführung der Observanz bestätigte. Außerdem ließ sich Albrecht am 18. August 1421 von Martin V. nachträglich die im Wiener Konvent unternommenen Reformmaßnahmen bestätigen.²⁰⁴ Zur weiteren Befestigung der Observanz hatte sich der Herzog an Heinrich Zolter, den Vikar der sächsischen Reformkongregation, gewandt, der ihm 1422 seinen vertrauten Mitarbeiter Oswald Reinlin nach Wien schickte, um die Reform des Konvents voranzutreiben.²⁰⁵

Nachdem die landesherrlichen Visitationen durch den Widerstand des Passauer Bischofs und v.a. in den Auseinandersetzungen des Passauer Bistumsstreits zum Erliegen gekommen waren, sah Albrecht V. erst wieder nach dem Zustandekommen des Basler Konzils die Gelegenheit, einen neuen Reformvorstoß zu unternehmen, diesmal mit konziliarer Unterstützung. Im Jahre 1435 erreichte er die Einsetzung einer Visitationskommission für den gesamten Säkular- und Regularklerus innerhalb seines Territoriums.²⁰⁶ Die Beauftragungsurkunde, mit der die Visitatoren nach einem vom Basler Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini aufgestellten Memorandum ihre Anweisungen und Vollmachten erhielten,²⁰⁷ verarbeitet ganz offensichtlich Ergebnisse und Probleme, die sich während der Visitationen der österreichischen Klöster in den vergangenen 15 Jahren ergeben hatten. Ausdrücklich sollten alle Kirchen und Klöster und anderen kirchlichen Orte, exemte wie nicht exemte, die sowohl im herzoglichen Territorium als auch in Stadt und Diözese Passau lagen, visitiert werden.²⁰⁸ Damit wurde Kompetenzstreitigkeiten von vorn-

²⁰⁴ ASV S 154, 3r; vgl. RG 4, S. 18; UHLIRZ (Hg), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2, 2, Nr. 2170 a, und KUNZELMANN, Geschichte 3, S. 301-303. In einem Notariatsinstrument, das am 11. Februar 1423 in der herzoglichen Kanzlei über den offiziellen Abschluß der Reform ausgestellt wurde, sind die Urkunden über die zuvor durch den Papst und den Ordensgeneral bestätigten Reformmaßnahmen transsumiert worden; vgl. UHLIRZ (Hg), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2, 2, Nr. 2208, und KOLLER, Princeps, S. 99 mit Anm. 89.

²⁰⁵ Dort blieb Reinlin bis 1434 als Prior; vgl. KUNZELMANN, Geschichte 3, S. 138 f., 270 u. 304. Während seines Wiener Aufenthalts verfaßte er 1426 einen Traktat gegen die Hussiten. Dieser basierte auf einer Reihe von Predigten, die Reinlin offenbar in der Wiener Augustinerkirche gehalten hatte; vgl. ZUMKELLER, Manuskripte, S. 340, Nr. 727.

²⁰⁶ Am 30. Mai 1435 ernannte das Basler Konzil die Franzosen Philibert de Montjeu, Bischof von Coutances, Martin, Dekan von Tours, und Pierre d'Ailly, Dekan von Cambrai, den Spanier Johannes Palomar, Archidiakon von Barcelona, und als einzigen Deutschen Tilmann Joel von Linz, den zur westdeutschen Reformgruppe um Johannes Rode gehörenden Propst des Koblenzer Florin-Stifts, zu Visitatoren im Territorium des österreichischen Herzogs und in Stadt und Diözese Passau; vgl. ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 526 f.; Abdruck der Vollmacht in der Beilage XXIV, S. 570-573.

²⁰⁷ Cesarinis undatiertes Zehnpunkte-Programm ist abgedruckt bei ZEIBIG, Wirksamkeit, Beilage XXIII, S. 569 f.

²⁰⁸ ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 571.

herein vorgebaut. Entsprechend der Bitte des Herzogs und nach Cesarinis Vorstellungen sollten auch die Bischofskirche und weltliche Personen jeglichen Standes, *eciam si pontificali aut ducali prefulgeant dignitate*,²⁰⁹ von den Visitationen nicht ausgenommen werden. Nach Cesarinis Auffassung war bei den Statuten der Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster kaum etwas veränderungsbedürftig, *licet aliquantulum quantum ad verba*.²¹⁰ In den Benediktinerklöstern solle die Subblazenser Observanz, die bereits mit apostolischer Autorität in vielen Klöstern des Herzogs eingeführt worden sei und dort fruchtbar fortgeführt werde (*regularem observanciam in Specu solitam observari, dum eciam apostolica auctoritate in plerisque monasteriis domini prefati ducis salubriter introductam et hucusque fructuose continuatam*), beachtet werden; bei den Augustinerchorherren solle auf Gleichförmigkeit *in habitu, ceremoniis* und allem anderen geachtet werden, was für die reguläre Observanz sinnvoll sei.²¹¹ Nach den Vorgaben Cesarinis erhielten die Visitatoren, denen ausdrücklich auch die Anrufung des *auxilium brachii secularis* gestattet wurde, genau definierte disziplinarische Vollmachten. Explizite Regelung erfuhr hierbei das durch das Basler Dekret über die Wahlen neu aufgeworfene Problem der Absetzung unwürdiger Äbte und die Bestellung von neuen Oberen für reformunwillige Konvente.²¹²

Trotz aller umsichtigen Konzeption fand dieses Visitationsprivileg nicht die Zustimmung des österreichischen Herzogs, da dieser nicht die vom Konzil zusammengestellte „internationale“ Visitatorengruppe akzeptieren wollte. Hier traf er sich sogar mit den Interessen des Passauer Bischofs, mit dem er sich zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinbarte. Herzog und Bischof stellten eine 19köpfige Visitationskommission auf, in der neben Mitgliedern des Passauer Domkapitels zahlreiche herzogliche Vertrauensleute vertreten waren.²¹³ Durch Vermittlung des Bischofs Philibert von Coutances und des Johannes Palomar, die vom Konzil als Visitatoren in Österreich vorgesehen gewesen waren, erreichten Herzog und Bischof am 31. Juli 1436 vom Konzil für ihre Kommissare eine Visitationsvollmacht für

²⁰⁹ ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 571; ebenso lautet es in Cesarinis Programm; ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 569.

²¹⁰ ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 569.

²¹¹ ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 571.

²¹² ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 569 f. u. 571 f.: *Decretum nostrum super electionibus dudum editum volumus et precipimus observari. Si tamen ad abbacialem seu aliquam religiosam dignitatem persona evidenter indigna electa fuerit, [...] eo casu electio huiusmodi ad vos vel substituendos devolvatur.* Das Basler Dekret ‚De electionibus‘, das die kanonische Wahl für *beneficia electiva* (Bischöfe, Äbte und Dignitäre) wiedereinführte, war in der 12. Sessio am 13. Juli 1433 erlassen worden; COD, S. 469-472; vgl. HELMRATH, Basler Konzil, S. 333 f.

²¹³ Dieses Übereinkommen wurde am 20. März 1436 in Wien getroffen, nachdem die Basler Visitatoren schon tätig geworden waren; vgl. ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 528 f.

die Dauer von vier Jahren.²¹⁴ Der Passauer Bischof hatte sich in seiner Supplik um eine Reformation des konziliaren Visitationsauftrags auf seine Gewalt als Ordinarius berufen, zu der auch das Visitationsrecht gehöre, und vom Konzil die Ernennung und Bevollmächtigung von Visitatoren als *ordinarie iurisdictionis adiutorium* erbeten.²¹⁵ Daraufhin wurde der im Jahr zuvor durch das Konzil ausgestellte Visitationsauftrag und die bereits unternommenen Reformmaßnahmen für diejenigen Gebiete außer Kraft gesetzt, die innerhalb des weltlichen Herrschaftsbereichs des österreichischen Herzogs und in der Diözese Passau lagen.²¹⁶

Diese Vorgänge zeigen, daß auch auf dem Weg über das Konzil das vom Herzog angestrebte landesherrliche Visitationsprivileg nicht ohne Unterstützung des zuständigen Ortsbischofs zu erreichen war, der seine Rechte als zuständiger Ordinarius geltend zu machen mußte. Papst wie Konzil wollten die Rechte des Bischofs nicht schmälern,²¹⁷ so daß die Funktion des Landesherrn auf die Rolle des *katholicus princeps* beschnitten wurde, der die Visitatoren unterstützen sollte und dessen Hilfe diese notfalls für die Exekution ihrer Reformmaßnahmen anfordern konnten.²¹⁸

²¹⁴ Abdruck der Visitationsvollmacht bei ZEIBIG, Wirksamkeit, Beilage XXIX, S. 575-580; vgl. ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 530; SRBIK, Beziehungen von Staat und Kirche, S. 212; KOLLER, Princeps, S. 107 f., und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 29 f.

²¹⁵ ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 576.

²¹⁶ *dictas priores nostras literas et eorum effectum eciam ad visitatores in eisdem deputatos [...] limitamus et reducimus, ita quoad ad loca in temporalis dominio dicti ducis in dioc. patav. consistencia [...]. In aliis vero locis in temporalis dominio dicti ducis consistentibus extra civitatem et diocesim predictas, prefatas nostras priores literas earum volumus effectum sortiri*; ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 577.

²¹⁷ *cuius iuri et iurisdictioni per presentes non intendimus derogare*; ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 579.

²¹⁸ *invocato ad premissa ipsius ducis, qui tamquam catholicus princeps ad dandam in premissis auxilium et favorem propicius esse dinoscitur et aliorum potentium auxilio, quos per vos volumus et decernimus in casu necessitatis et executioni premissorum esse requirendos*; ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 579. Da die österreichischen Äbte jedoch wegen Vernachlässigung ihrer Teilnahmepflicht am Konzil exkommuniziert wurden, kam die gewünschte Visitation zunächst überhaupt nicht zustande.

3. Klostervisitationen in den Bistümern der wittelsbachischen Territorien: Der Reformauftrag Martins V. und das Visitationswerk Johannes Grünwalders als Wegbereitung der monastischen Reformen des 15. Jahrhunderts

In Bayern verhinderten die territoriale Zersplitterung seit der Landesteilung im Jahre 1392 und die sich daraus ergebenden endlosen Erbstreitigkeiten zwischen den Teilherzogtümern ein Anknüpfen an Klosterreformmaßnahmen, wie sie in den benachbarten österreichischen und pfälzischen Territorien im Anschluß an das Konstanzer Konzil entfaltet wurden. Der Ingolstädter Herzog, der mit Berufung auf seine landesherrlichen Rechte erhebliche fiskalische Ansprüche gegenüber den Klöstern geltend machte, war bereits auf dem Konstanzer Konzil mit einer Klage der Klöster seines Landesteiles konfrontiert worden. Hier wurde den Klöstern, die wegen ihrer Bedrückung durch zu hohe Lasten Beschwerde geführt hatten, das Recht auf Entschädigung durch den Herzog zugesprochen.¹ Als Ludwig VII. der Bärtige von Bayern-Ingolstadt (1413-1447) dieser Pflicht nicht nachkam, wurde er 1420 von Papst Martin V. gebannt. Erst aufgrund der eidlichen Verpflichtung, alle in Konstanz erlassenen Auflagen zu erfüllen, erlangten der Ingolstädter Herzog und sein Sohn am 12. Juni 1423 durch Kardinal Branda da Castiglione die Lösung vom Bann.²

Kardinal Branda hielt sich in jener Zeit zum zweiten Mal als päpstlicher Legat, nun mit einem umfassenden Auftrag zur Kirchenreform in Deutschland und in der Umgebung König Sigismunds auf, wo er für einen Kreuzzug gegen die Hussiten warb. Im Bayerischen Krieg von 1419 bis 1422, der von Herzog Heinrich XVI. dem Reichen von Bayern-Landshut (1393-1450) und seinen Konstanzer Verbündeten gegen den Ingolstädter Herzog geführt wurde, trat er zudem als Friedensvermittler auf. Angesichts der drohenden Hussitengefahr versuchte Branda, die bayerischen Streitigkeiten möglichst rasch beizulegen, um nicht die Kräfte von dem geplanten Kreuzzug nach Böhmen abzulenken.³ Nach der Niederlage des Ingolstädter Herzogs in der Schlacht bei Alling erreichten Branda und König Sigismund am 2. Oktober 1422 einen vierjährigen Waffenstillstand.⁴

¹ Vgl. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 240.

² LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 12 f.; Johannes KNEBEL: Chronik von Kaisheim. Hg. v. Franz HÜTTNER (Bibliothek des literarischen Vereins Stuttgart 226). Tübingen 1902, S. 257, und UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 251, Reg. 20 f.

³ Vgl. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 254-256.

⁴ Vgl. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 257, sowie eingehender unten Kap. IV.1.3.1.

Während der kriegerischen Auseinandersetzungen waren die bayerischen Klöster durch Kontributionsforderungen, Raub und Verwüstung ihrer Güter dermaßen hoch belastet worden, daß auch das innere Leben der Konvente gelitten hatte.⁵ Die Versuche Herzog Ludwigs von Ingolstadt, auch die außerhalb seines Landesteiles liegenden Klöster wie die eigenen zu behandeln, indem er ihnen nach 1422 den Ersatz ihrer Kriegsschäden verweigerte und sie zu Dienst- und Jägersgeld heranzog, führte schließlich zu einem Kurienprozeß, in dem acht Klöster des Münchener Landesteiles eine Grundsatzentscheidung über die von Ludwig beanspruchte landesherrliche Steuerhoheit anstrebten.⁶ In seinem Zusammenhang wurden wesentliche Fragen der Kirchenreform mit behandelt.

Obwohl sich alle Parteien nach dem Ende der Kriegshandlungen zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden und zur Rückgabe des entfremdeten Kirchenguts verpflichtet hatten, kamen sie dieser Verpflichtung offenbar nur zögernd nach. Daher mußte Branda sie nach einem Jahr am 11. Oktober 1423 mit Verweis auf seine Klosterreformvollmacht und unter Androhung der Exkommunikation auffordern, innerhalb von zwei Monaten das entfremdete Gut zurückzustellen und künftig von allen Beschwerden der Güter von Kirchen und Klöstern abzulassen.⁷ Offenbar verweigerte besonders der Ingolstädter Herzog jedwede Entschädigungsleistung, so daß der Kardinallegat am 27. Januar 1425 die Exkommunikation über ihn verhängte.⁸

Am 25. Dezember 1425 stellten sich die Münchener Herzöge Ernst (1397-1438) und Wilhelm III. (1397-1435) von Bayern schützend auf die Seite der acht geschädigten Klöster, die gegen Ludwig von Ingolstadt Klage führten.⁹

⁵ Vgl. RANKL, Kirchenregiment, S. 176, und STIEVERMANN, Klosterreform, S. 154.

⁶ Vgl. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 241 u. 281.

⁷ HSA München Kloster Indersdorf U 1423 X 11 (Or); Kopie in München, SB, clm 7841, 35v-36r; vgl. HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 516, S. 197 f.; LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 18, und UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 253, Reg. 42. Am 14. Oktober 1423 bestellte Branda Rudolfus Medici, Erzpriester der Augsburger Kirche, zum Konservator dieser Verfügung; SB München, clm 7841, 36r; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 517, S. 198 f.; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 18. Vom selben Tag datiert auch die Urkunde König Sigismunds, der mit Berufung auf seine königliche Gewalt alle in den Streit verwickelten Parteien aufforderte, die von ihnen oder ihren Amtleuten verursachten Schäden wiedergutzumachen; SB München, clm 7841, 35r; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 518, S. 199; ALTMANN (Hg.), Regesta imperii 11, Nr. 5653. Im folgenden Jahr, am 5. Juni 1424, wiederholte Branda sein Exekutorenmandat; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 37; UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 259 f., Reg. 96.

⁸ Nürnberg, SA, DK Eichstätt, Urk. 1425 III 17 (Insert); vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 52; UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 271, Reg. 199.

⁹ HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 546, S. 208 f., s. weiter unten in diesem Kapitel.

Es handelte sich um die Benediktiner in Scheyern, Ettal, Biburg und Münchsmünster, die Zisterze Fürstenfeld, das Augustinerchorherrenstift Indersdorf, die Benediktinerinnen in Geisenfeld und Hohenwart und die Klarissen des Münchener Angerklosters. Bereits am 6. Juni 1423 hatten diese Klöster, die in der Folgezeit stets zusammen agierten, bei König Sigismund um Schutz nachgesucht. Damals klagten sie über die vom Ingolstädter Herzog verursachten Verwüstungen ihrer Güter und die Verminderung ihrer Einkünfte, welche nicht mehr zum Unterhalt aller Konventsmitglieder ausreichten. Außerdem seien ihre Klöster baulich verfallen und *in spiritualibus et temporalibus quasi irrecuperabiliter* heruntergekommen. Auch wenn sie sich wegen ihrer Entschädigungsforderungen an das Konzil von Pavia oder den Papst wenden könnten, suchten sie doch lieber Unterstützung durch den König. Denn er sei dafür bekannt, daß er bedrückten Religiösen beistehe und den *cultus divinus* heben wolle.¹⁰ König Sigismund hatte daraufhin am 29. November 1423 den Herzögen Ernst und Wilhelm befohlen, für die Wiederherstellung der klösterlichen Rechte zu sorgen.¹¹ Ende 1425 wandten sich die Herzöge an die Kurie, um die Lösung des Ingolstädter Herzogs von seinen Zensuren mit aller Macht zu verhindern. Sie richteten Bittschriften an den Papst, Kardinal Branda und an ihren Verwandten, den Herzog von Mailand, der seinen Einfluß an der Kurie für ihr Anliegen geltend machen sollte.¹² In allen drei Schreiben verwiesen sie auf die Mißachtung der kirchlichen Zensuren durch den Ingolstädter Herzog, der mit Hilfe seiner Gesandten die Aufhebung der gegen ihn verhängten Kirchenstrafen durch den apostolischen Stuhl betreibe.¹³ Eine Lösung von der Exkommunikation bedeute zweifellos den Ruin des gesamten Klerus, v.a. in den bayerischen Herzogtümern, wo dessen Situation durch die Nähe zu den Hussiten ohnehin äußerst gefährdet sei.¹⁴

Auf Seiten der Klöster fungierte das Augustinerchorherrenstift Indersdorf als Wortführer der Klagen gegen die weltlichen Übergriffe. Es verfügte mit Petrus Fries über einen juristisch versierten Religiösen, der die acht gegen den Ingolstädter Herzog prozessierenden Klöster als Generalprokurator an

¹⁰ SB München, clm 7841, 34v; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 507, S. 193 f.

¹¹ HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 515, S. 197.

¹² SB München, clm 7841, 141r-142r; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 546-548, S. 208-211. In der kopialen Überlieferung dieser Texte ist nur ein Brief datiert; das Schreiben an den Herzog von Mailand trägt das Datum des 5. Dezembers 1425; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 546.

¹³ Ludwig hatte gegen alle Beschwerden mit Appellationen bei König und Papst reagiert; vgl. RANKL, Kirchenregiment, S. 21 f. u. S. 177.

¹⁴ *magnam ruinam totius cleri [...] precipue nostrorum ducatum propter vicinitatem Hussitarum, qui in illis gloriantur*; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, S. 209; ähnlich ebd., S. 210 u. 211.

der Kurie vertrat.¹⁵ Fries erläuterte dem inzwischen an die Kurie zurückgekehrten Kardinal Branda, der während seiner Legationsreise im bayerischen Klosterstreit engagiert für die klösterlichen Rechte eingetreten war,¹⁶ die Klagen über die Zerstörung der Klostergüter und suchte seine Unterstützung, um die Appellation des „Ingolstädter Tyrannen“ an der Kurie hintertreiben zu können.¹⁷ Außerdem war Fries der Überbringer einer Supplik an Papst Martin V., in der dieser angefleht wurde, auf keinen Fall den Bitten des Ingolstädter Herzogs um Absolution nachzugeben.¹⁸ In dieser rhetorisch ausgestalteten Bittschrift beklagten sich die vom tyrannischen Gebaren Herzog Ludwigs verfolgten und in den päpstlichen Schutz geflüchteten Klöster, daß sich durch das rücksichtslose Verhalten Ludwigs und seine unrechtmäßigen Forderungen die klösterliche Ordnung und der Gottesdienst fast aufgelöst hätten. Erneut verwiesen sie auf die Hussitengefahr, die ihnen aus den benachbarten Gebieten drohe. Es sei Wasser auf den Mühlen dieser Schismatiker, wenn sie merkten, daß Ludwig die kirchlichen Strafen gering schätze.¹⁹

¹⁵ Fries immatrikulierte sich im Sommersemester 1413 unter dem Rektorat des Theologen Dietrich von Hammelburg – bereits als Indersdorfer Professe – an der Wiener Universität; vgl. Matrikel der Universität Wien 1413 I R 74; vgl. UIBLEIN (Hg.), *Acta facultatis artium*, S. 557; hiernach sind die Angaben bei ZESCHICK, Rohr, S. 7 mit Anm. 1 zu korrigieren. Der ehemalige Indersdorfer clm 7747 überliefert Texte – u.a. einen Zehnttraktat des Andreas von Escobar, Traktate ‚De horis canonicis‘ und ‚De indulgentiis‘, die Fries in den Jahren 1415 und 1417 in Wien kopiert hat; vgl. 24v: *anno domini 1417 in octava epiphanie*, 45v: *per fratrem Petrum professum in Understorff in universitate Wiennensi anno 15*; vgl. die offensichtlich falsch übernommene Datierung bei ZESCHICK, Rohr, S. 7 mit Anm. 2. Zur Provenienz des gesamten Kodex vgl. HALM, *Catalogus III*, 3, S. 195. Petrus Fries diente seinem Kloster auch außerhalb des Kurienprozesses gegen den Ingolstädter Herzog als Rechtsexperte, da auf seine Initiative hin zentrale Urkunden mit wichtigen Rechtstiteln vidimiert wurden; vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 8.

¹⁶ Das Schreiben ist undatiert, muß aber aus der Zeit stammen, nachdem Branda von seiner Legation am 3. Mai 1425 wieder an die Kurie zurückgekehrt war (vgl. RG 4, Add. 41), da er nicht mehr mit dem Legatentitel angeredet wird: *Quare [...] ad vestre sinceritatis intuitum religiosum virum dominum Petrum professum monasterii in Understorff nostrum generalem procuratorem de nostri defectibus plenius informatum transmittimus*. In der Anrede des Schreibens wird Branda als *nobis favorissimo, nostrorum consolator* und *pauperum adiuvator* bezeichnet; SB München, clm 7841, 142r (undatiert); Druck bei HUNDT (Hg.), *Urkunden von Indersdorf*, Nr. 549, S. 211.

¹⁷ *Isdem adhuc de die in diem nos nostraque predia depredat et exactionibus illicitis devastat, ingo Jhesu Christi et timore dei penitus postpositis, suaque falsa et nullata appellatione gratulatur, brachioque seculari tyrannissimo subditos suos adstringit*; SB München, clm 7841, 142r; HUNDT (Hg.), *Urkunden von Indersdorf*, Nr. 549, S. 211; vgl. RANKL, *Kirchenregiment*, S. 177 mit Anm. 2, und ZESCHICK, Rohr, S. 7.

¹⁸ SB München, clm 7841, 142r-142v (ohne Datum); HUNDT (Hg.), *Urkunden von Indersdorf*, Nr. 550, S. 211 f. Zu Fries' Reise nach Rom s. die Notiz in HSA München, KL Indersdorf 1, 87v; vgl. auch ZESCHICK, Rohr, S. 7.

¹⁹ *quia Hussiones scismatici, nostri finibus adherentes, maxime in his gratulantur*; HUNDT (Hg.), *Urkunden von Indersdorf*, S. 212.

Petrus Fries verstand es, die Interessen der geschädigten Klöster mit allgemeinen Reformanliegen, die besonders nachhaltig von seinem Heimatkonvent Indersdorf vertreten wurden,²⁰ zusammenzubinden und an der Kurie wirksam zu vertreten. Da sich die Lösung dieses Streits lange hinzog, wurde Fries von den Konventen auch zu ihrem Bevollmächtigten auf dem Basler Konzil bestellt. Dort wurde er Mitglied der Reformkommission, beteiligte sich an den Verhandlungen mit den Hussiten und übernahm wichtige diplomatische Gesandtschaften. Darüber hinaus fungierte er als Orator des Konzilsprotektors Herzog Wilhelm von München, in dessen Gefolge er zum Konzil gekommen war.²¹ Nach seiner Berufung zum Propst von Rohr durch den Bischof von Regensburg im Jahre 1438 wurde der engagierte Reformler auf Initiative Herzog Albrechts im Jahre 1441 durch das Konzil zum Visitor für alle Klöster im Herzogtum Bayern und schließlich 1451 von Nikolaus von Kues für die Augustinerchorherrenstifte in der Kirchenprovinz Salzburg ernannt.²²

Offensichtlich waren die Vorstöße erfolgreich, die von seiten der geschädigten Konvente und der oberbayerischen Landesherren an der Kurie zum Schutz der Kirchenfreiheit und zur wirtschaftlichen wie geistlichen Konsolidierung der Klöster unternommen worden waren. Denn am 11. April 1426 beauftragte Martin V. die Bischöfe von Freising, Regensburg und Augsburg mit der Visitation der Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster, auch der exemten, in ihren Diözesen.²³ In seinem „de curia“,²⁴ d.h. auf eigene

²⁰ Auf diesen Kontext deuten die Abschriften der Briefe und Suppliken, der Papst- und Legatenurkunden zum bayerischen Klosterstreit in der Indersdorfer Sammelhandschrift SB München, clm 7841, in der sie mit einschlägigen Texten zur Reform des Regular- und Säkularklerus in der Diözese Freising zusammengebracht worden sind; ein grober Inhaltsüberblick findet sich bei HALM, *Catalogus III*, 3, S. 203 f.; vgl. eingehender dazu am Ende dieses Kapitels.

²¹ Vgl. RANKL, *Kirchenregiment*, S. 187, und ZESCHICK, *Rohr*, S. 8-10.

²² Vgl. ZESCHICK, *Rohr*, S. 15 u. 25 f.; RANKL, *Kirchenregiment*, S. 188, und MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana I 3 a*, Nr. 1082.

²³ Die Bulle ist im ASV, V 358, 159r-160r überliefert. Der 211 Blätter umfassende Band enthält „de curia“ ausgestellte Urkunden verschiedenartigsten Inhalts aus allen Pontifikatsjahren Martins V., die in Rubriken und innerhalb dieser chronologisch angeordnet sind. Zwischen den einzelnen Rubriken ist Raum für Nachträge gelassen, die teilweise erst nach Ablauf von ein bis zwei Jahren eingetragen sind. Der Reformauftrag steht in einer gesonderten, fol. 117r beginnenden Abteilung, in der Urkunden zusammengestellt sind, die die hussitische Häresie und kirchlichen Reformen betreffen. Nach dieser Überlieferung ist der Text bei DEUTINGER (Hg.), *Beyträge 2*, S. 99-101 abgedruckt; vgl. dazu auch RANKL, *Kirchenregiment*, S. 178.

²⁴ Zur Expedition der päpstlichen Urkunden politischen und verwaltungstechnischen Inhalts, die im Interesse der Kurie, ohne vorherige Supplik von Seiten dritter ausgestellt wurden, vgl. OTTENTHAL, *Bullenregister*, S. 404 f.; PITZ, *Supplikensignatur*, S. 159-161 u. 207 f., sowie ausführlicher unten Kap. III.2.2.

Initiative erlassenen Schreiben bezog sich der Papst auf einen Bericht, der ihm von glaubwürdiger Seite zu Ohren gekommen sei (*relatione nonnullorum fidedignorum non sine grandi displicentia pervenit auditum*), daß in vielen Männer- und Frauenklöstern des Benediktiner- und Augustinerchorherrenordens große Mißstände hinsichtlich der Observanz, *in vita et ritu monastico*, herrschten, der Gottesdienst vernachlässigt werde und auch die Oberen ungestraft ein unordentliches und ausschweifendes Leben führten.²⁵ Für die Visitation der in mehrfacher Hinsicht höchst reformbedürftigen Klöster sollten die Bischöfe selbst oder von ihnen hierzu speziell Beauftragte je zwei oder auch mehr angesehene und bewährte Mitglieder dieser Orden bestellen, die Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts sein sollten. Zu diesem Zweck verlieh er den Bischöfen umfassende Reform- und disziplinarische Vollmachten und die Möglichkeit, falls notwendig, auch die Hilfe des weltlichen Armes anzurufen.²⁶

Als Informanten des Papstes, auf deren Bericht hin dieser Reformauftrag ergangen ist, kommen nicht nur die reforminteressierten bayerischen Herzöge in Betracht,²⁷ sondern auch Kardinal Branda, der sowohl während seiner Legation als auch nach seiner Rückkehr an die Kurie im Frühjahr 1425 in den bayerischen Klosterstreit eingegriffen hatte bzw. in ihn hineingezogen worden war.²⁸ Ferner ist an die geschädigten Klöster selbst zu denken, die sich ja gerade zu jener Zeit durch Petrus Fries als Generalprokurator ihre Klage gegen den Ingolstädter Herzog an der Kurie vertreten ließen.²⁹

Auch wenn die Herkunft der dieser Bulle zugrunde liegenden Informationen nicht mehr eindeutig zu klären ist, so ist doch wohl in der Bedrohung der kirchlichen Freiheit durch die weltlichen Herren der wesentlich Grund dafür zu suchen, daß der Papst – anders als bei den österreichischen und pfälzischen Landesherren – den bayerischen Herzögen keinen territorialen Klosterreformsprengel konzedierte, sondern die zuständigen Ordinarien mit den Visitationen betraute. Aufschlußreich ist die im Reformauftrag an die Bischöfe verliehene Vollmacht, adlige Laien in Bayern, die innerhalb einer gesetzten Frist nicht von der Besteuerung und Schädigung der Klöster abließen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Diözesen mit kirchlichen

²⁵ DEUTINGER (Hg), Beiträge 2, S. 99.

²⁶ DEUTINGER (Hg), Beiträge 2, S. 100 f.

²⁷ Wie RANKL, Kirchenregiment, S. 178, und MÜLLER, Bayern und Basel, S. 58 annehmen.

²⁸ Zu Brandas Rolle und Einfluß bei der Formulierung des päpstlichen Reformprogramms, das durch die Legaten in der deutschen Kirche vermittelt werden sollte, vgl. unten Kap. III.3.5.

²⁹ SB München, cdm 7841, 142r; HUNDT (Hg), Urkunden von Indersdorf, Nr. 549, S. 211.

Zensuren belegen zu dürfen.³⁰ Offensichtlich hatte der Ruf der bayerischen Herzöge nicht erst durch den Klosterstreit, sondern bereits auf dem Konstanzer Konzil Schaden genommen, wo sie auf der Behandlung ihrer Erbstreitigkeiten hartnäckig beharrt und durch die vielen Prozesse das Konzil in seinen Reformverhandlungen behindert hatten. Vollends beschädigt worden war das Ansehen der Herzöge durch den die gesamte Konzilsöffentlichkeit erschütternden Überfall Herzog Heinrichs von Landshut auf seinen Ingolstädter Vetter.³¹ Es ist anzunehmen, daß die Kurie den bayerischen Herzögen nun kaum mehr uneigennützig Motive bei der Reform der Klöster in ihrem Lande zutraute.

An dem Tag, an dem der Reformauftrag an die Bischöfe ergangen war, beauftragte Martin V. den Rota-Richter Johannes Schallermann, den er bereits mit einer Absolutionsvollmacht für Herzog Ludwig ausgestattet hatte, mit der Prüfung der von den bayerischen Klöstern geführten Klage.³² Schallermann, der nach einem Studium in Heidelberg und Padua, wo er 1411 zum Dr. decretorum promoviert worden war, an der Universität Wien lehrte, hatte bereits mehrere Gesandtschaften für Herzog Albrecht V. von Österreich an die Kurie geführt.³³ Dort gelang es ihm nicht nur rasch, päpstlicher Kaplan zu werden, sondern auch sich im Jahre 1423 die einflußreiche Stellung eines Rota-Auditors zu verschaffen.³⁴ Nachdem er von Martin V.

³⁰ *necnon dilectos filios nobiles viros quoscumque duces, comites, barones [...] nec non alios laicos in partibus illis etiam extra dioceses vestras morantes, prefata monasteria exactionibus, molestationibus, inquietationibus, censibus seu aliis gravaminibus perturbantes, infra certum terminum per vos seu alterum vestrum eis prefigendum, ut a talibus desistant, monendi et requirendi, contradictores quoque quoslibet et rebelles per censuram ecclesiasticam [...] compescendi*; DEUTINGER (Hg.), Beiträge 2, S. 100.

³¹ Vgl. RANKI, Kirchenregiment, S. 19, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 330.

³² ASV, L 261, 80v; die Bulle vom 11. April 1426 wurde aufgrund einer Supplik der geschädigten Klöster ausgestellt; vgl. RG 4, 3342 (ohne Nennung des Exekutors). Die Bulle ist in Indersdorf überliefert; vgl. HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 552, S. 212 f. Kardinal Branda hatte auf der Rückreise von seiner Legation an die Kurie am 15. Februar 1425 in Eisenstadt ebenfalls Johannes Schallermann zum Exekutor seiner in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidung eingesetzt; HSA München, Kloster Indersdorf, U 1425 II 14; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 53; UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 273, Reg. 209.

³³ Matrikel der Universität Wien 1411 I S 11; vgl. KOLLER, Princeps, S. 148 u. 191 f.; Alfred A. STRNAD: Zum Studiengang des Dekretisten Johannes Schallermann. In: MIÖG 74 (1966), S. 108-117. Überarb. ND in: DERS.: Dynast und Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit. Hg. v. Josef GELMI u. Helmut GRITSCH. Innsbruck 1997, S. 345-380, und FUCHS, Westfale, S. 145 f. (mit der Untersuchung einer bislang unbekanntem Vita der späteren Bischofs von Gurk).

³⁴ Vgl. OBERSTEINER, Bischöfe von Gurk, S. 211-232; FOUQUET, Speyerer Domkapitel 2, S. 766-768; Christine TROPPE: Schallermann, Johannes. In: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 620, und SCHUCHARD, Karrieren, S. 56 mit Anm. 42. Zur Pfründenkarriere vgl. auch RG 4, 2332 f., und WEIB, Kurie, S. 551 (ad indicem).

Anfang des Jahres 1426 mit einer Mission in böhmischen Glaubensangelegenheiten betraut worden war,³⁵ bekam er nun, am 11. April 1426, die päpstliche Vollmacht, von neuem gegen den von Branda exkommunizierten Ingolstädter Herzog und die mit ihm verbündeten Grafen und Barone kirchliche Zensuren zu verhängen, falls Ludwig nicht den Termin zur Rückgabe der Güter an die geschädigten Klöster einhielt. Am 6. Juni 1426 ernannte Johannes Schallermann den Augsburger Erzpriester³⁶ sowie den Dekan der Kirche von St. Mauritius in Augsburg zu Exekutoren des päpstlichen Auftrags.³⁷ Trotz des scheinbaren Einlenkens des Ingolstädter Herzogs, der 1426 begann, die den Klöstern entfremdeten Güter zurückzustellen,³⁸ zog sich der bayerische Klosterstreit bis in die Zeit des Basler Konzils, auf dem der Freisinger Generalvikar Johannes Grünwalder als schärfster Ankläger Herzog Ludwigs von Ingolstadt auftrat.³⁹

Obwohl Martin V. vorgesehen hatte, daß die Reform der bayerischen Klöster durch die zuständigen Ordinarien geleitet wurde, gelang es den bayerischen Herzögen von Anfang an, aufgrund einer günstigen Personalkonstellation ihren Einfluß bei den Visitationen geltend zu machen. Seit 1424 war nämlich der natürliche Bruder der Münchener Herzöge, Johannes Grünwal-

³⁵ Die Beauftragung vom 31. Januar 1426 ist – leider ohne nähere Angaben – in den Rechnungen der päpstlichen Kammer (ASV, Introitus et Exitus 383, 68v) notiert; vgl. RG 4, Sp. 2332. Bereits am 17. Januar 1426 wurde Schallermann vom Papst bei Herzog Albrecht V. von Österreich beglaubigt. Der österreichische Herzog wurde von Martin V. aufgefordert, bei militärischem Vorgehen gegen die Hussiten mit König Sigismund zusammenzuarbeiten; UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 228, Nr. 321. Im Sommer 1426 ist Schallermann im Gefolge des päpstlichen Legaten Orsini nachweisbar; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 103 u. 117, und unten Kap. IV.2.

³⁶ Der Augsburger Erzpriester Rudolfus Medici war bereits am 14. Oktober 1423 von Branda zum Exekutor in dieser Angelegenheit bestellt worden; vgl. oben Anm. 7.

³⁷ Das darüber an der Kurie des Pfarrers von St. Lorenz in Nürnberg ausgefertigte Notariatsinstrument ist in zwei Exemplaren im Indersdorfer Archiv sowie in einem noch am 8. Februar 1431 angefertigten Vidimus überliefert: HSA München, Kloster Indersdorf U 1426 VI 6 / 1, 2 sowie HSA München, Kloster Indersdorf U 1431 II 8. In den Exekutionsauftrag ist die päpstliche Bulle vom 11. April 1426 inseriert. Vgl. auch HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 552, S. 212 f., und LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 72.

³⁸ Einzelne Bestätigungen von Klöstern über die Rückerstattung ihrer Güter durch Ludwig sind erst im Laufe des Jahre 1427 ausgestellt worden; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 98 u. 205, und RANKL, Kirchenregiment, S. 21 mit Anm. 5.

³⁹ Vgl. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 241 u. 244. – Schon am 27. September 1431 hatte der Basler Konzilspräsident Giuliano Cesarini auf Bitten des Indersdorfer Prokurators Petrus Fries den rückfällig gewordenen Ingolstädter Herzog wieder mit der verschärften Exkommunikation belegt, von der er schon einmal gelöst worden war; HSA München, Kloster Indersdorf U 1431 IX 27.

der, ständiger Generalvikar des Bischofs von Freising.⁴⁰ Da sich Bischof Nicodemus della Scala mehrfach für längere Zeit außerhalb von Freising aufhielt, war sein Generalvikar praktisch die maßgebliche Persönlichkeit innerhalb des Bistums.⁴¹ Als Vertreter des Bistums Freising engagierte sich Grünwalder früh auf dem Basler Konzil, wo er am 29. Februar 1432 zusammen mit einer Reihe prominenter Ordensreformer – u.a. Nikolaus Philippi de Corona, dem Propst des Wiener Dorotheenstifts,⁴² sowie Petrus von Rosenheim und Petrus Fries – der Reformkommission beitrug. Darüber hinaus wurde er in seiner Funktion als Verbindungsmann zum Allgemeinen Ausschuss mit einer Fülle von Sonderaufgaben und politischen Missionen, u.a. auch als Bevollmächtigter der Münchener Herzöge, betraut. Aufgrund seiner strengen konziliaristischen Haltung, die er auch in einem umfangreichen Traktat über die Autorität der Generalkonzilien theoretisch begründete,⁴³ wurde er 1440 in das Kardinalskollegium des Konzilspapstes Felix V. aufgenommen. Noch während des Konzils entfaltete er eine intensive synodale Tätigkeit im Freisinger Bistum, dem er nach einer Doppelwahl im Jahre 1443 seit 1448 schließlich als rechtmäßiger Bischof vorstand.⁴⁴

Bevor Grünwalder mit der Reform der Klöster seiner Diözese begann, hatte er sich bereits um die Reform des Weltklerus und die Verbesserung der Seelsorge in der Diözese verdient gemacht. Bereits als Generalvikar Bischof Hermanns von Freising bemühte er sich erstmals am 3. Oktober 1419 um die Durchsetzung des vom Freisinger Bischof erlassenen Binationsverbots. Es war auf Anregung der Herzöge Ernst und Wilhelm von München erlassen worden, die sich – wie der österreichische Landesherr –

⁴⁰ Johannes Grünwalder trug seinen Beinamen nach dem herzoglichen Jagdschloß bei München, wo er als unehelicher Sohn Herzog Johannes' II. zur Welt kam. Nachdem er seine erste Ausbildung vermutlich in der Indersdorfer Stiftsschule erhalten hatte, nahm er 1411 bereits als Domherr in Freising das Studium der Artes, dann des kanonischen Rechts an der Wiener Universität auf und erwarb in Padua das Doktorat. 1422 war er Kandidat für den Freisinger Bischofsstuhl, konnte sich aber nicht gegen den päpstlichen Kandidaten Nicodemus della Scala durchsetzen. Zum Ausgleich erhielt er am 14. Februar 1424 eine hohe Entschädigung und wurde zum ständigen Generalvikar des Bischofs ernannt; vgl. KÖNIGER, Grünwalder, bes. S. 13 f.; KOLLER, *Principes*, S. 120 u. 125-127, und MÜLLER, *Bayern und Basel*, S. 376-379; zu seiner Biographie vgl. die grundlegenden Darstellungen von KÖNIGER, Grünwalder; MAB, *Bistum Freising*, S. 299-37 u. 312-315, und MEUTHEN, *Johannes Grünwalder; zu seiner Pfründenkarriere: RG 4, 1823-1825*.

⁴¹ Vgl. MAB, *Bistum Freising*, S. 298 f.

⁴² Zu Nikolaus Philippi de Corona, 1428-1458 Propst des Dorotheenstifts, vgl. UIBLEIN (Hg.), *Acta facultatis artium*, S. 552.

⁴³ Vgl. dazu KÖNIGER, Grünwalder, S. 34-39, und MEUTHEN, *Johannes Grünwalder*, S. 95 u. 102.

⁴⁴ Vgl. KÖNIGER, Grünwalder, bes. S. 28, 51 u. 59 ff.; CB 2, S. 47; SCHWAIGER, *Freisinger Diözesansynoden*, S. 266 f., und MAB, *Bistum Freising*, S. 312-315.

für eine gute pastorale Versorgung ihrer Untertanen verantwortlich fühlten. In seiner strengen Verordnung verbot der Freisinger Bischof die mehrmalige Meßfeier durch ein und denselben Priesters an einem Tag, um die Benachteiligung mancher Filialkirchen und v.a. der den Klöstern inkorporierten Pfarrkirchen abzustellen.⁴⁵ Johannes Grünwalder versuchte, durch die Neuordnung der Gottesdienste in den Klosterpfarreien, insbesondere durch die Entscheidung, daß ein von dieser Bestimmung betroffener Pfarrer einen geeigneten Hilfspriester zu bestellen und angemessen zu versorgen habe, diesen Bestrebungen zur besseren seelsorgerlichen Betreuung der Laien auch in der kirchlichen Praxis Geltung zu verschaffen.⁴⁶ Am 12. März 1424 war ihm durch den Salzburger Erzbischof der Auftrag erteilt worden, gegen Übertretungen der Provinzial- und Synodalstatuten einzuschreiten und die Erneuerung der noch nicht reformierten Klöster anzumahnen. Dazu hatte er die Vollmacht erhalten, den Klerus der Diözese von Kirchenstrafen zu lösen, wenn er zur Besserung bereit sei.⁴⁷ Am 26. März 1424 richtete der Generalvikar im Namen seines Bischofs ein Schreiben an den gesamten Klerus und die Ordensoberen des Bistums, in dem er ihnen seine Befugnis zur Absolution von Strafen zur Kenntnis brachte, die wegen Verstößen gegen die Synodalstatuten, besonders durch die Vernachlässigung von Predigt und Beichte und die Mißachtung des Zölibats, verhängt worden waren. Er forderte alle Betroffenen auf, derartige Mißbräuche unverzüglich aufzugeben und sich noch vor Ostern um die Absolution zu bemühen.⁴⁸

Am 24. Juli 1426 gab Bischof Nicodemus von Freising den päpstlichen Visitationsauftrag an seinen Generalvikar Grünwalder weiter und betraute ihn mit der Klosterreform in seiner Diözese.⁴⁹ Die bayerischen Landesherren

⁴⁵ In seinem Ausschreiben an alle Pfarrer in der Diözese Freising bezieht sich Johannes Grünwalder, *vicarius in spiritualibus nec non commissarius ad infrascripta specialiter deputatus*, darauf daß Bischof Hermann diese Verordnung *ad instantiam et preces quorundam principum patrie Ernesti et Wilhelmi fratrum et aliorum prudentium ecclesiasticorum et secularium* erlassen habe; HSA München, Kurbayern, U 87.

⁴⁶ Vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 14 f. (mit weiteren Belegen), und RANKL, Kirchenregiment, S. 266.

⁴⁷ Der Salzburger Erzbischof hatte wiederum von Martin V. die Vollmacht erbeten, von Strafen absolvieren zu dürfen, die für bestimmte Vergehen in den von päpstlichen Legaten bzw. von seinen Vorgängern erlassenen Provinzialstatuten vorgesehen worden waren; SB München, clm 7841, f. 124r-124v; Abdruck bei MEICHELBECK, *Historia Frisingensis* II, 1, S. 198 f. In das an Grünwalder gerichtete erzbischöfliche Schreiben ist die päpstliche Bulle vom 28. Oktober 1423 inseriert.

⁴⁸ SB München, clm 7841, 125r; Abdruck bei MEICHELBECK, *Historia Frisingensis*, II, 1, S. 199 f.; vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 14 f.; RANKL, Kirchenregiment, S. 178, Anm. 3, und MAB, Bistum Freising, S. 299.

⁴⁹ Die Delegation ist in der Tegernseer Sammelhandschrift SB München, cgm 1586, 114-112r überliefert; vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 17 mit Anm. 2. In diesem Codex hat der Te-

unterstützten dieses Unternehmen mit einer Vollmacht für Johannes Grünwalder. Am 29. September 1426 forderten die Münchener Herzöge Ernst und Wilhelm die Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster zum Gehorsam gegenüber dem Freisinger Generalvikar auf, *unsern rat und liebν getrewen, der dann gewalt hat von unserm heiligen vater dem Papst und dem Bischoff zu Freysingen, ze visitiern und ze reformiern dy klöster in unsern landen*. Sie betonten, daß die Maßnahmen Grünwalders, der hier mit der typischen Titulatur eines landesherrlichen Rates erscheint,⁵⁰ auch ihr *will und vermaynung* sei.⁵¹

Tatsächlich zeigten sich die Herzöge von Bayern-München als engagierte Förderer der Klosterreform, indem sie Grünwalder bei einigen Visitationen sogar persönlich begleiteten. Besonders in den wittelsbachischen Hausklöstern Indersdorf und Scheyern sowie in dem erst seit kurzem unter bayerischer Vogtei stehenden Weißenstephan bekundeten sie durch ihre Präsenz ihr fürstliches Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Klöstern.⁵² Beson-

gernerseer Bibliothekar Konrad Satori weitere Reformmaterialien aus dem Bistum Freising mit Briefen und Dokumenten vom Basler Konzil, Texten aus dem Umkreis der Reichsstage, zeremoniellen Schriften, Kriegsnachrichten und zeitgeschichtlich-politischen Informationen v.a. über die Hussiten und Türken zusammengestellt; vgl. REDLICH, Tegernsee, S. 85, sowie die detaillierte Beschreibung des Bandes bei SCHNEIDER, Deutsche Handschriften 5, S. 242-282.

⁵⁰ Damit stand er als gelehrter Rat bereits lange vor dem Jahre 1437, seit dem er mehrfach als geistlicher Rat Herzog Ernsts genannt wird (vgl. LIEBERICH, Räte, S. 125 u. 171), den Münchener Herzögen als kompetenter Jurist zur Seite.

⁵¹ Dieser herzogliche Gewaltbrief ist u.a. in einer deutschsprachigen, mit zeitgenössischen Briefen dokumentierten Vita Herzog Albrechts III. von München überliefert, und zwar in der ehemaligen Tegernseer Handschrift, SB München, clm 1807, 174r-182r; vgl. dazu unten Anm. 52. Der Text des herzoglichen Briefes (ebd., 179v) ist unkritisch abgedruckt bei WESTENRIEDER (Hg.), Beiträge, S. 39-52, hier S. 48; vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 16 f.; THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 128 mit Anm. 1; RANKL, Kirchenregiment, S. 179; STIEVERMANN, Klosterreform, S. 154, und MÜLLER, Bayern und Basel, S. 57 mit Anm. 134. In ähnlicher Weise hatte sich Herzog Albrecht von Österreich im Juli 1418 an den Göttweiger Konvent gewandt; er ließ ihm durch seinen Landmarschall Pilgrim von Puchheim versichern, daß alle von den Visitatoren ergriffenen Reformmaßnahmen auch seinem Willen entsprächen und den Konvent zum Gehorsam aufrufen; FUCHS (Hg.), Urkunden und Regesten, S. 400.

⁵² Wilhelm STÖRMER (Die Hausklöster der Wittelsbacher. In: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I zu Ludwig dem Bayern. Bd. I, 1. Hg. v. Hubert GLASER. München u. Zürich 1980, S. 139-150) betont den engen Kontakt, den die Wittelsbacher bereits bei ihren hochmittelalterlichen Klosterstiftungen zu den jeweiligen monastischen Reformbewegungen gepflegt haben. In ihrem Hauskloster Indersdorf dokumentierten die Münchener Herzöge schon früh ihr Interesse an einem wohlgeordneten Klosterleben; im Jahre 1413 zwangen Ernst und Wilhelm den damaligen Propst zur Abdankung, da die Zustände im Kloster unerträglich geworden seien; vgl. Eberhard Graf v. FUGGER: Geschichte des Klosters Indersdorf. München 1883, S. 47 f. Aufschlußreich für die Haltung der Münchener Herzöge gegenüber den Klöstern ist die deutschsprachige Vita Herzog Albrechts III., in deren Mittelpunkt die Frömmigkeit und die gute Regierung dieses Fürsten stehen. Sie fand nach Auffassung des anonymen Autors

ders prononciert formulierte Herzog Wilhelm dieses neue landesherrliche Selbstverständnis 1427 in einem Schreiben an die Bauerschaft im Tegernseer Winkel, mit dem er sie aufrief, den Reformabt von Tegernsee bei der wirtschaftlichen Wiederherstellung des alten wittelsbachischen Klosters zu unterstützen. Er sei wohl der erste Herzog in Bayern, der sich mit Hilfe Gottes um die Besserung aller Christenmenschen bemühe und sich für das Glück und Seelenheil seiner Untertanen verantwortlich fühle,⁵³ *wan sicher unzweyfelichen ze glauben ist, das wir und das gantz land zu Bayrn darumb dester mer glucks und saligkeit haben und gewinnen von dem almechten got und seiner lieben muter Maria in aller der trübsal und handlung, die wir, als weyt die beylich kristenheit ist, zeschaffen und zu banneln haben. Und syder uns nun der almechtig got fur ander zu solicher wirtidkait geschickt und erhöhet hat, all unredlich und ungeordnet sach zu verbieten und zu wenden, das wir auch mit gantzem lauterrm hertzen und guten willen ye vestiglich tun wellen.*⁵⁴

Die Tatsache, daß die Herzöge das Reforminstrument auch dazu nutzten, die Klöster der Einflußnahme und ökonomischen Kontrolle durch die Landesherrschaft zu öffnen und in die gewachsenen adligen Herrschaftsbereiche der lokalen Vögte einzudringen,⁵⁵ spricht nicht gegen ihr Interesse an der religiösen und spirituellen Dimension der Reform. Hier lag ohnehin der Hauptakzent der von den Visitatoren erlassenen Vorschriften. Der reformeifrigste Fürst war Herzog Wilhelm, der sich an den meisten Visitationen beteiligte.⁵⁶ Albrecht, dem Sohn Herzog Ernsts und späteren Herzog Al-

ihren besonders Ausdruck in der herzoglichen Sorge um das geistliche Leben in den Klöstern seines Territoriums (vgl. die vorherige Anm.). Der Verfasser erwähnt ausdrücklich die Beteiligung von Albrechts Onkel Wilhelm an den durch den Freisinger Generalvikar durchgeführten Klosterreformmaßnahmen; SB München, cdm 1807, 176v-177r; vgl. WESTENRIEDER (Hg.), *Beyträge* 5, S. 44. – Besonderen landesherrlichen Rückhalt benötigten die Reformen in Ebersberg, das im Territorium Bayern-Ingolstadt lag. Dessen Abt Simon Kastner leistete erbitterten Widerstand und boykottierte die Reformmaßnahmen. Hier war Herzog Wilhelm III., der mit 40 Bewaffneten zur Unterstützung der Visitatoren vor dem Kloster erschien, Mitglied der Kommission, die den Abt am 8. Oktober 1427 absetzte, nachdem er nicht zu einem freiwilligen Rücktritt zu bewegen war. Kastner erkannte das Absetzungsurteil allerdings nicht an und prozessierte in Rom und auf dem Basler Konzil dagegen; vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 22-26; THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 135; RANKL, Kirchenregiment, S. 182 f.; MAB, Bistum Freising, S. 301 f., und unten Anm. 59 f.

⁵³ *So maynen wir auch, das dkeiner, so allt er under ew sey, der solichs gottlichs und erbergs wesen und anfangs gedenke, als dann von gottes gnaden yetzo da und durich uns erhebt ist, dez wir und ir und all ander kristenlich menschen billichen freuen und pessierung davon nemen sollen*; HSA München, Kloster Tegernsee, Urk. 414 vom 2. Februar 1427; zu diesem Text vgl. unten Anm. 86.

⁵⁴ HSA München, Kloster Tegernsee, Urk. 414.

⁵⁵ Vgl. dazu im einzelnen RANKL, Kirchenregiment, S. 183 f., und STIEVERMANN, Klosterreform, S. 154 f.

⁵⁶ Vgl. THOMA, Briefe, S. 2 u. 14; MEUTHEN, Johannes Grünwalder, S. 93, und MÜLLER, Bayern und Basel, S. 55 f. Der Verfasser der Lebensbeschreibung Albrechts III. behauptet,

brecht III. dem Frommen (1438-1460), der 1428 bei der Nachvisitation von Scheyern anwesend war,⁵⁷ gelang es schließlich 1441, zweifellos unter Mitwirkung des Johannes Grünwalder, vom Basler Konzil ein Visitationsprivileg zu erhalten. Es autorisierte ihn, in seinem Landesteil alle Klöster, gleich welchen Ordens, durch den Tegernseer Abt Kaspar Ayndorffer, den Dekan Johannes Rothuet von Indersdorf und den Propst Petrus Fries von Rohr reformieren zu lassen.⁵⁸

Durch die Erbfolgestreitigkeiten standen Herzog Heinrich der Reiche von Landshut und der Ingolstädter Herzog in politischem Gegensatz zu den reformfreudigen Münchener Herzögen. Indem sie Flüchtlinge aus reformierten Klöstern bei sich aufnahmen und insbesondere der Landshuter Herzog den von den Visitatoren abgesetzten, aber sich dem Urteil heftig widersetzenden Abt von Ebersberg unterstützte,⁵⁹ fügten sie dem Reformwerk erheblichen Schaden zu.⁶⁰ Auch wenn Herzog Ludwig von Ingolstadt die Klöster seines Territoriums ungehindert visitieren ließ, konzentrierten

dessen Onkel Wilhelm habe mit Beistand des Freisinger Generalvikars sowie mit päpstlicher und bischöflicher Autorität die Klöster Tegernsee, Ebersberg, Ettal, Scheyern, Rottenbuch, Polling, [Dietsramszell] und Beyharting visitiert; vgl. SB München, clm 1807, 176v-177r; Druck bei WESTENRIEDER (Hg.), Beiträge 5, S. 44; vgl. dazu oben Anm. 51 f.

⁵⁷ Vgl. KÖNIGER, Johannes Grünwalder, S. 21, und THOMA, Briefe, S. 14.

⁵⁸ Vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 25; RANKL, Kirchenregiment, S. 189 u. S. 36, und MÜLLER, Bayern und Basel, S. 153. – In der deutschsprachigen Vita Albrechts III. ist Albrechts Briefwechsel mit Johannes von Indersdorf überliefert, der über den – zähen – Beginn und die Durchführung dieses Visitationsunternehmens informiert; SB München, clm 1807, 177v-179v; Druck bei WESTENRIEDER (Hg.), Beiträge 5, S. 44-48; vgl. dazu oben Anm. 51 f. Dieser Briefwechsel ist auch in die Geschichte der Pröpste von Indersdorf inseriert; HSA München, KL Indersdorf 4, 10v-11v; vgl. dazu auch HELDWEIN, Klöster, S. 11.

⁵⁹ Abt Simon Kastner hatte Herzog Heinrich von Landshut eine hohe Geldsumme geboten, wenn er ihn gegen die Visitatoren verteidigte. Nachdem der abgesetzte Ebersberger Abt in Freising, dann in der herzoglichen Burg zu München gefangengesetzt worden war, drohte der Landshuter Herzog damit, die in seinem Bistum liegenden Freisinger Kirchengüter in Pfand zu nehmen, wenn der Abt nicht wieder auf freien Fuß gesetzt werde. Sofort nach seiner Entlassung strengte Simon Kastner in Rom eine Klage gegen die Visitatoren und den neuen Ebersberger Abt an; vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 24 f., oben Anm. 51 und unten Anm. 60.

⁶⁰ Vgl. THOMA, Briefe, S. 3; STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 244, und MAß, Bistum Freising, S. 301 f. Über die Vorgänge bei und nach der Visitation von Ebersberg informieren die Akten über den Prozeß, den Simon Kastner gegen seine Absetzung in Rom geführt hat. Dort wurden für diesen Prozeß einschlägige Dokumente – Visitationsprotokolle, Beauftragungsurkunden, Zeugenverhöre etc. – durch den öffentlichen Notar Arnold Haeck, einen Lütticher Kleriker, transsumiert. Kopien dieser Notoriatsinstrumente sind im Cod. KB 24 des Archivs des Erzbistums München-Freising überliefert. Dieser Kodex ist teilweise von KÖNIGER, Grünwalder, S. 22-16 und THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 136-138 u. 139-141 ausgewertet worden, wo sie noch unter den alten Signaturen F 64 bzw. Heckenstaller 515 zitiert werden.

sich die Klostervisitationen auf den Münchener Landesteil. Damit stieß die vom Papst angestrebte gleichmäßige Reform der Benediktiner und Augustinerchorherrenklöster in allen Diözesen des bayerischen Territoriums durch das System der geteilten Herrschaft bald an ihre Grenzen.⁶¹

Das bayerische Reformwerk wurde nach dem Muster der unter Albrecht V. von Österreich bereits erfolgreich durchgeführten Visitationen ausgerichtet. Die Chronik des Klosters Tegernsee, das als wichtigstes und vornehmstes Benediktinerkloster als erstes visitiert wurde, berichtet von dem österreichischen Vorbild, dem Herzog Wilhelm bei der Klosterreform in seinem eigenen Land nachstreben wollte. Beeindruckt durch die von den Sublazerer Mönchen mit konziliarer Autorität im Herzogtum Österreich eingeführte Observanz habe er mit apostolischer und bischöflicher Autorität unter der Leitung des Freisinger Generalvikars zusammen mit Petrus von Rosenheim, Johannes von Ochsenhausen und Johannes Rothuet, dem Dekan von Indersdorf, im Jahre 1426 Tegernsee persönlich visitiert.⁶²

Darüber hinaus ließ sich Johannes Grünwalder durch den Propst des Wiener Augustinerchorherrenstifts St. Dorothea,⁶³ das vom österreichischen Herzog als ein Zentrum der kirchlich-religiösen Erneuerung seines Landes ausersehen worden war,⁶⁴ ausführlich über die Art und Weise der Vornahme einer Visitation informieren.⁶⁵ Der aus Wien übermittelte *Modus visitandi* beschreibt den Visitationsvorgang von der Anmeldung der Visitatoren beim Abt und ihrem feierlichen Empfang mit einer Prozession durch den Kon-

⁶¹ Vgl. RANKL, Kirchenregiment, S. 183 f., und STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 244.

⁶² *Qui visa regulari observantia per patres monasterii Sacri Specus auctoritate sacri concilii Constantiensis in ducatu Austriae introducta dirigente post deum in cunctis venerabili in Christo patre domine Johanne dicto Grünwalder, tunc ecclesie Frisingensis in spiritualibus vicario et post ibidem episcopo, auctoritate apostolica videlicet domini Martini pape quinti et ordinaria domini Nicodemi episcopi tunc anno domini 1426 cum religiosis viris ordinis nostri [...] monasterium personaliter visitavit.* Die Chronik ist im Verbrüderungsbuch von Indersdorf (HSA München, KL Indersdorf, Nr. 5a, 83r-104, Zitat: 95r-95v) überliefert und von 1202 bis zum Tod des Reformabtes Kaspar Ayndorffer 1455 geführt worden, der als *alter fundator in spiritualibus et temporalibus* des Klosters gefeiert wird.

⁶³ Der damalige Propst und Wiener Theologe Heinrich Bovel von Haslach (1421-1428) hatte im Auftrag des österreichischen Landesherrn Visitationen, teilweise unter widrigen Umständen, durchgeführt; vgl. WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 218 f., WINTERMAYR, St. Dorothea, S. 58 f., und KOLLER, Princeps, S. 103. Zur Reihe der Pröpste im Wiener Chorherrenstift St. Dorothea vgl. WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 241.

⁶⁴ Vgl. WINTERMAYR, St. Dorothea, S. 49 f.

⁶⁵ Im clm 7660 der SB München hat ein Indersdorfer Schreiber den *Modus visitandi* überliefert (194r-200v), der Grünwalder durch den Propst des Wiener Dorotheen-Stifts übersandt worden war; vgl. auch ZIBERMAYR, Legation, S. 33; zu diesem Texttyp vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 46 f.

vent, die Verlesung des Reformauftrags und dem Vortrag einer ‚Collatio exhortatoria‘ über die eidliche Befragung der einzelnen Mönche hinsichtlich der Observanz und der wirtschaftlichen Lage des Klosters und das gemeinsame Schuldkapitel bis hin zur Anfertigung und Übergabe des Visitationsrezesses. Beigefügt sind neben dem Interrogatorium die notwendigen Formeln für die Eidesleistungen, die Verzichtserklärungen ungeeigneter Prälaten, die Absolution durch die Visitatoren sowie Ordines für die Absetzung bzw. Neueinsetzung eines Prälaten. Darüber hinaus werden Empfehlungen für die Auswahl der Helfer und Begleiter der Visitatoren gegeben. Es sei notwendig, in der Observanz erfahrene Männer hinzuzuziehen, da ohne sie eine Visitation keine Früchte trage. Dafür reichten zwei Mönche aus, je ein Augustinerchorherr und ein Benediktiner. Denn sie sollten die Religiösen nicht in die einzelnen Vorschriften für den Altardienst und in die Consuetudines ihres Ordens einführen – dadurch würden die Visitationen nur unnötig belastet –, sondern die Konvente lediglich bei der Rückbesinnung auf die Grundlagen des regularen Lebens unterstützen und bei der Gestaltung des Gottesdienstes beraten – letzteres ein jeder für seinen eigenen Orden.⁶⁶ Auch bei der Examination der Angehörigen des Klosters reiche die Hilfe durch diese beiden Mönche vollkommen aus; daher sei es nicht geraten, hierfür Laien, auch keine Weltpriester hinzuziehen – abgesehen von dem für die Herstellung der Visitationscharta zuständigen öffentlichen Notar.⁶⁷ Allerdings sei es durchaus nützlich und sinnvoll, *notabiles viri* zur Begleitung der Visitatoren zuzulassen, da sie Ratschläge geben, predigen und die Beichte hören könnten. Dies habe sich bei der päpstlichen Visitation in Österreich bewährt, an der sich – außer bei der vertraulichen Inquisitio – Doktoren der Theologie und des Rechts beteiligt hätten.⁶⁸

⁶⁶ *ad essentialia ordinis adinvent, quod ad illa omnes obligantur, et in ceremoniis consulat quilibet pro suo ordine, ut novit expedire*, clm 7660, 195r. Zu dem wichtigen Begriff und Reforminhalt der *ceremonia* vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

⁶⁷ SB München, clm 7660, 195r.

⁶⁸ SB München, clm 7660, 195v. Gerade in diesen detaillierten Empfehlungen unterscheidet sich dieser *Modus visitandi* von dem etwas älteren der Melker Reformer, den NIEDERKORNBRUCK, Melker Reform, S. 217-229 zugänglich gemacht hat. Die dort edierte Visitationsanleitung mit einem Fragen- und Formelkatalog ist offensichtlich während der Vorbereitung bzw. in der ersten Phase der mit konziliarer und päpstlicher Autorität und mit landesherrlicher Unterstützung durchgeführten Visitationen österreichischer Benediktinerklöster entstanden. Darüber hinaus ist das für Grünwalder zusammengestellte Interrogatorium ausführlicher als das ältere Melker Material, da es neben den allgemeinen Fragen nach geistlichem und weltlichem Zustand des Konvents – *de castitate, de divino officio, de silentio, de ieiunio* etc. –, auch spezielle Fragen enthält. Diese waren nur für Brüder *melioris vite et conscientie* vorgesehen, die freiwillig über die Amtsführung ihrer Vorgesetzten – *de prelato, de decano, de cellerario* etc. – aussagen wollten; clm 7660, 196v-197v.

Mit Petrus von Rosenheim und Johannes von Ochsenhausen wählte Johannes Grünwalder zwei in der österreichischen Klosterreform bereits bewährte Mönche zu seinen Helfern für die Visitationen, mit denen er unverzüglich in dem alten Benediktinerkloster Tegernsee begann.⁶⁹ Der Melker Benediktiner Petrus von Rosenheim, einer der profiliertesten Reformvertreter der Zeit, war bei allen Visitationen in den bayerischen Benediktinerklöstern bis 1428 beteiligt, als das Reformwerk in Bayern v.a. aufgrund der häufigen Hussiteneinfälle vorläufig erlahmte.⁷⁰ Petrus, einst selbst Mönch in Tegernsee, hatte seit 1389 in Wien studiert und war im Jahre 1403 zusammen mit dem ehemaligen Universitätsrektor Nikolaus Seyringer und anderen gleichgesinnten Reformfreunden in Subiaco eingetreten, um dort die strenge Observanz persönlich kennenzulernen. Im Anschluß an das Konstanzer Konzil kam er als Mitvisitor nach Melk, wo er bis 1423 das Amt des Priors bekleidete, als *cursor biblicus* und Novizenmeister und darüber hinaus mit seiner umfangreichen literarischen, v.a. auf praktisch-seelsorgerliche als auch didaktische Zwecke ausgerichteten Tätigkeit für die Ziele der Ordensreform wirkte.⁷¹ Auch in den von ihm visitierten Klöstern hinterließ er Predigten, monastische Merkverse und weitere v.a. mnemotechnisch orientierte Schriften aus seinem reichen Œuvre, die den Mitgliedern und Novizen der für die Observanz neu gewonnenen Konvente einen Zugang zu den Idealen der Melker Reformbewegung eröffnen sollten.⁷² Unterstützt wurde Petrus durch seinen Melker Mitbruder Johannes von Ochsenhausen, der 1428 Schottenabt in Wien werden sollte.⁷³ Den beiden Benediktinern aus Österreich stand der

⁶⁹ In dieser Zusammensetzung wird die Visitatorengruppe in der Praefatio der am 7. Januar 1427 für Tegernsee ausgestellten Visitationscharta (HSA München, Kloster Tegernsee, Urk. 412) genannt; zum Text und seiner breiten Überlieferung vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

⁷⁰ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 139, und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 28 mit Anm. 84.

⁷¹ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 117. Petrus, um 1380 in der Nähe von Rosenheim geboren, war als *puer oblatus* nach Tegernsee gekommen. Wegen seiner Fähigkeiten wurde er zum Studium an die Wiener Universität geschickt, wo er 1398 immatrikuliert wurde; Matrikel der Universität Wien, 1398 I R 9; vgl. UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 559. Zur Biographie vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 97-101; Réginald GRÉGOIRE: Pierre de Rosenheim. In: DSp 12, 2 (1985), Sp. 1663 f.; Hellmut ROSENFELD: Petrus von Rosenheim. In: VL 7 (1989), Sp. 518-522, hier S. 518; zum Aufenthalt in Subiaco und über seine Tätigkeit für die Melker Reformbewegung vgl. ausführlich oben Kap. II.2.

⁷² Im Tegernseer Briefbuch clm 19667 der SB München wird betont, daß Petrus eine Visitationsurkunde und *alia scripta* in Tegernsee hinterlegt habe (6v); vgl. REDLICH, Tegernsee, S. 116 mit Anm. 6, und THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 131.

⁷³ Auch Johannes von Ochsenhausen hatte an der Wiener Universität studiert, wo er sich – bereits als Professe des Benediktinerordens – im Sommersemester 1417 immatrikulierte; vgl. Matrikel der Universität Wien, 1417 R 74. Seitdem er 1424 in den Melker Konvent eingetreten war (vgl. KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 224, und BRUCK, Profößbuch, S. 118 f.),

Dekan des bayerischen Augustinerchorherrenstifts Indersdorf, Johannes Rothuet, zur Seite, der sich bereits seit seiner Profeseß im Jahre 1413 als engagierter Reformier des eigenen Klosters ausgezeichnet hatte.⁷⁴ In seinen geistlichen Schriften, die im Zusammenhang mit den Klosterreformbemühungen entstanden, widmete sich der auch in seiner persönlichen asketischen Lebensführung den Idealen der Observanz verpflichtete Augustinerchorherr der spirituellen Durchdringung der erneuerten monastischen Observanz.⁷⁵

diente er den Zielen der benediktinischen Reform. Von 1428 bis 1446 stand er dem Wiener Schottenkloster vor. Auf dem Basler Konzil vertrat er zusammen mit Petrus von Rosenheim die Benediktinerklöster der Diözese Passau, visitierte im Auftrag des Basler Konzilspräsidenten Cesarini seit 1433 zahlreiche süddeutsche Klöster und wurde 1436 auf Bitten Herzog Albrechts von Österreich vom Basler Konzil in die Visitationskommission berufen, die die geistlichen Institutionen seines Territoriums reformieren sollte; vgl. HAUSWIRTH, Abriß, S. 30-37, bes. S. 31 u. 33; ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 575, und KOLLER, Princeps, S. 104 mit Anm. 108. Mit dem Traktat ‚De esu carniū‘ und einer Kurzfassung der ‚Lectura Mellicensis‘ des Nikolaus von Dinkelsbühl lieferte er auch einen literarischen Beitrag zur Melker Reformbewegung; vgl. KROPFF, Bibliotheca Mellicensis, S. 225 f.; MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 34 u. 123, und HOHMANN, Heinrichs von Langenstein ‚Unterscheidung der Geister‘, S. 274.

⁷⁴ Johannes Rothuet legte erst im Alter von 30 Jahren in Indersdorf seine Profeseß ab, wo er zuvor als Schulmeister gelehrt hatte. Dort war sein älterer Stiefbruder Erhard Prunner im Jahre 1413 zum Propst bestellt worden und hatte sofort begonnen, das verschuldete und völlig heruntergekommene Kloster zu reformieren. Dabei suchte er seinen Halbbruder Johannes als gleichgesinnten Helfer für die geistliche Reform zu gewinnen. Johannes' Entscheidung für das Ordensleben und sein Engagement für die monastische Reformbewegung schildert seine von einem engen Vertrauten verfaßte Vita. Der Text ist innerhalb einer Chronik des Klosters Indersdorf und der Gesta seiner Pröpste überliefert: HSA München, KL Indersdorf 7, 19v-20r; Edition von HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 170-174. Der Biograph beschreibt Johannes als einen *gelerten jungen man, gantz ain kind der welt, ein hubsche person, der zeit schulmaister im kloster*. Angesichts des desolaten inneren Zustands des Konvents habe es großer Überzeugungskunst des Propstes bedurft, um Johannes zum Eintritt ins Kloster zu bewegen, damit er dort die Observanz und das geistliche Leben erneuere; HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 171; das Eintrittsalter und die Regierungszeiten nennt der Biograph am Ende der Vita; HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 174. Möglicherweise hatte Johannes in Wien studiert, wenn er mit jenem *Johannes Rothuet de Frisinga* in der Wiener Matrikel (Matrikel der Universität Wien 1407 II R 21) identisch ist; vgl. UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 537. Zur Biographie vgl. auch die – allerdings in vielen historischen Details, v.a. zur Stiftsgeschichte, unzuverlässige – germanistische Arbeit von HABERKERN, Johannes von Indersdorf, S. 191-217.

⁷⁵ Leben und Werk des Johannes von Indersdorf werden so stark durch eine ausgesprochene Passionsfrömmigkeit geprägt, daß seine Zeitgenossen ihn nicht nur als strengen Asketen, sondern auch als *innige[n] betrachter des leiden Christi und liebhaber der junckfrauen Marie* charakterisierten. Sein Biograph betont, Johannes habe das, was er andere lehrte, auch selbst gelebt. Er habe ein strenges geistliches Leben geführt, *in peten, fasten, wachen, herttemb ligen, ain hären strickh umb sein lend, grobe rauhe klaidler an seinem leib*. Außerdem habe er bei sich eine Geißel getragen, mit der er die Passion Christi nicht nur geistig, sondern auch körperlich nacherlebt habe;

Über die Aufgaben der einzelnen Mitglieder dieser Visitatorengruppe geben nur wenige zeitgenössischen Dokumente Auskunft. Sie lassen sich aber im Prinzip anhand der etwas jüngeren Nachrichten ergänzen, die der Wiener Schottenabt Martin von Leibitz als einer der von Nikolaus von Kues 1451 ernannten Visitatoren der Benediktinerklöster in der Kirchenprovinz Salzburg hinterlassen hat. In seiner Predigt, mit der er das Cusanische Visitationswerk am 25. Juni 1451 in Göttweig eröffnete, erklärte Martin, er habe den Auftrag, die Visitationspredigten zu halten (*facere collationes sive sermones post submissionem visitandorum*), während es die Aufgabe seines Mitvisitors sei, die eigentliche Untersuchung des Visitationsprozesses in all seinen Teilen zu leiten, und dem dritten Visitor die schriftliche Fixierung und Verkündung des jeweiligen Befundes obliege (*scribere deducta ad nos et ea recitare coram praelato et conventu locorum*).⁷⁶ Bei dem von Grünwalder geleiteteten Unternehmen trug offensichtlich Petrus von Rosenheim die Hauptlast der Visitationen. Ihm war die Aufgabe zugefallen, die Eröffnungspredigt zu halten, wie die Überlieferung derartiger Visitationsansprachen aus seiner Feder in den visitierten Klöstern ausweist.⁷⁷ Bei der schwierigen Ebersberger Visitation im Herbst 1427 hat er zusammen mit den Mitvisitors Johannes von Tagersheim, einem Freisinger Domherrn,⁷⁸ und Leonhard Vettinger, einem Weihenstephaner Mönch, Grünwalder bei der Befragung der Mönche unterstützt und darüber hinaus als öffentlicher Notar auch das Visitationsprotokoll angefertigt.⁷⁹

HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 173; vgl. auch HAAGE, ‚Von dreierlei Wesen‘, S. 104, und WEISKE, Bilder und Gebete, S. 146 f., sowie weiter unten in diesem Kapitel.

⁷⁶ MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1422, S. 958 f. Diese Aussagen wiederholte er im ‚Senatorium‘, seinen 1464 verfaßten Lebenserinnerungen, in die Martin ein eigenes Kapitel *De experientiis in visitatione* aufgenommen hat; vgl. ZIBERMAYR, Schlitpachers Aufzeichnungen, S. 260 f. u. 262, und Isnard W. FRANK / Franz Josef WORSTBROCK: Martin von Leibitz. In: VL 6 (1987), Sp. 153-158, hier 156 f.

⁷⁷ Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 163 f., sowie unten Anm. 89.

⁷⁸ Johannes von Tagersheim wurde nach seinem Studium an der Wiener Universität, wo er das Lizentiat *in decretis* erwarb, im Jahre 1422 Domherr in Freising, 1439 Scholasticus und Generalvikar; vgl. Joseph SCHLECHT: Monumentale Inschriften im Freisinger Dom. Namenverzeichnis. In: Sammelblatt des Historischen Vereins von Freising 10 (1916), S. 110 f.; zu seiner Pfründenkarriere vgl. RG 4, 2431.

⁷⁹ In den Akten des Prozesses, den Abt Simon Kastner von Ebersberg gegen seine Absetzung durch Johannes Grünwalder in Rom geführt hat, ist nicht nur die übliche Visitationscharta überliefert, sondern darüber hinaus auch notariell beglaubigte Abschriften der sonst nicht erhaltenen Vorurkunden wie das Protokoll über die Befragung der einzelnen Konventsmitglieder: Archiv des Erzbistums München-Freising, Cod. KB 24, S. 435-438 u. 403-430; vgl. die Suscriptio des Petrus von Rosenheim auf S. 428 f.; zu diesem Kopialbuch vgl. oben Anm. 60. Die Antworten der Befragten, die sich genau an dem Interrogatorium orientieren, das Grünwalder vom Propst des Wiener Dorotheenstifts erhalten hatte, zeugen

In ihrer am 7. Januar 1427 für Tegernsee ausgestellten Urkunde stellte Grünwalders Visitationskommission fest, daß das Kloster in geistlichen und weltlichen Dingen daniederliege und dringend einer Erneuerung an Haupt und Gliedern bedürfe.⁸⁰ Zuvor, offenbar bei einer bereits im Juli 1426

vom desolaten Zustand des Konvents hinsichtlich Gottesdienst und Lebensführung der Mönche, v.a. aber vom völlig verweltlichten Lebensstil des Abtes, der ständig die Interessen seines Klosters verletzte und sich zuletzt mit verschiedenen Intrigen gegen die Visitation zu wehren suchte. Obwohl das römische Gericht die Klagen Kastners zurückgewiesen hatte, zog der abgesetzte Abt seinen Prozeß durch zwei weitere römische Instanzen, allerdings wiederum ohne Erfolg. Dennoch gab er nicht auf und betrieb nach dem Tod Martins V. bei dessen Nachfolger Eugen IV. erfolgreich die Annullierung der bisher ergangenen Urteile. Der auf dem Basler Konzil nochmals aufgerollte Prozeß blieb unentschieden und Simon Kastner bis zu seinem Tod 1442 als Abt von Ebersberg im Amt; vgl. MAß, Bistum Freising, S. 302.

⁸⁰ Das Original der Tegernseer Visitationsurkunde ist nicht erhalten. Eine zeitgenössische Abschrift ist in einem Pergamentlibell überliefert, nach der die Charta am Dienstag, dem 7. Januar 1427 in Tegernsee ausgestellt worden ist (HSA München, Kloster Tegernsee, Urk. 412). Dieses Datum bezeichnet offenbar den Tag, an dem die Visitation offiziell abgeschlossen worden ist. Unter dieser Datierung ist die Urkunde kopia in München, SB, clm 1131, S. 161-196 zusammen mit der Benedikts- und Augustinusregel und dem Caeremoniae von Tegernsee überliefert (vgl. HALM, Catalogus III, 1, S. 232). Eine weitere Abschrift findet sich im clm 1008, 23r-28r, eingesprengt in ein Kopialbuch mit Verbrüderungsurkunden des Klosters Tegernsee, zusammen mit den sog. ‚Antiquae Caeremoniae von Tegernsee‘, dem Reformdekret ‚Quoniam sanctissimus‘ des Nikolaus von Kues, der am 8. Februar 1451 die Professoren sämtlicher Orden in der Kirchenprovinz Salzburg zur Beachtung der Ordensregeln binnen eines Jahres verpflichtete, sowie seiner Beauftragungsurkunde für die Visitatoren der Benediktinerklöster der Kirchenprovinz Salzburg vom 3. März 1451 (vgl. Catalogus 3, 1, S. 221; ANGERER, Bräuche, S. 31 u. 82, und MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1009, S. 735 u. Nr. 1074, S. 700). In diesem Textzeugen ist die Urkunde offensichtlich falsch auf Dienstag, den 6. Dezember 1426 datiert – der 6. Dezember 1426 war aber ein Freitag (vgl. KÖNIGER, Grünwalder, S. 18 mit Anm. 3, der bereits auf diese Unstimmigkeit hingewiesen hat. Die Angaben, die THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 132 und danach ANGERER, Bräuche, S. 24-26 zur Datierung der Visitationsurkunden gemacht haben, sind nicht haltbar.) Offensichtlich von hier aus ist die falsche Datierung in die übrigen Abschriften übernommen worden, wo sie aber noch von zeitgenössischer Hand korrigiert wurde: Im clm 18552b, 12r-26v steht die Charta unter dem Rubrum *Prima carta reformationis monasterii Tegernse tradita anno Christi 1426* zusammen mit späteren zentralen Texten der Melker Reform (vgl. HALM, Catalogus IV, 3, S. 178 f.; ANGERER, Bräuche, S. 79; ANGERER (Hg.), Caeremoniae, S. CVI f., und ANGERER (Hg.), Breviarium, S. XI), im clm 19639, 122r-137v zusammen mit den Caeremoniae von Tegernsee und Melk, der zweiten, am 14. April 1452 über die im Auftrag des Nikolaus von Kues vorgenommenen Visitation ausgestellten Charta, einer Visitationsanleitung sowie Verordnungen des Basler Konzils für die Visitationen (vgl. HALM, Catalogus IV, 3, S. 262; ANGERER, Bräuche, S. 78 f., und ANGERER (Hg.), Breviarium, S. XI), und im clm 19741, 85r-97r zusammen mit den Caeremoniae von Tegernsee, dem Instrument über die 1452 im Auftrag des Nikolaus von Kues unternommene Visitation von Tegernsee und einer Visitationsvorschrift (vgl. ZIBERMAYR, Schlitpachers Aufzeichnungen, S. 277, und ANGERER, Bräuche, S. 79 f.). In allen drei Textzeugen steht die Datierung *MCCCC27^o die Martis septima mensis Januarii* auf Rasur, unter der noch die alte Jahreszahl 1426 erkennbar ist.

vorausgegangenen Visitation hatte man den bisherigen Abt Hildebrand Kastner zur Resignation gezwungen und dem rangniedersten und erst 24-jährigen Mönch Kaspar Ayndorffer, der aus einem Münchener Patriziergeschlecht stammte, Zugang zum Abbatat verschafft.⁸¹ Ayndorffer hatte die von den Visitatoren erlassenen Bestimmungen unter zunächst widrigen Bedingungen in dem ihm anvertrauten Konvent durchzusetzen. Obwohl er sich zeitweise mit einem Panzerhemd gegen die Angriffe seiner renitenten Mönche schützen mußte, die ihre weltlichen und adligen Interessen gegenüber den Reformforderungen verteidigten, gelang es ihm, das Kloster allmählich mit dem von den Melker Reformern mitgebrachten neuen Geist zu durchdringen. Unter ihm entwickelte sich Tegernsee zu einem neuen benediktinischen Reformzentrum für den bayerischen Raum und erlebte in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher wie spiritueller Hinsicht eine neue Blütezeit.⁸² Im Jahre 1441 wurde Kaspar Ayndorffer schließlich vom Basler Konzil zusammen mit Johannes von Indersdorf und dem inzwischen zum Propst von Rohr aufgestiegenen ehemaligen Indersdorfer Konventualen Petrus Fries zum Visitor aller Klöster im Herzogtum Bayern ernannt.⁸³

Petrus von Rosenheim versuchte in seinem Briefwechsel, den er bis zu seinem Tod im Jahre 1433 mit dem jungen Tegernseer Abt pflegte, den Kontakt mit dem frisch reformierten Konvent aufrecht zu erhalten und zu festigen. Daraus entwickelte sich eine freundschaftliche Beziehung zwischen dem erfahrenen Melker Mönch und dem jungen Tegernseer Abt, den Petrus von Rosenheim zu seinem Verbündeten in Fragen der Reform machte.⁸⁴ In

⁸¹ Über diese Vorgänge informiert die Narratio der am 2. August 1426 ausgestellten Urkunde, in der Bischof Nicodemus von Freising seinen Weihbischof Albert von Salona beauftragte, den erwählten Kaspar Ayndorffer zu investieren. Danach war Abt Hildebrand infolge der von Grünwalder durchgeführten Visitation von seiner Würde zurückgetreten. Die Chronik des Klosters Tegernsee (HSA München, KL Indersdorf, Nr. 5a, 83r-104r) stellt den bayerischen Herzog Wilhelm, der die Visitatoren begleitete, in den Mittelpunkt des Geschehens, wenn sie behauptet, der Herzog habe im Jahre 1426 unter der Leitung des Johannes Grünwalder und seiner monastischen Helfer das Kloster persönlich visitiert, Abt Hildebrand abgesetzt und den Mönch Kaspar im jungen Alter von 24 Jahren zum Abt gewählt (ebd., f. 95r-95v). Zur Chronologie der Visitationsvorgänge in Tegernsee und zur Abtwahl vgl. ANGERER, Bräuche, S. 24-28 (mit irreführenden Angaben zu den Visitationsurkunden); RANKL, Kirchenregiment, S. 179 f., und MAB, Bistum Freising, S. 300.

⁸² Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 143-146; REDLICH, Tegernsee (ad indicem), und ANGERER, Bräuche, S. 18 u. 35 ff.

⁸³ Vgl. HELDWEIN, Klöster, S. 10; ZESCHICK, Rohr, S. 25, und RANKL, Kirchenregiment, S. 189 u. S. 36.

⁸⁴ THOMA, Briefe, hat die zehn in der Tegernseer Briefsammlung (SB München, cdm 19697, 2r-5v) erhaltenen Briefe des Petrus von Rosenheim, von denen neun an Kaspar Ayndorffer gerichtet sind, herausgegeben. Auf die wichtige Funktion des Briefes als Bindeglied zwischen den reformierten Konventen und den Exponenten und Trägern der Reform verweist NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 53 f. In ihrer Korrespondenz behandelten die Re-

einem ersten Brief, den er am 12. Dezember 1426 zusammen mit Johannes Grünwalder von dessen Freisinger Residenz aus an ihn richtete, bestärkte er ihn darin, in seinem Kloster täglich für die reguläre Observanz zu kämpfen, das Schweige- und Fastengebot, den Gehorsam und den Chordienst zu überwachen und keinen der Brüder ungestraft zu lassen. Er solle so oft wie möglich im Konvent und Chor sein und sich durch ein würdiges Verhalten allen *tamquam religiosum et spiritualem patrem monasterii* zeigen – was angesichts seiner Jugend sicherlich nicht einfach sei, wie Petrus selbst zugeben mußte.⁸⁵ Auch die Herzöge Ernst und Wilhelm unterstützten den jungen Abt bei seiner schwierigen Aufgabe.⁸⁶

Am 10. Dezember 1426 war die Visitation des Benediktinerklosters Weihenstephan abgeschlossen. Die Visitation dieses nahe der Freisinger Bischofsstadt liegenden Klosters wurde vor einer großen Öffentlichkeit vorgenommen, denn in der bei diesem Anlaß wohl von Petrus von Rosenheim gehaltenen Predigt werden als Anwesende der bayerische Herzog, Grünwalder als *vicepresul ecclesie Frisingensis generalis ac visitator huius monasterii per sedem apostolicam deputatus*, der Abt des Klosters sowie *egregii et venerabiles viri doctores, magistri ac iurisperiti eximii, religiosi viri patres ac fratres ac nobiles et ingenii viri* angesprochen.⁸⁷ In seiner kurzen Adhortatio, die Petrus von Rosenheim unmittelbar, bevor die eigentlichen Untersuchungen eingeleitet wurden, über das Thema *bora est iam vos de somno surgere* (Röm. 13,11) hielt, ermahnte er die Konventsmitglieder, vor den zahlreichen Verstößen gegen Regel und Consuetudines nicht länger die Augen zu verschließen. Ohnehin seien viele Mißstände schon aufgedeckt und zur Kenntnis der Fürsten, Magnaten und Gelehrten, ja eigentlich aller Gläubigen gelangt. Daher sei es jetzt notwendig, *surgere de sompno male consuetudinis*, um zur regulären Observanz zu gelangen. Er versprach den Konventualen, daß eine Zeit *magne gratie* bevorstehe, da der Generalvikar vom päpstlichen Stuhl die volle Absolutionsgewalt und Dispensbefugnisse erhalten habe.⁸⁸

In ihrer Visitationsurkunde befand die Kommission, daß das Kloster bereits in allem, *in capite et in membris tam in spiritualibus quam in temporalibus* hinrei-

former wichtige Themen observanten Lebens (Fleischgenuß, Besitzlosigkeit) und erörterten Fragen der *vita spiritualis* (Seelsorge, Erziehung des Klostersnachwuchses, *lectio* und Gottesdienst).

⁸⁵ THOMA, Briefe, Nr. 1, S. 7 f.

⁸⁶ Am 2. Februar 1427 ermahnten sie die Bauerschaft im Tegernseer Winkel, die eine Abgabeforderung des Abtes Kaspar verweigerte, keinen Widerstand gegen den Abt zu üben und *in stiffe und zu allen des gotzhans notdurften sachen willig und gehorsam zu sein*; HSA München, Kloster Tegernsee, Urk. 413 und 414 (zitiert); die Angaben bei ANGERER, Bräuche, S. 35 treffen den Urkundeninhalt nicht.

⁸⁷ SB München, clm 21553, 301r-311v, hier 301r; zur Handschrift vgl. die übernächste Anm.

⁸⁸ SB München, clm 21553, 295v-301r, hier 296r, 300r u. 300v.

chend den Regelvorschriften entspreche: *satis regule conformem, salubrem, pacificum et honestum*.⁸⁹ Weihenstephan hatte sich seit Beginn des Jahrhunderts gegen die Bedrückung durch seine adligen Schirmvögte gewehrt, indem es sowohl den landesherrlichen Schutz als auch Anschluß an die monastische Reformbewegung gesucht hatte.⁹⁰ 1405 hatte es an den bayerischen Herzog appelliert, er möge dafür sorgen, daß das Kloster nicht zu einem Jägerhaus verkomme, in dem dann seine Vorfahren zusammen mit Jagdhunden begraben sein würden.⁹¹ Im Jahre 1418 hatte schließlich Abt Eberhard II. (1416-1448) die strengen *Consuetudines* des oberpfälzischen Reformklosters Kastl eingeführt.⁹² Dennoch wollten Grünwalders Visitatoren die klösterliche Obser-

⁸⁹ Überlieferung der Visitationscharta im Weihenstephaner clm 21553, 233r-242v; hiernach abgedruckt bei GENTNER, *Geschichte*, Beilage 1, S. 252-268, hier S. 253. In derselben Handschrift finden sich weitere Texte zur Benediktinerreform wie die Regelauslegung durch Bernhard von Montecassino, die *Collatio exhortatoria*, die Petrus von Rosenheim vor der Visitation von Weihenstephan gehalten hat (295v-301r), sowie weitere Visitationsansprachen, von denen mindestens eine über das Laster des klösterlichen Eigenbesitzes durchaus auch von Petrus von Rosenheim stammen könnte (301r-311v); vgl. dazu THOMA, *Petrus von Rosenheim*, Zusammenfassung, S. 163. Darüber hinaus bietet die Handschrift ein auf Initiative des bayerischen Herzogs angefertigtes ausführliches Visitationsformular, das über den konkreten Ablauf von Visitationen in benediktinischen Männer- und Frauenkonventen in der Freisinger Diözese informiert (325v-347r). Aus den beigegeführten Urkundenformularen geht hervor, daß das Stück offensichtlich erst nach der Promotion des Johannes Grünwalder zum Freisinger Bischof (1448) und während des Abbatats des Johannes Geisenfelder (1448-1481) angefertigt wurde. Die Zuweisung dieses Stückes an Petrus von Rosenheim († 1433) bei THOMA, *Petrus von Rosenheim*, Zusammenfassung, S. 160 ist daher nicht mehr haltbar; Thomas Zuweisung weiterer Visitationsanleitungen an Petrus von Rosenheim (vgl. ebd., S. 160 f.) bleibt daher ebenfalls zu prüfen. Zu Provenienz und inhaltlicher Zusammensetzung der Handschrift vgl. die Übersicht bei HALM, *Catalogus IV*, 4, S. 5. – Ein interessanter Textzeuge ist der clm 8258 aus Metten (Diözese Regensburg), in dem die Visitationsurkunde (184r-197v) mit einschlägigen Texten für die Reform des Benediktinerordens – den ‚Caeremoniae Sublacenses‘ (21r-55r), Profeßformeln aus Melk (56r-66r), der Visitationsurkunde der durch das Basler Konzil bestellten Visitatoren für das Kloster Heiligenkreuz in Donauwörth aus dem Jahre 1434 (75r-81r), Exzerpten aus den durch die Kastler Reform bestimmten *Consuetudines* des Nürnberger Aegidienklosters (119r-124r) –, ferner mit Regeltexten anderer Orden, einem auf der 21. Sessio des Basler Konzils 1435 erlassenen Reformpaket über die würdige Gestaltung des Gottesdienstes (81v-84v; vgl. dazu HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 335) sowie mit Predigten und geistlichen Schriften zur Klosterreform (Heinrich von Langenstein, David von Augsburg) zusammengebracht worden ist; vgl. HALM, *Catalogus IV*, 1, S. 11, und ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CXXI-CXXIII. Der aus St. Emmeram stammende clm 14138 überliefert die Visitationsurkunde (189r-194r) zusammen mit einem sich direkt daran anschließenden Interrogatorium, das bei der Visitation von Weihenstephan benutzt worden ist, ferner der Benediktinsregel mit dem Kommentar des Bernhard von Montecassino, Salzburger Provinzialstatuten und einem Beichthandbuch; vgl. HALM, *Catalogus IV*, 2, S. 135.

⁹⁰ Vgl. HEMMERLE, *Benediktinerklöster*, S. 322-326, hier S. 322.

⁹¹ Vgl. GENTNER, *Geschichte*, S. 71.

⁹² Der zweite Teil des für Weihenstephan redigierten und im Prolog auf 1418 datierten Textes ist in München, SB, clm 1045, einer Pergamenthandschrift aus Weihenstephan, über-

vanz durch eigene, von ihnen mitgebrachte Vorschriften und Konstitutionen befestigen, die sie bereits den Tegernseer Mönchen vorgeschrieben hatten.⁹³ Offensichtlich setzten sie auf die ordnende und verpflichtende Kraft ihrer Reformstatuten, die sie auch in den übrigen von ihnen visitierten Konventen – übrigens auch in denen der Augustinerchorherren –⁹⁴ hinterließen.⁹⁵

Viele Vorschriften dieser Reformstatuten entsprachen den Forderungen, die bereits im Rezeß des Petershausener Provinzialkapitels der Benediktiner von 1417 formuliert worden waren.⁹⁶ In einer Anordnung der Visitatoren, die die Novizen durch einen gelehrten Novizenmeister unterrichtet wissen wollten, wird sogar explizit Bezug darauf genommen: *ut in Constantiensi concilio in capitulo generali monachorum ordinis sancti Benedicti statutum est.*⁹⁷ Dort wird wiederum auf die Studienbestimmungen in der Bulle ‚Summi magistri‘ Papst Benedikts XII., die sog. ‚Benedictina‘ vom Jahre 1336, rekurriert,⁹⁸ die auch für viele andere Kapitel des Petershausener Kapitelsrezesses die zentrale

liefert; vgl. GENTNER, Geschichte, S. 70-74; MAß, Bistum Freising, S. 295, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 174. Detaillierte Angaben zu Provenienz und Beschaffenheit der Handschrift bei MAIER (Hg.), *Consuetudines Castellenses*, S. XI f.

⁹³ Die Weißenstephaner Visitationscharta entspricht bis auf ihre Vorrede, in der auf die konkrete Situation des – in diesem Fall nicht reformbedürftigen – Konvents eingegangen wird, in ihrem Formular *Plasmator hominis deus* den übrigen Visitationsurkunden, die in den Benediktinerklöstern der Diözese Freising erlassen worden sind; vgl. auch ANGERER, Bräuche, S. 13 mit Anm. 41, und DERS., Liturgisch-musikalische Erneuerung, S. 59 mit Anm. 128 u. S. 67 mit Anm. 175.

⁹⁴ In der Visitationsurkunde für das Augustinerchorherrenstift Indersdorf vom 2. April 1427 findet sich die gleichlautende Formulierung; vgl. HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, S. 216, sowie weiter unten in diesem Abschnitt.

⁹⁵ *Verum ne futuris temporibus sacra religionis observancia in prefato monasterio deperire possit aut remitti et ut idem monasterium ex iniuncto nobis officio per nos appareat visitatum, quibusdam ipsam, quam inibi inuenimus, observantiam nolumus ordinationibus et constitutionibus, prout inferius apparabit, auctoritate nobis commissa roborari;* GENTNER, Geschichte, S. 253. Zur kommunikativen Funktion derartiger Statuten, die im Gegensatz zu den nur selten – wie im Ebersberger Fall – erhaltenen Visitationsprotokollen stets nach demselben Formular angefertigt worden sind und in denen nur in sehr begrenztem Ausmaß aktuelle Untersuchungsergebnisse festgehalten worden sind, vgl. SCHREINER, Verschriftlichung, S. 56, und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, bes. S. 48 f. Der formelhafte Charakter der unter Beteiligung von Melker Reformern seit 1426 hergestellten Visitationsurkunden zeigt sich deutlich durch ihren Vergleich mit den persönlichen Aufzeichnungen, die Johannes Schlitpacher während der im Auftrag des Nikolaus von Kues 1451/52 durchgeführten Visitationen in den Benediktinerklöstern der Provinz Salzburg angefertigt hat; vgl. ZIBERMAYR, Schlitpachers Aufzeichnungen, S. 260 u. 268 ff. Zur komplizierten Überlieferungs- und Textgeschichte der Urkunden, die von den von Nikolaus von Kues eingesetzten Visitatoren für die Benediktinerklöster der Kirchenprovinz Salzburg 1451-1452 ausgestellt worden sind, vgl. MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 a, Nr. 1545, S. 1026 f.

⁹⁶ Edition bei ZELLER, Provinzialkapitel, S. 51-63.

⁹⁷ GENTNER, Geschichte, S. 262.

⁹⁸ ZELLER, Provinzialkapitel, S. 60, c. 22.

Quelle darstellt.⁹⁹ Die ‚Benedictina‘ wie die vornehmlich disziplinarisch orientierten Bestimmungen der Dekretale ‚Ne in agro dominico‘ Papst Clemens‘ V.¹⁰⁰ dienten den Melker Reformern als wesentliche Vorbilder für ihre Konstitutionen,¹⁰¹ auch wenn sich die meisten ihrer Kapitel auf die Einschärfung zentraler Punkte der Benediktsregel konzentrierten.

Ganz oben auf der Reformagenda standen spirituelle Ziele, für deren Einlösung in erster Linie der Abt verantwortlich gemacht wurde. Es wurde ihm – wie bereits Kaspar Ayndorffer mit väterlichem Rat des Petrus von Rosenheim – aufgetragen, möglichst oft mit den ihm anvertrauten Brüdern im Konvent zusammen sein, um durch sein vorbildliches Verhalten im Kapitel, Refektorium, bei der Tischlesung, beim Stundengebet im Chor und besonders bei der Messe die Brüder in ihrer Gottesfurcht zu bestärken und so zur Verbesserung des regeltreuen Lebens beizutragen (c. 1). Dem Gottesdienst galt die vornehmste Sorge der Visitatoren; er sollte mit Würde und der nötigen Ehrerbietung laut und deutlich, mit den nötigen Pausen und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen liturgischen Handlungen und Bewegungen *devotissime* gelesen und gesungen werden. Die liturgischen Geräte, besonders die für die Eucharistie, die Bücher und Gewänder sollten sauber und sorgfältig verwahrt werden (c. 2). Unter der Leitfrage ‚De tribus essentialibus‘ werden Probleme des Gehorsams (c. 3) und der *vita communis* behandelt. Die Mönche sollten gemeinsam im Refektorium speisen; mit Weiterem für das alltägliche Leben Notwendigem sollten sie in Form von Naturalien, nicht mit Geld versorgt werden (c. 4). In späteren Kapiteln folgen Verfügungen über das gemeinsame Dormitorium und die Zellen Disziplin; durch sie sollte gewährleistet sein, daß die Brüder dort ungestört lesen, beten und schlafen konnten. Weltlichen Personen wurde der Zugang zum Dormitorium, ferner dessen Nutzung für Trinkgelage und andere Feiern strengstens untersagt (c. 9). Außerdem sollte der Prior die Zellen regelmäßig visitieren und überprüfen, ob sich dort nicht etwa Privateigentum oder sonstige *arma* befänden, die gegen die Dekretale Clemens‘ V. ‚Ne in agro dominico‘ gerichtet seien (c. 23). Eine weitere Gruppe von Vorschriften widmete sich dem spirituellen Leben im Kloster. Der Abt sollte die Mönche zur

⁹⁹ Druck im Bullarium Romanum 4, S. 347-387; zur ‚Benedictina‘ und ihrer Rezeption im 15. Jahrhundert vgl. unten Kap. III.1.2.

¹⁰⁰ COD, S. 370-373. Im cdm 18551 der SB München, einer Tegernseer Sammelhandschrift, finden sich diese beiden päpstlichen Reformdokumente (56r-87r u. 87v-89r) zusammen mit Melker Reformmaterialien; vgl. HALM, Catalogus IV, 3, S. 177 f.

¹⁰¹ In c. 13 *De canibus et aribus*, c. 15 *De vestimentis et calciamentis* und c. 22 *De cellis visitandis* wird auf *Ne in agro etc.* verwiesen, in c. 15 und c. 22 *De priore* auf die Konstitution Papst Benedikts XII., und in c. 30 werden die Bestimmungen der ‚Benedictina‘ über die Verwaltung der klösterlichen Temporalien eingeschärft; vgl. GENTNER, Geschichte, S. 258 f., 261 u. 263.

Beichte, jener *salutaris penitentiae medicinam* anhalten, die er selbst jedem im Kloster mindestens zweimal im Jahr zu reichen hatte. Außerdem wurde ihm die Lossprechung von schwerwiegenden Vergehen vorbehalten. Novizen und Laienbrüder sollten wöchentlich beichten und überdies mindestens einmal im Monat sowie im Advent und vor Ostern, die Kommunion unter beiderlei Gestalt empfangen (c. 6). Darüber hinaus sollte täglich das Schulkapitel stattfinden (c. 7). Ungeachtet der vermehrten gottesdienstlichen Pflichten, die sehr viel Zeit in Anspruch nahmen, sollte der Abt dafür sorgen, daß den Mönchen genügend Zeit für die Lektüre von geistlichen Schriften eingeräumt werde, *que consciencijs religiosorum utiles et necessarie sunt* (c. 8). Aus einer Reihe von disziplinarischen Vorschriften (Schweige- und Fastengebote, Fleischverzicht, Verbot der Teilnahme an weltlichen Feiern, Spielen und Tänzen, des Haltens von Jagdhunden und Vögeln, Vorschriften für Kleidung und Tonsur, Verbot des Aufenthalts von Frauen in der Klausur; c. 10-18) ragt die Bestimmung über das Verhalten der Plebane hervor. Religiöse, die Pfarreien zu betreuen hätten, sollten sich ehrwürdig in *verbis et habitu* verhalten. Insgesamt hatte der Abt jedoch darauf zu achten, daß die Pfarreien möglichst durch Weltpriester versorgt würden, da es für Mönche eigentlich nicht angebracht sei, sich außerhalb des Klosters aufzuhalten (c. 17). In der Beschreibung der einzelnen Ämter und der Aufgaben ihrer Inhaber (Prior, Subprior, Cellarius, Magister novitiorum, Abt), die sich im wesentlichen an die Regelbestimmungen und die ‚Benedictina‘ anlehnt, wird neben den disziplinarischen Obliegenheiten (c. 34-38 u. 40) großer Wert auf die ordentliche Wirtschaftsführung und Verwaltung gelegt (c. 22-30 u. 33). Offensichtlich inspiriert vom Geist des Petershausener Provinzialkapitels ist die Bestimmung ‚De numero fratrum‘ (c. 31), in dem der Abt angehalten wurde, die von alters her festgesetzte Mindestzahl der Mönche möglichst zu bewahren. Zur Ergänzung des Konvents sollte er daher nach der Vorschrift der Regel alle, die mit dem aufrichtigem Wunsch kämen, ein regulares Leben zu führen, nach der vorgeschriebenen Probezeit von einem Jahr *secundum exigenciam facultatum ipsius monasterij* aufnehmen und einen jeden ohne Ansehen seiner Person mehr mit väterlicher Liebe als mit Strenge behandeln. Auch wenn diese Bestimmung nicht so explizit wie im entsprechenden Kapitel des Petershausener Rezesses gegen das Adelsprivileg formuliert ist,¹⁰² bedeutete ihre Durchführung doch die soziale Umgestaltung des Klosters. Denn viele alte Benediktinerklöster hatten zuvor nur adligen Bewerbern offengestanden, da sie im Grunde vor allem der standesgemäßen Versorgung der nachgeborenen Söhne des Adels dienten.¹⁰³

¹⁰² ZELLER, Provinzialkapitel, S. 61, c. 28.

¹⁰³ Vgl. ANGERER, Bräuche, S. 8 f., und SCHREINER, Mönchsein, bes. S. 49.

Die Forderung nach Aufgabe der adligen Exklusivität war ein wichtiger Bestandteil, ja die Grundlage aller anderen disziplinarischen Bestimmungen, die auf die Ausmerzung von weltlichen und adligen Lebensgewohnheiten im Kloster zielten. In diesem Zusammenhang werden von den Reformern der Genuß von Herrenspeisen, die Veranstaltung von weltlichen Festen und das Halten von Jagdtieren in der Klausur getadelt. Als Hauptübel galt jedoch das Privateigentum, das in den Augen der zeitgenössischen Kritiker die eigentliche Ursache für den Zerfall des klösterlichen Lebens darstellte, da es der *vita communis* und einer spirituellen Lebensweise entgegenstand.¹⁰⁴

Zur Festigung der Observanz empfahlen die Visitatoren die Vereinheitlichung der Liturgie. In Berufung auf den päpstlichen und bischöflichen Reformauftrag schrieben sie für alle von ihnen visitierten Benediktinerklöster in der Diözese Freising gemeinsame *cerimonialia* vor, da sich ohne eine Regelung der Liturgie und der klösterlichen Bräuche auch die *essencialia* des monastischen Lebens nicht lange halten könnten.¹⁰⁵ Zur Begründung wird das Fehlen übergeordneter Instanzen angeführt, die ausgleichend und normierend auf das Ordensleben einwirken könnten. Darunter verstanden die Visitatoren Generalkapitel, die schon seit langer Zeit nicht mehr gefeiert worden seien, so daß sich in den verschiedenen Klöstern die unterschiedlichsten Gewohnheiten herausgebildet hätten.¹⁰⁶ Das Vorbild für derartige *Caeremoniae*, mit denen die Visitatoren das Verhalten beim Gottesdienst, den Empfang der Kommunion, Altardienst, das Schuldkapitel etc. vereinheitlichen wollten (*videlicet inclinandi, discooperiendi, genuflectendi, communicandi, ad*

¹⁰⁴ Die Predigt, die wohl Petrus von Rosenheim anlässlich der Visitation des Klosters Weihestephan in Gegenwart von Herzog Wilhelm von Bayern, Johannes Grünwalder und dessen gelehrten Begleitern an Abt und Konvent gerichtet hat (SB München, clm 21553, 301r-311v; vgl. dazu oben Anm. 89), hatte das Thema ‚Ecce nos reliquimus omnia‘ (Mt. 19, 27) als Ausgangspunkt. Damit steht sie in der Reihe zahlloser weiterer Predigten und Traktate, die gegen das Laster des Privateigentums im Kloster gerichtet waren; vgl. etwa MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 275 f.; GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 65; HEIMPEL, Vener 2, S. 934 ff., und KREUZER, Heinrich von Langenstein S. 147 f. mit Anm. 680.

¹⁰⁵ *ipsis de regularibus cerimonijs, sine quibus ipsa essentialia non diu stare possent salubriter*; Gentner, Geschichte, S. 266. In ähnlicher Weise betonte später Martin von Senging, der Vertreter des Klosters Melk auf dem Basler Konzil, die Bedeutung der *accidentalialia* wie Kleidung, Liturgie und Gottesdienst für die monastische Observanz, für deren Verwirklichung die Beachtung der drei grundlegenden Vota der Profese allein nicht ausreichten; *Tuitiones observantiae regulae*. In: Bernhard PEZ (Hg.): *Bibliotheca ascetica antiqua-nova*. Bd. 8. Regensburg 1725, S. 503-549, hier S. 505 f.

¹⁰⁶ *Quia vero beatissimi patris regula in diuersis monasterijs diuersimode et multifarie ceremonialia ordinis practicantur et observantur propter defectum capitulorum generalium* [Hervorhebung von mir, B.S], *que a longis retroactis temporibus pro eiusdem ordinis vniformitate celebrata non fuerint, nos [...] cupientes, ipsis des regularibus ceremonijs, sine quibus ipsa essentialia non diu stare possunt salubriter, providere*; GENTNER, Geschichte, S. 265 f.

altarem vel ad mensam serviendi, culpas capitulari dicendi), sollte aus solchen Klöstern kommen, in denen sich die strenge, regelgetreue Observanz des monastischen Lebens seit den Tagen Benedikts bis zur Gegenwart erhalten habe, nämlich aus Subiaco bzw. Sacro Speco und Montecassino. Von dort habe Herzog Albrecht von Österreich mit großem Aufwand die *regulares ceremonie ac monastica disciplina* in sein Territorium, nach Melk und in das Wiener Schottenkloster, verpflanzt.¹⁰⁷ Daher ordneten die Visitatoren an, daß in Weihenstephan die Regel so beachtet werde, wie dies im Kloster Melk und im Wiener Schottenkloster üblich sei, ohne daß deshalb dem Konvent jedoch seine eigene gute und erprobte Eigentradition genommen wurde (*salvis bonis et rationabilibus consuetudinibus*).¹⁰⁸

Aus der Formulierung der Freisinger Visitationsurkunden spricht die Erfahrung, daß ohne übergeordnete kontrollierende Instanzen ein regulares monastisches Leben auf Dauer nicht gelingen kann. In der päpstlichen und konziliaren Gesetzgebung waren seit Innocenz III. immer wieder Forderungen nach regelmäßigen Zusammenkünften der Ordensmitglieder erhoben und eingeschärft worden. Neue und weitergehende Beachtung fanden sie aber erst wieder im Zusammenhang mit dem Konstanzer Konzil, als das 1417 in Petershausen tagende Mainz-Bamberger Provinzialkapitel sowie wenig später auch der Papst darauf rekurrten, um die seit langem vernachlässigte Institution der Provinzialkapitel wieder neu ins Leben zu rufen.¹⁰⁹ Obwohl auch in der Visitationscharta Grünwalders die Vernachlässigung derartiger Ordenskapitel seit langer Zeit festgestellt wurde, zielten seine Reformen nicht auf die Wiederbelebung dieser Institution, die im Bereich der Salzburger Kirchenprovinz insgesamt keine Beachtung gefunden hat.¹¹⁰ Johannes Grünwalder und die Melker Reformer strebten vielmehr nach einer grundlegenden Reform des klösterlichen Alltags durch die Einführung von *Consuetudines*, die den monastischen Lebensstil systematisch im Sinne der Observanz veränderten.¹¹¹ Neben die disziplinarischen Vorschriften der Visitationsurkunden traten daher gesonderte Bestimmungen, die in erster Linie auf die Erneuerung und Neuregelung der Observanz im großen Bereich der Liturgie

¹⁰⁷ GENTNER, Geschichte, S. 266.

¹⁰⁸ GENTNER, Geschichte, S. 266; vgl. dazu auch ANGERER, Bräuche, S. 30, und ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXXVI.

¹⁰⁹ Vgl. ZELLER, Provinzialkapitel, S. 5-9, sowie unten Kap. III.1.2.

¹¹⁰ Vgl. dazu oben Kap. II.2.

¹¹¹ Vgl. ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXXIII. FELTEN, *Ordensreformen*, S. 427-432 hat die große Bedeutung der *Exteriora* für die Festigung der Observanz hervorgehoben. Auch wenn sich der *fervor spiritualis* nicht von oben verordnen läßt, so kann er aber doch die äußere Form und das Verhalten der Religiösen reglementieren. Der Wert von *Consuetudines* erweist sich erst dann, wenn in der Zeit nach der ersten spontanen Begeisterung für die Reform die monastischen Ideale langfristig gesichert werden müssen.

zielten.¹¹² Sie sollte sich an die bewährten Bräuche von Subiaco anlehnen. Als Informations- und Vermittlungsstellen für die regelgetreue, am Sublazer Vorbild ausgerichteten *Consuetudines* und *Caeremoniae* dienten nach dem Willen der Visitatoren das österreichische Melk und das völlig erneuerte Wiener Schottenkloster, wo die Observanz als lebendiges Experiment und Exempel bereits erfolgreich erprobt und verwirklicht worden war.¹¹³

Anhand der koptalen Überlieferung der Reformmaterialien, die aus der ersten Welle der unter Johannes Grünwalder unternommenen Klostervisitationen in der Diözese Freising stammen, kann nachgezeichnet werden, daß die Melker Reformer tatsächlich umfassende Regelungen des liturgischen Lebens in den von ihnen visitierten Konventen hinterlassen haben.¹¹⁴ In dem Tegernseer Kopialbuch (SB München, clm 1008) steht die Visitationsurkunde Grünwalders (23r-28r) zwischen Verbrüderungsurkunden des Klosters, in die auch die *consuetudines et ceremonie regulares* eingefügt sind, *quas domini visitatores imitandas monasterio in Tegernsee sequendasque sanxerunt secundum quod in charta visitationis de anno 1426 per eos conscripta expressatum est* (34r-41v).¹¹⁵ In der Tegernseer Sammelhandschrift clm 18552b ist dieser Text (27r-120r) unmittelbar im Anschluß an die Visitationscharta im Zusammenhang mit späteren zentralen Texten der Melker Reform kopiert.¹¹⁶ Diese sog. ‚Antiquae Caeremoniae von Tegernsee‘ sind offenbar in einer frühen Phase der Melker Reform in den visitierten Klöstern mit dem Ziel der Angleichung der Observanz hinterlegt worden, bis sie später durch den offiziellen Kanon der Sublazer *Caeremoniae* ersetzt wurden.¹¹⁷ Auch in Weihenstephan¹¹⁸ und Scheyern¹¹⁹ hat man diese ‚Antiquae Caeremoniae‘

¹¹² Die Frage nach Vereinheitlichung des Gottesdienstes wurde für die Melker zu einem wesentlichen Verhandlungsschwerpunkt auf dem Basler Konzil. Martin von Senging, der den Melker Abt in Basel vertrat und in seinen ‚*Tuitiones pro observantia regulae*‘ verteidigte, betonte, daß am Anfang jeder erfolgreichen Reformarbeit die Festlegung gemeinsamer Richtlinien für den Gottesdienst innerhalb der Observanz stehen müsse; vgl. NIEDERKORNBRUCK, *Melker Reform*, S. 126.

¹¹³ Vgl. ANGERER, *Liturgisch-musikalische Erneuerung*, S. 51 u. 54, und ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXXIX.

¹¹⁴ Vgl. ANGERER, *Bräuche*, S. 31.

¹¹⁵ Zum Inhalt vgl. auch HALM, *Catalogus III*, 1, S. 221, und ANGERER, *Bräuche*, S. 31 u. 82.

¹¹⁶ Vgl. HALM, *Catalogus IV*, 3, S. 178 f.; ANGERER, *Bräuche*, S. 79, und ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CVI f.

¹¹⁷ Die ‚*Antiquae Caeremoniae*‘ sind zwar unabhängig vom Kanon der offiziellen ‚*Caeremoniae Sublacenses*‘, aber doch aus der reichen Tradition der Sublazer und Melker Reformtexte gespeist; vgl. ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXVIII u. CLXXIV, und ANGERER, *Bräuche*, S. 295-323.

¹¹⁸ Sie sind in der SB München, clm 1132, einer Pergamenthandschrift aus Weihenstephan, auf fol. 26r-78v zusammen mit dem Instrument über die 1452 im Auftrag des Niko-

vorgeschrieben. Aufgrund von Grünwalders Entscheidung, seinen Visitationsauftrag mit Hilfe der Melker Konventualen Petrus von Rosenheim und Johannes von Ochsenhausen durchzuführen, fand Melker Reformgut auf breiter Linie Eingang in die von ihm visitierten bayerischen Benediktinerklöster Tegernsee, Weihenstephan, Scheyern und Ebersberg.¹²⁰

Bei den gleichzeitig stattfindenden Visitationen der Klöster der Augustinerchorherrenstifte in der Diözese Freising war Grünwalders Reformkommission in fast derselben Zusammensetzung beteiligt. Nachdem Johannes von Ochsenhausen offenbar nach der Visitation von Tegernsee dort für die Einübung des neuen observanten Lebens durch den Konvent zurückgelassen worden war,¹²¹ beteiligte sich Petrus von Rosenheim als Mitvisitorator der Augustinerchorherrenstifte. Für deren Reform war der Indersdorfer Dekan Johannes von Indersdorf verantwortlich. In der Visitationscharta, die für Dietramszell am 19. Oktober 1426 ausgestellt worden ist, wird der Indersdorfer Dekan – wie auch in den folgenden Urkunden – an erster Stelle genannt.¹²² Offenbar erfolgte die Visitation von Dietramszell in engem zeitlichem Zusammenhang mit der von Rottenbuch, da beide Visitationsinstrumente am selben Tag in Rottenbuch hergestellt worden sind.¹²³ Das Stift

laus von Kues in Weihenstephan durchgeführte Visitation und einer Abschrift der Benediktinsregel überliefert; vgl. HALM, *Catalogus* III, 1, S. 232; GENTNER, *Geschichte*, S. 206 f. u. 269; ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXVIII mit Anm. 110, und MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b, Nr. 2437; vgl. die Varianten dieser Überlieferung bei ANGERER, *Bräuche*, S. 315-323.

¹¹⁹ Überliefert in München, SB, clm 14944, einer aszetischen Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts aus St. Emmeram; vgl. HALM, *Catalogus* IV, 2, S. 252.

¹²⁰ Vgl. RANKL, *Kirchenregiment*, S. 181-183; ANGERER, *Liturgisch-musikalische Erneuerung*, S. 64; MAB, *Bistum Freising*, S. 300, und NIEDERKORN-BRUCK, *Melker Reform*, S. 184 f., 205 f. u. 211.

¹²¹ Vgl. THOMA, *Petrus von Rosenheim*, *Beitrag*, S. 129, und unten Anm. 128.

¹²² Die Urkunde ist in der Tegernseer Sammelhandschrift SB München, clm 1807, 45r-50v zusammen mit den *Reformationes et observationes* des Propstes Liebhart Staigner (50v-51v) überliefert, der von den Visitatoren im Amt belassen worden war. Die Anordnungen des Propstes richteten sich gegen Verräter des Klosters und drohten denjenigen die Exkommunikation an, die nicht ihr Eigentum aufgeben wollten, die stahlen, nachts das Kloster verließen, dem Würfelspiel frönten und Konkubinarier waren; vgl. THOMA, *Petrus von Rosenheim*, *Beitrag*, S. 129. Der bis 1506 geführte Codex bietet weiterhin Reformmaterialien des Basler Konzils, Kreuzbullen gegen die Hussiten, Jubiläumsbullen, Materialien zur bayerischen Klostergeschichte und gegenwartschronistische Dokumente; vgl. im einzelnen HALM, *Catalogus* III, 1, S. 293 f., sowie THOMA, *Petrus von Rosenheim*, *Beitrag*, S. 128, Anm. 1, S. 129, Anm. 2, und S. 167 Anm. 1.

¹²³ Die Visitationsurkunde für Rottenbuch vom 19. Oktober 1426 ist in München, SB, clm 12365, 40r-45r überliefert. Weiterhin finden sich in dieser Handschrift *Statuta in usum canonicorum reg. S. Augustini conventus in Raitenpuch per prepositum eiusdem episcopo Frisingensi ad examinandum oblata* in 44 Kapiteln (4r-39r) und als *ultima charta* die im Auftrag des Kardinallegaten Nikolaus von Kues durch die Pröpste von St. Dorothea in Wien und von Rohr sowie den

Rottenbuch, das im 12. Jahrhundert eine wichtige Vorreiterfunktion für die Regularkanonikerreform in Deutschland gespielt hatte,¹²⁴ hatte im 15. Jahrhundert früh Anschluß an die Raudnitzer Reformbewegung gesucht. Bereits im Jahre 1419 ging es eine Gebetsverbrüderung mit Indersdorf ein, in dem zwei Jahre zuvor die Raudnitzer Statuten eingeführt worden waren.¹²⁵ In Rottenbuch hinterlegten die Visitatoren neben der üblichen Visitationsurkunde auch ein Memoriale mit einzelnen Beanstandungen und Ermahnungen für den Propst sowie den Archidiakon des Klosters. Letzterer erfüllte seit der Reformzeit des 12. Jahrhunderts neben den Archidiakonen von Chiemsee, Baumburg und Gars eine wichtige Rolle für die Klerusreform im Erzbistum Salzburg.¹²⁶

Am 16. Februar 1427 war die Visitation von Beuerberg abgeschlossen, das die Kommission in vielfacher Hinsicht für reformbedürftig hielt.¹²⁷ Hier wurde verfügt, daß der Propst innerhalb von zwei Monaten eine in der regulären Observanz erfahrene Persönlichkeit berufen solle, die für mindestens ein Jahr im Konvent leben solle, um die Brüder zur richtigen Feier des Gottesdienstes und zur Befolgung der regulären Observanz anzuleiten.¹²⁸

Dekan von St. Florian erlassene Visitationsurkunde für Rottenbuch von 1452 (46r-47v), mit der die frühere Hausordnung bestätigt wurde (ebd., 46v); vgl. ZIBERMAYR, Legation, S. 61 mit Anm. 5; ZESCHICK, Rohr, S. 27 mit Anm. 74; MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 b, Nr. 2353; zur gesamten Handschrift: HALM, Catalogus IV, 2, S. 69. Eine weitere Kopie ist im GLA Karlsruhe 82 / B 14, 37, S. 1-12, zusammen mit den von Kardinallegat Branda autorisierten Statuten der süddeutschen Augustinerchorherrenstifte überliefert. Das Heft von 30 Blättern mit Abschriften des 15. Jahrhunderts stammt aus dem Archiv der Bischöfe von Konstanz (Konstanz Generalia, Extradita Zürich).

¹²⁴ Zum Rottenbacher Reformkreis gehörten die Stifte Dießen, Polling, Bernried, Beuerberg, Dietramszell, Indersdorf und Schlehdorf; vgl. MOIS, Rottenbuch, S. 205-215; eine kurze Darstellung der Stiftsgeschichte mit Quellen- und Literaturhinweisen bietet BACKMUND, Chorherrenorden, S. 127 f.

¹²⁵ HSA München, Kloster Rottenbuch U 1419 VII 21. Zur Indersdorfer Reform vgl. weiter unten in diesem Abschnitt.

¹²⁶ Vgl. MOIS, Rottenbuch, S. 67 f. – Im clm 12365 der SB München folgen direkt auf die Visitationsurkunde die *Admonitiones per nos visitatores in cartha nominatos et cum quibusdamque cito emendatis domino Georgio praeposito et archidiaconi huius monasterii Raytenpuoch* (45r-46r).

¹²⁷ Die Visitationsurkunde ist nicht verloren, wie noch THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 130 vermutete. Eusebius AMORT (Hg.), Vetus disciplina 2, S. 672-679, hat sie nach dem ehemals Pollinger clm 11761, 58r-64r, abgedruckt und daraus auch die offensichtlich falsche, da vor dem Beginn des gesamten Reformwerkes liegende Datierung vom 16. Februar 1426 übernommen.

¹²⁸ AMORT (Hg.), Vetus disciplina 2, S. 677. Mit dieser gängigen Praxis versuchten die Visitatoren, observantes Leben auch über den ersten Schritt der Reform hinaus im Kloster zu sichern. Dieses Reformpersonal war für den erneuerten Konvent die erste Anlaufstelle für Fragen, die sich aus der Umstellung und Angleichung der *vita monastica* an die Forderungen der Visitationsurkunden und Consuetudines ergeben konnten; vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 52.

Außerdem bemängelten die Reformer, daß weder die Augustinusregel noch spätere Konstitutionen, insbesondere die Provinzialstatuten, in denen Lebensweise und Disziplin der Chorherren geregelt würden, in authentischen Exemplaren im Kloster vorhanden seien. Daher befahlen die Visitatoren, *qui de mandato sedis apostolicae ministerium reformationis huius monasterii ac aliorum in diocesi Frisingensi constitutorum*, daß man sich unverzüglich Statuten aus reformierten Stiften besorgen und diese zukünftig befolgen solle.¹²⁹

Im cdm 11761, einer Sammelhandschrift aus dem Augustinerchorherrenstift Polling, in der die Visitationsurkunde für Beuerberg zusammen mit weiteren einschlägigen Materialien zur Reform süddeutscher Augustinerchorherrenstifte im 15. Jahrhundert überliefert ist,¹³⁰ findet sich eine Abschrift der von den Visitatoren geforderten Provinzialstatuten in Form der durch Erzbischof Eberhard III. im Jahre 1418 für die Salzburger Kirchenprovinz erlassenen Statuten (262r-280r).¹³¹ In unmittelbarem Zusammenhang damit sind *Statuta regularia* mit dem Incipit *Matutinali signo audito* kopiert (229r-261v); sie wurden möglicherweise den Augustinerchorherren durch die Visitatoren in der Salzburger Kirchenprovinz vorgeschrieben.¹³² Darüber hinaus überliefert diese Handschrift die von Kardinal Branda am 9. September 1422 autorisierte Fassung der Raudnitzer Statuten, auf deren Befolgung sich die Konvente der Augustinerchorherren in Rebdorf, Waldsee, Neunkirchen am Brand und Langenzenn geeinigt hatten (1r-57v).¹³³

Da der Kodex im 16. Jahrhundert neu eingebunden worden ist und neben Reformdokumenten, die sich auf Beuerberg beziehen,¹³⁴ auch solche unter-

¹²⁹ AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 676 f.

¹³⁰ Auf fol. 64v-65v findet sich eine Abschrift des Reformdekrets ‚Quoniam sanctissimus‘, mit dem Nikolaus von Kues am 8. Februar 1451 die Professoren des Benediktiner-, Zisterzienser-, Augustinerchorherren- und Prämonstratenserordens in der Kirchenprovinz Salzburg zur Beachtung der Ordensregeln binnen eines Jahres verpflichtete; vgl. MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 a, Nr. 1009, S. 735; vgl. auch den Inhaltsüberblick über die gesamte Handschrift bei HALM, *Catalogus* IV, 2, S. 37.

¹³¹ MANSI 28, Sp. 977-1006. Darin finden sich auch spezielle Bestimmungen über die Reform der Augustinerchorherren- und Benediktinerklöster in der Kirchenprovinz Salzburg; vgl. ebd., Sp. 982 f., sowie oben Kap. II.2.

¹³² Darauf deuten die disziplinarischen Vorschriften in den letzten vier Kapiteln, die mit den entsprechenden Verfügungen des Salzburger Provinzialkonzils von 1418 übereinstimmen; vgl. die Auszüge und Kapitelübersicht bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 730 f.

¹³³ Abgedruckt nach dieser Handschrift bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 610-672.

¹³⁴ Im Anschluß an die Visitationscharta von 1427 folgt die Urkunde, die am 9. März 1452 im Auftrag des Kardinallegaten Nikolaus von Kues durch die Pröpste von St. Dorothea in Wien und Rohr sowie den Dekan von St. Florian in Beuerberg ausgestellt worden ist (66r-72r), zusammen mit speziellen Ermahnungen des Propstes von Beuerberg durch die Visitatoren (72v-74r) in einer Abschrift des Pollinger Pfarrers Petrus Puhier aus dem Jahre 1454; vgl. dazu ZIBERMAYR, *Legation*, S. 61; ZESCHICK, *Rohr*, S. 27 mit Anm. 75, und MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b, Nr. 2354; die beiden letzten Texte sind bei AMORT (Hg.), *Vetus*

schiedlichster Provenienz enthält,¹³⁵ ist ihre ursprüngliche Herkunft nicht mehr sicher zu bestimmen.¹³⁶ Daher läßt sich nicht entscheiden, ob in Beuerberg tatsächlich den Anordnungen der Visitatoren Folge geleistet wurde, sich um Abschriften der vorgeschriebenen Reformdokumente zu bemühen. Dennoch illustriert diese Handschrift in ihrer Zusammenstellung das typische Muster einer Sammlung von Reformdokumenten, die einschlägige Bestimmungen zur Befolgung der regulären Observanz in den Klöstern der Augustinerchorherren enthielten.

Den Höhepunkt des Visitationsunternehmens in den bayerischen Augustinerchorherrenstiften stellte zweifellos der Besuch des wittelsbachischen Hausklosters Indersdorf im Frühjahr 1427 dar. Bereits am 25. März 1427 hatte Johannes Grünwalder dem Indersdorfer Konvent auf dessen Bitten hin Dispens vom allzu ausgedehnten Breviergebet gewährt. Als Begründung wurde angeführt, daß die Mönche dadurch so stark beansprucht würden, daß sie ihre gottesdienstlichen Pflichten nicht mehr mit der genügenden Sorgfalt und den vorgesehenen Zeremonien absolvieren könnten.¹³⁷ Damit

disciplina 2, S. 760-769 abgedruckt. Die Visitatoren des Nikolaus von Kues bezogen sich auf das Visitationsinstrument Grünwalders, das sie im Kloster vorgefunden hatten und dessen Bestimmungen sie erneut einschärften, und versahen es mit einigen Zusätzen und weiteren Bestimmungen. Den von Grünwalder gleichzeitig erteilten Dispens vom allzu ausgedehnten Breviergebet, der offensichtlich zusammen mit den Indersdorfer Statuten aus diesem Reformstift übernommen worden war (vgl. dazu unten Anm. 138), erklärten sie allerdings für ungültig; AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 761.

¹³⁵ Auf die Beuerberger Reformtexte folgen die durch den Regensburger Bischof auf Bitten des Konvents im Jahre 1466 bestätigten Reformstatuten von Rohr (75v-120v; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 770 f) und das Instrument über die im Auftrag des Nikolaus von Kues vorgenommene Visitation des Klosters Rohr vom 24. März 1452, dem ein blühendes Klosterleben attestiert wurde und dessen liturgische Neuerungen auf Bitten von Propst und Konvent bestätigt wurden (117v-118v; vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 28, und MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b, Nr. 2429). Darauf folgt eine Auslegung der Augustinusregel durch den Propst von St. Dorothea in Wien aus dem Jahre 1433 (122r-226v), und am Ende des Bandes findet sich ein *Regimen noviciorum* (281r-320v).

¹³⁶ Möglicherweise ist die Handschrift erst im 18. Jahrhundert in die Bibliothek des Pollinger Stifts gelangt, die durch die Sammeltätigkeit der gelehrten Ordenshistoriker Eusebius Amort, Prosper Goldhofer, Gerhoh Steigenberger und des Pollinger Propstes Franziskus Töpsl (1744-96) zu einer der größten in ganz Europa herangewachsen war. Zur Pflege der historischen Forschung in Polling vgl. Ludwig HAMMERMAYER: Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Kallmünz 1959, S. 65 f. u. S. 168-171; BACKMUND, Chorherrenorden, S. 116, und Richard van DÜLMEN: Propst Franziskus Töpsl (1711-1796) und das Augustinerchorherrenstift Polling. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Aufklärung in Bayern. Kallmünz 1967, S. 163-166.

¹³⁷ Es war das Ziel der Melker Reform, durch die Befreiung des Chorgebets von überaus großen Belastungen zu einer würdigen Gottesdienstfeier zurückzukehren; vgl. ANGERER, Liturgisch-musikalische Erneuerung, S. 84-86.

auch noch Zeit für andere spirituelle Übungen und die Meditation blieb, reduzierte er die in den Statuten vorgesehenen liturgischen Pflichten und modifizierte die Verfügungen über die Lesung und das Chorgebet. Die wohl gleichzeitig erbetenen Vergünstigungen bezüglich der Badegewohnheiten werden lediglich *iuxta regulam* entschieden, diejenigen hinsichtlich der Einrichtung des Dormitoriums nur mit der Einschränkung, *ut cellas possint habere clausas in dormitorio auctoritate pape*.¹³⁸ Am selben Tag hinterließen die Visitatoren auch einige Verfügungen, die besondere Aspekte des observanten Lebens erläuterten und Sonderregelungen gegenüber der Regel und den Reformstatuten für die Augustinerchorherren zuließen.¹³⁹ Noch im Jahre 1462 bestätigte der Freisinger Bischof dem Konvent diese Verfügungen.¹⁴⁰

Bei der Visitation von Indersdorf wurde der Freisinger Generalvikar von Heinrich von Schlehdorf, der ganz offensichtlich den Indersdorfer Dekan in dessen Heimatkonvent vertrat, und den bewährten Petrus von Rosenheim unterstützt.¹⁴¹ Herzog Wilhelm begleitete diese Visitationskommission. Das Indersdorfer Kopialbuch, in dessen Einleitung die Reformgeschichte des Klosters in engem Zusammenhang mit der Gründungsgeschichte behandelt wird, überliefert einige historische Verse, die an den Besuch des Herzogs im Gefolge Grünwalders, des *ecclesie Frisingensis vicepresul*, im Jahre 1427 erinnern.¹⁴² Im Anschluß an Notate über die Gründung des Klosters und sein Stifterbegräbnis (1126-1338) wird der Beginn der Reform durch die Wiederherstellung der *observancia regularis vite* in Indersdorf am 4. Juli 1417 fest-

¹³⁸ Der für Indersdorf erteilte Dispens ist in dem Indersdorfer Statutenkodex in der SB München, clm 7847, 1r-1v, überliefert; Druck bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 736-738; vgl. auch THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 133 mit Anm. 1. Zu Provenienz und weiterem Inhalt der Handschrift vgl. HALM, *Catalogus* III, 3, S. 204 f., und unten bei Anm. 217 ff. Darüber hinaus findet sich dieser Dispens im HSA München, KL Indersdorf, Nr. 146, 41v-42v, in dem aus Beyharting stammenden clm 5154a, 48v-49r, und dem aus Rottenbuch stammenden clm 12394, 113r-117r der SB München, der weiteres Statutentgut aus Indersdorf bietet; vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

¹³⁹ Hier wurde beispielsweise verboten, bei der Aufnahme von Novizen bestimmte finanzielle Leistungen zu fordern, aber auch die Erlaubnis geschlossener Zellen innerhalb des gemeinsamen Dormitoriums wiederholt; vgl. clm 7847, 47r-50r unter dem Rubrum: *Hic annotatur quorundam punctorum et articulorum enunciatio et explanatio regularem vitam concernentium. Que declaratio per dominos visitatores apostolica et ordinaria auctoritate ex certa consideratione facta est et nobis observanda tradita*. Auf fol. 50r ist der in Indersdorf ausgestellte Text auf den 25. März 1427 datiert.

¹⁴⁰ SB München, clm 7847, 50v-51r.

¹⁴¹ Vgl. das Rahmenformular der am 2. April 1427 ausgestellten Visitationsurkunde im clm 7847, 54r; Abdruck bei HUNDT (Hg.), *Urkunden von Indersdorf*, Nr. 561, S. 215.

¹⁴² SB München, cgm 1515, 6v. Dort stehen diese Merkverse zusammen mit historischen Notizen über die Verleihung von Indulgenzen an das Kloster durch Papst Martin V. und den Salzburger Metropolitanen bzw. den Freisinger Bischof. Vgl. die Handschriftenbeschreibung bei SCHNEIDER, *Deutsche Handschriften* 6, S. 192-194.

gehalten, die auch noch im Jahre 1420 und weit darüber hinaus strengstens beachtet worden sei.¹⁴³

Diese reguläre Observanz orientierte sich an den Raudnitzer Statuten, die durch den Indersdorfer Dekan Johannes Rothuet eingeführt worden waren. Johannes hatte diese Statuten in Neunkirchen am Brand kennengelernt, wo sie bereits im Jahre 1390 – wohl aus dem Raudnitzer Tochterkloster Karlshof in Prag – eingeführt worden waren. Der Bamberger Bischof Lamprecht von Brunn, der sich in diplomatischen Funktionen häufig am Prager Hof Karls IV. und Wenzels aufhielt, hatte das von ihm reformierte Chorherrenstift als ersten süddeutschen Konvent auf die Raudnitzer Observanz verpflichtet.¹⁴⁴ Im Vorfeld des eigentlichen reformerischen Wirkens, zu dem die Neunkirchener auch durch den Bamberger Bischof und die Nürnberger Burggrafen herangezogen wurden,¹⁴⁵ standen Gebetsverbrüderungen mit anderen reforminteressierten Konventen.¹⁴⁶ Bereits 1407 war Neunkirchen mit Indersdorf eine Konföderation eingegangen,¹⁴⁷ so daß die Orientierung des reformgesinnten Johannes von Indersdorf und seines Halbbruders, des Indersdorfer Propstes Erhard Prunner, an diesem fränkischen Vorort der Raudnitzer Reformbewegung nahelag. Nachdem Johannes von seinem Bruder für das geistliche Leben gewonnen worden war, verbrachte er nach seiner Profeß im Jahre 1413 die Fastenzeit in Neunkirchen, um dann nach seiner Rückkehr zusammen mit *drey wol geubt person*, die er aus Neunkirchen mitbrachte, und dem Indersdorfer Propst unermüdlich, auch gegen den Widerstand *von den alten und iren helffern*, für die grundlegende geistliche und wirtschaftliche Reform seines Klosters zu wirken.¹⁴⁸ Die Ergebnisse seiner Reformtätigkeit, wie sie von einem Vertrauten Johannes' in seiner Lebensbeschreibung resümiert wurden, entsprachen auf ganzer Linie den Idealen

¹⁴³ SB München, cgm 1515, 7r. Vgl. auch die Chronik des Klosters im Indersdorfer Nekrolog (HSA München, KL Indersdorf 1, 80ra.) – Im Indersdorfer Statutenbuch (HSA München, KL Indersdorf, Nr. 145) wird im Kolophon der 1422 geschriebenen Statuten (4r-30r) der Beginn der Reform in das Jahr 1420 gesetzt, mit dem eine neue Jahreszählung für das Kloster begann: *Explicitunt statuta canonicorum regularium scripta et collecta in monasterio Undensdarff 1422 anno vero reformationis dicti monasterii secundo* (30r).

¹⁴⁴ Vgl. ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 338; JOHANEK, Lamprecht von Brunn, S. 245; ZESCHICK, Rohr, S. 11, und MIEKISCH, Neunkirchen am Brand, S. 86.

¹⁴⁵ Vgl. MIEKISCH, Neunkirchen am Brand, S. 87, sowie unten Kap. II.7.

¹⁴⁶ Zur Funktion derartiger Konföderationen und deren Bedeutung für die monastische Reformbewegung vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 11, 14 u. 21 f., und NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 55 f.

¹⁴⁷ Verbrüderungsbuch von Indersdorf (HSA München, KL Indersdorf, Nr. 5a) 39r-39v; vgl. HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 409.

¹⁴⁸ Über die Anfänge der Indersdorfer Reformen informiert die Vita des Indersdorfer Dekans (1413-1442) und späteren Propstes (1442-1470) Johannes Rothuet bei HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 171; vgl. dazu oben Anm. 74.

der Raudnitzer Observanz:¹⁴⁹ Er war ein gerechter und liebevoller Seelsorger, so daß er auch von vielen Fürsten und Herren als Beichtvater gesucht wurde. Seinen eigenen Konvent stattete er wie die Indersdorfer Pfarrkirchen und Kapellen mit liturgischem Gerät, Handschriften und Bildern aus. Darüber hinaus entfaltete er eine intensive Bautätigkeit innerhalb der Klosters, wo neue Wirtschaftsgebäude, besonders aber das Spital und Siechenhaus entstanden.¹⁵⁰ Neben den mitgeteilten biographischen Informationen sind die Gesta des Indersdorfer Dekans unverkennbar auch den Darstellungsmustern der klösterlichen Reformchronistik verpflichtet. Ihr ging es darum, die Reformleistungen eines Konventes aufzuzeichnen, um den Geist der Observanz bei den Mitbrüdern und den kommenden Generationen wachzuhalten, einer möglichen Verflachung des Reformeifers entgegenzuwirken, aber auch zur Steigerung des Ansehens des reformierten Konventes in der Welt beizutragen.¹⁵¹ Dabei galten Klosterbauten und die Fürsorge für angemessene Formen des Gottesdienstes durch die Anschaffung von Altargerät, Büchern und Kirchenbildern als Symbole für den Neubeginn des observanten Lebens.¹⁵²

In der am 2. April 1427 ausgestellten Visitationsurkunde konnte die Kommission nichts anderes feststellen, als daß der Zustand des Klosters *tam in spiritualibus quam in temporalibus satis regule conformem, salubrem, quietum, pacificum et honestum* sei.¹⁵³ Aber wie im Benediktinerkloster Weihenstephan, das mit denselben Worten als vorbildlich gelobt worden war, wollten die Visitatoren die klösterliche Observanz auch hier für die Zukunft durch spezielle, in der Visitationscharta aufgestellte Vorschriften und Konstitutionen sichern, die auch in den anderen von ihnen bereits reformierten Augustinerchorherren-

¹⁴⁹ Die Raudnitzer Consuetudines legen größten Wert auf den feierlichen Gottesdienst, dem ihr erstes Augenmerk gilt, dann auf Bücherpflege, Bildung und karitatives Wirken der Chorherren. Die Regelbestimmungen über die Feier des Gottesdienstes werden in zahlreichen Einzelvorschriften erweitert. Tatsächlich waren die nach den Raudnitzer Gewohnheiten lebenden Konvente mit liturgischen Büchern, Altargerät und anderen Ornaten reich ausgestattet, und die reiche Buchüberlieferung und die Spitäler der Augustinerchorherrenkonvente zeugen von diesem reformerischem Engagement; vgl. MACHILEK, Augustiner-Chorherren in Böhmen und Mähren, S. 117 u. 119-123.

¹⁵⁰ HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 173.

¹⁵¹ Vgl. EGGER, Beiträge zur Geschichte des Predigerordens, S. 39 f. am Beispiel der Chronik des Johannes von Mainz, in der die Reformgeschichte des Basler Dominikanerklosters geschildert wird.

¹⁵² Vgl. PROKSCH, Klosterreform, S. 214-216.

¹⁵³ Die Urkunde ist in dem Indersdorfer cdm 7847, 54r-59v, der SB München überliefert; Zitat f. 54r. Vgl. die Wiedergabe des Rahmenformulars nach dieser Handschrift bei HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, Nr. 561, S. 215 f., hier S. 216.

stiften hinterlegt worden waren. Außerdem sollte man daran erkennen, *ut idem monasterium ex iniuncto nobis officio per nos appareat visitatum*.¹⁵⁴

Die für die Freisinger Augustinerchorherrenstifte ausgestellten Visitationsinstrumente zeigen in vielen Bestimmungen – bis in einzelne Formulierungen hinein – auffällige Übereinstimmungen mit jenen Statuten, deren Beachtung die Reformkommission den von ihnen besuchten Benediktinerklöstern vorgeschrieben hatte.¹⁵⁵ Vor allem in jenen Kapiteln, in denen die monastische Disziplin behandelt wird, in den Vorschriften für die Wirtschaftsführung und Güterverwaltung sowie für die einzelnen Ämter, aber auch in den Kapiteln, die allgemeine Fragen des Gottesdienstes, Beichte, Schuldkapitel und die spirituellen Aufgaben des Klostersvorstandes betreffen, finden sich gleichlautende Bestimmungen. Interessant und bezeichnend für die Absicht der Reformers, die Religiösen des Augustinerchorherrenordens wie die Benediktiner ganz auf ihre geistlichen und liturgischen Aufgaben zu konzentrieren und von möglichst allen Kontakten mit der Welt fernzuhalten, ist die an den Propst gerichtete Aufforderung, so schnell wie möglich Priester für die dem Kloster inkorporierten Pfarreien zu bestellen, *quia omnino non expedit animis fratrum extra monasterium evagari*.¹⁵⁶ Die rigorosen Bestimmungen der Reformers, die die außerhalb des Konventes durch Priestermönche betriebene Seelsorge mit der Begründung einzuschränken suchten, daß die Aufgaben des Pfarrers nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten mit der monastischen Lebensweise vereinbar seien, wurde von den Melkern bereits zur Zeit des Basler Konzils gelockert. Danach durften Priestermönche die Seelsorge in solchen Pfarreien ausüben, die nur so weit vom Kloster entfernt lagen, daß

¹⁵⁴ SB München, clm 7847, 54r; HUNDT (Hg.), Urkunden von Indersdorf, S. 216; vgl. die gleichlautende Formulierung im Weihenstephaner Visitationsrezeß bei GENTNER, Geschichte, S. 253.

¹⁵⁵ Vgl. oben bei Anm. 95 ff. Im Rahmenformular der für die Augustinerchorherrenklöster ausgestellten Visitationsurkunden fehlt lediglich die das gesamte Reformunternehmen motivierende Arenga *Plasmator hominis deus*.

¹⁵⁶ SB München, clm 7847, 56v; vgl. die gleiche Bestimmung für Beuerberg bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 675. In den Visitationsinstrumenten für die Benediktinerklöster findet sich die gleichlautende Begründung, vgl. etwa die für Weihenstephan ausgestellte Urkunde bei GENTNER, Geschichte, S. 259, c. 17. Zur ablehnenden Haltung der Melker Reformers gegenüber der Seelsorge außerhalb der Klostermauern vgl. auch GROISS, Lebensformen, S. 172-175. Nikolaus von Dinkelsbühl ging in seinen Reformvorschlägen sogar so weit, zu fordern, daß reformunwillige Mönche als Weltpriester die den Klöstern inkorporierten Pfarreien übernehmen sollten; vgl. ebd. S. 173. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge, der nach benediktinischer Tradition durchaus mit der *vita communis* vereinbar war, vgl. auch Heike JOHANN MIERAU: *Vita communis* und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21). Köln u.a. 1997, bes. S. 300.

sie täglich dorthin zurückkehren konnten.¹⁵⁷ Um 1450 wurden die Bestimmungen erneut den praktischen Erfordernissen angepaßt. Nun durften auch weiter vom Kloster entfernte Pfarreien von Priestermonchen betreut werden, die jedoch stets zusammen mit einem weiteren Konventualen im Pfarrhaus wohnen sollten, um dort zumindest eine rudimentäre Form der *vita communis* praktizieren zu können.¹⁵⁸ Nikolaus von Kues hingegen suchte diese Praxis wieder einzudämmen, indem er für die in seinem Auftrag 1451/52 durchgeführte Visitation der Benediktinerklöster in der Provinz Salzburg verfügte, daß die Pfarrseelsorge so weit wie möglich nicht durch Ordensgeistliche, sondern durch Weltkleriker versehen werden solle.¹⁵⁹ In den Reformstatuten, die von seinen Visitatoren in den Augustinerchorherrenstiften hinterlegt wurden, finden sich allerdings detaillierte Lebensregeln und Verhaltensvorschriften für Regularkanoniker, die auch weiter vom Kloster entfernt gelegene Pfarrstellen versorgten.¹⁶⁰ Johannes Grünwalder erließ in seinen Statuten für die Augustinerchorherren nur wenige Bestimmungen, die speziell und ausschließlich für die Konvente und Religiösen dieses Ordens formuliert worden sind. Hierzu gehören die Vorschrift, zu großen Pomp und Aufwand bei Tisch, bei Prozessionen und beim Altardienst zu meiden, sowie die Fastengebote zu beachten, *ut in hoc circa victum aliquam conformitatem teneant*.¹⁶¹

Im Gegensatz zu den Benediktinerklöstern, in denen die Visitatoren zur Vereinheitlichung von Liturgie und Lebensform die Befolgung der von ihnen aus Melk mitgebrachten Sublazenser *Consuetudines* vorgeschrieben hatten, wurde bei den Augustinerchorherrenstiften lediglich auf Statuten verwiesen, die in den Reformklöstern (*in monasteriis bene reformatis*) bereits vorhanden seien. In ihnen seien alle weiteren Bestimmungen für den Chor- und Gottesdienst, Liturgie, Schuldkapitel, Kommunion, Kleidung der Konversen sowie alles, was in der vorliegenden Reformcharta nicht geregelt sei, ausführlich dargelegt; daran sollte sich ein jedes Mitglied des Konvents gleichermaßen orientieren.¹⁶²

¹⁵⁷ Vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 159 f.

¹⁵⁸ Vgl. NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 160.

¹⁵⁹ MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1545, S. 1027 f.

¹⁶⁰ Vgl. beispielsweise die Visitationsinstrumente für Ranshofen bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 753 f., und für Beuerberg ebd., S. 762 f.; zur Datierung und Überlieferung vgl. MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 b, Nr. 2135 u. 2354.

¹⁶¹ SB München, clm 7847, f. 55v; vgl. die gleiche Bestimmung für Beuerberg bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 674 f.

¹⁶² *ad quarum consuetudinum ceremonias volumus singulas personas huius monasterii regulares conformari*; SB München, clm 7847, 58v; vgl. die gleiche Bestimmung für Beuerberg bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 677.

Obwohl Grünwalder und seine Visitatoren im Ungewissen gelassen hatten, aus welchem jener gut reformierten Klöster und in welcher Fassung die von ihnen visitierten Stifte ihre *Caeremonialia* beziehen sollten, liegt das ihnen vorschwebende Beispiel auf der Hand. Mit ihrer Verfügung zielten die Visitatoren auf die Raudnitzer Statuten, wie sie nach dem Neunkirchener Vorbild in Indersdorf befolgt wurden. Unter seinem Dekan Johannes Rothuet wurde Indersdorf zu einem weit ausstrahlenden Reformzentrum in Bayern, das zahlreiche Konventualen zur Reform anderer Klöster stellte, darunter den Chorherrn Petrus Fries, der nach verdienstvoller Visitationstätigkeit 1438 zum Reformpropst von Rohr berufen wurde.¹⁶³

Daher erstaunt es nicht weiter, daß spätere Visitatoren den von ihnen besuchten Klöstern jene *Consuetudines* ans Herz legten, die in den Reformklöstern Indersdorf und Rohr beobachtet wurden. Bei der Visitation des Augustinerchorherrenstifts Ranshofen, die im Jahre 1446 im Auftrag des Passauer Bischofs durchgeführt wurde, wurde der Konvent auf die monastische Disziplin und Lebensweise verpflichtet, nach der die Brüder in den Klöstern Indersdorf und Rohr lebten. Offenbar autorisierte der Official des Passauer Bischofs, Heinrich Barather, damals jene *Consuetudines*, die Johannes Grünwalder auf Bitten des Konvents entworfen hatte.¹⁶⁴ Auch die von Nikolaus von Kues ernannten Visitatoren für die Augustinerchorherrenklöster der Kirchenprovinz Salzburg, die mit ihren Reformstatuten an vorhandene Vorbilder anknüpften, fanden in Ranshofen und Paring Statuten vor, deren Vorbild sie ebenfalls in jenen Statuten sahen, die namentlich in den bayerischen Klöstern Indersdorf und Rohr eingehalten wurden.¹⁶⁵ In der Ranshofener Visitationscharta findet sich darüber hinaus jedoch der Hinweis, daß

¹⁶³ Vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 18. Darüber hinaus visitierte Johannes von Indersdorf persönlich 24 Augustinerchorherrenstifte in Bayern; vgl. HAAGE, ‚Von dreierlei Wesen‘, S. 16 f., und MAß, Bistum Freising, S. 301.

¹⁶⁴ Abdruck des Visitationsinstruments vom 31. Juli 1446 bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 740 f., hier S. 740. Vorlage war eine Sammelhandschrift aus Gars, jetzt LB Dresden, Hs. 208 b, 2r-2v, wo es zusammen mit den Statuten und dem ‚*Liber officialium*‘ des Johannes Grünwalder überliefert ist (3r-77v); vgl. dazu unten Anm. 168. Darauf folgen eine Abschrift der Augustinus-Regel (78r-88v) und die Urkunde, die von den Visitatoren im Auftrag des Nikolaus von Kues 1451 in Ranshofen hinterlegt worden ist (89r-105v); vgl. MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b, Nr. 2135, sowie unten Anm. 166; zur gesamten Handschrift, die 1867 auf einer Auktion für Dresden erworben worden ist, vgl. Franz SCHNORR v. CAROLS-FELD: *Katalog der Handschriften der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden*. Bd. 1. Leipzig 1882, S. 89 f.

¹⁶⁵ Vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 27. Vgl. etwa den Visitationsrezeß für Kloster Paring vom 27. März 1452 bei MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b, Nr. 2441.

hier auch Statuten vorgelegen hätten, die von den päpstlichen Legaten Branda und Cesarini erlassen worden seien.¹⁶⁶

Im Jahre 1422 hatten sich die vier außerhalb der Kirchenprovinz Salzburg liegenden süddeutschen Konvente der Augustinerchorherren in Rebdorf, Waldsee, Neunkirchen am Brand und Langenzenn zusammengeschlossen und auf die Befolgung gemeinsamer Statuten und liturgischer Bräuche geeinigt, die ebenfalls auf den Raudnitzer Statuten basierten. Diese erheblich vermehrte und Kardinal Branda zur Prüfung, Überarbeitung und Erklärung strittiger Punkte übergebene Fassung wurde von diesem am 9. September 1422 autorisiert und später durch den Kardinallegaten Cesarini in einigen liturgischen Bestimmungen ergänzt.¹⁶⁷ Noch während seiner Zeit als Generalvikar des Freisinger Bischofs Nicodemus († 1443) hatte Johannes Grünwalder auf Bitten des Ranshofer Konvents, der noch keine *caeremoniae observantiae regularis* besaß und eine gewisse *uniformitas in moribus* wünschte, eine ihm durch den Konvent eingereichte Statutensammlung geprüft, korrigiert und *pro pleniore reformatione vel observantia* zusammen mit *quaedam regulae puncta per d. Placentinum cardinalem aliquibus monasteriis vestri ordinis exposita* unter Verweis auf seine päpstliche und bischöfliche Reformvollmacht zur Beachtung übergeben.¹⁶⁸ Das Formular seines Promulgationsschreibens lehnt sich eng an jenes an, mit dem Branda die von ihm geprüften und emendierten Caeremonialia und Statuten zusammen mit der Regelerläuterung in sieben Punkten den vier Augustinerchorherrenstiften übergeben hatte.¹⁶⁹ Auch die 21 Kapitel der *Consuetudines*, die Grünwalder dem Kloster Ranshofen übergab, stimmen vollständig mit den von Branda erlassenen Statuten über-

¹⁶⁶ Die Visitationsurkunde für Kloster Ranshofen vom 30. Dezember 1451 (zur Datierung und Überlieferung vgl. MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b; Nr. 2135 sowie oben Anm. 164) ist bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 749-759 abgedruckt. Der entscheidende Passus lautet: *in hoc Monasterio quaedam justa sancta et rationabilia a sanctis Patribus edita statuta, quae etiam per Reverendissimos Patres Apostolicae Sedis Legatos Dominos Placentinum et Julianum in Alemanniae partibus instituta et in Monasteriis B. Mariae Virginis in Undenstorff & in Ror ac aliis in Bavaria laudabiliter observantur*; AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 750; vgl. auch ZESCHICK, Rohr, S. 27 mit Anm. 73, der allerdings den Verweis auf die Statuten Brandas und Cesarini unterdrückt.

¹⁶⁷ Abgedruckt bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 610-672; die Zusätze Cesarinis sind in SB München, clm 11761, 19r-19ar überliefert; vgl. dazu weiter unten Kap. IV.4.

¹⁶⁸ Der Text ist nach der Dresdener Handschrift A 208 b, 3r-77v (vgl. dazu oben Anm. 164) auszugsweise ediert bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 741-749. Vgl. auch Franz Xaver PRITZ (Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulierten Chorherren des heiligen Augustin zur Ranshofen in Oberösterreich. In: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 17 (1857), S. 327-435, hier S. 392), der diese Vorgänge auf die Regierungszeit des Propstes Erasmus Ridmund (1435-1444) bezieht. Dieser soll mit dem Propst des verbrüdereten Stiftes Rohr über die Reformen verhandelt haben. Aus Rohr hat er möglicherweise auch den Text der von Branda autorisierten Reformstatuten erhalten.

¹⁶⁹ AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 741 f. (Abdruck von Grünwalders Promulgationsschreiben) und ebd. S. 613 f. (mit dem entsprechenden Branda-Text).

ein.¹⁷⁰ Der sich daran anschließende ‚Liber officialium‘ in 56 Kapiteln entspricht in seinen ersten 30 ebenfalls dem Branda-Text, während die folgenden Kapitel teilweise Übereinstimmungen, teilweise aber auch zusätzliches Material bieten.¹⁷¹

Offensichtlich haben im Gefolge des von Grünwalder eingeleiteten Reformwerkes die Raudnitzer Statuten in der durch Branda erweiterten und autorisierten Form bald auch Eingang in andere bayerische Klöster gefunden. In Indersdorf wurde die Branda-Reform vorgeschrieben, als sich die Chorherren um Fastenregeln und liturgische Fragen stritten und an der päpstlichen Kurie um eine klärende Visitation nachsuchten. Ihnen übergab der Freisinger Bischof Johannes Tulbeck, der im Jahre 1459 von Papst Pius II. mit der Klärung der Indersdorfer Probleme beauftragt worden war, *Consuetudines*, die aus den Brandaschen Statuten erarbeitet worden waren.¹⁷² Dieser Text ist in der aus Indersdorf stammenden Sammelhandschrift clm 7847, 6v-46 überliefert, deren jüngster Text vom Jahr 1507 datiert. In ihr sind zahlreiche Regelbearbeitungen, Visitationsdokumente und Statutentexte zusammengestellt, die im Laufe des 15. Jahrhunderts in Indersdorf entstanden oder für das Kloster entworfen worden sind. Dazu gehört die von Grünwalder verliehene Dispensierung von übergroßen Belastungen durch das Breviergebet (1r-1v), die Augustinusregel (2r-6r) und deren deutsche Übersetzung (60v-63r), lateinische und deutsche Formulare für Verbrüderungsurkunden (54r-59v), ein Regimen für den Novizenmeister (53r-53v) sowie das für Indersdorf ausgestellte Visitationsinstrument von 1427.¹⁷³ Darüber hinaus verwies Johannes Tulbeck bei seiner Visitation, die er im Jahre 1462 in päpstlichem Auftrag in Indersdorf vorgenommen hatte, den Konvent auf die Statuten seines verstorbenen Vorgängers, die dieser noch als Generalvikar *papali et ordinaria auctoritatibus [...] matura deliberatione praehabita cum certis et convenientibus declarationibus et dispensationibus* erlassen hatte.¹⁷⁴ Offensichtlich sind die von Johannes Tulbeck den Indersdorfern vorgeschriebenen Statuten auch in den Augustinerchorherrenstiften Beyharting, Dießen und Rottenbuch übernommen worden, da sie in zeitgenössischen Sammelhandschriften aus diesen Klöstern überliefert sind. Im clm 5154a aus Beyharting stehen sie fol. 1r-38v zusammen mit weiterem Statutengut aus Indersdorf, das bis in die Zeit von Grünwalders Visitionsunternehmen zurückreicht: Grünwalders Dispens

¹⁷⁰ Vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 742.

¹⁷¹ S. den Textvergleich bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 742-747.

¹⁷² AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 731-736; vgl. auch MAB, Bistum Freising, S. 318 f.

¹⁷³ Vgl. dazu oben Anm. 154. Eine beinahe identische Überlieferungskonfiguration bietet der Kodex im HSA München, KL Indersdorf, Nr. 146, an dessen Anfang die von Johannes Tulbeck erlassenen Statuten stehen (1r-30r).

¹⁷⁴ AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 738 f. (Zitat S. 738).

von übergroßen Belastungen durch das Breviergebet (48v-49r), die Verfügungen und Erläuterungen der Visitatoren hinsichtlich besonderer Aspekte des observanten Lebens, die im Jahre 1427 noch vor Ausstellung der – hier fehlenden – Visitationsurkunde den Indersdorfern übergeben worden waren (49va-51vb), ein Regimen für den Novizenmeister (52v) und Formulare für Verbrüderungsurkunden (53v). Hinzu kommt das Visitationsinstrument, das die Visitatoren des Nikolaus von Kues am 19. März 1452 in Indersdorf mit einigen speziellen Empfehlungen hinterlegt haben (54r-55v).¹⁷⁵ In fast identischer Umgebung ist der Tulbeck-Text in dem aus Rottenbuch stammenden clm 12394, fol. 10r-105r überliefert, wo er durch liturgische Vorschriften (128r-137r) ergänzt wird.¹⁷⁶ Im clm 5614, der aus der Bibliothek des in der Diözese Augsburg liegenden Augustinerchorherrenstift Dießen stammt, ist der Text fol. 306ra-329va als *Statuta nova Undensium* zusammen mit liturgischen Vorschriften und Hinweisen für die Meßfeier (330ra-338vb) überliefert.¹⁷⁷

Neben den verschiedenen Anregungen, die Johannes Grünwalder aus dem unter Einfluß des fränkischen Chorherrenstifts Neunkirchen am Brand stehenden Indersdorfer Reformkreis für sein Reformwerk erhalten hat, darf nicht das österreichische Vorbild bei seiner im päpstlichen Auftrag unter landesherrlicher Förderung durchgeführten Visitation übersehen werden.¹⁷⁸

In Indersdorf selbst traf die fränkisch-bayerische Reformwelle mit derjenigen aus Österreich zusammen, die ihren Ursprung in den österreichischen Neugründungen Dürnstein (1410) und St. Dorothea in Wien (1414) genommen hatte. Ebenso wie die österreichischen Benediktiner das echte Mönchtum in Italien kennenlernen wollten, hatten die Augustiner-Chorherren dieser Klöster Kontakt zu den böhmischen Stiften gesucht. Der religiöse Eifer, die reguläre Lebensform und monastische Observanz der Mitglieder des Raud-

¹⁷⁵ Vgl. HALM, *Catalogus* III, 2, S. 269 f., und MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 b, Nr. 2408. In der summarischen Katalogbeschreibung wird diese Überlieferungskonfiguration, die in vielem derjenigen in den beiden Indersdorfer Handschriften, SB München, clm 7847 und HSA München, KL Indersdorf, Nr. 146 entspricht, nicht deutlich. Darauf, daß auch Beyharting von Grünwalders Visitationsunternehmen erfaßt worden ist, deutet die Nachricht von der Anwesenheit Grünwalders und Herzog Wilhelms von Bayern in diesem Kloster 1427; vgl. THOMA, *Petrus von Rosenheim*, Beitrag, S. 135 mit Anm. 1.

¹⁷⁶ Zur Provenienz vgl. HALM, *Catalogus* IV, 2, S. 70 f. Die Handschrift bietet Indersdorfer Statuten und Regelauslegungen in fast der gleichen Textzusammenstellung wie die beiden Indersdorfer Handschriften SB München, clm 7847 und HSA München, KL Indersdorf, Nr. 146 sowie der Beyhartinger clm 5454a der SB München.

¹⁷⁷ Die Sammlung bietet Predigten des Johannes Herolt, historiographische Exzerpte, anti-hussitische Schriften sowie Notate zum regulären Leben; ein Text ist auf das Jahr 1469 datiert (260r); vgl. die Inhaltsübersicht bei HALM, *Catalogus* III, 2, S. 30.

¹⁷⁸ Vgl. weiter oben in diesem Kapitel.

nitzer Reformkreises wurde weit gerühmt, bis seine böhmischen Niederlassungen im Hussitensturm untergingen.¹⁷⁹ Dürnstein war durch eine Gründungskolonie aus dem böhmischen Stift Wittingau besiedelt worden, und mit landesherrlicher Unterstützung versuchte man, zur Befestigung der Observanz weitere erfahrene Chorherren aus dem schlesischen Stift Glatz zu gewinnen.¹⁸⁰ Erste Kontakte zwischen dem bayerischen Reformstift Indersdorf und den österreichischen Reformzentren Dürnstein und St. Dorotheen in Wien waren bereits 1420 sowie 1426 durch Gebetsverbrüderungen geknüpft worden.¹⁸¹ Darüber hinaus war das Wiener Dorotheenstift bereits 1419 eine Verbrüderung mit Neunkirchen am Brand, dem fränkischen Mutterstift der Raudnitzer Observanz, eingegangen.¹⁸²

Sichtet man den schriftlichen Niederschlag, den die Reformbestrebungen der Augustinerchorherren in der Überlieferung der vom Visitationswerk Johannes Grünwalders erfaßten Klöster gefunden hat, so zeigt sich eine Fülle von Reformmaterialien unterschiedlichster Provenienz. Offensichtlich sind hier die Forderungen der Visitatoren, sich in liturgischen und zeremonialen Fragen an den *Consuetudines* bereits reformierter Klöster zu orientieren, auf offene Ohren gestoßen.

Aus Indersdorf sind die Raudnitzer Statuten sowohl in der Neunkirchener als auch in der Wiener Fassung überliefert. Am Ende der Abschrift der Statuten im clm 7720 (60v-65v) wird ihre Herkunft folgendermaßen bezeichnet: *Hec sunt constitutiones breviter annotate secundum regulam S. Augustini, que inviolabiliter in monasterio sancti Michaeli in Neunkirchen Babenbergensis diocesis observantur.* In dieser frühen Indersdorfer aszetischen Sammelhandschrift – die Abschrift der Augustinusregel, die der Indersdorfer Pfarrer Johannes angefertigt hat (7r-7v), datiert vom Jahre 1417 –¹⁸³ findet sich mindestens ein weiterer Text aus Neunkirchen: ein Traktat des Heinrich von Langenstein über das Laster des Eigenbesitzes im Kloster mit dem bezeichnenden *Incipit Ecce nos reliquimus omnia (Mt. 19,27)*.¹⁸⁴ Im *Explicit* wird notiert, daß der Text in Brief-

¹⁷⁹ Vgl. MACHILEK, Augustiner-Chorherren in Böhmen und Mähren, S. 123 f.

¹⁸⁰ Vgl. WINTERMAYR, St. Dorothea, 48-50, und KOLLER, Princeps, S. 71 f. Zahlreiche Informationen über die Fühlungnahme und den personellen Austausch mit den nach der Raudnitzer Observanz lebenden Augustinerchorherren in Böhmen finden sich in der Korrespondenz der böhmischen Reformer; vgl. WATTENBACH, Chronik der Augustiner zu Glatz, S. 231 f. u. 239 f.

¹⁸¹ Das Verbrüderungsbuch von Indersdorf (HSA München, Kl. Indersdorf, Nr. 5a) verzeichnet f. 27r-27v die Konföderation mit Dürnstein 1420 und f. 27v-28r die 1426 mit dem Wiener Dorotheenstift eingegangene Verbrüderung; vgl. auch WINTERMAYR, St. Dorothea, S. 58.

¹⁸² SA Bamberg, A 137, L 265, Nr. 30 (Original, vom 15. Oktober 1419).

¹⁸³ Zur Provenienz vgl. HALM, Catalogus III, 3, S. 191.

¹⁸⁴ SB München, clm 7720, 14r-29v; vgl. HOHMANN, Initienregister, S. 45, Nr. 54.

form an die Regularkanoniker in Neunkirchen gerichtet gewesen sei.¹⁸⁵ Demgegenüber überliefert die ebenfalls aus Indersdorf stammende Sammelhandschrift clm 7702, in der Regeltexte und Consuetudines für verschiedene nach der Augustinusregel lebende Zweige der Regularkanoniker zusammengestellt sind,¹⁸⁶ die Raudnitzer Statuten in einer aus dem Wiener Dorotheenstift stammenden Fassung (97r-112r). Das Explicit lautet: *Explicit consuetudines canonicorum regularium sub regula s. Augustini militantium rescripte in Vienna de monasterio sancte Dorothee eiusdem ordinis*. Eusebius Amort hat diese Fassung der Raudnitzer Statuten ebenfalls nach einer Indersdorfer Handschrift dokumentiert, in der sie den Titel „Statuta Canonicorum Regularium Wyenne, rescripta 1420“ trugen und denen ein ebenfalls aus St. Dorotheen stammender „Libellus Caeremoniarum & Liber Officiorum“ angefügt war.¹⁸⁷ Möglicherweise war dieser Text die Vorlage für die undatierte spätere Abschrift im clm 7702.

Aus dem in der benachbarten Augsburger Diözese gelegenen Augustinerchorherrenstift Dießen, das allerdings erst im Gefolge des 1441 durch das Basler Konzil autorisierten landesherrlichen Visitationsunternehmens von der Indersdorfer Reform erfaßt worden ist,¹⁸⁸ stammt der clm 5667. Er bietet den Text der Raudnitzer Statuten in der Wiener Fassung (117r-125v) im Zusammenhang mit weiteren Regel- und Statutentexten für die Augustinerchorherren. Dazu gehört eine Abschrift der Augustinusregel mit einer deutschen Übersetzung (59r-69v),¹⁸⁹ die von Kardinal Branda am 9. September 1422 für die Augustinerchorherren in Rebdorf, Waldsee, Neunkirchen am Brand und Langenzenn bestätigte Fassung der Raudnitzer Statuten (70r-

¹⁸⁵ *Explicit epistola reverendi doctoris magistri Hainrici de Hassia canonicis regularibus in Neuenkirchen scripta* (29v). Der Codex bietet des weiteren einen Traktat über das Stundengebet (Inc.: *Mane dicitur matutinam*; 12r-13v), Notate und Verse über das monastische Leben, Traktate über vorbildliches Verhalten und Laster im Kloster sowie einen Traktat über die Todsünden; vgl. die Inhaltsübersicht bei HALM, *Catalogus* III, 3, S. 191.

¹⁸⁶ Zur Provenienz vgl. HALM, *Catalogus* III, 3, S. 189. Der erste Text datiert vom Jahre 1472 (38v). Im vorderen Buchspiegel findet sich ein auf das Jahr 1475 datiertes Inhaltsverzeichnis. Danach standen am Anfang der Handschrift ursprünglich sechs weitere Texte, die jetzt fehlen: *Nova expositio super regulam beati Augustini*; *Declaratio bona, que precepta religionis conveniant Christianis*; *De habitu regularium*; *Casus domini prelato specialiter reservati*; *Sermo bonus contra proprietatem religiosorum*; *Alius sermo de clericis fornicariis seu concubinariis*.

¹⁸⁷ Eusebius AMORT hat den von Raymund DUELLIUS (*Miscellaneorum quae ex codicibus manuscriptis collegit liber 2*. Augsburg 1724, S. 335-367) abgedruckten Text der „Statuta Ord. S. Augustini juxta Regulam Canonicorum secundum observantiam Pragensis Diocesis ex M. S. Tirnsteiniensi“ nach einem Indersdorfer Codex emendiert; AMORT (Hg.), *Vetus Disciplina* 2, S. 505-523; vgl. die Einleitung ebd., S. 505.

¹⁸⁸ Vgl. HELDWEIN, *Klöster*, S. 11 mit Anm. 11; BACKMUND, *Chorherrenorden*, S. 71 f., und ZESCHICK, *Rohr*, S. 25.

¹⁸⁹ Vgl. Gilbert de SMET: *Augustinerregeln* (mhd.). In: VL 1 (1978), Sp. 545-550, hier Sp. 546 f.

88r)¹⁹⁰ sowie ein für Regularkanoniker in der Diözese Freising geschriebenes Caeremoniale (89r-116v).¹⁹¹ Letzteres nimmt Bezug auf Raudnitzer Statuten, die in 34 Punkten Änderungen und Erklärungen unterzogen werden.¹⁹² Sein Titel *Statuta bona canonicorum regularium, edita in Austria* sowie der Verweis auf eine Verbrüderung zwischen den Stiften Dürnstein und St. Dorothea könnte auf die Herkunft des Textes aus einem dieser Reformzentren deuten.¹⁹³ Im Anschluß daran finden sich Reformmaterialien aus Polling (126r-127v) und dem Bistum Konstanz (128r-129r), Briefe des Konstanzer Offizials Johannes Resch, der 1434 den Propst von Öttingen über die Klosterreformbestrebungen des Basler Konzilspräsidenten Cesarini informierte (128r-129ar), und eine Abschrift des Deutschen Konkordats Martins V. (130r-135r). Darüber hinaus bietet diese noch im 15. Jahrhundert mit einem Ketteneinband versehene Gebrauchshandschrift zwei Brieflehren, eine Beichtsumme, Predigten und die 1434 vollendete Meßerklärung ‚Manuale simplicium sacerdotum libros non habencium‘¹⁹⁴ des Brixener Bischofs Ulrich Putsch (1427-1437).¹⁹⁵

Diese große Bandbreite von auf die Raudnitzer *Consuetudines* zurückgehenden Statutenfassungen, die in der Überlieferung der reformierten Augustinerchorherrenstifte greifbar wird, steht in einem auffälligen Gegensatz zur Normierung der liturgischen Bräuche, die von den Melker Reformern ins Werk gesetzt wurde. Die Reformbestrebungen der Augustinerchorherren sind durch das Bemühen gekennzeichnet, verschiedene klösterliche Lebensgewohnheiten kennenzulernen und sich an den liturgischen Bräuchen anderer, als vorbildlich geltender Konvente zu orientieren. Der Propst des 1406 reformierten Neunkirchener Konvents beispielsweise bat den Bamberger Bischof, daß seine Konventualen andere Klöster ihres Ordens aufsuchen dürften, um Erfahrungen und Anregungen zur Verbesserung und Stärkung ihrer neuen Lebensweise zu sammeln. Bischof Albrecht von Wertheim entsprach dieser Bitte und erlaubte den Neunkirchener Religiosen, den Gottesdienst nach den Bräuchen der von ihnen besuchten Klöster zu feiern, *ut singula vident, probent et examinent sicque certius valeant de omnibus iudicare*. In seinem

¹⁹⁰ Abgedruckt bei AMORT (Hg), *Vetus disciplina* 2, S. 610-672.

¹⁹¹ Abgedruckt nach dieser Handschrift bei AMORT (Hg), *Vetus disciplina* 2, S. 679-729; im ersten Kapitel, das *De officio divino* handelt (Incipit: *Primo ergo divinum officium in missa et in horis canonicis*), wird auf den Ritus *secundum rubricam et communem consuetudinem Frisingensis diocesis* Bezug genommen; vgl. ebd., S. 679.

¹⁹² AMORT (Hg), *Vetus disciplina* 2, S. 693-698.

¹⁹³ Diese Verbrüderung wird im Profestritus für Novizen im 12. Kapitel des ‚*Libellus officiorum*‘ erwähnt; AMORT (Hg), *Vetus disciplina* 2, S. 714.

¹⁹⁴ SB München, clm 5667, 1r-58v; vgl. Hannes OBERMAIR: Putsch, Ulrich. In: VL 7 (1989), S. 924-928, hier 926 f.

¹⁹⁵ Zu Provenienz und Inhalt vgl. HALM, *Catalogus III*, 3, S. 35 f.

Rundschreiben vom 2. Oktober 1408 gab er diese Entscheidung allen Äbten, Prioren und Dekanen der Regularkanoniker bekannt und forderte sie auf, die Neunkirchener Chorherren bei diesem Unternehmen zu unterstützen.¹⁹⁶

Betrachtet man die Auswirkungen des päpstlichen Reformauftrags, auf dessen Grundlage Visitationen in den bayerischen Klöstern mit landesherrlicher Unterstützung durchgeführt wurden, zeigt sich ein äußerst differenzierter Befund. Die päpstliche Aufforderung, die in den bayerischen Bistümern Augsburg, Freising und Regensburg liegenden Klöster zu reformieren, hat nur im Freisinger Bistum nachhaltige Resonanz gefunden.¹⁹⁷ Hier gelang es allerdings dem einflußreichen Generalvikar Johannes Grünwalder, sicherlich auch aufgrund seiner herausragenden kirchenpolitischen Stellung und seines Naheverhältnisses zu den reforminteressierten wittelsbachischen Landesherren, lang anhaltende Impulse für die Klosterreform zu setzen. In ihren Wirkungen sind sie durchaus vergleichbar mit den Reformen, die nur wenige Jahre zuvor in den österreichischen Klöstern ins Werk gesetzt worden waren, wo sich das landesherrliche und bischöfliche Engagement teilweise überschneiden. Im Augsburger Bistum war der päpstlichen Reformauftrag zunächst ohne unmittelbare Reaktion verhallt. Erst im Jahre 1429 führte Bischof Peter von Schaumberg auf Bitten der Herzöge Ernst und Wilhelm von Bayern eine Visitation in Benediktbeuren durch.¹⁹⁸ Zu seiner Unterstützung forderte er jedoch keine fremden Reformmönche an, sondern griff auf eigenes Personal zurück: seinen juristisch gelehrten Generalvikar Johannes Kautsch¹⁹⁹

¹⁹⁶ Die Urkunde ist im Register Bischof Albrechts von Bamberg überliefert: SA Bamberg B 21, Nr. 5/I, f. 33r; vgl. LOOSHORN, Geschichte 4, S. 42 f.

¹⁹⁷ Petrus von Rosenheim berichtet zwar Kaspar Ayndorffer in einem Brief vom 8. Juni 1427 von weit ausgedehnten Visitationsreisen in der Regensburger und Augsburger Diözese, wo er namentlich in Biburg aufgetreten sei; vgl. THOMA, Briefe, Nr. 3, S. 10 f. Es liegen aber keine gesicherten Nachrichten (Visitationsurkunden) über dort zu jener Zeit visitierte Klöster vor, wie THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 134 behauptet; vgl. danach auch NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 178 ff., die im Anhang 1 (Verzeichnis der Klöster, die im Laufe des 15. Jahrhunderts von der Melker Reform erfaßt wurden) keine gesicherten Visitationsbelege zu den betreffenden Klöstern bietet.

¹⁹⁸ Am 14. Dezember 1429 bestätigte der Augsburger Generalvikar Johannes Kautsch die Resignation des Benediktbeurer Abtes Konrad, an dessen Stelle der Ettaler Mönch Gregor gewählt worden war. Die Neuwahl sei auf Bitten des erkrankten Abtes und Herzog Ernsts von Bayern durchgeführt worden, da durch die lange Krankheit des Abtes der Konvent vernachlässigt worden sei; HSA München, KU Benediktbeuren 378 (Or.); Kopie im HSA München, KL Benediktbeuren 11, 219r-219v; vgl. HEMMERLE, Benediktinerabtei Benediktbeuren, S. 474.

¹⁹⁹ Johannes Kautsch, Dr. decr., war Domdekan und Archidiakon in Augsburg, besaß Pründen in fränkischen Kirchen und fungierte seit 1441 auch als Generalvikar des Bischofs

und den Wiener Dominikanertheologen Johannes Hayterbach²⁰⁰. In der am 10. März 1429 ausgestellten Visitationscharta berief sich der Bischof auf seine Pflicht, die Benediktinerklöster seiner Diözese, die *in dominio principum dominorum Ernesti et Wilhelmi [...] Bavarie ducum* lägen, zu reformieren und die verfallende Disziplin und reguläre Observanz wieder herzustellen. Er dringte um so mehr auf die Reform, da er durch die Fürsten dazu bereits nachdrücklich aufgefordert worden sei.²⁰¹ In dem Visitationsinstrument wird die Einhaltung der *tria substantialia* des monastischen Lebens eingeschärft und dessen Neuordnung nach dem Melker Vorbild gefordert.²⁰² Die Reformbestimmungen beschränken sich jedoch auf disziplinarische Vorschriften, für die auf den Würzburger Kapitelsrezeß der Benediktiner in der Provinz Mainz-Bamberg verwiesen wird,²⁰³ und enthalten keinerlei gottesdienstliche oder liturgische Vorschriften wie die Freisinger Visitationsurkunden. Obwohl der gelehrte Augsburger Bischof Peter von Schaumberg (1424-1469) durchaus als reforminteressierter und -engagierter Kirchenfürst gelten kann, trat die Erneuerung des klösterlichen Lebens zunächst hinter andere Reformagenden des Bischofs zurück.²⁰⁴ Erst die im Jahre 1438 für die Benediktinerklöster der gesamten Diözese Augsburg erlassene Reformcharta, mit der der Bischof an die Reformkonstitution ‚Summi magistri dignatio‘ Papst Benedikts XII. anknüpfte,²⁰⁵ markiert den Ansatz zu einer systematisch eingeleiteten Klo-

von Bamberg; vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 298 f., und SCHMID, Humanistenbischöfe, S. 168.

²⁰⁰ Sie werden in dem am 10. März 1429 ausgestellten Visitationsinstrument als Mitwirkende bei der Visitation genannt. Die Urkunde ist im Kopialbuch des Klosters im HSA München, KL Benediktbeuren 11, 220r-222v, überliefert; hier f. 222v. Eine weitere gleichzeitige Abschrift ist in der Akte HSA München, KL Benediktbeuren 227, 1 erhalten. Johannes Hayterbach wirkte als Inquisitor in Augustinerinnen- und Dominikanerinnenklöstern in den Diözesen Konstanz und Augsburg; vgl. RG 4, 1990. Von 1436 bis 1447 diente er Peter von Schaumberg als Weihbischof; vgl. Alfred Schröder: Die Augsburger Weihbischöfe. In: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1916-19), S. 411-516, hier S. 429 f.; vgl. auch SCHMID, Humanistenbischöfe, S. 166.

²⁰¹ *reformare tanto affectuosius cupimus, quanto ad id faciendum per principes dominos nostros gratiosos fuimus affectuosius requisiti*; HSA München, KL Benediktbeuren 11, 220r.

²⁰² HSA München, KL Benediktbeuren 11, 220r; vgl. auch HEMMERLE, Benediktinerabtei Benediktbeuren, S. 169 u. 474.

²⁰³ HSA München, KL Benediktbeuren 11, 222v.

²⁰⁴ An erster Stelle sind seine Bemühungen zur Hebung der wissenschaftlichen und theologischen Bildung des Klerus zu nennen, die ihren Niederschlag v.a. in der Rekrutierung von gelehrten bischöflichen Amtsträgern fand; vgl. ZÖPFL, Bistum Augsburg, S. 380-452; UHL, Peter von Schaumberg, bes. S. 125 ff.; SCHMID, Humanistenbischöfe, bes. S. 163 u. 165 f.

²⁰⁵ SuUB Augsburg, 2^o cod. 198, 111r-113v. In der Augsburger Handschrift aus St. Ulrich und Afra sind päpstliche Konstitutionen zur Ordensreform (z. B. 36r-70v die ‚Summi magistri dignatio‘ Benedikts XII.) mit weiteren Reformdokumenten des Konstanzer Konzils, der

sterreform im Bistum Augsburg. Auf breiter Front griffen die Reformen im Bistum Augsburg allerdings dann im Zusammenhang mit den Visitationen, die aufgrund der durch das Basler Konzil verliehenen landesherrlichen Klosterreformprivilegien seit 1441 in den bayerischen Klöstern durch Kaspar Ayndorffer, Johannes von Indersdorf und Petrus Fries durchgeführt wurden.²⁰⁶ Parallel dazu unternahm Peter von Schaumberg einen entscheidenden Schritt zur Reform der Benediktinerklöster in seiner Diözese, als er, unterstützt durch den Rat der Stadt Augsburg, Melker Religiöse zur Reform des Augsburger Benediktinerklosters St. Ulrich und Afra berief.²⁰⁷ Unter Abt Melchior von Stammheim wurde der Konvent von St. Ulrich und Afra zu einem neuen Reformzentrum, durch das die Melker Reformbewegung eine entscheidende Stärkung gegenüber den bislang vorherrschenden Kastler Reformeinflüssen in den Benediktinerklöstern der Augsburger Diözese erfuhr.²⁰⁸

Die Reformmaßnahmen der Regensburger Bischöfe Albert III. von Stauffenberg (1409-1421) und Johannes II. Streitberger (1421-1428) beschränkten sich auf die Förderung der Kastler Observanz in den Benediktinerklöstern ihrer Diözese.²⁰⁹ Namentlich in Ensding – hier mit Unterstützung des Vogtes, des Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz, – und in Frauenzell wurden bereits 1423 und 1424 Kastler bzw. Reichenbacher Mönche als Äbte einge-

Mainz-Bamberger Provinzialkapitel sowie Melker Visitationsmaterialien und monastische Literatur für die Benediktinerreform zusammengestellt; vgl. SPILLING, Handschriften, S. 170-179.

²⁰⁶ Vgl. ZESCHICK, Rohr, S. 25. Die Visitatoren sind in den Augustinerchorherrenstiften Dießen, Polling und Bernried tätig geworden; von einer Beteiligung des Augsburger Ordinarius ist dabei allerdings keine Rede; vgl. RANKL, Kirchenregiment, S. 189-191.

²⁰⁷ Vgl. Joseph ZELLER: Beiträge zur Geschichte der Melker Reform im Bistum Augsburg. In: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1916-19), S. 165-182; DERS.: Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (Württembergische Geschichtsquellen 10). Stuttgart 1910, S. 313-316; THOMA, Petrus von Rosenheim, Beitrag, S. 168-178; KIEBLING, Augsburg, S. 297; NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 211 f., und MÜLLER, Bayern und Basel, S. 350; zusammenfassend zu den bischöflichen Reformmaßnahmen gegenüber den Benediktinerklöstern informiert Peter RUMMEL: Schaumberg, Peter von. In: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 622-624, hier S. 623. Auf weitere Visitationen des Bischofs in den Frauenklöstern der Stadt hat Rolf KIEBLING: Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte Augsburgs 19). Augsburg 1971, S. 198 hingewiesen.

²⁰⁸ Vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 155-161 u. 168-174 (v.a. am Beispiel von Heiligkreuz bei Donauwörth und Füssen); SEIBRICH, Episkopat, S. 283 f., sowie die einzelnen Nachweise bei NIEDERKORN-BRUCK, Melker Reform, S. 181, 185, 189, 192, 194, 195, 199, 200, 209 u. 211 f.

²⁰⁹ Vgl. JANNER, Geschichte 3, S. 362 u. 364 u. 400-402; zur Kastler Reform vgl. unten Kap. II.4.

setzt,²¹⁰ und in Prüfening wurde 1423 auf Bitten des dortigen Abtes bei einer gemeinsamen Visitation durch den Bischof und den Reichenbacher Abt die Kastler Observanz eingeführt.²¹¹ Nachrichten von mehreren, in kurzen Abständen mit landesherrlicher Unterstützung durchgeführten Klostervisitationen sind erst unter dem 1437 auf den Regensburger Bischofsstuhl gelangten reformgesinnten Friedrich von Parsberg überliefert; hier wurde der ehemalige Indersdorfer Konventuale Petrus Fries, seit 1438 Propst von Rohr, tätig.²¹²

Zu einer bistumsübergreifenden, großangelegten Klosterreform kam es aber zehn Jahre später, als im Auftrag des Kardinallegaten Nikolaus von Kues die Benediktiner-, Augustinerchorherren- und Zisterzienserklöster in der gesamten Kirchenprovinz Salzburg visitiert wurden.²¹³ Bei diesem Reformunternehmen schnitten die Klöster im Freisinger Bistum am besten ab. Besonders den Konventen in Weihenstephan, Tegernsee und Ebersberg wurde durch die Visitatoren ein guter Zustand attestiert wurde.²¹⁴

Durch die Klosterreform Grünwalders war die bereits in den österreichischen Klöstern eingeführte strikte Melker Observanz erfolgreich in bayerische Benediktinerklöster übertragen worden. Um die Reform über den aktuellen Reformeingriff und ihre erste Trägergeneration hinaus zu sichern, hatten seine Visitatoren in den von ihnen besuchten Klöstern einheitliche, nach den Sublazerser-Melker Bräuchen redigierte Caeremonialia hinterlegt. Diese normativen Texte sollten alle von der Reform erfaßten Klöster in die große Gemeinschaft des Melker Reformverbandes integrieren. Obwohl die Melker Observanz keinen festen organisatorischen Verband – wie später die Bursfelder Reformkongregation – ausbildete,²¹⁵ wurde sie auch in Bayern zu einer einflußreichen Reformkraft. Ihre Wirkung beruhte in erster Linie auf ihrer Spiritualität, die in ihren äußeren Ausdrucksformen durch Consuetudines normiert und auf diese Weise an die folgenden Generationen weitergegeben wurde. In Weihenstephan wurde sogar die aus der Oberpfalz ausstrahlende Kastler Reform von ihr vollständig überdeckt.

In den Stiften der Augustinerchorherren hingegen haben die unter Grünwalders Ägide durchgeführten Visitationen bereits vorhandenen Reforman-

²¹⁰ Vgl. HEMMERLE, Benediktinerklöster, S. 104, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 125 f. u. 141.

²¹¹ Vgl. Josef STABER: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg. Regensburg 1966, S. 81, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 166.

²¹² Vgl. JANNER, Geschichte 3, S. 458 f., und ZESCHICK, Rohr, S. 15 u. 25.

²¹³ Vgl. ZIBERMAYR, Schlitpachers Aufzeichnungen; ZIBERMAYR, Legation, S. 44 ff.; MEUTHEN, Legation, S. 475 f., und MEUTHEN, Cusanus und die Orden, S. 19.

²¹⁴ Vgl. MAB, Bistum Freising, S. 314.

²¹⁵ Vgl. MERTENS, Monastische Reformbewegungen, S. 172 f.

sätzen zum Durchbruch verholfen. Im Vergleich zu den Benediktinern trat für die Augustinerchorherren die organisatorische Normierung durch das Visitationsunternehmen zurück. Mit ihrer Bestimmung, daß sich reformbedürftige Klöster an den *Consuetudines* von bereits reformierten Konventen orientieren sollten, verbanden die Visitatoren die von ihnen erfaßten Klöster der Augustinerchorherren nur durch die Verpflichtung auf einen einheitlichen Satz von grundlegenden disziplinarischen Vorschriften und Regelungen. Darin gaben sie die Empfehlung, sich in allen darüber hinausgehenden weiteren Fragen des liturgischen Zeremoniells und der monastischen Disziplin am Vorbild bereits reformierter Klöster zu orientieren: *ad quorum ceremonias volumus omnes personas huius monasterii regulares conformari* –²¹⁶ diese Formel wird in den für Augustinerchorherrenklöster ausgestellten Visitationsinstrumenten stets wiederholt.

Aus der späteren Überlieferung wird deutlich, daß Indersdorf eine derartige Vorbildfunktion für die Augustinerchorherrenklöster in Bayern übernommen hatte. Bei seiner Entwicklung zu einem Reformzentrum haben Ansehen und Einfluß des engagierten Indersdorfer Dekans Johannes Rothuet eine entscheidende Rolle gespielt. Darüber hinaus leistete der Indersdorfer Konvent, v.a. in der Person seines Dekans, einen wesentlichen Beitrag für das Gelingen des Reformwerkes Johannes Grünwalders, der mit großem persönlichen Engagement und mit landesherrlicher Unterstützung den päpstlichen Auftrag zur Klostervisitation im Freisinger Bistum umsetzte.

Ein aufschlußreiches Dokument für das Zusammenwirken Grünwalders mit dem Indersdorfer Konvent in wichtigen Fragen der Reform des Regularwie Säkularklerus im Bistum Freising ist der aus Indersdorf stammende *clm* 7841, in dem einschlägige Reformdokumente zusammengestellt sind; aus ihnen wurde bereits verschiedentlich in diesem Kapitel zitiert.²¹⁷ Die Handschrift versammelt als Grundgesetze zur Reform des Klerus und der Regularkanoniker Kanones einzelner Generalkonzilien vom IV. Lateranum bis zum Konstanzer Konzil mit dessen Reformdekreten (149r-152r) und dem Deutschen Konkordat (79r-81v), ferner verschiedener Salzburger Provinzialsynoden des 13. und 14. Jahrhunderts sowie der nach dem Konstanzer Konzil abgehaltenen Salzburger Provinzialsynode von 1418, der Freisinger Diözesansynode von 1419 und der von Grünwalder organisierten Synode von 1438.²¹⁸ Hinzu kommen neben dem Reformaufruf des Freisinger Generalvikars an den Weltklerus in seiner Diözese vom Jahre 1424 (125r) Aus-

²¹⁶ AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 677.

²¹⁷ Angaben zur Provenienz und ein Inhaltsüberblick finden sich bei HALM, *Catalogus* III, 3, S. 203 f.

²¹⁸ Diese Statuten sind im Inhaltsregister des Bandes im vorderen Innendeckel einzeln verzeichnet.

züge aus dem ‚Corpus iuris canonici‘ und päpstlichen Dekretalen, die sich auf die Reform des Welt- und Ordensklerus beziehen. Es ginge zu weit, all diese Dokumente in einzelnen zu beschreiben; es soll jedoch festgehalten werden, daß einige dieser Texte in eigens für Indersdorf ausgefertigten Exemplaren in diesen Kodex gelangt sind, so die für den Indersdorfer Propst und Konvent notariell beglaubigte Abschrift der Freisinger Synodalstatuten von 1419 (100r-107r),²¹⁹ ferner die gegen Simonie und Eigenbesitz im Kloster gerichtete Dekretale Urbans V. ‚Ne in vinea domini‘ von 1363,²²⁰ auf deren Abschrift die Anweisung notiert ist, daß sie *gen Underdorf dem dechanten* geschickt werden solle (148r-148v). Weist die Sammlung dieser Konstitutionen auf das Interesse des Indersdorfer Konvents an der mit Autorität der Ordinarien durchzuführenden Klerus- und Kanonikerreform, so zeugt ein Konglomerat von Visitationsinstruktionen und -formularen in dieser Handschrift auf konkrete Anliegen der Klosterreform, die in Indersdorf vertreten wurden. Dazu gehören eine während des Provinzialkonzils von Reims 1408 *plus in modo cuiusdam memorialis quam doctrine* zusammengestellte *brevis et rudis instructio* (82r-84v), eine für die Kirchenprovinz Mainz während des Konstanzer Konzils überarbeitete *visitandi formula*, die sich auf die Gewissensforschung bezieht (85r-87v) und ein im Augustinerchorherrenstift St. Zeno²²¹ bei Reichenhall 1425 geschriebener *Modus visitatorum erga prelatum et fratres* (123v). Daß Indersdorf in Fragen der Klosterreform und Kirchenfreiheit auch eigene Anliegen vertrat, zeigen die hier zusammengestellten Beschwerdeschriften, Suppliken und Mandate aus dem bayerischen Klosterstreit, in dem das Kloster durch seinen Rechtsexperten Petrus Fries zum Wortführer wurde. Die Materialien zum bayerischen Klosterstreit stehen wiederum in engem Zusammenhang mit päpstlichen Aufrufen gegen die Hussiten.²²² Mit dieser spezifischen Überlieferungsgemeinschaft von grundlegenden Texten zur Klerus- und Ordensreform, Visitationsanleitungen und politischer Korrespondenz über aktuelle Probleme der Kirchenfreiheit und

²¹⁹ Die Adresse findet sich auf f. 107v und wird auf f. 108r wiederholt: *Pro domino preposito in Undersdorff*.

²²⁰ Extrav. Com. 5.1.1.; FRIEDBERG 2, Sp. 1287 f.

²²¹ Mit diesem Kloster war Indersdorf seit 1420 verbrüdet; vgl. das Indersdorfer Verbrüderungsbuch im HSA München, KL Indersdorf, Nr. 5a, 25v-26v.

²²² Auf fol. 35v findet sich die Kopie eines Briefes Martins V. vom 1. Dezember 1422 an Herzog Ernst von München, in dem er diesen zur Standhaftigkeit gegenüber den Hussiten aufrief und ihn ermahnte, sich zum Krieg gegen die Ketzer bereitzuhalten (vgl. die Abschrift der Ausfertigung an den Regensburger Bischof bei LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 411). Auf fol. 144r-147 findet sich die Abschrift des Transsumts, mit dem Erzbischof Eberhard von Salzburg am 17. August 1421 dem Freisinger Bischof die von Kardinal Branda publizierte Kreuzzugsbulle ‚Redemptoris omnium‘ (ASV, V 353, 149v-151v; ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 734, S. 311-313) mitteilte.

Hussitenabwehr bietet der Kodex instruktive Aufschlüsse über die Einbindung des Indersdorfer Klosters in die aktuelle Reformdiskussion und seine Beteiligung an konkreten Reformanliegen, die ein enges Zusammenwirken mit dem Ortsbischof bzw. dessen geistlichem Vertreter, dem Freisinger Generalvikar Johannes Grünwalder, sowie dem Papst und dessen Legaten voraussetzte.

Obwohl für die von Johannes Grünwalder mit päpstlichem Auftrag in Gang gesetzten Visitationen nur eine kleine Zahl von Visitationsbelegen vorliegen, lassen sie sich im Prinzip durchaus mit dem groß angelegten Visitationswerk vergleichen, das seit 1451 im Auftrag des päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues in der gesamten Kirchenprovinz Salzburg durchgeführt wurde.²²³ In einem Aspekt jedoch unterscheiden sich beide Visitationsunternehmen grundsätzlich voneinander. Während Nikolaus von Kues für jeden Orden eigene Visitatoren ernannte, die alle Klöster der Kirchenprovinz untersuchen und reformieren sollten,²²⁴ verfügte Grünwalder nur über eine einzige, aber gemischte Visitationskommission, deren Mitglieder gemeinsam sowohl in den Klöstern der Benediktiner wie Augustinerchorherren tätig wurden. Dem ordensübergreifenden Zuschnitt dieses Reformwerkes, das mit dem Melker Benediktiner Petrus von Rosenheim und dem Indersdorfer Chorherrn Johannes Rothuet von herausragenden Persönlichkeiten der monastischen Observanzbewegungen getragen wurde, spiegeln die Reforminstrumente, die in zahlreichen Kapiteln identische Bestimmungen für die Benediktiner und die Augustinerchorherren aufweisen. Ganz offensichtlich wirkte die Reform über die Ordensgrenzen hinweg, so daß der Unterschied zwischen reformierten und unreformierten Konventen eines Ordens bald größer war als zwischen den observanten verschiedener Orden.

Der ordensübergreifende Impuls der Reform wird nicht nur an dem Interesse der reforminteressierten Konvente deutlich, sich auch über die normativen Grundtexte anderer Orden zu orientieren, sondern darüber hinaus auch in ihrem Austausch von literarischen Werken, in denen die spirituellen Ziele der Reform formuliert wurden. Bei der Visitation von Weihenstephan im Jahre 1426 hatte Johannes von Indersdorf offenbar Johannes von Kastl persönlich kennengelernt. Der Kastler Benediktiner wurde aufgrund seines umfangreichen Kommentars zur Benediktsregel bereits in seiner Zeit als

²²³ Vgl. ZIBERMAYR, *Legation*, S. 45-47 u. S. 58-62.

²²⁴ Vgl. ZIBERMAYR, *Legation*, S. 45. Die Aufträge und Instruktionen für die drei Visitationskommissionen sind bei MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I, 3 a, Nr. 1054, 1055, 1074, 1075, 1082 u. 1083 verzeichnet.

Autorität geachtet und verehrt.²²⁵ Daraufhin richtete Johannes von Indersdorf an ihn die Bitte, eine geistliche Schrift für sein Kloster zu verfassen. Johannes von Kastl entsprach diesem Wunsch mit dem ‚Clenodium religiosum‘, einer Sammlung von Schriftsteller- und Väter“perlen“. Im Prolog dieses Brieftraktates, den der Kastler Religiöse an den Indersdorfer Dekan und sein Kapitel gerichtet hat, wird als Anlaß der Schrift ihr Zusammentreffen bei der Visitation von Weihenstephan genannt.²²⁶

Auch mit seinen eigenen Schriften versuchte Johannes von Indersdorf, das monastische Leben mit einer neuen Spiritualität zu erfüllen, darüber hinaus aber auch über die Grenzen der klösterlichen Welt hinweg zu wirken. Spätestens seit der Visitation von Indersdorf im Jahre 1427, an der auch Herzog Wilhelm von München beteiligt war, bestand ein enger Kontakt mit dem Hof des bayerischen Herzogs. Aus Johannes' Tätigkeit als Beichtvater und Seelenführer des Herzogs erwuchsen Gebetbücher und Fürstenlehren sowie die Tischreden, die anlässlich der Besuche Wilhelms mit seiner Gemahlin zu Ostern des Jahres 1438 im Kloster Indersdorf vorgelesen und aufgezeichnet worden sind.²²⁷ Aus dem pastoralen Gespräch des Indersdorfer Dekans mit dem Herzogspaar, das auch in den folgenden Jahren nicht abbrach, ging der Traktat ‚Von dreierlei Wesen der Menschen‘ hervor. Johannes widmete ihn Herzog Wilhelm im Jahre 1440. Als Sammlung von Lebenslehren und geistlichen Ermahnungen schildert er im mystischen Dreischritt die Stufen der Vervollkommnung des Menschen von der *via purgativa* über die *via illuminativa* zur *via unitiva*.²²⁸ Diese geistliche Schrift, die das Sammelbecken von Johannes früheren Fürstenlehren und seiner vielfältigen Aufrufe zur Nachfolge Christi durch die Kontemplation der Leiden Christi darstellt, ist

²²⁵ Nach einem Studium in Prag – das Dekanatsbuch der Philosophischen Fakultät nennt ihn im Jahr 1388 als Kandidaten für das Bakkalaureatsexamen – kam er nach Kastl, wo er mehrfach als Subprior und Prior nachweisbar ist. Bereits 1418 war Johannes als Reformator nach Weihenstephan gekommen. Zu den wenigen sicheren Nachrichten zu seiner Person, die häufig mit anderen Namensträgern aus Kastl bzw. dem Benediktinerorden verwechselt wurde, vgl. SUDBRACK, Geistliche Theologie 1, S. 37-42, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 109 f.; zu den ihm sicher zuzuweisenden Schriften vgl. Josef SUDBRACK: Johannes von Kastl. In: VL 4 (1983), Sp. 652-658; vgl. auch unten Kap. II.4., Anm. 99.

²²⁶ Vgl. SUDBRACK, Geistliche Theologie 1, S. 47 u. 83; SUDBRACK, in: VL 4, Sp. 654, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 112. Der Traktat ist in zwei Handschriften aus Indersdorf überliefert: SB München, clm 7750, 104r-108v (in der Langform) und clm 7321, 223vd-225vb (Kurzform) sowie in dem 1461-62 in Melk geschriebenen cvp 4159, 124ra-127vc der NB Wien; vgl. SUDBRACK, Geistliche Theologie 2, S. 208.

²²⁷ Zu Anlaß und Chronologie der Werke vgl. die Übersicht von Bernhard D. HAAGE: Johannes von Indersdorf. In: VL 4 (1982), Sp. 647-651, und HABERKERN, Johannes von Indersdorf, S. 218-224.

²²⁸ Vgl. HAAGE, ‚Von dreierlei Wesen‘, S. 186 ff., bes. S. 193 f.; WEISKE, Bilder und Gebete, S. 149-151, und HABERKERN, Johannes von Indersdorf, S. 275 ff.

als volkssprachliches Seitenstück dem ‚Malogranatum‘ an die Seite zu stellen, als dessen deutsche Übertragung sie trotz erheblicher konzeptioneller und inhaltlicher Unterschiede lange gegolten hatte.²²⁹

Johannes von Indersdorf konnte durch sein Naheverhältnis zu den Münchener Herzögen und mit seinen literarischen Arbeiten, die sich zum größten Teil an Mitglieder der Münchener Hofgesellschaft richteten, die geistlichen Lehren und Ideale der Observanzbewegung in die Laienwelt, zumindest ihre politischen Eliten, tragen.²³⁰ Mit seinen Schriften, in deren Mittelpunkt die Meditation des Passionsgeschehens steht, eröffnete er jedem einzelnen Menschen den Weg zu einem tugendhaften Leben, das schließlich zur Vereinigung mit Gott führen sollte.²³¹ Mit seiner literarischen wie praktischen Tätigkeit vermittelte Johannes von Indersdorf Formen monastischer Spiritualität auch an laikale Kreise, die er als wichtiges Objekt des monastischen Erneuerungswerkes erkannte und in sein Reformstreben einbezogen hatte. Er vertrat ein umfassendes seelsorgerliches Programm, mit dem er allen Christen den Zugang zum Eigentlichen des Heilsglaubens eröffnen wollte. In seiner Intention wies es weit über die priesterliche Sorge um das gute Regiment des Fürsten, der sich für Gottesdienst, Ordnung und Sittenzucht seiner Untertanen verantwortlich zeigen sollte, hinaus. Er barg vielmehr die Vision einer christlichen Gesellschaft in sich, wie sie auch den Vertretern der Prager Reformbewegung vorschwebte, die nun aber v.a. nach dem Vorbild und mit Hilfe des reformierten Mönchtums verwirklicht werden sollte.

Der mystische Traktat von den ‚Sieben Tagzeiten von Leiden des Herrn‘, den Johannes von Indersdorf seinen Passionstraktaten eingefügt hat, illustriert schlaglichtartig, wie fromme Kleriker und Laien zu kontemplativen Übungen im Rahmen des monastischen Stundengebets angeleitet werden sollten.²³² Der cdm 7660 überliefert Johannes’ Passionsbetrachtungen im Zusammenhang mit weiteren geistlichen und moralischen Schriften, päpstlichen Reformstatuten für die Augustinerchorherren, Regeltexten anderer

²²⁹ Vgl. HAAGE, ‚Von dreierlei Wesen‘, S. 3-9; unter dem Titel ‚Buch Granatapfel‘ war sie zusammen mit Predigten des Johannes Geiler von Kaysersberg und anderen geistlichen Schriften in den Druck gelangt und wurde daher später für ein Werk Geilers gehalten, vgl. ebd. S. 4 f., sowie HAAGE, in: VL 4, Sp. 650.

²³⁰ Der Autor seiner Lebensbeschreibung bemerkte, noch zur Zeit seines Dekanats *gewunnen fursten und herren vil genad zu im, aus dem er ir peichtwater must sein*; HAAGE, Johannes von Indersdorf, S. 173.

²³¹ Die detaillierte Beschreibung der Lebens- und Leidensstationen Christi, die er beispielsweise in dem 1426 für Frau Elisabeth Ebran verfaßten Gebetbuch gab, sollte der frommen Betrachterin die Möglichkeit zu ihrer eigenen Erlösung eröffnen. Im Gebet sollte sie die Wunden Christi in ihr Herz einschreiben, da eine solche Erinnerung des Leidens Christi sein Erlösungswerk garantiere; vgl. WEISKE, Bilder und Gebete, S. 117, 122 u. 135.

²³² Vgl. HAAGE, ‚Von dreierlei Wesen‘, S. 35.

Orden, Visitationsanleitungen – u.a. dem Johannes Grünwalder aus Wien übermittelten ‚Modus visitandi‘ – und den Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf.²³³ Mit diesem Niederschlag von Texten, die beinahe alle mit dem Wirken des Johannes von Indersdorf in Verbindung gebracht werden können, zeugt dieses Indersdorfer Reformhandbuch von Johannes’ einflußreichem Wirken als Klosterreformer wie als Seelsorger, Beichtvater, geistlicher Ratgeber und Seelenführer. In seinem eigenen Konvent freilich war das geistliche und seelsorgerliche Engagement des Indersdorfer Dekans nicht unumstritten, zumindest bei denjenigen, die gelehrte Studien höher schätzten als die harten Arbeiten und seelsorgerlichen Belastungen, denen die Indersdorfer Mönche ausgesetzt waren. Wilhelm Kienberger und Bernhard von Waging beispielsweise zogen die kontemplativere Lebensform im Benediktinerkloster Tegernsee vor, das ihnen mehr Spielraum für eine wissenschaftliche Tätigkeit bot.²³⁴

Petrus von Rosenheim und Johannes von Indersdorf, die beide über ein ausgeprägtes literarisches Œuvre verfügten, mit dem die Reformideen auf eine breite Wirkungsgrundlage gestellt werden sollten, gehören zu den frühesten und prominentesten Vertretern der monastischen Reformbewegung. Durch ihre Berufung zu Helfern des Johannes Grünwalder erhielt dessen Visitationsunternehmen erst sein spezifisches Profil und konnte mit dem notwendigen Nachdruck durchgesetzt werden. Es ist bezeichnend, daß auch die päpstlichen Legaten Martins V. auf diese Protagonisten der monastischen Reform vertrauten und auf deren seelsorgerisches Engagement und literarische Kompetenz für die Erreichung ihrer Reformziele setzten.

²³³ Zur Indersdorfer Provenienz und inhaltlichen Zusammensetzung der Handschrift vgl. HALM, *Catalogus III*, 3, S. 183, und Eugen GEHR: *Die Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf für Herzog Albrecht III. von Bayern-Landshut (1436-1460) und seine Gemahlin Anna*. Diss. phil. Freiburg i. Br. 1926, S. 50 f.

²³⁴ Vgl. HAAGE, ‚Von dreierlei Wesen‘, S. 162 f.; die unschönen Umstände des Übertritts von Wilhelm Kienberger und Bernhard von Waging 1446 und die starre Haltung des Johannes von Indersdorf wird nach ihrer Korrespondenz von REDLICH, *Tegernsee*, S. 138 f., geschildert.

4. Förderung der Klosterreformen im Territorium der Kurfürsten von der Pfalz durch landesherrliche Initiative, päpstliche Privilegierung und monastische Observanzbewegungen

In der Kurpfalz gab Kurfürst Ludwig III. (1410-36) schon bald nach dem Ende des Konstanzer Konzils einen vergleichsweise frühen Auftakt für die Klosterreform, die er mit Rückendeckung des Papstes in seinem Territorium aufnehmen wollte: Im Jahre 1420 erwirkte er von Martin V. umfassende Reformvollmachten, die sich auf sämtliche klösterlichen Niederlassungen aller Orden innerhalb seines Herrschaftsbereiches bezogen.¹ Wie im Falle des österreichischen Landesherrn, der wohl vorbildgebend für Ludwigs Bemühungen um ein päpstliches Visitationsprivileg für die Klöster seines Herrschaftsgebietes gewirkt hat, war es – abgesehen von allen territorialpolitischen und ökonomischen Motiven – wohl in erster Linie sein großes kirchliches Verantwortungsbewußtsein, das Ludwig dazu bewegte, den bereits von seinem Vater, König Ruprecht, eingeschlagenen Weg der Kirchenpolitik fortzusetzen und die im pfälzischen Territorium entfalteteten Reformbemühungen zu intensivieren.² Die Pfälzer Kurfürsten pflegten wie die österreichischen Herzöge enge Verbindungen mit ihrer Landesuniversität, aus der sich die Träger der landesherrlichen Kirchenpolitik rekrutierten und an der wesentliche Ideen der fürstlichen Herrschaftsauffassung formuliert wurden. Darüber hinaus verfügten die Heidelberger Universitätsangehörigen aufgrund ihrer Biographie und wissenschaftlichen Laufbahn über zahlreiche Verbindungen zu der Prager Reformbewegung und den mit ihr an vielen Punkten verknüpften monastischen Observanzbewegungen, so daß von ihnen wichtige geistige Impulse für die monastischen Reformen ausgingen. Am Beispiel der Karrieren sowie der literarischen wie praktischen Tätigkeit von einigen führenden Vertretern der Heidelberger Universität soll das geistige wie politische Profil der durch die Pfälzer Kurfürsten entfalteteten kirchlichen Reformbestrebungen illustriert werden. Vor diesem Hintergrund läßt sich dann auch erklären, warum es Ludwig III. relativ rasch gelang, päpstliche Unterstützung für seine landesherrlichen Klosterreformprojekte zu gewinnen.

¹ Vgl. dazu eingehend weiter unten in diesem Kapitel. Zur kurpfälzischen Klosterlandschaft und -herrschaft vgl. Peter MORAW: Klöster und Stifte im Mittelalter. In: Der Pfalzatlas. Hg. v. Willi ALTER. Textband 1. Speyer 1964, S. 19-31, sowie Meinrad SCHAAB: Pfälzische Klöster vor und nach der Reformation. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973), S. 253-258.

² Vgl. LOSSEN, Staat und Kirche, S. 8-10 u. 153. Zur Biographie Ludwigs vgl. die Skizze von Peter Johannes SCHULER: Ludwig III., der Ältere oder der Bärtige Kurfürst von der Pfalz. In: Neue Deutsche Biographie 15 (1987), S. 409-411.

Eine weitere, wohl starke Triebfeder für Ludwigs Reformengagement war seine tiefe persönliche Frömmigkeit, die durch seine zweite Gemahlin, Mechtild von Savoyen, und deren geistliche Umgebung noch gefördert wurde.³ Ludwigs Hofkaplan, der Theologe Johannes von Frankfurt, widmete ihm eine Betrachtung ‚De misterio Christi‘. Im Dedikationsschreiben heißt es, daß sich der Fürst regelmäßig mit der Heiligen Schrift beschäftige und vor allen Dingen *subtiliter* mit den Geheimnissen des Glaubens auseinandersetze.⁴ Im Mittelpunkt von Ludwigs Religiosität stand die Passion Christi, die auch seinen persönlichen, geradezu asketisch orientierten Lebensstil prägte.⁵ Nachrichten über gezielte Bücherkäufe, die Ludwig für sich tätigen ließ, vermitteln sogar einen Einblick in die literarischen Vorlieben dieses Fürsten.⁶ Besonders aufschlußreich ist Ludwigs Interesse an dem ‚Liber de vita Christi‘ des Kartäusers Ludolf von Sachsen. Dieser Autor wollte seinen Lesern spirituelle wie praktische Anleitungen zur *Imitatio Christi* geben, nach der sowohl in der Kontemplation als auch in der alltäglichen Lebenspraxis gestrebt werden solle.⁷ Mit seiner ihm eigentümlichen Mischung aus

³ Vgl. dazu weiter unten in diesem Kapitel.

⁴ Der Text ist in dem Dedikationsexemplar BAV, cpl 474, 1r-31v überliefert. Die Handschrift enthält weiterhin drei Predigten des Johannes von Frankfurt, die 1424 vor dem Fürsten in der Volkssprache gehalten und dann ins Lateinische übersetzt worden sind; vgl. STEVENSON, *Codices Palatini Latini*, S. 150; RITTER, Heidelberg Universität, S. 290 mit Anm. 1 u. S. 292, Anm. 1, und BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 147 f. Unter dem Titel ‚*Malleus iudeorum*‘ ist derselbe Traktat, der die Heilswahrheiten des Christentums durch Vergleiche von Textstellen aus dem Alten Testament mit ihren neutestamentarischen Entsprechungen gegenüber dem Judentum nachweisen will, auch in einer Heidelberger Universitätshandschrift überliefert: NB Wien, cvp 4125, 37r-42r (zur Provenienz des Codex vgl. den Eintrag 254v); vgl. *Tabulae* 3, S. 203 f.; FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 240; RITTER, Heidelberg Universität, S. 339, und BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 146. Aus Johannes’ Feder stammt auch die Beschreibung der Pilgerreise, die Ludwig 1426 ins Heilige Land unternahm. Diese ist nicht nur als typischer Gestus herrscherlicher Selbstdarstellung, sondern auch als religiöse Übung für das eigene Seelenheil zu bewerten; vgl. Rudolf HAUBST: Johann von Frankfurt. In: VL 4 (1983), Sp. 599-603; BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 144 f. Die Reisebeschreibung ist hg. von Marie Luise BULST-THIELE: Johannes von Frankfurt. *Opuscula*. Heidelberg 1986, S. 51-61.

⁵ Vgl. RITTER, Heidelberg Universität, S. 290 f. Der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirkende pfälzische Hofhistoriograph Matthias von Kemnath schreibt, daß Ludwig gewöhnlich *bert und strenge heren hemb mit grossen stricken und knoden gemacht und uff sinen lenden phyen taffel* getragen, *alle tag sin sieben gezyt als ein priester* gebetet habe, große Almosen gegeben und oft gebeichtet habe (BN Paris, Ms. all. 85, f. 37r).

⁶ Vgl. Colette JEUDY: *Manuscrits achetés à Paris en 1420 par Louis III. comte Palatin du Rhin*. In: *Bibliothek und Wissenschaft* 16 (1982), S. 31-40, die eine Kaufnotiz von 25 Büchern publiziert, die sich Ludwig in Paris besorgen ließ. Darunter fanden sich insbesondere moraltheologische und biblische Texte.

⁷ Vgl. Walter BAIER: *Untersuchungen zu den Passionsbetrachtungen in der Vita Christi des Ludolf von Sachsen. Ein quellenkritischer Beitrag zu Leben und Werk Ludolfs und zur Passionstheologie* (*Analecta Cartusiana* 44). Salzburg 1977, hier S. 551.

exegetischer Darstellung, symbolischer Betrachtung, aszetischem Traktat und direkter Kritik an Mißständen im Klerus fand dieses bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Werk besonders in den monastischen Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts eine außerordentlich intensive Verbreitung.⁸ Im Jahre 1425 ließ Ludwig III. eine Handschrift aus dem Kölner Fraterherrenhaus Weidenbach durch seinen gelehrten Rat, den Kölner Stifths herrn Winand von Steeg, für sich erwerben.⁹ Winand von Steeg bediente auch selber mit seinen religiösen Schriften und Reformtraktaten, die alle von seiner mystisch orientierten Frömmigkeit durchzogen sind, die literarischen und praktischen Interessen des Fürsten.¹⁰ Vermutlich aus Anlaß der Vermählung Ludwigs mit seiner zweiten Frau im Jahre 1417 verfaßte er auf Bitten des Kurfürsten einen Traktat über die Verwandtschaftsgrade.

⁸ Vgl. Walter BAIER u. Kurt RUH: Ludolf von Sachsen. In: VL 5 (1985), Sp. 967-977, bes. 971-973.

⁹ Die vierbändige Bilderhandschrift, jetzt BAV, cpl 836-839, trägt noch die Weidenbacher Kaufnotiz *Anno domini MCCCXXV ipsa die Felicis et Narboris venerabilis doctor Wynandus de Stega pastor Bacharacensis has quattuor partes, quae sunt de vita domini Ihesu Christi ex evangelio tradita, emit a nobis presbyteris in Wydenbach prope sanctum Panthaleonem in Colonia nomini illustris principis et domini, domini Ludovici comitis Palatini Reni [...] pro octuaginta florenis principum electorum boni auri et iusti ponderis, quos si non persolverit cum gratiarum actione sub sua fide, premissos libros ad Coloniā reducet in proximo suo adventu* (cpl 836, f. Ara); vgl. STEVENSON, Codices Palatini Latini 1, S. 294; SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 27, Anm. 154; BACKES, Literarisches Leben, S. 75 u. 111, und WETZSTEIN, Vom „Volksheligen“, S. 36, Anm. 84.

¹⁰ Winand von Steeg hatte an der Heidelberger Universität studiert, wo er ein Schüler des Kanonisten Nikolaus Burgmann war. Nach seinem juristischen Examen im Jahre 1401 wirkte er von 1403 bis 1411 als Lehrer des Kirchenrechts an der von Bischof Johann von Egloffstein gegründeten Würzburger Universität, wo er Lizentiat und Doktorat erwarb und zur finanziellen Absicherung ein Kanonikat am Stift St. Haug erhielt. Am 9. Juni 1410 hielt er anlässlich des Totenamts im Würzburger Dom die Leichenrede auf König Ruprecht, in der er dessen kirchenpolitische Haltung verteidigte. Nach dem Tod des Bischofs, dem er auch als Generalvikar diente, war er Ratskonsulent der Reichsstadt Nürnberg; diese vertrat er auch auf dem Konstanzer Konzil; vgl. FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten, S. 430 f.; zur Biographie vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 9-31, und zuletzt BÜNZ, Winand von Steeg. Enttäuscht vom Leben am Hofe Sigismunds, an den er durch Vermittlung seines Förderers, des Bischofs von Passau, gelangt und dem er nach Ungarn gefolgt war, suchte Winand vermehrt Kontakt zu Kurfürst Ludwig III. Durch dessen Protektion wurde er 1420 Stifths herr von St. Andreas in Köln und erhielt im folgenden Jahr die dem Andreasstift inkorporierte Pfarrei in seiner Heimat Bacharach; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 21, und BÜNZ, Winand von Steeg, S. 51-53. Zu seiner Tätigkeit im Rat Ludwigs III. vgl. BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 380-383; zu seinem geistigen Profil, das nicht nur durch die Kenntnis der üblichen kanonistischen und theologischen Literatur, sondern auch durch mystische Schriften, antike Klassiker wie hebräische Texte geprägt ist; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, bes. S. 50-52; BÜNZ, Winand von Steeg, S. 59-61, und DERS.: Winand von Steeg. In: VL 10 (1999), Sp. 1181-1189. Winands Suche nach alten Handschriften zeigt bereits humanistische Züge; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 27.

Die Arbeit, deren Titel ‚Mons quattuor fluvialium arborum‘ auf die allegorische Ausdeutung der vier Balken des Kreuzes Christi Bezug nimmt, ist nach Winands Bekunden am Tag der Wahl Papst Martins V. vollendet worden. Der Autor hat dem Text, den er selbst illustriert hat, u.a. mit einem Bild versehen, das dem Fürsten den beklagenswerten Zustand der Kirche während des Schismas vor Augen führen sollte.¹¹ Auf den letzten Seiten der Handschrift folgt das von Winand verfaßte Stundenlied ‚Dulce lilium vernale‘ für die Privatandacht des Kurfürsten mit der deutschen Übertragung ‚Du süße Rippe meilicher blut‘.¹² 1419 widmete Winand Ludwig den von ihm wiederum eigenhändig bebilderten allegorisch-mystischen Traktat ‚Adamas collectancium aquilarum‘. Damit hatte er ursprünglich König Sigismund auf die vom Konstanzer Konzil ungelöst gebliebenen Probleme der Kirche hinweisen wollen. Die Reformschrift schildert den Kampf der streitenden Kirche Christi mit der widerstrebenden Kirche des Teufels, zu deren Gefolgschaft die Schismatiker und Häretiker gehören. In diesem Zusammenhang klagt der Autor über die reformbedürftigen kirchlichen Verhältnisse, die vergeblichen Aufrufe zum Kampf gegen die Hussiten, die Verweltlichung und Unwissenheit des Klerus, ja selbst hoher Prälaten, und den Verfall von Studium und Bildung.¹³

Ludwig III. war nicht nur ein vorbildlicher frommer Fürst, sondern auch ein *princeps litteratus*, der sich persönlich um die Förderung der Universität kümmerte; von ihr erwartete er wiederum wichtige Impulse für die Kirchen- und Klerusreform. Zur Stärkung ihres geistigen Arsenalts vermachte Ludwig die theologischen, juristischen und medizinischen Handschriften seiner ansehnlichen Bibliothek testamentarisch der Heidelberger Heiliggeistkirche, wo sie den Heidelberger Universitätsangehörigen zur Verfügung stehen sollten.¹⁴ Eine wohl große Bereicherung hatte die Heidelberger Universi-

¹¹ BAV, cpl 411, 34v; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 31 f.; Markus WEIS, in: MITTLER (Hg.), Bibliotheca Palatina, Textband, S. 190 f., und BÜNZ, Winand von Steeg, S. 49 f.

¹² Vgl. MITTLER (Hg.), Bibliotheca Palatina, Textband, S. 190; BACKES, Literarisches Leben, S. 110, und BÜNZ, Winand von Steeg, S. 50.

¹³ Vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 34 f.; Markus WEIS, in: MITTLER (Hg.), Bibliotheca Palatina, Textband, S. 191 f., und BÜNZ, Winand von Steeg, S. 51 f. Abbildung des Dedikationsblatts 2r der Handschrift der BAV, cpl 412: MITTLER (Hg.), Bibliotheca Palatina, Bildband, S. 140. Die Predigtsammlung ‚Lapis angularis‘, die Winand als eine Mustersammlung für den Klerus verfaßt und dem Passauer Bischof zur Billigung vorgelegt hatte, war offensichtlich als ein Ansatzpunkt gedacht, um der heruntergekommenen Bildung im Seelsorgklerus wieder aufzuhelfen; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 33.

¹⁴ Bereits im Jahre 1421 formulierte Ludwig dieses Vermächtnis, das er in seinem Testament von 1436 wiederholte; WINKELMANN (Hg.), Urkundenbuch 1, S. 118 f., Nr. 82; 2, Nr. 277. In der 1438 ausgestellten Empfangsbestätigung der Universität für die 155 Handschriften,

tätsbibliothek bereits im Jahre 1408 erfahren, als König Ruprecht die nachgelassene Büchersammlung des 1399 verstorbenen Bamberger Reformbischofs und ehemaligen Prager Kanzlers Karls IV., Lamprecht von Brunn, erwerben konnte und der Universität übergab.¹⁵ Ihr besonderes geistiges Profil erhielt die Heidelberger Universitätsbibliothek jedoch durch die Handschriftensammlungen, die ihr von Heidelberger Theologen wie Konrad von Gelnhausen, Marsilius von Inghen und Matthäus von Krakau bei ihrem Tode der Universität Heidelberg vermacht worden waren.¹⁶

Seit der Gründung der Heidelberger Universität durch Ruprecht I. hatten die pfälzischen Fürsten ihr Lehrpersonal für die landesherrliche Kirchen- und Reformpolitik in den Dienst genommen. Ruprechts Enkel, Ludwig III., sah in der Reinhaltung des Glaubens die wesentliche Aufgabe der Universität; dies sollte durch theologische Exegese, Predigt und die Gelehrsamkeit ihres Lehrkörpers gewährleistet werden. In seiner Ansprache, die Ludwig III. im Jahre 1413 anlässlich der Inkorporierung des Heiliggeiststifts in die Universität gehalten hat, verwies er auf die Absicht ihres Gründers, *ut fides catholica*

die ihr von Ludwig hinterlassen waren, werden 89 theologische, sieben kanonistische, fünf legistische, 55 medizinische sowie einige astronomische Texte genannt; GLA Karlsruhe 43/79; Abschrift im Kopialbuch der Universität Heidelberg (Universitätsarchiv Heidelberg Heid. I, 3, Nr. 33, 55r-60v); vgl. WINKELMANN (Hg.), Urkundenbuch Heidelberg 2, Nr. 293. Druck in den *Acta Academiae Theodoro-Palatinae*. Bd. 1. Mannheim 1766, S. 406-420. Eine Abbildung der Originalurkunde in: MITTLER (Hg.), *Bibliotheca Palatina*, Bildband, S. 8 f.; vgl. Ludwig SCHUBA, in: MITTLER (Hg.), *Bibliotheca Palatina*, Textband, S. 8. Ein Abdruck der Liste der 55 medizinischen Handschriften bei SCHUBA, *Medizinische Handschriften*, S. XXII-XXVII.

¹⁵ Abdruck der Verkaufsurkunde bei Joseph HELLER: *Zur Geschichte der Heidelberger Bibliothek*. In: *Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft* 6 (1845), S. 251-253; s. a. WINKELMANN (Hg.), *Urkundenbuch* 2, Nr. 167; OBERNDORFF / KREBS, *Regesten* 2, Nr. 5196; BACKES, *Literarisches Leben*, S. 75 u. 103, und MITTLER (Hg.), *Bibliotheca Palatina*, Textband, S. 8. Diese Büchersammlung ist aber in den Beständen der *Bibliotheca Palatina* noch nicht rekonstruiert, so daß keine Aussagen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Zusammensetzung getroffen werden können; vgl. JOHANEK, *Reformtätigkeit*, S. 256, und Ludwig SCHUBA: *Die Quadriviums-Handschriften der Codices Palatini Latini in der Vatikanischen Bibliothek* (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 2). Wiesbaden 1992, S. XXIX f., der lediglich auf die Pergamenthandschriften aus dem Besitz des Reimbotus de Castro, des Leibarztes Karls IV., im Büchernachlaß Ludwigs III. verweist, die möglicherweise aus der Bibliothek des Lamprecht von Brunn stammen.

¹⁶ Die Handschriften dieser Gelehrtenbibliotheken sind noch hinsichtlich ihrer Pariser bzw. Prager Provenienzen zu überprüfen; die Verzeichnisse sind bei MIETHKE (Hg.) *Rektorbücher der Universität Heidelberg* I, 2, Nr. 453-467, S. 466-507, und bei TOEPKE (Hg.), *Matrikel* 1, S. 687-689 abgedruckt; vgl. dazu auch MIETHKE, *Kirchenreform*, S. 32 f. mit Anm. 74. Im Bücherlegat des 1410 verstorbenen Matthäus von Krakau erscheint u.a. ‚De vita Christi‘ (TOEPKE (Hg.), *Matrikel* 1, Nr. 717), offenbar jenes Werk des Ludolf von Sachsen, um dessen Erwerb sich später auch Ludwig III. bemühte.

*suis temporibus caperet incrementa et ne heretica pravitas in suis terris [...] insurgeret.*¹⁷ Tatsächlich gingen von den Heidelberger Universitätsgelehrten entscheidende Impulse zur Förderung von Frömmigkeit, Klerusbildung und Seelsorge aus. Unter ihnen waren es in erster Linie Matthäus von Krakau und dessen Schüler Nikolaus Magni aus Jauer, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Prager Reformgeist an Universität und Hof brachten.

Der Prager Theologe Matthäus von Krakau, der bereits im Jahre 1394 nach Heidelberg gewechselt war, gehörte bis zu seinem Tod im Jahre 1410 zu den führenden Theologen der Heidelberger Universität. Seit 1398 Domherr in Speyer und Rat des Kurfürsten Ruprecht III., blieb er diesem auch während seines Königtums als Protonotar und Beichtvater aufs engste verbunden. Aufgrund seiner wichtigen Rolle in der Kirchenpolitik wurde er 1405 zum Bischof des unter pfälzischem Einfluß stehenden Bistums Worms erhoben und 1408 zum Kardinalpriester von St. Cyriak in Thermis ernannt. Diese Würde hat er aber offenbar abgelehnt. 1409 wurde er von Papst Gregor XII. zum *nuntius ad fidei unitatem propagandam* in den deutschen Kirchenprovinzen ernannt und erhielt dazu umfangreiche Vollmachten.¹⁸ Seit seiner Prager Zeit hatte er für das Anliegen religiöser und kirchlicher Reform gewirkt. Erzbischof Johannes von Jenstein, dessen vertrauter Freund er war, beauftragte ihn seit 1384 wiederholt mit der Predigt auf Diözesansynoden.¹⁹ In Prag waren auch seine wichtigsten theologischen Schriften entstanden, in denen er sich konkreten Fragen der christlichen Lebenspraxis und Seelsorge widmete.²⁰ Sein ‚Confessionale‘, ein für Geistliche wie Laien geschriebener Beichttraktat, der mit mehr als 150 Handschriften im 15. Jahrhundert eines der verbreitetsten Werke dieser Art war, die zu sorgfältiger Gewissensprüfung und aufrichtigem Bekenntnis anleiteten,²¹ war mit gleich vier Textzeugen in der Heidelberger Bibliothek vertreten.²² Mit seinem Eucharistietraktat, dem ‚Dialogus rationis et conscientiae‘, der während des Prager Streits um

¹⁷ Vgl. WILLOWEIT, Juristisches Studium, S. 88; das Zitat ebd.

¹⁸ RG 2, 1406; zur Biographie vgl. FRANKE, Mathäus von Krakau, hier S. 98; RITTER, Heidelberger Universität, S. 248-254; MORAW, Beamtentum, S. 112-114 u. 117; FOUQUET, Speyerer Domkapitel 2, S. 409 f., und Gerhard LABUDA: Mathäus von Krakau. In: LexMA 6 (1993), Sp. 397.

¹⁹ Vgl. FRANKE, Mathäus von Krakau, S. 26-48.

²⁰ Zum Œuvre vgl. FRANKE, Mathäus von Krakau, S. 114-135; Wladyslaw SEŃKO / Adam L. SZAFRAŃSKI (Hgg.): *Matheusza z Krakowa. Opuscula theologica (Textus et studia historiam theologiae in Polonia excultae spectantia 2,1)*. Warschau 1974, S. 202-232; zusammenfassend Franz Josef WORSTBROCK: Mathäus von Krakau. In: VL 6 (1987), 172-182, hier 175 ff.

²¹ Vgl. WORSTBROCK, Mathäus von Krakau, in: VL 6, Sp. 176 f.

²² BAV, cpl 386, 717, 719; vgl. STEVENSON, Codices Palatini Latini, S. 113 f., 256 f. u. 58-265. Ein weiterer Textzeuge war der cpl 491, der seit 1623 verloren ist; vgl. STEVENSON, Codices Palatini Latini, S. 161.

die von Matthias von Janov geforderte häufige Laienkommunion entstanden war, ermutigte er die Laien zum Empfang der Kommunion als göttlichem Gnadengeschenk auf der Grundlage wahrer Reue.²³ Mit über 250 bekannten Handschriften, zahlreichen Frühdrucken und volkssprachlichen Übersetzungen wurde es zu einem für die Laienreligiosität des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts äußerst einflußreichen Werk.²⁴ Aus Matthäus' Heidelberger Zeit hingegen stammt der 1403 entstandene Reformtraktat ‚De squaloribus curiae Romanae‘, zu dem sein Freund Job Vener eine Fülle von einschlägigen juristischen Allegationen geliefert hatte. Mit diesem leidenschaftlichen Angriff auf die simonistische Pfründenpraxis der römischen Kurie Bonifaz' IX. stimmte Matthäus in das politisch-publizistische Konzert der Klerus- und Kirchenkritik der Schismazeit ein.²⁵

Sein Schüler Nikolaus Magni von Jauer, der nach einem in Wien begonnenen und in Prag abgeschlossenen Theologiestudium an der Prager Universität lehrte und seit 1392 an der deutschen Gallus-Kirche predigte, war 1402 an die Heidelberger Universität gekommen.²⁶ Das Hauptthema seines umfangreichen Predigtwerks, das durch zahlreiche an der Heiliggeistkirche gehaltene Sonn- und Festtagspredigten geprägt ist, war die grundlegende moralische Besserung des Klerus: In einer kurz vor der Papstwahl gehaltenen Konstanzer Sonntagspredigt etwa forderte Nikolaus eine gründliche Reform des Klerus und des kirchlichen Benefizialwesens, und in einer undatierten Wormser Synodalrede erinnerte er seine Zuhörer an die wesentlichen priesterlichen Aufgaben: *consecrare, orare, laudare, evangelizare*.²⁷ Mit dem Traktat ‚De tribus substantialibus votis religiosorum‘ belehrte Nikolaus darüber hinaus Nonnen eines ungenannten Frauenklosters, die seiner Seelsorge unterstanden, über die Bedeutung der klösterlichen Gelübde.²⁸ Den Schwerpunkt

²³ Vgl. VALASEK, Kirchenverständnis, S. 55, und WORSTBROCK, Matthäus von Krakau, in: VL 6, Sp. 177.

²⁴ Vgl. die Überlieferungsdaten bei WORSTBROCK, Matthäus von Krakau, in: VL 6, Sp. 177.

²⁵ Zur Edition s. die neue Ausgabe von MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform 1, S. 60-165 mit Korrekturen zur Ausgabe von Wladyslaw SENKO (Matheusza z Krakowa ‚De Praxi Romanae Curiae‘, 1969); vgl. dort auch S. 19-21 die kritischen Bemerkungen zur Edition von Senko; vgl. ferner: HEIMPEL, Vener 1, S. 220-222; Vener 2, S. 695-732; WORSTBROCK, Matthäus von Krakau, in: VL 6, Sp. 179 f., und Peter JOHANEK: Vener, Job. In: VL 10 (1999), Sp. 207-214, hier Sp. 211.

²⁶ Vgl. grundlegend FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 15 ff., vgl. auch Jaroslav KADLEC: Nikolaus von Jauer. In: VL 6 (1987), Sp. 1078-1081, hier 1078 f.

²⁷ Vgl. FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, bes. S. 122-130, S. 135, 141-143 u. 149 f. (S. 224-239 Auszüge aus der Konstanzer Rede; S. 245-247 mit der Edition der Wormser Synodalrede); zur Konstanzer Konzilspredigt vom 3. Oktober 1417 vgl. ACC 2, S. 517; RITTER, Heidelberger Universität, S. 296; vgl. auch KADLEC, Nikolaus von Jauer, in: VL 6, Sp. 1079 mit ergänzenden Hinweisen zum Predigtwerk.

²⁸ Vgl. FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 61-76.

seines übrigen literarischen Werkes bildet die Frage nach der Behandlung von Häresien, in der er sich als entschiedener Anhänger der Orthodoxie auswies.²⁹

In kirchenpolitischen Fragen und konkreten Anliegen der Kirchenreform konnte Ludwig III. also auf einen festen Kreis von Heidelberger Universitätsgelehrten in den höheren Fakultäten zählen. Sie waren bereits unter seinem Vater Ruprecht III. durch die theologischen und juristischen Probleme, die das pfälzische Königtum und die Konzilsfrage aufwarfen, auch in die Tagesauseinandersetzungen involviert gewesen und damit praktisch zu einem Bestandteil des Regierungsapparats geworden.³⁰ In engem Anschluß an König Sigismund, dem er seine Wahl wesentlich verdankte, nahm Ludwig sogar stärkeren Einfluß auf die Reichs- und Kirchenpolitik als es sein Vater Ruprecht III. während seines Königtums je vermocht hätte. Nach der Integration der gregorianischen Obödienz ins Konstanzer Konzil spielte Ludwig als stellvertretender Konzilsprotektor eine führende Rolle bei den Versuchen zur Beendigung des Schismas und den Verhandlungen gegen Jan Hus sowie der Exekution des gegen ihn verhängten Urteils.³¹ Auf dem Konzil traten die Gesandten der Heidelberger Universität zugleich als Oratoren des Pfalzgrafen auf und übernahmen verschiedene diplomatische Missionen. Zu ihnen gehörten neben dem Dekretisten und Rektor der Universität, Nikolaus von Bettenberg, die Theologen Konrad Koler von Soest, Nikolaus Magni von Jauer, Gerhard Brant und Johannes von Frankfurt sowie die Juristen Reinbold und Job Vener und Heinrich von Gulpen.³² Auch später traten diese Gelehrten in Universitätspredigten, offiziellen politischen Ansprachen und Gesandtschaftsreden, in gelehrten Traktaten und aktuellem Tagesschrifttum für die Anliegen der Kirchenreform und die Bekämpfung häretischer und hussitischer Lehren in Klerus und Laienvolk ein. In ihren Synodalreden, für die sie von den eng in die landesherrliche

²⁹ Vgl. FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 114-119; HEIMPEL (Hg.), Drei Inquisitions-Verfahren, S. 148, und KADLEC, Nikolaus von Jauer, in: VL 6, Sp. 1080, sowie weiter unten in diesem Kapitel.

³⁰ Vgl. MORAW, Kanzlei; MORAW, Heidelberg, bes. S. 525, 527 u. 527, und WOLGAST, Universität, S. 9.

³¹ Danach allerdings zeigte sich eine zunehmende Entfremdung zwischen dem König und Pfalzgrafen, der immer stärkeren Anschluß bei seinen kurfürstlichen Standesgenossen fand, die gemeinsam Einfluß auf die Geschehnisse von Reich und Kirche zu nehmen suchten; vgl. EBERHARD, Ludwig III., S. 78 ff.; MATHIES, Kurfürstenbund, S. 9 f.; SCHAAB, Kurpfalz, S. 143 f., und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 270 f. u. 276 f.

³² Vgl. die Vollmacht der Universität für ihre sieben Gesandten zum Konstanzer Konzil bei WINKELMANN (Hg.), Urkundenbuch 1, Nr. 188; Abdruck des Textes bei MIETHKE (Hg.), Rektorbücher der Universität Heidelberg I, 2, Nr. 471, S. 514-517; vgl. RITTER, Heidelberger Universität, S. 293.

Politik eingebundenen Bischöfen von Speyer und Worms gewonnen wurden, vermittelten sie – vermutlich unter dem Einfluß ihrer Prager Vorgänger, dem pfälzischen Klerus das Bild eines reformierten Priestertums.³³

Der im Jahre 1402 von Paris nach Heidelberg gekommene Gerhard Brant, der 1410 als erster Mediziner in Heidelberg promoviert wurde und die anschließenden theologischen Studien 1421 mit dem Lizentiat abschloß,³⁴ engagierte sich in seinem Predigtwerk für Fragen der Kirchenreform. In seinen Heidelberger Sonn- und Festtagspredigten und einer erhaltenen Synodalrede, die er Ostern 1426 in Worms gehalten hat, entwarf er eine Pflichtenlehre für den Klerus.³⁵ Auf dem Konstanzer Konzil begrüßte er im Namen der Universität in einer begeisterten Rede den neugewählten Papst Martin V., indem er dessen Familiennamen für Anspielungen auf die neu aufgerichtete Hauptsäule der Kirche nutzte.³⁶ 1423/24 vertrat er zusammen mit Konrad von Soest die Heidelberger Universität auf dem Konzil von Pavia,³⁷ auf dem Basler Konzil schloß er sich 1432 der Reformdeputation an und wurde 1433 Mitglied eines Ausschusses für die Verhandlungen mit den Hussiten.³⁸ Während es Ludwig III. 1423 gelang, diesen hochgeschätzten Theologen davon abzuhalten, die Heidelberger Universität wieder zu verlassen,³⁹ stellte der Kanonist Heinrich von Gulpen bereits seit 1417 seine juristische Kompetenz in den Dienst des Würzburger, dann des Bamberger Bischofs.

³³ Viele dieser Texte sind im cpl 608 der BAV überliefert, dessen erster Teil (1r-208v) Predigten, akademische Ansprachen und Gesandtschaftsreden von Heidelberger Professoren neben Materialien von den Konzilien von Konstanz, Basel und Ferrara überliefert; vgl. STEVENSON, *Codices Palatini Latini*, S. 215-220, und RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 299 mit Anm. 1. Predigtsammlungen, die vom Engagement der Heidelberger Universitätstheologen für Fragen der Kirchenreform zeugen, sind bei FRANZ, *Nikolaus Magni de Jawor*, S. 144-149 zusammengestellt; vgl. auch die folgenden Anm. Zu Inhalt und Funktion der Synodalpredigt, in der die Prager Reformtraditionen wirksam wurden, vgl. JOHANEK, *Bischof*, S. 90 f.

³⁴ Vgl. TOEPKE (Hg.), *Matrikel* 3, S. 51; BRANDENSTEIN, *Urkundenwesen*, S. 367 f., und SCHUBA, *Medizinische Handschriften*, S. XXXIII mit Anm. 39. Die Brant zugeschriebenen Aufzeichnungen über die Verhandlungen auf dem Konstanzer Konzil, die im 17. Jahrhundert vernichtet worden sein sollen (vgl. FRANZ, *Nikolaus Magni de Jawor*, S. 121 mit Anm. 3), haben so nicht existiert; vgl. RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 296 mit Anm. 2.

³⁵ Vgl. FRANZ, *Nikolaus Magni de Jawor*, S. 89 u. 135.

³⁶ Vgl. RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 297. Die Begrüßungsrede Martins V. ist zusammen mit weiteren akademischen Reden und Predigten von Heidelberger Professoren im cpl 608, 110v, der BAV überliefert.

³⁷ WINKELMANN (Hg.), *Urkundenbuch* 2, Nr. 220; vgl. RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 300 f., und BRANDMÜLLER, *Konzil von Pavia* 1, S. 17 f.

³⁸ CB 2, S. 105, 110 u. 339; vgl. auch RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 304.

³⁹ Vgl. FRANZ, *Nikolaus Magni de Jawor*, S. 88.

Im Jahre 1428 resignierte er alle seine Pfründen und Ämter und stellte sein Wirken ganz in den Dienst der benediktinischen Reform.⁴⁰

Johannes Lagenator von Frankfurt, der 1401 nach dem Artes-Studium aus Paris nach Heidelberg gekommen, 1413 Kanoniker und Prediger am Heiliggeiststift geworden war und 1416 eine theologische Professur erhalten hatte, widmete sich in seinen Schriften und akademischen Reden in erster Linie aktuellen Zeitfragen, wobei er sich besonders mit den hussitischen Lehren auseinandersetzte.⁴¹ Im Jahre 1421 verfaßte er zusammen mit Konrad von Soest eine Entgegnung auf die Vier Prager Artikel,⁴² im selben Jahr war er gemeinsam mit den Heidelberger Magistern Nikolaus von Jauer, Konrad von Soest, Nikolaus Burgmann und Dietmar von Treysa Beisitzer eines mit hohem gelehrtem Aufwand veranstalteten Ketzerverhöres im Wormser Bischofshof. Im Frühjahr 1425 war Johannes zusammen mit seinen Kollegen Job Vener, Konrad von Soest und Nikolaus Magni an einem Heidelberger Inquisitionsverfahren gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und dessen Diener Martin Borchard sowie in Udenheim gegen den Schulmeister am Speyerer Dom, Peter Turnau, beteiligt. 1429 leitete er im würzburgischen Lauda die Inquisition gegen Johannes Fuyger,⁴³ nachdem er am 2. Juni 1425 von Papst Martin V. zum *inquisitor heretice pravitatis* in den Kirchenprovinzen Mainz und Trier, in den Städten Mainz, Trier und Basel sowie in der Diözese Bamberg ernannt worden war.⁴⁴ Sowohl bei den Verfahren

⁴⁰ Vgl. RITTER, Heidelberger Universität, S. 293; KIST (Hg.), Matrikel Bamberg, Nr. 2267; MORAW, Beamtentum, S. 121; WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 515-518; BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 370; THURN / WEIGAND, Heinrich von Gulpens Beichtspiegel, bes. 323-326; WILLOWEIT, Juristisches Studium, S. 103 f.; GIRGENSOHN, Berichte über Konklave, S. 355 u. 364 f.; BÜNZ, Stift Haug, S. 861-864, und unten Kap. II.7.

⁴¹ Vgl. FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 85-87; RITTER, Heidelberger Universität, S. 343-345; BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 368-370; Rudolf HAUBST: Johann von Frankfurt. In: VL 4 (1983), Sp. 599-603, wobei der Versuch einer Zuschreibung des mystischen Traktats ‚Theologia deutsch‘ an diesen Johannes von Frankfurt nicht mehr haltbar ist; vgl. BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 158.

⁴² Vgl. RITTER, Heidelberger Universität, S. 358; HAUBST, Johann von Frankfurt, in: VL 4, Sp. 601, und BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 140.

⁴³ Vgl. FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 86; HEIMPEL (Hg.), Zwei Wormser Inquisitionen, bes. S. 8 u. 37; HEIMPEL (Hg.), Drei Inquisitions-Verfahren, S. 16 f., 148-150 u. 227 f.; HAUBST, Johann von Frankfurt, in: VL 4, Sp. 600, und BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 140-142.

⁴⁴ ASV, V 350, 11v; vgl. RG 4, 1903. Damit fungierte Johannes in Lauda nicht nur „in untechnischem Sinne“ als Inquisitor, wie HEIMPEL (Hg.), Drei Inquisitions-Verfahren, S. 149 schreibt, dem dieser Beleg entgangen ist. Aus seinem persönlichen wie amtlichen Interesse an häretischen Fragen resultiert wohl sein Besitz eines Exemplars des ‚Directorium inquisitionis‘ des Nikolaus Eymericus, das er 1441 der Heidelberger Universität schenkte; vgl. die Notiz in der Handschrift der BAV, cpl 681, f. a; dazu: STEVENSON, Codices Palatini Latini, S. 242, und FRANZ, Nikolaus Magni de Jawor, S. 87. Sein juristischer Kollege Job Vener besaß

gegen Drändorf und Turnau als auch bei dem gegen Fuyger hielt er die bei der Verkündigung des Urteils übliche Predigt *ad populum*.⁴⁵ In einer wohl zu Anfang der 1420er Jahre in Speyer gehaltenen Synodalrede tadelte Johannes den schlechten Zustand des Klerus, der das Eindringen häretischer Ideen geradezu herausfordere.⁴⁶

Aus dem Kreis von literarisch wie politisch tätigen Vertretern der Reformbewegung ragen drei Persönlichkeiten heraus, die nach dem Konstanzer Konzil nicht nur die pfälzische Kirchenpolitik in besonderem Maße geprägt, sondern auch in vielfältiger Weise die päpstlichen, konziliären wie partikularen Reformbestrebungen mitgetragen haben:

Der gelehrte Speyerer Bischof Raban von Helmstatt (1396-1439) war seit 1400 Kanzler König Ruprechts und seines Sohnes Ludwig von der Pfalz.⁴⁷ Trotz seiner engen Einbindung in die politisch-administrativen Geschäfte des Heidelberger Hofes konnte er in seinem Bistum verschiedene Maßnahmen zur Reform des Klerus durchsetzen. Bereits als Bischof von Speyer zog er gelehrte Helfer in seine Dienste, die dann in Rat und Kanzlei König Ruprechts führende Funktionen einnahmen. In den Kreis der engsten Berater König Ruprechts gehörte der in Prag 1385 zum Dr. decr. promovierte Nikolaus Burgmann, der seit 1386 seine Karriere an der neu gegründeten Heidelberger Universität und am Heidelberger Hof machte. Als Rat Ruprechts II. übernahm er diplomatische Funktionen, und seine guten Beziehungen zu Bischof Raban von Helmstatt brachten ihm 1407/08 die Speyerer Domdekanei ein.⁴⁸ Auf dem Konstanzer Konzil, wo er offenbar auch persönlichen Kontakt mit König Sigismund knüpfte, war er der engste Mitarbeiter und Vertreter des Speyerer Bischofs.⁴⁹ Den gelehrten Juristen und Dr. utriusque iuris Job Vener, dessen Vater bereits an der Speyerer Bischofskurie tätig gewesen war, kannte Raban aus gemeinsamer Studienzeit in Bologna.

Seit 1400 war Job Vener als Rat, Protonotar, Diplomat, Orator und in Gerichtssachen für König Ruprecht, Ludwig III. sowie als Offizial des Speyerer

den dritten, praktischen Teil dieses Inquisitionshandbuchs (NB Wien, cyp 5099, 1r-26v; vgl. HEIMPEL (Hg.), *Drei Inquisitions-Verfahren*, S. 150, und HEIMPEL, *Vener 2*, S. 1058.

⁴⁵ HEIMPEL (Hg.), *Drei Inquisitions-Verfahren*, S. 88, 100, 137 u. 149.

⁴⁶ SB München, clm 5411, 93v-97v; vgl. BULST-THIELE, *Johannes von Frankfurt*, S. 149 f.

⁴⁷ Vgl. MORAW, *Beamtentum*, S. 86 f.; MORAW, *Kanzlei*, S. 458-465; BRANDENSTEIN, *Urkundenwesen*, S. 357-360, und FOUQUET, *Speyerer Domkapitel 2*, S. 580-582.

⁴⁸ Vgl. MORAW, *Beamtentum*, S. 114; FOUQUET, *Speyerer Domkapitel 2*, S. 367-369, und WILLOWEIT, *Juristisches Studium*, S. 101 f.

⁴⁹ Vgl. Franz HAFFNER: *Domdekan Nikolaus Burgmann und das Konzil von Konstanz*. In: *Pfälzer Heimat* 16 (1965), S. 1-3, der auf die im Speyerer Bistumsarchiv erhaltene Korrespondenz des Nikolaus Burgmann aufmerksam gemacht hat.

Bischofs tätig.⁵⁰ In der pfälzischen Kanzlei stellte Vener seine juristischen und literarischen Fähigkeiten in erster Linie bei der Konzipierung und Auswertung komplizierter juristischer und administrativer Schriftsätze sowie in hochrangigen politischen Aktionen wie der Auseinandersetzung König Ruprechts mit dem Konzil von Pisa 1409 unter Beweis.⁵¹ Wichtige Argumentationshilfen bot ihm dafür seine systematische Sammlung von Dokumenten, Urkunden, Akten, Streitschriften und Gutachten über aktuelle Fragen wie Schisma, Konzil und Reform, die in 17 Sammelhandschriften erhalten sind.⁵² Als Gesandter Ludwigs III. auf dem Konstanzer Konzil war er bei der Konzeption von wichtigen Reformavisamenten beteiligt. Im zweiten Reformatorium arbeitete er am Entwurf eines Konzilsdekrets über die wissenschaftliche Bildung des hohen Klerus in Deutschland mit; darüber hinaus legte er hier seine Denkschrift zur Reform von Kirche und Reich vor.⁵³ Aus Jobs Interesse an den monastischen Reformen resultiert sein um 1417 entstandenes Avisament über Simonie beim Klostereintritt.⁵⁴ Offensichtlich in Reaktion auf die sowohl von der Kurie wie von den Kurfürsten

⁵⁰ Vgl. MORAW, *Beamtentum*, S. 87; DERS. *Kanzlei*, S. 476-482; BRANDENSTEIN, *Urkundenwesen*, S. 387-390; HEIMPEL, *Vener 1*, S. 182-189, und Peter JOHANEK: *Vener, Job*. In: VL 10 (1999), Sp. 207-214.

⁵¹ Vgl. HEIMPEL, *Vener 1*, S. 232-312.

⁵² Eine Übersicht der Handschriften mit Reformmaterialien aus Veners Nachlaß bei HEIMPEL, *Vener 2*, S. 691 f.; vgl. auch die Handschriftenbeschreibungen ebd., S. 985-1104.

⁵³ Vgl. HEIMPEL, *Vener 2*, S. 736-774, und STUMP, *Reforms*, S. 92-95 u. S. 308; Edition bei HEIMPEL, *Vener 3*, Nr. 27, S. 1288-1290, sowie bei STUMP, *Reforms*, S. 409 f. Das anonyme Memorandum zur Reform von Kirche und Reich konnte Hermann HEIMPEL eindeutig Vener zuweisen; vgl. HEIMPEL, *Vener 2*, S. 1128-1140; weiterhin MÄRTL, *Reformgedanke*, bes. S. 92 f.; Edition bei HEIMPEL, *Vener 3*, Nr. 28, S. 1290-1313, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen zur Kirchenreform 1*, Nr. IX, S. 378-415; vgl. ebd. S. 39-41.

⁵⁴ Edition bei HEIMPEL, *Vener 3*, Nr. 25 b, S. 1284-1287; zur Verfässherschaft und Datierung des anonymen Textes, den der Schreiber der einzigen bekannten Handschrift Job Vener zugeschrieben hat, vgl. ebd. S. 1284 mit Anm. 1. Zu Jobs Interesse an Fragen der benediktinischen Reform, die mit seinem ebenfalls juristisch gelehrten Onkel Nikolaus, Benediktiner in Lorch, und dessen Freund Siegfried Gerlacher, dem Reformabt von Ellwangen, teilte, vgl. HEIMPEL, *Vener 2*, S. 913-961. STUMP, *Reforms*, S. 158 f. geht sogar von einer Zusammenarbeit Job Veners mit dem Ellwanger Abt aus, der auf dem Konstanzer Konzil tätig und einer der Präsidenten des Petershausener Provinzialkapitels war. Beide gehörten einer Reformgruppe der Deutschen Konzilsnation an, die eine Sammlung von 25 Reformvorschlägen für das monastische Leben, die sog. ‚Decretales reformationis‘, vorgelegt hat. HEIMPEL und ihm folgend STUMP halten Job daher auch für den Verfasser eines Traktats über das Laster des mönchischen Eigenbesitzes, der allerdings nur in drei Handschriften diesem Autor, in der überwiegenden Zahl der Textzeugen aber Heinrich von Langenstein zugeschrieben wird; vgl. HEIMPEL, *Vener 2*, S. 934-939; Edition und Überlieferung bei HEIMPEL, *Vener 3*, Nr. 25 a, S. 1267-1284; kritisch zu HEIMPELS Zuschreibung: JOHANEK, *Vener*, in: VL 10, Sp. 212 f. (mit Hinweisen auf weitere, hinsichtlich der möglichen Verfässherschaft Jobs noch zu prüfenden Textzeugen).

entfalteten Kreuzzugsaktivitäten gegen die Hussiten im Jahre 1421 verfaßte Job Vener kanonistische Kommentare zur Vergabe von Kreuzzugsablässen, in denen er auf die Einhaltung strenger Richtlinien bei der Auslegung der päpstlichen Kreuzbulle sowie auf große Sorgfalt bei der Kreuzpredigt drang.⁵⁵ Im Zusammenhang damit ist auch sein volkssprachlicher Aufruf zur Bekämpfung der hussitischen Häresie entstanden. Als deren Ursache benannte er konkrete Mißstände innerhalb des Klerus und forderte sofortige Maßnahmen zur Verbesserung von dessen Bildungsniveau, der Seelsorge und des kirchlichem Prozeßwesens.⁵⁶ Im Jahre 1425 hat Job – sowohl in pfalzgräflichen als auch in Speyerer Diensten – gemeinsam mit seinem theologischen Kollegen Johannes von Frankfurt an den Inquisitionsverfahren gegen Johannes Drändorf, Martin Borchard und Peter Turnau mitgewirkt.⁵⁷

Die wohl exponierteste Funktion in der pfälzischen Kirchenpolitik hatte aber wohl Veners theologischer Kollege Konrad Koler von Soest, der 1396, noch am Beginn seiner theologischen Laufbahn an der Heidelberger Universität, dem Speyerer Bischof als Prokurator an der päpstlichen Kurie diente.⁵⁸ Im Jahre 1400 fungierte er als königlicher Notar bei der Absetzung Wenzels; als geistlicher Rat König Ruprechts unternahm er im Auftrag von Hof und Heidelberger Universität drei Gesandtschaften nach Rom.⁵⁹ Während der letzten Regierungsjahre König Ruprechts spielte er als geistiges Haupt der gregorianischen Partei im Reich eine herausgehobene Rolle in der pfälzischen Kirchenpolitik. 1409 führte er die königliche Gesandtschaft zum Pisaner Konzil. In Vorfeld dieses Konzils verfaßte er die Heidelberger Postillen, Glossen zum Konzilsberufungsschreiben der von Gregor XII. und Benedikt XIII. abgefallenen Kardinäle. Darin hat Konrad die politischen, theologischen und kirchenrechtlichen Argumente gegen die Konzilslösung und für die römische Obödienz zusammengestellt.⁶⁰ Job Vener lieferte zu dieser offiziellen Stellungnahme des Königs die kanonistischen Allegationen.⁶¹ 1411 begegnet Konrad von Soest erstmals im Rat Ludwigs III., wo er

⁵⁵ Vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 898-912; Edition und Nachweis der Überlieferung bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 31, S. 1354-1365; vgl. dazu weiter unten Kap. IV.1.2.

⁵⁶ Vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 885-898; Edition von Werner HÖVER bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 30, S. 1338-1350.

⁵⁷ Vgl. HEIMPEL, Vener 1, S. 396-406; eine Edition der Inquisitionsakten, aus denen Veners Rolle in diesen Prozessen deutlich hervorgeht, bei HEIMPEL (Hg.), Drei Inquisitions-Verfahren.

⁵⁸ Zu Biographie und Tätigkeit am Heidelberger Hof vgl. BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 375 f.; EBERHARD, Konrad Koler; FOUQUET, Speyerer Domkapitel 2, S. 403 f., und SCHUCHARD, Karrieren, S. 58.

⁵⁹ WINKELMANN (Hg.), Urkundenbuch 1, Nr. 61, und Urkundenbuch 2, Nr. 118; 129 f.; 151 f. u. 155; vgl. FOUQUET, Speyerer Domkapitel 2, S. 404 f.

⁶⁰ Vgl. EBERHARD, Konrad Koler, S. 102-113.

⁶¹ Vgl. HEIMPEL, Vener 1, S. 257-271.

die unter Ruprecht eingeschlagene Linie der pfälzischen Kirchenpolitik fortsetzte.⁶² So zwang Konrad im Regensburger Schisma als Titularbischof von Amberg (1413-1415) den oberpfälzischen Klerus in die römische Obödienz Gregors XII.⁶³ Nach der Integration der gregorianischen Partei ins Konstanzer Konzil zog Konrad in die allgemeine Kommission ein und begleitete als Konzilsgesandter König Sigismund nach Perpignan zu den Verhandlungen mit der Obödienz Benedikts XIII., wo die spanischen Reiche im Vertrag von Narbonne im Dezember 1415 für das Konzil gewonnen werden konnten.⁶⁴ Als einer der sechs Vertreter der deutschen Nation schließlich nahm Konrad u.a. neben dem Wiener Theologen Nikolaus von Dinkelsbühl an der Wahl des neuen Papstes Martin V. teil.⁶⁵

Nachdem er an der Kurie Papst Gregors XII. nicht nur geistliche und zereemonielle, sondern auch politische Funktionen erfüllt hatte – 1410 war er sicherlich in Anerkennung seiner Verdienste um die Obödienz Gregors XII. zum päpstlichen Subdiakon, 1412 zum päpstlichen Legaten zur Bekämpfung der „Schismatiker“ ernannt worden –⁶⁶, wurde er von Martin V. am 1. Dezember 1417 zum *acolithus pape* gemacht und wenige Tage darauf auch in seinem Amt als päpstlicher Subdiakon bestätigt.⁶⁷ Damit konnte Konrad von Soest als wichtiges Verbindungsglied zwischen der pfälzischen und der päpstlichen Kirchenpolitik dienen.

Bald nach der Wahl Martins V. gratulierte Ludwig III. am 18. Dezember 1417 dem neuen Papst zur Vollendung der Kircheneinheit und kündigte ihm seine Oratoren an. Die Delegation wurde von Konrad von Soest und dem Abt G. des Benediktinerklosters Kastl angeführt.⁶⁸ Auch seitens der

⁶² Zur weiteren Tätigkeit im Rat Herzog Ludwigs III. vgl. BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 375 f.

⁶³ Vgl. HERRMANN, Schisma, und EBERHARD, Konrad Koler, S. 116.

⁶⁴ Vgl. EBERHARD, Konrad Koler, S. 117, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 401 und 2, S. 26, 34 u. 43.

⁶⁵ Vgl. die Liste der Wahlmänner bei FINK, Wahl, S. 144, Anm. 24; vgl. dazu GIRGENSOHN, Berichte über Konklave, S. 364 f., Anm. 5, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 360.

⁶⁶ RG 2, Sp. 1348; vgl. dazu auch BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 98 f. mit Anm. 11.

⁶⁷ Vgl. die einzelnen Belege im RG 4, 526. Da Konrad auch während seiner Abwesenheit von der Kurie am 1. April 1421 die Vergünstigung erhielt, weiterhin die Einkünfte seines Amtes als Subdiakon zu beziehen (ASV, S. 151, 59r; vgl. RG 4, 546 f.), war damit wohl kein bloßer Ehrentitel verbunden; vgl. SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 143 f.

⁶⁸ ASV, V 352, 18; vgl. RG 4, 2657. Die verkürzte Nennung des Abtes G. ist mit Georg Kemnater, Abt von Kastl (1399-1434) aufzulösen, der ein wichtiger Träger der Klosterreform im Territorium des Kurfürsten von der Pfalz war. Möglicherweise ist er identisch mit jenem Georg von Amberg, der 1399 zum Bakkalaureat an der Philosophischen Fakultät in Prag zugelassen wurde; vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 88 f., sowie weiter unten in diesem Kapitel.

Kurie wurde Konrad sofort mit hochrangigen diplomatischen Aufgaben betraut. Als sich Sigismund bemühte, den Papst zur Übernahme des unter seiner Obhut stehenden abgesetzten Papstes Johannes XXIII. zu bewegen, der sich im Gewahrsam Ludwigs III. befand, kam Martin diesem Wunsch nach und erklärte sich am 28. Dezember 1417 bereit, Balthasar Cossa unter seine Aufsicht zu stellen. Als hochrangigen Diplomaten und persönlichen Vertrauten beauftragte Martin V. den Bischof von Winchester, Henry Beaufort,⁶⁹ den einstigen Papst aus Ludwigs Händen in Empfang zu nehmen. Am 9. Januar 1418 wurde Konrad gemeinsam mit dem päpstlichen Sekretär Paulus Capranica von Martin V. damit betraut, für die Übergabe des Gefangenen aus dem kaiserlichen in den päpstlichen Gewahrsam zu sorgen.⁷⁰ Im Jahre 1421 war Konrad von Soest sowohl bei den kurialen als auch kurfürstlichen Aktivitäten gegen die Hussiten beteiligt. Als er im März 1421 von Martin V. dazu abgestellt wurde, Kardinal Branda auf dessen Legationsreise nach Böhmen zu begleiten, erhielt er viele persönliche Vergünstigungen.⁷¹ Nachdem er Branda bei der Kreuzpredigt unterstützt hatte,⁷² befand er sich dann im Spätsommer des Jahres 1421 im Gefolge des Pfälzer Kurfürsten auf dem Kreuzzug nach Böhmen.⁷³ Im Heerlager vor Saaz verfaßte er im Auftrag Ludwigs III. zusammen mit seinem Kollegen Johannes von Frankfurt eine theologische Widerlegung der Vier Artikel der Hussiten, die den Kurfürsten übergeben worden waren.⁷⁴ Als Gesandter Ludwigs III. und Vertreter

⁶⁹ Zu Beaufort, der bei der Papstwahl als Vermittler aufgetreten war, vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 325 ff. sowie unten Kap. IV.3.1.

⁷⁰ In der Bulle ‚Pridem videlicet‘: ASV, V 352, 23v; vgl. RG 4, 526. Auf Veranlassung des Paulus Capranica wurden am 22. und 24. Januar Notariatsinstrumente über den Vollzug dieser Maßnahmen ausgestellt, in denen Heidelberger Universitäts-theologen als wichtigste Zeugen benannt werden; Auszüge in den ACC 2, S. 289-291. Zu diesen Vorgängen vgl. zuletzt BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 307 f., der jedoch nicht auf die Funktionen Konrads von Soest eingeht, der gleichzeitig von König Sigismund zum persönlichen Überbringer des Auslieferungsbefehls an Ludwig III. bestellt worden war; vgl. ALTMANN (Hg.), *Regesta imperii* 11, Nr. 2790, und RITTER, Heidelberg Universität, S. 298.

⁷¹ Vgl. die Notizen und entsprechenden Verfügungen in den päpstlichen Kammerakten und Registerserien, die im RG 4, 526 f. im einzelnen aufgeführt sind.

⁷² Vgl. dazu unten Kap. IV.1.2.

⁷³ Vgl. HERRMANN, Schisma, S. 14 f.

⁷⁴ Allerdings hat dieser Traktat keine so große Aufmerksamkeit erfahren wie die offizielle Schrift gegen die Vier Artikel, die im Auftrag Brandas durch die Theologen der Wiener Universität, Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach, angefertigt wurde und die in über 50 Handschriften überliefert ist; vgl. dazu unten Kap. IV.1.3.1. Von Konrads Traktat sind folgende Handschriften bekannt: SB München, clm 5411, 97v-104v; StB Trier, Hs. 1206/504, f. 127v-137v (vgl. f. 137v: *Finitum anno domini MCCCCXXI prima die octobris in obsidione Saytz terre Bobemie. Collectum vero per honorabilem virum magistrum Conradum de Susato sacre pagine doctorem et professorem in mense septembri anno prescripti in magno exercitu campestri regno in prescripto Bobemie, quod a catholicis traditionibus apostavit*); NB Wien, cvp 4215, f. 77v-82r (voraus geht der Traktat

der Heidelberger Universität nahm Konrad 1423 am Konzil von Pavia-Siena teil, auf dem er zum Präsidenten der Deutschen Nation ernannt wurde.⁷⁵ Im Jahre 1427 führte er nochmals eine kurpfälzische Gesandtschaft an die Kurie.⁷⁶

Die Bindungen an die pfälzischen Wittelsbacher und die Verdienste um ihre Kirchenpolitik wie seine Beziehungen zu Papst Martin V. verschafften Konrad *apostolica auctoritate* 1424 ein Kanonikat am Bamberger Domstift⁷⁷ und führten ihn schließlich im Jahre 1428 bis auf den Regensburger Bischofsstuhl: Papst Martin nutzte den dortigen Bistumsstreit und ernannte Konrad auf Fürsprache des Pfalzgrafen zum Bischof von Regensburg.⁷⁸

Für Ludwig III. war Konrad von Soest offenbar der ideale Anwalt seiner Klosterreformpolitik, als er sich 1420 um einen päpstlichen Reformauftrag für die Klöster seines Territoriums bemühte. Am 27. Februar 1420 wurde dem Kurfürsten seine Supplik für die Dauer von zwei Jahren genehmigt,⁷⁹ der daraufhin eine Beauftragungsbulle durch die päpstliche Kanzlei expedieren ließ.⁸⁰ Offenbar hielt sich Konrad in jener Zeit an der Kurie auf, denn in den päpstlichen Kammerakten ist zum 29. Juli 1420 seine Verpflichtung

des Johannes von Frankfurt). Zum Inhalt des Textes vgl. RITTER, Heidelberger Universität, S. 358.

⁷⁵ Neben ihm vertrat Gerhard Brant die Universität in Pavia; WINKELMANN (Hg.), Urkundenbuch, Nr. 220; vgl. RITTER, Heidelberger Universität, S. 300 f.; BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 21 u. 132 mit Anm. 21.

⁷⁶ Vgl. BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 376.

⁷⁷ Vgl. KIST (Hg.), Matrikel Bamberg, S. 228, Nr. 3439.

⁷⁸ Vgl. EBERHARD, Konrad Koler, S. 118. Während seiner Regensburger Tätigkeit knüpfte Konrad dann engere Kontakte mit den bayerischen Wittelsbachern; 1431-1436 ist Konrad als geistlicher Rat des Herzogs Ernst von München belegt; vgl. LIEBERICH, Räte, S. 161 f. Auf dem Basler Konzil fungierte er als Orator des zeitweiligen Konzilsprotektors, Herzog Wilhelm von München, spielte als einer der drei Vorsitzenden eine führende Rolle in der Glaubensdeputation und war in verschiedenen diplomatischen Missionen für die Vorbereitung der Verhandlungen mit den Hussiten tätig; vgl. EBERHARD, Konrad Koler, S. 119 f.

⁷⁹ *Fiat ut petitur ad biennium*. O.; ASV, S. 139, 216r-v; vgl. RG 4, 2659. Erfolgte die Signierung einer Supplik wie im vorliegenden Fall nur mit Einschränkungen, setzte der Papst die Initiale seines Taufnamens hinter den Zusatz, die Klausel oder Ergänzung; vgl. FRENZ, Kanzlei, S. 94 f., und WEIB, Kurie, S. 105 f.

⁸⁰ Die unter dem Datum der Supplik expedierte Bulle ‚Inter curas multiplices‘ ist im ASV, L 208, 2r-3r registriert; vgl. RG 4, 2659. Nach der Empfängerüberlieferung ist sie gedruckt bei REMLING (Hg.), Urkundenbuch Speyer 2, Nr. 51, S. 97-100 (mit fehlerhafter Auflösung der Datierung, wonach das falsche Datum 26. Februar auch in die Literatur übernommen worden ist); vgl. LOSSEN, Staat und Kirche, S. 150; STAMER, Kirchengeschichte 2, S. 244, und MERTENS, Riforma monastica, S. 185 f.

protokolliert, den Reformauftrag durch einen pfalzgräflichen Boten den Visitatoren präsentieren zu lassen.⁸¹

Das pfälzische Klosterreformprivileg enthielt noch weiterreichendere Vollmachten als sie der österreichische Herzog für seine Visitationen erbeten hatte, die sich nur auf die Niederlassungen der Benediktiner und Augustinerchorherren erstrecken sollten. Die Reformbulle, die Ludwig III. an der Kurie erwirkt hatte, bezog sich hingegen auf alle exemten und – unter Voraussetzung der Zustimmung der jeweiligen Ordinarien – auch auf die nicht exemten Klöster jeglichen Ordens innerhalb seines Territoriums (*infra comitatum palatinum Rheni ac alias terras in quibus ipse comes temporale obtinet dominium*).⁸² Als Visitatoren hatte er die Äbte von Maulbronn und Kastl vorgeschlagen, die dann auch von Martin V. mit der Durchführung der Reformmaßnahmen beauftragt wurden.⁸³ Dazu erhielten sie die Vollmacht, unwürdige Äbte und Amtsträger abzusetzen und durch geeignete Personen zu ersetzen, gegenüber Widerspenstigen kirchliche Zensuren zu verhängen und notfalls auch das *auxilium brachii saecularis* anzufordern. Darüber hinaus wurden ihnen umfangreiche Absolutionsvollmachten eingeräumt.⁸⁴ Diese Fakultäten hatten allerdings nur, wie bereits in der einschränkenden Signierung der Supplik vermerkt war, Gültigkeit für die Dauer von zwei Jahren.⁸⁵

Mit den Äbten des Benediktinerklosters Kastl in der Diözese Eichstätt und des Zisterzienserklosters Maulbronn in der Diözese Speyer hatte Ludwig zwei Visitatoren aus verschiedenen Orden benannt. Als entscheidende und verbindende Momente für diese Wahl sind ihre Rollen als prominente Klo-

⁸¹ Die dann die übliche Prokurationsquote aus den Visitationsgebühren abzuliefern hatten; ASV, Fondo dell'Archivio di Stato di Roma, Obligationes particulares 1, 40r; vgl. RG 4, 526. Zu diesem Band (*Liber obligationum procuracionum 1420-1432, secundus particularium* mit der Überschrift auf fol. 1r *Registrum obligationum debitarum ratione visitationis auctoritate apostolica factarum*) vgl. Emil GÖLLER: Die neuen Bestände der camera apostolica im päpstlichen Geheimarchiv. In: RQ 30 (1922), S. 38-53, hier S. 50 f.

⁸² REMLING (Hg.), Urkundenbuch Speyer 2, S. 98.

⁸³ Die Bezeichnung *in Castello* mit dem Zusatz *Eystet. dioc.* ist wohl so aufzulösen, nicht als Neuburg, wie es bei REMLING (Hg.), Urkundenbuch Speyer 2, S. 97 und danach in der älteren Literatur zu lesen ist. Neuburg war von Zisterzienserinnen besiedelt, kein Benediktinerkloster. Abt des oberpfälzischen Klosters Kastl, seit der Zeit des Kurfürsten Ruprecht III. von der Pfalz ein Träger der Klosterreform, war zu jener Zeit Georg Kemnater (1399-1434); vgl. dazu unten Anm. 100.

⁸⁴ REMLING (Hg.), Urkundenbuch Speyer 2, S. 99. Am 24. Juli 1420 richtete der Vorsteher der päpstlichen Kammer ein Schreiben an die beiden Visitatoren, in denen diese mit Bezug auf das päpstliche Visitationsprivileg aufgefordert wurden, nach der Absetzung Ungeeigneter von Würden und Ämtern, deren Provision der Kurie zustehe, niemanden neu einzusetzen, der sich nicht zuvor gegenüber der apostolischen Kammer verpflichtet hatte, die üblichen Gebühren zu entrichten; ASV, Cam. Ap., Div. cam. 6, 162v.

⁸⁵ REMLING (Hg.), Urkundenbuch Speyer 2, S. 100.

sterreformer, aber auch ihre persönlichen Beziehungen zum Hof sowie die gemeinsame herrschaftliche Zuordnung zum *dominium temporale* des Kurfürsten von der Pfalz anzunehmen.

Abt des seit dem 15. Jahrhundert unter pfälzischer Schirmherrschaft stehenden Klosters Maulbronn war zu jener Zeit Albrecht von Otisheim (1402-1428), der bereits König Ruprecht als geistlicher Rat gedient hatte.⁸⁶ Unter seiner Regierung erfuhr das große, an der Grenze zwischen den Territorien von Württemberg und der Kurpfalz liegende Zisterzienserkloster einen bedeutenden Aufschwung.⁸⁷ Eine wichtige Funktion hatte Albrecht für die Ordensleitung; das zisterziensische Generalkapitel bestellte ihn 1422 neben dem Abt von Rein zum Vertreter der deutschen Klöster für das Generalkonzil von Pavia.⁸⁸

Mit dem Abt von Kastl, der von Ludwig bereits in diplomatischen Funktionen an die päpstliche Kurie gesandt worden war,⁸⁹ hatte sich der Kurfürst einer einflußreichen Autorität in der monastischen Reformbewegung versichert. Das oberpfälzische Kloster Kastl war Ausgangspunkt und wichtiges Zentrum der nach ihm benannten benediktinischen Reformbewegung, deren geistige Wurzeln in Böhmen zu suchen sind.⁹⁰ Ludwigs Vater Rup-

⁸⁶ WEIZSÄCKER (Hg.), RTA 6, S. 570 f., Nr. 306; vgl. MORAW, Beamtentum, S. 122.

⁸⁷ Die Literatur hat sich diesem wichtigen Zisterzienserkloster, das im 15. Jahrhundert das größte geistliche Herrschaftsgebiet der Pfalz darstellte, meist nur aus kunsthistorischer Perspektive gewidmet; vgl. daher immer noch: Karl KLUNZINGER: Urkundliche Geschichte der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn. Stuttgart 1954, Regesten S. 48; Hermann TÜCHLE: Das Zisterzienserkloster Maulbronn. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 1 (1949), S. 276-281, hier S. 278 u. 280; Klaus SCHREINER: Altwürttembergische Klöster im Spannungsfeld der landesherrlichen Territorialpolitik. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973), S. 196-245, hier S. 207-210; Meinrad SCHAAB: Pfälzische Klöster vor und nach der Reformation. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973), S. 253-258, hier S. 253 f.; SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, S. 113; STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 88 und 104 f. (mit Quellenhinweisen und weiterer Lit.), und Eberhard GOHL: Handschriften, Drucke und Einbände aus Bebenhausen. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 49 (1990), S. 143-167 mit einer Einleitung von Klaus SCHREINER (S. 143) über die unveröffentlichten Arbeiten, v.a. die Dissertation von Eberhard GOHL (Studien und Texte zur Geistesgeschichte der Zisterzienserabtei Maulbronn im späten Mittelalter. Phil. Diss. Tübingen 1980) zur Zisterzienserreform in Südwestdeutschland und den monastischen Reformbestrebungen herausragender Äbte und Mönche Maulbronn während des Basler Konzils.

⁸⁸ Joseph Maria CANIVEZ (Hg.): Statuta capitulorum generalium ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786. Bd. 4. Löwen 1936, a. 1422, Nr. 50, S. 256; vgl. Hermann TÜCHLE: Kirchengeschichte Schwabens. Bd. 2. Stuttgart 1954, S. 178. Abt Angelus von Rein hatte Herzog Albrecht V. von Österreich als Visitor in den Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöstern seines Territoriums gedient; vgl. KOLLER, Princesps, S. 89, und oben Kap. II.2.

⁸⁹ Vgl. oben Anm. 68.

⁹⁰ In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts besuchten Kastler Mönche die Prager Universität, so daß sich zwangsläufig Kontakte mit den böhmischen Reformzentren des Benediktinerordens, speziell mit den Klöstern Brevnov und Kladrau ergaben. Die bereits 1324

recht III., ein ebenfalls frommer und theologisch interessierter Fürst, hatte eine wichtige Rolle bei der Einführung der Reform in den unter seiner Vogtei stehenden oberpfälzischen Benediktinerklöstern Kastl und Reichenbach gespielt.⁹¹ In den Kreisen humanistischer Klostergelehrter, in denen nach den Anfängen und der Geschichte der Ausbreitung der benediktinischen Reformbewegung geforscht wurde, war man sogar von der Initiative dieses Fürsten bei der Verpflanzung von neuen Reformideen aus Böhmen nach Kastl überzeugt.⁹² Ruprecht hatte das Kastler Reformzentrum, dessen *geistlich ordnung und gotsdienst, den unser lieber andechtige her Otte apt zu Kastl und der gantze convent daselbst [...] getan haben*, ihn sehr beeindruckten,⁹³ durch verschiedene wirtschaftliche Vergünstigungen und rechtliche Privilegien gefördert.⁹⁴ Im Kloster Reichenbach wirkte Ruprecht im Jahre 1394 bei der Absetzung des reformunwilligen Abtes mit, den er als weltlicher Herr des Klosters unter Hinweis auf die Kastler Reform vergeblich zur Besserung gemahnt hatte. Bei der anschließenden strittigen Neuwahl wurde *consilio et auxilio [...] principis* der Kastler Mönch Johannes Strolenfelser als Abt einge-

mit Kladrau eingegangene Verbrüderung deutet sogar auf intensive geistige Beziehungen Kastls nach Böhmen. Der Abt des Klosters Kladrau, der Reformrechte über die Klöster Böhmens und Mähren besaß, erhielt 1395 auch den päpstlichen Auftrag, eine strittige Abtswahl im oberpfälzischen Reichenbach zu untersuchen; vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 98-102, bes. S. 86 u. 99. Das geistige Konzept der Kastler Observanz lieferte offensichtlich der aus Böhmen stammende Franz von Kastl (Bohemus), der im Jubiläumjahr 1390 nach Rom und anschließend nach Subiaco gereist war, um mit dem Prior von Sacro Speco an den Quellen der benediktinischen Überlieferung verschiedene Fragen der Observanz zu klären; vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 105-107, und DERS., Kastl, S. 98 f.

⁹¹ Vgl. RANKL, Kirchenregiment, S. 173 f.; MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 91 f.; DERS., Kastl, S. 98.

⁹² In einem Brief des St. Emmeramer Mönches Martin Perenzeller an Koloman, einen Religiösen des Nürnberger Ägidienklosters, der zur Klärung von ordensgeschichtlichen Fragen für die Geschichte seines Klosters mit diesem humanistisch interessierten Gelehrten korrespondierte, antwortete Martin am 28. Oktober 1490, *quod Rupertus Palatinus rex Romanorum reformatores vocavit de quodam monasterio in Bohemia sito et eosdam ad monasterium Castellense locavit*; aus SB München, clm 414; gedruckt bei Andreas Felix v. OEFELE (Hg.): *Rerum Boicarum Scriptores* 1 (1763), S. 346.

⁹³ Diese Formulierung findet sich in einer Urkunde Ruprechts aus dem Jahre 1399, mit der dem Kloster das Recht verliehen wurde, im fürstlichen Territorium zu Weickershofen einen Fischweiher anzulegen und zu nutzen; *Monumenta Boica* 24, Nr. 191, S. 511 f., hier S. 511.

⁹⁴ Vgl. HEIMPEL, *Vener* 2, S. 950 f., und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 87. Zur wirtschaftlichen Entwicklung Kastls im 14. und 15. Jahrhundert vgl. Karl BOSL: *Das Nordgaukloster Kastl. Gründung, Gründer, Wirtschafts- und Geistesgeschichte*. In: *Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 87 (1939), S. 3-186, hier S. 80-137.

setzt.⁹⁵ Offenbar trug auch Kurfürst Ludwig III. aktiv zur Förderung der Kastler Observanz bei, als er im Jahre 1413 und nochmals 1424 gemeinsam mit dem Ortsbischof in die inneren Verhältnisse des unter wittelsbachischer Vogtei stehenden Klosters Enseldorf in der Diözese Regensburg eingriff. Dort gelang es ihm, im letzten Fall sogar gegen erheblichen Widerstand des Ensendorfer Konvents, jeweils einen Kastler Konventualen als Reformabt einzusetzen.⁹⁶ Seit dem 14. Jahrhundert bestanden enge Beziehungen des Kastler Reformzentrums zu den wittelsbachischen Landesherren, die schließlich auch die Vogtei über das Kloster erwerben konnten.⁹⁷ Abt Otto Nordweiner (1378-1399) gehörte seit 1395 zu den oberpfälzischen Räten Ruprechts III.⁹⁸ Unter seinem Nachfolger Georg Kemnater (1399-1434) erreichte Kastl seinen politischen und wirtschaftlichen wie geistigen Höhepunkt.⁹⁹ Abt Georg gehörte zu den Exponenten der benediktinischen Reformbewegung, die während des Konstanzer Konzils durch das 1417 zusammengetretene Mainz-Bamberger Provinzialkapitel, dem bedeutendsten und größten innerhalb der deutschen Kirchenprovinzen, neue Schubkraft erhalten hatte. Auf dem Provinzialkapitel von Petershausen war Georg von Kastl 1417 zum Visitator bestellt und zum Prediger auf dem folgenden Provinzialkapitel gewählt

⁹⁵ Vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 130-134, der die Einführung der Kastler Observanz aufgrund einer von Hartmann Schedel am Ende des 15. Jahrhunderts kopierten Reformgeschichte des Klosters (SB München, clm 351, 76r-86r; OEFLE (Hg.), *Chronicon Reichenbacensis*, S. 404) nachgezeichnet und die – im Sinne der Reform – tendenziöse Schilderung mit einem knappen, ebenfalls bei OEFLE (Hg.), *Chronicon Reichenbacensis*, S. 406 f. gedruckten Bericht kritisch überprüft hat. Die beiden chronikalischen Texte über die Einführung und Durchsetzung der Kastler Reform in Reichenbach berichten ausführlich über die umfangreichen Reformmaßnahmen des Abtes Johannes und seiner Nachfolger, die das Kloster ebenfalls zu einem weit ausstrahlenden Reformzentrum machten; vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 135-140, und DERS.: Die Reform von Kastl. In: FAUST / QUARTHAL (Hgg.), *Reformverbände*, S. 225-269. Das ‚*Chronicon Reichenbacensis*‘ (SB München, clm 351, 88r-v; hg. v. OEFLE, S. 405) berichtet über Bücherkäufe, die Abt Thiemo (1418-1431) tätigte. Darunter befanden sich der Kommentar der Benediktinsregel des Johann von Kastl, das ‚*Malogranatum*‘ und ein Buch der ‚*Vita Christi*‘ (wohl des Ludolf von Sachsen); vgl. Christine INEICHEN-EDER: Reichenbach. In: MBK 4, 1, S. 481-487, hier S. 487.

⁹⁶ Vgl. Hans ZITZELSBERGER: Die Geschichte des Klosters Enseldorf von der Gründung bis zur Auflösung in der Reformation (1121-1525). In: *Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 85 (1954), S. 3-171, hier S. 16 f. u. 37 f.; RANKL, *Kirchenregiment*, S. 174 f., und MAIER, *Kastler Reformbewegung*, S. 125 f.

⁹⁷ Vgl. MAIER, *Kastler Reformbewegung*, S. 85-92.

⁹⁸ Vgl. MORAW, *Beamtentum*, S. 110 mit Anm. 6, und HEIMPEL, *Vener* 2, S. 952.

⁹⁹ Vgl. MAIER, *Kastler Reformbewegung*, S. 88 f., und DERS., *Kastl*, S. 98. Hier verfaßte der Prior Johannes von Kastl neben kleineren geistlichen Traktaten um 1400 einen umfangreichen Kommentar zur Benediktinsregel, der als das wohl umfassendste Kompendium von Theologie, Spiritualität und Ordensrecht seiner Zeit gelten kann; vgl. SUDBRACK, *Geistliche Theologie* 1, S. 44 f.; DERS.: Johannes von Kastl. In: VL 4 (1983), Sp. 652; MAIER, *Kastl*, S. 99, und oben Kap. II.3., Anm. 225 f.

worden. Bei den Provinzialkapiteln in Seligenstadt 1422 und Bamberg 1429 war er einer der Präsidenten.¹⁰⁰

In der einschlägigen Überlieferung lassen sich keinerlei Visitationsurkunden finden, die – wie in Österreich – über eine im Auftrag des Kurfürsten mit päpstlicher Autorität durch diese beiden Visitatoren vorgenommene Klosterreform in der Kurpfalz unterrichten. Lediglich über die Reformtätigkeit des Maulbronner Abtes gibt es zwei indirekte Zeugnisse. Ludwig III. erwähnt in einem Privileg, mit dem er im Jahre 1423 Äbtissin und Konvent des Zisterzienserinnenklosters Königsbrück im Hagenauer Forst verschiedene wirtschaftliche Vergünstigungen gewährte, daß Albrecht das Kloster reformiert und *in geistliche ordnung gesetzt* habe.¹⁰¹ Abt Johannes von Maulbronn verweist bei seinen Versuchen der Jahre 1431-33, in dem adligen Frauenkloster Rechentshofen nach dem Vorbild der Klöster Liebenau, Hochheim und Königsbrück wieder die Klausur einzuführen, auf die langjährigen Reformbemühungen seines Vorgängers Albrecht von Otisheim, die jedoch nur in einem einzigen Fall, im Kloster Königsbrück, mit Hilfe Kurfürst Ludwigs von der Pfalz von Erfolg gekrönt worden seien.¹⁰²

In offensichtlicher Konkurrenz zu Kurfürst Ludwig III. entfaltete sein jüngerer Bruder, Pfalzgraf Johann von Neumarkt (1410-1443), der sich bei der pfälzischen Landesteilung 1410 benachteiligt fühlte, eine intensive Klosterpolitik. Nachdem er im Streit um die Vogtei von Kastl, deren Regelung in der Landesteilung 1410 einfach vergessen worden war, gegenüber Ludwig unterlegen war, gelang es ihm, 1414 die Vogtei über das reiche, bisher reichsunmittelbare Zisterzienserkloster Waldsassen zu erwerben. Auch gegenüber den anderen, noch nicht vollständig in das Territorium eingegliederten Klöstern, u.a. Reichenbach, übte er seine erfolgreiche Politik des Klosterschutzes aus.¹⁰³ Im Jahre 1424 bemühte sich Pfalzgraf Johann ebenfalls um ein päpstliches Visitationsprivileg für die Klöster seines Landesteiles. Sein Vermittler an der Kurie war wiederum Konrad von Soest, der sich zu jener Zeit als Gesandter des Kurfürsten und Vertreter der Heidelberger Universität auf dem Konzil von Pavia-Siena aufhielt.¹⁰⁴ Konrad war durch Heinrich Amman, den Dekan

¹⁰⁰ Vgl. ZELLER, Provinzialkapitel; ZELLER, Liste, S. 185, Nr. 4 u. S. 16, Nr. 7; WÖHRMÜLLER, Kastler Reform, S. 17, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 89. In den Jahren 1420 und 1424 visitierte er mit Autorität des benediktinischen Provinzialkapitels das Bamberger Michaelskloster; vgl. dazu unten Kap. II.7.

¹⁰¹ GLA Karlsruhe 76/468, f. 115r; vgl. LOSSEN, Staat und Kirche, S. 153.

¹⁰² Vgl. Bruno GIESSER: Die Reform des Klosters Rechentshofen in der alten Speyerer Diözese durch Abt Johannes von Maulbronn 1431-1433. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 8 (1956), S. 270-284, hier S. 282.

¹⁰³ Vgl. SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, S. 150.

¹⁰⁴ Vgl. oben bei Anm. 75.

des Chamer Ruralkapitels,¹⁰⁵ über verschiedene kirchliche Anliegen Pfalzgraf Johann informiert und gebeten worden, an der Kurie Erkundigungen über Möglichkeiten ihrer Genehmigung einzuholen. Am 5. März 1424 schrieb Konrad dem Pfalzgrafen aus Rom, daß der Papst bei der Klosterreform nicht die Bischöfe übergehen wolle. Da die Klöster den Bischöfen unterstellt und exemt seien, müsse die Zustimmung der Ordinarien vorliegen. Daher empfahl er ihm, die Bischöfe zu bewegen, selbst Visitationen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und nur in dem Fall, daß er hier keinen Erfolg haben sollte, die Angelegenheit wieder vor den Papst zu bringen.¹⁰⁶ Außerdem solle er versuchen, durch Zusammenarbeit mit dem Landshuter Herzog, der wegen der Hussiteneinfälle in Bayern sehr beunruhigt sei, im Abwehrkampf gegen die Ketzer die Gunst der Kurie hinsichtlich der Klöster zu erwerben.¹⁰⁷ Darüber hinaus hatte Johann offenbar päpstliche Unterstützung gesucht, um Maßnahmen für eine geordnete und verbesserte Seelsorge in den Pfarreien der Klöster seines Landesteils durchführen zu können. Denn im ersten Teil seines Schreiben empfahl Konrad dem Pfalzgrafen, daß es im Augenblick besser sei, niemanden mit höheren Abgaben zu belasten. Man solle vielmehr die Prälaten, Äbte und Stifte ermahnen, die ihnen inkorporierten Pfarreien, in denen biniert werden müsse und deren Pfarrer keine Vertreter einstellen könnten, mit mehr Geistlichen zu versorgen. Falls sich diese widersetzen, solle man sich an die zuständigen Bischöfe wenden. Erst wenn diese nicht aktiv würden, solle man den Papst informieren, damit mit seiner Autorität die notwendigen Zwangsmittel eingesetzt werden könnten.¹⁰⁸

Entschiedener Widerstand gegenüber den Reformbestrebungen, die Kurfürst Ludwig III. gegenüber den Klöstern seines Territoriums zeigte, regte sich bei den vier großen Bettelorden. Vier Monate nachdem der päpstliche Reformauftrag ergangen war, wandten sich die Vorstände der im kurpfälzi-

¹⁰⁵ Zu Heinrich Amman, Kanoniker in Eichstätt und Pfarrer in Regensburg, vgl. RG 4, 993 f.

¹⁰⁶ HSA München, Haus- und Familiensachen, U 1424 III 5: *Auch gnediger her von der closter wegen wil der papst nichts bevolhen zu visityrn, nemlich wann dye closter under dye bischoffe geborent und nit exempt sint, es geschebe dann mit der selben bischoffe willen und consens. Und berumb mag uwer gnade lassen verschicken an den bischoffen, das sye visityren oder erbern mennern bevelhen, dye das tun an ir stat. Und ob sie des nit tün welchen, so mecht man aber das an den papst bringhen, als ich vor gerueret ban.*

¹⁰⁷ Tatsächlich entfaltete Pfalzgraf Johann von Neumarkt, dessen Territorium am heftigsten von Hussiten bedroht wurde, als einziger der bayerischen Fürsten in jener Zeit größere Aktivitäten gegen die Hussiten; vgl. SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, S. 151.

¹⁰⁸ HSA München, Haus- und Familiensachen, U 1424 III 5: *Und nach gelegenheit dunket mich geraten sin, das man uff dyese zyt keynen kosten tube, sunder das uwer gnade dabeymen prelaten, eppten und stiften verschrybe oder zu yn schicke und ermane sye, zu bestellen, das den pfarrkirchen, die incorporyret syn, und den pfarrern, die bynyeren müssen, wann sye nit competentien haben gesellen zubalden, versehen sulde, das des furbas keyn not sy; vgl. auch RANKL, Kirchenregiment, S. 266.*

schen Territorium liegenden Mendikantenklöster mit der Bitte an die Kurie, ihre Klöster von den landesherrlichen Reformeingriffen auszunehmen. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß diese auf Veranlassung des Pfalzgrafen vorgenommenen Visitation unweigerlich durch Vorverurteilung zu Schande und großem Nachteil der betroffenen Orden führen würde (*huiusmodi visitatio ad instantiam dicti ducis in dedecus et grave preiudicium ordinum predicantium fieri procuretur*). Offensichtlich in direkter Replik auf stereotype Vorwürfe seitens der observanten Kritik an den Konventualen schrieben sie, daß ihre Orden durchaus über Vorsteher mit großer Bildung, außerordentlichen Verdiensten und Tugenden verfügten, die ihre Konvente selbst reformieren könnten und wollten.¹⁰⁹ Jene Äbte, die vom Herzog wohl aus anderen Gründen für diese Aufgabe ausgewählt worden seien, mußten sich erst selbst reformieren, ehe sie andere reformieren könnten. Am 23. Juni 1420 genehmigte Martin V. den Magistern, Priestern, Guardianen, Brüdern und Konventen des Dominikaner-, Franziskaner-, Augustinereremiten- und Karmeliterordens im Territorium des Kurfürsten von der Pfalz die von ihnen gewünschte Beschränkung des Visitationsprivilegs.¹¹⁰

Diesen erheblichen Rückschlag, den der pfälzische Kurfürst in seiner Klosterreformpolitik hinnehmen mußte, versuchte er durch die Förderung der observanten Zweige der Bettelorden wieder wettzumachen. Als wichtiges Vorbild konnten ihm die Reformbestrebungen dienen, die im savoyischen Herzogtum entfaltet wurden. Seit den intensiven diplomatischen Verhandlungen, die der Vermählung Ludwigs III. mit Mechthild, einer Tochter des Herzogs Amadeus VII. von Savoyen, im Jahre 1417 vorausgegangen waren, war der Blick der pfälzischen Räte, insbesondere des Winand von Steeg, Johannes von Frankfurt und Job Vener, auf das Herzogtum Savoyen gerichtet.¹¹¹ Job Vener hatte bereits König Ruprecht zweimal als Gesandter zum savoyischen Hof gedient. Von Jobs Interesse an den Landesordnungen des

¹⁰⁹ Zur Tradition der observanten Reformrhetorik vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

¹¹⁰ ASV, S. 145, 214v-215r. Die Einschränkung erfolgte nur mit der einfachen Signatur *Fiat O.*; zu dieser Kanzlei Praxis vgl. WEIB, Kurie, S. 106. Vgl. das Regest dieses Stücks bei EUBEL (Hg.), *Bullarium Franciscanum* 7, Nr. 1455, S. 538.

¹¹¹ Vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 694 f. Winand von Steeg war 1417 bei den Amberger Verhandlungen über den Ehevertrag beteiligt; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 17. Johannes von Frankfurt, der im Jahre 1417 anlässlich der Vermählung Ludwigs III. mit Mechthild von Savoyen *per procuracionem* die pfälzische Gesandtschaft Bernhards von Eberstein an den savoyischen Hof in Pinerolo begleitete, richtete dort eine Begrüßungsansprache an Mechthild und ihren Onkel Ludwig von Savoyen. Die Rede ist in der Heidelberger Universitäts handschrift cpl 608, 156r-158v, der BAV überliefert; hg. von Marie Luise BULST-THIELE: Johannes von Frankfurt. *Opuscula*. Heidelberg 1986, S. 7-16; vgl. ebd. S. 7 mit Anm. 1; FRANZ, Magister Nikolaus de Jawor, S. 86; RITTER, Heidelberger Universität, S. 343-345; HAUBST, Johann von Frankfurt, in: VL 4, Sp. 600; BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 369; BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 144, und BACKES, Literarisches Leben, S. 111.

Herzogtums, welche Verfassung, Verwaltung, Gerichtswesen und die landesherrliche Kirchenherrschaft in Savoyen regelten, zeugt eine Abschrift der ‚Reformatio Sabaudiensis‘ in seinen Kollektaneen von Reformmaterialien aus dem Umkreis der Konzilien von Konstanz und Pisa. Job hatte sich offenbar v.a. über die geistliche Reform informieren wollen, die von Herzog Amadeus gesondert und vorab publiziert worden war, ehe vier Monate später, am 17. Juni 1430, das gesamte Statutenwerk verkündet wurde.¹¹²

Sicherlich mit nicht geringem Zutun seiner Gemahlin Mechthild, die die observanten Franziskaner als Beichtväter vom elterlichen Hof in Piemont kannte und nach Heidelberg holen ließ,¹¹³ wurde 1426 das Heidelberger Franziskanerkloster durch observante Mönche aus der Provinz Touraine reformiert.¹¹⁴ Offenbar war zuvor die aus Rufach geholte Reformkolonie unter Nikolaus Caroli gescheitert, da sie schon bald wieder in ihr Heimatkloster zurückkehren wollte.¹¹⁵ Daraufhin supplizierte Ludwig III. an der Kurie, daß die beiden Franziskaner Johannes de Albomonte und Johannes de Vico, die beide sowohl in der Regel als auch in der (observanten) Lebensführung erfahren seien, allein oder zusammen mit einem bewährten Mit-

¹¹² Vgl. COMBA, *Decreta Sabaudia*, S. 179; HEIMPEL, *Vener* 2, S. 692-695 u. 1024-1026, und unten Kap. IV.1.4.3., Anm. 541.

¹¹³ Die Rolle Mechthilds von Savoyen bei der Einführung der Observanten am Heidelberger Hof kann nur aus der späteren franziskanischen Chronistik erschlossen werden. Nikolaus Glasberger, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts wohl im Nürnberger Klarissenkloster eine Geschichte seines Ordens verfaßte, hebt die Rolle der Pfalzgräfin bei der Einführung der Observanz im Heidelberger Franziskanerkloster hervor. Glasbergers Arbeit, die die Anfänge der Observantenbewegung in der oberdeutschen Provinz beschreibt, gilt als besonders wertvolle Quelle, da sie heute verlorene Dokumente, v.a. aus dem Nürnberger Minoritenkloster, im Wortlaut wiedergibt; vgl. Palmatus SÄGER: Glasberger, Nikolaus. In: VL 3 (1981), Sp. 49-52, bes. Sp. 51 f. In einem erzählerisch ausgestalteten, teilweise wörtliche Reden inserierenden umfangreichen Kapitel schildert Glasberger, wie die fromme Pfalzgräfin ihren Mann auf das weltliche Treiben der Franziskanermönche aufmerksam gemacht habe, die in unmittelbarer Nähe der pfalzgräflichen Residenz Turnierspielen und anderen weltlichen Vergnügungen nachgingen. Sie habe ihn dazu bewegt, observante Brüder nach Heidelberg zu rufen. Als das Reformwerk zu scheitern drohte, habe sie in Aufsehen erregenden, tränenreichen Szenen ihren Gatten, der sein Interesse eher auf die Hussitenkriege gerichtet habe, bewegen können, einen neuen Reformversuch mit Mönchen aus der Provinz Touraine zu unternehmen; Nikolaus GLASBERGER, *Chronica*, S. 282-285; vgl. auch EUBEL, *Oberdeutsche Minoriten-Provinz*, S. 274 Anm. 355, und RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 291 mit Anm. 1.

¹¹⁴ Vgl. EUBEL, *Oberdeutsche Minoriten-Provinz*, S. 61; LOSSEN, *Staat und Kirche* S. 155, und Paul L. NYHUS: *The Franciscan observant reform in Germany*. In: ELM (Hg.), *Reformbemühungen*, S. 207-217, hier S. 212.

¹¹⁵ Dies läßt sich aus dem Bericht des Nikolaus GLASBERGER, *Chronica*, S. 284 schließen. Nikolaus Caroli, der in Heidelberg das Amt des Guardians übernahm, hat später auf Bitten des Markgrafen Jakob I. von Baden auch in Pforzheim die Observanz eingeführt; vgl. LOSSEN, *Staat und Kirche*, S. 155.

bruder die Franziskanerklöster in seiner Residenzstadt Heidelberg sowie an anderen Orten seines Territoriums mit apostolischer Autorität visitieren und reformieren dürften.¹¹⁶ In seiner Bittschrift beklagte sich der Pfalzgraf über die betrügerische und liederliche Lebensweise der Klosterinsassen, die gottelästerlich, schädlich für die Frömmigkeit und ein öffentliches Ärgernis sei.¹¹⁷ Er erklärte, daß er aus Ehrerbietung gegenüber Gott und dem Glauben, zur Mehrung der Erbauung aller Christen, aus ernsthafter Frömmigkeit und Sorge um das Ansehen des apostolischen Stuhls den Mißständen entgegenzuwirken wünsche.¹¹⁸

In diesen Anschuldigungen, deren Formelhaftigkeit aus dem Vergleich mit beinahe gleichlautenden Reformklagen des Kurfürsten in seinen weiteren an der Kurie eingereichten Suppliken hervorgeht, spiegelt sich die typische Reformrhetorik der observanten Bettelorden, die in vielen Fällen einer tatsächlichen Grundlage entbehrte.¹¹⁹ Ohne die Interessen von durchaus auch reformbereiten Konventualen zu berücksichtigen, ging es den Observanten in erster Linie darum, in Allianz mit den Landesherren ihre eigenen Auffassungen von Reform durchzusetzen. Dies bedeutete – neben der strikten Beachtung des Armutsggebots – die Einführung neuer Lebens- und Frömmigkeitsformen, von denen sich auch die Landesherren angezogen fühlten. Da sich derartige Ideale freilich nicht juristisch einklagen ließen, warfen die Observanten bzw. deren Förderer den Konventualen häufig zu Unrecht grobe Regelverstöße oder gar Verbrechen vor, wenn es ihnen eigentlich um die Durchsetzung neuer spiritueller Ziele ging.¹²⁰

Zur Einführung der observanten Lebensform im Heidelberger Franziskanerkloster bemühte sich Ludwig um die Erlaubnis, daß bei der Visitation ungeeignete Guardiane abgesetzt und durch geeignetere Brüder ersetzt, nach erfolgter Reform reformwillige Mönche anderer Konvente, auch ohne die Erlaubnis ihrer Guardiane und Konvente, aufgenommen und dann aus ihren Reihen Brüder in reformbedürftige andere Konvente ihrer Provinz abge-

¹¹⁶ ASV, S 192, 22r-22v; vgl. RG 4, 2659 f.

¹¹⁷ *lubrice et dissolute ac aliis indiscipline et irreligiose vivunt in non modicum divine maiestatis offensam religionem opprobium et scandalum plurimorum*; ASV, S 192, 22r.

¹¹⁸ *ipse malis huiusmodi ob dei reverentiam, religionis honorem et christifidelium edificationem sinceroque devotione affectum, sedis apostolice preconio concurrentem desiderat obviari*; ASV, S 192, 22r-22v.

¹¹⁹ Vgl. SCHMITZ, Zustand, bes. S. 18-21, hat als erster auf die Problematik derartiger formelhafter Anschuldigungen in den Reformklagen und das Fehlen entsprechender Wendungen in den Visitationsdokumenten hingewiesen, die ja aufgrund der aktuellen Befunde angefertigt worden sind; vgl. auch MERTENS, Riforma monastica, S. 202; NEIDIGER, Observanzbewegungen, S. 178 f., und MERTENS, Klosterreform, S. 407, der darauf hinweist, daß die Forschung vielfach die Perspektive der Observanten übernommen hat und immer noch Gefahr läuft, deren Historiographie fortzusetzen.

¹²⁰ Vgl. NEIDIGER, Observanzbewegungen, S. 182.

ordnet werden dürften. Am 11. November 1425 genehmigte Martin V. einen einmaligen Reformeingriff innerhalb von sechs Monaten.¹²¹

Der am 21. August 1426 vom Pfalzgrafen erreichten Reformatio der Supplik ist zu entnehmen, daß im Heidelberger Minoritenkonvent inzwischen die Observanz mit päpstlicher Autorität eingeführt worden war. Ludwig klagte jedoch, daß fast alle Mönche und Konvente gegen die Einführung der Observanz Widerstand geleistet hätten. Daher sei zu befürchten, daß mit Ablauf der sechs Monate das erst gerade in Heidelberg begonnene Reformwerk scheitern werde, wenn nicht stärkere Heilmittel gefunden würden. Ludwig wünschte, daß die Heidelberger Brüder nicht an andere Orte versetzt werden dürften und nur observante Brüder aufzunehmen bräuchten. Dafür solle zwar im allgemeinen die Erlaubnis der jeweiligen Oberen eingeholt werden; wenn diese aber nicht vorliege, sollten der Konvent und ihr Guardian entscheiden dürfen, sie aufzunehmen, *ut ibidem divina laus augeatur et altissimo devocius et copiosius deserviat*.¹²²

Nachdem Ludwig und der Guardian des Heidelberger Franziskanerklosters am 6. Juni 1427 eine weitere Reformatio der ursprünglichen Supplik erreicht hatten, entschied Martin V. am 8. August 1427, daß die Brüder des Heidelberger Franziskanerklosters für die von ihnen reformierten Konvente im pfälzischen Territorium selbst, auch ohne die Zustimmung ihres Generalministers, für die Dauer von einem Jahr einen eigenen observanten Vikar bestellen dürften, der ihre Häuser *in capite quam in membris* visitieren und reformieren sollte.¹²³ Damit standen der Ausbreitung der franziskanischen Observanzbewegung unter einem eigenen Vikar innerhalb des pfälzischen Territoriums keinerlei Hindernisse mehr entgegen. Die Beliebtheit, der sich seither die Franziskanerobservanten an der kurpfälzischen Residenz erfreuten, zeigt sich auch darin, daß später Ludwigs Sohn, Friedrich I., seine Grablege in der Franziskanerkirche wählen sollte.¹²⁴

¹²¹ *Fiat ut petitur pro semel infra sex menses* O.; ASV, S 192, 22v. Die (im Repertorium Germanicum nicht verzeichnete) Bulle ist bei EUBEL (Hg.), Bullarium Franciscanum 7, Nr. 1679, S. 640 f. gedruckt.

¹²² ASV, S 200, 226r-226v; signiert: *Fiat ut petitur* O.; EUBEL (Hg.), Bullarium Franciscanum 7, Nr. 1727, S. 659 f.

¹²³ ASV, S 217, 255v; L. 273, 44r; vgl. RG 4, Sp. 2660, und EUBEL (Hg.), Bullarium Franciscanum 7, Nr. 1783, S. 684 f. Das Vermögen, das seither entgegen der strengen Regel angehäuft worden war, teilte der Pfalzgraf nach Rat der Visitatoren und seiner geistlichen und weltlichen Räte teils der Heidelberger Heiliggeistkirche, teils den Geistlichen der Pfarrkirche St. Peter und dem dortigen Augustinerkonvent zu. Die Güterübergabe wurde jedoch erst 1433 auf Anordnung des Basler Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini vorgenommen, der den Pfarrer der Heiliggeistkirche als Exekutor einsetzte; vgl. EUBEL, Oberdeutsche Minoriten-Provinz, S. 61, und LOSSEN, Staat und Kirche, S. 156.

¹²⁴ In seinen Testament vom 28. Oktober 1467; vgl. LOSSEN, Staat und Kirche, S. 210.

Mit der Reform des Heidelberger Konventes im Jahre 1426 spielten die Pfalzgrafen bei Rhein eine Vorreiterrolle bei der Förderung der Observanzbewegung in Deutschland.¹²⁵ Der observante Ordenschronist Nikolaus Glasberger vermutete später, daß der gute Ruf des Heidelberger Konvents auch für andere Landesherrn als Anreiz wirkte, Observanten zur Reform der Klöster in ihren Territorien zu berufen.¹²⁶

Offenbar konzentrierten sich auch die übrigen Reformmaßnahmen Ludwigs III. auf die Konvente, die in seiner Residenzstadt oder deren unmittelbarer Umgebung angesiedelt waren. Mit fast denselben Wendungen, mit denen er seine Supplik um die Einführung der Observanz im Heidelberger Franziskanerkloster begründet hatte, beklagte sich Ludwig III. über die Zisterzienserinnen in Neuburg nahe des Heidelberger Schlosses, wo er mit seiner Familie am häufigsten residierte. Diese Nonnen hätten alle monastischen Tugenden aufgegeben, führten ein betrügerisches und liederliches Leben und seien in Kleidung und Auftreten nicht mehr von weltlichen Frauen zu unterscheiden. Ihr Verhalten sei gotteslästerlich, schade der Frömmigkeit und bedeute ein öffentliches Ärgernis.¹²⁷ Am 10. März 1425 erwirkte er ein Mandat Martins V. an den Wormser Bischof, der die Klagen des Pfalzgrafen prüfen sollte. Notfalls sollten die „abergläubischen“ Neuburger Klosterfrauen nach Lobenfeld versetzt und dort eine strenge Reform durchgeführt werden. Die freigewordenen und heruntergekommenen Klostergebäude sollten repariert und nach entsprechenden Umbauten mit Kartäusern besiedelt werden. Denn nach Vorstellungen des Pfalzgrafen waren diese durch ihre Lebensweise und Gelehrsamkeit am besten geeignet, für viele Menschen gewinnbringend und heilsam zu wirken.¹²⁸ In der Arenga seines Schreibens drückt der Papst seine große Neigung zu den Kartäusern aus, die durch ihre Spiritualität und vorbildliche Lebensführung viel für das Seelenheil und die Frömmigkeit gewirkt hätten. Die aus ihrer Tätigkeit sich täglich vermehrenden Früchte, sein eigener Wunsch nach Mehrung von Gottesdienst und Frömmigkeit, die Treue des Pfalzgrafen gegenüber ihm und der römischen

¹²⁵ Vgl. auch NEIDIGER, Observanzbewegungen S. 176 f. Ungefähr gleichzeitig oder kurz danach fand die Observanz – offenbar mit Unterstützung des Markgrafen Friedrich von Brandenburg – Eingang in die sächsische Provinz; am 9. Januar 1428 bestätigte der päpstliche Legat Henry Beaufort die Oberservanz im Brandenburger Franziskanerkloster; vgl. DOELLE, Oberservanzbewegung, S. 5 f.; Heribert HOLZAPFEL: Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg 1909, S. 108, sowie unten Kap. IV.3.2.

¹²⁶ Vgl. Nikolaus GLASBERGER, *Chronica*, S. 285.

¹²⁷ ASV, L. 251, 285v. Die vorausgegangene Supplik, auf die sich die Narratio der päpstlichen Bulle (ASV, L. 251, 285v-287v) bezieht, ist nicht erhalten; vgl. auch RG 4, 2659.

¹²⁸ *qui pie vite studio plures partium illarum personas lucrifacere et earum saluti fructuosius consulere possent*; ASV, L. 251, 286r.

Kirche sowie dessen Integrität und Frömmigkeit hätten ihn bewegt, den Wünschen des Fürsten zu entsprechen.¹²⁹

Am 10. September 1425 versuchte Ludwig eine Reformatio seiner Supplik mit der Begründung zu erhalten, daß der Wormser Bischof aufgrund seiner Altersschwäche und anderer Krankheiten verhindert sei, diesen Auftrag persönlich auszuführen. Stattdessen schlug der Pfalzgraf vor, diese Angelegenheit dem Abt von Kastl, jenem bewährten Agenten der kurpfälzischen Klosterreformpolitik, zu übertragen. Martin V. verwies ihn jedoch auf die Rechte des Ordinarius, der diese Delegation selbst vornehmen müsse.¹³⁰

Bei der Förderung der Dominikanerobservanten durch Ludwig III. richtete sich sein Reforminteresse in erster Linie auf die Frauenklöster, allen voran auf das Kloster Liebenau bei Worms, das als Hauskloster für die pfalzgräfliche Familie diente. Der dominikanische Ordensreformer und Ordenschronist Johannes Meyer berichtet, daß Ludwigs Vater, Ruprecht III., in Liebenau geboren und dort bis zum siebten Jahr erzogen worden sei.¹³¹

Nachdem Ludwigs Anfrage bei der Stadt Basel, drei Nonnen aus dem dortigen, im Jahre 1423 reformierten Steinenkloster nach Liebenau zu schicken, 1425 vom Rat mit der Begründung abgelehnt worden war, daß der Konvent den Wegzug observanter Schwestern noch nicht verkraften könne, wandte sich der Kurfürst an die Ordensleitung. 1426 stellten der Ordensgeneral und der Provinzial den in Basel unliebsam gewordenen Vikar Petrus von Gengenbach frei und versetzten ihn auf Bitten des Pfalzgrafen für die Dauer von sechs Jahren nach Worms, um den Dominikanerinnenkonvent in Liebenau zu reformieren.¹³² Petrus von Gengenbach stammte aus dem Straßburger

¹²⁹ ASV, L 251, 285v-287r.

¹³⁰ *Fiat quod ordinarius posset subdelegare O*; ASV, S 190, 110v; vgl. RG 4, 2659. Bischof von Worms war zu jener Zeit noch der kurpfälzische Rat Johannes von Fleckenstein, der am 16. Mai 1426 starb; vgl. BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 355. – Das Projekt des Pfalzgrafen, in Heidelberg Kartäuser anzusiedeln, wurde allerdings nicht ausgeführt, und die Neuburger Reform war nicht von dauerhafter Wirkung: Bereits unter Friedrich I. wurde die Reform von neuem angeordnet; vgl. Rudolf SILLIB: Das Stift Neuburg, Heidelberg 1903, S. 99, und LOSSEN, Staat und Kirche, S. 154 f.

¹³¹ Vgl. SCHEEBEN (Hg.), Johannes Meyer, *Chronica brevis*, S. 69.

¹³² Benedictus Maria REICHERT (Hg.): *Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica*. Bd. 8. Rom u. Stuttgart 1900, S. 199 f.; vgl. auch BARTHELMÉ, *Réforme dominicaine*, S. 47, und HILLENBRAND, *Observantenbewegung*, S. 248; zu den Gründen für die Basler Ressentiments gegenüber Petrus s. unten Anm. 136. Von Petrus' Wormser Tätigkeit zeugt ein Exemplar des Predighandbuchs des Johannes Herolt aus dem Wormser Dominikanerkloster: LB Fulda, Hs. Aa 100. Im Jahr 1451 ergänzte Petrus von Gengenbach das alphabetische Stichwortverzeichnis und versah den Text mit einer Kapitelzählung und Follierung (206vb). Auf fol. 207rb findet sich der Vermerk, daß Petrus die Handschrift 1452 dem Konvent hinterlassen habe; vgl. HAUSMANN, *Die theologischen Handschriften*, S. 200-205, hier S. 200 f.

Dominikanerkloster, dem er 1420 als Prior vorgestanden hatte. In jenem Jahr war er vom Straßburger Bischof zum Vikar der Dominikanerklöster in der Diözese Straßburg ernannt und mit Reformvollmachten ausgestattet worden. In der Folgezeit widmete sich der literarisch interessierte Dominikaner, der über 100 Handschriften in seiner Büchersammlung zusammengetragen hatte,¹³³ vor allem der Reform des weiblichen Zweiges seines Ordens.¹³⁴ Die einzige von ihm erhaltene Predigt, die er anlässlich der Einschließung einer Inkluse zu Königshofen im Jahre 1435 gehalten hat, zeigt ihn als Vertreter einer ausgesprochenen Passionsfrömmigkeit. Zur spirituellen Unterstützung des Klausnerlebens empfahl er die Kontemplation des Leidens Christi.¹³⁵ Ungeachtet des Widerstands, der Petrus im Basler Steinenkloster wie offenbar bereits zuvor in Kolmar entgegengeschlagen war,¹³⁶ erfreute sich der offensichtlich übereifrige Reformler aufgrund seiner vorbildlichen Lebensführung großen Ansehens an der Kurie, bei geistlichen und weltlichen Fürsten, aber auch innerhalb seines eigenen Ordens. Johannes Meyer äußerte sich in seinem 1468 entstandenen ‚Buch der Reformatio Predigerordens‘ mit großem Respekt über ihn und ließ keinen Schatten auf diesen reformbegeisterten Mann fallen:¹³⁷ Petrus von Gengenbach habe das Ver-

¹³³ Am 8. März 1420 vermachte er diese Büchersammlung seinem Straßburger Heimatkloster. Das Verzeichnis der Bücher ist verloren; vgl. Charles SCHMIDT: Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken und der ersten Buchdrucker zu Straßburg. Straßburg 1882, S. 22.

¹³⁴ Zu seiner Biographie vgl. die wenigen Hinweise bei PFLEGER, Predigtwesen, S. 50-52; BARTHELMÉ, Réforme dominicaine, S. 45 u. passim, und RAPP, Réformes, S. 137. Möglicherweise ist er identisch mit jenem Petrus von Gengenbach, der sich 1413 an der Wiener Universität immatrikulierte; Matrikel der Universität Wien, 1413 II R 48; vgl. UIBLEIN (Hg.), Acta facultatis artium, S. 557.

¹³⁵ In seiner Predigt führte er der frommen Inklusin die Wunden Christi als den mystischen Inhalt von fünf Schatzkästchen vor Augen, der vollkommen dazu ausreichte, um Leib und Seele zu stärken; vgl. PFLEGER, Predigtwesen, S. 51 f.

¹³⁶ Das dominikanische Generalkapitel von Bologna hatte ihn 1426 wegen zahlreicher ihm vorgeworfener *scandala et enormia* von seinem Vikariat abgesetzt und ihm zur Auflage gemacht, sich für die Dauer von sechs Jahren von den Städten Kolmar und Basel fernzuhalten; vgl. dazu oben Anm. 132; Emil A. ERDIN: Das Kloster der Reuerinnen Sancta Maria Magdalena an den Steinen zu Basel. Von den Anfängen bis zur Reformation (ca. 1230-1529). Freiburg i. Ue. 1956, S. 56-58, und CONRAD, Geschichte, S. 57. Die genauen Vorwürfe gegen Petrus sind nicht bekannt; er ist jedoch noch später wegen seines Übereifers für die Reform und seines unkonventionellen bis schroffen Vorgehens bei der Durchsetzung von Reformmaßnahmen auffällig geworden. Johannes Meyer schildert beispielsweise Petrus' überfallartige Reform des Speyerer Klosters Hasenpful im Jahre 1442; REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 108-110; vgl. dazu auch CONRAD, Geschichte, S. 58, und HEIMPEL, Vener 1, S. 619.

¹³⁷ REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 77. Diese um Jahre 1468 entstandene Chronik, in der Meyer umfangreiche mündliche, teilweise verlorene urkundliche und erzählende Quellen über die Ausbreitung der Observanzbewegung in Deutschland verarbeitet hat, bietet trotz des zeitlichen Abstands viele interessante Details und Hintergrund-

trauen und die besondere Wertschätzung des Pfalzgrafen genossen, der offenbar mit ihm seine geheimen Reformpläne besprochen habe.¹³⁸ Von Petrus habe Ludwig nämlich über das von den Habsburgern in ihren Vorlanden geförderte Reformkloster und -zentrum Schönensteinbach erfahren.¹³⁹ Es liegt nahe, daß der Pfalzgraf dem habsburgischen Vorbild nacheifern wollte, wenn er sich mit Hilfe des Petrus von Gengenbach um Nonnen aus dem von Schönensteinbach reformierten Kolmarer Unterlindenkloster bemühte, die dann leitende Funktionen im Liebenauer Konvent übernehmen sollten.¹⁴⁰

Ludwig suchte jedoch nicht nur bei der Ordensleitung, sondern auch an der Kurie nach Unterstützung seiner Reformpläne. In einer Supplik klagte er, daß einige Dominikanerinnenklöster, die im Gebiet der Kurfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein lägen, *propter irregularem, indisciplinatem et lubricam ipsarum monialium vitam* sehr reformbedürftig seien. Daher bäte er um die Genehmigung, daß Petrus von Gengenbach, Lektor in Worms, der schon viele Erfahrungen bei der Reform von Frauenklöstern seines Ordens gesammelt habe, die Klöster Liebenau bei Worms, welches er bereits im Auftrag seines jüngst verstorbenen Provinzials reformiert habe, St. Lambrecht bei Neustadt in der Diözese Speyer sowie andere Klöster der Diözese Mainz mit apostolischer Autorität visitiere und reformiere, indem er sie zur Observanz zurückführe, ihre Insassen durch angemessene Strafen korrigiere, ungeeignete Personen ihrer Ämter enthebe und durch geeignete Personen und Vorstände ersetze. Am 15. April 1426 genehmigte Martin V. diese Supplik, indem er

informationen über die Anfänge und die Ausbreitung der Oberservanz in den Klöstern der Teutonia. Diese Nachrichten sind von Meyer als Praktiker und Theoretiker der Reform als wertvolle Erfahrungsschätze gesammelt worden; vgl. Werner FECHTER: Meyer, Johannes. In: VL 6 (1987), Sp. 474-489, hier 480 f., und EGGER, Beiträge zur Geschichte des Predigerordens, S. 28 f.

¹³⁸ [Petrus] *waz wol geacht vast genem vor vil gaistlichen und weltlichen edlen und un edlen lüten, und besunder hatt sin gross gnad und liebe der edel, durchlüchtigest fürst, hertzog Ludwig der pfalenz graff, der sin häimlichait nit vor ym verbarg*; REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 77. Auf nähere Beziehungen zum Heidelberger Hof deutet auch die Tatsache, daß es Petrus von Gengenbach war, der 1430 im Auftrag des Johannes Nider den Heidelberger Hofjuristen Job Vener um ein Gutachten über den Rentenkauf bitten sollte; vgl. HEIMPEL, Vener 1, S. 422-455, bes. S. 422 f.

¹³⁹ *Nun hort der selb fürst gar dick sagen und loben daz selig, rain, gaistlich leben von dem selben natter Peter der lieben swöstern zu Schönensteinbach [...] und gewann ainen brynenden ernst und ain sunder begird, daz das wirdig closter Liebenou, daz von sinen vordren gestiftt waz, und och fründ dar in gehebt hatt, och also reformiert wurd als Schönensteinbach, daz man da den orden und die observantz wer halten*; REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 77.

¹⁴⁰ Vgl. LOSSEN, Staat und Kirche, S. 153 f.; GIERATHS, Dominikaner, S. 75, und CONRAD, Geschichte, S. 56.

jedoch wiederum als Bedingung voraussetzte, daß die Zustimmung der zuständigen Ortsbischöfe eingeholt werde.¹⁴¹

Obwohl das Papsttum den Reformwünschen des pfälzischen Landesherrn nur eingeschränkt entgegenkam, war die Tätigkeit des Petrus von Gengenbach zumindest in Liebenau und Himmelskron erfolgreich.¹⁴² Für das Kloster Liebenau konnte er genügend Schwestern aus Kolmar gewinnen, um eine erfolgreiche Reform durchzuführen. Nachdem die den Zielen der Observanten abgeneigten Insassinnen, darunter acht Frauen hochadliger Herkunft, Liebenau verlassen hatten, traten eine Schwester, eine Tochter und zwei Nichten Ludwigs III. sowie Frauen aus dem württembergischen und hessischen Hochadel in den prosperierenden Konvent ein.¹⁴³ 1429 zogen mit Petrus von Gengenbach neun Schwestern aus dem Basler Steinenkloster, aus Schönensteinbach und Kolmar in Himmelskron ein, die dem Kloster zum Aufschwung verhelfen.¹⁴⁴ Am 30. Oktober 1430 schließlich genehmigte der Papst die Bitte des Pfalzgrafen, die von Petrus von Gengenbach auf seine Veranlassung hin im Auftrag des Provinzials durchgeführten Reformmaßnahmen in Hochheim und Liebenau zu bestätigen, in eingeschränkter Form mit der Signatur *Fiat ut petitur et committatur O.*¹⁴⁵ Aufgrund dieser Signatur konnte der Kurfürst in der päpstlichen Kanzlei eine gewöhnliche Kommission erreichen, die einen Delegaten *in partibus* zur Entscheidung über die Bitte mit päpstlicher Autorität ermächtigte.¹⁴⁶

¹⁴¹ *Fiat ut petitur de consensu ordinariorum O.*; ASV, S 197, 239v-240r. Offensichtlich verzichtete Ludwig III. daher auf die Expedierung einer entsprechenden Bulle durch die päpstliche Kanzlei; zumindest ist eine solche in den Lateranregistern nicht verzeichnet; vgl. RG 4, 2660.

¹⁴² In St. Lambrecht scheint der Reformversuch auf Widerstand gestoßen zu sein; der andernorts zu verzeichnende wirtschaftliche Aufschwung des Klosters sowie die sonst üblichen Vergünstigungen und Schenkungen blieben hier aus; vgl. CONRAD, Geschichte, S. 28.

¹⁴³ Vgl. REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 78; und HILLENBRAND, Observantenbewegung, S. 248. Im Jahre 1427 stiftete Ludwig Jahresgedächtnisse für seinen Vater, König Ruprecht, seine beiden Gemahlinnen sowie ihre beiderseitigen Eltern, Erben und Nachkommen; vgl. GIERATHS, Dominikaner, S. 74.

¹⁴⁴ Vgl. REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 78-80; GIERATHS, Dominikaner, S. 70, und HILLENBRAND, Observantenbewegung, S. 248. Im Nekrolog des Klosters, das bis in das dritte Viertel des 15. Jahrhunderts geführt worden ist, sind neben den Namen der Schwestern, Beichtväter, vieler Ordensgenerale und -magister auch die Namen der Stifter und Wohltäter des Klosters verzeichnet. Das Nekrolog, das im Kapiteloffiziums-buch des Klosters (LB Fulda, Hs. Aa 101) überliefert ist, notiert fol. 88v auch den Tod Herzog Ludwigs III. mit der Bemerkung, daß er im Jahre 1429/30 die Reform des Konvents durch Petrus von Gengenbach veranlaßt habe; vgl. HAUSMANN, Die theologischen Handschriften, S. 200-205, hier S. 205.

¹⁴⁵ ASV, S 262, 192v-193r; vgl. RG 4, Sp. 2660.

¹⁴⁶ Zu dieser zurückhaltenden Form der Genehmigung, bei der sich der Papst einer eigenen Entscheidung entzog, vgl. PITZ, Supplikensignatur, S. 66. In diesem Fall ist aber keine Bulle

Ludwigs Plan, ein neues observantes Dominikanerkloster in Heidelberg zu stiften,¹⁴⁷ wurde allerdings erst im Jahre 1474 von seinem Sohn Friedrich dem Siegreichen ausgeführt. Die Stiftungsurkunde beschreibt Motive und Ziele, die der Pfalzgraf mit dieser Einrichtung verband.¹⁴⁸ Neben ihrer allgemeinen Funktion für den Nutzen der Kirche und den Schutz des Glaubens sollte sie sowohl das Theologiestudium und die Predigt in der pfälzischen Residenzstadt voranbringen als auch den Mitgliedern des pfalzgräflichen Hauses durch Gebete und Memorialleistungen dienen.¹⁴⁹ Als Ordensstudium der Dominikaner, das der Universität Heidelberg angeschlossen war, genoß es die gleichen Privilegien wie das zisterziensische Jakobskolleg, das von Ruprecht I. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Universitätsgründung von 1386 gestiftet worden war. Offenbar sollten die Predigermönche diese Ordenseinrichtung ersetzen, von der in der Mitte des 15. Jahrhunderts keine Impulse mehr ausgingen.¹⁵⁰

In der Kurpfalz sind ungeachtet des umfassenden päpstlichen Reformprivilegs von 1420 systematische Visitationen der nicht in straffen hierarchischen Verbänden organisierten Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster ausgeblieben, möglicherweise gerade deshalb, weil die Visitatoren – abgesehen von der bereits vor und unabhängig von der päpstlichen Autorisierung verfolgten Stärkung der Kastler Observanz in den oberpfälzischen Benediktinerklöstern nicht – wie in Österreich und Bayern – in organisatorischer und liturgischer Hinsicht Anschluß an einflußreiche Observanzbewegungen suchten.¹⁵¹ Darüber hinaus gelang es den exemten Bettelorden, sich wie auch andernorts der Reformeingriffe seitens der landesherrlichen Visitatoren zu erwehren. Dennoch zeugen die erfolgreiche Reform des Heidelberger Franziskanerkonvents und der dem pfälzischen Haus nahestehenden Dominikanerinnenklöster von den zukunftsweisenden Plänen des Fürsten, seine Resi-

bekannt, die durch die päpstliche Kanzlei an einen delegierten Richter adressiert worden wäre; vgl. RG 4, 2660.

¹⁴⁷ Vgl. SCHEEBEN (Hg.), Johannes Meyer, *Chronica brevis*, S. 98 f., und LÖHR, *Dominikanerorden*, S. 145.

¹⁴⁸ Auszüge der Stiftungsurkunde im Archiv der Dominikaner 2 (1939), S. 29-34 und bei WINKELMANN (Hg.), *Urkundenbuch* 1, S. 52 Nr. 470.

¹⁴⁹ Vgl. HILLENBRAND, *Observantenbewegung*, S. 253.

¹⁵⁰ Vgl. Gabriel M. LÖHR: *Die Dominikaner an der Universität Heidelberg*. In: *Archivum Fratrum Praedicatorum* 21 (1951), S. 272-293, hier S. 273, DERS., *Dominikanerorden*, S. 145, und HILLENBRAND, *Observantenbewegung*, S. 253.

¹⁵¹ MERTENS, *Monastische Reformbewegungen*, S. 172, bezeichnet derartige organisatorische Zusammenschlüsse und kongregationale Verbindungen als „Logik der Reform“. Mit ihnen konnte die Reform nicht nur dauerhaft, d.h. über die erste Trägergeneration hinaus gesichert werden, sondern auch – wie die Visitationen in Bayern und Österreich zeigen – die eigentlichen Reformmaßnahmen konsequent und gleichmäßig durchgeführt werden.

denz mit Hilfe der sich gerade neu formierenden monastischen Observanzbewegungen und durch rechtliche Rückversicherung beim Papsttum zu einem geistig-spirituellen Zentrum zu machen.¹⁵² Eine wichtige Mentorenfunktion hat dabei der Dominikanervikar Petrus von Gengenbach übernommen, dessen Bildung, Spiritualität und Reformeifer den Fürsten eingenommen haben müssen. Auf seine Reformtätigkeit in Allianz mit dem pfälzischen Landesherrn und auch außerhalb des eigenen Ordens weist der Bericht des Ordenschronisten Johannes Meyer, daß Petrus auch Klöstern anderer Orden zur Observanz verholfen habe, so auch den Heidelberger Franziskanern.¹⁵³

Martin V. zeigte hier wie auch andernorts eine vorsichtige Haltung gegenüber den Reformwünschen, die von den weltlichen Landesherrn an ihn herangetragen wurden. Die Tatsache, daß die erteilten Reformvollmachten in ihrer Geltungsdauer mit relativ kurz gesetzten Fristen begrenzt wurden, deutet auf seine noch unsichere Haltung gegenüber den Reformwünschen, die ihn von dritter Seite erreichten.

Darüber hinaus war der Papst wie in Bayern – möglicherweise aufgrund der Erfahrungen mit den Visitationen der österreichischen Klöster – bemüht, Kollisionen mit den Interessen der Ortsbischöfe zu vermeiden, da er in ihnen ebenfalls wichtige Reformträger sah, die er nicht verlieren wollte. Daher kam er den Wünschen des Landesherrn und seiner monastischen Berater so lange nach, wie nicht die Rechte der Ortsbischöfe beeinträchtigt wurden. Bei der Signierung von Suppliken, in denen die Kompetenzen nicht einwandfrei geklärt waren, übte er vorsichtige Zurückhaltung und delegierte die Entscheidung an die zuständigen Ordinarien. In der Oberpfalz verschloß sich die Kurie den wohl von territorialem und dynastischem Ehrgeiz genährten Reformbestrebungen des Pfalzgrafen Johann von Neumarkt völlig, indem sie den Landesherrn auf die Zuständigkeit der Regensburger, Bamberger und Eichstätter Bischöfe für die nicht exemten Klöster verweisen ließ, ohne deren *willen und consens* keine Visitation stattfinden könne. Diese Haltung scheint zumindest aus der Einschätzung der Situation durch den kurialen Vermittler Konrad von Soest hervorzugehen. Wenn Konrad, der nur vier Jahre zuvor Kurfürst Ludwig III. das päpstliche Klosterreformprivileg verschafft hatte, nun dem Pfalzgrafen Johann von Neumarkt empfahl, den Bischof zu Visitationen zu bewegen, lag sein Rat ganz auf der Linie der von Martin V. gegenüber den bayerischen Herzögen entfalteten Klosterreformpolitik. Denn im Jahre 1426 wurden die Bischöfe von Augsburg, Re-

¹⁵² Zur weiteren Entwicklung in der Pfalz vgl. COHN, Government, S. 146.

¹⁵³ REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 97.

gensburg und Freising durch den Papst aufgefordert, selbst derartige Visitationen innerhalb ihrer Sprengel zu organisieren.

Die Brisanz der widerstrebenden Interessen von landesherrlicher und bischöflicher Reform zeigte sich allerdings auch in der Kurpfalz an der Haltung des sonst durchaus nicht reformfeindlich gesinnten Speyerer Bischofs Raban von Helmstatt, der äußerst mißtrauisch nach der Autorisierung für die im Augustinerchorherrenstift Hördt vorgenommene Visitation fragte. Am 10. August 1426 schrieb der Bischof an den Konvent: *Quamvis autem legitimis reformationes undique et presertim in nobis commissa diocesi cordialiter affectemus, scire tamen vellemus, qua auctoritate, potestate seu facultate per quencunque in nobis subiecto monasterio attemptarentur.*¹⁵⁴

¹⁵⁴ Zitiert nach Franz Xaver REMLING: *Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern*. Bd 2. Neustadt a. d. Hardt 1836, S. 31; vgl. auch REMLING (Hg), *Urkundenbuch Speyer* 1, S. 100 f., und STAMER, *Kirchengeschichte* 2, S. 246 f.

5. Die Visitationen des Erzbischofs von Trier im Vergleich: Möglichkeiten und Grenzen partikularer Reformen mit päpstlicher Autorität

Unmittelbar nach dem Konstanzer Konzil war mit der Wahl Ottos von Ziegenhain ein reforminteressierter Mann auf den Trierer Erzstuhl (1418-1430) gelangt. Er hatte bereits als Dompropst von Trier seinen Vorgänger und Onkel, Erzbischof Werner von Falkenstein, in wichtigen Bistumsangelegenheiten vertreten und eine Trierer Gesandtschaft auf dem Konstanzer Konzil geleitet.¹ Nach seiner Wahl zögerte er nicht, Einfluß und Autorität sowohl als geistlicher Oberhirte des Erzbistums als auch als weltlicher Herr des Trierer Kurstaates zur Geltung zu bringen.² Daß es nicht nur machtpolitische Motive waren, die ihn veranlaßten, unter dem Vorwand notwendiger Reformen stärkere Zugriffsmöglichkeiten auf geistliche Institutionen innerhalb seines Territoriums anzustreben,³ legt seine religiöse Orientierung nahe. Otto fühlte sich offenbar stark von der monastischen Spiritualität der Kartäuser angezogen. In der Trierer Kartause St. Alban, die ihm Gelegenheit zu geistlicher Einkehr bot,⁴ fand er in dem Religiösen Dominikus von Preußen einen engen Vertrauten und Seelenführer.⁵ Darüber hinaus suchte und fand

¹ Zur Biographie vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, hier S. 205; DIEDERICH, *St. Florin*, S. 228 u. 253; HEYEN, *St. Paulin*, S. 600 f., und HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 629, und Wolfgang SEIBRICH: *Otto von Ziegenhain*. In: GATZ (Hg.), *Bischöfe*, S. 807-809.

² Vgl. SEIBRICH, *Episkopat*, S. 275 f. u. 289 f.

³ Darauf könnte sein Vorstoß deuten, sofort nach Regierungsantritt die seit Erzbischof Balduin von Luxemburg immer wieder unternommenen Versuche fortzusetzen, die Abtei Prüm der Mensa des Trierer Erzbischofs zu inkorporieren, und dies gegenüber dem Papsttum als notwendige Reformmaßnahme für die Abtei zu deklarieren; vgl. BECKER, *Dokumente*, S. 134, und ebd. Nr. 4 u. 5; SCHMIDT, *Trierer Erzbischöfe*, S. 476, und MERTENS, *Riforma monastica*, S. 187 f.

⁴ In der Zeit zwischen seiner Konsekration und dem Einzug in die Bischofsstadt am Sonntag Laetare des Jahres 1419 hat er sich offenbar in der Trierer Kartause aufgehalten; am 21. März 1419 stellte er in St. Alban eine Urkunde aus, die dem Konvent einen 14tägigen Ablaß gewährte; GOERZ (Bearb.), *Regesten*, S. 145. Auch später, v.a. in Advents- und Fastenzeiten, war er nach Aussage des Trierer Kartäusers Dominikus von Preußen häufig in St. Alban zu Gast; vgl. LAGER, *Aus dem Leben* S. 209 f., und die folgende Anm. Das *Memorienbuch* der Kartause verzeichnet finanzielle Zuwendungen des Trierer Erzbischofs an den Konvent; vgl. Manfred OLDENBURG: *Die Trierer Kartause von der Gründung (1330/31) bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Analecta Cartusiana 132)*. Salzburg 1995, S. 145 u. 147 f.

⁵ In seiner autobiographisch geprägten Schrift *Corona gemmaria B.M.V.*, berichtet Dominikus, daß der Erzbischof ihn häufig in seiner Zelle aufgesucht habe, um Rat und geistigen Beistand zu finden; vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, S. 211. Zu diesem Werk vgl. Karl Joseph KLINKHAMMER: *Spätmittelalterliche Marienverehrung*. In: *Das Münster am Hellweg 17* (1964), S. 163-172, und 18 (1965), S. 1-35, und DERS. / A. TRILLER: *Jugenderinnerungen im Werke des Kartäusers Dominikus von Preußen*. In: *Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*

Otto hier seine monastischen Berater für die Klosterreformen. Der ehemalige Prior der Trierer Kartause, Johannes Rode, und dessen Nachfolger Adolf von Essen leisteten ihm auch praktische Unterstützung bei seinem Reformwerk.⁶ Nach dem Zeugnis des Dominikus von Preußen war Adolf von Essen zweimal als benediktinischer Reformabt gewünscht worden. Anders als Johannes Rode entzog er sich jedoch diesem Auftrag, aber begleitete und unterstützte Rode bei dessen Visitationen.⁷

Offensichtlich trafen sich die persönliche Religiosität und die Reformvorstellungen des Trierer Ordinarius mit der ausgesprochen pastoralen Ausrichtung der bei den Trierer Kartäusern geübten Marien- und Passionsfrömmigkeit.⁸ Ihr Prior Adolf von Essen hatte bereits am lothringischen Hof als Vertrauter des herzoglichen Paares Karl II. und Margarethe von Bayern, einer Tochter König Ruprechts von der Pfalz, gewirkt. Dort hatte er in Schriften und persönlichem Gespräch eine Gebetsspiritualität propagiert, die sich um die Nachfolge Christi rankte.⁹ Auch als Prior der Trierer Kartause wirkte er prägend auf Lebensführung und Gebetsweise der ihm anvertrauten Religiosen ein. Der unter dem Priorat Adolfs von Essen in St. Alban eingetretene Dominikus von Preußen berichtet in seinen Erinnerungen, daß ihn Adolf während seines Noviziats immer wieder zum persönlichen Gebet angehalten habe. Die von seinem Prior praktizierte Gebetsweise habe ihn zur Betrachtung des Lebens und Leidens Christi geführt und sei ihm eine große Hilfe bei der Entfaltung seiner persönlichen Devotion gewesen.¹⁰ Zur Intensivie-

Ermlands 31/32 (1968), S. 41-58, und 33 (1969), S. 9-40. Zur Biographie und literarischen Tätigkeit des Dominikus von Preußen vgl. Karl Joseph KLINKHAMMER: Dominikus von Preußen. In: VL 2 (1980), Sp. 190-192, und DERS., Adolf von Essen, passim. Nach einem Studium an der Universität Krakau und einem unsteten Vagantenleben legte Dominikus 1409 in der Trierer Kartause die Profess ab, unterstützte seinen Prior Adolf von Essen als Novizenmeister in der neugegründeten Kartause Marienfloß bei Sierck, um dann mit ihm zusammen 1421 nach Trier zurückzukehren. Hier blieb er bis auf kurze Unterbrechungen bis zu seinem Tod im Jahre 1460.

⁶ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 29 f., und RÜTHING, Kartäuser, S. 54.

⁷ Vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 56-58.

⁸ Dominikus von Preußen berichtet über die Marienfrömmigkeit des Trierer Erzbischofs und seines Weihbischofs Johannes de Monte, die er als *devoti capellani sanctae Mariae* bezeichnet; vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 97 mit Anm. 127. Zur Passionsfrömmigkeit der Kartäuser und ihrem v.a. spirituellen Beitrag zu den Klosterreformen im 15. Jahrhundert vgl. Gerhard ACHTEN, Die Kartäuser und die mittelalterlichen Frömmigkeitsbewegungen. In: SCHÄPFKE (Hg.), Die Kölner Kartause, S. 138-145, bes. S. 143 f.

⁹ Es ist sicher auf Adolfs großen Einfluß am lothringischen Hof zurückzuführen, daß Karl II. das nahe der herzoglichen Burg Sierck gelegene, verfallene Zisterzienserinnenkloster Bruch in eine Kartause umwandelte. Als erster Prior dieser Neugründung Marienfloß wirkte wiederum Adolf von Essen in den Jahren 1415 bis 1421; vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 30-32.

¹⁰ Vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 8 u. 39 f.

zung seiner Meditation habe er, Dominikus, die *Clausulae de vita domini nostri Jhesu Christi et matris eius* entwickelt, die er nach einem jeden Ave Maria gesprochen habe.¹¹ Adolf von Essen habe den großen spirituellen Wert dieses Rosenkranzgebetes erkannt, es für sich selbst übernommen und überall hin empfohlen.¹² Außerdem ermutigte er Dominikus, die ‚Clausulae‘ zu überarbeiten und in Kopien zu verbreiten. Bald hing ihr Text auf Tafeln in den Räumen der Trierer Kartause und wurde auch außerhalb des Klosters so bekannt, daß von anderen Kartäusen Abschriften erbeten wurden.¹³ Darüber hinaus sah Adolf von Essen in den ‚Clausulae‘ ein wertvolles pastorales Hilfsmittel, mit dem auch einfache Menschen zur Betrachtung und Nachfolge Christi angeleitet werden konnten.¹⁴ Offensichtlich wurde dieses christozentrische Rosenkranzgebet im Zusammenhang mit der Reformarbeit der Trierer Kartäuser verbreitet, denn nach Dominikus’ Aussage erreichten ihn immer neue Bitten um Abschriften seiner ‚Clausulae‘, die seit ca. 1425 in der Trierer Kartause geradezu massenhaft kopiert und verschickt worden sind.¹⁵

¹¹ Dominikus berichtet, daß er auf göttliche Eingebung hin jeweils einem Ave Maria Schlußsätze mit Episoden aus dem Leben Christi beigefügt habe, um sich durch ihre Aufeinanderfolge besser konzentrieren zu können. Dadurch habe er gleichzeitig Betrachtungsstoff zum Leben und Leiden Christi gesammelt. Zur Unterstützung seiner Kontemplationsübungen habe er ein von ihm selbst gemaltes Bild, das Maria mit dem Christuskind auf dem Arm zeige, an die Wand seiner Zelle gehängt. Als er sich mehr auf das geistige Bild Mariens und Christi habe konzentrieren können, habe er das Bild weitergegeben; vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 40.

¹² Zum Rosenkranzgebet vgl. Rainer SCHERSCHEL: Der Rosenkranz – das Jesusgebet des Westens (Freiburger theologische Studien 116). Freiburg 1979, bes. 100-103, der KLINKHAMMERS enggeführte und ganz auf die Rolle des Adolf von Essen konzentrierte Darstellung zur Entstehung des Rosenkranzgebets kritisiert. SCHERSCHEL betont demgegenüber die spätmittelalterlichen, auch kartusianischen Vorbilder für diese typische Gebetsspiritualität, in der das Ave Maria mit der Anrufung und Kontemplation Christi verbunden wurde. Zu frühen zisterziensischen Formen des Rosenkranzgebets, für die sich jedoch keine Ausstrahlung nachweisen läßt, vgl. Andreas HEINZ: Die Zisterzienser und die Anfänge des Rosenkranzes. In: *Analecta Cisterciensia* 33 (1977), S. 262-304. Bei der Neubewertung des Verhältnisses zwischen Adolf von Essen und Dominikus von Preußen betont Rainer SCHERSCHEL, ebd., S. 134-147, daß trotz KLINKHAMMERS vehementen Plädoyers für Adolf von Essen die Urheberschaft für die konkrete Form des Leben Jesu-Rosenkranzes aufgrund des Quellenbefundes eindeutig bei Dominikus von Preußen liege; vgl. auch Andreas HEINZ: Rosenkranz II. In: *TRE* 29 (1998), S. 403-407, und DERS.: Rosenkranz I u. III. In: *3LThK* 8 (1999), Sp. 1302-1305.

¹³ Vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 42.

¹⁴ Vgl. KLINKHAMMER, Dominikus von Preußen, in: *VL* 2, Sp. 191.

¹⁵ Vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 9 u. 42. Zur weiteren Verbreitung vgl. Andreas HEINZ: Eine spätmittelalterliche Exempelsammlung zur Propagierung des Trierer Kartäuser-Rosenkranzes. In: *Trierer Theologische Zeitschrift* 92 (1983), S. 306-318, und DERS.: Eine

Der dominikanische Ordensreformer Johannes Nider bezeugt die persönliche asketische Orientierung Ottos von Ziegenhain, die mit einem starken gesellschaftlichen Reformbewußtsein einherging. In seinem ‚Formicarius‘ schreibt er voller Hochachtung von dem vorbildlichen Beispiel des Trierer Erzbischofs, der ein so tugendhaftes Leben geführt habe, daß er nicht den Eindruck eines typischen deutschen Kirchenfürsten, sondern eher den eines Mönches mache. Er habe seinen Körper heimlich durch strenges Fasten geschwächt und seine Seele ungeachtet aller weltlichen Geschäfte, mit denen er befaßt war, auf ein kontemplatives Leben gerichtet. Nach allen Seiten hin habe er sich für seine geistlichen wie weltlichen Aufgaben der Unterstützung durch religiöse und gelehrte Männer versichert. Ein solcher sei Ottos Kanzler Tilmann von Linz gewesen, ein sehr frommer und gelehrter Mann, der Nider zugleich als wichtigster Gewährsmann für die Lebensbeschreibung des Trierer Erzbischofs diene.¹⁶

Tatsächlich war Tilmann Joel von Linz, von 1420 bis 1458 Propst des Koblenzer Florinstiftes, ein Exponent der Reformpartei im Erzbistum Trier, aber auch darüber hinaus; im Jahre 1435 wurde er vom Basler Konzil zum Visitator für die österreichischen Kirchen und Klöster bestellt.¹⁷ In seiner abschließenden Würdigung der insgesamt als nicht sehr erfolgreich eingeschätzten Reformbemühungen des Erzbischofs betonte Nider deren geistliche Ausrichtung; Otto habe bei seinen Kirchen- und Klosterreformen genau das durchsetzen wollen, was er bereits zuvor bei sich selbst eisern geübt habe.¹⁸ Außerdem hätten seine geistlichen Berater genau zwischen geist-

Variante des „Trierer Kartäuserrosenkranzes“ aus dem Jahre 1482. In: Kurtrierisches Jahrbuch 30 (1990), S. 33-53.

¹⁶ *Hic, ut a suo cancellario magistro Thilmanno decretorum devoto valde doctore audivi et ab aliis fide dignis percepi, hic tamquam divini ut creditur nutu primum electus in presulem dicte ecclesie, tam plenam duxit vitam virtutibus, ut non de Theutonia episcopus, sed plus videretur esse monachus. Clam corpus ieiunium et vestimento et duritia atterebat et animam infra rerum temporalium strepitum ad contemplativam vitam erigebat. Latera sua tam in rebus ecclesiasticis quam secularibus talibus munivit viris litteratis et religiosi; Johannes NIDER, Formicarius, II, 2 (36r) unter der Überschrift *De archiepiscopo Treverensis Ottonis bona vita et cur hodie episcopi non sicut olim clarent miraculis*.*

¹⁷ Vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. 86, 16; ZEIBIG, Wirksamkeit, S. 570; Paul RICHTER: Die kurtrierische Kanzlei im späten Mittelalter (Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung 17). Leipzig 1911, S. 28-33; DIEDERICH, St. Florin, S. 228, und Wilfried PODLECH: Tilmann Johel von Linz († 1461). Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten. Neustadt 1988, bes. S. 20-32.

¹⁸ *Idcirco operam dare cepit sancte reformationis, quam in se dudum antea stricte assumpserat, quam quidam in paucissima loca introducere valuit sed in nullum collegium clericorum secularium; Johannes NIDER, Formicarius II, 2 (36v).*

lichen und weltlichen Belangen der Regierungsarbeit zu unterscheiden gewußt.¹⁹

Bei seiner Reformtätigkeit stützte sich der Trierer Erzbischof jedoch nicht nur auf die ihm nahestehenden Vertreter aus dem Regular- und hohen Weltklerus seiner Diözese. Darüber hinaus versuchte er, seine Aufsichts- und Korrekturpflichten, die ihm als geistlichem Oberhirten gegenüber dem Klerus seiner Diözese ohnehin zukamen, durch umfangreiche päpstliche Privilegierungen erheblich zu erweitern. Wohl nach dem Vorbild der weltlichen Landesherrn suchte er an der Kurie um Unterstützung für seine Reformmaßnahmen nach, die er, ausgestattet mit apostolischen disziplinarischen und jurisdiktionellen Vollmachten, in seiner Diözese durchsetzen wollte. Petrus Becker hat den Niederschlag der erzbischöflichen Reforminitiativen in der kurialen Registerüberlieferung dokumentiert und in großen Teilen ediert.²⁰ Bei der Analyse der Reformdokumente hat er sich allerdings auf die kurtrierischen Zusammenhänge beschränkt, so daß seine Einschätzung des Reformverhaltens Martins V. in einigen Punkten zu relativieren ist. Im folgenden geht es darum, das Verhältnis von bischöflichen und päpstlichen Reformvorstellungen und Reformunternehmungen im Vergleich mit den Reformwerken anderer geistlicher und weltlicher Landesherrn einer neuen Bewertung zu unterziehen. Dazu müssen auch die Verbindungen zu gleichzeitigen Reformbestrebungen der monastischen Observanzbewegungen verfolgt werden, die in erster Linie durch den geistigen und personellen Austausch der Reformvertreter angeknüpft und unterhalten wurden. Darüber hinaus soll der schriftliche Niederschlag der Trierer Reformen in den Kontext der Reformdiskussion eingebettet werden, die im Umkreis der anderen Reformzentren in Deutschland und wenig später von den Ordensreformern auf dem Basler Konzil entfaltet wurde.

Bald nach seiner Wahl und feierlichen Konsekration bat der Trierer Erzbischof Papst Martin V. um eine Reihe persönlicher Vergünstigungen und Fakultäten – bestimmte Absolutions- und Dispensvollmachten sowie eine Reihe von Reservationen und Kollationen für Benefizien in den Stiftskirchen seiner Diözese, die dem apostolischen Stuhl reserviert waren. Diese Suppliken wurden unter dem Datum des 22. August 1419 – wenn auch nur in erheblich verminderter und eingeschränkter Form – genehmigt.²¹ Unter ihnen

¹⁹ *Latere sua tam in rebus ecclesiasticis quam secularibus talibus munivit viris litteratis et religiosis, qui noscere possent quid reddendum esse deo et quid cesari;* Johannes NIDER, *Formicarius*, II, 2 (36r).

²⁰ Vgl. BECKER, *Dokumente*.

²¹ ASV, S 129, 271v-272v; vgl. RG 4, 3075. Diese und die folgenden Dokumente der Reforminitiativen des Trierer Erzbischofs sind sämtlich bei BECKER, *Dokumente*, ediert oder in Regestenform erschlossen, so daß im folgenden nach dieser Edition zitiert wird.

befand sich auch Ottos Bitte um eine Reformvollmacht für die Kathedral- kirche sowie für alle exemten wie nicht exemten Kirchen und Klöster in seiner Stadt und Diözese, in welche die Niederlassungen der Bettelorden ausdrücklich mit eingeschlossen waren.²² In den Nonobstantien werden unter den bestehenden rechtlichen Sonderregelungen, die keine Bedeutung für die Reformen haben sollten, ausdrücklich jene eidlichen Verpflichtungen genannt, die von seinen Vorgängern, aber auch ihm selbst eingegangen worden waren.²³

Am Tage seiner Konsekration, dem 26. März 1419, hatte Otto eine vom Domkapitel aufgestellte Wahlkapitulation beschworen, an der sich nicht nur die Reformbestrebungen des Erzbischofs, sondern wenig später auch diejenigen des Papstes bzw. seiner Legaten stießen.²⁴ Darin hatte er sich zwar zur Reform des Klerus verpflichtet, die er durch geeignete Personen durchführen lassen sollte, aber in solcher Weise, daß dem Dom- und Stiftsklerus daraus keine finanziellen Belastungen oder sonstigen Beschwerneisse entstünden.²⁵ Die übrigen von Otto beschworenen Punkte seiner Verpflichtung waren so beschaffen, daß ihm zur Durchsetzung jener Klerusreform hinsichtlich der *officia divina* sowie *in vite ac morum disciplina* keinerlei Eingriffsmöglichkeiten in das innere Leben des Kapitels oder Sanktionsmittel und Strafkompetenzen mehr geblieben waren. Die *Consuetudines*, Statuten und Freiheiten der Kirche sollten bewahrt werden,²⁶ es durften keinerlei Änderungen gegenüber den Residenzregelungen vorgenommen werden,²⁷ und der Bischof durfte nicht an die Einkünfte und Benefizien der Prälaten und Kanoniker rühren.²⁸ Alle wichtigen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen hatte er mit dem Domkapitel abzustimmen, das sich insbesondere die Verhandlungen über die Reform der römischen Kirche und Mittel zur Beilegung eines künf-

²² *ut possit procedere ad reformationem et correctionem dicte sue Treverensis et quarumcumque aliarum ecclesiarum et monasteriorum exemptorum et non exemptorum, eciam mendicantium*, ASV, S. 129, 271v; BECKER, Dokumente, Nr. 1, S. 137.

²³ *non obstantibus [...] iuramentis per quoscumque predecessores suos uel eciam per ipsum concessis et prestatis*; BECKER, Dokumente, Nr. 1, S. 138.

²⁴ Die Wahlkapitulation war vom Trierer Domkapitel nach dem Tod des Erzbischofs Werner von Falkenstein aufgestellt worden: LHA Koblenz, 1 D, Nr. 866; vgl. LAGER, Aus dem Leben, S. 205-208; KREMER, Trierer Wahlkapitulationen, S. 11 f.; die von Erzbischof Otto beschworenen Kapitulationen sind ediert bei GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, Nr. 82, S. 199-205. Zu den späteren Auseinandersetzungen um die Wahlkapitulation während der Legation des Henry Beaufort vgl. unten Kap. IV.3.2.

²⁵ *Item ad honorem Dei et salutem propriam reformabimus clerum ad officia divina et in vite et morum disciplina; super quo reformationis negotio statuemus personas ydoneas, ita quod non ad questum pecunie aut aliud gravamen clero hoc exerceant*; GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 203.

²⁶ GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 199.

²⁷ GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 201.

²⁸ GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 200.

tigen Schismas vorbehielt.²⁹ Dem Erzbischof hingegen oblag es, alle Einkünfte, Besitzungen und Rechtstitel des Kapitels gegenüber fremden Forderungen und Eingriffen, speziell gegenüber Prokurationen und Steuern des Kaisers, Papstes und seiner Legaten, zu verteidigen.³⁰

Martin V. genehmigte dem Erzbischof seine Bitte am 22. August 1419 nur für seine Kathedralkirche und die nicht exemten Institutionen der Diözese. Mit der Klausel *quo autem ad exemptos fiat, si eorum superiores fuerint negligentes vel alias appareant incorrigibiles*³¹ waren die exemten Klöster praktisch ausgenommen, durfte es doch sehr schwer fallen, ihnen völlige Reformunwilligkeit nachzuweisen. Da der eingeräumte Umfang an Fakultäten nicht die Kompetenzen überstieg, die ihm als Ordinarius ohnehin zustanden, lag es nahe, daß der Erzbischof kein entsprechendes Exekutionsmandat durch die päpstliche Kanzlei expedieren ließ. Stattdessen unternahm er in den folgenden beiden Jahren mehrere neue Anläufe, um seine Reformvorhaben mit päpstlicher Unterstützung voranzutreiben.

Vom 17. Dezember 1420 datiert eine umfangreiche Supplik, in der sich Otto um einen Visitationsauftrag für die Männer- wie Frauenklöster der Benediktiner, Augustinerchorherren und Zisterzienser in Stadt, Diözese und Kirchenprovinz Trier bemühte. Anders als in seiner knappen, ganz allgemein gehaltenen Reformbitte vom Jahr zuvor lieferte Otto eine Begründung für seine Initiative, skizzierte die geplante Vorgehensweise und benannte die vorzunehmenden Reformmaßnahmen einschließlich der gewünschten disziplinarischen Vollmachten. Der Erzbischof klagte, daß durch die Vernachlässigung der regulären Observanz in den Klöstern die monastische Disziplin und die gottesdienstlichen Verpflichtungen kaum noch beachtet würden. Außerdem verfügten die Klostervorstände und Reformer über keinerlei Möglichkeiten, Exzesse angemessen zu korrigieren und zu bestrafen. Daher bedürften diese Klöster in mehrfacher Hinsicht einer gründlichen Reform an Haupt und Gliedern, *in spiritualibus et temporalibus*. Unter Verweis auf seinen Wunsch, Frömmigkeit und Gottesdienst wiederzu mehren, bat er um die Erlaubnis, die exemten wie nicht exemten Klöster durch zwei oder mehr Religiöse aus den jeweiligen Orden visitieren zu lassen. Sie sollten die Vollmacht erhalten, selbst oder durch Beauftragte oder ihnen beigegebene Helfer mit apostolischer Autorität die Mönche, einschließlich ihrer Oberen zu korrigieren, Verstöße gegen die Ordensregel mit angemessenen Strafen zu belegen, Unwillige von ihrem Regiment, ihren Ämtern und Würden abzusetzen, Resignationen und Zessionen entgegenzunehmen und deren Stellen durch

²⁹ GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 203 f.

³⁰ GÜNTHER (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 202.

³¹ BECKER, Dokumente, S. 138.

geeignete Personen zu besetzen sowie Rebellen durch kirchliche Zensuren und *alia iuris remedia* zum Gehorsam zu zwingen. Darüber hinaus erbat er für die Visitatoren die Fakultät, von kirchlichen Zensuren zu absolvieren und von Irregularität zu dispensieren. Martin V. genehmigte nur die bloße Visitation für die Dauer von zwei Jahren; für die zu verhängenden Strafen und zu verleihenden Dispense verwies er auf das allgemeine *forum penitentiale*, für Amtsenthebungen behielt er sich selbst die Entscheidung sowie entsprechende Anordnungen durch die Kurie vor.³²

Aufgrund der Verweigerung der gewünschten disziplinarischen und jurisdiktionellen Vollmachten hätten die erzbischöflichen Visitatoren die notwendigen Korrekturen also wohl kaum durchsetzen können. Daran konnte auch eine Reformation der Supplik nichts ändern, die Otto am 31. März 1421 erreichte, denn diesmal erteilte Martin V. die gewünschten Vollmachten nur für die nicht exemten Klöster und verlangte, daß das neu zu berufende Reformpersonal jeweils aus dem betroffenen Orden kommen müsse. Für die exemten Klöster hingegen ließ er wiederum nur die einfache Visitation zu; hinsichtlich aller weiteren Maßnahmen bestand er auf ständiger Berichterstattung nach Rom.³³

Inzwischen hatte das Augustinerchorherrenstift Springiersbach offenbar von den Reformabsichten des Trierer Erzbischofs erfahren. Das Kloster hatte im 12. Jahrhundert mit seiner strengen, am ‚Ordo monasterii‘ orientierten Lebensweise eine überregionale Anziehungskraft ausgeübt. Es war zeitweilig Zentrum eines Verbandes von über zehn Klöstern im Erzbistum Trier, aber auch in den Bistümern Köln und Worms, die gemeinsam ein jährliches Generalkapitel feierten und vom Springiersbacher Abt visitiert wurden.³⁴ Nun wurde in Springiersbach mit einem ordnenden Eingriff durch den Trierer Erzbischof gerechnet, dessen Aufsicht es seit seiner Gründung unterstellt war. Darauf deutet zumindest die Tatsache, daß der Konvent selbst die Initiative ergriff und sich an die Kurie wandte, wohl um die drohende Visitation durch den Trierer Erzbischof abzuwenden.³⁵ Denn offensichtlich hatte sich der reformengagierte Trierer Erzbischof, dessen Vorgänger be-

³² ASV, S 148, 212v-213v; BECKER, Dokumente, Nr. 8, S. 143-145; vgl. RG 4, 3076.

³³ ASV, S 151, 141r-141v; *Fiat ut petitur quo ad non exemptos ita tamen, quod ponat alios eiusdem ordinis, quo ad exemptos visitet et referat. O.*; BECKER, Dokumente, Nr. 9, S. 145; vgl. RG 4, 3076.

³⁴ Vgl. PAULY, Springiersbach, S. 46 ff.; Stefan WEINFURTER: Neue Forschungen zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts. In: HZ 224 (1977), S. 379-397, hier S. 388; Odilo ENGELS: Kirchenreform im Erzbistum Trier. In: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich. Hg. v. Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 68). Mainz 1992, S. 75-95, und PETERS, Kanonikerreform.

³⁵ Zu den Exemptionsbestrebungen des Klosters vgl. PAULY, Springiersbach, S. 74 f.

reits gestaltend in den Aufbau seines Reformverbandes eingegriffen hatten, an die prominente Rolle dieses Augustinerchorherrenstifts für die Kanonikerreform im 12. Jahrhundert erinnert.

Im Jahre 1420 baten jedenfalls Abt und Konvent von Springiersbach Papst Martin V. um die Vornahme einer Visitation, mit der jener den spanischen Benediktinerabt und Kardinal Johannes Muril beauftragte.³⁶ Nach dessen Tod wurde Kardinal Guillaume Fillastre am 29. April 1421 von Martin V. mit dieser Aufgabe betraut.³⁷ In den Suppliken des Konvents, die dem Visitationsauftrag vorausgegangen waren, tritt die Zielsetzung des Springiersbacher Engagements deutlich hervor. Denn gleichzeitig mit der Bitte um eine Visitation hatte Springiersbach um die Bestätigung seiner Privilegien und die Ausstellung eines Konservatorenmandats nachgesucht.³⁸ Als Erklärung dafür, daß Abt und Konvent von sich aus den Papst um die Visitation ihres Klosters bäten, wird auf die glanzvolle Frühgeschichte von Springiersbach verwiesen. Es habe früher stets unter regulärer Observanz gelebt, sei von verschiedenen Päpsten und Erzbischöfen mit Gnaden, Privilegien und Rechten ausgestattet worden und stehe unter päpstlichem Schutz. Durch Kriege und Unglücksfälle, v.a. aber durch die Wirren des Schismas hätten die Äbte ihres Ordens die Visitationen vernachlässigt, so daß in Springiersbach das Wissen um die richtige Observanz geschwunden sei.³⁹

Obwohl sich Springiersbach tatsächlich auf eine dichte und stattliche Reihe von päpstlichen Privilegien berufen konnte, die ihm in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts verliehen worden waren, wurden dadurch die Rechte des Trierer Ortsbischofs in keiner Weise berührt.⁴⁰ Es ist offensichtlich, daß

³⁶ Kardinal Johannes Muril, tit. S. Lorenzo in Damaso, war bereits am 8. Oktober 1420 gestorben; vgl. SOUCHON, Papstwahlen 2, S. 296 f., Nr. 290. Diese Vorgänge werden in der anschließenden Beauftragung des Kardinals Guillaume Fillastre referiert.

³⁷ ASV, L 213, 270r-270v; vgl. RG 4, 3391. Die Beauftragungsurkunde ist original im StA Trier, R 17, überliefert; außerdem ist sie in die Visitationsurkunde Fillastres vom selben Jahr inseriert: Koblenz, LHA, 180/178b, 1r-1v. – Der französische Kardinal Guillaume Fillastre war von Martin V. am 16. März 1418 gemeinsam mit Giordano Orsini zum Legaten für Frankreich ernannt worden, von wo er 1419 an die Kurie zurückkehrte; vgl. SOUCHON, Papstwahlen 2, S. 300 f., Nr. 305. Zu Fillastres Rolle bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Schismas und zu seiner Konstanzer Tätigkeit vgl. Wolfgang DECKER: Fillastre, Guillaume d. Ä. In: LexMA 4 (1989), Sp. 450.

³⁸ ASV, S 151, 32r-v; vgl. RG 4, 3391.

³⁹ Diese Argumente werden in der Narratio der Beauftragungsurkunde für die Visitation wiederholt: Koblenz, LHA, 180/178b, 1r. PAULY, Springiersbach, S. 72-75, der die Visitation im Zusammenhang mit den Exemptionsbestrebungen des Klosters behandelt, geht irrtümlich davon aus, daß sich der Springiersbacher Konvent an das Konstanzer Konzil gewandt habe, das dann Fillastre mit der Visitation beauftragt habe. In der Visitationsurkunde, in der die vorausgegangenen Vorgänge referiert werden, ist davon jedoch keine Rede.

⁴⁰ Vgl. PETERS, Kanonikerreform, S. 218.

Springiersbach nun die Exemption von seinem erzbischöflichen Herren anstrebte, um sich dessen Aufsicht und Jurisdiktionsgewalt zu entziehen. Gleichzeitig war es dem Kloster gelungen, von Martin V. eine Bestätigung seiner päpstlichen, erzbischöflichen und königlichen Exemptions- und Immunitätsprivilegien zu erhalten.⁴¹

Noch im selben Jahr kam Kardinal Fillastre der Bitte des Konvents und dem päpstlichen Auftrag nach und prüfte unter Hinzuziehung von drei gelehrten Augustinerchorherren den Zustand des Klosters auf der Grundlage einer schriftlichen Aussage, die ihm durch den Konvent vorgelegt worden war. In seinem Gutachten vom 7. August 1421 stellte der Kardinal fest, daß die Springiersbacher Gewohnheiten bis auf ganz wenige Ausnahmen der regulären Observanz und jenen Verfügungen entsprächen, die von Papst Benedikt XII. für die Augustinerchorherren erlassen worden seien. Die Statuten, die dem Springiersbacher Konvent zusammen mit dem Gutachten Fillastres mitgeteilt worden sind, resumieren daher im allgemeinen die Springiersbacher Gewohnheiten hinsichtlich der *vita communis*, des Chorgebets, der Ernährungs- und Fastengebote, Kleidung, *cura corporis*, Tischlesung und Lektüre sowie Fragen der Disziplin.⁴² Nach eingehender Prüfung von zehn speziellen Aspekten der Springiersbacher Gewohnheiten – soziale Zusammensetzung des Konvents aus bürgerlichen und adligen Mitgliedern, Aufnahme von Novizen, Seelsorge, Zellendisziplin, Konversen –⁴³ folgen am Ende lediglich drei ausführliche neue Bestimmungen über den Chordienst und die Liturgie sowie über die einheitliche Kleidung der Chorherren, die sich an den entsprechenden Verfügungen Benedikts XII. orientieren sollten.⁴⁴ In seinem Verweis auf das Ordensreformprogramm Papst Benedikts XII., der mit seiner am 15. Mai 1339 erlassenen Konstitution ‚Ad decorem ecclesie‘ die unter der Augustinerregel lebenden Regularkanoniker in ähnlicher Weise einer umfassenden Neuordnung unterwarf, wie er es knapp drei Jahre zuvor gegenüber den Benediktinern unternommen hatte,⁴⁵ schärfte

⁴¹ Das Original der Bulle vom 16. Juli 1421 ist erhalten in Trier, StA, Urk. Q 56.

⁴² Koblenz, LHA, 180/178b, hier 3r-5r. Pergamentlibell von 12 Blättern, Notariatsinstrument des Yvo Coyer, Kleriker der Diözese Vannes, und Johannes Martinet de Noviano, Kleriker der Diözese Reims, Notar des Kardinals Fillastre. Eine Abschrift bietet die Handschrift 163 in der Bibl. d. Priesterseminars Trier, 1r-10v, zusammen mit deutschen und lateinischen Statuten für Augustinerinnen; vgl. MARX, Handschriftenverzeichnis, S. 112 f. Eine Inhaltsübersicht der Statuten Fillastres bieten Johannes KLAUSEN: Reform des Klosters Springiersbach im Jahre 1423. In: Pastor Bonus 51 (1902/03), S. 514-519 (der diese Vorgänge allerdings fälschlich in das Jahr 1423 datiert), und PAULY, Springiersbach, S. 72-74.

⁴³ Koblenz, LHA, 180/178b, 5r-6r.

⁴⁴ Koblenz, LHA, 180/178b, 6r-7v.

⁴⁵ Zur Ordensreform Benedikts XII. vgl. zuletzt BALLWEG, Ordensreform; ein inhaltlicher Vergleich zwischen der Konstitution ‚Summi magistri‘ für die Benediktiner und ‚Ad decorem‘

Fillastre allerdings nur die disziplinarischen Bestimmungen Benedikts XII. ein.⁴⁶ Die dort vorgesehenen Regelungen wie das System der Provinzialkapitel und der von ihm organisierten Visitationen spielten – im Gegensatz zu den Benediktinern –⁴⁷ im 15. Jahrhundert offensichtlich keine Rolle mehr; bei den Augustinerchorherren stießen derartige klosterübergreifende Maßnahmen wohl aufgrund der konkurrierenden und effizienteren Reforminstrumente der monastischen Observanzbewegungen und Kongregationsbildungen an ihre Grenzen.⁴⁸

Offensichtlich gab sich der Trierer Erzbischof mit einer derartigen Regelung nicht zufrieden und wollte nicht darauf verzichten, in Springiersbach selbst eine Visitation vorzunehmen: Am 13. Mai 1429 beauftragte Martin V. nämlich den Erzbischof von Mainz mit der Untersuchung und Entscheidung des Exemtionsstreits, der zwischen Springiersbach und dem Trierer Erzbischof geführt wurde.⁴⁹ In Springiersbach begegnete man wie auch andernorts den sich anbahnenden bischöflichen Visitationen mit einer zunächst erfolgreichen Kampagne, sich vom Papst die Exemtion bestätigen zu lassen oder ein neues Exemtionsprivileg zu erhalten.⁵⁰

Auch bei der geplanten Reform der Benediktinerklöster rieben sich die päpstlichen Entscheidungen ganz offensichtlich mit den Reformplänen des Trierer Erzbischofs, der ein ordensübergreifendes Konzept für die Erneuerung der Klöster seiner Diözese entwickelte und auf die Reformkraft observanter Orden bzw. deren observanter Zweige oder einzelner Klöster baute. Da sich aus den Benediktinern seiner eigenen Diözese offenbar kein Reform-

bei BOEHM, Papst Benedikt XII., S. 287-291, und FELTEN, Ordensreformen, S. 370 f. Die Edition der Bulle ‚Ad decorem‘ ist am besten zugänglich bei AMORT, *Vetus disciplina* 1, S. 453-491. Zur bislang nicht systematisch untersuchten Rezeption dieser Regularkanonikerreform im 15. Jahrhundert vgl. die knappen Hinweise bei LUDO MILIS: Reformatory attempts within in the ordo canonicus. In: ELM (Hg.), *Reformbemühungen*, S. 61-69, bes. S. 65 f.; ferner unten Kap. III.1.2., Anm. 122.

⁴⁶ Vgl. bes. das umfangreiche c. 40 (*Vestium praefinitio*) bei AMORT, *Vetus disciplina* 1, S. 476-478, sowie c. 51-53 über die ordentliche Feier des Gottesdienstes, den Empfang der Eucharistie und die vollständige Erfüllung des Choroffiziums, ebd. S. 487.

⁴⁷ Vgl. dazu unten Kap. III.1.2.

⁴⁸ Vgl. dazu oben Kap. II.2. und II.3. zur Ausbreitung der Raudnitzer Observanzbewegung in Österreich und Bayern sowie Kap. II.6. zum Einfluß des von den Kartäusern übernommenen Visitationssystems der Windesheimer Augustinerchorherren.

⁴⁹ Trier, StA, Urk. Q 45 (Or); eine Kopie ist überliefert in Koblenz, LHA, 180/180. Nach der Narratio der Bulle behaupteten die Trierer Offiziale, daß das Stift dem Trierer Ordinarius unterstellt sei und sie daher das *officium visitationis* hätten. Der Konvent des Klosters habe in seiner Supplik beklagt, daß die Offiziale Kloster und Konvent *multipliciter* beschwert hätten.

⁵⁰ Zur Problematik der bischöflichen Visitation von exemten Klöstern vgl. SEIBRICH, Episkopat, S. 317 f., sowie den weiter unten behandelten Fall von St. Maximin in Trier.

personal rekrutieren ließ, hatte er bereits aus dem Lütticher Jakobskloster vier Reformmönche für die alte Trierer Benediktinerabtei St. Matthias gewinnen können, die nicht nur ihre seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bewahrte observante Lebensweise, sondern mit ihrem ‚Liber Ordinarius‘ auch die entsprechenden schriftlichen *Consuetudines* mitgebracht hatten.⁵¹ Darüber hinaus suchte Otto bei den ihm nahestehenden und gleichzeitig visitationserfahrenen Trierer Kartäusern personelle Unterstützung zur praktischen Umsetzung seines Reformvorhabens.

Im Jahre 1420 hatte er in zwei Suppliken bei Martin V. um die Erlaubnis nachgesucht, im Trierer Benediktinerkloster St. Matthias, dessen Abbatat durch die Resignation des Herband von Güls vakant geworden war, zur Reform einen geeigneten Nachfolger einzusetzen, der notfalls auch aus einem anderen Orden kommen dürfe. Außerdem bat er – abgesehen von diesem Einzelfall – um die Genehmigung, zur Reform und Wiederherstellung der Observanz in den Klöstern seiner Diözese geeignete Personen jeglichen Standes, worunter ausdrücklich Kartäusermönche genannt werden, als Vorsteher einzusetzen. Am 14. Juni 1420 wies Martin V. die beiden Suppliken mit der Klausel *si fuerint eiusdem ordinis* ab.⁵² Im folgenden Jahr unternahm Otto mit seinem zweiten Versuch, ein Visitationsprivileg für die Klöster der alten Mönchsorden in seiner Diözese zu erhalten, gleichzeitig einen neuen Vorstoß, um in St. Matthias zum Ziel zu kommen. Nachdem Otto nun speziell darum gebeten hatte, in St. Matthias einen geeigneten Abt einzusetzen, der auch aus dem Zisterzienser-, Kartäuser- oder Prämonstratenserorden stammen könnte, genehmigte Martin diese erneuerte Supplik am 21. März 1421 lediglich unter dem Vorbehalt, daß der einzusetzende Abt nicht laxerer Observanz sei.⁵³ Gleichzeitig wurde ein Exekutionsmandat ausgestellt, in dem der Papst dem Erzbischof auftrag, für einen geeigneten Nachfolger zu sorgen, um den für den Konvent abträglichen Zustand der langen Vakanz zu beenden. Außerdem solle der Erzbischof den neu ernannten Abt weihen bzw. weihen lassen, seinen Treueeid, dessen Formular der Bulle beigefügt wurde, entgegennehmen und dafür sorgen, daß die schriftliche Bestätigung über die Eidesleistung möglichst rasch durch einen eigenen Boten nach Rom geschickt werde.⁵⁴ Bereits am 6. Juli 1421 wurde der ehemalige Kar-

⁵¹ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 12 f., und VOLK (Hg.), *Liber ordinarius*, S. XLV f. u. LXXIV. Der Lütticher ‚Liber Ordinarius‘ wurde zu einer wichtigen Grundlage für die Erneuerung des inneren Lebens in St. Matthias. Sein Reformabt Johannes Rode, der den Text durch seine Sekretäre kopieren und exzerpieren ließ (vgl. StB Trier, Hs. 1239/601, 1r-72r), hat sie als wichtige Quelle in den *Consuetudines* für St. Matthias verarbeitet; vgl. BECKER, Vorstadien, S. 292-294, und BECKER, Reformprogramm, S. 92.

⁵² ASV, S 143, 235r-235v; BECKER, Dokumente, Nr. 6 u. 7, hier S. 142; vgl. RG 4, 3076.

⁵³ ASV, S 151, 141v-142r; BECKER, Dokumente, Nr. 10, S. 146; vgl. RG 4, 3076.

⁵⁴ ASV, L 217, 194r-194v; BECKER, Dokumente, Nr. 11, S. 146 f.; vgl. RG 4, 3076.

täuserprior Johannes Rode feierlich als Abt in St. Matthias eingeführt.⁵⁵ Zwei Tage später verpflichtete sich Johannes Rode gegenüber dem zum päpstlichen Kommissar bestellten Kurialen Johannes Jux von Sierck, Propst des Trierer St. Paulin-Stiftes,⁵⁶ zur Zahlung der üblichen Servitien. Als Zeugen fungierten zwei Kanoniker des Paulin-Stiftes und dessen Dekan Wilhelm von Weghe.⁵⁷ Über diese Vorgänge stellte der öffentliche Notar Johannes Cruchter⁵⁸ ein Notariatsinstrument aus, das an die päpstliche Kammer geschickt wurde.⁵⁹

Dadurch daß der Erzbischof Johannes Rode für die alte Benediktinerabtei St. Matthias gewinnen konnte, war er seinen Reformzielen ein gutes Stück näher gekommen. Denn ganz offensichtlich wollte er seine Klosterreformpläne mit Hilfe des ehemaligen Kartäusers, den er wohl schon lange kannte, ins Werk setzen. Dem Kloster St. Matthias sollte dabei die Rolle eines neuen

⁵⁵ Vgl. REDLICH, Johann Rode, S. 34, und BECKER, Reformprogramm, S. 6.

⁵⁶ Johannes Jux kam spätestens 1413 als Sekretär des Kardinaldiakons Odo Colonna, dessen *familiaris domesticus* er auch nach dessen Papstwahl blieb, an die römische Kurie. Nachdem er Ende 1418 auf seine Notarsstelle am Gerichtshof der Kammer verzichtet hatte und nur noch eine Abbreviatorenstelle besaß, leistete er 1421 den Amtseid als päpstlicher Sekretär. Kurz darauf wurde er jedoch auch zum Nuntius ernannt. Abgesehen von verschiedenen Besuchen in Deutschland, für die er 1418 und 1421 Geleitbriefe erhielt, hat er sich aber wohl vorwiegend an der Kurie aufgehalten; vgl. RG 4, 2074; HEYEN, St. Paulin, S. 601 f.; FOUQUET, Speyerer Domkapitel 2, S. 626 f., und SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 86. Aufgrund seiner guten Beziehungen zu Martin V. erhielt er wichtige Dignitäten und Kanonikate in den Bistümern Trier, Metz, Toul und Speyer. Hohe Trierer Präläten wiederum schätzten seine Prokurententätigkeit; für Erzbischof Otto leistete er 1419 an der Kurie verschiedene Zahlungen, am 22. Juni 1422 die Servitienzahlungen für den Abt Johannes Rode von St. Matthias in Trier; vgl. RG 4, 2074, 3074 f. u. 2296. Bald darauf wird er – offensichtlich aber nicht in Rom – als verstorben erwähnt; vgl. RG 4, 3073.

⁵⁷ BECKER, Dokumente, S. 151 mit Anm. 6-8. Der gelehrte Jurist Wilhelm von Weghe wurde am 13. April 1422 von Erzbischof Otto gemeinsam mit seinem Kollegen Matthias von Kottenheim zum Visitor in den luxemburgischen und französischen Teilen der Trierer Diözese ernannt; StA Trier, Urk. N 30; vgl. GOERZ (Bearb.), Regesten, S. 150, und HEYEN, St. Paulin, S. 624. Nachdem er Ende 1422 seine Pfründen im engeren Trierer Raum aufgegeben hatte, war er seit 1423 Dekan von St. Kastor in Koblenz und päpstlicher Subkollektor in Stadt und Diözese Trier und wirkte zugleich als Professor an der Kölner Universität; vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel 1, S. 72*, u. Matrikel 3, Nachtrag 1415, Nr. 17/8; RG 4, 3783, und HEYEN, St. Paulin, S. 624 f.

⁵⁸ Johannes Cruchter studierte 1407-08 in Paris, wo er den Titel eines Magister artium erwarb. 1418 besaß er eine Pfründe am Trierer Dom und bald darauf die Pfarrei Oberkersch in Luxemburg. 1422 bis 1442 war er als Nachfolger des Wilhelm von Weghe Dekan in St. Paulin in Trier; vgl. RG 4, 1788 f., und HEYEN, St. Paulin, S. 625 f. Später wird er noch öfter in Verbindung mit Johannes Rode und der Abtei St. Matthias sowie der kirchlichen Reformpartei um Erzbischof Otto genannt; vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 210 (Reg.) sowie unten Kap. IV.3.2.

⁵⁹ BECKER, Dokumente, Nr. 12, S. 147-152.

Reformzentrums zukommen. Ihr Abt Johannes Rode hatte in Paris und seit 1404 in Heidelberg studiert, wo er 1410 das Bakkalaureat der Theologie und 1414 das Lizentiat des kanonischen Rechts erwarb. Nach der Rückkehr in seine Heimat wurde er 1416 Offizial des Erzbischofs Werner von Falkenstein für das Trierer Oberstift. Noch im selben Jahr gab er jedoch seine bereits beachtlichen Pfründen auf und trat er in die Kartause von St. Alban ein. Bereits 1419 wurde er vom Generalkapitel zu ihrem Prior bestellt.⁶⁰

Im Prolog seiner *Consuetudines*, die Rode 1435 seinem Kloster übergab, berichtet er, daß er durch Papst Martin V. der in geistlicher wie weltlicher Hinsicht heruntergekommenen Abtei von St. Matthias vorgesetzt worden sei, um sie zu reformieren. Obwohl er sich nicht in der Lage gefühlt habe, diese Aufgabe zu übernehmen, habe er in der Hoffnung auf Gottes Hilfe diese Bürde demütig, aber auch ängstlich übernommen, als er durch den frommen Trierer Erzbischof Otto zu diesem Amt bestellt worden sei. Nach Rodes Aussage spielte der Erzbischof die aktive Rolle (*procurante et promovente*) bei der Durchführung dieses beschwerlichen und ungewohnten Reformwerkes, das um so schwieriger sei, als es in fast allen deutschen Kirchenprovinzen bislang unüblich gewesen sei (*tam arduum tamque insolitum huiusmodi reformationis negotium et per universas fere Germaniae provincias inusitatum*).⁶¹

Mit der wirtschaftlichen, baulichen und spirituellen Wiederherstellung und Erneuerung seines Klosters, der sich Rode mit großem persönlichem Engagement und unter Einsatz von familiärem Vermögen widmete, kam er ungeachtet schwerer Behinderungen rasch voran.⁶² Für die spirituelle Erneuerung machte sich Rode an die Sammlung und Kompilation von klösterlichen Normtexten, als deren erstes Ergebnis um 1425 der *Ordo in monasterio, qualiter a fratribus religiose ac studiose conversari vel domino militari oportet, ipsum cotidie repetendo* vorlag und später Eingang in die *Consuetudines* von St. Matthias fand. Nach dem Vorbild von Kastl und des Lütticher Jakobsklosters wurde darin der monastische Tagesablauf geregelt und dessen Zeremoniell durch zahlreiche praktische und disziplinarische Bestimmungen ergänzt.⁶³

⁶⁰ Zur Biographie vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 1-4; WILLOWEIT, Juristisches Studium, S. 105; RÜTHING, Kartäuser, S. 54; Petrus BECKER: Johannes Rode. In: VL 8 (1992), S. 128-135, hier Sp. 128 f., und DERS., St. Eucharius – St. Matthias, S. 616-621. In der Geschichtsschreibung der Trierer Kartause des 17. und 18. Jahrhunderts wird Rodes Konversio und seine spätere Reformtätigkeit offensichtlich nach älteren Quellen geschildert; vgl. Philipp DIEL: Beiträge zur Vita des Abtes Johann Rode von St. Matthias bei Trier († 1439). In: SMOSB 6, 2 (1885), S. 280-303.

⁶¹ BECKER (Hg.), Rode, *Consuetudines*, S. 3; vgl. DERS., St. Eucharius – St. Matthias, S. 268.

⁶² Vgl. REDLICH, Johann Rode, S. 25 u. 36 f., und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 266.

⁶³ Vgl. BECKER, Vorstadien, S. 300-303; zur Datierung vgl. ebd. S. 302. Zu den Quellen, dem durch die Kastler Reformbewegung verbreiteten ‚Memoriale qualiter‘ und dem ‚Liber

Johannes Rode hat sein Reformengagement bald über sein eigenes Kloster nach außen ausgedehnt. Im Auftrag des benediktinischen Provinzialkapitels von Köln-Trier visitierte er am 29. Juli 1423 das Kloster Echternach, später auch Klöster in der Diözese Metz.⁶⁴ Darüber hinaus beteiligte sich Rode an Visitationen in den anderen Trierer Stadtklöstern. Um 1426 hatte Erzbischof Otto von Ziegenhain seinen Weihbischof Johannes von Berg mit der Visitation und Reform des Klosters St. Maximin beauftragt und ihm den Trierer Offizial Friedrich von Dudeldorf sowie Johannes Rode als Mitvisitatoren an die Seite gestellt.⁶⁵ Der Koblenzer Dominikaner Johannes von Berg (de Monte), der nach einem Studium in Köln und einem kurzen Aufenthalt in Prag seit 1410 als Theologieprofessor an der Kölner Universität lehrte, war seit 1419 Weihbischof in Trier mit dem Titel des Bischofs von Azot.⁶⁶ Er hatte bereits mit Johannes Rode und dem erzbischöflichen Generalvikar Simon Matthias von Boppard an dem Entwurf einer Kanzleiordnung zusammengearbeitet, die 1426 von Erzbischof Otto herausgegeben worden war.⁶⁷ Wie Otto von Ziegenhain pflegte Johannes de Monte enge Beziehungen zur Trierer Kartause, die er häufig aufsuchte, von deren Handschriften er sich Kopien herstellen ließ und in deren Gebetsgemeinschaft er aufgenommen wurde.⁶⁸ Seit 1439 arbeitete er zusammen mit Nikolaus von Kues bei den Reformen des Erzbischofs Jakob von Sierck mit.⁶⁹ Friedrich von Dudeldorf, Lizentiat beider Rechte und Kanoniker in St. Simeon in Trier, wurde 1419 Nachfolger des Johannes Rode im Trierer Offizialat. Nach einem Studium in Heidelberg, wo er sich 1405 immatrikuliert hatte, lehrte er seit 1420/21 an der Kölner Universität und war 1422 auch als Advokat der Kölner Kurie tätig. 1425 wurde er von Martin V. zum Nuntius und Kollektor in der Kir-

ordinarius' des Lütticher St. Jakobsklosters, vgl. BECKER, Reformbewegung, S. 82 u. 90, und DERS., Vorstadien, S. 301 f.

⁶⁴ Vgl. BECKER, St. Matthias, S. 362, sowie unten Kap. III.1.2.

⁶⁵ Die Beauftragungsurkunde ist nur in einer zu Formularzwecken überlieferten undatierten Kopie aus dem Koblenzer Offizialat erhalten; StB Trier, 914/1143, 231v; vgl. BECKER, Dokumente, Regest XXI, S. 157. Zur Handschrift vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 9, S. 36-38. Die relative Datierung des Textes läßt sich aus der Appellation des Abtes von St. Maximin erschließen, der am 6. Juni 1426 gegen die von den genannten Visitatoren unternommenen Eingriffe in das Kloster protestierte; vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

⁶⁶ Vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. 85, 33; MEUTHEN, Alte Universität, S. 155; BECKER, Reformprogramm, S. 14, 31 u. 58 mit Anm. 110, und SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 117.

⁶⁷ Vgl. Paul RICHTER: Die kurtrierische Kanzlei im späten Mittelalter (Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung 17). Leipzig 1911, S. 19 f., und Fritz MICHEL: Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs 3). Trier 1953, S. 39 u. 92.

⁶⁸ Vgl. KLINKHAMMER, Adolf von Essen, S. 97 u. 346.

⁶⁹ Vgl. SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 484.

chenprovinz Trier ernannt.⁷⁰ Das über die aktuelle Visitationsarbeit hinausgehende Zusammenwirken dieser beiden Angehörigen der Trierer Kurie mit dem Abt von St. Matthias in Fragen der monastischen Reform zeigt sich darin, daß beide Johannes Rodes Gutachten ‚Sentire‘ über die Frage des Fleischgenusses der Mönche mitunterzeichneten.⁷¹

Die ehemalige Reichsabtei St. Maximin, deren Abt Lambert von Sachsenhausen bereits 1422 auf dem benediktinischen Provinzialkapitel durch sein Festhalten am hergebrachten Adelsprivileg weitergehende Reformbeschlüsse zum Scheitern gebracht hatte, leistete erbitterten Widerstand gegen die geplante erzbischöfliche Visitation. Das Kloster, das 1139 von Konrad III. dem Trierer Erzbischof zurückerstattet worden war, versuchte seither immer wieder, seine Reichsunmittelbarkeit zurückzuerlangen.⁷² Parallel dazu unternahm es Anstrengungen, seine Unabhängigkeit von den Trierer Erzbischöfen zu beweisen.⁷³ Auch nun beharrte es auf seiner Exemption, nachdem es sich bereits seit 1422 um päpstliche Bestätigungen seiner Privilegien⁷⁴ und um mehrere Konservatorenmandate bemüht hatte.⁷⁵ 1426 gelang es ihm noch, den bischöflichen Reformversuch abzuweisen; Abt Lambert hatte sich an die Kurie begeben, um unter Berufung auf die Exemption seines Klosters persönlich gegen die Visitation des Erzbischofs zu protestieren.⁷⁶ Erzbischof Otto appellierte daraufhin gemeinsam mit den vom ihm ernannten Visitatoren an den apostolischen Stuhl und wandte sich öffentlich gegen die Verhinderung seiner Visitation in St. Maximin durch den in dieser Streitsache bestellten Kardinal Ardicinus.⁷⁷ Unter Berufung auf ein Privileg, das ihm

⁷⁰ RG 4, 721; vgl. auch SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren, S. 234.

⁷¹ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 14, Anm. 69 u. 58 f.

⁷² Vgl. Heinrich BÜTNER: Der Übergang der Abtei St. Maximin an das Erzstift unter Erzbischof Adalbero von Montreuil. In: Festschrift für Ludwig Petry. Bd. 1. Wiesbaden 1968, S. 65-77, und BECKER, St. Matthias, S. 243.

⁷³ Vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1, S. 73, und BECKER, Dokumente, S. 131-133.

⁷⁴ Am 6. Juni 1422 bestätigte Martin V. die Privilegien der Abtei St. Maximin, die sie von seinen Vorgängern und weltlichen Autoritäten erlangt hatte; StA Trier, Urk. Z 11; BECKER, Dokumente, Regest IX, S. 153.

⁷⁵ Vgl. BECKER, Dokumente, Regest IX, S. 153; Regest XIX, S. 156; Nr. 17, S. 158, und Regest XXII, S. 158.

⁷⁶ Am 6. Juni 1426 verbot der in dieser Streitsache zum Richter und Kommissar bestellte Kardinal Ardicinus tit. ss. Cosme et Damiani, gegen das Kloster vorzugehen, solange der Prozeß noch an der Kurie anhängig sei. Eingefügt ist die Supplik des St. Maximiner Abtes, aufgrund derer die einstweilige Verfügung ausgestellt wurde; vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 13 f., und DERS., Dokumente, Regest XXIII, S. 158.

⁷⁷ Die in einem Notariatsinstrument niedergelegte Appellation ist nur in einer zu Formulierzwecken überlieferten undatierten Kopie erhalten; StB Trier, 914/1143, 229v; BECKER, Dokumente, Nr. 18, S. 159 f. Sie muß jedoch zehn Tage nach Kenntnisnahme der von St. Maximin erwirkten Verfügung vom 6. Juni 1426 verfaßt worden sein, auf die der Erzbischof

erlaube, in seiner gesamten Provinz, seiner Stadt, Diözese und Suffraganbistümern, die Kapitel der Kathedral- und Kollegiatkirchen, Klöster, die Kirchen und anderen religiösen Orte, Kleriker und Laien ungehindert zu reformieren, habe er auch St. Maximin visitieren lassen. Nicht in fremdem Auftrag, sondern auf wiederholte und fortgesetzte öffentliche Klagen über den Zustand des Konvents habe er sein *officium visitationis* zur Korrektur und Reform der Sitten sowie zur Wiederherstellung der regulären Observanz im Kloster und unter dessen Mönchen mit Sorgfalt und Bedacht ausgeübt, da sie sonst andere mit ihrem schlechten Vorbild verdürben.⁷⁸

Die weitere Entwicklung gestaltete sich äußerst vorteilhaft für den Erzbischof. Auf seine Bitte hin erteilte ihm Martin V. am 29. Mai 1427 den langersehnten umfassenden Visitationsauftrag. In der Arenga seines Schreiben verwies der Papst auf sein Ziel, Kirchen und Klöster sowie deren Insassen in einen gesunden Zustand zu bringen, und bekräftigte seinen Willen, daß diese durch Visitationen reformiert würden, wenn sie der schändlichen Deformation unterlägen. Daher bevollmächtigte er den Erzbischof, nicht nur seine Metropolitankirche, sondern auch alle anderen Kirchen und Klöster jeglichen Ordens, *exempta et non exempta in civitate et diocesi predictis consistentia*, unterstützt durch zwei oder drei oder auch mehrere gebildete Welt- oder Ordensgeistliche seiner Wahl (*duobus uel tribus seu pluribus ex prelati aut litteratis ecclesiasticis etiam religiosi*), mit apostolischer Autorität zu visitieren.⁷⁹ Dazu erhielt Otto die Vollmacht, Verfehlungen und Verbrechen gegenüber den Ordensregeln und klösterlichen Statuten mit kanonischen Strafen zu belegen und notfalls auch Personen einschließlich der Kloostervorstände ihres Regiments, ihrer Würden und Ämter zu entheben und ihre Benefizien einzuziehen.⁸⁰ Der Erzbischof wurde angehalten, alle von ihm ausgesprochenen Suspensionen binnen zweier Jahre nach Rom zu melden, damit der Papst aufgrund dieser Information über die Neuprovisionen entscheiden könne. Im Gegensatz zu den Visitationsvollmachten, die Martin V. den Visitatoren der weltlichen Landesherrn erteilte, behielt er sich gegenüber dem Trierer Ordinarius zwar die Neubesetzung der infolge der Reformmaßnahmen freiwerdenden Stellen vor. Otto erhielt jedoch wie jene auch die Vollmacht, gegen Rebellen kirchliche Zensuren zu verhängen und die Reformen notfalls auch mit Hilfe des weltlichen Arms durchzusetzen.

unmittelbar mit den Worten *que ad nostri noticiam nondum decem diebus effluxis deueniunt* Bezug nimmt.

⁷⁸ BECKER, Dokumente, S. 159.

⁷⁹ ASV, L 272, 242r-243v; BECKER, Dokumente, Nr. 19, S. 161 f. Die vorausgegangene Supplik, auf die sich das Mandat Martins bezieht (*Sane pro parte tua nobis nuper exhibita petitio*), ist nicht erhalten, vgl. auch RG 4, 3077.

⁸⁰ BECKER, Dokumente, S. 162.

Aufhorchen lassen allerdings einige bislang nicht beachtete, aber wichtige Klauseln des Mandats, in denen ganz offensichtlich auf den Exemtionstreit mit St. Maximin Bezug genommen wurde. Wenn es heißt, daß Streitsachen, die an der Kurie oder auch andernorts über Visitationsrechte in einer Kirche oder einem Kloster anhängig und durch Annahme einer Prozeßformel vor Zeugen noch nicht festgelegt worden seien, ausdrücklich unentschieden bleiben sollten, bedeutet dies doch, daß die betreffenden Institutionen von dieser Bulle nicht berührt werden sollten. Außerdem wurde die vom Papst verliehene Sanktionsgewalt für die erzbischöflichen Visitatoren durch zwei weitere Klauseln eingeschränkt: Wenn Kirchen und Klöster vom apostolischen Stuhl die Gnade verliehen bekommen hätten, daß sie nicht gegen ihren Willen fremde Visitatoren zulassen müßten, dürften sie nicht aufgrund von apostolischen Briefen interdiziert werden, in denen eine solche Vollmacht nicht ausdrücklich erwähnt sei. Für den Fall, daß derartige päpstliche Privilegien, Exemtionen und allgemeine wie spezielle Gnaden nicht wörtlich und vollständig in die Vollmachten inseriert seien, verfüge der Bischof nicht mehr frei über sein Recht, strittige Auslegungen zu entscheiden.⁸¹

Tatsächlich sind die zahlreichen Sicherheiten, die sich St. Maximin im Vorfeld der drohenden erzbischöflichen Visitation an der Kurie zu verschaffen gewußt hatte, in die Nonobstantien der Visitationsvollmachten, die der Erzbischof mit der vorliegenden Bulle erhalten hatte, weder inseriert noch darin erwähnt. Dies macht deutlich, daß der Papst zögerte, mit einem Visitationsprivileg, das auch die exemten Klöster einschloß, indirekt auch über den Exemtionsstatus von St. Maximin zu entscheiden.

Das weitere Vorgehen des Erzbischofs gegenüber St. Maximin zeigt, daß er nicht darauf angewiesen war, den Widerstand des Konvents durch die Androhung von kirchlichen Strafen zu brechen, die er mit apostolischer Autorität verhängen durfte. Ihm reichte vielmehr die Macht des weltlichen Arms, auf dessen Unterstützung er nach dem Visitationsprivileg in einem solchen Fall zurückgreifen durfte (*inuocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis*). Otto zögerte nicht, noch im gleichen Jahr den gesamten Konvent St. Maximin verhaften zu lassen. Nach dieser Eskalation vermittelte Johannes Rode zwischen Erzbischof und Konvent, so daß Abt Lambert die Einführung der benediktinischen Observanz durch Reformpersonal aus St.

⁸¹ BECKER, Dokumente, S. 162. Petrus Becker verkennt die Bedeutung dieser Klauseln, wenn er schreibt, daß die Bulle nichts Ausdrückliches gegen St. Maximin enthalte; vgl. ebd., S. 133. Die von BECKER nicht berücksichtigten Klauseln der Bulle sind vielmehr deutlich zugunsten von St. Maximin mit Rücksicht auf dessen noch ungeklärten Rechtsstatus formuliert.

Matthias zuließ.⁸² Zur gleichen Zeit bemühte sich Rode auch um die Reform der Trierer Stadtabteien St. Martin und St. Marien, in denen Mönche aus St. Matthias zum Abbatiat gelangten.⁸³ Leider sind über diese Vorgänge keine Visitationsrezesse erhalten, so daß nicht eindeutig entschieden werden kann, ob diese Maßnahmen aufgrund des päpstlichen Visitationsprivilegs durchgeführt worden sind. Die Tatsache, daß die Reformen in den Trierer Klöstern zeitlich auffällig mit der Verleihung der umfangreichen Bevollmächtigung des Erzbischofs durch Martin V. zusammenfallen, legt diese Annahme jedoch nahe.

Zur Beurteilung des Verhaltens Martins V. gegenüber dem Reformengagement des Trierer Erzbischofs ist die Frage zu klären, warum Otto trotz intensiver und anhaltender Bemühungen seit Beginn seiner Regierung erst so spät sein gewünschtes Ziel an der Kurie erreicht hat. Petrus Becker spricht von einer mangelnden gegenseitigen Übereinstimmung beider Seiten und beklagt die Zurückhaltung sowie das unsichere, zögernde und schwankende Verhalten der Kurie.⁸⁴ Die einschränkende Signierung der erzbischöflichen Suppliken, die mit ihren zahlreichen Klauseln und Restriktionen oftmals sogar einer Ablehnung nahekam, erklärt er mit bürokratischen Hemmnissen im kurialen Geschäftsgang, aber auch aus dem jeweils ungenügenden Einblick in beiderseitige Notwendigkeiten sowie aus der für das ferne Rom schwer überschaubaren rechtlichen Lage in der Ortskirche. Dabei verweist er v.a. auf die Befürchtung des Papstes, möglicherweise Rechte Dritter zu verletzen, wie es beispielsweise in der ungeklärten Exemptionsfrage von St. Maximin naheliege.⁸⁵

Aus dem Vergleich des Verhaltens Martins V. gegenüber den Reformwünschen, die ihn aus anderen Territorien erreichten, geht allerdings hervor, daß der Papst den weltlichen Landesherrn durchweg Visitationsgenehmigungen für exemte Klöster innerhalb ihres Herrschaftsbereichs erteilte und lediglich gegenüber den nicht exemten Instituten auf die Zuständigkeit der Ortsbischöfe verwies. Hinzu kommt eine weitere Überlegung. Alle auf Suppliken hin gewährten Bullen waren in ihrer rechtlichen Natur Reskripte und daher nach kanonischen Recht nur unter Voraussetzung der ‚*veritas precum*‘ gültig. Damit war der Papst der sachlichen Prüfung der örtlichen Verhältnisse enthoben, und es blieb dem Petenten überlassen, die Berechtigung seiner

⁸² Zu Rodes Vermittlungstätigkeit und den Reformvorgängen in St. Maximin, wo sich Abt Lambert trotz allem in seinem Amt behaupten konnte und sich schließlich sogar an Rodes Reformbemühungen beteiligte, vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 15-21.

⁸³ Vgl. REDLICH, Johann Rode, S. 61-63, und BECKER, Reformprogramm, S. 15.

⁸⁴ Vgl. BECKER, Dokumente, S. 131 f. u. 134.

⁸⁵ Vgl. BECKER, Dokumente, S. 130 f. u. 134.

Interessen und Ansprüche nachzuweisen und in der Rechtspraxis durchzusetzen.⁸⁶ Martin V. entschied mit seiner Signatur daher lediglich über die prinzipielle Frage, ob exemte Klöster der Visitation des Trierer Erzbischofs überlassen werden sollten, nicht aber über die Exemptionsrechte eines einzelnen Klosters. Einen Sonderfall stellte allerdings die umstrittene Visitation von St. Maximin dar, über die an der Kurie bereits ein Prozeß anhängig war, dessen Entscheidung mit einem solchem Privileg nicht vorgegriffen werden sollte. Es ist jedoch festzuhalten, daß der Papst in seiner Politik gegenüber den Exemptionsbestrebungen der Klöster die bischöflichen Rechte zu sichern bzw. zu stärken suchte. 1418 hatte er gemeinsam mit dem Konstanzer Konzil alle Exemptionsprivilegien widerrufen, die von den Schismapäpsten teils in gezielter politischer Absicht, teils aus Gefälligkeit erteilt worden waren und die Jurisdiktionsgewalt der Ordinarien auf die Konvente ihrer Diözese eingeschränkt hatten.⁸⁷

Auch in der Frage, aus welchen Gründen der Trierer Erzbischof gerade im Jahre 1427 die gewünschten umfassenden päpstliche Vollmachten für seine Reformprojekte erlangte, führt der Vergleich mit den übrigen landesherrlichen Visitationsprivilegien weiter. Tatsächlich waren Ottos Vorstöße an der Kurie erst in dem Moment erfolgreich, als er detailliert formulierte Suppliken mit konkret benannten Maßnahmen und Vollmachten vorlegte. Dies geschah 1427, genau zu jener Zeit, als Nikolaus von Kues als *Ottomis archiepiscopi Treverensis secretarius ac illius in Romana curia procurator* auch eigene Pfründenangelegenheiten regelte.⁸⁸ Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Visitationsprivileg für Otto von Ziegenhain, das unter dem Datum des 29. Mai 1427 expediert worden ist, wurden am 23. und 29. Mai und 9. Juni weitere Suppliken des Nikolaus von Kues signiert.⁸⁹ Dies kann zwar nicht als eindeutiger Beleg für die tatsächliche Präsenz des Cusanus an der Kurie und seine Prokuratorientätigkeit für Otto von Ziegenhain in dieser Angelegenheit gewertet werden, da ja zwischen Einreichen und Signierung einer Supplik

⁸⁶ Vgl. PITZ, Supplikensignatur, S. 3.

⁸⁷ Der Widerruf der von den Päpsten seit dem Tod Gregors XI. (1378) gewährten Exemtionen, auch derjenigen Martins V., findet sich als erstes unter den sieben Reformdekreten, die auf der 43. Konzilssitzung am 21. März 1418 publiziert wurden; COD, S. 447. Bereits am 20. Januar 1418 hatte Martin V. in seiner sog. „Reformakte“, in der die von ihm eingeforderten Reformgutachten und -vorschläge der einzelnen Nationen verarbeitet waren, die Abschaffung jener Exemtionen gefordert; vgl. HÜBLER, Constanzer Reformation, S. 140 f.

⁸⁸ In dieser Funktion bat Nikolaus von Kues am 6. September 1427 um seine Provision mit dem Dekanat von St. Florin in Koblenz; MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I, 1, Nr. 40, S. 15; vgl. RG 4, 2843; MEUTHEN, Pfründen, S. 22, und DIEDERICH, St. Florin, S. 90 u. 255. Auf diese auffällige zeitliche Koinzidenz hat erstmals Petrus BECKER hingewiesen; vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 14.

⁸⁹ Vgl. MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I, 1, Nr. 28-31.

und der Expedition der entsprechenden Bulle durch die Kanzlei, die mit dem Datum ihrer Genehmigung erfolgte, ein Abstand von nur wenigen Tagen bis zu einem Vierteljahr liegen konnte, in Ausnahmen sogar noch mehr.⁹⁰ Dennoch könnte die relative zeitliche Koinzidenz dieser Vorgänge dafür sprechen, daß der junge, aber in der kurialen Verwaltungspraxis bereits hinreichend erfahrene und v.a. in Fragen der Kirchenreform engagierte Nikolaus von Kues dem Erzbischof die gewünschten Reformvollmachten verschafft hat.

Der Erzbischof verfügte zwar auch zuvor mit anderen Trierer Klerikern wie etwa Johannes Jux von Sierck,⁹¹ Theodericus de Altoamore,⁹² Goswin Muyl⁹³ und Jakob von Sierck⁹⁴ über weitere Kuriale, die sich teilweise großen

⁹⁰ Der Weg von der Bearbeitung einer Supplik bis zu ihrer Expedition durch die Kanzlei ist bei FRENZ, Kanzlei, S. 91-131 nachgezeichnet; zur Datierung der Bulle und zur Dauer des Expeditionsvorgangs vgl. ebd. S. 111-113. Vgl. auch die allgemeinen Hinweise zu den Tätigkeitsfeldern der Prokuratoren und ihrer Rolle im kurialen Geschäftsgang bei SOHN, Deutsche Prokuratoren, S. 81-97.

⁹¹ Zu dem bereits 1422 verstorbenen Johannes Jux, Propst von St. Paulin in Trier, päpstlichem Familiar, Abreviator und Sekretär vgl. oben Anm. 56.

⁹² Zunächst gemeinsam mit Johannes Jux, nach dessen Tode allein, leistete Theodericus de Altoamore an der Kurie verschiedene Zahlungen für Erzbischof Otto von Trier; vgl. RG 4, 3074-3076. Bereits unter Papst Bonifaz IX. apostolischer Notar sowie Sekretär und Familiar des Kardinals Christophorus tit. s. Crucis, erhielt er auf dessen Fürsprache hin im Jahre 1403 als Kustos von St. Kastor in Karden die päpstliche Reservation für eine Kanonikerpfründe in St. Florin in Koblenz. Bereits 1417 war er Familiar Martins V., und 1419 wurde er als päpstlicher Sekretär vereidigt. Damals war er bereits Dekan von St. Kastor in Koblenz. Im folgenden Jahr gab er diese Würde zugunsten des Dekanats von St. Florin in Koblenz auf, das er bis 1427 innehatte. Nachdem er 1420 die Kurie verlassen hatte, erscheint er erst wieder 1427 in den kurialen Quellen, die nun den Tod des an der Kurie verstorbenen päpstlichen Abreviatoren und Familiaren notieren; SCHMIDT (Hg.), Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 2, Nr. 1710, 1722 u. 1824; vgl. RG 4, 1637, 3450 u. 2843; PAULY, St. Kastor in Karden, S. 370; DIEDERICH, St. Florin, S. 253 u. 230, und SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 86. Um die Provision mit dem durch seinen Tod vakant gewordenen Dekanat in St. Florin bemühte sich daraufhin erfolgreich Nikolaus von Kues, der sich zu jener Zeit als Prokurator des Trierer Erzbischofs an der Kurie aufhielt; vgl. RG 4, 2843 sowie oben Anm. 88.

⁹³ 1423 zählte ihn Erzbischof Otto in einer Urkunde gemeinsam mit Simon von Boppard und Tilmann von Linz zu seinen *consiliarii*. Goswin Muyl war seit dem Pontifikat Johannes' XXIII. päpstlicher Skriptor und Abreviator sowie Sekretär des Kardinalbischofs Thomas Brancacci (tit. ss. Johannis et Pauli). Wohl aufgrund seiner Stellung an der Kurie konnte er Kanonikate an den Stiftskirchen von St. Peter in Metz, St. Florin in Koblenz, St. Andreas in Köln, St. Georg in Limburg und St. Viktor in Mainz erwerben, die zu einem großen Teil zuvor andere, zumeist deutsche Kuriale (u.a. der Skriptor Heinrich Raiscop und der Auditor Berthold Deyne von Wildungen) besessen hatten. Darüber hinaus erhielt er weitere einträgliche Pfründen, wertvolle Dispense (Weiheaufschub, Fruchtgenuß in Absenz) und Gnaden. 1417 bemühte sich Goswin an der Kurie um ein Kanonikat am Dom zu Metz, das durch den Eintritt des Johannes Rode in den Kartäuserorden vakant geworden war. 1418 verwendete sich Kardinal Thomas Brancacci für ihn bei der Bitte um Provision mit der Propstei von

Ansehens beim Papst und seinen Kardinälen erfreuten,⁹⁵ zugleich weiterhin gute Beziehungen zu ihrer Heimatdiözese pflegten und für sie als Interessenvertreter an der Kurie wirkten.⁹⁶ Allerdings waren sie nicht unbedingt der kirchlichen Reformpartei zuzuordnen und reichten – mit Ausnahme von Jakob von Sierck, dem erfolglosen Kandidaten für die Nachfolge Ottos von Ziegenhain und späterem Trierer Erzbischof – keineswegs an die landesherrliche Räte und Kirchenpolitiker vom Schlage eines Nikolaus von Dinkelsbühl oder Konrad von Soest heran.

Es ist wohl nur mit mangelnder Erfahrung und schlechter Beratung zu erklären, daß Otto zunächst mit völlig unzureichend formulierten Suppliken versuchte, möglichst umfassende Reformvollmachten und Eingriffsmöglichkeiten in alle kirchlichen Einrichtungen zu erhalten, auch in solche, die eigent-

St. Florin in Koblenz. Nachdem dieses Projekt gescheitert war, konnte Goswin im Jahre 1425 durch eine Tauschaktion mit dem päpstlichen Kubikular Angelus Massius und dem päpstlichen Skriptor Heinrich Raiscop die Propstei von St. Simeon in Trier erwerben; s. die umfangreiche Liste der entsprechenden Suppliken und Nennungen im RG 4, 885-888; vgl. auch DIEDERICH, St. Florin, S. 228 u. 253 f., und SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 290 mit Anm. 576. Um 1422 erscheint er als päpstlicher Familiar, als er im Auftrag des Trierer Erzbischofs Martin V. *de statu ecclesiastico* berichtet und dem Erzbischof wiederum als päpstlicher Nuntius angekündigt wird; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 73; das päpstliche Schreiben, das sich auf diesen Bericht bezieht, ist abgedruckt bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 31-33.

⁹⁴ Der spätere Trierer Erzbischof Jakob von Sierck begann seine geistliche Laufbahn mit Unterstützung seines Onkels Konrad Beyer von Boppard, Kanoniker am Trierer Domstift, Propst und später Bischof von Metz, der in den 30er Jahren gemeinsam mit Johannes Rode in seiner Diözese Klosterreformen durchführen sollte; zu ihm vgl. RG 4, 468 f.; BECKER, Reformprogramm, S. 69, und Margit MÜLLER: Am Schnittpunkt von Stadt und Land. Die Benediktinerabtei St. Arnulf zu Metz im hohen und späten Mittelalter. Trier 1993, S. 55. Bereits als Kanoniker der Metzger und Trierer Kathedalkirchen immatrikulierte Jakob sich 1414 an der Heidelberger Universität. Wohl durch seinen Onkel, der damals den Bischof von Metz auf das Konstanzer Konzil begleitete, konnte er bereits in Konstanz wertvolle Kontakte mit der Kurie anknüpfen; jedenfalls erscheint er bereits im Jahre 1418 in den päpstlichen Registern als *accolitus papae*. 1420/22 folgte er – offiziell zu Studienzwecken – der Kurie nach Florenz und Rom. Seit 1422 hielt er sich wieder kontinuierlich im Trierer Raum auf und wurde im folgenden Jahr Domscholaster in Trier. In den Auseinandersetzungen Ottos mit seinem Domkapitel, die Jakob als Gelegenheit zur Profilierung nutzte, stellte er sich allerdings gegen den Erzbischof; vgl. RG 4, 1553 f.; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit, S. 588 f.; MILLER, Jakob von Sierck, S. 7-15; SCHUCHARD, Karrieren, S. 53, sowie unten Kap. IV.3.2.

⁹⁵ Der Trierer Domscholaster Adam Foil, der sich Anfang 1432 im Auftrag seines Kapitels an der Kurie aufhielt und dort zusammen mit Jakob von Sierck und Goswin Muyl in einem Haus wohnte, berichtete, daß Jakob von Sierck großes Ansehen bei Papst und Kardinälen genieße; vgl. HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit, S. 239; der Bericht Foils ist abgedruckt bei MILLER, Jakob von Sierck, S. 310-314.

⁹⁶ Zu den Aufgaben der Prokuratoren vgl. die Bemerkungen bei SOHN, Deutsche Prokuratoren, S. 96 f. Leider sind die während des Pontifikats Martins V. an der Kurie tätigen deutschen Prokuratoren in dieser Arbeit nicht berücksichtigt, die nur die Zeit von Eugen IV. bis in die ersten Regierungsjahre Sixtus' IV. erfaßt.

lich nicht seiner geistlichen Aufsicht unterstanden. Derlei Wünsche wurden dem Erzbischof durchweg abgeschlagen, indem die Genehmigung auf das übliche Vollmachtenpotential reduziert wurde, das ihm als Ordinarius ohnehin zustand. Für Martin V. war nicht absehbar, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken der Erzbischof die ihm einmal verliehenen Vollmachten einsetzen würde. So wird verständlich, wenn er vor derartig weitreichenden Privilegierungen, wie Otto sie für sich wünschte, zurückschreckte. Deshalb gestattete Martin dem Erzbischof Visitationen in Klöstern der Benediktiner, Augustinerchorherren und Zisterzienser zunächst nur, wenn sie jeweils durch Religiöse des betreffenden Ordens durchgeführt würden, und behielt sich selbst die Verhängung von kanonischen Strafen vor. In der Frage der Neubesetzung des Abbatats in St. Matthias kam er Otto schließlich vorsichtig entgegen, indem er ihm erlaubte, notfalls auch einen Angehörigen aus einem fremden Ordens einzusetzen, aber mit der vorsichtigen Auflage, daß dieser nicht von laxerer Observanz sein dürfe.

In allen anderen Territorien, in denen aus landesherrlicher Initiative ordensübergreifende Visitationen mit päpstlicher Unterstützung organisiert wurden, waren die Suppliken stets mit der ausführlichen Schilderung des desolaten geistlichen und weltlichen Zustands der Kirchen und Klöster und dem Verweis auf die dringende Reformnotwendigkeit motiviert worden. Vor allem wurde es nie unterlassen, die vorgesehenen Visitatoren einzeln zu benennen, denen die päpstlichen Reform- und disziplinarischen Vollmachten erteilt werden sollten. Sie standen zwar dem Herrscher und seinem Rat nahe, aber in erster Linie zählte ihre Rolle als herausragende Exponenten der Reformbewegung. In den ersten wortkargen Suppliken des Trierer Erzbischofs hingegen waren dem Papst keine derartigen Ansprechpartner benannt bzw. hinreichend qualifizierte Visitatoren in Aussicht gestellt worden. Dies änderte sich erst im Jahre 1427, als der Erzbischof dem Papst offensichtlich mit ausreichender Begründung und in detaillierter Form seine Reformwünsche vorstellte. Diese werden in der Narratio der päpstlichen Bulle wiederholt. Leider ist die dem Visitationsprivileg vorangegangene Supplik nicht erhalten, so daß ein detaillierter Vergleich zwischen Art und Umfang des erbetenen und des schließlich erteilten Vollmachtenpotentials für die Visitatoren nicht mehr möglich ist.

Das Reformpotential, das Martin V. den deutschen Bischöfen zugemessen hat, erschließt sich aus dem Vergleich des Trierer Reformprivilegs von 1427 mit den Reformaufträgen, die Martin V. im Jahr zuvor in eigener Initiative, aber auch aufgrund wiederholter konkreter Klagen an die Bischöfe im Territorium der bayerischen Herzöge gerichtet hatte. Hier wie dort wurden die Bischöfe aufgerufen, selbst zur Visitation zu schreiten oder durch ihre Kommissare die Visitation jeweils mit Hilfe von zwei bis drei oder mehr in der regulären Observanz erfahrenen Religiösen, in Trier, wo sich die Reformen auch auf die Dom- und Stiftskirchen erstrecken sollten, auch mit gebildeten

Weltklerikern, durchzuführen. Für die Visitation der bayerischen Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster wurden sogar Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts verlangt, während in den Trierer Kirchen und Klöstern lediglich auf hinreichend gebildeten Prälaten bestanden wurde. Das ihnen verliehene Bündel an Fakultäten umfaßte Korrektur- und Strafvollmachten sowie Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Rebellen durch kirchliche Zensuren und die Anrufung des weltlichen Arms. Anders als bei den bayerischen Bischöfen erhielten die Visitatoren des Erzbischofs von Trier jedoch auch die Vollmacht, Unwillige oder Ungeeignete von ihren Würden und Ämtern zu suspendieren. Die Entscheidung über die Neubesetzung der freigewordenen Stelle behielt sich der Papst allerdings vor. Den weltlichen Landesherren kam er weiter entgegen, da er deren Visitatoren auch die Vollmacht erteilte, die von ihnen suspendierten Amtsinhaber durch geeignete Personen zu ersetzen.

Darüber hinaus umfaßte der übliche Rahmen der Visitationsaufträge, die im Interesse der weltlichen Landesherren erteilt wurden, die Visitation und Reform innerhalb seines weltlichen Herrschaftsbereichs durch ausgewiesene Vertreter der Observanzbewegung. Die namentlich vorgeschlagenen Visitatoren wurden mit umfangreichen Straf- und Zwangsgewalten – bis hin zur Amtsenthebung – und mit Absolutionsvollmachten ausgestattet, die ihnen ein weitgehend unabhängiges Agieren erlaubten. Offensichtlich konnten Ausmaß und Geltungsbereich dieser Fakultäten jeweils individuell mit der Kurie abgestimmt werden. Es lag am Interesse oder am Verhandlungsgeschick der Fürsten bzw. ihrer Vertreter, ob sich die Vollmachten nur auf die alten, nicht hierarchisch gegliederten Orden der Benediktiner und Augustinerchorherren bezogen oder sich auf alle Orden und kirchlichen Institutionen eines Territoriums erstreckten. Auf einem ganz anderen Blatt stand allerdings die Möglichkeit, derartige Visitationsprivilegien in der Praxis durchzusetzen, da sie häufig an den Sonderinteressen der exemten Bettelorden oder den Eigeninteressen der Ortsbischöfe scheiterten.

Die kirchlichen Reformbestrebungen Ottos von Ziegenhain beschränkten sich nicht allein auf die Regulierung des monastischen Lebens, sondern bezogen von Anfang an den gesamten Klerus mit in das Erneuerungswerk ein. Nach einem erhaltenen Protokoll über die Visitation der Pfarrkirche von Boppard im Jahre 1421 zu schließen, wurde auf Anordnung des Erzbischofs von Trier der Niederklerus visitiert.⁹⁷ Aber auch der höhere Klerus

⁹⁷ Im Sendprotokoll vom 7. Januar 1421 wird Peter von Hane, Stifths herr zu St. Kastor und Siegler der Kurie und des geistlichen Gerichts zu Koblenz, als Beisitzer genannt: Koblenz, LHA, 1 A Nr. 475 (vidimierte Abschrift des 18. Jahrhunderts nach einem deutschen Notariatsinstrument des Notars Jacob gen. Waenscheidt von Montabaur); vgl. SCHMIDT (Hg.), Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 2, Nr. 1734, S. 63 f.

wurde zum Objekt der erzbischöflichen Reformbemühungen. Im Jahre 1422 bestellte der Erzbischof Dietrich Kerkering von Münster und Peter Eller zu Visitatoren für die Kollegiatstifte seiner Diözese. Der aus Prag über Heidelberg nach Köln gekommene Theologe Dietrich von Münster hatte bereits im Kölner Erzbistum für Anliegen der Kirchenreform und die monastische Erneuerung gewirkt, ehe er als Vertreter des Kölner Erzbischofs und seiner Universität auf dem Konstanzer Konzil auftrat.⁹⁸ Der jüngere Peter Eller hatte nach einem Studium in Heidelberg, wo er 1401 immatrikuliert wurde,⁹⁹ eine kuriale Karriere eingeschlagen. Seit 1408 war er als Bullenschreiber, Familiar und Subkollektor Gregors XII. tätig gewesen und hatte verschiedene Pfründen und Kanonikate an Stiftskirchen in den Diözesen Trier und Köln erwerben können. 1420 wurde er Dekan des Oberweseler Liebfrauenstifts.¹⁰⁰ Als Kaplan des Trierer Erzbischofs war er wohl ein diesem nahestehender Vertrauter, zumal er Otto 1425 auf dessen Pilgerfahrt ins Heilige Land begleitete.¹⁰¹

Im Frühjahr 1422 visitierten Dietrich von Münster und Peter Eller das Koblenzer Kastorstift,¹⁰² das Liebfrauenstift in Oberwesel¹⁰³ und das Stift in Münstermaifeld,¹⁰⁴ wo sie mit ihren Visitationscharten jeweils ausführliche Reformstatuten hinterlegten. Darin finden sich v.a. Vorschriften für die würdevolle Feier des Gottesdienstes, den regelmäßigen Chorbesuch und die Austeilung der Präsenzgelder. Die Visitatoren schärften dafür die in den Stif-

⁹⁸ Vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. I, 16; KEUSSEN, Universität, S. 60 f.; Dietrich SCHMIDTKE: Kerkering, Dietrich von Münster. In: VL 4 (1983), Sp. 1129-1132, sowie unten Kap. II.6. Dietrichs Naheverhältnis zum Trierer Erzbischof wird durch seine Provision mit der Propstei des Koblenzer Florinstiftes im Jahre 1418 deutlich, als Otto von Ziegenhain, vermutlich in Hinblick auf die angestrebte Wahl zum Erzbischof, darauf verzichtet hatte. Dietrich konnte sich hier jedoch nicht gegen den Kurialen Goswin Muyl und schließlich gegen den Kanzler des Trierer Erzbischofs, Tilmann Joel von Linz, durchsetzen, der die Propstei von 1420 bis 1458 innehatte; vgl. RG 4, 3511, und DIEDERICH, St. Florin, S. 228.

⁹⁹ Vgl. TOEPKE (Bearb.), Matrikel 1, S. 80.

¹⁰⁰ Vgl. SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 285 mit Anm. 549, und DIES., Die päpstlichen Kollektoren, S. 237. Zu den Pfründen vgl. RG 4, 2727 u. 3131; PAULY, St. Severus, S. 370 f.; DIEDERICH, St. Florin, S. 252, MEUTHEN, Pfründen, S. 19-23.

¹⁰¹ Vgl. MEUTHEN, Pfründen, S. 21.

¹⁰² Die am 9. oder 19. April 1422 hinterlegten Reformstatuten sind original und im Statutenbuch des Stiftes erhalten: Koblenz, LHA, 109/1604, S. 213-216, und Koblenz, LHA, 109/1598, S. 15-21. Druck bei BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 337-342, und SCHMIDT (Hg.), Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 2, Nr. 1745, S. 66-71.

¹⁰³ Die Reformstatuten von Oberwesel datieren vom 14. Mai 1422. Sie sind in die Statuten inseriert, die Erzbischof Otto dem Stift im Dezember 1429 gegeben hat; vgl. unten Anm. 109; Druck: BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 249-252; vgl. PAULY, St. Severus, S. 297.

¹⁰⁴ Die am 7. Juni 1422 erlassenen Statuten sind nur noch kopiai erhalten: Koblenz, LHA, 144/606 I. Erzbischof Otto erwähnt sie in seinen eigenen Statuten, die er dem Stift am 6. Juni 1427 gab; vgl. unten Anm. 106, und SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 481, Anm. 48.

ten vorhandene alte Chordisziplin ein, die sie in nur wenigen Punkten für änderungsbedürftig befanden. Ferner drangen sie auf eine sorgfältige Amtsführung, wobei ihre besondere Sorge der Würde des Dekans galt; aufgrund der Wichtigkeit seines Amtes sollte ihm stets ein geeigneter Vertreter zur Seite stehen. Von den Kanonikern verlangten sie würdige Kleidung und ein ihrem geistlichen Stande angemessenes Verhalten; insbesondere wurden ihnen der Besuch von Wirtshäusern sowie Würfelspiele und Gelage untersagt. In allen Statuten, die regelmäßig verlesen und eingeschärft werden sollten, wird auf eine geordnete schriftliche Verwaltung und Wirtschaftsverwaltung gedrungen. Die Stiftsherren sollten Kopien über Altar- und Meßstiftungen für die Vikare zugänglich machen, damit diese über ihre Einkünfte und Aufgaben informiert waren. Ferner sollte über die Güterverwaltung des Stiftes sorgfältig Register geführt werden.

Diese Visitationen wurden allerdings nur mit bischöflicher Autorität durchgeführt, da in den Rezessen keinerlei Bezug auf die päpstliche Vollmacht vom 22. August 1419 genommen wird, mit der Erzbischof Otto die nicht exemten Kirchen und Klöster seiner Diözese reformieren konnte.

Einen neuen Anlauf zur Reform seines Klerus unternahm Erzbischof Otto im Jahre 1427, nachdem er von Martin neue, umfangreiche Reformvollmachten erhalten hatte, die sich ausdrücklich auch wieder auf seine Kathedralkirche erstreckten. Beim Domkapitel, das keinerlei Eingriffe in seine hergebrachten Rechte duldete, stieß er jedoch auf erbitterten Widerstand. Otto gelang es nicht, sich gegenüber seinem Kapitel durchzusetzen, auch nicht mit Hilfe des päpstlichen Legaten Henry Beaufort, den er zu seiner Unterstützung nach Trier holte.¹⁰⁵ Erfolgreicher hingegen agierte er gegenüber den Kapiteln der Kollegiatkirchen. Diese haben seine Reformvorschriften, die in erster Linie auf die Hebung des Gottesdienstes zielten, tatsächlich in ihre Statutenbücher aufgenommen. Am 6. Juni 1427 ergänzte der Erzbischof die Statuten von Münstermaifeld durch eine detaillierte Regelung des Chordienstes. Hier mußte er sich allerdings nicht auf seine päpstliche Bevollmächtigung berufen; stattdessen verwies er – in seiner Rolle als Ordinarius – auf die allgemeinen Bestimmungen der Trierer Provinzialstatuten sowie die seinerzeit durch die bischöflichen Visitatoren Peter Eller und Dietrich von Münster hinterlegten Vorschriften.¹⁰⁶ Die neue Ordnung sollte zusam-

¹⁰⁵ Vgl. dazu eingehend unten Kap. IV.3.2.

¹⁰⁶ Koblenz, LHA, 1 C 10, f. 183v-185r; Koblenz, LHA, 1 D 4418, S. 469-482; Koblenz, LHA 144/601 II; Koblenz, LHA, 144/1422 (Statutenbuch), f. 9r-11v; Trier, Bistumsarchiv, Abt. 6,1, Nr. 314, S. 204-216. Druck: BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 236-241; vgl. SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 481. – Diese Reformatio geschah auf Bitten der Visitatoren, die selbst die Fehlstellen in ihren Verfügungen erkannt hatten (*aliquibus licet non omnibus fuerit talibus pro-*

men mit den zuvor von Dietrich von Münster und Peter Eller erlassenen Statuten auf Pergament geschrieben und für jeden sichtbar im Kapitel aufgehängt werden. Ergänzend hierzu bekräftigte der Erzbischof auch die alte Chordisziplin, die auf zwei Tafeln gut lesbar kopiert und auf beiden Seiten des Chores angebracht werden sollte.¹⁰⁷ Damit knüpfte er offenbar an eine in reformierten Benediktinerklöstern verbreitete, später im Reformkreis von St. Matthias geübte Praxis an, die Chor- und Wochendienste allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu vergegenwärtigen.¹⁰⁸ Im Oberweseler Liebfrauenstift nahm Otto am 6. Dezember 1429 persönlich eine Visitation vor. Die dabei hinterlegten Statuten,¹⁰⁹ in die Verordnungen seiner Visitatoren von 1422 inseriert sind, zielen im wesentlichen auf die Chordisziplin. Sie dringen auf die Beachtung der Statuten von 1422, v.a. hinsichtlich des Chorbesuchs, und verschärfen deren Strafbestimmungen, die nun von Geldbußen für Versäumnisse beim Chor- und Gottesdienst über die Einziehung von Präsenzgeldern, Fasten bei Wasser und Brot, Hausarrest bis hin zum unbefristeten Einschließen im umgehend einzurichtenden Kerker im Falle des Konkubinats reichen.¹¹⁰ Offensichtlich war Peter Eller, der als Dekan des Liebfrauenstifts seinerzeit seine eigene Kirche visitiert hatte, bei seinem Versuch, die bei dieser Gelegenheit erlassenen Reformstatuten in die alltägliche Praxis umzusetzen, besonderer Widerstand entgegengebracht worden, so daß im Jahre 1429 die Visitation durch den Erzbischof persönlich wiederholt werden mußte. Dieser suchte die Stiftsherren mit strengeren Strafandrohungen zu disziplinieren.

Peter Eller hatte allerdings inzwischen für sich einen anderen Weg gewählt, um seinen strengen Ansprüchen an den Chor- und Gottesdienst, die er in seinem eigenen Stift nicht hatte verwirklichen können, gerecht zu werden und seine persönlichen Frömmigkeitsideale zu leben. Im Jahre 1427 war er

visum in divino servitio defectibus; volumus, ordinamus et praecipimus, quatenus ipsorum caritativa exhortatio [et] requisitio); BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 237.

¹⁰⁷ Vgl. BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 237.

¹⁰⁸ Sowohl die ‚Sublazenser Caeremoniae‘ und die aus ihnen abgeleiteten Melker und Tegernseer Bräuche als auch der Lütticher ‚Liber ordinarius‘ und die von ihm abhängigen Consuetudines von St. Matthias kennen diese *tabulae* mit dem Verzeichnis der wöchentlich wechselnden Chor-, Lektur- und sonstigen Dienste; vgl. ANGERER (Hg.), Caeremoniae, S. 55; VOLK (Hg.), Liber ordinarius, S. 45-49; BECKER (Hg.), Consuetudines, S. 48 f. u. ö.; weitere Belege bei HELMRATH, Capitula, S. 105 mit Anm. 113, der die Rezeption dieser Praxis in den Statuten der während des Basler Konzils gefeierten benediktinischen Provinzialkapitel untersucht.

¹⁰⁹ Koblenz, LHA, 1 C 10, f. 187v-190v. Druck: BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 246-254; vgl. PAULY, St. Severus, S. 297, und (mit falschem Datum) SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 481. Nach der Notiz im Kopialbuch Erzbischof Ottos (1 C 10, 190v) waren diese Statuten auch für das Oberweseler Stift St. Martin gültig; vgl. BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 254, Anm.

¹¹⁰ Vgl. auch PAULY, St. Severus, S. 291.

in das vom Kölner Erzbischof reformierte Augustinerchorherrenstift St. Marien bei Neuss eingetreten, das einer vom Geist der *Devotio moderna* und von der Windesheimer Chorherrenbewegung geprägten monastischen Observanz folgte.¹¹¹ Es ist wohl auf den persönlichen Einfluß des Peter Eller zurückzuführen, möglicherweise auch auf den seines ehemaligen Mitvisitors Dietrich von Münster, der als Förderer der *Devotio moderna* gelten kann,¹¹² daß die monastische Ausprägung dieser neuen Frömmigkeitsbewegung Eingang in das Erzbistum Trier fand. 1428 wandte sich Peter Eller hilfesuchend an Erzbischof Otto, dem er immer noch als Kaplan diente, um dessen Unterstützung für seine Ordensbrüder aus Agnetenberg in Zwolle zu gewinnen, die das Bistum Utrecht wegen des dortigen Schismas hatten verlassen müssen. Erzbischof Otto überließ den Augustinerchorherren aus Zwolle die von ihm aufgehobene Klausur mit der Gangolfkapelle in Niederwerth bei Koblenz, wies ihnen Besitz und Einkünfte aus der ebenfalls aufgehobenen Klausur in Kärlich zu und dotierte sie darüber hinaus mit kurfürstlichen Gütern und Rechten.¹¹³ Die Bestätigung der Klostergründung verzögerte sich allerdings durch das nach dem Tod des Erzbischofs im Jahre 1430 ausgebrochene Trierer Schisma. Es war wiederum Nikolaus von Kues, der sich als ehemaliger Sekretär des Erzbischofs und offensichtlich auch persönlicher Bekannter des Peter Eller auf dem Basler Konzil und beim Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini für diese Stiftung einsetzte.¹¹⁴ Im Jahre 1435 wurde er von Cesarini zum Verweser des Klosters ernannt. 1436 beauftragte Cesarini mit Johannes Rode die prominenteste Persönlichkeit aus dem Trierer Reformkreis, Niederwerth dem inzwischen vereinigten Neusser und Windesheimer Generalkapitel zu unterstellen, und im folgenden Jahr schließlich bestätigte Erzbischof Raban von Trier die Stiftung seines Vorgängers.¹¹⁵

Durch diese persönlichen Verbindungen strahlte Windesheimer Reformgeist, der durch die Neusser Kongregation bereits vom Niederrhein bis nach

¹¹¹ Vgl. PAULY, *St. Severus*, S. 291, sowie Kap. II.6.

¹¹² Im Jahre 1422 hatte er für den Kölner Erzbischof zugunsten der Brüder vom gemeinsamen Leben gegutachtet; vgl. Kap. II.6.

¹¹³ Vgl. ACQUOY, *Windesheim* 3, S. 123, und KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 2, S. 315-318, hier S. 317.

¹¹⁴ Nikolaus von Kues hatte von Martin V. nach der Resignation des Peter Eller am 16. August 1427 die Reservation für das Dekanat am Liebfrauenstift in Wesel erhalten. Als es zu Schwierigkeiten bei der Zuweisung der Stelle kam und Nikolaus auf Wunsch des Erzbischofs zugunsten einer Jahresrente Verzicht leistete, war Peter Eller bei der Vermittlung in dieser Angelegenheit beteiligt; vgl. MEUTHEN, *Pfründen*, S. 19-21, und DERS., *Nikolaus von Kues*, S. 10.

¹¹⁵ Zu diesen Vorgängen vgl. Christoph BROUWER u. Jakob MASEN: *Metropolis ecclesiae Trevericae*. Hg. v. Christian v. STRAMBERG. Bd. 2. Koblenz 1856, S. 239 f.; KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 2, S. 317; MEUTHEN, *Pfründen*, S. 21 f., und BECKER, *Reformprogramm*, S. 83 f. Die bischöfliche Bestätigungsurkunde vom 10. August 1437 ist gedruckt bei GÜNTHER (Hg.), *Codex diplomaticus* 4, Nr. 168, S. 368-370.

Westfalen in etlichen Neugründungen und Reformen Verbreitung gefunden hatte, auch weiter nach Süden aus. Da auch Peter Eller weiterhin in Kontakt zu den führenden Vertretern der monastischen Reformbewegung in der Trierer Diözese, aber auch darüber hinaus blieb, konnte einiges von seinen Reformgedanken und dem durch die Windesheimer Chorherrenbewegung verbreiteten Reformgut auch über die einzelne Klostergründung sowie die Ordensgrenzen hinaus seine Wirksamkeit entfalten. Sicherlich durch Peter Eller lernte Johannes Rode die Statuten des Neusser Oberstifts kennen und verarbeitete sie in seinen *Consuetudines*.¹¹⁶ Auf dem Basler Konzil gehörte Peter Eller zu den Mitgliedern des ersten Reformatoriums, das im Februar 1432 zusammentrat. Dort wirkte er mit dem Melker Benediktiner Petrus von Rosenheim sowie den aus dem Raudnitzer Reformkreis stammenden Augustinerchorherren Petrus Fries aus Indersdorf und dem Propst des Wiener Dorotheenstifts, Nikolaus Philippi de Corona, als den führenden deutschen Vertretern der monastischen Observanzbewegungen zusammen.¹¹⁷

Der Trierer Bistumsstreit, der nach dem Tode Ottos von Ziegenhain 1430 ausbrach, führte auch Johannes Rode auf das Basler Konzil. Als führende Figur im oberstiftischen Klerus war er in die Auseinandersetzungen um die Neubesetzung des Trierer Bischofsstuhls mit hineingezogen. Als er 1432 gemeinsam mit Nikolaus von Kues zu Prokuratoren Ulrichs von Mandercheid auf dem Konzil ernannt wurde, boten sich ihm viele Gelegenheiten, andere Vertreter der Ordensreform kennenzulernen. 1435 spielte er eine herausgehobene Rolle beim Mainzer Provinzialkapitel der Benediktiner,¹¹⁸

¹¹⁶ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 93 f. In der Hs. 1239/601 der StB Trier, einer Sammlung von Reformstatuten, *Consuetudines*, Kapitels- und Visitationsrezessen, die von Rodes Sekretär Berthold von Steenwick zur Vorbereitung der *Consuetudines* von St. Matthias angelegt worden ist (vgl. BECKER, Vorstadien, S. 292 f.), findet sich fol. 93r-126r eine Abschrift der Statuten des Neusser Oberklosters; vgl. dazu KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 2, S. 311. Diese Statuten, deren Prolog auf die Einheit der Regel und die Uniformität in *observantiis canonici religionis* (93r) abhebt, gliedert sich in drei Teile. Die acht Kapitel des ersten Teils (93r-104r) regeln die zentralen Leitungsgremien und Kontrollfunktionen des Ordens (Generalkapitel, Visitation, Klostervorstände). Darauf folgen Statuten für die Klosterämter (104r-112r); ihnen angehängt sind Vorschriften für das innere Leben der Konvente – von der Aufnahme von Novizen über die Disziplin in Refektorium und Dormitorium bis hin zum Aderlaß der Mönche (113r-118v). In der Handschrift ist fol. 104r notiert, daß diese Bestimmungen bereits auf früheren Generalkapiteln aufgestellt, aber noch nicht endgültig angenommen worden seien, so daß über sie noch weiter beraten werden müsse. Die Statuten enden mit 16 gesonderten *Capitula* über die Konversen (119r-126r). Zum weiteren Inhalt dieser Handschrift vgl. KENTENICH / KEUFFER, Verzeichnis 8, S. 255; HELMRATH, *Capitula*, S. 109, Anm. 132; BECKER, *St. Eucharius – St. Matthias*, S. 163, Nr. 214.

¹¹⁷ CB 2, S. 47.

¹¹⁸ Über die provinzübergreifende Wirkung dieses Ordenskapitels, das gleichsam als semikonzipiare Veranstaltung nach Basel berufen worden war, vgl. HELMRATH, *Capitula*, S. 91.

auf dem Rode als Gastredner seine Ansprache ‚De bono regimine abbatis‘ vortrug.¹¹⁹ Anlässlich des für das folgende Jahr geplanten Köln-Trierer Provinzialkapitels, das ebenfalls in Basel stattfinden sollte, legte Rode dem Konzilspräsidenten Cesarini zwei Avisamente für die Vorbereitung der Versammlung und die anzuschließenden Visitationen vor.¹²⁰

Das Netz der Kontakte, die Johannes Rode in Basel knüpfen konnte, wird in den Sammelhandschriften sichtbar, die in seiner Umgebung oder in seinem Auftrag durch seine Mitarbeiter und Sekretäre als Materialsammlungen für die *Consuetudines* von St. Matthias angelegt worden sind. Viele der zusammengetragenen Reformmaterialien stammen bereits aus den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts. Durch die Reformdiskussionen, die auf dem Basler Konzil geführt wurden, sind sie, unabhängig von ihrer ursprünglichen Bestimmung, als Mustertexte der Reform in neue Verwendungszusammenhänge gebracht worden. Auf diese Weise wurde früheren Reformansätzen eine Spätwirkung zuteil, die dadurch verstärkt wurde, daß sie auch die Aufmerksamkeit der im Auftrag des Basler Konzils tätigen Visitatoren fanden.

Als Beispiel sei nur auf die Sammelhandschrift 1733/1178 der Stadtbibliothek Trier verwiesen, die in St. Matthias entstanden ist, aber wohl erst nach 1436, dem Jahr der Fertigstellung von Rodes *Consuetudines*, möglicherweise sogar erst nach Rodes Tod. Die Vorlagen für die Texte dieser Handschrift stammen jedoch offensichtlich von Johannes Rode, der sie von seinen Basler Aufenthalten mitgebracht haben muß.¹²¹ Als frühes Dokument des durch Visitationen verbreiteten Reformgutes ist die Visitationsurkunde des Johannes Grünwalder für Weihenstephan aus dem Jahre 1426 kopiert (103v-110r). Dort steht sie in engem Zusammenhang mit den Visitationsrezessen, die Johannes Rode im Auftrag des Konzils für die Benediktiner auf der Reichenau hinterlegt hat (90v-98r), sowie der Visitationsurkunde, die im

¹¹⁹ Diese Rede hat in west- wie süddeutschen Benediktinerklöstern sowie bei den Kartäusern Beachtung gefunden; vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 34-37, der insgesamt neun Handschriften rheinischer und süddeutscher Provenienz nachweisen kann. Druck des Textes bei Bernhard PEZ (Hg.): *Bibliotheca ascetica antiquo-nova*. Bd. 1. Regensburg 1723 (ND 1967), S. 157-204.

¹²⁰ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 61 f., und HELMRATH, *Capitula*, S. 93 mit Anm. 27. Das zweite Avisament ist gedruckt in CB 8, 143-147 (nach Cesarinis Handakten in der Spitalbibliothek Bernkastl-Kues, Cod. 164, 160r-161v); Verbesserungen dazu von Petrus BECKER: Fragen um den Verfasser einer benediktinischen Reformschrift ans Basler Konzil. In: SMOSB 75 (1963), S. 293-301, bes. S. 295 f.

¹²¹ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 78. Ein großer Teil der Texte stammt aus dem Zusammenhang mit Rodes Tätigkeit auf dem Basler Konzil. Dazu gehören seine vielbeachtete Rede über die gute Amtsführung des Abtes und die Avisamente, die Rode dem Konzilspräsidenten für das Köln-Trierer Provinzialkapitel von 1436 übermittelt hat; vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 8, S. 130 f.; BECKER, Visitationstätigkeit, S. 207-210, und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 213 f., Nr. 349.

Auftrag des Basler Konzils am 12. Juli 1434 für das Kloster Heiligenkreuz bei Donauwörth erlassen worden war (95r-105r).¹²² Sie mag als weiteres Beispiel für die von den Melker Reformern verbreiteten Statuten gedient haben, die das innere Leben des Konvents, an erster Stelle den Chordienst, nach dem Vorbild der *Caeremoniae* von Melk und des Wiener Schottenklosters regelten.¹²³

Auch in Basel interessierte man sich noch für die Reformbemühungen, die während des Pontifikats Martins V. im Erzbistum Trier entfaltet worden waren. Offensichtlich haben die Augustinerchorherren aus dem bayerischen Indersdorf und dem österreichischen Klosterneuburg während des Basler Konzils jene Statuten kennengelernt, die Kardinal Fillastre im Jahre 1421 dem Springiersbacher Konvent zu Beachtung vorgeschrieben hatte. In einem Indersdorfer Statutenbuch finden sich Auszüge daraus mit dem Hinweis, das sie aus Statuten eines regulierten Augustinerchorherrenstifts der Diözese Trier stammten, das zur Zeit Martins V., ungefähr im Jahre 1421, reformiert und visitiert worden sei.¹²⁴ Auf besonderes Interesse stießen die Verfügungen über die Pfarrseelsorge und die problematische Betreuung von Frauenklöstern, ein Thema, dem in dem Indersdorfer Codex ein eigenes Gutachten gewidmet ist.¹²⁵ Außerdem berücksichtigen die Exzerpte Fragen des einheitlichen Habits und der Liturgie.

Eine vollständige Abschrift der von Kardinal Fillastre herausgegebenen Springiersbacher Statuten findet sich in einer Sammelhandschrift mit Texten zur Reform der Augustinerchorherren, die von dem Klosterneuburger Chorherrn Koloman Knapp angelegt worden ist.¹²⁶ Koloman Knapp vertrat

¹²² Die Visitationskommission für die Benediktinerklöster der Diözesen Konstanz und Augsburg setzte sich aus dem Benediktinerabt Konrad von Oberburg, dem Prior Johannes de Valogne aus dem Benediktinerkloster Saint-Bénigne in Dijon, dem Kartäuserprior Albert von Christgarten und dem Melker Religiösen Johannes von Speyer zusammen. Im Donauwörther Heiligkreuzkloster wurden sie von dem Nürnberger Abt Heinrich von Gulpen und dem Prior des Nürnberger Dominikanerklosters unterstützt; vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 156. – In dem aus Metten stammenden Münchener clm 8258 ist die Visitationsurkunde für Heiligkreuz von 1434 zusammen mit einer zweiten Urkunde über die Nachvisitation des Klosters im Jahre 1436, dem Weihenstephaner Visitationsrezeß von 1426 und den Sublacenser *Consuetudines* überliefert; vgl. Catalogus 4, 1, S. 11, und ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CXXI-CXXIII. Die Datierung der Donauwörther Visitationsurkunde auf das Jahr 1434 wird – gegenüber BECKER, Visitationstätigkeit, S. 210, und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 213 – durch die Parallelüberlieferung aus Metten bestätigt.

¹²³ Vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 156 f.

¹²⁴ HSA München, KL Indersdorf, Nr. 145, 42r.

¹²⁵ HSA München, KL Indersdorf, Nr. 145, 40r-41r: *Utrum canonici regulares debeant profici cure ecclesiarum parochialium non obstantibus observantia religionis deo devote.*

¹²⁶ Klosterneuburg, StiftsB, cod. 225, 121v-126v; vgl. ČERNÍK / PFEIFFER, Catalogus 1, S. 225.

1433-35 als Gesandter des Salzburger Domkapitels auf dem Basler Konzil gemeinsam mit Martin Leystenfreund aus Waldhausen auch die Interessen der Augustinerchorherrenklöster in den Bistümern Salzburg, Seckau und Passau, die sich gegen die Visitatoren des österreichischen Herzogs zur Wehr zu setzen suchten. Dabei versuchte Koloman Knapp gegenüber den Bestrebungen des Herzogs, der die Observanz der Augustinerchorherren noch verschärfen wollte, eine Modifikation ihrer Statuten zu erreichen.¹²⁷ Offensichtlich zu diesem Zweck hat er die von ihm zusammengetragenen Dokumente über die Reform der österreichischen Augustinerchorherren durch das Basler Konzil und Gutachten über die Statuten der Chorherren, die im Auftrag des Konzils angefertigt worden waren, durch Abschriften der Augustinusregel, der Raudnitzer Statuten sowie der von Fillastré autorisierten Springiersbacher Statuten als Vergleichsmaterialien ergänzt.¹²⁸ Darüber hinaus hatte er den päpstlichen Auditor Heinrich Fleckel gebeten, eine Sammlung der älteren päpstlichen Gesetzgebung für die Augustinerchorherren, darunter auch die Reformkonstitution ‚Ad decorem‘, zusammenzustellen.¹²⁹

Johannes Rode, in dem der Basler Konzilspräsident Cesarini einen fähigen Reformier erkannte, führte Visitationen im Auftrag des Konzils durch. Im Jahre 1434 war er vom Basler Konzil als Generalvisitator der Klöster in der Benediktinerprovinz Köln-Trier, im folgenden Jahr auch derjenigen in den rheinischen Diözesen der Kirchenprovinz Mainz ernannt worden.¹³⁰ Bei seinen Visitationen versuchte Rode, die Reform durch Verpflichtung der Konvente auf eine einheitliche Observanz zu sichern. Dies zeigt ein Vergleich der in den Rezessen für St. Gallen, die Reichenau und St. Marien in Trier mitgeteilten knappen Statuten, die Rode nach einem einheitlichen Formular gestaltet hat.¹³¹ Später dienten Rodes *Consuetudines* für St. Matthias, die seit Ende 1435 in ihrer endgültigen Fassung vorlagen, als normative Grundlage für die Reform.¹³² In seinem Visitationsrezept beispielsweise, den

¹²⁷ Vgl. ČERNÍK, *Schrift- und Buchwesen*, S. 115 f., und Gerda KOLLER: Koloman Knapp. Ein Leben im Schatten des Konzils. In: *Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg NF 3* (1963), S. 109-136.

¹²⁸ Eine Inhaltsübersicht über die gesamte Handschrift bieten ČERNÍK / PFEIFFER, *Catalogus 1*, S. 200-212.

¹²⁹ Die im Jahre 1435 abgeschlossene Sammlung ist im Cod. 1039 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg zusammengestellt; vgl. Berthold ČERNÍK u. Hermann PFEIFFER: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium S. Augustini Clastroneoburgi asservantur*. Bd. 6 (masch.), S. 591-593.

¹³⁰ Vgl. BECKER, *Reformprogramm*, S. 28-31, und DERS., *Visitationstätigkeit*, S. 194 f.

¹³¹ Vgl. BECKER, *Visitationstätigkeit*, S. 202 u. 211.

¹³² Im Jahre 1446 wurden beispielsweise in der Abtei Reichenau die kurzen Statuten, die Johannes Rode bei seiner Visitation 1435 dort hinterlassen hatte, durch die *Consuetudines* aus St. Matthias abgelöst; vgl. BECKER (Hg.), *Consuetudines*, S. XLV.

er 1436 für St. Marien in Trier ausgestellt hat, verpflichtete er den Abt, sich in Zweifelsfällen zur eigenen Information und zur Beratung der Brüder sofort an das Kloster St. Matthias zu wenden, um sich an den *laudabiles consuetudines, usus et ritus prefati monasterii* zu orientieren.¹³³ Das Trierer St. Matthias-Kloster, das Rode von Erzbischof Otto von Ziegenhain zur Reform übertragen worden war, sollte demnach für die weiteren von Rode visitierten Klöster die Funktion eines Reformzentrums übernehmen. Darin war es vergleichbar mit Melk und dem Wiener Schottenkloster, deren reformierte Lebensgewohnheiten und Consuetudines bereits seit über 15 Jahren vorbildgebend für die bayerischen und österreichischen Klöster gewirkt hatten, ohne daß es hier wie dort zu einer festen kongregationalen Verbandsbildung gekommen war.

Daß die Trierer Abtei von St. Matthias nicht nur in den Augen ihres Abtes, sondern auch bei Außenstehenden als eine authentische Quelle benediktinischer Observanz galt und überregional als geistiges Zentrum geschätzt wurde, zeigte sich im Jahre 1434, als Rode durch Johannes Dederoth, den Abt von Clus, in Trier aufgesucht wurde. Dieser warb damals um Unterstützung für sein Bursfelder Erneuerungswerk, das er mit Unterstützung Herzog Ottos von Braunschweig durchführte. Rode stellte vier Reformmönche für die Klöster Clus und Bursfelde ab und übersandte ihm später eine Abschrift seiner Consuetudines.¹³⁴

Die wesentlichen Grundlagen dafür, daß eine regionale Reforminitiative während des Basler Konzils weite Beachtung und Anerkennung fand und auf breiter konzeptioneller Grundlage im gesamten nordwestdeutschen Raum wirksam werden konnte, waren bereits mit den Reformbestrebungen des Trierer Erzbischof Ottos von Ziegenhain gelegt worden, der energisch und machtvoll die Erneuerung des Welt- und Ordensklerus seiner Diözese betrieb und sich dabei auch durch Widerstände und Rückschläge nicht entmutigen ließ. Gestützt auf gelehrtes, reforminteressiertes Personal, das sich aus dem Welt- und Ordensklerus seiner Diözese rekrutierte, und schließlich auch mit päpstlicher Bevollmächtigung gelang es ihm, die Durchsetzung seiner Reformziele zu erreichen. Nur bei seinem eigenen Domkapitel, das sich von Anfang an gegenüber möglichen bischöflichen Eingriffsversuchen vertraglich abzusichern verstanden hatte, ist er trotz der Unterstützung durch einen päpstlichen Legaten gescheitert.

¹³³ Vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 67 f. u. 152, und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 361 (Zitat).

¹³⁴ Vgl. REDLICH, Johann Rode, S. 64, und BECKER, Reformprogramm, S. 28 f. Zum Bursfelder Reformverband vgl. Walter ZIEGLER: Die Bursfelder Kongregation. In: FAUST / QUARTHAL (Hgg.), Reformverbände, S. 315-407.

6. „Monastisierung“ der religiösen Reformbewegungen im Erzbistum Köln: Normierung und Kontrolle durch Papsttum, Ortsbischof und Generalkapitel

Dietrich von Moers entsprach in seiner Regierungsführung (1414-1463) nicht gerade dem von zeitgenössischen Reformschriftstellern entworfenen Bild des idealen Bischofs,¹ der durch seine Predigtstätigkeit auf Synoden dem Klerus seine Standespflichten erklärte und durch Prüfung der Weihekandidaten und Pfründenempfänger, durch Visitationen und nicht zuletzt den eigenen vorbildlichen Lebenswandel zur Besserung der ihm anvertrauten Herde wirkte.² Gleichwohl wurde Dietrichs Engagement für die monastischen Reformen von seiner Umgebung wahrgenommen.³ Bei seinen Klo-

¹ Zum Dilemma der Bischöfe, selbst noch in ihrer Reformpolitik zwischen jenen Interessen, die sie als Landesherren bzw. als Ordinarien ihrer Diözesen zu vertreten hatten, unterscheiden zu müssen, vgl. Heinz HÜRTEN: Die Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt als Problem des mittelalterlichen deutschen Bischofs. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 82 (1971), S. 16-28, bes. S. 25 f.; Wilhelm JANSSEN: Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert). In: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln. Hg. v. Peter BERGLAR und Odilo ENGELS. Köln 1986, S. 185-244, bes. S. 198 u. 231 f.; Hans Jürgen BRANDT: Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. In: Walter BRANDMÜLLER u.a. (Hgg.): *Ecclesia militans*. Studien zur Konzilien- und Reformationgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet. Paderborn 1988, Bd. 2, S. 1-16, bes. S. 1-8; Wilhelm JANSSEN: „Episcopus et dux, animarum pastor et dominus temporalis“. Bemerkungen zur Problematik des geistlichen Fürstentums am Kölner Beispiel. In: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Georg Droege zum Gedenken. Hg. v. Marlene NIKOLAY-PANTER u.a. Köln, Weimar, Wien 1994, S. 216-235; JOHANEK, Bischof, S. 70 f.; HEINIG, Zwischen Kaiser und Konzil, S. 113 f.; SEIBRICH, Episkopat, S. 264 f. u. 267, und MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung. Zum tridentinischen Bischofsideal vgl. Hubert JEDIN: Das Bischofs-Ideal der katholischen Reformation. In: DERS., Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. Bd. 2. Freiburg 1966, S. 75-117.

² Vgl. den Bischofsspiegel, den Jean Gerson 1408 in einem Brieftraktat für einen neu ernannten Bischof entworfen hat; GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 2, Nr. 29, S. 108-116. In seiner Reimser Synodalpredigt von 1408 hat er ebenfalls das Thema ‚De officio pastoris‘ behandelt; GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 5, Nr. 215, S. 123-144, bes. S. 123 f.

³ Der Autor der Koelhoffschen Chronik notiert, daß Dietrich mit Hilfe des Rates viel für die Wiedereinführung der Klausur in den Kölner Männer- und Frauenklöster unternommen und entsprechende Reforminitiativen auch außerhalb der Stadt entwickelt habe; Die cronica van der hilliger stat van Coellen. Hg. v. Hermann CARDAUNS. Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte 14). Leipzig 1877, S. 747. Dietrichs Grabinschrift lautet: *Ordinibus sacris vergentibus ad mala pessum / Hisque reformandis maxima cura fuit*; Hermann CARDAUNS (Hg.): Kölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Beilage 1. In: Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 13. Leipzig 1876, S. 201. Vgl. auch Max BIRCK: Der Kölner Erzbischof Dietrich Graf von Moers und Papst Eugen IV. Bonn 1889, S. 9; ein modernes Le-

sterreformen trat er allerdings weniger als Ordinarius denn als geistlicher Landesherr auf, da er sich von Anfang an auf die Klöster seines weltlichen Herrschaftsgebietes konzentrierte.⁴ Hier begann er gut 30 Jahre früher als die weltlichen Landesherrn seiner Diözese für die Reform einzelner Konvente zu sorgen.⁵ Obwohl auch die Herzöge von Kleve-Mark und Jülich-Berg zunehmend für die religiöse Wohlfahrt ihrer Länder Sorge trugen, indem sie Klöster besonders strenger oder observanter Ordensgemeinschaften gründeten oder förderten, griffen sie erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch direkte Reformmaßnahmen auch in die inneren und geistlichen Belange ihrer Kirchen und Klöster ein.⁶

Die Leitlinien der Klosterreformpolitik Dietrichs von Moers und seiner Nachfolger im 15. Jahrhundert hat bereits Bernhard Neidiger konturiert, indem er die bischöflichen Reforminitiativen in den Kontext der gleichzeitig entfalteten Reformbestrebungen und Observanzbewegungen der Orden stellte und mit den konkurrierenden Unternehmungen der weltlichen Landesherrn in der Diözese verglich. Interesse und Verhalten des Papsttums gegenüber diesen landesherrlichen Reformen sind bei Neidiger allerdings weitgehend ausgeblendet geblieben, zumal er die kuriale Überlieferung nicht herangezogen hat.

Daher gilt es, die bekannten und entscheidenden Reformmaßnahmen Dietrichs von Moers vor dem Hintergrund der päpstlichen Reformpolitik zu untersuchen. Die dabei zu Tage tretenden, teilweise erheblichen konzeptionellen Differenzen lassen zunächst kaum ein Zusammenwirken von Kurie und partikularen Reformvertretern erkennen. Dafür waren die geistigen und politischen Voraussetzungen wohl auch zu verschieden. Doch es bleiben einige Punkte, an denen die Vorstellungen des Kölner Ordinarius hinsichtlich seiner Aufsichtspflichten über das religiöse Leben sowie der Reform der kirchlichen Institutionen in seiner Diözese mit denen des Papstes über die För-

bensbild bei Georg DROEGE: Dietrich von Moers, Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385-1463). In: Rheinische Lebensbilder. Hg. v. Edmund STRUTZ. Bd. 1. Düsseldorf 1961, S. 49-65, und Franz BOSBACH: Moers, Dietrich Graf von († 1463). In: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 480-485.

⁴ Vgl. NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 38, und JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 273, und HAMMER, Monastische Reform, S. 384.

⁵ Vgl. NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 33 u. 38, und JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 275, und SEIBRICH, Episkopat, S. 278.

⁶ In der reichen Literatur zum geistlichen Regiment der weltlichen Landesherrn am Niederrhein ist dieser Befund bereits detailliert herausgearbeitet worden; vgl. REDLICH, Jülich-Bergische Kirchenpolitik; DERS.: Staat und Kirche am Niederrhein zur Reformationszeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 164). Leipzig 1938; JANSSEN, Landesherrschaft und Kirche; zusammenfassend NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 33-37; SCHULZE, Fürsten, S. 17-20, und jetzt in einem komplexeren, v.a. politischen Zusammenhang HAMMER, Monastische Reform, bes. S. 405-443.

derung, aber auch Kontrolle und Normierung der monastischen Reformbewegungen durchaus konvergierten. Diese sollen im folgenden herausgearbeitet und in den Gesamtrahmen der Entwicklung der religiösen Reformbewegungen im Erzbistum Köln eingebettet werden.

Gerade im Gebiet des Erzbistums Köln sahen sich Kurie und Ortskirche durch neuartige Formen der religiösen Bewegung herausgefordert. Hatten sich während des 13. und 14. Jahrhunderts vielfältige und zahlreiche semireligiöse Gemeinschaften, wie etwa die Beginen- und Begardenkonvente, in den niederrheinischen Städten vermehrt, so entstanden seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ausgehend von den Niederlanden zuerst in Nordwestdeutschland zahlreiche Niederlassungen der Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben.⁷ Ihre Angehörigen, die den *status medius* zwischen Kloster und Welt nach dem Vorbild der Gemeinschaft Christi und seiner Apostel ohne Verpflichtung auf eine feste Ordensregel erneuern wollten,⁸ waren von den Reformideen des niederländischen Bußpredigers Geert Groote (1340-1384) inspiriert. Sie wurden bereits von seinen Zeitgenossen mit dem Begriff der *Devotio moderna* umschrieben.⁹ Die durch Geert Groote initiierte religiöse Bewegung propagierte mit vielfältigen Aufrufen zu einem bußfertigen Leben in der Nachfolge Christi ein gesamtgesellschaftliches

⁷ Vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 594-596 u. 602 f.; vgl. auch Manfred GROTEN: *Devotio moderna* in Köln. In: HELMRATH / MÜLLER (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert 2, S. 971-987, der das Interesse des Kölner Stifter- und Freundeskreises untersucht.

⁸ Obwohl den Fraterherren seit jeher das vornehmliche Interesse der Forschung galt (vgl. Ernst BARNIKOL: Studien zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben. Tübingen 1917, und Robert STUPPERICH: Brüder vom gemeinsamen Leben. In: TRE 7 (1981), S. 220-225), waren die Schwesternhäuser viel zahlreicher; zu ihnen vgl. jetzt grundlegend REHM, Schwestern. Vgl. weiterhin die Überblicksdarstellungen von Erwin ISERLOH: *Devotio moderna*. Die „Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben“ und die Windesheimer Augustiner-Kongregation. In: *Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800-1800*. Münster 1982, S. 191-199, und ELM, Bruderschaft vom gemeinsamen Leben.

⁹ Den Begriff der *Devotio moderna* erläutert – nach dem Sprachgebrauch der Quellen aus dem Umkreis des Geert Groote und seiner Schüler – Magnus DITSCHKE: Zu Herkunft und Bedeutung des Begriffes *Devotio moderna*. In: *Historisches Jahrbuch* 79 (1960), S. 124-145, bes. S. 132 f. – Wegen der großen Ausstrahlungskraft der *Devotio moderna* darf nicht übersehen werden, daß die von ihr inspirierten Devotengemeinschaften kein isoliertes Phänomen in der europäischen Geschichte darstellen, sondern gleichzeitig auch andernorts, etwa in den Frömmigkeitsbewegungen in Böhmen, Ungarn und Polen oder der venezianischen Gemeinschaft der Säkularkanoniker von S. Giorgio in Alga durchaus ihre Entsprechungen haben; vgl. ELM, Bruderschaft vom gemeinsamen Leben, S. 224; zur böhmischen Reformbewegung vgl. oben Kap. I.2.; zu der Gemeinschaft von S. Giorgio in Alga vgl. Silvio TRAMONTINI, in: DIP 2 (1978), Sp. 154-158, und DERS.: Ludovico Barbo e la riforma di S. Giorgio in Alga. In: *Riforma della chiesa, cultura, spiritualità nel quattrocento Veneto*. Atti del convegno per il VI centenario della nascita di Ludovico Barbo (1382-1443). Hg. v. Giovanni B. F. TROLESE (Italia Benedettina 6). Cesena 1984, S. 91-107.

Reformprojekt, das sich erstmals nicht mehr auf eine einzelne kirchliche Gemeinschaft bezog, sondern in seiner Orientierung an der Tradition der Urkirche wie die Prager Reformbewegung beanspruchte, ein Lebensmodell für die gesamte christliche Gesellschaft zu bieten.¹⁰

Nach dem Tod ihrer Gründerfigur waren die Devoten Angriffen durch den Pfarr- und Ordensklerus ausgesetzt, der mißtrauisch die große gesellschaftliche Resonanz dieser Reformbewegung verfolgte und eifersüchtig über deren Anspruch wachte, ein religiöses Leben in der Welt, ohne Regel und Gelübde, führen zu wollen. Denn durch die Organisationsform und religiöse Praxis der Devoten sahen sie ihre eigenen Standesinteressen bedroht. Die erbittertsten Gegner der Devoten kamen aus dem Lager der Mendikanten, die sich nicht nur mit der durch die Devoten verkörperten Laienkritik an den Unzulänglichkeiten ihres Standes und dessen Vertretern auseinanderzusetzen hatten, sondern darüber hinaus unter den Druck der innermonastischen Reformbewegungen geraten waren. Den Devoten wurde vorgeworfen, sich bewußt der Gefahr auszusetzen, vom rechten Glauben abzuweichen, indem sie sich der Einordnung in die kirchliche Hierarchie zu entziehen suchten, ja von der kirchlichen Gemeinschaft absonderten. Einen besonders scharfen Angriff auf die Devoten führte der Dominikaner Matthäus Grabow, in dessen Thesen das Standesinteresse der etablierten Orden besonders deutlich hervortrat.¹¹ Nachdem seine Ausfälle gegen die Brüder und Schwestern vom Utrechter Bischof als häretisch befunden worden waren, hatte Grabow gegen das Urteil beim Konstanzer Konzil, offenbar kurz vor der Wahl Martins V., Berufung eingelegt. Der neue Papst überwies diese Angelegenheit Kardinal Angelo Barbarigo, der über 25 Artikel, die er

¹⁰ Angesichts der abundanten Forschungen zur *Devotio moderna*, die diese zumeist einseitig entweder aus der Tradition der mittelalterlichen Ordensforschung oder mit Blick auf ihre immer noch umstrittene Bedeutung für die Entwicklung des nordeuropäischen Humanismus behandelt haben, wird zunehmend für eine Integration dieser Betrachtungsrichtungen plädiert, um diesen wohl wirkungsmächtigsten Beitrag zum Transformationsprozeß von Kirche und Gesellschaft an der Schwelle zur Neuzeit angemessen erfassen zu können; wichtige Marksteine der Forschung setzten Albert HYMA: *The christian Renaissance – a history of the „Devotio moderna“*. Hamden/Conn. 1965; konträr dazu Regnerus R. POST: *The Modern Devotion. Confrontation with reformation and humanism* (Studies in medieval reformation and thought 3). Leiden 1968; vgl. weiter Georgette ÉPINAY-BURGARD: *Gérard Groote (1340-1384) et les débuts de la Dévotion moderne* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 54). Wiesbaden 1970; eine weitgespannte Bilanz, die von dem religiösen und reformerischen Anliegen der Gründerfigur ausgeht, bei STAUBACH, *Christianam sectam accipe*, bes. S. 115-134.

¹¹ Zu den Vorbehalten und Widerständen der etablierten kirchlichen Gruppen gegenüber den standesübergreifenden Zielen der *Devotio moderna*, die sich weniger direkt aus den vorgetragenen Angriffen als vielmehr aus den Argumenten der Verteidigungsschriften für die Devoten erschließen lassen, vgl. STAUBACH, *Christianam sectam accipe*, bes. S. 126-128.

aus Grabows Schriften gezogen hatte, Gutachten von Konzilstheologen einholte.¹² Darin wurden die Thesen Grabows, der allein in den etablierten Orden den *status perfectionis* und die *vera religio* gegeben sah und die Verwirklichung der drei evangelischen Räte außerhalb der Orden zu einer Todsünde erklärte, übereinstimmend scharf zurückgewiesen. Das wohl gewichtigste Gutachten stammte von Jean Gerson, der dem religiösen Zusammenleben von Laien aufgeschlossen gegenüberstand – seinen eigenen, in einer religiösen Laiengemeinschaft lebenden Schwestern hatte er bereits in einer volkssprachlichen Schrift Unterweisungen für ein spirituelles Leben gegeben.¹³ Gerson bezeichnete in seiner Widerlegung der Grabowschen Artikel die Gleichsetzung von *religio* und Orden als irrig und relativierte damit gleichzeitig den Absolutheitsanspruch der Orden, den *status perfectionis* innerhalb der Kirche zu repräsentieren, zugunsten der Bischöfe und des Papstes. Die devote Verwirklichung dieser Ideale erkannte Gerson als rechtens an, jedoch unter dem bezeichnenden Vorbehalt, daß dies unter geistlicher Leitung geschehe.¹⁴ Daraufhin wurde Grabow zum Angeklagten in einem kurialen Prozeßverfahren, das erst am 26. Mai 1419 mit der Verurteilung seiner Thesen durch den Kardinal von Aquileja beendet wurde. Die positiven Stellungnahmen der Konzilstheologen und das gegen Grabow verhängte Urteil kamen einer indirekten Bestätigung des Gemeinsamen Lebens gleich.¹⁵ Dadurch gewann die Bewegung der *Devotio moderna* an Ansehen und Einfluß. Fortan übte sie nicht nur großen Einfluß auf das spirituelle Leben der Zeit aus, sondern wirkte auch als Triebkraft der monastischen Reform bei den Windesheimern und in den Klöstern anderer Orden.¹⁶

¹² Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 205 f., und MERTENS, Reformkonzilien, S. 439. MERTENS hat herausgestellt, daß die Grabow-Thesen auf dem Konzil als Thema der ‚causa fidei‘ parallel zur Diskussion der ordensfeindlichen Sätze Wyclifs behandelt wurden.

¹³ ‚Sur l'excellence de la virginité‘ (ca. 1395/98); GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 7, Nr. 337, S. 416-421; vgl. KRAUME, Gerson-Übersetzungen, S. 20 f.; BURGER, Aedificatio, S. 159 f., und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 206.

¹⁴ ‚Contra conclusiones Mathaei Grabow‘; GLORIEUX (Hg.), Gerson, Œuvres complètes 10, Nr. 499, S. 70-72; vgl. bes. S. 72: *quoniam multis modis posset saecularis sicut et religiosus, vivere decenter et sufficienter in communi sine proprio*; vgl. hierzu auch PASCOE, Jean Gerson, bes. S. 118 u. 164; KRAUME, Gerson-Übersetzungen, S. 21 f.; BROWN, Pastor and laity, S. 8 u. 47, und MERTENS, Reformkonzilien, S. 439 f.

¹⁵ Wohl aus diesem Grund ist eine Originalausfertigung der Prozeßakten mit dem abschließenden Urteil aus der Kölner Niederlassung der Brüder vom gemeinsamen Leben in Weidenbach überliefert: HAST Köln, HUA 9277; vgl. KEUSSEN, Hermann: Der Dominikaner Matthäus Grabow und die Brüder vom gemeinsamen Leben. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 13 (1887), S. 29-48, bes. S. 30 f., der die Prozeßakten nach dieser Überlieferung ediert hat.

¹⁶ Vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 440.

Ungeachtet der positiven Entscheidung, die an der Kurie in den Auseinandersetzungen um die Rechtsfigur der Devotengemeinschaften gefällt worden war, forderte Martin V. am 7. Januar 1421 den Kölner Erzbischof auf, die zahlreichen ohne approbierte Ordensregel lebenden Gemeinschaften (*conventicula et congregationes*) beiderlei Geschlechts in Stadt, Bistum und Kirchenprovinz Köln zu untersuchen und aufzulösen, sofern sie der *edificatio* und *devotio* der Gläubigen schaden. ¹⁷ Der Papst bezog sich offensichtlich auch auf die Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben, die hier ihre ersten Niederlassungen in Deutschland hatten. Martin V. wies darauf hin, daß von derartigen Gemeinschaften, die sich gerade in Dietrichs geistlichem Sprengel vermehrten, meist mehr Gefahren als Nutzen für die Gläubigen ausgehe. In der Arenga seines Schreibens motivierte er diese Initiative, die seiner Verantwortung für den christlichen Glauben und das allgemeine Wohl entspringe, mit seiner Sorge, daß unter dem Anschein des Guten oder dem Vorwand der Frömmigkeit die Gläubigen verführt würden und sich neue Häresien verbreiteten. ¹⁸

Die gleichen Vorbehalte gegenüber dem Gemeinsamen Leben wurden in dem Reformauftrag formuliert, den Martin V. im Dezember 1421 für Kardinal Branda vor dessen Abreise zu seiner zweiten Legation nach Deutschland ausstellte. Neben der Reform der Dom- und Stiftskirchen und der Klöster sollte er seine Aufmerksamkeit auch religiösen Lebensgemeinschaften von Männern wie Frauen widmen, die sich *sub specie devocionis* ohne eine approbierte Ordensregel zusammengefunden hätten. Wenn der Legat feststelle, daß sie abergläubischen Praktiken anhängen und Irrlehren verbreiteten, sollte er diese und, falls notwendig, auch ihr Zusammenleben strikt verbieten. ¹⁹

Gegenüber den Versuchen der Kurie, den Strom neuer religiöser Lebensmodelle in feste kirchliche Bahnen zu lenken, verfolgte Dietrich von Moers eine selbständige Politik hinsichtlich der von den Brüdern vom gemeinsamen

¹⁷ Düsseldorf, HSA, Kurköln U 1607; gedruckt bei LACOMBLET (Hg), Urkundenbuch 4, Nr. 132, S. 154; vgl. REHM, Schwestern, S. 124; JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 595, und NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 39.

¹⁸ *Sicut zelo domus dei et paterne caritatis desideramus affectu piam fidelium deuotionem ad suarum salutem animarum, in hiis presertim, que christiane religionis et fidei bono communi subseruiunt et conferunt [...]; sic pastoralis vigilantia curare habemus et optamus providere, nec sub specie boni, vel pretextu deuotionis aut titulo pietatis, velata subintret iniquitas et seducatur pusillus grex dominicus nouaque forsans heresis aut secta paulatim formetur erroris*; LACOMBLET (Hg), Urkundenbuch 4, S. 154.

¹⁹ *necnon etiam tam virorum quam mulierum in separatis domibus sub specie devocionis, non tamen sub aliqua approbata regula, qualitercumque convencionum seu manentium superstitiones, conventicula, errores et etiam, si tibi videbitur, cobabitationes districtius inhibendi et inhiberi faciendi cum effectu*; ASV, V 354, 32v-34v, hier 34r; vgl. den in dieser Passage fehlerhaften Druck nach der Wormser Empfängerüberlieferung bei TÜCHLE, Reformdekret, S. 113-117, hier S. 116. Näheres zu den Entstehungsumständen dieses Reformauftrags vgl. unten Kap. III.3.5.

Leben getragenen Reformbewegung. Bereits im Jahre 1417 hatte der Kölner Erzbischof auf Wunsch von Johannes Rossmit und Heinrich von Ahaus deren Lebensgemeinschaft in dem 1416 eingerichteten Kölner Fraterhaus auf dem Hof Weidenbach bestätigt. Dabei konnte er sich auf ein positives Gutachten der Kölner Universität stützen.²⁰ Auf dessen Grundlage gestattete er den Brüdern, dort mit einigen Priestern und Klerikern *bone fame, laudabilis vite et honeste conversacionis*, die sich ihrem Vorhaben anschließen wollten, *simul in una domo, ut Deo melius serviant, commodiosius vivant et studio diligentius intendant, catholice et canonice vivere in communi*.²¹ 1421 genehmigte der Kölner Generalvikar Christian von Erpel den Brüdern zu Weidenbach die Lesung der kanonischen Stunden und das Beicht hören.²² Anfang 1422 schließlich dehnte der Erzbischof seinen Schutz auf alle Niederlassungen der Brüder vom gemeinsamen Leben in der gesamten Erzdiözese aus. Auch in diesem Fall berief er sich auf Gutachten von Theologen und Juristen der Universität Köln, die er auf Bitten der Fraterherren eingeholt hatte. Die Kölner Gelehrten hatten nach gründlicher Untersuchung bestätigt, daß an dieser Rechtsfigur nichts Unerlaubtes zu finden sei, das der Heiligen Schrift oder den kirchlichen Kanones widerspreche.²³ In seiner Genehmigung erlegte der Erzbischof den Brüdern und deren Nachfolgern allerdings auf, eine oder zwei geeignete Personen zur Leitung ihrer Häuser zu bestellen.²⁴ Diese sollten mit entsprechenden Regelungen, die nicht gegen die päpstlichen Konstitutionen und Verbote verstießen, für das ruhige und einträchtige Zusammenleben der Brüder sorgen, indem sie an Vorschriften des Evangeliums erinnerten, zur Tugend mahnten und zum Gottesdienst *piis verbis et familiaribus colloquiis*

²⁰ HAST Köln, HUA 8766; die am 7. März 1417 erteilte Genehmigung ist abgedruckt bei KORTH, Gutachten, S. 23-25; vgl. auch Klemens LÖFFLER: Das Fraterhaus Weidenbach in Köln. In: AHVN 102 (1918), S. 93-128, hier S. 104 f., und LEESCH / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Fratrum Vitae Communis* 2, S. 107-120, hier S. 116. Zu Heinrich von Ahaus, dem ersten Rektor von Weidenbach, und dessen Freund Johannes Rossmit, der ein Bindeglied zwischen der Brüderbewegung und den Windesheimer Chorherren darstellte, vgl. Klemens LÖFFLER: Heinrich von Ahaus und die Brüder vom gemeinsamen Leben. In: *Historisches Jahrbuch* 30 (1909), S. 763-798, bes. S. 766-791, und Kaspar ELM: Heinrich von Ahaus. In: *Westfälische Lebensbilder*. Bd. 15. Hg. v. Robert STUPPERICH. Münster 1990, S. 1-29. Die Weidenbacher Brüder betrachteten den später in das Augustinerchorherrenkloster Frenswegen eingetretenen Johannes Rossmit als ihren *commensalis* und großen Förderer; LÖFFLER, *Gedächtnisbuch*, S. 12 f.

²¹ KORTH, Gutachten, S. 24.

²² HAST Köln, HUA 9786; vgl. LEESCH / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Fratrum Vitae Communis* 2, S. 116.

²³ HAST Köln, HUA 9810; Abdruck der bischöflichen Bestätigung vom 31. Januar 1422 einschließlich der Universitätsgutachten bei KORTH, Gutachten, S. 25-27; vgl. JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2, 1, S. 603.

²⁴ KORTH, Gutachten, S. 25.

anhielten. In allem anderen seien sie den kirchlichen Oberen und dem zuständigen Pfarrer unterstellt. Um ihre Lebensform auch zukünftig gegen Verdächtigungen oder unerlaubte Abweichungen von den kirchlichen Normen zu bewahren, verfügte der Bischof, daß die Brüder auf eigene Kosten jährlich einen Propst oder Prior des Augustinerchorherrenordens zur Visitation zu bestellen hätten, der ihnen bestätigen müsse, daß sie friedlich, keusch, rechtgläubig, gehorsam gegenüber den kirchlichen Oberen und gemäß den kirchlichen Vorschriften lebten, und der sie notfalls auch ermahne oder korrigiere.²⁵

Sechs namhafte Theologen der Kölner Universität, darunter auch zwei Dominikaner, sowie fünf Juristen bezeugten in kurzen eigenhändigen Bemerkungen und mit ihren Unterschriften die Rechtmäßigkeit dieser Bestätigung.²⁶ Unter den Gutachtern findet sich der Regens der theologischen Fakultät, Dietrich Kerkering von Münster, der sowohl in seinen offensichtlich von Prager Reformgut beeinflussten Reden und Schriften als auch in praktischer Visitationstätigkeit für Anliegen der Kirchenreform wirkte.²⁷ Auf dem Konstanzer Konzil, wo er eine Gesandtschaft des Kölner Erzbischofs und der Universität geleitet hatte, war er mit seinen Predigten, v.a. aber mit einem Gutachten für eine vom Konzil zu tragende Kirchenreform eingetreten.²⁸ Darüber hinaus hatte er bei der Untersuchung der Thesen des Jan Hus und Hieronymus von Prag mitgewirkt und war Mitglied der Reformkommission

²⁵ KORTH, Gutachten, S. 26.

²⁶ Die undatierten Stellungnahmen, die sich auf der Plica der Urkunde finden, sind abgedruckt bei KORTH, Gutachten, S. 26 f. – Offensichtlich wurde die Autorität der vom Erzbischof bestellten Kölner Professoren auch von anderer Seite gerne gesucht, da sie – bis auf zwei Ausnahmen – alle auch für den Kölner Stiftsherrn von St. Andreas und den Bacheracher Pfarrer Winand von Steeg 1426 im Bacheracher Zollstreit gutachteten; vgl. WEILER, Heinrich von Gorkum, S. 46 f.; SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 111, 112, 113, 118 u. 122 f. (jeweils mit reichen biographischen Hinweisen), und MEUTHEN, Alte Universität, S. 138.

²⁷ Dietrich Kerkering von Münster hatte nach seinem Studium in Prag 1387/88 an der Heidelberger Artistenfakultät gelehrt, ehe er 1389 an die neugegründete Kölner Universität kam, wo er im Jahre 1400 das theologische Doktorat erwarb. Mit seiner an die Nonnen von St. Aegidi in Münster gerichteten Schrift ‚De vitio proprietatis‘ von 1412, die weite Verbreitung gefunden hat, wirkte er für ein zentrales Anliegen der monastischen Reform. Seine moraltheologischen Traktate über den Ablass, die Zehn Gebote, die sieben Todsünden etc. haben hingegen keine große Ausstrahlung gehabt; vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. I, 16; KEUSSEN, Universität, S. 60 f., und Dietrich SCHMIDTKE: Kerkering, Dietrich von Münster. In: VL 4 (1983), Sp. 1129-1132. Kaum beachtet ist Dietrichs Engagement für die Klerusreform; 1422 wurde er zusammen mit Petrus Eller, dem Kaplan des Erzbischofs von Trier, als Visitor in den Kollegiatstiften der Trierer Diözese tätig; vgl. PAULY, St. Severus, S. 371 sowie oben Kap. II.5.

²⁸ ACC 3, S. 116-122.

des Konzils.²⁹ Neben ihm gutachtete 1422 der „Thomisten-Fürst“ Heinrich von Gorkum, der sich als Schüler des Dietrich von Münster bezeichnete, zugunsten der *Devotio moderna*.³⁰ Als Kanonist nahm Johannes von Vorburch zu diesem Problem Stellung. Er hatte an der Seite Dietrichs von Münster die Universität und den Erzbischof von Köln über drei Jahre lang in Konstanz vertreten.³¹

Das wohl gewichtigste Votum stammt von dem Legisten Christian von Erpel, der als Generalvikar des Erzbischofs siegelte. Im Gedächtnisbuch des Kölner Fraterherrenhauses Weidenbach wird er 1449 als Wohltäter und *singularis amicus domus nostrae* bezeichnet.³² Seit 1396 stand er im Dienst der Kölner Erzbischöfe, die er auf den Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel vertrat. Als Rat und Diplomat der Kölner Erzbischöfe fungierte er 1411 als Offizial, von 1421–26 als Generalvikar.³³ Nach dem Besuch des Basler Konzils intensivierte Christian von Erpel seine Beziehungen zu den Kartäusern. In der Kölner Kartause St. Barbara bezog er 1436 eine Zelle als Wohnung,

²⁹ Zur Bestellung der Gesandtschaft am 14. Dezember 1415 vgl. SAUERLAND (Hg.), Urkunden und Regesten 7, Nr. *1127, und Franz Josef von BIANCO: Die alte Universität Köln und die späteren gelehrten Schulen dieser Stadt. Teil 1, 1. Köln 1855, Beilagen S. 152 f. Von den Kölner Gesandten blieb einzig Dietrich von Münster während der gesamten Dauer des Konzils in Konstanz, von wo er seiner Heimatuniversität regelmäßig berichtete; vgl. KEUSSEN, Universität, S. 60–64, und MEUTHEN, Alte Universität, S. 166; die Briefe der Kölner Gesandten aus dem Briefbuch des Universitätssekretärs Simon von Oudorp (BN Paris, Ms. lat. 5237) sind ediert bei Edmund MARTÈNE / Ursinus DURAND (Hgg.): Thesaurus novus anecdotorum. Bd. 2. Paris 1717, S. 1609–1712; zur Abordnung und zum Empfang der Gesandten in Konstanz durch Papst Johannes XXIII., wo Dietrich von Münster die Begrüßungsrede hielt, vgl. ebd., S. 1609 f.

³⁰ Zu ihm vgl. WEILER, Heinrich von Gorkum, hier S. 46.

³¹ Vgl. SAUERLAND (Hg.), Urkunden und Regesten 7, Nr. *1127. 1392 war er als Dr. decret. nach Köln gekommen, wo er bis zu seinem Tod 1431 als Ordinarius die Dekretalen las. 1431 stiftete er ein Kolleg für arme Studenten an der Kölner Juristenschule; vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. 12, 24; KEUSSEN, Universität, S. 60, 62, 261 f. u. 450, und Justina GROTHE: The Kronenburse of the faculty of law of the university of Cologne. In: Franciscan Studies 31 (1971), S. 235–299, hier S. 243–245.

³² Christian von Erpel schenkte den Fraterherren eine von Albert Rente, Propst des St. Andreas-Stifts, angefertigte Abschrift der ‚Moralia in Iob‘; LÖFFLER, Gedächtnisbuch, S. 15.

³³ Vgl. Heinrich MOLITOR: Die Verwendung der Amtsbezeichnung „Generalvikar“ und „Offizial“ bei der Kölner Kurie. In: AHVN 166 (1964), S. 152–192, hier S. 180, Nr. 17. Christian von Erpel war nach seinem Studium in Köln, Erfurt und Bologna, wo er 1402 das Lizentiat im *ius civile* erwarb, an die Universität Köln zurückgekehrt, wo er von 1403 bis 1449 als *doctor legum* lehrte und dreimal als Rektor amtierte. Der angesehene Jurist besaß Kanonikate sowie Ämter und Würden in den Kölner Stiften St. Kunibert, St. Andreas, St. Gereon und Mariengraden sowie im Bonner Cassiusstift; vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. 12, 3; KEUSSEN, Universität, S. 59 f. u. 450; Johannes Christian NATTERMANN: Die Goldenen Heiligen. Geschichte des Stiftes St. Gereon zu Köln. Köln 1960, S. 274 f.; zur Pfündenkarriere vgl. RG 4, 338.

stiftete einen weiteren Wohnplatz und machte dem Konvent großzügige Bücher-, Geld- und Sachgeschenke.³⁴ Auch der Basler Kartause schenkte er einige Handschriften.³⁵

In der Urkunde des Kölner Erzbischofs findet sich eine einzige universitätsfremde Stellungnahme, nämlich die von *Julianus de Cesarinis de Roma, iuris utriusque minimi doctor, sacri palatii apostolici ac reverendissimi patris domini cardinalis Placentini apostolici sedis legati auditor*, der in dieser Angelegenheit für den päpstlichen Kardinallegaten Branda da Castiglione tätig geworden war.³⁶ Cesarini bestätigte, daß die Rechtsfigur nach dem kanonischen Recht erlaubt sei und verwies auf die Clementinen (*ut in Clementinis prima in fine de religiosis domibus*). Danach war Beginen und anderen Frauengemeinschaften außerhalb der Orden die Diskussion und Predigt über theologische Themen wegen der Gefahr daraus möglicherweise erwachsender häretischer oder anderer Irrlehren zwar strikt verboten, die Dekretalen gestatteten jedoch das Zusammenleben von Frauen, die *honeste in suis conversantibus hospitibus* ein bußfertiges Leben führen und Gott in Demut dienen wollten.³⁷ Dennoch empfahl Cesarini als einziger Gutachter den Brüdern und Schwestern die Annahme einer Ordensregel, indem er sie auf ihre Nachfolger verwies, die sicherlich nicht mehr ihr Ethos aus der Anfangszeit der Bewegung teilen würden.³⁸ Damit vertrat Cesarini die offizielle Linie der Kurie, ohne sich jedoch deren Argumentationsstrategie zu eigen zu machen, indem er die Devoten dem Verdacht der Häresie aussetzte.

Während Martin V. wohl vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit der durch die Hussiten vertretenen böhmischen Reformbewegung, in der sich immer massiver der anwachsende Strom der laikalen Kirchenkritik artikuliert, derartige semireligiöse Gemeinschaften in das traditionelle Ordensgefüge zu integrieren suchte, beschränkte sich Erzbischof Dietrich darauf, die Devoten der Aufsicht durch die kirchlichen Oberen zu unterstellen. Darüber hinaus machte er sich das starke, von der Observanzbewegung der Augustinerchorherren übernommene Reforminstrument der Visitation zunutze, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaften mit ihrer Lebensform nicht gegen allgemeine Normen des Kirchenrechts verstießen. Mit der Bestimmung, daß die Brüder regelmäßig Regularkanoniker mit der Durchfüh-

³⁴ Vgl. den Eintrag im Wohltäterbuch der Kartause: DEETERS (Hg.), Quellen zur Geschichte der Kölner Kartause, S. 36 f., vgl. ebd. S. 78.

³⁵ Vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. 12, 3.

³⁶ Cesarini begleitete Branda auf seiner zweiten Legationsreise von 1422-1425; vgl. unten Kap. IV.1.3.3.

³⁷ Clem. 3.11.1; FRIEDBERG 2, Sp. 1169.

³⁸ *Quamvis propter successores, qui forte non erunt tante circumspectionis et fervoris, quemadmodum sunt presentes, tutius foret eligere unam de regionibus approbatis*; KORTH, Gutachten, S. 27.

rung von Visitationen zu betrauen hatten, wurden die Devotengemeinschaften an die Augustinerchorherren angenähert, ohne daß sie jedoch deren Regel annehmen mußten. Diese Entscheidung des Erzbischofs kann sicherlich als Reflex auf den von Martin V. geäußerten Häresieverdacht gewertet werden. Mit seinen Verordnungen zur regulären Aufsicht der Brüdergemeinschaften versuchte er einen Mittelweg zu gehen zwischen dem Modell der Vermeidung, Unterdrückung und Aufhebung unregulierter Gemeinschaften, wie es von Seiten der Kurie favorisiert wurde, und der unbedingten Förderung einer neuen Form von Laienfrömmigkeit, die sich in den Zwischenräumen der von Säkular- und Regularklerus bestimmten gesellschaftlichen Strukturen zwischen Kirche und Welt entfaltete. Denn Erzbischof Dietrich von Moers war selbst zu sehr in der Bekämpfung der Hussiten engagiert,³⁹ als daß ausgerechnet er sich dem Verdacht hätte aussetzen wollen, häretische Bewegungen unter den seiner geistlichen Aufsicht unterstehenden Gläubigen zu begünstigen.

Tatsächlich wurden ungeachtet des päpstlichen Mandats von 1421 in der Folgezeit im Erzbistum Köln viele neue Schwesternhäuser gegründet, die sich der Unterstützung durch den Bischof und einzelne Universitätsangehörige erfreuten. Als die Kölner Schwestern durch Predigermönche der hussitischen Häresie beschuldigt wurden und die Stadt Köln diese Angelegenheit vor Bischof und Universität brachte,⁴⁰ wurde der angesehene Kölner Theologe Heinrich von Gorkum mit der Untersuchung der vorgebrachten Anschuldigungen beauftragt. Nachdem er bereits 1422 positiv über Brüder vom gemeinsamen Leben gegutachtet hatte, überzeugte er sich nun von dem aufrichtigen Glauben der Schwestern, ihrem Gehorsam gegenüber der Kirche, ihrem Verzicht auf irdische Güter, ihrer Keuschheit sowie ihrem ernsthaften Willen, zu wachen, zu fasten und sich von ihrer Handarbeit einen dürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Darüber hinaus bestätigte er seinen Auftraggebern, daß die Lebensweise der Schwestern sogar ein Vorbild für die wahre Nachfolge Christi darstelle.⁴¹ Mit diesem Lob, das weit über ein übliches *Consilium* hinausging, nahm der einflußreiche Theologe öffentlich

³⁹ Vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 264.

⁴⁰ Der Windesheimer Prior Wilhelm Vornken berichtet über diese Auseinandersetzung mit den Bettelorden in seiner ‚*Epistola de prima institutione monasterii in Windesem*‘, abgedruckt bei ACQUOY, Windesheim 3, S. 235-255, hier S. 242 f. Als beredtes Beispiel überliefert er den Vorwurf eines Predigers, der den Kölnern vorhielt, daß sie als Kreuzfahrer nach Prag gegen die Häretiker zögen, aber direkt vor ihren Augen solche häretischen Schwestern bei St. Gereon in einer Gemeinschaft leben ließen; ebd. S. 243.

⁴¹ Wilhelm Vornken hat das Urteil in dem folgenden, Heinrich zugeschriebenen *Dictum* zusammengefaßt: *Si illa vita non est talis, qua quisque christianus merito Christum sequeretur, tunc ego numquam legi scripturas*; ACQUOY, Windesheim 3, S. 243; vgl. auch WEILER, Heinrich von Gorkum, S. 48, und TEWES, Bursen, S. 465 f.

für die devoten Schwestern Stellung, denen er im übrigen auch persönlich zugeneigt war.⁴²

Den entscheidenden Umschwung in der allgemeinen Einstellung gegenüber den Brüdern und Schwestern vom gemeinsamen Leben brachte erst die unter dem Vorsitz des Kardinallegaten Nikolaus von Kues gefeierte Kölner Provinzialsynode von 1452. Sie verbot die Gründung neuer Frauen- und Männerkonvente, auch der vom gemeinsamen Leben, falls diese Gemeinschaften nicht ausdrücklich unter einer vom apostolischen Stuhl gebilligten Regel leben wollten. Den bereits existierenden Konventen sollte die öffentliche Förderung entzogen werden, indem sie nicht mehr privilegiert werden durften.⁴³ Infolge dieses kirchlichen Anpassungsdrucks gab ein Schwesternhaus nach dem anderen die einfache *vita communis* auf und nahm eine Regel, meistens die Augustinusregel oder die eines Mendikantenordens, an.⁴⁴

Allein der Schelenkonvent in Köln, ein ehemaliges Beginenhau, in dem 1417 das gemeinsame Leben eingeführt worden war, hatte zuvor, bereits im Jahre 1426, die Augustinusregel angenommen, nachdem er sich kurz vorher in einen regulierten Terziarenkonvent umgewandelt hatte.⁴⁵ Als ihr geistlicher Rektor ist 1447 der Kölner Universitätstheologe Bernhard de Reyda bezeugt, der mit seiner praktischen Tätigkeit wie in seinen Schriften ein engagierter Klosterreformer war.⁴⁶ Im Gedächtnisbuch der Kölner Fraterherren von

⁴² Wilhelm Vornken berichtet, daß Heinrich von Gorkum den Schwestern testamentarisch beachtliche Legate habe zukommen lassen und ihnen auch nach diesem Gutachten in allen Schwierigkeiten beigestanden habe; vgl. ACQUOY, Windesheim 3, S. 243.

⁴³ *alique nove congregaciones viroorum aut mulierum, eciam in communi vita vivere aspirancium, nisi aliquam regulam per sedem apostolicam approbatam expresse profiteantur seu acceptent*; MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 b, Nr. 2343, S. 1500.

⁴⁴ Vgl. REHM, Schwestern, S. 124; JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 596, und HAMMER, Monastische Reform, S. 293-298. Während der Kölner Rat offensichtlich aufgrund dieses Statuts die Beginen- und Begardenkonvente einer strengen Visitation mit dem Ziel unterzog, die Zahl der Konvente zu mindern und die freierwerbenden Häuser zu verkaufen, erfreuten sie sich seitens des Erzbischofs weiterhin einer wohlwollenden Behandlung; vgl. die Edition und Untersuchung des städtischen Visitationsprotokolls (HAST Köln, 295 / 64) bei Joseph GREVING: Protokoll über die Revision der Konvente der Beginen und Begarden zu Köln im Jahre 1452. In: AHVN 73 (1902), S. 25-77.

⁴⁵ Vgl. REHM, Schwestern, S. 123 f., und JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 596. f. Im Jahre 1427 bestätigte Martin V. den Übertritt zu den Regularkanonissen; in ihrer Lebensweise sollten sie sich an den Schwestern von Diepenveen bei Deventer orientieren, die sich 1407 der Windesheimer Kongregation angeschlossen hatten; HAST Köln, 295 / 112; vgl. Johannes ASEN: Die Beginen in Köln. Zweiter Teil. In: AHVN 112 (1928), S. 71-148, hier S. 133.

⁴⁶ Wilhelm Vornken würdigt Bernhard wie dessen Lehrer Heinrich von Gorkum in seiner ‚Epistola de prima institutione monasterii in Windesem‘ als einen der Väter der Windesheimer Reformbewegung: Bernhard regiere bis heute die Schwestern, sei ihr Beichtvater und ihr *commensalis*; ACQUOY, Windesheim 3, S. 243 f. Bernhard de Reyda war in den Jahren 1422-31 an der Kölner Artistenfakultät tätig, als deren Dekan er 1424 amtierte. 1434 erwarb er das

Weidenbach ist vermerkt, daß der 1466 verstorbene Doktor der Theologie *in reformatione monasteriorum* ein *zelator praecipuus* gewesen sei.⁴⁷ Bernhard de Reyda war ein Schüler und enger Vertrauter des Heinrich von Gorkum, dem er 1431 als Regens der von ihm gegründeten Montana-Burse nachfolgte.⁴⁸ Deren geistiges Profil wurde von der praktischen Ausrichtung der von Heinrich von Gorkum konsequent verfolgten thomistisch-realistischen Schultheologie geprägt. Dies zeigte sich an Heinrichs scharfer Auseinandersetzung mit häretischen Positionen, die aber gleichzeitig mit einer starken frömmigkeitstheologischen Ausrichtung und großem seelsorgerlichen Engagement verbunden war.⁴⁹ Außerdem predigten sowohl Heinrich von Gorkum als auch Bernhard de Reyda in der Kölner Kartause.⁵⁰ Ihr stand seit 1434 Johannes Schunde de Doetichem als Prior vor, der wiederum der dritte Regens der Montana-Burse werden sollte.⁵¹ Dieses Zusammenwirken Bernhards de Reyda mit dem Prior der Kölner Kartause und ihre gemeinsame Prägung durch die frömmigkeitspraktische Ausrichtung des Montana-Realismus hat

Lizentiat der Theologie, wurde Regens und 1436 Dekan der theologischen Fakultät. Seit 1427 war er Stiftsherr an St. Ursula, wo er 1466 starb. Darüber hinaus leitete er Gesandtschaften seiner Universität zum Basler Konzil (1433) und zum Frankfurter Reichstag (1446); vgl. KEUSSEN (Bearb.), Matrikel, Nr. 115, 7, und Johannes ASEN: Die Beginen in Köln. Zweiter Teil. In: AHVN 112 (1928), S. 71-148, hier S. 130. Bernhard ist der Autor eines vielbeachteten Gutachtens über den simonistischen Klostereintritt von Frauen, das Teil einer von zehn Kölner Theologen und Juristen unterzeichneten Sammlung ‚De simonia‘ mit dem Titel ‚Scriptum collectum ad praecavendum in ingressu religionis peccatum simoniacae pravitatis‘ ist; vgl. beispielsweise HAST Köln, W 120, 170v-187r (vgl. Vennebusch, Katalog 4, S. 29-31, hier S. 31); HAST Köln, GB 4° 146, 1r-20r; HAST Köln, GB 8° 56, 252r-258r (Vennebusch, Katalog 3, S. 37), und HAST Köln, GB 4° 46, 76r-88r (vgl. unten Kap. III.1.2., Anm. 63). In der handschriftlichen Überlieferung wird der Text bisweilen von dem Simonie-Traktat des Dionysius Cartusienensis, Bernhards Schüler in der Artistenfakultät, begleitet und danach als Teil von Dionysius' Traktat ‚De simonia‘ (Opera omnia. Bd. 39. Tournai 1910, S. 308-310) gedruckt; vgl. Kent EMERY JR. (Bearb.): Dionysii Cartusienensis. Opera selecta. Bibliotheca Manuscripta I A-B: Studia bibliographica (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 121). Turnholt 1991, S. 208-217. In einer Sammelhandschrift der SB Berlin-Preuß. Kulturbesitz, Ms. theol. qu. 206 ist das ‚Scriptum collectum‘ in einem Heft mit verschiedenen Stellungnahmen über das gemeinsame Leben von Laien überliefert; vgl. ROSE, Verzeichnis der lateinischen Handschriften 2, 2, S. 600 f.

⁴⁷ LÖFFLER, Gedächtnisbuch, S. 21 f.

⁴⁸ Vgl. TEWES, Bursen, S. 28 f.

⁴⁹ Vgl. TEWES, Bursen, S. 350-356, bes. S. 355 f.

⁵⁰ Im Wohltäterbuch der Kartause ist Bernhards Predigtstätigkeit und seine materielle Unterstützung des Konvents vermerkt; vgl. DEETERS (Hg.), Quellen zur Geschichte der Kölner Kartause, S. 93.

⁵¹ Vgl. TEWES, Bursen, S. 29.

vermutlich beide in ihren kirchenreformatorischen Zielen bestärkt.⁵² Während sich Bernhard de Reyda v.a. um die Augustinerkanonissen und Beginenkonvente bemühte,⁵³ stellte der Kartäuser Johannes Schunde sein Engagement in den Dienst der benediktinischen Klosterreform. Im Jahr 1459 wurde er Reformabt des Kölner Benediktinerklosters St. Pantaleon, nachdem er von dem resignierenden Abt als Nachfolger gewünscht worden war, um das Kloster wirtschaftlich zu sanieren und sein inneres Leben nach den Idealen der Bursfelder Observanz umzugestalten.⁵⁴ Ähnlich wie sein ehemaliger Trierer Ordensbruder Johannes Rode 35 Jahre zuvor folgte Johannes Schunde dem Ruf der Reformen, um die strenge Verfassung, aber auch die Spiritualität der Kartäuser für die benediktinische Reformbewegung fruchtbar zu machen.

Erzbischof Dietrich von Moers, der sich als großzügiger Förderer der Kölner Kartause zeigte,⁵⁵ entwickelte – anders als sein Trierer Amtsbruder – gegenüber den Benediktinerklöstern seiner Stadt und Diözese zunächst kein besonderes Interesse. Hier waren die Benediktiner allerdings mit denen der Diözese Trier in einem gemeinsamen Provinzialkapitel zusammengeschlossen, das selbst die erforderlichen Visitationen in die Hand nahm. Treibende Kraft war der ehemalige Kartäuserprior Johannes Rode, Abt von St. Matthias in Trier, der darüber hinaus im engen Zusammenwirken mit dem Trierer Erzbischof für die benediktinische Reform im Erzbistum Trier arbeitete und persönlich die Reformpläne des Bursfelder Abtes Johannes Dederoth unterstützte.⁵⁶

⁵² Vgl. Götz-Rüdiger TEWES: Die Kölner Universität und das Kartäuserkloster im 15. Jahrhundert – eine fruchtbare Beziehung. In: SCHÄPFKE (Hg.), Die Kölner Kartause, S. 154-168, hier S. 158 f.

⁵³ Im Jahre 1452 wirkte Bernhard bei der Revision der Kölner Beginenhäuser durch den Rat als geistlicher Visitor zweier Kölner Beginenkonvente mit, die – möglicherweise unter seinem Einfluß – die Augustinerregel annahmen; vgl. Joseph GREVING: Protokoll über die Revision der Konvente der Beginen und Begarden zu Köln im Jahre 1452. In: AHVN 73 (1902), S. 25-77, hier S. 48 u. 51, und TEWES, Bursen, S. 467. 1457 visitierte Bernhard gemeinsam mit dem Kölner Ordensreformer und Abt von Groß St. Martin, Adam Meyer, im Auftrag des Kölner Erzbischofs die Zisterzienserabtei Marienstatt; vgl. HAMMER, Monastische Reform, S. 271-277.

⁵⁴ Vgl. Hans Joachim KRACHT: St. Pantaleon. In: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen. Bearb. v. Rhaban HAACKE (Germania Benedictina 8). Siegburg 1980, S. 390-401, hier S. 391.

⁵⁵ Im Jahre 1426 errichtete er in der Kölner Kartause die Marienkapelle, stattete sie mit Einkünften aus und schenkte Paramente für den Altar; DEETERS (Hg.), Quellen zur Geschichte der Kölner Kartause, S. 35; vgl. ebd. S. 86.

⁵⁶ Vgl. Paulus VOLK: Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation. Bd. 1. Siegburg 1955, S. 8; BECKER, Reformprogramm, S. 28, 150 u. 171; NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 23, sowie oben Kap. II.5. Erst mit den Aktivitäten des Kölner Ordensreformers und Abtes

Die wohl wichtigsten Träger der monastischen Reformbewegung im Gebiet des Erzbistums Köln waren aber die regulierten Augustinerchorherren, deren Verfassung sowohl von den Erzbischöfen wie auch vom Papst als wichtiger Garant für eine observante Lebensform geschätzt wurde. Bereits Dietrichs Vorgänger und Onkel, der reformengagierte Erzbischof Friedrich von Saarwerden, hatte Verbindungen mit der Windesheimer Chorherrenreform geknüpft.⁵⁷ Bezeichnenderweise handelte es sich bei ihr nicht um eine rein innerkirchliche Erneuerungsbewegung, sondern sie stellte den monastischen Zweig der *Devotio moderna* dar, deren Spiritualität auch weit in die klösterliche Sphäre hineinreichte. Um Häresievorwürfen und anderen Anfeindungen aus dem Weg zu gehen, hatten etliche Devotengemeinschaften für ihre äußere Verfassung die Augustinusregel angenommen und sich in Chorherrenstiften organisiert, da deren Ordnung ihren Vorstellungen von einem gemeinsamen Leben am ehesten entsprach.⁵⁸ In ihrem geistigen Profil kam diese Reformbewegung, die ihren Ausgang von dem 1387 gegründeten Chorherrenstift Windesheim nahm, daher einem neuen Ordenszweig gleich, in dem das niederländische Windesheim bald zum Haupt eines kongregational gegliederten Verbandes wurde.⁵⁹ Im Jahre 1400 wurden mit Unterstützung des Kölner Erzbischofs reformierte Augustinerchorherren aus dem Bethlehem-Kloster in Zwolle in das Chorherrenstift St. Marien nach Neuss berufen. Der schon damals beabsichtigte Anschluß des sog. Neusser Oberklosters an die Windesheimer Kongregation schlug wegen der zerrütteten wirtschaftlichen Lage in Neuss fehl.⁶⁰ Gefördert durch Friedrich von Saarwerden nahm der Konvent jedoch bald einen raschen Aufschwung, so daß u.a. die Klöster

von Groß St. Martin in Köln, Adam Meyer (1454-1499), der als Visitator sowohl im Auftrag des Provinzialkapitels, der Bursfelder Kongregation als auch im Einvernehmen mit den weltlichen und geistlichen Landesherren die Verbindung der benediktinischen Provinzialverbandsorganisation zum Bursfelder Reformverband verkörperte, verlagerten sich die Aktivitäten des Provinzialkapitels in den Bereich der Kirchenprovinz Köln. Gleichzeitig trug Adam Meyer wesentlich zur Westexpansion der Bursfelder Kongregation bei; vgl. HAMMER, *Monastische Reform*, bes. S. 61 u. 516.

⁵⁷ Der juristisch gebildete Erzbischof Friedrich von Saarwerden setzte in seinem langen Pontifikat (1370-1414) nachhaltige Impulse für die Reform des Kölner Welt- und Ordensklerus; vgl. Bernhard NEIDIGER: Friedrich III. von Saarwerden. In: *LexMa* 4 (1989), Sp. 963 f., sowie unten Kap. IV.1.3.3.

⁵⁸ Nach der historischen Tradition der Windesheimer habe bereits ihr geistiger Vater Geert Groote den Anhängern der *Devotio moderna* nahegelegt, ein Kloster zu gründen, in dem alle Brüder und Schwestern Zuflucht, Schutz und Hilfe finden könnten, und ihnen die Annahme der Augustinusregel empfohlen; vgl. ACQUOY, *Windesheim* 1, S. 47 f., und KOHL, *Windesheimer Kongregation*, S. 87.

⁵⁹ Vgl. KOHL, *Windesheimer Kongregation*, S. 89 ff.

⁶⁰ Vgl. ACQUOY, *Windesheim* 2, S. 20 f.; TÜCKING, *Neuß*, S. 154; Erich WISPLINGHOFF: *Geschichte von Neuß*. Bd. 4. Neuß 1989, S. 130 f.; KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 2, S. 306-313, hier S. 310.

Bethlehem und das westfälische Böödeken zur Sicherung ihrer Observanz mit ihm eine Gemeinschaft eingingen. 1412 bestätigte der Erzbischof die gemeinsamen Reformstatuten dieser Klöster. Darin fungierte nun das Neusser Kloster als Haupt eines Verbandes, in dem nach dem Vorbild der Kartäuser jährliche Generalkapitel und Visitationen für die Sicherung der Reform sorgen sollten.⁶¹ Dietrich von Moers, der im Jahre 1415 die Statuten seines Vorgängers bestätigte,⁶² förderte die Ausdehnung des Neusser Kapitels in den Klöstern seines Herrschaftsbereichs, v.a. wohl um diese dem Anschlußdruck, der von der auswärtigen Windesheimer Kongregation ausging, zu entziehen.⁶³ Im Jahre 1417 ergriff er erstmals die Initiative und führte in dem kurkölnischen Augustinerinnenkloster Engeltal bei Bonn die strenge Klausur und die Augustinusregel ein und unterstellte den Konvent dem Neusser Kapitel. Mit seinen Statuten und seiner als vorbildlich geltenden Lebensweise diente das Kloster dem Erzbischof und seinen Nachfolgern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts als Musterkloster für die Kanonissenreform, zu der es immer wieder herangezogen wurde.⁶⁴

Im Jahre 1423 betrieben die Chorherrenstifte von Neuss, Zwolle, Gaesdonck, Nimwegen, Böödeken, Reimerswaal und Aachen den Zusammen-

⁶¹ *ad similitudinem aliarum regularium presertim Carthusiensium, in quibus officium visitationis et reformationis exerceri solet*; SAUERLAND (Hg.), Urkunden und Regesten 7, Nr. 935, S. 377-379, und ANDERNACH (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 12, 1, Nr. 341 (zu 1412 August 10). Am 31. Oktober bestätigte Papst Johannes XXIII. diese Statuten; SAUERLAND (Hg.), Urkunden und Regesten 7, Nr. 989, S. 402, und ANDERNACH (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 12, 1, Nr. 626. Zum Visitationssystem der Kartäuser, das auch von Reformbewegungen anderer Orden im 15. Jahrhundert übernommen wurde, vgl. Heinrich RÜTHING: Die „Wächter Israels“. Ein Beitrag zur Geschichte der Visitationen im Kartäuserorden. In: Die Kartäuser. Der Orden der schweigenden Mönche. Hg. v. Marijan ZADNIKAR. Köln 1983, S. 169-183, und DERS., Kartäuser, S. 40-42. Die Entwicklung des ordensinternen Visitationssystems im 12. und 13. Jahrhundert ist ausführlich bei OBERSTE, Visitation, bes. S. 23-56 vor dem Hintergrund der universalkirchlichen Visitationen behandelt.

⁶² Vgl. ACQUOY, Windesheim 2, S. 22; Erich WISPLINGHOFF: Geschichte von Neuß. Bd. 4. Neuß 1989, S. 131, und ANDERNACH (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 12, 1, Nr. 341, S. 110 f. mit Anm. 3.

⁶³ Vgl. HAMMER, Monastische Reform, S. 384. Am 29. März 1423 bestätigte Dietrich von Moers die Gründung des Augustinerchorherrenklosters Ewig im kölnischen Westfalen, das der Aufsicht des Neusser Oberklosters und der Visitatoren des Generalkapitels unterstand. Im Jahre 1433 unterstellte er das Kölner Stift Herrenlechnam, das bereits 1426 eine Verbrüderung mit dem Neusser Konvent eingegangen war, ausdrücklich dem Neusser Oberkloster; vgl. TÜCKING, Neuß, S. 154; KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), Monasticon Windeshemense 2, S. 118 u. 264 f.; NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 39 f., und Marie Theres POTTHOFF: Ewig. In: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Hg. v. Karl HENGST. Teil 1. Münster 1992, S. 294-299, bes. S. 295 f.

⁶⁴ Vgl. KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), Monasticon Windeshemense 2, S. 476, und NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 39-41.

schluß als Kongregation unter der Leitung des Neusser Oberklosters.⁶⁵ Seine Anerkennung durch das Papsttum verzögerte sich jedoch bis zum Jahre 1426.⁶⁶ 1427 wurden die Verhandlungen mit der Windesheimer Kongregation wegen eines Zusammenschlusses wieder aufgenommen, und im folgenden Jahr brachten die Präsidenten des Windesheimer und Neusser Generalkapitels ihr Anliegen gemeinsam vor die päpstliche Kurie. In ihrer Supplik trugen sie vor, daß von ihnen bereits zahlreiche Klöster der Augustinerchorherren in der Provinz Köln und den benachbarten Gegenden reformiert bzw. neu gegründet worden seien. Aus der Befürchtung, daß durch die verschiedenen Bräuche von Klöstern ein und desselben Ordens und fast derselben Observanz Ärgernis oder Widerstand entstehen könne, besonders dann, wenn sich an einem Ort zwei Klöster befänden, die unterschiedlichen Verbänden angehörten, baten sie darum, ihre Kapitel mit den ihnen unterstellten Klöstern zu unieren, so daß *ex illis unum corpus [...] sine discretione habitus et nominis* entstehe. Am 22. Oktober 1428 wurde die Unierung durch Papst Martin V. unter der Bedingung bestätigt, daß die Zustimmung des zuständigen Ortsbischofs vorliege.⁶⁷ In seiner Bulle verfügte der Papst, daß die Klöster, die bislang den beiden verschiedenen Kapiteln unterstellt waren, künftig nach dem Vorbild des kartäusischen Generalkapitels ein gemeinsames Kapitel unter einem einzigen Superioren feiern und zur Förderung von Andacht und Gottesdienst sowie zur Befestigung der Observanz und der klösterlichen Disziplin gemeinsame Bräuche beachten sollten, *ut inter eos regularis discipline vigor amplius propaetur*. Als Exekutoren wurden die Propste von St. Andreas und Mariengraden in Köln sowie von St. Martin in Emmerich bestellt,⁶⁸ die über den *convenientem et uniformem habitum* der Konvente

⁶⁵ Vgl. KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 2, S. 310, und KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 3, S. 545.

⁶⁶ Am 5. Mai 1426 bestätigte Papst Martin V. auf Bitten des Präsidenten des Neusser Kapitels seine Reformstatuten und deren Ausdehnung auf alle Stifte der Kongregation in der Diözese und Provinz Köln; ASV, L 261, 298r; vgl. RG 4, 3044; ACQUOY, *Windesheim* 2, S. 23, und KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 3, S. 443.

⁶⁷ *Fiat ut petitur de consensu O.*; ASV S 230, 19v-20v; vgl. RG 4, 3044.

⁶⁸ Propst des Kölner Andreasstifts war der Kölner Theologe Albert Rente, der diese Würde 1421 als Nachfolger des einflußreichen Kurialen Hermann Dwerg (zu ihm vgl. SCHUCHARD, *Die Deutschen*, S. 304 u. passim) erhielt. Albert Rente ist selbst für kurze Zeit (vom zweiten bis fünften Pontifikatsjahr Martins V.) als Abbreviator an der Kurie nachweisbar; vgl. KEUSSEN, *Matrikel*, Nr. 98, 26; RG 4, 49 f., und SCHUCHARD, *Die Deutschen*, S. 102. Bereits 1424 war er als päpstlicher Kommissar bei den Verhandlungen um die Neusser Kongregation tätig gewesen; vgl. KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 3, S. 443. – Seine persönliche Beziehung zu dem gleichzeitig beauftragten Propst von Mariengraden, Christian von Erpel – dieser hatte 1422 über die Brüder vom gemeinsamen Leben gegutachtet (vgl. oben bei Anm. 32) – zeigt sich darin, daß jener eine von Albert angefertigte Ab-

wachen sollten. Ferner hatten sie dafür zu sorgen, daß die Vorsteher der Klöster einen Generalprior ernannten, der jährlich ein Generalkapitel einberufen solle. Wesentliche Aufgabe der päpstlichen Exekutoren war es, auf die Feier des Gottesdienstes und die Beachtung der Statuten zu achten, so daß bei ihnen *conformitas* herrsche.⁶⁹

Es dauerte noch bis zum Jahre 1430, ehe das Kapitel von Neuss in die Windesheimer Kongregation inkorporiert werden konnte.⁷⁰ Erzbischof Dietrich hegte zunächst gegenüber diesem Zusammenschluß aufgrund der Exemption der Windesheimer Vorbehalte, da er seine Jurisdiktion über die Neusser Klöster in seiner Diözese sichern wollte. Als der Neusser Propst ihn schließlich dazu bewegen konnte, der Inkorporation zuzustimmen, behielt sich Dietrich jedoch das Widerspruchsrecht vor.⁷¹ Für das unierte Generalkapitel galten nun die von Martin V. im Jahre 1420 genehmigten Windesheimer Privilegien und Statuten, durch die die Klöster der Kongregation von der Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs befreit wurden und stattdessen das Generalkapitel, der Generalprior und die Visitatoren bevollmächtigt waren, kirchliche Zensuren zu verhängen.⁷² Die wichtigsten Elemente ihres Instrumentariums regelmäßiger Kontrolle und Korrektur hatten die Windesheimer von den Kartäusern übernommen. In ihren Statuten heißt es ausdrücklich, daß die regelmäßigen Generalkapitel *ad instar fratrum ordinis Carthusiensis* gefeiert werden

schrift der ‚Moralia in Job‘ besaß, die später in die Bibliothek der Weidenbacher Fraterherren gelangte; vgl. LÖFFLER, Gedächtnisbuch, S. 15.

⁶⁹ ASV, L 282, 100v; vgl. ACQUOY, Windesheim 2, S. 24 und das Regest bei ACQUOY, Windesheim 3, S. 287, und TÜCKING, Neuß, S. 155, der diese Vorgänge jedoch fälschlich in das Jahr 1430 datiert.

⁷⁰ Vgl. HOFMEISTER, Verfassung, S. 167 f., und KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), Monasticon Windeshemense 3, S. 444. Bei der am 31. August 1430 in Köln vollzogenen Inkorporation waren wiederum die Pröpste von Mariengraden und St. Andreas als Exekutoren tätig; vgl. ACQUOY, Windesheim 2, S. 25 f. u. 51, und das Regest bei ACQUOY, Windesheim 3, S. 288.

⁷¹ Vgl. KOHL, Windesheimer Kongregation, S. 94, und NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 39 f.

⁷² Mit seiner Bulle ‚Sponsa Christi‘ bestätigte Martin V. am 18. 3. 1420 die den Windesheimern im Jahre 1395 durch Papst Bonifaz IX. und 1413 durch den päpstlichen Legaten Pierre d’Ailly 1413 verliehenen Privilegien und Statuten; vgl. ACQUOY, Windesheim 2, 70-73, und die Regesten bei ACQUOY, Windesheim 3, S. 281-287; TÜCKING, Neuß, S. 155; HOFMEISTER, Verfassung, S. 178 f., und KOHL, Windesheimer Kongregation, S. 90, 96 f. u. 102. Die Statuten wurden auf den regelmäßigen Generalkapiteln v.a. hinsichtlich der Regelung des Tagesablaufs und der gottesdienstlichen Pflichten laufend der sich verändernden Situation angepaßt. Der Druck bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 1, S. 539-608 beruht auf einem Utrechter Druck von 1553, der eine Neufassung des 16. Jahrhunderts dokumentiert; vgl. auch ACQUOY, Windesheim 2, S. 5, Anm. 1. Zu den verschiedenen Fassungen der Windesheimer Konstitutionen vgl. Wilhelm KOHL: Die Klöster der Augustinerchorherren (*Germania Sacra* NF 5: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 2). Berlin 1971, S. 45 f.

sollten, und auch die Bestellung von Definitoren und Visitatoren durch das Generalkapitel orientierte sich am Visitationssystem der Kartäuser.⁷³

Während die Windesheimer Chorherrenreformbewegung im Erzbistum Köln von sich aus um Bestätigung ihrer Statuten nachsuchte, galt es auf der untersten Ebene der Klosterreform, bei der es um die Wiederherstellung der Disziplin in einzelnen Konventen ging, die Autorität des Papstes zu gewinnen, um konkrete Reformmaßnahmen durchsetzen zu können. Hierbei diente Martin V. der Kölner Erzbischof als direkter Ansprechpartner und Helfer, an den die Reformaufgaben delegiert werden konnten. Am 25. Juli 1425 beauftragte der Papst Dietrich von Moers nach entsprechenden Klagen der Priorin des von den Augustinereremiten betreuten Kölner Klosters St. Agatha, die mit ihrem Konvent im Konflikt stand, gegen Mißstände in den Frauenklöstern der Kölner Diözese vorzugehen. Der Reformbefehl, der auf Antrag der Offiziale von Köln und Lüttich und der Priorin von St. Agatha erlassen wurde, schloß ausdrücklich die weiblichen Konvente der Bettelorden und besonders den von St. Agatha ein.⁷⁴ Da die Ordensgenerale aller vier Bettelorden sofort unter Berufung ihrer päpstlichen Exemptionsprivilegien gegen diesen Reformauftrag protestierten, suspendierte Martin V. am 1. Mai 1426 seinen Reformbefehl für die Frauenklöster, soweit er die Bettelorden betraf.⁷⁵ Im folgenden Jahr mußte er auf erneute Intervention der Bettelorden hin die Prioren der Augustinereremiten in der Provinz Köln ermahnen, die zugunsten der Mendikanten ausgestellten Bullen zu beachten.⁷⁶ Damit war es den exemten Bettelorden, die bereits durch die religiöse Laienbewegung unter Druck geraten war, gelungen, sich zumindest den monastischen Reformbestrebungen des Erzbischofs zu entziehen. Dieser unternahm erst nach 1450 einen neuen Vorstoß, um mit päpstlicher Unterstützung, besonders der von Pius II., auch die exemten Klöster zu reformieren und seiner Jurisdiktion als Ordinarius zu unterstellen.⁷⁷ Wie auch anderen-

⁷³ Vgl. ACQUOY, Windesheim 2, S. 83-101; HOFMEISTER, Verfassung, S. 185, 202 u. 221-223, und Heinrich RÜTHING: Zum Einfluß der Kartäuserstatuten auf die Windesheimer Kongregation. In: *Ons geestelijk erf* 59 (1985), S. 197-210.

⁷⁴ Der Reformauftrag ist verloren; sein Text ist jedoch in die Suspensionsbulle vom 1. Mai 1426 inseriert; vgl. die folgende Anm.

⁷⁵ ASV, L 261, 43r; vgl. RG 4, 370, und NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 40. Die Originalausfertigung ist in der Dokumentensammlung BN Paris, Ms. lat. 9270, Nr. 3 überliefert; vgl. KNIPPING, Niederrheinische Archivalien, S. 22, Nr. 143.

⁷⁶ ASV, L 283, 47v (Bulle vom 14. November 1427); vgl. RG 4, 370.

⁷⁷ 1450 hatte er sich einen Reformbefehl von Papst Nikolaus V. besorgt, den er jedoch bis 1455 zurückhielt, als er in St. Agatha die Benediktsregel einführte. 1459 sicherte er sich nach der Wahl Pius' II. umfangreiche Visitationsprivilegien, die ihm erlaubten, zusammen mit den Benediktineräbten von St. Pantaleon und Groß St. Martin, die der Bursfelder Kongregation angehörten, und dem Dekan von St. Andreas alle nicht exemten und exemten Klöster seiner

orts waren während des Pontifikats Martins V. die mit päpstlicher Autorität durchgeführten partikularen Reformen bei den exemten Orden an ihre Grenzen gestoßen.

In einem weiteren konkreten Fall ist nicht zu entscheiden, ob die Unterstützung durch den Papst zu dem gewünschten Erfolg geführt hat. Als die Grafen von Neuenahr an die Kurie herantraten, um Mißstände in ihren Klöstern anzuzeigen und Reformen einzufordern, hatten sie nicht wie etwa die Kurfürsten von der Pfalz um ein eigenes Visitationsprivileg nachgesucht, sondern auf die Zuständigkeit des Kölner Ordinarius verwiesen. 1430 berichteten die Grafen Wilhelm von Limburg und Gumpert von Neuenahr, deren Vorfahren das Augustinereremitenkloster Bedburg gegründet hatten, über Exzesse und Verbrechen in dem Kloster, die ihnen von ihren Untertanen und den Bewohnern der Stadt vorgetragen worden seien. Daher baten sie darum, daß dem Kölner Erzbischof oder jemand anderem aus der Gegend aufgetragen werde, das Bedburger Kloster persönlich zu visitieren und mit apostolischer Autorität *in temporalibus et spiritalibus ac in capite et in membris* zu reformieren und die Brüder mit der Androhung von kanonischen Strafen zur Rückkehr zur Observanz zu zwingen. Am 30. Januar 1430 genehmigte Martin V. die Visitation, die innerhalb eines Jahres stattfinden sollte, beauftragte den Kölner Erzbischof mit entsprechenden Maßnahmen und verlieh ihm hierfür die notwendigen disziplinarischen Vollmachten.⁷⁸ Mit dieser Entscheidung entsprach Martin V. dem Verhalten, das er zuvor auch gegenüber anderen, von Seiten der weltlichen Landesherren gewünschten Klostervisitationen an den Tag gelegt hatte, indem er sich bemühte, bei der Supplikensignatur die Rechte der zuständigen Ortsbischöfe zu wahren.

Als wichtige vermittelnde, aber auch tragende Kraft für die monastischen Reformen im Erzbistum Köln wirkte wohl die Kölner Universität, deren Professoren vielfach als gelehrte Helfer im Dienste des Erzbischofs standen.

Diözese zu reformieren; vgl. RG 8, 1, Nr. 5461, S. 769; Tore NYBERG: Birgittinische Klostergründungen des Mittelalters. Leiden 1965, S. 150 f.; NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 45 f.; eine etwas andere Darstellung der Reformvorgänge in St. Agatha bei HAMMER, Monastische Reform, 223-225, die allerdings den Reformeingriff von 1425 nicht erwähnt.

⁷⁸ ASV, S 251, 297v (signiert mit: *Fiat ut petatur infra annum O.*); vgl. hierzu KUNZELMANN, Augustiner-Eremiten 4, S. 60 mit Anm. 245; vgl. die Bulle im ASV, L 295, 241v-242v; vgl. auch die kurze Notiz bei REDLICH, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, S. 24, Anm. 2, und danach NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 39, die beide fälschlich von einem Prämonstratenserinnenkloster sprechen. Zur Geschichte des Klosters und seiner Stifter, den Grafen von Reifferscheid, als deren Nachfahren in weiblicher Linie die Grafen von Limburg und Neuenahr auftraten, vgl. Josef GÜLPERS: Das Kloster der Augustinereremiten in Bedburg an der Erft. In: Historische Wurzeln kirchlichen Lebens in Bedburg. Hg. v. der Kirchengemeinde St. Lambertus. Bedburg 1994, S. 100-126, hier S. 112.

Sie suchten gemeinsam mit Vertretern, die aus den monastischen Reformbewegungen kamen, ihr nahestanden oder sich später dorthin orientierten, einer neuen Frömmigkeitstheologie auch außerhalb der Universität Verbreitung zu verschaffen. Während sich andernorts wie im benachbarten Erzbistum Trier die Umsetzung von Reformkonzeptionen in konkreter, vom Bischof geförderter oder auch gelenkter Visitationstätigkeit verfolgen läßt, äußerte sich die persönliche Affinität des Erzbischofs und seiner geistigen und politischen Umgebung zu den neuen Frömmigkeitsbewegungen dadurch, daß sie deren Vertreter und Niederlassungen materiell, rechtlich und ideell unterstützten. Dadurch wurden die geistigen Konzepte sowie die nicht minder wichtigen personellen Beziehungsgeflechte geschaffen, auf deren Grundlage künftige Reformarbeiten organisiert und fruchtbar entfaltet werden konnten.

7. Die Reform des Welt- und Ordensklerus in den fränkischen Bistümern: Probleme des Zusammenwirkens von Bischöfen, Stiftsklerus, monastischen Reformbewegungen, benediktinischem Provinzialkapitel und päpstlicher Kurie

Obwohl sich der Eichstätter Bischof Johann II. von Heideck (1417-1429) im Jahre 1425 um eine päpstliche Reformvollmacht für die Klöster seiner Stadt und Diözese bemüht hatte,¹ sind in jener Zeit weder in der Eichstätter Diözese noch in den beiden anderen fränkischen Bistümern Bamberg und Würzburg Ansätze erkennbar, systematische Klostervisitationen mit apostolischer Autorität in Gang zu bringen. Anstatt etwa nach dem Vorbild jener Visitationen zu verfahren, wie sie in den Territorien und Bistümern der habsburgischen oder wittelsbachischen Landesherren durchgeführt wurden,² wurde hier das kirchliche Erneuerungswerk, das sich darüber hinaus nicht allein auf die Klöster beschränkte, vielmehr mit Hilfe des reformorientierten Stiftsklerus durchgeführt. Obwohl seine Vertreter von Ideen der Prager Reformbewegung oder der ebenfalls aus Böhmen inspirierten monastischen Observanzbewegung geprägt waren,³ wurde bei den Klostervisitationen so-

¹ In seiner Supplik vom 28. Oktober 1425 hatte Bischof Johann darauf verwiesen, daß in den meisten Klöstern verschiedener Orden der Stadt und Diözese Eichstätt die Observanz daniederliege und der *ritus monasticus* und der Gottesdienst sträflich vernachlässigt würden. Daher bat er um die Erlaubnis, diese Klöster an Haupt und Gliedern, *quatenus possibile fuerit*, mit apostolischer Vollmacht reformieren, die nicht exemte Klöster selbst oder durch andere (*quatenus sibi per se vel alios huiusmodi monasteria Romane tamen ecclesie non subiecta*) visitieren und reformieren sowie alle Kloostervorsteher und Religiöse mit kanonischen Sanktionen korrigieren, Strafen verhängen und von ihrem Würden, Ämtern und Benefizien entfernen und durch geeignete Personen ersetzen zu dürfen. Während diese Aufgaben zum größten Teil ohnehin dem Ordinarius zustanden, bedeutete die im dritten Teil der Supplik erbetene Vollmacht, Mönche von etwaigen Sentenzen der Exkommunikation, Suspension und des Interdikts, die gegen sie verhängt worden waren oder die anlässlich der Visitation gegen sie verhängt werden sollten, zu absolvieren, tatsächlich eine Fakultät, die nur der Papst erteilen konnte. Martin V. genehmigte diese Bitten mit der Signatur *Fiat ut petitur infra triennium*. O.; ASV, S 193, 93v-94r. Der Eichstätter Bischof verzichtete jedoch auf die Expedition einer entsprechenden Bulle durch die päpstliche Kanzlei; vgl. RG 4, 1844.

² Vgl. etwa den Überblick bei SAX, Bischöfe 1, S. 281-290; Enno BÜNZ: Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt. Überlieferung, Forschungsstand, Perspektiven. In: Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt. Ausgewählte Aufsätze von Franz Xaver BUCHNER. Hg. v. Enno BÜNZ u. Klaus Walter LITTEGER. St. Ottilien 1997, S. 31-74, bes. S. 39-48; für die übrigen Diözesen: PÖLNITZ, Reformarbeit.

³ Zu der von dem oberpfälzischen Kloster Kastl ausgehenden benediktinischen Observanzbewegung vgl. oben Kap. II.4.; zu der von dem Augustinerchorherrenstift Neunkirchen am Brand nach ganz Süddeutschland ausstrahlenden Raudnitzer Reform vgl. weiter unten in diesem Kapitel sowie v.a. oben Kap. II.3.

wohl um rechtliche als auch um organisatorisch-praktische Unterstützung bei dem seit dem Konstanzer Konzil erneuerten benediktinischen Provinzialkapitel nachgesucht.⁴

Im folgenden sollen daher die Reformbestrebungen, die in den fränkischen Diözesen in durchaus sichtbarer Distanz zum Papsttum entfaltet wurden,⁵ als alternatives Reformmodell beschrieben werden, das allerdings in vielfältiger Weise – personell wie organisatorisch – mit den gleichzeitig durch päpstliche Privilegierung geförderten landesherrlichen Reformunternehmungen in den benachbarten Diözesen und Territorien verbunden war. Darüber hinaus wird zu zeigen sein, wie eng in der zeitgenössischen Diskussion die *causa reformationis* mit der *causa fidei* verknüpft wurde. Die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und der reformorientierte Welt- und Ordensklerus dieser Diözesen zogen dabei mit dem Papst und seinen Legaten an einem Strang, um der drohenden Hussitengefahr wirksam begegnen zu können.

Bereits Bischof Lamprecht von Brunn (1374-1398) hatte – neben seinen intensiven Bemühungen um die Reform des Weltklerus, von denen insbesondere die von ihm herausgegebenen einflußreichen Synodalstatuten aus dem Jahr 1378 zeugen –⁶ böhmischen Reformideen den Weg in sein Bistum gebahnt.⁷ Eine wichtige Station war die Reform des Augustinerchorherrenstifts Neunkirchen am Brand, das von Bischof Lamprecht 1390 als erster süddeutscher Konvent auf die Raudnitzer Statuten verpflichtet worden war.⁸ Seitdem entfaltete sich in Neunkirchen ein reges geistiges Leben, das v.a. in einer intensiven Schreibtätigkeit seinen Niederschlag fand.⁹ Für die Vermehrung des Bücherbestandes hatte der Bischof den Konvent offenbar auf die

⁴ Vgl. dazu unten Kap. III.1.2.

⁵ Diese Distanz zeigt sich nicht nur in dem geringen Bedürfnis nach päpstlicher Privilegierung für die Visitationen, sondern auch in der Ablehnung, die der durchaus nicht reformunwillige Stiftsklerus dem durch den Kardinallegaten Branda vertretenen kurialen Reformprogramm entgegenbrachte; vgl. dazu unten Kap. IV.1.4.2.

⁶ Vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 82 u. 238, und JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 248-251.

⁷ Vgl. ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 338; JOHANEK, Lamprecht von Brunn, S. 245, und ZESCHICK, Rohr, S. 11.

⁸ Auf dem ersten Blatt des um 1400 angelegten Neunkirchener Güterverzeichnisses und Lehnsbuches steht zum Jahre 1390 der Eintrag: *nos recipimus consuetudines sub regula sancti Augustini viventium [...] et ipse episcopus Bambergensis iussit nos Pragensibus nostris fratribus in singulis conformare*; Ausnahmen wurden den Neunkirchener Chorherren lediglich hinsichtlich der Unterteilung des Dormitoriums in Zellen, des Badens und des Fleischgenusses konzedierte, über die noch *Consilia* von Rechtskundigen eingeholt werden sollten; SA Bamberg B 113, Nr. 6, 1r; vgl. ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 338; JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 245, und MIEKISCH, Neunkirchen am Brand, S. 86.

⁹ Vgl. JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 246; vgl. die Zusammenstellung der Neunkirchener Codices bei MIEKISCH, Handschriften, und KRÄMER, Handschriftenerbe 1, 2, S. 598.

reichhaltige Bibliothek des Benediktinerklosters St. Michael in Bamberg verwiesen.¹⁰ Bischof Albrecht von Wertheim (1398-1421), der bereits an die Reformbestrebungen seines Vorgängers anknüpfen konnte, bestätigte im Jahre 1406 den Neunkirchener Chorherren ihre Reform. Anlaß war das von ihnen aufgestellte Reformstatut, durch das dem Propst seine Sonderstellung genommen wurde und in dem die Religiösen gemeinsam mit ihrem Propst den Verzicht auf eigene Präbenden und jegliches Privateigentum erklärten.¹¹ Nach diesem entscheidenden Schritt begann der Konvent, seine Reformideen auch nach außen zu tragen, indem er Mitbrüder in andere Klöster entsandte und Mitglieder fremder Konvente zeitweise bei sich aufnahm und auf diese Weise die Verbreitung seiner als vorbildlich geltenden Lebensform förderte.¹² Die Nürnberger Burggrafen waren von dem geistigen Leben des Konvents so beeindruckt, daß sie 1409 an ihrer Pfarrkirche Langenzenn nach dem Vorbild von Neunkirchen ein Chorherrenstift gründeten und dafür *sulche ordenung und geistlichkeit* wünschten, wie sie sie in Neunkirchen gesehen hatten.¹³

¹⁰ Auf der ersten Seite des Neunkirchener Lehnstifts findet sich unmittelbar auf die Nachrichten über die Reform des Klosters die Notiz, daß Abt Wilhelm von St. Michael in Bamberg dem Neunkirchener Konvent Bücher zur Verfügung gestellt habe, von denen notwendige Abschriften hergestellt bzw. nach denen vorhandene Bücher korrigiert werden konnten; SA Bamberg B 113, Nr. 6, 1r.

¹¹ SA Bamberg, A 137, L 265, Nr. 14 vom 10. Oktober 1406 (Original); eine unvollständig und z.T. fehlerhaft belegte Dokumentation der Reformgeschichte von Neunkirchen mit einer deutschen Übersetzung des Reformstatuts nach dieser Handschrift von Horst MIEKISCH: Neunkirchen am Brand als Reformstift. Die Einführung der Raudnitzer Statuten 1390. Freundeskreis für Kunst und Kultur e. V. Neunkirchen am Brand 1990, bes. S. 13-17; vgl. auch MIEKISCH, Neunkirchen am Brand, S. 87. – Auf der ersten Seite des Neunkirchener Lehnstifts ist die Reform von 1406 festgehalten worden: *Anno domini MCCCC sexto sequenti die post Dyonsii prepositus et conventus sunt totaliter reformati, Dei gratia*; SA Bamberg B 113, Nr. 6, 1r. Auf die geistige Auseinandersetzung der Neunkirchener mit dem Problem des Eigenbesitzes im Kloster deutet die Adresse des Traktates Heinrichs von Langenstein über das Thema *„Ecce nos reliquimus omnia“* (Mt. 19, 27; vgl. HOHMANN, Initienregister, S. 45, Nr. 54) an das Neunkirchener Stift. Der Text ist in dem ehemaligen Indersdorfer cdm 7720, 14r-29v überliefert. Im Explicit ist vermerkt, daß er in Briefform an die Regularkanoniker in Neunkirchen gerichtet gewesen sei: *Explicit epistola reverendi doctoris magistri Hainrici de Hassia canonicis regularibus in Neuenkirchen scripta.*

¹² Vgl. LOOSHORN, Geschichte 4, S. 42 f.; GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 245; ZESCHICK, Rohr, S. 11, und MIEKISCH, Neunkirchen am Brand, S. 87. Zur Verbreitung der Neunkirchener Observanz in bayerischen Chorherrenstiften vgl. oben Kap. II.3.

¹³ STILLFRIED / MÄRCKER (Hgg.), Monumenta Zollerana 6, Nr. 503, S. 549-558, hier S. 553. Die Stiftungsurkunde vom 13. Mai 1409 gibt als Motiv an, *daß das pfarr volg an der Selsorge, an den Sacramenten, Peichten, Predigen, gutem vorgange, ebenpilde cristenlicher ezucht und allen geistlichen notdurftigen sach wolbesorget, versehen vnd ansgerichtet werde*; ebd. S. 551.

Als ersten Propst für ihre Stiftung erbaten sie den Neunkirchener Konventualen Peter Imhoff.¹⁴

Von den Bamberger Bischöfen wurden die Neunkirchener Augustinerchorherren als Experten für die Erneuerung der monastischen Observanz auch zur Reform von solchen Klöstern herangezogen, die nicht diesem Orden angehörten.¹⁵ Das Interesse Bischof Albrechts von Wertheim richtete sich v.a. auf die Benediktinerklöster seines Bistums, deren Reform von dem ehemaligen Nürnberger Schottenkloster St. Ägidien ausging. Hier hatte er seit 1411 drei vergebliche Reformversuche unternommen, bis schließlich 1418 die Kastler Observanz mit Hilfe von Religiösen aus Reichenbach eingeführt werden konnte. Die im Ägidienkloster erprobte und schließlich verwirklichte Reform und die von diesem sich neu etablierenden Reformzentrum ausgehende monastische Erneuerung in Bamberg stellt ein interessantes Beispiel für ein bischöfliches Reformmodell dar, in dem nicht die Autorität des Papstes, sondern des seit dem Konstanzer Konzil in der Mainz-Bamberger Provinz erneuerten und wieder regelmäßig tagenden benediktinischen Provinzialkapitels gesucht wurde. In der praktischen Durchführung der Reform jedoch konnte hier wie dort nicht auf die Unterstützung durch die monastischen Observanzbewegungen und den reforminteressierten Stiftsklerus verzichtet werden.

Die zentrale Quelle über die Reform von St. Ägidien ist die Chronik des Nürnberger Religiösen Koloman, der am Ende des 15. Jahrhunderts mit Unterstützung seines Abtes Johannes Radenecker (1477-1504) die Reformgeschichte des Konvents nach älteren, heute größtenteils verlorenen Aufzeichnungen rekonstruiert hat.¹⁶ Nach Kolomans Bericht seien die in diesem

¹⁴ Am 18. Mai 1409 bestätigte Bischof Johann I. von Würzburg als zuständiger Ordinarius die Stiftung. Daraufhin präsentierte Burggraf Friedrich von Nürnberg dem Bischof den Neunkirchener Regularkanoniker, *magister in artibus* und *bakkalaureus in decretis* Peter Imhoff, *etatis mature et scientia preclaru in sacerdotii ordine constitutum*, als Propst von Langenzenn (STILLFRIED / MÄRCKER (Hgg.), Monumenta Zollerana 6, Nr. 505, S. 562 f.) und am 29. Mai auch als Pfarrer von Langenzenn (ebd., Nr. 506, S. 563); vgl. dazu auch Alfred WENDEHORST: Propst Peter Imhof und die Anfänge des Augustinerchorherrenstiftes Langenzenn. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 95 (1990/91), S. 33-37.

¹⁵ Der Neunkirchener Propst Heinrich Harlacher von Neunkirchen war beispielsweise zweimal Mitglied einer bischöflichen Visitationskommission, die um 1412 und 1416 versuchte, im Nürnberger Schottenkloster die Reform einzuführen; vgl. KIST, Klosterreform in Nürnberg, S. 37, sowie die folgenden Anm.

¹⁶ Der Nürnberger Sammler Hartmann Schedel, ein gleichaltriger Freund und Studienkollege des Abtes Radenecker, hat die Chronik Kolomans kopiert und selbst eine Geschichte des Nürnberger Ägidienklosters verfaßt. Teilabdruck nach der Abschrift von Schedel im clm 414 unter dem Titel ‚Historia Fr. Colomanni monachi Aegidiani O.S.B. de orto monasterii S. Aegidii Norimbergensis per Scotos, eorumque reformatione et fine‘ bei Andreas Felix v. OEFELE

Kloster herrschenden Zustände in der Stadt Nürnberg, wo die Dominikanerobservanten viel zur Verbesserung des religiösen Lebens beigetragen hätten, zunehmend als unerträglich empfunden worden, so daß bereits Bischof Lamprecht von Brunn auf zahlreiche Klagen hin den Nürnberger Abt zur Wiederherstellung des klösterlichen Lebens und zur ordentlichen Feier des Gottesdienstes habe ermahnen müssen.¹⁷ Sein Nachfolger Albrecht von Wertheim setzte diesen Reformversuch fort und unternahm zwei Visitationen in dem Nürnberger Kloster. Bereits im Jahr 1411 oder 1412 hatte er *certos honorabiles viros prelatos doctores religiosos et seculares expertos ad visitandum et reformandum dictum collapsum monasterium* bestellt.¹⁸ Danach folgte – wiederum auf Klagen von weltlicher wie geistlicher Seite – eine zweite Visitationskommission, als deren Mitglieder namentlich der Bamberger Domherr Hermann von Henneberg,¹⁹ Dr. Johannes Ambundi,²⁰ Dr. Johannes Urbach,²¹ der Prior

(Hg.): *Scriptores rerum Boicarum*. Bd. 1. Augsburg 1763, S. 340-347 (Schedels ‚*Chronicon monasterii s. Aegidii*‘ ebd., S. 348-353.) Eine bessere und vollständigere Überlieferung bietet die Handschrift in der SB Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Ms. lat. fol. 720, 1r-11r, in der die Chronik bis 1459 (10r) geführt ist. Auf fol. 11r folgt noch eine Aufstellung von Kleinodien, die 1473 zur Tilgung von Schulden des Klosters verkauft wurden. Der Text ist in einem Heft mit 12 Pergamentblättern überliefert, die wohl ursprünglich Teil eines umfangreicheren Kopialbuches des Klosters waren. Dafür spricht die Abschrift einer Urkunde Bischof Ludwigs von Bamberg auf fol. 12r-12v, in der er 1372 eine Altarstiftung für die in unmittelbarer Umgebung des Ägidienklosters gelegene Marienkapelle bestätigte. Zur Chronik in dieser Handschrift vgl. Karl HAMPE: Eine Chronik des St. Ägidienklosters in Nürnberg. In: NA 22 (1897), S. 274-277; RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 426 u. 428; HONEMANN, Bücherverzeichnis, S. 252, und MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 143. Aus Kolomans Chronik schöpfte auch noch Johannes Müllner die Darstellung für seine *Annalen* von 1623; vgl. HIRSCHMANN (Hg.), *Johannes Müllner* 1, S. 108 ff.

¹⁷ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 2r.

¹⁸ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 2r.

¹⁹ Hermann von Henneberg, seit 1389 Bamberger Domdekan, hatte während Albrechts Abwesenheit in Kärnten zeitweise als Generalvikar fungiert; vgl. GUTTENBERG, *Bistum Bamberg* 1, S. 296.

²⁰ Johannes Ambundi hatte an der Juristenfakultät der Universität Prag studiert, wo er 1391 zum *baccalaureus in decretis* promoviert worden war. 1410 erwarb er den Grad des *doctor theologiae*. Wohl durch Vermittlung Bischof Lamprechts kam er nach Franken, wo er seit 1394 als dessen Generalvikar wirkte. 1401 wurde er von Bischof Johann I. von Eglöfstein als Generalvikar und Experte für die Gründung der geplanten Universität in seine Bischofsstadt berufen. Später wirkte er als einer ihrer ersten akademischen Lehrer. 1409 war er gemeinsam mit dem Würzburger Bischof und dem Domdekan Otto von Miltz Gesandter König Ruprechts auf dem Konzil Papst Gregors XII. in Cividale. Unter König Sigismund konnte er seine Vertrauensstellung am Königshof halten. Nachdem durch den Tod des Würzburger Bischofs das Universitätsprojekt zu scheitern drohte, wandte sich Ambundi nach Eichstätt, wo er als Propst von Herrieden in die Dienste des Eichstätter Bischofs Friedrich von Öttingen trat. Auf dem Konstanzer Konzil wirkte er als Prokurator der Bischöfe von Würzburg und Eichstätt und übte als Anwalt der deutschen Nation wichtige politische Funktionen aus. 1416 wurde er unter maßgeblichem Einfluß des Königs zum Bischof von Chur gewählt und 1418,

der Nürnberger Kartause, der Propst von Neunkirchen und der Bamberger Domdekan genannt werden.²² Auf Rat der Visitatoren habe der Bamberger Bischof allerdings zunächst vergeblich versucht, einen Neubeginn des monastischen Lebens durch eine Kolonie von Mönchen aus Kastl oder Reichenbach einzuleiten; entsprechende Anfragen seien *ob malam famam Scotorum* abgelehnt worden.²³ Nachhaltig wirkte jedoch Albrechts dritter Reformansatz im Jahre 1416, als er eine achtköpfige Visitationskommission nach Nürnberg sandte.²⁴ Sie setzte sich aus prominenten Welt- und Ordensgeistlichen seines Bistums zusammen: dem Bamberger Domdekan Anton von Rotenhan,²⁵ dem Bamberger Domscholaster Friedrich von Aufseß, dem Theologen Heynung Woltenhagen, dem Neunkirchener Propst Heinrich Harlacher, der hier in der Funktion eines bischöflichen Generalvikars erscheint, dem Prior Heinrich der Nürnberger Kartause, und den Magistern Albrecht Fleischmann, Pfarrer von St. Sebald,²⁶ und Johannes, Pfarrer von St. Lorenz in Nürnberg.²⁷

wiederum auf königliche Intervention hin, von Martin V. zum Erzbischof von Riga ernannt; vgl. REININGER, Archidiakone, S. 146-153; GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 296; Josef Friedrich ABERT: Aus der Geschichte der ersten Würzburger Universität unter Bischof Johann von Egloffstein. In: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 63 (1922), S. 1-32, hier S. 18 f.; JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 242; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 139 u. 144; MORAW, Beamtentum, S. 87, und WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 502 f., und MACHILEK, Kirche, S. 471.

²¹ Johannes Urbach, der wohl in Prag, dann in Erfurt und Heidelberg studiert hatte, wo er 1408 zum *doctor decretorum* promoviert worden war, wirkte von 1406 bis 1422 in würzburgischen, bambergischen und eichstättischen Rechtsangelegenheiten als Notar und Prozeßbevollmächtigter. Urbach ist Autor eines Prozeßhandbuchs sowie eines vielbeachteten ‚Directorium pro instructione simplicium curatorum‘, das spätestens 1420 entstand; zu Biographie und Werk vgl. JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 253 f.; Hartmut BOOCKMANN: Aus den Handakten des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach). In: DA 28 (1972), S. 497-532, bes. S. 530; DERS.: Urbach, Johannes. In: VL 10 (1999), Sp. 117-121, und WILLOWEIT, Juristisches Studium, S. 104; vgl. auch unten Kap. IV.1.4.2.

²² SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 2v (allerdings ohne Jahresangabe); vgl. dazu auch KIST, Klosterreform in Nürnberg, S. 37, der allerdings die beiden wohl bedeutendsten Mitglieder der Reformkommission, die beiden Juristen Johannes Urbach und Johannes Ambundi, nicht nennt.

²³ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 2v.

²⁴ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 3v.

²⁵ Anton von Rotenhan, seit 1398 Domherr in Bamberg, studierte in Heidelberg und Erfurt, wurde 1404 Domherr in Würzburg, 1412 Bamberger Domdekan und 1424 Dompropst von Würzburg. 1432 wurde er zum Bamberger Bischof gewählt; vgl. KIST, Bamberger Domkapitel, S. 253 f.

²⁶ Albrecht Fleischmann hatte in Prag studiert, wo er 1382 zum Bakkalaureus und 1385 zum Licentiatum artium promoviert worden war. In Prag wird er mit der dort geführten Reformdiskussion vertraut geworden sein. Als weitbekannter und einflußreicher Geistlicher der Reichsstadt Nürnberg besaß er Kanonikate am Bamberger und Eichstätter Dom, am Würzburger Neumünsterstift, an Bamberger Stiftskirchen und in Ansbach. Im Jahre 1401 ging er

Diese Visitatoren forderten einen Reformprior, der aus einem observanten Kloster kommen sollte, und die Zulassung weiterer Reformmönche, ohne Rücksicht auf deren Nationalität.²⁸ Die Nürnberger, Würzburger und Regensburger Schottenäbte protestierten gegen ein solches Ansinnen unter Verweis auf ihre Privilegien bei König Sigismund, der den Bamberger Bischof zunächst zur Rücknahme seiner Reformmaßnahmen aufforderte. Nachdem jedoch der Bamberger Bischof den König durch den Dompropst Otto von Miltz über die Sachlage hatte informieren lassen, überwies dieser die Angelegenheit an das Konstanzer Konzil.²⁹

Erst nach dem Petershausener Provinzialkapitel von 1417 waren die rechtlichen Voraussetzungen für ein wirksames Vorgehen gegen den reformunwilligen Konvent gegeben. Obwohl die Schottenmönche Mitglieder eines exemten Verbandes waren und direkt dem Regensburger Abt unterstanden, der die alleinige Visitations- und Korrekturgewalt besaß,³⁰ waren auch die Schottenäbte der Provinz Mainz-Bamberg vom Konzil nach Petershausen geladen worden. Zur Wahrung ihrer Interessen hatten sie der Einladung Folge geleistet und bestritten durch ihren Wortführer, den Regensburger

als bischöflicher Gesandter nach England, 1404 nach Rom. Gleichzeitig war er Rat und Sekretär Ruprechts von der Pfalz, seit 1401/02 bzw. 1411 (Ehren)Protonotar der Könige Ruprecht und Sigismund, für die er in ratsähnlicher Stellung Gesandtschaften leitete; vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 2, S. 276 f.; Peter MORAW: Fleischmann, Albrecht, v. Eggolsheim. In: LexMA 4 (1989), Sp. 545, und WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 509. Auf seine literarischen Interessen weist seine ansehnliche Büchersammlung, die er 1444 seiner Nürnberger Pfarrei schenkte. Sie ist insbesondere durch zahlreiche theologische Texte und Schriften zur monastischen Theologie und Seelsorge gekennzeichnet; vgl. das erhaltene Verzeichnis bei RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 682-685. Im Jahre 1414 gab er Jan Hus auf dessen Reise zum Konzil Gelegenheit, mit einigen Gelehrten und Mitgliedern des Rates zu disputieren, obwohl er ein entschiedener Gegner Hussens war; vgl. FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten, S. 399 f. sowie oben Kap. I.2. Im Jahre 1416 führte er zusammen mit dem königlichen Kaplan Oswald von Mengersreuth eine Gesandtschaft des Konstanzer Konzils nach Böhmen, um König Wenzel zum Einschreiten gegen die Hussiten zu bewegen; vgl. das Schreiben des Konzils vom 10. Juni 1416, in dem die beiden Gesandten angekündigt werden, in: ACC 4, Nr. 486, S. 514-519, hier S. 519; FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten, S. 429 f., und BRANDMÜLLER, Konstanz 2, S. 140 mit Anm. 326.

²⁷ Wohl identisch mit Johannes Sigl, der 1414-1419 neben dem Oberpfarrherrn und Bamberger Kanoniker Heinrich Tandorffer als Vikar in St. Lorenz wirkte; vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 2, S. 294. Auf das gelehrte Interesse des Johannes Sigl weist seine Schenkung eines Dekretalenkommentars an das Nürnberger Karmelitenkloster: SB Bamberg, Cod. P VI 2; vgl. LEITSCHUH / FISCHER, Katalog 1, 1, S. 938.

²⁸ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 3v-4r.

²⁹ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 4r.

³⁰ Vgl. HAMMERMAYER, „Schottenklöster“, bes. S. 261 ff.; Helmut FLACHENECKER: Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland. Paderborn 1995, S. 253 f.; DERS.: Schottenklöster. In: LexMA 7 (1995), S. 1543 f.

Schottenabt, unter Berufung auf ihre alten verbrieften Rechte die Zuständigkeit des Provinzialkapitels. Als sie sich dennoch dem Kapitel unterwerfen mußten, verließ der Regensburger Abt aus Protest die Versammlung.³¹ Auf ihr war – gleichzeitig mit der Einschränkung des Adelsmonopols – beschlossen worden, daß in den Konventen der Schotten deren Nationalität zwar den Vorzug behalten, aber bei einem Mangel an geeignetem Nachwuchs die jeweils vorgesehene Zahl der Mönche ohne Rücksicht auf hergebrachte Privilegien ergänzt werden solle.³²

Der Chronist des Ägidienklosters Koloman berichtet – den Wortlaut des entscheidenden 28. Kapitels des Petershausener Kapitelsrezesses inserierend –, wie sich der Nürnberger Schottenabt auf Drängen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg und des Burggrafen Johann von Nürnberg den Petershausener Bestimmungen unterwarf und sie in seinem Kloster umzusetzen suchte.³³ Da es an genügend reformwilligen Religiösen aus eigenen Reihen fehlte, ergriff nun der Rat der Stadt Nürnberg die Initiative und konnte im Einvernehmen mit Abt und Diözesanbischof acht Reichenbacher Reformmönche für das Nürnberger Kloster gewinnen. Zunächst hatte sich der Reichenbacher Abt gegenüber entsprechenden Bitten, die sie von Seiten des Nürnberger Abtes erreichten, wiederum *ob malam famam dicti monasterii ac Scotie nationis* verschlossen.³⁴

Die Reformvorgänge, die 1418 mit Autorität des benediktinischen Generalkapitels in Nürnberg und Unterstützung des zuständigen Ordinarius sowie des Stadtreghiments stattfanden, entsprechen nach Intention und Wirkung durchaus denjenigen, die sich gleichzeitig im Wiener Schottenkloster mit päpstlicher Vollmacht aufgrund der Initiative des österreichischen Landesherren vollzogen. Hier wie dort hatten die reformunwilligen irischen Mönche, die aufgrund ihrer Exemption und Unterstellung unter die Aufsicht des Regensburger Schottenabtes einen Fremdkörper in der Stadt darstellten, das Eingreifen der reforminteressierten geistlichen wie weltlichen Obrigkeiten provoziert. Hatte bei der Reform des Nürnberger Ägidienklosters zunächst die Initiative des Bamberger Ordinarius dominiert, so begann allmählich der Nürnberger Rat seine Interessen geltend zu machen, bis er in der zweiten

³¹ ZELLER, Provinzialkapitel, S. 37 f.

³² Am Ende von c. 28 des Kapitelsrezesses, in dem bestimmt wurde, daß in Klöstern, denen es an adligen Bewerbern mangle, auch Bürgerliche Aufnahme finden sollten, damit die vorgesehene Größe des Konvents wieder hergestellt werde, steht der Zusatz: *Et idem volumus in monasteriis Scotorum observari*; ZELLER, Provinzialkapitel, S. 61.

³³ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 4r-4v. Der Nürnberger Chronist Koloman hat in seinen Text (ebd., 4v-5r) ein Ausschreiben des Abtes Mauritius inseriert. Darin bekräftigte dieser seine Bereitschaft, zur Einführung der Reform notfalls auch deutsche Mönche in den Konvent aufzunehmen.

³⁴ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 5r.

Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Bischof schrittweise seine Kompetenzen abnahm.³⁵

Bei der Visitation des Nürnberger Klosters durch Vertreter des benediktinischen Provinzialkapitels im Jahre 1418 wurden die Reichenbacher Mönche Georg Möringer und Konrad Palbein feierlich als Professoren aufgenommen und gleichzeitig zum Prior bzw. Subprior ernannt. Nach dem Tod des Schottenabtes noch im selben Jahr rückte Georg Möringer in die Stellung des Abtes auf, während Konrad Palbein dessen frühere Würde übernahm.³⁶ Koloman berichtet in seiner Chronik, daß Georg Möringer ursprünglich Weltpriester gewesen sei und erst später in Reichenbach eingetreten sei. Dort habe er sich jedoch aufgrund seiner vorbildlichen Disziplin und Amtsführung dermaßen ausgezeichnet, daß er als *principalis reformationis director* ins Nürnberger Ägidienkloster geschickt worden sei.³⁷ Abt Georg und das von ihm reformierte Kloster erfreuten sich der Förderung durch König Sigismund, der es gegen alle Intrigen des Regensburger Schottenabtes, andere äußere Anfeindungen und Beschwerden verteidigte und ihm seine früheren Privilegien bestätigte.³⁸

Georg Möringer und sein Nachfolger Heinrich von Gulpen, der erst nach seiner Karriere im Dienste König Ruprechts, des Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz sowie des Würzburger Bischofs Johann II. von Brunn an der Jahreswende 1427/28 in St. Ägidien eingetreten war und bereits seit 1429 als dessen Abt fungierte,³⁹ übernahmen in der Folgezeit eine führende Rolle in den benediktinischen Provinzialkapiteln der Provinz Mainz-Bamberg, besonders bei den von ihnen geleiteten Klostervisitationen.⁴⁰

Im Bamberger Michaelskloster wurde der Nürnberger Abt Georg Möringer gemeinsam mit Abt Georg von Kastl offensichtlich erstmals im Jahre 1420 im Anschluß an das benediktinische Provinzialkapitel von Fulda als Visitator tätig, nachdem es von Bischof Albrecht von Bamberg im Jahr zuvor

³⁵ Diese ersten Schritte in Richtung eines städtischen Kirchenregiments hat erstmals KRAUS, Nürnberg, S. 67 beschrieben; vgl. auch KIST, Klosterreform, S. 36 f., Franz MACHILEK: Klosterhumanismus in Nürnberg. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 64 (1977), S. 10-45, bes. S. 13 f., und Helmut FLACHENECKER: Verstädterung und Reichsunmittelbarkeit. Zur Geschichte des Nürnberger und Regensburger Schottenklosters im Spätmittelalter. In: SMOSB 103 (1992), S. 233-268, hier S. 235 f.

³⁶ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 5v; zu diesen Vorgängen vgl. auch MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 144 f.

³⁷ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 5v.

³⁸ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 5v-6r.

³⁹ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 7r; Näheres zu ihm vgl. weiter unten bei Anm. 104-113.

⁴⁰ Vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 146 f.

visitiert worden war.⁴¹ Der bischöfliche Visitationsrezeß vom 13. März 1419 hatte die Reformbedürftigkeit des Klosters auf dem Michelsberg deutlich gemacht. Seine Bestimmungen zielten in erster Linie auf die Neuordnung der Temporalien des Klosters, das von einer großen Schuldenlast bedrückt wurde, und auf die Vergrößerung des Konvents, dem es v.a. an Priestermonchen mangelte.⁴² Obwohl diese bischöfliche Reform von Abt und Konvent offiziell angenommen worden war, zeitigte sie keine Wirkung; anlässlich der folgenden Visitationen mußten immer wieder die Forderungen nach wirtschaftlicher Sanierung des Klosters, Aufgabe des Privateigentums und Einhaltung der *vita communis* eingeschärft werden.

Die weiteren Reformansätze, die im Bamberger Benediktinerkloster unternommen worden sind, sind in der Literatur häufig behandelt worden. Im Lichte dieser Darstellungen erscheinen sie jedoch entweder als beinahe automatisch ablaufendes Reformgeschehen oder werden für die Kastler Observanzbewegung reklamiert.⁴³ Selten wird deutlich, in wessen Namen und mit welcher Autorität die jeweiligen Visitationen unternommen und auf welcher rechtlichen wie ideellen Grundlage die Reformbestimmungen publiziert worden sind. Im folgenden soll aufgrund der Untersuchung der Visitationsurkunden und ihrer Überlieferung gezeigt werden, wie eng die durch das

⁴¹ Zum Fuldaer Kapitel vom 5. Mai 1420 vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 92, und ZELLER, Liste, S. 185. Den Rezeß überliefert der cdm 4406, 65v-71v, der SB München, eine im Augsburger Kloster St. Ulrich und Afra angelegte Sammlung von Kapitelsrezessen der Mainz-Bamberger Provinz von 1417 bis 1485; eine Kurzfassung davon bietet Johannes Trithemius in seiner in offiziellem Auftrag hergestellten und herausgegebenen Sammlung *Abbreviatura recessum capitularium patrum ordinis divi Benedicti per provinciam Moguntinam* (Nürnberg: Georg Stöchs 1493; zitiertes Druck: TRITHEMIUS, Opera pia), Sp. 1035-37 (mit falscher Tagesangabe). Der Bamberger Visitationsrezeß, der durch die auf diesem Kapitel ernannten Visitatoren ausgestellt wurde, ist nicht erhalten; der Bamberger Bischof berichtet jedoch in seiner Visitationsurkunde von 1422, daß die Äbte von Kastl und Nürnberg das Kloster bereits 1420 visitiert hätten; vgl. LINNEBORN, Kampf, S. 261.

⁴² Die Urkunde ist abschriftlich im Register Bischof Albrechts von Bamberg erhalten, SB Bamberg, B 21, Nr. 5/I, 90v-92v; vgl. LOOSHORN, Geschichte 4, S. 114 f. Als erster hat LINNEBORN, Kampf, S. 258-260 auf die kopiale Überlieferung in der Wolfenbütteler Sammelhandschrift 75. 2. Aug. 2°, 124r-129v hingewiesen. Dort ist sie mit weiteren bischöflichen Urkunden und Visitationsrezessen zusammengestellt, die im Auftrag des benediktinischen Provinzialkapitels ausgestellt worden sind. Als Zeugen der bischöflichen Visitationsurkunde von 1419 firmierten neben dem Generalvikar und Weihbischof und dem Abt des Langheimer Zisterzienserklosters u.a. der Bamberger Dompropst Martin von Lichtenstein und der Domdekan Anton von Rotenhan sowie die Kanonisten Nikolaus Beyer und Johannes Urbach.

⁴³ Vgl. zuletzt UNGER, Reform, S. 14-17, der die Ereignisse als Vorgeschichte der Einführung der Bursfelder Observanz behandelt hat; weiterhin WÖHRMÜLLER, Kastler Reform, S. 30, und MAIER, Kastler Reformbewegung S. 175 f.

benediktinische Provinzialkapitel autorisierten Visitatoren mit dem Bamberger Ordinarius und dessen Reformpersonal zusammenwirkten.

Seit 1421 hatte der ehemalige Domscholaster Friedrich von Aufseß die Bischofswürde inne. In seiner geistlichen Regierung knüpfte er an die monastischen Reformen seines Vorgängers an, dem er bereits als Visitationskommissar im Nürnberger Ägidienkloster gedient hatte.⁴⁴ Bei den Reformversuchen im Michaelskloster informierten die Ordensreformer den Bischof stets über ihren Visitationsbefund, während jener umgekehrt den Verordnungen der benediktinischen Visitatoren Nachdruck verlieh. Aus dem Jahre 1422 ist der ausführliche Visitationsrezeß des Nürnberger Abtes Georg Möringer erhalten, der – wie sein Nachfolger Heinrich von Gulpen – bei allen Visitationen beteiligt war, die im Auftrag des benediktinischen Provinzialkapitels in Bamberg stattfanden. Ihm hatte das Seligenstädter Provinzialkapitel am 3. Mai 1422 den Propst des Klosters Mönchsroth in der Diözese Würzburg für die Visitationen in den Diözesen Mainz, Würzburg und Bamberg an die Seite gestellt.⁴⁵ Zur Hebung des von ihnen festgestellten beklagenswerten religiösen und sittlichen Zustandes des Konvents, der v.a. durch weltliche, meist adlige Lebensgewohnheiten gekennzeichnet war, empfahlen die Visitatoren – ganz im Sinne der Beschlüsse des Provinzialkapitels –⁴⁶ die Aufnahme von bürgerlichen Novizen, wenn sich nicht genügend geeignete adlige Bewerber finden ließen.⁴⁷ Das bischöflichen Reformstatut vom 22. Juni 1422 hielt sich hinsichtlich der geistlichen Ordnung ganz an die Vorschriften der benediktinischen Visitatoren und bezog sich sogar auf die Bestimmungen, die von den Päpsten Benedikt XII. und Clemens V. sowie seit 1417 von den benediktinischen Provinzialkapiteln von Petershausen, Mainz, Fulda und Seligenstadt zur Reform der Benediktiner erlassen worden waren. Ergänzend traten lediglich Verordnungen zur Hebung der baulichen und wirtschaftlichen Situation

⁴⁴ Zu Friedrich von Aufseß vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 246-253; über dessen Visitationstätigkeit vgl. KIST, Bamberger Domkapitel, S. 138;

⁴⁵ Vgl. die Intitulatio ihrer dem Michelsberger Konvent übergebenen Visitationsurkunde, die kopia in der Sammelhandschrift der HAB Wolfenbüttel 75. 2. Aug. 2°, 131v-135r überliefert ist. Dort ist sie fälschlich auf das Jahr 1423 datiert. Sie muß aber nach dem Seligenstädter Kapitelrezeß vom 3. Mai 1422 und vor der darauf Bezug nehmenden bischöflichen Urkunde vom 22. Juni desselben Jahres ausgestellt worden sein, vgl. auch LINNEBORN, Kampf, S. 261 mit Anm. 2. Zum Seligenstädter Kapitel vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 92, und ZELLER, Liste, S. 185. Der Rezeß ist u.a. im cdm 4406, 71v-77a überliefert, eine Kurzfassung bei TRITHEMIUS, Opera pia, S. 1037-39.

⁴⁶ Im 28. Kapitel des Petershausener Kapitelrezeßes, mit dem das Adelsmonopol eingeschränkt wurde, war gleichwohl vorgesehen, in einer Konkurrenzsituation dem Adelskandidaten den Vorzug zu geben: *nobiles in receptione ceteris paribus praeferantur*, ZELLER, Provinzialkapitel, S. 61.

⁴⁷ HAB Wolfenbüttel, Cod. 75. 2. Aug. 2°, 135r: *Si nobiles haberi non possunt, alii probi ac honesti recipiantur*.

des Klosters hinzu. In der bischöflichen Urkunde firmierte wiederum der Abt des Nürnberger Ägidienklosters, der zuvor als Visitor des Provinzialkapitels tätig geworden war, als Zeuge neben dem bischöflichem Personal, dem Generalvikar Peter von Schaumberg, dem Juristen Matthias Spengler, dem bischöflichen Kaplan Heinrich Camerer, und dem bischöflichen Sekretär Friedrich Gumler von Nürnberg.⁴⁸

Bei der dritten Visitation auf dem Michelsberg, die im Jahre 1424 im Anschluß an das Würzburger Provinzialkapitel stattfand,⁴⁹ mußten die Äbte Georg von Nürnberg und Georg von Kastl feststellen, daß sich das Kloster offensichtlich nicht aus eigener Kraft reformieren konnte. Denn erstmals suchten sie die Unterstützung von Gastmönchen, die aus den beiden einflußreichsten süddeutschen Reformzentren kommen sollten. In ihrem am 22. Dezember 1424 ausgestellten Visitationsrezeß schrieben sie Abt und Konvent vor, bis Ostern zwei angesehene Religiöse aus Melk oder, falls die Melker nicht abkömmlich seien, aus Reichenbach zu berufen, die die Bamberger Mönche in ihrer Observanz unterweisen sollten.⁵⁰ Es überrascht allerdings, daß die beiden Vertreter des Provinzialkapitels, die selbst der Kastler Observanz angehörten, in erster Linie auf die Melker Reformbewegung setzten. Möglicherweise bewegte sie die große Durchsetzungskraft der Melker Reform zu dieser Entscheidung, von der sie sich einen raschen und nachhaltigen Erfolg erhofften.⁵¹

Das enge Zusammenwirken zwischen Bischof und Ordensvertretern wird auch in den disziplinarischen Bestimmungen deutlich, mit denen die visitie-

⁴⁸ Die Urkunde ist in die folgende des Jahres 1426 inseriert und kopia im Cod. 75. 2. Aug. 2^o, 136v-140v, der HAB Wolfenbüttel überliefert; vgl. LINNEBORN, Kampf, S. 263 f. mit Anm. 1. Die päpstlichen Reformbestimmungen, auf die sich der Bamberger Bischof beruft, wohl die ‚Benedictina‘ Papst Benedikts XII. (Bullarium Romanum 4, S. 347-387) und die Konstitution ‚Ne in agro dominico‘ Clemens‘ V. (COD, S. 370-373), sind im 15. Jahrhundert häufig im Kontext der benediktinischen Kapitel- und Visitationsrezesse überliefert; vgl. auch die Zusammenstellung in der *Brevis summaria recapitulatio* bei TRITHEMIUS, ‚Modus et forma celebrandi capitulum provinciale patrum ordinis sancti Benedicti Moguntinae provinciae‘, in: DERS., Opera pia, S. 1063-1074; Kurzfassungen der Rezesse von Petershausen, Mainz (1418), Fulda (1420) und Seligenstadt (1422) ebd., S. 1033-1039.

⁴⁹ Zum Würzburger Kapitel vom 14. Mai 1424 vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 92, und ZELLER, Liste, S. 185. Der Text des Rezesses in clm 4406, 77r-83r; nach einer Originalüberlieferung aus Paulinzelle gedruckt im Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle 1068-1534. Hg. v. Ernst ANEMÜLLER (Thüringische Geschichtsquellen NF 4). Jena 1905, S. 336-345; eine Kurzfassung bei TRITHEMIUS, Opera pia, S. 1039 f.

⁵⁰ Der Visitationsrezeß ist abschriftlich überliefert: HAB Wolfenbüttel, Cod. 75. 2. Aug. 2^o, 129v-131r; vgl. ebd. 130v-131r: *duos discretos et honestos religiosos [...] de monasterio videlicet Mellicensi vulgariter Melck Pataviensis diocesis aut vero in defectu horum duos [...] de monasterio in Reichenbach advocentur, qui vos in dicta observancia, in qua cum sitis inexperti, procedant fideliter et informant.*

⁵¹ *ut premissa celeri et effiacie consequantur effectum*; HAB Wolfenbüttel, Cod. 75. 2. Aug. 2^o, 130v.

renden Äbte die benediktinische Observanz im Michaelskloster erneuern wollten: Wenn der Konvent den Ermahnungen und Anordnungen der Reformmönche nicht Folge leiste, sollten alle Verstöße und Exzesse gegenüber der Regel dem Bamberger Bischof angezeigt werden. Er werde als zuständiger Ordinarius alle Vergehen untersuchen und mit seiner ordentlichen Jurisdiktionsgewalt dort ansetzen, wo die des Ordens nicht mehr greife, um die Mönche mit kirchlichen Zensuren zum Gehorsam zu zwingen. Darüber hinaus solle über ihren Widerstand und Ungehorsam auf dem nächsten Provinzialkapitel verhandelt werden.⁵² Gleichzeitig unterrichteten die Visitatoren den Bamberger Bischof über die Ergebnisse der Visitation und die von ihnen erlassenen Vorschriften.⁵³

Im Jahre 1426 ergriff Bischof Friedrich energische disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem reformunwilligen Teil des Konvents, indem er die rebellischen Mönche von ihren Ämtern suspendierte. Darüber hinaus bestellte er zwei Prokuratoren, denen alle Konventualen ihr Eigentum abzuliefern hatten. Einige Religiöse sollten zum Einüben der Observanz in ein anderes Kloster geschickt werden.⁵⁴ Unmittelbar auf die erneute bischöflichen Visitation des Klosters im Jahre 1427 folgte eine zweite durch das benediktinische Provinzialkapitel; die Ergebnisse beider Untersuchungen und die dabei publizierten Reformstatuten wurden in einem gemeinsamen Rezeß festgehalten.⁵⁵ Im ersten Teil der Visitationsurkunde berichtet Bischof Friedrich über die Reformmaßnahmen, die er nach Beratung mit *nonnullis ordinis eiusdem prelati et presidentibus infrascriptis ac iurisperitis* in der durch ihn einberufenen Kapitelsitzung am 7. Mai veranlaßt hatte. In der Arenga berief sich der Bischof auf seine pastorale Sorge um die Ordensreform, besonders der Benediktiner. Zum Eingreifen in St. Michael fühle er sich durch die verpflichtenden Beispiele der heiligen Patrone der Bamberger Kirche, nämlich Kaiser Heinrichs und Bischof Ottos, seines Vorgängers, aufgerufen, die das Kloster in *temporalibus et spiritualibus* gefördert hätten. Auf der Kapitelsitzung hatte

⁵² *ex debito pastoralis officio de supradictis inquisitionem diligentem facere et in defectum nostre iurisdictionis suam extendere [...] ad dictam observantiam compellere censura ecclesiastica mediante. De inobedientia ac rebellione vestra nichilominus relationem faciemus capitulo dein futuro*; HAB Wolfenbüttel, Cod. 75. 2. Aug. 2°, 131r.

⁵³ Das am selben Tag wie der Visitationsrezeß ausgestellte Schreiben ist abschriftlich überliefert; HAB Wolfenbüttel, Cod. 75. 2. Aug. 2°, 131r-131v; vgl. LINNEBORN, Kampf, S. 265.

⁵⁴ HAB Wolfenbüttel, Cod. 75. 2. Aug. 2°, 136r-142r vom 29. August 1426 (darin ist die frühere bischöfliche Visitationsurkunde von 1422 inseriert); vgl. LINNEBORN, Kampf, S. 579 f.

⁵⁵ SA Bamberg, A 136, L 252, Nr. 2826. Das im Fonds der Michelsberger Urkunden überlieferte Notariatsinstrument trägt die fünf Siegel der beiden Visitatoren des Provinzialkapitels, des Bamberger Bischofs sowie des Abtes und des Konvents von Michelsberg. Eine Abschrift findet sich im Kopialbuch Bischof Friedrichs: SA Bamberg, B 21, Nr. 6, 30v-41r; vgl. zum folgenden auch LOOSHORN, Geschichte 4, S. 205 f.; LINNEBORN, Kampf, S. 580-582, und GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 251.

Friedrich die Absetzung des Priors Rüdiger erzwungen, an dessen Stelle der Prior des Nürnberger Ägidienklosters Konrad Palbein, berufen wurde, um den Konvent *opere et sermone* auf den Weg der Observanz zurückzuführen (*regulares semitas tradere*). Die reformunwilligen Mönche sollten jedoch nicht zur Annahme der Observanz gezwungen werden, damit durch ihre Obstruktion nicht das gesamte Reformwerk geschädigt wurde. Wer daher in ein anderes Kloster ihres Ordens überwechseln wollte, sollte dies den bischöflichen Visitatoren anzeigen. Diese Kommission setzte sich aus dem bischöflichen Generalvikar Dr. decr. Johannes Gerlich, Kanoniker und Kustos der Augsburger Domkirche, dem bischöflichen Sekretär Johannes Schank, Ewigvikar in der Bamberger Kirche von St. Stefan, dem Kleriker Heinrich Gemeiner und dem Nürnberger Bürger Berthold Kotzner zusammen.

Am 26. Juni visitierten die Äbte Georg von Nürnberg und Johannes von Aura, die auf dem am 20. April in Erfurt abgehaltenen Provinzialkapitel als Präsidenten fungiert hatten,⁵⁶ das Bamberger Michaelskloster und hinterlegten ihre Reformstatuten. Darüber berichtet der zweite Teil des Visitationsrezesses. Die Statuten verpflichteten Abt und Konvent auf die rudimentären Bestimmungen der Benediktsregel, insbesondere den Abt zur ständigen Residenz im Kloster, dessen Wohnung innerhalb der Klausur liegen müsse. Durch die Reform sollten keine guten *Consuetudines* des Konvents abgeschafft werden; nur in Fällen, in denen schädliche befolgt wurden oder solche ganz fehlten, sollten andere *Consuetudines* des Ordens eingeführt werden. Die beiden benediktinischen Visitatoren verpflichteten den Konvent lediglich auf die Statuten der Päpste Benedikt XII. und Innocenz III. sowie den kürzlich erlassenen Rezeß des Erfurter Provinzialkapitels. Darüber hinaus bestätigten sie kraft ihres Amtes und *auctoritate apostolica*⁵⁷ alle Reformmaßnahmen, die Bischof Friedrich *auctoritate sua ordinaria* im Michaelskloster durchgeführt habe; diese entsprächen vollkommen den Statuten des Benediktinerordens und v.a. den Beschlüssen der letzten Provinzialkapitel. Nachdem diese Statuten durch Abt und Konvent angenommen waren, wurden sie wiederum durch Bischof Friedrich bekräftigt. Der Bischof ließ daraufhin über diese Vorgänge durch den öffentlichen Notar Konrad Vachdorf von Memmingen den Visitationsrezeß ausstellen, in dem die Bamberger

⁵⁶ Zum Erfurter Äbtekapitel vgl. BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 92, und ZELLER, *Liste*, S. 186. Der Text des Visitationsrezesses im Münchener cgm 4406, 83r-84v; eine Kurzfassung bei TRITHEMIUS, *Opera pia*, S. 1040 f.

⁵⁷ Nach Auskunft des *Repertorium Germanicum* ist zwar keine spezielle Autorisierung für die Präsidenten des Erfurter Provinzialkapitels überliefert. Allerdings konnten sich die Visitatoren durchaus auf die päpstliche Gesetzgebung berufen, in der seit Papst Innocenz III. (*In singulis regnis sive provinciis*; COD, S. 240 f.) und v.a. Papst Benedikt XII. die Feier von Provinzialkapiteln und die Durchführung von Visitationen gefordert wurden; vgl. unten Kap. III. 1.2.

Kanoniker Johannes Rabenstein und Georg Keck, der bischöfliche Sekretär Johannes Schank und der Bamberger Priester Johannes Lodic als Zeugen auftraten.

Als das benediktinische Provinzialkapitel 1429 im Bamberger Kloster auf dem Michelsberg selbst tagte, hatten sich seine Präsidenten, die Äbte Georg von Kastl, Heinrich von Gulpen aus dem Nürnberger Ägidienkloster, Ortwin aus dem Erfurter Peterskloster und Hugo von Alpirsbach, erneut mit den bislang fruchtlosen Reformbemühungen im Michaelskloster zu befassen.⁵⁸ In die inneren Streitigkeiten zwischen der Reformpartei des Konvents und den Reformgegnern war inzwischen auch der Würzburger Bischof hineingezogen worden, der die Angelegenheit vor das Provinzialkapitel gebracht hatte. Den drei Präsidenten wurden der Dekan von Hersfeld sowie der Bamberger Dompropst Martin von Lichtenstein und der Würzburger Dompropst Anton von Rotenhan an die Seite gestellt, um in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Diese Kommission bestätigte am 24. April 1429 auch mit päpstlicher Autorität die bischöflichen Reformbestimmungen von 1427. Außerdem verfügte sie, daß der Konvent einen Prior⁵⁹ und zwei oder drei Konventualen aus einem reformierten Kloster aufzunehmen hatte; diese Reformkolonie sollte bis zum folgenden, für das Jahr 1432 nach Augsburg einberufenen Provinzialkapitel im Kloster bleiben und die Leitung des geistigen Lebens übernehmen. Darüber hinaus wurde die weltliche Verwaltung des Klosters zwei Prokuratoren übertragen, die dem Abt des Nürnberger Ägidienklosters sowie den beiden Dompropsten von Bamberg und Würzburg, Martin von Lichtenstein und Anton von Rotenhan, Rechenschaft abzulegen hatten. Sie sollten dem Abt sein Deputat zuweisen und den Konvent mit Nahrung und Kleidern versorgen. Außerdem wurden Regelungen zur Tilgung der erheblichen Schulden getroffen, ferner zur Rückgabe von Büchern, Urkunden, Registern und Kleinodien, die dem Kloster durch eigene Konventsmitglieder entfremdet worden waren. Schließlich wurde die Möglichkeit eingeräumt, daß die straffälligen Konventualen Absolution in Rom erwerben konnten.⁶⁰ Auch als der Michelsberger Abt Lambert 1431 starb, konnte sich bei der Abtswahl die Reformpartei, die u.a. den Abt des Nürnberger Ägidienklosters, Heinrich von Gulpen, als Kandidaten aufge-

⁵⁸ Der Bamberger Kapitelrezeß vom 19. April 1429 ist im clm 4406, 84v-86v, der SB München überliefert; vgl. BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 92, und ZELLER, *Liste*, S. 186. Eine Kurzfassung des Rezesses bei TRITHEMIUS, *Opera pia*, S. 1042 f.

⁵⁹ Der erst 1427 eingeführte Reformprior Konrad Palbein war inzwischen wieder aus dieser Stellung verdrängt worden; an seine Stelle war der 1426 vom Bischof abgesetzte Michelsberger Mönch Wigelin von Enheim getreten; vgl. LINNEBORN, *Kampf*, S. 582.

⁶⁰ Das Urteil ist nur in einer Kopie des 16. Jahrhunderts im Urkundenfonds des Michaelsklosters überliefert: SA Bamberg, A 136, L 252, Nr. 2827; vgl. LOOSHORN, *Geschichte* 4, S. 206-208, und LINNEBORN, *Kampf*, S. 582 f.

stellt hatten, nicht durchsetzen. Die weiteren Ansätze zur wirtschaftlichen und geistlichen Konsolidierung des Klosters scheiterten immer wieder am Widerstand einer Gruppe von adligen Mönchen, welche die Einschränkung des Adelsmonopols durch die Reformer ablehnten. Eine grundsätzliche Wende ergab sich erst unter Eberhard von Venlo, Abt von St. Jakob in Mainz, der 1463 von Papst Pius II. als Reformabt in Michelsberg eingesetzt wurde. Er führte mit päpstlicher Unterstützung die Bursfelder Observanz ein und erreichte schließlich 1467 die Aufnahme seiner Abtei in die Bursfelder Kongregation.⁶¹

Der Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2° der Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel überliefert diese Materialien zur Reform des Bamberger Michaelsklosters zusammen mit einer Formelsammlung von Papsturkunden und Kanzleiregeln Martins V.⁶² Darüber hinaus sind hier die Michelsberger Visitationsurkunden in einen signifikanten Zusammenhang mit päpstlichen Schreiben zur Hussitenabwehr und Dokumenten zur Bamberger Bistumsreform gebracht worden. Aufgrund der zahlreichen an den Bischof von Bamberg gerichteten päpstlichen Briefe, der Bamberger Reformmaterialien und der Hervorhebung von Bambergensia durch Unterstreichungen sowie in Überschriften und thematischen Marginalien ist von einer Entstehung des Codex im Bistum Bamberg auszugehen.

In einem ersten thematischen Komplex finden sich päpstliche Bullen zur Ketzer-, v.a. zur Hussiteninquisition. Dazu gehörten die Bestätigungen aller päpstlichen Maßnahmen gegen Wyclif und Hus sowie aller einschlägigen Dekrete des Konstanzer Konzils mit der Verurteilung der Lehren von Wyclif, Hus und Hieronymus von Prag sowie das Verbot des Laienkelchs durch Martin V. vom 22. Februar 1418,⁶³ ferner die am gleichen Tag erlassene päpstliche Aufforderung an die deutschen Bischöfe, die Hussiten energisch zu bekämpfen. Diese Bulle ‚Inter cunctas‘ bringt eine Liste mit den verurteilten Artikeln Wyclifs und Hussens sowie ein Interrogatorium für die Inquisitoren.⁶⁴ Darüber hinaus stehen in diesem Teil des Codex Abschriften verschie-

⁶¹ Vgl. LINNEBORN, Kampf, S. 55-59; zuletzt MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 176 f., und UNGER, Reform, S. 29-31 u. 42.

⁶² Eine knappe Inhaltsübersicht findet sich bei HEINEMANN, Augusteische Handschriften 3, S. 381-383 (mit fehlerhaften Datierungen); die Handschrift ist kurz bei GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 82, S. 245, 248 f., 251 f. erwähnt. Hinsichtlich der Bamberger Klosterreform wurde sie bereits von Johannes LINNEBORN ausgewertet; vgl. LINNEBORN, Kampf.

⁶³ ‚In eminentis‘: ASV, V 358, 117r-132r; Auszüge bei MANSI 27, Sp. 1215-1220; vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 420-422, sowie oben Kap. I.3.

⁶⁴ ASV, V 358, 132v-141v; vgl. RG 4, 3300; ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 218, S. 98-108. Druck: HARTH (Hg.), Magnum oecumenicorum Constantiense concilium 4, S. 1518-1531; MANSI 27, Sp. 1204-1515; Bullarium Romanum 4, S. 665-677. Zu dieser Bulle vgl. BRANDMÜLLER,

dener Bevollmächtigungen für die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, den Bamberger Klerus und einzelne Regensburger Kleriker, bis zur Ankunft von päpstlichen Legaten den Kreuzzug zu predigen, bewaffnet gegen Hussiten vorzugehen und Ketzer zu absolvieren. Diese Texte sind auch in anderen Sammlungen als antihussitische Propagandaschriften überliefert. Sie werden im Kontext der von den päpstlichen Legaten entfalteten antihussitischen Aktivitäten näher behandelt werden.

Auf eine interessante Schwesterhandschrift, den Cod. Guelf. 279 Helmst. der Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel, ist jedoch noch an dieser Stelle einzugehen. Darin sind Texte zur Inquisition aus dem 14. und 15. Jahrhundert mit Dokumenten des Konstanzer Konzils zusammengestellt. Aufgrund eines zeitgenössischen Besitzeintrags ist diese im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts entstandene Sammelhandschrift dem Nürnberger Ägidienkloster zuzuweisen.⁶⁵ Darüber hinaus läßt sich die Handschrift als der alte Band D 22 im Bibliothekskatalog des Nürnberger Ägidienklosters vom Ende des 15. Jahrhunderts identifizieren. Auch wenn die Signatur offenbar im Laufe des 15. Jahrhunderts geändert wurde, stimmt der Inhalt der Handschrift mit den ausführlichen Inhaltsangaben des Katalogs überein.⁶⁶ Der Kodex, der u.a. das umfangreiche Inquisitionshandbuch des Nikolaus Eymericus überliefert, enthält auch eine an den Bamberger Bischof gerichtete Bulle Martins V., in der dieser bevollmächtigt wird, Ketzer zu absolvieren (261v).⁶⁷ Die Provenienz des Kompendiums aus dem Nürnberger Ägidienkloster läßt darauf schließen, daß dieses Reformkloster nicht nur eine wichtige Funktion für die Verbreitung der benediktinischen Observanz hatte, sondern gleichzeitig auch eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung der hussitischen Häresie im Bamberger Bistum spielte. Auf dieses Engagement weisen auch Nachrichten über antihussitische Aktivitäten des Nürnberger Klosters, die in

Konzil von Konstanz 2, S. 385 f. u. S. 418 f., sowie oben Kap. I.3. In der Wolfenbütteler Handschrift ist der Name Bamberg in der Adresse rot unterstrichen.

⁶⁵ Vgl. den Eintrag auf fol. Ir sowie fol. 259v, wo *sancti Egidii* radiert ist; oben auf fol. 259 stehen die Namenseinträge *Frater Hartungus de Ipenhofen monasterii Herbipolensis ordinis S. Augustini et Johannes Sartoris de eodem monasterio*. Auf fol. Ir und IIr finden sich der Namenseintrag und Inhaltsvermerke von der Hand des Flacius Illyricus, durch den die Handschrift nach Wolfenbüttel gekommen ist. Die Handschrift hat noch einen zeitgenössischen Einband, auf dem als Titelaufschrift *Liber inquisitionis heretice pravitatis* notiert ist. Zu Provenienz und Inhalt der Handschrift vgl. HEINEMANN, Helmstedter Handschriften, 1, S. 231 f.; RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. S. 428 und 468; HEIMPEL, Drei Inquisitions-Verfahren aus dem Jahre 1425, S. 14, 251, und LERNER, Robert E.: The heresy of the free spirit. London 1972, S. 126, 158, 160, 246.

⁶⁶ Vgl. RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 468.

⁶⁷ ‚Sicut matris ecclesie‘, vom 17. Juni 1427 Juni 17; ASV, V 358, 177v-178r; vgl. RG 4, 707. Dieser Text ist auch in der Handschrift der HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2° überliefert.

einer theologischen Sammelhandschrift aus St. Matthias in Trier überliefert sind. Im Codex der Stadtbibliothek Trier, 970/1179 findet sich fol. 254r die undatierte Kopie eines Briefes, in dem ein Kardinal, wohl Branda da Castiglione, über Gebetsleistungen und Andachtsübungen des Konvents zugunsten des Kreuzzugs gegen die Hussiten unterrichtet wird. Darauf folgen Anweisungen für die Kreuzpredigt (254-257r) und Formulare für Motivmessen sowie Gebete und Andachtsübungen, die im Ägidienkloster für einen Sieg über die Hussiten geleistet wurden (257v-258r).⁶⁸

In einem zweiten, ebenfalls thematisch bestimmten Teil des Wolfenbütteler Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2° sind Texte zur Bamberger und Würzburger Bistumsreform zusammengestellt. Auf die Trierer Provinzialstatuten Erzbischof Balduins (1307-1354), die offensichtlich als interessantes Vergleichsmaterial kopiert worden sind, folgen fol. 112r-123v die durch Bischof Albrecht von Bamberg erlassenen Synodalstatuten von 1402.⁶⁹ Im Anschluß an die Dokumente zur Reform des Bamberger Michaelsklosters (fol. 124r-142r) und der unter Bischof Johann II. von Würzburg im Jahre 1422 erlassene Reform des geistlichen Gerichts in Würzburg (fol. 143r-150r)⁷⁰ ist auf fol. 151r-157r das am 14. Februar 1422 von Bischof Friedrich von Aufseß beschworene ‚Statutum perpetuum‘ überliefert.⁷¹ Am 11. Februar 1422 hatten sich der Bamberger Elekt Friedrich, der Dompropst Martin von Lichtenstein, der Domdekan Anton von Rotenhan und das gesamte Bamberger Domkapitel in einem peremptorischen Kapitel auf dieses Statut geeignet, das von dem gewählten Bischof nach seiner päpstlichen Bestätigung beschworen und auch von seinen Nachfolgern *perpetuis quidem temporibus firmiter et inviolabiliter* beachtet werden sollte.⁷² Mit dem Verweis auf vielfache Nachteile, Schäden

⁶⁸ Zum weiteren Inhalt und zur Provenienz der Handschrift vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 9, S. 72-74, und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 144 f., Nr. 167. Zu den durch den Kardinallegaten Branda im Zusammenhang der Kreuzzugsverkündigung entfalteten antihussitischen und pastoralen Aktivitäten vgl. unten Kap. IV.1.2.

⁶⁹ Vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg, S. 82 mit Anm. 3 u. S. 244. Als Vorbild dienten die Synodalstatuten Bischof Lamprechts von Brunn von 1378, dessen umfangreiche Regelungen des religiösen Lebens, besonders der Sakramentenverwaltung und des Gottesdienstes, bis weit ins 15. Jahrhundert hinein gleichsam als Grundgesetz für die Spiritualia im Bamberger Bistum galten; vgl. JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 248-251

⁷⁰ Vgl. dazu weiter unten in diesem Kapitel.

⁷¹ Der Bischof ließ über die beschworenen 37 Kapitel des Statuts eine Urkunde ausstellen: SA Bamberg, Rep. A 25; Lade 30, Nr. 36 (Original)

⁷² SA Bamberg, A 25, Lade 30, Nr. 35 (Original). Abschriften finden sich im Urkundenfonds des Domkapitels im SA Bamberg, A 115, Lade 39, Nr. 4, und im sog. *Liber ruber* oder *liber parvus*, dem Statuten- und Kopialbuch des Domkapitels, im SA Bamberg, B 86, Nr. 232, 127r-131r. Bereits vor seiner Wahl zum Bamberger Bischof am 3. Juni 1421 hatte sich Friedrich von Aufseß 1421 verpflichtet, verschiedene, noch zu vereinbarende Artikel einer Wahl-

und Bedrängnisse, die Klerus und Volk der Stadt und Diözese Bamberg durch die Ungunst der Zeit, aber auch die schlechte Regierung einiger Bamberger Bischöfe (*propter perversum, tyrannicum et inordinatum quorundam prefate ecclesie episcoporum, qui pro tempore fuerint regimine*) entstanden und weiterhin zu befürchten seien, erhob das Domkapitel nun Ansprüche auf Mitwirkung in fast allen Bereichen der Bistumsverwaltung und suchte die bischöfliche Politik weitgehend an seinen Konsens zu binden. Es beschränkte das Strafrecht des Bischofs gegenüber dem Kapitel, dessen Besteuerungsrecht und ordentliche Gerichtsbarkeit, insbesondere durch die Bestätigung der *iurisdictio ordinaria* des Domdekans, die nicht durch den Bischof oder seinen Generalvikar behindert werden durfte. Weitreichende Konsequenzen hatten auch die Artikel, die dem Bischof vorschrieben, seinen Generalvikar aus den Reihen der Domherrn zu berufen und auch andere Ämter in der Bistumsverwaltung durch Domkanoniker zu besetzen. In den Schlußartikeln wird die Verpfändung von Forchheim und Herzogenaurach als Kautions für die Einhaltung des Statuts gefordert sowie die Verpflichtung, weder vom päpstlichen Stuhl noch von sonst einer anderen Instanz die Lösung von dem darauf geleisteten Eid zu erbitten oder eine *motu proprio* erteilte anzunehmen. Als Zeugen fungierten die Dres. decr. Heinrich von Gulpen und Matthias Spengler, Heinrich Harlacher in der Funktion als Subkustos der Bamberger Kirche, Albrecht Fleischmann und Berthold Steynacher, Kanoniker in Forchheim.

In der Handschrift folgt unmittelbar darauf eine Kopie des Reformstatuts des Bamberger Domkapitels (157r-161r), das nur wenig später durch denselben Kreis von Kapitularkanonikern der Bamberger Domkirche erlassen worden ist. Am 22. April 1422 hatten der Dompropst Martin von Lichtenstein, der Domdekan Anton von Rotenhan und das gesamte Bamberger Domkapitel in einem peremptorischen Kapitel neue Statuten für den Domklerus beschlossen, in denen die gottesdienstlichen Pflichten und die gesamte Lebensführung des Domklerus sowie dessen Ämterverwaltung einer Neuordnung unterworfen wurden.⁷³ Diese zu Ehren der heiligen Patrone und Stifter der Bamberger Kirche und *ob reverentiam reverendi [...] Friderici episcopi* erlassenen Reformstatuten sollten nicht nur für das eigene Seelenheil der Domherren, sondern auch zum Vorbild für den gesamten Klerus von Stadt und Diözese (*ad ostendendum exemplum clero civitatis et diocesis Bambergensis*) beachtet werden.

kapitulation zu beschwören und zu beachten; vgl. dazu WEIGEL, Wahlkapitulationen, S. 51 f.; STRAUB, Gerichtsbarkeit, S. 72-78, und MACHILEK, Kirche, S. 444.

⁷³ Das Reformstatut ist auch im Kopialbuch des Bamberger Domkapitels, jetzt SA Bamberg, B 86, Nr. 241, 120r-123r, überliefert; vgl. LOOSHORN, Geschichte 4, S. 182-184, und GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 251 (wo es mit der ehemaligen Bestandssignatur R 27, Nr. 64 zitiert wird).

An erster Stelle stand die Sorge um den Gottesdienst. Dazu wurde angeordnet, tags und nachts das Offizium ordentlich und deutlich zu lesen und zu singen sowie die Messe regelmäßig zu feiern. Alle Präbendare und Benefiziaten hatten am Chordienst, den Messen und Prozessionen mit der notwendigen Andacht, anständiger Kleidung und gebührendem Verhalten von Anfang bis zum Ende teilnehmen. Schuldhaft Säumige oder Nachlässige sollten vom Dekan oder bei dessen Abwesenheit durch den Senior des Kapitels nach dessen Ermessen mit dem Entzug ihres Einkommens bestraft werden. Mit dem Hinweis, *quia beneficium datur propter officium*, wurden die Kanoniker und Vikare daran erinnert, daß sie täglich das Stundengebet anständig und gewissenhaft zu lesen hatten. Wer dies schuldhaft unterließ, sollte mit Entzug des Pfründeneinkommens, bei häufiger Wiederholung noch härter bestraft werden.

Darauf folgen Bestimmungen zu Habitus und Lebensführung der Kanoniker und Vikare. Ein jeder sollte die klerikale Tonsur entsprechend seines Weihegrades tragen. Außerdem wurde ihnen das Tragen von zu weiten, geschlitzten, buntgefaßten oder mit kostbaren Pelzen eingefärbten und gefütterten, zu kurzen oder zu langen Kleidern mit weiten Ärmeln und von breiten, bunt- oder seidengefütterten Hüten in der Öffentlichkeit untersagt. Ungehorsame sollten mit dem Entzug des Pfründeneinkommens für acht Tage bestraft werden. Im Zweifelsfall sollten drei ältere Kanoniker über die Schicklichkeit der Kleidung entscheiden. Außerdem sollten die Prälaten, Kanoniker und Vikare ihre Konkubinen oder „verdächtige“, d.h. junge Frauen, die ständig in ihrem Haushalt wohnten, binnen neun Tagen nach Publikation der Statuten entlassen. Ungehorsamen drohte der Entzug des Einkommens aus ihren Pfründen, Arrest oder eine sonstige nach Ermessen des Dekans oder Seniors zu verhängende Strafe. In zahlreichen disziplinarischen Artikeln wurde den Kanonikern die Teilnahme an weltlichen, unerlaubten oder schändlichen Vergnügungen und Glücksspielen, der Besuch von verdächtigen Orten und Wirtshäusern untersagt, den Prälaten ausdrücklich gegenseitige Schmähungen und Beschimpfungen verboten und allen unter Androhung weiterer Strafen nahegelegt, weder durch Geschrei, Lärm, Streit und sonstigen Unfug aufzufallen noch durch Gotteslästerungen und unzüchtige Reden Ärgernis zu erregen.

In ihrer Amtsausübung sollten Propst, Dekan, die Archidiacone, der Scholasticus, Kantor, Kustos und die übrigen Amtsinhaber der Bamberger Kirche ein vorbildliches Verhalten zeigen und sich an den Statuten und Gewohnheiten der Kirche orientieren. Darüber hinaus wurde allen Benefiziaten die Ausübung weltlicher Geschäfte wie des Getreide- und Weinhandels verboten.

Dem Scholasticus wurde aufgetragen, die Domizellare zu anständigem, erbaulichem Verhalten beim Chor- und Gottesdienst anzuleiten. Unfolgsame sollten zur Abschreckung der übrigen gebührend bestraft werden. Alle Messen, Gottesdienste und Anniversarien sollten durch die Vikare nach den

Vorschriften der jeweiligen Stiftungen ordnungsgemäß gefeiert werden, Säumige waren mit dem Entzug ihres Einkommens zu bestrafen. Für die notwendigen liturgischen Bücher sollte umgehend gesorgt werden.

In den abschließenden Artikeln wurden Aufsichtsrecht und disziplinarische Zuständigkeiten festgelegt. Nur bei Nachlässigkeit von Propst, Dekan und Senior war der Bischof zum Einschreiten befugt. Dennoch bemühten sich die Kanoniker, zu versichern, daß durch diese Statuten Einfluß und Gewalt des Bischofs, der Synodalstatuten sowie der einschlägigen kanonischen Bestimmungen nicht angetastet werden sollten. Die Publikationsbestimmungen sahen vor, daß die Statuten den Domkapitularen, Kanonikern und Vikaren feierlich zu verkünden und dann in das Buch von den Taten der Bamberger Heiligen, des Kaiserpaares Heinrich und Kunigunde und Bischof Ottos, einzutragen und in der Sakristei zur Einsichtnahme auszulegen seien.

Nach der mitüberlieferten Protokollnotiz wurden die Artikel bereits am 17. April 1422 im Kapitel publiziert. Dabei war beschlossen worden, daß Bischof Friedrich über deren Vollzug wachen dürfe. Er sollte jedoch aufgefordert werden, dieses Aufsichtsrecht grundsätzlich dem Dekan zu überlassen. Sollte der Bischof allerdings darauf bestehen, so dürfe er ausschließlich die Einhaltung der Reformartikel kontrollieren, aber von niemandem einen Eid fordern.⁷⁴

Für die Anerkennung dieser Statuten und Beschlüsse sorgten Vertreter des reformierten Stiftsklerus, die auch den Erlaß des ‚Statutum perpetuum‘ bezeugt hatten. Ihre Mittlerfunktion zwischen Bischof und Domkapitel zeigt sich darin, daß sie auch dem Bischof als Visitationskommissare bei den monastischen Reformen in den Benediktinerklöstern in Nürnberg und Bamberg gedient hatten bzw. ihm später zur Seite stehen sollten: Der Bamberger Domdekan Anton von Rotenhan, der Würzburger Dompropst Otto von Miltz und Heinrich von Gulpen bildeten die Abordnung, die Bischof Friedrich die Statuten überbrachte. Am 27. April teilten sie dem Kapitel mit, daß der Bischof dem Kapitel seine Stellungnahme durch seine Räte mitteilen werde.⁷⁵ Noch am gleichen Tag informierten der Domherr und bischöfliche Generalvikar Peter von Schaumberg,⁷⁶ der Dr. decr. Matthias

⁷⁴ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2°, 159v-160r.

⁷⁵ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2°, 160r.

⁷⁶ Peter von Schaumberg war 1417 von Martin V. mit Kanonikat und Pfründe im Würzburger Neumünsterstift providiert worden, worauf er aber schon 1418 – inzwischen als päpstlicher Familiar und (Ehren-)Kubikular – wieder verzichtete. Nachdem er seit 1409 an der Heidelberger Universität studiert hatte, wechselte er 1419 an die Universität Bologna. Noch im selben Jahr erhielt er ein Domkanonikat in Bamberg, etwa gleichzeitig auch in Würzburg, 1420 in Mainz und 1421 in Magdeburg. Ehe er 1424 von Martin V. zum Bischof von Augsburg ernannt wurde, war er 1422-23 als Generalvikar des Bischofs von Bamberg tätig; vgl.

Spengler,⁷⁷ der Magister Albrecht Fleischmann, Pfarrer von St. Sebald in Nürnberg, und der bischöfliche Sekretär Jakob Gerlein das Kapitel darüber, daß der Bischof die Artikel geprüft und bestätigt, die Veröffentlichung durch das Kapitel gebilligt habe und den Dekan ermächtige, die vorgesehenen Strafen zu verhängen. Außerdem ließ er ankündigen, daß er am 25. Mai selbst ins Kapitel kommen werde, um die Umsetzung der Artikel zu untersuchen, aber keinen Zwang anwenden oder Eide fordern werde. Wegen älterer Vergehen verwies der Bischof die Prälaten, Kanoniker und Vikare an ihre Beichtväter. Am folgenden Tag berief der Dekan den Propst und alle Kapitulare, Kanoniker, Emanzipierte, Domzellare und Domvikare in den Kapitelsaal, richtete an sie eine ermahrende Ansprache und ließ durch den Summissarius die Artikel Wort für Wort mit lauter Stimme verkünden. Dann teilte er den Termin für die Visitation durch den Bischof mit und bekräftigte, daß er seine disziplinarischen Aufgaben erfüllen werde.⁷⁸

Der enge Überlieferungskontext, in den diese vom Domkapitel ausgehenden Reformimpulse mit der bischöflichen Wahlkapitulation, den Synodalstatuten und den Dokumenten zu den monastischen Reformen, die vom Bischof und dem benediktinischen Provinzialkapitel getragen wurden, in der Wolfenbütteler Sammelhandschrift gebracht worden sind, verdeutlicht auf instruktive Weise das Zusammenwirken, aber auch die Konkurrenz von Bischof und Domkapitel bei der Bamberger Bistumsreform. Während sich auf dem Gebiet der monastischen Reformen ein harmonisches Zusammenwirken von Bischof, benediktinischen Reformern und reformorientiertem Stiftsklerus feststellen läßt, hat das Domkapitel auf der Ebene der Stiftsreform und Bistumsverwaltung zunächst mit Erfolg versucht, sich als alleinige Autorität und einziger Träger der Reformen zu etablieren, um die notwendigen Maßnahmen in seinem Sinne gestalten zu können. Besonders deutlich wird diese Zielsetzung durch die Bestimmungen des ‚Statutum perpetuum‘ über die Bestellung des bischöflichen Generalvikars illustriert. Da das Domkapitel verlangte, daß der Generalvikar aus den Reihen der Domherren kommen mußte, wurde dem Bischof die freie Verfügungsgewalt über eben jenes Amt

GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 298, SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 160, und WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 507. Zu seiner Augsburger Tätigkeit vgl. zuletzt Peter RUMMEL: Schaumberg, Peter von. In: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 622-624 sowie oben Kap. II.3.

⁷⁷ Matthias Trittrauf, gen. Spengler, besaß Kanonikate in St. Jakob in Bamberg, St. Gumbert in Ansbach und am Würzburger Haug-Stift. Wohl in Heidelberg, wo er sich 1409 immatrikulierte, hat er den Titel des Dr. decr. erworben. Als päpstlicher Abbreviator war er lange Zeit an der Kurie tätig und wurde Familiare des Kardinals Branda; vgl. RG 4, 1323 u. 3547; GIRGENSOHN, Kardinal Antonio Caetani, S. 138-140; SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 234 mit Anm. 294, und BÜNZ, Stift Haug, S. 804-806.

⁷⁸ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2°, 160r-v; vgl. hierzu auch LOOSHORN, Geschichte 4, S. 184 f.

genommen, das für die Ausübung seines Regiments am bedeutsamsten war und an das zudem die Appellationsinstanz des geistlichen Gerichts gekoppelt war.⁷⁹ Bischof Lamprecht von Brunn hatte zur Durchführung seiner Reformziele diese Funktion, die unter ihm zu einer ständigen Einrichtung geworden war, durch eigene Vertrauensleuten ausüben lassen, die meist landfremd und keine Angehörigen des Domkapitels waren. Seit 1394 war der gelehrte Jurist Johannes Ambundi, der 1391 an der Juristenfakultät der Prager Universität zum *baccalaureus in decretis* promoviert worden war, sein Generalvikar, bis er 1401 von Bischof Johannes von Egloffstein nach Würzburg berufen wurde, um ihn – ebenfalls als Generalvikar – bei seinen Reformen und dem Aufbau der Universität zu unterstützen.⁸⁰ Seitdem Bischof Lamprecht mit der Berufung eines ständigen Generalvikars ein Gegengewicht zu den Privilegien des Domdekans geschaffen hatte, versuchte das Domkapitel, Kontrolle über die Besetzung dieses Amtes zu erhalten. Bereits Bischof Albrecht von Wertheim, Lamprechts unmittelbarer Nachfolger, hatte sich gegenüber dem Domkapitel verpflichten müssen, seinen Generalvikar aus den Reihen der Domkanoniker zu berufen und ihm jede Einmischung in die Angelegenheiten des Domdekans und die Führung des Titels eines Offizials zu verbieten. Allerdings ernannte dieser seine Generalvikare und Offiziale noch frei und unter Mißachtung des Wahlstatuts, das überdies von Papst Bonifaz IX. kassiert wurde.⁸¹ Auch im Falle des von Bischof Friedrich 1422 beschworenen ‚Statutum perpetuum‘ stieß sich Martin V. an einigen kirchenrechtlich bedenklichen Bestimmungen, durch die er die bischöfliche Gewalt unrechtmäßig eingeschränkt sah. Seit 1427 drang der Papst auf Aufhebung derjenigen Artikel, durch die die große Schuldenlast der Bamberger Kirche noch verschärft wurde und der Bischof in zu große Abhängigkeit von seinem Domkapitel geriet. Als päpstliche Beauftragte wurden in dieser Angelegenheit – neben dem Kardinallegaten Giuliano Cesarini – der Nürnberger Schottenabt Georg Möringer und der Bamberger Ewigvikar

⁷⁹ Vgl. LOOSHORN, Geschichte 4, S. 181; WEIGEL, Wahlkapitulationen, S. 52-55; GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 247 f.; STRAUB, Gerichtsbarkeit, S. 72-79 (Auszüge ebd. Nr. 3, S. 268 f.), und THUMSER, Konflikt, S. 9

⁸⁰ Vgl. JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 241-243 u. 253. Zu Biographie und kirchlicher Karriere des Johannes Ambundi vgl. oben Anm. 20.

⁸¹ Vgl. STRAUB, Gerichtsbarkeit, S. 250 f., und JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 243 f. Aus der Bulle ‚Decret ex Romani pontificis‘ Bonifaz‘ IX. vom 29. April 1400 geht die Einstellung der Kurie zu den umstrittenen Kapitulationspunkten deutlich hervor. Bonifaz beklagte, daß der Wahleid insgesamt *in evidens damnum, preiudicium et gravamen episcopalis mense et episcopi pro tempore existentium, ac episcopalis honoris et dignitatis ac iurisdictionis spiritualis et temporalis non modicam lesionem* gereiche. Den dafür verantwortlichen Domherren warf er vor, *maliciose ac ceca avaritia ducti* ihren Mitkanoniker Albrecht durch Drohungen derartige Versprechen abgepreßt zu haben; vgl. STRAUB, Gerichtsbarkeit, S. 68 f.

Johannes Schank benannt, der als bischöflicher Sekretär wohl die Interessen Bischof Friedrichs an der Kurie vertreten hatte.⁸²

Als sich Bischof Friedrich den inneren und äußeren Schwierigkeiten seiner Regierung und den Auseinandersetzungen um seine Wahlkapitulation, die im Jahre 1431 durch das Einschreiten des päpstlichen Legaten Cesarini noch verschärft wurden, nicht mehr gewachsen fühlte, erklärte er seinen Verzicht auf das Bistum und zog sich in das von seinem Vorgänger gegründete und durch ihn geförderte Stift Spital am Phyrn zurück.⁸³ In der Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts stellte die Resignation dieses Kirchenfürsten und dessen Flucht von der *vita activa* in die *vita contemplativa* ein Musterbeispiel für die nachteiligen politischen und sozialen Konsequenzen dar, die aus der übergroßen Wertschätzung monastisch-kontemplativer Ideale in den kirchlichen Führungsschichten Deutschlands entstehen konnten. Der Eichstätter Bischof Johann von Eych (1445-64), selbst ein engagierter Reformers des Welt- und Ordensklerus in seiner Diözese, der mit zwei Religiosen über das umstrittene Verhältnis von Weltflucht und Wirken in der Welt diskutierte,⁸⁴ bedauerte 1462 in einem Brieftraktat an den gelehrten Tegernseer Prior Bernhard von Waging, daß sich Bischof Friedrich von Bamberg *ob hominis pusillanimitatem sive vitae melioris speciminis* aus der schwierigen Regierung seines Bistums zurückgezogen habe. Denn durch seinen Nachfolger sei die Bamberger Kirche zu völligem Ruin geführt worden, worunter der derzeitige Bischof noch zu leiden habe. Daher warnte Johann von Eych davor, durch derart übersteigerte geistig-moralische Ansprüche und die daraus folgende

⁸² Vgl. dazu eingehend unten Kap. IV.4.

⁸³ Vgl. LOOSHORN, Geschichte 4, S. 221 f., und GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 252. Zu dem 1418 eingerichteten Kollegiatstift, das 1423 durch Bischof Friedrich von Bamberg reformierte Statuten erhielt, in denen auf die gewissenhafte Erfüllung der liturgischen Pflichten und die Einhaltung *vita communis* gedrungen wurde, vgl. Franz Xaver PRITZ: Geschichte des einstigen Collegiatstifts weltlicher Chorherren zu Spital am Phyrn im Lande ob der Enns. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 10 (1853), S. 241-328, bes. S. 266-272, und Peter GRADAUER: Spital am Phyrn in Oberösterreich. Hospital und Kollegiatstift, dessen innere Verfassung und dessen juridische Beziehungen zum Hochstift Bamberg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Linz 1957, bes. S. 65-79.

⁸⁴ In dieser Diskussion warnten der Kartäuser Jakob von Tüchelhausen und der aus dem Augustinerchorherrenstift Indersdorf in das Benediktinerkloster Tegernsee übergetretene Bernhard von Waging vor dem Verlust der spirituellen Ideale durch die zu hohe seelsorgerliche Beanspruchung des Ordensklerus; vgl. Paul WILPERT: Vita contemplativa und activa. Eine Kontroverse des 15. Jahrhunderts. In: Passauer Studien. Festschrift für Dr. Dr. Simon Konrad Landersdorfer zum 50. Jahrestag seiner Priesterweihe. Passau 1953, S. 209-227. Dieser Auffassung stand eine im 15. Jahrhundert gerade in mehreren Kartäusern zu beobachtende Bewegung gegenüber, die der überkommenen Abwertung der geistlichen *vita activa* widersprach und sich verstärkt Tätigkeitsbereichen außerhalb ihres eigenen Ordens und sogar verwandten Orden zuwandte; vgl. dazu MERTENS, Iacobus Carthusiensis, S. 231-242, sowie oben Kap. II.5. und II.6.

religiöse Verunsicherung die Rekrutierungsbasis der Elite künstlich zu schmälern und die politischen Führungsschichten in der deutschen Kirche auch noch nachträglich auszudünnen. Dies werde angesichts der besonderen Struktur der deutschen Kirche, in der Bischöfe auch als Reichsfürsten handeln müßten, unweigerlich zum völligen Ruin des Reiches und zu einem desolaten Zustand der Kirche führen.⁸⁵

Während der Bamberger Bischof mit seinen Reformvorhaben scheiterte, konnte sich die vom Bamberger Domkapitel erlassene Stiftsreform erfolgreich durchsetzen. Eine weitere Abschrift der Statuten vom 22. April 1422 findet sich in München, SB, clm 23846, 96va-101v, einer Sammlung von Heiligenviten und Schriften über Otto von Bamberg, die von einem Kalendarium, einem Ablassverzeichnis der Salzburger Kirche und Katalogen der Bischöfe von Freising und Salzburg begleitet werden. Die Seitentitel in der nach 1461 entstandenen Handschrift bezeichnen diesen Text als *statuta synodalis Bambergensis ecclesie*.⁸⁶ Über die Provenienz der Handschrift ist nichts bekannt; obwohl sie aufgrund des Salzburger Ablassverzeichnisses und der Bischofskataloge vermutlich nicht im Bistum Bamberg entstanden ist, weist doch zumindest eine Gruppe von thematisch zusammengehörigen Texten auf deren Bamberger Herkunft. Unmittelbar vor den Bamberger Reformstatuten ist die von Herbord von Michelsberg verfaßte Vita Ottos von Bamberg zusammen mit Texten über die Heiligsprechung des Bamberger Bischofs durch Papst Clemens III. im Jahre 1189 (16r-95v) überliefert.⁸⁷ Diese Textgruppe findet sich auch im Münchener clm 23582, 7r-95r, einem aus dem Augustinerchorherrenstift Neunkirchen am Brand stammenden Codex. Diese Handschrift, die offensichtlich nach einer Michelsberger Vorlage kopiert wurde, überliefert weiterhin die Viten der Bamberger Heiligen Heinrich II. und Kunigunde.⁸⁸ In dieser Textzusammenstellung entspricht

⁸⁵ Vgl. die Auszüge bei MERTENS, *Jacobus Carthusiensis*, S. 239; zur Kontroverse über die Seelsorgepflichten der Ordensleute, die Bischof Johann von Eych für eine aktive Mitarbeit an der Reform seines Bistums gewinnen wollte, vgl. auch REDLICH, *Tegernsee*, S. 104-108, REITER, *Rezeption*, S. 225 u. 231 f., und DERS.: *Johann von Eych*. In: VL 4 (1983), Sp. 591-595, bes. Sp. 593.

⁸⁶ Da die Bischofskataloge bis 1461 geführt sind, ist dieses Jahr als terminus post quem für die Datierung der Handschrift anzusetzen. Zum Inhalt vgl. die knappe Übersicht bei HALM, *Catalogus* 4, 4, S. 100 f.; ein kurzer Verweis auf diesen Textzeugen findet sich bei GUTTENBERG, *Bistum Bamberg* 1, S. 251.

⁸⁷ Zu dieser Textgruppe vgl. Jürgen PETERSOHN: *Bemerkungen zu einer neuen Ausgabe der Viten Ottos von Bamberg*. 2: *Herbords Dialog*. In: DA 33 (1977), S. 546-559, zur Handschrift s. ebd. S. 549.

⁸⁸ Vgl. HALM, *Catalogus* 4, 4, S. 77 f.; zur Handschrift, die fol. 1r einen zeitgenössischen Besitzeintrag des Chorherrenstifts Neunkirchen am Brand trägt, vgl. weiterhin Jürgen PETERSOHN: *Ein bisher unveröffentlichter Zyklus Bamberger Heiligendichtung des Spätmittelalters*.

die Handschrift bzw. ihre Vorlage exakt jenem Buch mit den Taten der Bamberger Heiligen, Kaiser Heinrichs II., Kunigundes und Bischof Ottos I., in die das Domkapitel seine Statuten eingetragen und in der Sakristei hinterlegt wissen wollte. Offensichtlich wurden diese Bischofs- und Heiligenviten von den monastischen Reformern des 15. Jahrhunderts wieder hochgeschätzt,⁸⁹ da sie nicht nur für das Neunkirchener Chorherrenstift, sondern auch für das Nürnberger Ägidienkloster kopiert worden sind. Der im Bibliothekskatalog von St. Ägidien beschriebene Codex J 12 zeigt deutliche Übereinstimmungen mit dem aus Neunkirchen stammenden clm 23582; auch er überliefert Vita und Mirakel Ottos von Bamberg, der Heiligen Heinrich und Kunigunde und – ebenfalls wie der Neunkirchener Codex – Texte zum Leben des hl. Augustinus und seiner Mutter Monika.⁹⁰ Da diese Handschrift höchstwahrscheinlich bereits im älteren Tafelkatalog der von Georg Möringer gebauten *parva libraria* des Klosters aus den 30er Jahren genannt ist,⁹¹ könnte sie durch die in Michelsberg tätigen Nürnberger Reformäbte Georg Möringer oder Heinrich von Gulpen nach Nürnberg gelangt sein.⁹²

Die Bamberger Reformen wurden nicht nur in den Reformklöstern des Bistums überliefert, sondern auch in der Domkirche und den Kollegiatstiften der benachbarten und durch viele persönliche Beziehungen mit Bamberg verbundenen Würzburger Kirche rezipiert.

Am 12. Juni 1422, kaum zwei Monate nach der Publikation in Bamberg, beschlossen der Würzburger Dompropst Otto von Miltz und die Dekane

In: 102. Bericht des Historischen Vereins Bamberg 1966, S. 191-208, und MIEKISCH, Handschriften, S. 9 u. 12 f.

⁸⁹ Vgl. auch Jürgen PETERSOHN: Otto von Bamberg und seine Biographien. Grundformen und Entwicklung des Otto-Bildes im hohen und späten Mittelalter. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), S. 3-27, bes. S. 22, der die Wiederentdeckung der Otto-Viten des 12. Jahrhunderts aus einem reformerischen Impuls heraus erklärt. Die Suche nach den Ursprüngen der Überlieferung, die von den spätmittelalterlichen Heiligenviten und Mirakelberichten überdeckt worden sei, habe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer Rückbesinnung auf die Quellen des 12. Jahrhunderts, v.a. der Viten Ebos und Herbords, geführt, „die man nun in Bamberg aus vergessenen Winkeln hervorholte“. Die Anfänge des Rekurses auf die hochmittelalterlichen Ursprünge der Otto-Überlieferung liegen allerdings, wie gerade gezeigt worden ist, bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als man sich im Zusammenhang mit der Kloster- und Bistumsreform wieder auf die Reform- und Missionstätigkeit des heiligen Bischofs besann.

⁹⁰ Vgl. RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 490,30-491,5 u. 568,18-23. Zu dem gegen Ende des 15. Jahrhunderts angelegten umfangreichen Bibliothekskatalog vgl. die Edition von RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 432-569, bes. S. 430-432 sowie weiter unten im diesem Kapitel.

⁹¹ Vgl. HONEMANN, Bücherverzeichnis, S. 248, Nr. 19.

⁹² Im Anniversarienbuch von St. Ägidien ist vermerkt, daß Heinrich von Gulpen seinem Kloster 36 Handschriften übergab (*contulit monasterio ... XXXVI volumina*); RUF (Hg.), MBK, 3, 3, S. 424.

des Würzburger Domstifts, Richard von Maßbach,⁹³ des Haugstifts, Konrad Minner,⁹⁴ und des Neumünsterstifts, Kraft von Schwarzach,⁹⁵ mit ihren Kapiteln beinahe gleichlautende Reformstatuten für ihre Stiftskirchen.⁹⁶ Bereits am 13. Juni berichtete Heinrich von Gulpen als *commissarius generalis in spiritualibus* des Bischofs Johann II. von Würzburg dem Domkapitel, daß der Bischof über die Statuten vollständig informiert worden sei, sie für gut befunden habe und wünsche, daß sie dem Dekan dienlich seien.⁹⁷

Von diesem Text ist bislang nur in eine einzige Abschrift bekannt,⁹⁸ nach der er von Heinrich Koller 1959 ediert wurde.⁹⁹ Koller kannte jedoch nicht die Bamberger Vorlage für die Statuten und stellte diese stattdessen in den Kontext der durch Bischof Johann II. von Brunn unterbrochenen Tradition der Würzburger Synodalesetzgebung. Daher suchte er – bis auf wenige allgemeine Bestimmungen zur Klerusdisziplin – vergeblich ihre Quellen in der älteren Würzburger Synodalesetzgebung und den Konstanzer Reformdekreten. Es gelang ihm jedoch, die Rezeption der Reformen in der Gesamtbestätigung und Neupublikation der Würzburger Synodalstatuten durch Bischof Gottfried IV. im Jahre 1446 nachzuweisen.¹⁰⁰ In der von Gottfried

⁹³ 1422 wird er zum ersten Mal als Domdekan erwähnt; vgl. REININGER, Archidiakone, S. 163-165; AMRHEIN, Reihenfolge, S. 259, und KIST, Bamberger Domkapitel, S. 230 f.

⁹⁴ Konrad Minner, 1400-1424 Dekan des Haug-Stifts, besaß Kanonikate in Haug, im Frankfurter Bartholomäus-Stift und in Herrieden. Da er zeitweise Rektor der neugegründeten Würzburger Universität war, ist ein – sonst nicht nachweisbares – akademisches Studium anzunehmen. Er unterhielt gute Beziehungen zur römischen Kurie, deren Kollektoren in Stadt und Diözese er unterstützte, und wurde mehrfach zum Konservator päpstlicher Mandate ernannt; vgl. BÜNZ, Stift Haug, S. 606-612.

⁹⁵ Kraft studierte in Prag und Wien, das er 1404 verließ, um seine Studien in Würzburg fortzusetzen. Seit 1412 wieder in Wien nachweisbar, wurde er dort im Jahre 1415 zum Dr. decr. promoviert. Seit 1416 war er Kanoniker, seit 1420 Dekan des Würzburger Neumünsterstifts; vgl. WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 337 f.

⁹⁶ KOLLER, Würzburger Reformen, S. 131 f.

⁹⁷ KOLLER, Würzburger Reformen, S. 134 f.

⁹⁸ SB Berlin, Cod. lat. fol. 862, 62r-66r. Diese kaum beachtete juristische Sammelhandschrift aus der Bibliothek von St. Peter in Erfurt ist bislang nur kurz von Joseph THEELE (Die Handschriften des Benediktinerklosters St. Petri zu Erfurt. Leipzig 1920, S. 83) beschrieben worden. Die Handschrift überliefert die Würzburger Reformen im Anschluß an die im November 1422 erlassenen Mainzer Reformstatuten des Kardinallegaten Branda und zusammen mit Reformavisamenten und Akten des Basler Konzils. Daher wird auf die Provenienz und den weiteren Inhalt der Handschrift im Zusammenhang der Rezeption der Branda-Reform noch näher einzugehen sein; vgl. unten Kap. IV.1.4.2.

⁹⁹ Vgl. die unzureichende Würdigung der gesamten Handschrift bei KOLLER, Würzburger Reformen, S. 131 f.

¹⁰⁰ Vgl. KOLLER, Würzburger Reformen, S. 130. Dort verweist er auf Franz Xaver HIMMELSTEIN: Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden. Würzburg 1855, S. 233 u. S. 118 f. WENDE-

Schenk von Limburg veranlaßten Sammlung und Neupublikation der wichtigsten Mainzer Provinzial- und Würzburger Synodalstatuten – darunter derjenigen der Mainzer Erzbischöfe Peter von Aspelt von 1310 und Konrad von Daun von 1423 – werden die Reformarbeiten unter Bischof Johann von Brunn durchaus gewürdigt.¹⁰¹

Während Koller in dem gelehrten Juristen Kraft von Schwarzach den Urheber für die Würzburger Stiftsreform von 1422 vermutete,¹⁰² kommen dafür wohl eher Heinrich von Gulpen und Otto von Miltz in Frage, da sie eine führende Rolle bei der Ausarbeitung der Statuten spielten: Denn beide gehörten sowohl in Bamberg als auch in Würzburg zu jener Abordnung, die dem Bischof jeweils die Statuten überbrachte und ihn zu deren Bestätigung bewegte. Sie hatten auch bei der Überarbeitung der Ordnung für das geistliche Gerichtswesen in Würzburg zusammengewirkt, die von ihnen am 12. Juni 1422, am gleichen Tag wie das Würzburger Kapitelstatut, im Auftrag des Bischofs gemeinsam mit dem Offizial der Würzburger Kurie, Werner von Hayn, publiziert wurde.¹⁰³ Damit zielten sie auf die umfassende Neuordnung aller geistlichen Gerichte, die der Archidiacone, des bischöflichen Offizials und des Generalvikars, und regulierten die Tätigkeit des gesamten Gerichtspersonals vom Richter über die Notare bis hinab zu den Gerichtsboten.

HORST, *Bistum Würzburg* 2, S. 160 spricht hingegen noch von einer unbekanntnen Synode Bischof Johanns von Brunn.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch PÖLNITZ, *Reformarbeit*, S. 61. Aufschlußreich ist die Überlieferung der Statutenpublikation vom 14. September 1446 in dem wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegten Kopialbuch, das vermutlich aus dem Würzburger Domkapitel stammt, im SA Würzburg, *Würzburger Standbücher*, Nr. 66, 58r-85v. Dort ist diese Sammlung mit der Gerichtsreform Bischof Gottfrieds vom 8. April 1446 (87r-93r), einer für Bischof Johann von Brunn im Jahre 1436 angefertigten Abschrift der Mainzer Provinzialstatuten von 1313 (53v-57v) und den Synodalstatuten Bischof Johannes von Egloffstein von 1411 (2r-53v) zusammengebracht worden.

¹⁰² Vgl. KOLLER, *Würzburger Reformen*, S. 126.

¹⁰³ Der Text ist kopiaal überliefert in der Sammelhandschrift der HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2°, 172r-179r; einer juristischen Sammelhandschrift der UB Würzburg, M. ch. f. 51, 101r-109v, und einem Sammelband des Albrecht von Eyb in der UB Eichstätt, Cod. st. 218, S. 31-49; Druck: Joseph Maria SCHNEID: *Thesaurus iuris Franconici*. Bd. 2, 2. Würzburg 1787, S. 287-324, zur Datierung s. ebd. S. 324; vgl. auch REININGER, *Archidiacone*, S. 17-32 u. S. 160 f.; Julius KRIEG: *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiacone im Bistum Würzburg* (*Kirchenrechtliche Abhandlungen* 82). Stuttgart 1914; STRAUB, *Gerichtsbarkheit*, S. 11 u. 38-45; WENDEHORST, *Bistum Würzburg* 2, S. 160; Winfried TRUSEN: *Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg am Ende des Mittelalters*. In: *Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag*. Sigmaringen 1977, S. 260-268; WILLOWEIT, *Juristisches Studium*, S. 103 f., und MACHILEK, *Kirche*, S. 470.

Heinrich von Gulpen und Otto von Miltz kannten sich möglicherweise bereits seit ihrer Tätigkeit am Heidelberger Hof, wo sie beide als Räte für König Ruprecht tätig gewesen waren,¹⁰⁴ spätestens jedoch seit den Tagen des Konstanzer Konzils. Heinrich von Gulpen hatte an der Heidelberger Universität, wo er 1408 zum Dr. decr. promoviert worden war, eine der drei Professuren für kanonisches Recht inne. Im Auftrag seiner Universität und des Kurfürsten Ludwig III. führte er eine Gesandtschaft zu Papst Gregor XII., eine weitere auf das Konstanzer Konzil.¹⁰⁵ Spätestens seit 1417 orientierte er sich jedoch nach Würzburg, wo er bereits an der von Bischof Johann I. von Egloffstein 1402 gegründeten Universität Vorlesungen gehalten hatte.¹⁰⁶ Am 8. November 1417 informierte er gemeinsam mit dem Würzburger Domdekan, Otto von Miltz, Bischof Johann II. von Brunn über die Vorbereitung des Konklave für die Papstwahl, über dessen Ausgang Otto von Miltz dann in einem weiteren Schreiben berichtete.¹⁰⁷ Während der Bamberger Domherr und Würzburger Domdekan Otto von Miltz die politisch einflußreichere Persönlichkeit war,¹⁰⁸ spielte Heinrich von Gulpen die literarisch und in der kirchlichen wie geistlichen Verwaltung aktivere Rolle. Offenbar unterstützte er Johann von Brunn bei der Umorganisation der sich auflösenden Würzburger Universität, an deren Stelle nun eine Domprädikatur eingerichtet wurde.¹⁰⁹ Nachdem Heinrich zunächst den bischöflichen Gene-

¹⁰⁴ Vgl. MORAW, Beamtentum, S. 121.

¹⁰⁵ Vgl. RITTER, Heidelberger Universität, S. 293; KIST (Hg.), Matrikel Bamberg, Nr. 2267; WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 515-518; BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 370; THURN / WEIGAND, Heinrich von Gulpens Beichtspiegel, bes. 323-326; WILLOWEIT, Juristisches Studium, S. 103 f.; DERS., Juristen im mittelalterlichen Franken. In: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhundert. Hg. v. Rainer Christoph SCHWINGES. Berlin 1996, S. 225-277, bes. S. 266, und BÜNZ, Stift Haug, S. 861-864.

¹⁰⁶ Vgl. Aloys SCHMIDT: Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 11/12 (1950), S. 85-102, hier S. 96; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 139 f.; DERS., Stift Neumünster, S. 515-518; zuletzt BÜNZ, Stift Haug, S. 339.

¹⁰⁷ Vgl. GIRGENSOHN, Berichte über Konklave, S. 355 f. u. 364-366.

¹⁰⁸ Otto von Miltz war seit 1412 Propst des Würzburger Domkapitels. Auf dem Konstanzer Konzil vertrat er den Würzburger Klerus und Bischof. Durch seine diplomatische Tätigkeit für den Heidelberger Hof verfügte er über kuriale Erfahrungen, die er auch für seine eigene beachtliche Pfründenkarriere zu nutzen verstand; vgl. die Belege bei KIST, Bamberger Domkapitel, S. 232 f., MORAW, Beamtentum, S. 121, und GIRGENSOHN, Berichte über Konklave, S. 353 f.

¹⁰⁹ Am 19. Oktober 1419 unterzeichnet er als erster Zeuge die Inkorporation der Pfarrei Markt Bibart in das Würzburger Domkapitel. Von deren Einkünften sollte ein *magister in sacra pagina* besoldet werden, der zugleich als Domprediger wirken sollte; SA Würzburg, WU 237/75 und SA Nürnberg, Rep. 140, Markt Bibart, Nr. 1e; vgl. dazu THURN / WEIGAND, Beichtspiegel, S. 324. Zur Einrichtung der Domprädikatur und ihren ersten Inhabern vgl. auch Franz Xaver v. WEGELE: Geschichte der Universität Würzburg. Bd. 1. Würzburg 1882, S. 27; FREUDENBERGER, Reyss, S. 10 f.; Franz MACHILEK: Zur Geschichte zur Geschichte

ralvikar vertreten hatte, ist er spätestens seit 1422 selbst in diesem Amt nachweisbar.¹¹⁰ Nach seiner etwa zehnjährigen Tätigkeit für den Würzburger Bischof resignierte er alle Ämter und Pfründen, darunter seine Kanonikate in Würzburg, Ansbach und Bamberg, und trat 1427/28 in das Nürnberger Ägidienkloster ein.¹¹¹ Hier setzte er seine literarische Tätigkeit fort, mit der er v.a. für eine verbesserte Seelsorge gewirkt hatte, und stellte sie nun in den Dienst der monastischen Reformbewegung.¹¹² Darüber hinaus stand er in Verbindung mit dem Basler Konzil, für das er Verhandlungen mit den Husiten führen sollte und als Visitor tätig geworden ist.¹¹³

Angesichts dieser wichtigen Maßnahmen, die unter Johanns Regierung auf Initiative seines Generalvikars Heinrich von Gulpen und mit Unterstützung durch gelehrtes Personal in der Bistumsleitung zur Reform von Chor- und Gottesdienst, Klerusinstruktion und -disziplin, Gericht und geistlicher Verwaltung getroffen wurden, kann das von Sigmund von Pölnitz gezeichnete negative Bild von den Würzburger Reformarbeiten nicht stehen bleiben.¹¹⁴ Nicht die Reformfeindlichkeit des Bischofs, sondern die bereits von seinen

der älteren Universität Würzburg. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 34 (1972), S. 157-168, hier S. 160 f., und SCHMID, Anfänge, S. 83.

¹¹⁰ Am 25. Oktober 1420 bestätigte Martin V. einen Pfründentausch, der von Heinrich von Gulpen als Vertreter des bischöflichen Generalvikars Heinrich von Wechmar (zu ihm vgl. REININGER, Archidiakone, S. 158 f.) vorgenommen worden war; vgl. RG 4, 742. Im Jahr 1422 publizierte Heinrich, bereits in der Funktion eines *commissarius generalis in spiritualibus* bzw. eines *commissarius in spiritualibus*, die Würzburger Stiftsreformen und die neue Ordnung des geistlichen Gerichts; vgl. oben Anm. 103.

¹¹¹ Heinrich von Gulpen war in den Würzburger Stiften von St. Johann in Haug und Neumünster sowie in St. Jakob in Bamberg befründet; vgl. RG 4, 1129; WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 515-518; THURN / WEIGAND, Beichtspiegel, S. 346, und BÜNZ, Stift Haug, S. 861-864.

¹¹² Er verfaßte kanonistische Erläuterungen ‚De poenitentia‘ und ‚De consecratione‘; vgl. SCHULTE, Geschichte 2, S. 439; diese Schriften sind in dem mittelalterlichen Bibliothekskatalog des Nürnberger St. Ägidienklosters aufgeführt; hg. v. RUF, MBK 3, 3, S. 433, 22-25, S. 529, 26 u. S. 536, 8-9). Im Münchener cgm 14174 wird fol. 66r ein ‚Tractatus de electione prelatorum‘ Heinrich von Gulpen zugeschrieben. Sein Beichtspiegel, dessen zweiter Teil sich an der Benediktinsregel orientiert, ist sicherlich erst in St. Ägidien entstanden; vgl. THURN / WEIGAND, Beichtspiegel, S. 326.

¹¹³ WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 517, hat auf ein entsprechendes Schreiben des Konzils an Heinrich von Gulpen von 1432 hingewiesen, das in einem gegen Ende des 16. Jahrhunderts angelegten Kopialbuch des Ägidienklosters überliefert ist. Der in der Hs. 1733/1178 der Stadtbibliothek Trier, 95r-105r, überlieferte Visitationsrezeß für Donauwörth aus dem Jahre 1434 zeigt ihn als Mitglied einer Visitationskommission, die für das Basler Konzil in Benediktinerklöstern der Diözesen Konstanz und Augsburg tätig war; vgl. MAIER, Kastler Reformbewegung, S. 156, sowie oben Kap. II.5., Anm. 122.

¹¹⁴ PÖLNITZ, Reformarbeit, S. 44-55 unter der Überschrift ‚Vernichtung der Reformansätze im Hochstift Würzburg‘.

Vorgängern übernommene große Schuldenlast, die durch erhöhte Aufwendungen gegen die Hussiten immens gesteigert wurde, Versuche, immer neue Geldquellen zu erschließen, und Auseinandersetzungen um die Steuerbewilligungen führten zu jenem massiven Konflikt mit dem Domkapitel, der bis auf das Basler Konzil getragen wurde.¹¹⁵ Im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen wurde das Bild des Bischofs und seiner Amtsführung polemisch verzeichnet, bis es schließlich im 16. Jahrhundert bei dem Würzburger Bistumschronisten Lorenz Fries zum Zerrbild verkam.¹¹⁶ Aber auch wenn Bischof Johann von Brunn in seiner persönlichen Lebensführung bereits seinen Zeitgenossen zweifelhaft erschien und sich keineswegs am späteren Bischofsideal des humanistischen, reformorientierten Welt- und Ordensklerus messen ließ,¹¹⁷ hat er doch Verständnis für die Anforderungen des bischöflichen Amtes gezeigt. Er war ein vehementer Verfechter des katholischen Glaubens gegenüber häretischen Einflüssen von innen wie außen, versuchte die Verbreitung von hussitischen Lehren in seiner Diözese zu unterbinden,¹¹⁸ ließ regellos lebende Beginenkonvente auflösen,¹¹⁹ die stets als Quelle von Irrlehren verdächtigt wurden, und galt nicht zuletzt als verlässlicher Partner des Papstes und seiner Legaten bei der Organisation des Kreuzzugs gegen die Hussiten.¹²⁰

¹¹⁵ Vgl. PÖLNITZ, Reformarbeit, S. 50 f., und WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 153-157.

¹¹⁶ BAUER (Hg.), Fries, Chronik 3, S. 351 f.; weitere zeitgenössische Wertungen sind zusammengestellt bei WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 161 f. Vgl. auch das ausführliche Zitat bei JOHANEK, Bischof, S. 71 f., der auch auf die Auswirkung dieses ganz durch die Persönlichkeit des Bischofs dominierten negativen Bildes auf die pessimistische Beurteilung seiner Regierungszeit insgesamt hingewiesen hat.

¹¹⁷ Vgl. MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, bes. S. 6 f. u. 379 ff.

¹¹⁸ Im Jahre 1429 leitete der Heidelberger Theologe Johannes von Frankfurt als zuständiger päpstlicher Inquisitor im würzburgischen Lauda die Inquisition gegen Johannes Fuyger; vgl. HEIMPEL, Drei Inquisitionsverfahren, S. 149; zuletzt BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 140-142, sowie oben Kap. II.4.

¹¹⁹ Vgl. PÖLNITZ, Reformarbeit, S. 47, und WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 160.

¹²⁰ Zahlreiche Dokumente über das Engagement des Bischofs Johann von Brunn für die Kreuzzugspredigt gegen die Hussiten sind in dem Ms. lat. 65 der SB Ansbach überliefert. Dort finden sich weiterhin Formulare von Urkunden des Würzburger Bischofs, die u.a. Stiftungen, Benefizialangelegenheiten sowie von der Bamberger Kirche zu leistende Abgaben an das Basler Konzil betreffen. Der größte Teil der hier gesammelten Formulare bezieht sich jedoch auf die Kreuzzugsvorbereitungen gegen die Hussiten im Jahre 1427, bei denen der Würzburger Bischof bis zur Ankunft des Kardinallegaten Henry Beaufort die wichtigen Funktionen eines päpstlichen Legaten ausgeübt hat; vgl. dazu WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 146, sowie unten Kap. IV.3.1. Diese Texte bilden den dritten Teil einer historisch-juristisch-astronomischen Sammelhandschrift, die nach 1469 in Nürnberg zusammengefügt wurde und aus dem Chorherrenstift St. Gumbert in Ansbach stammt. Nach der kodikologischen Analyse muß dieser Teil (fol. 143r-183v) zwischen 1431-43 von mehreren Händen geschrieben worden sein; vgl. die detaillierte Beschreibung der Handschrift bei KELLER,

Auch wenn er die durch seinen Vorgänger eingerichtete Universität nicht am Leben erhalten konnte, hatte er Interesse an der Bildung seines Klerus und an gelehrtem Personal für die Bistumsleitung und -verwaltung.¹²¹ Wie in Bamberg bestätigte Johann von Brunn, übrigens ein Neffe des Bamberger Bischofs Lamprecht von Brunn, das Reformstatut für den Stiftsklerus, teilte jedoch nicht – und hier liegen tatsächlich große Differenzen im Reform- und Amtsverständnis begründet – das persönliche Engagement des Bamberger Bischofs beim Vorantreiben der monastischen Reformen, auch wenn ein bedeutender Träger der Reform, Heinrich von Gulpen, aus seiner Umgebung kam.

Instruktive Einblicke in den literarischen Niederschlag der vom benediktinischen Provinzialkapitel, den Bischöfen und dem Stiftsklerus getragenen Reformen in den Bistümern Bamberg und Würzburg vermittelt – neben den bereits behandelten Sammelhandschriften – der aus dem Nürnberger Ägidienkloster stammende Bibliothekskatalog vom Ende des 15. Jahrhunderts. Darin sind zahlreiche, heute zum größten Teil verlorene Handschriften bezeugt, in denen die Bistumsreformen in einen engen Zusammenhang mit der seit dem Pontifikat Martins V. an der Kurie geführten Reformdiskussion, der päpstlichen antihussitischen Propaganda und den Auseinandersetzungen mit häretischen Bestrebungen innerhalb der deutschen Kirche gebracht worden sind.¹²² Der detaillierte Katalog erschließt den umfangreichen spätmittelalterlichen Buchbestand dieses Benediktinerklosters, dessen Bibliothek vor seiner Reform im Jahre 1418 offenbar nur noch über eine Bibelhandschrift und eine Auslegung der Benediktsregel verfügt hatte. Der Nürnberger Mönch Koloman, der in seiner Klostersgeschichte die trostlose Lage der „Bibliothek“ jener Zeit schildert, verwies darüber hinaus noch auf wenige

Katalog 1, S. 193-201. Die in den Urkunden mehrfach als Handelnde und Zeugen genannten Personen sind Kanoniker des Würzburger Domstifts sowie des Würzburger Neumünster- und Haug-Stifts (vgl. KELLER, Katalog 1, S. 196-200). Daher liegt eine Entstehung der Abschriften im Umkreis dieser Stiftskapitel nahe. Den Weg nach Ansbach mag die Handschrift durch solche Kanoniker gefunden haben, die sowohl in Würzburg als auch im Ansbacher St. Gumbert-Stift befründet waren. Aus der Reihe der oben genannten reformorientierten Kanoniker kommen dafür Persönlichkeiten wie Heinrich von Gulpen, Albrecht Fleischmann oder Matthias Spengler in Frage.

¹²¹ Da Johann von Brunn zudem selbst über eine akademische Ausbildung verfügte, entspricht er durchaus den Kriterien, nach denen Alois SCHMID, *Humanistenbischöfe*, S. 166-171 den neuen Typus des bischöflichen Amtsträgers, unabhängig von dessen persönlicher Lebensführung, beschreibt.

¹²² RUF (Hg.), *MBK 3, 3*, S. 432-569. Sucht man im Register des Bandes der *Mittelalterlichen Bibliothekskataloge*, der die Bistümer Augsburg, Eichstätt und Bamberg umfaßt, führen unter einschlägigen Stichworten wie ‚reformatio‘, ‚Häresie‘, ‚Hussiten‘, ‚Martin V.‘ die mit Abstand häufigsten Verweise auf die ehemaligen Bibliotheksbestände des Nürnberger Ägidienklosters.

kümmerliche Reste von liturgischen Handschriften, die sich in Chor und Sakristei befunden hätten.¹²³ Nach dem Einzug der Reform scheinen die Buchbestände rasch vermehrt worden zu sein, so daß bereits unter dem ersten Reformabt Georg Möringer nach Auskunft Kolomans eine *parva libraria ante dormitorium* gebaut wurde.¹²⁴ Eine wichtige Rolle für den Zuwachs der Bibliothek spielten Büchervermächnisse, die auch das literarische Profil der Büchersammlung mitgeprägt haben.¹²⁵ Auch wenn sich in dem Bibliothekskatalog vom Ende des 15. Jahrhunderts nicht die verschiedenen Schichten der Buchzugänge voneinander unterscheiden lassen und sich nur noch wenige kodikologische Einheiten mit erhaltenem Bibliotheksgut identifizieren lassen,¹²⁶ so geben seine ungewöhnlich präzisen Inhaltsangaben zu den einzelnen, teilweise recht umfangreichen Sammelhandschriften interessante Aufschlüsse über diejenigen Themen, zu denen Material in der Klosterbibliothek gesammelt wurde bzw. hier zusammengefloßen war. Darunter stellen jene Bände mit Texten zur Hussitenproblematik und über Reformfragen, die nach dem Konstanzer Konzil in den fränkischen Diözesen ausgearbeitet und diskutiert wurden, zweifellos zeitgenössische Dossiers dar, deren Sammler im Umkreis der kirchlichen Reformbewegung zu suchen sind. Heinrich von Gulpen, ein wichtiger Exponent sowohl der klerikalen wie monastischen Reform und der zweite Reformabt von St. Ägidien, hinterließ bei seinem Tod im Jahre 1435 dem Kloster 36 Handschriften, darunter auch seine eigenen kanonistischen und theologischen Schriften.¹²⁷

Der Katalog besteht aus einem Standortverzeichnis und einem alphabetisch angelegten Titel- und Sachverzeichnis – teilweise mit Incipits –, das wiederum Signaturen enthält. Die Inhaltsangaben zu den einzelnen Bänden sind sehr detailliert und ergänzen sich in den beiden Abteilungen des Katalogs gegenseitig, zumal das alphabetische Verzeichnis nicht allein aufgrund des

¹²³ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 5v; vgl. auch RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 422, und HONEMANN, Bücherverzeichnis, S. 252 f.

¹²⁴ SB Berlin, Ms. lat. fol. 720, 6v; vgl. auch RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 422, und HONEMANN, Bücherverzeichnis, S. 253.

¹²⁵ Ein am Ende des 15. Jahrhunderts angelegtes Anniversarium gibt Auskunft über die Schenker und die Zahl ihrer Bücher; vgl. RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 422-425.

¹²⁶ Das erhaltene Fragment eines älteren, wohl gegen Ende der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts entstandenen Tafelkatalogs aus St. Ägidien, das von Volker HONEMANN, Bücherverzeichnis, publiziert worden ist, umfaßt nur ungefähr die Hälfte des damaligen Buchbestandes. Außerdem lassen die wenig detaillierten Aufnahmen kaum eine inhaltliche Gliederung erkennen. Insgesamt werden jedoch viele Texte genannt, die zur klösterlichen „Basisliteratur“ zu zählen sind – Kirchenväter und *auctores*, auf die in Zeiten der Klosterreform immer wieder zurückgegriffen wurde, um Grundfragen der monastischen Existenz zu erörtern; vgl. HONEMANN, Bücherverzeichnis, S. 253 f.

¹²⁷ Vgl. RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 424. Zu Heinrichs in Nürnberg vorhandenen Schriften vgl. den Katalog bei RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 443, 436, 529, 535 f., 538 u. 560.

Standortkatalogs, sondern offenbar unter nochmaligem Heranziehen der Bände selbst ausgearbeitet worden ist.¹²⁸ Vergleicht man die Verzeichnung einzelner Texte und Textsammlungen mit ihrer Parallelüberlieferung in erhaltenen Handschriften, dann werden stereotype Überlieferungsmuster von Dokumenten zur Kirchenreform und Hussitenabwehr erkennbar, die als interessante Zeugnisse für den schriftlichen Niederschlag der zeitgenössischen Reformbemühungen im Umkreis eines wichtigen fränkischen Reformzentrums gelten können. Aus den detaillierten Titelaufnahmen dieses umfangreichen Katalogs lassen sich drei umfangreiche Bände rekonstruieren, die derartige Sammlungen von Texten zur Kloster-, Stifts- und Diözesanreform sowie zur Hussitengefahr und -abwehr repräsentieren.

Die Handschrift A 20¹²⁹ enthielt Akten zur Wahl des Bamberger Bischofs Friedrich von Aufseß, darunter auch das *Iuramentum prestitum ante electionem per canonicos Bambergenses* – wohl das 1422 erlassene ‚Statutum perpetuum‘, auf das sich jeder neuwählende Bamberger Bischof verpflichten mußte – und eine weitere Bamberger Wahlkapitulation. Darauf folgten zwei nicht näher zu identifizierende Bamberger Kapitelstatuten (S. 433, 27-32 u. 34 f.). Diese Bamberger Texte wurden von entsprechenden Akten aus Würzburg, einer Wahlkapitulation (S. 434, 7 f.), einem nicht datierbaren *Statutum capituli Herbipolensis de modo se habendi in capitulo* (S. 434, 12 f.) und einer Bestätigung über die Einrichtung einer Prädikaturstiftung in Ansbach (S. 434, 18 f.), ergänzt. Diesen Materialien zur Stiftsreform waren Texte zur Klosterreform an die Seite gestellt, beispielsweise ein Rezeß des benediktinischen Provinzialkapitels (S. 434, 32 f.), ein *Motivum primum et ordo reformationis* des Ägidienklosters (S. 435, 1 f.), die Bestätigung der Wahl Georg Möringers zum Abt von St. Ägidien (S. 434, 38 - 434, 1) und die Eidesformel für einen nicht exemten Abt bei seiner Weihe (S. 435, 3 f.). Eine dritte Gruppe von Texten enthielt eine Kreuzzugsbulle Martins V. sowie dessen Auftrag an die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, gegen die *errores hereticorum Bohemorum* vorzugehen; diese Texte sind, nach dem wiedergegebenen Incipit *Fridericus dei gratia* zu schließen, von Bischof Friedrich von Aufseß publiziert worden (S. 433, 32-34). Weiterhin zählen hierzu die – wohl von den päpstlichen Legaten gegebenen – Anweisungen zur Ablaßverkündigung für die Kreuzfahrer gegen die Hussiten und die *Informatio et consilia contra Hussitas* (S. 434, 23-26). Die Überlieferung etlicher der hier bezeugten Einzeltexte zur Bamberger und Würzburger Bistumsreform und zur Reform des Benediktinerklosters auf dem Michelsberg durch den Ortsbischof und die Visitatoren des Provinzialkapitels entspricht durchaus der Textkonfiguration, die für diese verlorenen Handschrift aus dem Nürnberger Ägidienkloster dokumentiert ist.

¹²⁸ Vgl. RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 431.

¹²⁹ RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 433-435.

Vergleichbar damit ist auch der im Katalog unter der Signatur A 21 verzeichnete Kodex.¹³⁰ Er enthielt neben Dokumenten zu aktuellen Rechtsfällen einen Text zur Kurienreform Martins V. (*Reformationes officiorum in curia Romana per papam Martinum quintum*; S. 435, 16 f.), die Reform des geistlichen Gerichts in Würzburg, den Rezeß des Provinzialkapitels in Mainz, eine Visitationscharta des Würzburger Bischofs für Amorbach, die Einberufung des benediktinischen Provinzialkapitels nach Petershausen durch das Konstanzer Konzil sowie ein Ausschreiben des Mainzer Erzbischofs zur Leistung des Kreuzzugszehnten gegen die Hussiten (S. 436, 12-16 u. 21-23). Da am Ende der Aufnahme zwei Dokumente – wohl aus dem Jahre 1419 – verzeichnet sind, die Pfründenangelegenheiten des Heinrich von Gulpen in Hallstadt betreffen (S. 436, 32 f.),¹³¹ geht man wohl nicht fehl, in dieser Handschrift eine Sammlung des Nürnberger Reformabtes zu vermuten.

Bei dem dritten noch kurz zu erwähnenden Kodex schließlich, der im Nürnberger Katalog unter der Signatur D 13 verzeichnet ist,¹³² handelt es sich um eine kanonistische Sammelhandschrift, die am Ende ausschließlich päpstliche Ausschreiben gegen die Hussiten überlieferte: Eine Bulle Martins V. *De inquisitione heretice pravitatis*, Anweisungen zur Kreuznahme gegen die Hussiten, eine Kreuzbulle Martins V. gegen die Hussiten, eine Quaestio, ob mit Häretikern öffentlich disputiert werden dürfe, und eine *Ordinatio processionum et oracionum contra Hussitas* (S. 468, 2-6). Obwohl diese antihussitischen Schriften im einzelnen erst im Zusammenhang mit der Untersuchung der Tätigkeit der päpstlichen Legaten analysiert werden sollen, ist bereits an dieser Stelle so viel festzuhalten: In der zeitgenössischen Kommunikation wurde die Auseinandersetzung mit den Hussiten gemeinsam mit Anliegen der Kirchenreform behandelt. Die Sammelhandschriften, die für das Nürnberger Reformzentrum in St. Ägidien bezeugt sind, aber auch die erhaltene Parallelüberlieferung der im Nürnberger Katalog festgehaltenen Texte und Textkonfigurationen belegen die enge Verbindung, in welche die *causa fidei* und die *causa reformationis* gebracht worden sind. Im vierten Teil der Untersuchung, der sich der Wirksamkeit der päpstlichen Legaten Martins V. widmet, ist von diesem zeitgenössischen Diskussionszusammenhang auszugehen, wenn nachgezeichnet wird, wie die päpstlichen Anliegen Kreuzzug und Reform in der deutschen Kirche vermittelt worden sind.

¹³⁰ RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 435 f.

¹³¹ Vgl. RG 4, 1129.

¹³² RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 467 f.

III. Instrumente und Träger der päpstlichen Reform

1. Kirchliche Verfassungsorgane zur Reform des Säkular- und Regularklerus

1.1. Generalkonzil und Provinzialsynode

Mit der Einberufung des Generalkonzils von Pavia 1423 erfüllte Martin V. die Forderung des Konstanzer Konzilsdekrets ‚Frequens‘ nach regelmäßiger Feier von Generalsynoden. Der konziliaren Idee, die dieses Reformdekret inspiriert hatte, stand er jedoch ablehend gegenüber. Martin V. verstand das Konzil nicht als neues Verfassungselement in der Kirche, als institutionalisierte Beiordnung zur höchsten kirchlichen Gewalt, sondern lediglich als Beratungsgremium für die Kirchenreform.¹ Allerdings: Das oft wiederholte Urteil des Chronisten des Basler Konzils, Johannes von Ragusa, Martin V. sei bereits vor dem bloßen Wort „Konzil“ zurückgeschreckt,² ist keine unbefangene Äußerung, sondern stammt aus einer Zeit, als Johannes in seiner Auseinandersetzung mit Eugen IV. längst die Hinwendung zum Konziliarismus vollzogen hatte und diese auch theoretisch zu begründen begann.³

Nicht immer hatte Martin derartige Vorbehalte gegenüber den Generalsynoden gepflegt. Als Kardinal hatte Odo Colonna das Konzil von Pisa vorbereitet und schließlich auch seine Wahl durch das Konstanzer Konzil angenommen. Nach seiner Wahl unternahm Martin V. jedoch energische Schritte, um die Vorrangstellung Roms und die päpstliche Autorität wieder-

¹ Vgl. FINK, Papsttum und Kirchenreform, S. 113 u. 116 f.

² *qui in immensum nomen concilii abborrebat*; Johannes de Ragusio, *Initium et prosecutio concilii Basiliensis*, in: MC 1, S. 66. Johannes erwähnt dies im Zusammenhang mit seinem Bericht über Versuche, das Basler Konzil schon vor der von ‚Frequens‘ festgelegten Frist einberufen, was jedoch bislang am Widerstand Martins gescheitert sei.

³ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 77-79 u. S. 325, und BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 10. Zu Biographie, Werk und ekklesiologischer Position vgl. CB 1, S. 18 f.; KRÄMER, Konsens, S. 90-124 u. 182-206; Bonaventura DUDA: Joannis Stojkovic de Ragusio OP († 1443) *doctrina de cognoscibilitate ecclesie* (Studia Antoniana 9). Rom 1958; Aloysius KRCHNAK: *De vita et operibus Joannis de Ragusa* (Lateranum N.S. 26, 3-4). Rom 1960; Johannes HELMRATH: J. v. Ragusa. In: LexMA 5(1991), S. 596 f.; Johannes LAUDAGE: Johannes Stojkovic von R. In: *LTThk* 5 (1996), Sp. 960; Peter VRANKIC: Johannes von Ragusa im Ringen um die Teilnahme der Griechen am Basler Konzil. In: AHC 27/28 (1995/96), Bd. 1, S. 463-486, hier S. 465-468, und BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 59.

herzustellen. Noch in Konstanz verbot er die Appellation vom Papst an ein künftiges Konzil.⁴

In Abgrenzung zu anderen Reformvorstellungen, die durch den hohen Klerus, die Landesherren und Universitätsgelehrten – in der Regel auch als Vertreter ihrer jeweiligen Standesinteressen – formuliert und vorgebracht wurden, wollte Martin die Reform zu seinem eigenen Anliegen machen und nicht allein dem Konzil überlassen. Unter seiner Regierung wollte er die seit dem Schisma geltende Gleichung von Konzil und Reform aufbrechen, indem er auf Konzepte einer päpstlichen Reform zurückgriff, die während des 14. Jahrhunderts von seinen Vorgängern, besonders Benedikt XII. und Urban VI. entwickelt worden waren. Dabei verlor er nie sein Ziel aus den Augen, nämlich die Gesamtkirche in ihrem Ansehen zu festigen und dem Heiligen Stuhl die oberste Autorität ungeschmälert zu erhalten.⁵

Im 14. Jahrhundert war seit dem Konzil von Vienne (1311/12) kein allgemeines Konzil mehr in der lateinischen Christenheit gefeiert worden. Die avignonesischen Päpste verzichteten auf dieses in ihrer Sicht sperrige Reforminstrument und nutzten vielmehr die päpstliche Gesetzgebung zur Neuordnung der Kurie, zur Regulierung der Pfründenpolitik und zur Reform des Ordenswesens.⁶ Spätestens seit dem Pontifikat Martins V. war das Konzil aber allein aufgrund seiner langen Dauer in Konstanz und seiner Institutionalisierung als periodisch tagendes Verfassungsorgan der Kirche aus den zeitgenössischen Reformvorstellungen nicht mehr wegzudenken. Martin versuchte allerdings, dem Konzil in der nach Beendigung des Schismas neuen Verfassungssituation der Kirche mit einer funktionsfähigen hierarchischen Spitze „den ihm zukommenden rechten Platz zuzuweisen“: Er strebte das

⁴ Vgl. Remigius BÄUMER: Das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz. In: FRANZEN / MÜLLER (Hgg.), *Das Konzil von Konstanz*, S. 187-213, und Hans Jürgen BECKER: Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17). Köln u. Wien 1988, S. 123-129 u. 314-317.

⁵ In seinem Legationsauftrag „*Christus filius Dei vivi ex alto celorum trono descendens*“ für Kardinal Pierre de Foix, der am 8. Januar 1425 nach Aragon entsandt wurde, um den Gegenpapst Clemens VIII. zur römischen Obödienz zurückzuführen, verkündete Martin V., er habe keinen größeren Wunsch als *videre universalem ecclesiam in sui status amplitudine stabilitatem, et sedem apostolicam in sua auctoritate et fastigio conservari*, RAYNALDUS (Hg.), *Annales ecclesiastici* 18, S. 72; vgl. PASTOR, *Geschichte* 1, S. 294, und VALOIS, *Pape*, S. 83 u. S. 91-93. Zur Legation nach Aragon und dem erhaltenen Diarium des Kardinals im ASV Arm. I-XVIII, Nr. 6459 (olim AA Arm. XVII, caps II, n.l., a; vgl. Indice 1012) vgl. Franz EHRLE: Der Kardinal Peter de Foix der Ältere, die Acten seiner Legation in Aragonien und sein Testament. In: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 7 (1900), 421-514, der einige Stücke aus den Legationsakten abgedruckt hat (den Legationsauftrag S. 437 f.), und FINK, *Martin V. und Aragon*, S. 113 mit Anm. 1.

⁶ Vgl. MIETHKE, *Kirchenreform*, S. 20 f.

Modell eines „Konzils mit dem Papst“ an.⁷ Gerade durch seine Anerkennung des vom Konstanzer Konzil am 9. Oktober 1417 erlassenen Dekretes ‚Frequens‘ und die sorgfältige Erfüllung einer jeden seiner Bestimmungen arbeitete er in seiner Kirchenpolitik auf die Überwindung der Konzilssuperiorität hin.

In den Auseinandersetzungen, die der Wahl Martins V. vorangegangen waren, hatte das Konzil Verfügungen über die periodische Abhaltung von Konzilien und Vorkehrungen zur Verhütung weiterer Schismen getroffen.⁸ Im Dekret ‚Frequens‘ war die regelmäßige Feier von Konzilien in einem Rhythmus von zunächst fünf, dann sieben und schließlich jeweils zehn Jahren vorgeschrieben worden.⁹ Vorbild für diese Entscheidung war der im Vorfeld des Konzils von Vienne durch Guillaume Durant d. J. zusammengestellte Traktat ‚De modo generalis concilii celebrandi‘, der auf die Einberufung von Generalkonzilien im Abstand von zehn Jahren gedrungen hatte.¹⁰ Nach dem Dekret ‚Frequens‘ sollte der Papst jeweils mit Zustimmung des Konzils den Tagungsort für die nächste Zusammenkunft festlegen; nur im Fall einer Sedisvakanz fiel diese Funktion dem Konzil zu. Ziel dieser Regelung war ausdrücklich die Etablierung und Sicherung der Periodizität des Konzils als eines festen Elements in der Kirchenverfassung: Stets sollte ein Konzil entweder gerade noch tagen oder unmittelbar bevorstehen.¹¹

⁷ Vgl. FINK, Konzil von Konstanz; Martin V., S. 570 f., und ähnlich auch BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 3 u. 337.

⁸ Zu den Auseinandersetzungen des Prioritätenstreits, die den Hintergrund für die Publikation der Reformdekrete in der 39. Sessio vom 9. Oktober 1417 bildeten, vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 335 ff., bes. 338 f.

⁹ COD, S. 438 f.; vgl. auch Text und Übersetzung bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 1, S. 484-486.

¹⁰ Wohl unmittelbar vor Beginn des Konzils von Vienne 1311 legte der Bischof von Mende diesen Reformentwurf vor, den er während des Konzils nochmals in eine Kurzfassung umsetzte. Darin forderte er nachdrücklich eine *correctio in capite et in membris* für die gesamte *ecclesia dei* und hat damit wohl als erster auch Papst und Kurie diesem Schlagwort unterworfen; vgl. dazu grundlegend Constantin FASOLT: Council and hierarchy. The political thought of William Durant the Younger (Cambridge Studies in Medieval life and thought IV, 16). Cambridge 1991. Aufgrund des erbitterten Widerstands der Kurie fanden diese Vorschläge jedoch zunächst keinen Widerhall. Erst in der schwierigen Situation des Schismas und während der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts erlebte Durants Traktat geradezu eine Renaissance. Besonders das Basler Konzil trug zur Verbreitung des Textes bei, da Durant darin überraschend aktuelle Gedanken zur konziliaren Theorie und Begrenzung des päpstlichen Primats bot; vgl. dazu insbes. Constantin FASOLT: Die Rezeption der Traktate des Wilhelm Durant d. J. im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: MIETHKE / BÜHLER (Hgg.), Publikum politischer Theorie, S. 61-80.

¹¹ *Ut sic per quamdam continuationem semper aut concilium vigeat, aut per termini pendentiam expectetur*; COD, S. 439, Z. 10 f.

Papst Martin V. beanspruchte gegenüber dem Konzil nicht nur die Initiative zur Inangriffnahme von Reformen, sondern auch die gesamte Verantwortung für die Gesetzgebung, indem er den Konzilsbeschlüssen erst Rechtskraft verlieh und darüber hinaus die Kurie zum Zentrum für die Entscheidung und Exekution der Kirchenreform machte.¹² Da der Papst auch in Angelegenheiten der Reform die oberste Gesetzgebungskompetenz beanspruchte, was es für ihn gerade im Vorfeld des Konzils von Pavia wichtig, sich über die speziellen Funktionen, die er den Synoden und Konzilien in seinen Reformvorstellungen beimaß, deutlich zu äußern und festzuschreiben.¹³

Als der Termin für die Eröffnung des nächsten Konzils in Pavia 1423 näher rückte, entfaltete Martin umfangreiche Aktivitäten, die weit über das im Konstanzer Reformdekret ‚Frequens‘ geforderte Maß hinausgehen. Sie zielten weniger darauf, „der zu erwartenden Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen“, wie häufig behauptet worden ist,¹⁴ sondern dienten wohl eher dazu, die Reformagenda des Generalkonzils sowohl an der Kurie als auch *in partibus* vorzubereiten.

Zu diesem Zweck bestellte Martin V. eine Kardinalskommission, die Vorschläge für die noch ausstehende Kurienreform erarbeiten sollte. Ein solcher Entwurf sollte offensichtlich als Beratungsgrundlage auf dem Konzil dienen.¹⁵ Darüber hinaus versuchte Martin, auch die Bischöfe in sein Reformkonzept einzubinden, um die von den Metropolitaneinzuberufenden und von ihnen zu leitenden Partikularsynoden als Reforminstrumente zu nutzen. Welchen Beitrag diese Synoden nach seiner Auffassung zur Kirchenreform leisten und welchen Platz sie in der Kirchenverfassung einnehmen sollten, geht aus der politischen Korrespondenz Martins V. hervor, die er im Vorfeld des Konzils von Pavia führte.

Bereits am 1. März 1422 forderte der Papst in seinem Breve ‚Sicut omnipotens deus‘ die deutschen Metropoliten auf, im Hinblick auf das bevorstehende Generalkonzil ihre Suffragane, den Klerus und andere Personen so rasch wie möglich zur Feier von Provinzialkonzilien einzuladen, um über die Kirchenreform zu beraten.¹⁶ Er verwies dabei auf die immer weiter um sich

¹² Vgl. FINK, Papsttum und Kirchenreform, S. 116 f., und BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 337.

¹³ Das bedeutet jedoch nicht, daß die Kirchenversammlung in den Vorstellungen Martins V. jegliche Bedeutung verloren hätte, wie FINK, Papsttum und Kirchenreform, S. 119 f. feststellt.

¹⁴ Vgl. etwa JEDIN, Trient 1, S. 94; HALLER (Hg.), CB 1, S. 108; zuletzt WEIB, Salzburg, S. 208.

¹⁵ Eine Originalfassung des Gutachtens ist im Nachlaß des Johannes von Ragusa überliefert, wonach es im CB 1, S. 163-177 ediert ist; vgl. dazu HALLER (Hg.), CB 1, S. 108-110; Auszüge bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 98-107; vgl. ebd., S. 17, sowie unten in Kap. III.2.1.

¹⁶ FINK, Korrespondenz, Nr. 68; vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 13, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 17 f. Das Ausschreiben ist nur in der Fassung erhalten, wie es für den Erzbischof von Mainz ausgestellt worden ist. Es muß aber auch Ausfertigungen

greifende Häresie (*invalescente heretica pravitate*), die ernsthafte Schritte zur Reform der Kirche notwendig mache. Auf diesen Synoden solle nicht nur über alle Angelegenheiten verhandelt und beschlossen werden, die den Gottesdienst, die Bewahrung und Mehrung der Frömmigkeit und des christlichen Glaubens, die sittliche Reform des Klerus, das Seelenheil des Volkes sowie Frieden und Ruhe innerhalb der einzelnen Provinz beträfen,¹⁷ sondern auch darüber, was vom Papst auf dem geplanten Generalkonzil zu erledigen und zu entscheiden sei. Diese Reformvorschläge sollten von den Erzbischöfen möglichst rasch brieflich nach Rom übermittelt werden, damit das, was der päpstlichen Sanktionierung bedürfe, mit apostolischer Autorität bestätigt werde (*si qua ex illis fuerint, que sedis apostolice presidio et auctoritate indigeant, eadem nostro et prefate sedis munimine roborentur*). Alles übrige solle als wertvolle Information (*ad illuminationem*) dem kommenden Konzil rechtzeitig zur Diskussion und Bewertung vorgelegt werden.¹⁸ In der Narratio dieses Schreibens hat sich Martin deutlich über die Bedeutung derartiger Partikularsynoden geäußert: Über den Metropolitanverband hinaus empfangen die gesamte Kirche durch die regelmäßige Feier von Provinzialsynoden große Erleuchtung und Förderung, indem sie den ganzen kirchlichen Körper in einem Generalkonzil stärken.¹⁹

Mit diesem von Martin gewünschten *Procedere* sind sowohl das Verhältnis, in dem alle Glieder der Universalkirche nach seinem Verständnis zueinander standen, als auch die Konturen einer spezifisch päpstlichen Reform bereits deutlich umrissen. Danach stellte das Generalkonzil kein ständig beigeordnetes Kontrollorgan zur höchsten kirchlichen Gewalt dar, sondern war wie das Partikularkonzil eines der Glieder der Kirche, das ihrem Haupt als wichtiges Reforminstrument dienen sollte. Martin verstand das Konzil wie die

für die anderen deutschen Metropoliten gegeben haben, denn in einer an den Erzbischof von Trier gerichteten wiederholten Aufforderung bezieht sich Martin V. auf ein gleichartiges Ausschreiben, das er bereits an den Trierer Erzbischof und die übrigen deutschen Metropoliten gesandt habe; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 73, sowie weiter unten in diesem Kapitel. Gegenüber der Datierung des Schreibens an den Mainzer Erzbischof durch BRANDMÜLLER auf den Spätherbst 1422 (vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 13 mit Anm. 28) ergibt sich die genaue Tagesdatierung des ohne Protokoll in den Formelbüchern der päpstlichen Sekretäre erhaltenen Breve aus seiner kopialem Überlieferung in Mainz im SA Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 116v. Der Text ist nach der kurialen Überlieferung ediert bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 2, S. 30 f.; danach MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 108-111.

¹⁷ *que ad laudem et honorem dei et ad conservacionem et augmentum religionis et fidei christiane et reformationem cleri in moribus et in vita, salutem populi, pacem quietemque provincie cognoveris pertinere*, BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 31.

¹⁸ BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 31; vgl. auch BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 13.

¹⁹ *nobis appareat ex provincialibus conciliis rite et mature celebratis magnam illuminationem et commoditatem afferri ad corpus universalis ecclesie in generali concilio confirmandum*, BRANDMÜLLER, Quellen, S. 30.

Provinzialsynoden als Beratungs-, Untersuchungs- und Diskussionsforen für alle möglichen Fragen der Reform, deren Ergebnisse dann durch konkrete, von Rom aus geleitete Reformmaßnahmen umzusetzen waren. Daher sollten auch alle Reformagenden zuerst an der Kurie zusammenlaufen, damit der Papst die Diskussion steuern und v.a. seinen obersten Jurisdiktions- und Exekutionsanspruch zur Geltung bringen konnte.²⁰

Martins Aufruf zeigt konzeptionelle Parallelen mit päpstlichen Ladungsschreiben, die in voravignonesischer Zeit zu den Konzilien von Lyon (II) und Vienne ergangen waren. 1272 hatte Papst Gregor X. in seiner Einladung zum Lugdunense die Prälaten aufgefordert, alles, was der Korrektur und Reform bedürfe, sorgfältig zu erforschen, es getreulich niederzuschreiben und zur Kenntnis des Konzils zu bringen. Der Papst hingegen werde sich darum bemühen, daß für alles, was dem Konzil zur Beratung und Prüfung vorgelegt worden sei, auch die entsprechenden Schritte hinsichtlich der Korrektur und Ausführung ergriffen würden.²¹ Papst Clemens V. hatte 1308 in seinem Einladungsschreiben zum Konzil von Vienne diese Formulierung fast wörtlich wieder aufgegriffen.²²

Am 24. Dezember 1422 wiederholte Martin in seinem Breve ‚Libenter audivimus‘ gegenüber dem Erzbischof von Trier nochmals seine Warnung vor der Ausbreitung der hussitischen Häresie und ermahnte ihn unter Verweis auf seine bereits an ihn und die übrigen deutschen Metropoliten gerichtete Aufforderung, eine Provinzialsynode einzuberufen. Dort solle er zusammen mit seinen Suffraganen beraten und zusammentragen, was auf dem Konzil von Pavia zur Reform der Kirche und zur Ausrottung der Häresie vorzuschlagen und zu beschließen sei.²³ Der Papst bezog sich in diesem Schreiben

²⁰ Vgl. dazu auch BONICELLI, *Concili particolari*, S. 113 f.

²¹ *Et nos nicholominus variis modis et viis sollers studium et efficacem operam dare proponimus, ut omnia et alia in examen eiusdem correctionem et directionem recipiant opportunam*; Les registres de Grégoire X (1272-1276). Ed. Jean GUIRAUD (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série 12, 1). Paris 1892, S. 53-55, hier S. 55. Eine ähnliche Formulierung hatte bereits Papst Innocenz III. in seinem Aufruf zum Lateranum IV benutzt; MANSI 23, Sp. 961E-962A; vgl. Richard KAY: *The council of Bourges, 1225: a documentary history*. Aldershot 2002, S. 521, Anm. 7.

²² MANSI 25, Sp. 374E; vgl. dazu auch MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen* 1, S. 3. Tatsächlich sind auf beiden Konzilien eine Reihe von Klage- und Reformschriften vorgelegt worden; vgl. Burkhard ROBERG: *Das zweite Konzil von Lyon, 1274* (Konziliengeschichte A). Paderborn 1990, S. 90-126, und Ewald MÜLLER: *Das Konzil von Vienne 1311-1312. Seine Quellen und seine Geschichte* (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 12). Münster 1935, S. 17 u. 109-117.

²³ *que tibi ad honorem dei, reformationem status ecclesiastici, exterminationem hereticorum ac pacem quietamque provincie videantur in hoc generali concilio proponenda et statuenda, cum suffraganeis tuis discucias et disponas*; FINK, *Korrespondenz*, Nr. 73; Druck bei BRANDMÜLLER (Hg.), *Quellen*, Nr. 3, S. 31-33, hier S. 33; vgl. BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 13 mit Anm. 28.

auf einen Bericht des Trierer Prokurators und päpstlichen Familiaren Goswin Muyl,²⁴ der ihm offensichtlich die Reformanliegen Ottos von Ziegenhain vorgetragen hatte. Obwohl Martin darin durchaus die rechte Gesinnung und Absicht des Erzbischofs erkennen wollte, beharrte er darauf, daß an erster Stelle der kirchlichen Agenda die Ausrottung der hussitischen Häresie zu stehen habe, der alle anderen Anliegen unterzuordnen seien. Darüber hinaus betonte der Papst, daß der auf dem Nürnberger Reichstag beschlossene Kreuzzug gegen die Hussiten auf keinen Fall wegen des bevorstehenden Konzils zurückgestellt werden dürfe, um den Hussiten keine Ruhepause zu gönnen. Andererseits solle der Kreuzzug, *hec sancta expeditio militaris*, aber auch nicht das Konzil behindern.

Dem Konzil, das in dem ersten Rundschreiben an die deutschen Metropolen als wesentliches Reforminstrument benannt worden war, wird nun der Kreuzzug als gleichwertiges Mittel an die Seite gestellt. Ihm gegenüber hatten – so ist aus Martins V. Antwort auf die Anliegen des Trierer Erzbischofs zu schließen – die von den Bischöfen in eigener Regie entfaltenen Unternehmungen zumindest vorerst zurückzutreten.

Daß ein derartiger Aufruf, aus dem deutlich die Absicht Martins V. hervorging, die Reform zu einer Angelegenheit des Papsttums zu machen, nicht unwidersprochen bleiben würde, liegt auf der Hand. Allerdings sind alle drei rheinischen Erzbischöfe Martins Aufforderung gefolgt und haben im Jahre 1423 Provinzialsynoden gefeiert: in Mainz wurde sie am 18. März eröffnet, in Köln am 20. März und in Trier am 26. April. Die Erzbischöfe von Magdeburg und Salzburg scheinen der Aufforderung des Papstes ebensowenig Folge geleistet zu haben wie die anderen Erzbischöfe, die zur deutschen Konzilsnation gehörten.²⁵

Am 15. Januar 1423 lud Erzbischof Konrad von Mainz seine Suffragane zur Provinzialsynode nach Mainz ein.²⁶ Am 22. Februar erfolgte mit einem

²⁴ Zu ihm vgl. oben Kap. II.5., Anm. 93.

²⁵ Vgl. BINTERIM, Geschichte, S. 79-139; HEFELE / LECLERCQ, Histoire, 7, 1, S. 602-610; DELARUELLE / LABANDE / OURLIAC, Église, S. 223, und BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 15-19.

²⁶ Vgl. KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten, S. 29, und KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 119. Das Einladungsschreiben vom 15. Januar ist in Ausfertigungen für die Bischöfe von Halberstadt, Worms und Würzburg erhalten; Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Hg. v. Gustav SCHMIDT. 4. Teil Leipzig 1889, Nr. 3409, S. 617 (Regest); die Einladung an den Wormser Bischof ist als Insert im Ausschreiben des Bischofs Johannes von Worms an seine Suffragane vom 23. Januar 1423 überliefert, in dem er das Provinzialkonzil ankündigt. Das Schreiben ist kopia in Kassel, LB, 2° Ms. iur. 58, 187v-188v, einer Sammelhandschrift aus dem Fritzlarer Petersstift überliefert; vgl. dazu unten bei Anm. 89-91. Andreas von Regensburg überliefert in seiner Hussitenchronik die Ausfertigung für den Bischof von Würzburg; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg,

fast gleichlautenden Schreiben die Einladung an den Mainzer Klerus. Dieses Ladungsschreiben ist zusammen mit weiteren Aktenstücken der Mainzer Provinzialsynode von 1423 in einem umfangreichen Kopiar des Mainzer Domkapitels überliefert. Darin ist – abgesehen von wenigen, bis 1486 reichenden Nachrichten – in der Zeit zwischen 1420 und 1430 älteres Mainzer Statutenmaterial mit Akten vom Konstanzer Konzil und aktuellen Dokumenten zur Mainzer Bistumsreform zusammengestellt worden.²⁷

In der Arenga seines Einladungsschreiben verwies der Erzbischof mit dem Leviathan-Vergleich (Hiob 40, 25-32) auf den sich ausbreitenden Unglauben in fast allen Ländern und Provinzen des Reiches und seinen umliegenden Gebieten und betonte die große Reformbedürftigkeit der Menschen hinsichtlich ihres Glaubens und Lebenswandels. Danach unterrichtete er seine Suffragane über die Einberufung des Universalkonzils im Mai 1423 nach Pavia durch Papst Martin V., auf dem über die notwendigen Reformen und andere Aufgaben der römischen Kirche beraten werden sollte. Damit die Vertreter der Mainzer Kirche, die schließlich die anderen Kirchenprovinzen des Reiches überrage, nicht unvorbereitet und stumm auf dem Konzil erschienen, sollte die Reformagende vorher auf dem Mainzer Provinzialkonzil reiflich überlegt werden. Daher bat er die Prälaten der Cathedral- und Kollegiatkirchen, den Klerus aus den Regular- und Säkularkirchen der Stadt und Diözese, die *de iure vel de consuetudine* an derartigen Provinzialkonzilien teilnahmen, in Mainz zusammen mit den übrigen Bischöfen über das Fehlverhalten, Unrecht und Klagen, die *tam in fide quam in moribus* bei Klerus und Laienvolk anzutreffen seien, zu beraten.²⁸

Von den geladenen Suffraganen erschienen nur die Bischöfe Johannes von Worms und Raban von Speyer persönlich in Mainz. Unter dem Wormser

S. 416-418. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 15 mit Anm. 40 kennt nur diese Überlieferung, obwohl er auch die Kasseler Handschrift benutzt hat.

²⁷ SA Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 109v-110r; vgl. die kurzen Notizen zu dieser Handschrift aus der Sammlung Bodmann-Habel bei WIDMANN, Die Eberbacher Chronik der Mainzer Erzbischöfe. In: NA 13 (1888) S. 121-143, bes. S. 128; MATHIES, Kurfürstenbund, S. 16, Anm. 75, S. 54, Anm. 36, S. 57, Anm. 78 u. ö.; HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 175-178 u. 302, und Friedrich BATTENBERG: Handschriften, Abt. C 1 (Repertorien des hessischen Staatsarchivs Darmstadt 5). Darmstadt ³1990, S. 101, Nr. 267. Der Codex enthält u.a. eine Sammlung von Mainzer Provinzialstatuten, beginnend mit denen Peters von Aspelt von 1310, auf fol. 99r-103v stehen diejenigen Konrads III. von 1423 (SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 5, S. 208-213), und auf fol. 116v ist die päpstliche Aufforderung zur Feier von Provinzialkonzilien notiert. Dazwischen, auf den Blättern 109r-111v, sind Aktenstücke zum Mainzer Provinzialkonzil von 1423 kopiert. Nach einem undatierten Formular für die Einladung eines geistlichen Würdenträgers zur Provinzialsynode in Mainz, die offenbar zunächst auf den 3. März anberaumt worden war, folgt das erzbischöfliche Ladungsschreiben an die Prälaten und den Klerus der Mainzer Erzdiözese, nun zum 18. März 1423.

²⁸ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 416-418.

und Speyerer Klerus, der in ihrem Gefolge nach Mainz kam, sind v.a. aus dem Wormser Domkapitel der Heidelberger Jurist Dietmar von Treysa,²⁹ aus dem Speyerer Domkapitel der Domdekan und Heidelberger Jurist Nikolaus Burgmann, dessen Kollege Job Vener und der Theologe Konrad von Soest sowie der bischöfliche Kaplan Johannes Dorre, *licentiatus in decretis*, zu nennen.³⁰ Sie kamen sämtlich aus der Umgebung des reformengagierten pfälzischen Kurfürsten Ludwig III. und hatten zweifellos auch selbst ein großes Interesse an den zu behandelnden Reformfragen.³¹ Diese Motive bewegten sicherlich auch die Würzburger Kleriker wie Heinrich von Gulpen³² und Heinrich Lathner, *magister in artibus* und Kanoniker an St. Johann in Haug,³³

²⁹ Dietmar von Treysa († 1445) besaß Kanonikate in Fritzlar, Worms und Heidelberg. Bis 1427 hatte er einen juristischen Lehrstuhl an der Heidelberger Universität inne, den er nach seiner Ernennung zum Wormser Domdekan aufgab. Von 1417 bis 1426 begegnet er auch unter den kurpfälzischen Räten, mit denen zusammen er verschiedene Gesandtschaften, u.a. auf das Konstanzer Konzil führte. 1421 war er an der Seite der Heidelberger Theologen Nikolaus Magni von Jauer, Konrad von Soest, Johannes von Frankfurt und dem Juristen Nikolaus Burgmann in einem Wormser Inquisitionsverfahren gegen den Priester Helwich Dringenberger von Heiligenstadt und 1425 – wiederum zusammen mit den Theologen Johannes von Frankfurt, Konrad von Soest und Nikolaus von Jauer sowie dem Juristen Job Vener – in einem Heidelberger Inquisitionsprozeß gegen den deutschen Hussiten Johann Drändorf tätig; vgl. RG 4, 575 f.; DEMANDT, Chorherrenstift St. Peter in Fritzlar, S. 628; HEIMPEL, Zwei Wormser Inquisitionen, S. 37; HEIMPEL, Drei Inquisitions-Verfahren, S. 151, und WILLOWEIT, Juristisches Studium, S. 104. Die Akten beider Inquisitionsprozesse, an denen Dietmar von Treysa beteiligt war, sind in Kassel, LB, 2° Ms. iur. 58, einer juristischen Sammelhandschrift aus Fritzlar, überliefert; vgl. dazu unten Anm. 89-91.

³⁰ Staatsarchiv Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 110r. – Johannes Dorre hatte das Konstanzer Konzil besucht, wo er persönliche Pfründenangelegenheiten regelte; 1417 erhielt er von Martin V. die Bestätigung einer Sechserpräbendarie im Speyerer Dom und wurde bei dieser Gelegenheit u.a. als Kaplan des Bischofs von Speyer genannt; vgl. RG 4, 1818 f., und HEIMPEL, Vener 1, S. 367 mit Anm. 174. Im Frühjahr 1425 war er Beisitzer in einem Wormser Inquisitionsprozeß gegen den als Hussiten angeklagten Leiter der Speyerer Domschule Peter Turnau; noch im gleichen Jahr wurde er Nachfolger des Speyerer Generalvikars Johannes von Lauterburg; vgl. HEIMPEL, Drei Inquisitions-Verfahren, S. 204. Johannes ist wohl der Vater Hugo Dorres, der auf dem Basler Konzil in der Nachfolge der Brüder Job und Reinbold Vener die Vertretung Rabans im Streit um das Trierer Erzbistum übernahm; vgl. ERICH MEUTHEN: Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Münster 1964, S. 3 f. (mit weiteren biographischen Daten). Von Johannes Dorre stammt eine Sammlung von Aktenstücken und Reformmaterialien, die bis in die Zeit des Konstanzer Konzils zurückgehen: Der cvp 5113 der NB Wien überliefert auf fol. 10r-15v eine Abschrift der Mainzer Provinzialstatuten im Zusammenhang mit Avisamenten aus dem zweiten Konstanzer Reformauschuß und einer Ablaßinstruktion des Kardinallegaten Branda; zu dieser nur teilweise erschlossenen Handschrift vgl. HEIMPEL, Vener 1, S. 366 f.; STUMP, Reforms, S. 291 f., sowie unten Kap. IV.1.2.

³¹ Vgl. oben Kap. II.4. mit den Nachweisen zu den Heidelberger Professoren.

³² Zu dem reformengagierten Juristen Heinrich von Gulpen vgl. oben Kap. II.7.

³³ Dieser Kanoniker ist nicht nachgewiesen bei BÜNZ, Stift Haug.

sowie den Scholasticus Werner von Hayn³⁴ und den Propst des Würzburger Domkapitels Christoph von Rotenhan,³⁵ die den Würzburger Bischof und das Domkapitel vertraten.³⁶

In der Eröffnungsrede für die am 18. März zusammengekommene Mainzer Synode wurde auf die alte Gewohnheit verwiesen, daß die Metropoliten mit ihren Suffraganen alljährlich ein Konzil feierten, auf dem *de corrigendis excessibus et moribus reformandis, presertim in clero* beraten wurden. Leider sei diese Übung seit einiger Zeit außer Gebrauch gekommen, was keine geringe Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen und den gesamten Zustand der Kirche bedeute.³⁷ Daher – so der Redner – habe sich der Erzbischof wieder auf das Vorbild der Kirchenväter besonnen und auf die an ihn gerichtete päpstliche Aufforderung hin seine Suffragane, die Äbte, Prälaten, Doktoren und Magister zu einem Provinzialkonzil geladen. Dort solle darüber verhandelt werden, wie Verstöße gegen die heiligen Kanones korrigiert und die Sitten reformiert werden könnten, ferner über alles beraten werden, was den guten Zustand der Kirche und die kirchlichen Freiheiten beträfe.³⁸ Darauf folgt ein

³⁴ Die Würzburger Domherrn Werner von Hayn und Christoph von Rotenhan gehörten zu jenen Bevollmächtigten des Domkapitels, die am 3. August 1422 gegen die durch den päpstlichen Legaten Branda vorgenommene Visitation Protest einlegen sollten; Würzburg, SA, WU 241/3; vgl. dazu unten Kap. IV.1.3.3.

³⁵ Christoph von Rotenhan studierte in Erfurt und seit 1412 in Leipzig, wo er das Lizentiat des Kanonischen Rechts erwarb. Er besaß Kanonikate in Bamberg, Würzburg und seit 1424 in Ansbach, auf die er 1425 nach seiner Ernennung zum Bischof von Lebus verzichtete; vgl. KIST, Bamberger Domkapitel, S. 254. Als Bischof verfaßte er ein Priesterhandbuch über die Sakramente, für die er einschlägige Passagen *quo ad observationem divinatorum officiorum tam in missis quam in horis celebratione festorum* aus den Synodalstatuten seines Vorgängers, Bischof Peters von Lebus (1366-75), zusammengetragen hatte; der Text ist handschriftlich u.a. in zwei Codices der SB Berlin überliefert: Ms. lat. qu. 285 und Ms. lat. qu. 93, 194r-204r, aus denen ROSE, Handschriften 2, 2, Nr. 661, S. 634 f. Auszüge abgedruckt hat. Darüber hinaus war Christoph von Rotenhan Auftraggeber eines Gedichts über das Große Schisma und das Konstanzer Konzil, das in einer Sammelhandschrift aus dem Trierer Benediktinerkloster St. Matthias zusammen mit Texten über das Konstanzer Konzil, über die Vier Artikel der Hussiten und zur Geschichte der Trierer Erzbischöfe überliefert ist: StB Trier, Hs. 1206/504, 138r-142r (Inc.: *Est bene stupenda quam mens non capit humana*); zur Handschrift vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 8, S. 239 f., und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 201 f., Nr. 320

³⁶ Staatsarchiv Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 111r-111v: Verzeichnis der Botschaften, die die übrigen Mainzer Suffragane auf dem Provinzialkonzil vertraten.

³⁷ Tatsächlich wurde der Kanon des IV. Laterankonzils über die jährliche Feier von Provinzialkonzilien in der Kirchenprovinz Mainz höchst unregelmäßig befolgt; zwischen 1310 und 1409 sind keine neuen Provinzialstatuten erlassen worden oder zumindest keine aus dieser Zeit überliefert; vgl. KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten, S. 29; zur Synode von 1423 vgl., ebd. S. 29-32, und KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 119.

³⁸ *de excessibus corrigendis et moribus reformandis ac que bonum statum ecclesie aut libertates ecclesiasticas concernere videntur*; die Eröffnungsrede ist zusammen mit den Statuten überliefert und bei SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 5, S. 206-208 abgedruckt (Zitate S. 207).

Überblick über die Tagesordnung der Synode, an deren erster Stelle die Publikation der Verurteilung der wyclifitischen und hussitischen Artikel durch das Konstanzer Konzil, die Inquisition von Häretikern und die Klerusreform stehen. Zur Begründung wird auf die Erfahrung verwiesen, daß die Entstehung von Häresien oftmals in einem direkten Zusammenhang mit Mißständen in Sitten und Lebensführung des Klerus stünden, wodurch die Frömmigkeit des Volkes, der Glaube und dadurch der Gesamtzustand der Kirche erheblichen Schaden genommen hätten.³⁹ Daher habe der Erzbischof die Anwesenden gebeten, *consilia et auxilia* zur Verbesserung des Zustands der Kirche und die Bewahrung der kirchlichen Freiheiten zu geben, die auf dem bevorstehenden Konzil von Pavia vorzustellen und zu behandeln seien. Da sich der Erzbischof mit ihnen in allem abstimmen wolle, werde einem jedem auf der Synode die Freiheit gegeben, vorzubringen und zu behandeln, was zur Erreichung dieser Ziele hilfreich, nützlich und angebracht sei.⁴⁰

An erster Stelle der von Erzbischof Konrad erlassenen Statuten stand dann tatsächlich die Bestätigung der vom Konstanzer Konzil als häretisch verurteilten hussitischen Lehren. Alle Gläubigen wurden aufgefordert, Anhänger und Förderer der Hussiten aufzuspüren und dem zuständigen Ordinarius oder einem Inquisitor anzuzeigen. Darüber hinaus versprach der Erzbischof allen, die sich an einem Kreuzzug oder aber bei der Ausrüstung des Heeres gegen die Hussiten beteiligten, einen 40tägigen Ablass. Zum zweiten erhoffte er sich von der Erinnerung der Passion Christi und der Schmerzen der unter dem Kreuz trauernden Gottesmutter, zu der die Gläubigen an jedem Freitag bzw. an jedem Morgen durch Glockengeläut aufgerufen und gleichzeitig zum Gebet angehalten werden sollten, eine Stärkung des Glaubens gegenüber häretischen Einflüssen. Allen Gläubigen, die beim Läuten der Glocken freitags drei Pater Noster und drei Ave Maria und täglich drei Ave Maria beteten, wurde ebenfalls ein 40tägiger Ablass versprochen. 3. Unter Verweis auf die Clementine ‚De vita et honestate clericorum‘ und das gleichnamige Reformdekret des Konstanzer Konzils wurde der Klerus auf einen ordentlichen Habitus,⁴¹ 4. zum Tragen der Tonsur verpflichtet und ihm darüber hinaus 5. das Tragen von Waffen verboten. Zwei weitere Kapitel ermahnten die Kleriker zu ehrfürchtigem Verhalten während des Gottesdienstes (c. 6); insbesondere wurde ihnen verboten, in der Kirche herumzulaufen und sich zu unterhalten (c. 7). Im 8. Kapitel wurde auf die Beachtung der Bestimmungen zur Wahrung der kirchlichen Freiheit gedrungen und auf die durch

³⁹ *Docet experientia, que rerum est magistra, quod dissolutio clericorum in moribus et et vita domum Dei discolorat, immo verius denigrat, ita quod propter dissolutionem huiusmodi perit devotio in populo, fides decrevit in mundo, et status ecclesie existit diminutus*; SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 5, S. 207.

⁴⁰ SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 5, S. 207 f.

⁴¹ COD, S. 449.

Martin V. in Konstanz bestätigte ‚Karolina‘ verwiesen. Das 9. Kapitel bezieht sich – wiederum mit Bezug auf das Konstanzer Reformdekret – nochmals auf die Lebensführung des Klerus, dem die Teilnahme an Kriegszügen, an Waffen- und Turnierspielen ebenso streng untersagt wurde wie das Würfelspiel, der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen und v.a. das Konkubinat.⁴² Mit den letzten Kapiteln wurde auf die Beachtung der kanonischen Voraussetzungen hinsichtlich des kanonischen Alters, der Sitten- und Wissensüberprüfung bei der Ordination von Klerikern sowie der Vergabe von Benefizien, die Beachtung der Vorschriften für die Erhebung von Gebühren bei Weihehandlungen, die angemessene Ausstattung von Vikaren und die Verwaltung von Einkünften von vakant gewordenen Benefizien gedungen (c. 10-12).⁴³ Die Statuten schließen mit Planungen für die nächste Synode, der Bestätigung der älteren Provinzialstatuten und Publikationsbestimmungen für die Statuten.⁴⁴

Auf der Mainzer Synode waren aufgrund der ausdrücklichen Aufforderung von Papst und Erzbischof, Vorschläge für das Konzil von Pavia auszuarbeiten, offensichtlich dezidierte Stellungnahmen zugunsten der konziliaren Gewalt abgegeben und mit Nachdruck vertreten worden. Martin V. verfügte in Mainz über kurial gesinnte Parteigänger, die ihm über diese Vorgänge berichtet hatten. Einem solchen gegenüber bezog sich Martin V. in seinem Schreiben ‚Ex litteris tuis‘ auf kurienkritische Äußerungen, die in der Umgebung des Mainzer Erzbischofs laut geworden seien. Der Papst setzte ihn davon in Kenntnis, daß, nachdem er von den Machenschaften erfahren habe, die auf dem Mainzer Provinzialkonzil von einigen *contra statum nostrum et ecclesie ipsius* betrieben worden seien, inzwischen die zu ihm gesandten Oratoren des Mainzer Erzbischofs seine Zweifel an dessen persönlicher Loyalität behoben hätten.⁴⁵ Möglicherweise stammten derartige Informationen sogar von dem päpstlichen Kardinallegaten Branda, der sich zu jener Zeit in der Umgebung Erzbischof Konrads von Mainz aufhielt.⁴⁶ Wohl gleichzeitig bestätigte Martin dem Mainzer Erzbischof, daß dessen Diplomaten seinen

⁴² Diese Kapitel zur Klerusdisziplin lehnen sich – teilweise sogar wörtlich – an die Vorschriften an, die im November 1422 durch den Kardinallegaten Branda für den Mainzer Klerus erlassen worden sind; vgl. dazu unten Kap. IV.1.4., Anm. 420.

⁴³ In der Vorrede der Statuten wird die Begründung für derartige Bestimmungen gegeben; die Kirche erleide großen Schaden, wenn Unwürdige zur Seelsorge zugelassen würden und Ungebildete ungleich geeigneteren Bewerbern mit universitärer Graduierung bei der Vergabe von Kirchenämtern vorgezogen würden; SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia* 5, S. 207.

⁴⁴ SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia* 5, S. 208-213; vgl. auch BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 17.

⁴⁵ FINK, *Korrespondenz*, Nr. 69; Druck bei BRANDMÜLLER (Hg.), *Quellen*, Nr. 9, S. 41; zur Datierung vgl. ebd. S. 41 f. mit Anm. 1, und BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 15 f.

⁴⁶ Vgl. unten Kap. IV.1.3.1.

Verdacht auf konziliaristische Machenschaften der Mainzer Provinzialsynode zerstreut hätten und er das erzbischöfliche Rechtfertigungsschreiben erhalten habe.⁴⁷

Doch bereits am 25. Juli 1423 hielt es Martin für notwendig, anlässlich der Mitteilung über die Verlegung des Generalkonzils, das am 23. April 1423 in Pavia eröffnet worden war, sich in dieser Angelegenheit erneut an den Mainzer Erzbischof zu wenden. Ihm warf der Papst vor, daß er – wie ihm zu Gehör gekommen sei – auf dem Konzil Anträge *ad enervandum ius et minuendam libertatem prefate ecclesie Romane* vorbringen lassen wolle.⁴⁸ Darüber, so fährt Martin fort, könne er sich nur wundern, denn der Erzbischof müsse doch wissen, daß durch die Schwächung des Hauptes auch die Glieder leiden müßten (*debilitatio capit[is] membra fieri infirmiora*) und die Minderung der apostolischen Autorität notwendigerweise auch eine Bedrückung der gesamten Kirche zur Folge habe. Er wie die übrigen Prälaten sollten vielmehr mit größtem Eifer für das Wohl der gesamten Kirche arbeiten und stets die kirchliche Freiheit verteidigen, damit die Würde des römischen Papsttums in ihrer ganzen Herrlichkeit bewahrt werde (*ut Romani pontificatus maiestas in sua excellentia conservetur*).⁴⁹

Bereits am Tag zuvor hatte Martin den Erzbischöfen von Köln und Trier geschrieben, daß er nach der Verlegung des Generalkonzils von Pavia nach Siena beabsichtige, nun auch persönlich daran teilzunehmen. Daher forderte er einen jeden von ihnen auf, sich ebenfalls nach Siena zu begeben und auch ihre Suffragane dazu zu bewegen.⁵⁰

Die Statuten der Mainzer Provinzialsynode haben in weiten Teilen vorbildgebend für die kurz darauf in Köln und Trier tagenden Synoden gewirkt. Die durch Erzbischof Dietrich von Köln am 20. März publizierte Statuten, die an erster Stelle das Konkubinatsverbot unter Strafe stellten, wurden am 22. April durch vier weitere Kapitel ergänzt.⁵¹ Offensichtlich in Reaktion auf den Widerstand der Suffragane betonte der Erzbischof, daß er mit dem Konkubinatsverbot nicht in die Jurisdiktion seiner Suffragane eingreifen

⁴⁷ ‚Cum relatum fuit‘; FINK, Korrespondenz, N. 69. Druck bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 10, S. 42.

⁴⁸ ‚Cum ex ordinatione nostra‘; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 57 (mit falscher Datierung: Juni statt Juli); Druck: BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 18, S. 51 f.

⁴⁹ BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 52.

⁵⁰ FINK, Korrespondenz, Nr. 57; vgl. BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 18, S. 51 f. mit Anm. 1 u. Note m. Die Originalausfertigung des Breve für den Kölner Erzbischof ist im HSA Düsseldorf, Kurköln U 1642 überliefert.

⁵¹ Druck der Statuten bei SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 5, S. 217-222, und danach bei MANSI 28, Sp. 1049-1054; vgl. dazu auch die – hinsichtlich der Rezeption des Mainzer Vorbilds allerdings widersprüchlichen – Angaben bei BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 17 f.

wolle.⁵² Die Ankündigung, daß der Erzbischof, wenn die Bischöfe beim Kampf gegen das Konkubinat von Klerikern nicht aktiv würden, nach sechs Monaten selbst einschreiten werde, beziehe sich schließlich nur auf öffentliche Konkubinarien. Die folgenden Kapitel verfügten wie in Mainz die Aufnahme der ‚Karolina‘ in die provinziellen Statutenkorpora, bestätigten die Verurteilung der wyclifitischen und hussitischen Lehren durch das Konstanzer Konzil und förderten die Erinnerung an die Leiden Christi und das Mitleiden Mariens durch einen 40tägigen Ablaß.⁵³ Darüber hinaus wurde in Köln jedoch auch ein eigenes Fest der Schmerzen Mariens unter dem Kreuz eingeführt und jedem Teilnehmer der Messe, die jährlich am Freitag nach Jubilate gefeiert werden sollte, ein 40tägiger Ablaß versprochen. Die Einrichtung dieses Festes war deutlich gegen die hussitische Häresie gerichtet. Denn zur Begründung wurde auf die „Greuelthaten“ der Hussiten verwiesen, die nicht einmal davor zurückschreckten, Bilder des Gekreuzigten und Mariens zu zerstören und sogar zu verbrennen.⁵⁴

Auch die Trierer Synodalstatuten, die am 23. April durch Erzbischof Otto publiziert worden waren, standen deutlich im Zeichen der Hussitengefahr. Im ersten Kapitel wurde – wie in Mainz – die Verurteilung der wyclifitischen und hussitischen Lehren bestätigt und die Inquisition von Häretikern und ihren Helfern angeordnet. Darauf folgten Bestimmungen für die würdige Lesung des Stundengebetes, die Feier des Gottesdienstes und die Lebensführung des Klerus, wobei auf das Konstanzer Dekret ‚De vita et honestate clericorum‘ verwiesen wurde. Nach Vorschriften zur Regulierung der Almosen- und Beichtpraxis (c. 5 u. 6) wurden die von Erzbischof Balduin I. von Luxemburg im Jahre 1310 erlassenen Trierer Provinzialstatuten bestätigt.⁵⁵

Somit ist in den drei rheinischen Kirchenprovinzen der Aufruf Martins V., das Generalkonzil von Pavia durch Provinzialsynoden vorzubereiten, umgesetzt worden, allerdings nicht ganz im Sinne des Papstes, wie die in Mainz

⁵² Zur zunehmenden Abstinenz der Suffragane von den Provinzialsynoden, wo sie sich immer häufiger von Prokuratoren vertreten ließen, vgl. Monika STORM: Die Metropolitengewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29). Siegburg 1995, S. 209.

⁵³ MANSI 28, Sp. 1054-1056.

⁵⁴ MANSI 28, Sp. 1057 f.; vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 274.

⁵⁵ Abdruck der Statuten von 1423 bei BLATTAU (Hg.), Statuta 1, S. 222-234; vgl. auch BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 19. Vorlage dieses Drucks war die wohl aus St. Matthias in Trier stammende kanonistische Sammelhandschrift StB Trier, 915/1111, 81r-84v, die von Berthold von Steenwick, Mönch von St. Matthias und Sekretär des Johannes Rode, angelegt worden ist. Der Codex bietet neben juristischen Traktaten und Auszügen aus dem kanonischen Recht und Basler Konzilsakten auch antihussitische Schriften Papst Martins V. und seines Legaten Branda; vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 9, S. 38 f.; BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 166 f., Nr. 122.

sicherlich nicht ohne Billigung des Erzbischofs laut gewordenen konziliari-stischen Auffassungen zeigen. Einig war man sich jedoch in der Einschätzung der großen Gefahr, die von den Hussiten für die Kirche und die Gläubigen ausging. Alle Statuten publizierten die Verurteilung der hussitischen Lehren durch das Konstanzer Konzil und sahen im desolaten Zustand des Klerus eine wesentliche Ursache für die Verbreitungschancen häretischer Ansichten, wodurch die Dringlichkeit einer Klerusreform bekräftigt wurde. Als Minimalumfang aller entsprechenden Maßnahmen wurde das Konstanzer Reformdekret ‚De vita et honestate clericorum‘ rezipiert, dem jeweils verschiedene weitere Reformbestimmungen und liturgische Neuerungen an die Seite gestellt wurden.

Da es Martin V. aufgrund der kritischen Lage im Kirchenstaat nicht möglich war, sich aus Rom zu entfernen, um persönlich jenem Konzil zu präsi-dieren, das er kurz vor dem Ende des Konstanzer Konzils am 19. April 1418 in der 44. Sitzung gemäß den Bestimmungen des Dekretes ‚Frequens‘ nach dem Ablauf von genau fünf Jahren nach Pavia bestellt hatte,⁵⁶ beauftragte er vier Persönlichkeiten seines Vertrauens mit der Eröffnung und Leitung dieser Kirchenversammlung. Am 22. Februar 1423 ernannte Martin V. unter Verweis auf die Konstanzer Bestimmungen seinen Vertrauten Pietro d’Emili, Abt des venezianischen Klosters Rosazzo, den Ordensgeneral der Domini-kaner Leonardo de Stagio Dati, Pietro Donato, Erzbischof von Kreta, und Jacobus del Camplo, Bischof von Spoleto, zu apostolischen Nuntien, die dem bevorstehenden Konzil präsidieren sollten.⁵⁷ Nach den ihnen in der Bulle ‚Unde dum onus universalis gregis dominici‘ gegebenen Vollmachten konnten sie dort behandeln, entscheiden und beschließen, was ihnen *pro statu nostro et eiusdem ecclesie ac salute fidelium animarum, extirpacione heresum et errorum de agro dominico, reduccionem orientalium populorum, conservacione ecclesiastice libertatis ac pro quieto statu rei publice christiane necnon reformatione status ecclesiastici in omnibus membris* sinnvoll erschien. Zu diesem Zweck durften sie über Rebellen kirch-liche Zensuren und Strafen verhängen und notfalls auch die Hilfe des welt-lichen Arms anrufen.⁵⁸ Vom gleichen Tag datiert ein zweites Schreiben, das eine beträchtliche Erweiterung der Vollmachten für die Konzilspräsidenten enthielt. Denn es ermächtigte sie, notfalls das Konzil zu verlegen, es zu ver-längern oder aufzulösen und den Ort des künftigen, nach sieben Jahren ein-

⁵⁶ COD, S. 426; zu der um knapp einen Monat verzögerten Einberufung des Konzils vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 1.

⁵⁷ Zu diesen Persönlichkeiten vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 99-103.

⁵⁸ Druck: MC 1, S. 8-10 und bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 8, S. 38-40, Zitat S. 40. Nach der Reformrhetorik in dieser Bulle erwartete der Papst Großes von diesem Konzil und suchte grundsätzliche Probleme an deren Wurzel zu fassen, nicht nur eine oberflächliche Be-handlung einzelner Gravamina; vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 103.

zuberufenden Generalkonzils festzulegen.⁵⁹ Diese Fakultäten bedeuteten eine erhebliche Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Konzils, und dies ist sicher auch der Grund, warum es getrennt von der offiziellen Ernennungsurkunde für die Konzilspräsidenten ausgestellt worden ist. Da es zweifellos entschiedenen Widerstand durch die Konzilspartei gefunden hätte, sollte es offensichtlich erst im Falle der Notwendigkeit publiziert werden.⁶⁰

In diesen Fakultäten hat Martin seine Vorstellungen von einem „Konzil mit dem Papst“ deutlich formuliert. Der Papst nahm für sich selbst bzw. seine Delegierten in Anspruch, die Konzilsversammlungen zu leiten, ihren Beschlüssen Rechtskraft zu verleihen und die oberste Gerichtsbarkeit über alle Konzilsteilnehmer auszuüben. Hinzu kam die Überzeugung, Tagungsort und Dauer des Konzils autoritativ bestimmen zu können. Die Autonomie eines Konzils, das sich selbst Gesetz und Ordnung gab und keiner päpstlicher Bestätigung für seine Beschlüsse bedurfte, war in diesem Konzept nicht mehr vorgesehen.⁶¹

Die Eröffnungsrede, die der Pariser Theologe Johannes von Ragusa im Auftrag des Papstes am 23. April 1423 über das Thema ‚Fiet unum ovile et unus pastor‘ (Joh. 10, 16) hielt,⁶² zeigt die Erwartungen, die Martin V. gegenüber dem Konzil hegte, und die Rolle, die das Konzil dabei nach seinen Vorstellungen spielen sollte: In Pavia solle das, was in Konstanz begonnen und abgeschlossen sei, bestätigt, und was noch gar nicht in Angriff genommen worden sei, eingeleitet werden, um alles zu einem guten Ende zu führen. Der Papst beabsichtige, so bald wie möglich durch seine persönliche Anwesenheit die Autorität der Synode stärken, da es ihm zustehe, ein Allgemeines Konzil einzuberufen, es zu bestätigen und die Unwilligen zum Erscheinen zu zwingen. Auch wenn aus Johannes’ Ausführungen der Anspruch des päpstlichen Primats spricht und auf eine *universalis Christi ecclesie monarchia* zielt,⁶³ betont er doch die Bedeutung des synodalen Elements in der Kirchenverfassung. Die Geschichte habe gelehrt, daß durch die regelmäßige Feier von Konzilien Häresien ausgerottet, Schismen aufgehoben und der gesamte Zustand der Kirche erneuert werden könnten. Nur durch die Vernachlässigung der Synoden habe sich die böhmische Häresie ausbreiten und der Zwiespalt der Kirche eintreten können. Nach der Einigung des

⁵⁹ ‚Nuper siquidem?‘; BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 5, S. 35 f.

⁶⁰ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 104.

⁶¹ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 337.

⁶² Edition bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 125-137; vgl. dazu auch Hermann Josef SIEBEN: Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation, 1378-1521 (Frankfurter Theologische Studien 30). Frankfurt 1983, S. 31 f.

⁶³ BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 134.

Hauptes der Kirche durch das Konstanzer Konzil stehe nun die Einigung der Glieder an, über die der Papst als oberster Hirte die weltliche wie geistliche Gewalt ausübe.⁶⁴

Zum Tragen kam dieser Primatsanspruch im Frühjahr 1424, als das inzwischen nach Siena verlegte Konzil über grundsätzliche Fragen der Kirchenverfassung verhandelte. In dieser für das Papsttum zunehmend kritischen Situation entschieden sich die durch Martin V. bedrängten Konzilspräsidenten, ihre bislang geheimgehaltenen Fakultäten zu publizieren. Sie nutzten die Karnevalsfeierlichkeiten, um – wenig beachtet von der Öffentlichkeit – am 7. März mit einer auf den 26. Februar vordatierten Urkunde das Konzil für beendet und aufgelöst zu erklären.⁶⁵ Durch diesen Überraschungscoup sollte die dem Papsttum immer gefährlicher werdende konziliare Opposition ausgehebelt werden.⁶⁶ Der Schock bei den überrumpelten Konzilsvätern saß tief, zumal die Arbeiten an der Reformagenda aus ihrer in Konstanz sorgfältig abgestimmten Terminierung geworfen waren, bevor greifbare Reformdekrete hatten verabschiedet werden können.⁶⁷

Die in der *Sessio publica* vom 8. November 1423 verabschiedeten Dekrete waren die einzigen greifbaren Ergebnisse der Konzilsarbeiten. Sie bekräftigten die Konstanzer Verurteilung der hussitischen Artikel, verboten jeglichen Verkehr mit den Hussiten und regelten die Inquisition der Häretiker.⁶⁸ Nach dem Bericht des Johannes von Ragusa wurde im Anschluß an diese *Sessio* durch eine Gruppe von Reformeifern, zu der er offensichtlich auch selbst gehörte,⁶⁹ eine *Cedula* vorgelegt, wohl um den Reformarbeiten einen neuen

⁶⁴ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 118-121.

⁶⁵ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 303 f. Der Bericht über die Publikation der Auflösungsurkunde und der entsprechende Text im Bericht des Guillermo Agramunt bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 401-405; das entsprechende päpstliche Vollmachtschreiben ‚*Nuper siquidem*‘ bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 5, S. 35 f. Vorausgegangen war eine Mission des jungen Kammerklerikers und späteren Kardinals Domenico Capranica, der von Martin V. beauftragt worden war, alle konziliaristischen Tendenzen in Siena abzublocken und auf eine Auflösung des Konzils hinzuwirken; vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 245-247, und Alfred A. STRNAD: Capranica, Domenico. In: DBI 19 (1976), S. 145-153, hier S. 148.

⁶⁶ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 201-245, und kritisch hierzu MIETHKE / WEINRICH, (Hgg.), Quellen 2, S. 21-23.

⁶⁷ Die Konstanzer Konkordate liefen aus und fanden nur noch in entsprechenden Entscheidungen der Kurie Anwendung; vgl. MIETHKE, Kirchenreform, S. 27 f., sowie unten Kap. III.2.1.

⁶⁸ Die beiden übrigen Dekrete verhängten Zensuren gegen die Schismatiker von Peñiscola und vertagten die Griechenunion auf einen späteren, günstigeren Zeitpunkt; BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 22-25.

⁶⁹ Vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 193.

Impuls zu geben.⁷⁰ Darin wurde gefordert, die Sitzungen durch Prozessionen, Gebete, Fasten und fromme Werke zu ergänzen und die Gläubigen durch die Gewährung von Ablässen zu Buße und Beichte zu ermuntern. Dieses spirituelle Konzept entspricht genau dem, was Johannes in seiner Predigt ‚Reformabit corpus humilitatis nostre‘ (Ph. 3, 21) am 31. Oktober 1423 als Grundlage einer jeden Reform gefordert hatte. Damit wollte er die allzu großartig auftretenden Konzilsväter zur Umkehr aufrufen.⁷¹

Die zehn Reformavisamente, die im Hauptausschuß in der Endphase des Konzils beraten worden waren, erfüllte hingegen ein ganz anderer Geist. Hier hatte man etwa über folgende Frage diskutiert: 1. *de iustitia*, 2. *de simonia*, 3. *de non graduandis absque rigore examinatis*, 4. *de vestibus et roquetis*, 5. *de non ordinandis in curia Romana*, 6. *de non habendo dignitates in ecclesiis cathedralibus per non graduatos*, 7. *de celebrandis synodis* oder 8. *de non privandis a sua possessione beneficiatis*.⁷² Da man sich im Reformatorium und Hauptausschuß nicht auf die Annahme dieser Reformdekrete einigen konnte, waren sie unerledigt geblieben, als das Konzil aufgelöst wurde.

Am 12. März 1424 erließ Martin V. gleichzeitig mit der Bestätigung der durch seine Legaten vorgenommenen Auflösung des Konzils von Siena seine Bulle ‚Apostolice servitutis‘. Darin erläuterte er die Gründe, die seine Legaten zu diesem Schritt veranlaßt hätten.⁷³ Darüber hinaus bestätigte er deren Beschluß, das nächste Konzil in sieben Jahren in Basel zu feiern und kündigte gleichzeitig die Einsetzung einer Kardinalskommission an der Kurie an. Mit deren Hilfe solle die, wie auf dem Konzil offenkundig geworden sei, höchst notwendige Reform weiter verfolgt und für alle Glieder der Kirche zu einem Ende gebracht werden solle. Daher habe er die Kardinäle Antonio Correr, Pierre de Foix und Alfonso Carillo beauftragt, Vorschläge zusammenzustellen, die für die Durchführung und Vollendung der Reform von Nutzen sein könnten. Ihnen könne jedermann geeignete Anregungen, Wünsche, Beschwerden und Informationen zukommen lassen, aus denen dann ein Reformentwurf erstellt werden solle. Ausdrücklich betonte der

⁷⁰ In seiner Chronik über den Beginn und Verlauf des Basler Konzils hat Johannes den Wortlaut des Sieneser Reformentwurfs wiedergegeben, da er nach seiner Überzeugung auch noch für das Konzil von Basel von Nutzen sein konnte; MC 1, S. 27-30.

⁷¹ Edition bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 157-190; vgl. dazu BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 193.

⁷² Die Textgestalt der geplanten Dekrete ist nicht bekannt; von zweien nicht einmal der Inhalt; vgl. dazu BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 295 f.

⁷³ ASV, V 355, 12v-13v; Druck bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 43, S. 76-78; vgl. dazu auch HEFELE / LECLERCQ, Histoire 7, 1, S. 643 f.; BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 313 f., und HELMRATH, Reform, S. 109 f. Zum Niederschlag des Rundschreibens in der Empfängerüberlieferung vgl. die Hussitenchronik des Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 418.

Papst, niemand solle glauben, daß er die Kirchen- und Kurienreform vernachlässigen oder aufschieben wolle; vielmehr sei er für ihre Vollendung *iuxta pastoralis officii debitum [...] ferventissime* beseelt.

Am selben Tag berichtete Martin V. Erzbischof Dietrich von Köln über die näheren Umstände der Auflösung des Konzils von Siena. Da das Ergebnis des Konzils nicht Frieden und Reform gewesen seien, sondern Ärger und Zwietracht, wolle er die Kirchenreform, die auf dem Konzil nicht habe erreicht werden können, nunmehr selbst weiterverfolgen. Nachdem er bereits an seiner Kurie eine Kommission von erfahrenen und gelehrten Kardinälen zur Vollendung der Reform eingesetzt habe, wolle er nun angesehene Kleriker aussenden, um die Zustände in den Ortskirchen zu verbessern. Er empfahl ihm daher die Prälaten, die er mit der Kirchenreform in der Kirchenprovinz Köln beauftragt habe, und bat ihn, deren Arbeit mit Rat und Tat zu unterstützen.⁷⁴

Aus diesem Schreiben geht eindeutig hervor, daß Martin V. in der römischen Kurie die entscheidende Instanz für die abschließende Redaktion und den Beschluß eines verbindlichen Reformprogramms sah. Dessen Exekution und Durchführung in der Gesamtkirche sollte wiederum in der Hand des Papstes und seiner Kardinäle liegen. Ein wichtiges Instrument für deren Durchsetzung *in partibus* waren Gesandtschaften mit angesehenen Kurienprälaten. Sie sollten angesichts des gescheiterten Generalkonzils in erster Linie das Zusammenwirken der Kurie mit den örtlichen Reformkräften gewährleisten.

Darüber hinaus sollten die Arbeiten der Konzilien durch eigene kuriale Reformkommissionen ergänzt werden, die von Martin V. nicht nur nach dem Konzil von Pavia-Siena, sondern bereits zur Vorbereitung dieser Synode sowie des Konzils von Basel eingerichtet worden waren bzw. werden sollten. Auf die von ihnen vorgelegten Reformentwürfe und die auf deren Arbeiten zurückgehenden Reformkonstitutionen wird noch in einem gesonderten Abschnitt einzugehen sein.⁷⁵

Bei der Vorbereitung des Basler Konzils, das aufgrund der im Dekret ‚Frequens‘ vorgeschriebenen Periodizität und des Beschlusses der Sieneser Konzilspräsidenten vom 24. Februar 1424 am 8. März 1431 in Basel eröff-

⁷⁴ Diese Mitteilung ist als Empfängerüberlieferung im HSA Düsseldorf, Dep. Stadt Köln, Urk. 150 erhalten; vgl. die kurze Erwähnung dieses Stücks bei NEIDIGER, Erzbischöfe, S. 39, Anm. 118. Gleichzeitig erging eine ähnliche Mitteilung an den englischen König; allein diese Ausfertigung ist bei FINK, Korrespondenz, Nr. 181 nachgewiesen und bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 42, S. 74 f. gedruckt; vgl. dazu auch VALOIS, Pape, S. 81 (jedoch mit der falschen Datierung in das Jahr 1423).

⁷⁵ Vgl. unten Kap. III.2.1.

net werden mußte,⁷⁶ bezog Martin V. nicht mehr die Erzbischöfe als Glieder der Kirche ein, wie er es im Jahre 1422 in seinem Rundschreiben an die deutschen Metropolen betrieben hatte. Er konzentrierte die Reformarbeiten jetzt ganz an der Kurie. Hier wurde durch eine neue Kommission auf der Grundlage der Entwürfe, die im Vorfeld des Konzils von Pavia entstanden waren, ein eigenes Reformprogramm erarbeitet.⁷⁷ Mit dieser Verlagerung der Reformagenda auf einen kleinen Kreis kurialer Experten erweckte Martin V. allerdings den Eindruck, daß er sich nicht mehr an die Dekrete und Entscheidungen der Konzilien von Konstanz und Pavia-Siena gebunden fühle. Dies zeigte sich sowohl an den gleichzeitig entfalteteten Aktivitäten in der deutschen Kirche als auch an entsprechenden Reaktionen, die an der Kurie in der Umgebung Martins V. laut wurden und auf die noch näher einzugehen sein wird.

In der deutschen Kirche, wo man wie auch in Frankreich und England besonders angesichts der als immer bedrohlicher empfundenen Hussitengefahr auf eine vorzeitige Eröffnung des Basler Konzils gedrängt hatte,⁷⁸ wurden unabhängig von päpstlichen Aufrufen intensive Vorbereitungen des Konzils getroffen. Nachdem sich bereits im Sommer 1430 der Mainzer Erzbischof mit Gesandten aus den Kirchenprovinzen Köln, Magdeburg und Bremen für eine vorbereitende Versammlung ausgesprochen hatte, die aber offenbar nicht zustande gekommen ist,⁷⁹ beschlossen die Erzbischöfe von Köln und Mainz am 22. September 1431, eine Zusammenkunft der deutschen Kirchenfürsten nach Mainz einzuberufen, um endgültige Beschlüsse für ein einheitliches Vorgehen des deutschen Klerus in Basel zu fassen. Diesem Nationalkonzil sollten Provinzialsynoden vorausgehen, auf denen *tam spiritualia quam temporalia incommoda et gravamina* diskutiert und Vorschläge zur Reform der deutschen Kirche zusammengestellt werden sollten. Diese sollten dann auf der für den 19. November festgesetzten Zusammenkunft aller deutschen Metropolen in Mainz für die Verhandlungen auf dem Generalkonzil auf eine gemeinsame Linie gebracht und möglichst akkurat redigiert werden.⁸⁰ Noch am 22. September lud der Mainzer Erzbischof unter Verweis auf die nun schon zehn Jahre lang immer weiter um sich greifende hussitische Häresie seine Suffragane zu einem Provinzialkonzil für den 12.

⁷⁶ Zu den Sieneser Verhandlungen vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 261-271.

⁷⁷ Vgl. HALLER (Hg.), CB 1, S. 108-110, sowie unten Kap. III.2.1.

⁷⁸ Vgl. PASTOR, Geschichte 1, S. 291 f., und VALOIS, Pape 1, S. 87 f.

⁷⁹ Am 13. Mai wurde in Nürnberg eine Versammlung von Vertretern der sechs Kirchenprovinzen verabredet, die am 8. September in Koblenz stattfinden sollte; vgl. BEER, Nationalkonzil, S. 432.

⁸⁰ SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 5, S. 233-234; vgl. BEER, Nationalkonzil, S. 433.

November nach Aschaffenburg ein,⁸¹ und der Erzbischof von Salzburg rief seine Suffragane am 6. Oktober zu einem Provinzialkonzil zusammen, das bereits am 5. November in Salzburg stattfinden sollte.⁸² Während das geplante Nationalkonzil offenbar nicht zustande gekommen ist,⁸³ sind doch immerhin die Ergebnisse der Mainzer und Salzburger Provinzialsynoden in zwei umfangreichen Sammelhandschriften mit Reformmaterialien aus den Bistümern Brixen bzw. Worms überliefert.

Die Sammelhandschrift der UB Innsbruck, Cod. 68 vereinigt planmäßig 14 kleinere Faszikel von vorwiegend historisch-kirchenpolitischen Texten aus der Zeit von 1431-1463, die als Legat des Innicher Chorberrn Paulus Hemslaher in die Kartause Allerengelberg bei Schnals gelangt ist.⁸⁴ Die Reformvorschläge der Salzburger Synode von 1431 finden sich auf fol. 120r-122v im zweiten Teil der Handschrift inmitten einer zusammenhängenden Sammlung von Reformmaterialien aus der Diözese Brixen (fol. 96-173), die von Hemslaher zusammengestellt und teilweise auch von ihm kopiert worden sind.⁸⁵ Die 40 auf der Salzburger Provinzialsynode aufgestellten Reformavisamente gliedern sich in vier Gruppen; die ersten 15 Artikel betreffen Gravamina aus dem geistlichen Bereich, die Artikel 16-28 Gravamina aus dem weltlichen Gebiet. Darauf folgen Ergänzungen zu den geist-

⁸¹ Dem Ladungsschreibung zum Nationalkonzil, das im Mainzer Ingrossaturbuch (Würzburg, SA, Mz Ingr. 20, 14v) überliefert ist, geht das Ausschreiben des Mainzer Erzbischofs vom 22. September 1431 voran, in dem er den Bischof von Würzburg zum Provinzialkonzil nach Aschaffenburg einlädt (ebd., 13v-14r). Druck: SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia* 5, S. 232 f. Der Erzbischof wünschte, daß *tam spiritualia quam temporalia incommoda et gravamina ac cetera, que statum et reformationem tam metropolis quam vestre et aliarum ecclesiarum predictarum et ecclesiastici status conservacionem respicere videbuntur, maturo ut expedit consilio discutiemus et eciam colligemus*; SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia* 5, S. 233; vgl. KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 120.

⁸² In dem aus Chiemsee stammenden clm 5313 der SB München, einer Sammlung von Konstanzer Konzilsakten, Salzburger Provinzialstatuten und Urkundenformularen, ist auf fol. 146r das offensichtlich für den Chiemseer Bischof bestimmte Ladungsschreiben des Salzburger Erzbischofs überliefert, dem fol. 145r-154v eine Abschrift des Ausschreibens der Erzbischöfe von Mainz und Köln vom 22. September für das Nationalkonzil sowie die vom 4. Oktober datierende Antwort des Salzburger Erzbischofs vorangestellt ist; vgl. KERLER (Hg.), *RTA* 10, S. 517 mit Anm. 4, und BEER, Nationalkonzil, S. 434. Zu Inhalt und Provenienz der Handschrift vgl. HALM, *Catalogus* 3, S. 4.

⁸³ Vermutlich fiel das geplante Nationalkonzil aus, da die Zeit schon weit vorgerückt war; das Basler Konzil war bereits am 23. Juli eröffnet worden, und im September und Oktober drängte der inzwischen in Basel eingetroffene Konzilspräsident Giuliano Cesarini alle Bischöfe und Prälaten, auf dem Konzil zu erscheinen; vgl. BEER, Nationalkonzil, S. 432 f., und S. 441.

⁸⁴ Zu Inhalt, Vorbesitzer, Schreiber und Provenienz der Handschrift vgl. NEUHAUSER, *Katalog* 1, S. 197-207.

⁸⁵ Die inhaltliche Zusammensetzung dieses Teils ist ausführlich beschrieben von HÜRTEN, *Cusanus-Texte*, S. 9-12, und NEUHAUSER, *Katalog* 1, S. 202-205.

lichen Gravamina (29-31) sowie *articuli eventuales* (32-40), die erst dann zum Vortrag kommen sollten, wenn die beiden vorangegangenen radikalen Artikel über die Reduktion der Expektanzen und Abschaffung der Annaten und Servitien keine Annahme gefunden hätten.⁸⁶ An der Spitze des Katalogs steht die Forderung, daß in allen Kirchenprovinzen gleichartige Wege zur Rückführung der Hussiten *ad sancte matris ecclesie unitatem* gefunden werden müßten. Darüber hinaus sei es unverzichtbar, daß eine Reform an Haupt und Gliedern, und zwar bei den Klerikern wie den Laien, vorgenommen werde. Bereits an dritter Stelle wird die Notwendigkeit der regelmäßigen Feier von Provinzial- und Diözesansynoden betont. Ferner sollten die Bischöfe Visitatoren bestellen, die überall für die Reform zu wirken hätten. Die weiteren Artikel fordern die Beachtung der kanonischen Vorschriften für den Empfang von geistlichen Weihen und den Eintritt in einen religiösen Orden (120r). Des weiteren wird auf die andächtige und ehrfürchtige Feier des Gottesdienstes gedrungen (120v). Weitere Avisamente bestehen auf Beachtung der notwendigen Bildungsvoraussetzungen für die Besetzung von Ämtern in der Diözesanverwaltung, dem Verbot der Ämterkumulation, dringen auf die Residenzpflicht, eine angemessene Kleidung der Geistlichen und wirksame Maßnahmen gegen Konkubinarier und Ehebrecher, Simonisten, Händler, Spieler, Trinker und andere notorisch kriminelle Kleriker (120v-121r). Die weltlichen Reformen betreffen in erster Linie die kirchliche Freiheit, Steuern und Abgaben sowie das Verhältnis von weltlichem und geistlichem Gericht (121r-122r). Die Gruppe von ergänzenden Artikeln zur kirchlichen Reform ist deutlich gegen die kuriale Benefizialpolitik gerichtet, indem sie Eingriffsmöglichkeiten des Papstes bei Wahlen und Ämterbesetzungen sowie dessen Einnahmequellen durch die Abschaffung von Annaten und Servitien erheblich einzuschränken suchen (122r). In den *articuli eventuales* werden unter Bezugnahme auf das Konstanzer Konkordat Maßnahmen für den Interessenausgleich zwischen Kurie und Ortskirchen eingefordert (122r-122v).

Mit diesen Themen fügen sich die Salzburger Reformvorschläge in den Zusammenhang der übrigen Reformmaterialien ein, die in der Handschrift zusammengestellt sind: Statuten der Brixener Diözesansynoden von 1419 (96r-105r) und 1438, denen das Basler Dekret ‚De conciliis provincialibus et synodalibus‘ von 1433 vorangestellt ist und die durch die vier wichtigsten volkssprachlichen katechetischen Texte (Pater noster, Ave Maria, Credo, Zehn Gebote) ergänzt werden. Ihnen ist das durch den Brixener Generalvikar 1438 verkündete Konkubinarierdekret des Basler Konzils von 1435 angefügt (108r-118r). Den Reformavisamenten des Salzburger Provinzial-

⁸⁶ Vgl. dazu jetzt MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 27-31 mit der Edition ebd., S. 164-177.

konzils von 1431 folgt eine Abschrift der durch den päpstlichen Legaten Giuliano Cesarini verkündeten Kreuzzugsbulle Martins V. von 1431, die auf Cesarinis Geheiß durch den Brixener Bischof Ulrich Putsch publiziert worden war (123r-126v). Eine weitere Gruppe von Reformdokumenten stammt aus der Zeit des Brixener Episkopats des Nikolaus von Kues: Statuten der unter ihm gefeierten Diözesansynoden von 1453, 1455 und 1457, in deren Zusammenhang die von Papst Calixt III. 1455 erlassene Kreuzzugsbulle ‚Ad summi pontificatus‘ publiziert wurde, eine Visitationsordnung für Pfarreien sowie zahlreiche Verordnungen zur Klerusreform und Verbesserung der Seelsorge (128r-173r).⁸⁷

Auch die nach Aschaffenburg einberufene Provinzialsynode, von der bislang keine Ergebnisse bekannt waren,⁸⁸ hat Reformvorschläge aufgestellt. Sie sind in der LB Kassel, 2° Ms. iur. 58, 202v-205r, zusammen mit dem Rundschreiben Bischof Johanns von Worms überliefert, der am 22. Oktober 1431 seine Suffragane aufgrund des (fol. 201r-v angefügten) Einladungsschreibens Erzbischof Konrads von Mainz zum Besuch des Provinzialkonzils aufgerufen hatte (200v-201v). Diese Sammelhandschrift aus dem Fritzlarer Petersstift überliefert weiterhin Akten des Mainzer Provinzialkonzils von 1423 sowie Mainzer Provinzialstatuten von 1310 und 1423 in Ausfertigungen für den Wormser Bischof und Klerus zusammen mit weiteren Reformmaterialien und Inquisitionsakten von Wormser und Heidelberger Prozessen gegen Priester, die der hussitischen Häresie verdächtigt wurden.⁸⁹ Möglicherweise stammt dieses Reformhandbuch aus dem Besitz des Fritzlarer Kanonikers und gelehrten Juristen Dietmar von Treysa,⁹⁰ der bereits 1423 den Wormser Bischof auf das Mainzer Provinzialkonzil begleitet hatte und 1431 wiederum an der Seite des Bischofs von Worms an dem Aschaffener Provinzialkonzil teilnahm.⁹¹ Der anonyme Berichtstatter über die Aschaffener

⁸⁷ Edition zahlreicher Stücke dieser Gruppe bei HÜRTEIN, Cusanus-Texte; vgl. auch die Editionsachweise der übrigen Dokumente bei HÜRTEIN, Cusanus-Texte, S. 10 f., und NEUHAUSER, Katalog 1, S. 202-205.

⁸⁸ Vgl. HALLER (Hg.), CB 1, S. 107 mit Anm. 2; KERLER (Hg.), RTA 10, S. 517, und BEER, Nationalkonzil, S. 434.

⁸⁹ Zu Inhalt und Provenienz vgl. KREMER, Manuscripta iuridica, S. 77-84, sowie oben Anm. 26.

⁹⁰ Zu ihm vgl. oben Anm. 29.

⁹¹ Die anderen Suffragane hatten nur Gesandtschaften und Botschaften geschickt; vgl. den Bericht über die abschließende Versammlung am 16. November in Kassel, LB, 2° Ms. iur. 58, 204r-204v. KREMER, Manuscripta iuridica, S. 77, vermutet hingegen in dem Fritzlarer Kanoniker Dietmar von Wahl, der zahlreiche weitere juristische Sammelhandschriften aus dem Fritzlarer Petersstift geschrieben oder mit Überschriften und Randglossen versehen hat, den Vorbesitzer dieser Handschrift, während Wolf Heino STRUCK in seiner Besprechung der von Hermann HEIMPEL besorgten Inquisitionsakten (in: Hessisches Jahrbuch für Landesge-

Verhandlungen, in dem man daher mit einigem Recht den Wormser Domdekan Dietmar von Treysa vermuten darf, gibt drei verschiedene Sammlungen von Avisamenten wieder. Die erste Gruppe, die unter der Überschrift *Avisamenta per diversos oblata* zusammengestellt sind (202v-203r), konzentrierte sich auf die Reform des Hauptes, aus der eine Stärkung der bischöflichen Rechte und eine Besserung der Verhältnisse in den Ortskirchen und Pfarreien folgen sollte. An erster Stelle forderte man die Reduktion der päpstlichen Reservationen und Beschränkungen kurialer Eingriffsmöglichkeiten bei der Benefizienvergabe zugunsten der Bischöfe, das Verbot von Weihen an der Kurie sowie der Errichtung oder Weihe von Pfarreien, Kapellen und Altären durch päpstliche Legaten. Ferner verlangte man die Vergabe von Regularbenefizien nur an nicht exemte Klöster und die Verwaltung von Pfarreien, die den Klöstern des Benediktiner-, Zisterzienser- und des Deutschen Ordens inkorporiert waren, durch die Bischöfe. Außerdem wollte man die Besetzung des bischöflichen Generalvikariats mit gelehrten Juristen und *clerici non coniugati*, die Bestätigung des Konstanzer Simoniedekrets und – ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen – die Ausstattung von Pfarrvikaren mit einer *portio congrua* erreichen. Ziel dieses Avisaments war es, daß künftig nur noch ausreichend gebildete und geeignete Kandidaten in die Pfarreien strebten, die das Volk sowohl durch die Predigt als auch durch ihr eigenes Beispiel unterweisen konnten.⁹² Darauf folgen eine Reihe von Vorschlägen zur Einschränkung von päpstlichen Dispensationen und Zehntbewilligungen sowie zur Stärkung der kirchlichen Freiheit, was u.a. durch die Bestätigung aller alten wie neuen Mainzer Provinzialstatuten durch das Konzil gewährleistet werden sollte. Ein weiterer Komplex von Avisamenten bezieht sich auf den erbärmlichen Zustand des Klerus, an dem im Volk bereits laut Kritik geübt wurde. Als besonders anstößig galt die von hohen Prälaten geübte Praxis der Pfründenhäufung, v.a. von *beneficia incompatibilia*, da dadurch der Gottesdienst beeinträchtigt, der übrige Klerus provoziert und das Kirchengut zerstreut werde.⁹³ Aus diesem Grunde sollten in den Kathedral- und

schichte 20 (1979), S. 348-353, bes. S. 352 f.) auf den Fritzlarer Kanoniker Berthold Deyne von Wildungen hingewiesen hat, der eine führende Rolle im Konstanzer Prozeß gegen Jan Hus spielte. Viel eher kommt jedoch der bei STRUCK nur nebenbei erwähnte gelehrte Jurist Dietmar von Treysa hierfür in Betracht, der darüber hinaus auch als Beisitzer in den beiden Heidelberger und Wormser Inquisitionsverfahren tätig war, deren Akten ebenfalls in dieser Handschrift überliefert sind.

⁹² *quatenus litterati abiles et idonei ad easdem ecclesias regandas anhelent et populum dei doceant verbo pariter et exemplo non obstantibus iuramentis de non impetrandis competentia forsitan prescitis* (202v).

⁹³ *Item quia omnis clamor populi insurrexit contra clerum super pluralitate beneficiorum presertim incompatibilium per clericos usque non obtentorum, utile censuetur circa talia provideri, cum ex huiusmodi pluralitate non modicum totum clerum provocetur, divinum officium diminuat ac bona ecclesiarum ac beneficiorum huiusmodi dissipentur* (203r).

Kollegiatkirchen keinerlei Statuten mehr herausgegeben werden, die gegen das *ius commune* verstießen; darüber hinaus forderte man, entsprechende vorhandene Bestimmungen außer Kraft setzen bzw. kassieren zu lassen. Diese Avisamente schließen mit dem Ruf nach einer *reformatio universalis ecclesie a capite usque ad finem*, die durch das Generalkonzil angeordnet und durch die weltliche Gewalt anerkannt und verteidigt werden solle. Eine zweite Gruppe, als *alia avisamenta* bezeichnet, bezieht sich in erster Linie auf disziplinarische Probleme und das geistliche Gericht. Insbesondere wird auf die Wiedereinführung der Klausur in Frauenklöstern und die Beachtung der Vorschriften zur Lebensführung des Klerus gedrungen. Dabei solle unnachgiebig gegen Konkubinarier vorgegangen werden, da das Kirchenvolk daran besonderen Anstoß nehme und nur auf diese Weise besänftigt werden könne.⁹⁴ Weitere Vorschläge betreffen wiederum Aspekte der kirchlichen Freiheit sowie die Forderung nach Wiedereinführung kanonischer Wahlen für *beneficia electiva* und Wiederherstellung der bischöflichen Kollationsrechte. Die antikuriale Stoßrichtung dieser Avisamente zeigt sich deutlich in der abschließenden Aufforderung an den Papst, auf die Besetzung von Ämtern in der Verwaltung des Kirchenstaats mit eigenen Verwandten zu verzichten (203r-203v). Eine bemerkenswerte dritte Gruppe von Punkten, die von zwei Richtern der Mainzer Kirche vorgebracht worden sind,⁹⁵ behandelt Fragen des Glaubens, der Seelsorge und der Klerusdisziplin. An erster Stelle steht angesichts der akuten hussitischen Gefahr der Ruf nach intensiverer und besserer Predigt *ad preservandum fideles nondum infectos heresi Hussitarum*. Da aller Erfahrung nach die einfachen Pfarrer dazu nur selten geeignet seien, müsse man gebildete und akademisch graduierte Welt- und Ordenskleriker berufen, die besonders in der Provinz Mainz sowie in den Böhmen und Mähren benachbarten Gebieten in Kathedral- und Kollegiatkirchen predigen, aber auch an die Höfe der weltlichen Fürsten gehen sollten, um die Adligen und anderen weltlichen Potentaten zu belehren, *qualis sit instituendus ordo in ecclesia dei*. So wie die Kirche durch die Predigt des Wortes Gottes und des Evangeliums gewachsen sei, so werde sie jetzt aufgrund des Mangels an Predigern und an qualitativvoller Predigt verfallen, wenn dem nicht entschieden entgegenge wirkt werde. Daher sollten die Bischöfe für die Berufung und angemessene Versorgung geeigneter Kandidaten spezielle Predigerpfründen mit apostolischer Autorität an den Kathedral- und Kollegiatkirchen einrichten. Darüber hinaus verwiesen die Autoren dieser Reformvorschläge auf die Bedeutung der Provinzial- und Partikularsynoden für die Sittenreform. Diese Versammlungen müßten häufiger gefeiert und ihre Statuten sorgfältiger beachtet werden. Zur Unterstreichung einiger besonders dringender Reformanliegen

⁹⁴ *ut ita scandala in populo sedari valeat* (203r).

⁹⁵ *Sequuntur avisamenta duorum iudicum ecclesie Maguntine* (203v).

(Konservatoren, bessere Versorgung von Ewigvikaren an Pfarrkirchen, heimliche Ehen) wird auf einige Kapitel aus den Mainzer Provinzialstatuten verwiesen (203v-204r). Über diese Reformagende sollte ein Rotulus in Form eines öffentlichen Notariatsinstruments redigiert werden. Darüber hinaus rief der Vortragende dieser Reformvorschläge alle Offiziale der Mainzer Suffraganbischöfe auf, sämtliche Defekte, die ihnen am Metropolitansitz bekannt geworden seien, dem Konzil oder seinem Präsidenten anzuzeigen, und bot an, selbst für deren Reform zu sorgen.⁹⁶

Auf der abschließenden Versammlung am 16. November wurde nach der Messe beraten, wie diese Reformmaterien *concorditer und unanimi voce* auf dem Basler Konzil vorzubringen seien.⁹⁷ In einer gemeinsam redigierten Cedula wurde festgehalten, daß angesichts des großen Reformpensums des Basler Konzils und der verschiedenartigen Reformvorschläge, die auf dem Provinzialkonzil zum Vortrag gekommen seien, die Bischöfe zusammen mit dem Mainzer Metropolitane eine einheitliche Leitlinie für die Beratungen und Verhandlungen auf dem Generalkonzil aufstellen sollten. Die Gesandtschaften der nicht persönlich anwesenden Mainzer Suffragane von Speyer, Straßburg, Konstanz, Eichstätt und Würzburg sollten ihre Bischöfe über diese – öffentlich verlesenen und in Kopien verbreiteten – Avisamente informieren, damit diese binnen eines Monats ihre Stellungnahmen dem Mainzer Domdekan mitteilten (204r-204v).

Eine abschließende Redaktion der Avisamente des Mainzer Provinzialkonzils ist allerdings nicht erhalten. Am 17. November löste der Mainzer Erzbischof die Versammlung auf, nicht ohne das Fehlen vieler seiner Suffragane beklagt zu haben. Um dennoch greifbare Ergebnisse des Provinzialkonzils zu haben, schärfte er die alten und neuen Mainzer Provinzialstatuten erneut ein und forderte die Bischöfe auf, deren Beachtung durch Visitationen durchzusetzen (204v-205r).

Die in Salzburg und Aschaffenburg zusammengestellten Avisamente stellen tatsächlich eine Verbindungslinie zu den Basler Reformdekreten dar, wie dies die Wiedereinführung der kanonischen Wahl für Wahlbenefizien und die Abschaffung der päpstlichen Generalreservationen, das Synodendekret von

⁹⁶ *offerens me ad eorumque reformationem, in quantum me et officium meum videbuntur* (204r).

⁹⁷ Die protokollarische Notiz über diese Vorgänge nennt folgende Teilnehmer der Versammlung: für den Mainzer Erzbischof dessen Generalvikar und Weihbischof; den Mainzer Scholaster Dietrich Knebel; den Mainzer Domkanoniker von Kronenberg; den Propst von St. Viktor, [Heinrich] von Ehrenfels; N. Stummel, Dekan von St. Stephan in Mainz; und Johannes, den geistlichen Richter des Erzbischofs; für den Wormser Bischof Dietmar von Treysa; C. de Narda, Dr. med.; Johannes Buman, Dekan von St. Paul, und Nikolaus Lupi, Kantor von St. Andreas in Worms sowie weitere Gesandte und gelehrtes Personal der Mainzer Suffragane aus Speyer, Straßburg, Konstanz, Eichstätt und Würzburg (204r-204v).

1433, das Dekret gegen die Konkubinarier, das Annatendekret von 1435 sowie das Verbot der Exspektanzen von 1438 zeigen.⁹⁸ Auch die im Vorfeld des Konzils entstandene Idee einer Nationalsynode, durch die konziliare Reformen vorbereitet werden sollten, wurde in den Basler Reformberatungen wieder aufgegriffen. Der Lübecker Bischof Johannes Schele hat in seinen 1433/34 entstandenen *Avisamenta reformationis in curia et extra*, die er dem Basler Konzilspräsidenten Cesarini zukommen ließ,⁹⁹ die Institution von Nationalsynoden in der Kirchenverfassung vorgesehen. Er schlug vor, in jeder Nation solle ein *primas provinciarum* befugt sein, bei Bedarf die Vertreter der Kirchenprovinzen einzuberufen, damit *pro statu ecclesiastico* beraten werde. Darüber hinaus solle dieser Primas sorgfältig über die regelmäßige Feier von Provinzial- und Diözesansynoden wachen, um die Klerusreform voranzubringen. Wenn er auch noch wirksame Sanktionen gegenüber Nachlässigen verhängen könne, sei bereits viel für die Reform erreicht.¹⁰⁰

Angesichts des bevorstehenden Basler Konzils wurden auch an der römischen Kurie vermehrt Aktivitäten zu seiner Vorbereitung entfaltet. Johannes von Ragusa, der seit 1429 als Prokurator seines Ordens an der Kurie wirkte, berichtet in seiner Geschichte des Basler Konzils, wie viele Kardinäle und hohe Kuriensprälaten zunehmend unruhig geworden seien und die Konzilspartei im apostolischen Palast immer unverhüllter das Konzil zu befördern versucht habe.¹⁰¹ Besonders als das Ende der siebenjährigen Frist nach der Auflösung des Konzils von Siena nähergerückt und weder bei Papst Martin V. noch sonstwo Anstalten zur Vorbereitung des bevorstehenden Konzils zu spüren gewesen seien, seien Papst und Kurie am Morgen des 8. Novembers 1430, genau an jenem Tag, an dem die Kreation von neuen Kardinälen habe verkündet werden sollen, durch eine aufsehenregende publizistische Kampagne überrascht und aufgerüttelt worden. Man habe am Tor des Papstpalastes bei St. Aposteln und an allen wichtigen Orten der Stadt ein Manifest angeheftet gefunden, in dem zwei ungenannte christliche Fürsten unter Verweis auf die Hussitengefahr Papst und Kardinäle auf ihre Pflicht hingewiesen hätten, das bevorstehende Konzil zu fördern und es zu dem

⁹⁸ Vgl. BEER, Nationalkonzil, S. 442. Zum Panorama der Basler Reformdekrete vgl. HELMRATH, Reform, S. 112-116.

⁹⁹ Zu diesem Gutachten, das in der von Cesarini angelegten Sammlung von Basler Reformdokumenten in der Hs. 168 der Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastl-Kues, 203r-211r überliefert ist, vgl. DANNENBAUER, Handakten, in: CB 8, S. 14-17, und MÄRTL, Reformgedanke, S. 93 u. 97; Edition: CB 8, Nr. 10, S. 109-130, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 202-237; vgl. ebd., S. 41-48.

¹⁰⁰ HALLER (Hg), CB 8, Nr. 10, S. 109-130, hier c. 56 f., S. 120.

¹⁰¹ *apud plurimos reverendissimos dominos cardinales et alios majores praelatos curiae sollicitare: et etiam publicis sermonibus in palatio apostolico promovere*, MC 1, S. 65; vgl. dazu PASTOR, Geschichte 1, S. 292 f.

festgesetzten Termin zu eröffnen. Sollte der Papst darin fehlen, müsse ihm durch die gesamte Christenheit die Obödienz entzogen werden. Gäbe es den Anschein, daß Papst und Kardinäle das Konzil nicht vorbereiteten, es behinderten oder auf ihm nicht erscheinen wollten, dürfe das Konzil aus eigener Machtvollkommenheit gegen sie vorgehen, sie absetzen und gegen sie Strafen wie gegen jeden Unterstützer der Häresie verhängen. Die Autoren des Manifests, dessen Wortlaut Johannes von Ragusa überliefert hat,¹⁰² unterstreichen die große Bedeutung des Konzils mit dem Argument, daß Häresien am wirksamsten durch ein Konzil bekämpft werden könnten. Diese Überzeugung resultiere aus der geschichtlichen Erfahrung, daß die Häresien in der Vergangenheit stets durch die Generalkonzilien ausgelöscht worden seien.¹⁰³ Wie weiträumig das Manifest gewirkt hat, illustriert seine Überlieferung in einer Sammelhandschrift aus der Würzburger Dombibliothek. Die Handschrift der UB Würzburg, M. ch. f. 53, überliefert den Text fol. 188v zusammen mit Akten und Dekreten des Konstanzer Konzils, Predigten und frömmigkeitstheologischen Schriften und der Mainzer Reformkonstitution Kardinal Brandas von 1422.¹⁰⁴

Nach dem Bericht des Johannes von Ragusa habe Martin erst daraufhin und nur durch Zureden seiner Kardinäle und Prälaten, besonders von Branda, den bereits zum Legaten in Böhmen bestellten Giuliano Cesarini zum Präsidenten des Konzils ernannt.¹⁰⁵ In der Bulle ‚Dum onus universalis gregis

¹⁰² MC 1, S. 65 f. Auch Johannes von Segovia berichtet über diese Ereignisse in seiner Konzilschronik (zu dieser zweiten Darstellung des Basler Konzils vgl. unten Kap. IV.4., Anm. 1); MC 2, S. 4 f.; vgl. VALOIS, Pape, S. 87 f., und HEFELE / LECLERCQ, Histoire 7, 2, S. 666 f. Während hinter einem der Verfasser Markgraf Friedrich von Brandenburg vermutet wurde, ist der zweite möglicherweise in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz zu suchen, der ja bereits im Vorfeld des Konzils von Pavia-Siena als Anhänger konziliarer Ideen hervorgetreten war; vgl. dazu weiter oben in diesem Kapitel, sowie MATHIES, Kurfürstenbund, S. 268 f., die den Namen Gregor Heimburgs als möglichen Verfasser des Manifests in die Debatte geworfen hat; Heimburg hatte Erzbischof Konrad von Mainz als dessen Gesandter auf dem Basler Konzil vertreten; zu ihm vgl. Peter JOHANEK: Heimburg, Gregor. In: VL 3 (1981), Sp. 629-642, hier Sp. 632.

¹⁰³ MC 1, S. 66.

¹⁰⁴ Zu Inhalt und Provenienz des Handschrift vgl. THURN, Handschriften Würzburg 3, 2, S. 25-27 sowie unten Kap. IV.1.4.3.

¹⁰⁵ MC 1, S. 66. Vgl. HEFELE / LECLERCQ, Histoire 7, 2, S. 667; FECHNER, Cesarini, S. 91 f., und DECKER, Politik, S. 130. Hierzu paßt auch die entsprechende Einschätzung der päpstlichen Politik gegenüber dem Konzil, die in der Umgebung des kastilischen Königs verbreitet war: Hier wurde Anfang 1433 einem Gesandten Papst Eugens IV. der Vorwurf gemacht, dessen Vorgänger habe die fristgerechte Eröffnung des Basler Konzils verhindern wollen und sich nur durch Intervention des deutschen Königs, einer großen Zahl von Kardinälen sowie auf Bitten der Könige von England und Frankreich und einer Reihe anderer europäischer Fürsten, Prälaten und Gelehrter zur Einberufung des Konzils bewegen lassen; vgl. die Rede des Abtes von Bonneval vor dem kastilischen König bei HALLER (Hg.), CB 1, Nr. 23,

dominici', die Cesarini bereits nach Deutschland nachgeschickt werden mußte,¹⁰⁶ ernannte Martin am 1. Februar Cesarini zum päpstlichen Legaten *cum plena et omnimoda potestate legati de latere*, um mit päpstlicher Autorität die Präsidentschaft für das bevorstehende Konzil zu übernehmen.¹⁰⁷ Der Papst entschuldigte sein Fehlen mit seiner chronischen Erkrankung (*propter notoriam egritudinem nostram*) und bevollmächtigte seinen Legaten, alles zu untersuchen, entscheiden und auszuführen, was nach seinem Ermessen der Bewahrung und Stärkung des Glaubens und der Frömmigkeit, der Reform des Klerus und der gesamten Kirche, der Wahrung der kirchlichen Freiheit, der Union mit der griechischen Kirche und der Friedensstiftung zwischen den christlichen Fürsten und Völkern diene.¹⁰⁸ Ferner solle er alles entscheiden und unternehmen, womit die Häresie sowohl in Böhmen als auch in anderen Ländern ausgerottet werden könne.¹⁰⁹ Die Ernennungsurkunde orientiert sich sowohl im Formular als auch in ihrem Vollmachtenpotential ganz an der Beauftragung, die Martin knapp sieben Jahre zuvor für die Konzilspräsidenten von Pavia-Siena ausgestellt hatte. Auch die zweite, nun gleichzeitig erlassene Bevollmächtigung Cesarinis, nach seinem Ermessen, *ubi legitima causa subsistat*, das Konzil zu transferieren, es zu verlängern und notfalls auch aufzulösen,¹¹⁰ entspricht im Formular und Inhalt der gleichlautenden Bulle, die am 22. Februar 1423 für die Präsidenten des Konzils von Pavia ausgestellt

S. 277-307, hier S. 279. In diesem Zusammenhang behauptete der Abt von Bonneval, Martin V. habe nur nach Aufforderung durch eine große Zahl von Kardinälen, zumindest der *maior et sanior pars*, das Basler Konzil berufen. Im einzelnen werden Antonio Correr und Hugo von Lusignan unter den Kardinalbischöfen, Rochetaillée, Branda, Aleman, Albergati, Cervantes und Casanova unter den Kardinalpriestern und Isolani, Cesarini und Capranica unter den Kardinaldiakonen genannt; HALLER (Hg.), CB 1, S. 279.

¹⁰⁶ Nachdem Cesarini am 1. Januar 1431 zum päpstlichen Legaten im Königreich Böhmen und in den Markgrafschaften Mähren und Meißen ernannt worden war (vgl. dazu unten Kap. III.3.4.) war er bereits am 24. Januar von der Kurie abgereist; MC 1, S. 67; vgl. dazu weiter unten Kap. IV.4.

¹⁰⁷ ASV, V 351, 198v-199r; vgl. RG 4, 2567. Die Bulle ist abgedruckt bei MANSI 29, Sp. 11-12; im Bullarium Romanum 4, S. 747-749, und stark gekürzt bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2252, S. 835 f.; der Text ist auch in die Chronik des Johannes von Segovia inseriert: MC 2, S. 53-55; vgl. dazu auch FECHNER, Cesarini, S. 91 f., und CHRISTIANSON, Cesarini, S. 10-12.

¹⁰⁸ *tibi nomine et auctoritate nostris ipso concilio presidendi, ac in illo pro tua sapientia illa pro vestra sapientia deliberandi, ordinandi, statuendi et decernendi, que ad laudem et honorem dei ac conservationem et augmentum religionis et fidei christiane, statum ecclesie, reformationem quoque totius cleri et ecclesiastici status in moribus et vita, necnon reductionem orientalis ecclesie et quorumlibet aliorum oberrantium ad gremium ecclesie militantis ac conservationem ecclesiastice libertatis, salutem quoque quietatem et pacem regnorum [...]* pertinere; V 351, 198v-199r.

¹⁰⁹ V 351, 198v-199r.

¹¹⁰ ‚Nuper si quidem cupientes’: V 351, 199r-199v.

worden war.¹¹¹ Während Cesarinis Ernennungsurkunde auf der ersten feierlichen Sessio des Basler Konzils am 14. Dezember 1431 öffentlich zur Verlesung gelangte,¹¹² sollte seine weiterreichende Bevollmächtigung nur bei Bedarf bekannt werden, wie es bereits in Siena erprobt worden war.¹¹³

In einer wesentlichen Hinsicht jedoch unterschied sich die Berufung Cesarinis zum Konzilspräsidenten von derjenigen der Präsidenten für das Konzil von Pavia. Während Martin V. dort vier Präsidenten ernannt hatte, die nur als einfache Nuntien auftreten konnten, sollte Cesarini in Basel der einzige Vertreter des Papstes sein. Darüber hinaus sollte er dort als *legatus a latere* auf höchster zeremonieller Ebene agieren können. Ein solcher Vertreter des Papstes war *cum plena et omnimoda potestate*, weitreichenden Handlungsvollmachten und juristischen und Ehrenrechten, ausgestattet, die ihn in die Lage versetzten, als „alter ego“ des Papstes mit dessen Insignien aufzutreten.¹¹⁴ Offensichtlich wollte Martin V. durch die Abordnung eines solchen ranghohen Vertreters die Stellung des Konzilspräsidenten stärken, damit dieser das päpstliche Reformprogramm machtvoll gegenüber dem Konzil vertreten konnte. Durch seinen Tod am 20. Februar 1431 konnte Martin V. aber nicht einmal mehr die feierliche Eröffnung des Konzils am 23. Juli erleben.¹¹⁵

1.2. Ordenskapitel und Visitation

Obwohl Martin V. auf dem Gebiet der Ordensreformen weniger initiativ und wegweisend als vielmehr bestätigend und helfend tätig war,¹¹⁶ kamen von ihm – abgesehen von der Aussendung von Legaten – doch auch hier

¹¹¹ Vgl. die entsprechende Edition bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen 2, Nr. 5 u. 8; FECHNER, Cesarini, S. 92 f., und CHRISTIANSON, Cesarini, S. 11 f., sowie oben in diesem Kapitel.

¹¹² Vgl. CHRISTIANSON, Cesarini, S. 30.

¹¹³ Vgl. CHRISTIANSON, Cesarini, S. 30. Der Text der Bevollmächtigung wird durch Johannes von Ragusa in seiner Konzilschronik mitgeteilt; vgl. MC 1, S. 67.

¹¹⁴ Zur besonderen Rechtsstellung der *legati a latere* vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 116 f.; FIGUEIRA, Legatus, S. 531 f.; WASNER, Texts, S. 297, sowie eingehend unten Kap. III.3.4.

¹¹⁵ MC 1, S. 90 f.; vgl. FECHNER, Cesarini, S. 93 und 98 f., und CHRISTIANSON, Cesarini, S. 22.

¹¹⁶ Dies gilt v.a. für die unterste Ebene der monastischen Reform, die im partikularen Rahmen durch Klostersvisitationen verwirklicht wurde; vgl. dazu oben die Fallstudien in Teil II. Die verschiedenen Stufen der Ordensreform hat Dieter MERTENS in seiner wichtigen Untersuchung über den Beitrag der Konzilien von Konstanz und Basel zur Ordensreform herausgearbeitet; vgl. MERTENS, Reformkonzilien, S. 433. Es ist freilich zu beachten, daß die Reformen auf den drei Ebenen – 1. als Teil der Neuordnung der Gesamtkirche, 2. als ordensinterne Regelungen oder Regeln, die auf Teile der Orden bezogen waren, und 3. als meist in Reaktion auf Suppliken verfügte Maßnahmen für einzelne Klöster oder Klostergruppen – nicht chronologisch aufeinander aufbauten, sondern synchron verliefen und sich gegenseitig durchdrangen; vgl. dazu auch HELMRATH, Reform, S. 132 f.

einige Impulse, mit denen er sein päpstliches Recht auf legislatorische Neuordnung der Kirche und seinen Anspruch auf persönliches Kontrollrecht gegenüber deren Gliedern geltend machte. Mit einzelnen Anordnungen versuchte er, den Rahmen der monastischen Reform auszufüllen, der bislang weder vom Konzil noch von den ordensinternen Visitationen und Observanzbewegungen ganz ausgeschöpft worden war. Das galt insbesondere für die Augustinerchorherren und Benediktiner, die durch ihre offene Verfassung die besten Ansatzpunkte für Reformanstöße auf der mittleren Ebene der Ordensreform boten. Im 2. Teil der Untersuchung war gezeigt worden, wie der Papst mit seiner Aufforderung an die bayerischen Bischöfe, Visitationen in diesen Klöstern mit Hilfe der in jenen Orden vorhandenen Reformkräfte zu organisieren, indirekt die Ausdehnung der ursprünglich aus Italien und Böhmen kommenden Observanzbewegungen in einem Gebiet förderte, das bislang nur punktuell von der monastischen Reformbewegung erfaßt worden war. Gegenüber den Benediktinern setzte Martin V. jedoch auch Reformmaßnahmen auf der obersten Ebene der Ordensreform in Gang, indem er die vorhandene päpstliche Gesetzgebung erneuerte und das darin vorgesehene Instrumentarium der Reform – Ordenskapitel und die von ihnen zu organisierenden Visitationen – wieder in größerem Ausmaß zur Anwendung brachte.

Allerdings hatte nicht der Papst, sondern das Konstanzer Konzil zuerst die Initiative für die Reform der Benediktiner ergriffen, als es am 27. November 1416 unter Berufung auf die von den Päpsten Honorius III. und Benedikt XII. erlassenen Vorschriften über die regelmäßige Feier von Provinzialkapiteln ein Äbtekapitel der Provinz Mainz-Bamberg, der größten und bedeutendsten unter den vier deutschen Provinzen, in das vor Konstanz gelegene Kloster Petershausen berief. Der große Rezeß der parallel zum Konzil vom 28. Februar bis zum 29. März 1417 tagenden Äbteversammlung nahm die in Deutschland schon fast vergessene Reformkonstitution Benedikts XII. ‚Summi magistri‘ von 1336 wieder auf, indem es die Organisation der Provinzialkapitel ausbaute und regelmäßige Visitationen der Klöster innerhalb der einzelnen Diözesen der Provinz anordnete.¹¹⁷ Das Kapitel schärfte in seinen Statuten die Beachtung der Ordensregel und der kirchlichen Reformgesetze der letzten zwei Jahrhunderte ein und ließ deren Befolgung durch Visitatoren mit Hilfe eines ihnen an die Hand gegebenen

¹¹⁷ Vgl. hierzu grundlegend ZELLER, Provinzialkapitel, bes. S. 10 f., 14 u. 21 f., der die wichtigsten Dokumente abgedruckt hat; ebd., Beilage 1: das Einberufungsschreiben des Konzils (S. 46-48), und Beilage 4: den Kapitelrezeß (S. 51-63); vgl. weiterhin: BECKER, Benediktinische Reformbewegungen, S. 175; HELMRATH, Reform, S. 142 f.; DERS., Capitula, S. 87 f., und Peter MAIER: Die Epoche der General- und Provinzialkapitel. In: FAUST / QUARTHAL (Hgg.), Reformverbände, S. 195-224.

umfangreichen Interrogatoriums überwachen.¹¹⁸ Während in der Mainz-Bamberger Provinz die benediktinischen Ordenskapitel im Anschluß an die gut besuchte Petershausener Äbteversammlung wieder in einem regelmäßigen Zwei- bis Dreijahresturnus während des gesamten 15. Jahrhunderts gefeiert wurden,¹¹⁹ war dieser Impuls in den konzilsferneren Gebieten der deutschen Kirche ohne Wiederhall geblieben. In der Provinz Magdeburg-Bremen spielte das Äbtekapitel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überhaupt keine Rolle, bis es im Gefolge der Visitationsreise des Nikolaus von Kues neu konstituiert wurde.¹²⁰ In der Salzburger Kirchenprovinz wiederum fanden zwar Klostervisitationen statt, aber nicht in der Regie des Provinzialkapitels, sondern in der des österreichischen Landesherren und der Salzburger und Passauer Bischöfe. Wohl aufgrund des vorherrschenden Einflusses der Melker Reformbewegung und des starken Eigeninteresses des Salzburger Metropoliten an der Klosterreform wurden hier keine benediktinischen Provinzialkapitel gefeiert.¹²¹

Abgesehen von diesen Impulsen auf institutioneller Ebene hatte das Konstanzer Konzil, an dem eine große Zahl von reformorientierten Ordensleuten teilgenommen hatte, ganz allgemein zu einer Stärkung des Normbewußtseins innerhalb des Regularklerus geführt. Auch in den Provinzen, in denen nach dem Konzil noch keine Ordenskapitel wieder zusammengetreten waren, wurden in der Folgezeit die päpstlichen Ordensreformbestimmungen, insbesondere die für die Benediktiner herausgegebene Konstitution Benedikts XII. ‚Summi magistri‘ wieder – offensichtlich sogar erstmals – intensiv rezipiert. Die alten und neu entstehenden Reformverbände griffen auf diese sog. ‚Bene-

¹¹⁸ Vgl. ZELLER, Provinzialkapitel, S. 29 f.; Edition der Bestimmungen zur Ordensreform im Kapitelsrezeß ebd., S. 57-62, sowie des 105 Punkte umfassenden Interrogatoriums für die Visitatoren ebd., Beilage 5, S. 63-68.

¹¹⁹ Die Frequenz der Petershausener Versammlung – von 133 geladenen Äbten erschienen 126 bzw. deren Prokuratoren – erklärt sich wohl aus dem Ansehen der gleichzeitigen Kirchenversammlung. Kein späteres Provinzialkapitel hatte eine vergleichbar stattliche Teilnehmerzahl aufzuweisen; vgl. ZELLER, Provinzialkapitel, S. 26, und HELMRATH, Reform, S. 142. Zur Serie der Provinzialkapitel in ganz Europa, auch vor 1417, vgl. BERLIÈRE, Chapitres, und SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 432-437; für die Mainz-Bamberger Provinz: ZELLER, Liste, und Wolfgang SEIBRICH: Monastisches Leben von ca. 1200 bis zur Reformation. In: JÜRGENSMEIER (Hg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1, 2, S. 671-803, hier S. 786-788.

¹²⁰ Vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 73 f., und FELTEN, Ordensreformen, S. 416 mit Anm. 134. Am 28. Juni 1451 hatte Nikolaus die Äbte der Klöster Berge, Huysburg und St. Peter in Erfurt zu Visitatoren für die Diözesen Magdeburg, Meißen, Naumburg und Merseburg bestellt und angeordnet, daß ab dem darauffolgenden Jahr im Kloster Berge wieder regelmäßig alle drei Jahre Provinzialkapitel gehalten werden sollten; MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1428, S. 962 f.

¹²¹ Die bei BERLIÈRE, Chapitres, S. 101 ff. aufgeführten Visitationen in der Provinz Salzburg fanden nicht im Auftrag des Generalkapitels statt; vgl. dazu ausführlich oben Kap. II.2.

dictina' und den auf ihr beruhenden Petershausener Kapitelrezeß von 1417 allerdings in ganz verschiedener Weise zurück: Die Bezugnahmen reichen von der formalen Berufung auf diese Reformtexte über deren Umsetzung in eigene Reformforderungen, oft unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Übergehen einzelner Vorschriften beispielsweise über das Studium, die Kleidung oder die Zellendisziplin, bis hin zur Organisation von ordens-internen Visitationen.¹²²

Aber gerade die erfolgreichen Reformverbände wie die Melker oder Kastler verzichteten auf die Erfassung aller Benediktinerklöster einer Provinz „von oben“ zugunsten des Zusammenschlusses von reformbereiten Einzelklöstern, die sich selbst auf die Übernahme und Beachtung einer einheitlichen Lebensform und Liturgie verpflichteten.¹²³ So überlagerten sich bei den Visitationen im süddeutschen Raum verschiedenartige Reformströmungen. Besonders deutlich wird dies in der Reaktion des alten Reichsklosters St. Gallen, dessen Konvent zu jener Zeit durch eine Gruppe von vier Hersfelder Reformmönchen bestimmt war und der sich heftig gegen die Neuerungen des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels und dessen Visitatoren zur Wehr setzte.¹²⁴ Der Protest dieses Klosters richtete sich besonders gegen die „böhmischen“ Reformer aus Kastl, namentlich gegen den Bamberger Prior Konrad Palbein aus Reichenbach, die durch die Abschaffung der guten alten, als „cluniazensisch“ bezeichneten Bräuche den Gottesdienst empfindlich beeinträchtigt hätten.¹²⁵

¹²² Vgl. etwa oben Kap. II.3, Anm. 96-101. Die Rezeption der ‚Benedictina‘ und der weiteren Reformkonstitutionen Benedikts XII. im Ordenswesen des 15. Jahrhunderts ist noch nicht systematisch untersucht worden; vgl. BALLWEG, Ordensreform, S. 256 f., der zwischen den unmittelbaren Wirkungen von Benedikts Ordensreformen und ihrer Rezeption unterscheidet, um die bis heute pauschale negative Beurteilung der Wirkungen von Benedikts Ordensreformen zu differenzieren.

¹²³ Vgl. FELTEN, Ordensreformen, S. 412 f. mit Anm. 123 f. Die Melker Reformer beispielsweise verwiesen zwar in ihren Visitationscharten auf die folgenschwere Vernachlässigung der Ordenskapitel, aber für die Reform setzten sie auf die Einführung ihrer *Consuetudines*, um die Grundlagen des monastischen Lebens mit Hilfe einer einheitlichen Observanz zu sichern; vgl. oben Kap. II.3., Anm. 106, und ANGERER (Hg.), *Caeremoniae*, S. CLXXXIII.

¹²⁴ BECKER, Hersfelder Protest, hat diese undatierte Protestschrift herausgegeben und aufgrund von inhaltlichen und überlieferungsgeschichtlichen Kriterien auf die Zeit um 1430 datiert; vgl. auch BECKER, Visitationstätigkeit, S. 195.

¹²⁵ Die St. Galler klagten: *Quot missae cottidie negliguntur! Quomodo enormiter cultus divinus annullatur!*; BECKER, Hersfelder Protest, S. 49; zu Konrad Palbein, ebd. S. 55, sowie oben Kap. II.7. Die Protestschrift ist in zwei Handschriften überliefert: StB Trier, Hs. 1238/602, 171r-177r, einer Materialsammlung für Johannes Rodes *Consuetudines* (vgl. dazu oben Kap. II.5), und Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 928, 98r-108r. In der St. Galler Sammelhandschrift sind die *Caeremoniae Sublacenses*, die Kastler *Consuetudines* und die Regel eines böhmischen Zister-

Vor dem Hintergrund dieses vielfältigen Panoramas unterschiedlicher benediktinischer Reformbemühungen und Observanzbestrebungen ist die Initiative Martins V. zu bewerten, das Instrument des benediktinischen Ordenskapitels auch in der Köln-Trierer Provinz zu erneuern und damit die Klostersvisitationen auf einen weiteren Teil der deutschen Kirche auszudehnen. Erst durch diesen päpstlichen Vorstoß ist nach dem Konstanzer Konzil wieder ein benediktinisches Provinzialkapitel in der Köln-Trierer Provinz zustande gekommen. Das im Jahre 1422 in St. Maximin in Trier gefeierte Provinzialkapitel sollte zwar das einzige bleiben, das zwischen den Konzilien von Konstanz und Basel in dieser Provinz gefeiert wurde,¹²⁶ es wurde aber immerhin zum Ausgangspunkt für die Wiederbelebung dieser Institution durch das Basler Konzil, deren Wirkung bis ins späte 15. Jahrhundert andauern sollte.¹²⁷

Am 27. Mai 1422 hatte Martin V. die Äbte von St. Maximin und St. Matthias in Trier, von Gorze und Tholey mit Verweis auf die ‚Benedictina‘ aufgefordert, innerhalb des nächsten Jahres ein Provinzialkapitel in der Provinz Köln-Trier zu einem von ihnen zu bestimmendem Ort und Termin einzu-berufen.¹²⁸ Dazu berief er sich auf das Vorbild seiner Vorgänger, die *ad correctionem morum ac monastice sanctimonie informationem* die Feier von benediktinischen Generalkapiteln in jeder einzelnen Kirchenprovinz in einem Rhythmus von drei Jahren vorgeschrieben hatten.¹²⁹ Da diese Provinzialkapitel jedoch seit dem Schisma vielerorts vernachlässigt worden seien, seien dem Orden große Schäden *tam in capitibus quam in membris* entstanden, von den Unter-

zienserklosters als „negative“ Beispiele für die unzulässige Verkürzung des Offiziums dokumentiert; vgl. BECKER, Hersfelder Protest, S. 31 f.

¹²⁶ Vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 65 f.; DERS., Origines, S. 392-394, und SEIBRICH, Eifelklöster, S. 357.

¹²⁷ Vgl. dazu HELMRATH, Capitula. Zu den späteren Äbtekapiteln in dieser Provinz, die trotz der unterschiedlichen Observanzen ihrer Klöster und konkurrierender landesherrlicher Reformbestrebungen bis ins letzte Jahrzehnt vor der Reformation weiterhin gefeiert wurden, vgl. Wolfgang SEIBRICH: Die Benediktinerprovinz Köln-Trier im letzten Jahrzehnt vor der Reformation. In: Trierer theologische Zeitschrift. Pastor bonus 96 (1987), S. 1-20, sowie anhand des Wirkens des Kölner Ordensreformers Adam Meyer in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts: HAMMER, Monastische Reform, S. 52-62.

¹²⁸ Vgl. RG 4, 3622 (wo nicht auf eine Registerüberlieferung, sondern nur noch auf AVS, Indici 112, 302 verwiesen wird); Originalüberlieferung der Bulle im StA Trier, Urk. P 28; vgl. BECKER, Dokumente, Reg. VIII, S. 152; SEIBRICH, Eifelklöster, S. 357, und SEIBRICH, Echternach, S. 298. Der Text ist nach einer Abschrift vom Ende des 16. Jahrhunderts in einer Sammelhandschrift zur Geschichte des Erzbistums Trier, StB Trier, Cod. 1390/150, 178r-179v, abgedruckt bei LAGER, Bulle, S. 95-100, hier S. 96.

¹²⁹ *provida nonnullorum praedecessorum nostrorum Romanorum pontificum auctoritas generalia in eadem religione capitula per distinctas quoad hoc provincias de triennio ad triennium statuerit ubique celebranda*; LAGER, Bulle, S. 95.

schieden in der geistigen Orientierung seiner Mitglieder ganz zu schweigen.¹³⁰ Unter Bekräftigung seiner Absicht, seine Regierung auch der Reform der Orden und des Mönchtums zu widmen, erneuerte er ausdrücklich die Konstitutionen seiner Vorgänger zur Feier der Provinzialkonzilien und schrieb deren dauernde Beachtung vor.¹³¹ Um dieser Bestätigung Nachdruck zu verleihen und die Provinzialkapitel in Gang zu setzen, forderte Martin V. die angesprochenen Äbte auf, nach dem Empfang des Schreibens möglichst bald zusammenzukommen, um vor Zeugen zu beschwören und in einem öffentlichen Notariatsinstrument festzuhalten, daß sie seine Aufforderung sowie die Vorschriften der entsprechenden Konstitutionen seiner Vorgänger Bonifaz VIII. und Benedikt XII. erfüllen wollten.¹³² Darüber hinaus ernannte er die vier angesprochenen Äbte zu Präsidenten für das bevorstehende Provinzialkapitel, beauftragte sie mit der Ausführung aller in den päpstlichen Konstitutionen vorgesehenen Reformmaßnahmen und verlieh ihnen die Vollmacht, kirchliche Zensuren gegenüber Ungehorsamen und Rebellen zu verhängen.¹³³ Martin betonte ausdrücklich, daß diese Provinzialkapitel von nun an, *perpetuis futuris temporibus*, regelmäßig in dieser Provinz gefeiert werden und die dafür erteilten Vollmachten auch für alle künftigen Präsidenten des Provinzialkapitels gültig sein sollten.¹³⁴ Dieser Absicht, die Provinzialkapitel auch in der Ordensprovinz Köln-Trier wieder zu einer festen Institu-

¹³⁰ *celebratio capitulorum hujusmodi in plerisque mundi partibus negligenter omissa, unde non parva in eadem religione tam in capitibus quam in membris deformitas ac in multa ejus professorum animis diversitas preter cetera que tacita praeterimus sunt oborte*; LAGER, Bulle, S. 96. Vgl. auch die Übersicht bei BERLIÈRE, Chapitres, S. 64 f., der für das 14. Jahrhundert keine Äbtekapitel in der Provinz Köln-Trier nachweisen kann.

¹³¹ *volentes, ut jam cooperante salutis auctore sub nostri regiminis auspiciis, reformationis accomode salus religioni ac illius professoribus hujusmodi feliciter accedat, constitutiones super faciendis hujusmodi celebrationibus ut premititur editas renovamus ac in perpetuum volumus observari*; LAGER, Bulle, S. 96.

¹³² Martin V. bezog sich hier ganz offensichtlich auf die ‚Benedictina‘ von 1336 und wohl auch auf die Konstitution ‚Periculoso et detestabili quarundam monialium statu‘ Papst Bonifaz VIII., in der auf die Einhaltung der Klausur in Nonnenklöstern und deren Kontrolle durch die Visitatoren gedrungen wurde: VI 2. 16. un.; FRIEDBERG 2, Sp. 1053 f. Vgl. auch Johannes Trithemius, der in seinem Traktat ‚Modus et forma celebrandi capitulum provinciale patrum ordinis sancti Benedicti Moguntinae provinciae‘ wiederholt auf die einschlägigen Bestimmungen der ‚Benedictina‘ verweist, um die Organisation der Provinzialkapitel und disziplinarische Gewalt der Visitatoren zu beschreiben; hinsichtlich der Frauenklöster bezieht er sich explizit auf die Konstitution ‚Periculoso‘ Bonifaz VIII.; TRITHEMIUS, Opera pia, S. 1063-1074, bes. S. 1072.

¹³³ LAGER, Bulle, S. 96.

¹³⁴ *districte precipiendo mandatis hujusmodi capitulum in dicta provincia ex tunc deinceps perpetuis futuris temporibus loco et tempore ad hoc congruis juxta constitutiones predictas celebrari, dantes nicholominus et concedentes eis, qui hujusmodi tunc temporibus futuris ad presidendum celebrandis capitulis ipsis deputabuntur, convocandi personas easdem ad capitula hujusmodi et cogendi rebelles appellatione cessante similem potestatem*; LAGER, Bulle, S. 97.

tion zu machen, entsprechen jene Bestimmungen, mit denen der Papst Vorkehrungen für solche Fälle traf, in denen das Zustandekommen künftiger Provinzialkapitel durch den Ausfall, Unwillen oder Tod der gewählten Präsidenten, durch Krieg, Seuchen oder andere Unwägbarkeiten gefährdet sein könnte.¹³⁵

Darauf folgen detaillierte Vorschriften für die Visitationen, die das Herzstück der vom Provinzialkapitel getragenen Reformmaßnahmen bilden sollten. Die Visitatoren sollten entsprechend der von Innocenz' III. auf dem 4. Laterankonzil erlassenen Vorschriften *excessus et crimina* korrigieren und mit geeigneten Strafen belegen.¹³⁶ Dazu erhielten sie die Vollmacht, kirchliche Zensuren und Strafen gegenüber Rebellen zu verhängen und notfalls die Hilfe des weltlichen Arms anzurufen. Bei den nicht exemten Klöstern hatten die Visitatoren mit den zuständigen Ordinarien zusammenzuarbeiten, während die in den exemten Klöstern vorgenommenen Maßnahmen dem apostolischen Stuhl anzuzeigen waren.¹³⁷

Die große Bedeutung dieser erneuerten Provinzialkapitel beschreibt Martin in Anlehnung an die ‚Benedictina‘ mit einer aussagekräftigen Metapher: Der Orden, der durch seinen Gründer Benedikt mit dem Glanz seines Geistes sowie der Zierde seiner Tugenden und guten Werke auf dem Acker der Kirche gepflanzt worden sei, solle sich durch Herausreißen aller Unkräuter, deren unnütze Triebe überall schädlich wucherten, ja die guten Triebe sogar erstickten, und durch das Verpflanzen von jungen Setzlingen in seinen fruchtbaren Zweigen wieder frei vom Meer bis zu den Bergen entfalten und in seinem Schatten durch heilbringende Früchte für das Seelenheil seiner Angehörigen sorgen.¹³⁸ Martin V. verstand die Ordensreform demnach als eine radikale kirchliche Verjüngung und Erneuerung, durch die in Wiederbesinnung auf den ursprünglichen Geist der Regel mit Rückgriff auf die bereits von seinen päpstlichen Vorgängern eingerichteten, aber noch nicht ausrei-

¹³⁵ LAGER, Bulle, S. 97 f.

¹³⁶ LAGER, Bulle, S. 98.

¹³⁷ LAGER, Bulle, S. 99 f.

¹³⁸ *Ut ordo ipse quem confessor almificus re et nomine Benedictus candore mentis decoreque virtutum ac sanctarum et laudabilium actionum in agro plantavit ecclesie ejus inutilibus ac in perniciem forsan palmitum electorum perniciose luxuriantibus evulsis et translatis plantulis radicibus suis circumquaque diffusis liberius palmites suos a mari extendat ad mare montesque operiat umbra sua fructibus salutiferis fecundatos ipsiusque ordinis professorum animarum saluti eo provideatur cautius quo illis certius fuerit omnis materia evagandi sublata*; LAGER, Bulle, S. 98. In ähnlicher Weise, aber viel knapper hatte Benedikt XII. in der Arenga seiner Reformkonstitution für die Benediktiner als Ziel formuliert, *ut sicut ipsa religio a mari usque ad mare per incrementa temporum suos palmites dilatavit, sic per universa orbis climata virtutum radiis luminosis ingiter illustretur*; Bullarium Romanum 4, S. 347. Zur Reformrhetorik im Proemium der ‚Benedictina‘ und speziell zur politischen Deutung der Wendung *a mari usque ad marem* (Ps. 71, 8) hinsichtlich der päpstlichen Universalgewalt vgl. BALLWEG, Ordensreform, S. 260 f.

chend genutzten Reforminstrumente vielversprechende Erneuerungsansätze gefördert und gezielt über die gesamte Kirche ausgedehnt werden sollten.¹³⁹ Dazu wollte er bei den schwarzen Mönchen ansetzen, die hinsichtlich ihrer Zahl und Verdienste überall auf der Erde den angesehensten Orden darstellten und am erfolgreichsten gewirkt hätten.¹⁴⁰

Bereits an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert hatte das Reforminteresse des Papsttums zu einer rechtlichen und organisatorischen Erneuerung des Visitationssystems geführt. Die Herausbildung des päpstlichen Exemptionsprivilegs war hier ein wichtiger Einschnitt, da die Kurie nun die Visitation der exemten Klöster selbst organisieren und gewährleisten mußte. Der straff organisierte Zisterzienserorden war für das Papsttum ein wichtiger Helfer; in ihm hatte es eine treibende und zuverlässige Kraft der allgemeinen Kirchenreform erkannt.¹⁴¹ Mit dem 12. Kanon des IV. Laterankonzils hatte Innocenz III. eine Neuordnung der klösterlichen Verfassungsstrukturen vorgenommen, indem er die Grundprinzipien des von den Zisterziensern entworfenen Reformmodells mit regelmäßigen Äbteversammlungen und flächendeckenden Visitationen auf die nicht in Orden organisierten Einzelklöster einer Provinz übertrug. Diese Organisationsform sollte das einheitliche Reformanliegen gegenüber der *vita religiosa* ungeachtet rechtlicher Unterschiede verbürgen, da es exemte wie nicht exemte Klöster gleichermaßen betraf.¹⁴² Im einzelnen sah der Kanon ‚In singulis regnis sive provinciis‘ für alle religiösen Orden Provinzialkapitel vor, die alle drei Jahre unter der Leitung eines vierköpfigen Präsidiums stattzufinden hatten. Daran sollten jeweils zwei Zisterzienseräbte beteiligt werden, da bei ihnen derartige Kapitel bereits seit langem gefeiert würden, sie daher über entsprechende Erfahrungen verfügten. Auf den Provinzialkapiteln sollte *iuxta morem Cisterciensis*

¹³⁹ Bereits im Jahre 1420 hatte sich Martin V. mit Reformwünschen beschäftigt, die ihm in einem Memorandum für die Benediktiner der Provinz Köln-Trier vorgelegt worden waren; vgl. dazu unten Anm. 154-157.

¹⁴⁰ *sacra monachorum religio quam numero ac merito longe lateque per orbem terrarum divina ampliat dignatio votivis jugiter gratuletur successibus*; LAGER, Bulle, S. 95.

¹⁴¹ Zu den rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen des päpstlichen Exemptionsprivilegs vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster; Florent CYGLER: Ausformung und Kodifizierung des Ordensrechts vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Strukturelle Beobachtungen zu den Zisterziensern, Prämonstratensern, Kartäusern und Cluniazensern. In: MELVILLE (Hg.), *De ordine vitae*, S. 7-58, hier S. 9-11, und OBERSTE, Visitation, S. 47-51.

¹⁴² Zur Herausbildung des päpstlichen Visitationsrechts im Rechtsalltag und *ius commune* der mittelalterlichen Kirche vgl. OBERSTE, Visitation, S. 47-55, und BALLWEG, Ordensreform, S. 69-90; über die Maßnahmen Papst Innocenz' III. vgl. Ursmer BERLIERE: Innocent III et la réorganisation des monastères bénédictins. In: *Revue Bénédictine* 32 (1920), S. 22-42 u. 145-159; Michele MACCARRONE: Riforma e sviluppo della vita religiosa con Innocenzo III. In: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 16 (1962), S. 29-72, bes. S. 29 f., sowie OBERSTE, Visitation, S. 52 f.

ordinis über Reformangelegenheiten und die monastische Observanz beraten und entschieden werden. Darüber hinaus war vorgesehen, erfahrene und angesehene Visitatoren zu bestellen, die alle Männer- wie Frauenklöster einer Provinz im Auftrag des Papstes (*vice nostra*) zu besuchen und Mängel zu beseitigen hatten. Die Rechte des Ortsbischofs sollten hiervon grundsätzlich nicht beeinträchtigt sein, da die Visitatoren in den nicht exemten Klöstern die Anordnungen des Bischofs, der weiterhin visitieren sollte, respektieren mußten.¹⁴³

Seitdem Verbandsbildung, Statutengebung und Visitation als Grundbedingungen dauerhafter Observanz galten, wurde in der päpstlichen Gesetzgebung immer wieder die Forderung nach regelmäßigen Zusammenkünften der Ordensmitglieder eingeschärft und deren Organisationsformen präzisiert.¹⁴⁴ Papst Honorius III. setzte die Reformpolitik seines Vorgängers fort und definierte in seiner Konstitution ‚Ea, quae pro religionis honestate‘ die Kontroll- und Strafbefugnisse der Visitatoren gegenüber Klöstern mit unterschiedlichem Rechtsstatus und dehnte diese auch auf alle Frauenklöster aus.¹⁴⁵ Dennoch waren die päpstlichen Reforminitiativen nur teilweise erfolgreich, da die neugeschaffenen Organe ihren Reformauftrag v.a. angesichts des Widerstands der exemten Abteien nur punktuell umsetzen konnten.¹⁴⁶ Als besonders nachteilig erwiesen sich die ungenügend definierten Provinzstrukturen ebenso wie die weitgehend ungeklärten Verhältnisse der Klöster zu den Ortsbischofen, so daß sich reformunwillige Klöster durch eine Appellation jeder örtlichen Beeinflussung zu entziehen vermochten.¹⁴⁷

Im 14. Jahrhundert hat sich besonders der Zisterzienserpapst Benedikt XII. (1334-1342) dieser Probleme wieder angenommen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Fehlschlägen, die seine Vorgänger erlitten hatten, ein umfassendes, aber differenziertes Reformprogramm für eine zentral geleitete Ordensreform entwickelt. Bald nach seiner Krönung erließ Benedikt XII. in rascher Folge eine Serie von Reformkonstitutionen für die

¹⁴³ X 3.35.7; COD, S. 240 f.; vgl. Michele MACCARRONE: Lateranense IV, concilio (1215). In: Dizionario degli istituti di perfezione 5 (1978), Sp. 474-495, bes. Sp. 487.

¹⁴⁴ Zur klösterlichen Verbandsbildung im 13. Jahrhundert und ihrer Institutionalisierung durch Statutengebung vgl. Klaus SCHREINER: Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen. In: MELVILLE (Hg.), Institutionen und Geschichte, S. 295-341, hier S. 310 ff., und SCHREINER, Verschriftlichung, S. 51 ff.

¹⁴⁵ X 3.35.8; FRIEDBERG 2, Sp. 601 f.

¹⁴⁶ Vgl. Ursmer BERLIERE: Honorius III et les monastères bénédictins. In: Revue Belge de philologie et d'histoire 2 (1923), S. 237-265 u. 461-484, und OBERSTE, Visitation, S. 54.

¹⁴⁷ Vgl. SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 434 f.

einzelnen Orden und den Regularklerus.¹⁴⁸ Die Durchführungsbestimmungen der Konstitutionen berücksichtigten deutlich die strukturellen Unterschiede in der Ordensorganisation bei den Zisterziensern, Franziskanern, Benediktinern und Augustinerchorherren, um sowohl straff organisierte Verbände wie die Zisterzienser als auch die offen strukturierten Benediktiner, die eine große Fülle unterschiedlicher Verfassungsformen aufwiesen – von völlig selbständigen Einzelklöstern unter Leitung eines allein verantwortlichen, nur der Aufsicht des Ortsbischofs unterstehenden Abtes über Klostergruppen, die eine gemeinsame Observanz befolgten, bis hin zu hierarchisch gestuften Filiationssystemen wie bei den Cluniazensern – erfassen zu können.¹⁴⁹ Diese Dokumente sind wohl nicht Ausdruck eines persönlichen Reformprogramms Benedikts XII., aber sie tragen doch in vielen Zügen die persönliche Handschrift des Papstes und seiner monastischen Berater. In den einleitenden Teilen der Bullen wird zwar immer wieder betont, daß sich führende Äbte bzw. die Ordensleitung an den Papst gewandt hätten, um seine Hilfe gegen die Mißachtung der ordensinternen Normen zu erbitten oder Maßnahmen legitimieren zu lassen, die sonst nur schwer durchzusetzen seien, aber keinesfalls lassen sich Benedikts richtungweisende Reformkonstitutionen wie die ‚Summi magistri‘ für die Benediktiner von 1336 oder ‚Ad decorem‘ vom 1339 für die Augustinerchorherren auf die Erfüllung von Wünschen der Äbte reduzieren.¹⁵⁰

Die am 20. Juni 1336 für die Benediktiner erlassene Reformkonstitution ‚Summi magistri‘ behandelt in 39 Kapiteln ausführlich Probleme des klösterlichen Zusammenlebens, des Studienwesens und der Ordensleitung. Im expliziten Rückgriff auf das IV. Laterankonzil wird wieder die Feier von Provinzialkapiteln gefordert, die Häufigkeit der Treffen auf alle drei Jahre festgesetzt, die Einteilung der sich an der Gliederung der Kirchenprovinzen orientierenden Ordensprovinzen definiert, werden die Befugnisse der Kapitel

¹⁴⁸ Zu den Ordensreformen Benedikts XII. existiert eine Fülle von Literatur; knappe biographische Daten und eine Übersicht über die Reformkonstitutionen bei BOEHM, Benedikt XII., S. 283 f.; grundlegend und mit weitreichenden methodischen Überlegungen FELTEN, Ordensreformen, und zuletzt BALLWEG, Ordensreform, bes. S. 227 ff.; zum Reformkonzept Benedikts XII. vgl. ebd., S. 256 ff.

¹⁴⁹ Vgl. FELTEN, Ordensreformen, S. 371-374.

¹⁵⁰ Vgl. FELTEN, Ordensreformen, S. 377-380, und BALLWEG, Ordensreform, S. 231-235, der auf die rhetorische Tradition hinweist, nach der die Beschlußfassung an der Kurie stets als kollegialer Vorgang dargestellt werde und daher nicht als wirklicher Ablauf der Gesetzgebung zu bewerten sei.

und ihrer Organe, insbesondere die Amtsdauer und Strafkompetenz ihrer Präsidenten und die Rechte und Pflichten der Visitatoren geregelt.¹⁵¹

Obwohl sich die Maßnahmen, die Martin V. zugunsten der Ordensreform ergriffen hat, in keiner Weise mit dem Ordensreformprogramm Benedikts XII. messen können, hat er doch die Bedeutung der von seinem Vorgänger entworfenen Reformen erkannt. Während im 14. Jahrhundert keine günstigen Bedingungen zur praktischen Umsetzung der Reformbestimmungen Benedikts XII. geherrscht hatten und diese insgesamt kaum rezipiert worden waren, erkannte Martin V. in der Aufbruchstimmung nach dem Konzil eine günstige Situation, um den von den Päpsten vorgesehenen Reforminstrumenten auch in den Benediktinerklöstern außerhalb der Mainz-Bamberger Provinz Geltung zu verschaffen. In der Provinz Köln-Trier stießen die päpstlichen Konstitutionen über die Feier der benediktinischen Ordenskapitel noch auf keine konkurrierenden Observanzbewegungen der Orden; es galt vielmehr, die hier keimenden Reformansätze für das päpstliche Instrumentarium der monastischen Erneuerung nutzbar zu machen. Ein wichtiger Ansprechpartner und engagierter Helfer war zweifellos der ehemalige Kartäuser Johannes Rode, der 1421 vom Trierer Erzbischof zum Reformabt von St. Matthias von Trier bestellt worden war.¹⁵² Im Jahr darauf hatte ihn Martin V. zu einem der Präsidenten des benediktinischen Provinzialkapitels ernannt. Mit dieser Funktion waren die Äbte von St. Matthias seit der Einführung des Provinzialkapitel durch das IV. Laterankonzil bereits wiederholt betraut worden.¹⁵³

Vorausgegangen war dieser päpstlichen Initiative ein Reformgutachten mit vier Avisamenten, die bereits am 19. Juni 1420 dem Papst vorgelegt und von diesem einzeln signiert worden waren.¹⁵⁴ Von wem diese Avisamente, die explizit die Reform der Benediktiner in der Provinz Köln-Trier betreffen,¹⁵⁵ aufgestellt worden sind, wird aus dem Eintrag im Supplikenregister nicht deutlich; eine andere Überlieferung ist nicht bekannt. Die Vermutung, daß der Kanonist, ehemalige Trierer Offizial und monastische Reformexperte Johannes Rode dieses Memorandum inspiriert haben könnte, liegt

¹⁵¹ Druck im Bullarium Romanum 4, S. 347-387; zu Wirkung und Rezeption der ‚Benedictina‘ vgl. ZELLER, Provinzialkapitel, S. 7; BECKER, Benediktinische Reformbewegungen, S. 169, und FELTEN, Ordensreformen, S. 385.

¹⁵² Vgl. oben Kap. II.5.

¹⁵³ So in den Jahren 1218 bzw. 1230, 1336 und 1338; vgl. BERLIÈRE, Chapitres, S. 62 u. 64 f.; SEIBRICH, Eifelklöster, S. 349 ff., und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 361.

¹⁵⁴ ASV, S 143, 296r-296v; vgl. die wenig aufschlußreiche Notiz im RG 4, 370.

¹⁵⁵ *Pro reformatione religionem monachorum nigrorum ordinis sancti Benedicti Coloniensis et Treverensis provincie dignetur e.s. providere salubriter iuxta avisata que secuntur...*; ASV, S 143, 296r.

nahe, ist aber nicht zu belegen.¹⁵⁶ Die Punkte stehen allerdings ganz in der Tradition der päpstlichen Gesetzgebung, insbesondere der ‚Summi magistri‘ Benedikts XII., auf die auch explizit verwiesen wird. Im einzelnen wird die Vernachlässigung der Äbtekapitel in der Provinz Köln-Trier festgestellt und vorgeschlagen, daß *de proximo* eine päpstliche Bulle durch die Kanzlei ausgestellt werde, in der Termin und Ort für das nächste Provinzialkapitel vorgegeben und dann seine regelmäßige Feier an geeigneten Orten alle drei Jahre vorgeschrieben würde, *secundum fe. re. Benedicti XII. et aliorum constitutiones et ordinationes apostolicas*. Die weiteren Vorschläge betreffen die Visitationsgebühren (2), den Erlaß von bindenden disziplinarischen Statuten (3) und die Lösegewalt der Visitatoren in Fällen, die sonst den *poenitentiarü minores* an der Kurie vorbehalten wären (4).¹⁵⁷

Diesen Reformvorschlägen folgten weder unmittelbare Aktivitäten der Kanzlei noch wurden weitere Suppliken mit veränderten Eingaben formuliert. Es sollte vielmehr noch fast zwei Jahre dauern, ehe Martin V. eine entsprechende Bulle ausstellen ließ. Im Tenor entspricht seine Urkunde vom 27. Mai 1422 durchaus dem Avisamenten von 1420, aber sie ist viel detaillierter und geht mit keinem Wort auf die Vorschläge in der Supplik ein. In ihren Formulierungen stellt sie sich ganz in die Tradition der päpstlichen Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts und vermittelt auf diese Weise den Eindruck, als ob die Initiative zur Wiederbelebung der benediktinischen Provinzialkapitel allein von Papst Martin V. ausgehe. Damit wurde die benediktinische Ordensreform – zumindest im Rahmen der Provinzialverbände – als exklusives Anliegen des Papsttums propagiert.

Die Äbteversammlung, die am 18. Oktober 1422 im Kloster St. Maximin zusammentrat, unternahm tatsächlich alle von Martin V. vorgeschriebenen Schritte, um die lange vernachlässigte Institution der Provinzialkapitel in ihrer Provinz wieder in Gang zu bringen. Der am 24. Oktober publizierte Kapitelrezeß bezog sich auf die Einberufungsbulle Martins V. sowie die Konstitutionen der Päpste Innocenz III., Bonifaz VIII., Clemens V. und die

¹⁵⁶ Ungefähr zur gleichen Zeit, am 14. Juni 1420, hatte der Trierer Erzbischof bei Martin V. – allerdings zunächst noch vergeblich – suppliziert, daß er zur Wiederherstellung der Observanz in den Klöstern seiner Diözese geeignete Personen, insbesondere Kartäuser als Reformpersonal einsetzen dürfe; vgl. oben Kap. II.5., Anm. 52. Diese Bitte zielte damit indirekt auf die päpstliche Autorisierung von Johannes Rode, der ja zu jener Zeit noch Prior der Trierer Kartause war, als Reformkommissar im Erzbistum Trier. Daher liegt die Mitwirkung des späteren Abtes des Trierer Benediktinerklosters St. Matthias an diesem Entwurf der benediktinischen Ordensreform in der Provinz Köln-Trier auch zu diesem frühen Stadium durchaus im Bereich des Möglichen; zu Rodes führender Stellung im benediktinischen Äbtekapitel in der Provinz Köln-Trier während des Basler Konzils vgl. unten bes. Anm. 171 u. 195.

¹⁵⁷ Martin V. signierte die Avisamente folgendermaßen: *Fiat O.* (1 u.2), *Fiat in forma iuris.* O. (3), *Fiat pro illa vice dumtaxat.* O. (4).

entsprechenden Kanones der Generalkonzilien.¹⁵⁸ Im einzelnen wurden der nicht erschienene Abt von Foswerd aus der Diözese Utrecht sowie die Äbte von sieben Metzger Abteien, die sich ebenfalls geweigert hatten, Vertreter für die Versammlung abzuordnen, als *contumaces* verurteilt. Ihnen wurde, wie in der ‚Benedictina‘ vorgesehen, unter Androhung der Exkommunikation die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt. Als besonders schwerwiegendes Vergehen wurde notiert, daß sich der Abt von Gronau ohne Erlaubnis und sogar in Mißachtung einer ausdrücklichen Vorschrift eines der Präsidenten von der Versammlung entfernt habe.¹⁵⁹ Darüber hinaus wurde als nächster Tagungsort das Kloster St. Jakob in Lüttich bestimmt, wo das Kapitel im Jahre 1424 am Sonntag Jubilate zusammenkommen und am folgenden Tag durch eine Messe und eine Predigt eröffnet werden sollte. Zu Präsidenten wurden der Abt von Echternach, die Lütticher Äbte von St. Jakob und St. Laurentius sowie der Abt von Staveren ernannt. Da von diesen nur der Echternacher Abt persönlich auf dem Trierer Provinzialkapitel erschienen war, sollten sie sich am Sonntag vor der Eröffnung des Provinzialkapitels in St. Jakob versammeln, um sich vor 12 Mönchen des Klosters und zwei Notaren eidlich zu verpflichten, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.¹⁶⁰ Außerdem wurden Visitatoren für die Klöster in den einzelnen Diözesen bestellt; von ihnen hatten die Trierer und Lütticher Äbte, an erster Stelle jedoch der Abt von St. Matthias in Trier die Hauptlast zu tragen.¹⁶¹ Schließlich wurden noch besondere Anweisungen hinsichtlich der Ausstattung und

¹⁵⁸ Druck des Rezesses bei LAGER, Bulle, S. 100-111, hier 100 f. (nach einer Trierer Handschrift des 16. Jahrhunderts), und – offensichtlich in Unkenntnis davon – bei BERLIÈRE, General-Capitel, S. 89-99, hier S. 89 (nach einer Handschrift aus dem Lütticher St. Laurentius-Kloster); zu der Versammlung vgl. auch BERLIÈRE, Origines, S. 392 f. Zu diesen Textzeugen und zur weiteren Überlieferung vgl. weiter unten in diesem Kapitel. – Die einschlägigen päpstlichen Reformbestimmungen, auf die sich das Köln-Trierer Provinzialkapitel berief, enthalten sowohl spezielle Bestimmungen zur Organisation des Ordenskapitels sowie zu den Aufgaben und Vollmachten der Visitatoren, die sich ebenfalls in der ‚Benedictina‘ finden, als auch allgemeine disziplinarische Vorschriften für den gesamten Welt- und Ordensklerus wie die Konstitution ‚Ne in agro dominico‘ Clemens’ V. (Clem. 3.10.1; FRIEDBERG 2, Sp. 1166, und COD, S. 370-373) oder für die Visitation von Frauenklöstern wie die Konstitution ‚Periculoso‘ Bonifaz’ VIII. (VI.2.16 un; Friedberg 2, Sp. 1053 f.). Sie sind häufig auch im Kontext der Mainzer Kapitels- und Visitationsrezesse zu finden; vgl. nur die Zusammenstellung in der *Brevis summaria recapitulatio* bei Trithemius, ‚Modus et forma celebrandi capitulum provinciale patrum ordinis sancti Benedicti Moguntinae provinciae‘, in: TRITHEMIUS, Opera pia, S. 1063-1074.

¹⁵⁹ LAGER, Bulle, S. 102; BERLIÈRE, General-Capitel, S. 90.

¹⁶⁰ LAGER, Bulle, S. 103. Die Sonntagsbezeichnungen bei BERLIÈRE, General-Capitel, S. 91 sind widersprüchlich, so daß der von Lager herangezogenen Textfassung der Vorzug zu geben ist.

¹⁶¹ LAGER, Bulle, S. 103 f.; BERLIÈRE, General-Capitel, S. 91 f.; vgl. auch REDLICH, Johann Rode, S. 49.

Vorgehensweise der Visitatoren und ihrer höchstens sechs Reisebegleiter, der Aufbewahrung und Verwaltung der Kasse des Provinzialkapitels sowie die Eidesformel für die Visitatoren fixiert. Dieser erste Teil des Kapitelrezesses schließt mit der Aufforderung an alle Klöster, sich innerhalb eines Jahres eine korrigierte und notariell beglaubigte Abschrift der ‚Benedictina‘ zu besorgen und die Statuten des Provinzialkapitels zweimal im Jahr in der Kapitelsversammlung des Konvents zu verlesen.¹⁶²

Die im zweiten Teil folgenden 22 Reformstatuten sind nach dem Vorbild des Petershausener Kapitelrezesses aufgestellt, ja sogar zum größten wörtlich daraus übernommen worden.¹⁶³ Sie regelten Gottesdienst und Chorgebet sowie das tägliche Schuldkapitel, sorgten für die ordentliche Behandlung und Aufbewahrung der liturgischen Geräte und Bücher, gaben unter Verweis auf die Clementine ‚Ne in agro dominico‘ und die ‚Benedictina‘ detaillierte Vorschriften zur Kleidung der Mönche, schärften die *Vita communis* in Refektorium und Dormitorium, die Abstinenz vom Fleischgenuß und das Schweigegebot ein, drangen auf die Einhaltung der Klausur und die Befolgung der Studienvorschriften Papst Benedikts XII., verboten das Herumreisen und die Aufnahme von Bettelmönchen und regelten die klösterliche Güter- und Wirtschaftsverwaltung. In wenigen, allerdings entscheidenden Punkten weichen diese Vorschriften von den Petershausener Statuten ab: Die strengen Vorschriften hinsichtlich des Dormitoriums sind gelockert worden, denn nach den Trierer Statuten waren abgetrennte Zellen erlaubt, solange sie von außen einsehbar waren. Auch hinsichtlich der Ausstattung der Zellen machte man Konzessionen, da immerhin Vorhänge an deren Eingang vorgesehen und auch Federkissen nicht explizit verboten waren. Für das wichtige Kapitel ‚De numero monachorum‘ hatte sich das Trierer Äbtekapitel offensichtlich nicht wie die Petershausener Versammlung darauf einigen können, zur vielerorts notwendigen Ergänzung der Konvente auch nichtadlige Bewerber zuzulassen.¹⁶⁴ Hier blieb es bei der bloßen Empfehlung, die von den Stiftern vorgesehene Zahl der Mönche möglichst zu bewahren bzw. soviel Religiöse aufzunehmen, wie durch das Kloster unterhalten werden konnten.¹⁶⁵

¹⁶² LAGER, Bulle, S. 104 f.; BERLIÈRE, General-Capitel, S. 92 f.

¹⁶³ Druck bei LAGER, Bulle, S. 106-110, und BERLIÈRE, General-Capitel, S. 94-99; vgl. den Text des Petershausener Rezesses bei ZELLER, Provinzialkapitel, S. 57-62.

¹⁶⁴ Der personelle Niedergang vieler Benediktinerklöster im Spätmittelalter läßt sich besonders anschaulich am Beispiel des alten und einst bedeutenden Klosters von St. Gallen illustrieren. Ehe es durch die Visitatoren des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels reformiert wurde, bestand der Konvent nur noch aus zwei adligen Mönchen; vgl. Gebhard SPAHR: Die Reform im Kloster St. Gallen 1417-1442. In: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 75 (1957), S. 13-80, hier S. 23.

¹⁶⁵ LAGER, Bulle, S. 110, und BERLIÈRE, General-Capitel, S. 98; vgl. die entsprechende Vorlage bei ZELLER, Provinzialkapitel, S. 61, c. 28.

Da in Trier darauf verzichtet worden war, den Passus über die Abschaffung des Adelsprivilegs aus den Petershausener Statuten zu übernehmen,¹⁶⁶ fehlte den Reformern und Visitatoren der wohl wichtigste Ansatzpunkt für die personelle und geistige Erneuerung der Klöster, deren Leiter und Insassen meist nicht von ihren hergebrachten Lebensgewohnheiten und Standesprivilegien lassen wollten. Demgegenüber stellten die zusätzlich in die Trierer Statuten aufgenommenen Verbote, Jagdhunde und Jagdvögel zu halten, sich durch mitgebrachte Familiaren bedienen zu lassen,¹⁶⁷ ferner die detaillierter als in Petershausen ausgearbeiteten Kleidervorschriften sowie die Verpflichtung des Abtes auf die Teilnahme am geistlichen Leben des Konvents nur Akzidentien dar und waren – trotz der den Visitatoren verliehenen Disziplinar- und Strafvollmachten – wohl kaum ausreichend, um die benediktinische Observanz in allen Klöstern der Provinz wiederherzustellen.

Auch hinsichtlich der Frequenz der Zusammenkunft läßt sich der Erfolg des Trierer Provinzialkapitels von 1422 längst nicht mit dem von Petershausen messen. Neun Äbte hatten die Versammlung nicht besucht bzw. sie vorzeitig verlassen, von den weiteren 56 Äbten hatten viele nur Vertreter geschickt. Aus der Diözese Metz waren nur drei der acht geladenen Äbte erschienen.¹⁶⁸ Überhaupt stieß der Versuch, die Reformbeschlüsse auf die Metzger Abteien zu übertragen, auf erhebliche Widerstände, v.a. seitens der städtischen Klöster. Auf ihren heftigen Protest hin hatten die lothringischen Benediktiner von Martin V. das Privileg erhalten, sich selbst zu reformieren. Die geistige Führung dieser Gruppe übernahm Abt Hermann d'Ogéville von Saint-Evre in Toul, der auch in Konstanz gewesen war und nun eigene Statuten ausgearbeitet hatte. Noch im Jahr 1422 fand eine Gegenveranstaltung zum Trierer Provinzialkapitel in der Toulser Kathedrale statt, in der sich 22 Benediktineräbte versammelten, um unter der Leitung des Bischofs Henri de Ville über die Einführung der durch den Toulser Abt entworfenen Reformstatuten in ihren Klöstern zu beraten.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Als treibende Kraft dafür vermutet man Abt Lambert von St. Maximin, einen der Präsidenten des Provinzialkapitels, der sich auch den reformerischen Eingriffen durch den Trierer Erzbischof in seinem Kloster heftig widersetzte; vgl. BECKER, Dokumente, S. 132; SCHREINER, Mönchsein, S. 48, und SEIBRICH, Eifelklöster, S. 357.

¹⁶⁷ LAGER, Bulle, S. 109; BERLIÈRE, General-Capitel, S. 97 f.

¹⁶⁸ Vgl. die Präsenzlisten bei LAGER, Bulle, S. 101 f., und BERLIÈRE, General-Capitel, S. 89 f.; vgl. auch BERLIÈRE, Origines, S. 392.

¹⁶⁹ Die von Hermann d'Ogéville in 35 Kapiteln ausgearbeiteten Statuten sind nicht mehr erhalten. Die Nachrichten über die Versammlung von Toul sind nur in chronikalischen Zusammenhängen überliefert, so daß über die Initiative für diese Versammlung sowie über die Ergebnisse dieses Treffens keine genaueren Aussagen mehr zu treffen sind; vgl. Augustin CALMET: Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. Bd. 2. Nancy 1728, Sp. 710 f., 716 u.

Das 1424 in Lüttich geplante Provinzialkapitel fand aus unbekanntem Gründen wohl nicht statt, so daß der von Martin V. erhoffte Institutionalisierungseffekt zunächst ausblieb.¹⁷⁰ Auf dem Basler Konzil drückte Johannes Rode sein Bedauern darüber aus, daß bislang nur in der Provinz Mainz-Bamberg derartige Äbtekapitel gehalten worden seien. In seinem Avisament, das er dem Konzilspräsidenten Cesarini zur Vorbereitung des 1436 nach Basel einberufenen Kapitels der Benediktineräbte der Provinz Köln-Trier vorlegte, riet er daher, auch in den anderen deutschen Provinzen, für die das Konzil bereits Visitatoren bestellt habe, derartige Äbtekapitel einzuberufen und Reformierte zu deren Präsidenten zu berufen.¹⁷¹

Allerdings scheinen die Visitationen, die 1422 durch das Trierer Äbtekapitel angeordnet worden waren, zunächst tatsächlich in Gang gekommen zu sein. Denn aus dem folgenden Jahr stammt ein Visitationsrezeß aus Echternach, der am 29. Juli 1423 von den Äbten Johannes Rode von St. Matthias und Lambert von St. Maximin in Trier im Namen des Provinzialkapitels ausgestellt worden ist. Offensichtlich sollte die Visitationsserie im Kloster von Rodes Echternacher Kollegen beginnen, möglicherweise weil hier am wenigsten Widerstand zu erwarten war. Zum Mitvisitator hatte sich Johannes Rode nach den Vorgaben des Kapitelsrezeßes den Abt von St. Maximin gewählt.¹⁷²

Die Überlieferung des Visitationsrezeßes in der Handschrift 224 der Bibliothek des Trierer Priesterseminars (fol. 117r-117v) macht deutlich, daß in Echternach tatsächlich die päpstlichen Reformvorschriften und die Verordnungen des benediktinischen Provinzialkapitels rezipiert und offenbar auch befolgt worden sind. Die aus Echternach stammende, im Abbatat des Wynand von Gluwel (1437-1465) angelegte Sammlung von Dokumenten

731; BERLIÈRE, *Origines*, S. 391; Eugene MARTIN: *Histoire des diocèses de Toul, de Nancy et Saint-Dié*. Bd. 1. Nancy 1900, S. 389, und MÜLLER, *Am Schnittpunkt*, S. 54 f. mit Anm. 238.

¹⁷⁰ Vgl. BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 65 f.; DERS., *Origines*, S. 393., und SEIBRICH, *Echternach*, S. 299.

¹⁷¹ CB 8, S. 147. Johannes Rode vertrat das Konzept einer dezentralen Reform, wenn er davon abriet, das Ordenskapitel in Basel, noch dazu so kurzfristig zu organisieren. Es sollte besser ins Frühjahr 1437 verlegt und in Trier, innerhalb der Ordensprovinz, gefeiert werden; vgl. dazu BECKER, *Reformprogramm*, S. 61, DERS.: *Fragen um den Verfasser einer benediktinischen Reformschrift ans Basler Konzil*. In: *SMOSB* 75 (1963), S. 293-301, bes. S. 295-297, und HELMRATH, *Capitula*, S. 93 mit Anm. 27. Auf dem durch das Basler Konzil 1437 nach St. Pantaleon zu Köln berufenen Äbtekapitel, mit dem der 1422 abgebrochene reguläre Kapitelturnus neu begründet werden sollte, wirkte Rode dann wieder an führender Stelle mit; vgl. HELMRATH, *Capitula*, S. 99 mit Anm. 73.

¹⁷² Vgl. die entsprechende Bestimmung des Kapitelsrezeßes bei LAGER, *Bulle*, S. 103; s. auch Ursmer BERLIÈRE: *D. Jean de Rode, Abbé de Saint Mathias de Trèves (1421-1439)*, in: *Revue Bénédictine* 12 (1895), S. 97-122, hier S. 108, und SEIBRICH, *Echternach*, S. 298 f.

der benediktinischen Ordensreform sowie von grundlegenden benediktinischen Regel- und Brauchtexten und geistlichen Schriften zu Fragen des monastischen Lebens enthält auch Originalausfertigungen von Texten, die aus der Anfangszeit der Reform stammen:¹⁷³ Auf drei gesonderten Lagen findet sich fol. 130r-171r eine notariell beglaubigte Abschrift der Konstitution Benedikts XII. ‚Summi magistri‘, die durch *Reynerus Walingi dictus Creyt*, Kleriker der Diözese Utrecht, am 18. Oktober 1422 in St. Maximin während des Trierer Provinzialkapitels firmiert worden ist. Dieses Notariatsinstrument stellt offenbar eine jener Abschriften der ‚Benedictina‘ dar, die aufgrund der entsprechenden Anordnung des Provinzialkapitels noch während des Trierer Provinzialkapitels für die einzelnen Äbte angefertigt worden sind. Auf den Blättern 174r-181r folgt wiederum auf einer gesonderten Lage die Abschrift des Trierer Kapitelrezesses vom 24. Oktober 1422 von einer anderen Hand, aber wiederum mit der notariellen Beglaubigung durch Reyner Creyt.

In den beiden folgenden Lagen schließen sich Abschriften von Akten der benediktinischen Provinzialkapitel in den Provinzen Mainz-Bamberg und Köln-Trier aus dem 14. und 15. Jahrhundert an. Auf die Reformstatuten des Köln-Trierer Provinzialkapitels in Basel von 1436 (182r-184r)¹⁷⁴ folgen Bestimmungen Papst Benedikts XII. zur Organisation der Äbtekapitel in der Provinz Mainz-Bamberg von 1336, ferner dessen disziplinarische Verordnungen hinsichtlich des Habits von Benediktinern an der Kurie (185r-189r)¹⁷⁵ sowie die Akten des Petershausener Provinzialkapitels von 1417 einschließlich der Eidesformeln und des Fragenkatalogs für die Visitatoren (189v-192r).¹⁷⁶ Direkt angefügt sind Abschriften der Rezesse und Protokolle der benediktinischen Äbtekapitel in der Provinz Köln-Trier von 1442, 1444, 1448, 1450 und 1458 (192v-209v).¹⁷⁷ Sie werden durch einen älteren Kapitelrezeß aus Luxemburg von 1262 (202r-204r)¹⁷⁸ sowie die Aufforderung Papst Martins V. von 1422 zur Feier von Provinzialkapiteln in der Köln-Trierer Provinz (204v-207v) ergänzt. Auf den restlichen Blättern der Handschrift stehen Dokumente zur Reform des Klosters Echternach unter Abt Wynand von Gluwel aus den Jahren 1448 bis 1461 (234r-246r).

¹⁷³ Eine ausführliche Beschreibung der Handschrift bietet BECKER, *Neue Quelle*, S. 79-85; vgl. auch HELMRATH, *Capitula*, S. 109, Anm. 132 u. S. 118.

¹⁷⁴ Vgl. BECKER, *Neue Quelle*, S. 82, und HELMRATH, *Capitula*, S. 96 u. 118.

¹⁷⁵ Vgl. BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 90, und BECKER, *Neue Quelle*, S. 82 f.

¹⁷⁶ Vgl. ZELLER, *Provinzialkapitel*, S. 18, 28 mit Anm. 10, S. 51 u. 63-68, und BECKER, *Neue Quelle*, S. 83.

¹⁷⁷ Vgl. BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 66 f.; BECKER, *Neue Quelle*, S. 83 f., und HELMRATH, *Capitula*, S. 99 f.

¹⁷⁸ Vgl. BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 64, und BECKER, *Neue Quelle*, S. 84.

Weitere Textzeugen mit Abschriften des Trierer Kapitelrezesses von 1422 belegen die zwar schwache, aber durchaus wahrnehmbare Ausstrahlungskraft des von Martin V. wiederbelebten Reforminstruments in der Provinz Köln-Trier.

Eine aus Kölner Klosterbesitz stammende Handschrift im HAST Köln, GB 4° 46, überliefert fol. 37r-41r die Aufforderung Martins V. von 1422, wieder Äbtekapitel in der Köln-Trierer Provinz zu feiern.¹⁷⁹ Unmittelbar voraus geht eine Abschrift der ‚Benedictina‘ (1r-36r), und auf fol. 41r-48v schließt sich eine Kopie des Trierer Kapitelrezesses vom 24. Oktober 1422 an. Das letzte Stück in dieser Reihe von Texten zur benediktinischen Ordensreform in der Köln-Trierer Provinz ist eine Abschrift der Statuten des Äbtekapitels, die auf dem Basler Konzil am 24. August 1436 unter Beteiligung des Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini und der einflußreichen Benediktinerbischöfe Louis de Lapalud von Lausanne und Pierre de Versaille von Digne beschlossen worden sind (49r-56v).¹⁸⁰ Am Ende der Handschrift steht ein Gutachten des Kölner Universitätstheologen und Klosterreformers Bernhard de Reyda über die Aufnahme von Frauen in nicht mendikantische Klöster unter dem Titel *Scriptum collectum ad praecavendum in ingressu religionis peccatum symoniaca pravitatis et etiam impedimentum augmenti divini cultus et salutis animarum* (76r-88r).¹⁸¹

Ein weiterer Textzeuge des Rezesses von 1422 stammt aus dem Kloster St. Laurentius in Lüttich, jetzt in der BR Brüssel, Ms. lat. 3717, 136r-139v.¹⁸² In dieser aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts stammenden Handschrift steht er zusammen mit dem ‚Liber ordinarius‘ des Lütticher St. Jakob-Klosters (1r-68r),¹⁸³ der Benediktsregel (76r-97r) und deren Auslegung (69r-72r), der Konstitution ‚Summi magistri‘ Papst Benedikts XII. und den einschlägigen Ordensreformbestimmungen der Päpste Innocenz III. ‚Cum ad

¹⁷⁹ Die nur 88 Blätter umfassende Papierhandschrift aus dem späten 15. Jahrhundert ist unvollständig. Möglicherweise war sie ehemals an eine bisher nicht identifizierte Inkunabel des ‚Caeremoniale nigrorum monachorum‘ angebunden; zur Provenienz vgl. die Bemerkungen bei HELMRATH, Capitula, S. 118 mit Anm. 163 f.; eine weitere Erwähnung der Handschrift findet sich bei BERLIÈRE, Chapitres, S. 65.

¹⁸⁰ *presentibus ibidem domino cardinali S. Angeli et duobus episcopis dicti ordinis Dignensis et Lusannensis* (49r); vgl. auch HELMRATH, Capitula, S. 93.

¹⁸¹ Zu dieser vielbeachteten Schrift des Bernhard de Reyda und dem vorliegenden Textzeugen vgl. oben Kap. II.6, Anm. 46.

¹⁸² Unter der alten Signatur 9791-97 ist sie bei J. van den GHEYN: Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique. Bd. 6. Brüssel 1906, Nr. 3717, S. 86 f. beschrieben; zur Datierung und Provenienz vgl. ebd. S. 86. Nach diesem Textzeugen sind die Statuten bei BERLIÈRE, General-Capitel, S. 89-99 ediert. Die Handschrift ist kurz erwähnt bei BERLIÈRE, Chapitres, S. 65; VOLK (Hg.), Liber ordinarius, S. XLVII f.; FELTEN, Ordensreformen, S. 415, Anm. 134, und HELMRATH, Capitula, S. 118.

¹⁸³ VOLK (Hg.), Liber ordinarius.

monasterium Sublacense¹⁸⁴ und Clemens' V. ‚Ne in agro dominico‘¹⁸⁵ (99v-135v) sowie den Statuten des benediktinischen Äbtekapitels der Provinz Köln-Trier auf dem Basler Konzil vom 24. August 1436 (149r-154r).¹⁸⁶

Nicht den gesamten Kapitelrezeß und die Anweisungen für die Visitatoren, sondern nur die im zweiten Teil zusammengestellten Reformstatuten überliefert eine Handschrift aus St. Matthias in Trier, die aus der unmittelbaren Umgebung des Johannes Rode stammt. In der Hs. 1239/601 der Stadtbibliothek Trier finden sich diese Statuten inmitten einer Sammlung von reformierten klösterlichen Lebensgewohnheiten, die von Rodes Sekretär Berthold von Steenwick zur Vorbereitung der *Consuetudines* von St. Matthias angelegt worden ist.¹⁸⁷ An erster Stelle steht der Lütticher ‚*Liber ordinarius*‘ (1r-72r), der zu einer wichtigen Grundlage für die Erneuerung des inneren Lebens in St. Matthias werden sollte.¹⁸⁸ An einen von cluniazensischen Priors für das Kloster Abdinghof in Paderborn 1418 erlassenen Visitationsrezeß (73r-84v)¹⁸⁹ schließen sich die Statuten des Trierer Provinzialkapitels (85r-87r) an.¹⁹⁰ Dieser Textauszug ist ein typisches Beispiel für die pragmatische Bearbeitung und Anpassung des Kapitelrezesses an die disziplinarischen Aspekte der Reform, denn in dieser Fassung konnte er nicht mehr den Visitatoren dazu dienen, über die Einhaltung und Exekution der Reformbestimmungen zu wachen, sondern er war für die betroffenen Konvente selbst bestimmt. Bezeichnenderweise ist hier der Text genau entsprechend der Anweisung des Rezesses kopiert, seine Statuten beginnend

¹⁸⁴ X 3.35.6; FRIEDBERG 2, Sp. 599 f.

¹⁸⁵ Clem. 3.10.1; FRIEDBERG 2, Sp. 1166, und COD, S. 370-373.

¹⁸⁶ Vgl. dazu HELMRATH, *Capitula*, S. 93 f. mit Anm. 74. – Ein dritter Textzeuge der Statuten von 1422, UB Lüttich, Hs. 54, 189v-198v, der bei M. GRANDJEAN: *Bibliothèque de l'université de Liège. Catalogue des manuscrits. Liège 1875* unter der Nummer 256 verzeichnet ist (vgl. auch BERLIÈRE, *Chapitres*, S. 65) ist wohl verloren; er konnte bereits im Jahre 1887 von BERLIÈRE nicht mehr aufgefunden werden; vgl. BERLIÈRE, *General-Capitel*, S. 88, Anm. 3. Diese aus der Abtei St. Trond stammende Handschrift enthielt außerdem eine Abschrift des Lütticher ‚*Liber ordinarius*‘ (fol. 41-143) und der ‚*Benedictina*‘ (fol. 148-189); vgl. auch VOLK (Hg.), *Liber ordinarius*, S. XLVII mit Anm. 1.

¹⁸⁷ Vgl. BECKER, *Vorstadien*, S. 292 f. Zum Inhalt der Handschrift vgl. KEUFFER / KENTENICH, *Verzeichnis* 8, S. 255, und BECKER, *St. Eucharius – St. Matthias*, S. 163, Nr. 214.

¹⁸⁸ Vgl. VOLK (Hg.), *Liber ordinarius*, S. XLV f., und BECKER, *Reformprogramm*, S. 92.

¹⁸⁹ Zu diesem im Auftrag des Abtes Robert von Cluny unternommenen Visitationszug, der im Anschluß an das Provinzialkapitel von Petershausen durch Nord- und Westdeutschland unternommen wurde, um möglichst viele Klöster wieder dem Cluniazenserorden zu unterwerfen, vgl. Franz NEISKE: *Eine Visitation deutscher ‚cluniacensischer‘ Klöster im Jahre 1418*. In: *Revue Mabillon* 65 (1993), S. 215-229.

¹⁹⁰ Der Text mit dem *Incipit Insuper ad ordinis reformationem ex officio debito oculorum aciem dirigentes* findet sich bei LAGER, *Bulle*, S. 106-110, und BERLIÈRE, *General-Capitel*, S. 94-99; vgl. die kurze Erwähnung dieses Textzeugen bei HELMRATH, *Capitula*, S. 109, Anm. 132.

mit den Worten *Deinde ad ordinis reformationem ex officii debito* zweimal jährlich zusammen mit der ‚Benedictina‘ zu verlesen.¹⁹¹

Diese Überlieferungsdaten machen deutlich, daß die von Martin V. angelegte Reform durch das Trierer Provinzialkapitel im Kontext der von den Päpsten des 13. und 14. Jahrhunderts, v.a. von Benedikt XII. erlassenen Vorschriften für die benediktinische Ordensreform rezipiert wurde. Das betrifft sowohl die grundsätzlichen Ziele der Reform als auch die praktischen Aspekte hinsichtlich der Organisation der Provinzialkapitel und der Durchführung der Visitationen. Dies zeigt sich besonders an der stereotypen Perpetuierung der ‚Benedictina‘ sowie der Orientierung an den Akten des Petershausener Provinzialkapitels und den Statuten des Basler Äbtekapitels von 1436, aber auch an der Übernahme des inhaltlichen Substrats dieser Bestimmungen in die Reformstatuten des Kapitelrezesses.¹⁹²

Die Provenienz der Handschriften zeigt allerdings, daß die Trierer Reformen von 1422 nur in solchen Klöstern rezipiert wurden, in denen sich ohnehin benediktinische Observanzbestrebungen regten. Dies geschah etwa im Lütticher Jakobskloster, wo nach der Abfassung des ‚Liber ordinarius‘ seit dem Ende des 13. Jahrhunderts observante Lebensgewohnheiten bewahrt, gepflegt und weitergegeben wurden. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wurde das Kloster daher als Reformzentrum geschätzt, das seine Mönche als Reformpersonal in andere Benediktinerklöster aussandte.¹⁹³ Und das gilt ebenso für Köln im Umfeld der von den Universitätstheologen und Kartäu-

¹⁹¹ Vgl. die entsprechende Passage bei LAGER, Bulle, S. 110, und BERLIÈRE, General-Capitel, S. 98. Auch vom Rezeß des Basler Äbtekapitels der Provinz Köln-Trier von 1436 sind nur die reinen Statuten erhalten; zu diesem Statutensatz ‚Quoniam‘ vom 24. August 1436 vgl. HELMRATH, Capitula, S. 96.

¹⁹² Vgl. die Konkordanz der einschlägigen Reformbestimmungen in den Texten zur Reform des Benediktinerordens von der Regula Benedicti, der ‚Benedictina‘, den Petershausener und Trierer Kapitelrezessen über die Basler Visitationsurkunden bis hin zu den verschiedenen Basler Dokumenten und Dekreten zur Ordensreform bei HELMRATH, Capitula, S. 109-111.

¹⁹³ Von St. Jakob in Lüttich aus wurden auch Florennes (1414), Stablo (1439), St. Paul in Utrecht (1440), Vliebeck bei Löwen (1518) und St. Hubert (1519) reformiert; vgl. VOLK (Hg.), Liber ordinarius, S. LVIII u. LXXIII-LXXV. Im Lütticher Stadtkloster St. Laurentius hingegen war im Jahre 1420 ein Reformversuch gescheitert. Obwohl die aus St. Jakob dorthin abgeordnete sechsköpfige Reformkommission auf Widerstand getroffen und schließlich vertrieben worden war, besorgte man sich dort später doch eine Abschrift der reformierten Lebensgewohnheiten aus St. Jakob sowie einen Satz der einschlägigen benediktinischen Reformgesetze, wie die Textzusammenstellung in dem aus diesem Kloster stammende Ms. lat. 3717 der BR Brüssel zeigt; vgl. dazu oben Anm. 182, sowie VOLK (Hg.), Liber ordinarius, S. LXXIV f. Erzbischof Otto von Ziegenhain empfing 1419, vor der Berufung des Johannes Rode zum Reformabt von St. Matthias, eine Abordnung von vier Mönchen aus St. Jakob zur Reform dieses Trierer Klosters; vgl. VOLK (Hg.), Liber ordinarius, S. LXXIV, und BECKER, Reformprogramm, S. 12 f.

sern entfalteten Klosterreformbestrebungen wie für Trier in der Umgebung des reformengagierten Abtes Johannes Rode. Die von Martin V. erhoffte Serie der durch das Trierer Provinzialkapitel zu organisierenden Visitationen blieb hingegen in dieser Provinz aus; eine Ausnahme bildet lediglich die Reform des Klosters Echternach.¹⁹⁴ Hier wurden die Visitationen – wiederum mit Unterstützung des Johannes Rode – unter der Ägide des Trierer Erzbischofs und im Auftrag des Basler Konzils durchgeführt.¹⁹⁵

1.3. Umriss eines päpstlichen Programms für die *reformatio particularis*

Aus der Zusammenschau der verstreuten Äußerungen und Impulse, mit denen Martin V. nach dem Konstanzer Konzil versuchte, die in der Kirchenverfassung vorgesehenen, aber lange ungenutzt gebliebenen Organe und Instrumente zur Reform des Säkular- und Regularklerus zu erneuern und wiederzubeleben, werden Umriss eines päpstlichen Reformprogramms erkennbar. Wie in den Ordenskapiteln sah Martin V. im Generalkonzil und in den Provinzialsynoden Instrumente einer vom Papsttum ausgehenden Reform, die er als Beratungs-, Untersuchungs- und Diskussionsforen für Reformfragen konzipiert hatte. Deren Empfehlungen und Ergebnisse sollten dann durch konkrete, von Rom aus gesteuerte Reformmaßnahmen umgesetzt, zumindest jedoch der Kurie angezeigt werden. Wichtige Träger dieser Reformarbeiten waren darüber hinaus die päpstlichen Legaten, deren Handlungsspielräume und Aufgabenfelder noch im Kontext des päpstlichen Reformprogramms zu beschreiben und deren konkrete Tätigkeit in einem letzten Teil der Untersuchung nachzuzeichnen sein werden.¹⁹⁶

Seine grundsätzlichen Vorstellungen hat Martin V. in der Reformkonstitution ‚Sanctissimus dominus noster‘ vom 13. April 1425 programmatisch formuliert. In diesem umfangreichen Gesetz zur Reform von Haupt und Gliedern der Kirche, in dessen Mittelpunkt die Kurienreform steht, werden

¹⁹⁴ Auf die Verbindung von Echternach zum Trierer Reformzentrum St. Matthias deutet die Echternacher Überlieferung eines Auszugs aus den St. Mattheiser Consuetudines: Seminarbibliothek Trier, Hs. 224, 120v-129v; vgl. BECKER (Hg.), Johannes Rode, Consuetudines, S. 209-218 u. 225 (c. 81-84 u. c. 86: über die kranken und sterbenden Mönche und das Begräbnis des Abtes).

¹⁹⁵ Vgl. oben Kap. II.5. Bereits 1434, also zwei Jahre vor dem erstmals seit 1422 wieder zusammengetretenen Köln-Trierer Äbtekapitel, wurde Johannes Rode vom Basler Konzil zum Generalvisitor für die Provinz Köln-Trier und im Jahre 1435 auch für die rheinischen Diözesen der Kirchenprovinz Mainz ernannt; vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 28-31, und DERS., Visitationstätigkeit, S. 194 f.

¹⁹⁶ Vgl. unten Kap. II.3. und Teil IV.

auch die Provinzialkonzilien behandelt.¹⁹⁷ Sie sollten von den Metropolitane alle drei Jahre einberufen werden.¹⁹⁸ Ihre wesentliche Zuständigkeit lag nach Auffassung Martins V. in der Stärkung der kirchlichen Disziplin, der Beseitigung und Korrektur von Mißständen, der Bewahrung des Besitzes und der Privilegien der Kirche sowie der Förderung des Gottesdienstes.¹⁹⁹ Deren Arbeiten sollten sich jedoch auf die Beratung, Untersuchung und Diskussion dieser Materien beschränken; der Beschluß von konkreten Maßnahmen und disziplinarische Kompetenzen zu ihrer Durchsetzung waren nicht vorgesehen.²⁰⁰ Damit hatte Martin das Provinzialkonzil auf ein reines Beratungs- und Nachforschungsorgan für die Kirchenreform reduziert. Sich selbst hatte er hingegen die Verhängung von schweren Strafen für die bei der Einberufung säumigen Metropolitane und im Erscheinen nachlässigen Suffragane vorbehalten, die mit Verlust ihrer sämtlichen Einkünfte und Suspensionen, bei längerem Versäumnis auch mit ihrer Exkommunikation rechnen mußten.²⁰¹

Dieses streng hierarchische Konzept, in dem die Provinzialkonzilien als Instrumente einer päpstlichen Reform fungierten, unterschied sich wesentlich von den Auffassungen der Konstanzer und Basler Reformer, die dem Provinzialkonzil weitreichende Beschluß- und Handlungskompetenzen und eigene disziplinarische Vollmachten und Strafgewalt einräumen wollten. Dies zeigt ein Konstanzer Avisament über die Diözesan- und Provinzialsynoden, das im ersten Reformatorium am 10. Oktober 1416 aufgezeichnet worden ist.²⁰² Obwohl bereits auf dem Konstanzer Konzil die Unterlassung von

¹⁹⁷ Edition bei DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 335-344, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen 2*, S. 152-163 (Auszug); zur Überlieferung des Textes und seinem weiteren Inhalt vgl. ebd., S. 24-26 sowie unten Kap. III.2.1., Anm. 3.

¹⁹⁸ Vgl. dazu auch BONICELLI, *Concili particolari*, S. 112-114, und LEINWEBER, *Provinzialsynode*, S. 119 f. Zu dem Intervall von drei Jahren, das erstmals von Papst Johannes XXIII. 1412 vorgeschrieben worden war und gegenüber der alten, auf dem IV. Lateranum erneuerten Vorschrift über die jährliche Feier von Provinzialsynoden als wesentlich praktikableres Verfahren in den Konstanzer Reformdiskussionen wieder aufgegriffen wurde, vgl. BONICELLI, *Concili particolari*, S. 113 u. 126, und LEINWEBER, *Provinzialsynode*, S. 113-116.

¹⁹⁹ DÖLLINGER, *Materialien*, S. 340, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen 2*, S. 154-157.

²⁰⁰ Die Konstitution spricht nur davon, daß entsprechende *salubria tractatus et indagines* stattfinden sollten; DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 340; vgl. dazu auch BONICELLI, *Concili particolari*, S. 113.

²⁰¹ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 340 f.

²⁰² In c. 29 der „Common collection“ (STUMP, *Reforms*, S. 355 f.; vgl. ebd. S. 283) wurde festgehalten, daß bei Nachlässigkeit der Bischöfe deren Jurisdiktionsrechte und gesamten Einkünfte an das Domkapitel gehen sollten, das diese zum Nutzen der Kirche verwenden sollte. Für den Fall, daß der Ortsbischof länger als zwei Jahre, der Erzbischof länger als vier Jahre keine Synode einberufen sollte, war deren Absetzung durch das nächste Generalkonzil

General- und Provinzialsynoden sowie von Ordenskapiteln als wesentliche *causa deformationis* der Kirche benannt worden war, konnte man sich weder in Konstanz noch in Pavia-Siena auf ein konkretes Reformdekret einigen, das die Provinzialkonzilien betraf.²⁰³ Aus der Anfangszeit des Basler Konzils stammt schließlich der Vorschlag, durch die Aussendung von Konzilslegaten in alle Provinzen der christlichen Kirche sicherzustellen, daß die synodalen Organe tatsächlich arbeiteten und über die Umsetzung und Beachtung der kirchlichen Gesetzgebung wachten. Diese Legaten sollten besonders darauf achten, daß die Bischöfe regelmäßig Synoden, die Erzbischöfe Provinzialkonzilien und die Äbte ihre Kapitel feierten und Visitationen durchführten.²⁰⁴ Obwohl derartige Maßnahmen für die *reformatio particularis* weiterhin umstritten blieben, formulierte das Basler Konzil endlich ein entsprechendes Reformgesetz; gegen den Widerstand zahlreicher Synodaler wurde in der 15. Sessio des Konzils am 26. November 1433 das Dekret ‚De conciliis provincialibus‘ publiziert, das sowohl organisatorische Bestimmungen zur Wiederbelebung der synodalen Struktur der Kirche als auch zur regelmäßigen Feier von Ordenskapiteln enthielt.²⁰⁵ In der Arenga des Dekrets wird der Nutzen regelmäßig stattfindender Generalkonzilien für die *agri dominici cultura* betont, zu der auch die bischöflichen und Provinzialkonzilien gezählt wurden.²⁰⁶ Für die bischöflichen Synoden, deren Feier in einem Turnus von

vorgesehen; vgl. dazu auch BONICELLI, *Concili particolari*, S. 110 f., und LEINWEBER, *Provinzialsynode*, S. 116-118.

²⁰³ Vgl. BRANDMÜLLER, *Pavia 1*, S. 227, und LEINWEBER, *Provinzialsynode*, S. 118 f. Darauf, daß in der Konstanzer Reformdiskussion die Synoden und Ordenskapitel miteinander in Verbindung gebracht wurden, hat erstmals STUMP, *Reforms*, S. 157 hingewiesen. Darüber hinaus zeigt die Einberufungsbulle des Konstanzer Konzils für das benediktinische Provinzialkapitel nach Petershausen (Hg. v. ZELLER, *Provinzialkapitel*, S. 47 f.) wörtliche Übereinstimmungen mit c. 1 der Reformavisamente in der „common collection“ über die Generalsynoden; s. den Text bei STUMP, *Reforms*, S. 317. Job Vener hatte in seiner wohl im Sommer 1417 verfaßten großen Denkschrift über die Reform von Kirche und Reich die Sammlung von Statuten der Provinzial- und Ordenskapitel gefordert, damit daraus zusammen mit weiteren einschlägigen Texten Reformhandbücher redigiert werden könnten; vgl. unten Kap. IV.1.4.3., Anm. 536. In einem eigenen Reformhandbuch hat Vener darüber hinaus in seinen Glossen zu einem Avisament des Abtes von Cluny die Provinzialkapitel der Orden den Provinzialsynoden an die Seite gestellt und beide als wichtige Reforminstrumente neben den Diözesansynoden auf der einen und dem Generalkonzil auf der anderen Seite bezeichnet; vgl. unten Kap. IV.1.4.3., Anm. 547.

²⁰⁴ CB 1, Nr. 7, S. 206-214, bes. c. 11, S. 211; zur Datierung und Herkunft dieser anonymen, um 1432 wohl von einem Italiener verfaßten Denkschrift über die Kirchenreform vgl. ebd. S. 115.

²⁰⁵ COD, S. 473-476, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen 2*, S. 326-335; vgl. dazu BONICELLI, *Concili particolari*, S. 129-132; LEINWEBER, *Provinzialsynode*, S. 121-126; HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 333 f., und HELMRATH, *Capitula*, S. 88.

²⁰⁶ COD, S. 473, Z. 6-8.

einem bzw. drei Jahren vorgesehen war, wurde eine detaillierte Agenda aufgestellt. Dazu gehörten die Verlesung der älteren Provinzial- und Synodalstatuten und eines ergänzenden Traktats über die Sakramentenverwaltung und Priesterbildung. Außerdem sollte der Bischof sorgfältig alle rechtlichen und sittlichen Vergehen seiner Untergebenen verfolgen, für die Reform des Gottesdienstes und des Ordenslebens wirken und gegen die Häresie vorgehen. Der Metropolit wiederum sollte seinen Suffraganen ihre Amts- und Standespflichten einschärfen, ihr Verhalten korrigieren und ihre Vergehen bestrafen, über die Benefizienvergabe, die Weihehandlungen, die Bestellung von Beichtvätern, die Predigt und die Abhaltung des Diözesansynoden wachen, für die Volkspredigt sorgen sowie alles untersuchen, was zum bischöflichen Amt, seiner Jurisdiktion und Verwaltung *in spiritualibus et temporalibus* gehörte. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sollten unverzüglich in schriftlicher Form an den Papst nach Rom oder einen anderen Oberen überbracht werden, damit von diesen angemessene Straf- und Reformmaßnahmen vorgeschrieben werden könnten.²⁰⁷

Obwohl den Provinzialkonzilien auch eine wichtige Funktion für die Friedenswahrung und Konfliktlösung zugesprochen wurde, sollte dem Generalkonzil doch der Vorrang zukommen. Denn es war vorgesehen, daß während des Konzils und sechs Monate zuvor keine Provinzialsynode gefeiert werden sollte, offensichtlich um damit nicht den Besuch des Konzils zu gefährden.²⁰⁸ Außerdem sollten auf den Provinzialsynoden Beratungspunkte zusammengestellt und Vertreter abgeordnet werden, wenn ein Generalkonzil bevorstand. Für dessen Besuch sollten die Abgeordneten aus den einzelnen Ortskirchen angemessen ausgestattet werden.²⁰⁹

Ferner war in dem Synodendekret vorgesehen, daß neben die bischöflichen und allgemeinen Konzilien die Provinzial- und Generalkapitel all jener Orden treten sollten, denen die regelmäßige Feier solcher Kapitel in ihren Statuten vorgeschrieben war. Auf diesen monastischen Zusammenkünften sollten Maßnahmen für die Ordensreform beschlossen werden, um in allen Klöstern die reguläre Observanz wiederherzustellen und für die Einhaltung der Gelübde zu sorgen.²¹⁰ Aber auch nach der Publikation des Synodendekrets wurde auf dem Konzil über weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Provinzialkapitel der Orden diskutiert.²¹¹

²⁰⁷ COD, S. 474 f.

²⁰⁸ COD, S. 474, Z. 31 f.

²⁰⁹ COD, S. 475, Z. 32-40.

²¹⁰ COD, S. 467, Z. 12-21.

²¹¹ Am 3. Februar 1436 präsentierten Reformer aus dem Benediktinerorden dem Konzil eine Supplik mit der dringenden Bitte, daß zukünftig die Äbte jener Provinzen, in denen bislang noch keine Provinzialkapitel gefeiert worden seien, besonders der Provinz Köln-

Obwohl das Basler Synodendekret in vielen Punkten inhaltliche Übereinstimmungen mit den Vorstellungen zeigt, die Martin V. hinsichtlich der Synoden und Kapitel als Reforminstrumente entwickelt hatte, ist es doch insgesamt von einem anderen Geist inspiriert. Die Basler Konzilsväter zielten weniger auf die Verstärkung der kirchlichen Disziplin, auch wenn sie Strafen für die nachlässigen Metropolen und Bischöfe vorsahen.²¹² Der spezifische Aufgabenbereich, den sie den Synoden zuschrieben, macht deutlich, daß diese in erster Linie in ihren pastoralen Funktionen gestärkt werden sollten. In der Basler Sicht waren die Provinzial- und Diözesansynoden wie das Generalkonzil, der Papst, die Kurie und die Ordenskapitel Bestandteile der kollegialen Struktur der Kirche, in der jedes einzelne Glied für sich sowie alle miteinander notwendig waren für die Stärkung und Reform des kirchlichen Lebens, der *agri dominici cultura*.²¹³

Martin V. hingegen hatte mit seinen einzelnen Initiativen zur Erneuerung der Provinzialsynoden und Ordenskapitel sowie in seiner Konstitution ‚Sanctissimus dominus noster‘ von 1425 die Konzeption einer Kirchenreform entwickelt, die zentral von Rom aus gelenkt und organisiert wurde. Er folgte damit dem „funktionalistischen“ Modell der Gregorianischen Reform, wie sie, kodifiziert im 6. Kanon des IV. Lateranum und dann, aufgenommen in die Dekretalen Gregors IX., im 13. und 14. Jahrhundert weiterhin lebendig geblieben war. Danach sollten die Metropolen regelmäßig mit ihren Suffraganen Provinzialsynoden abhalten, um über die Verbesserung der Sitten zu beraten, Mißstände abzustellen und die maßgeblichen kirchlichen Kano-

Trier, unter Androhung der von Papst Benedikt XII. vorgesehenen Strafen durch das Konzil aufgefordert werden sollten, sofort derartige Kapitel einzuberufen. In der Diskussion dieser Supplik war man zu folgendem Beschluß gekommen: *concordant omnes deputationes, quod admittatur presens supplicatio ut petitur*; vgl. das Protokoll in: CB 4, S. 34, Z. 3-16. Andreas von Escobar, der in seinem ‚Gubernaculum conciliorum‘ 1434/35 dem Basler Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini einen konziliaristisch geprägten Reformentwurf für die Gesamtkirche übersandt hatte, lieferte im Anhang dazu noch gesonderte Reformvorschläge. In einem zweiten Avisament forderte er regelmäßige Diözesan- und Provinzialsynoden der Bischöfe und Metropolen (CB 1, S. 214-233, hier 219 f.), in einem fünften, der Ordensreform gewidmeten Avisament parallel dazu die regelmäßige Feier von Provinzialkapiteln durch alle nicht mendikantischen Orden. Diese Zusammenkünfte sollten unter der Kontrolle der Generalkonzilien stehen und deren Beschlüsse von den Bischöfen respektiert werden (*referantur ac reportentur ad concilia generalia*); CB 1, S. 229 f.; vgl. auch MERTENS, Reformkonzilien, S. 449; zu Andreas von Escobar vgl. Johannes HELMRATH: Andreas von Escobar. In: *ThK* 1 (1993), Sp. 629 f.

²¹² Da sich die Kritik am Entwurf des Synodendekrets v.a. an den vorgesehenen Strafen für die nachlässigen Prälaten und Suffragane gestoßen hatte, wurde in der endgültigen Fassung die ursprüngliche Schärfe des Entwurfs etwas abgemildert; vgl. LEINWEBER, Provinzialsynode, S. 122 f. Vorgesehen war nun der Entzug der Hälfte der jeweiligen Einkünfte zugunsten der Ortskirchen und bei Überfälligkeit von mehr als drei Monaten die Suspension der Verantwortlichen von allen Ämtern und Benefizien; COD, S. 476, Z. 1-7.

²¹³ Vgl. BONICELLI, Concilia particolari, S. 130 f.

nes, insbesondere die des Laterankonzils selbst, bekannt zu machen. Die Suffraganbischöfe waren ihrerseits verpflichtet, nach dem Provinzialkonzil eine Diözesansynode einzuberufen, um die Beschlüsse des Provinzialkonzils zu verkünden. In der Auffassung der Päpste hatten diese Synoden in erster Linie die Funktion, das neue Papstrecht in den einzelnen Diözesen bekannt zu machen und durchzuführen.²¹⁴

Nach der Paralyse des Papsttums durch das Schisma suchte Martin V. seine Jurisdiktionshoheit wiederherzustellen, um mit ihrer Hilfe eine Reform „von oben“ durchzusetzen. Daher war er bestrebt, alle zentrifugalen Kräfte der Kirche wieder nach innen zu lenken und selbst die Aktivitäten von Konzilien, Bischöfen und religiösen Orden zu kontrollieren.²¹⁵ Dabei setzte er auf die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts entwickelten Organe – Kardinalskolleg, Kurie und Legationen – als spezifische päpstliche Reforminstrumente, über die er exklusiv verfügen konnte. Im folgenden müssen daher Funktion und Wirkungsweise dieser kurialen Institutionen für die päpstliche Reform untersucht werden, ehe im letzten Teil der Arbeit nachzuzeichnen ist, wie das Papsttum speziell mit Hilfe von Legationen versuchte, seinen universalen Reformanspruch in der deutschen Kirche zur Geltung zu bringen.

²¹⁴ Vgl. FEINE, *Rechtsgeschichte*, S. 365 f., und LEINWEBER, *Provinzialsynode*, *passim*. Zur Rezeptionsgeschichte des päpstlichen Rechts auf dem Weg über Partikularsynoden vgl. Peter JOHANEK: *Synodalia*, und DERS.: *Studien zur Überlieferung der Konstitutionen des II. Konzils von Lyon*. In: *ZRG (Kan.)* 66 (1979), S. 149-216.

²¹⁵ Zu dieser Tradition einer Reform „von oben“, die dem päpstlichen Amtsverständnis seit dem sog. Reformpapsttum entsprach, vgl. etwa BONICELLI, *Concili particolari*, S. 129 f., REPGEN, „Reform“, S. 12-15, und HELMRATH, *Theorie und Praxis*, S. 43.

2. Die Reorganisation der römischen Kurie *ad exaltationem Romae Urbis et curiae nostrae decorem*

Ad exaltationem Romae Urbis et curiae nostrae decorem – mit diesen Worten begründete Papst Innocenz VII. im Jahre 1406 seine Absicht, die Universität der Stadt Rom wiederherzustellen, um mit deren Hilfe Stabilität in eine reformierte Stadtregierung zu bringen und zugleich den päpstlichen Hof zu fördern. Der Text der Bulle war von dem päpstlichen Sekretär Leonardo Bruni, einem führenden Mitglied des Florentiner Humanistenkreises um Coluccio Salutati, entworfen worden, der seine Karriere in Florenz zugunsten einer Tätigkeit an der römischen Kurie unterbrochen hatte.¹ Die Wiederherstellung des Studium Urbis stand in einer Reihe von weiteren Maßnahmen, mit denen die für die Rückkehr der päpstlichen Kurie nach Rom notwendige städtische Ordnung wiederhergestellt werden sollte. Eine wichtige Rolle spielten hierfür die päpstlichen Sekretäre, mit deren Unterstützung die Stadt Rom als Zentrum der Christenheit wiederhergestellt werden sollte, wie es in der Arenga der Bulle programmatisch formuliert war.

Martin V., der sich sofort nach Beendigung des Konstanzer Konzils auf seine Rückkehr mit einer aus drei verschiedenen Obödienzen zusammengesetzten Kurie nach Rom vorbereitete, hat sich in dieser Hinsicht unmittelbar an die Rom-Politik seines Vorgängers angeschlossen. Unter ihm sollte Rom wieder das Zentrum einer neugestalteten, universalen Kirche werden. Das Ziel dieser Restaurationspolitik hat Martin V. 1423 gegenüber dem Mainzer Erzbischof deutlich benannt: Diese sei so zu gestalten, daß die Würde des römischen Papsttums in ihrer ganzen Herrlichkeit bewahrt werde (*ut Romani pontificatus maiestas in sua excellentia conservetur*).² Zu diesem Zweck sollte die Kirche einer grundlegenden Reform an Haupt und Gliedern unterworfen werden, die – wie gezeigt worden ist – an der Kurie konzipiert und von hier aus schriftlich wie praktisch organisiert wurde. Ihr Vorbild sollte sie im päpstlichen Hof finden. Im folgenden gilt es, die programmatischen Äußerungen Martins V. sowie die in seinem Auftrag bzw. in seiner Umgebung entstandenen Reformentwürfe auf dieses Ziel hin zu untersuchen. Denn in ihnen wird der Zusammenhang von Kurien- und Kirchenreform in einer Weise reflektiert, daß die von Martin V. beanspruchten und angestrebten Vorbild- und Leitungsfunktionen der römischen Kurie für die Universalikirche deutlich hervortreten. In einem zweiten Schritt soll die Rolle der päpstlichen Sekretäre als wichtigste kuriale Organe für die schriftliche Gestaltung und

¹ Vgl. Gordon GRIFFITH: Leonardo Bruni and the restauration of the university of Rome (1406). In: *Renaissance Quarterly* 26 (1973), S. 1-10.

² BRANDMÜLLER (Hg.), *Quellen*, S. 52; zum Kontext dieser Äußerung vgl. oben Kap. III.1.1., Anm. 49.

Vermittlung der päpstlichen Reformpolitik beschrieben werden. Aufgrund ihrer literarischen und politisch-diplomatischen Fähigkeiten dienten sie dem Papst als *organum mentis*, und ihre Tätigkeit stellte das entscheidende Verbindungsglied zwischen der Konzipierung der päpstlichen Reform an der Kurie und deren Vermittlung in der deutschen Kirche durch die Legaten dar.

2.1. Die Kurie als Vorbild, Objekt und Zentrum der päpstlichen Reform

Am 13. April 1425 erließ Martin V. seine Reformkonstitution ‚Sanctissimus dominus noster‘, in der er seine Leitlinien für eine umfassende Reform der Kirche an Haupt und Gliedern niederlegte.³ In diese Konstitution sind offensichtlich auch Ergebnisse aus den Arbeiten einer Kardinalskommission eingeflossen, die von Martin V. nach der Auflösung des Konzils von Pavia-Siena eingesetzt worden war.⁴ Am 12. März 1424 hatte er in seiner Bulle ‚Apostolice servitutis‘ angekündigt, daß er die Kardinäle Antonio Correr, Pierre de Foix und Alfonso Carillo mit der Redaktion eines Reformentwurfs beauftragt habe, auf dessen Grundlage die immer noch ungelöste und dringende Reformagenda nun an der Kurie weiter verfolgt und für alle Glieder der Kirche zu einem Ende gebracht werden solle.⁵

³ BAV, Cod. Barb. XXXV.69, S. 267 (Originaleintrag im päpstlichen Kanzleibuch unter der Überschrift *Reformationes per dominum nostrum Martinum papam V. in Urbe pontificatus sui anno VIII. facte*, abgedruckt bei DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 335-344; eine Teiledition (ohne die Kurienreform) bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen* 2, S. 152-163; Auszüge mit Passagen über die Organisation der päpstlichen Kanzlei bei TANGI (Hg.), *Kanzleiordnungen*, Nr. XXXIII, S. 162-165; zur Handschrift vgl. ebd. S. LV f. u. LXVII-LXXI. Eine gleichzeitige Kopie ist in einer wohl offiziellen Sammlung von päpstlichen Aktenstücken im Cod. vat. lat. 2665, 156r-160r erhalten; vgl. HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 9, Nr. 33; zur Rezeption dieses Textes vgl. unten, Anm. 89-95.

⁴ Vgl. etwa VALOIS, *Pape*, S. 81 f.; PASTOR, *Geschichte* 1, S. 253, und SCHWARZ, *Organizzazione curiale*, S. 391.

⁵ ASV, V 355, 12v-13v; der Text ist ediert bei BRANDMÜLLER (Hg.), *Quellen*, Nr. 43, S. 76-78; vgl. dazu auch HEFELE / LECLERCQ, *Histoire* 7, 1, S. 643 f.; BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 313 f., und HELMRATH, *Reform*, S. 109 f. Correr, Foix und Carillo gehören zur Gruppe der politischen Kardinäle, gegenüber denen Martin V. besonderes Vertrauen hegte und die er mit besonders schwierigen und heiklen Missionen im Kirchenstaat und in Aragon betraute. Am 24. Juli 1419 hatte der Papst sie bereits beauftragt, den Prozeß gegen Braccio di Montone anzustrengen; vgl. François-Charles UGINET: Correr, Antonio. In: *DBI* 29 (1983), S. 485-488, hier S. 487. Der Venezianer Antonio Correr, ein Neffe Papst Gregors XII., war Legat Martins in Umbrien (zu ihm vgl. auch Paolo PRETO: Correr. In: *LexMa* 3 (1986), Sp. 281, und GIRGENSOHN, *Kirche*, S. 182-189). Carillo wurde von Martin V. 1420 zum Generalvikar für Bologna, den Exarchat von Ravenna und die Romagna ernannt; vgl. Ludwig VONES: Carillo de Albornoz. In: *LexMa* 2 (1983), Sp. 1530 f. Und Pierre de Foix wurde von Martin V. mit der wichtigen Legation nach Aragon zur endgültigen Beilegung des Schismas betraut (vgl. François BARON: *Le cardinal Pierre de Foix le Vieux et ses légations (1486-1464)*. Amiens 1920; FINK, *Martin V. und Aragon*, und Wolfgang DECKER: Foix, Pierre de, d.Ä. In: *LexMa* 4 (1989), Sp. 607).

Der Schwerpunkt der Reformkonstitution liegt deutlich auf der Kurienreform, obwohl sie in ihrem zweiten Teil zahlreiche, wenn auch allgemein gehaltene Bestimmungen zur Reform der Glieder enthält. So wurde den Erzbischöfen und Bischöfen ihre Residenzpflicht eingeschärft und die Äbte wurden an die *stabilitas loci* erinnert. Insbesondere wurde ihnen unter Androhung hoher Strafen, die vom Verlust der Einkünfte bis zur Suspension reichten, verboten, sich ohne päpstliche Erlaubnis länger als sechs Monate im Jahr an den Höfen weltlicher Herren und Fürsten aufzuhalten.⁶ Die Metropolen wurden verpflichtet, alle drei Jahre Provinzialsynoden zu feiern.⁷ Für die Prälaten wurden Vorschriften für die Vergabe von Benefizien und die Vornahme von Weihehandlungen gegeben sowie ihre Aufsichts- und Korrekturpflichten betont. Ferner wurde von ihnen eine vorbildliche Lebensführung verlangt, wobei notorisches Konkubinat mit Verlust ihrer Würden bestraft werden sollte. Kleidung und Lebensführung aller Priester wurden darüber hinaus grundlegenden Normen unterworfen.⁸ Hinsichtlich der kirchlichen Einkünfte konzidierte Martin V., daß die Erträge aus kirchlichen Benefizien im ersten Jahr der Vakanz zugunsten der Kirchenfabrik verwendet werden sollten, und betonte, diese Gewohnheit nicht abschaffen zu wollen.⁹ Gleichzeitig verbot er, überhöhte Gebühren für den kirchlichen Arrest zu verlangen, und definierte die Qualifikationen für öffentliche Notare hinsichtlich deren Ruf, Lebensführung, Bildung und Mindestalter von 25 Jahren.¹⁰ Im letzten Abschnitt äußerte sich der Papst erstmals seit dem Auslaufen der Konstanzer Konkordats wieder über die Zuständigkeit bei der Pfründenvergabe. Den ordentlichen Kollatoren überließ er nun die Vergabe von niedrigen Pfründen und Kanonikaten, die in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch Tod erledigt würden, während er sich selbst die Vergabe der in den übrigen acht Monaten eines jeden Jahres frei werdenden Stellen vorbehielt.¹¹ Diese Regelung, die zunächst fünf Jahre gültig sein sollte und 1430 von Martin V. um weitere fünf Jahre verlängert wurde,¹² bedeutete für die Ortskirchen einen Rückschritt gegenüber den seit 1423 abgelaufenen Konstanzer Regelungen, in denen die abwechselnde Vergabe von Vakanz zu Vakanz vorgesehen war.¹³

⁶ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 339 f.

⁷ Vgl. dazu oben Kap. III.1.1.

⁸ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 341 f.

⁹ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 342.

¹⁰ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 342 f.

¹¹ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 343 f.

¹² Vgl. OTTENTHAL (Hg.), *Regulae*, S. 236 mit Anm. d, und S. 252, Regel 103.

¹³ Vgl. HÜBLER, *Constanzer Reformation*, S. 199; MEYER, *Wiener Konkordat*, S. 123 f., und HELMRATH, *Reform*, S. 109 u. 121 mit Anm. 167. Erst im Wiener Konkordat wurde 1448

Der erste Teil der Konstitution widmet sich ausführlich der Reform der Kurie, in deren Mittelpunkt die Lebensführung der Kardinäle steht. Diese sollten alle anderen nach dem Vorbild der Apostel an Reinheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit überragen, um sowohl ein leuchtendes Beispiel für die Menschen abzugeben als auch Gott mit ihren Werken zu ehren.¹⁴ Martin betonte, daß es sich besonders für die Kardinäle als den höchsten kirchlichen Amtsträgern ziemte, die Tugend der Demut zu üben, wenn sie hohen Prälaten und Adligen sowohl in der Öffentlichkeit als auch privat freundlich und ehrenvoll begegneten. Ihr Haus sollten sie gut bestellen und eine anständige Familia von Klerikern wie Laien unterhalten. Diejenigen der Familiaren, die kirchliche Benefizien innehätten, sollten ebenfalls an die Kleidungs Vorschriften für Priester gebunden sein; ihnen war verboten, bunte, gemusterte oder zu kurze Kleider zu tragen. Wer sich nicht daran halte, solle automatisch seine Benefizien verlieren; dies galt auch für die päpstlichen Familiaren.¹⁵ Um den Papst ohne fremde Rücksichtnahme im Konsistorium und seiner Politik beraten zu können, war es den Kardinälen verboten, als Protektoren eines Königs oder weltlichen Fürsten zu fungieren. Martin versuchte damit, den gerade während seines Pontifikats einsetzenden Versuchen auswärtiger Mächte entgegenzuwirken, Kardinäle mit der Interessenvertretung vor Papst und Konsistorium zu betrauen, um Unterstützung in kirchenpolitischen Fragen zu erhalten.¹⁶ Darüber hinaus verbot er den Kardinälen, für ihre

die *reservatio octo mensium* zugunsten der ordentlichen Kollatoren auf sechs Monate reduziert; vgl. Andreas MEYER: Das Wiener Konkordat – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters. In: QFIAB 66 (1986), S. 108-152, hier S. 109 f.

¹⁴ *quod quilibet dominorum cardinalium studeat munditiae vitae alios praecellere, et iuxta doctrinam apostoli sobrie, iuste et pie vivere in hoc saeculo [...] et sic lucere coram hominibus, ut glorificent Deum ex operibus eorum*; DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 335.

¹⁵ DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 336. Zur Entstehung und sozialen Zusammensetzung der Kardinalsfamilien und ihren liturgischen, Verwaltungs- und repräsentativen Funktionen während des Mittelalters vgl. VÖLKELE, Kardinalshaushalte, Kap. I. Noch am Ausgang des 15. Jahrhundert machte der päpstliche Zeremonienmeister Johannes Burckard in seinem Legatenzeremoniell nur ganz allgemeine Äußerungen hinsichtlich der Kleidung von Familiaren der päpstlichen Kardinallegaten; sie sollen mit *vestibus honestis colore et habitu* ausgestattet sein, die nicht zu einfach, aber auch nicht übermäßig prunkvoll ausfallen sollten; WASNER, Texts, S. 329, Nr. 8, u. S. 347, Nr. 12.

¹⁶ Vgl. Josef WODKA: Zur Geschichte der nationalen Protektorate an der römischen Kurie (Publikationen des ehemaligen Österreichischen Historischen Instituts in Rom 4, 1). Innsbruck u. Leipzig 1938. ND New York 1967, S. 4 f. u. 34, der allerdings erst in Kardinal Francesco Todeschini Piccolomini den ersten Protektor der deutschen Nation an der Kurie sieht (vgl. ebd. S. 15 f.), und STRNAD, Frühzeit, der darauf hingewiesen hat, daß König Sigismund wohl als erster deutscher Herrscher ein solches offizielles Protektorat wahrnehmen ließ, als er – kurz vor Erlass dieser päpstlichen Reformkonstitution – Kardinal Branda gegen ein hohes Salär mit seiner Interessenvertretung an der Kurie betraute; vgl. dazu auch unten Kap. IV.1.3.1., Anm. 267. Zu früheren, allerdings vergeblichen Versuche des Königs, bei

Tätigkeit als Prokuratoren von religiösen Orden oder Einzelpersonen eine Bezahlung anzunehmen.¹⁷ Außerdem durften sie für niemanden eine Supplik dem Papst präsentieren, es sei denn, es geschehe zugunsten von Armen oder eigenen Dienern, Verwandten und Familiaren.¹⁸

Eine Gruppe weiterer Vorschriften betrifft das Zeremoniell der Kardinäle. Sie durften bei öffentlichen Anlässen nicht mit mehr als 50 berittenen Begleitern auftreten und in Gegenwart des Papstes kein rotes Übergewand tragen. Hier beharrte Martin V. auf der Würde und der einzigartigen Bedeutung des päpstlichen Amtes, die auf keinen Fall durch das anspruchsvolle Auftreten der Kardinäle seiner persönlichen Umgebung beeinträchtigt werden durften.¹⁹ Darüber hinaus knüpfte er an die päpstliche Reformgesetzgebung des 14. Jahrhunderts an, in der vereinzelt, aber erfolglos versucht worden war, den durch exzessive Pfründenhäufung ermöglichten kardinalistischen Aufwand zu regulieren, um öffentliches Ärgernis zu vermeiden.²⁰ Im 15. Jahr-

Martin V. die Ernennung eines „deutschen“ Kardinals zu erreichen, vgl. unten Kap. IV.1.2., Anm. 87.

¹⁷ Diese Vorschriften, die den Kardinälen die Interessenvertretung von weltlichen Herrschern und Kommunitäten und die bezahlte Prokuratortätigkeit für religiöse Orden an der Kurie untersagten, wurden in einem kurialen Reformentwurf kurz vor Beginn des Basler Konzils wiederholt; vgl. HALLER (Hg.), CB 1, S. 178, Nr. 30, und WODKA (wie in der vorigen Anm.), S. 5 mit Anm. 7; die Bemerkungen WODKAS zur Entstehung dieses Reformentwurfs sind allerdings nicht mehr haltbar; vgl. dazu weiter unten in diesem Kapitel. Zur Entwicklung der sich immer mehr differenzierenden Interessenvertretung an der römischen Kurie des 15. Jahrhunderts vgl. auch SOHN, Prokuratoren, bes. S. 71-82; zu den Generalprokuratoren der Orden vgl. ebd., S. 66 f.; zur Besoldung der ständigen Prokuratoren, ebd., S. 114 ff.

¹⁸ DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 336.

¹⁹ DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 336. Zu den in Konstanz festgelegten Zahlen, mit denen jedoch nicht die Größe der Bedienstetenkollegien, sondern nur die Zahl der Fälle kontrolliert wurde, in denen das päpstliche Reservationsrecht zur Anwendung kommen sollte, vgl. Brigide SCHWARZ: Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Amtsorganisation. In: QFIAB 60 (1980), S. 200-274, hier S. 214 f. In einer am 12. Januar 1420 herausgegebenen Kanzleiregel schrieb Martin vor, daß die Familia seiner Kardinäle nicht die Zahl von 100 überschreiten sollte, wobei er jedoch von nur 30 bevorzugten Familiaren (*familiares domesticos continuos commensales*) spricht; OTTENTHAL (Hg.), Regulae, Nr. 104, S. 210. – Das päpstliche Zeremoniell, namentlich der während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch gültige ‚Ordo Romanus XIV‘, schrieb ausdrücklich vor, daß der rote päpstliche Mantel nur von den Legaten auf Reisen, außerhalb der Kurie, getragen werden dürfe, wo sie als „alter ego“ des Papstes auftraten; MIGNE, PL 78, Sp. 1273. Diese Vorschrift findet sich auch in einigen Zeremonialtexten päpstlicher Legaten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vgl. WASNER, Texts, S. 304 u. 315. Im Zeremoniell der Kardinallegaten ging das Bewußtsein für diese Repräsentationsfunktion jedoch allmählich verloren, so daß bald nur noch die Rede von einer *ampla cappa cardinalaris* war; WASNER, Texts, S. 329, Nr. 8; zum Zeremoniell der Päpste und ihrer Legaten vgl. unten Kap. III.3.2.

²⁰ Im Jahre 1313 hatte etwa Papst Johannes XXII. die *commensales* der Kardinäle auf 20 und die *domicelli* auf 10 Personen beschränkt. Urban VI. wollte den Kardinälen sogar nicht mehr

hundert stand Martin V. mit derartigen Vorschriften allein.²¹ Hinsichtlich der vorgesehenen Größe der päpstlichen Kardinalsfamilien bewegte er sich allerdings durchaus auf der Linie späterer Reformentwürfe des 15. Jahrhunderts. Nikolaus von Kues widmete sich in seinem Gutachten zur Kurienreform, das er Papst Pius II. vorlegte, ausführlich der Amts- und Lebensführung der Kardinäle. Sie sollten als *virii exemplares* auftreten, damit sie von allen anderen, rangniedrigeren kirchlichen Personen als Vorbild geachtet würden. Daher verlangte er von jedem Kardinal eine würdevolle Erscheinung seiner Person und seiner Familia, die aus nicht mehr als 40 Personen bestehen solle, und wollte übergroßen Prunk und Überfluß an der Mensa, in der Aula und den Privaträumen der Kardinäle vermieden wissen.²²

Weiterhin drang Martin V. in seiner Reformkonstitution auf die Wiederherstellung der Titelkirchen der Kardinäle. Zur Förderung der Baumaßnahmen wurden die Kardinäle angehalten, mit eigenen Mitteln für die notwendigen Reparaturen zu sorgen.²³ Hierfür forderten die Kardinäle vor den

als jeweils zwei Kapläne, zwei Bedienstete und zehn *commensales* zugestehen; vgl. Norman P. ZACOUR: Papal Regulations of Cardinals' Households in the Fourteenth Century. In: *Speculum* 50 (1975), S. 434-455, und VÖLKEI, Kardinalshaushalte, S. 30 u. 33.

²¹ Die entsprechenden Bullen seiner Nachfolger Pius II., Sixtus IV. und Alexander VI. blieben unpubliziert; vgl. Hubert JEDIN: Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV.; 3. Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalsreform. In: *RQ* 43 (1935), S. 87-156, hier S. 99 u. 104-106, und DERS., Konzil von Trient 1, S. 99-102.

²² Edition bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen* 2, S. 468-499, hier S. 488-493; vgl. ebd., S. 74-81, bes. S. 78 f.

²³ Zum Wiederaufbau der päpstlichen Residenzstadt Rom unter Martin V., der von den Humanisten deshalb als ein „*tertius Romulus*“ gerühmt wurde, vgl. die Belege bei Eugène MÜNTZ: *Les arts à la cour des papes pendant le XV^e et le XVI^e siècle. Recueil de documents inédits tirés des archives et des bibliothèques romaines*. Bd. 1: Martin V – Pie II, 1417-1464 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 4). Paris 1878, bes. S. 2 mit Anm. 4, und BIANCA, Martino V, S. 625-630. Bereits von Florenz aus hatte Martin eine Kommission zur Wiederherstellung der Kirchen und Basiliken der Stadt Rom eingesetzt und dieser beträchtliche Geldsummen zur Verfügung gestellt. An der Spitze der Kommission standen die Kardinäle Orsini und Fillastre, die ein Verzeichnis aller der Wiederherstellung bedürftigen Kirchen herzustellen hatten; vgl. PASTOR, *Geschichte* 1, S. 231; KÖNIG, Orsini, S. 44, sowie unten Anm. 25. Martin V. ging selbst mit seinem Engagement, repräsentative Stätten der Christenheit und des römischen Papsttums wiederherzustellen, seinen Kardinälen voran. Ab 1423 sind in den vatikanischen Registern Aufträge für päpstliche Offiziale belegt, die für die Reparatur der römischen Basiliken zuständig waren; vgl. Giovanna CURCIO: „Nisi celeriter reparatur totaliter est ruitura“. *Notazioni su struttura urbana rinnovamento edilizio in Roma al tempo di Martino V.* In: CHIABÒ et al. (Hgg.), *Alle origini della nuova Roma*, S. 537-554, hier S. 551 mit Anm. 23, die allerdings mehr auf das weltliche, insgesamt wenig ideell geprägte Konzept für den Wiederaufbau Roms abhebt. In Martins Restaurationsbemühungen finden aber durchaus auch herausragende kirchliche Projekte, deren Funktion in den urbanistischen Vorstellungen Martins V. für die neue Papstresidenz noch zu deuten bleibt: Am 9. Februar 1427 ordnete er etwa die Reparatur und künstlerische Ausstattung des Lateranpalasts und

Konzilien von Pavia und Basel vergeblich Zuschüsse von den Einkünften des Kirchenstaates.²⁴ Das spirituelle Pendant dieser Restaurationsbemühungen, die der Papst *in memoriam primitive status ecclesie et firmitatem fidei* entfaltete, war die regelmäßige Feier des Gottesdienstes in diesen Kirchen, den er nur durch fromme Religiöse oder anständige Priester verrichtet wissen wollte.²⁵

Eine andere Gruppe von Reformvorschriften betrifft die Amtsträger in der päpstlichen Kanzlei, in erster Linie das auf über 40 Personen angewachsene Kolleg der Protonotare. Nach Martins Wunsch sollten so lange keine neuen Protonotare ernannt werden, bis die ursprüngliche Zahl von sieben wieder erreicht sei. Bei künftigen Ernennungen sollten nur noch Doktoren oder Lizentiaten der Rechte berücksichtigt werden; diese Qualifikationen sollten fortan nur noch bei einem Mitglied des Kollegs durch dessen adlige Herkunft ersetzt werden können. Auch beim Kanzleipersonal wurden Fragen der Rangordnung, des Zeremoniells und des standesgemäßen Auftretens

des Portikus der Peterskirche sowie der Lateransbasilika und der von S. Paolo fuori le mura an. Außerdem gelang es Martin V., bedeutende auswärtige Künstler für die Dekoration der großen Basiliken im Vatikan, Lateran und von S. Maria Maggiore zu gewinnen. Darüber hinaus ließ Kardinal Branda seine Titelkirche S. Clemente und den von ihm bewohnten Palast bei S. Apollinare, der Papstnepot Prosper Colonna den bei seiner Titelkirche liegenden Palast renovieren. An den dort gefundenen antiken Monumenten entzündete sich Prosperos Antikenbegeisterung, so daß er sich fortan mit dem gleichen Engagement der Rettung antiker Monumente widmete, mit dem sein Onkel Martin V. für die Wiederherstellung der frühchristlichen Basiliken in Rom und des Pantheon gesorgt hatte. Während der letzten fünf Jahre von Martins Pontifikat wurde Rom mit der Tätigkeit von Gentile da Fabriano und dessen Schüler Pisanello, von Masaccio und Masolino für kurze Zeit zu einem Zentrum neuer Entwicklungen in der Malerei. Zur Restaurierung Roms unter Martin V., die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der spirituellen und weltlichen Autorität des Papsttums zu sehen ist, vgl. Ruth W. KENNEDY: *The contribution of Martin V to the rebuilding of Rome, 1420-1431*. In: *The Renaissance reconsidered. A symposium*. Ed. by Leona GABEL (Smith College Studies in History 4). Northampton (Mass.) 1964, S. 27-52; Hellmut WOHL: *Martin V. and the revival of the arts in Rome*. In: *Rome in the Renaissance. The city and myth*. Hg. v. P. A. RAMSAY (Medieval and Renaissance Texts and Studies 18). Binghamton, N.Y. 1982, S. 171-183; DERS.: *Papal Patronage and the Language of Art: The Pontificates of Martin V, Eugene IV and Nicholas V*. In: BREZZI / DE PANIZZA LORCH (Hgg.), *Umanesimo a Roma*, S. 235-246, bes. S. 236-240; Anna CAVALLARO: *I primi studi dall' antico nel cantiere del Laterano*. In: CHIABÓ et al. (Hgg.), *Alle origini della nuova Roma*, S. 401-412, und DIES.: *La pittura al tempo di Martino V. Roma 1420-1431*. In: Gloria FOSSI (Hg.): *La storia dei giubilei*. Bd. 1. Florenz 1997, S. 312-327.

²⁴ CB 1, S. 177, Nr. 29; vgl. dazu weiter unten in diesem Kapitel.

²⁵ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 337. Bereits am 28. November 1422 hatte Martin V. die Kardinäle Orsini und Fillastre beauftragt, die Kollegiatkirchen in der Stadt Rom zu reformieren. Insbesondere sollten sie für die Feier des Gottesdienstes, die Reparatur der Kirchengebäude und die Rückstellung der entfremdeten Kirchenvermögen sorgen und die Zahl der Kanonikate und Präbenden reduzieren; ASV, V 358, 143r-143v.

behandelt.²⁶ Hier galt es, den klerikalen Charakter des Amtes wiederherzustellen und auch sichtbar nach außen zu demonstrieren. Daher verlangte der Papst von den Protonotaren mindestens die Subdiakonatsweihe, die unter Androhung der Amtsenthebung innerhalb eines halben Jahres nachgeholt werden mußte. Außerdem galten für die Protonotare strenge Verhaltens- und Kleidungs Vorschriften (*ut honestatem et honorificentiam conservent sue debitam dignitati*), insbesondere wenn sie sich außerhalb der Kurie aufhielten. Damit sie, die in der persönlichen Umgebung des Papstes am päpstlichen Hof *in habitu prelationis* erschienen, nicht woanders in unwürdiger Weise aufträten, sollten sie standesgemäß, *in habitu honesto et decenti*, reisen. Dazu gehörten zumindest *capa, clochia* oder ein anderer anständiger Mantel und das Roquetum.²⁷ Die übrigen Bestimmungen betreffen praktische Aspekte der päpstlichen Kanzleiorganisation wie die Anfertigung öffentlicher Instrumente durch die Protonotare, Kammerkleriker und apostolischen Notare, die Zuordnung von Abbiatorioren zu den Protonotaren, die Abbiatorioren-tätigkeit, ihre Bezahlung und die Erhebung von Gebühren.²⁸

Mit den letzten Verfügungen bewegte sich Martin V. ganz im Rahmen seiner früheren Reformkonstitutionen und der von ihm herausgegebenen umfangreichen Kanzleiregeln zur Reorganisation der kurialen Behörden und Verwaltung. Diese zielten insgesamt auf die Beschneidung der durch die Auswirkungen des Schismas entstandenen Wildwüchse in Bürokratie und Finanzgebaren der Kurie, d.h auf die Wiederherstellung der Verhältnisse aus der Zeit vor dem Großen Schisma.²⁹ Dazu gehörten insbesondere die

²⁶ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 337 f., und TANGL (Hg.), *Kanzleiordnungen*, S. 162 f.

²⁷ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 338, und TANGL (Hg.), *Kanzleiordnungen*, S. 163. Bereits am 2. Mai 1418 hatte Martin V. sein gesamtes Kurienpersonal zur Befolgung des Konstanzer Reformdekrets ‚De vita et moribus clericorum‘ verpflichtet und sie aufgefordert, sich innerhalb eines Monats eine klerikale Standestracht zu besorgen, wie sie an der Kurie vor dem Schisma üblich gewesen sei (*habitu caparum, roquetorum, tabardorum et aliarum vestium, quos ante scisma in suis officiis existentes habebant*); HOFMANN, *Forschungen* 2, Nr. 20, S. 5 f., hier S. 6.

²⁸ DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 338 f., und TANGL (Hg.), *Kanzleiordnungen*, S. 163-165.

²⁹ In einem Schreiben an seinen Kardinallegaten Branda, der ihm offensichtlich über die Stimmung berichtet hatte, die in der deutschen Kirche gegenüber dem Papst herrschte, skizzierte Martin V. am 31. Juli 1422 die wesentlichen Maximen seines Reformhandelns. Deren ausführliche Erläuterung wollte der Papst jedoch seinem Legaten überlassen (*breviter respondemus, prolixioris disceptationis onus relinquentes circumspectioni tue*); FINK, *Korrespondenz*, Nr. 33, S. 184 f. Seine Absicht und alle seine Bemühungen gingen dahin, *Romanam curiam a priorum temporum immoderata licentia et consuetudine revocare*. Dies könne ihm ruhig als Härte ausgelegt werden, aber er sei sich sicher, daß ihm niemand nachweisen könne, er habe wesentlich Unrecht und Betrug geduldet (wie es früher vorgekommen sei). Die einen beschwerten sich, daß er nicht großzügiger bei der Gewährung von Gnaden sei, andere – von Rücksichtslosigkeit bewegt –, daß er sich zu freigebig zeige. Aber er achte mit aller Sorgfalt darauf, daß seine Anordnungen und deren Ausführungen korrekt seien; FINK, *Korrespondenz*, S. 184. –

Reduktion der Gebühren für kuriale Dienstleistungen, der Abbau des aus den drei päpstlichen Kurien übernommenen Personals sowie das Verbot des Vertreterwesens, der Ämterhäufung und der Simonie bei der Vergabe von kurialen Ämtern. Außerdem wollte der Papst das Ansehen der Kurie dadurch wieder heben, daß nur noch charakterlich geeignete und akademisch qualifizierte Persönlichkeiten zugelassen und der traditionelle Geschäftsgang in den Behörden beachtet werden sollten.³⁰

Das hervorstechendste Merkmal dieser Reformrichtlinien ist die durchgängige Forderung nach Klerikalisierung des gesamten Kurienpersonals, das einem einheitlichen, geistlich orientierten Verhaltenskodex unterworfen werden sollte. Indem der Papst der Tendenz zur Verweltlichung des Kurienpersonals entgegenzuwirken suchte und auch die einfachen Schreiber und Notare in sein Reformplanen einbezog,³¹ wollte er sein von moralischen wie praktischen Maximen geprägtes Reformkonzept offensichtlich bis in die untersten Ränge verankern.

Noch während des Konstanzer Konzils, Mitte April 1418, forderte Martin V. alle päpstlichen Notare und Schreiber der Pönitentiarie auf, innerhalb von sechs Monaten die höheren Weihen zu empfangen. Zur Begründung wurde angeführt, es sei unziemlich, wenn die Kurialen, die sich großer Ehrenrechte erfreuten, an der Kurie in der Rangfolge sogar vor den Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Prälaten stünden sowie zumeist reiche kirchliche Einkünfte bezögen, nicht einmal geweiht seien.³² Am 2. Mai desselben Jahres

Zur Umsetzung der Konstanzer Dekrete und Abkommen in der praktischen Verwaltungsarbeit der Kurie Martins V., die sich v.a. in der Signierung von Suppliken vollzog, vgl. den Entwurf bei Karl August FINK: Die konziliare Idee im späten Mittelalter. In: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen 9). Stuttgart 1965, S. 119-134, hier S. 130 f., sowie nun die detaillierte Salzburger Fallstudie von WEIß, Kurie. Beide haben darauf hingewiesen, daß Martin bei seiner Supplikensignatur weitgehend die Konstanzer Reformbeschlüsse und -zusagen beachtet und umgesetzt habe, um auf diesem Weg den Primat des Papsttums erfolgreich zu behaupten.

³⁰ Vgl. HOFMANN, Forschungen 1, S. 13; SCHWARZ, Römische Kurie, S. 255, und SCHWARZ, Organizzazione curiale, S. 332 f. Zur durchaus erfolgreichen Lösung der personellen Schwierigkeiten durch Martin V., die aufgrund der Zusammenlegung von bislang drei getrennten Kurien entstanden waren, vgl. Thomas FRENZ: Zum Problem der Reduzierung der Zahl der päpstlichen Geheimschreiber nach dem Konzil von Konstanz. In: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener Historische Studien. Abteilung für Geschichtliche Hilfswissenschaften 15). Kallmünz 1976, S. 256-273, der damit die durchgängig skeptische Einschätzung der unter Martin V. unternommenen Versuche zur Kurienreform relativiert.

³¹ Zur Laisierung des Kurienpersonals während der Hoch- und Spätrenaissance vgl. HOFMANN, Forschungen 1, S. 221, und Brigide SCHWARZ: Kurie, Römische I. In: TRE 20 (1990), S. 343-47, hier S. 346.

³² HOFMANN, Forschungen 2, S. 5, Nr. 18 u. 19.

erinnerte Martin V. dann alle Kurialen daran, daß auch für sie das siebte Konstanzer Reformdekret ‚De vita et honestate clericorum‘ gelte,³³ und forderte sie auf, klerikale Kleidung zu tragen, ihren Aufgaben ohne Bedrückung der Parteien nachzukommen und einen ehrbaren Lebenswandel zu führen. Die römische Kurie, die doch das Haupt und die Lehrmeisterin aller anderen Glieder der Kirche sei, müsse sich reformieren, denn die Kurie sei *in vita, moribus et habitibus* so verkommen, daß man unter den päpstlichen Höflingen die Kleriker und Priester kaum mehr erkennen könne.³⁴ Am 1. September 1418 erneuerte und erweiterte Martin V. mit seiner Konstitution ‚In apostolice dignitatis‘ die alten Vorschriften für den Geschäftsgang in der Kanzlei und in der Rota,³⁵ die er am 4. Februar 1423, wohl im Hinblick auf das bevorstehende Konzil von Pavia, durch eine weitere Konstitution für die Offizialen der Kurie ergänzte.³⁶ Da vielen diese Verordnung und deren Strafbestimmungen als zu rigoros erschien, milderte Martin sie in seiner am 31. März 1423 erlassenen Konstitution ‚Romani pontificis‘ wieder ab.³⁷ Darin wiederholte er die Reformbestimmungen der Konstitution ‚In apostolice dignitatis‘ von 1418 und drängte wiederum auf gewissenhafte und schnelle Arbeit in Kanzlei, Pönitentiarie und Gericht. Nachdem Martin V. bereits 1418 von den Notaren und Kurienprokuratoren ein ihren Aufgaben angemessenes, ehrenhaftes Verhalten, eine würdige Erscheinung und einen anständigen Lebenswandel gefordert und ihnen das Konkubinat unter Androhung der Amtsenthebung untersagt hatte,³⁸ dehnte er diese Vorschriften nun auf alle an der Kurie tätigen Prokuratoren, Advokaten, Notare und Kleriker aus.³⁹ Insbesondere verbot er sich aufgeregte Schreierei und Durcheinandersprechen im

³³ Publiziert durch Martin V. am 21. März 1418; ed. COD, 449 f., und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen zur Kirchenreform, S. 512-515.

³⁴ *ut Romana ecclesia, que aliarum caput est et magistra, cum sua Romana curia in capite et in membris debite reformetur, quoniam procholor notorium satis est, quod curia ipsa adeo in vita, moribus et habitibus collapsa est, quod vix discerni potest, quis ecclesiasticus et quis clericus aut presbyter existat*; HOFMANN, Forschungen 2, S. 5 f., Nr. 20.

³⁵ Druck bei TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, S. 133-145; eine nach der Überlieferung im ASV, V 352, 159r verbesserte Ausgabe des Textes bei Paul Maria BAUMGARTEN: Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1907, S. 322-332; vgl. WEIB, Salzburg, S. 208, und WEIB, Kurie, S. 104 mit Anm. 26 u.ö.

³⁶ Vgl. WEIB, Salzburg, S. 209. Der Text ist wohl deshalb nicht erhalten, weil die Verordnung durch die entsprechende Konstitution ‚Romani pontificis‘ vom 31. 3. 1423 ersetzt wurde; vgl. die folgende Anm.

³⁷ Druck im Bullarium Romanum 4, S. 708-714 (unvollständig), und bei TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, S. 146-160; vgl. dazu WEIB, Salzburg, S. 209, und WEIB, Kurie, S. 104 mit Anm. 26 u.ö.

³⁸ TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, c. 25, S. 141 und c. 36, S. 143 f.

³⁹ TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, c. 19-28, S. 154-156; vgl. dazu SOHN, Prokuratoren, S. 93.

Konsistorium und bei den Audienzen,⁴⁰ offensichtlich wiederum aus dem Grund, daß dadurch nicht die Würde des päpstlichen Hofes in seinem öffentlichen Erscheinungsbild Schaden nehme.

Die bislang unternommenen Forschungen zur Kanzlei- und Verwaltungspraxis Papst Martins V. haben erwiesen, daß diesen Reformforderungen bei ihrer Umsetzung insgesamt nur ein relativer Erfolg beschieden war.⁴¹ Darüber hinaus lassen Äußerungen deutscher Besucher der Kurie vermuten, daß am päpstlichen Hof kein neuer Geist einzog und daher auch kein grundlegender Wandel eintreten konnte.⁴² Die Ursachen für den ausbleibenden Erfolg sind nicht in vordergründigen Hindernissen und Widerständen zu suchen, sondern sind vielmehr ganz grundsätzlicher Natur. Denn das höchste objektive Ziel dieser Reform war es, eine Änderung im Denken der Kurienangehörigen herbeizuführen: Sie sollten sich von den verbreiteten Untugenden wie Habgier, Neid und Luxus lösen,⁴³ damit die römische Kurie wieder als Vorbild für die übrige Christenheit dienen konnte.⁴⁴ Da eine solche Änderung der inneren Einstellung nur an äußeren Verhaltensweisen erkennbar wird, versuchte Martin V., mit seinen Reformforderungen in erster Linie auf eine Verhaltensnormierung seiner kurialen Helfer hinzuwirken. Im Mittelpunkt aller Ordnungen und Konstitutionen stand daher der Wunsch nach einem angemessenen und vorbildlichen Verhalten der Kurialen, die in ihrem Gestus und Habitus, in ihrer Amtsausübung und Lebensführung immer wieder auf dieselben Leittugenden verpflichtet wurden: Ernsthaftigkeit, Würde und Ehrbarkeit: *in moribus graves, in gestu, habitu et conversatione honesti*.⁴⁵ Aber wie die Konstanzer Konzilsväter vor ihm, die mit ihrem Reformdekret ‚De vita et honestate clericorum‘ auf einen angemessenen Lebenswandel des Klerus gezielt hatten, mußte auch Martin einsehen, daß dies gegen den Widerstand der Betroffenen nicht zu verwirklichen war. Eine durch die Gewohnheiten der avignonesischen Zeit und die Folgen des Großen Schismas geprägte kuriale Mentalität ließ sich nicht einfach per Dekret verändern.

⁴⁰ TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, c. 24, S. 155.

⁴¹ Vgl. HOFMANN, Forschungen 1, S. 12 f., und SCHWARZ, Organizzazione curiale, S. 333.

⁴² Vgl. WEIß, Salzburg, S. 209.

⁴³ Zu den Strukturveränderungen der spätmittelalterlichen Kurie seit dem Ausbruch des Großen Schismas, die derartige Verhaltensmuster förderten, vgl. SCHWARZ, Römische Kurie, S. 234-252.

⁴⁴ In seiner Reformkonstitution von 1425 legte er den Kardinälen als wichtigstes Reformziel nahe, sie sollten *munditia vitae alios praecellere, et juxta doctrinam Apostoli sobrie, juste et pie vivere in hoc saeculo [...] et sic lucere coram hominibus, ut glorificent Deum ex operibus eorum*; DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 335.

⁴⁵ Vgl. etwa TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, S. 144, c. 36 u.ö.

Eine wichtige Regulierungs-, Disziplinierungs- und Vermittlungsfunktion für derartige Maximen erfüllte aber – gerade in langfristiger Hinsicht – das kuriale Zeremoniell. Für dessen Ausarbeitung und Gestaltung waren die engsten Mitarbeiter des Papstes verantwortlich. Bereits aus der Zeit des Konstanzer Konzilsbeginns hat eine Gruppe von reformorientierten Kardinälen und engen Beratern Papst Johannes' XXIII. – darunter Branda da Castiglione – einige *avisamenta ad statum sancti domini nostri papae*, eine Art von Hofordnung für die Gestaltung des päpstlichen Alltags während des Konzils, vorgelegt.⁴⁶ Darin wurde dem Papst nahegelegt, sich bei der Einhaltung seines Tagesablaufs, besonders bei der regelmäßigen Verrichtung seiner religiösen Pflichten, dem Stundengebet, dem Besuch der Messe und der privaten Andacht, nicht durch die Anwesenheit hochgestellter Persönlichkeiten, nicht einmal des Königs, stören zu lassen. Darauf folgten Empfehlungen für die Außendarstellung des päpstlichen Hofes, sowohl im liturgischen Bereich wie im tagespolitischen Geschäft. Alles, was den Gottesdienst betraf, sollte mit äußerster Sorgfalt behandelt werden. Besonders die vom Papst zu feiernden Hochämter sollten nur im äußersten Notfall ausfallen, und in der päpstlichen Kapelle war das Brevieroffizium vollständig zu leisten. Beim politischen und Verwaltungshandeln der Kurie sollte der Papst darauf achten, daß seine Offiziale *manus puras* behielten. Um dem Verwurf der Simonie entgegenzuwirken, sollte der Papst geeignete Referendare ernennen, die die Suppliken zu prüfen hatten. Schließlich sollte sich der Papst in der Öffentlichkeit nur in seiner päpstlichen Amtstracht zeigen und *in verbo et gestu* die Würde seiner Stellung wahren.⁴⁷ Mit all diesen Empfehlungen sollte vermieden werden, daß das Ansehen des Papsttums in der Konzilsöffentlichkeit (weiteren) Schaden nahm.⁴⁸ Entsprechend sollten auch alle Räumlichkeiten der päpstlichen Residenz in einem ordentlichem und zudem ansehnlichen Zustand gehalten

⁴⁶ MANSI 27, Sp. 543 f.; vgl. ACC 2, S. 199, u. ACC 4, Nr. 41, S. 41. Dieser sog. „Hausordnungsantrag“ der Kardinäle Challant, Brancacci, Zabarella und Branda da Castiglione, der im ‚Liber gestorum‘ des Giacomo Cerretani überliefert ist (hg. v. FINKE, in: ACC 2, S. 171-348; zu Cerretani vgl. Alfred A. STRNAD: Cerretani. In: DBI 23 (1979), S. 809-811, bes. S. 811), wurde in der Forschung bisweilen als Korrekturversuch gegenüber Papst Johannes XXIII. interpretiert, der damit an seine amtlichen und religiösen Pflichten erinnert werden sollte; vgl. beispielsweise HÜBLER, Constanzer Reformation, S. 34. Kritik an der Deutung dieses Aktenstückes als Reformdokument übte bereits Albert LENNÉ: Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414. In: RQ 28 (1914), S. 3-40 u. *61-*86, hier S. 11-17; vgl. zuletzt BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 157. Mit seiner strengen Ordnung des päpstlichen Tagesablaufs, der auf den konkreten Fall eines Konzilsaufenthalts bezogen wurde, gehört das Aktenstück eher in die Gruppe der Zeremonialtexte, die das öffentliche Auftreten und Handeln des obersten Repräsentanten der Kirche regelten.

⁴⁷ MANSI 27, Sp. 543 f.

⁴⁸ *ut non vilescat status Papalis in oculis nationum ad hoc Concilium venientium*, MANSI 27, Sp. 544.

werden, *ut in omnibus reluceat splendor, qui quaeritur in Papali palatio*. Zum repräsentativen Erscheinungsbild des päpstlichen Hofes sollten auch Festmähler beitragen, deren Gäste ehrenvoll, *curialiter et laudabiliter*, zu behandeln seien.⁴⁹ Der Ordo betont die Vorbildfunktion des Papstes, der das *principium regulativum et directivum* für alle Konzilsteilnehmer darstelle. Daher müsse er von früh morgens bis spät abends für alle mit gutem Beispiel vorgehen. Denn seine wichtigsten Funktionen lägen im repräsentativen Verhalten, Reden und Handeln, bei der Erfüllung seiner religiösen und liturgischen Aufgaben sowie im korrekten äußeren Vollzug der tagespolitischen und Verwaltungsgeschäfte. Dafür wurde ihm nahegelegt, bei seinen öffentlichen Audienzen und im Konsistorium stets auf die Wahrung der päpstlichen Würde bedacht zu sein und seine Worte mit großer Sorgfalt, mit Ernst und Besonnenheit zu wählen.⁵⁰ Komplizierte politische oder diplomatische Angelegenheiten hingegen konnten und sollten mit einer derartigen zeremoniellen Ordnung nicht geregelt werden; darauf verweist der Rat am Ende des Textes, bei schwierigen Entscheidungen möge der Papst lieber zunächst nur in allgemeinen, jedoch gütigen Wendungen antworten, während er seine eigentlichen Entscheidungen erst nach Konsultation seiner Ratgeber treffen solle.⁵¹

Aus diesen Empfehlungen spricht die Überzeugung von der persuasiven und exemplarischen Funktion des päpstlichen Zeremoniells, das durch seine Regelmäßigkeit und Formelhaftigkeit, seine Feierlichkeit und Anschaulichkeit geeignet sei, Prinzipien eines Regierungsprogramms im alltäglichen Handeln wirkungsvoll Ausdruck zu verleihen. Auf die inhaltliche Ausgestaltung und politische Durchsetzung der Kurien- und Kirchenreform hatten die Kardinäle bereits während des Konstanzer Konzils Ansprüche geltend gemacht. Nach der Wahl Martins V. schlossen sich die Kardinäle, die in Konstanz bestimmte Privilegien und sogar ihr vornehmstes Recht, die Papstwahl, mit den Vertretern der *nationes* hatten teilen müssen, eng an den neuen Papst an,⁵² um ihre bis in die Zeit vor dem Schisma zurückreichenden Ansprüche auf Mitregierung der Kirche durchzusetzen und auch juristisch zu verankern.⁵³ Martin V. konnte sich daher in wichtigen europäischen oder gesamtkirchlichen Fragen

⁴⁹ MANSI 27, Sp. 544.

⁵⁰ *Et super omnia det operam, ut in rerum gravitate non perdatur tempus verbis otiosis et variis fabulationibus: sed cum omni diligentia et maturitate omnia gerantur, tam in consiliis, quam in audientis*; MANSI 27, Sp. 544.

⁵¹ *Et quia in rebus maxime arduis consilarii sunt necessarii, omnia cum bono et maturo concilio faciet Dominus noster. [...] Attendat tamen, quod in responsionibus super omnibus, quae occurrent, habeat verba bona, sed generalia*; MANSI 27, Sp. 544.

⁵² Vgl. DECKER, Politik, S. 112 f.

⁵³ Vgl. DECKER, Politik, S. 128.

auf eine große Zahl von arrivierten Persönlichkeiten stützen, die einen reichen politischen Erfahrungsschatz einbrachten.⁵⁴

Nachdem Martin V. bereits unmittelbar nach seiner Wahl den Bitten von König Sigismund und den Vertretern der in Konstanz versammelten Nationen zugestimmt hatte, einen neuen Reformausschuß einzusetzen, und sechs Kardinäle bestimmt hatte, die zusammen mit den Vertretern der Nationen im Einvernehmen mit dem Papst die in Angriff zu nehmenden Reformmaßnahmen beraten sollten,⁵⁵ trat im Vorfeld des Konzils von Pavia ein Ausschuß von drei Kardinälen zusammen, der nunmehr Vorschläge für eine Kurienreform erarbeitete. Der von den Kardinälen Giordano Orsini, Alamanno Adimari und Alfonso Carillo stammende Reformentwurf sollte offensichtlich als Diskussionsgrundlage für die Beratungen auf dem Konzil dienen.⁵⁶ Denn in der Einleitung ihrer Avisamente schreiben die Verfasser, Reformen ließen sich kaum in einem großen Kreise (*per multitudinem*) entwerfen; besser sei es, einen kleinen, zwei- oder dreiköpfigen Ausschuß zu bilden, in dem über Details der Reform ruhig und zurückgezogen (*quieta mente domi*) beraten werden könne. Dessen Ergebnisse sollten dann schriftlich zusammengefaßt werden, um sie sodann der Allgemeinheit (*communi*) zur Bestätigung oder Verbesserung vorzulegen.⁵⁷

⁵⁴ Vgl. DECKER, Politik, S. 127 f. In Angelegenheiten der italienischen Territorialpolitik bevorzugte Martin V. allerdings die Unterstützung durch Mitglieder seiner eigenen Familie; vgl. PARTNER, Papal state, S. 195, und DECKER, Politik, S. 129.

⁵⁵ FINKE (Hg.), ACC 2, S. 400; vgl. auch das Schreiben des Regensburger Berichterstatters Konrad Duvel vom 15. November 1417: *Auch hat unser herr der kunig und unser daentsche nacion und etlich ander unsern heiligen vater den babst ermant und angeruffet, daß er vor allen dingen reformir seinen hof und di pfafheit in der cristenhait*; HEIMPEL, Regensburger Berichte, S. 257. Diese dritte Konstanzer Reformkommission ist jedoch zu keinem gemeinsamen Ergebnis gekommen; im Frühjahr 1418 legten die einzelnen Nationen dem Papst getrennte Reformavisamente vor; vgl. BRANDMÜLLER, Causa reformationis, S. 59.

⁵⁶ Das Gutachten muß vor dem Tod des Kardinals Adimari entstanden sein, der am 17. September 1422 gestorben ist; vgl. ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, 121r; zu ihm vgl. unten Kap. IV.1.3.1., Anm. 192. Es ist offenbar in der Form, in der es beim Vortrag vor dem Papst gedient hat, in der Handschrift der UB Basel, E I, 138r-139v u. 154r-155v überliefert. Auf fol. 155v findet sich von einer Hand, die auch den Text korrigiert hat, der Eintrag *Visa et concordata in presentia domini nostri*. Zu den einzelnen Avisamenten finden sich die Vermerke *p[ro]lacet* bzw. *reiectum*, die sich wohl auf die Billigung oder Zurückweisung der einzelnen Punkte beziehen. Der Codex stammt aus dem Besitz des Johannes von Ragusa, der eine führende Rolle in den Reformdiskussionen sowohl auf dem Konzil von Pavia-Siena als auch auf dem Basler Konzil gespielt hat. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß im Basler Dominikanerkloster ist er in die UB Basel gelangt; vgl. dazu auch HALLER (Hg.), CB 1, S. 108, der ebd., S. 163-177 Teile des Textes ediert hat, und danach Miethke / Weinrich (Hgg.), Quellen 2, S. 17 (mit Auszügen S. 98-107). Die Verfasser nennen sich in der Einleitung des Textes; CB 1, S. 164: *Super hoc videant si placet domini de Vrsinis, Pisanus et S. Eustachii*.

⁵⁷ CB 1, S. 163 f. In den Reformdiskussionen des Basler Konzils forderte der Kardinal Juan Cervantes 1434 ebenfalls die Bildung eines kleinen Ausschusses, um die Reform wirkungs-

Während die Kardinäle Adimari und Orsini wie auch der bereits auf dem Konstanzer Konzil hervorgetretene Branda da Castiglione das Reformanliegen in ihren Legationen praktisch umzusetzen suchten,⁵⁸ wirkte der politisch äußerst einflußreiche spanische Kardinal Carillo an der Kurie als Vertreter der Reformidee. Er war es, der nach der Auflösung des Konzils von Siena 1425 und wiederum vor dem Basler Konzil von Martin V. in eine Reformkommission von Kardinälen berufen wurde,⁵⁹ und auch auf dem Basler Konzil mit einem eigenen Reformantrag als engagierter Verfechter des Konzilsgedankens auftrat.⁶⁰

Die Reformvorschläge der Kardinäle Orsini, Adimari und Carillo betrafen das *cenaculum*, jenen Teil der päpstlichen Haushaltes, in dem es um die Verteilung der Einkünfte und die Zuweisung der Mittel für den Lebensunterhalt an die Mitglieder der Kurie ging. Hier hätten sich – so die Gutachter – durch Habgier und Ehrgeiz, durch Sorglosigkeit und Nachlässigkeit viele Mißbräuche eingeschlichen, die *pro utilitate publica et honore sedis apostolice* abzustellen seien.⁶¹ Von den drei vorgesehenen Teilbereichen der Reform werden im folgenden allerdings nur zwei genannt und in einzelnen Punkten ausgeführt: 1. der große Komplex der Vergabe kirchlicher Benefizien, bei der besonders viele simonistische Praktiken herrschten, und 2. die apostolische Kammer mit ihren Bediensteten sowie die Einkünfte der Kurie und des Kardinalskollegs.

Bei der Pfründenvergabe, v.a. bei der Provision der Wahlbenefizien drangen die Kardinäle auf die Einhaltung der Konstanzer Konkordate.⁶² Die einzelnen Vorschläge, die sich diesem sensiblen Bereich der Reform widmen, sind durch die Absicht gekennzeichnet, möglichst die geeignetsten Bewerber zu rekrutieren. Dies spiegelt sich v.a. in der Empfehlung, an der Kurie ein Verzeichnis zu führen, in das man besonders angesehene und würdige Kan-

voll in allen Ständen durchsetzen zu können; vgl. den Bericht des Johannes de Segovia in: CB 2, S. 699.

⁵⁸ Vgl. unten Teil IV.; zu Adimaris heikler Legation nach Aragon 1418-19 und den Plänen Martins V., ihn mit einer Mission zur Unterstützung Brandas in Deutschland zu betrauen, vgl. unten Kap. IV.1.3.1., Anm. 191 f.

⁵⁹ Vgl. oben Anm. 5 und unten Anm. 77.

⁶⁰ Sein Basler Reformantrag, der ebenfalls in der Basler Handschrift des Johannes von Ragusa (UB Basel, E I, 131r-136r) überliefert ist, stimmt in einigen Punkten mit jenem Forderungen überein, die in den Reformgutachten der Kardinäle aus der Zeit Martins V. vorgetragen worden sind; vgl. HALLER (Hg.), CB 1, S. 112-114. Für das Basler Konzil war Carillo als scharfer Kritiker Papst Eugens IV. möglicherweise Kandidat für ein neues Papsttum in Avignon; vgl. DECKER, Politik, S. 138-140, 144 f., 330 f. u. 390-393, und kritisch dazu HELMRATH, Basler Konzil, S. 118 f. u. 209.

⁶¹ CB 1, S. 163 f.; Zitat S. 163.

⁶² Zur Reform der päpstlichen Provisionen auf dem Konstanzer Konzil vgl. STUMP, Reforms, S. 81-103.

didaten (*viros insignos et famatos*) sowohl an der Kurie als auch *in partibus* aufnehmen sollte, die dann bei der Vergabe von hohen Würden und Benefizien bevorzugt werden sollten. Durch die angemessene Besetzung wichtiger kirchlicher Stellen könne man die Guten *in virtutibus et sciencia* voranbringen. Darüber hinaus könne man sich dem Drängen von Bittstellern für unwürdige Kandidaten entziehen.⁶³ Mit diesen Vorschlägen wurde wieder an die Konstanzer Reformdiskussion angeknüpft, denn bereits im ersten Konstanzer Reformatorium war einer der Verfasser dieses Gutachtens, Kardinal Alamanno Adimari, mit seinen Vorschlägen zur Förderung von akademisch Graduierten in der kurialen Verwaltung und bei der Benefizienvergabe hervorgetreten.⁶⁴

Im Mittelpunkt des zweiten Teils des Reformatiwurfs stehen die Weihen an der Kurie. Zur Vorbeugung simonistischer Praktiken sollten künftig solche Weihen nur noch für besonders fromme Kuriale möglich sein, die zu Äbten und Bischöfen ernannt waren, und möglichst nur noch durch die Kardinalbischöfe sowie in Anwesenheit des Papstes vorgenommen werden. Bei der Eignungsprüfung der Kandidaten sollte mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, denn es sei ein großes Ärgernis, wenn Kandidaten, die von ihren Ortsbischöfen wegen mangelnder Eignung und Irregularität zurückgewiesen worden seien, als Ordinierte von der Kurie zurückkämen.⁶⁵ Von Adimari war bereits in seinen Vorschlägen zur Kurienreform, die er im September 1415 in den ersten Konstanzer Reformausschuß eingebracht hatte,⁶⁶ vorgeschlagen worden, daß Weihen an der Kurie nur noch für päpstliche Beamte oder aber für solche Kandidaten erlaubt sein sollten, die Demissionen ihres zuständigen Bischofs besaßen oder die vom Papst zu Seelsorgeprüfungen befördert wurden.⁶⁷ Nachdem auch in Pavia-Siena – wiederum ohne greifbares Ergebnis – über ein Reformdekret ‚De non ordinandis in curia Romana‘ beraten worden war,⁶⁸ griffen die Kardinäle schließlich kurz vor dem Basler Konzil diese Vorschläge in ihrem Reformgutachten wieder auf.⁶⁹ Darüber hinaus sah das Gutachten vor, alle Suppliken um Dispense und andere Gnaden sorgfältig prüfen zu lassen, da viele nur aus rein materiellen Gründen

⁶³ CB 1, S. 168, Nr. 11 (*r*).

⁶⁴ Vgl. STUMP, Reforms, S. 91 u. 114 sowie § 3, 4, 8-11, 13 u. 16 der Vorschläge, die Adimari im September 1415 in der ersten Konstanzer Reformkommission vorgelegt hatte, ebd., S. 330-340 (c. 6 der „common collection“); vgl. dazu STUMP, Reforms, S. 119-125 u. 280 f.

⁶⁵ CB 1, S. 170, Nr. 17 (*p*).

⁶⁶ Vgl. STUMP, Reforms, S. 119-125 u. 280 f.

⁶⁷ Vgl. § 21 seines Gutachtens in c. 6 der „common collection“ der ersten Konstanzer Reformkommission bei STUMP, Reforms, S. 335 f.; vgl. ebd., S. 121.

⁶⁸ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Pavia-Siena, S. 295.

⁶⁹ CB 1, S. 170 f.; vgl. dazu weiter unten in diesem Abschnitt.

und aus Gewinnstreben eingereicht würden.⁷⁰ Am Ende dieses Abschnitts forderten die Kardinäle den Papst allerdings auf, seine neue Konstitution gegen die Simonie zurückzunehmen. Die Bestimmung, daß alle nicht absolvierten Simonisten automatisch exkommuniziert sein sollten, sei zu hart, da sie wegen Unkenntnis auch Unschuldige treffen könne. Ein besseres Heilmittel gegen die Simonie sei die Forderung einer entsprechenden Eidesleistung, ehe den Bewerbern ihre Provisionsbullen übergeben würden.⁷¹ Auch auf dem Konzil von Pavia-Siena war die Erarbeitung eines neuen Simoniedekrets Inhalt der Verhandlungen gewesen.⁷²

Die letzten Punkte des Reformentwurfs betreffen die Versorgung des Papstes und des Kardinalskollegs aus den minderen Servitien und Vakanzzahlungen. Da diese Steuern in Konstanz, danach sogar noch mehr Anlaß zu bitteren Klagen gewesen seien,⁷³ empfahlen die Verfasser, in Zukunft ganz darauf zu verzichten. Stattdessen sollten alle der Kurie entfremdeten Renten und Einkünfte eingefordert und auf den Zustand der Zeit vor dem Schisma zurückgeführt werden. Überhaupt solle man sich noch mehr um eine Intensivierung der Einkünfte aus dem Kirchenstaat bemühen.⁷⁴ An

⁷⁰ CB 1, S. 172, Nr. 18 (r).

⁷¹ CB 1, S. 172, Nr. 19 (p [korrigiert aus r]). Nachdem Martin V. gemeinsam mit den Konzilsvätern im 4. Reformdekret auf der 43. Sessio am 21. März 1418 schwere Strafbestimmungen gegen Simonisten erlassen, aber im Konkordat mit der deutschen Nation darauf verzichtet hatte, derartige Vergehen selbst zu sanieren, sondern die betroffenen geistlichen Personen aufgefordert hatte, sich innerhalb von drei Monaten nach Publikation an einen geeigneten Beichtvater zu wenden, erließ er bald nach Ablauf dieser Frist neue Vorschriften gegen die Simonie; COD, S. 448; MERCATI (Hg.), *Raccolta* 1, S. 162 f. In der am 24. November 1418 herausgegebenen Konstitution ‚*Dampnabile scelus*‘ erneuerte er alte Strafbestimmungen gegen die Simonie, bestätigte alle von seinen Vorgängern verhängten Strafen, denen Simonisten automatisch unterworfen waren, und reservierte sich nun persönlich deren Absolution. Das Dekret ist nicht in die päpstlichen Kanzleibücher eingetragen, scheint aber doch publiziert worden zu sein, wie die Überlieferung *in partibus* zeigt; vgl. etwa Berlin, SB, Cod. lat. fol. 169, 230r (Auszüge); Graz, UB, Ms. 708, 321v-322v; Paderborn, Erzbischöfl. Akademische Bibliothek, Cod. Ba 11, 170v; und Trier, StB, Hs. 1238/602, 170r; vgl. dazu auch HELMRATH, *Reform*, S. 110, Anm. 122 u. S. 122, Anm. 169, und WEIB, *Kurie*, S. 306 f. mit Anm. 654. In einer ausführlicheren und mit einer anderen Arenga (*Praevalente nequitia*) versehenen Fassung des Dekrets, das bei RAYNALDUS (Hg.), *Annales ecclesiastici* 18, S. 16 überliefert ist, forderte Martin V. darüber hinaus jeden an der Kurie auf, in Zukunft alle Simonisten ihm oder dem päpstlichen Kämmerer unverzüglich anzuzeigen.

⁷² Vgl. BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 295.

⁷³ *quia scandalum videtur generare in ecclesia, de quo multa audita sunt in concilio Constanciensi et cotidie audiuntur et forte, nisi provideatur, maiora audientur*; CB 1, S. 173, Nr. 22. Zu den fiskalischen Reformen auf dem Konstanzer Konzil vgl. zuletzt STUMP, *Reforms*, S. 56-76.

⁷⁴ CB 1, S. 173, Nr. 23 – S. 167, Nr. 25. Angesichts der durch die Konstanzer Konkordate beschnittenen päpstlichen Einkünfte stellte die Rückkehr der Kurie nach Rom und die Restauration des Kirchenstaats ein dringendes politisches wie materielles Gebot dar; über die desolante finanzielle Lage der Kurie und die Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der

diesen Einkünften wollten die Kardinäle beteiligt werden, und zwar in dem Maße, wie sie zu den Aufwendungen zur Wiedergewinnung, Verwaltung und Verteidigung des Patrimonium Petri herangezogen würden.⁷⁵ Zur besseren Ausstattung ihrer Titelkirchen wünschten sie die Inkorporation von Gütern verlassener Klöster aus dem Kirchenstaat, für die sie einen Wert von mindestens 1000 fl. für angemessen hielten.⁷⁶

Bei den Vorbereitungen des Basler Konzils wurde wieder auf diese Vorlage zurückgegriffen. Die Reformavisamente, die wohl von einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Kommission der Kardinäle Johannes Rochetaillé, Antonio Casini, Alfonso Carillo und Ardicinus de Porta erarbeitet wurden,⁷⁷ lehnen sich teilweise eng an den älteren Entwurf an, modifizieren, ergänzen und verschärfen teilweise sogar einige der zuvor bereits abgelehnten Punkte.⁷⁸ Die Überschrift des Textes, der von *Advisamenta alias facta per dominos commissarios* spricht, die erst gerade mit einigen Ergänzungen versehen worden seien (*cum aliquibus additionibus factis noviter*), verweist gleichzeitig auf seine Bestimmung als Vorlage für den Papst. Dieser möge ihn korrigieren und

weltlichen Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat vgl. PASTOR, Geschichte 1, S. 228 u. 238; PARTNER, Papal state, S. 42-94; DERS.: The lands of St. Peter. The papal state in the middle ages and the early renaissance. Berkeley / Los Angeles 1972, S. 396-405; Mario CARAVALE / Alberto CARACCILO: Lo stato pontificio da Martino V a Pio IX (Storia d'Italia, diretta da G. Galasso 14). Turin 1978, S. 16-49, bes. S. 18-24.

⁷⁵ CB 1, S. 173, Nr. 23. Unter Martin V., der sein Interesse an der Sicherheit und am Ausbau des Kirchenstaats kompromißlos vertrat, haben die Kardinäle allerdings keinerlei finanzielle Einkünfte aus dem Kirchenstaat erlangt; vgl. PARTNER, Papal state, S. 138-140 u. 193 f.

⁷⁶ CB 1, S. 177, Nr. 29 (r).

⁷⁷ Über die Einrichtung dieser Kommission und ihre personelle Zusammensetzung liegt nur eine spätere Nachricht, aus dem Jahre 1433 vor. Danach habe Martin V. die fristgerechte Eröffnung des Basler Konzils versäumt, da er erst gerade um jene Zeit *certos commissarios cardinales* ernannt habe, *videlicet Rothomagensem, S. Marcelli, S. Eustachii et Novariensem, qui avisarent super tractandis in concilio generali Basilensi*; HALLER (Hg.), CB 1, Nr. 23, S. 277-307, hier S. 283.

⁷⁸ Der Text ist allerdings nur in einer Abschrift des frühen 16. Jahrhunderts überliefert: in BAV, Cod. vat. lat. 3884, 15r-24r, einer Sammlung der wichtigsten Reformkonstitutionen und Vorschläge für die Kurienreform, die von der ersten Konstanzer Reformkommission und den Päpsten des 15. Jahrhunderts entworfen worden sind. In der vorliegenden Form wurde die Sammlung höchstwahrscheinlich während des Pontifikats Julius' II. zusammengestellt und geht auf eine Materialsammlung des Kardinals Oliviero Caraffa für eine 1497 geplante Kurien- und Kirchenreform unter Papst Alexander VI. zurück; vgl. TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, S. LXXIII u. 361 f. (mit der Edition der die Kanzlei betreffenden Teile des ersten Gutachtens ebd., S. 363-365); MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 26 (mit einem Auszug S. 164 f.), und unten Anm. 95. Heinrich HALLER hat die übrigen Teile des Gutachtens im Zusammenhang mit ihrer älteren Vorlage ediert, wobei er allerdings Eingriffe in die Gliederung des Textes und die Reihenfolge der einzelnen Punkte vorgenommen hat; vgl. CB 1, S. 108-110; Edition ebd., S. 164-183.

ergänzen sowie selbst entscheiden, was daraus sofort publiziert bzw. auf dem nächsten Konzil vorgestellt werden solle.

Die Datierung ist auf die Zeit nach Siena und vor Basel anzusetzen. Dafür sprechen zum einen die Nachrichten über einen kurz vor einem Konzil neu eingesetzten Reformausschuß, zum anderen liegt dies wegen der verarbeiteten Quellen nahe. In den Kapiteln *De cardinalibus* und *Circa honestatem curie Romane* über die Residenzpflicht der Bischöfe und hohen Prälaten ist nämlich die Reformkonstitution Martins V. ‚Sanctissimus dominus noster‘ von 1425 wörtlich ausgeschrieben, und in dem Abschnitt über die Provinzialkonzilien wird darauf nochmals verwiesen.⁷⁹ Darüber hinaus finden sich im Text interessante Zusätze mit Reformvorschlägen *Extra curiam*.⁸⁰ Diese ergänzenden Avisamente beziehen sich zumeist auf Verhältnisse in der englischen und v.a. deutschen Kirche: In zwei Kapiteln wird speziell auf das Problem der unkanonischen Wahlkapitulationen der deutschen Bischöfe sowie die durch den englischen König von seinen Prälaten geforderten Eide eingegangen, die gegen kirchliche Freiheit verstießen.⁸¹ Dieser Praxis wird die durch Kardinal Branda in seiner Mainzer Reformkonstitution entworfene Musterverpflichtung als Vorbild gegenübergestellt.⁸² Man wird also kaum fehlgehen, wenn man im Verfasser dieser Zusätze Giuliano Cesarini vermutet,⁸³ der Branda als juristischer Experte auf dessen zweiter Legation in die deutsche Kirche begleitete, durch eigene Gesandtschaften nach England und im Laufe des Jahres 1431 nach Deutschland und dann v.a. als Präsident und führende Reformkraft des Basler Konzils hervorgetreten ist.⁸⁴

Weitere Punkte betreffen die Entfremdung von kirchlichem Besitz, Verstöße gegen die kirchliche Freiheit, die Residenzpflicht der Bischöfe, Prälaten und Pfarrer, die unstandesgemäße Kleidung hoher deutscher Prälaten, unzulässige Dispensierung von Standespflichten, ungenügende Prüfung von Weiehekandidaten hinsichtlich Alter, Lebensführung und Bildungsstand, simonistische Verfahren bei der Aufnahme von Religiosen, die Aufschiebung der

⁷⁹ CB 1, S. 178, Nr. 30; S. 171, Nr. 17, sowie S. 182 f., Nr. 62. Vgl. den Text bei DÖLLINGER (Hg.), *Materialien*, S. 335-337, S. 339 f. u. 340.

⁸⁰ CB 1, S. 178-181, Nr. 31-58.

⁸¹ CB 1, S. 178 f., Nr. 33 u. 34.

⁸² *Videndum est forma concepta per reverendissimum dominum Placentinum in constitutionibus suis Maguntie*; HALLER (Hg.), CB 1, S. 179.

⁸³ Vgl. bereits den Hinweis auf Cesarini bei HALLER (Hg.), CB 1, S. 109.

⁸⁴ Zu Cesarinis Karriere, seiner Legation nach Deutschland und dem von ihm in Basel vertretenen Reformprogramm vgl. unten Kap. IV.4.; zu seiner Funktion während der zweiten Branda-Legation vgl. unten Kap. IV.1.3.3. Da Cesarini bereits Ende Januar 1431 die Kurie für seine Deutschlandlegation verlassen hatte, ist dies als terminus ante quem für das Gutachten und seine Zusätze anzunehmen, vorausgesetzt natürlich, daß der Text tatsächlich von Cesarini stammt; vgl. dazu aber auch unten Anm. 86.

Profeß, Verstöße gegen die Ordensregeln, die mangelnde Klausur in Nonnenklöstern, die Bevorzugung von adligen Bewerbern in Stiftskapiteln gegenüber akademisch Graduierten sowie die mangelnde Bildungsqualifikation vieler Kanoniker. Darüber hinaus wird aber auch beklagt, daß den Kanonikern häufig Sitz und Stimme im Kapitel sowie ihre Einkünfte aus dem Pfründenbesitz vorenthalten würden. Als besonders schwerwiegend wird die ausufernde Interdizierung von Orten, etwa zur Erzwingung von Zehnten und Sondersteuern, empfunden, weil dadurch das Volk unnötig gegen die Kurie aufgebracht werde.⁸⁵ Diese Zusätze schließen mit dem persönlichen Bekenntnis des Gutachters (*sed meo iudicio ...*), daß nur durch eine *vera reformatio in clero* einer ungebührlichen Belastung der Laien und entsprechendem Unmut des Kirchenvolks entgegengewirkt werden könne.⁸⁶ Am Ende des Textes verweist der Verfasser auf viele andere Mißbräuche, die aber besser von den einzelnen Nationen auf dem Konzil vorzutragen seien und über die dann gemeinsam beraten und beschlossen werden solle. Es stehe jedoch fest, daß ein großer Teil dieser kirchlichen Mißstände durch die Vernachlässigung der Provinzialsynoden entstehe, die ein wertvolles Instrument der Reform und Korrektur seien. Unter Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der Reformkonstitution Martins V. aus dem Jahre 1425 und die dort vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten wird nochmals die Bedeutung der Provinzialsynoden betont: Durch deren regelmäßige Feier sei es möglich, den *status ecclesiasticus* überall in strenger Zucht und Ordnung zu halten, damit die Laien dem Klerus wieder die gebührende Achtung entgegenbringen könnten.⁸⁷

Während die von den Kardinälen geforderte partikuläre Reform in einigen von ihnen geleiteten Legationen durchaus in einzelne, konkrete Reformbestimmungen umgesetzt worden ist und die immer wieder betonte Notwendigkeit der Wiederbelebung von Provinzialsynoden bereits 1433 Eingang in das Basler Synodendekret gefunden hat, war der projektierten Kurienreform lediglich ein mittelbarer Erfolg beschieden. Denn in den Konstitutionen und päpstlichen Kanzleiregeln gegebenen Vorschriften wurde in erster Linie ein

⁸⁵ Auch diese Vorschläge sind offensichtlich aus Erfahrungen gespeist, die Branda und Cesarini bei der Reform des deutschen Klerus gesammelt haben; vgl. nur die entsprechenden Vorschriften in der 1422 von Branda herausgegebenen Mainzer Reformkonstitution, die unten in Kap. IV.1.3.3 eingehend behandelt wird.

⁸⁶ CB 1, S. 182, Nr. 61. Eine ähnliche Überzeugung äußerte Cesarini in seinem langen Schreiben an Papst Eugen IV., in dem er sich am 13. Januar 1432 heftig gegen dessen Auflösung des Basler Konzils wandte. Darin klagte er über die *deformitas et dissolutio cleri in Alemania*. Dies habe die Laien sehr gegen die Kirche aufgebracht. Wenn sich der Klerus nicht bessere, sei eine neue Häresie zu befürchten, selbst wenn es gelingen sollte, die böhmische auszulöschen; vgl. die Wiedergabe des Briefes bei Johannes de Segovia in: MC 2, S. 95-107, hier S. 97.

⁸⁷ CB 1, S. 182 f., Nr. 62 und Miethke / Weinrich (Hgg.), Quellen 2, S. 164 f.

wünschenswerter Zustand entworfen, dessen Normen erst allmählich eingelöst werden konnten. Man muß daher davon ausgehen, daß Martin V. in seiner Kurienreform auch Projekte anstieß und verfolgte, deren Verwirklichung er angesichts der gegebenen Verhältnisse erst in einer ferneren Zukunft sah.⁸⁸

Tatsächlich sind diese Forderungen zur Kurien- und Kirchenreform nicht in Vergessenheit geraten, denn ihre Texte sind sowohl an der Kurie als auch *in partibus* weiter überliefert und bis ins 16. Jahrhundert hinein bei entsprechender Gelegenheit immer wieder konsultiert worden. Der Niederschlag der Reformkonstitution Martins V. ‚Sanctissimus dominus noster‘ von 1425 in der deutschen Überlieferung deutet darauf hin, daß seine Reformagenden im Zusammenhang mit den partikularen Reformen rezipiert worden sind, so beispielsweise im Zusammenhang mit dem Mainzer Reformstatut Kardinal Brandas von 1422.⁸⁹ In einer kanonistischen Sammelhandschrift aus St. Matthias in Trier (StB Trier, Hs. 915/1111, 85r-88v), ist sie zusammen mit den Trierer Provinzialstatuten von 1423 sowie der Kreuzbulle Martins V. und Anweisungen Kardinal Brandas zur Kreuzpredigt gegen die Hussiten aus dem Jahre 1421 überliefert.⁹⁰ Und im Ms. I 176 a, 175r-178r der LB Hannover steht sie in einer Sammlung von Reformentwürfen und -dekreten der Konzilien von Pisa und Konstanz, Magdeburger Provinzialstatuten und päpstlichen Kanzleiregeln, die für den Magdeburger Erzbischof bzw. seinen Sekretär Hermann von Quesitz ausgefertigt worden sind.⁹¹

Aber auch an der Kurie ist Martins Reformkonstitution weiter benutzt worden, so von dem noch von Martin V. zum Kardinal ernannten Domenico Capranica, der Papst Nikolaus V. *Avisamenta super reformatione papae et curiae Romanae* vorlegte.⁹² In seine wohl dafür angelegte Sammlung von Konstanzer

⁸⁸ Vgl. SCHWARZ, *Organizzazione curiale*, S. 333.

⁸⁹ Vgl. die Abschrift des Textes in einer Handschrift des Mainzer Domkapitels in Darmstadt, SA, C 1 B Nr. 39, 147r-149v, sowie in einer Wormser Überlieferung in Kassel, LB, 2° Ms. iur. 58, 268r-271r; s. dazu weiter unten Kap. IV.1.4.2. u. IV.1.4.3.

⁹⁰ Vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 9, S. 38 f., und BECKER, *St. Eucharius – St. Matthias*, S. 166 f., Nr. 122. Zu der im Gefolge der Branda-Legation geführten Diskussion um den Zusammenhang von Kreuzzug und Reform und ihrem Niederschlag in der zeitgenössischen deutschen Überlieferung vgl. unten Kap. IV.1.2.

⁹¹ Vgl. Helmar HÄRTEL u. Felix EKOWSKI: *Die Handschriften der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. 2. Teil*. Wiesbaden 1982, S. 33-42; zu Hermann von Quesitz, Magdeburger Domherr und Domscholaster, der Erzbischof Günther von Magdeburg auf dem Konstanzer Konzil vertreten hat; vgl. WENTZ / SCHWINEKÖPER, *Domstift St. Moritz in Magdeburg*, S. 377.

⁹² Das nur teilweise erhaltene Gutachten des reformengagierten, frommen wie gelehrten Kardinals, der hohes moralisches Ansehen an der Kurie genoß, ist u.a. im Cod. vat. lat. 4039, 16v-18r der BAV überliefert; vgl. PASTOR, *Geschichte* 1, S. 414 f.; JEDIN, *Konzil von Trient* 1, S. 96; D'AMICO, *Renaissance humanism*, S. 218; Alfred A. STRNAD: *Capranica, Do-*

Reformavisamenten und päpstlichen Dekretalen hat er daraus Exzerpte über die Residenzpflicht der Bischöfe und Prälaten sowie die Kleidung und Lebensführung der Kleriker eingefügt.⁹³ Weitere Auszüge aus der Konstitution, die die Reform der Kardinäle und ihrer Familiaren betreffen, sind innerhalb einer Sammlung des 16. Jahrhunderts mit Texten zur Kurienreform Papst Martins V., Sixtus' IV., Alexanders VI. und Julius' III. überliefert. Dort stehen sie unter der Überschrift *Quae a summis pontificibus olim decreta sunt circa vitam ac mores sancte Romane ecclesie cardinalibus*.⁹⁴ In einer im frühen 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit den Kurienreformprogrammen der Päpste Alexander VI. und Julius II. angelegten Sammlung einschlägiger Reformmaterialien des 15. Jahrhunderts ist das Reformprogramm der kurz vor dem Basler Konzil berufenen Kardinalskommission an die Vorschläge des ersten Konstanzer Reformausschusses angefügt.⁹⁵

Da es unmittelbar nach dem Pontifikat Martins V. an zentralen Direktiven und Vorschriften für die Lebensführung der Kardinäle und ihre Haushalte mangelte bzw. sich derartige normierende Entwürfe nicht durchsetzen ließen, blieb die Suche nach einer der Bedeutung wie Würde der Kardinäle angemessenen Lebensform privaten Initiativen überlassen. So entwarfen humanistisch orientierte Literaten bzw. reformorientierte Gelehrte im Umkreis der Kurie zahlreiche Empfehlungen für das Haus und das öffentliche Wirken eines idealen Kardinals. Im Jahre 1510 hat sie Paolo Cortesi in seiner Schrift ‚De Cardinalatu‘ wie in einem Fürstenspiegel zusammengefaßt.⁹⁶ Darüber hinaus gab es aber auch während des Pontifikats Martins V. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchaus einzelne Kardinäle oder hochrangige Kuriale, die in ihrer geistig-geistlichen Orientierung wie in ihrem praktischen Wirken den Normen und Idealen der Reform zu genügen suchten. Sie bildeten einen auf persönlich-freundschaftliche Beziehungen sowie gemeinsame Ziele und Interessen gegründeten und zugleich institutionell an der Kurie fest verankerten Kreis, dessen Mitglieder – anders als die

menico. In: DBI 19 (1976), S. 145-153, hier S. 151; zu einem umfangreichen Reformentwurf des Capranica für seine Kirche in Fermo vgl. LUCIANI, Antonio G.: Il cardinale Capranica ed un progetto di riforma ecclesiastica. In: Studi umanistici Piceni 2 (1982), S. 161-167.

⁹³ BAV, Cod. vat. lat. 12572, 56r u. 56r; zum weiteren Inhalt und zur Provenienz der Handschrift, die auf fol. 2r den Besitzeintrag Capranicas trägt, vgl. STUMP, Reforms, S. 294 f. Vgl. die entsprechenden Textteile bei DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 339 f. u. 342.

⁹⁴ ASV, AA Arm. I-XVIII, Nr. 2132, 2r-3r; vgl. den entsprechenden Text bei DÖLLINGER (Hg.), Materialien, S. 335-337.

⁹⁵ BAV, Cod. vat. lat. 3884, 15r-24r; zu diesem Textzeugen vgl. TANGL (Hg.), Kanzleiordnungen, S. LXXIII u. 361 f.; SAWICKI / STUMP, New evidence, S. 53 mit Anm. 12 u. S. 51 mit Anm. 6; STUMP, Reforms, S. 275 u. 293, und oben Anm. 78.

⁹⁶ Vgl. D'AMICO, Renaissance humanism, S. 227 ff.; VÖLKEL, Kardinalshaushalte, S. 41 ff., sowie unten Kap. IV.1.1., Anm. 81.

italienischen Fürstensöhne an der Kurie wie etwa ein Francesco Gonzaga – einen eher bescheidenen, zumindest jedoch großen fürstlichen Aufwand vermeidenden Lebensstil pflegten.⁹⁷ Ihm gehörten auch die Kardinäle Branda und Cesarini an, die sowohl in offizieller päpstlicher Mission in Deutschland als auch in ihrer eigenen Umgebung als Vermittler des Reformgedankens wirkten. Ihr persönlicher Beitrag zu den kurialen Reformvorstellungen und reformerischen Aktivitäten, die im Umkreis Martins V. gepflegt wurden, soll im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als *legati a latere* des Papstes herausgearbeitet werden.

2.2. Die humanistischen Sekretäre als literarische Gestalter und Träger der päpstlichen Reformpolitik

Die wohl wichtigsten Träger der päpstlichen Reformpolitik innerhalb der kurialen Behörden waren die Sekretäre. In institutioneller Verbindung mit Kanzlei und Kammer, wo sie durchaus auch Funktionen der schriftlichen Verwaltung wahrnahmen und an deren Einkünften sie beteiligt wurden,⁹⁸ wirkten die apostolischen Sekretäre in der unmittelbaren Umgebung des Papstes als dessen engste Mitarbeiter und persönliche Vertraute. Hier entwarfen sie abseits vom Getriebe der alltäglichen Verwaltungsgeschäfte und der routinemäßigen Behandlung der Anliegen, die massenhaft von außen an die Kurie herangetragen wurden, solche Schriftstücke, die der Papst allein im eigenen Interesse erließ. Diese betrafen in erster Linie Angelegenheiten der Universalkirche und die Verwaltung des Kirchenstaats.⁹⁹

Die Entstehungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats ist mit den wachsenden politischen Anforderungen an das Papsttum als administrativem Haupt der Gesamtkirche verbunden. Bereits die avignonesischen Päpste, die bei der Behandlung sensibler politischer Angelegenheiten einen zuverlässigen und beweglichen Stab von Mitarbeitern benötigten, zogen einzelne

⁹⁷ Das geistlich-geistige Profil dieses Kreises, der besonders durch die gemeinsamen „deutschen“ Beziehungen, Interessen und Aktivitäten seiner Angehörigen gekennzeichnet ist, hat MEUTHEN, Freundeskreis, nachgezeichnet.

⁹⁸ Vgl. Brigide SCHWARZ: Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37). Tübingen 1972, S. 60 u. 180, und FRENZ, Kanzlei, S. 133 u. 154 f.

⁹⁹ Zur Entwicklung des Sekretariats vgl. BRESSLAU, Handbuch 1, S. 312-317, und HOFMANN, Forschungen 1, S. 142-157, s. a. die Gesamtdarstellungen bei P. RICHARD: *Origines et développement de la secrétairerie d'état apostolique (1417-1823)*. In: *Revue d'histoire ecclésiastique* 11 (1910), S. 56-72, 505-529 u. 728-754; Alberto SERAFINI: *Le origini della pontificia Segreteria di Stato e la „Sapienti consilio“ del b. Pio X.* In: *Apollinaris* 25 (1952), S. 165-239; KRAUS, *Secretarius*, bes. S. 63-70; Paulus RABIKASKAS: *Diplomatica pontificia. Praelectionum lineamenta*. Rom 41972, S. 95-100, und FRENZ, Kanzlei, S. 220-223.

besonders vertrauenswürdige Abbreviatoren oder Skriptoren in ihre persönliche Umgebung. Einer der ersten Belege für die neue Funktion des Sekretärs ist die Klage Papst Benedikts XII. von 1338, daß seine geheimen Instruktionen für Kardinallegaten bekannt geworden seien, wohl weil es eine „undichte“ Stelle in der Kanzlei gegeben habe. Daraus zog er die Konsequenzen und machte Vertrauliches nur noch dem Abbreviator und einem Skriptor zugänglich: *fidelibus secretariis nostris*.¹⁰⁰ Diese Sekretäre waren für die Konzipierung und wohl auch die Mundierung der Kurial- und Sekretschreiben, d. h. der päpstlichen Urkunden politischen und verwaltungstechnischen Inhalts verantwortlich, die *per cameram* expediert wurden. Auf diese Weise konnte für solche Schreiben der komplizierte Geschäftsgang und die laute Öffentlichkeit der Kanzlei umgangen werden.¹⁰¹

Es war die alleinige und vornehmste Aufgabe der Sekretäre, das Anliegen des Papstes korrekt zu interpretieren und in eine angemessene sprachliche Form zu bringen. Papst Pius II. bezeichnete die Sekretäre als *organum nostre mentis*, die in ihren Briefen die Leitlinien der päpstlichen Politik zuverlässig und würdevoll darlegten und darüber hinaus viele schwierige Aufgaben für den Papst und die ganze Kirche übernahmen.¹⁰² Da hierfür wenig Formularbeihilfe vorhanden waren, war gerade das Sekretariat ein attraktives Betätigungsfeld von Humanisten an der Kurie, die hier ihre an den *studia humanitatis* geschulten literarischen Fertigkeiten gewinnbringend einsetzen konnten. Besonders seitdem die rivalisierenden Päpste der Schismazeit um ihre Anerkennung zu ringen hatten, beriefen sie immer häufiger gewandte Stilisten in dieses Amt, um sich deren publizistischer Unterstützung in ihrer politischen Korrespondenz zu versichern. Den humanistischen Gelehrten bot dieses gut dotierte und einflußreiche Amt finanzielle Sicherheit und soziales Ansehen. Da sie die ihnen dort gewährten Freiräume für die eigene literarische und wissenschaftliche Betätigung nutzten, fanden nicht zuletzt auf diesem Wege die Ideale und Lebensformen der neuen Gelehrtenkultur Eingang an der

¹⁰⁰ Benoît XII (1334-1342). *Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France*, analysées par Georges DAUMET (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, sér. 3, 2, 1). Paris 1899-1920, Nr. 532 u. 543; vgl. BRESSLAU, Handbuch 1, S. 313; KRAUS, *Secretarius*, S. 63, und FELTEN, *Kommunikation*, S. 60 mit Anm. 60 u. S. 64 mit Anm. 80.

¹⁰¹ Zu den ältesten namentlich faßbaren Sekretären vgl. Gottfried OPITZ: Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes de Sancto Martino. Beobachtungen zur Frühzeit des päpstlichen Sekretariats. In: QFIAB 30 (1940), S. 189-206; DERS.: Die Sekretärsexpedition unter Urban V. und Gregor XI. In: QFIAB 33 (1944), S. 158-198, dazu auch KRAUS, *Secretarius*, S. 63-66.

¹⁰² *quod secretarii tamquam organum nostre mentis et pro tempore existentis Romani Pontificis deliberationes et secreta cum integritate fidei et decenti gravitate litteris exponunt necnon pro statu sedis apostolice et eiusdem ecclesie plurimos labores suscipiunt et in arduis negotiis prefatam sedem et ecclesiam concernentibus cum diligentia et laude se continuo exercent*; HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 25, Nr. 103.

Kurie.¹⁰³ Es wird zu zeigen sein, daß Martin V. diesen neuen Beamtentyp wohl weniger aufgrund seiner intellektuellen und kulturellen Kompetenz schätzte, sondern in erster Linie bestrebt war, mit Hilfe der von den Humanisten vertretenen neuartigen Argumentations- und Darstellungsmuster den Anspruch auf seine Führungsrolle innerhalb der Kirche zur Geltung zu bringen.

Bereits während des Pontifikats Martins V. hatten die Sekretäre ihre Stellung an der Kurie so weit gefestigt und so großes Selbstbewußtsein erlangt, daß sie mit den etablierten Konsistorialadvokaten einen Rangstreit auszutragen wagten. Im Jahre 1427 verteidigten die beiden humanistischen Sekretäre Poggio Bracciolini und Leonardo Bruni gegenüber dem Papst und den von ihm beauftragten Kardinälen Carillo und Fillastre ihren Anspruch auf Präzedenz bei feierlichen Anlässen.¹⁰⁴ Die Auseinandersetzungen mit den Juristen des Konsistoriums brachen auch in der Folgezeit immer wieder auf, so daß Papst Sixtus IV. im Jahre 1471 schließlich erneut eine Kardinalskommission zu ihrer Schlichtung einsetzte, ehe er den Advokaten ihr grundsätzliches Präzedenzrecht bestätigte.¹⁰⁵ In einer dieser Kommission vorgelegten Denkschrift schilderte der Sekretär Jacopo Gherardi von Volterra die Wichtigkeit seines Amtes, dessen Aufgaben den humanistisch gebildeten, oratorisch geschulten und vielseitig begabten Sekretären geradezu zwangsläufig eine viel größere Bedeutung in der kurialen Bürokratie verleihe als den Juristen. Die Sekretäre seien befaßt mit Fragen des christlichen Glaubens und der gesamten christlichen Kirche, mit der Ausrottung der Häresie und der Friedensvermittlung. Darüber hinaus erledigten und leiteten sie den gesamten politisch-diplomatischen Schriftverkehr zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den christlichen Königen, Fürsten und Potentaten und seien für den Entwurf aller Mandate und Instruktionen zuständig, die von den Päpsten an die Nationen ausgesandt oder den Legaten und Nuntien auf ihre auswärtigen Gesandtschaften in wichtigsten Angelegenheiten mitgegeben würden. Die Advokaten hingegen dienten mit ihrer Arbeit nur

¹⁰³ Zur Rolle der Humanisten in der kurialen Verwaltung, speziell unter den Sekretären, vgl. D'AMICO, *Renaissance humanism*, bes. S. 29 ff., DERS., *De dignitate et excellentia curiae Romanae: Humanism and the papal curia*. In: BREZZI / de PANIZZA LORCH (Hgg.), *Umanesimo a Roma*, S. 83-111; Germano GUALDO: *Umanesimo e segretari apostolici all'inizio del quattrocento. Alcuni casi esemplari*. In: Germano GUALDO (Hg.): *Cancellaria e cultura nel medio evo*. Città del Vaticano 1989, S. 307-318, und PARTNER, *Pope's men*, S. 26-31 u. 86.

¹⁰⁴ In einem Brief an Leonardo Bruni berichtet Poggio am 19. Oktober 1427, daß er den Kardinälen s. Eustachii und s. Marci bereits ein Memoriale in dieser Angelegenheit übergeben habe, und fordert Bruni auf, die Sekretäre auch gegenüber dem Papst zu verteidigen; vgl. WALSER, *Poggio*, S. 87 f. Zu Brunis entsprechendem Schreiben an den Papst vgl. VOIGT, *Wiederbelebung* 2, S. 25.

¹⁰⁵ Vgl. HOFMANN, *Forschungen* 1, S. 308 mit Anm. 4 und 2, S. 152 f.

wenigen und verfolgten v.a. private Ziele, während die Sekretäre die Verantwortung für die *salus publica* trügen.¹⁰⁶

Von den durch Gherardi angeführten prominenten Beispielen für einflußreiche Sekretäre, die schon Papst Eugen IV. täglich als enge Vertraute in dessen Palast gedient hätten, sind Leonardo Bruni, Antonio Loschi und Poggio Bracciolini bereits unter Martin V. und seinen römischen Vorgängern in den vatikanischen Registern und Kammerakten in ihrer Funktion als Sekretäre genannt.¹⁰⁷

Im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm die Zahl der päpstlichen Sekretäre konstant zu, v.a. durch die Ernennung vieler Humanisten zu Sekretären ehrenhalber, die nicht an den mit dem Amt verbundenen Einkünften teilhatten, sondern höchstens eine Anwartschaft darauf besaßen. Zugleich fand aber in der kleineren Gruppe der ungefähr sechs *secretarii participantes* ungeachtet des zunehmenden Arbeitsanfalls eine Konzentration statt, so daß seit Nikolaus V. nur noch wenige bevorzugte *secretarii domestici* als besonders privilegierte Angehörige des päpstlichen Haushalts die tatsächlichen Geschäfte trugen.¹⁰⁸ Einen Abschluß fand diese Entwicklung unter Papst Innocenz VIII., der 1487 mit seiner Bulle ‚Non debet reprehensibile‘ ein Kolleg der *secretarii apostolici* mit 24 *officia venalia vacabilia* einrichtete. Angesichts der geschwun-

¹⁰⁶ *Quis enim tractatus de Catholica fide? Quis status totius Christianae Reipublicae? Quis de amovendis haeresibus? Quis de pace constituenda? Quis de amovendo bello? Quis de sedendis controversiis inter Maximos Reges, et potentissimos Principes, et Illustrissimos Potentatus scribit, ordinat, et disponit nisi Secretarius? [...] Quis mirari facit Reges, Principes, et Nationes in his, quae procedunt a Pontificibus, nisi secretarius? A quo emanare vidimus praeclara omnia, quae ubique gentium leguntur a Pontificibus missa. Quis mandata, et instructiones, quae dantur Legatis summae auctoritatis, missis ad exterarum Nationes pro rebus maximis, ordinat, et disponit nisi Secretarius? [...] quis igitur neget, Secretariorum ministerium, et finem, Advocatorum ministerio, et fine esse nobiliorem, et magis salutarem? In hac enim publica salus omnium apparet; in illa privata paucorum,* Gheradis im Cod. vat. lat. 3912 der BAV überliefertes Memoriale ist unter dem Titel ‚*Jacobi Volaterrani pro secretariis apostolicis ad cardinales deputatos super controversia inter eosdem secretarios et advocatos consistoriales*‘ durch Giovanni Chr. AMADUZZI gedruckt in: *Anecdota litteraria ex manuscriptis eruta*. Bd. 1. Rom 1773, S. 115-135, hier S. 121 f.; vgl. dazu auch HOFMANN, *Forschungen* 1, S. 152 f., und D’AMICO, *Renaissance humanism*, S. 31 f.

¹⁰⁷ *ut dictum est diebus superioribus de Aretino, Lusco, Blondo, Aurispa, et Poggio, amplissimis Viris, quibus toto Pontificatu Eugenii fuerat destinata dies negotiorum qualibet hebdomada, et assignatus locus in Palatio, ad quem divertebant,* Giovanni AMADUZZI (Hg.): *Anecdota litteraria ex manuscriptis eruta*. Bd. 1. Rom 1773, S. 124 f. Eine Liste der Sekretäre Martins V., der zahlreiches Personal seiner Vorgänger aus der römischen und Konzilsobödienz übernommen hat, bei OTTENTHAL, *Bullenregister*, S. 473-475, und HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 110 f., vgl. auch ebd. S. 105-110. Leonardo Bruni wurde bereits durch Innocenz VII. (HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 107, Nr. 15), Antonio Loschi durch Gregor XII. und Poggio durch Johannes XXIII. ins päpstliche Sekretariat berufen; vgl. HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 107, Nr. 17 und S. 110, Nr. 50.

¹⁰⁸ Vgl. HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 122-124; KRAUS, *Sekretäre*, S. 77 f., und FRENZ, *Kanzlei*, S. 166 f.

denen politischen Bedeutung dieser einfachen Sekretäre beschränkte sich ihr neu definierter Aufgabenbereich auf bestimmte Routinearbeiten, die zuvor in Kanzlei und Kammer erledigt worden waren.¹⁰⁹ Da sich die Zahl der *secretarii domestici*, die diesem Kolleg nicht angehörten, trotz der wachsenden politischen Korrespondenz auf ein bis zwei Personen reduziert hatte, mußten diese für die Bewältigung der politischen Korrespondenz eigene Schreiber anstellen und schufen auf diese Weise eine kleine Privatbehörde. Damit rückte der *secretarius domesticus* in eine höchst einflußreiche politische Position auf, in der er als enger Vertrauter des Papstes wichtige diplomatische Aufgaben übernahm, die später durch die Institution des Staatssekretariats wahrgenommen werden sollten.¹¹⁰

Parallel zu diesem personellen Konzentrationsvorgang etablierte sich ein neuer Typ des kurialen Geschäftsschriftguts, für dessen Herstellung ausschließlich die Sekretäre verantwortlich waren. Bereits seit der Zeit des Großen Schismas setzten die römischen Päpste auf die schriftliche Bewältigung wichtiger Fragen in Politik und Diplomatie zunehmend auf modernere und rationellere Verfahren der Kommunikation, um durch Umgehung der traditionellen und schwerfälligen Formen der Bullenexpedition rascher und flexibler agieren und eigene Anliegen nachdrücklicher vertreten zu können. In ihrer persönlichen und politischen Korrespondenz verwandten sie das an den italienischen Fürstenhöfen schon länger gebräuchliche Breve als neue Urkundenform. Bald wurde das Breve auch von den Päpsten der Konzilsobödienz, dann von Martin V. und seinen Nachfolgern zunehmend für die laufende Korrespondenz mit ihren außerhalb der Kurie wirkenden Amtsträgern, mit weltlichen und geistlichen Fürsten und anderen persönlichen Ansprechpartnern des Papstes sowie für Briefe verwendet, die die Verwaltung des Kirchenstaats betrafen. Ein Breve war kürzer und weniger formalisiert als eine Bulle, die sich in der Regel auf eine zuvor eingereichte Supplik bezog, mit einer sentenzenhaften Arenga eröffnet und mit einem komplizierten System von Signatur, Datierung und Gegenzeichnungen versehen wurde. Das Breve hingegen, das eine persönliche Willensäußerung des Papstes darstellte, konnte ohne Rücksicht auf Vorurkunden verfaßt werden; für deren Herstellung genügte der mündliche Befehl des Papstes, und bei deren Expe-

¹⁰⁹ Abdruck des Textes im *Bullarium Romanum* 5, S. 330-339; vgl. FRENZ, *Kanzlei*, S. 221 f.

¹¹⁰ Vgl. den Überblick über die Entwicklung dieser Behörde bei KRAUS, *Secretarius*, S. 68 f.; DERS.: *Das päpstliche Staatssekretariat unter Urban VIII. 1623-1644*. Mit einer Einführung von Hubert JEDIN (RQ Suppl.-Heft 29: *Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats* 1). Freiburg 1964, S. XVI f., und FRENZ, *Kanzlei*, S. 179, der die reiche Literatur zur Entwicklung dieses Amtes im 17. und 18. Jahrhundert, gleichzeitig aber den schlechten Forschungsstand zu den Verbindungslinien im 16. Jahrhundert notiert.

dition agierten die Sekretäre völlig selbständig, unabhängig von Kanzlei und Kammer.¹¹¹

Während des Pontifikats Martins V. hatte jedoch die massive personelle Verschlankung des Sekretariats und dessen Spezialisierung auf die Aufsicht der politischen Korrespondenz noch nicht eingesetzt. Ein wichtiger Teil der literarischen Tätigkeit der insgesamt etwa 16 Sekretäre, die für Martin nachweislich tätig waren,¹¹² bestand weiterhin in der Expedition derjenigen Papstbullen, die aufgrund ihres besonderen politischen und verwaltungstechnischen Inhalts nicht den üblichen Expeditionsweg durch die Kanzlei gehen sollten. Der literarische Niederschlag und die übliche Weise ihrer Behandlung durch die päpstlichen Behörden ist in der kurialen Überlieferung in der Gliederung der Registererien sowie anhand der Kanzleivermerke in den einzelnen Registereinträgen nachvollziehbar. Während die durch die Kanzlei expeditierten und in den Lateranregistern dokumentierten Bullen Gratial- und Justizsachen sowie Benefizialangelegenheiten betreffen und in der Regel aufgrund einer vorangegangenen Supplik von einer Partei erwirkt worden sind,¹¹³ finden sich in den Vatikanregistern Martins V. die entweder durch das Kammerkolleg oder durch die bevorzugten päpstlichen Sekretäre expeditierten Urkunden.¹¹⁴ Die bei der Registrierung von den Originalurkunden

¹¹¹ Charakteristisch für das Breve ist seine äußere Gestalt – ein schmaler Pergamentstreifen mit wenigen langen Zeilen –, sein spezifisches, knappes Formular mit der Siegelankündigung und der Verschuß durch ein mit dem Fischerring des Papstes aufgedrucktes Wachsiegel. Zu Bulle und Breve, die sich sowohl hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, ihres Formulars als auch in ihrer Besiegelung und den Expeditionswegen unterschieden, vgl. BRESSLAU, Handbuch 1, S. 83 f.; OTTENTHAL, Bullenregister, S. 525-527; FINK, Breven, S. 299-302; DERS., Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts. In: RQ 43 (1935), S. 55-86, bes. S. 74 ff.; KRAUS, Sekretäre, S. 64; Karl August FINK: L'origine dei brevi apostolici. In: *Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma* 11 (1971), S. 75-81; PITZ, Supplikensignatur, S. 218-220; FRENZ, Eindringen 1, S. 321 ff., und FRENZ, Kanzlei, S. 61-76, 104 ff. u. 164 ff.

¹¹² Vgl. die Zusammenstellung der Namen aufgrund der Kanzleivermerke in den päpstlichen Registern bei OTTENTHAL, Bullenregister, S. 473-475; elf weitere Nennungen bei HOFMANN, Forschungen 2, S. 110 f., der sich allerdings teilweise nur auf Vereidigungen und Amtsbestellungen bezieht, ohne jedoch eine tatsächliche Tätigkeit in den kurialen Behörden nachzuweisen.

¹¹³ Zur Serie der Registra Lateranensia (L) vgl. FINK, Vatikanisches Archiv, S. 39-42, und BOYLE, Survey, S. 37 u. 103 ff. Die Suppliken hingegen wurden erst seit Papst Benedikt XII. registriert; aus der Zeit des Schismas sind nur wenige Reste erhalten, so daß die umfangreiche Serie der Supplikenregister (S) erst mit Martin V. wieder einsetzt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts umfassen ihre Einträge etwa das zehnfache der aufgrund von Suppliken ausgefertigten und in den Lateranregistern verzeichneten Bullen; vgl. FINK, Vatikanisches Archiv, S. 42-45, bes. S. 44.

¹¹⁴ Zu den Registra Vaticana (V) vgl. OTTENTHAL, Bullenregister; FINK, Vatikanisches Archiv, S. 34-37; BOYLE, Survey, S. 103 ff.; GIUSTI, Studi, S. 133 ff., und GUALDO, Sussidi, S. 135 ff.

in die Vatikanregister übernommenen Kanzleivermerke zeigen, daß die Sekretäre v.a. für die „de curia“ ausgestellten Urkunden verantwortlich waren, indem sie die Konzepte herstellten und die Expedition überprüften.¹¹⁵ Anders als das Gros der päpstlichen Urkunden sind Kurialbriefe aus freiem Antrieb des Papstes im Interesse seines geistlichen oder weltlichen Regiments ergangen und richteten sich als politische Rundschreiben oder fiskalische Erlasse an bestimmte Adressatengruppen. Sie enthielten Mandate an päpstliche Kommissare, Pässe und Vollmachten für Kollektoren, Legaten, Nuntien und zahlreiche andere außerordentliche Amtsträger sowie die dazu gehörenden, „an alle“ adressierten Mandate.¹¹⁶ Da sie im Interesse der Kurie ausgestellt wurden, konnten für sie keine Gebühren erhoben werden.¹¹⁷ In den Kanzleivermerken der Vatikanregister steht der Name des für die Expedition zuständigen Sekretärs auf dem linken, der Taxvermerk oder vielmehr die Notiz *gratis de mandato pape* bzw. *de curia* auf dem rechten Seitenrand neben dem Beginn der Urkunde, während sich der Name des Schreibers am Fuß des Stückes findet, so daß links davon etwas tiefer der Kollationator unterfertigen konnte.¹¹⁸

Auch wenn viele „de curia“-Schreiben Routineangelegenheiten betrafen, erforderte ihre Konzipierung in einigen Fällen durchaus einen erhöhten stilistischen Aufwand, da sie weniger als die Kanzleieurkunden durch formelhafte Wendungen bestimmt waren. Dies gilt v.a. für die von den Sekretären entworfenen päpstlichen Rundschreiben, die in Fragen der Häresiebekämpfung und Kirchenreform an bestimmte Gruppen der geistlichen und weltlichen Würdenträger versandt wurden. Da gerade diese Urkundengruppe durch sprachliches Ornat und eine verstärkte Orientierung an publizistischer Wirksamkeit geprägt ist, war ihre Herstellung ein einschlägiges Betätigungsfeld der literarisch versierten und rhetorisch begabten Sekretäre.

In den Literaturwissenschaften, die erst seit einiger Zeit die offizielle Tätigkeit der humanistischen Sekretäre in der kurialen Bürokratie als substantiellen Bestandteil von deren schriftstellerischer Produktion erkannt haben,

¹¹⁵ Vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 464-466.

¹¹⁶ Während die „de curia“-Briefe unter Martin V. noch über alle Vatikanregister verstreut sind, wo sie sich allerdings im ersten Band (V 352) mit einem Anteil von ca. 80% konzentrieren, wurden sie später – aus Gründen der Übersichtlichkeit oder der Geheimhaltung – aus den Lateran- und Kammerregistern ausgegliedert. Unter Pius II. bildeten sie eine eigene nur aus zwei Bänden bestehende Serie, die als *libri mere de curia* bezeichnet wurde; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 520-522; KRAUS, Sekretäre, S. 48-50, und PITZ, Supplikensignatur, S. 159 f., der für die Kanzlei Calixts III. noch keine eigene Serienbildung der Kurialbriefe feststellen konnte.

¹¹⁷ Vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 511, und FRENZ, Kanzlei, S. 133.

¹¹⁸ Zu den Kanzleivermerken in den Registern Martins V. vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 530-535 u. 551.

ist die stilistische Analyse der von den Sekretären hergestellten amtlichen Dokumente als wichtige Forschungsaufgabe benannt, aber v.a. aufgrund mangelnder Editionen noch kaum in Angriff genommen worden.¹¹⁹ Denn erst durch die Untersuchung der Frage, in welchem Ausmaß, in welchen Bereichen und in welcher Weise durch die Humanisten die kuriale Urkundensprache verändert worden ist, lassen sich Bedeutung und Einfluß der humanistisch orientierten Funktionsträger in der päpstlichen Politik richtig einschätzen.

Eine solche Aufgabe kann und soll an dieser Stelle nicht geleistet werden. Möglich und weiterführend ist es jedoch, ausgehend von dieser Fragestellung einen kleinen, aber zentralen Ausschnitt aus der literarischen Produktion in den Blick zu nehmen, die im Dienst der Kurie für die päpstlichen Reformen entstanden ist und die den Sekretären aufgrund der Kanzleivermerke in den Vatikanregistern zugewiesen werden kann. Denn die Sekretäre dienten auch Martin V. als *organum mentis* für die Formulierung der Beauftragungsurkunden der päpstlichen Legaten sowie der entsprechenden Empfehlungsschreiben, Geleitbriefe und Fakultäten, die ihnen zur Bewältigung ihrer Aufgaben ausgestellt wurden. Davon waren die Legationsurkunden und einige Spezialvollmachten, an erster Stelle die zu verkündigenden Kreuzzugsablässe ausdrücklich zur Publikation und Weiterverbreitung in den Legationsprovinzen bestimmt. Während die inhaltliche und stilistische Untersuchung der Legations- und Reformaufträge dem nächsten Kapitel vorbehalten ist, geht es hier darum, den Anteil der Sekretäre an dieser Urkundenserie sowie dem gesamten Schriftgut, mit dem die einzelnen Legationen auch während ihres Verlaufs begleitet wurden, genauer zu fassen. Verstreut über die Vatikanregister V 352-356¹²⁰ finden sich die Kopien der durch die Sekretäre „de curia“

¹¹⁹ Vgl. die Hinweise bei SAYGIN, Humphrey, S. 207 f., die die Karrieremuster und das literarische Selbstverständnis einiger Humanisten in kurialen Diensten anhand ihrer Briefsammlungen untersucht hat; zum Beispiel des Cencio de'Rustici vgl. KRISTELLER, Opuscolo, S. 360; dazu auch: D'AMICO, De dignitate, S. 92 mit Anm. 25. Vgl. auch Helene HARTH: Überlegungen zur Öffentlichkeit des humanistischen Briefs am Beispiel der Poggio-Korrespondenz. In: Heinz-Dieter HEIMANN u. Ivan HLAVÁČEK (Hgg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance. Paderborn 1998, S. 127-137, bes. S. 134, die allerdings nur Poggios private Korrespondenz hinsichtlich ihrer öffentlich-diplomatischen Funktionen untersucht.

¹²⁰ Die Vatikanregister V 352-356 enthalten die durch die Kammer gelaufenen Briefe Martins V., die bis zu ca. 80% „de curia“ expédiert worden sind. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bände: V 352 bildet das erste Buch der Briefe aus dem ersten und zweiten Regierungsjahr Martins V. Das Folgebuch 2 ist verloren. V 353 enthält als Buch 3 die Briefe aus dem dritten bis fünften Regierungsjahr, V 354 als Buch 4 diejenigen wiederum aus dem vierten bis sechsten Regierungsjahr und V 355 als Buch 5 die Urkunden aus dem siebten bis neunten Regierungsjahr Martins V. Aus dem neunten bis zwölften Regierungsjahr ist nur ganz wenig Material erhalten und in V 356 registriert. Das Buch für das 12. bis 14. Regierungsjahr

expedierten Beauftragungsurkunden für die päpstlichen Nuntien und Kardinallegaten, die im Auftrag Martins V. nach Deutschland entsandt worden sind, ferner der für sie ausgestellten Pässe und Empfehlungsschreiben sowie der vielen ihnen mitgegebenen oder auch nachgesandten Vollmachten, die sie zur Erledigung und Durchsetzung ihrer Aufträge benötigten.¹²¹

In dem Band V 352, der wohl unmittelbar nach Abschluß mit Rubrizellen versehen und gleichzeitig foliiert wurde,¹²² sind auf den Blättern 132r-138v der Legationsauftrag und die entsprechenden Fakultäten für Kardinal Giovanni Dominici registriert, die 1418 durch den päpstlichen Sekretär *F. Aretinus* – so lautet der Kanzleivermerk oben links neben dem registrierten Stück – ausgestellt worden sind. In V 353¹²³ finden sich auf fol. 147r-170r der durch den Sekretär *J. de Templis* für Kardinal Branda im Frühjahr 1421 ausgestellte Legationsauftrag mit einer Reihe von damit gleichzeitig übertragenen Fakultäten. Auf den Blättern 211r-212v und 216v-217v folgen insgesamt drei weitere, für den Kardinallegaten nach seiner Abreise aus Rom ausgestellte Vollmachten, die durch die Sekretäre *Cencius* und *B. de Pileo* expediert worden sind. Der zweite, am Ende des Jahres 1421 durch den Sekretär *B. de Montepolitano* ausgestellte Legationsauftrag für Branda steht samt den zuge-

fehlt wiederum; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 440, S. 522 f. und bes. die Tabelle auf S. 566; GIUSTI, Studi, S. 142, und den Überblick bei GUALDO, Sussidi, S. 178. In dem Registerband V 356 stammen nur die Blätter 1-26 aus der päpstlichen Kammer; der übrige Teil ist ein Register des päpstlichen Sekretärs Poggio Bracciolini; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 417 u. 566; GIUSTI, Studi, S. 142, und unten Anm. 159.

¹²¹ Der gesamte Umfang des jeweiligen Handlungs- und entsprechenden Vollmachtenpotentials, das den Legaten Martins V. übertragen wurde, ist in den Regesten von Band 4 des Repertoriums Germanicum nicht erschlossen, so daß alle Bände einzeln durchgesehen werden mußten. Zu Vergleichszwecken konnte die ungleich bessere Verzeichnung in den Bänden zu späteren Pontifikaten herangezogen werden; vgl. dazu das folgende Kapitel.

¹²² II + 11* + 299 gezählte + I Blätter; Papier. Auf fol. 1*r-10*v ist dem Band ein ausführliches Sachregister unter dem Titel *Rubrice primi registri litterarum apostolicarum de curia in camera registrarum domini Martini pape quinti incepti Constantie anno primo* vorangestellt worden. Darin werden ein kurzer Sachbetroff (Art des ausgestellten Schreibens), ein Kurzregist mit Namen der betreffenden Personen und Orte sowie Blattverweise gegeben. Die Rubrizellen sind in einem Zug geschrieben und erst nach der Kassierung mehrerer Stücke eingetragen worden. Die Follierung der Blätter ist zeitgenössisch; zu dem Band vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 415 f.

¹²³ II + 15* + 339 gezählte + II Blätter. Es gilt die alte, gleichzeitige Follierung oben rechts (die neue Blattzählung in Bleistift ist ab fol. 32A jeweils ein Blatt ab fol. 231 (leer) jeweils zwei Blätter voraus), damit die alten Verweise, z.B. im RG 4, weiter gültig sind. Auf fol. 1*r-15r* finden sich wieder zeitgenössische *Rubrice tertii libri litterarum apostolicarum de curia domini Martini pape quinti*, und auf fol. 1r steht der gleichzeitige Titel *Registrum tertium litterarum apostolicarum de curia tempore domini Martini pape quinti*; zum gesamten Band vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 416.

hörigen Fakultäten auf fol. 18r-39r des Bandes V 354.¹²⁴ Auf fol. 38r-38v ist eine am 22. Februar 1422 durch *P. de Trilbia* sowie fol. 73v-74v eine wiederum durch *B. de Montepolitano* am 18. April 1422 ausgestellte Vollmacht registriert. Auf den Blättern 103v-104v, 117v-118r, 123v-123Ar, 131r-136v, 151r, 191v und 200r-200v folgen weitere, Branda vom Sommer bis Spätherbst 1422 und im Frühjahr 1423 durch den päpstlichen Sekretär *A. de Luscbis* nachgesandte Fakultäten. Diese nach Brandas Abreise von der Kurie ausgestellten Vollmachten beruhen auf der Korrespondenz des Legaten mit seinem päpstlichen Auftraggeber, der über neue, unvorhergesehene Verhältnisse in der Legationsprovinz informiert und um entsprechende Instruktionen und Vollmachten gebeten wurde. Die Untersuchung des Inhalts dieser angeforderten Vollmachten sowie die Anlässe für deren Ausstellung ist dem Kapitel über die Legationsreise Brandas vorbehalten. Doch bereits die Parallelüberlieferung dieser Schreiben in den Handbüchern der Sekretäre macht deutlich,¹²⁵ daß die Vollmachten für päpstliche Amtsträger durchaus im Zusammenhang mit der politischen Korrespondenz des Papstes expediert werden konnten, die ja ebenfalls den Sekretären oblag. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, daß die schriftliche Erstausrüstung der Legaten mit Instruktionen, Aufträgen und Vollmachten sowie die gesamte Korrespondenz, welche die Tätigkeit der Legaten begleitete, an der Kurie nicht in verschiedenen Büros des Papstes erledigt wurden, sondern stets in der Hand der Sekretäre lagen. Diese bedienten sich lediglich verschiedener Expeditionswege, die sich aber in einigen Punkten berühren und ineinandergreifen konnten.

Die Legationsurkunden für die Kardinäle Orsini, Beaufort und Cesarini finden sich in einer gesonderten Serie der Vatikanregister, den *registri officiorum*, in denen die Bestellung von päpstlichen Funktionsträgern wie Kollektoren, Kaplänen, Kastellänen, Vikaren, Richtern, Legaten etc. verzeichnet ist.¹²⁶ Im Band V 350, dem *Registrum tercium litterarum apostolicarum collectorum et aliorum officialium quoruncunque per sanctissimum dominum nostrum dominum Martinum divina providentia papam quintum receptorum Rome apud s. Mariam maiorem inceptum*

¹²⁴ II + 17* + 292 gezählte + II Blätter; Papier. Auf den Blättern 2*r-15*r folgen *Rubrice quarti registri litterarum apostolicarum de curia domini Martini pape quinti* und auf fol. 1r der Bandtitel *Registrum quartum litterarum apostolicarum de curia et aliarum in camera apostolica registrarum tempore sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti inceptum Rome pontificatus eiusdem domini nostri anno quinto*; zu diesem Band vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 416.

¹²⁵ Ohne Bezug auf die Überlieferung in den Vatikanregistern V 354 und 359 (zu den Handbüchern der Sekretäre vgl. unten Anm. 130) nachgewiesen bei FINK, Korrespondenz, Nr. 37, 39, 44 und 46.

¹²⁶ Die Teilsrie der *registri officiorum* beginnt erst mit Martin V.; die Bände V 348-351, sind nach den Regierungsjahren 1-3, 3-6, 6-10 und 10-14 Martins V. aufgegliedert; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 415, und FRENZ, Kanzlei, S. 235.

anno sexto pontificatus eiusdem,¹²⁷ sind auf fol. 192r-232r der Legationsauftrag sowie 63 Fakultäten registriert, die durch den Sekretär *Poggius* 1426 für den Kardinallegaten Orsini ausgestellt worden sind.¹²⁸ In dem zeitlich daran anschließenden Band V 351¹²⁹ sind zahlreiche Legationsaufträge aus dem 10. bis 14. Pontifikatsjahr Martins V. überliefert – etwa für Kardinal Pierre de Foix, der nach Aragon entsandt wurde, für Lorenzo Corella, der mit der Visitation und Reform der Kirchen und Klöster, besonders derjenigen des Basiliusordens, in Sizilien beauftragt wurde, oder für Kardinal Niccolò Albergati, der zur Friedensvermittlung nach Frankreich sowie in die Lombardei und nach Tuszien geschickt wurde. Auf den Blättern 37v-42r sind zwanzig im Jahre 1428 durch den päpstlichen Sekretär *B. de Montepolitano* ausgestellte Fakultäten für Kardinal Henry Beaufort registriert, während im Vatikanregister V 356, fol. 21v-23r der entsprechende im Jahre 1427 *de curia*, jedoch ohne Nennung des verantwortlichen Sekretärs expedierte Legationsauftrag für Beaufort verzeichnet ist. In V 351 folgen auf den Blättern 183r-192r der Legationsauftrag, die zugehörigen Empfehlungsschreiben und Vollmachten für Giuliano Cesarini von 1431 sowie auf fol. 198r-199v dessen Ernennung zum Basler Konzilspräsidenten mit den entsprechenden Aufträgen und Fakultäten. Sie wurden sämtlich durch den Sekretär *Cincius* expediert.

Diese Überlieferungsdaten machen deutlich, daß alle Aufträge und Vollmachten für die Legaten durch die Kammer gelaufen sind, von den Sekretären *de curia* expediert und von den Kammerklerikern registriert wurden, wobei die Kammer die Kosten für die Anfertigung trug. Darüber hinaus wurden einige Stücke durch die Sekretäre auch in besonderen Kopialbüchern notiert, wo sie in den Zusammenhang mit der von ihnen getragenen politischen Korrespondenz des Papstes gebracht worden sind.

Bereits aus der Zeit Martins V. sind Handbücher der Sekretäre erhalten, in denen eine Auswahl einzelner von ihnen entworfener Papstbriefe aus persönlichem Antrieb als Formulierungshilfen, literarische Musterstücke oder zu Zwecken der Dokumentation kopiert und zusammengestellt sind. Den päpstlichen Sekretären Poggio, Antonio Loschi und Petrus de Trillia sind derartige

¹²⁷ Dieser Titel auf fol. 1r stammt von der Hand des ersten Schreibers im Register, das aus II + 14* + 309 gezählten + I Blättern besteht. Auf fol. 1*r-14*v sind ihm *Rubricae tertii registri litterarum officialium et aliarum domini Martini quinti* vorangestellt. Sie wurden in einem Zug, und zwar erst nach 1428 geschrieben, da eine in diesem Jahr auf Befehl des Vizekämmerers kassierte Bulle aus dem Jahre 1425 (182r) fehlt; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 415.

¹²⁸ Der Legationsauftrag für Orsini (V 350, 221r-224r) ist darüber hinaus in einer Formelsammlung des 15. Jahrhunderts (ASV Arm. LIII. 8, 305v-307r) erhalten; zu dieser Sammlung von Formularen aus der Zeit von ca. 1200 bis 1500 vgl. BOYLE, Survey, S. 39.

¹²⁹ I + 9* + 199 gezählte + I Blätter, davor finden sich auf fol. 1*r-9*v *Rubricelle quarti libri officiorum domini Martini pape quinti*; zu diesem Band vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 415.

Sammlungen mit amtlichen Korrespondenzen des Papstes persönlich zuzuweisen; daneben sind einige weitere gleichartige Handschriften überliefert, deren Vorbesitzer nicht bekannt sind, die aber aus demselben Kontext stammen.¹³⁰ Diese von Karl August Fink zusammengetragenen und für die politische Korrespondenz Martins V. erschlossenen Vorläufer der regelrechten Brevenregister vereinen nur wenige „echte“ Breven im diplomatischen Sinn neben insgesamt ca. 600 bullierten Papstbriefen, die jedoch hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer beabsichtigten Verwendung eng mit den seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer zahlreicher von den Sekretären für die politische Korrespondenz der Päpste produzierten Breven verwandt sind.¹³¹ Gerade am Beispiel der für Kardinal Branda ausgestellten Legationsurkunden ist ja bereits oben in diesem Kapitel deutlich gemacht worden, daß zusammengehörige Schriftstücke teilweise mehrfach kopiert und durchaus auch über verschiedene Register- und Abschriftenserien verstreut eingetragen worden sind.¹³²

¹³⁰ Eine erste Zusammenstellung und Beschreibung der Handschriften bei FINK, *Breven*, S. 303-306; vgl. auch DERS., *Korrespondenz*, S. 172 mit Anm. 2, und DERS., *Poggio-Autographen*, S. 130; Ergänzungen hierzu bei SAYGIN, Humphrey, S. 271 f.; zu den im Armadio XXXIX des ASV gesammelten Handschriften vgl. die Zusammenstellung bei Gottfried LANG: *Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des XV. Jahrhunderts aus dem Vatikanischen Archiv* (Publikationen des ehemaligen Österreichischen Historischen Instituts in Rom 4, 2). Innsbruck u. Leipzig 1938. ND New York 1967; vgl. auch FRENZ, *Eindringen* 2, S. 471 ff. Die frühesten erhaltenen Sammlungen von Urkunden- und Brevenabschriften sind allerdings keine echten Register, sondern vielmehr private Zusammenstellungen, Formel- oder Handbücher der Sekretäre, allenfalls Abschriften oder Auszüge aus möglicherweise verlorenen Registern. Der älteste eigentliche Breven-Registerband ist erst aus dem siebten Pontifikatsjahr Pauls II. (1470/71) erhalten. Zur strittigen Frage nach den Anfängen der Brevenregistrierung vgl. FINK, *Breven*, S. 302 ff., und DERS.: *Vorläufiges zu den ältesten „Brevenregistern“*. In: *Paleographica diplomatica et archivista. Studi in onore di Giulio Battelli*. Bd. 2 (*Storia e Letteratura. Raccolti di Studi e Testi* 140). Rom 1979, S. 145-179, der sich energisch für die Registrierung von Breven spätestens seit dem Pontifikat Martins V. ausgesprochen hat und somit von einem Verlust der ältesten Brevenregister ausgegangen ist, und Charles-Martial de WITTE: *Notes sur les plus anciens registres de brefs*. In: *Bulletin de l'Institut Belge de Rome* 31 (1958), S. 153-168, der sich ebenso entschieden gegen die frühe Registrierung der Breven gewandt hat. Ein kritisches Resumé der bis heute unentschiedenen Diskussion bei FRENZ, *Eindringen* 1, S. 326 ff.; PITZ, *Römische Kurie*, S. 320, und Thomas FRENZ: *Die verlorenen Brevenregister 1421-1527*. In: *QFIAB* 57 (1977), S. 354-365, der allerdings einen Verlust früher Register vor der Zeit Pius' II. für wahrscheinlich hält. Zur obligatorischen Registrierung ab 1503 vgl. FRENZ, *Kanzlei*, S. 174-178.

¹³¹ Vgl. FINK, *Breven*, S. 307.

¹³² Vgl. auch FINK, *Poggio-Autographen*, S. 130 mit Anm. 5, der die Zufälligkeit bei der zeitgenössischen Zusammenstellung der Registerserien und Abschriftenbände betont hat. Den dort angekündigten Plan, seine Zusammenstellung der politischen Korrespondenz Martins V. aus den sog. Brevenregistern, den Handbüchern der Sekretäre, durch andere Registerserien zu ergänzen, hat er leider nicht mehr ausgeführt.

Dieses Überlieferungsphänomen spiegelt weniger die häufig festgestellte weitgehend unregelte Tätigkeit der Sekretäre in jener Zeit; es illustriert vielmehr die enge Verbindung ihrer literarischen und politischen Wirksamkeit an der Kurie. Denn die Sekretäre überwachten nicht nur die Zusammenstellung und Expedition des üblichen Vollmachtenpakets, das den Legaten mitgegeben wurde. Darüber hinaus waren sie für die Herstellung der wichtigen Legationsurkunden verantwortlich, in denen die Reformanliegen und -ziele des Papstes verkündet wurden. Nicht zuletzt berieten sie den Papst und standen ihm mit ihren Formulierungskünsten zur Seite, wenn es galt, das Wirken der Legaten von der Kurie aus zu steuern und zu unterstützen. Daher sind die Sekretäre aufgrund ihres Naheverhältnisses zum Papst und ihrer besonderen, im einzelnen noch näher zu beschreibenden fachlichen und oratorischen Qualifikationen als die literarischen Gestalter der päpstlichen Reformpolitik anzusehen.

Unter den Sekretären Martins V. waren Franciscus Aretinus (1417-20),¹³³ Johannes de Templis (1417-1422),¹³⁴ Petrus de Trillia (bis 1424)¹³⁵ und Benedetto da Piglio (1418-1422)¹³⁶ nur zur Beginn seines Pontifikats oder nur für kürzere Zeit tätig und zeigten – bis auf Benedetto da Piglio –¹³⁷ kein ausge-

¹³³ Vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 473.

¹³⁴ Vgl. HOFMANN, Forschungen 2, S. 110, Nr. 52; OTTENTHAL, Bullenregister, S. 473; Johannes de Templis ist auch als Brevenschreiber belegt bei FRENZ, Eindringen 2, S. 431.

¹³⁵ Vgl. HOFMANN, Forschungen 2, S. 109, Nr. 48, und OTTENTHAL, Bullenregister, S. 474. Als Brevenschreiber ist Petrus de Trillia auch belegt bei FRENZ, Eindringen 2, S. 431. Aus seinem Besitz stammt der Cod. 1426 der Biblioteca Angelica in Rom, eine Mustersammlung von Briefen und Instrumenten, die durch die apostolische Kammer gegangen sind; vgl. FINK, Korrespondenz, S. 172 mit Anm. 2. Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung der Handschrift bei Enrico NARDUCCI: *Catalogus codicum manuscriptorum praeter graecos et orientales in bibliotheca Angelica olim coenobii sancti Augustini de Urbe*. Bd. 1. Rom 1893, S. 605-615.

¹³⁶ Vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 474, und den Nachweis für Benedetto als Brevenschreiber bei FRENZ, Eindringen 2, S. 434.

¹³⁷ Nach literarischen und juristischen Studien an der Universität Bologna fand er als Skriptor Papst Alexanders V. Zugang zur Kurie. Im Gefolge des Kardinals Pietro Stefaneschi degli Annibaldi begleitete er Papst Johannes XXIII. auf das Konstanzer Konzil. Nachdem er – im Gegensatz zu den meisten übrigen Kurialen und seinen späteren Kollegen wie Poggio, Cencio und Aragazzi – dem Papst nach dessen Flucht vom Konzil gefolgt war, geriet er zusammen mit dem Kardinal Annibaldi in Gefangenschaft, in der er seinen ‚*Libellus poenarum*‘ verfaßte. Nach seiner Entlassung verbrachte er noch zwei Jahre in Konstanz, wo er poetische Vorlesungen hielt und an König Sigismund eine Ekloge über dessen Beitrag zu den Einigungs- und Reformbemühungen des Konzils richtete. Nachdem er bereits von Odo Colonna protegirt worden war, ernannte dieser ihn nach seiner Wahl 1418 zum päpstlichen Sekretär; vgl. VOIGT, Wiederbelebung 2, S. 21 f.; C. CRAYSON: Benedetto da Piglio. In: DBI 8 (1966), S. 443 f.; FRENZ, Eindringen 2, S. 434, und Alexander PATSCHOVSKY: *Der italienische Humanismus auf dem Konstanzer Konzil, 1414-1418* (Konstanzer Universitätsreden 198). Konstanz 1998, S. 16 f. u. 20-23. Zu den Vorlesungsankündigungen und -mitschriften vgl. Ludwig BERTALOT:

sprochen humanistisch geprägtes literarisches Profil. Sie zeichneten für die weniger bedeutende Nuntiatur des Giovanni Dominici verantwortlich¹³⁸ bzw. expedierten jeweils nur einzelne Standardvollmachten für den Kardinallegaten Branda.¹³⁹ Der bereits 1423 verstorbene Johannes de Templis allerdings stellte die erste Legationsurkunde und das entsprechende umfangreiche Vollmachtenpaket für Kardinal Branda im Frühjahr 1423 aus.¹⁴⁰

Die prominenten Sekretäre Martins V., deren literarische, politische und amtliche Dienste auch noch von dessen Nachfolger geschätzt und – so weit sie noch lebten – weiterhin genutzt worden sind, bildeten einen engen Freundeskreis von humanistisch orientierten Gelehrten, die an der Kurie einen festen Bezugspunkt für ihre literarische Tätigkeit fanden. Zu ihnen gehörte der junge Römer Cencio de' Rustici, der sofort nach der Wahl Martins V. zu dessen Sekretär berufen worden war.¹⁴¹ Cencio, der bis zu seinem Tode (ca. 1445) beständig in päpstlichen Diensten stand, repräsentiert den sich an der Kurie allmählich vollziehenden literarischen und sozialen Wandel, in dessen Folge zunehmend humanistisch gebildete Gelehrte in päpstliche Dienste gelangten.¹⁴² Cencio erfuhr seine literarische Ausbildung in Rom bei Francesco da Fiano und Manuel Chrysoloras, wobei letzterer ihn im Griechischen unterrichtete. Mit seinen beiden Lehrern unterhielt Cencio bald freundschaftliche Beziehungen und geriet so in einen römisch-florentiner Literatenkreis, dessen Mitglieder durch das gemeinsame Interesse an Rhetorik und Poesie verbunden waren. Seit 1411 als Skriptor in päpstlichen Diensten – er begleitete Johannes XXIII. auf das Konstanzer Konzil – pflegte Cencio weitrei-

Benedictus de Pileo in Konstanz. In: QFIAB 29 (1938/39), S. 312-316; Edition der poetischen Ansprache an Sigismund durch Wilhelm WATTENBACH: Benedictus de Pileo. In: Festschrift zur Begrüßung der 24. Versammlung Deutscher Philologen zu Heidelberg. Leipzig 1865, S. 97-131, hier S. 124-127.

¹³⁸ So Franciscus Aretinus in V 352, 132r-138v.

¹³⁹ Am 13. April 1421 stellte Benedetto da Piglio für Branda den Auftrag aus, Häretiker aufzuspüren und zu bestrafen, und expedierte die entsprechende Fakultät, alle Christen von ihren Eiden zu entbinden, die diese Häretikern geleistet hatten; V 353, 216r-217v; vgl. dazu auch RG 4, 281, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 737 f., S. 314 f. Petrus de Trillia expedierte am 22. Februar 1422 für Branda die Vollmacht, für seine Auslagen 3000 Kammergulden von den Einkünften der apostolischen Kammer aus den Kirchenprovinzen Köln, Mainz und Trier einzuziehen; V 354, 38r-38v.

¹⁴⁰ V 353, 147r-170v.

¹⁴¹ Vgl. HOFMANN, Forschungen 2, S. 110, Nr. 53; OTTENTHAL, Bullenregister, S. 473, und den Nachweis für Cencio als Brevenschreiber belegt bei FRENZ, Eindringen 2, S. 430.

¹⁴² Vgl. LOMBARDI, Note, bes. S. 23-25. Zur Biographie vgl. LEHNERDT, Cencio, der auf die häufige Verwechslung Cencios mit dessen Sohn Agapito hinweist. Letzterer wurde nach einem juristischen Studium durch seinen Vater an der Kurie eingeführt und durchlief – v.a. gefördert durch Pius II. – eine ansehnliche kirchliche Karriere; vgl. LEHNERDT, Cencio, S. 312 ff.

chende Beziehungen im humanistisch geprägten Ambiente der Kurie, aber auch weit darüber hinaus.¹⁴³ Durch sein ausgeprägtes Interesse an der Sprache und den Schriften Ciceros, über die er selbst am ‚Studium Urbis‘ Vorlesungen hielt, und das er mit seinen Freunden und Kollegen an der Kurie wie Antonio Loschi und Poggio Bracciolini teilte,¹⁴⁴ hat er dazu beigetragen, daß der ciceronianische Stil Eingang in die päpstlichen Urkundensprache fand.¹⁴⁵

Den gleichen Gelehrtentyp repräsentiert Bartolomeo Aragazzi da Montepulciano, der unter Johannes XXIII. bereits päpstlicher Sekretär war. Gemeinsam mit Cencio hatte er in Rom bei Chrysoloras Griechisch gelernt; nach dessen Tod setzte er seine Studien bei seinem ehemaligen Mitstudenten fort. Mit Cencio und Poggio, seinem Kollegen im Sekretariat, teilte er die Begeisterung für Klassikerhandschriften; während ihres Konstanzer Konzilsaufenthalts bot sich reichlich Gelegenheit, danach in deutschen Bibliotheken zu forschen.¹⁴⁶ Nach der Wahl Martins V. schloß sich Bartolomeo zunächst der Kurie des neuen Papstes an, blieb aber dann zunächst in Florenz, um sich dem Rechtsstudium zu widmen. Obwohl er erst 1421 wieder zum päpstlichen Sekretär ernannt wurde, war er in den Augen seiner Zeitgenossen der engste Vertraute Martins V.¹⁴⁷ Tatsächlich wurde er vom Papst – möglicherweise aufgrund seiner juristischen Kenntnisse –¹⁴⁸ für besonders delikate Probleme herangezogen, beispielsweise als es im Jahre 1424 galt, die Auflösung des Konzils von Siena zu bestätigen und gleichzeitig der Öffentlichkeit zu versichern, daß der Papst an der Kurie seine Reformbemühungen fort-

¹⁴³ Vgl. VOIGT, *Wiederbelebung* 2, S. 22 f. (bei dem Cencio und Agapito noch als eine Person erscheinen); LEHNERDT, Cencio, S. 293 f. u. 303-307; BERTALOT, *Cincius Romanus*, bes. S. 137 f.; KRISTELLER, *Opuscolo*, S. 356-358, und LOMBARDI, Note, S. 24.

¹⁴⁴ Zu Cencios Interesse an den Schriften Ciceros und der Entwicklung einer ciceronianischen Schule in Rom vgl. LOMBARDI, Note, S. 28-35.

¹⁴⁵ Vgl. GUALDO, *Umanesimo*, S. 313.

¹⁴⁶ Bartolomeo begleitete Poggio auf seinen beiden Handschriftenreisen nach St. Gallen und in andere Klosterbibliotheken im Bodenseeraum; vgl. dazu unten bei Anm. 156. Die Briefe, in denen Bartolomeo über seine Handschriftenfunde berichtet, zeigen, daß er während der zweiten Reise nach St. Gallen keineswegs mehr eine untergeordnete Rolle spielte; vgl. SABBADINI, *Scoperte* 1, S. 77-80.

¹⁴⁷ Enea Silvio Piccolomini erwähnt ihn im Zusammenhang seiner Lebensbeschreibung des Leonardo Bruni, in der er kurz auf dessen Zeitgenossen und weitere Sekretäre an der Kurie eingeht. Über Bartolomeo habe man gesagt: *quem Martinus papa in secretarium recepit, atque adeo dilexit, ut unicum eum referendarium habuerit, illique soli omnia crederet*; Aeneas Silvius PICCOLOMINI: *De viris illustribus* (Bibliothek des Literarischen Vereins 1). Stuttgart 1842, S. 24.

¹⁴⁸ Zur noch untergeordneten Bedeutung juristischer Qualifikationen unter den Sekretären in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. PARTNER, *Pope's men*, S. 86.

setzen werde.¹⁴⁹ Darüber hinaus trug er zwischen 1424 und seinem Tod im Jahre 1429 die Hauptlast der Sekretariatsgeschäfte.¹⁵⁰

Eine ähnlich wichtige Funktion erfüllte der schon unter Gregor XII. zum apostolischen Sekretär ernannte Antonio Loschi, der neben seiner literarisch-amtlichen Tätigkeit zahlreiche diplomatische Missionen übernahm. Er wurde von Martin V. bereits 1418 wieder als Sekretär vereidigt, ist aber erst seit 1422 bei der Urkundenexpedition nachweisbar.¹⁵¹ Ehe Loschi 1406 in die Dienste der Kurie trat, hatte er in der Mailänder Kanzlei der Visconti gewirkt, wo er in dem Ruf stand, ein herausragender Humanist zu sein. Unter dem Eindruck seiner Beschäftigung mit den antiken Klassikern – aus seine Feder stammt u.a. die ‚Inquisitio artis in orationibus Ciceronis‘ – versuchte er, Elemente des klassischen Lateins in den *stilus curiae* einzuführen.¹⁵² Bartolomeo Faccio schrieb in ‚De viris illustribus‘, Loschi habe für den Gebrauch der römischen Kurie *exempla* und *formulae* entworfen, die auch – und wohl gerade – von den Gelehrten an der Kurie für das Diktat der päpstlichen Briefe aufgegriffen worden seien.¹⁵³ Auf sein literarisch-stilistisches Interesse an der von ihm wesentlich mitgetragenen Papstkorrespondenz weist ein Handbuch aus seinem Besitz, in dem Loschi Abschriften der von ihm und

¹⁴⁹ Die beiden Schreiben vom 12. März 1424 im Vatikanregister V 355, 11v-13r sind von B. de Montepolitano expediert worden; vgl. auch BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 43 f., S. 76-81, der allerdings bei Nr. 44 nicht die Gegenzeichnung durch den Sekretär aufführt; vgl. auch oben Kap. III.1.1.

¹⁵⁰ Vgl. HOFMANN, Forschungen 2, S. 109, Nr. 41; OTTENTHAL, Bullenregister, S. 475; FRENZ, Eindringen 2, S. 430 f. Zu seinem literarischen Profil vgl. VOIGT, Wiederbelebung 2, S. 25 f.; LEHNERDT, Cencio, S. 294-297; KRISTELLER, Opuscolo, S. 359, und den anonymen Artikel im DBI 3 (1961), S. 686-688.

¹⁵¹ Vgl. HOFMANN, Forschungen 2, S. 107, Nr. 17; OTTENTHAL, Bullenregister, S. 475; FRENZ, Eindringen 2, S. 432 f., und GUALDO, Loschi, S. 757.

¹⁵² Vgl. die alte, noch nicht ersetzte Biographie von Giovanni da SCHIO: Sulla vita e sugli scritti di Antonio Loschi. Vicentino, uomo di lettere e di stato. Commentarii. Padua 1858; ferner: VOIGT, Wiederbelebung 2, S. 18-20; PASTOR, Geschichte 1, S. 180; und Peter HERDE: Politik und Rhetorik in Florenz am Vorabend der Renaissance. In: Archiv für Kulturgeschichte 47 (1965), S. 141-220, hier S. 192. Eine Bibliographie der poetischen, rhetorischen und dramatischen Werke Loschis bei GUALDO, Loschi, S. 768 f.; vgl. auch Donatella COPPINI: Loschi, Antonio. In: LexMa 5 (1991), Sp. 2121.

¹⁵³ *Scrispsit item exempla quaedam, et veluti formulas, quibus Romana Curia in scribendo uteretur, quae etiam ab eruditissimis Viris in usum recepta sunt*; Bartholomei Facii De viris illustribus. Hg. v. Lorenzo MEHUS. Florenz 1745 (ND in: La storiografia umansitica. Atti del convegno internazionale di studi, Messina 1987. Bd. 2,1, Messina 1992), S. 3; vgl. VOIGT, Wiederbelebung 2, S. 20 mit Anm. 1, und danach auch FRENZ, Eindringen 2, S. 432, die aus dieser Bemerkung schließen, Loschi habe eine regelrechte kuriale Formelsammlung als Lehrbuch verfaßt, das inzwischen verloren sei. Möglicherweise bezog sich Loschis Zeitgenosse jedoch eher allgemein auf den großen Einfluß, den sein als vorbildlich geltendes Diktat auf die Gestaltung der päpstlichen Korrespondenz seiner Kollegen und Nachfolger hatte; vgl. auch die folgende Anm.

seinen Kollegen entworfenen Urkunden- und Brevenformulare der Päpste aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als vorbildliche Beispiele für den kurialen Briefstil seiner Zeit zusammengestellt hat.¹⁵⁴ Auch für die jüngere Generation von humanistischen Sekretären an der Kurie galt dieser *vir eloquentissimus* als Vorbild; Flavio Biondo etwa nennt Loschi ausdrücklich als seinen Lehrer im apostolischen Sekretariat.¹⁵⁵

Der Mittelpunkt dieses kurialen Freundeskreises ist Poggio Bracciolini, dessen literarische Arbeiten wohl am besten einen Eindruck jener Gelehrten- und Geselligkeitskultur vermitteln, die unter den humanistisch orientierten Sekretären und Beamten Martins V. gepflegt wurde. Denn Poggio hat zahlreiche seiner Schriften in diesem humanistisch geprägten kurialen Ambiente situiert. Bereits während seiner Notarsausbildung in Florenz fand er Zugang zu dem dortigen Humanistenkreis, wo er besonders durch den Florentiner Staatskanzler Coluccio Salutati und Leonardo Bruni gefördert wurde. Mit ihrer Unterstützung gelang es ihm, ab 1403 auf verschiedene Positionen in der kurialen Verwaltung zu gelangen, bis er 1415 noch von Papst Johannes XXIII. zum apostolischen Sekretär ernannt wurde. Während des Konstanzer Konzils unternahm er mehrere Reisen, um in Klosterbibliotheken nördlich der Alpen nach Klassikerhandschriften zu suchen; in St. Gallen etwa, das er 1416 zusammen mit seinen Freunden Cencio de'Rustici und Bartolomeo Aragazzi da Montepulciano und nochmals 1417 wiederum mit Bartolomeo Aragazzi besuchte, fand er u.a. den kompletten Text der ‚Institutiones oratoriae‘ Quintillians und den Kommentar des Asconio Pediano zu fünf Reden Ciceros.¹⁵⁶ Da er sich nach der Wahl Martins V. nicht mit einer einfachen Skriptorenstelle zufrieden geben wollte, setzte er alles auf eine Karte und folgte nach dem Ende des Konstanzer Konzils zunächst der Einladung des Bischofs von Winchester, Henry Beauforts, sich seinem Haushalt anzuschließen und ihn nach England zu begleiten. Dabei vertraute er auf die Unterstützung Beauforts, der eine Schlüsselrolle in den Beziehungen zwischen England und der Kurie besaß, beim Erwerb ertragreicher Benefizien, die ihm ein finanziell sorgloses Leben ermöglichen sollten. Da diese Kalkulation nicht ohne Fehlschläge aufging, aktivierte er gleichzeitig in seiner privaten Korrespondenz seine Freundschaft mit dem einflußreichen Florentiner Humanisten Niccolò Niccoli und seine Beziehungen zu den mächtigen

¹⁵⁴ Vgl. FINK, Breven, S. 303; GUALDO, Umanesimo, S. 313, und GUALDO, Loschi, S. 758. Auf die Tatsache, daß Humanisten wie Loschi oder auch Poggio ihre amtlichen Briefe als wichtigen Teil ihres literarischen Oeuvres betrachteten, verweist SAYGIN, Humphrey, S. 208. Die von Loschi zusammengestellte Briefsammlung (chem. ASV, Arm. XXXIX 3; jetzt Paris, Archives nationales LL 4a) verdient eine eingehende inhaltliche, diplomatische und stilistische Analyse.

¹⁵⁵ Vgl. VOIGT, Wiederbelebung 2, S. 20 mit Anm. 2, und PASTOR, Geschichte 1, S. 180.

¹⁵⁶ Vgl. SABBADINI, Scoperte 1, S. 77-82.

Kurialen wie den Kardinälen Alamanno Adimari und Branda, um von Papst Martin V. wieder in das ersehnte Amt eines apostolischen Sekretärs eingesetzt zu werden. Im Jahre 1423 konnte er schließlich eine günstige Situation nutzen, um an die römische Kurie zurückzukehren, wo er Martin V. und auch noch dessen Nachfolgern Eugen IV. und Nikolaus V. als päpstlicher Sekretär diente.¹⁵⁷ Während dieser Zeit lief der größte Teil der politischen Korrespondenz des Papstes mit England und Nordfrankreich durch seine Hände. Seine materielle Sicherheit und andere Privilegien hielten Poggio 30 Jahre lang an der Kurie, bis er sich im Jahre 1453 in seine Heimatstadt Florenz zurückzog, wo er noch fünf Jahre das Amt des Staatskanzlers innehatte und einen Lebensstil wie seine Freunde im Florentiner Patriziat pflegen konnte.¹⁵⁸ Auf sein intensives Engagement für die päpstliche Korrespondenz weist eine Formelsammlung von Papsturkunden aus seinem Besitz, die mit dem Handbuch seines Kollegen Antonio Loschi vergleichbar ist.¹⁵⁹

Ungeachtet seiner intensiven amtlichen Tätigkeit für die Kurie fand Poggio immer noch genügend Zeit für seine Sammlungen von Klassikertexten, antiken Skulpturen, Gemmen, Münzen und Inschriften sowie für eigene literarische Arbeiten. Aus seinen Reden, Briefen und Brieftraktaten spricht das Selbstbewußtsein eines Literaten, der sich im Besitz einer überlegenen Bildung und Kultur wußte. Diese wurden von ihm jedoch nicht als bloße Privatbeschäftigung betrachtet, sondern die von ihm gewählten Themen machen deutlich, daß er darüber hinaus formend und normierend auf Fragen des öffentlichen, politischen, geistigen wie religiösen Lebens einwirken wollte.¹⁶⁰

¹⁵⁷ Vgl. SAYGIN, Humphrey, S. 238-254, die Poggios England-Erfahrungen einer grundlegenden Neuinterpretation als Sprungbrett für seine Karriere im päpstlichen Sekretariat unterzogen hat.

¹⁵⁸ Vgl. HOFMANN, Forschungen 2, S. 110, Nr. 50; OTTENTHAL, Bullenregister, S. 475; FRENZ, Eindringen 2, S. 434 f., und SAYGIN, Humphrey, S. 238 u. 252 f. Zu Leben und literarischem Werk vgl. immer noch WALSER, Poggius (1914); eine neuere Zusammenfassung bei Emilio BIGI u. Armando PETRUCCI: Bracciolini, Poggio. In: DBI 13 (1971), S. 640-646.

¹⁵⁹ Der Cod. Chis. lat. D VII 101 der BAV überliefert ein Briefbuch aus Poggios Besitz, das mit kurzen autographen Randbemerkungen versehen ist; vgl. FINK, Breven, S. 305, und FINK, Poggio-Autographen, S. 130. Eine zeitgenössische Kopie dieses Registers ist der Band V 359; aufgrund von Korrekturvermerken von der Hand Poggios geht SAYGIN, Humphrey, S. 272 f., davon aus, daß der gesamte Band V 359 unter Poggios Aufsicht von seinem Sekretariatsregister kopiert worden ist – vielleicht in der Absicht, ein Äquivalent zu seinem privaten Briefregister zur Verfügung zu haben. Darüber hinaus hat sich in dem Band V 356, fol. 27-69 ein Sekretärsregister Poggios erhalten, in dem sich ab fol. 36 auf fast jeder Seite amtliche Einträge von seiner Hand finden. Im ersten Quaternio dieses Teils von V 356 sind Bullen aus dem siebten bis zwölften Regierungsjahr Martins V. in einem Zug eingetragen worden. Da jede Unterfertigung fehlt, ist dieses Heft wohl die Abschrift eines älteren Registers; vgl. OTTENTHAL, Bullenregister, S. 419, und FINK, Poggio-Autographen, S. 130 u. 132.

¹⁶⁰ Vgl. Riccardo FUBINI: Il ‚theatro del mondo‘ nelle prospettive morali e storico-politiche di Poggio Bracciolini. In: Poggio Bracciolini 1380-1980. Nel VI centenario dell nascita (Isti-

Nicht nur für den Papst, sondern auch für seine einflußreichen politischen Kardinäle waren diese literarisch vielfältig begabten und erfahrenen Sekretäre interessante Kontaktpersonen. So waren während der Pontifikate Martins V. und Eugens IV. drei der sechs (später vier) ältesten Mitglieder des päpstlichen Sekretariats eng mit Branda da Castiglione verbunden. Antonio Loschi war Sohn des Auditors des Kardinals, Poggio Bracciolini knüpfte spätestens auf dem Konstanzer Konzil seine Beziehungen zu Branda, und noch 40 Jahre später betonte er seine Verpflichtung gegenüber dem Kardinal, der ihn wie seinen Sohn geliebt habe. Andrea di Domenico Fiocco da Firenze, der von 1431 bis zu seinem Tod 1452 als päpstlicher Sekretär tätig war, gehörte offensichtlich seit 1425 zu Brandas Umgebung, nachdem er dem Kardinal einen historischen Traktat gewidmet hatte.¹⁶¹ Dieses klientelistische Geflecht läßt erahnen, daß der wohl einflußreichste Kurienkardinal unter Martin V., Branda da Castiglione, von 1418 bis zu seinem Tod 1443 ständig über die Möglichkeit verfügte, die politische Korrespondenz der Kurie zu kontrollieren und den Informationsfluß über die von ihm in erheblichem Maße mitgetragene Kirchenreform und Kreuzzugspolitik sicherlich auch maßgeblich zu beeinflussen.¹⁶²

Denn Martin V. stützte sich bei seinem vornehmsten Regierungsziel, der Wiederherstellung des Ansehens des Papsttums durch die Reorganisation der Kurie und des päpstlichen Hofes, der Reform der Glieder der Kirche und der Erneuerung der Stadt Rom unter religiösen, kulturellen und urbanistischen Vorzeichen, immer stärker auf diesen kleinen und wohl informierten Kreis von gelehrten und eloquenten Literaten. Sie entwarfen für ihn die grundlegenden Reformdokumente für die kurialen Amtsträger und die päpstlichen Legaten, die für die Umsetzung der Reformen *in membris* verantwortlich waren. Unabhängig von seinen persönlichen Interessen ließ Martin V. jedoch den Gelehrten und Intellektuellen an seiner Kurie genügend Freiraum, so daß diese abseits der alltäglichen bürokratischen Routine ein neues geistiges Klima und eine humanistisch geprägte Hofkultur zur Entfaltung brachten und damit wiederum zum Prestigegewinn der römischen Kurie beitrugen.¹⁶³

tuto nazionale di studi sul rinascimento. Studi e testi 8). Florenz 1982, S. 1-135 (mit einer Edition seiner in Konstanz verfaßten Rede über die Laster des Klerus).

¹⁶¹ Vgl. unten Kap. IV.1.1., Anm. 45; MERCATI, *Andreas de Florentia*, S. 100 f., und SAYGIN, *Humphrey*, S. 148.

¹⁶² Vgl. die Überlegungen zu Brandas Mitwirkung an der Gestaltung seiner Reformaufträge für die deutsche Kirche unten Kap. III.3.5. bei Anm. 201 f., sowie zu Antonio Loschis Beteiligung an der Erweiterung von Brandas Legationsvollmachten für die Reformarbeiten in der deutschen Kirche 1422 unten Kap. IV.1.3.3. bei Anm. 330.

¹⁶³ Die Einstellung und das Verhalten des Papstes gegenüber seinen Intellektuellen kennzeichnete Poggio folgendermaßen: *Petivi enim licentiam a Pontifice, quam, neque abnuū, nec conces-*

Diesen Spielraum für gelehrtes Gespräch, Witz und Kritik hat Poggio mit dem *Bugiale* identifiziert, jenem Ort an der Kurie, der sowohl den Aufführungsort als auch die Rahmenhandlung der von ihm zusammengetragenen *Facetiae* bot. Im Nachwort seiner Fazetiensammlung beschreibt Poggio das *Bugiale* als *mendaciorum veluti officina quaedam*, die von den Sekretären *iocandi gratia* eingerichtet worden war.¹⁶⁴ Nach Poggio bestand diese Institution seit der Zeit Martins V., als sich die Sekretäre in einen abgelegeneren Teil des päpstlichen Palastes zurückgezogen hätten, wo sie Neuigkeiten austauschten und sich über alles mögliche unterhielten, v.a. um sich bei leichten Themen zu entspannen, aber bisweilen auch über ernste Dinge zu diskutieren.¹⁶⁵ An diesem abgeschiedenen Ort, der aber gleichwohl mitten im kirchlichen Machtzentrum lag, konnte sich eine Geselligkeit entfalten, die an die berufliche Tätigkeit der Sekretäre in der kurialen Verwaltung anknüpfte und aus gemeinsamen literarischen Interessen und kulturellen Idealen gespeist wurde. In einem Brief an seinen Freund Leonardo Bruni schilderte Poggio eine Episode aus dem päpstlichen Sekretariat, die Anlaß für ein heiteres Gastmahl im Landhaus des Antonio Loschi gewesen sei. Dazu hätten sich Poggio, Cencio, Bartolomeo da Montepulciano und der Depositär Bartolomeo dei Bardi eingefunden, deren gelehrtes Gespräch unter dem Eindruck des Weines jedoch bald in ausgelassenes Scherzen, Lästern und ungezügelter Zotenreißer umgeschlagen sei.¹⁶⁶ Allerdings konnten die Themen solcher Diskussionen, die in diesem Freundeskreis geführt wurden, durchaus in ernsthaften literarischen Entwürfen weitergeführt werden, wie etwa Poggios Traktat *De avaritia* zeigt. Seine Rahmenhandlung knüpft an ein Tischgespräch an, das Poggio auf das Landgut des Bartolomeo Aragazzi beim Lateran verlegt hat, wo der Gastgeber mit Cencio, Antonio Loschi und dem Dominikaner

sit: sed ex conjecturis me obtenturum confido. Qui cupidus esset status atque honoris, Pontificis lateri adhaereret: at ego minime ambitiosus ab eo longius abeo; DE TONELLIS (Hg.), Poggii Epistolae 1, S. 192.

¹⁶⁴ *Visum est mihi eum quoque nostris confabulationibus locum adlicere, in quo plures earum, tamquam in scena, recitatae sunt. Id est ‚Bugiale‘ nostrum, hoc est mendaciorum veluti officina quaedam, olim a Secretariis institutum, iocandi gratia;* Poggio Bracciolini. *Facezie*. Con un saggio di Eugenio GARIN. Introduzione, traduzione et note di Marcello CICCUTO. Mailand 1983, S. 406. Zu der 1451 abgeschlossenen Fazetiensammlung, in der Poggio seit 1438 Episoden verarbeitet hat, die er mit seinen Freunden gemeinsam erlebt bzw. die er von ihnen erfahren hat, vgl. WALSER, Poggius, S. 163-266.

¹⁶⁵ *Consuevimus enim, Martini Pontificis usque tempore, quemdem eligere in secretiori aula locum, in quo et nova referebantur, et variis de rebus, tum laxandi ut plurimum animi causa, tum serio quandoque, colloquebamur;* Poggio Bracciolini. *Facezie* (wie in der vorigen Anm.), S. 406. Als Hauptbeiträge und Protagonisten dieser Fazetien nennt Poggio Razellus aus Bologna, Antonio Loschi, Cencio und sich selbst; ebd. S. 406-408.

¹⁶⁶ Poggio, *Lettere*, hg. v. HARTH 2, S. 31-33 (Fam. I, 12 vom 1. Juni 1424), hier S. 33; vgl. WALSER, Poggius, S. 93 f.

Andreas von Konstantinopel als theologischem Experten über die Predigten des Bernardino von Siena diskutierte.¹⁶⁷

Daß diese humanistische Geselligkeit unter den Sekretären Martins V. nicht nur in den literarischen Entwürfen Poggios bestand, sondern auch tatsächlich von den Zeitgenossen als ein exklusiver kultureller Zirkel an der Kurie wahrgenommen wurde, bestätigt Andrea da Firenze, der von Eugen IV. zum päpstlichen Sekretär ernannt worden war. In einem Brief an den Florentiner Kanzler und ehemaligen päpstlichen Sekretär Leonardo Bruni schilderte er diesem einen besonderen Freundeskreis, in den er von seinen neuen Kollegen an der Kurie aufgenommen worden sei. Ihm gehörten Loschi, Poggio, Cencio und andere *elegantes viri* an, die alle Sinn für Heiterkeit und Späße hätten, aber zugleich auch ernste Liebhaber der Wissenschaft und mit einer einzigartigen Eloquenz begabt seien.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Vgl. WALSER, Poggius, S. 127-133, und BERTALOT, Cincius Romanus, S. 138.

¹⁶⁸ Vgl. MERCATI, Andreas de Florentia, S. 108.

3. Legationen zur Vermittlung der *reformatio particularis*

3.1. Konkurrierende Initiativen, Autoritäten und Träger der Reform

Nachdem sich die Reformarbeiten des Konstanzer Konzils auf die *reformatio generalis* konzentriert hatten und das Konzil nur auf allgemeinkirchlicher Ebene tätig geworden war, hatte sich angesichts der wenigen greifbaren Erfolge eine pessimistische Einschätzung über die Möglichkeiten einer Gesamtreform der Kirche unter den reforminteressierten Zeitgenossen verbreitet. So bezweifelte etwa der dominikanische Ordensreformer Johannes Nider, daß in absehbarer Zeit eine Gesamtreform der Kirche zustande kommen könne, da sowohl der gute Wille unter ihren Gliedern fehle als auch durch den böartigen Widerstand der Prälaten eine solche behindert werde. Eine Teilreform der Kirche halte er jedoch in vielen Ständen und an vielen Orten für möglich, da sie ja täglich in einzelnen Klöstern und Konventen, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, durchgeführt werde.¹ Aufgrund der mageren Ergebnisse der bisherigen konziliaren Reformdiskussionen wurde in Basel jedenfalls der Kurswechsel zu einer *reformatio particularis* vollzogen.² Johannes von Segovia beschrieb diese Wende in seiner Geschichte des Basler Konzils, als er die früheren konziliaren Reformunternehmen bilanzierte: Der Basler Versammlung seien die vier Reformkonzilien von Pisa, Rom, Konstanz und Siena vorausgegangen, auf denen die Konzilsväter stets vergeblich die Vollendung der Reform gefordert hätten. Daher sei auf dem Basler Konzil vorgeschlagen worden, *reformatores synodales* in alle christlichen Reiche auszusenden.³

¹ *De totali autem quam depingitis reformatione ecclesie ad presens et ad propinqua futura tempora nullum penitus spem habeo, tum quod voluntas bona in subditis deficit tum quod illud prelatorum malitia impedit [...]. Verum de reformatione particulari in civitate ecclesie possibili in multis statibus et regionibus non dubito, quin eisdem diebus introduci videmus in quibusdam monasteriis et conventibus, sed cum quanta difficultate novit altissimus;* Johannes NIDER, *Formicarius* I, 7, f. 21r-21v.

² Johannes Nider hielt fest, daß während der von ihm bislang verfolgten fast sechsjährigen Basler Diskussionen *de diversorum statuum reparationibus* fast nichts hinsichtlich der Gesamtreform herausgekommen sei (*nec in effectum usque hodie quicumque vidimus*). Gleichzeitig betonte er jedoch, daß die Konzilien in Konstanz und Basel nicht vergeblich gefeiert worden seien, denn in Konstanz sei das Schisma und in Basel die hussitische Häresie beendet worden; das weitere Vorgehen habe sich jedoch auf die *reformatio particularis* zu beziehen; vgl. die vorherige Anm., sowie MERTENS, *Reformkonzilien*, S. 434.

³ MC 2, S. 669. Allerdings war bereits in einem Reformtraktat aus der Anfangszeit des Konstanzer Konzils die Frage aufgeworfen worden, ob es angebracht sei, Visitatoren in einigen besonders reformbedürftigen Ländern wie Deutschland und Spanien zu unterhalten oder dorthin auszusenden, um gegen Konkubinarier und andere Ärgernisse vorzugehen (*Utrum sit expediens visitatores tenere vel mittere ad Yspaniam et ad Almaniam*); ACC 2, S. 580-592, hier S. 589; zur Datierung und Verfässherschaft des anonymen Traktats vgl. FINKE (Hg.), ACC 2, S. 547 f.

Während einerseits Ordensreformer wie etwa Johannes Nider auf das Konzept der Selbstreform der Glieder setzten, andererseits das Konzil aber auf seiner Reformautorität beharrte, suchte Martin V. mit eigenen Reforminitiativen diejenigen Freiräume aufzufüllen, die abseits der Interessen und Betätigungsfelder des Konzils, der religiösen Orden sowie der Ortsbischöfe und Landesherren lagen. Das wohl wichtigste päpstliche Instrument zur Durchsetzung der Reform auf partikularer Ebene war das Legationsinstitut, mit dessen Hilfe die an der Kurie konzipierten Entwürfe im Zusammenwirken mit den örtlichen Reformkräften und durch Inanspruchnahme der synodalen Organe in den Partikularkirchen verankert werden sollten. Nach der Auflösung des Konzils von Siena etwa kündigte Martin V. am 12. März 1424 an, daß er die Kirchenreform, die auf dem Konzil nicht habe erreicht werden können, als eigenes Anliegen weiterverfolgen und bis zur Vollendung vorantreiben wolle. Nachdem er dafür an seiner Kurie bereits eine Kommission von erfahrenen und gelehrten Kardinälen eingesetzt habe, wolle er nun angesehene Prälaten in die einzelnen Länder und Provinzen der Kirche ausenden, um den Zustand der Kirche *in partibus illis* zu reformieren.⁴

Das besondere Augenmerk galt von Anfang an – neben den Ländern König Wenzels und später König Sigismunds, wo es besonders darum ging, der Entstehung einer hussitischen Nationalkirche entgegenzuwirken und die Rechte des katholischen Klerus wiederherzustellen – der deutschen Kirche. Martin V. bestellte insgesamt sechs Legationen mit jeweils unterschiedlicher Zielsetzung für Ungarn, Böhmen und Deutschland, so daß während seines Pontifikats eine fast ununterbrochene Reihe von päpstlichen Gesandten seine Anliegen in Glaubens- und Reformangelegenheiten vertraten, in reforminteressierten Kreisen für die päpstlichen Reformziele warben und an die einzelnen Ortskirchen vermittelten. Dabei stellte die deutsche Kirche, die unter den Druck der böhmischen Reformbewegung und der sich ausweitenden hussitischen Propaganda geraten war, das zentrale Reformobjekt der päpstlichen Legationen dar. In den Ländern Süd- und Westeuropas hingegen standen vornehmlich politisch-administrative Ziele an oberster Stelle der päpstlichen Diplomatie. In Spanien beispielweise hatten die von Martin V. ausgesandten Legaten, Nuntien und Oratoren die letzten Nachwirkungen des Schismas zu beseitigen, in Italien für die Restauration des Kirchenstaates zu wirken. In Frankreich, England und Burgund war es ihre wesentliche Aufgabe, durch Friedensvermittlung für die Einheit der Christenheit zu sorgen, die durch den Hundertjährigen Krieg erschüttert war. Außerdem sollten sie die kirchliche Freiheit und die päpstlichen Rechte verteidigen, die durch na-

⁴ BRANDMÜLLER (Hg), Quellen, Nr. 42, S. 74 f.

tionalkirchliche Bestrebungen besonders in den westeuropäischen Monarchien bedroht wurden.⁵

Obwohl die nach Deutschland entsandten Legaten Martins V. als Vorläufer des Nikolaus von Kues gelten können, der in den Jahren 1450/51 mit offiziellem Auftrag Papst Nikolaus' V. sein Reformanliegen in der deutschen Kirche durchzusetzen suchte, standen sie bislang im Schatten des Interesses der historischen Forschung. Ein Grund mag darin liegen, daß die Legationen Martins V. bereits durch die zeitgenössischen Beobachter keine eingehende Würdigung, bisweilen sogar eine negative Einschätzung erfahren haben,⁶ während die Reformversuche des Basler Konzils in der monumentalen Dokumentation des Johannes von Segovia ausführlich protokolliert und kommentiert worden sind und die Legationsreise des Nikolaus von Kues von der zeitgenössischen Historiographie aufmerksam verfolgt worden ist.⁷

Es ist nicht zu übersehen, daß auch die Basler Reformväter wohl unter dem Eindruck der Erfahrungen, die sie als Beobachter, Betroffene oder sogar Träger der päpstlichen Reformbestrebungen bei deren Umsetzung gemacht hatten, zu Verfechtern des Legations- und Visitationsinstituts wurden. Im Basler Reformauschuß klagte etwa der Kardinal Juan Cervantes am 27. August 1434, alle riefen nach Reform, lehnten sie aber ab, wenn sie selbst davon betroffen seien. Man brauche keine neuen Dekrete und Gesetze, von denen es schon genug gebe, sondern man müsse nur dafür sorgen, daß diese, notfalls auch gegen den Willen der Betroffenen, durch die Aussendung von Visitatoren (*mittendo visitatores et reformatores per mundum*) durchgesetzt würden.⁸ Am nachdrücklichsten vertrat der Konzilspräsident Giuliano Cesarini, der zuvor Martin V. als Legat gedient hatte, diesen Reformansatz; er hatte sich zum Ziel gesetzt, die von allen auf den Lippen getragene *reformatio verbalis* tatsächlich auch durchzuführen.⁹ 1436 bekräftigte Cesarini seinen ernsten Reformwillen gegenüber Kaiser Sigismund, der die Befürchtung geäußert hatte, daß durch Verlegung des Konzils und Verhandlungen über eine Union

⁵ Vgl. BLET, *Représentation*, S. 160-166, und DELARUELLE / LABANDE / OURLIAC, *Église*, S. 215-221.

⁶ Auf den Niederschlag der Reformanstöße der Legaten Martins V. in der zeitgenössischen Historiographie wird jeweils im Zusammenhang der einzelnen Legationen einzugehen sein.

⁷ Vgl. dazu FROMHERZ, *Johannes von Segovia*, S. 68-77 u. 84 f., sowie die zahlreichen Belege bei MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I, 3a-b.

⁸ MC 2, S. 699. Diesem Tenor entspricht eine anonyme, wohl von einem Italiener verfaßte Denkschrift über die Kirchenreform von ca. 1432, in der auch die Aussendung von Legaten in alle Provinzen der christlichen Kirche durch das Konzil gefordert wurde, *quia frustra esset condere leges, nisi sit qui eas faciat observari*; CB 1, Nr. 7, S. 206-214, bes. c. 11, S. 211; zur Datierung und Herkunft dieses Reformtraktats vgl. ebd., S. 115.

⁹ Vgl. HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 131; DERS., *Reform*, S. 111 f. u. S. 124 Anm. 182; WOLFF, *Legaten*, S. 30 mit Anm. 22; MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 443 mit Anm. 112, und DERS., *Freundeskreis*, S. 531.

mit den Griechen die Lösung der Hussitenfrage sowie die weitere Beratung und Beschlußfassung über die Reform verzögert, ja sogar gefährdet würden. Cesarini versuchte, diese Bedenken mit dem Hinweis zu zerstreuen, es sei viel wichtiger, die Reform an den notwendigen Stellen tatsächlich ins Werk zu setzen als nur auf dem Konzil darüber zu beraten. Dies gelte besonders für Deutschland, wo ihm in dieser Hinsicht bislang *per aliquos* nur Hindernisse in den Weg gelegt worden seien. Nichtsdestoweniger habe er sich gegenüber der deutschen Nation verpflichtet, nach Auflösung des Konzils zusammen mit zwölf Gelehrten und einem kleinen Gefolge von nur zehn Familiaren ganz Deutschland auf einer persönlichen Visitationsreise zu reformieren.¹⁰

Auch in den deutschen Avisamenten, die Cesarini in Basel für seine Reformpläne zugesandt und von ihm gesammelt worden sind, wird den Legationen eine tragende Funktion für die Durchsetzung der vom Konzil erlassenen Reformdekrete beigemessen. Die wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1433 entstandene Denkschrift eines anonymen deutschen Verfassers und das darauf beruhende Gutachten des Lübecker Bischofs Johannes Schele von 1433/34 betonen die Notwendigkeit der Aussendung von Legaten in die einzelnen Kirchenprovinzen.¹¹ Sie sollten mit allen notwendigen Fakultäten ausgestattet, in jeder Bischofsstadt und an anderen wichtigen Orten mit bescheidenem Gefolge *humili et exempli statu* erscheinen und die Kirchen und Klöster besuchen, um entartete Bräuche und Laster auszumerzen. Außerdem sollten sie an bereits visitierte Orte noch einmal zurückkehren, um zu überprüfen, ob ihre Reformvorschriften auch tatsächlich beachtet würden.¹² In ihrer Vorgehensweise sollten sich die Legaten an den Provinzial- und Synodalstatuten orientieren, die fast überall in Vergessenheit geraten seien. Daher solle sich jeder Legat diese vorlegen lassen, um sie zu verbessern, ggf. auch neue zu erlassen und v.a. an Ort und Stelle für ihre Umsetzung zu sorgen.¹³

¹⁰ *sed optabat realem reformationem plus quam verbalem, iamque ut fieret misisset in Almanniam, sed fuerat per aliquos datum impedimentum, sed ex tunc obligabat se nationi Almannie, quod ex tunc obligabat se nationi Almannie, quod si eidem videretur, vellet post dissolutionem concilii cum XII. doctoribus et cum pauca familia, quia cum decem familiaribus solum, reformare totam Germaniam visitando personaliter*, MC 2, S. 915.

¹¹ Zu diesen beiden Texten, die in der von Cesarini angelegten Sammlung von Basler Reformdokumenten in der Hs. 168 der Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastl-Kues, 166r-177v bzw. 203r-211r überliefert und später in den Besitz des Nikolaus von Kues gelangt sind, vgl. DANNENBAUER, Handakten, in: CB 8, S. 14-19 (Edition der Texte ebd. Nr. 9-10, S. 83-109 bzw. 109-130), sowie MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 41-48 bzw. S. 52 (mit der Edition S. 202-237 bzw. einem Auszug S. 278 f.).

¹² CB 8, Nr. 9, c. 66, S. 102.

¹³ CB 8, c. 67, S. 103; vgl. auch ebd., Nr. 10, c. 98, S. 127 (Zitat).

Zweifellos sind derartig detaillierte Richtlinien für die Visitationstätigkeit von Konzilslegaten aus den Erfahrungen gespeist, die man in der deutschen Kirche mit der Legatenreform Martins V. gemacht hatte. Daher ist es eine wichtige und lohnende Aufgabe, den Niederschlag zu untersuchen, den ihre Reformtätigkeit in der deutschen Kirche hinterlassen hat, um Einfluß und Durchschlagskraft der päpstlichen Reformpolitik in der Phase zwischen den beiden großen Reformkonzilien von Konstanz und Basel beurteilen zu können. Auf diese Weise werden das Reformhandeln Martins V. und die von ihm initiierten, autorisierten und organisierten Legationen aus dem Schatten sowohl der mit dem Papst konkurrierenden konziliaren Bemühungen als auch der bislang singulär erscheinenden, nur wenig späteren Legation des Nikolaus von Kues gerückt.

3.2. Legationen als päpstliches Reforminstrument

Die Päpste hatten seit dem 11. Jahrhundert das Legationsinstitut in einem bis dahin nicht bekannten Maße als Träger der Kommunikation zwischen Kurie und lateinischer Christenheit genutzt.¹⁴ Im ‚Liber Extra‘ findet sich ein Brief Papst Innocenz’ III. an den Klerus von Mailand, in dem Bedeutung und Funktion einer Legation folgendermaßen erläutert werden: ‚Da wir aufgrund unseres apostolischen Amtes zu steter Fürsorge um alle Kirchen angehalten sind, wir aber zur alltäglichen Ausübung aller Aufgaben nicht überall präsent sein können, sind wir gezwungen, viele Angelegenheiten durch unsere Brüder auszuführen, die wir von unserer Seite schicken wollen. Wir folgen damit dem Beispiel Christi, der seine Schüler in die ganze Welt aussandte, während er in der Mitte persönlich für das Heil wirkte.¹⁵ Dieses Motiv, auf das seither stets zur Begründung des Legationsinstituts rekurriert wurde, ist in den seit dem 13. Jahrhundert verwendeten Beauftragungsurkunden für päpstliche Legaten mit nur geringen Variationen wiederholt worden. In dem zeitgenössischen Ernennungsformular, das Guillaume Durant in seinem ‚Speculum iudiciale‘ mitteilt, wird die Aussendung von päpstlichen Legaten folgendermaßen legitimiert: ‚Weil wir mit einer Unzahl verschiedener Aufgaben befaßt sind und wir aufgrund unserer menschlichen Natur

¹⁴ Vgl. die Überblicke bei HAUCK, Kirchengeschichte 4, S. 168 f.; RUESS, Rechtliche Stellung, bes. S. 65-67; SCHUCHARD, Legaten und Kollektoren, S. 261; WEIB, Urkunden, S. 330 f., und SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 250-261.

¹⁵ *Quum instantia nostra quotidiana sit secundum debitum apostolicae servitutis omnium ecclesiarum sollicitudo continua, quoties ipsarum negotiis promovendis non possumus personaliter imminere, per fratres nostros ea expedire compellimur, quos a nostro latere destinamus, illius exemplum in hac parte secuti, qui, discipulis suis in mundum universum transmissis, ipse in medio terrae salutem fuit personaliter operatus;* X 3.39.17; vgl. dazu auch FIGUEIRA, Legatus, S. 534, und PARAVICINI-BAGLIANI, Leib des Papstes, S. 69 f.

nicht an verschiedenen Orten und überall zugleich körperlich präsent sein können, lassen wir bisweilen Männer von unserer Seite Anteil an der apostolischen Sorge nehmen, denen die göttliche Gabe gegeben zu sein scheint, in schwierigen Angelegenheiten Rat und Lösungen zu schaffen.¹⁶

Nachdem das Legationsinstitut auf breiter Linie erstmals durch das Reformpapsttum als wichtigstes Instrument genutzt worden war, um die „*vox dei*“ als kirchliche Botschaft fest im Christentum zu verankern,¹⁷ blieb das Ziel der Gregorianischen Reform während des gesamten Mittelalters bestimmend für die Tätigkeit der päpstlichen Legaten. Für die tiefgreifende Christianisierung von Klerus und Laienwelt hatten sie dafür zu sorgen, daß sämtliche Christen dem römischen Papsttum unterstellt waren und von der kirchlichen Hierarchie ihre Heilmittel erhielten. Auch als andere Aufgaben im Vordergrund des päpstlichen Interesses standen, etwa die Bekämpfung von Häresien, die Propagierung, Finanzierung und Leitung von Kreuzzügen, die Durchsetzung von kirchenpolitischen Zielen oder die Friedensvermittlung, schien die Reform – unabhängig von dem jeweils aktuellen Anlaß für die Aussendung von Legaten – stets als grundlegende Aufgabe durch. Dies fand seinen Ausdruck in der seit dem 12. Jahrhundert stereotyp verwendeten und nur wenig variierten Beauftragungsformel, die sich an das Prophetenwort Jeremias 1,10 anlehnt: *ecce constitui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas et dissipas et disperdas et edifices et plantes*.¹⁸

Mit wachsender Bedeutung rückte das Legationsinstitut in die Aufmerksamkeit der Juristen, die seit dem frühen 13. Jahrhundert begannen, die Rechtsposition der Legaten nach verschiedenen Rangstufen zu definieren und in ein System zu bringen.¹⁹ Guillaume Durant verfaßte ein eigenes „*Speculum*

¹⁶ *Verum, quia innumerabilium quasi negotiorum varietate distrabimur, et humana natura non patitur, ut essentia nostri corporis tota simul in diversis locis exhibeat se presentem, illos in partem apostolice sollicitudinis de latere nostro nonnumquam assumimus, quibus fore precipimus celesti dono provisum, ut in arduis negociis sciant et possint provide consulere et utili consilio providere*; DURANT, *Speculum iudiciale*, fol. XIIIva.

¹⁷ Vgl. MENACHE, *Vox dei*, bes. S. 51-53, die das Legationswesen als einen wichtigen Vermittler von kulturellen Konzepten beschreibt. Ihre Untersuchung widmet sich der Rekonstruktion der Medien und Kommunikationskanäle, die von den mittelalterlichen Institutionen für die gesellschaftliche Integration ihrer politischen, sozialen und religiösen Ideen genutzt wurden.

¹⁸ Vgl. RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 67 u. 119. Auch Durant bringt diese Wendung in dem von ihm mitgeteilten Formular des päpstlichen Legationsauftrags; DURANT, *Speculum iudiciale*, fol. XIIIva-b.

¹⁹ Zur rechtsgeschichtlichen und terminologischen Unterscheidung der päpstlichen Gesandten vgl. Dieter GIRGENSOHN: *Legat, päpstlicher*. In: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1991), S. 1795 f.; FEINE, *Rechtsgeschichte*, S. 327 f.; ferner: RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 107-109; SCHMUTZ, *Representatives*, S. 441-463; kritisch dazu: Clifford Ian KYER: *Legatus and nuntius as used to denote papal envoys: 1245-1378*. In: *Medieval Studies* 40 (1978), S. 473-477, und

legatorum', in dem er Rechtsstatus und Funktion des Legaten erklärt, die Art und Weise der Ernennung sowie die verschiedenen Klassen von Legaten behandelt und detailliert ihre besonderen Aufgaben und Rechte erläutert. In der Vorrede klagt er, daß er in der einschlägigen juristischen Literatur fast nichts über das Offizium des Legaten gefunden habe und darüber hinaus viele widersprüchliche Auffassungen kursierten. Daher habe er sich entschlossen, erstmals vollständig darüber zu handeln und dies in die Form eines knappen ‚Speculum legatorum‘ zu verdeutlichen.²⁰ Im dritten, mit *Quod species sint seu genera legatorum* überschriebenen Kapitel unterscheidet er drei Gruppen von päpstlichen Gesandten: 1. *legati nati*, ständige Legaten, meist Bischöfe, denen der Papst den Legatentitel ehrenhalber verliehen habe; 2. *legati constituti*, wie Nuntien und Boten, die zu einem begrenzten Auftrag ernannt worden seien, und 3. die *legati laterales*, in der Regel Kardinäle, die den Papst in besonders schwierigen Angelegenheiten berieten und unterstützten.²¹ Die letztgenannten *legati a latere* stellten die ranghöchste Gruppe dar, denn sie verfügten über die größte Autorität und Machtbefugnis. Diese Bezeichnung beruhte auf der Vorstellung, daß sie mit dem Papst gleichsam einen Körper bildeten und im wörtlichen Sinne ‚von seiner Seite‘ ausgesandt wurden.²²

Robert C. FIGUEIRA: The classification of medieval legates in the ‚Liber Extra‘. In: *Archivum Historiae Pontificae* 21 (1983), S. 211-228; für das 15. Jahrhundert: George-L. LESAGE: La titulature des envoyés pontificaux sous Pie II. (1458-1464). In: *Mélanges d'archéologie et histoire* 58 (1941-46), S. 206-247.

²⁰ Am Ende des 13. Jahrhunderts wurde Durants Legatenspiegel in die zweite Fassung seines ‚Speculum iudiciale‘ aufgenommen; DURANT, *Speculum iudiciale*, Liber I, part. 1.

²¹ Durant bemerkt dazu, daß früher auch Legaten *a latere domini papae* ausgesandt worden seien, die keine Kardinäle gewesen seien, sondern Kapläne und Familiaren des Papstes, ja sogar Nicht-Kuriale. Allerdings sei es inzwischen Brauch der römischen Kirche, nur Kardinäle als *legati de latere* zu ernennen, und zwar aus folgenden Gründen: Nur die Kardinäle unterstützten den Papst in Beratungen und schwierigen Geschäften; die Kardinäle seien Priester, die dem Papst bei der Ausübung seines priesterlichen Amtes beistünden, und da die Kardinäle wie der Papst zu ehren seien, hätten sie höchste Autorität und erfreuten sich entsprechender Ehren- und Vorrechte, beispielsweise in Benefizialangelegenheiten; DURANT, *Speculum iudiciale*, fol. XIIIvb-XIIIra.

²² Zur kanonistischen Vorstellung der engen Bindung der Kardinäle an den Papst als Teile seines Leibes (*pars corporis*) vgl. PARAVICINI BAGLIANI, Leib des Papstes, S. 73-75; zur daraus resultierenden besonderen Rechtsstellung der *legati a latere* vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 116 f.; FIGUEIRA, Legatus, S. 531 f.; WASNER, Texts, S. 297, und SCHMUTZ, Representatives, S. 455. Im Dekretalenrecht wurden sie mit dem, was man aus dem Römischen Recht etwa über die römischen Prokonsuln und ihr Imperium wußte, identifiziert, so daß hieraus ihre Machtvollkommenheit über die Bischöfe abgeleitet wurde; vgl. Percy Ernst SCHRAMM: Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des „Dictatus papae“ Gregors VII. In: *Studia Gratiana* 2 (1947), S. 403-457, hier S. 439 f., und FIGUEIRA, Decretalists, S. 119-125. Zur raumüberwindenden Funktion der päpstlichen Legaten vgl. SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 251 f.

In den weiteren Kapiteln erläutert Durant ausführlich die Amtsgewalt der Legaten. Ihre Rechte und Aufgaben betrafen neben den allgemeinen Zielen der Friedenswahrung und Reform alle übrigen Routineangelegenheiten der Ortskirchen, in denen sie mit den Bischöfen als den ordentlichen kirchlichen Verfassungsorganen konkurrierten. Damit vertraten die *legati a latere* den Papst für die Dauer ihrer Mission in der ihnen zugewiesenen Provinz als obersten Gesetzgeber, obersten Verwalter und obersten Richter der Kirche.²³ Zur Bewältigung ihrer Alltagsgeschäfte und erfolgreichen Ausführung ihrer Instruktionen waren die Legaten mit weitreichenden Handlungsvollmachten ausgestattet. Diese wurden im Dekretalenrecht weiter festgeschrieben und konnten durch speziell erteilte Vollmachtbriefe ergänzt werden.²⁴ Obwohl sich seit dem 13. Jahrhundert die Tendenz beobachten läßt, durch die Spezialisierung der Vollmachten eine Beschränkung der allgemeinen Legatenrechte vorzunehmen,²⁵ wurden die Befugnisse der Legaten durch die Ausstellung von zahlreichen und vielfältigen Fakultätsbriefen insgesamt doch stark erweitert. Diese Ausdehnung ihrer Rechte wurde im Laufe der Zeit gewissermaßen als der übliche Komfort jener ranghöchsten Klasse von Legaten betrachtet, die den Papst und apostolischen Stuhl *in partibus* repräsentierten, und trug somit zur weiteren Ausgestaltung des Legationsinstituts bei.²⁶ Da sie darüber hinaus durch ihr Amt über zahlreiche Ehrenrechte verfügten, traten sie als „alter ego“ des Papstes mit dessen Insignien auf und vermochten während ihrer Reise die päpstliche Botschaft eindrucksvoll zu verkündigen.²⁷

²³ Vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 141 ff., und FIGUEIRA, Decretalists, S. 126-128.

²⁴ Die eigentliche juristische Basis der Legatenrechte waren die einschlägigen Kapitel *De officio legati* in den Dekretalen Gregors IX. (X 1. 30.) und im ‚Liber sextus‘ (VI 1. 15.); FRIEDBERG 2, Sp. 183-186 u. 983-985. Die über den im kanonischen Recht festgelegten Normalumfang der allgemeinen Legatenrechte hinausgehenden und in einzelnen Vollmachtbriefen erteilten Befugnisse kamen dem Legaten jedoch lediglich *iure delegato* zu; vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 119-122; PARO, Right of papal legation; Robert C. FIGUEIRA: The canon law of medieval papal legation. Cornell University dissertation 1980, und DERS.: Decretalists, S. 128 f.

²⁵ Insgesamt gab es mehr Dekretalen, die diese Rechte einschränkten als sie erweiterten; vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 116-118, und Robert C. FIGUEIRA: Papal reserved powers and the limitations on legatine authority. In: Popes, teachers, and canon law in the middle ages. Hg. v. James Ross SWEENEY u. Stanley CHODOROW. Ithaca u. London 1989, S. 191-211, der die Begrenzung der Legatenrechte durch die päpstliche Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts als Ergebnis der Ausbalancierung der Bedürfnisse des Papsttums beschrieben hat, einerseits die Effektivität der Legatentätigkeiten in allen möglichen rechtlichen und administrativen Situationen zu maximieren und andererseits die strikte Kontrolle über alle Aktivitäten der Legaten in außergewöhnlichen Situationen zu behalten.

²⁶ Zu den einzelnen Spezialvollmachten und deren weiterer Ausdifferenzierung im späteren Mittelalter vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 119-126, sowie ausführlicher unten im 4. Abschnitt dieses Kapitels, bes. Anm. 115.

²⁷ Seit dem 11. Jahrhundert beschreiben die Chronisten den überwältigenden Eindruck, den die Ankunft und das Auftreten der Legaten in päpstlicher Gewandung und mit päpstlichen

Bei den Empfängern der Ideen und Vorschriften, die auf diese Weise von der Kurie übermittelt wurden, konnte allerdings die Akzeptanz des Legaten als persönlichem Vertreter des Papstes durch Konflikte zwischen päpstlichen Ansprüchen und partikularen Interessen durchaus erheblich leiden. Mit ihren Versuchen, hergebrachte Formen des Lebens zu ändern und verstärkt durch die wirtschaftliche Last, die sie durch ihre repräsentative Reisetätigkeit mit großem Gefolge für die Ortskirchen bedeuteten, drohten latente Opposition und stete Kritik an ihrem anspruchsvollen, oft auch als rechthaberisch und maßlos empfundenen Auftreten in Krisensituationen bisweilen in offene Rebellion umzuschlagen.²⁸

Gerade angesichts des politischen Widerstands, auf den die Tätigkeit eines Legaten in seiner Provinz stoßen konnte, war dessen vorsichtiges Agieren ein wichtiger Garant für den Erfolg. Die Repräsentation des Papstes durch seine Legaten fand ihren Niederschlag in einem aufwendigen Zeremoniell, das von den Legaten auf ihren Reisen entfaltet wurde.²⁹ Sein immer komplexer werdendes Regelwerk half ihnen, ihre diplomatische Praxis geschickt über den schmalen Grat von unpräzise und moralisch vorbildlichem Auftreten, wie es von ihnen in den Ortskirchen erwartet wurde, und der machtvollen päpstlichen Repräsentation und Wahrung ihrer eigenen Dignität zu lenken. Überdies war ihr Zeremoniell als sichtbarer Ausdruck unsichtbarer Kräfte und Beziehungen in einer symbolischen Realität mehr als die von den Legaten getragene mündliche Verkündigung und schriftliche Publikation geeignet, die Menschen auch affektiv anzusprechen. Durch seine Nutzung für die Vermittlung der päpstlichen Botschaft konnte der Legat auch eine breite Öffentlichkeit erreichen, mobilisieren oder überzeugen.³⁰

An der Kurie richtete sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit erstmals gezielt auf die zeremonielle Dimension des Legatenwesens, die zuvor nur am Rande Gegenstand schriftlicher Regelungen oder Reflexionen gewesen war.³¹ Durch seine schriftliche Kodifikation wurde das

Insignien bei ihnen hinterlassen hatte: *quam si ipse papa procedat*; vgl. WASNER, Texts, S. 300. Zur weitgehenden Identifizierung des Legaten mit dem Papst, die durch die juristische Literatur begründet wurde, vgl. FIGUEIRA, Legatus, bes. S. 531-543.

²⁸ Über das negative Bild der Legaten v.a. in der antipäpstlichen Streitschriftenliteratur vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 191 f., und SCHUCHARD, Legaten und Kollektoren, S. 267 f.; weitere Beispiele für passiven und aktiven Widerstand gegenüber päpstlichen Legaten bei HAUCK, Kirchengeschichte 4, S. 188.

²⁹ Vgl. dazu RUESS, Rechtliche Stellung, S. 204-207; FIGUEIRA, Legatus, S. 565-572, und WOLFF, Päpstliche Legaten, bes. S. 36-39.

³⁰ Vgl. dazu die Beispiele unten in diesem Kapitel. Zur Bedeutung des Legatenzeremoniels für die kuriale Statusdemonstration und Vermittlung der päpstlichen Botschaft vgl. STUDDT, Legationen, S. 445-452.

³¹ Im Ordo Romanus XIV, der das avignonesische Palastzeremoniell beschreibt und – abgesehen von Glossen, Zusätzen und längeren Einschüben aus „römischer“ Zeit – erst in der

verborgene, zuvor nur wenigen Spezialisten in seinem ganzen Umfang verständliche und beherrschte Regelwerk tradierter Formen zeremonialer Kommunikation einsichtiger, leichter vermittelbar, aber auch kontrollierbarer gemacht. Im Zusammenhang mit der Revision der päpstlichen Zeremonienbücher, die durch die seit dem Ende der avignonesischen Zeit eingetretenen Änderungen in Liturgie und einzelnen Ämtern notwendig geworden war, wurde auch die zeremonielle Praxis der Legaten, die zuvor hauptsächlich durch mündliche Unterweisung oder persönliche Anschauung vermittelt worden war, umfassend dokumentiert. Dies geschah in Form von Erfahrungsberichten, Denkschriften oder Instruktionen, die aufgezeichnet, unter den Legaten weitergegeben und von den päpstlichen Zeremonienmeistern gesammelt und kodifiziert wurden. Darin finden sich Ordines für die Reise, den Empfang und die liturgischen Handlungen der Legaten, aber auch detaillierte Vorschriften für Alltagsgeschäfte und Kanzlei-praxis sowie allgemeine Maßregeln hinsichtlich Lebensführung und Habitus des Legaten und seiner persönlichen Begleiter.³²

Durch die fortwährende juristische Reglementierung wie zeremoniell gebundene Verhaltensnormierung wurden die Rahmenbedingungen des Legationsinstituts während des Spätmittelalters weiter präzisiert und immer wieder den neuen strukturellen und politischen Gegebenheiten der Zeit angepaßt. Der Ausbau des Legationswesens ist damit Teil eines umfassenden Institutionalisierungs- und Verschriftlichungsprozesses von Kommunikation,

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch das neue Zeremonialhandbuch des Agostino Patrizi und Johannes Burckard abgelöst wurde, findet sich lediglich ein kurzer Abschnitt über die Ernennung von Kardinallegaten und Nuntien aus dem späten 13. Jahrhundert; vgl. SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher, S. 82; zu den verschiedenen Fassungen und Redaktionsstufen des *Ordo Romanus XIV* und seine Datierung vgl. ebd., S. 62-65. Parallel zu den Vorschriften für die Kardinalskreationen wird die Ernennung der Legaten im Konsistorium, deren Abreise und Rückkehr an die Kurie geregelt; vgl. die Edition der Mabillon-Version bei MIGNE, PL 78, Sp. 1121-1274, hier Sp. 1270-1274.

³² Diese Ordines hat Franz WASNER nach drei Textsammlungen der Vatikanischen Bibliothek und einer Sammelhandschrift aus dem päpstlichen Zeremonialarchiv ediert. Die Handschriften gehen auf den päpstlichen Zeremonienmeister Johannes Burckard zurück, der eine Reihe von einschlägigen Texten seiner Vorgänger im Zeremonialamt zusammengestellt hat; vgl. WASNER, Texts, S. 323. Dieser Ansatz zur Kodifizierung steht in Parallele zur Kritik, Ergänzung und Überarbeitung der älteren zeremoniellen Texte, die aufgrund neuer Entwicklungen und v.a. des neuen Selbstverständnisses des Papsttums nach seiner Rückkehr nach Rom in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts notwendig geworden waren und ihren Abschluß in der völligen Neukodifikation im *„Ceremoniale Romanum“* von 1488 gefunden haben; vgl. SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher, S. 135-138; die Edition von Marc DYKMANS: *L'Œuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première Renaissance*, 2 Bde. (Studi et testi 293-294). Città del Vaticano 1980-82, hier Bd. 1, S. 27*-31* und A.-G. MARTIMORT: *Les „ordines“, les ordinaires et les cérémoniaux* (Typologie des sources du moyen âge occidental 56). Turnhout 1991, S. 104 f.

der sich in der abendländischen Gesellschaft des 11. bis 16. Jahrhunderts entfaltete.³³

Während die allgemeinen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Legationsinstituts bis ins 13. Jahrhundert für Legationen innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder in einem bestimmten Wirkungsgebiet,³⁴ für einzelne Legationen oder im Rahmen einzelner Kardinalsbiographien relativ gut, jedoch meist im Hinblick auf die päpstliche „Außenpolitik“ erforscht sind,³⁵ ist es bislang für das Spätmittelalter ein noch weitgehend

³³ Vgl. MENACHE, *Vox dei*, die diesen Vorgang am Beispiel der Botschaften, die in jenem Zeitraum vom Papsttum, den mittelalterlichen Monarchien und den häretischen Bewegungen ausgingen, als Teil des Modernisierungsprozesses der abendländischen Gesellschaft beschrieben hat. Vgl. auch Hagen KELLER, *Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen*. In: Paul LEIDINGER u. Dieter METZLER (Hgg.): *Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift für Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag*. Münster 1990, S. 170-204.

³⁴ Vgl. Theodor SCHIEFFER: *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130* (Historische Studien 263). Berlin 1935; Wilhelm JANSSEN: *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III., 1130-1198* (Kölner historische Abhandlungen 6). Köln u. Graz 1961; Otto ENGELMANN: *Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts*. Diss. phil. Marburg 1913; RUESS, *Rechtliche Stellung* (behandelt die Zeit von ca. 1050 bis 1303); Otto SCHUMANN: *Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., 1056-1125*. Diss. phil. Marburg 1912; Johannes BACHMANN: *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien, 1125-1159* (Historische Studien 115). Berlin 1913; Werner OHNSORGE: *Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159-1181* (Historische Studien 188). Berlin 1929; Ina FRIEDLÄNDER: *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts, 1181-1198* (Historische Studien 177). Berlin 1928; Gerhard SÄBEKOW: *Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts*. Diss. phil. Berlin 1931; Heinrich ZIMMERMANN: *Die päpstlichen Legaten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX., 1198-1241* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 17). Paderborn 1913; Hans OLLENDIEK: *Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums* (Historische Schriften der Universität Freiburg 3). Freiburg/Schweiz 1976, und Claudia ZEY: *Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluß eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV.* In: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*. Hg. v. Ernst Dieter HEHL, Ingrid Heike RINGEL u. Hubertus SEIBERT (Mittelalter-Forschungen 6). Stuttgart 2002, S. 243-262; s. auch die Münchener Habilitationsschrift von Claudia ZEY. *Die päpstliche Legatenpolitik im 11. und 12. Jahrhundert (1049-1188)* von 2002.

³⁵ Vgl. etwa MALECZEK, *Papst und Kardinalskolleg*; DERS.: *Petrus Capuanus. Kardinal, Legat am Vierten Kreuzzug, Theologe, † 1214* (Veröffentlichungen des Historischen Instituts am Österreichischen Kulturinstituts in Rom I, 8). Wien 1988; Friedrich REH: *Kardinal Peter Capocci. Ein Staatsmann und Feldherr des XIII. Jahrhunderts* (Historische Studien 235). Berlin 1933. ND Vaduz 1965; Gustav Adolf DONNER: *Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof*

unbestelltes Forschungsfeld geblieben, in das nur einzelne Schneisen geschlagen worden sind.³⁶ Hier vermag auch die Behandlung der spätmittelalterlichen „Vorgeschichte“ der ständigen Nuntiaturen, die das Papsttum nach dem Vorbild der Gesandtschaften weltlicher Höfe seit dem 16. Jahrhundert in den Ländern der katholischen Christenheit unterhielt,³⁷ wenig zu überzeugen.³⁸ Für eine befriedigende Gesamtdarstellung sind noch viele Vorarbeiten zu leisten.³⁹

3.3. Päpstliche Legationen und politische Kommunikation über Kreuzzug und Reform

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts boten sich dem Papsttum mit seiner Konsolidierung nach der Beendigung des Schismas neue Möglichkeiten, das Legationsinstitut zur Festigung und Steigerung seines Ansehens einzusetzen. Nachdem die Päpste der Schismazeit eine intensive Diplomatie betrieben und mit zahlreichen Legationen versucht hatten, ihre Obödienzen zu sichern und auszudehnen,⁴⁰ mußte Martin V. angesichts der Herausforderungen, die

von Modena, 1222-1234: päpstlicher Legat in den nordischen Ländern. Helsingfors 1929, und Falko NEININGER: Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 17). Paderborn 1994.

³⁶ Vgl. MEUTHEN, Legationsreise; DERS. (Hg.), *Acta Cusana* I 3; vgl. auch PETERSOHN, Diplomat; DERS., *Diplomatische Berichte*, und Claudia MÄRTL: Kardinal Jean Jouffroy († 1473). *Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 18). Sigmaringen 1996. Für die Schismazeit vgl. unten Anm. 40.

³⁷ Vgl. dazu Walter FRIEDENSBURG (Bearb.): *Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken*. I. Abt. 1533-1559. Bd. 1: Nuntiaturen des Vergerio 1533-1536. Gotha 1892. ND Frankfurt 1968, S. XXXVIII-XLII; Anton PIEPER: *Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen*. Freiburg i. Br. 1894, bes. S. 28-35, und P. RICHARD: *Origines de nonciatures permanentes. La représentation pontificale au XV^e siècle (1450-1513)*. S. 52-70 u. 317-338.

³⁸ So etwa PARO, *Right of papal legation*; WALE, *Gesandtschaftswesen*; vgl. dazu v.a. die Rezensionen von Heribert RAAB, in: *Historisches Jahrbuch* 89 (1969), S. 409-419 und Paul MIKAT, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* (Kan. Abt.) 56 (1970), S. 454-470; ferner: BLET, *Représentation*, S. 159 ff.

³⁹ Eine erste Zusammenfassung des verstreuten Quellenmaterials zu den spätmittelalterlichen Gesandtschaftsberichten päpstlicher Legaten und eine editorische Schneise hat Jürgen PETERSOHN im Zusammenhang mit seiner Geraldini-Biographie geschlagen; vgl. PETERSOHN, *Diplomat*, und DERS., *Diplomatische Berichte*, bes. S. 34-37.

⁴⁰ Vgl. Karl GUGGENBERGER: *Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland, 1378-1382* (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München II, 12). München 1907; Paolo STACUL: *Il cardinale Pileo da Prata* (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 19). Rom 1957; Hans Jürgen BRANDT: *Kardinal Philippe d'Alecon (1338/39-1397)*. Zur Biographie eines päpstlichen Legaten römischer Obödienz für Deutschland während des großen abendländischen Schismas. In: Karl AMON u.a. (Hgg.): *Ecclesia Peregrinans*. Jo-

die hussitische Bewegung und die in Konstanz aufgeworfene Frage nach der Kirchenverfassung für das Papsttum bedeuteten, mehr denn je mit den geistlichen und weltlichen Fürsten verhandeln, um seine gerade erworbene Stellung als unumstrittenes Haupt der Kirche zu legitimieren und zu verteidigen. Die Kommunikation des Hauptes mit den Gliedern der Kirche wurde einerseits durch eine intensivierete politische Korrespondenz getragen, in der die humanistischen Sekretäre als professionelle Literaten eine immer wichtigere Rolle spielten. Diese schriftliche Kommunikation wurde andererseits flankiert durch die Tätigkeit der päpstlichen Legaten, die die päpstliche Reformpolitik *in partibus* persönlich vertraten und vermittelten.

In der deutschen Kirche wurde die politische Diskussion – neben den weiterhin virulenten episkopalistischen und konziliaristischen Fragen – v.a. durch die Themen Kreuzzug und Reform beherrscht. Dabei nahm man einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Ausbreitung der hussitischen Häresie und den kirchlichen Gebrechen wahr. Johannes Nider etwa beschrieb 1428 in seinem Sendbrief an die Nonnen von Schönensteinbach die allgemeine Stimmung im Volk gegenüber dem Welt- und Ordensklerus, dessen schlechter Zustand für die Ausbreitung der Häresie verantwortlich gemacht wurde: *All laygen rüffent und sprechent, daz der Hussen ketzery uf erstanden sig von dem, daz die pfaffhait und münch und frowen in clöstern nit reformiert sind [...]; so sprechend erst die layen: ‚Uss münchen und nunen komt kain gutes, die Hussen verderbent sy den zu grund‘.*⁴¹ Entsprechend hatte der kurpfälzische Rat und Speyerer Offizial Job Vener bereits 1421 in seiner ‚Ermahnung gegen die Hussiten‘ gefordert: *Wer den bösen unglauben gantz vertilgen vnd das enzunte fur leschen wil, der sol den bösen ketzern ire meiste spise, das sind die gebrechen der pfaffheit, abnehmen.*⁴² In den Avisamenten, die 1431 zur Vorbereitung des Basler Konzils von der Mainzer Provinzialsynode zusammengestellt worden sind, wurden Fragen des Glaubens, der Seelsorge und der Klerusdisziplin stets mit Blick auf die hussitische Häresie behandelt. An erster Stelle stand der Ruf nach intensiverer und besserer Instruktion der Gläubigen durch theologisch gebildete Dom- und Stiftsprediger, um die sich besonders in der Mainzer Kirchenprovinz sowie in den Böhmen und Mähren benachbarten Gebieten rasant ausbreitende hussitische Gefahr zu bannen.⁴³ Weitere Reformvorschläge bezogen sich

sef Lenzenweger zum 70. Geburtstag. Wien 1986, S. 119-132, und den Überblick bei SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 277-281.

⁴¹ REICHERT (Hg.), Johannes Meyer, Buch der Reformatio 2, S. 62 f.

⁴² Edition von Werner HÖVER bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 30, S. 1338-1350, hier S. 1349, Z. 373-375; zu diesem volkssprachlichen Aufruf, der im Zusammenhang mit den 1421 intensiv entfalteten kurialen und fürstlichen Aktivitäten zur Kreuzzugsvorbereitung zu sehen ist, vgl. Heimpel, Vener 2, S. 885-898.

⁴³ LB Kassel, 2° Ms. iur. 58, 203v-205v: *Item ad perservandum fideles nondum infectos heresi Hussitarum videtur sumere curam, ut provideatur, quod verbum dei ferventius et diligentius quam plus solito*

auf den im Laienvolk verbreiteten Unmut über den höheren Klerus, dessen Pfründenjagd als besonders anstößig empfunden wurde.⁴⁴

Auch Martin V. wies in seiner politischen Korrespondenz die Bischöfe und den hohen Klerus in den Domstiften darauf hin, daß es zur Vermeidung von häretischen Umtrieben im Volk und zur Bekehrung von abtrünnigen Gläubigen kein wirksameres Mittel als die Selbstreform gebe. Deshalb sollten sie den gesamten Klerus zur Reform aufrufen und die Fehler und Vergehen ihrer Standesgenossen korrigieren und strafen, damit sie anderen durch die eigene Lebensführung als Vorbild dienen könnten. Auf diese Weise würden sie in Zukunft Skandale vermeiden, sich der gebührenden Ehrerbietung durch das Volk versichern und die Kirchenfrömmigkeit unter den Gläubigen bewahren.⁴⁵ Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Konzils von Pavia-Siena schrieb Martin V. an den Erzbischof von Trier, er könne sich kein großartigeres und würdigeres Schauspiel vorstellen, als wenn in dem einen Teil der Erde die Gläubigen bewaffnet gegen die Häretiker kämpften, während in dem anderen die Bischöfe über die Reform der Kirche berieten. Der Papst versicherte ihm, daß er persönlich für die Verwirklichung beider Ziele eintreten wolle.⁴⁶

predicetur non solum per rectores parochialium ecclesiarum, quos experientia ad hoc minus idoneos flebiliter manifestat, verum etiam per litteratos viros tam seculares quam religiosos ex studiis privilegiatis et monasteriis quibuscumque recolligendos et presertim provincia Maguntina et locis vicinis regno Bohemie et Moravie, quod sicut ecclesia dei in suis membris crevit et est ampliata per predicationem evangelii et verbi dei, quam in paucis simplicibus et pauperibus decus totum mundum et eius altitudine subiungavit. Ita ecclesia ex defectu predicationis et predicatorum verisimile decreseat, nisi in tempore occurratur. Zu dieser Sammelhandschrift, die neben weiteren Reformmaterialien die Akten von zwei Wormser Inquisitionsverfahren aus den Jahren 1421 und 1422 überliefert, vgl. oben Kap. III.1.1.

⁴⁴ *Item quia omnis clamor populi insurrexit contra clerum super pluralitate beneficiorum presertim incompatibilium per clericos usque non obtentorum, utile censuetur circa talia provideri;* LB Kassel, 2° Ms. iur. 58, 203r.

⁴⁵ So etwa in einem Schreiben an das Domkapitel von Tournai von ca. 1423: *nulla melior, nulla salubrior videtur esse, quam ut ipsi primum corrigatis atque emendatis vosmet ipsos, et mores vestros [...]; demum exhortemini universum clerum, ut ipsi quoque corrigant et abstineant a peccatis. Clericorum enim delicta plurima prebent huiusmodi hominibus causam detrahendi vobis ac diffamandi ecclesiasticas personas. [...] Vestram igitur Devotionem obsecramus in Domino, ut ita vivatis corrigendo et puniendo improbos in delictis suis et vestra bona opera ostendendo, ut ceteri exemplum sumentes a vobis ad imitationem vestram impellantur ad omnem observationem virtutis, quo maxime modo vos tutiores ab istis scandalis eritis in futurum et populum in devotione ecclesie et in debita reverentia ergam clerum conservabitis;* Ludwig Frhr. v. PASTOR (Hg.): *Acta inedita historiam Pontificum Romanorum praesertim saeculorum XI, XVI, XVII illustrantia*. Bd. 1 (1376-1461). Freiburg 1904, Nr. 5, S. 15 f. Der Text ist als Formular in einem Briefbuch aus Poggios Besitz (BAV, Cod. Chis. lat. D VII 101, 8v) und in seinem Sekretärsregister ASV, V 359, 17r überliefert; vgl. FINK, *Korrespondenz*, Nr. 299; BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 86, und oben Kap. III.2.2., Anm. 159.

⁴⁶ *Quod enim fieri potest spectaculum gloriosius super terra magisque dignum deo quam si in una mundi parte armati fideles contra hereticos dimicare pro fide catholica, in altera mitrati patres ecclesiastici pro refor-*

Dieser enge Konnex von Kreuzzug und Reform prägte alle sechs von Martin V. in der Zeit zwischen dem Konstanzer und Basler Konzil bestellten Legationen. Allen Legaten war sowohl die Verkündigung und Organisation des Kreuzzugs als Mittel der äußeren Bekämpfung der hussitischen Bewegung als auch die Beseitigung von offensichtlichen kirchlichen Mißständen aufgetragen, um ihrer weiteren Ausbreitung von innen her entgegenzuwirken.

Während im ersten Teil der Arbeit untersucht worden ist, wie der Papst auf die verschiedenen Reformwünsche reagierte, die von Seiten der geistlichen und weltlichen Landesherren an ihn herangetragen wurden, bzw. wie er diese mit den Reformvorstellungen und -ansprüchen koordinierte, die von den Konzilien und Gliedern der kirchlichen Hierarchie geltend gemacht wurden, soll im folgenden untersucht werden, wie es ihm gelang, die Reform durch seine Legaten als eigene Anliegen zu propagieren. Dies bietet die Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Kurie und Gliedern der Kirche gewissermaßen gegen den Strich des aktuellen Forschungsinteresses zu lesen, das sich auf die Behandlung der Anliegen konzentriert hat, die massenhaft von außen an die Kurie herangetragen wurden.⁴⁷ Bezieht man aber das Legationsinstitut, das den Päpsten von je her als wichtiges Reforminstrument diente, mit in die Untersuchung ein, dann stellt sich das Papsttum nicht nur als reagierende Verwaltungsmaschinerie dar, sondern es lassen sich durchaus auch die Impulse erkennen, die vom Papsttum auf die Kirche ausgingen.

3.4. Aufgaben und Handlungsspielräume der Legaten Martins V.: Aufträge und Vollmachten

Auskunft über die Reformziele und die Art und Weise, in der Martin V. diese mit Hilfe des Legationsinstituts in der deutschen Kirche zu verwirklichen suchte, geben die Beauftragungen, Vollmachten, Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben, die für die Legaten vor ihrer Abreise von der Kurie ausgestellt worden sind. Diesen „de curia“, d.h. im Interesse des Papstes erlassenen und durch seine Sekretäre redigierten Schreiben ist die politische Korrespondenz des Papstes an die Seite zu stellen, welche die Tätigkeit der

macione ecclesie decreta iusta sancire conspiciantur. Ad hoc enim deo duce dare operam intendimus, FINK, Korrespondenz, Nr. 73; Druck bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, Nr. 3, S. 31-33, hier S. 33.

⁴⁷ Vgl. etwa PITZ, Supplikensignatur, der mit der Brevenexpedition aber auch den aktiven Teil des kurialen Schriftverkehrs behandelt hat, vgl. ebd. S. 218 ff.; dazu ausführlicher unten Anm. 136; WEIB, Kurie, sowie Ludwig SCHMUGGE / Patrick HERSPERGER / Béatrice WIGGENHAUSER: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II., 1458-1464 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84). Tübingen 1996.

Legaten *in partibus* begleitete.⁴⁸ Darin kündigte der Papst seine Abgesandten wichtigen politischen Partnern an und forderte deren Unterstützung ein. Ferner reagierte er auf die Berichte der Legaten über ihre Erfolge, Probleme und unvorhergesehene Schwierigkeiten, sandte ihnen besondere Vollmachten nach, die aufgrund veränderter diplomatisch-politischer Rahmenbedingungen notwendig geworden waren, ermahnte oder ermutigte die Legaten in ihrem Vorgehen, lobte oder mißbilligte ihr Handeln, legitimierte in umstrittenen Fällen ihre Entscheidungen und hielt sie über aktuelle Ereignisse und Entwicklungen an der Kurie oder in anderen Teilen der Kirche auf dem Laufenden.⁴⁹

Ihre wichtigste Legitimation bezogen die Legaten aus dem Beauftragungsschreiben, das sie bei ihren Kommunikationspartnern *in partibus* vorzuweisen hatten. Guillaume Durant schreibt in seinem ‚Speculum legatorum‘, daß alle Kraft des Legaten von der Macht der Schrift, *ex virtute litterarum*, abhängt, und widmet sich daher ausführlich dem Formular der päpstlichen Legationsurkunden. Zur Erläuterung zitiert er den Wortlaut eines zu seiner Zeit gebräuchlichen Formulars des päpstlichen Legationsauftrags, von dem er zwei ältere Formen absetzt.⁵⁰ Als unverzichtbar und konstitutiv für das Legatenamt bezeichnet er folgende Bestandteile der Beauftragungsurkunde: 1. die allgemeine Begründung des Legationsinstituts in der Narratio;⁵¹ 2. die Betonung der besonderen Eignung des jeweiligen Legaten für dieses Amt, etwa seine besondere Bildung, Klugheit, Umsicht und Belastbarkeit;⁵² 3. die Zustimmung der Kardinäle zu seiner Aussendung;⁵³ die Übertragung

⁴⁸ Vgl. oben Kap. III.2.2.

⁴⁹ Diese tagespolitische Korrespondenz wird im Zusammenhang der einzelnen Legationen behandelt; vgl. unten Teil IV.

⁵⁰ DURANT, *Speculum iudiciale*, fol. XIIIva. Die älteren Formulare zielten in erster Linie auf die Funktion der Legaten bei der Verwaltung des Kirchenstaates; ebd., fol. XIIIva-b. Durant räumt ein, daß die Verschiedenheit der Aufgaben von Legaten auch verschiedene Beauftragungsschemata erfordere; dennoch wolle er sich auf ein einziges, das wohl gebräuchlichste, beschränken.

⁵¹ Darauf ist bereits in Kapitel III.3.2. eingegangen worden.

⁵² *Attentes itaque quod personam tuam Dominus scientiarum magnitudine, providentie munere, circumspeditionis gratia insignavit, humeris tuis fortitudinis robur adiciens*; DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIva.

⁵³ Diese Bedingung findet sich in der Wendung *de fratrum nostrorum consilio* (DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIva); am Ende des Kapitels betont Durant noch einmal, daß der Legat nur auf Rat der Kardinäle hin ausgesandt werden dürfe (*quod legatus generalis de consilio collegii cardinalium et non aliter et mittendus*); ebd., XIIIvb. Da die Kardinäle mit dem auftraggebenden Papst im juristischen Sinn eine Körperschaft bildeten, war deren Zustimmung notwendig; vgl. RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 110 f. Dies fand seinen Niederschlag auch im Zeremoniell für die Aussendung eines Legaten, über das bereits Durant berichtet: Alle am Ort der Papstresidenz anwesenden Kardinäle mußten, wenn sie nicht durch Krankheit oder einen anderen

der vollen Legationsgewalt zur Stellvertretung des Papstes in einer bestimmten Legationsprovinz;⁵⁴ die Benennung der grundsätzlichen Ziele der Legation wie Friedensvermittlung⁵⁵ und Reform⁵⁶, und 4. die Beschreibung der disziplinarischen Befugnisse und der Jurisdiktionsgewalt des Legaten.⁵⁷ Darüber hinaus müsse aus der Urkunde der besondere Anlaß für die Legation hervorgehen.⁵⁸ Am Ende des Kapitels betont Durant nochmals, daß der Legat in seiner Provinz an Stelle des Papstes, *vices domini pape*, handele, wozu ihm die vollständige Jurisdiktions- und Befehlsgewalt übertragen worden seien.⁵⁹

Auch die Beauftragungen der Nuntien und Legaten, die von Martin V. in Glaubensangelegenheiten und mit konkreten Reformaufgaben über die Alpen geschickt wurden, orientieren sich grundsätzlich an diesem Formular. Obwohl es sich hierbei um traditionsgebundene Texte mit einem hohen Formalisierungsgrad handelt, wird im Vergleich mit dem alten, von Durant

gewichtigen Grund verhindert waren, an die Kurie kommen, um den Auftrag zu unterschreiben und über die Ausstattung des Legaten zu beraten; ebd., XIIIvb. Im *Ordo Romanus XIV*, der am Ende des 13. Jahrhunderts entstanden ist und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gültig war (vgl. SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher, S. 83), finden sich auch Vorschriften für die Ernennung von Kardinallegaten und Nuntien. Danach mußte der Papst zusammen mit den Kardinälen im öffentlichen Konsistorium darüber beraten, ob, wieviele und welche Legaten auszusenden seien und in geheimer Beratung über die Wahl der dafür geeigneten Personen entscheiden; MIGNE, PL 78, c. 18 (*De creatione cardinalium legatorum, vel nuntiorum*), S. 1270.

⁵⁴ *fraternitati tue in eisdem provinciis vices nostras et plene legationis officium committentes*; DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIva; zum Wirkungsbereich und zur Ausübung der Jurisdiktionsbefugnissen des Legaten in der ihm zugewiesenen Provinz vgl. RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 133 f., und FIGUEIRA, *Legatus*, S. 533.

⁵⁵ Der im gesamten 13. Jahrhundert leitende Grundsatz der päpstlichen Politik, angesichts der drohenden Lage im Heiligen Land unter allen christlichen Fürsten und Völkern Frieden zu stiften, fand in der seitdem stereotyp wiederholten Wendung der Beauftragungsformel seinen Niederschlag: *tamquam pacis angelum te duximus destinandum*; DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIva; vgl. auch RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 96.

⁵⁶ Dieses Ziel wurde in den Beauftragungsurkunden seit dem 12. Jahrhundert in metaphorischer Weise benannt, wie es auch Durant protokolliert: *ut evellas, destruas, dissipas et disperdas, edifices, plantes et facias auctoritate nostra quecumque ad honorem Dei, prosperum statum partium earundem ac reformationem pacis huiusmodi videris pertinere*; DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIva; vgl. dazu auch RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 67.

⁵⁷ Seit Innocenz IV. schloß die päpstliche Ernennungsurkunde mit der Formel *sententias, quas in rebelles et contradictores legationis tibi commisisse tuleris, ratas habebimus et faciemus, auctore Domini, inviolabiliter observari*; zu den Rechten des Legaten als Stellvertreter des obersten Richters in der Kirche vgl. RUESS, *Rechtliche Stellung*, S. 176.

⁵⁸ *Debet autem continere littera legationis principalem causam commissionis legati*; DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIvb.

⁵⁹ *videtur illi omnem iurisdictionem et omne imperium commisisse in illa*; DURANT, *Speculum iudiciale*, XIIIvb; vgl. dazu WASNER, *Texts*, S. 298 f.

beschriebenen Formular der hohe sprachliche Aufwand sichtbar, mit dem die Urkunden Martins V. konzipiert worden sind. Besonders auffällig ist der große rhetorische Ornat, mit dem in den Arenen die päpstliche Reformideologie formuliert wird.⁶⁰ Aufschlußreich sind die hierbei verwendeten Metaphern, die mit Vergleichen aus der Welt der Medizin über Mittel und Wege der Heilung des Körpers der Kirche reflektieren.⁶¹ Vor dem Hintergrund der von Phillip Stump nach Anregungen Gerhart Ladners vorgenommenen Analyse der Konstanzer Reformideen scheint eine vergleichbare Untersuchung der in dem Textkorpus der Legationsaufträge benutzten Reformterminologie eine vielversprechende Möglichkeit, das „imaginaire“ der päpstlichen Reform zu beschreiben.⁶² Darüber hinaus zeigen sich durch den eingehenden Vergleich der einzelnen Legationsaufträge Martins V. untereinander einige kleine, aber wesentliche Divergenzen, aus denen deutliche Verschiebungen in der Gewichtung des Aufgabenbereichs und des Handlungsspielraums der Legaten erkennbar werden.

Die in den Vatikanregistern kopial überlieferten Legationsakten – die Beauftragungsurkunden Martins V. sowie das jeweils im Zusammenhang damit für die Legaten ausgestellte Bündel von diplomatischen Alltagsschriften, Spezialaufträgen und Fakultäten – sind nur höchst unvollständig erschlossen; die Regesten im einschlägigen vierten Band des ‚Repertorium Germanicum‘ verweisen äußerst pauschal auf Datum und Reichweite der Beauftragung

⁶⁰ Vgl. dazu bereits FINK, Arenen, der eine Auswahl von Arenen päpstlicher Urkunden aus der Zeit des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts vorgelegt hat, in denen die Bedeutung des päpstlichen Amtes, Macht und Würde des Papsttums und die Pflicht des Papstes zum Handeln und Eingreifen herausgestellt und legitimiert werden. In besonders aussagekräftige Formulierungen wurde die Reformideologie des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang mit Äußerungen über die allgemeine Hirtengewalt des Papstes, dessen Sorge um die Gläubigen und die Bekämpfung der Häretiker gegossen. Demgegenüber waren die Arenen früherer Papsturkunden erheblich blasser und allgemeiner gehalten waren; vgl. ebd. S. 208-211. Allerdings hat FINK seine Sammlung nur nach den behandelten Motiven gegliedert, nicht nach den Urkundentypen, in denen diese zum Ausdruck kommen, so daß sich insgesamt nur wenig Vergleichsmaterial für die Legationsurkunden finden läßt.

⁶¹ Zum Begriff des Körpers und den Krankheits- und medizinischen Metaphern in der mittelalterlichen Reformrhetorik seit Cassian vgl. MERTENS, Iacobus Carthusiensis, S. 134 f.; zu den ekklesiologischen Implikationen der Körpermetaphorik vgl. FRECH, Reform; einige Beispiele zu medizinischen Metaphern in Papsturkunden gegen Häretiker bietet FINK, Arenen, S. 223.

⁶² Vgl. Gerhart LADNER: Images and ideas in the middle ages. Selected studies in history and art. 2 Bde. Rom 1983, darin bes. den Aufsatz: Terms and ideas of renewal in the twelfth century, Bd. 2, S. 687-726, sowie STUMP, Reforms, S. 206-231: „Ideas and Images of Reform as Change“. In vergleichbarer Weise, aber auf anderen Themenfeldern hat es auch Jacques LE GOFF (*L'imaginaire médiéval: Essais*. Paris 1994) unternommen, die mittelalterlichen Vorstellungswelten zu beschreiben.

und verzeichnen nur summarisch die zahlreichen Vollmachten der Legaten. Darüber hinaus ist das Gros der Texte überhaupt nicht, oder aber nur in Auswahl bzw. auszugsweise in den alten, nationalen Editionswerken meist nach der Empfängerüberlieferung gedruckt.⁶³ Zum Vergleich der einzelnen Beauftragungsurkunden aus dieser Serie sowie des Umfangs und Inhalts der Fakultäten, die den Legaten jeweils mit auf den Weg gegeben worden sind, ist es daher nach wie vor unumgänglich, auf ihre Überlieferung in den päpstlichen Registern zurückzugreifen.

Nach Ausweis der Einträge in den Vatikanregistern bestellte Martin V. insgesamt sechs Legationen nach Deutschland bzw. in die dem Reich benachbarten Länder. Das Motiv für die Aussendung der Legaten und die Zuweisung ihrer Legatenprovinzen war zunächst maßgeblich durch die Hussitengefahr bestimmt. Dies zeigt sich bereits an der ersten Legation, mit der Martin V. bald nach seiner Wahl und der Beendigung des Konstanzer Konzils auf die rasche Ausbreitung der hussitischen Bewegung durch Wanderpredigt, schriftliche Propaganda und militärische Expansion reagierte. Sie wurde von ihm als akute Bedrohung des katholischen Glaubens, des inneren und äußeren Friedens sowie der hergebrachten Sozialordnung empfunden. Nachdem Martin V. bereits am 22. Februar 1418 die Verurteilung der hussitischen Lehren durch das Konstanzer Konzil bestätigt und alle geistlichen Oberhirten rund um Böhmen zu ihrer energischen Bekämpfung aufgerufen hatte,⁶⁴ entsandte er am 10. Juli 1418 den charismatischen Reformprediger und dominikanischen Ordensreformer Kardinal Giovanni Dominici als *apostolice sedis legatum* nach Böhmen und Ungarn, in die Länder der Könige Wenzel IV. und Sigismund.⁶⁵ Nachdem König Sigismund in Konstanz die Verurteilung der hussitischen Reformbewegung als Häresie

⁶³ Vgl. etwa THEINER (Hg.), Monumenta; weitere bibliographische Hinweise auf etwaige Regesten und Drucke finden sich unten im Zusammenhang der Einzelnachweise der Legationsurkunden. Eine Ausnahme stellen lediglich die meist auf Böhmen bezogenen antihussitischen Dokumente dar, die in den jüngst erschienen Bänden der ‚Monumenta vaticana res gestas Bohemicas illustrantia‘ registriert bzw. auszugsweise ediert sind; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta.

⁶⁴ Mit den Bullen ‚In eminentis‘ (ASV, V 358, 117r-132r; Auszüge bei MANSI 27, Sp. 1215-1220) und ‚Inter cunctas‘ (ASV, V 358, 132v-141v; vgl. RG 4, 3300, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 218, S. 98-108; Druck: MANSI 27, Sp. 1204-1515; Bullarium Romanum 4, 665-677); vgl. dazu oben Kap. I.3, Anm. 19.

⁶⁵ ASV, V 352, 135r-138v; ein unvollständiges und fehlerhaftes Regest des Legationsauftrags findet sich im RG 4, 3367; Druck bei THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 196-199, und in gekürzter Fassung bei ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 325, S. 149-151. Im Zusammenhang mit dem Legationsauftrag wurde für Dominici durch den päpstlichen Sekretär Leonardo Bruni 14. Juli auch ein Paß (ASV, V 352, 132r-132v; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 326, S. 151 f.) sowie zuvor am 11. Juli ein Empfehlungsschreiben ausgestellt, das an die geistlichen Würdenträger seines Legationsgebietes sowie an die Könige Sigismund und Wenzel IV. *communiter vel divisim* gerichtet war; ASV, V 352, 132v.

vergeblich zu verhindern versucht hatte, sollte nun Dominici an seiner Seite die erforderlichen Maßnahmen zur Wiedererrichtung der vollen kirchlichen Autorität in Böhmen überwachen.⁶⁶ Im Empfehlungsschreiben, das Dominici den geistlichen Würdenträgern in Ungarn und Böhmen und den Königen Sigismund und Wenzel ankündigte, wird der Auftrag des Kardinallegaten präzise umrissen: Er sollte in den beiden Königreichen für die Verbesserung des Gottesdienstes, das „Ausreißen“ der Häresie, den Schutz des katholischen Glaubens, die Rückführung von abtrünnigen Gläubigen und für die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung sorgen.⁶⁷

In der Arenga der Legationsurkunde ‚De summis celorum‘, nach deren Formular auch alle weiteren Beauftragungen der Legaten Martins V. gestaltet sind, die von ihm über die Alpen geschickt wurden,⁶⁸ wird die Aussendung eines Legaten mit dem Anspruch auf die Nachfolge Christi legitimiert. Der Papst erinnerte an das Vorbild Christi, der auf die Erde kam und sein Blut

⁶⁶ Vgl. KAMINSKY, Hussite revolution, S. 267, und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 274 f. Zu Dominici, der im Auftrag Raimunds von Capua in mehreren italienischen Dominikanerklöstern die Observanz eingeführt, als theologischer Lektor und Bußprediger in Venedig und Florenz gewirkt und v.a. in den adligen Kreisen dieser Städte erfolgreich für Ziele der gesellschaftlich-religiösen Erneuerung geworben hatte, ehe er sich in die Dienste des aus Venedig stammenden Papstes Gregor XII. begab, vgl. August RÖSLER: Kardinal Johannes Dominici, O. Pr. 1357-1419. Ein Reformatorbild aus der Zeit des Großen Schismas. Freiburg i. Br. 1893; ein Überblick über die kontroverse Beurteilung seiner Persönlichkeit, die bereits von seinen Zeitgenossen höchst unterschiedlich eingeschätzt wurde, bei Giorgio CRACCO: Banchini, Giovanni di Domenico. In: DBI 5 (1963); S. 656-664; zum literarischen Werk (mit ausführlicher Bio-Bibliographie): Innocenzo COLOSIO / Guglielmo di AGRESTI / Stella PECORI: Giovanni Dominici, † 1419. Saggi e inediti. In: Memorie domenicane 87, NF 1 (1970); zu seiner kirchenpolitischen Wirksamkeit vgl. GIRGENSOHN, Kirche, S. 176-179.

⁶⁷ *ad regna Ungarie atque Bohemie et alias partes atque dominia pro nonnullis nostris et ecclesie Romane arduis negotiis et pro incremento divini cultus, exstirpatione heresum et tutela fidei orthodoxe necnon reductione oberrantium ad ovile dominicum et pro quibusdam aliis urgentibus causis ac pro pace et tranquillitate dictorum regnorum apostolice sedis*, ASV, V 352, 132v-133v.

⁶⁸ Eine Formelsammlung im ASV, Arm. XXXI, 46, in der u.a. Bullen und Breven Martins V. und Eugens IV. zusammengestellt sind (teilweise in Abschriften des 17. Jahrhunderts aus V 359; vgl. FINK, Breven, S. 306), aber auch Texte wichtiger diplomatischer Dokumente sowie Instruktionen v.a. aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und dem 16. Jahrhundert, überliefert auch Legationsaufträge und Instruktionen, die Martin V. für weitere seiner Legaten ausgestellt hat. Auf die Funktion dieses Kopiers deuten zahlreiche thematische Marginalien, die den Urkundentyp des jeweiligen Stückes bezeichnen (z. B. *adhortatio; admonitio lenis; secreta*). Darunter finden sich auch vier Beauftragungsurkunden Martins V. für die Kardinallegaten Guillaume Fillastre und Giordano Orsini, die am 18. März 1418 zur Friedensvermittlung nach Frankreich geschickt wurden (217r-223r), bzw. für die apostolischen Nuntien Ferdinand, Bischof von Lugo und Jacobus del Camplo, Bischof von Spoleto, die am 6. Februar 1419 mit der Friedensvermittlung zwischen dem König von Polen, dem Großfürsten von Litauen und dem Deutschen Orden betraut wurden (223v-225v). Auch diese Ernennungen orientieren sich an dem Formular ‚De summis celorum‘.

vergoß, um die Menschen von der Fessel der Knechtschaft und des ewigen Kreuzes zu befreien und ihnen durch seinen Tod das ewige Leben zu verschaffen. So wie Christus das ihm anvertraute *officium legationis* im Territorium der Sünder ausgeübt habe, indem er seine Schüler zur Predigt des Evangeliums in die ganze Welt aussandte, habe er auch seinen Vikar ermahnt, nach diesem Vorbild überall dort seine Sorge walten zu lassen, wo er *corporali absentia* sein Amt nicht persönlich ausüben könne.⁶⁹ Der Papst schicke daher zur Wahrnehmung seiner *cura regiminis* geeignete Personen, die an seiner Stelle all das erledigten, was er sonst persönlich verfügt hätte.⁷⁰ In der Narratio mit dem Incipit ‚*Sane levantes*‘ bezog sich Martin V. auf die häretischen Umtriebe in Böhmen und den umliegenden Gebieten, durch die schon in der Vergangenheit, aber auch gegenwärtig schädliche Argumente (*argumenta pestifera*) und tückische Lehren (*viperæ dogmata*) gegen die Reinheit des Glaubens verbreitet würden.⁷¹ Sie schlichen sich wie ein Krebsgeschwür (*tanquam cancer*) in die Köpfe ein, indem die Hussiten die Menschen durch Predigten und Verkündigung der wyclifitischen Artikel vom rechten Glauben abbrächten, ihr Seelenheil gefährdeten und gegen die gesamte Kirche wirkten. Es bestehe die Gefahr, daß noch viele weitere Gläubige, darunter auch Fürsten und Prälaten, in Böhmen wie in den benachbarten und fernerer Gebieten verloren gingen, wenn nicht rasch heilsame Maßnahmen zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und des Gehorsams gegenüber dem apostolischen Stuhl sowie zum „Ausreißen“ der Häresie ergriffen würden.⁷² Die übliche Wendung der Dispositio, nach der Dominici wegen seiner besonderen Begabungen und Erfahrungen⁷³ mit Rat der Kardinäle zum Legaten des apostolischen Stuhls in den der Herrschaft Sigismunds und Wenzels unterstehenden Königreichen Ungarn und Böhmen ernannt wurde, enthält auch die traditionelle Beauftragungsformel für den Legaten: *ut in ipsis evallas*

⁶⁹ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 196, Z. 5-11, bes. Z. 8 ff.: *qui commisse sibi legationis in regione peccatorum exercens officium suum in universum mundum discipulos, quos elegerat, destinavit omni creature evangelium predicare, Vicarium suum instruens, ut eius exemplo nonnumquam [alios] in partem sollicitudinis advocaret, ubi sui officii debitum corporali absentia solvere prohibetur.* Die fast gleichlautende Formulierung hat eine päpstliche Beauftragungsurkunde aus der Anfangszeit des Schismas vom 18. Dezember 1378; vgl. FINK, Arengen, S. 217.

⁷⁰ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 196, Z. 13-16.

⁷¹ Diese Bilder finden sich auch in einer Urkunde Papst Innocenz' VI. vom 27. Dezember 1354; vgl. FINK, Arengen, S. 223.

⁷² THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 196, Z. 16 - S. 197, Z. 3, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 149 f.

⁷³ *Ece ad te, quem potentem quidem opere et sermone, in magnis expertum et arduis excimie circumspectionis industria, claritate sciencie, probitate ac fidelitate et morum elegancia probatum, divinarum humanarumque rerum noticia ac gerendarum rerum experientia, maturitate et altitudine consilii insignitum, in cuius affectibus geritur, prout indubitanter tenemus [...] nostre convertimus deliberationis intuitum;* THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 197, S. 3-6 u. 14, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 150, Z. 4-7 (gekürzt).

et destruas, dissipes et disperdas, edifices et plantes etc.⁷⁴ Erklärtes Ziel der Legation war es, den Folgen der häretischen Lehre und Verkündigung, des Schismas und des inneren Aufruhrs zu begegnen. Dazu gehörten die Bekehrung und Wiedereingliederung von Häretikern in die katholische Kirche, das Ausmerzen von häretischen Lehren, die Verteidigung der kirchlichen Freiheit, die Sorge für das Seelenheil der Menschen sowie die Pazifizierung des Landes.⁷⁵

Darüber hinaus wurden Dominici in der Ernennungsurkunde auch seine besonderen Aufgaben zugewiesen sowie sämtliche Fakultäten verbrieft, die für deren Erledigung für notwendig gehalten wurden. Eine Ausnahme stellt lediglich der Auftrag dar, die Metropolitan- und Kathedalkirchen, die exemten wie nicht exemten Klöster, Spitäler, Kirchen und den gesamten Klerus seines Legationsgebietes zu visitieren und zu reformieren sowie eine Universität zu privilegieren. Hierfür erhielt er am folgenden Tag eine gesonderte Bevollmächtigung.⁷⁶ Dominici's allgemeiner Auftragsrahmen umfaßte die Befriedung von kirchlichen und weltlichen Personen, die Absolution reuiger Häretiker und Schismatiker, ihre Rückführung in den Schoß der katholischen Kirche und zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl. Zu diesem Zweck wurde ihm das Recht delegiert, Bannsprüche, Urteile und Strafen zu annullieren oder zu mildern, kirchliche Interdikte aufzuheben oder zu lockern, Personen zu rehabilitieren und wieder in ihre kirchlichen wie weltlichen Ämter und Würden, Rechte und Besitzungen einzusetzen, Personen von Infamie freizusprechen und die Irregularität von Priestern aufzuheben.⁷⁷ Zur Erleichterung dieser Aufgaben erhielt er die Vollmacht, kirchliche und weltliche Herren zu General- oder Partikularsynoden bzw. hohe Welt- und Ordensgeistliche zu Kapiteln zu laden und diese, ob exempt oder nicht und gleich welchen Standes, sowie den ganzen Klerus unter Androhung kirchlicher Zensuren oder anderer Strafen zur Beachtung seiner Entscheidungen und Anordnungen zu zwingen. Zur Durchsetzung konnte er notfalls auch die Hilfe des weltlichen Arms, nämlich von Königen, Fürsten, Herren, Kommunen oder einzelnen Personen, anrufen. Darüber hinaus wurde Dominici aufgetragen, die von den Päpsten und Generalkonzilien erlassenen Dekrete gegen Häretiker und Schismatiker sowie deren Förderer,

⁷⁴ *te tanquam pacis angelum de fratrum nostrorum consilio ad regna Ungarie atque Bohemie [...] apostolice sedis legatum in presenciarum, ut in ipsis evellas et destruas, dissipes et disperdas, edifices et plantes, deformata reformes, indirecta dirigas, corrigenda corrigas, et convertas aspera in vias planas ac deviantes ad semitam reducas veritatis, ac statuas in nomine domini, prout celestis gracia infusio tuaque tibi providencia monstrabunt, providimus destinandum;* THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 197, Z. 15-21, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 150, Z. 7-13 (zitiert).

⁷⁵ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 197, Z. 22-31, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 150, Z. 14-19.

⁷⁶ 1418 Juli 11; ASV, V 352, 133v-135r; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 328, S. 152.

⁷⁷ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 197, Z. 31 - S. 198, Z. 9, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 150, Z. 20-40.

Helfer und Anhänger zu veröffentlichen und für deren Exekution zu sorgen. In detaillierten Publikationsvorschriften wurde der Legat angehalten, diese Gesetze mündlich zu verkünden sowie überall während seiner Legationsreise an den Kirchentüren oder den Toren seiner Residenz anschlagen zu lassen. Die in den Dekreten vorgesehenen Strafen konnte er nach eigenem Ermessen ggf. verschärfen, aber auch mildern, wenn reuige Häretiker zum Weg der Wahrheit und der Gerechtigkeit zurückkehren wollten. Darüber hinaus wurde Dominici ermächtigt, weltliche wie geistliche Personen oder Institutionen, die fälschlich der Häresie beschuldigt worden waren, zu rehabilitieren. Schließlich erhielt er die allgemeine Vollmacht, alles weitere zu verfügen, was er für das Auslöschung von Häresie und Schisma, die Rückführung von Häretikern, Schismatikern und Rebellen zur katholischen Kirche, die Wiederherstellung der päpstlichen Autorität und des kirchlichen Ansehens, die spirituelle und moralische Reform sowie zur Konsolidierung der allgemeinen Situation in den Königreichen Sigismunds und Wenzels für angebracht und notwendig hielt.⁷⁸ Dazu wurden ihm umfangreiche disziplinarische Vollmachten als notwendige Sanktionsmittel gegenüber Unwilligen und Rebellen übertragen. In den Nonobstantien werden päpstliche Privilegien, Gnaden und Exemtionen für jeglichen Stand und Orden aufgeführt; wobei die Zisterzienser, Cluniazenser, Prämonstratenser, Grammontenser, Kartäuser, Vallumbrosaner, Camuldenser, Humiliaten, Benediktiner und Augustinerchorherren, Johanniter und der Deutsche Orden explizit genannt werden.⁷⁹

Die Übertragung dieser Fakultäten an den Legaten schließt mit der formelhaften Begründung, diese sollten ihm helfen, seinen Auftrag zu Ehren Gottes und des apostolischen Stuhles demütig zu übernehmen und erfolgreich auszuführen, damit ihm als Früchte seines Handelns himmlischer Lohn und große Ehre zuteil würden. Abschließend bekräftigte der Papst, daß er alle gerechten Urteile und Strafen, die sein Legat verkünden werde, für rechtskräftig erkläre und für deren Einhaltung sorgen werde.⁸⁰ Am Ende der Urkunde findet sich allerdings eine Klausel, die seine Legatengewalt hinsichtlich der Prokurationrechte einschränkte. Darin wurde Dominici ausdrücklich untersagt, auf der Grundlage seiner Legatenrechte irgendwelche Unterhaltszahlungen oder sonstige Abgaben zu fordern, die über das hinausgingen, was ihm in einer gesondert ausgestellten Urkunde zugewiesen

⁷⁸ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 198, Z. 9 - S. 199, Z. 3, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 150, Z. 40 - S. 151, Z. 11 (gekürzt).

⁷⁹ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 199, Z. 3-13, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 151, Z. 11-15 (stark gekürzt).

⁸⁰ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 199, Z. 13-21, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 151, Z. 15-20 (unvollständig).

worden sei.⁸¹ In den diesbezüglichen Nonobstantien werden entsprechende päpstliche Konstitutionen und etwaige Fakultäten aufgeführt, die nur den *legati a latere* zustanden.⁸²

Nach Ablauf nicht einmal eines ganzen Jahres starb Dominici während seiner – im ganzen wenig erfolgreichen – Legationsreise am 10. Juni 1419 in Buda. Immerhin hatte er gemeinsam mit Sigismund den böhmischen König Wenzel veranlassen können, den Rektor der Prager Universität, Jan Jesenice, auszuweisen, ferner den bislang in Prag und den königlichen Städten geduldeten hussitischen Gottesdienst rigoros einzuschränken sowie die katholischen Priester wiedereinzusetzen, die wegen der Ablehnung der Kelchkomunion ihre Pfarrstellen verloren hatten. Obwohl daraufhin das langjährig über Prag verhängte Interdikt aufgehoben wurde, trat nicht die erhoffte religiöse Beruhigung ein. Die sich weiter radikalisierte hussitische Bewegung reagierte mit offener Rebellion gegen König Wenzel, die königliche Partei und den kurientreuen Klerus. Durch Gewalttaten radikaler Gruppierungen gegen Priester, Mönche und Nonnen, die durch ebenso grausame Akte königlicher Beamten und Soldaten vergolten wurden, verfiel das Land über weite Strecken in Anarchie.⁸³ Als sich König Sigismund nach Wenzels plötzlichem Tod (16.8.1419) entschloß, seine böhmischen Erblände mit militärischen Mitteln zu befrieden, erhielt er dafür päpstliche Unterstützung.⁸⁴

Am 1. März 1420 richtete Martin V. von Florenz aus seine erste Kreuzbulle ‚Omnium Plasmatoris‘ an alle kirchlichen Amtsträger.⁸⁵ Unter Appellierung an das Blut, das Christus für die Erlösung der Menschen vergossen habe, wurden diese gemeinsam mit den weltlichen Würdenträgern zum bewaffneten Kampf gegen die Wyclifiten, Hussiten und andere Häretiker sowie deren Helfer aufgerufen.⁸⁶ In der Narratio der Bulle erinnerte der Papst an die

⁸¹ Erst am 14. Juli 1418 wurden Dominici 18 Goldgulden der apostolischen Kammer für jeden Tag seiner Legation zugewiesen, die er von den Kirchen und Klöstern seines Legationsgebietes als Prokuration erheben konnte; ASV, V 352, 132v-133v; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 327, S. 152.

⁸² THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 199, Z. 21-26, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 151, Z. 20-26.

⁸³ Vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 284 f.

⁸⁴ Nachdem Sigismund am 10. Februar 1420 sein Kreuzzugspatent erlassen hatte, konnte er mit päpstlicher Zustimmung zur Finanzierung dieses Unternehmens ein Zehntel des Jahreseinkommens aller geistlichen Pfründen in den vom ihm regierten Ländern einziehen; vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 290 f.

⁸⁵ Ein Eintrag in den vatikanischen Registern ist nicht erhalten; die Empfängerüberlieferung ist ediert bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 17-20, Nr. 12, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 565, S. 247-249; vgl. PAULUS, Ablaß 3, S. 196.

⁸⁶ [...] *exhortamur ac per asperionem sanguinis eiusdem gloriosissimi redemptoris paternis affectibus obsecramus in suorum eis remissionem peccaminum suadentes, ut ad Wiclefistarum, Hussistarum ac ceterum hereticorum, fautorum, receptorum et defensorum eorum exterminium et ad impendenda profutura suffra-*

Verdienste König Sigismunds für die Einigung der Kirche sowie dessen Engagement in Angelegenheiten des Glaubens, der Frömmigkeit und Religion und betonte, daß er dessen Wunsch nach Ausrottung der Häresie in seinen Ländern rückhaltlos unterstütze.⁸⁷ Martin V. forderte daher die von ihm adressierten Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten auf, zusammen mit den Königen, Fürsten, Herren und Städten sowie deren Amtsträgern ein Kreuzheer aufzustellen, durch von ihnen selbst auszuwählende Welt- und Ordensgeistliche das Kreuz predigen und den Gläubigen unter Anfeuerungen und Ermahnungen zum Kampf gegen die Hussiten das Kreuz anheften zu lassen. Den Zuhörern der Kreuzpredigt gewährte Martin einen Ablass von 100 Tagen.⁸⁸ Darüber hinaus erließ er detaillierte Bestimmungen für die Vergabe von Ablässen an die Kreuzfahrer. Sie orientierten sich an den einschlägigen Gewinnungsbedingungen, die erstmals von Papst Innocenz III. in seiner Dekretale ‚Ad liberandam‘ auf dem 4. Laterankonzil 1215 für den künftigen 5. Kreuzzug festgesetzt und in der Folgezeit stets wiederholt worden waren. Durch das neuartige Angebot, einen vollkommenen Ablass unabhängig von der persönlichen Teilnahme am Kreuzzug zu erwerben, und zwar durch Spenden und fromme Werke, war es Innocenz gelungen, alle Gläubigen in sein Reformprogramm einzubinden, in welchem sich Kreuzzug wie Kirchenreform gegen dasselbe Übel richteten – der Kreuzzug gegen die Folgen, die Reform gegen dessen Wurzeln.⁸⁹ Das spirituelle Konzept des Kreuzzugs als Gelegenheit zu Umkehr und Buße verband Innocenz III. im Interesse der Finanzierung des Unternehmens mit ganz

gia, quibus huiusmodi negotii prosecutio feliciter adiuvetur, potenter ac viriliter se accingant; PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 18 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 248, Z. 4-7 (zit.).

⁸⁷ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 17 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 247.

⁸⁸ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 18 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 248, Z. 8-23.

⁸⁹ X 5.6.17; Druck in: COD, S. 267-271; vgl. bes. S. 270 f.: *omnibus qui laborem propriis personis subierint et expensis, plenam suorum peccaminum, de quibus liberaliter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus, et in retributione iustorum salutis aeternae pollicemur augmentum; eis autem, qui non in personis propriis illuc accesserint, sed in suis dumtaxat expensis iuxta facultatem et qualitatem suam viros idoneos destinarint, et illis similiter, qui licet alienis expensis, in propriis tamen personis accesserint, plenam suorum concedimus veniam peccatorum. Huius quoque remissionis volumus et concedimus esse participes iuxta qualitatem subsidii et devotionis affectum, omnes qui ad subventionem ipsius Terrae de bonis suis congrue ministrabunt, aut consilium et auxilium impenderint opportunum.* Zur Vorbereitung des 4. Laterankonzils, das die Reform der Kirche vorantreiben und zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes aufrufen sollte, sollten Legaten in einzelne Länder reisen. Besonders die Legation des Robert de Corson, der auf seinen Reisen durch ganz Frankreich für den Kreuzzug und die Reform predigte und auf zahlreichen von ihm einberufenen Provinzialsynoden konkrete Reformdekrete auf den Weg brachte, vermittelte die neue sakral-moralisch gebundene Kreuzzugs-idee der *vocatio hominum ad crucem* in der gesamten Kirche, von den klerikalen Eliten bis in die Laienwelt; vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 175-179, und James M. POWELL: Anatomy of a crusade 1212-1221. Philadelphia 1986, S. 51-60.

praktischen Zielen, indem er Buße und Kreuzzugsopfer in einen engen Zusammenhang brachte.⁹⁰

Nach diesem Vorbild gewährte Martin V. sowohl denjenigen, die selbst das Kreuz nahmen, als auch solchen, die sich nicht persönlich an dem Unternehmen beteiligten, aber Kreuzfahrer aus ihren eigenen Mitteln ausstatten, einen vollkommenen Ablauf ihrer Sündenstrafen.⁹¹ Auch die Vorkehrungen, die Martin für die angemessene Verwaltung des Bußsakraments traf, orientieren sich an den von Innocenz gesetzten Maßstäben. Da Martin V. seine erste Kreuzbulle „an alle“ gerichtet hatte, überließ er deren Verkündigung weitgehend König Sigismund. Martin legte lediglich fest, daß der König bzw. dessen Heerführer hierfür so viele geistliche Würdenträger bestimmen sollten, wie sie für notwendig hielten; diese wiederum sollten geeignete Welt- und Ordenspriester als Beichtväter auswählen.⁹²

Sigismund nutzte den von ihm nach Breslau, in die Hochburg des Katholizismus, anberaumten Reichstag als Publikationsforum. Dort wurde bereits am 17. März 1420 die am 1. März erlassene Kreuzzugsbulle durch den apostolischen Nuntius, Bischof Ferdinand von Lugo verkündet,⁹³ der vom

⁹⁰ Vgl. Hans Eberhard MAYER, *Geschichte der Kreuzzüge*. 7. verb. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1989, bes. S. 194; Helmut ROSCHER: *Papst Innocenz und die Kreuzzüge* (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 21). Göttingen 1969, S. 269-271; James A. BRUNDAGE: *Canon law and the crusader*. Madison 1969, bes. S. 69 f., 162 f. u. 185 f.; Jonathan RILEY-SMITH: *The crusades. A short history*. London 1987, S. 119 f., und Christoph T. MAIER: *Preaching the crusades. Mendicant friars and the cross in the thirteenth century*. Cambridge 1994, S. 2.

⁹¹ *Nos enim [...] eidem fidelibus, qui crucis huiusmodi signo suscepto prefatis exercitibus in personis propriis interfuerint pariter et expensis quique, ut illis interessent, sine fraude iter arripuerint, si in ipso fuerint itinere vita functi, plenam suorum peccaminum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, veniam impartimur, et in retributionem iustorum salutis eterne pollicemur augmentum. Eisque, qui non in personis propriis illuc accesserint, sed ipsorum dumtaxat expensis, iuxta suarum facultatum qualitatem et exigenciam ydoneos destinaverint bellatores, ac illis, qui licet alienis expensis, propriis tamen adierint in personis, plenam suorum concedimus veniam peccatorum*; PALACKÝ (Hg.), *Beiträge* 1, S. 19 f., und ERŠIL (Hg.), *Acta* 1, S. 248, Z. 24-32 (zit.).

⁹² Vgl. die Adresse sowie die Publikationsbestimmungen der Bulle: *Verum quoniam difficile videtur presentes litteras singulis exhiberi, volumus, quod unus, duo sive tot ex vobis, fratres patriarche, archiepiscopi, episcopi ac filii electi, abbates et prelati, de quibus Romanorum regi prefato videbitur, huiusmodi litterarum transumptum, publica manu confectum eorumque sigillis munitum, personis et in locis singulis, ubi expedire videbitur, transmittere et insinuare procurent*; PALACKÝ (Hg.), *Beiträge* 1, S. 20, und ERŠIL (Hg.), *Acta* 1, S. 248, Z. 44- S. 249, Z. 1 (zitiert).

⁹³ Zum Breslauer Reichstag vgl. HOENSCH, *Kaiser Sigismund*, S. 287-291, bes. S. 290 f. Am 16. August 1420 fertigten Ferdinand von Lugo, Ludwig von Teck, Patriarch von Aquileja, Erzbischof Bartholomäus von Mailand, der Kanzler des Königs, Bischof Georg von Passau, und Bischof Simon von Tragar auf dem Kuttenberg ein Transsumt der Bulle an, auf der ein breiter Zweig der Überlieferung basiert; vgl. etwa LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 346 f.; Drucke bei PALACKÝ (Hg.), *Beiträge* 1, Nr. 41, S. 46-48, und BESCHORNER (Hg.), *Codex diplomaticus Saxoniae regiae* I B 4, Nr. 93, S. 57 f.

Papst zur Friedensvermittlung nach Polen und Preußen entsandt worden war.⁹⁴

Trotz des erfolglosen Ausgangs mehrerer militärischer Kampagnen gegen die Hussiten erließ Martin V. immer neue Kreuzbullen, mit deren Verkündigung nun aber hochrangige Kardinäle beauftragt wurden. Sie wurden vom Papst als *legati a latere* in die betroffenen Krisengebiete ausgesandt, ihr Aufgabengebiet erstreckte sich aber weit über die in den Kreuzbullen vorgesehene Verkündigung, Organisation, Finanzierung und Leitung des Hussitenkrieges hinaus.

Im Frühjahr 1421 sandte Martin V. den durch jahrelange Erfahrungen in den Ländern Mitteleuropas bewährten und angesehenen Kardinal Branda da Castiglione in das Königreich Böhmen sowie in die Markgrafschaften Mähren und Meißen, wo man weiterhin das Zentrum der hussitischen Häresie lokalisierte. Mit der am 13. April 1421 ausgestellten Bulle ‚De summis celorum‘ wurde Branda das *officium plene potestatis de latere* [pape] übertragen.⁹⁵ Das Formular von Brandas Beauftragungsurkunde orientierte sich an der gleichnamigen Bulle, die für seinen Vorgänger im Jahre 1418 ausgestellt worden war,⁹⁶ obwohl Dominici im Gegensatz zu Branda nur zum einfachen *apostolice sedis legatus* ernannt worden war.⁹⁷ In der knapp gehaltenen Narratio ‚*Premissa igitur attente*‘ der – insgesamt viel kürzer gefaßten – Bulle spricht Martin V. wiederum von seiner persönlichen Besorgnis um *animarum salutem et pacem restaurationem quoque et cultum fidei orthodoxe ac eius libertatis saluberrime incrementum in dei ecclesia divina*, wobei er besonders über *salus, pax et*

⁹⁴ Der Bischof Ferdinand von Lugo war am 6. Februar 1419 gemeinsam mit dem Bischof von Spoleto, Jacobus del Camplo, zu Nuntien *in regno Poloniae et partibus Prussiae* ernannt worden, um Frieden zwischen König Wladislaus von Polen und dem Großfürsten von Litauen sowie dem Deutschen Orden herzustellen; ASV, V 352, 230v-231v; ASV, Arm. 31.46, 223v-225v; BV, cod. vat. lat. 8444, 98r; vgl. PROCHASKA (Hg.), Codex epistolaris Vitoldi, Nr. 823; SUŁKOWSKA-KURÁS / KURÁS / WAJS (Hgg.), Bullarium Poloniae 4, Nr. 373. Über das weitere Engagement des Ferdinand von Lugo in den Hussitenangelegenheiten berichtet Laurentius von Brezova in seiner Hussitenchronik, hg. v. BUJNOCH, S. 69 f., 82, 91, 96, 156, 285-287. Ferdinand von Lugo verfaßte wohl schon in den ersten Julitagen des Jahres 1420 die offizielle Antwort auf die Vier Prager Artikel der Hussiten; PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 34, S. 33-37; vgl. MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 185 f. Auch weiterhin beteiligte er sich an der theologischen Diskussion über hussitische Positionen, in den Jahren 1421/22 etwa griff er wiederholt brieflich in theologische Auseinandersetzungen an der Universität Wien ein; vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 46, und UIBLEIN (Hg.), Kopalbuch, Nr. 3, S. 73 f.

⁹⁵ ASV, V 353, 147r-148v; vgl. RG 4, 281, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 732, S. 310.

⁹⁶ ASV, V 352, 135r-138v; THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 196-199, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 325, S. 149-151.

⁹⁷ THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 197, Z. 18, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 150, Z. 10.

cultus incrementum in agro dominico und das „Ausreißen“ der Häresie wache.⁹⁸ Die Nennung der entsprechenden Aufgaben und Vollmachten, die Branda in der Legationsurkunde übertragen wurden, beschränkte sich auf die wesentlichen und übergeordneten Ziele der Legation sowie die hierfür nötigen wichtigsten disziplinarischen Mittel. Branda sollte kirchliche und weltliche Personen sowie Ordensleute zum katholischen Glauben, in die römische Kirche und zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl zurückführen, für die Vermehrung von Frömmigkeit und Gottesdienst, die Beachtung der kirchlichen Gesetze und der kirchlichen Freiheit sowie für die Auslöschung der Häresie sorgen. Insgesamt sollte er für eine *reformatio morum*, die Unterstützung der Kirchen und der Armen, für das körperliche wie geistliche Heil der Menschen und für die Konsolidierung der allgemeinen Situation in seiner Legationsprovinz wirken.⁹⁹ Mit fast den gleichen Wendungen hatte Martin V. die Leitlinien für die Tätigkeit Dominicus in Ungarn und Böhmen umrissen.¹⁰⁰ Zur Durchsetzung dieses Programms gegenüber Widerspenstigen und Rebellen wurden Branda die notwendigen disziplinarischen Vollmachten übertragen, worunter explizit die Anrufung des weltlichen Armes, die Verschärfung von bereits verhängten Strafen und die Verhängung von kirchlichen Zensuren genannt wurden.¹⁰¹

⁹⁸ *succisis ac penitus eradicatis detestabilium heresim ex illo vepribus pestiferis et nocivis ac summotis impedimentis*; ASV, V 353, 147v.

⁹⁹ *Tibi nicholominus inter quascumque personas ecclesiasticas, seculares et regulares regni, marchionatum et partium predictorum exemptas et non exemptas, ut ad fidem catholicam convertantur et uniantur, pacis bonum et concordie ac reductionis ad nostram et ecclesie Romane obedientiam et fidelitatem indicendi et nunciandi et que ad cultum domini nominis orthodoxe fidei augmentum, et dicte sedis honorem, observanciam canonicorum sanctionum, integritatem ecclesiastice libertatis, exstirpacionem heresis et oberrantium effectivam reductionem, observanciam eorundem ad gremium ecclesie militantis, reformationem morum, honestatis cultum, relevacionem ecclesiarum et pauperum, animarum salutem, tranquillitatem corporum et robur status prosperi regni, marchionatum, provinciarum et partium prefatorum, quomodolibet pertinebunt, corrigendi, reformandi, statuendi, providendi, mandandi, discernendi, precipiendi et exercendi [...] plenam et liberam [...] concedimus facultatem*; ASV, V 353, 148r.

¹⁰⁰ THEINER (Hg.), *Monumenta* 2, S. 197, Z. 26-31, und ERŠIL (Hg.), *Acta* 1, S. 50, Z. 20-39.

¹⁰¹ *ac eciam contradictores quoslibet et rebelles, cuiuscumque status, gradus, ordinis, preeminentie vel conditionis extiterint et quantum ecclesiastica vel mundana, eciam si regali seu reginali prefulgeant dignitate, per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia appellatione postposita compescendi necnon aggravandi et reaggravandi quoscumque processus et sententias super his factas et latis, et invocandi quotiens opus fuerit auxilium secularis brachii quorumcumque regum, principum, et dominorum tam spiritualium quam temporalium, universitatum quoque et communitatum et singularium quarumlibet personarum contra quoslibet recusantes, que decreveris seu firmaveris observare vel in aliquo per se vel alios contrafacere presumentes, ac omnia et singula alia, que ad huiusmodi legacionis officium eique liberum exercitium de consuetudine vel de iure spectare et que eadem tua circumspectio pro exstirpandis et evellendis erroribus ex regno, marchionatibus, provinciis et partibus supradictis fore cognoveris oportuna, in premissis agendi, mandandi, ordinandi, et exequendi quibusvis privilegiis, indulgentiis, exemptionibus, et litteris apostolicis generalibus vel specialibus [...]*

Die konkreteren Aufträge und Vollmachten für die Ausübung seines Amtes als *legatus de latere* finden sich indes in einer Reihe von separaten Urkunden, die noch am selben Tag für ihn ausgestellt worden sind.¹⁰²

1. Branda, dessen Legationsprovinz ursprünglich auf Böhmen, Mähren und Meißen beschränkt war, wurde ermächtigt, in ganz Deutschland seine Legatengewalt in Dingen des Glaubens und der Häresiebekämpfung auszuüben, wobei er jedoch nicht den Klerus durch Prokurationen belasten sollte.¹⁰³ In der *Narratio* begründete der Papst seine Entscheidung damit, daß sich auch hier die hussitische Häresie auszubreiten beginne.¹⁰⁴ Daher rief er alle weltlichen Würdenträger in Deutschland auf, seinen Legaten bei der Ausrottung der Häresie, nötigenfalls auch bewaffnet, zu unterstützen, während die kirchlichen Prälaten verpflichtet wurden, diesem durch Rat, Hilfe und Eifer (*auxilium, consilium et fervorem*) beizustehen.

2. Martin V. erließ die Kreuzzugsbulle ‚Redemptoris omnium‘, mit deren Verkündigung Branda, unterstützt durch von ihm selbst auszuwählende Prälaten und Theologen, betraut wurde.¹⁰⁵ Während der Papst die Publikation seiner ersten Kreuzzugsbulle ‚Omnium plasmatoris‘ König Sigismund überlassen hatte, bestimmte er nun seinen Kardinallegaten für diese Aufgabe und gab ihm wiederum detaillierte Anweisungen für die Verbreitung der Bulle: Da es schwierig sei, die Kreuzzugsbulle im einzelnen vorzulegen, solle Branda davon notariell beglaubigte und mit seinem Siegel bekräftigte Abschriften herstellen und diese sowohl schriftlich in Umlauf bringen als auch mündlich verkünden lassen.¹⁰⁶ In der *Narratio* verwies Martin wie im

nequaquam obstantibus plenam et liberam auctoritatem apostolicam tenore presentium concedimus facultatem, ASV, V 353, 148r-148v.

¹⁰² Sie sind im Vatikanregister im Anschluß an die Ernennungsurkunde verzeichnet: ASV, V 353, 148v-170v; im Repertorium Germanicum 4, 281 werden diese Aufträge und Fakultäten in einem einzigen Regest zusammengefaßt.

¹⁰³ *per universam Germaniam eiusque provincias [...], in quibus prefatorum Wiclifistarum et Hussitarum hereses vel errores pullulare et vigere ac Christianorum mentes inficere cognoveris, duntaxat fidem, hereses et errores huiusmodi concernentibus plene postestate legati de latere libere fungaris officio iuxta nostrarum dictarum litterarum seriem, sic tamen clerus illarum Germanie partium, cum tibi sit aliunde provisio, nullatenus propterea per te in procurationibus exegendis vel quibusvis modis aliis oneretur*, ASV, V 353, 148v-149v; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 733, S. 311 (stark gekürzt).

¹⁰⁴ *Cum autem sicut nuper ad audienciam nostram fide dignorum insinuacione pervenit, quod huiusmodi pestifere hereses non solum regnum et marchionatus predictos infecerint, verum etiam in plerisque aliis partibus, civitatibus, terris et locis Germanie paulatim serpere et pullulare incipiunt*, ASV, V 353, 148v; ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 311.

¹⁰⁵ ASV, V 353, 149v-151v. Drucke: SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Conciliae 5, S. 204 f. (nur im Auszug); PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 74, S. 70-75; und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 734, S. 311-313; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 364 f.

¹⁰⁶ *Verum quoniam difficile videretur presentes litteras singulis exhiberi, volumus, quod tu huiusmodi litterarum transsumptum publica manu confectum tuoque sigillo impendente munitum personis et locis sin-*

Legationsauftrag auf die große Gefahr, die von den Hussiten durch ihre Propaganda, die Zerstörung und Verwüstung von Kirchen und ihre Bilderstürmerei für den christlichen Glauben ausgehe, und gab seinem entschiedenen Willen Ausdruck, diese „verpestende und schädliche Brut aus dem Acker des Herrn herauszureißen“ und die Irrtümer aus den Geistern der Häretiker zu entfernen, um sie wieder in den Schoß der heiligen Kirche zurückzuführen.¹⁰⁷ Obwohl sich die einzelnen Bestimmungen der Bulle ‚Redemptoris omnium‘ grundsätzlich an denen seiner ersten Kreuzbulle orientierten, waren die Ablassversprechen und Privilegien, die der Papst den Kreuzfahrern durch seinen Legaten in Aussicht stellen ließ, detaillierter beschrieben und in einem Punkt enger gefaßt. Unabhängig vom Plenarablaß für die Kreuzfahrer bzw. deren Sponsoren versprach er allen, die mit Gebeten und Fasten für den Sieg über die Häretiker einträten sowie den Kreuzzug nach ihrem Vermögen mit *consilium* und *auxilium* unterstützten, einen 60tägigen Ablass von allen zeitlichen Sündenstrafen.¹⁰⁸ Damit verschärfte er die Gewinnungsbestimmungen gegenüber Innocenz III., der auch dieser Gruppe einen Plenarablass versprochen hatte.¹⁰⁹ Abgesehen davon garantierte aber auch Martin V. den Kreuzfahrern, die gegen die Hussiten zogen, die gleichen Privilegien, wie sie von den Generalkonzilien den Kreuzfahrern ins Heilige Land zugesprochen worden waren. Ihre eigene Person, ihre Familien und Güter standen während der Kampagne unter apostolischem Schutz und waren frei von der Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius bzw. seiner Vertreter.¹¹⁰

3. Zu seiner Unterstützung wurde Branda ein Kredenzbrief ausgestellt, der ihn allen geistlichen und weltlichen Würdenträgern in Deutschland ankün-

gulis, ubi et quando tibi expedire videbitur, transmittere et insinuare procures; ASV, V 353, 151v; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 313.

¹⁰⁷ *pro succidendis ex agro dominico vepribus pestiferis et nocivis et quibuscunque perversis erroribus de hereticorum ipsorum mentibus extirpandis, illorumque salubri reductione ad gremium sancte matris ecclesie, ut ad cor reversi ab huiusmodi respiscant erroribus, quibus gregem ipsum seducere et inficere moliantur*; PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 71, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 311. Zur Verwendung des Bildes des *ager dominicus* in Urkunden gegen Häretiker vgl. das Beispiel der Bulle Innocenz' VI. vom 4. Juli 1354 bei FINK, Arengen, S. 224.

¹⁰⁸ *Ceteris vero, qui in personis propriis interesse et propter inopiam suis expensis alios destinare nequiverint, dummodo huiusmodi durante persecutione negotii in ieiuniis et oracionibus perseverent, suppliciter exorando, quod altissimus dignetur ipsis fidelibus contra ipsos hereticos victoriam elargiri, sexaginta dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer relaxamus; huiusmodi quoque remissionis volumus et concedimus esse particeps esse iuxta quantitatem subsidii et devocionis affectum eos omnes, qui durantibus expeditione et exercitu supradictis pro huiusmodi consumacione negotii congrue ministraverint et circa illud consilium et auxilium impenderint oportuna*; PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 73 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 1, S. 312, Z. 44-50 (zitiert).

¹⁰⁹ COD, S. 271.

¹¹⁰ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 74, und ERŠIL, Acta 1, S. 313, Z. 1-10.

digte. Diese wurden ermahnt, den Legaten ehrenvoll aufzunehmen, ihm zu gehorchen und ihn in seinen Bemühungen um die Verteidigung des christlichen Glaubens und die Ausrottung der Häresie mit allen Kräften zu unterstützen.¹¹¹ Darüber hinaus empfahl Martin V. in einem persönlichen Schreiben König Sigismund seinen Kardinal als erfahrenen und wohlgesonnenen Ratgeber im Kampf gegen die Hussiten.¹¹² Ferner erhielt Branda einen Paß, der sich auf seine eigene Person, seine Begleiter zu Pferde und zu Fuß sowie seine gesamte Familia einschließlich aller mitgeführten Güter bezog.¹¹³

Mit diesen Auftrags-, Empfehlungs- und Bevollmächtigungsschreiben war der grobe Rahmen abgesteckt, in dem sich Brandas Aktivitäten entfalten konnten: der Raum und die Objekte der Legation, die Helfer und Ansprechpartner des Legaten sowie die Heilsgeschenke, aber auch die disziplinarischen Mittel, mit deren Hilfe er die ihm übertragenen Aufgaben durchsetzen und die von Martin V. in der Beauftragungsurkunde umrissenen Ziele erreichen sollte. Im letzten Teil der Untersuchung wird zu zeigen sein, wie der Legat mit der Verkündung dieser Urkunden seine Öffentlichkeit für diese Ziele zu interessieren, mobilisieren und verpflichten suchte.¹¹⁴

Ebenfalls am gleichen Tag wurden darüber hinaus eine Reihe von spezifisch formulierten Dispens-, Absolutions- und anderen geistlichen Vollmachten sowie jurisdiktionelle, disziplinarische und Verwaltungsbefugnisse an Branda delegiert, deren Vergabe und Nutzung ihm seine Mission in jeder Hinsicht erleichtern sollten. Denn mit ihrer Hilfe konnte er seine Autorität als persönlicher Vertreter des Papstes überzeugend zur Anschauung bringen.¹¹⁵

¹¹¹ ASV, V 353, 151v-152v; Druck: PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 75, S. 75 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 735, S. 313 f.; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 365.

¹¹² Zu diesem undatierten Schreiben, das wohl im Zusammenhang mit der ersten Legation Brandas verschickt wurde (Abdruck bei FINK, Korrespondenz, Nr. 2) vgl. weiter unten in Kap. IV.1.2.

¹¹³ *cum eius comitiva equitum et peditum, familiaribus, salvis rebus et omnibus bonis suis*; ASV, V 353, 160r-160v; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 736, S. 314; vgl. auch unten Nr. 26.

¹¹⁴ Der Regensburger Augustinerchorherr Andreas von Regensburg hat als aufmerksamer und interessierter Zeitgenosse in seiner ‚Chronica Hussitarum‘ die Publikationskampagnen der päpstlichen Legaten Martins V. sorgfältig dokumentiert; zu Einzelnachweisen und weiteren Publikationsbelegen vgl. unten Kap. IV.1.2.

¹¹⁵ Zur zunehmenden Spezialisierung der Legatenrechte seit dem 13. Jahrhundert vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 120-125. Für das 15. Jahrhundert gibt es noch keine zusammenfassende Untersuchung über den Normalumfang von Legatenrechten sowie deren besondere Ausstattung mit geistlichen Gnaden- und Heilsgeschenken. Weiterführende Hinweise für die Nuntien und Legaten der Päpste Eugen IV., Nikolaus V. und Calixt III. gibt MEUTHEN, Legationsreise, S. 433-436. Zu Umfang der Legatenfakultäten und ihrer Ausübung in Deutschland vgl. auch Erich MEUTHEN: Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert. In: QFIAB 71 (1991), S. 280-309, hier S. 299 f. In der

Die Erteilung von Gnaden durch die Päpste bzw. die sie *in partibus* repräsentierenden Legaten basierte auf dem Selbstverständnis der Nachfolger Petri und ihrer Auffassung von der *plenitudo potestatis* ihres Amtes. Als oberste Richter erteilten sie Lizenzen, Dispense und Absolutionen von kirchlichen Strafen und Zensuren.¹¹⁶ Da die Kirche ja nicht nur die Gebote des Herrn und das alttestamentliche Recht verwaltete, sondern auch die Gnade der Barmherzigkeit der Erlösungstat Christi, wurde die Praxis der Dispensierung von den Kanonisten als „das Gestatten einer Abweichung von dem, was an sich geboten oder verboten war, um des Erbarmens, der Notwendigkeit oder des Wohles der Kirche willen“ verstanden.¹¹⁷ Dispense waren also Gnadenbriefe, die die allgemeinen Normen des Kirchenrechts in einem Einzelfall außer Kraft setzten oder in denen Sonderrechte in Form von Privilegien gewährt wurden.¹¹⁸

Für Branda wurden vor seiner Abreise – abgesehen von seinen Spezialaufträgen und Empfehlungsschreiben (Nr. 1-3) – folgende Urkunden ausgestellt:

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die weitreichenden Kompetenzen der päpstlichen Legaten in den Orts- und Landeskirchen zunehmend kritisch beobachtet und gerieten oft zu einem Stein des Anstoßes in den Auseinandersetzungen zwischen Kurie, Ortskirchen, Landesherren und Monarchen bzw. dem Reichsregiment und den nationalen Parlamenten. Daher wurde immer häufiger die rechtliche Ausstattung des Legaten zwischen den Parteien bis ins einzelne ausgehandelt und dessen Tätigkeit durch die weltliche Obrigkeit kontrolliert. In Deutschland stieß der Kardinallegat Papst Alexanders VI., Raimund Peraudi, erstmals auf heftigen Widerstand, da sowohl König als auch Reichsstände – ganz auf der Linie der Gravamina-Bewegung der Zeit – kuriale Eingriffe und Kollisionen mit eigenen Interessenbereichen fürchteten; vgl. Peter SCHMID: Der päpstliche Legat Raimund Peraudi und die Reichsversammlungen der Jahre 1501-1503. Zum Prozeß der Entfremdung zwischen Reich und Rom in der Regierungszeit König Maximilians I. In: Reichstage und Kirche. Hg. v. Erich MEUTHEN (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991, S. 65-88, bes. S. 68-70. In Frankreich wurde es seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich, daß die spirituellen und jurisdiktionellen Vollmachten der Legaten erst durch den König geprüft, genehmigt und dann durch das Parlament registriert wurden, um die Interessen der Krone und die Freiheiten und Privilegien der gallikanischen Kirche zu wahren; vgl. WOLF, Gesandtschaftswesen, S. 37, 92 u. 220, und Bernard BARBICHE / Ségolène de DAINVILLE-BARBICHE: Les légats à latere en France et leurs facultés au XVI^e et XVII^e siècles. In: AHC 23 (1985), S. 93-165, hier S. 121-132.

¹¹⁶ Vgl. hierzu allgemein Ludwig SCHMUGGE / Patrick HERSPERGER / Béatrice WIGGENHAUSER: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II., 1458-1464 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84). Tübingen 1996, S. 8 f., die das kuriale Dispenswesen am Beispiel der Tätigkeit der Pönitentiarie untersuchen, die von den Päpsten im Zuge des Ausbaus kurialer Administration im Laufe des 13. Jahrhunderts eingerichtet worden war.

¹¹⁷ Vgl. Carl Gerold FÜRST: Dispens. In: LexMa 5 (1986), Sp. 1113.

¹¹⁸ Vgl. dazu knapp und grundlegend Peter LANDAU: Dispens. In: TRE 9 (1982), S. 10-13.

4. Vollmacht, vom Weihehindernis mangelnden Alters zu dispensieren (V 353, 152v);
5. Vollmacht, anlässlich feierlicher Messen und Zusammenkünfte einen zweijährigen Ablaß zu spenden (V 353, 152v-153r);
6. Vollmacht, von der Exkommunikation oder anderen kirchlichen Zensuren zu absolvieren, die aufgrund unerlaubten Handels mit den Türken verhängt worden waren, und als Bußleistung den Gewinn aus diesem Handel oder zumindest einen Teil davon zum Wiederaufbau der Hauptkirche und anderer Kirchen Roms zu fordern (V 353, 153r);
7. Vollmacht, in Klöstern und Stiften die Zahl der Konventsmitglieder auf die notwendige oder vorgesehene Höhe durch die Aufnahme von geeigneten Personen zu ergänzen und diesen die vollen Pfründeneinkünfte zuzuweisen (V 353, 153r-153v);
8. Vollmacht, 15 Personen von Exkommunikation oder anderen kirchlichen Strafen zu absolvieren (V 353, 154r);
9. Vollmacht, mit Formfehlern oder anderen Defekten versehene Verträge zu sanieren und in Kraft zu setzen (V 353, 154r);
10. Vollmacht, das Recht zum Gebrauch eines Tragaltars zu verleihen (V 353, 154r-154v);
11. Vollmacht, die Resignation von Benefizien, die nicht dem päpstlichen Stuhl reserviert waren, zum Zwecke des Pfründentausches anzunehmen – mit Ausnahme von inkompatiblen Pfründen, deren Inhaber nicht von ihrem Besitz dispensiert waren (V 353, 154v-155r);
12. Vollmacht, Kirchen und Friedhöfe zu weihen bzw. zu rekonzilieren und Personen, die aufgrund der Exkommunikation ganzer Diözesen in ungeweihter Erde begraben worden waren, in geweihte Erde überführen zu lassen (V 353, 155v);
13. Vollmacht, vom Weihehindernis der illegitimen Geburt zu dispensieren und Geistliche von Exkommunikation, Suspension oder anderen Strafen zu absolvieren und zu rehabilitieren (V 353, 155v-156r);
14. Vollmacht, vom Ehehindernis des dritten und vierten Verwandtschaftsgrads zu dispensieren (V 353, 156r-156v);
15. Vollmacht, Weltgeistlichen die Testierfreiheit zu verleihen (V 353, 156v);
16. Vollmacht, 50 Personen vom Weihehindernis körperlicher Mängel zu dispensieren (V 353, 156v-157r);
17. Vollmacht, 100 Personen vom Verbot zu dispensieren, auf Wallfahrten ins Heilige Land Handelswaren mitzuführen (V 353, 157r);
18. Vollmacht, Welt- und Ordenskleriker von Strafen zu absolvieren, die aufgrund widerrechtlicher Verwendung ihrer kirchlichen Einkünfte gegen sie verhängt worden waren (V 353, 157r-157v);
19. Vollmacht, von widerrechtlich geleisteten Eiden zu lösen (V 353, 157v);

20. Vollmacht, Laien von Exkommunikation oder anderen kirchlichen Strafen zu absolvieren, die gegen sie wegen Übergriffen auf Kleriker verhängt worden waren (V 353, 157v-158r);

21. Vollmacht, Studenten an einem Generalstudium für die Dauer von fünf Jahren von der Residenzpflicht zu befreien und ihnen den Bezug der Einkünfte aus ihren Benefizien zu gestatten, auch wenn sie an sich mit Seelsorgepflichten verbunden wären (V 353, 158r-158v);

22. Vollmacht, 25 kirchliche Personen vom Verbot der Kumulation aller niederen Weihen an einem Tag bzw. wegen Irregularität zu dispensieren (V 353, 158v);

23. Vollmacht, vagierende Ordensleute von Exkommunikation und anderen kirchlichen Zensuren zu absolvieren sowie wegen Irregularität zu dispensieren (V 353, 158v-159r);

24. Vollmacht, geistlichen und weltlichen Personen, die öffentlich von der hussitischen Häresie abgeschworen hatten, Absolution zu gewähren und sie zu rehabilitieren (V 353, 159r-159v);

25. Vollmacht, Schänder von Ordensfrauen und von heiligen Orten zu absolvieren (V 353, 159v-160r);

26. Paß für Branda und sein Gefolge (V 353, 160r-160v);

27. Vollmacht, Benefizien, die dem päpstlichen Stuhl reserviert waren, Mitgliedern seiner Familia oder anderen ausgewählten Persönlichkeiten zu übertragen (V 353, 160v-161r);

28. Vollmacht, von Irregularität, Inhabilität und Exkommunikation (wegen der Feier des Gottesdienstes trotz Exkommunikation und Interdikt oder des Verkehrs mit exkommunizierten Personen) zu absolvieren (V 353, 161r-161v);

29. Vollmacht, geeignete Priester als Beichtväter zu ernennen, die Absolutionen auch in solchen Fällen erteilen durften, die an sich dem apostolischen Pönitentiar in Rom reserviert waren (V 353, 161v);

30. Vollmacht, Gottesdienste an interdizierten Orten zu feiern oder feiern zu lassen (V 353, 161v-162r);

31. Vollmacht, in Zivil-, Straf- oder gemischten Sachen sowie Benefizialangelegenheiten zu entscheiden (V 353, 162r);

32. Vollmacht, Welt- und Ordenskleriker, v.a. Mönche des Dominikaner-, Franziskaner- und Augustinereremitenordens zu seiner Unterstützung im Kampf gegen die Häresie in Böhmen, Mähren und Meißen zu berufen (V 353, 162r-162v);

33. Vollmacht, 50 Personen, die sowohl von den römischen Päpsten als auch von den Legaten, Nuntien oder anderen Amtsträgern des apostolischen Stuhls exkommuniziert, interdiziert oder suspendiert waren, zu absolvieren (V 353, 162v);

34. Vollmacht, Geistliche, die Kleriker getötet hatten, wegen Irregularität zu dispensieren, unter Auferlegung der Buße, zu dem von Branda zu be-

stimmenden Termin am bewaffneten Kampf gegen die Häretiker teilzunehmen¹¹⁹ (V 353, 162v-163r);

35. Vollmacht, den Tausch von Pfründen zu bestätigen, die dem apostolischen Stuhl reserviert waren (V 353, 163r);

36. Vollmacht, zwei Welt- oder Ordensgeistlichen aus Böhmen, Mähren und Meißen, die an einem Generalstudium das zivile oder kanonische Recht oder Theologie studierten, das Recht zum Bezug der Einkünfte aus ihren Kirchen oder Klöstern trotz Abwesenheit für die Dauer von drei Jahren zu verleihen (V 353, 163r-163v);

37. Vollmacht, Universitäten und Kollegien zu reformieren (V 353, 163v);

38. eine auf zehn Jahre begrenzte Vollmacht, Ablässe von einem Jahr zugunsten des Baus und der Reparatur von Kirchen, Spitälern, Brücken und heiligen Orten und zum Unterhalt von Armen- und Krankenhäusern zu vergeben (V 353, 163v-164r);

39. Vollmacht, zehn Welt- oder Ordensgeistliche, die ein theologisches, kanonistisches oder legistisches Studium an einer Universität absolviert hatten, zur Promotion zuzulassen, jedoch unter Beachtung der durch die Konzilien von Vienne und Konstanz erlassenen Konstitutionen (V 353, 164r-164v);

40. Vollmacht, Appellationsprozesse um Wahlbenefizien an Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen, die nicht dem apostolischen Stuhl reserviert waren, zu entscheiden (V 353, 164r-165r);

41. Vollmacht, vom Defekt der illegitimen Geburt zu dispensieren (V 353, 165r);

42. Vollmacht, kirchliche Benefizien bis hinauf zu postpontificalen Würden, die zuvor unrechtmäßig oder ohne notwendige Dispensation gehalten oder durch Tod freigeworden waren, neu zu verleihen. Die unrechtmäßig bezogenen Einkünfte aus den Benefizien sollten an die apostolische Kammer zurückfallen oder den Kollektoren für den Kreuzzug übergeben werden (V 353, 165r-166r);

43. Vollmacht, 40 öffentliche Notare zu ernennen (V 353, 166r);

44. Vollmacht, Welt- und Ordenskleriker zu absolvieren, die in simonistischer Weise kirchliche Benefizien erlangt hatten (V 353, 166r-167r);

45. Vollmacht, 25 kirchliche Benefizien zu übertragen, die an den apostolischen Stuhl devolviert waren (V 353, 167r-168r);

46. Vollmacht, Ordensgeistliche in Klosterpfarreien, die Anhänger der Häresie waren, in ihre Klöster zurückzuschicken und die Pfarrstellen mit Weltklerikern zu besetzen (V 353, 168r-168v);

¹¹⁹ *quod infra certum competentem per te illis prefigendum terminum contra hereticos et infideles partium illarum efficaciter se accingant*; ASV, V 353, 162v.

47. Vollmacht, Appellationsprozesse, insbesondere den des Erzbischofs von Köln, mit denen bereits der apostolische Nuntius Ferdinand von Lugo befaßt gewesen war, zu entscheiden, auch wenn sie bereits an die römische Kurie devolviert wären (V 353, 168v);

48. Vollmacht, Ordensleute zu seiner Unterstützung heranzuziehen (V 353, 168v);

49. Vollmacht, Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen, Klöster und andere Kirchen in Böhmen, Mähren und Meißen wegen der dort herrschenden häretischen Umtriebe¹²⁰ zu visitieren und an Haupt und Gliedern zu reformieren (V 353, 169r);

50. Vollmacht, 40 Adligen oder graduierten Juristen oder Theologen einschließlich ihrer *familia* die Meßfeier vor Tagesanbruch zu gestatten (V 353, 169r-169v);

51. Vollmacht, Fälscher von päpstlichen Urkunden und Häretiker zu bestrafen (V 353, 169v);

52. Vollmacht, 40 Adligen oder graduierten Juristen oder Theologen zu erlauben, an interdizierten Orten privat die Messe zu feiern (V 353, 169v-170r);

53. Vollmacht, Klerikern und Laien für die Dauer von drei Jahren die Immunität vom ordentlichen Gericht zu verleihen (V 353, 170r);

54. Vollmacht, mit christlichen Königen, Fürsten und Städten Bündnisse zur Bekämpfung der Hussiten einzugehen, die in Böhmen und Deutschland durch ihre Verkündigung und schriftliche Propaganda den christlichen Glauben nach Kräften zu zerrütten suchten¹²¹ (V 353, 170v);

55. Vollmacht, alle Christen von Eiden zu lösen, die sie gegenüber Häretikern oder deren Helfern geleistet haben (V 353, 216v-217r);¹²²

56. Vollmacht, Ketzer aufzuspüren und mit Entzug ihrer Benefizien, Würden und Ämter zu bestrafen, zu degradieren und mit kirchlichen Zensuren zu belegen (V 353, 217r-217v).¹²³

Die überwiegende Zahl dieser Vollmachten berechtigten den Legaten zur Ausübung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats, das durch einzelne Fakultäten in genau definiertem Umfang an ihn delegiert wurde. Darüber hinaus wurden ihm aber auch Befugnisse politischer Natur übertragen. So konnte Branda aufgrund der Erlaubnis, Bündnisse mit weltlichen Herrschern ein-

¹²⁰ *propter hereses et errores Wicleffistarum et aliorum hereticorum inibi existentium*, ASV, V 353, 169r.

¹²¹ *qui christianam et orthodoxam fidem suis falsis doctrinis et pestiferis documentis proposse nituntur evertere*, ASV, V 353, 170v.

¹²² ERSIL (Hg.), Acta 1, Nr. 737, S. 314 f.

¹²³ Vgl. ERSIL (Hg.), Acta 1, Nr. 738, S. 315.

zugehen (Nr. 56), nicht nur als Richter, sondern auch als Unterhändler des Papstes auftreten und entsprechend selbständig agieren.¹²⁴

Anders als sein Vorgänger Dominici, dem fast alle Aufträge und Fakultäten innerhalb seiner Ernennungsurkunde zugewiesen worden waren, verfügte Branda mit diesem großen Paket von Sondervollmachten über weitaus mehr Möglichkeiten, den Herausforderungen seiner schwierigen Legation erfolgreich zu begegnen. Dazu gehörten auch persönliche Vergünstigungen, die ihn bei der Bewältigung seiner Alltagsgeschäfte unterstützten. Mit der Erlaubnis etwa, speziell für seine Familiaren in Benefizialangelegenheiten tätig zu werden, konnte der Legat sein Gefolge finanziell ausstatten und an sich binden (Nr. 27). Als wertvoll sollten sich eine spezielle sowie eine allgemeiner gehaltene Vollmacht erweisen, nämlich Welt- und Ordensgeistliche, insbesondere Angehörige der Bettelorden, als Helfer auswählen und verpflichten zu dürfen, ihm bei der Ausrottung der Häresie zur Seite zu stehen (Nr. 32 u. 48).

Unter diesen Fakultäten finden sich des weiteren solche Aufträge und Bevollmächtigungen, die speziell auf die konkrete Situation in seiner Legationsprovinz eingehen. Mit ihrer Hilfe sollten das durch die religiösen Auseinandersetzungen erschütterte Land und seine Bewohner rekonziliert, die kirchliche Autorität wiederhergestellt und in den geistlichen Institutionen notwendige Reformen durchgeführt werden. Dazu gehörten die Inquisition und Bestrafung von Häretikern, die Neuweihe von kirchlichen Orten, die Absolution und Rehabilitierung von Ungläubigen, Kirchenschändern, Räufern und Mördern, die Reform von Bildungseinrichtungen, Stiften, Klöstern und Klosterpfarreien.

Zur Ausschöpfung eines Großteils dieser Fakultäten mußte der Legat eine eigene Kanzlei einrichten, in der er – wie die entsprechende päpstliche Behörde – Suppliken signierte und Bullen expedierte.¹²⁵ Dies bot den vielen in den Fakultäten genannten Welt- und Ordensklerikern und meist hochgestellten Laien die Möglichkeit, persönliche Anliegen direkt an der mobilen Kurie des Legaten vorzutragen und Rechtsgeschäfte durch die Legatenkanzlei erledigen zu lassen, für die sonst eine aufwendige Reise nach Rom und ein viel kostspieligeres Verfahren an der päpstlichen Kurie notwendig gewesen wäre.¹²⁶ Für Kleriker war es interessant, auf diese Weise Dispense

¹²⁴ Dies spricht gegen die These von PITZ, Supplikensignatur, S. 231 f., der die Tätigkeit des Legaten Juan Carvajal auf die Expedition von vorweg genehmigten päpstlichen Suppliken beschränkt sieht; vgl. dazu weiter am Ende dieses Kapitels.

¹²⁵ Vgl. PITZ, Supplikensignatur, S. 230 f.

¹²⁶ Zur Kanzlei des Legaten vgl. WEIß, Urkunden, der darauf hingewiesen hat, daß es vor dem 13. Jahrhundert noch keinen geregelten Kanzleibetrieb im Legationswesen gab, so daß

von Weihehindernissen und Irregularität sowie akademische Promotionen zu erwirken, Absolutionen von kirchlichen Zensuren und Strafen zu erhalten und Pfründenangelegenheiten zu regeln. Laien konnten persönliche Vergünstigungen zu erwirken versuchen wie Dispense von Ehehindernissen oder die Möglichkeit, die Messe an einem Tragaltar, vor Tagesanbruch oder an interdizierten Orten lesen zu lassen. Beide Gruppen hatten Gelegenheit, von Legaten die Lösung von Eiden oder kirchlichen Strafen, Rehabilitierungen, die Entscheidung von Prozessen oder die Immunität vor dem örtlichen Gericht zu erhalten. Darüber hinaus konnte der Legat bei der großen Masse der Gläubigen durch die Gewährung von Gnaden und Ablässen um Ansehen, Sympathie und Unterstützung für sein Unternehmen werben.

Auf diese Funktion deuten auch die Formulare hin, mit denen diese Befugnisse an den Legaten delegiert werden. Eine große Hilfe für ihn bedeutete etwa das Recht, größere, an sich dem Papst reservierte Ablässe zu verleihen, wenn er durch die Austeilung spiritueller Geschenke – so der Wortlaut der Urkunde – die Einwohner seiner Provinz Gott und dem apostolischen Stuhl geneigter machen könne.¹²⁷ Gelegenheit dazu boten Hochämter, die er feierte oder in seiner Anwesenheit zelebrieren ließe, oder eine Zusammenkunft (*parliamentum*), die er abhielt (Nr. 5). Dispensvollmachten wurden ihm ebenfalls in der Absicht übertragen, *personis partium huiusmodi te reddere valeas gratiosum*.¹²⁸

Allein aus den zahlenmäßig limitierten Dispensationen, die ein Kardinallegat wie Branda zu vergeben hatte, läßt sich erschließen, daß eine Legation für viele hundert Christen, in erster Linie natürlich für die hochgestellten und einflußreichen, Vergünstigungen brachte, die ihrem Seelenheil von Nutzen waren.¹²⁹ Ein mit Vollmachten derartig reich ausgestatteter Kardinallegat

viele ältere erhaltene Legatenurkunden Fremdausfertigungen sind; für das Spätmittelalter vgl. Emil GÖLLER: Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten: In: QFIAB 10 (1907), S. 301-324, bes. S. 319 ff. (zu Konzepten aus der Kanzlei des Kardinallegaten Guido von Bologna, † 1373), und WASNER, Texts, S. 316-322, der sich v.a. auf die Instruktionen stützt, die die päpstlichen Zeremonienmeister in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den von der Kurie abreisenden Legaten aufgrund der Erfahrungen des in 22 Gesandtschaften äußerst erfolgreichen und als vorbildlich geltenden Diplomaten Juan Carvajal († 1469) mitgegeben haben; vgl. die Edition der einschlägigen Bestimmungen ebd., S. 325 f.

¹²⁷ *ut spiritualium largitione munerum incolas et habitatores partium eorundem reddas deo et sedi pre-dicte plus devotos*; ASV, V 353, 152v.

¹²⁸ Vgl. etwa die Delegation der Fakultät, *a defectu etatis* zu absolvieren; ASV, V 353, 152v.

¹²⁹ Daß sich die Ausstattung Brandas durchaus an derjenigen anderer Legaten aus der ersten Hälfte und der Mitte des 15. Jahrhundert messen läßt, ja diese noch weit übertraf, zeigt die Untersuchung von MEUTHEN, Legationsreise, bes. S. 434 f., der für die England-Legation des Nikolaus von Kues von 1451 21, für den parallel dazu nach Frankreich abgesandten Kardinal Guillaume Estouteville 56, und für Juan Carvajal, der 1447 nach Deutschland geschickt wurde, 37 solcher Vollmachtbriefe nachweist. PITZ, Supplikensignatur, S. 228-235 u.

verfügte über zahlreiche Anreize für seine politischen Gesprächspartner und Helfer, ihn aufzusuchen und ihn zu unterstützen. Berücksichtigt man dann noch die theoretisch unbegrenzte Zahl der Ablassgnaden, die der Legat ohne Ansehen von Person und Stand aus dem unerschöpflichen Schatz der Kirche an die große Öffentlichkeit des heilsbedürftigen und bußfertigen Kirchenvolks zu vergeben hatte,¹³⁰ wird das große kommunikative Potential erkennbar, das die päpstlichen Legationen in sich bargen.

Aus den wenigen, und dazu meist fragmentarisch erhaltenen Legationsregistern des 15. Jahrhunderts läßt sich ein Eindruck gewinnen, wie ein Legat diesen ihm zugewiesenen Handlungsspielraum mit Hilfe seiner Kanzlei durch konkrete Verwaltungsakte ausgefüllt hat.¹³¹ In den beiden parallel

S. 323 behandelt die 37 Fakultäten, die Juan Carvajal für seine Legation nach Deutschland und Ungarn im Jahre 1455 ausgestellt und die in der Folgezeit auf insgesamt 45 Vollmachten ergänzt worden sind. Für den Kardinallegaten Bessarion wurden 1460 vor seiner Abreise nach Deutschland 35 Vollmachten ausgestellt; vgl. RG 8, 1, Nr. 513, S. 79 f.

¹³⁰ Zur scholastischen, im wesentlichen von Hugo von St. Cher entwickelten Konzeption des Ablasses, der aus dem durch die überreichen Verdienste Christi und der Heiligen entstandenen Kirchenschatz durch den Papst gespendet werden kann, vgl. PAULUS, Geschichte 1, S. 197 ff.; Bernhard POSCHMANN: Der Ablass im Licht der Bußgeschichte (Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 4). Bonn 1948, S. 119 ff.; Gustav Adolf BENRATH: Ablass. In: TRE 1 (1977), S. 347-364, bes. 349-351; NEUHAUSEN, Ablasswesen, S. 15 ff., und Bernd MOELLER: Die letzten Ablasskampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang. In: DERS.: Die Reformation und das Mittelalter. Kirchengeschichtliche Aufsätze. Hg. v. Johannes SCHILLING. Göttingen 1991, S. 53-72 u. 295-307, hier S. 54-56.

¹³¹ Zu den Bullenregistern päpstlicher Legaten aus früherer Zeit, die oft erst nach Erhebung des ehemaligen Kardinallegaten zum Papst oder über Umwege ins päpstliche Archiv gelangten bzw. nur in deren Familienarchiven überliefert sind, vgl. Guido LEVI (Hg.): *Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini* (Fonti per la Storia d'Italia [8]). Rom 1890 (zu zwei Registern aus den Jahren 1221 bzw. 1252, die unter der Aufsicht der beiden Legaten während ihrer Tätigkeit in der Lombardei entstanden sind); J. HEIDEMANN (Hg.): *Processus legationis in Angliam Guidonis episcopi Sabiensis postmodum Clementis papae IV.* In: Kirchengeschichtliche Studien 6, 4 (1903), S. 194-248 (über das Legationsregister und die Gesandtschaftsberichte des Kardinals Guido Fulcodi); *Acta legationis Cardinalis Gentilis* (Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia I, 2). Budapest 1885 (zu den Legationsakten des Kardinals Gentilis de Monteflorum von 1307-1311); Giulio BATELLI: *Per una diplomatica dei nunzi pontifici: un frammento di registro dell'anno 1404.* In: *Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti.* Turin 1973, S. 539-554. Auf den Rest eines Bullenregisters des Legaten Juan Carvajal aus den Jahren 1448/49 (BAV, Cod. Reg. lat. 386, 322-338) sowie auf zahlreiche Suppliken, die auf die von päpstlichen Legaten gewährten Gnaden Bezug nehmen, verweist PRITZ, Supplikensignatur, S. 231; vgl. auch ebd., Anm. 76 zum Legationsregister (Genf, B Publique, Ms. lat. 126) des ehemaligen Gegenpapstes Felix V., das dieser nach seiner Resignation als *legatus vicarius* in seinem früheren Obödienzgebiet geführt hat. Darüber hinaus sind auch die Original-Vollmachten im Privatarchiv von Legaten überliefert; vgl. Enrico CELANI: *Le pergamene dell'archivio Sforza-Cesarini.* In: *Archivio della R.*

geführten Registerbänden des Kardinallegaten Bessarion, der im Jahre 1460 von Papst Pius II. zur Organisation eines Türkenkreuzzugs nach Deutschland geschickt wurde,¹³² betrifft der Großteil der insgesamt über 250 registrierten Stücke Pfründenangelegenheiten, in weitem Abstand gefolgt von Absolutionen und Dispensationen.¹³³ Viele Provisionen und Reservationen sind gratis für die Familiaren des Kardinals oder auf dessen besonderen Wunsch hin vorgenommen worden, andere für die Oratoren weltlicher und geistlicher Fürsten oder den Hofkaplan des Kaisers; letztere sollten offenbar auf diese Weise für die Ziele des Legaten eingenommen werden.¹³⁴ Auch einige andere Verwaltungsakte sind kostenlos oder mit reduzierten Gebühren erfolgt, wiederum mit Rücksicht auf wichtige politische Kommunikationspartner.¹³⁵ Nur ein Bruchteil der Einträge betrifft die Delegation von Sonderaufgaben wie beispielsweise die Beauftragung zur Klosterreform.

Angesichts der zahlreichen Alltagsgeschäfte, die von den hochrangigen päpstlichen Gesandten aufgrund ihrer Fakultätsbriefe erledigt wurden, tendierte die Forschung bislang zu der Meinung, daß sich das päpstliche Han-

Società di Storia Patria 15 (1892), S. 229-249, der Nr. 53-67 fünfzehn Fakultäten für die Polen und Ungarn-Legation des Giuliano Cesarini von 1441-1442 nachgewiesen hat.

¹³² ASV, Arm. XXXV, 134, und Arm. XXXV, 135. Die Kanzlei des Legaten wurde durch den Humanisten Niccolò Perotti geleitet, der Bessarion auf seiner gesamten Reise als dessen Sekretär und Vertrauter begleitete. Zu den beiden Kanzleiregistern, die – zusammen mit den erhaltenen Gesandtschaftsberichten – diese Legation außergewöhnlich gut dokumentieren, vgl. Giovanni MERCATI: Per la cronologia della vita e degli scitti di Niccolò Perotti, archivescovo di Siponto (Studi e testi 44). Rom 1925, S. 50-52; Ludwig MOHLER: Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann. Funde und Forschungen. Bd. 1 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 20). Paderborn 1923. ND Aalen 1967, S. 15; zur Legation ebd., S. 292-303; Erich MEUTHEN: Zum Itinerar der deutschen Legation Bessarions (1460-61). In: QFIAB 37 (1957), S. 328-333; PETERSOHN, Diplomatische Berichte, S. 37 f., und RG 8, 1, S. XXII.

¹³³ 21 bzw. 10 Provisionen, 41 bzw. 49 Reservationen, 6 bzw. 2 Resignationen, 1 bzw. 2 Verzichtleistungen, 1 Pfründentausch, 1 bzw. 4 Konfirmationen, 1 Vakanzregelung, 6 bzw. 5 Absolutionen, 2 bzw. 9 Dispense, 1 Weihe, die Vergabe von 3 bzw. 2 besonderen Fakultäten und Lizenzen sowie 1 bzw. 2 Beauftragungen zur Klosterreform. Dieses Ergebnis beruht auf der Auswertung der in den Rubrizellen notierten Betreffe, die gleichzeitig angefertigt und den Registern vorgebunden worden sind; vgl. ASV, Arm. XXXV, 134, 3r-5v, und Arm. XXXV, 135, 13r-14r. Aus der Tatsache, daß die Rubrizellen die Registerbände nicht vollständig erschließen, ergibt sich die Differenz zwischen der Zahl der angegebenen Betreffe und der Zahl (107 bzw. 154) der tatsächlichen Registereinträge.

¹³⁴ Vgl. etwa die Taxvermerke in dem Registerband ASV Arm. XXXV, 134: *gratis pro familiari* (39v, 40v, 50v, 78r); *gratis de mandato* (31v und öfter) oder *grata familiaritatis obsequie, que nobis hactenus colisti et adhuc sollicitis studiis impendere non desistis, vite et ac morum honestatis* [für Johannes Arnoldi de Corona] (36v); *gratis pro oratore domini Treverensis* (48v); *gratis pro oratore ducis Burgundie* (74r); *gratis pro capellano serenissimi imperatoris* (73r).

¹³⁵ *gratis contemplatione domini Stephani* (ASV, Arm. XXXV, 134, 49v) oder *III contemplatione domini marchionis Badensis* (ebd., 54r).

deln bzw. die Funktion der anstelle des Papstes agierenden päpstlichen Legaten in erster Linie auf die Genehmigung von Suppliken reduziert habe. Diese Auffassung wurde besonders dezidiert durch Ernst Pitz auf Grundlage der Reskripttheorie vertreten.¹³⁶ Dies läßt jedoch die Initiativen und Impulse, die in bestimmten Angelegenheiten von der Kurie kamen, gegenüber denjenigen Anliegen, die den Legaten *in partibus* vorgetragen worden sind, in ganz schwachem Licht erscheinen. Gerade jene an die Legaten adressierten Urkunden, in denen Befugnisse politischer Natur durch den Papst delegiert worden waren – etwa die Kreuzzugsorganisation und Friedensvermittlung –, werden bei Pitz nicht hinreichend gewürdigt. Daß sich die Aufgaben des Legaten nicht auf die Ausübung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats in seinem Legationsbezirk beschränkten, wird v.a. an der politischen Korrespondenz deutlich, in der der Papst auf die Berichterstattung seiner Legaten oder die von anderswo an der Kurie zusammengeflössenen Informationen reagierte. Da Ernst Pitz selbst die Bedeutung der Brevenüberlieferung betont, die den aktiven, auslaufenden Teil der Korrespondenz des Papstes mit seinen Legaten und Nuntien bilde,¹³⁷ erscheint seine abschließende Bewertung des Legationsinstituts widersprüchlich: „Das Ansehen, das sie [die Legaten] genossen, beruhte darauf, daß sie kraft ihrer apostolischen Vollmachten leibliche Vertreter der Heiligkeit des Papstes und des apostolischen Jurisdiktionsprimats waren und in ihren Legationsbezirken wie selbständige kleine Päpste Hof halten konnten. Dort machten sie auch eigene Politik“ – dies hat Pitz zuvor ausdrücklich verneint¹³⁸ – „gewiß im Sinne des Papstes, da er ihnen andernfalls schwerlich die nötigen Vollmach-

¹³⁶ Vgl. PITZ, Supplikensignatur, S. 231 f. Vgl. bereits DERS.: Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36). Tübingen 1971. Die Kritik an der von PITZ vorgetragenen Reskripttheorie richtet sich in erster Linie gegen die These, daß alle wichtigen Papst- und Kaiserurkunden Reskripte seien, deren Aussteller nur rein formal, als Inhaber des Jurisdiktionsprimats auf die von Impetranten vorgebrachten Petitionen oder schriftlichen Suppliken unter der Voraussetzung der *veritas precum* reagiert hätten. Da diese Technik die Kurie der sachlichen Prüfung der gegebenen Informationen ganz enthoben und den Empfängern der Urkunden die Durchsetzung ihrer Ansprüche überlassen habe, hätten diese einen großen Handlungsspielraum erhalten. Durch die Überspitzung dieses Ansatzes werden bei PITZ die obersten Instanzen des Abendlandes zu „Selbstbedienungsmaschinen“ degradiert, die, zu keiner eigenen Initiative fähig, „nach Einwurf einer ‚Supplik‘ gleich ein ‚Reskript‘ ausgeworfen hätten“; vgl. Matthias THIEL, in: Archivalische Zeitschrift 71 (1975), S. 114 f.; aus dem Chor der übrigen weitgehend ablehnenden Stellungnahmen vgl. Hans Martin SCHALLER, in: DA 28 (1972), S. 579-581; Othmar HAGENEDER, in: MIÖG 80 (1972); Winfried STELZER: Reskript und Reskripttechnik. In: Römische Historische Mitteilungen 14 (1972), 207-212, sowie die vernichtende Kritik von Peter HERDE: Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“. In: Archivalische Zeitschrift 69 (1973), S. 55-90, bes. S. 65 f. u. 79 f.

¹³⁷ Vgl. PITZ, Supplikensignatur, S. 224.

¹³⁸ Vgl. PITZ, Supplikensignatur, S. 231 f.

ten erteilt hätte, aber doch nicht von ihm durch ständige politische Korrespondenz Schritt für Schritt am langen Zügel geführt, wozu damals noch alle Hilfsmittel der Informationsspeicherung und Nachrichtentechnik fehlten.¹³⁹

Angesichts dieser widersprüchlichen Beurteilung der Kompetenzen der päpstlichen Legaten, ihrer Kommunikationspraxis und ihrer Handlungsspielräume erscheint es gewinnbringend, zu untersuchen, welchen Anteil die Legaten Martins V. tatsächlich an der aktiven Gestaltung der päpstlichen Politik *in partibus* hatten. Gerade die zweite Legation Kardinal Brandas vermag eindrucksvoll die wichtige Rolle zu belegen, die päpstliche Legaten bei der Vermittlung kurialer Reformkonzepte in der deutschen Kirche spielten.

Nach Beendigung seiner Kreuzzugsvorbereitungen war Branda an die Kurie zurückgekehrt, ohne die ihm eigentlich zugewiesene Legationsprovinz überhaupt betreten zu haben. Nach der Niederlage des Kreuzheeres gegen die Hussiten ernannte Martin am 17. Dezember 1421, also noch im selben Jahr, Branda erneut zum Legaten *a latere* für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaften Mähren und Meißen.¹⁴⁰ Die Bulle wiederholt jedoch nicht einfach seinen ersten Legationsauftrag, sondern orientiert sich stärker an dem Formular, mit dem Martin V. Brandas Vorgänger Giovanni Dominici in Jahre 1418 zum Legaten ernannt hatte. Lediglich in der Arenga findet sich wie bereits in der ersten für Branda ausgestellten Legationsurkunde eine diesmal noch ausführlichere Begründung für die persönliche Repräsentation des Papstes durch einen Legaten.¹⁴¹ Die erste für Branda ausgestellte Bulle erscheint somit im Vergleich – auch mit den späteren Beauftragungsformularen Martins V. – als ungewöhnliche Kurzform, deren Formular später nicht wieder benutzt wurde.

¹³⁹ Vgl. PRITZ, Supplikensignatur, S. 323. Daß diese Einschätzung nicht zu halten ist, belegt eindrucksvoll die Untersuchung von FELTEN, Kommunikation, über die indirekte Verhandlungsführung durch briefliche Kommunikation zwischen Kaiser und Kurie im 14. Jahrhundert. Dort wird eine dichte und vielfältige kuriale Überlieferung von diplomatischen Schriftstücken vorgestellt. Auf deren Grundlage hat der Autor herausgearbeitet, daß die Gesandten Papst Benedikts XII. in ständigem Briefkontakt mit der Kurie standen, die ihrerseits auf Gesandtenberichte und andere Korrespondenz reagierte. Dabei zeigt sich, daß den Kardinalleuten als hochrangigen Gesandten größere Handlungsspielräume gelassen wurden, während die Nuntien immer wieder auf die einmal gegebenen Instruktionen verpflichtet wurden; vgl. FELTEN, Kommunikation, S. 65 f.

¹⁴⁰ ASV, V 354, 18r-20v; vgl. RG 4, 281, und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 875, S. 362.

¹⁴¹ *quia lex humane conditionis non permittit personam eadem simul in diversis partibus existendo traditam sibi exequi potestatem nec etiam patitur lex nature corpus unum eodem tempore locis in pluribus comprehendere*; ASV, V 354, 18r; vgl. die gleichlautende Wendung in der Bulle von 13. April 1421: ASV, V 353, 147r-147v.

Der Papst motiviert in der Narratio ‚*Levatis igitur*‘ der zweiten Beauftragungsurkunde wiederum – wenn auch nicht ganz so ausführlich wie bei Dominici – mit dem Verweis auf die Ausbreitung der hussitischen Propaganda die Aussendung seines Legaten.¹⁴² Auch der Umfang jener im Rahmen der Legationsurkunde an Branda übertragenen Aufgaben und entsprechenden Vollmachten entspricht exakt demjenigen, der Dominici 1418 zugewiesen worden war – freilich ohne jene Einschränkung der Prokurationsrechte, die der Papst ja in vollem Umfang den ranghöheren *legati a latere* reserviert hatte.

Die nahezu identische Formulierung der Ernennungsurkunden für Dominici und Branda macht deutlich, daß der Unterschied in der rechtlichen Ausstattung eines einfachen Legaten und des ranghöchsten *legatus a latere* weniger in ihrer allgemeinen Bevollmächtigung lag, sondern vielmehr in jenem Paket von Vollmachten, die ihn in die Lage versetzten, in seinem Legationsbezirk wie ein zweiter Papst Hof zu halten.

Am 17. Dezember 1421, am selben Tag, an dem Martin V. Brandas Legationsauftrag erneuert hatte, schrieb er mit der Bulle ‚*Salvatoris omnium domini*‘ einen neuen Kreuzzug gegen die Hussiten aus, mit dessen Verkündigung wiederum Branda beauftragt wurde (vgl. unten Nr. 63).¹⁴³ Ihr Text entspricht bis in alle Einzelheiten der zuvor an Branda adressierten Bulle ‚*Omnium plasmatoris*‘ vom 13. April 1421, nach deren Formular auch alle weiteren Kreuzbullen Martins V. gestaltet sind, die durch seine Legaten gegen die Hussiten verkündet wurden.

Mit den weiteren Bevollmächtigungsbriefen, die Branda gleichzeitig und wiederum im Paket vor seiner Abreise ausgestellt worden sind, wurden die bisherigen Befugnisse des Legaten bestätigt bzw. die mit der Ernennungsurkunde übertragenen Aufgaben und Fakultäten präzisiert und ergänzt.¹⁴⁴ In einer speziellen Urkunde, mit der seine bisherigen Vollmachten erneuert wurden, wird die Notwendigkeit der Wiederholung des Legationsauftrags sowie die Bestätigung seiner Fakultäten begründet: Branda sei *dudum unius*

¹⁴² *Levatis igitur in circuitu nostre mentis oculis et non absque amaritudine cordis permaxima recensentes, quod in regno Bobemie et finitimis partibus modernis temporibus argumenta pestifera contra fidem catholicam hoste humani generis procurante viperina dogmata, que velut cancer mentes christianorum serpunt et inficiunt, hactenus pullularunt per predicationes nepharias et articulos damnate memorie Johannis Wiclef heresiarche et sequatium eius ingiter connitentium christifidelium mentes et corda seducere a veritate fidei orthodoxe ac supernis desiderantes affectibus, ut in regno [Bobemie] et marchionatibus Moravie et Misnensis et circumstantibus partibus resurgant desiderabilis pax et quies ac cultus prefate fidei incrementis salutaribus animarum salus et corporis coalescant [...]; ASV, V 354, 18v.*

¹⁴³ ASV, V 354, 30r-32r.

¹⁴⁴ Die Fakultäten sind im Vatikanregister ASV, V 354, 20v-39r registriert. Sie werden bei ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 875, S. 362 mit Verweis auf RG 4, 281 nur pauschal erwähnt.

*anni spacio nondum elapso*¹⁴⁵ mit verschiedenen Fakultäten ausgestattet als apostolischer Legat nach Böhmen und Mähren und Meißen geschickt worden, sei aber, bevor er sein Legationsgebiet habe betreten und seine Vollmachten benutzen können, an die römische Kurie zurückgekehrt (vgl. unten Nr. 65). Obwohl Brandas Handlungsspielraum durch die neuen Fakultätsbriefe erheblich erweitert worden war, wurden seine Kompetenzen durch einige von ihnen teilweise auch wieder begrenzt. Es drängt sich daher der Eindruck auf, daß Martin V. den Umfang der Vollmachten für seine Legaten in Routineangelegenheiten erst allmählich festschrieb. Die im folgenden aufgeführten Fakultäten dienten dazu, die zuvor unbegrenzte Zahl der von Branda zu vergebenden Gnaden bzw. die Größe seiner Heilsgeschenke zu limitieren:

41a. Vollmacht, 50 Personen von der illegitimen Geburt zu dispensieren (V 354, 21r-21v);

4a. Vollmacht, 50 Personen vom Weihehindernis des mangelnden Alters zu dispensieren (V 354, 23r-23v);

14a. Vollmacht, 40 Personen vom Ehehindernis des dritten und vierten Verwandtschaftsgrads zu dispensieren (V 354, 23v);

22a. Vollmacht, 40 kirchliche Personen vom Verbot der Kumulation aller niederen Weihen an einem Tag bzw. wegen Irregularität zu dispensieren¹⁴⁶ (V 354, 23v-24r);

5a. Vollmacht, anlässlich feierlicher Messen und Zusammenkünfte und des Adventus in einer Stadt einen Ablaß von einem Jahr zu spenden (V 354, 35v);

28a/34a. Vollmacht, von Irregularität, Inhabilität und Exkommunikation (wegen Übergriffen auf Kleriker und kirchliches Eigentum, kriegerischer Gewalttaten, der Feier des Gottesdienstes im Beisein von Häretikern, der Spendung von Sakramenten an solche Häretiker bzw. des Empfangs der Sakramente aus deren Händen) zu absolvieren und zu rehabilitieren, sofern dies keine Erzbischöfe, Bischöfe oder Äbte betraf (V 354, 36v-37r);

27a. Vollmacht, von 25 Wahlbenefizien, die nach Erreichen seines Legationsbezirks und während seiner Legation vakant würden, bis zu vier an Mitglieder seiner Familia oder andere ausgewählte Persönlichkeiten zu vergeben, auch wenn sie dem päpstlichen Stuhl reserviert wären, sofern sie nicht päpstlichen Familiären gehört hatten (V 354, 37r-38r).

Die beiden folgenden Vollmachten hatte Branda in gleicher Form bereits im Frühjahr 1421 erhalten; diese sind wohl irrtümlicherweise nochmals für ihn ausgestellt worden:

¹⁴⁵ ASV, V 354, 34v.

¹⁴⁶ Vgl. oben Nr. 22; dies ist die einzige Fakultät, mit der die Zahl der von Branda zu vergebenden Dispense erhöht wird.

43a. 40 öffentliche Notare zu ernennen (V 354, 24v-25r);

24a. geistliche und weltliche Personen, die öffentlich von der hussitischen Häresie abgeschworen haben, zu absolvieren und zu rehabilitieren (V 354, 25r-25v).

Darüber hinaus wurden für Branda zwölf neue Vollmachten bzw. Aufträge verbrieft, die er in seiner Legationsprovinz nutzen konnte bzw. auszuführen hatte:

57. Vollmacht, mit seinen Familiaren und Helfern an interdizierten Orten private Messen zu hören bzw. zu lesen oder diese Interdikte ganz oder auf Zeit aufzuheben (V 354, 20v-21r);

58. Vollmacht, seinen Familiaren während seiner Legation Benefizien zu verleihen, auch wenn sie dem apostolischen Stuhl reserviert wären (V 354, 21v-22v);

59. Vollmacht, 100 Gläubigen die Lizenz zur freien Wahl des Beichtvaters zu verleihen (V 354, 22v-23r);

60. Vollmacht, mit seinen Familiaren und anderen nicht exkommunizierten Gläubigen an interdizierten Orten öffentlich die Messe zu feiern und dieses Privileg auch anderen Gläubigen zu verleihen (V 354, 24r);

61. Vollmacht, zerstörte und beraubte Kirchen und Klöster zu visitieren, für die Rückgabe ihrer Güter und die Wiederherstellung des Gottesdienstes zu sorgen (V 354, 26r-27r);

62. Mit der Bulle ‚Statutum ecclesiarum‘ wurde Branda beauftragt, Eide aufzuspüren und zu kassieren, die von Bischöfen und Erzbischöfen durch ihre Kapitel anlässlich ihrer Wahl oder Zulassung zum Amt erzwungen worden waren und die – im einzelnen aufgeführt – von Martin V. als unrechtmäßig, gefährlich und simonistisch verurteilt wurden. Gleichzeitig widerrief der Papst alle von den Kapiteln erlangten päpstlichen Bestätigungen derartiger Juramente. Darüber hinaus wurde Branda aufgetragen, allen Dom- und Stiftskapiteln oder Klosterkonventen bzw. deren Vorständen zu verbieten, derartige Wahlkapitulationen zu fordern bzw. einzugehen, und für die Rückstellung von auf dieser Grundlage widerrechtlich angeeigneten Rechten, Ämtern und Gütern innerhalb einer bestimmten Zeit zu sorgen. (V 354, 27r-30r)

63. Auftrag, die Kreuzzugsbulle ‚Salvatoris omnium‘ zu verkünden (V 354, 30r-32r);

64. In der Bulle ‚Recogitantibus‘ wurde Branda zum Generalreformer der deutschen Metropolitan-, Kathedral- und anderen Kirchen sowie von Klöstern ernannt und erhielt den Auftrag, die Kirchen und Klöster persönlich oder durch geeignete Vertreter zu visitieren und *in capite et in membris, tam in spiritualibus quam in temporalibus* zu reformieren. Dabei sollte er besonders

deren Statuten und Consuetudines untersuchen und mißbräuchliche Zustände, auch wenn sie durch Eide beschworen worden waren, abschaffen (V 354, 32v-34v).¹⁴⁷

65. Erneuerung aller früheren Fakultäten Brandas (V 354, 34v);

66. Empfehlungsschreiben, das Branda bei allen geistlichen und weltlichen Würdenträgern in Deutschland akkreditierte.¹⁴⁸ Seine Ansprechpartner wurden aufgefordert, ihn ehrenvoll aufzunehmen und bei der Verteidigung des Glaubens, der Ausrottung der Häresie und der Kirchenreform zu unterstützen (V 354, 35r).

67. Lizenz, einen Tragaltar zu gebrauchen, und Vollmacht, dieses Privileg auch anderen zu verleihen (V 354, 35v);

68. Lizenz, die Messe vor Tagesanbruch zu lesen oder zu hören, und Vollmacht, dieses Vorrecht auch anderen zu verleihen (V 354, 36r);

69. Vollmacht, Wallfahrtsgelübde (*ad terram sanctam* und *ad limina*) in Gelübde zur Teilnahme am Kreuzzug gegen die Hussiten umzuwandeln (V 354, 38v-39r).

Mit Brandas Ernennung zum Generalreformer von Metropolitan-, Kathedral- und Stiftskirchen sowie von Klöstern in Deutschland (Nr. 64) wurde der Rahmen der im Jahr zuvor abgesteckten Legation deutlich erweitert. Dies betrifft nicht nur den räumlichen Umfang seines Wirkungsgebietes, das ja bereits anlässlich seiner ersten Ernennung sofort von seiner eigentlichen Legationsprovinz in Böhmen, Mähren und Meißen auf Deutschland ausgedehnt worden war. Mit dem auf die deutsche Kirche bezogenen Reformauftrag ist darüber hinaus ein neues inhaltliches Element in die päpstliche Politik gekommen. Hatten sich zuvor die päpstlichen Impulse und Initiativen auf die Eindämmung und Bekämpfung der hussitischen Bewegung gerichtet, so versuchte Martin nun, auch direkt an den reformbedürftigen Stellen anzusetzen, um eine weithin beklagte Ursache für die rasche Verbreitung und Rezeption der hussitischen Ideen innerhalb von Klerus und Laienwelt zu beseitigen. Auch in dem Kredenzbrief (Nr. 66), mit dem er seinen Kardinallegaten bei den geistlichen und weltlichen Würdenträgern in Deutschland ankündigte, erwähnt er neben der Verteidigung des Glaubens

¹⁴⁷ Vgl. die alten fehlerhaften Drucke nach der Empfängerüberlieferung von Brandas Publikationen der Bulle bei LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 407-414, und WÜRDITWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 143-150, sowie den Teilabdruck bei TÜCHLE, *Reformdekret*, S. 113-117; eine Teilübersetzung der Narratio bei BINTERIM, *Geschichte* 7, S. 83.

¹⁴⁸ *pro christiane fidei defensione et heresum extirpatione aliisque arduis negotiis eandem fidem et ecclesiam universalem concernentibus de fratrum nostrorum cardinalium consilio ad regnum Boemie et Misnensis ac Moravie marchionatus commisso, in illis sibi pleno legationis officio ac ad alias Alamanie partes presencialiter destinato*; ASV, V 354, 35r. Das Schreiben wurde erst am 2. März 1422, kurz vor Brandas Abreise von der Kurie (15. März) ausgestellt.

und der Ausrottung der Häresie erstmals ausdrücklich auch die *universalis ecclesie reformatio* als Brandas wesentliche Aufgabe,¹⁴⁹ während in dem entsprechenden Schreiben vom Frühjahr des Jahres nur von der Ausrottung der Häresie die Rede gewesen war (Nr. 3).¹⁵⁰

In der Arenga des umfangreichen und rhetorisch ausgearbeiteten Reformauftrags ‚*Recogitantibus*‘ (Nr. 64) erhält die bereits in den antihussitischen Dokumenten intensiv genutzte Krankheitsmetaphorik eine neue Dimension. Mit der Feststellung, daß die Menschheit durch fast unheilbare Krankheiten ihren Greisenzustand erreicht habe und täglich durch immer neue Verbrechen und Laster ihrem Untergang entgegen gehe,¹⁵¹ wird eine alarmierende Krisensituation gezeichnet, die intensive Bemühungen und starke Heilmittel erfordere, solle sie nicht einen tödlichen Ausgang nehmen. Die pessimistische Bestandsaufnahme wird durch die Bemerkung in eine endzeitliche Stimmung gesteigert, daß die Sonne der Gerechtigkeit in der Welt unterzugehen drohe, da sie durch den dicken Nebel der Sünden bereits fast ganz verdunkelt sei.¹⁵² In der *Narratio* der Bulle wird diese Szenerie auf die heillosen Zustände in der deutschen Kirche bezogen. Dies sei um so tragischer, als dort doch bislang Frömmigkeit und Gottesdienst geblüht hätten. In den meisten deutschen Dom- und Kollegiatkirchen, insbesondere dort, wo der Hochadel Kanonikate und Präbenden besitze und diese auf zügellose Weise mißbrauche, würden die geistliche Lebensweise und kirchliche Observanz vernachlässigt, so daß diesen Kapiteln aufgrund ihres entarteten Zustands bald die völlige Auflösung in geistlicher wie weltlicher Hinsicht drohe.¹⁵³ Auch in einigen Klöstern und Kirchen sei aufgrund der Mißregierung ihrer Prälaten und Vorstände, des Nachwuchsmangels oder anderer Fehler die reguläre Observanz aufgegeben worden, die Disziplin werde verachtet, der

¹⁴⁹ ASV, V 354, 35r.

¹⁵⁰ *qui quantum ad huiusmodi heresum et errorum extirpationem dumtaxat etiam per totam Germaniam pleno fungitur legationis officio*; ASV, V 353, 152v.

¹⁵¹ *iam fere insanabilibus morbis hoc finale generis humani senium atteratur indulgens ingiter noxiis ac diffusis rebementius ubique sceleribus proclivius in dies ad deteriora procumbens*; ASV, V 354, 32v.

¹⁵² *In mundo itaque sol iustitie videtur incutientis crepusculi vesperam occidisse, iam pene prorsus obductus, densa nimis caligine peccatorum*; ASV, V 354, 32v.

¹⁵³ *in plerisque partibus Alamanie, in qua hactenus primarie viguit devotio et cultus divinus percrebuit, plurimum metropolitanum et aliarum ecclesiarum cathedralium, et etiam collegiatarum extra tuam legacionem consistentium ecclesiarum, illarum presertim, in quibus nobiles, ultra communium baronum et aliorum militarium nobilitatem se ex eorum genere illustres seu nobiles liberos dicentes et nominantes canonicatus et prebendas obtinent, per eorundem illustrium seu nobilium plerumque prenobilitate generis, qua sub quodam confidentie spiritu licentie laxatis habenis abutuntur, vitam, mores, et observancias ecclesiasticas parum advertentium aliarumque personarum in eisdem ecclesiis residentium negligentiam seu iniuriam decor decedit, et status eorum deformatus proximam tam in spiritualibus quam temporalibus desolationem minatur*; ASV, V 354, 32v.

Gottesdienst vernachlässigt, und ihre Insassen führten unter Mißachtung jeglicher Ehrbegriffe ein durch betrügerische Habgier, andere fleischliche Begierden sowie viele andere Laster geprägtes verkommenes, gotteslästerliches Leben. Durch ihre abscheulichen Exzesse schadeten sie nicht nur dem eigenen Seelenheil, sondern auch dem Ansehen des gesamten Klerus und wirkten überall als verderbliches Beispiel.¹⁵⁴

Dies scheint Anlaß genug gewesen zu sein, Brandas Reformauftrag, der ja während seiner ersten Legation – abgesehen von der Vollmacht, Klosterkonvente und Stiftskapitel auf die vorgesehene Mitgliederzahl durch geeignete Personen zu ergänzen (Nr. 7) – nur für Kirchen und Klöster in Böhmen, Mähren und Meißen gültig war (vgl. Nr. 49), auf Gebiete außerhalb seiner eigentlichen Legationsprovinz auszudehnen. Daher, so fährt der Beauftragungstext fort, werde Branda, dem das *officium plene legationis* für Böhmen, Meißen und Mähren übertragen worden sei, darüber hinaus auch mit Rat der Kardinäle zum Generalreformer aller deutschen Metropolitan-, Kathedral- und anderen Kirchen und Klöster sowie deren Insassen und Vorstände ernannt,¹⁵⁵ die er – unbesehen von Stand, Rang, Ordenszugehörigkeit, Vorrechten, Ansehen oder Würden – *in capite et in membris, tam in spiritualibus quam in temporalibus* selbst oder durch andere geeignete Vertreter mit apostolischer Autorität visitieren und reformieren solle.¹⁵⁶ Dazu wurden ihm umfangreiche Korrektur- und Strafvollmachten, bis hin zur Amtsenthebung und zum Pfründenentzug, als Zwangsmittel übertragen, einschließlich der Möglichkeit, notfalls auch die Hilfe des weltlichen Arms anzurufen.¹⁵⁷ Insbesondere

¹⁵⁴ *In nonnullis quoque monasteriis et aliis locis ecclesiasticis secularibus et regularibus partium earundem, tam ex ipsorum prelatorum et presidentium inutili regimine, quam aliarum in eis pro tempore degentium personarum defectu et neglegencia regularis observantia postponitur, norma discipline respuitur, cultus divinus neglegitur, persone quoque huiusmodi vite ac morum honestate prostrates, lubricitati incontinentie et aliis variis carnalis concupiscentie voluptatibus et viciis non sine gravi divine maiestatis offensa tabescentes vitam ducunt dissolutam, plurimos perniciosos ac destestabiles excessus impune committentes in animarum suarum periculum, totius clericalis ordinis dedecus et scandalum necnon perniciosum exemplum plurimorum, ASV, V 354, 32v-33r.*

¹⁵⁵ *te metropolitanum et cathedralium aliarumque ecclesiarum necnon monasteriorum et aliorum locorum regularium et religiosorum quorumcumque partium predictarum generalem in spiritualibus et temporalibus reformatorem de eorundem fratrum consilio auctoritate apostolica, constituimus et etiam deputamus; ASV, V 354, 33r.*

¹⁵⁶ *cuiuscunque status, gradus, ordinis, condicionis, preeminentie, dignitatis vel nobilitatis seu generis fuerint, in capite et in membris, tam in spiritualibus quam in temporalibus auctoritate nostra per te vel alios fide et excellencia providos et alios idoneos et circumspectos visites ac defectus quoscunque, et alia inibi reformanda reformes; ASV, V 354, 33v.*

¹⁵⁷ *corrigenendi et penis debitis percullendi; preterea abbates, priores [...] vel officia obtinentes, canonicos et alias personas huiusmodi, si eorum demerita id poposcerint, ab abbacialibus aliisque dignitatibus [...], que obtinent seu quibus presunt, prorsus perpetuo destituendi, ac illis necnon canonicatibus et prebendis, ecclesiis, aliisque beneficiis ecclesiasticis quibuscumque privandi et amovendi realiter ab eisdem; [...] contradictores quoque et rebelles per censuram ecclesiasticam et alia oportuna iuris remedia, invocato etiam ad hoc, si opus*

wurde er ermächtigt, die Stärke der Kapitel bzw. Konvente nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten zu verringern und gleichzeitig die dem Adel reservierten Kanonikate und Pfründen auch an nichtadlige geeignete Bewerber übertragen zu lassen.¹⁵⁸ Außerdem sollte er die Statuten und Consuetudines der Kirchen und Klöster auf weitere Mißbräuche hin überprüfen und gegebenenfalls kassieren sowie deren weitere Beachtung verbieten und darauf geleistete Eide lösen.¹⁵⁹ Schließlich sollte er seine Aufmerksamkeit auf religiöse Lebensgemeinschaften von frommen Männern wie Frauen richten, die sich ohne eine approbierte Ordensregel zusammengefunden hätten, um abergläubische Praktiken, geheime Gemeindebildungen, Irrlehren und, wenn es ihm notwendig erscheine, auch das gemeinsame Leben insgesamt strikt zu verbieten.¹⁶⁰

In dem gesondert ausgestellten Auftrag ‚Statutum ecclesiarum‘ hatte der Papst seinem Legaten bereits speziell die Untersuchung von Wahlkapitulationen ans Herz gelegt, von denen er alle unrechtmäßig geforderten oder geleisteten Eide kassieren und auf die Wiederherstellung von Ansehen, Macht und Einfluß der Bischöfe und Äbte sowie ihrer standesgemäßen Versorgung hinwirken sollte (Nr. 62).

Ein Großteil jener im Reformauftrag ‚Recogitantibus‘ (Nr. 64) und dem Verbot ‚Statutum ecclesiarum‘ (Nr. 62) genannten Informationen, für die sich der Papst auf viele glaubwürdige Berichte über die heillosen Zustände in vielen deutschen Metropolitan-, Dom- und Stiftskapiteln und die Vernachlässigung der monastischen Observanz bezog,¹⁶¹ dürfte aus Brandas

fuerit, auxilio brachii secularis, compescendi [...] plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem, ASV, V 354, 33v-34r.

¹⁵⁸ *et insuper in illis ecclesiis, monasteriis et locis predictis, quorum facultates administratorum et personarum et eis recipi solitorum sustentationem et aliorum onerum supportacionem congrue non sufficiunt, numerum canonicorum, monachorum [...] et personarum predictorum, etiam in dignitatibus, personatibus, vel officiis inibi constitutorum, canonicatum quoque et prebendarum [...], prout tibi videbitur, resecandi, minuendi, reducendi et moderandi, quoque canonicatus et prebende, dignitates, personatus et officia, que prefatis personis illustribus seu nobilibus conferri consueverunt, etiam aliisquam talibus, alias tamen idoneis personis deinceps conferri possint et debeant statuendi et ordinandi,* ASV, V 354, 33v-34r.

¹⁵⁹ *de statutis quoque et consuetudinibus earundem metropolitanum, cathedralium et aliarum ecclesiarum te informandi, eaque examinandi, corrigendi et emendandi, ac abusus et corruptelas et alias quascumque pravitates et calumnias, si quos in ipsis ecclesiis pro statutis seu consuetudinibus observandis introductos repereris, etiam si iuramento vel quavis alia firmitate vallati fuerint, cassandi et repellendi ac observari prohibendi, iuramentaque huiusmodi relaxandi et remittendi,* ASV, V 354, 34r.

¹⁶⁰ *necnon etiam tam virorum quam mulierum in separatis domibus sub specie devocionis, non tamen sub aliqua approbata regula, qualitercumque convivencium seu manentium superstitiones, conventicula, errores et etiam, si tibi videbitur, cohabitationes districtius inhibendi et inhiberi faciendi cum effectu,* ASV, V 354, 34r.

¹⁶¹ Vgl. Nr. 64: *quod sicut fide digna plurimorum relatione percepimus, in plerisque partibus Alamanie, in qua hactenus primarie viguit devocio et cultus divinus percrebuit, plurium metropolitanum et aliarum ecclesiarum cathedralium et etiam collegiatarum extra tuam legacionem consistentium ecclesiarum [...] vitam,*

Berichterstattung über seine Eindrücke und Erfahrungen stammen, die er während seiner ersten Legationsreise in Deutschland gewonnen hatte.¹⁶² Da Branda seine Kreuzzugvorbereitungen im wesentlichen im Reich entfaltet hatte, müssen sich ihm vielfache Gelegenheiten geboten haben, die in den Urkunden so eindringlich geschilderten Mißstände kennenzulernen. Hier waren ihm jedoch die Hände gebunden, da ihn die Fakultäten seiner Erstausrüstung zwar zur Entfaltung von antihussitischen Aktivitäten in ganz Deutschland ermächtigten, ihm aber nur in Böhmen, Mähren und Meißen kirchliche Korrektur- und Restaurationsmaßnahmen erlaubten. Es ist wohl nicht zu weit gegriffen, wenn man annimmt, daß Branda nicht zuletzt aus diesem Grund vor Beginn des zweiten Kreuzzugs nach Böhmen an die Kurie zurückgekehrt war, um sich durch Martin V. mit denjenigen Reformaufträgen und Vollmachten ausstatten zu lassen, die er für die Entfaltung wirksamer Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung hussitischer Ideen im deutschen Klerus und Kirchenvolk und die notwendigen kirchlichen Reformen für unabdingbar hielt. Von seiner zweiten Legationsreise, die ihn über drei Jahre ununterbrochen nördlich der Alpen festhielt und auf der er unermüdlich sowohl für den Hussitenkreuzzug als auch für die Kirchenreform agierte, ist schließlich Brandas schriftliche Berichterstattung über wichtige Erfolge oder aktuelle Probleme seiner Legation belegt. Daraufhin ließ Martin V. seinem Legaten die notwendigen Handlungsvollmachten jeweils nachsenden. Diese von Branda angeforderten und im Rahmen der politischen Korrespondenz des Papstes expedierten Fakultäten werden im folgenden Kapitel im Zusammenhang mit der Reformtätigkeit der Legaten zu untersuchen sein.

Ein knappes Jahr nach Brandas Rückkehr an die Kurie wurde am 16. Januar 1426 Kardinal Giordano Orsini zum Legaten a latere für die Königreiche Ungarn und Böhmen sowie für die Markgrafschaften Meißen und Mähren

mores, et observancias ecclesiasticas parum advertentium aliarumque personarum in eisdem ecclesiis residentium negligentiam seu iniuriam decor decidit, et status eorum deformatus proximam tam in spiritualibus quam temporalibus desolationem minatur; ASV, V 354, 32v-33r, sowie Nr. 62: Sane ad nostrum non sine displicentia relatio fidedigna produxit auditum, quod nonnulli diversarum metropolitanarum et cathedralium partium Alamanie ecclesiarum exemptarum et non exemptarum capitula non abhorrentes suos capitulares et alios actus corruptelis et pravitatibus interne mentibus celebrare et exercere plerumque de facto et iuxta eorum libitum voluntatis diversi videlicet eorum diversimode statuere et ordinare presumpserunt et presumunt aliqui, quod quilibet in eorum archiepiscopum vel episcopum pro tempore promotus, si per electionem assumitur statim electione facta; ASV, V 354, 27r-v.

¹⁶² Es gehörte zu den Aufgaben der Legaten und zum Zeremoniell ihrer Rückkehr an die Kurie, im öffentlichen Konsistorium Rechenschaft über den Verlauf der Legationsreise abzulegen; vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 140 f.; vgl. auch den Ordo Romanus XIV bei MIGNE, PL 78, Sp. 1272: *In primo vero consistorio secuto dicti nuntii vel legati referunt, seu relationem faciunt de gestis per eos in legationibus suis.*

ernannt.¹⁶³ In der Narratio ‚Considerantes igitur‘ der Bulle bedauerte der Papst den bislang nur geringen Erfolg, der den früheren Versuchen seiner Legaten und Nuntien – trotz ihres großen Engagements – zur Ausrottung der Häresie in Böhmen und den benachbarten Gebieten beschieden war.¹⁶⁴ Diese bittere Einsicht veranlaßte Martin jedoch nicht zu einer neuen Politik gegenüber den Hussiten, denn das mit der Legationsurkunde an Orsini übertragene Beauftragungs- und Vollmachtenpotential orientierte sich exakt an dem seines Vorgängers.

Auch die 63 Fakultäten, die Orsini auf seine Legation mitgegeben wurden, sind nach dem Vorbild jenes Urkundenbündels gestaltet, das für Brandas zweite Legationsreise geschnürt worden war.¹⁶⁵ Sie divergieren in nur wenigen Details von Brandas Fakultäten, v.a. in der etwas anderen Limitierung der zu vergebenden Dispense und Gnaden.¹⁶⁶ Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch in den Spezialaufträgen, denn Orsini wurde im Gegensatz zu Branda weder zur Ketzerinquisition berufen (vgl. Nr. 55 u. 56) noch erhielt er spezielle Reformmandate für Kirchen und Klöster in Deutschland oder auch nur innerhalb seines eigentlichen Legationsgebietes (vgl. Nr. 46, 49 u. 64). Damit scheint Brandas Legation – zumindest nach ihrer rechtlichen Ausstattung zu schließen – die wichtigere Rolle in der päpstlichen Reformpolitik gespielt zu haben.

Nachdem Orsini noch im Herbst desselben Jahres nach Rom zurückgekehrt war, übertrug Martin V. am 18. März 1427 das *officium plene potestatis*

¹⁶³ ASV, V 350, 221r-224r (zitiert); vgl. ERSIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1516, S. 605. Eine spätere undatierte Abschrift findet sich in dem Formularbuch im ASV, Arm. LIII, 8, 305v-307r. Bei der Registrierung der Legationsurkunde ist auf die gleichzeitig für Orsini ausgestellten Fakultäten und Spezialaufträge verwiesen worden (*Datum ut supra*), die alle auf den 16. Januar 1426 datiert sind (ASV, V 350, 192r-232r u. 224r-232r).

¹⁶⁴ *Considerantes igitur et non sine mentis amaritudine permaxima recensentes, quod licet olim multiplicatis vicibus legatos et nuntios nostros missimus pro extirpatione damnato heresi, qua regnum Boemie et partes finitime procurante hoste humani generis detinentur, fructus tamen per nos desiderati minime proveniunt*; ASV, V 350, 221v.

¹⁶⁵ ASV, V 350, 192r-232r. Diese Fakultäten sind allerdings in ganz anderer Reihenfolge registriert. Dennoch zeigt sich die vorbildgebende Funktion von Brandas Vollmachtenpaket für Orsinis Ausstattung in wiederholten Versehen des Registrators, der in etlichen für Orsini ausgestellten Urkunden nur das Königreich Böhmen und die Markgrafschaften Mähren und Meißen – wie bei Branda – als Legationsbezirk angegeben hat, nicht aber Ungarn, für das Orsini ja auch als Legat bestellt worden war; vgl. etwa ASV, V 350, 200r, 202v, 207r.

¹⁶⁶ Konnte Branda 50 kirchliche Personen vom Weihenhindernis mangelnden Alters dispensieren (Nr. 4a), so wurde diese Zahl bei Orsini auf 40 beschränkt (ASV, V 350, 196v-196r); umgekehrt durfte Orsini 50 Personen die Gnade gewähren, sich am selben Tag kumulativ zu zwei Ordines weihen zu lassen (ASV, V 350, 196r), während bei Branda diese Gnade auf 25 und dann auf 40 Personen limitiert war (Nr. 22 bzw. 22a).

legati a latere an Kardinal Henry Beaufort.¹⁶⁷ Dessen Legationsprovinz umfaßte nun erstmals ganz Deutschland, das an erster Stelle genannt wird, sowie Ungarn und Böhmen.¹⁶⁸ Die Urkunde, in deren Narratio ‚Considerantes igitur‘ der Papst wiederum die mageren Ergebnisse beklagt, welche die vorangegangenen Legationen gezeitigt hätten, lehnt sich ganz eng an die Beauftragung für Orsini an. Die Tatsache, daß Martin V. mit Henry Beaufort einen hochrangigen englischen Politiker königlicher Abkunft für die Legation wählte, hat Niederschlag in der Formulierung des Urkundentextes gefunden. Unter den Eigenschaften, die den Kandidaten für seine Aufgabe qualifizierten, wird besonders auf seine vornehme Herkunft abgehoben; diese Angabe fehlt in allen Ernennungsurkunden seiner Vorgänger.¹⁶⁹ Offenbar war der große Einfluß Beauforts – abgesehen von der sich offenbar immer schwieriger gestaltenden Aufgabe des Legaten in der Hussitensache – der Grund für seine ungewöhnlich weitreichende Bevollmächtigung. Gleich an erster Stelle der in seiner Beauftragungsurkunde aufgeführten Fakultäten – die im übrigen denen seiner Vorgänger entsprechen – erhielt Beaufort die Vollmacht, auch in Gebieten außerhalb seiner Legationsprovinz, in denen er sich zufällig aufhalten sollte, seine Legatengewalt zu gebrauchen, wenn dies der Ausrottung der Häresie und der Verteidigung des Glaubens diene. Diese Erlaubnis galt ausdrücklich auch für solche Fälle, in denen ein anderer Legat speziell dorthin entsandt sein sollte.¹⁷⁰ Am folgenden Tag drängte der Papst in seinem Schreiben ‚Pervigili dudum cura‘ – ganze Passagen aus dem Legationsauftrag wiederholend – Beaufort dazu, seine Legation anzunehmen, da er hierfür durch seine Klugheit, die er kürzlich bei der Einigung der Kirche bewiesen habe, seine vornehme Herkunft, seine diplomatischen Erfahrungen und militärischen Erfolge geradezu prädestiniert sei. Außerdem werde das Unternehmen ihm und dem englischen König dauernden Ruhm einbringen. Darüber hinaus werde er ihm seinen Auditor und Kollektor Johannes de Obizzi und seinen Schreiber und Nuntius Jacobus de Ugolini zur

¹⁶⁷ ASV, V 356, 21v-23r. Höchst unvollständig ediert bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1757, S. 680.

¹⁶⁸ *teque ad universam Germaniam ac Ungarie et Bobemie regna [...] de ipsorum fratrum consilio tamquam pacis angelum providimus destinandum*; ASV, V 356, 21v.

¹⁶⁹ *te, quem insignem progeniem, potentem opere et sermone, in magnis expertum et arduis, claritate scientie, probitate ac morum eleganciam comprobatum benegerendarumque rerum experientia et maturitate consilii insignitum, in cuius affectibus geritur, prout indubitanter tenemus [...]*; ASV, V 356, 21v.

¹⁷⁰ *Tibi nichilominus concedentes, ut in quibuscumque aliis provinciis, regnis, terris, civitatibus et locis etiam extra tuam legacionem consistentibus, in quibus pro tempore te esse contigerit, in his, que extirpacionem prefate heresis tantummodo et defensio fidei augmentumque concernunt, huiusmodi legacionis officio plene uti possis, perinde ac si in illis legatus esset specialiter deputatus*; ASV, V 356, 22r.

Unterstützung schicken, denen er volles Vertrauen schenken könne.¹⁷¹ Briefe ähnlichen Inhalts wurden an den englischen König, den Herzog von Bedford und den Council gesandt, jeweils mit der Bitte, auf Beaufort einzuwirken, diese wichtige und für die ganze englische Nation ehrenvolle Aufgabe zu übernehmen.¹⁷² Bald darauf schrieb Martin V. einen neuen Kreuzzug gegen die Hussiten aus; mit der Verkündigung der am 26. April 1427 erlassenen Bulle ‚Salvatoris omnium domini‘ wurden – bis zur Ankunft des Legaten – die Bischöfe von Würzburg und Bamberg beauftragt.¹⁷³

Erst mit erheblicher Verzögerung, kurz bevor sich Beaufort anschickte, zu Kreuzzugsvorbereitungen nach Burgund und England aufzubrechen, wurde ihm am 1. Februar 1428 durch den päpstlichen Sekretär Bartolomeo da Montepulciano ein Vollmachtenpaket ausgestellt.¹⁷⁴ Die zwanzig an Beaufort adressierten Spezialvollmachten lehnen sich wieder an die für Branda bzw. Orsini verbrieften Fakultäten an.¹⁷⁵ Auffällig ist jedoch die Tendenz zur durchgängigen Limitierung aller durch Beaufort zu vergebenden Gnadengeschenke,¹⁷⁶ wobei Beaufort allerdings gegenüber den bei Branda und Orsini vorgesehenen Beschränkungen in der Regel jeweils zehn, in Einzelfällen sogar noch deutlich mehr entsprechende Suppliken genehmigen durfte.¹⁷⁷ Darüber hinaus verfügte er über drei Vollmachten, die weder Branda noch Orsini erhalten hatten:

- 100 zu weihende oder zu bepfründende kirchliche Personen von ihrer Nachlässigkeit beim kanonischen Stundengebet zu dispensieren (V 351, 38r);

¹⁷¹ ASV, V 359, 30v-31r, 48v-49r u. 214-215 (ohne Datierung); ASV, Arm. 31.46, 44v-45r (am Rand steht: *litterae legationis*); zwei weitere Textzeugen bei FINK, Korrespondenz, Nr. 49, nach denen er das Stück auf dem 16. Februar datiert. Das Stück ist gedruckt bei RAYNALDI, *Annales ecclesiastici* 18, ad 1427, § 1 (die ersten Sätze fehlen); vgl. TWEMLOW (Hg.), *Calendar* 7, S. 30 f.; sowie jetzt bei ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 1757, S. 680 (Anhang). Zu Obizzi und Ugolini, die im Konflikt Martins V. mit Erzbischof Henry Chichele von Canterbury bereits 1427 in England gewesen waren, vgl. HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 729.

¹⁷² ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 1758-1760, S. 681 f.; vgl. TWEMLOW, *Calendar* 7, S. 31 f., und FINK, *Korrespondenz*, Nr. 183 u. 201.

¹⁷³ Die Bulle ist nicht in den päpstlichen Registern überliefert, sondern nur aus der Empfängerüberlieferung bekannt; vgl. LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 435-439.

¹⁷⁴ ASV, V 351, 37v-42r; nicht bei ERŠIL (Hg.), *Acta* 2.

¹⁷⁵ Die Vollmachten entsprechen den für Branda ausgestellten Fakultätsbriefen Nr. 11, 34, 30, 14a, 25, 28, 10, 8, 22a, 4a, 20, 52, 32, 50, 5, 7, und 27.

¹⁷⁶ So wurden die für Branda ohne Begrenzung ausgestellten Fakultäten Nr. 11 bei Beaufort limitiert auf 50, Nr. 34 auf 50, Nr. 25 auf 100, Nr. 28 auf 50, Nr. 10 auf 60, Nr. 20 auf 40 und Nr. 7 auf 30 Fälle.

¹⁷⁷ Vgl. etwa Nr. 22a, 4a u. 52, die bei Beaufort auf jeweils 50, 60 bzw. 50 Fälle begrenzt worden sind, sowie die bei Branda auf 15 Personen limitierte Absolutionsbefugnis Nr. 8, die bei Beaufort sogar für 50 Fälle galt.

- 50 Welt- und Ordensgeistliche von Irregularität und Exkommunikation oder anderen geistlichen Strafen, die sie wegen schwerer Vergehen, *etiam adulterio*, auf sich gezogen hatten, unter Auferlegung von angemessenen Bußleistungen zu absolvieren sowie von der Exekution der Strafen durch ihre Orden zu suspendieren (V 351, 39r);
- 60 adligen Frauen den Besuch von Klöstern zu gestatten, solange sie dort nicht an den Mahlzeiten teilnahmen oder dort übernachteten (V 351, 39v).

Die in England durch Beaufort verkündete Kreuzzugsbulle ‚Salvatoris omnium domini‘ vom 18. März 1428 ist nicht in den Registern Martins V. überliefert.¹⁷⁸

Kaum erklärbar ist allerdings die auffällige Differenz zwischen insgesamt nur 20 für Beaufort und den jeweils über 60 für Branda bzw. Orsini ausgestellten Fakultätsbriefen.¹⁷⁹ Die in dieser Hinsicht sparsamere Privilegierung des englischen Kardinals ist um so ungewöhnlicher, wenn man sich dessen weitreichende Bevollmächtigung in der Ernennungsurkunde vergegenwärtigt.

Am 1. Januar 1431 ernannte Martin V. kurz vor seinem Tod mit dem bereits als Begleiter Brandas erfahrenen Kardinal Giuliano Cesarini seinen letzten Legaten a latere. Cesarini wurde nun aber wieder nur in das Königreich Böhmen, die Markgrafschaften Mähren und Meißen sowie in die umliegenden Gebiete entsandt.¹⁸⁰ Entsprechend orientierte sich seine Beauftragungsurkunde mit der Narratio ‚*Levatis igitur*‘ an dem älteren, für Dominicus und Brandas zweite Legation verwendeten Formular. Allerdings finden sich im Text zwei signifikante Abweichungen. Wie Beaufort war es Cesarini ge-

¹⁷⁸ Die Verkündigungsbelege und Texte sind gedruckt bei BROWN (Hg.), Appendix, S. 622-624; David WILKENS (Hg.): *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae*. Bd. 3. London 1737. ND Brüssel 1974, S. 511-513 (die beide die offensichtlich falsche Datierung *XX. kal. Februarii pontificatus nostri anni X.* bringen), und STOREY (Hg.), *Registers of Thomas Langley* 3, S. 130-134; vgl. PAULUS, *Ablaß* 3, S. 197, und HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 726 mit Anm. 3, und SCHNITH, *Kardinal Beaufort*, S. 135.

¹⁷⁹ Daß sich das ungewöhnlich kleine Vollmachtenpaket nicht mit der unvollständigen Registrierung bzw. Registerverlusten erklären läßt, zeigt ein wohl aus dem Besitz Henry Beauforts stammendes Registerfragment. Es ist in einer Dokumentensammlung zur Geschichte der englischen Kirche und ihrer Beziehungen zur römischen Kurie und anderen auswärtigen Mächten aus der Zeit der Könige Heinrich VI. bis Heinrich VII. (1422-1509) überliefert: Die Handschrift der BL London, Cotton Mss, Cleopatra E III enthält fol. 33-39 Abschriften der 20 für Beaufort am 1. Februar 1428 ausgestellten Fakultätsbriefe; vgl. J. PLANTA: *A catalogue of the manuscripts in the Cotton Library deposited in the British Museum*. London 1802. ND Hildesheim / New York 1974, S. 587, und HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 726 mit Anm. 1.

¹⁸⁰ ASV, V 351, 183r-186r; abgedruckt bei THEINER (Hg.), *Monumenta* 2, S. 206-208 (nach dieser Vorlage); vgl. RG 4, 2567, und ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 2234, S. 828.

stattet, seine Legatengewalt über die Grenzen seines Legationsgebiet hinaus auszudehnen, allerdings nur im Rahmen des Auftrags, reuige Häretiker zur Kirche zurückzuführen, und mit der Einschränkung, daß dadurch nicht die Rechte eines anderen Legaten tangiert werden dürften.¹⁸¹ Außerdem wurden in den Nonobstantien unter den Privilegien der religiösen Orden erstmals ausdrücklich die der Bettelorden (*quorumcumque aliorum ordinum, etiam mendicantium*) genannt.¹⁸²

Für Cesarini sind – noch mehr als bei Beaufort – auffällig wenige Spezialbeauftragungen und -bevollmächtigungen im Zusammenhang mit seinem Legationsauftrag ausgestellt worden.¹⁸³ Unter dem Datum des 11. Januar 1431 wurde die Kreuzzugsbulle ‚In hac terrestri patria‘, die Cesarini zu verkünden hatte, expediert.¹⁸⁴ Gleichzeitig erließ Martin V. ein neues scharfes Verbot jeglichen Handels mit den Hussiten, das wohl ebenfalls durch Cesarini nach Deutschland gebracht werden sollte.¹⁸⁵ Am 13. Januar kündigte der Papst Bischof Raban von Speyer an, daß er Cesarini als *legatus a latere* gegen die Hussiten ausgesandt habe, damit der Herd dieser sich immer mehr verschlimmernden Krankheit gelöscht werde.¹⁸⁶ Der Bischof wurde aufgefordert, dem Legaten Unterstützung zu gewähren und mit den übrigen Bischöfen, besonders dem Trierer Erzbischof, zur Bekämpfung der Häresie zusammenzuarbeiten.¹⁸⁷ Ein an Cesarini gerichteter Fakultätsbrief vom 10. Januar ermächtigte ihn, reuige Häretiker zu absolvieren und zu rehabilitieren.¹⁸⁸ Gewichtige Vollmachten schließlich enthält die unter dem Datum des 5. Januar registrierte Urkunde. Darin wurde Cesarini mit der Friedensvermittlung beauftragt, um die Kräfte in Deutschland zu bündeln und auf

¹⁸¹ *et quoscumque hereticos ad gremium dicte ecclesie humiliter redire volentes abiuratione previa, ubicumque te esse contigerit, etiam extra huius tue legationis limites directe vel indirecte iuxta tue prudentie iudicium, quam sine alia instructione, consilio et providentia munitam esse iudicamus, reducendi*; THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 207, Z. 39-42. Im Gegensatz zur Beauftragungsurkunde für Beaufort findet sich an dieser Stelle keine Klausel als Nonobstans, in der ausdrücklich die Anwesenheit eines anderen Legaten erwähnt wird.

¹⁸² THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 208, Z. 41 f.

¹⁸³ ASV, V 351, 186r-192r; vgl. die summarische Nennung im RG 4, 2567.

¹⁸⁴ ASV, V 351, 186r-188r; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2241, S. 831 f.

¹⁸⁵ Auf Bitten König Sigismunds untersagte Martin allen Gläubigen, die Hussiten mit Nahrungsmitteln und sonstigen Handelswaren zu versorgen und dafür liturgisches Gerät und andere kirchliche Kleinodien anzunehmen; ASV, V 351, 188r-189v; vgl. RG 4, 3368; Druck: THEINER (Hg.), Monumenta 2, S. 209, und ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2236, S. 829 f.

¹⁸⁶ *ingravescentis morbi incendium extinguere procuret*; vgl. die folgende Anm.

¹⁸⁷ Dieses Empfehlungsschreiben ist offensichtlich nur in der Fassung für den Bischof von Speyer und als Empfängerüberlieferung erhalten, wonach es bei REMLING (Hg.), Urkundenbuch Speyer 2, Nr. 89, S. 181 f. abgedruckt ist.

¹⁸⁸ ASV, V 351, 189v-190v; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2240, S. 831; s. auch die für Branda ausgestellte Fakultät Nr. 24.

den Kreuzzug gegen die Hussiten zu konzentrieren.¹⁸⁹ Zu diesem Zweck wurde Cesarinis Legationsbezirk auf ganz Deutschland sowie auf Ungarn und Polen ausgedehnt; dort könne er alles verfügen, was sowohl der Wiederherstellung von Frieden und Eintracht unter den Fürsten diene als auch zu den üblichen Aufgaben eines Legaten a latere gehöre.¹⁹⁰

Knapp einen Monat später, am 1. Februar 1431, ernannte Martin V. Cesarini zum Präsidenten für das bevorstehende Basler Konzil, auf dem er den kranken Papst als Legat a latere vertreten sollte. Dort hatte er für die Reform des Klerus und der gesamten Kirche, die Bewahrung und Vermehrung des Glaubens, die Union mit der griechischen Kirche, die Bewahrung der kirchlichen Freiheit, die Wiederherstellung des Friedens und die Vernichtung der Häresie zu wirken.¹⁹¹

Angesichts des speziellen Zuschnitts von Cesarinis Böhmen-Legation auf wichtige diplomatische Funktionen für die Organisation des Hussitenkreuzzugs und der zugleich weiträumigen Ausdehnung seines Handlungsbereichs

¹⁸⁹ ASV, V 351, 190v-192r; ein stark kürzender Auszug bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2235, S. 828 f. In der Narratio wird der Auftrag folgendermaßen begründet: *Sed cum circa executionem huius pii operis plura animo nostro considerantes nichil efficacius opportuniusque esse putamus, quam si tota Germania una quasi voluntate et uno animi ardore ad huiusmodi abolendam perfidiam se disponet*; ASV, V 351, 190v.

¹⁹⁰ *Pro executione huius sanctissimi operis ac pace et concordia fidelium et salute animarum in omnibus Alamanie partibus Ungarieque et Polonie regnis ac dominiis sibi subiectis legatum cum plene postestatis officio legati de latere de eorundem fratrum consilio tamquam pacis et concordie nuncium ordinamus, constituimus et deputamus, tue circumspectioni auctoritate apostolica committentes ac mandantes, quatenus ad concordiam, pacem et reconciliacionem inter omnes Alamanie regnorumque et partium predictarum dominos tam ecclesiasticos quam seculares [...] existant, tractandas, componendas et deo propitio firmandas et concludendas omni sollicitudine et diligentia intendas necnon ad alia omnia et singula invigiles et operam diligentem adhibeas, que ad officium legati de latere pertinere et spectare dignoscuntur*; ASV, V 351, 191r. Die im Zitat unterstrichenen Passagen sind am Rand nachgetragen und durch den als Korrektor fungierenden Kammernotar Jo(hannes) Bettynbus(en) gezeichnet (zu ihm vgl. SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 75 u. S. 288 mit Anm. 560). Überhaupt lassen die Kanzleivermerke in dieser Beauftragung den Entstehungsprozeß dieser Beauftragung erkennen. In einer thematischen Marginalie wird sie als *Bulla legationis ad Alamaniam* bezeichnet, als die sie wohl auch ursprünglich konzipiert worden war. Der erste Schreiber des Eintrags, *A. de Montepolitano*, dessen Name am Ende rechts vermerkt ist, wurde gestrichen und durch *N. de Caenioniensibus* ersetzt, und am Rand zeichnete Johannes Bettynhusen mehrfach die von ihm vorgenommenen Korrekturen. Offensichtlich wurde Cesarinis ursprünglich nur auf Deutschland erweiterte Legationsprovinz erst nach der Registrierung des Stückes auch noch auf Ungarn und Polen ausgedehnt.

¹⁹¹ *ad laudem et honorem dei ac conservationem et augmentum religionis fidei christiane, statum ecclesie, reformationem quoque totius cleri et ecclesiastici status in moribus et vita, necnon reductionem orientalis ecclesie et quorumlibet aliorum oberrantium ad gremium ecclesie militantis, ac conservationem ecclesiastice libertatis, salutem quoque quietatem et pacem regnorum [...] noveris pertinere*; ASV, V 351, 198v-199r; Drucke: MANSI 29, Sp. 11-12; Bullarium Romanum 4, S. 747-749; MC 2, S. 53-55, und stark gekürzt bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2252, S. 835 f.; vgl. RG 4, 2567.

hielt man es an der Kurie wohl für nötig, mit Kuntzo de Zwola einen päpstlichen Sonderbeauftragten eigens für Böhmen zu ernennen. Der für sein antihussitisches Engagement bekannte böhmische Kuriale hatte Martin V. bereits 1427/28 als päpstlicher Nuntius in England gedient, ehe Beaufort dort zur Verkündigung des Kreuzzugs auftrat.¹⁹² Ungefähr gleichzeitig mit der Übergabe des Legatenoffiziums an Cesarini beauftragte der Papst den gerade zum Bischof von Olmütz und zum Administrator der Prager Kirche gewählten Kuntzo de Zwola,¹⁹³ Häretiker in Böhmen und der Kirchenprovinz Prag zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl zurückzuführen und wieder in die katholische Kirche zu integrieren.¹⁹⁴ Dabei solle er alles unternehmen, was der Wiederherstellung des Friedens, der Mehrung von Frömmigkeit und Gottesdienst, der Wahrung der kirchlichen Freiheit, der Bekehrung von Ungläubigen, der Reform der Kirchen und Klöster sowie der Konsolidierung der allgemeinen Situation diene. Insbesondere solle er Konrad von Vechta, den ehemaligen Erzbischof von Prag, und andere reumütige Häretiker zur Kirche zurückführen. Dazu erhielt er umfassende Straf- und Lösegewalten. Zur schnelleren Durchsetzung seiner Maßnahmen solle er eine Provinzial- oder Partikularsynode einberufen, Prozesse gegen Häretiker anstrengen und die durch die Generalkonzilien erlassenen Verordnungen gegen Häretiker publizieren und exekutieren. Verbunden mit dieser Beauftragung erhielt der Bischof sieben Spezialvollmachten:¹⁹⁵

– Wahlbenefizien, die in Stadt und Diözese Prag vakant seien oder vakant würden, an geeignete Personen zu vergeben, auch wenn sie dem päpstlichen Stuhl reserviert oder an ihn devolviert wären (V 351, 194v-195v)¹⁹⁶;

¹⁹² Vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 732 u.ö.

¹⁹³ Nach seinem Studium an der Prager Juristenuniversität, wo er 1409 zum Dr. decret. promoviert wurde, war er Domscholaster und später Dompropst in Olmütz und 1411 in Breslau und Prag. An der Kurie Johannes' XXIII. und Martins V. fungierte er als Rota-Auditor. 1431 wurde er zum Bischof von Olmütz und von dem in Zittau residierenden Domkapitel zum Administrator von Prag gewählt; vgl. die päpstlichen Bestätigungen vom 10. Januar bzw. 24. Januar 1431 bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2237, S. 830 u. Nr. 2251, S. 835; vgl. RG 4, Add. 75; zu Biographie und kurialer Karriere vgl. RG 4, 555 f.; HAUCK, Kirchengeschichte 5, 2, S. 1192 u. 1194, und SCHUCHARD, Karrieren, S. 56.

¹⁹⁴ *pro reductione et reintegratione errantium eorundem ad obedientiam [...] sedis apostolice in puritate fidei orthodoxe*; ASV, V 351, 193r-194v, hier 193r; nicht bei ERŠIL (Hg.), Acta 2. Die Urkunde ist ohne Datierung zwischen einer am 1. Februar 1431 für den Bischof von Viterbo und einer weiteren am 2. Februar 1431 für den Bischof von Olmütz ausgestellten Urkunde registriert. Die Beauftragung ist wohl wie die übrigen für Kuntzo de Zwola unter den Daten des 30. Januar bis 2. Februar expedierten Urkunden auf Ende Januar / Anfang Februar 1431 zu datieren.

¹⁹⁵ ASV, V 351, 194v-198r. Die Fakultäten wurden vom 30. Januar bis zum 2. Februar 1431 ausgestellt.

¹⁹⁶ Vgl. oben Nr. 27a u. 45. Einzig diese Fakultät ist bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2253, S. 36 registriert.

- zerstörte und beraubte Kirchen und Klöster zu visitieren, zu reformieren und die Täter zu bestrafen, von ihren Ämtern abzusetzen bzw. in Mendikantenklöstern diese zur Korrektur, Bestrafung und Rückführung zur Observanz an ihre Oberen zu überweisen (V 351, 195v-195v)¹⁹⁷;
- reuige Häretiker vom Ehehindernis des vierten Verwandtschaftsgrads zu dispensieren (V 351, 196v-197r)¹⁹⁸;
- Benefizieninhaber in der Kirchenprovinz Prag zur Einhaltung der Residenz zu zwingen (V 351, 197r);
- vagierende Mönche und Kanoniker in ihre Klöster und Stifte zurückzurufen; ferner in Klosterpfarreien und Vikariaten eine ausreichende Zahl von Seelsorgern zu berufen, die mit den Einkünften der verlassenen Benefizien versorgt werden sollten, und darüber hinaus alles nach seinem Ermessen zu unternehmen, was der Reform der geistlichen Institutionen diene (V 351, 197r-197v);
- allen Inhabern von wiederhergestellten und rekonzilierten Benefizien die geschuldeten Abgaben an die apostolische Kammer zu erlassen, wenn sie diese aufgrund der desolaten Lage ihrer Kirchen nicht aufbringen könnten (V 351, 197v);
- reuige Häretiker vom Defekt der illegitimen Geburt zu dispensieren (V 351, 198r)¹⁹⁹.

In der ersten Vollmachtsurkunde wurde ausdrücklich festgehalten, daß durch die Tätigkeit des Kuntzo de Zwola in keiner Weise die Amtsgewalt und Vollmachten von päpstlichen Legaten a latere, die in die Stadt, Diözese und Kirchenprovinz Prag geschickt würden, beschnitten oder aufgehoben werden sollten.²⁰⁰ Diese Versicherung war deshalb notwendig, da ja Cesarini gleichzeitig u.a. auch nach Böhmen entsandt worden war.

Aus dem Vergleich der Beauftragung und Ausstattung des Kardinallegaten und des Prager Administrators wird überdies deutlich, daß Martin eine spezifische Trennung ihrer Aufgaben und Kompetenzen vorgesehen hatte: Während Cesarini die Fürsten in Deutschland und ganz Mitteleuropa zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Hussiten aufrufen sollte, oblag es Kuntzo de Zwola, das durch den bereits seit zehn Jahren dauernden Krieg verwüstete Land zu rekonzilieren und seine Kirchen von innen heraus materiell und moralisch wie disziplinarisch zu stabilisieren.

¹⁹⁷ Vgl. oben Nr. 61.

¹⁹⁸ Vgl. oben Nr. 14.

¹⁹⁹ Vgl. oben Nr. 41.

²⁰⁰ *Per presentes autem non intendimus neque volumus potestati legati vel legatorum per nos aut sedem predictam ad civitatem, diocesem et provinciam prefatas de latere mittendorum in aliquo derogare, quominus possit sive possint omnia et singula, que eis de iure vel consuetudine competunt seu concessa existunt, libere facere et plenarie existere*; ASV, V 351, 195v.

3.5. Päpstliche Reform oder Legatenreform?

In der gesamten Reihe der von Papst Martin V. berufenen und durchaus unterschiedlich ausgestatteten Legaten *a latere* nimmt Kardinal Branda mit seiner zweiten Legation eine Sonderstellung ein. Obwohl sie sich, nach den Willensäußerungen des Papstes in den Ernennungsurkunden zu schließen, durchaus mit denen seiner Nachfolger vergleichen läßt, fällt sie doch mit einigen exklusiv an ihn verliehenen Reformaufträgen aus dem üblichen Rahmen. Aus der Masse der üblichen Fakultäten ragt insbesondere der Auftrag zur Visitation und Reform der adligen Dom-, Stifts- und Klosterkapitel hervor, deren Adelsprivilegien mit Hilfe von weitreichenden Zwangsmaßnahmen gegebenenfalls kompromißlos aufgehoben werden sollten (Nr. 64). Man ist daher versucht, diesen Reformauftrag sowie das damit verknüpfte Mandat zur Prüfung und Aufhebung unrechtmäßiger Wahlkapitulationen (Nr. 62) in erster Linie als Ergebnis der persönlichen Konzeption des mit den Zuständen in der deutschen Kirche vertrauten und erfahrenen Kardinallegaten zu werten.²⁰¹

Es letztlich nicht zu belegen, daß ihm diese Fakultäten nicht nur aufgrund seines Rechenschaftsberichts über die erste Legationsreise nach Deutschland oder auch auf seinen Wunsch hin ausgestellt wurden, sondern vielmehr von Branda selbst konzipiert oder zumindest von ihm in enger Zusammenarbeit mit dem päpstlichen Vertrauten und Sekretär Bartolomeo da Montepulciano entworfen worden sind.²⁰² Doch zumindest einige Indizien deuten in diese Richtung. Für das persönliche Engagement Brandas und seine Beteiligung am Entwurf dieser zentralen päpstlichen Reformdokumente spricht zunächst die grundsätzliche geistig-geistliche Orientierung dieses gelehrten und reformbewußten Kirchenmannes.²⁰³ Diese Vermutung legt nicht zuletzt der Vergleich mit der Ernennung des Nikolaus von Kues zum Legaten *a latere* Papst Nikolaus' V. nahe, der 1450 zur Reform nach Deutschland entsandt wurde. Der im Zusammenhang damit für Cusanus formulierte Reformauftrag stellt ein aufschlußreiches Beispiel für die Möglichkeiten der

²⁰¹ Vgl. MEUTHEN, Freundeskreis, S. 491 mit Anm. 18, der ebenfalls kritisch nach dem *primus auctor* dieses Reformauftrags fragt.

²⁰² Zur Rolle der Sekretäre bei der Expedition dieser Reformdokumente und zum besonderen Naheverhältnis des Bartolomeo da Montepulciano zu Martin V. vgl. oben Kap. III.2.2, bes. Anm. 147-149.

²⁰³ Zu dem hohen geistigen Ethos Brandas vgl. unten Kap. IV.1.1. Diese Orientierung teilte Branda mit einem etwas jüngeren Freundeskreis von reformbewußten und mit den deutschen Problemen vertrauten Kardinälen (wie Cesarini, Capranica, Nikolaus von Kues oder Juan Carvajal), die um die Mitte des 15. Jahrhunderts von den Päpsten mit dem Rang eines Legaten *a latere* nach Deutschland und in die Donauländer entsandt wurden; vgl. MEUTHEN, Freundeskreis, bes. S. 519, 528, 535, u. 538.

Einflußnahme eines reformengagierten hochrangigen Kurialen auf die enge Umgebung des Papstes dar. Erich Meuthen hat in erster Linie anhand von stilistischen Kriterien nachgewiesen, daß die Bulle ‚Multis divini spiritus monitis‘ von dem deutschen Kardinal selbst verfaßt worden sein muß,²⁰⁴ und konnte diese als „überragendes Zeugnis cusanischen Selbstverständnisses und seiner entsprechenden kirchenreformatorischen Zielsetzungen“ deuten.²⁰⁵

Auch wenn die an Branda adressierten Reformaufträge – anders als bei Nikolaus von Kues – dem *stilus curiae* entsprechen, so fällt doch das umfangreiche und eloquente Proemium der Bulle ‚Recogitantibus‘ und die ungewöhnliche Reformrhetorik in seiner Arenga auf, die auf eine Entstehung außerhalb der üblichen Alltagsroutine der päpstlichen Sekretäre deuten könnten. Berücksichtigt man darüber hinaus die Tatsache, daß Branda während seiner Legationsreise bestrebt war, diesen Reformauftrag möglichst häufig zu publizieren, indem er ihn transsumieren und allen von ihm herausgegebenen Reformstatuten anfügen ließ,²⁰⁶ zeigt sich das große persönliche Interesse, das er an diesem Reformdokument hatte.

Obwohl nicht mehr festzustellen ist, wie weit Brandas persönliche Vorstellungen, Wünsche und Forderungen die Reformpolitik Martins V. mitgeprägt haben, ist doch so viel als gesichert festzuhalten: Das Legationsinstitut diente nicht nur dem Papst als wichtiges Reforminstrument, sondern es war auch ein wichtiger Träger der Kommunikation zwischen Kurie und Ortskir-

²⁰⁴ MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I, 2, Nr. 952, S. 657-660; vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 436-447. MEUTHEN begründet dies mit der freien Stilisierung der Urkunde, v.a. in der umfangreichen Arenga mit ihrem heilstheologischen Anspruch, die nicht dem kurialen Formular entspreche und der unüblichen Tagesdatierung *ante festum nativitatis Ihesu Christi*, die wohl ein fiktives Datum darstelle. „Verdächtig“ sei ferner die Aufnahme einiger umfassender Fakultäten für den Legaten in die Bulle, während Cusanus das sonst übliche Paket von Spezialvollmachten für seine Legation nicht erhalten habe.

²⁰⁵ Vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 448. Nikolaus von Kues nutzte den von ihm verkündeten Jubiläumsablaß als seelsorgerisches Mittel, indem er die Gewinnung des Ablasses mit einer inneren Erneuerung verknüpfte, die durch Visitationen und Reformen gesichert werden sollte; vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 425 f. Im Gegensatz zu diesem ungewöhnlichen Dokument, das – wie vergleichbare Dokumente mit hochpolitischem Charakter – nicht in die Vatikanregister eingetragen ist, sondern nur in Kopien aus deutscher Überlieferung bekannt ist, entspricht die unter dem Datum des 29. Dezember durch den Chefsekretär Nikolaus’ V., Petrus de Noxeto, expedierte und auch wohl persönlich entworfene allgemeine Legationsbulle ‚Divina disponente providencia‘ (hg. v. MEUTHEN, *Acta Cusana* I, 2, Nr. 953) durchaus dem *stilus curiae* und wurde entsprechend auch registriert; vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 446-448. Möglicherweise war die Urkunde mit Unterstützung durch den päpstlichen Sekretär und persönlichen Vertrauten Nikolaus’ V. unter Umgehung der Expedition durch die Kammer dem Papst wie ein Breve zur Besiegelung vorgelegt worden.

²⁰⁶ Vgl. unten Kap. IV.1.3.2. u. IV.1.3.3.

chen. Indem die päpstlichen Gesandten Informationen über die kirchlichen Verhältnisse in ihren Legationsprovinzen an die Kurie vermittelten, konnten sie darüber hinaus wesentlich zur Entwicklung von kurialen Konzepten für eine *reformationis particularis* beitragen.

Dies wird nicht zuletzt durch den Vergleich der päpstlichen Reformaufträge mit jenen Reformwünschen deutlich, die an der Kurie von Seiten der deutschen Fürsten und Bischöfen einliefen.²⁰⁷ Deren Suppliken zeigen gegenüber dem Reformprogramm, das in den Urkunden für Kardinal Branda formuliert worden ist, wesentliche Unterschiede, ja konzeptionelle Divergenzen. Während die erbetenen landesherrlichen und bischöflichen Visitationsprivilegien vorwiegend durch das Interesse an Wiederherstellung der monastischen Disziplin und regulären Observanz gekennzeichnet sind, zielen die an der Kurie formulierten Reformaufträge in erster Linie auf die Reform des hohen Klerus, ja den Umbau der deutschen Adelskirche insgesamt. Wesentliche Aufgabe der von Martin V. ausgesandten Legaten mußte es sein, dieses Reformkonzept an führende reforminteressierte Persönlichkeiten in der deutschen Kirche zu vermitteln und in den geistlichen Institutionen durchzusetzen. Dies wird im folgenden Teil zu untersuchen sein, in dessen Mittelpunkt die Legation des mit den umfassendsten Reformvollmachten ausgestatteten Kardinals Branda steht.

Darüber hinaus soll vor dem Hintergrund der gerade vorgestellten Beauftragungen und Privilegierungen gefragt werden, wie weit bzw. auf welche Weise es auch den anderen mit dem *officium plene legationis a latere* ausgestatteten Legaten Martins V. gelang, in ihrer Tätigkeit die Anliegen von Kreuzzug und Reform zu verbinden. Denn in der päpstlichen Reformpolitik waren diese beiden Agenden nicht voneinander zu trennen; nach den programmatischen Aussagen Martins V., aber auch in der Auffassung der Zeitgenossen war die Kirchenreform *in capite et membris, in spiritualibus et temporalibus* nicht ohne die gleichzeitige Bekämpfung der Häresie zu denken, als deren erstes und wichtigstes Mittel während des Pontifikats Martins V. – trotz einiger Gegenstimmen – der Kreuzzug galt.

²⁰⁷ Vgl. oben Kap. II.2-5.

IV. Die Legatenreform

Neuartige Auswahlkriterien, die bereits für die Rekrutierung der Sekretäre als enge persönliche Mitarbeiter des Papstes als ausschlaggebend beschrieben worden sind, waren auch bei der Bestellung von Legaten maßgeblich. Angesichts der schwierigen Aufgaben, mit denen diese *in partibus* konfrontiert sein würden, benötigte der Papst in erster Linie erfahrene Diplomaten, die bereits großes Ansehen genossen und mit einer ausreichenden Akzeptanz würden rechnen können. Hochrangige und einflußreiche kuriale Vertreter wünschte auch der deutsche König, der auf weiten Strecken mit dem Papst zusammenarbeitete, um dessen Unterstützung zur Bewältigung jener Aufgaben zu erhalten, die ihm v.a. mit dem Erbe des böhmischen Königtums zugefallen waren. Entscheidend für die Wahl der Legaten waren – neben persönlichen, wissenschaftlichen, oratorischen oder sprachlichen Qualifikationen – ihre Einflußmöglichkeiten, über die sie aufgrund eines weitgespannten und sorgfältig geknüpften Netzes von verwandtschaftlichen, regionalen, freundschaftlich-wissenschaftlichen, persönlichen und sozial-klientelistischen Beziehungen verfügten. Dabei interessieren weniger solche Verbindungen, die sie für ihre eigene kuriale Karriere oder eine erfolgreiche Familienpolitik nutzen konnten,¹ als vielmehr jenes feinstrukturierte Geflecht, das den Verbindungen zwischen Kurie und Ortskirchen zugute kam. Darüber hinaus benötigte der Papst glaubwürdige, d.h. in ihrer ethisch-religiösen Orientierung und Lebensführung vorbildliche Kirchenmänner, da das persönliche Verhalten und öffentliche Handeln der päpstlichen Gesandten und Reformer sowohl von den Landesherren, ihren gelehrten Räte, dem hohen Welt- und Ordensklerus als auch von einer zunehmend gebildeten und interessierten Öffentlichkeit kritisch beobachtet wurden.

Daher gilt es, jeweils ein Persönlichkeits- und Qualifikationsprofil der nach Deutschland entsandten päpstlichen Kardinallegaten zu zeichnen, um dann zu untersuchen, wie diese die ihnen eigenen Voraussetzungen sowie ihre politischen Kontakte, wissenschaftlich-gelehrten und freundschaftlichen Verbindungen für die Ziele ihrer Legation *in partibus* zu nutzen verstanden. Vor dem Hintergrund der rechtlichen, politischen und intellektuellen Auseinandersetzung mit dem Auftreten der Legaten in der deutschen Kirche

¹ Die Bedeutung des Konzepts der „Verflechtung“ für die sozial- und personengeschichtliche Forschung hat Wolfgang REINHARD: *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600.* München 1979, eindrucksvoll dargelegt.

soll schließlich gefragt werden, welche Bedeutung ihre jeweilige religiös-geistig-kulturelle Orientierung – angesichts der Wünsche, Möglichkeiten und Widerstände, die sich ihnen in den Ortskirchen boten – für die konkrete Gestaltung des ihnen mitgegebenen Reformprogramms hatte.

1. Die Legationen des Branda da Castiglione

1.1. Kuriale Karriere und persönliches Reformprogramm

Als Branda da Castiglione 1421 durch Martin V. als *legatus a latere* nach Böhmen gesandt wurde, stand der erfahrene Diplomat, gelehrte Jurist und humanistisch interessierte Kardinal bereits auf dem Höhepunkt seiner kurialen Karriere.² Geboren kurz vor 1360, besuchte der aus einer adligen Mailänder Familie stammende Branda die Universität Pavia, wo er 1389 zum Dr. *in utroque iure* promoviert wurde und kanonisches Recht lehrte.³ Noch im gleichen Jahr kam er in Kontakt mit der Kurie, als er von seiner Universität und dem Mailänder Herzog nach Rom gesandt wurde, um den neugewählten Papst Bonifaz IX. um die Bestätigung der Pavese Studienprivilegien zu bitten.⁴ Erstmals erscheint er 1392 in den kurialen Quellen als päpstlicher Kaplan und Rota-Auditor.⁵ Im Jahre 1401 begann seine diplomatische Tätigkeit im Dienste der Päpste, als er von Bonifaz IX. als Nuntius in die Kirchenprovinz Köln entsandt wurde, um die dortigen Kollektoren zur Rechnungslegung und Überweisung der eingezogenen Abgaben aufzufordern. 1403 machte Branda seine erste Bekanntschaft mit den Ländern Mitteleuropas, als er zum päpstlichen Kollektor in Ungarn ernannt wurde.⁶

² Einen Überblick über die einschlägigen Quellen und eine gute Zusammenfassung der älteren Forschung zur Biographie und diplomatischen Tätigkeit bietet Roger MOLS: Castiglione (Branda di). In: DHGE 11 (1949), Sp. 1434-1444 (mit dichten Belegen); Dieter GIRGENSOHN: Castiglione, Branda da. In: DBI 22 (1979), S. 69-75; Bruno Maria BOSATRA: Castiglioni, Branda. In: Dizionario della chiesa ambrosiana 2 (1988), S. 761-163, und SAYGIN, Humphrey, S. 145 f. Ergänzungen dazu in etlichen, sich aber in großen Teilen wiederholenden Aufsätzen von Tino FOFFANO und in der neueren einschlägigen kunsthistorischen Literatur, in der Brandas Mäzenatentum gewürdigt wird. Auf diese Beiträge wird im folgenden an entsprechender Stelle rekuriert. Auf FOFFANOS Arbeiten beruht auch die Biographie Brandas von Eugenio CAZZANI: Il cardinale Branda Castiglioni. Saronno 1988, die aber keine neuen Erkenntnisse bringt.

³ MAIOCCHI (Hg), Codice 1, S. 303 u. 305. Zur Bedeutung der Mailänder Castiglione-Familie für die Universität Pavia, an der zwischen 1377 und 1437 sechs Mitglieder der Familie Lehrfunktionen versahen, vgl. BEINHOF, Italiener, S. 287 f.

⁴ Memorie e documenti per la storia dell'università di Pavia. Bd. 2. Pavia 1877, Nr. 4.

⁵ Vgl. Heinrich KOCHENDÖRFFER: Päpstliche Kurialen während des großen Schismas. In: NA 30 (1905), S. 551-601, S. 593 mit Anm. 1.

⁶ KATTERBACH, Referendarii, S. XXXV-XXXVI.

Mit diesem Auftrag in Ungarn, bei dem er König Sigismund kennenlernte und dessen Gunst erwerben konnte, sollte sich ihm der Weg zu einer großen diplomatischen Karriere in päpstlichen Diensten eröffnen.⁷

Im Jahre 1404 wurde er von Bonifaz IX. zum Bischof von Piacenza ernannt. Dieses Bistum wurde ihm von Gregor XII. aber wieder entzogen, als sich Branda 1408 zusammen mit der Mehrzahl der Kardinäle wegen des Vorwurfs, die Verhandlungen zur Aufhebung des Schismas zu sabotieren, von ihm abgewandt hatte. Die Entscheidung des römischen Papstes wurde 1409 durch das Konzil von Pisa aufgehoben, zu dessen ersten Besuchern Branda zählte.⁸

1410 wurde Branda auf Bitten König Sigismunds, der dem Pisaner Papst Johannes XXIII. durch die Gesandtschaft des Florentiner Condottiere Filippo Scolari („Pippo Spano“) seiner Obödienz versicherte,⁹ als päpstlicher Nuntius und *reformator in spiritualibus pro nobis et Romana ecclesia* nach Ungarn entsandt. Angesichts der schwierigen Lage in Ungarn, das seit mehreren Jahren ganz der päpstlichen Kontrolle entglitten war, wurde Branda mit weitreichenden Aufträgen und Vollmachten ausgestattet. Diese waren offensichtlich in großen Teilen auch von den Wünschen Sigismunds inspiriert: Branda sollte u.a. den Regular- und Säkularklerus in den Ländern des ungarischen Königs reformieren, für die Restituierung der Einkünfte der päpstlichen Kammer sorgen, zerstörte Pfarrkirchen entlang der Grenze zum osmanischen Imperium neu errichten und für die Einsetzung von Pfarrern sorgen, einen geeigneten Sitz für die Neugründung einer Universität suchen, da die Gründung von Buda seit 1389 dahinsiechte, sowie alle Urkunden kassieren, die von den Gegenpäpsten für Ungarn ausgestellt worden waren.¹⁰ Im folgenden Jahr erhielt Branda zusätzlich den Auftrag zur Friedensvermittlung zwischen König Ladislaus von Polen und dem Deutschen Orden, der kurz zuvor eine schwere Niederlage bei Tannenberg erlitten hatte.¹¹

Nachdem Branda wohl aufgrund seiner diplomatischen Verdienste und seines Ansehens von Johannes XXIII. in der ersten von ihm unternommenen Serie von Kardinalskreationen am 6. Juni 1411 zum Kardinal erhoben

⁷ Vgl. FOFFANO, *Rapporti*, S. 70; DERS., *Politica*, S. 234, und BEINHOF, *Italiener*, S. 122.

⁸ Vgl. KATTERBACH, *Referendarii*, S. XXXVI, und EUBEL, *Hierarchia* 1, S. 401.

⁹ Zu seiner Funktion am Hofe Sigismunds vgl. BEINHOF, *Italiener*, S. 181-185; über seine Mission nach Bologna ebd. S. 183.

¹⁰ Vgl. die Reihe der am 1., 16. und 18. August 1410 für Branda ausgestellten Bullen bei THEINER (Hg.), *Monumenta* 2, S. 184-192; vgl. FINKE (Hg.), *ACC* 1, S. 17 mit Anm. 1; KATTERBACH, *Referendarii*, S. XXXVI; FOFFANO, *Rapporti*, S. 70; FOFFANO, *Tra Costanza e Basilea*, S. 22 f.

¹¹ „Pacifis regis“ vom 1. März 1411, abgedruckt bei Augustin THEINER (Hg.): *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia*. Bd. 2. Rom 1861. ND Osnabrück 1969, S. 3-4.

worden war,¹² wurden seine Vollmachten bestätigt und seine Fakultäten, die er nun *a latere pape* ausübte, mit einer Vollmacht für die Benefizienvergabe ergänzt.¹³ Im gleichen und im folgenden Jahr wurde er zum Administrator der ungarischen Diözesen Kalocsa und Veszprém ernannt.¹⁴ 1413 wurde sein Legationsgebiet auf Deutschland und die Lombardei ausgedehnt.¹⁵ In der Zeit von 1410-1414 entfaltete Branda in den Ländern Zentraleuropas, dann auch in Oberitalien ein intensives Engagement.¹⁶ Neben dem Kardinal Giovanni Dominici, der den römischen Papst am königlichen Hof repräsentierte, ist er häufig in der Umgebung Sigismunds belegt, dem er v.a. als Vermittler in den Verhandlungen mit dem polnischen König und mit Venedig diente.¹⁷

Bald nach seiner Rückkehr an die päpstliche Kurie in Bologna brach er im Oktober 1414 im Gefolge Papst Johannes' XXIII. wieder nach Konstanz auf, wo am 1. November das Konzil eröffnet wurde. Noch am gleichen Tag wurde er vom Papst zusammen mit den Kardinälen Challant, Braccacci und Zabarella in eine Kommission berufen, die den diplomatischen Verkehr mit den verschiedenen Gesandtschaften und dem Klerus auf dem Konzil regeln sollte.¹⁸ Von diesen Kardinälen, denen Johannes XXIII. sein besonderes Vertrauen schenkte, wurde in den folgenden Wochen die sog. ‚Hausordnung‘

¹² Vgl. EUBEL, *Hierarchia* 1, S. 33.

¹³ Druck der am 12. Oktober 1411 für Branda ausgestellten Bulle bei THEINER (Hg.), *Monumenta* 2, S. 193.

¹⁴ Vgl. EUBEL, *Hierarchia* 1, S. 197 mit Anm. 9 u. S. 524.

¹⁵ Druck der Bulle vom 15. Mai 1413 bei THEINER (Hg.), *Monumenta* 2, S. 193 f.; vgl. auch BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz* 1, S. 47 mit Anm. 161.

¹⁶ Vgl. die dichte Reihe der Belege von Brandas diplomatischer Tätigkeit bei MOLS, *Castiglione*, in: DHGE 11, Sp. 1436 f. Offensichtlich wirkte Branda tatsächlich als Vermittler bei der Neugründung der Universität von Buda. Noch im Jahre 1410 erließ Papst Johannes XXIII. eine neue Gründungsurkunde für die Universität. Sie bekam eine neue, antihussitische Funktion, nachdem an der Prager Universität 1409-10 die Hussiten die Führung übernommen hatten; vgl. L. S. DOMONKOS: *The history of the Sigismundean foundation of the university of Obuda (Hungary)*. In: *Studium generale. Studies offered to Astrik L. Gabriel. Notre Dame / Indiana* 1967, S. 20 f. u. 29-33. Ferner hatte Branda wohl die Initiativen des Pippo Spano unterstützt, dem die Einrichtung vieler Kirchen und Kapellen in Ungarn zugeschrieben wird; vgl. FOFFANO, *Rapporti*, S. 71. Auf religiösem Gebiet zeigte sich Branda als Förderer des Ordens der ungarischen Pauliner, der eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der *Devotio moderna* in Ungarn spielte. Am 28. Juli 1412 bestätigte er in Buda seine Privilegien; vgl. die Abschrift in dem zu Beginn des 16. Jahrhunderts zusammengestellten Kopialbuch des Paulinerordens, jetzt in der UB Budapest, cod. lat. 115, 27v-28v; dazu: Ladislaus MEZEY: *Codices latini medii aevi bibliothecae universitatis Budapestinensis*. Budapest 1961, Nr. 115, S. 193; FOFFANO, *Rapporti*, S. 70 f., und DERS., *Tra Costanza e Basilea*, S. 22 f., Anm. 14.

¹⁷ Vgl. FOFFANO, *Rapporti*, S. 72; DERS., *Politica*, S. 234 f., und BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz* 1, S. 37, 46 f. u. 59.

¹⁸ FINKE (Hg.), *ACC* 2, S. 24; vgl. BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz* 1, S. 155 u. 158 f.

entworfen, in der dem Papst Empfehlungen für sein repräsentatives und liturgisch-zeremonielles Handeln auf dem Konzil gegeben wurden.¹⁹

Als Johannes XXIII. am 20./21. März 1415 vom Konzil flüchtete, folgte Branda ihm mit der Mehrzahl der Kardinäle seiner Obödienz bis nach Schaffhausen, kehrte aber am 20. April nach Konstanz zurück, nachdem er vergeblich versucht hatte, zwischen dem Papst und dem Konzil zu vermitteln.²⁰ Obwohl Branda als eine der aktivsten und einflußreichsten Persönlichkeiten des Konzils regelmäßig an den Plenarsitzungen teilnahm und auch hier intensive diplomatische Aktivitäten entfaltete, ist wenig über seine Tätigkeit in den Spezialausschüssen oder in den Verhandlungen zwischen den Obödienzen bekannt.²¹ Es ist jedoch anzunehmen, daß Branda bereits hier erste informelle Kontakte mit führenden Vertretern der Reformbewegung knüpfte, die auf dem Konzil in unterschiedlichen Funktionen vertreten waren. Diese Beziehungen sollten sich später als wertvolle Hilfe bei seinem Wirken in der deutschen Kirche erweisen. Obwohl Branda im Konklave vom November 1417 nicht zu den Wählern Odo Colonnas gehörte, schloß er sich sofort dem neugewählten Papst Martin V. an und wurde zu einem seiner engsten Vertrauten.²² Nach dem Ende des Konzils kehrte er im Gefolge Martins V. nach Italien zurück.²³

Seinen Zeitgenossen galt Branda als angesehene kuriale Persönlichkeit von internationalem Ruf, als großzügiger Mäzen, Förderer der Wissenschaften und Künste, gleichzeitig aber auch als geistlich orientierter und sittenstrenger Kirchenmann. In dieser Weise wird Branda in den ‚Vite di uomini illustri‘ des bekannten florentinischen Buchhändlers Vespasiano da Bisticci charakterisiert, der als junger Mann während des Konzils von Florenz die Gelegenheit gehabt hatte, viele einflußreiche Persönlichkeiten der Kurie aus nächster Nähe kennenzulernen.²⁴

Obwohl Branda aus vornehmer Mailänder Familie stammte, berichtet Vespasiano, habe er einen sehr bescheidenen Lebensstil gepflegt. In seinem

¹⁹ Vgl. oben Kap. III.2.1.

²⁰ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 234 u. 273 f.

²¹ Vgl. die zahlreichen Belegstellen bei FINKE (Hg.), ACC 4, S. 920 („Castiglione“), sowie bei MOLS, Castiglione, in: DHGE 11, Sp. 1437 f.

²² Vgl. GIRGENSOHN, Castiglione, in: DBI 22, S. 71.

²³ Am 1. März 1419 urkundete Branda als *regens* der Kanzlei in Florenz; FINKE (Hg.), ACC 3, S. 291.

²⁴ GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Vite 1, S. 119-123. Vespasiano war freilich erst ca. 22 Jahre alt, als Branda 1443 starb; vgl. die Einleitung der Edition. Über Vespasiano und die Entstehungsumstände der ‚Vite‘ vgl. auch Bernd ROECK (Hg.): Vespasiano da Bisticci. Große Männer und Frauen der Renaissance. Achtunddreißig biographische Portraits. München 1995, bes. S. 11-20, 67-71 u. 101, der in seiner Auswahlübersetzung die Vita Brandas allerdings nicht berücksichtigt hat.

Hause habe er etwa 30 Familiaren unterhalten,²⁵ darunter auch zwei seiner Neffen, die er ausbilden ließ,²⁶ und einen äußerst gelehrten Bischof, der ebenfalls sein Neffe gewesen sei.²⁷ Außerdem sei bei ihm der spätere Kardinal Cesarini erzogen worden.²⁸ Das Leben in seinem Hause sei von der ‚vita communis‘ geprägt gewesen, so wie es Vespasiano für einen Prälaten seines Ranges für angemessen hielt.²⁹ Der in seiner Umgebung gepflegte religiöse Lebensstil sei dadurch gekennzeichnet, daß er seine Familiaren nicht mit der sonst üblichen bunten Livree, sondern mit dunklen, priesterlichen Gewändern ausgestattet, Tischlesungen gehalten und nach dem Essen mit dem Bischof oder anderen hochgestellten Gästen über theologische, geistliche oder juristische Fragen diskutiert habe.³⁰ Seine mäzenatische Tätigkeit habe er bei vielen Gelegenheiten gegenüber Gelehrten gezeigt, bei der Restaurierung von Kirchen, ferner bei der Herstellung von Büchern, der Stiftung von liturgischen Handschriften und Geräten für mehrere Kirchen und der Einrichtung ganzer Bibliotheken, u.a. einer *libreria commune a tutti quegli desideravano avere notizia delle lettere*.³¹ Am Ende seiner Vita betont Vespasiano nochmals, daß Branda an der römischen Kurie wie in der gesamten Kirche, beim Papst und im Kardinalskolleg außerordentlichen Einfluß besessen habe.³²

Auch wenn dieses Lebensbild vornehmlich den greisen Kardinal Branda in seinen Mittelpunkt stellt und zudem erst 1483, also 40 Jahre nach dessen

²⁵ Branda gehört mit Giordano Orsini und Francesco Condulmer zu denjenigen italienischen Kurienkardinälen, die wohl aufgrund ihrer auswärtigen Legationen besonders viele Deutsche – nämlich 52, 63 bzw. 56 – in ihrer Familia hatten. Branda konnte zwölf, Orsini sieben und Condulmer 15 von ihnen auch zu bestimmten Kurienämtern verhelfen; vgl. SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 55-58 u. 66.

²⁶ Seine drei Neffen Guanterio, Zeno und Baldassare ließ er im Konvikt des Humanisten Gasparino Barzizza unterrichten; vgl. FOFANO, Tra Padova, und unten Anm. 45.

²⁷ Dies war offensichtlich Zeno da Castiglione; zu ihm vgl. weiter unten Anm. 75.

²⁸ GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Vite 1, S. 120 f. Zu Cesarini vgl. unten Kap. IV.4. Daß Branda in ihm einen engen Vertrauten sah, zeigt sich u.a. darin, daß er ihn zum Konservator seiner Studienstiftung in Pavia bestimmte; vgl. unten bei Anm. 76.

²⁹ *Era la vita di casa sua modestissima [...] La vita di casa sua era vita commune, secondo si richiede a uno prelato della sua qualità*; GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Vite 1, S. 120.

³⁰ *E prelati e familiari che stavano con lui, bisognava indovinarsino di vivere costumatamente. In quello tempo i famigli loro non avevano nè livree nè fiacole, i panni che portavano erano o azzuro o iscuro o moscovoliere, et in capo una beretta di prete, con certi capucci in sua la ispalla [...]. A tavola si legera, u uso come fanno e' frate. Mangiato e rendute le gratie, si proponeva qualche quistione o di theologica o casi di conscientia o in ragione canonica*; GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Vite 1, S. 120.

³¹ GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Vite 1, S. 122 f.

³² *era di tanta autorità in corte di Roma, et per tutta la Chiesa di Dio, et appresso lo pontifice et di tutti i cardinali, che a suo guiditio o determinazioni che facessi, non era ignuno non gli aprovasi, come uomo di grandissima autorità e reverenza come era lui*; GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Le Vite 1, S. 123.

Tod entstanden ist,³³ erscheint es gleichwohl geeignet, die geistliche Orientierung und Bildungsinteressen, die Konturen des reformatorischen Engagements und nicht zuletzt das politische Ansehen Brandas zu kennzeichnen, das dieser bereits während des Pontifikats Martins V. genoß und das sich durch seinen langjährigen Aufenthalt in Böhmen und Deutschland nur noch steigerte. Bestätigung und Ergänzung findet diese Charakteristik durch die knappe Vita, die der Priester Johannes von Olmütz ihm mit ins Grab gelegt hat. Branda hatte Johannes von Olmütz 1425 aus Böhmen mit nach Italien gebracht, wo er in dem vom ihm gegründeten Kollegiatstift in Castiglione als *scholasticus* wirkte.³⁴ Im Mittelpunkt der in schlichtem Latein, aber mit großer Detailgenauigkeit verfaßten Biographie, in der Johannes das exemplarische Bild eines guten Kirchenfürsten entwirft, stehen die dankbare Pflege des Andenkens an den Gönner und die Belehrung seiner Nachwelt.³⁵

Diese kleine Kardinalsvita genügt zwar keineswegs den zur Entstehungszeit in Italien geltenden literarischen Ansprüchen humanistischer Biographik, doch vermögen die von Johannes gelieferten Informationen die in den führenden kirchlichen Kreisen Italiens geübten Praktiken der Familienfürsorge und persönlichen Jenseitsvorsorge durch politische Einflußnahme, karitative Werke und reiche Stiftungen zu erläutern. Sie werden auf vielfältige Weise in den Lebensbeschreibungen und Selbstportraits der Renaissance gespiegelt, die im Umkreis der römischen Kurie entstanden sind.³⁶

³³ Vespasiano behauptet, daß er Branda in Florenz als 90jährigen Mann getroffen habe; GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, Vite 1, S. 120; zur Entstehungsgeschichte der ‚Vite‘ vgl. oben bei Anm. 24.

³⁴ Pio BONDIOLI hat 1935 an der Öffnung von Brandas Sarkophag neben dem Hauptaltar der Stiftskirche von Castiglione teilgenommen und die damals wiedergefundene Vita publiziert, die auf drei Pergamentblättern in einer notariellen Abschrift überliefert ist; vgl. BONDIOLI, Ricognizione.

³⁵ In der Nachschrift betont Johannes seine enge Verbindung mit dem verstorbenen Kardinal und informiert über den Zweck der Vita: *Ego presbiter Johannes de Olomnos gente Morauus Ecclesie sanctorum Stephani et Laurentij prefate Scolasticus primus, qui annis xvij prefati domini Brande fui familiaris et Capellanus de predictis omnibus plenissime informatus hanc paginam disposui in eiusdem patris memoriam et posteritatis ad exemplar*; BONDIOLI, Ricognizione, S. 478.

³⁶ Vgl. Massimo MIGLIO: Biografia e raccolte biographiche nel Quattrocento italiano. In: Atti della Accademia delle scienze dell'Istituto di Bologna. Classe di Scienze morali 63 (1974/75), S. 166-199; Jozef IJSEWIJN: Die humanistische Biographie. In: Biographie und Autobiographie in der Renaissance (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 4). Wiesbaden 1983, S. 1-19, und Jürgen PETERSOHN: Die Vita des Aufsteigers. Sichtweisen gesellschaftlichen Erfolgs in der Biografik des Quattrocento. In: HZ 250 (1990), S. 1-32, bes. S. 25 beispielsweise zu den ‚Commentarii‘ Pius' II. und den davon abhängigen Biographien dieses Papstes. Ein weiteres prominentes und gut erschlossenes Beispiel stellt die Vita des kurialen Diplomaten Angelo Geraldini, des Bischofs von Sessa (1422-1486) dar, dessen Memoiren offensichtlich durch seinen Neffen, den Poeta laureatus Antonio Geraldini, in eine repräsentative literarische Form gegossen worden sind; vgl. PETERSOHN, Diplomat,

Johannes von Olmütz hebt den überragenden gelehrten, eloquenten und würdevollen Eindruck hervor, mit dem Branda seine Ansprechpartner, auch die Mächtigen unter ihnen, beeindruckt habe: Er sei einer der angesehensten Kardinäle seiner Zeit gewesen, der von allen Fürsten und Herren und in allen Ländern außerordentlich geschätzt worden sei. An der Kurie habe er daher als Protektor verschiedener Orden, Könige, Fürsten und Prälaten gewirkt.³⁷ Nach seiner Rückkehr aus Deutschland habe Branda seinen persönlichen Einfluß bei Martin V. dafür verwendet, daß Giuliano Cesarini, der ihn als Auditor auf seiner Legation begleitet hatte, und der Olmützer Bischof Johannes von Bucca für ihre Verdienste zu Kardinälen promoviert wurden.³⁸ Außerdem seien unzählige Kleriker in der ganzen Christenheit durch ihn zu Benefizien und Ämtern gelangt. Darüber hinaus habe er reiche Almosen gespendet, armen Jungfrauen eine Aussteuer verschafft, Verwandte ausgestattet und vorangebracht und insgesamt keine Kosten und Mühen gescheut, sowohl das Ansehen seiner Familie zu erhöhen als auch die Armen zu fördern (*ad parentum suorum sublimacionem pauperumque Christi promotionem*).³⁹

Das Leben an seiner Kurie schildert Johannes in ähnlicher Weise wie Vespasiano da Bisticchi, nur daß bei ihm – wohl auch in panegyrischer Absicht – die Zahl der *familiares commensales* auf 80 erhöht ist und darüber hinaus die Pracht seiner Tafel und seines öffentlichen Auftretens hervorgehoben, zugleich aber mögliche Anknüpfungspunkte für rigoristische Kritik durch die Betonung seiner Mildtätigkeit und Großzügigkeit gegenüber den

S. 5; kritische Edition mit ausführlichem Kommentar durch Hartmut PETER: Die Vita Angeli Geraldini des Antonio Geraldini. Biographie eines Kurienbischofs und Diplomaten des Quattrocento. Text und Untersuchung (Europäische Hochschulschriften 3, 570). Frankfurt 1993; vgl. ebd., S. 6-22 über Angelos Vorbilder und andere biographische Modelle im Umkreis der Geraldini-Vita.

³⁷ *Tanta que in Ipso erat sapientie promptitudo, facundie asperitas honorisque aspectus, Vt cum loqueretur quoscumque etiam potentes moueret in sui reverentiam stupefactos. [...] Nec in illis temporibus quisque cardinalium inter Principes et dominos, ac tocius orbis nationes celebrioris fame preconijque extitit amplioris. Fuit nam in curia Romana protector ordinum diversorum [...]. Extitit quoque procurator quamplurimum Regum [...] multorum que aliorum dominorum, et prelatorum;* BONDIOLI, Ricognizione, S. 476.

³⁸ *Cum que ex Bohemia ad Curiam Romanam esset reuersus, Papa Martinus quintus Dominum Julianum de Cesarinis [...] qui illis in partibus eius fuerat Auditor Nec non Episcopum Olomucensem [...] eius intercessione ac contemplatione creauit tamquam pro laborum premio Cardinales;* BONDIOLI, Ricognizione, S. 476. Cesarini und der Bischof von Olmütz wurden von Martin V. in der zweiten Serie der Promotionen am 24. Mai 1426 zu Kardinälen ernannt. Zu Cesarini vgl. unten Kap. IV.4; zu dem Olmützer Bischof Johannes von Bucca, einem entschiedenen Gegner der Hussiten und treuen Anhänger König Sigismunds, dem er seine kirchliche Karriere verdankte, vgl. HAUCK, Kirchengeschichte 5, 2, S. 1192 f.; KOLLER, Princeps, S. 172 mit Anm. 167; STRNAD, Nationalkardinal, S. 424 mit Anm. 120, und SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 160.

³⁹ BONDIOLI, Ricognizione, S. 476.

Armen ausgehebelt werden.⁴⁰ Fast täglich habe er hohe Prälaten, Gelehrte und einflußreiche Männer an seine Tafel geladen, mit denen er über *aliqua materia egregia sine theologica* disputiert habe. Besonderer Erwähnung hielt der Biograph die feierlichen Empfänge wert, die dem Kardinallegaten und seiner Familia stets von Klerus und Volk in den Städten und Burgen seiner Legationsprovinzen bereitet worden seien.⁴¹

Das von Johannes gezeichnete Ideal der Pietas gegenüber Familia und Verwandten, die Schilderung seiner Verdienste *in patriam*, die noch im einzelnen zu benennen sind, und seines großen Einflusses an der Kurie decken sich durchaus mit jenen Dokumenten, die aus der Außenperspektive von Brandas politischem Einfluß, seiner karitativen Tätigkeit und seinem Mäzenatentum zeugen. So betraute König Sigismund ihn Anfang 1425, kurz vor seiner Rückreise nach Rom gegen ein hohes Salär mit seiner Interessenvertretung an der Kurie.⁴² Auch für den Herzog von Mailand wirkte er als einflußreicher Agent an der Kurie und später auf dem Basler Konzil.⁴³ Wohl v.a. auf Brandas Drängen hin berief Martin V. rechtzeitig das Konzil nach Basel und ernannte Cesarini zum Konzilspräsidenten.⁴⁴ Bereits auf dem Konstanzer Konzil betrachteten die italienischen Humanisten, unter ihnen der päpstliche Sekretär Poggio Bracciolini, Branda als ihren Gönner, der sie auch bei der Suche nach Klassikerhandschriften unterstützte.⁴⁵

⁴⁰ *Tenuitque assidue familiam et statum in Curia sua octuaginta famularium [!] com[m]ensalium, et totidem equorum cum duabus puleris carretis. Omnia vasa et utensilia eius presertim ad usum mense necessaria erant argentea aut Aurea. Itaque eius Credentia ferabatur Regia modusque vescendi solempnissimus, et herilis. Fragmenta, et epularum remanentia quotidie extra portam distribuebantur pauperibus, potu superaddito;* BONDIOLO, Ricognizione, S. 476. – Nach dem Ende des Schismas betrieben viele Kardinäle wieder eine große Prachtentfaltung durch repräsentatives Auftreten mit einer großen Familia und vielen Reittieren, so daß sich bereits Martin V. gezwungen sah, Höchstzahlen für die Kardinalshaushalte festzusetzen. Die Zahl von 80 ständigen Familiaren lag deutlich über den Reformvorschriften, die Martin erlassen hatte, um den kardinalizischen Aufwand zu beschränken; vgl. oben Kap. III.2.1.

⁴¹ *processionaliter obuiantes Ipsum digna alacri que suscipiebant reverentia, ac cum canticis et sonitu campanarum;* BONDIOLO, Ricognizione, S. 476.

⁴² Vgl. dazu unten Kap. IV.1.3.1., Anm. 267.

⁴³ Vgl. DECKER, Kardinäle, S. 139, 322-427 u. 339 f.

⁴⁴ Vgl. den Bericht des Johannes von Ragusa in: MC 1, S. 66; dazu HEFELE / LECLERCQ, Histoire 7, 2, S. 667; FECHNER, Cesarini, S. 91 f., und DECKER, Politik, S. 130.

⁴⁵ Branda vermittelte von Konstanz aus Poggios Abschrift der vollständigen ‚Institutiones oratoriae‘ des Quintilian, die jener 1416 in St. Gallen wiederentdeckt hatte, an seinen humanistischen Freundeskreis in Italien. Ein Brief des Gasparino Barzizza, der drei Neffen Brandas in seinem Haus unterrichtete, an Branda vom 31. März 1417, zeugt davon, daß der Text bereits in Pavia kursierte; vgl. Remigio SABBADINI: Storia e critica di testi latini. Padua 21971, S. 290 f., und FOFFANO, Tra Padova, S. 30. In den Jahren 1429 und 1430 berichtete Poggio seinem Freund Niccolò Niccoli über seine Sommeraufenthalte in Tusculum, wo er gemeinsam mit Branda in Montecassino nach Handschriften gesucht habe; vgl. die Briefe

Branda ist allerdings selbst nicht durch einschlägige literarische Werke oder bedeutende wissenschaftliche Arbeiten hervorgetreten.⁴⁶

In zweiten Teil seiner Biographie macht Johannes deutlich, daß sich Brandas karitative und mäzenatische Initiativen nicht auf einzelne Familienangehörige, Familiare oder andere Personen in seiner Umgebung beschränkten, sondern sich zu einem umfangreichen Stiftungsprogramm verbanden. Die finanzielle Grundlage dafür stammte in der Hauptsache aus den Einkünften seiner zahlreichen Benefizien in ganz Europa, von denen die von Branda für einige Jahre verwalteten Bistümer von Veszprém in Ungarn und von Lisieux in der Normandie wohl die bedeutendsten waren.⁴⁷

Im Mittelpunkt seiner Studienstiftungen, der Förderung von Bibliotheken, baulichen und geistigen Wiederherstellung von Kirchen und Klöstern und seiner ehrgeizigen Bau- und Ausstattungsprojekte von Kirchen und Palästen stand der kleine Burgflecken Castiglione Olona bei Varese am Fuß der Alpen, aus dem seine Familie stammte.⁴⁸ Dieser alte Familiensitz mit einem häufig zerstörten befestigten Felsen oberhalb des Ortes und einer verfallenen Burgkapelle war klein genug, um von Branda durch den Bau von Kirchen und Palästen signifikant geprägt zu werden. Johannes von Olmütz berichtet, daß Branda mit eigenen Mitteln die Kirche St. Stephanus und Laurentius völlig neu erbaut und zusammen mit den ehemaligen Befestigungsanlagen und anderen Häusern zu einem zusammenhängenden Baukörper verbunden

vom 9. Juli 1429 und vom 3. September 1430 bei HARTH (Hg.), *Lettere* 1, Nr. 86, S. 210 f. u. Nr. 39, S. 106-108. Auch lange nach Brandas Tod erinnerte sich Poggio dankbar an seinen ehemaligen Gönner; in einem Brief an Brandas Neffen Giovanni da Castiglione erinnerte er ihn an das Vorbild seines verstorbenen Onkels und wünschte, der Neffe möge eine *imago optimorum illius morum et virtutis ac laudis imitator* werden; vgl. den Brief vom Oktober / November 1457 bei HARTH (Hg.), *Lettere* 3, S. 453 f. In ähnlicher Weise äußerte sich Poggio auch im Januar 1457 in der Gratulationsadresse an den gerade zum Kardinal erhobenen Giovanni da Castiglione über Branda, den er sehr bewundert habe und der ihn wie seinen Sohn geliebt habe; HARTH (Hg.), *Lettere* 3, S. 419 f.

⁴⁶ Ihm werden lediglich folgende, wohl verlorene juristische Schriften zugeschrieben: 1. *De legibus*; 2. *De testamentis*; 3. *De conciliis*; 4. *De potestate spirituali et saeculari*; 5. *Decisiones Rotae Romanae*; vgl. MOLS, Castiglione, in: DHGE 11, Sp. 1443.

⁴⁷ Vgl. EUBEL, *Hierarchia* 1, S. 524. Das Bistum Lisieux, das Branda von 1418-24 verwaltete (vgl. EUBEL, *Hierarchia* 1, S. 304), markiert gleichzeitig den zweiten Schwerpunkt seiner diplomatischen Tätigkeit und seines politischen Einflßbereichs; vgl. dazu HARVEY, *England*, S. 132 f., sowie weiter unten in diesem Kapitel.

⁴⁸ Die Castiglioni können in Olona bis ins 11. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts wuchs die Familie aus dem lombardischen Adel in die Reihen des Mailänder Patriziats hinein. Viele Mitglieder der Familie, die durchaus an ihrer Herkunft aus dem *contado* festhielt, erwarben akademische Grade und erhielten führende Positionen in der Visconti-Regierung; vgl. Pompeo LITTA: *Famiglie celebri di Italia*. Mailand 1819-1883, Fasc. 3 (s. „Castiglioni di Milano“).

habe.⁴⁹ Dieser geistliche Bezirk wurde durch die Einrichtung einer Bibliothek, die Bestellung eines Priesterkollegiums und die Gründung einer Schule zu einem geistigen Zentrum nicht nur des Ortes, sondern auch seiner weiteren Umgebung. Nach dem Zeugnis seines Biographen hatte Branda einen Erzpresbyter, zwei Kapläne sowie einen Scholaster berufen – eben jenen Johannes von Olmütz –, der die *rudes*, wohl die Kinder des Dorfes, in der lateinischen Sprache und im Kirchengesang⁵⁰ unterweisen sollte. Darüber hinaus habe er vier weitere Chorbenefizien eingerichtet, deren Inhaber wie die anderen Benefiziaten für die regelmäßige Feier des Gottesdienstes zu dauernder Residenz verpflichtet waren.⁵¹ Eine zeitgenössische Beschreibung der Kirchenbibliothek von Castiglione durch den Humanisten Francesco Pizolpasso suggeriert, daß dies jene öffentliche Bibliothek (*libreria commune a tutti*) sein könnte, deren Stiftung Vespasiano da Bisticci Branda zuschrieb und in der Lombardei ansiedelte.⁵²

Die Funktion eines Residenzstifts erhielt diese Gründung dadurch, daß Branda sie zu seiner Grablege bestimmte. Hinzu kamen die beiden Paläste, die Branda für sich und seine Neffen *in terra Castillioni cum domibus quam pluribus* als weltliche Wohnstätten errichten ließ.⁵³ Darüber hinaus förderte

⁴⁹ *Nobilem Ecclesiam sanctorum Stephani et Laurentij suis proprijs sumptibus edificavit Vna cum castro, et toto claustrum et aliorum edificiorum circuitu*; BONDIOLI, Ricognizione, S. 477.

⁵⁰ Ein Traktat des Johannes von Olmütz über den Ambrosianischen Gesang und Brandas Ankauf eines ‚Liber Aestivus‘ mit dem ambrosianischen Officium für das Fest Corpus Christi zeigt, daß Branda die ambrosianische Liturgie in Castiglione einführen und unterrichten ließ; vgl. Enrico CATTANEO: Una scuola e un trattato di canto ambrosiano nel 1400. In: *Ambrosius* 24 (1948), S. 106-113.

⁵¹ [...] *librariam multis codicibus refertam in hanc eandem Ecclesiam statuendo. In qua ex vnione priorum beneficiorum auctoritate Martini creati fecit Archipresbiterum cum duobus Capellanis. Quibus addidit Scholasticum, ut pro honore Ecclesie doceat rudes in grammatica et in cantu. Cui prouidit de prouentibus sufficienter. Adiunxit quoque dictis beneficalibus quattuor Corales, qui cum eis et pro eorum auxilio ibidem in diuinis perpetuam residentiam obseruarent*; BONDIOLI, Ricognizione, S. 477. Im Jahre 1435 erweiterte Branda das Schulangebot durch acht Stipendien, von denen zwei für Inhaber der höheren Weihen reserviert waren, die den Gottesdienst an Festtagen verrichten sollten; vgl. FOFFANO, *Costruzione*, S. 166 mit Anm. 2 (nach M. CASTILIONEUS: *De origine, rebus gestis ac privilegijs gentis Castilioneae*. Venedig 1596, S. 73).

⁵² *Librorum autem preciosorum cum sacrorum tum moralium et grammaticalium congeries multiplex in bibliothecae morem pro tyrunculis, adultis et studiosis quibusque veteranis et emeritis uiris*; vgl. den Text bei FOFFANO, *Costruzione*, S. 185, dazu ebd. S. 166; zu dem Zeugnis des Pizolpasso vgl. weiter unten in diesem Abschnitt.

⁵³ Auf eindrucksvolle Weise schildert Johannes von Olmütz, wie Branda zum Sterben in seine lombardische Heimat nach Castiglione zurückkehrte, wo ihm von Klerus und Volk von Mailand und dann von Castiglione ein großartiger Empfang bereitet worden sei (*patrem cum processione canticis et sonitibus quemadmodum Jerosolomite saluatorem cum immenso gaudio susceperunt*); BONDIOLI, Ricognizione, S. 478. Brandas Grab befindet sich neben dem Hauptaltar der Kollegiatkirche in Castiglione. Sein Sarkophag – ein frühes Zeugnis für ein Freigrab südlich der Alpen – zeigt auf dem Deckel die liegende Figur des Stifters. Den Deckel tragen vier

er den gesamten Ort durch den völligen Neubau der Stadtkirche Corpus Christi, in der er drei Kaplanate stiftete und für deren Inhaber geeignete Häuser errichten ließ. Die Stifts- wie die Stadtkirche stattete Branda mit liturgischem Gerät, Paramenten, anderen Kleinodien sowie mit Ablässen aus und ließ sie mit einem aufwendigen Dekorationsprogramm versehen (*et abundantissime exornavit*).⁵⁴ Ein derart umfangreiches Projekt war im Grunde Herrschern und Päpsten vorbehalten, und tatsächlich gibt es bis zur 1458 begonnenen Umgestaltung von Corsignano, dem späteren Pienza, durch Papst Pius II. kein anderes städtebauliches Vorhaben, das so ambitioniert in Idee wie Durchführung war wie das von Castiglione.⁵⁵

Sein Ursprung liegt bereits vor dem Beginn von Brandas Legation nach Deutschland und Böhmen;⁵⁶ der Baubeginn ist für das Jahr 1422 anzusetzen. Als der Kardinal 1425 von seiner Legationsreise nach Italien zurückkehrte, konnte er bereits an der Weihe der Kollegiatkirche teilnehmen. Für die Architektur und die Dekoration der Bauten mit Fresken und Skulpturen hatte er angesehene Künstler, u.a. den Florentiner Maler Masolino da Panicale, gewonnen, der auch für andere angesehene Bauherren und renommierte Projekte an der päpstlichen Kurie sowie am Hofe König Sigismunds tätig war.⁵⁷ Nachdem Masolino bereits in Rom für Branda in dessen Titelkirche San Clemente gearbeitet hatte, malte er in Castiglione in den 30er Jahren ein

Statuen: Fides (mit Kreuz), Spes (mit vor der Brust zusammengelegten Händen), Caritas (mit Fackel) und Iustitia (mit Schwert). Die Schmalseiten des Sarkophags zeigen die Figuren der Titelheiligen der Kirche, St. Laurentius und St. Stefanus. Die Inschriften auf der Vorder- und Rückseite des Sarkophags tragen eine kurze Vita des Stifters; Wiedergabe bei Pompeo LITTA: *Famiglie celebri di Italia*. Mailand 1819-1883, Fasc. 8: Castiglioni di Milano, Tavola 1 (Erläuterungen) und Abbildungsanhang.

⁵⁴ BONDIOLO, *Ricognizione*, S. 477. Zu Castiglione und seinen Bau- und Kunstwerken vgl. den Überblick von Giulio COLOMBO u. Laura MAGGI: Castiglione. In: *Dizionario della chiesa ambrosiana* 2 (1988), S. 755-769 (mit Literatur), sowie die folgenden Anmerkungen.

⁵⁵ Vgl. Andreas TÖNNESMANN: *Pienza. Städtebau und Humanismus* (Römische Forschungen der Bibliotheca Hertziana 26). München 1996; Jan PIEPER: *Pienza. Der Entwurf einer humanistischen Weltsicht*. Stuttgart 1997, und Marco SPESIO (Hg.): *Enea Silvio Piccolomini. Scritti di architectura*. Turin 1997.

⁵⁶ Vom 7. Januar 1422 datiert die Erlaubnis Martins V., in Castiglione verschiedene Kapellen zusammenzulegen und mit der Pfarrkirche zu verbinden, um eine Kirche und ein Haus für einen Erzpriester und zwei Priester zu bauen und die Stelleninhaber mit den freigeordneten Einkünften aus diesen Benefizien versorgen zu können; vgl. PULIN, *Early renaissance sculpture*, S. 41.

⁵⁷ Masolino malte um 1429/30 die Viten der Heiligen Katharina und des Kirchenvaters Ambrosius in der Sakramentskapelle von Brandas römischer Titelkirche San Clemente und wurde auch – vermutlich durch Brandas Vermittlung – in Orsinis Palast in Monte Giordano sowie in Haus und Grabkapelle des Filippo Scolari in Stuhlweißenburg tätig; vgl. SCHMARSOW, *Masaccio*, S. 25 f. u. 108, und PULIN, *Early renaissance sculpture* S. 5, 84 u. 97.

Marienleben im Chor der Kollegiatkirche sowie im Baptisterium einen Zyklus aus dem Leben Johannes des Täufers.

Die komplexen, eng mit der bedeutungsträchtigen Architektur verbundenen Bildprogramme in Brandas Kirchenbauten sind in der Forschung auf höchst unterschiedliche Weise entweder als direkte Zitate bzw. Abbildungen von Themen bzw. Persönlichkeiten der zeitgenössischen Politik oder aber als Anspielungen auf aktuelle theologische Diskussionen und kirchenpolitische Probleme gedeutet worden. So sind etwa einige Darstellungen als verschlüsselte Antworten auf die Herausforderung der kirchlichen Eucharistielehre durch die hussitische Häresie interpretiert worden. Auch wenn an dieser Stelle nicht die Ergebnisse der kontrovers geführten Diskussion vorgestellt, geschweige denn deren verzweigte Argumentationslinien nachgezeichnet werden können, ist doch so viel festzuhalten: Die für die Ausstattung und Dekoration der Kirchen von Castiglione und San Clemente signifikante Modernität und Internationalität, die sich als Symbiose aktueller europäischer Kunstströmungen deuten lassen, entsprechen in besonderer Weise der Biographie, Mentalität und kulturellen Orientierung ihres Auftraggebers, der wohl auch in großem Maße als deren Ideengeber in Anspruch genommen werden kann. Branda sah insbesondere in dem international ausgewiesenen Maler Masolino da Panicale die geeignete Persönlichkeit, seine Bildungskonzepte und sein religiöses Programm in einer Weise zum Ausdruck zu bringen, die zwischem intellektuell-spirituellen Entwurf und politischem Anspruch angesiedelt waren.⁵⁸

Branda prägte auch die von ihm geplanten weltlichen Bauten, die Architektur seiner Schul- und Kollegiengebäude und die von ihm errichteten oder renovierten Paläste mit dem Stempel seiner Persönlichkeit. Für seinen eigenen Palast in Castiglione gab Branda offensichtlich Anweisungen bezüglich der Loggia-Form, die zum Stadtplatz ausgerichtet war, und der Einbin-

⁵⁸ Marksteine der Forschung setzten SCHMARSOW, Masaccio; Pietro TOESCA: Masolino a Castiglione d'Olona. Mailand 1946; Laos VAYER: Masolino és Róma. Mécénás és művés a Reneszánsz kezdetén. Budapest 1962 (eine Zusammenfassung seiner Thesen bietet VAYER in dem Beitrag: *Analecta Iconographica Masoliniana*. In: *Acta Historiae Artium* XI, 3-4 (1965), S. 226-239); Eiko WAKAYAMA: Nuovi apporti all'iconografia nella Lombardia del primo quattrocento. Masolino da Panicale a Castiglione Olona. Tesi Università Católica a Milano 1967/70; DERS.: Il programma iconografico degli affreschi di Masolino nel Battistero di Castiglione Olona. In: *Arte lombarda* 50 (1978), S. 20-32; PULIN, *Early renaissance sculpture*; Nishi BRADSHAW: *Masolino's Saint Catharine Chapel, San Clemente, Rome: style, iconography, patron, and date*. Ph. D. thesis Indiana University 1984; Arnalda DALLAJ: *Masolino da Panicale e le storie di Maria e del battista a Castiglione Olona. Destinazione e schemi compositivi*. Mailand 1986, und Carlo BERTELLI: *Masolino. Gli affreschi del Battistero de della Collegiata a Castiglione Olona*. Mailand 1998. Dokumentation der Bildzeugnisse bei Paul JOANNIDES: *Masaccio and Masolino. A complete catalogue*. London 1993, Cat. 5-7, S. 282-300; vgl. ebd. S. 210-245.

derung der Gartenräume, die sich im Inneren des Palastes, in dessen Dekorationsprogramm, spiegelten.⁵⁹ Damit richtete Branda seine Residenz einerseits auf die von ihm geförderte und seinem reformatorischem Willen unterworfenen Stadt aus, andererseits wurden aber auch die repräsentativen Funktionen des Palastes hinreichend zur Geltung gebracht. Damit dienten die Kirchen, die höfischen und die städtischen Bauten als zentrale Komponenten einer Idealstadt, die gegenseitig aufeinander verwiesen.

Die begeisterten literarischen Beschreibungen, die seine humanistischen Freunde wie auch spätere Besucher der gesamten Anlage und ihrer Ausstattung widmeten, machen deutlich, daß Brandas städtebauliches Projekt in Castiglione eine große Faszination ausübte. Nach seinem Besuch in Castiglione im Jahre 1431 lobte Francesco Pizolpasso, Brandas befreundeter bischöflicher Kollege in Pavia, in einem Brief an Kardinal Juan Cervantes überschwenglich das gesamte, allerdings noch im Bau befindliche Projekt, das weniger für ein Dorf als vielmehr für eine Stadt angemessen sei (*non modo congruens pago, sed et celebre et civitate dignum*).⁶⁰ Die Lage des Palastes, in dem er für eine Woche von Branda beherbergt worden war, werde einerseits durch seine Einbindung in eine amoene Gartenlandschaft geprägt,⁶¹ zu der er auch von seinem Schlafzimmer Zugang gehabt habe, andererseits durch seinen großartigen Zugang von der Seite des Stadtplatzes her: *magnifico ingresso per atrium mox ferme quadro subdiviso clauditur interiori campo, habitacula plurima continet, officinas et opportuna queque decori usuique humano tam veteris quam recentis clare nobilitatis instar, ornatum suffultumque mira suppellectili ac preciosa*.⁶²

Die Ausrichtung der Architektur auf in erster Linie funktionale und soziale Anforderungen waren typische Merkmale für Brandas Bautätigkeit,

⁵⁹ Vgl. dazu unten Anm. 85.

⁶⁰ Edition des Briefes vom 5. Januar 1432 bei FOFFANO, *Costruzione*, S. 173-187, hier S. 178 (zitiert), und unabhängig davon bei Angelo PARADI: *La bibliotheca del Pizolpasso*. Mailand 1961, S. 181-192; vgl. ebd. S. 33 f.

⁶¹ *altis circumerectum moenibus ad extremam collis planitiem – cuius dorsum et inga montis amplioris occupat peraccomodus ortus, amenus et fructuosus amplitudinis vaste, plantatus arboribus pomiferis et vitibus oleribusque, secundus virentium et herbarum plurimo genere, ad quem etiam egressus aptissimus habetur e thalamo, qua in parte eram locatus*, FOFFANO, *Costruzione*, S. 178.

⁶² FOFFANO, *Costruzione*, S. 178. Der seit 1527 in Castiglione tätige Scholasticus Ambrosius Piantanida kennzeichnete in seiner ‚Ode ad divum Brandam Castilionem‘ in ähnlicher Weise Anlage und Raumsituation des Palastes mit seinen großen, in den Garten hinausgehenden Fenstern und seiner gleichzeitigen Ausrichtung auf den Stadtplatz: *Unde domus oculus sculpto saxo, ampla fenestra / secretum ver aspicit orto [...] / Aspicit, et Trivium, plateam et nobile Fanum / Nobile structura atque colossis [...]*, geht aber auch auf die Innendekorationen ein; Text bei Antonio Beffa NEGRINI: *Elogi storici di alcuni personaggi della famiglia Castiglione già raccolti*. Hg. v. Francesco OSANNA. Mantua 1606, elogio XXXXI, S. 245; eine italienische Übersetzung bei GATTI PERER, *Historia salutis*, S. 35 f.; zum Autor vgl. ebd. S. 20.

die er auch andernorts, in Mailand, Buda und in Rom, entfaltete.⁶³ Mit seinen Konzepten und den von ihm inspirierten Ausstattungsprogrammen hat er wohl maßgeblichen Einfluß auf die zeitgenössische Malerei sowie Architekturtheorie und -praxis ausgeübt.⁶⁴

Für seine römische Residenz neben S. Apollinare, für die Branda erhebliche Summen zur Restaurierung, Verschönerung und Vergrößerung aufgewandt hatte,⁶⁵ entwickelte Branda den Plan, in ihr ein Wohnkolleg für Studenten des ‚Studium urbis‘ einzurichten. Die Rektoren und Studenten dieses Kollegs sollten die gleichen Rechte erhalten, wie sie die Angehörigen von Generalstudien genossen. 1427 erhielt er von Martin V. zu diesem Zweck den Palast geschenkt.⁶⁶ Abgesehen von diesem – allerdings nicht realisierten – Projekt gab es im Rom des 15. Jahrhunderts nur ganze zwei Studienkollegien, und zwar die Stiftung des 1458 verstorbenen Kardinals

⁶³ Johannes von Olmütz berichtet in seiner Vita, daß Branda in Mailand für seine Neffen einen Palast erworben habe, um ihn großzügig zu renovieren. Darüber hinaus habe er im ungarischen Buda für sich selbst einen Palast bauen lassen: BONDIOLI, Ricognizione, S. 477 u. 478.

⁶⁴ Da es im Rom zur Zeit Martins V. keine Tradition für den Palastbau weltlicher Fürsten oder kirchlicher Prälaten gab, ist Brandas Bautätigkeit bei S. Apollinare als wesentlicher Beitrag zur Etablierung eines architektonischen Prototyps gedeutet worden. Zusammen mit den beiden anderen, vor 1450 entstandenen Palästen der Kardinäle Domenico Capranica und Francesco Orsini, die bereits Bauformen von Brandas später im Besitz des Guillaume Estouteville gelangten Palast aufnehmen, werden in Brandas Bauten sogar inspirierende Vorbilder für den in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts entstandenen Architekturtraktat des Leon Battista Alberti gesehen. Alberti zielte wie bereits Branda darauf, die Architektur in einer weitgespannten, politisch-soziale Bedürfnisse berücksichtigenden Interpretation in die neue humanistische Kultur zu integrieren; vgl. Carroll William WESTFALL: Society, beauty, and the humanist architect in Alberti's „De re aedificatoria“. In: Studies in the Renaissance 16 (1969), S. 61-79; DERS.: In the most perfect paradise: Alberti, Nicholas V, and the invention of conscious urban planing in Rome, 1447-55. University Park Pennsylvania / London 1974, bes. S. 26, und DERS.: Alberti and the Vatican Palace type. In: Journal of the Society of Architectural Historians 33 (1974), S. 101-121, bes. S. 102-105; zur kirchlichen Deutung des von Branda verfolgten urbanistischen Konzepts in Castiglione als Idealstadt vgl. GATTI PERER, Historia salutis, S. 23.

⁶⁵ Vgl. den Hinweis in der Vita des Johannes von Olmütz (*edificavit et reparavit*; BONDIOLI, Ricognizione, S. 477) sowie die folgende Anm.

⁶⁶ In der Narratio der päpstlichen Schenkungsurkunde vom 3. September 1427 werden Vorgeschichte und Ziel der Stiftung genannt. Danach übertrug Martin V. Branda den Palast bei S. Apollinare, in dem bereits er und andere Kardinäle gewohnt hätten und den Branda mit großem Aufwand ausgebaut habe, um darin ein Kolleg für arme Scholaren der höheren Fakultäten des ‚Studium urbis‘ zu gründen; Abdruck bei Roberto VALENTINI: Gli istituti romani di alta cultura e la presunta crisi dello „Studium Urbis“ (1370-1420). In: Archivio della deputazione romana di storia patria 59 (1936), S. 179-243, hier S. 235-237; vgl. ebd., S. 213-215; Claudio M. MANCINI: S. Apollinare. La chiesa e il palazzo (Le chiese di Roma illustrate 93). Rom 1967, S. 55, und BIANCA, Martino V, S. 629.

Capranica für Studenten des kanonischen Rechts und der Theologie, die eng mit dem ‚Studium urbis‘ verbunden war, und ein kleines, von Stefano Nardini 1480 gegründetes theologisches Seminar.⁶⁷

Die Gründe für das Scheitern der Studienstiftung bei S. Appollinare sind nicht bekannt; aber offensichtlich zog es Branda vor, den Schwerpunkt seines Mäzenatentums auf seine lombardische Heimat zu legen. Denn im Jahre 1429 stiftete er ein Studienkolleg in Pavia, wo er selbst studiert und gelehrt hatte.⁶⁸ Das für 24 bedürftige Stipendiaten eingerichtete ‚Collegium sancti Augustini‘ sollte nach dem Willen des Stifters nicht nur der materiellen Versorgung der Studenten dienen, sondern diese darüber hinaus in eine Lebensform einführen und integrieren, die sich günstig auf ihre geistig-religiöse und moralische Entwicklung auswirkte. In den von Branda entworfenen Statuten für die Stiftung wird die gesellschafts- und kirchenreformatorische Konzeption des Stifters prägnant zusammengefaßt: *ut [...] plerique ad divini nominis laudem, orthodoxe fidei propagationem et reipublicae utilitatem sane doctrine semina suscipere et post illorum susceptionem in agro dominico plura saluberrima germina suscipere possent.*⁶⁹

⁶⁷ Vgl. D. S. CHAMBERS: Studium urbis et gabella studii. The university of Rome in the fifteenth century. In: Cultural aspects of the Italian renaissance. Essays in honor of Paul Oskar Kristeller. Hg. v. Cecil CLOUGH. New York 1976, S. 68-110, hier S. 84; Donatella BARBALARGA: I centri di cultura contemporanei. Collegi, studi convntuali e biblioteche pubbliche e private. In: Paolo CHERUBINI (Hg.): Roma e lo studium urbis. Spazio urbana e cultura dal quattro al seicento. Rom 1989, S. 17-27, hier S. 17 f.

⁶⁸ Zu dieser Stiftung, die 1803 an das Paveser Collegio Ghislieri angegliedert wurde, vgl. die Beiträge von Anna Luisa VISENTINI: Il più significativo precedente del collegio Ghislieri: il collegio universitario Castiglioni (1429-1803). In: Il collegio universitario Ghislieri di Pavia, istituto della Riforma cattolica (1567-1860). Bd. 1. Mailand 1967, S. 49-89, und Franco ZAMBELLIONI: Il collegio Castiglioni, prima istituzione collegiale pavese. In: Ebd., S. 211-219. Zu den ober- und mittellitalienischen Studienkollegien, die im ausgehenden 14. und 15. Jahrhundert nach dem Vorbild des durch den Kardinal Egidio Albornoz 1364 gestifteten Spanischen Kollegs in Bologna entstanden, vgl. Hastings RASHDALL: The universities of Europe in the middle ages. Hg. v. Frederick M. POWICKE / Albert B. EMDEN. 3 Bde. Oxford 1936, Bd. 1, S. 198 ff. u. 203, Bd. 2, S. 19, 34 f. u. 41, und Konrad RÜCKBROD: Universität und Kollegium. Baugeschichte und Bautyp. Darmstadt 1977, S. 49 ff. u. 123 ff. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden Studienkollegien typische Merkmale der Stiftungstätigkeit von Kardinälen; vgl. die Belege bei PETERSOHN, Geraldini, S. 300 f.; sowie unten Anm. 82.

⁶⁹ So lautet es in den reformierten, am 4. Dezember 1437 von Branda herausgegebenen Statuten; MAIOCCHI (Hg.), Codice 2, 1, Nr. 506, S. 262. Die ersten von Branda erlassenen Statuten sind nur in einer Zusammenfassung überliefert, die von Branda am 10. April 1429 besiegelt wurde; MAIOCCHI (Hg.), Codice 2, 1, Nr. 388. Allerdings ist der Stiftungszweck in ähnlicher Weise bereits in der sicherlich von Branda inspirierten Narratio der päpstlichen Bulle formuliert, mit der Martin V. auf Bitten Brandas am 19. März 1429 dessen Einrichtung bestätigte: *quo exinde viri per scientiarum pocula et seminaria doctrinarum consilii maturitate conspicui, redimiti et ornati, virtutibus ac diversarum facultatum dogmatibus eruditi in horto militantis Ecclesie facilliter producantur*; MAIOCCHI (Hg.), Codice 2, 1, Nr. 387, S. 251.

Ganz auf dieses Ziel ausgerichtet war die von Branda vorgeschriebene strenge Haus- und Studienordnung, die er im Jahre 1437 nochmals verschärfte, indem er den geistlichen Charakter des Kollegs betonte. Die religiösen Pflichten der Studenten bestanden darin, täglich die Messe zu hören, Gebete zu sprechen, regelmäßig zu beichten und zur Kommunion zu gehen. Den Studenten wurde das Tragen von Waffen und ausgefallenem Schuhwerk, Glücksspiele, weltliche Musik, eitle Gespräche, das Herumtreiben in der Stadt, die Verfolgung weltlicher Geschäfte und der Umgang mit Frauen untersagt, in den reformierten Statuten von 1437 wurde den Kollegiaten darüber hinaus ein klerikales Übergewand vorgeschrieben.⁷⁰ Für die tägliche Lesung des Stundengebets und die regelmäßige Feier des Gottesdienstes wurden sie durch zwei ständige Kapläne, *viri bone fame, honeste vite et laudabilis conversacionis, congruenter literati et bene docti in divinis officiis*, unterstützt und kontrolliert. Diese durften ausschließlich im Kolleg bepfündet sein, um dort Residenz halten zu können.⁷¹ Zur Sicherung der Stiftung wurde das Führen differenzierter Inventare und Register vorgeschrieben; ferner wurden Vorkehrungen für die sichere Verwahrung aller wichtigen Dokumente sowie der liturgischen Geräte und des Bücherschatzes getroffen. Ein ausreichend großer Raum im Kolleg sollte für die Aufstellung der Bibliothek dienen (*pro libraria generali Collegii*), in der die Studienbücher allen zugänglich sein und daher angekettet werden sollten.⁷²

Die streng nach sozialen und moralischen Kriterien vorzunehmende Eignungsprüfung der Bewerber oblag dem Bischof von Pavia sowie den Prioren der Kartause und der Augustinereremiten der Stadt.⁷³ Aus den detaillierten Bestimmungen für die Auswahl der Kollegiaten ist der vorgesehene familiär-lombardisch-internationale Charakter des Kollegs abzulesen. Zu Lebzeiten behielt sich Branda für zwölf Stellen das Präsentationsrecht vor, während die andere Hälfte der Stipendien durch Mitglieder aus dem Mannesstamm seiner eigenen Familie unter Beachtung eines strengen, in erster Linie an akademischen Kriterien orientierten Präzedenzprinzips vergeben werden sollte. Nach dem Tod des Stifters sollten an dessen Stelle sechs Bischöfe bzw. hohe Prälaten der Lombardei je einen Bewerber präsentieren, sechs weitere sollten jeweils aus den Diözesen Rouen, Lüttich, Bayeux, Lisieux, Cartagena und Veszprém stammen, in denen Branda Benefizien

⁷⁰ MAIOCCHI (Hg), Codice 2, 1, Nr. 506, S. 366.

⁷¹ MAIOCCHI (Hg), Codice 2, 1, S. 368 f.

⁷² *cum suis libris incatenatis, pro studendo, ad usum omnium ut alibi solet*; MAIOCCHI (Hg), Codice 2, 1, S. 361. Zur Bibliothek vgl. Giacomo FRANCHI: La libreria del Collegio Branda Castiglioni a Pavia. In: Ancora alla ricerca di Pavia che fu. Pavia 1959, S. 85-93.

⁷³ MAIOCCHI (Hg), Codice 2, 1, S. 363 u. 365.

besaß und offenbar auch über seinen Tod hinaus Einfluß ausüben wollte.⁷⁴ Daß diese Planung aufging, läßt sich an der Karriere seines Neffen und Protegés Zeno da Castiglione ablesen, der 1424 Brandas Nachfolger auf dem Bischofsstuhl von Lisieux wurde, von wo er 1432 nach Bayeux transferiert wurde. Als erster Kanzler der neugegründeten Universität von Caen war er führendes Mitglied eines nordfranzösisch-englischen Humanistenkreises.⁷⁵

Darüber hinaus reservierte sich Branda das Recht, daß er oder nach seinem Tod Giuliano Cesarini, bzw. – nach der zweiten Fassung der Statuten von 1437 – zusätzlich seine beiden Neffen Zeno und der in der Visconti-Regierung in Mailand tätige Baldassare da Castiglione als Konservatoren seiner Stiftung die Statuten nach Bedarf ergänzen, ganz oder teilweise verändern oder auslegen könnten.⁷⁶

Einen großen Teil der Einkünfte aus den Prälaturen, die mit seiner Kardinalswürde verbunden waren, hat Branda offensichtlich für die Reparatur, Vergrößerung und Ausstattung von Klöstern verwendet, die er als Kommende besaß. So berichtet Johannes von Olmütz in Brandas Vita, daß der Kardinal die sehr herunterkommenen Abteigebäude von S. Celso in Mailand und S. Giovanni in Parma sowie Kirche und Kloster von S. Apollinare in Pavia teilweise vollständig renoviert und mit liturgischem Gerät, Kleinodien und Büchern ausgestattet habe. In Parma und Mailand habe er neben der äußeren auch eine innere Reform durchgeführt, indem er mit päpstlicher Autorität die Klöster *in religione et regimine* erneuert habe. Zur Einführung einer observanten Lebensweise habe er fromme Mönche als Reformpersonal berufen.⁷⁷

Diese Zeugnisse machen hinlänglich deutlich, daß Branda mit seiner repräsentativen Bau- und Stiftungstätigkeit ein frühes und hervorragendes Beispiel für einen reformorientierten italienischen Kirchenfürsten der Renaissance darstellt. Triebfeder seines Handelns war neben persönlicher Memoria,

⁷⁴ MAIOCCHI (Hg.), Codice 2, 1, S. 363 f. u. 366. Zur traditionellen dynastisch-nepotistischen Komponente von Brandas Stiftungspolitik, die durch die dezidierten Bildungs- und Erziehungspolitik des Kardinals überlagert wurde, vgl. SAYGIN, Humphrey, S. 152 f.

⁷⁵ Vgl. R. MOLS: Castiglione (Zanon di). In: DHGE 11 (1949), Sp. 1447-1450; M. G. TRONARELLI: Castiglioni, Zanone. In: DBI 22 (1979), S. 178-181; FOFFANO, Umanisti italiani, bes. S. 19 ff.; DERS.: Charles d'Orleans e un gruppo di umanisti lombardi in Normandia. In: Aevum 41 (1967), S. 452-473; DERS., Tra Padova S. 35-37, bes. S. 3 f., und jetzt ausführlich SAYGIN, Humphrey, S. 144-167; zur England- und Normandiepolitik der Castiglioni, für die Branda mit seinen Pfründen eine neue Machtbasis im Lancaster-Frankreich etabliert hatte, vgl. ebd., S. 154 ff.

⁷⁶ MAIOCCHI (Hg.), Codice 2, 1, S. 361 u. 379.

⁷⁷ BONDIOLI, Ricognizione, S. 477.

Familiendenken und diesseitigem Ruhmbedürfnis ein ausgeprägtes humanistisch orientiertes, erzieherisches und religiöses, gesellschafts- und kirchenreformatorisches Engagement, das seinem Werk einen ganz eigenen Stempel aufdrückte. Mit dem von ihm verfolgten Lebens- und Gesellschaftsmodell, an dessen Umsetzung er unablässig in seiner Idealstadt Castiglione, aber auch an anderen, mit seiner Biographie oder kirchlichen Karriere verbundenen Orten weiterbaute, hat Branda in seiner persönlichen Umgebung jene Forderungen eingelöst, die zur gleichen Zeit von Martin V. und den von ihm eingesetzten Reformkommissionen für die römische Kurie aufgestellt wurden. Dort fanden aber die v.a. an abstrakten ethischen Maximen orientierten kurialen Reformprojekte, die als Vorbild für die Erneuerung der Gesamtkirche dienen sollten, kaum oder nur punktuell, in privaten Initiativen, Realisierung. Auch Branda konzentrierte sich trotz seines vorbildlichen Engagements in Rom in erster Linie auf seine lombardische Heimat, wo er durch seine weitgespannten Beziehungen zahlreiche kulturelle Impulse unterschiedlichster Herkunft zusammengeführt und umgesetzt hat.⁷⁸ Von hier aus übte er jedoch durch seine Aufsehen erregenden Projekte ganz offensichtlich wiederum großen Einfluß auf die Vorstellungen seiner humanistisch orientierten Zeitgenossen an der römischen Kurie aus.⁷⁹

Die am Ende des 15. Jahrhunderts entstandene Schrift ‚De cardinalatu‘ des Paolo Cortesi liest sich wie eine literarische Spiegelung jener Maximen und Leitlinien, die bereits Branda für seine persönliche Lebensweise, sein Haus und seine Familia, seine Bauten und Stiftungen verfolgt hat. Als erster reflektiert Cortesi die gewachsene Bedeutung der Kardinäle für das geistig-kulturelle Leben Roms und der römischen Kurie nicht in wissenschaftlicher Form, etwa aus rechtlicher oder theologischer Perspektive,⁸⁰ sondern illustriert in ganz pragmatischer Weise an konkreten Beispielen von zeitgenössischen oder wenig älteren Päpsten, Kardinälen, Bischöfen, weltlichen Fürsten und Humanisten die besonderen Beziehungen zwischen der neuen humanistischen Kultur und dem Renaissancepapsttum.⁸¹

⁷⁸ Gigliola SOLDI RONDINI: Branda Castiglioni nella Lombardia del suo tempo. In: Nuova Rivista Storica 70 (1986), S. 147-158, betont die Internationalität der von Branda in seiner lombardischen Heimat verfolgten kulturellen Projekte, die als hervorragende Beispiele für die intensive Zirkulation von Ideen und Kultur in jener Region seit dem 13. Jahrhundert gelten können.

⁷⁹ Vgl. oben Anm. 64.

⁸⁰ Vgl. etwa Gigliola SOLDI RONDINI: Per la storia del cardinalato nel secolo XV (con l'edizione del trattato ‚De cardinalibus‘ di Martino Garati da Lodi). In: Memorie dell'Istituto lombardo – Accademia di Scienze e Lettere 33 (1973), S. 5-91; weitere Belege bei D'AMICO, Renaissance humanism, S. 228.

⁸¹ Paolo CORTESI: De cardinalatu. Castrum Cortesianum 1510. Mit seiner Schrift, die ursprünglich als Fürstenspiegel konzipiert war, wollte sich Cortesi bei einflussreichen kurialen

In drei Büchern behandelt Cortesi fürstenspiegelartig die geistig-ethischen Anforderungen an den Kardinal als religiöses und moralisches Vorbild (1. *liber ethicus et contemplativus*), dessen finanzielle sowie soziale Verpflichtungen und Funktionen als Haushaltsvorstand in allen offiziellen wie privaten Angelegenheiten (2. *liber economicus*), nicht zuletzt auch dessen politische Aufgaben, die er an der Kurie, gegenüber dem Papst und in der gesamten Kirche wahrzunehmen habe (3. *liber politicus*). Im ‚Liber economicus‘ wird das kulturelle Mäzenatentum des Kardinals behandelt: Schon aufgrund ihres großen und sicheren Einkommens seien die Kardinäle zu einer bedeutenden Macht im öffentlichen Leben avanciert, was einen jeden von ihnen einerseits zu einem gewissen Lebensstil verpflichte, ihm andererseits aber auch soziale Pflichten auferlege. Der Kardinal müsse gebildete Männer in seinen Haushalt berufen und sie angemessen bezahlen, seine Stellung nach außen hin durch mäzenatische, karitative und repräsentative Werke, etwa durch die Förderung der Wissenschaften, den Bau von Spitälern und Klöstern, die Einrichtung von Bibliotheken und die Unterhaltung von öffentlichen Studien dokumentieren. Dazu gehörten die Stiftung von Seminaren, in denen Jugendliche aus der Heimat des Kardinals in Rom gut erzogen werden könnten.⁸²

Eine wichtige Funktion in diesem Konzept hatte der Palast, der die gestiegene kulturelle Bedeutung der Kardinäle zum Ausdruck bringen sollte. Cortesi betont die öffentlichen Funktionen der Kardinalsresidenz, deren Bauten nicht allein die Privatwohnung des Kardinals, sondern auch eine Akademie oder ein Hospital beherbergen, Räumlichkeiten für größere festliche, musikalische oder literarische Veranstaltungen bieten und Skriptorium, Bibliothek, aber auch eine dem Kardinal reservierte *cella lucubratoria* aufnehmen sollten.⁸³

Die Doppelnatur der Kardinalsbibliothek als Ort privater Studien und Meditation und ihre Funktion als Schule oder Akademie ist bereits in Cortesis Quelle, in Leon Battista Albertis Traktat ‚De re aedificatoria‘ vorgebildet,

Persönlichkeiten für eine Karriere in päpstlichen Diensten empfehlen. Dazu versandte er einzelne Passagen vorab an ausgewählte Empfänger; die abschließende Drucklegung seines Werkes erlebte er nicht mehr; zur Entstehungsgeschichte des Werkes vgl. D'AMICO, Renaissance humanism, S. 78-80, der die Schrift als einen privaten Reformentwurf interpretiert; vgl. ebd. S. 227-236.

⁸² Vgl. die weiteren bei D'AMICO, Renaissance Humanism, S. 231 f. wiedergegebenen Beispiele für die karitativen Betätigungsfelder von Kardinälen.

⁸³ Zu Buch II, Kap. 2 von Cortesis ‚De cardinalatu‘ vgl. dazu Christoph L. FROMMEL: Der römische Palastbau der Hochrenaissance. Bd. 1. Tübingen 1973, S. 53-92, der den Text als erster hinsichtlich der politisch-sozialen Funktion der römischen Palastarchitektur der Renaissance ausgewertet hat. Beinahe einen Stellenkommentar zu diesem Kapitel liefern Kathleen WEIL-GARRIS / John F. D'AMICO: The renaissance cardinal's ideal palace: a chapter from Cortesi's De cardinalatu. In: Memoires of the American Academy in Rome 33 (1980), S. 45-123.

dessen Forderungen von Cortesi lediglich vom städtischen auf das kuriale Ambiente übertragen worden sind. Hier wie dort war das Erdgeschoß nahe des Porticus für die öffentlichen Auditorien sowie für Schule und Bibliothek reserviert, wo Gelehrte ein Refugium vor dem Lärm des Handwerks und den Ablenkungen des städtischen Getriebes finden sollten.⁸⁴ Das Studiolo des Hausherrn hingegen befand sich innerhalb der Privaträume des Kardinalpalasts. In funktionaler Hinsicht unterschieden sich die Privaträume aber kaum von den öffentlichen Räumen, da beide in erster Linie Bildungsansprüchen unterworfen waren. Als erzieherisch besonders wertvoll galt Cortesi die bildliche Darstellung von Rätseln und Fabeln, da bei ihrer Interpretation der Verstand geschärft und das kulturelle Wissen geschult würden. Die Wände der Schlafzimmer etwa sollten mit Bildern der Tugenden und Laster geschmückt sein, damit der Kardinal sie beim Aufwachen betrachte, sein Gewissen prüfe und jeden Tag neu zu vorbildlichen Taten angeregt werde. Diese Forderung illustriert Cortesi mit dem Beispiel des Palastes des Herzogs von Mailand, Francesco Sforza (1401-1466). Er hätte dafür aber ebenso gut auf das ältere Bildprogramm in Brandas Privatgemächern im nahegelegenen Castiglione verweisen können. Die Anfang der 1980er Jahre wiederentdeckten Fresken in der sog. „camera del cardinale“ von 1423 zeigen nämlich einen allegorischen Garten mit sich um Bäume und Pflanzen windenden Schriftbändern, deren Motti moralische Sentenzen aus lateinischen Klassikern zitieren. Sie behandeln zentrale Themen der humanistischen Bildungswelt wie Freundschaft, Weisheit, Glück, Tugenden und Laster und zitieren allgemeine Lebenslehren.⁸⁵

Der Kardinalspalast, der in seinen politischen und erzieherischen Funktionen in Paolo Cortesis fürstenspiegelartiger Hausordnung als intellektuelles Konzept vorgestellt wird, diente bereits Branda zur sichtbaren Demonstration seines gesellschaftlichen Engagements. In Castiglione, darüber hinaus aber auch in mehreren Institutionen innerhalb und außerhalb Roms kam dies allerdings in differenzierten Baukörpern zum Ausdruck. Seine ausgesprochen reformerische Orientierung machte Branda zu einem kongenialen Mitarbeiter Martins V., wenn es darum ging, sowohl durch bauliche Restaurierungsmaßnahmen als auch in institutioneller Hinsicht das Ansehen des Hauptes der Christenheit wiederherzustellen und ein Auseinanderbrechen

⁸⁴ Vgl. CURCIO, *Per una biblioteca ideale*, S. 91-94.

⁸⁵ Vgl. die Dokumentation des Fundes mit Nachweis der Zitate bei Anna MARCACCIOLI CASTIGLIONI: *Una pagina d'umanesimo scritto sul muro del palazzo Branda Castiglioni in Castiglione Olona*. In: *Rivista della Società Storica Varesina* 16 (1983), S. 32-41. Einen weitergehenden, heilstheologisch orientierten Interpretationsvorschlag bietet GATTI PERER, *Historia salutis*, S. 21.

ihrer Glieder wegen mangelnder Bildung, Disziplin und Frömmigkeit in Klerus und Laienwelt zu verhindern.

Angesichts seines hohen persönlichen Ethos, seines politischen Einflusses, seiner geistigen Kapazität und seiner in langjährigen kurialen Diensten und diplomatischer Praxis gewonnenen Weltklugheit war Branda geradezu der ideale Kandidat Martins V. für die äußerst heikle und schwierige Mission in die von den Hussitenstürmen erschütterten Länder König Sigismunds. Darüber hinaus erscheint es vor dem Hintergrund seiner persönlichen Reformvorstellungen naheliegend, daß Branda auch Miturheber eines päpstlichen Reformprogramms war, das er in kleinem Rahmen bereits selbst erprobt hatte und nun mit höchster päpstlicher Autorität in die deutsche Kirche zu vermitteln suchte.⁸⁶

1.2. Kreuzzug als pastorales Programm: Die erste Legation Brandas (1421)

Die Aussendung eines päpstlichen Legaten in die Länder König Sigismunds war bereits auf dem Konstanzer Konzil Bestandteil der Verhandlungen zwischen dem römischen König Sigismund und dem neugewählten Papst Martin V. gewesen. Fillastre berichtet in seinem Tagebuch, daß König Sigismund unmittelbar nach der Krönung Martins V., wohl noch im November oder Dezember 1417, den Papst mit der Bitte überrascht habe, zwei Legaten a latere für Deutschland und Ungarn zu bestimmen, was zu diesem Zeitpunkt aber nicht die Billigung des Neugewählten gefunden habe.⁸⁷ Sigismund hatte dabei besonders auf den bewährten Kardinal Branda da Castiglione gesetzt, der ihm bereits mehrfach wertvolle diplomatische Dienste geleistet hatte.⁸⁸ Offenbar hat Martin V. dann aber im Laufe des Jahres 1418 im Einvernehmen mit dem König Branda doch für eine hochrangige Legation

⁸⁶ Vgl. dazu oben Kap. III.3.5.

⁸⁷ *Quod etiam propter multa, que scribere non licet, grave nimis existeret*; lautet der unfreundliche Kommentar Fillastres. Weiterhin soll der König darum gebeten haben, daß Martin zwei vom König vorgeschlagene Männer zu Kardinälen promoviere. Dieser Wunsch war jedoch nach Fillastres Überzeugung besonders überzogen und daher unerfüllbar, ging es dem Konzil doch darum, die Zahl der insgesamt 23 Kardinäle zu reduzieren; FINKE (Hg.), ACC 2, S. 160; vgl. STRNAD, Konstanz, S. 410.

⁸⁸ In Anerkennung dafür hatte Sigismund bereits 1412 Brandas Familie alle Immunitätsprivilegien verliehen, die auf dem Konstanzer Konzil durch zwei weitere Privilegien ergänzt wurden: Sigismund ernannte alle männlichen Mitglieder der Castiglione-Familie zu Hofpfalzgrafen und ermächtigte sie zur Ernennung eines Richters in Castiglione Olona, der in allen Zivil- und Strafsachen mit kaiserlicher Autorität entscheiden durfte; vgl. FOFANO, *Politica*, S. 235.

nach Zentraleuropa vorbestimmt.⁸⁹ Nachdem zunächst Kardinal Giovanni Dominici als päpstlicher Legat, jedoch ohne die weitreichenden Vollmachten eines *legatus a latere*, im Juli 1418 nach Böhmen und Ungarn entsandt worden war, wo er jedoch bereits im folgenden Jahr gestorben war, wurde am 13. April 1421, nach dem Scheitern des Kreuzzugs von 1420, Kardinal Branda *a latere pape* nach Böhmen, Mähren und Meißen entsandt. In diesen Ländern, die Sigismund 1419 durch den plötzlichen Tod seines Bruders Wenzel zugefallen waren, hatte der König in besonderem Maße mit der hussitischen Bewegung zu kämpfen.⁹⁰

In einem undatierten Schreiben, in welchem König Sigismund die Aussendung Brandas zu seiner Unterstützung im Kampf gegen die Hussiten angekündigt wurde, betonte der Papst, daß ihm Sigismunds brennender Wunsch nach vollständiger Ausrottung der Häresie aus vielen Briefen wohlbekannt sei, und er ermutigte ihn, in diesem Streben nicht nachzulassen. Dies sei jetzt um so wichtiger, da er als Verteidiger des Glaubens und der Kirche nicht mehr bloß mit äußeren Feinden zu tun habe, sondern nach dem Gewinn des böhmischen Königtums auch gegen die ihm untergebenen inneren, ketzerischen Feinde (*cum domesticis et subditis hereticis*) kämpfen müsse. Ein solches für die gesamte Christenheit glorreiches Unternehmen wolle er nicht nur aus der Ferne mit Briefen unterstützen, in denen die Gläubigen zum Kampf gegen die Ungläubigen aufgerufen würden (*non eos de longiquo litteris invitandos duximus*), sondern direkt, durch die Aussendung eines *legatus a latere*. Unter Verweis auf zahlreiche Zeugnisse, nicht zuletzt die durch Sigismund selbst ausgestellten, lobte der Papst Branda als Kenner und wohlwollenden Helfer jener Völker und forderte den König auf, ihn mit den gebührenden Ehren aufzunehmen. Er sei überzeugt, daß Sigismund aus dem Eifer, der Begabung, dem Einfluß und dem Rat des Legaten viel Unterstützung für den Sieg schöpfen könne.⁹¹

Kardinal Branda brach am 15. April 1421 mit der zwei Tage zuvor ausgestellten Kreuzzugsbulle, seinem Legationsauftrag und einer reichen Ausstattung an Vollmachten und Gnaden im Gepäck zu seiner Legationsreise nach

⁸⁹ Vgl. die Notiz des Alberto Cantelmi, der Martin V. auf seiner Rückkehr vom Konstanzer Konzil von Genf bis Florenz begleitete, in seinem Diarium zum 28. Juli 1418: *Monsignore di Piaxenza per comandamento del papa e a'prieghi de lo imperadore, va legato in Boemia et in Ungaria con facultà copiose*; Lodovico FRATI: Papa Martino V e il „diario“ di Cambio Cantelmi. In: *Archivio storico italiano* 48 (1911), S. 117-136, hier S. 122.

⁹⁰ Vgl. oben Kap. I.2.

⁹¹ *quem [...] verbis et litteris et testificatione omnium maxime tui honoris et glorie scimus esse fautorem et illarum gentium cognitorem, in isto eodem fidei negotio cum magna sapientia exercitatum*; FINK, Korrespondenz, Nr. 2.

Deutschland auf.⁹² Die fast regelmäßige Anwesenheit päpstlicher Legaten auf den Fürstentagen und reichstagsähnlichen Versammlungen im Deutschland des 15. Jahrhunderts läßt darauf schließen, daß sie diese großen Zusammenkünfte von kirchlichen und weltlichen Repräsentanten des Reiches bevorzugt zur Publikation ihrer Aufgaben und Anliegen genutzt haben. Häufig dienten die Reichstage als erste Anlaufstelle der Legationsreisen, ja diese wurden bisweilen sogar von den päpstlichen Gesandten maßgeblich bestimmt, von ihnen eröffnet oder gar präsiert.⁹³ Dementsprechend war Brandas erster Anlaufpunkt der in Oberwesel von den Rheinischen Kurfürsten einberufene Städte- und Fürstentag, wo er Ende Mai eintraf und den Fürsten den Kreuzzugsaufruf Martins V. und seinen Legationsauftrag vorwies.⁹⁴ Diesem Fürstentag waren mehrere Initiativen König Sigismunds vorausgegangen, der schließlich zum 13. April 1421 einen Reichstag nach Nürnberg berufen hatte, auf dem über einen Feldzug gegen die Hussiten beraten werden sollte.⁹⁵ Zu dessen Vorbereitung hatten bereits Ende Februar/Anfang März die vier rheinischen Kurfürsten in Boppard getagt. Da die Kurfürsten angesichts der Ausbreitung der hussitischen Lehren auch in ihrer unmittelbaren Umgebung von Kampfesgeist gegen die Hussiten beseelt waren und selbst Verantwortung für die Reichsinteressen übernehmen wollten,⁹⁶ hatten sie von hier aus die Städte zur Unterstützung des kriegerischen Vorhabens aufgerufen und zur Bekräftigung ihres Unternehmens Abschriften der Kreuzzugsbulle Martins V. von 1420 verschickt.⁹⁷ Da sie hiermit neben und vor dem König die Initiative für den Kreuzzug bean-

⁹² In den Konsistorialakten ist die Abreise Brandas folgendermaßen vermerkt: *Die Martis XV. Aprilis anno domini 1421 reparatus dominus Branda, tit. s. Clementis s. Romane ecclesie presbyter cardinalis, legatus de latere ad regnum Bohemiae, recessit de curia et participabat*; ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, 115r; ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 740, S. 316; vgl. RG 4, Add. 41.

⁹³ Vgl. den Überblick bei WOLFF, Päpstliche Legaten, S. 29-35.

⁹⁴ Vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 49; vgl. ebd. S. 62, Z. 36-38 mit Anm. 3: *des obnanten unsers heiligen vatters des babestes bullen und briefe die uns auch der vorgnant unser herre der cardinale seben und lesen lassen haet.*

⁹⁵ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 2. Zu den früheren Ausschreiben vgl. ebd. Nr. 1 u. S. 7, Anm. 2.

⁹⁶ Zur Rezeption von hussitischen Ideen im deutschen Klerus, denen man seit 1421 in mehreren Inquisitionsverfahren entgegenzuwirken suchte, vgl. SCHLESINGER, Hussiten in Franken, S. 105; Erwin HERRMANN: Hussitische Einflüsse in Nordostbayern. In: Die böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag. Hg. v. Ferdinand SEIBT. München u. Wien 1983, S. 31-41; HEIMPEL, Zwei Wormser Inquisitionen, und HEIMPEL, Drei Inquisitions-Verfahren.

⁹⁷ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 8, S. 13 f.: *So haît auch unser heilgester vater der babst sinen besondern ablaß und gnade mit vergebung aller sunden ufgesant durch sine bullen und briefe, derselben wir uch abschriift hiermitde senden [...] soliche briefe und gnade ir auch in uwer stede verkundigen moget laßen*; ebd., S. 14, Z. 1-5.

spruchten, beschworen sie erhebliche Spannungen im Reich herauf.⁹⁸ Eine direkte Konfrontation blieb jedoch aus, da Sigismund, der in Ungarn von den Türken in Anspruch genommen wurde, nicht auf dem von ihm anberaumten Reichstag erschien, und die Kurfürsten weder mit den Vertretern des Königs noch mit den Städteboten verhandelten. Stattdessen entstand in Nürnberg die Idee eines Bundes aller Reichsstände mit dem rheinischen Kurverein, der gegen den hussitischen Irrglauben in den eigenen Reihen gerichtet war. Ziel war ein dichtes Bündnisgeflecht, das vom Kernraum des Kurfürstenbundes aus über das ganze Reich ausstrahlen und ein weiteres Vordringen der Häresie auffangen sollte. Noch in Nürnberg waren die Mainzer Suffragane am Rhein und in Franken sowie der Bischof von Bamberg und der Landgraf von Hessen dem Bund beigetreten, so daß die Fäden der innerdeutschen Front gegen den Hussitismus am Rhein zusammenliefen.

In Oberwesel, wohin die Kurfürsten in ihrem Selbstverständnis, als oberste Glieder des Reiches zu handeln, die Städteboten und die übrigen Reichsstände einschließlich der östlichen Kurfürsten berufen hatten, änderte sich die ursprünglich defensive Grundhaltung des Bündnisses. Denn hier wurde nun der militärische Kampf gegen die Hussiten in Böhmen beschlossen.⁹⁹ Offensichtlich hat Branda durch seine Anwesenheit wesentlich dazu beigetragen, daß das antihussitische Bündnis offensive Züge erhielt und auf einen Feldzug gegen die Hussiten außerhalb der deutschen Lande zielte. Denn unter dem Eindruck seiner Aufrufe und Predigten zum Kreuzzug wurden massive Beschlüsse zur Bekämpfung der Hussiten gefaßt. In ihrem Ausschreiben aus Oberwesel vom 30. Mai konnten die Kurfürsten stolz darauf verweisen, daß der päpstliche Kardinallegat ihr Unternehmen unterstütze: Der Papst habe Kardinal Branda auf den Oberweseler Tag gesandt, wo dieser in päpstlichem Auftrag die Fürsten unter Verkündigung großer Gnaden und Ablassversprechen zum Kreuzzug gegen die Ungläubigen aufgerufen habe.¹⁰⁰ Daher riefen die Kurfürsten alle Reichsstände auf, an dem in Anwesenheit des päpstlichen Legaten beschlossenen Kriegszug nach Eger zum 23. August teilzunehmen.¹⁰¹

Mit einem eigenen Ausschreiben vom 31. Mai verließ Branda der tags zuvor versandten kurfürstlichen Mahnung an die Städte, Kriegshilfe gegen

⁹⁸ Vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 54 f.

⁹⁹ Zu diesen Vorgängen vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 55-57.

¹⁰⁰ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 49, S. 61-64, bes. S. 62, Z. 32-35. Auch die Magdeburger Schöppenchronik berichtet, daß der Papst seinen Kardinal Branda auf das *concilium to Wesel bi dem Rin* gesandt habe, *de dat cruze predigede wedder de kettere und vorkundigede grot aflate van pine und van schuld alle den jenen, de uppe de kettere in ore eigenen persone ten wolden, edder mit orem gude de dar to to hulpe quemen*; Magdeburger Schöppenchronik, hg. v. JANICKE, S. 357.

¹⁰¹ Vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, S. 54; MATHIES, Kurfürstenbund, S. 57 f., sowie WOLFF, Päpstliche Legaten, S. 30.

die Hussiten zu leisten, besonderen Nachdruck.¹⁰² Obwohl der Legat die kurfürstliche Initiative unterstützte, ließ er sich doch nicht völlig in die kurfürstliche Kritik an dem pflichtvergessenen König und deren konkurrierende Politik einbinden.¹⁰³ Am 6. Juni berichtete er Sigismund von Köln aus versöhnlich über die Oberweseler Tagung und teilte ihm die dort gefaßten Beschlüsse mit.¹⁰⁴ In einem darauf bezogenen Antwortschreiben, in dem der König dem Legaten seine unablässigen Bemühungen zur Bekämpfung der hussitischen Häresie in Mähren und der ungläubigen Türken in Ungarn schilderte, lobte er Brandas Eifer bei den Kreuzzugsvorbereitungen.¹⁰⁵

Während seiner ersten Legationsreise konzentrierte Branda seine Tätigkeit ganz auf die Verkündigung und Vorbereitung des Kreuzzugs. Bereits in Oberwesel begann er, selbst den Kreuzzug zu predigen und die von Martin V. in seiner Kreuzbulle formulierten Gewinnungsbedingungen für den Kreuzzugsablaß zu verkünden.¹⁰⁶ Auch in seinem Ausschreiben, das er am 31. Mai von dieser Tagung an die Städte verschicken ließ, publizierte er die päpstlichen Abblaßversprechen für die Kreuzfahrer.¹⁰⁷ In diesem Aufruf verwies Branda auf die päpstliche Sorge um den drohenden Ruin der Kirche und die Gefahren für das Seelenheil der Gläubigen, die seine Legation veranlaßt hätten, *ut in hoc lacrimabili casu juxta vires remedium adhiberemus*.¹⁰⁸ Einleitend schilderte Branda die Greuelthaten der Hussiten in Böhmen, die christliches Blut vergossen, indem sie die Gläubigen verstümmelten oder töteten, heilige Orte verwüsteten, Bilder und Reliquien verbrannten und zahlreiche gefährliche Irrtümer in die Welt setzten. Dies sei um so schmerzlicher, als man nach der gerade wiederhergestellten Kircheneinheit geglaubt

¹⁰² Erhalten ist die Ausfertigung des Schreibens für die Stadt Regensburg, überliefert in einer Abschrift der ‚Chronica Husitarum‘ des Andreas von Regensburg, abgedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 109, S. 106-108, sowie für die Stadt Straßburg bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 52, S. 66 f.

¹⁰³ In den Schreiben der Kurfürsten war von Sigismund nur noch als dem pflichtvergessenen König die Rede, der gegenüber der fürstlichen Tatkraft und den Impulsen seitens des Papstes und dessen Kardinallegaten mit nichts Gleichwertigem aufzuwarten habe; vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 49, S. 62, Z. 22 ff., dazu MATHIES, Kurfürstenbund, S. 57.

¹⁰⁴ Vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, S. 77, Anm. 1.

¹⁰⁵ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 63, S. 76-78.

¹⁰⁶ Vgl. die deutschsprachige Zusammenfassung der Gewinnungsbedingungen in der Magdeburger Schöppenchronik, hg. v. JANICKE, S. 357.

¹⁰⁷ *Ex hoc enim preter meritum, quod pro honore Christi laborando vobis debetur, plenam remissionem omnium peccatorum vestrorum auctoritate domini nostri pape aquiretis. nam ut securius fideles se ad hoc opus impendant, prefatus dominus noster omnibus personaliter accedentibus et salutari signo crucis ad hoc opus signatis sive alios ad expensas proprias pro modo et conveniencia suarum facultatum mittentibus et eiam sic missis et recto proposito iter arripientibus, eiam si in via decederent, plenam remissionem omnium peccatorum suorum apostolica auctoritate concessit;* KERLER (Hg.), RTA 8, S. 67, Z. 19-26.

¹⁰⁸ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 67, Z. 8-12.

habe, endlich aufatmen zu können.¹⁰⁹ Zur Ermutigung seiner Adressaten bemühte er zahlreiche Beispiele aus der biblischen und Kirchengeschichte, die zeigten, daß bislang alle Häresien hätten überwunden werden können und dies letztlich zur Stärkung des Glaubens beigetragen habe. Insbesondere erinnerte Branda an das Schicksal der Makkabäer, aus dem deutlich werde, daß die Auserwählten Gottes nur über den Kampf zum Sieg gelangten.¹¹⁰

Am 2. Juni verkündete Branda den Kreuzzug in Lahnstein, wo er mit dem Erzbischof von Mainz zusammenkam. Dieses Treffen hatte offenbar der Mainzer Kuriale Heinrich von Ehrenfels arrangiert, der sich während Brandas Legation in dessen Umgebung aufhielt.¹¹¹ Bei dieser Gelegenheit ließ er den Volltext der Kreuzzugsbulle und seinen Kredenzbrief, in dem alle geistlichen und weltlichen Würdenträger in Deutschland zu seiner Unterstützung aufgefordert wurden, transsumieren und in notariell beglaubigten Abschriften verschicken.¹¹² Ein Exemplar davon ist in den Besitz des Augustinerchorherrn Andreas von Regensburg gelangt, der es neben zahlreichen anderen päpstlichen Kreuzzugs- und Reformaufrufen in seine Dokumentensammlung über die Auseinandersetzungen mit den Hussiten eingefügt hat.¹¹³

¹⁰⁹ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 66, Z. 31-37.

¹¹⁰ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 66, Z. 40 - S. 67, Z. 4. Das Makkabäer-Exempel diente seit den Predigten für den ersten Kreuzzug als wichtigstes Leitbild für den unnachgiebigen Kampf gegen die Ungläubigen; vgl. Christoph AUFFARTH: Die Makkabäer als Modell für den Kreuzfahrer. Usurpation und Brüche in der Tradition eines jüdischen Heilsideals. Ein religionswissenschaftlicher Versuch zur Kreuzzugsideologie. In: Tradition und Translation. Zum Problem der interkulturellen Übersetzbarkeit religiöser Phänomene. Festschrift für Carsten Colpe zum 65. Geburtstag. Hg. v. Christoph ELSAS u.a. Berlin / New York 1994, S. 362-390. Wie tief es im Bewußtsein der Zeitgenossen verankert war, zeigt eine durch den Erfurter Chronisten Nikolaus von Siegen wiedergegebene Episode vom Kreuzzug des Jahres 1426. Als das Kreuzheer durch die Hussiten in die Flucht geschlagen worden sei, hätten einige mutige Kreuzfahrer versucht, ihre flüchtenden Mitstreiter aufzuhalten. Mit dem Beispiel des Judas Makkabäus hätten sie diese beschworen, lieber glorreich für Christus als feige zu sterben; Nikolaus von Siegen: *Chronicon ecclesiasticum*. Hg. v. Franz X. v. WEGELE (Thüringische Geschichtsquellen 2). Jena 1855, S. 420 f.

¹¹¹ Vgl. MATHIES, *Kurfürstenbund*, S. 235, Anm. 111; zu Heinrich von Ehrenfels s. weiter unten in diesem Abschnitt. Zu Konrads Anwesenheit in Lahnstein vgl. MATHIES, *Kurfürstenbund*, S. 57 mit Anm. 78.

¹¹² Eine derartige Abschrift ist in der kanonistischen Sammelhandschrift der StB Trier, Hs. 915/1111, 73r-74r überliefert, die aus dem Reformkloster St. Matthias stammt; zur Handschrift vgl. weiter unten Anm. 143. Der clm 7841 der SB München überliefert auf fol. 144r-147v das daraufhin durch Erzbischof Eberhard von Salzburg im Auftrag Brandas angefertigte Transsumt der Bulle ‚Redemptoris omnium‘, die dieser wiederum am 17. August 1421 seinem Freisinger Suffragan übermittelte.

¹¹³ Die Ausgabe von LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, präsentiert die sog. ‚*Chronica Husitarum*‘ allerdings nur in Teilen, indem sie auf die Wiedergabe der bereits von PALACKÝ (Hg.), Beiträge, meist nach dieser Vorlage abgedruckten Stücke verzichtet; Abdruck

Die Zeugenliste der Legatenurkunde gibt Auskunft über das Gefolge, mit dem der Kardinallegat auf seiner Reise den Rhein hinab auftrat. Es bestand aus hochrangigen Kurialen, die vom Papst für diese Legation abgeordnet worden waren, aber gleichzeitig auch die Interessen der rheinischen Kurfürsten vertraten, aus persönlichen Gefolgsleuten Brandas sowie eigens von ihm für diese schwierige Mission ausgewählten Helfern.

An erster Stelle ist der Propst des Mainzer Viktorstifts und päpstliche Protonotar und Kubikular Heinrich von Ehrenfels zu nennen.¹¹⁴ Der gelehrte Jurist war geistlicher Rat der Mainzer Erzbischöfe und gehörte zum engsten Kreis der politischen Berater am Mainzer Hof Konrads III. wie schon Johannes' II. von Nassau, für den er die pisanische Obödienz im Reich vertreten hatte.¹¹⁵ Auf dem Konstanzer Konzil war er am 20. März 1415 als Orator des Markgrafen von Baden aufgetreten.¹¹⁶ Als Kubikular Martins V. nahm er an der Kurie neben seinen zeremoniellen und liturgischen Aufgaben auch diplomatische Funktionen wahr; im Jahre 1419 war er mit einem Auftrag, einen Frieden zwischen England und Frankreich zu vermitteln und für die Aufhebung des Statute of Provisors zu wirken, nach England geschickt worden.¹¹⁷ In Anbetracht seiner kurialen Dienste wurde er 1423 von Martin V. mit dem Bistum Augsburg providiert; Heinrich zeigte allerdings keine Neigung, dieses umstrittene Erbe anzunehmen.¹¹⁸ Das entsprechende Verbindungsglied zur pfalzgräflichen Politik stellt der Heidelberger Theologe und päpstliche Subdiakon Konrad von Soest dar. Er war von Martin V. beauftragt worden, Branda auf der Legationsreise nach Böhmen und Deutschland zu begleiten.¹¹⁹ Der in der Urkunde genannte Lütticher Kanoni-

der Rahmenformulars der Legatenurkunde bei LEIDINGER, (Hg.) Andreas von Regensburg, S. 364 f.

¹¹⁴ Die Lesung bei Andreas von Regensburg *Heinrici Granuelis sedis apostolici notarii* ist wohl in ‚Ehrenfels‘ zu emendieren. Zu seiner Pfründenkarriere vgl. RG 4, 1087. Zu seinen kurialen Funktionen vgl. SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 151 f. mit Anm. 842.

¹¹⁵ Vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 234 f. In seinem Testament vom 23. April 1440 verteilte er seinen vorwiegend kanonistischen Bücherbesitz auf vier Mainzer Kirchen; abgedruckt bei Georg Christian JOANNIS (Hg.): *Rerum Moguntiarum liber II*. Frankfurt/M. 1722, S. 491 f.

¹¹⁶ FINKE (Hg.), ACC 2, S.224 f. In Ulrich von Richentals Konzilschronik erscheint er sowohl unter den Angehörigen der Wiener, dann der Heidelberger Universität und wird einmal unter die *doctores utriusque iuris*, zum anderen unter die *doctores in theologia* gezählt; in den Matrikeln der beiden Universitäten ist er jedoch nicht nachweisbar; zur Unzuverlässigkeit der Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils vgl. GIRGENSOHN, Wiener Universität, S. 266 f.

¹¹⁷ Vgl. HALLER, England und Rom, S. 253 f., und HARVEY, England, S. 132. Zur Beziehung dieses Diplomaten zu Brandas „englischer“ Klientel vgl. SAYGIN, Humphrey, S. 150 f. mit Anm. 18.

¹¹⁸ Vgl. ZÖPFL, Bistum Augsburg, S. 370 f., und UHL, Peter von Schaumberg, S. 6 f.

¹¹⁹ Vgl. die Reihe der persönlichen Vergünstigungen, die Konrad während Zeit seiner Abwesenheit von der Kurie für diese Legation erhielt, im RG 4, 526 f. Zu den kurialen Funk-

ker Balduin von Dijck war päpstlicher Abbreviator und hatte nach jahrzehntelanger kurialer Laufbahn eine bedeutende Stellung am Hofe Martins V. erlangt.¹²⁰ Er diente dem Kölner Erzbischof als Rat und kurialer Interessenvertreter.¹²¹ Der gelehrte Jurist Jacobus del Camplo, Bischof von Spoleto, der nach seiner Teilnahme am Konstanzer Konzil von Martin V. zum Rota-Auditor ernannt worden war, hatte bereits als Nuntius Martins V. in Mitteleuropa und in der Umgebung König Sigismunds gegen die Hussiten gewirkt.¹²² Mit dem Bischof Johannes von Seret, eines an der ungarisch-türkischen Grenze gelegenen Bistums in der Bukovina, arbeitete Branda auch ein Jahr später, bei der Visitation der Mainzer und der Würzburger Kirche zusammen.¹²³ Der Dominikanertheologe Jacobus de Clavaro aus Genua gehört wohl zu denjenigen Helfern, die Branda aufgrund der ihm verliehenen päpstlichen Vollmacht aus den Bettelorden zu seiner Unterstützung im

tionen Konrads von Soest und seiner Rolle in der kurpfälzischen Kirchenpolitik vgl. oben Kap. II.4.

¹²⁰ Er stammte aus der Kölner Familie de Dijck (de Worchem), der einzigen Kurialenfamilie deutscher Herkunft; zu den übrigen Familienmitgliedern und ihrem Verwandtschaftsverhältnis vgl. SCHUCHARD, *Die Deutschen*, S. 282 mit Anm. 528. Im Jahre 1419 erhielt Balduin von Dijck, wohl mit Unterstützung wichtiger kurialer Fürsprecher aus der Umgebung des Mainzer Erzbischofs, die Propstei des Frankfurter Bartholomäus-Stifts als Nachfolger des zum Mainzer Erzbischof gewählten Konrad von Daun; vgl. RAUCH, *Pröpste*, S. 77-79; zu Balduins weiteren umfangreichen Pfründenbewegungen vgl. RG 4, 175 f.

¹²¹ Vgl. SCHUCHARD, *Die Deutschen*, S. 186. Am 12. Dezember 1417 wird er als Nuntius der Kölner Gesandtschaft angekündigt, die Martin V. zur Papstwahl gratulierte; vgl. RG 4, 346f. Heinrich Grashof, der Vertreter des Dortmunder Rates an der römischen Kurie, schrieb 1412 über den Rat und Prokurator des Kölner Erzbischofs an der Kurie, Balduin von Dijck: *qui est secretarius domini nostri pape et continuus in palatio ipsius, et certos alios fautores suos*. Wenn seine Helfer merkten, daß etwas gegen den Kölner unternommen werde, wußten sie es sofort zu verhindern; vgl. Theodor LINDNER: *Beiträge zu dem Leben und den Schriften Dietrichs von Niem*. In: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 21 (1881), S. 67-92, hier S. 82.

¹²² Zugleich mit seiner Ernennung zum *referendarius pape* und Rota-Auditor übertrug Martin V. dem *doctor iuris utriusque* Anfang 1419 das Bistum Spoleto, das er bis zu seiner Translation auf den Bischofssitz von Carpentras im Jahre 1424 innehatte. 1423 wurde Jacobus von Martin V. zum Konzilspräsidenten von Pavia ernannt; vgl. BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena*, S. 100 f. Am 6. Februar 1419 waren er und Bischof Ferdinand von Lugo als Nuntien nach Polen und Preußen entsandt worden, um einen Frieden zwischen König Wladislaus von Polen und Alexander von Litauen auf der einen und dem Deutschen Orden auf der anderen Seite zu vermitteln; ASV, V 352, 230v-231v; SULKOWSKA-KURÁS / KURÁS / WAJS (Hgg.), *Bullarium Poloniae* 4, Nr. 373. Jakob erhielt allerdings einen Geleitbrief für Deutschland, Polen und Preußen; ASV, V 352, 292r; vgl. SULKOWSKA-KURÁS / KURÁS / WAJS (Hgg.), *Bullarium Poloniae* 4, Nr. 374. Im Jahre 1420 traten beide Nuntien auf dem Breslauer Reichstag als Kreuzzugsprediger auf; JANICKE (Hg.), *Magdeburger Schöppenchronik*, S. 349; vgl. ASCHBACH, *Geschichte Kaiser Sigmund's* 3, S. 37 f.; PALACKÝ, *Geschichte* 3, 2, S. 89 ff.

¹²³ Dort erscheint er in der Funktion als Weihbischof und Mainzer Generalvikar; vgl. EUBEL, *Hierarchia* 1, S. 182, und unten Kap. IV.1.3.3.

Kampf gegen die böhmische Häresie berufen hatte.¹²⁴ In Brandas Auftrag verfaßte er zusammen mit zwei Wiener Universitätstheologen einen Traktat gegen die Vier Prager Artikel der Hussiten.¹²⁵ Das antihäretische Engagement und die Überzeugungskraft des Jacobus de Clavaro wurde bereits von seinen Zeitgenossen gerühmt; Johannes Nider berichtet, Jacobus sei es gelungen, in Ungarn einen Priester, der hartnäckig häretische Lehren vertreten habe, so gründlich zu bekehren, daß jener daraufhin in den reformorientierten Paulinerorden eingetreten sei.¹²⁶ Nach Rückkehr von Brandas Legation wurde Jacobus 1426 Generalvikar der Dominikaner in der Lombardei.¹²⁷ Offensichtlich gehörten Abt Bernhard von St. Paul in Bologna und Richard Beck oder Matthäus de Beke, Kanoniker von St. Paul in Lüttich, zu der persönlichen Umgebung des Kardinals, die ja durch dessen weiträumige, im Westen sich von Oberitalien über Flandern, Nordfrankreich bis nach England erstreckenden Verbindungen gekennzeichnet war.¹²⁸ Entsprechendes gilt wohl auch für die beiden für Branda urkundenden öffentlichen Notare Petrus de Magio, Kleriker der Diözese Novara, und Johannes Tolner, Kleriker der Diözese Lüttich, der zahlreiche weitere Urkunden des Legaten hergestellt hat.¹²⁹

Während seiner Kreuzzugsvorbereitungen, die ihn den Rhein herab bis nach Lüttich führten, hat Branda nicht nur für die schriftliche Verbreitung des päpstlichen Kreuzzugaufrufs gesorgt, sondern auch ausführliche Richtlinien für die mündliche Verkündigung erlassen. Am 5. Juni verschickte er von Köln aus ein Rundschreiben an die Bischöfe, denen er die transsumierte

¹²⁴ ASV, V 353, 162r-162v; vgl. oben Kap. III.3.4., Nr. 32.

¹²⁵ Vgl. dazu GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 47 u. 177 f., und DERS.: Petrus von Pulkau. In: VL 7 (1989), Sp. 448.

¹²⁶ Johannes NIDER, Formicarius III, 10, f. 81r-81v; vgl. auch Jacques QUÉTIF / Jakob ÉCHARD (Hgg.): *Scriptores ordinis Praedicatorum*. Bd. 1. Paris 1719 (ND New York 1959), S. 773 f.

¹²⁷ *Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica*. Hg. v. Benedictus Maria REICHERT. Bd. 8. Rom u. Stuttgart 1900, S. 194, 197 u. 224.

¹²⁸ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 364, Z. 26 verweist statt *Richard Bech S. Pauli Londoniensis* auf die Überlieferungsvariante *Leodoniensis*. Dann läßt sich dieser Lütticher Kanoniker mit Matthäus de Beke, einem Familiaren Brandas, identifizieren, der als *Matheus de Belze, alias Magni, clericus Leodiensis diocesis, publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius, [...] domini Brande [...] secretarius* im Jahre 1437 das Reformgesetz für Brandas Studienstiftung in Pavia aufgesetzt hat; vgl. RG 4, Sp. 2738, und MAIocchi (Hg.), *Codice* 2, 1, Nr. 506, S. 380. – Zur weit ausgreifenden Haus- und Familienpolitik Brandas vgl. oben Kap. IV.1.1., Anm. 74 f.

¹²⁹ Im Jahre 1424 ist Johannes Tolner als Student des kanonischen Rechts an der Universität Padua nachgewiesen, als er an der Kurie um den Aufschub der höheren Weihen nachsuchte. Diesen Dispens benötigte er, um seine Pfarrei in Rheydt in der Diözese Köln behalten zu können. 1428 bemühte er sich um ein Kanonikat im Bonner Cassiusstift, und 1429, inzwischen *licentiatus in decretis*, um ein Kanonikat im Koblenzer Florinstift; vgl. RG 4, 2454 f.

Kreuzzugsbulle übermittelte und zugleich Anweisungen für deren Verkündigung durch Kreuzprediger gab, die von den Bischöfen sorgfältig ausgewählt werden sollten (*per idoneas per vos ad hec deputandas personas*).¹³⁰ Branda erläuterte die in der päpstlichen Kreuzbulle vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe und der Bedingungen für die zu erwerbenden Ablässe. Darüber hinaus gab er detaillierte Instruktionen für die Kreuzprediger und Beichtväter: Damit die Kreuznahme überall gleich und rasch verlaufe, solle den Kreuzfahrern das Kreuzeszeichen aus rotem Stoff nur mit einer Nadel angeheftet werden, das dann später fest angenäht werden könne.¹³¹ Für die Welt- und Ordensgeistlichen, die das Unternehmen mit Gebeten und Bußübungen unterstützten und dafür einen 60tägigen Ablass erhielten, schrieb er die Art und Zahl der täglich zu leistenden Gebete vor. Die Ungebildeten und Illiterati unter ihnen sollten je 50 Pater noster und Ave Maria, die Gebildeten sieben Bußpsalmen mit der Litanei und einigen Kollekten und passenden Gebeten sprechen. Außerdem sollten alle einmal pro Woche fasten; in besonderen Fällen konnte diese Leistung nach Ermessen des Beichtvaters durch andere fromme Werke abgelöst werden.¹³² Darüber hinaus wünschte Branda, daß in allen Kathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen wöchentlich eine Votivmesse für den Erfolg des Unternehmens gegen die Hussiten gefeiert würde, deren Liturgie er ebenfalls regelte.¹³³ Den Kreuzpredigern, die den Kreuzfahrern die Beichte abzunehmen hatten, erteilte Branda die Vollmacht, auch von solchen Fällen zu absolvieren, die an sich dem apostolischen Stuhl vorbehalten wären. Als Bußleistung durften die Beichtväter bei Androhung von Exkommunikation und Suspension nicht mehr als einen Heller verlangen.¹³⁴ Darüber hinaus erhielten sie die Vollmacht, Wallfahrtsgelübde (*ultramarina* oder *ad limina beatorum Petri et Pauli vel sancti Jacobi apostolorum*) in Gelübde zur Teilnahme am Kreuzzug gegen die Hussiten umzuwandeln.¹³⁵ Daneben schrieb Branda die Formeln für die Absolution der Kreuzfahrer und die Vergabe der Ablässe vor. Er unterschied dabei wiederum zwischen denjenigen, die persönlich das Kreuz nahmen

¹³⁰ Andreas von Regensburg hat die wohl für den Bischof von Regensburg bestimmte Ausfertigung in seiner Hussitenchronik überliefert; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 366, Nr. 14, danach gedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 110, S. 108-116, hier S. 109. – Weitere Textzeugen von Brandas Ablassinstruktion finden sich in Prag, Bibliothek des Domkapitels, Cod. D LI, 141-147; in einer anonymen Fassung ebd., Cod. D LXII, 129v-131v; vgl. den entsprechenden Text bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 109, Z. 16-115, Z. 40.

¹³¹ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 110.

¹³² PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 110 f.

¹³³ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 111 f.

¹³⁴ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 112 f.

¹³⁵ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 113.

(*pro suscipiente crucem*), die andere Kreuzfahrer nach ihrem Vermögen ausstatteten (*promittentibus secundum facultatem*) oder dem Unternehmen sonstige Unterstützung leisteten (*pro contribuentibus longe citra suam facultatem*).¹³⁶ Die Anweisungen schließen mit Brandas Empfehlungen für die bei der Kreuzübergabe zu singenden Antiphonen und zu sprechenden Gebete.¹³⁷

Die von Branda getroffenen Vorkehrungen für eine korrekte Tätigkeit der Beichtväter sowie die von ihm durch die Ablassversprechen geförderten Gebete, Bußleistungen und Motivmessen deuten darauf hin, daß Brandas Kreuzzugsvorbereitungen Teil einer pastoralen Kampagne sein sollten, in der es nicht nur um die Rekrutierung eines Kreuzfahrerheeres gegen äußere Feinde ging. Vielmehr sollte sie zu gesteigerten Frömmigkeitsübungen, zur Buße und Umkehr anregen, durch die eine innere Frontbildung gegen den Unglauben, Häresien und die Mißachtung der kirchlichen Gebote hergestellt werden sollte.

Die Überlieferung von Brandas Vorschriften zeigt, daß die pastoralen Funktionen seines antihussitischen Programms auch durch die Zeitgenossen, zumindest die reformorientierten unter ihnen, erkannt und gefördert worden sind. Eine Abschrift der für den Speyerer Bischof hergestellten Ausfertigung der Instruktionen für die Kreuzprediger und Beichtväter ist in den Kollektaneen des Speyerer Generalvikars Johannes Dorre erhalten.¹³⁸ Dort stehen sie im Anschluß an eine Zusammenfassung der Ablassbestimmungen, die in Brandas Auftrag durch den ihn begleitenden Heidelberger Theologen Konrad von Soest angefertigt worden ist.¹³⁹ Der gelehrte Jurist Johannes Dorre hat diese Ablasschriften mit Reformavisamenten des Konstanzer Konzils, u.a. den Vorschlägen Job Veners über die Bildungsanforderungen für den hohen Klerus¹⁴⁰ sowie den Statuten der Mainzer Provinzial-

¹³⁶ PALACKÝ (Hg), Beiträge 1, S. 113-115.

¹³⁷ PALACKÝ (Hg), Beiträge 1, S. S. 115 f.

¹³⁸ NB Wien, cvp 5113, 18r-20r; zu dieser Handschrift mit Konstanzer Konzilsmaterialien und vielen Spirensia, vgl. HEIMPEL, Vener 1, S. 367 mit Anm. 174; HEIMPEL, Vener 2, S. 971 mit Anm. 18, und STUMP, Reforms, S. 291. Die kurze Inhaltsübersicht in den Tabulae 4, S. 27 ist völlig ungenügend.

¹³⁹ NB Wien, cvp 5113, 16r-17v; In dem Text sind lediglich die von Branda vorgesehenen Bedingungen für den Erwerb der Ablässe, ohne die Bestimmungen über das Zeremoniell der Kreuznahme zusammengestellt. Die Subskriptio lautet: *De mandato reverendissimi patris et domini domini B. sacrosancte Romane ecclesie cardinalis apostolice sedis per Alemaniam legati per Conradum de Susato sanctissimi domini nostri pape subdiaconi.*

¹⁴⁰ NB Wien, cvp 5113, 1r-4v; Edition bei STUMP, Reforms, S. 408-410 u. 390. Die Avisamente stammen aus der zweiten Reformkommission und betreffen die Feier künftiger Konzilien, die Bindung des Papstes an eine Wahlkapitulation, die Möglichkeit seiner Absetzung wegen Häresie und anderer Verbrechen, die Bildungsqualifikationen des hohen Klerus, das Verbot der Translation von Prälaten und der Simonie; zu Veners Reformvorschlag ‚Quia

synode von 1423 zusammengebracht, die er selbst gemeinsam mit den Heidelberger Professoren Nikolaus Burgmann, Konrad von Soest und Job Vener im Gefolge des Speyerer Bischofs besucht hatte.¹⁴¹ Diese Textkonfiguration macht deutlich, daß Brandas Ablaßkampagne an der eng mit der Heidelberger Universität und dem Hof verbundenen Speyerer Bischofskurie im Zusammenhang der dort geführten Reformdiskussion rezipiert worden ist.

Auf die große pastorale Bedeutung, die dem antihussitischen Unternehmen des Kardinallegaten in der monastischen Reformbewegung beigemessen wurde, verweist die Rezeption von Brandas Ablaßzeremoniell in zwei prominenten benediktinischen Reformzentren, nämlich St. Matthias in Trier und St. Ägidien in Nürnberg: In einer kanonistischen Sammelhandschrift aus St. Matthias in Trier, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts teilweise von Berthold von Steenwick, dem Sekretär des Trierer Reformers Johannes Rodes und dessen Mitarbeiter bei der Sammlung der *Consuetudines* für St. Matthias, geschrieben wurde,¹⁴² ist die *Informatio predicatorum crucis et confessorum per reverendissimum patrem et dominum dominum B. cardinalem apostolice sedis legatum deputatum* (74r-74v u. 79r-80r), allerdings ohne Brandas Anschreiben, im Anschluß an die Kreuzbulle Martins V. ‚Redemptoris omnium‘ (73r-74r) und im Zusammenhang mit den Trierer Provinzialstatuten von 1423 (81r-84v) und der Reformkonstitution Martins V. ‚Sanctissimus dominus noster‘ von 1425 (85r-88v) überliefert.¹⁴³ Ebenfalls aus dem Trierer Matthias-Kloster stammt eine Fassung der Anweisungen, die in ein undatiertes, wohl an Kardinal Branda gerichtetes Schreiben des Nürnberger St. Ägidienkonventes inseriert ist. Darin berichteten die Nürnberger Benediktiner über die Gebete, Votivmessen und anderen religiösen Übungen ihres Konvents, mit denen sie zur Unterstützung des Kreuzzugs gegen die Hussiten beitrugen.¹⁴⁴ Der Bibliothekskatalog von St. Ägidien vom Ende des 15. Jahrhunderts zeugt

proch dolor‘ (3r-3v) und seiner Postille zu dem Avisament ‚Licet divina eloquia‘ (3v-4v) vgl. unten Kap. IV.1.4.3.

¹⁴¹ NB Wien, cvp 5113, 10r-15v; vgl. dazu oben Kap. III.1.1., Anm. 30 mit den Lebensdaten und der Pfründenliste des Johannes Dorre, der Kaplan und seit 1425 Generalvikar des Speyerer Bischofs war.

¹⁴² Zu Berthold von Steenwick vgl. BECKER, Reformprogramm, S. 3 u. 115.

¹⁴³ Trier, StB, Hs. 915/1111, 74r-74v und 79r-80r; zur Provenienz und zum weiteren Inhalt vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 9, S. 38 f.; BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 166 f., Nr. 122.

¹⁴⁴ Trier, StB, Hs. 970/1179, 254r-258v; die Anweisungen Brandas sind ebd., f. 254r-257r inseriert; das Schreiben ist undatiert und an einen ungenannten Kardinal gerichtet; aus dem Kontext und der Bezugnahme auf den inserierten Text ist jedoch Branda als Adressat zu erschließen. Die Provenienz dieses Teils der theologischen Sammelhandschrift des 14. bis 15. Jahrhunderts aus St. Matthias ist durch den Besitzvermerk auf fol. 159r gesichert; zur Handschrift vgl. auch KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 9, S. 72-74; BECKER, St. Eucharius-St. Matthias, S. 144 f., Nr. 167.

von der reichen Überlieferung antihussitischer Propaganda Papst Martins V. und seiner Legaten, die in diesem Reformzentrum zusammengetragen und mit einschlägigen Reformbestimmungen des Papstes, der Orden, der Bischöfe oder des Stiftklerus verbunden worden ist.¹⁴⁵ Auch wenn viele der Handschriften verloren sind, läßt sich doch aus dem durch den Bibliothekskatalog dokumentierten Befund die Funktion des Nürnberger Klosters als wichtiger Träger von Brandas antihussitischem Unternehmen erschließen.¹⁴⁶

Daß Branda auch von sich aus beabsichtigte, den reformierten Weltklerus in diese pastorale Kampagne einzubinden, zeigt sein Schreiben an Nikolaus von Dinkelsbühl, den er mit der Kreuzpredigt beauftragte und dem er dafür ebenfalls seine Richtlinien für die Kreuzzugspredigt übermittelte.¹⁴⁷ Offensichtlich hat Branda den angesehenen Wiener Theologen, den Urheber, Initiator, praktischen wie spirituellen Leiter der von Herzog Albrecht V. geförderten monastischen Reformbewegung in Österreich, auf dem Konstanzer Konzil kennengelernt. Dort hatte sich Nikolaus erfolgreich darum bemüht, daß die Melker Reform mit konziliarer und dann mit päpstlicher Autorität ins Werk gesetzt werden konnte. Die an der Wiener Universität entfaltenen antihussitischen Aktivitäten und die von ihren Professoren vertretene Frömmigkeitstheologie, die von Nikolaus von Dinkelsbühl mit seiner theologischen wie praktischen Kompetenz in besonderem Maße repräsentiert wurden, versuchte Branda in den Dienst seines Legationsprogramms zu stellen. Den Abschriften von Brandas Schreiben an Nikolaus von Dinkelsbühl sind zwei Gottesdienstankündigungen angefügt, denen zufolge ein von Nikolaus beauftragter Magister der Theologie an einem bestimmten Tag in St. Stephan zu Wien den Kreuzzug predigen sollte. Für die Zuhörer der Kreuzpredigt und die Teilnehmer der anschließend daran und wöchentlich zu wiederholenden Motivmesse wurde ein Ablass von 100 Tagen versprochen.¹⁴⁸

Die ansehnliche Überlieferung dieser Dokumente zeigt, daß Brandas Strategie, einflußreiche kirchliche Kräfte für den Kreuzzug gegen die Hussiten

¹⁴⁵ Vgl. die nähere Auswertung dieses Katalogs oben in Kap. II.7.

¹⁴⁶ Vgl. etwa die in der verlorenen Handschrift A 20 überlieferte Kreuzbulle Martins V. sowie die *Informatio et consilia contra Hussitas*, den *Modus et indulgentie precedentibus contra Hussitas* und die *Informatio passagii contra Bobemos et quomodo ineundum sit*; RUF (Hg), MBK 3, S. 433, Z. 34 u. S. 434, Z. 23-26, oder die in dem ebenfalls verlorenen Codex D 13 dokumentierten ausschließlich antihussitischen Schriften, wie etwa *De modo suscipiendi crucem contra Hussitas*, eine Kreuzbulle Martins V. und eine *Ordinacio processionum et oracionum contra Hussitas*; RUF (Hg), MBK 3, S. 468, Z. 3-6.

¹⁴⁷ In dieser für Nikolaus von Dinkelsbühl bestimmten Fassung hat Alois Madre Brandas Anweisungen – allerdings in Unkenntnis der für die Bischöfe bestimmten Version – publiziert; MADRE, Kardinal Branda, S. 90-99. Zu den von Madre genannten fünf Textzeugen kommt hinzu: Klosterneuburg, StiftsB, Cod. 382, 353-356; vgl. CERNÍK / PFEIFFER, Catalogus 2, S. 151-155.

¹⁴⁸ Vgl. den Text bei MADRE, Kardinal Branda, S. 99 f.

zu mobilisieren, erfolgreich gewesen ist. Durch seine schriftliche Organisation der Kreuzpredigt versuchte er, dem päpstlichen Aufruf möglichst rasch Breitenwirkung zu verleihen, gleichzeitig aber sicherzustellen, daß die Kreuzpredigt überall, auch unabhängig von seiner persönlichen Anwesenheit, stets nach denselben Richtlinien vorgenommen wurde. Offensichtliches Ziel war es, seine Anforderungen an eine ebenso würdige wie effektive, zugleich aber auch in pastoraler Hinsicht befriedigende Verkündigung durchzusetzen.

Dennoch hat die von Branda betriebene Kreuzzugsverkündigung in Deutschland auch kritische Reaktionen provoziert. Der kurpfälzische Rat und theologisch engagierte Jurist Job Vener hat in seinen Kollektaneen Auszüge aus Brandas Anweisungen im Anschluß an eine eigene kleine Ablaßschrift notiert, die offenbar in Reaktion auf die in Oberwesel gefaßten kurfürstlichen Kreuzzugsbeschlüsse entstanden ist.¹⁴⁹ Vener hat von Brandas Vorschriften nur die formalen Teile, die Anweisungen zur Kreuzübergabe, die Beichtvollmachten und die Absolutions- und Ablaßformeln, wiedergegeben, während er die Erläuterungen über die Höhe und die Bedingungen der zu erwerbenden Ablässe, die Liturgie für die Motivmessen und die Fakultät für die Umwandlung von Gelübden für Wallfahrten ins Heilige Land, nach Rom und Compostella unterdrückt hat.¹⁵⁰ In seinem eigenen Traktat über die Privilegien und Ablässe der Kreuzfahrer bezog sich Vener auf die im Zusammenhang mit dem Oberweseler Fürstentag publizierte Kreuzbulle Martins V., die entsprechenden Kreuzzugsaufrufe der Kurfürsten sowie Brandas bald darauf publizierte Anweisungen für die Kreuzzugsverkündigung. Mit Hilfe der von ihm inserierten Dekretale ‚Ad liberandam‘ Innocenz’ III. von 1215,¹⁵¹ die zum 5. Kreuzzug aufgerufen hatte und seither das gültige Formular der päpstlichen Kreuzzugsbullens darstellte,¹⁵² versuchte Vener, unter Hinzuziehung der gelehrten Literatur eine ältere Tradition des Kreuzfahrerrechts zu verschärfen und die Bedingungen für den Erwerb von Kreuzfahrer-Privilegien, v.a. aber von Kreuzablüssen zu erschweren.¹⁵³

¹⁴⁹ Zur Entstehungssituation vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 877 f. u. S. 898-912. Brandas Text ist überliefert in Wien, NB, cod. 5099, 190r-190v; auf den vorangehenden Blättern stehen Job Veners deutsche Übersetzung der Schrift Bernhards von Clairvaux ‚Vom Lob der neuen Ritterschaft‘ (hg. v. Werner HÖVER bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 29), die ‚Ermahnung gegen die Hussiten‘, ein deutschsprachiger Reformtraktat Veners (hg. v. Werner HÖVER bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 30) sowie Veners eigener Traktat über Privilegien und Ablässe der Kreuzfahrer (hg. v. HEIMPEL, Vener 3, Nr. 31); zur Handschrift vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1058-1065 u. Vener 3, S. 1354 f. Zu Job Vener und seinem Œuvre vgl. oben Kap. II.4.

¹⁵⁰ Vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1064, und HEIMPEL, Vener 3, S. 1355.

¹⁵¹ Vgl. den Text bei HEIMPEL, Vener 3, S. 1355-1357.

¹⁵² X 5. 6. 17; gedruckt in: COD, S. 267-271; vgl. dazu oben Kap. III.3.4., Anm. 89.

¹⁵³ Vgl. die ausführliche Analyse von Veners Argumentationsgang bei HEIMPEL, Vener 2, S. 898-912.

In subtiler Analyse der Kreuzbulle Martins V. wandte sich Vener vorsichtig gegen deren großzügige Interpretation in Brandas Ausführungsbestimmungen, wobei er sich in erster Linie an dem Versprechen von Plenarablässen für Nicht-Kombattanten stieß; die darauf bezüglichen Passagen hat er in seiner Abschrift von Brandas Anweisungen konsequent übergangen. Job Vener hat die Bulle Martins V. erheblich enger als Branda interpretiert, indem er nur demjenigen Nicht-Kämpfer einen vollen Ablass zubilligte, der je nach seinem Vermögen mindestens einen Kämpfer ausstattete.¹⁵⁴ Brandas Ausführungsschriften hingegen, in denen die Möglichkeit vorgesehen war, sich für den Erwerb des Plenarablasses mit anderen zur Ausstattung eines Kriegers zusammenzuschließen,¹⁵⁵ bargen für Vener offensichtlich den Ansatzpunkt für Mißbräuche und Auswüchse bei der Kreuzzugsverkündigung. Sein Anliegen war es, kleinere Spenden für den Kreuzzug vom Ablass zu trennen und mit dem gewöhnlichen Bußsakrament zu verbinden, um seelsorgerliche Mißbräuche zu vermeiden: Vener betonte, daß der Papst in seiner Bulle auch keine Kollektoren bestimmt habe; das sei auch gut so, da auf diese Weise keine Auseinandersetzungen um die Gaben entstehen könnten und die Gläubigen durch derartige Ärgernisse nicht von ihrer Andacht und dem Hauptzweck der Verkündigung abgelenkt würden.¹⁵⁶ Daher wollte er auch die zu bestimmenden Kreuzprediger auf einen Kreis von *persone notabiles* beschränkt wissen, die *matura gravitate* den freiwilligen Krieger mit dem Kreuz zeichneten. Das von den Kurfürsten vorgeschlagene Verfahren, in jeder Pfarrkirche den Kreuzzug predigen zu lassen,¹⁵⁷ hielt Vener für unangemessen, da nicht überall geeignete Personen zur Verfügung stünden, die dies mit dem gebührenden Ernst erfüllen könnten.¹⁵⁸ Noch enger wollte er den Kreis der Beichtväter ziehen, die ja mit weitreichenden Absolutionsbefugnissen ausgestattet waren. Bei den Vertretern des Pfarrklerus vermißte er die notwendigen Voraussetzungen für diese verantwortungsvolle Tätigkeit.¹⁵⁹ Am Ende plädierte er nochmals für die möglichst enge Auslegung des Wortlauts der päpstlichen Kreuzbulle. Für ihre Publikation brauche man besonnene Prediger, die lieber zuwenig als zuviel versprechen,

¹⁵⁴ Vgl. den Text bei HEIMPEL, Vener 3, S. 1360.

¹⁵⁵ *Item illis, qui in propriis personis illuc non accesserint, sed iuxta suam facultatem per se sine cum alio vel aliis idoneum vel idoneos bellatorem vel bellatores ad ipsum tantum vel saltem suis vel alterius seu expensis destinaverint [...]*; PALACKÝ (Hg.) Beiträge 1, S. 110.

¹⁵⁶ *quod de hoc contencio oriretur, quia generaret scandalum et posset retrahere multos a devocione, quam secreta habent ad negocium principale*; HEIMPEL, Vener 3, S. 1361, Z. 156-163.

¹⁵⁷ Mit seiner Kritik an dem von den Kurfürsten vorgebrachten Avisament (HEIMPEL, Vener 3, S. 1361, Z. 166-168) bezieht sich Vener möglicherweise auf ihren Beschluß auf dem Oberweseler Fürstentag vom 30. Mai 1421; vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 878 u. 908.

¹⁵⁸ Vgl. den Text bei HEIMPEL, Vener 3, S. 1361, Z. 164-176.

¹⁵⁹ HEIMPEL, Vener 3, S. 1362 f.; vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 908 f.

damit niemandem, der sich am Wortlaut der Verkündigung stoße, Anlaß gegeben werde, verdeckt (*in angulo*) gegen die doch insgesamt gute Sache selbst anzugehen. In diesem Sinne schlug Vener eine volkssprachliche Formel vor, in der er die Quintessenz der Gewinnungsbedingungen für den Ablaß zusammengefaßt hat.¹⁶⁰

Mit diesem Gutachten, das offensichtlich für den Kreis der in Oberwesel agierenden Kurfürsten bestimmt war, wollte Vener offensichtlich auf einen korrekten Umgang mit dem Kreuzzugsablaß dringen und die große Verantwortung betonen, die den Kreuzpredigern und Beichtvätern in dem pastoralen Programm des päpstlichen Legaten zugewiesen wurde. Trotz aller verhaltenen Kritik an Brandas Vorgehensweise wird aber auch hier deutlich, welche seelsorgerliche Bedeutung dem Kreuzzug insgesamt von den Zeitgenossen beigemessen wurde. Gleichzeitig werfen die von dem gelehrten Juristen und theologisch wie kirchenreformatorisch interessierten Gelehrten formulierten Reserven bereits ein Schlaglicht auf die vorreformatorische Ablaßkritik, die sich stets an der mißbräuchlichen Verwendung des Bußsakraments durch die Kreuzprediger stieß und auf die großen Gefahren verwies, die daraus für das Seelenheil der Gläubigen entstehen konnten.¹⁶¹ Die volkssprachlichen Ankündigungen der von Branda publizierten Ablaßbestimmungen vermögen bereits den laxen Umgang mit dem Ablaß und die überzogenen Erwartungen zu illustrieren, die man gegenüber den durch den Legaten zu vergebenden Gnadengeschenke hegte.¹⁶²

¹⁶⁰ HEIMPEL, Vener 3, S. 1364, Z. 265-273.

¹⁶¹ Vgl. die bei Bernd MOELLER: Die letzten Ablaßkampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablaß in seinem geschichtlichen Zusammenhang. In: DERS.: Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze. Hg. v. Johannes SCHILLING, Göttingen 1991, S. 53-72 u. 295-307, zusammengestellten Belege, sowie Nikolaus STAUBACH: Romfahrt oder Selbsterfahrung? Der Jubiläumsablaß im Licht konkurrierender Kirchen- und Frömmigkeitskonzepte. In: Rom und das Reich vor der Reformation. Vortrag auf dem Kolloquium des Graduiertenkollegs ‚Schriftkultur und Gesellschaft im Mittelalter‘, Münster 22.-23.1.1999. Hg. von Nikolaus STAUBACH (im Druck). Ein wichtiger Zeitzeuge ist der Erfurter Augustinereremit Johann von Paltz, der die in den gebildeten Kreisen Deutschlands sehr umstrittenen Ablaßkampagnen des päpstlichen Legaten Raimund Peraudi verteidigte. In seiner 1502 gedruckten ‚Coelifodina‘, die Paltz aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen mit dem theologischen wie aktuell-politisch motivierten Widerstand gegen Peraudis Jubiläumsverkündigung verfaßte, setzte er sich literarisch mit der Ablaßkritik auseinander; vgl. Berndt HAMM: Frömmigkeitstheologie am Anfang des 16. Jahrhunderts. Studien zu Johannes von Paltz und seinem Umkreis (Beiträge zur Historischen Theologie 65). Tübingen 1982, S. 85 f., sowie die Ausgabe von Christoph BURGER (Hg.): Johannes von Paltz. Werke. Bd. 1 (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 2), Berlin / New York 1983.

¹⁶² In dem Ausschreiben der Kurfürsten aus Oberwesel vom 30. Mai 1421 wurden die von Branda versprochenen Ablässe folgendermaßen angekündigt: *mit verkündigung großer gnaden und ablaßes, nemlichen den man in vergebung aller schuld und pine pfliaget zu verlihen allen den die widder die vorgnanten ungläubigen ketzer ziehent fechtend und strident oder ire hulfe bistant und rat darzu*

Einen weiteren Beleg für die kritische Aufmerksamkeit, mit der Brandas Kreuzzugsverkündigung in reformorientierten Kreisen der deutschen Kirche weithin verfolgt wurde, bietet der Schismentraktat des gelehrten Augustinerchorherren Ludolf von Sagan: In diese nach 1417 als antihussitische Polemik weitergeführte Schrift hat Ludolf neben zahlreichen dogmatisch-apologetischen Schriften gegen die hussitische Kirchen-, Eucharistie- und Bilderlehre sowie gegen die Vier Prager Artikel auch die von Branda an den Breslauer Bischof zur weiteren Publikation übersandten Dokumente eingefügt.¹⁶³ Ludolf beklagte jedoch, daß in der Breslauer Diözese wenig für den Kreuzzug (*tam pio opere*) getan worden sei. Es werde behauptet, daß der Bischof alle Prälaten und Pfarrer der Diözese Breslau allgemein als Kreuzprediger und Beichtväter ernannt habe. Ob aber ein so allgemeiner Aufruf für diese speziellen Aufgabe Gültigkeit haben könne, werde von vielen bezweifelt. Außerdem monierte Ludolf, der selbst in zahlreichen Synodalpredigten für die Klerusreform gewirkt hatte,¹⁶⁴ daß es unter den Prälaten und Pfarrern viele Ungebildete gebe, die für die Kreuzpredigt nicht nur ungeeignet, sondern bisweilen sogar für die ganze Sache schädlich seien.¹⁶⁵

Wohl in Reaktion auf derartige Bedenken gegenüber seiner Ablassinstruktion hat Branda während seiner zweiten Legationsreise die Bedingungen für den Erwerb des von ihm verkündeten Kreuzzugsablasses strenger gefaßt. In einem Schreiben an den Bischof von Regensburg, den Branda am 15. Mai 1423 über die Entscheidung zur Aufstellung eines neuen Kreuzheeres gegen die Hussiten informierte, ermahnte er den Bischof, in seiner Stadt und Diözese geeignete Welt- und Ordenskleriker zu bestimmen, die in der Lage seien (*ad hoc idoneos et sufficientes*), in angemessener Weise das Kreuz zu predigen, Beichte zu hören und die Freiwilligen mit dem Kreuz zu zeichnen.¹⁶⁶ In der im Anschluß daran gegebenen Erläuterung der Bedingungen zum Erwerb des vom Papst ausgeschriebenen Plenarablasses unterscheidet er nur noch zwischen denjenigen, die sich persönlich, auf eigene oder fremde Kosten, dem Kreuzheer anschlossen, und solchen, die je nach ihren

tund mit ruwen und bichte irer missetad; KERLER (Hg.), RTA 8, S. 62, Z. 33-36. In der Magdeburger Schöppenchronik findet sich folgende deutschsprachige Zusammenfassung des von Branda annoncierten Ablasses: *grot aflate van pine und van schuld alle den jenen, de uppe de kettere in ore eigenen persone ten wolden, edder mit orem gude de dar to to hulpe quemen*; JANICKE (Hg.), Magdeburger Schöppenchronik, S. 357.

¹⁶³ LOSERTH (Hg.), Ludolf von Sagan, S. 534-541. Vgl. auch MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 171.

¹⁶⁴ Vgl. Franz MACHILEK: Ludolf von Sagan. In: VL 5 (1985), Sp. 977-984, hier Sp. 980.

¹⁶⁵ LOSERTH (Hg.), Ludolf von Sagan, S. 535.

¹⁶⁶ Diesen Text teilt Andreas von Regensburg in seiner Hussitenchronik mit; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 412; danach gedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 272, S. 299-302, hier S. 301, Z. 34, und KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 243, S. 291-293.

Möglichkeiten einen oder mehrere Krieger ausrüsteten.¹⁶⁷ Darüber hinaus hatte er sich vor dem Aufbruch zu seiner zweiten Legation eine gesonderte Vollmacht ausstellen lassen, Wallfahrtsgelübde (*ad terram sanctam* und *ad limina*) in Gelübde zur Teilnahme am Hussitenkreuzzug umwandeln zu dürfen.¹⁶⁸

Auf dieses von Branda praktizierte Verfahren der Kreuzzugsorganisation haben sowohl seine von Martin V. entsandten Nachfolger während ihrer Legationen in Deutschland als auch die mit der örtlichen Organisation der Kreuzpredigt betrauten Bischöfe immer wieder zurückgegriffen; es lassen sich zahlreiche Bezugnahmen auf seine Instruktionen nachweisen.¹⁶⁹ Noch im Jahre 1426 bezog sich der Regensburger Bischof in seinen Anordnungen über die Abhaltung von Bittprozessionen, Glockengeläut und Motivmessen für den Sieg über die Hussiten, die er auf einer öffentlichen Versammlung des Klerus am 11. September publizierte, auf das von Branda vorgesehene Verfahren: *prout alias per dominum Brandam cardinalem apostolice sedis legatum fuit ordinatum*.¹⁷⁰ Dabei verknüpfte der Bischof die antihussitischen Maßnahmen mit konkreten Forderungen hinsichtlich der Lebensweise des Klerus und verwies auf die entsprechenden Verfügungen der Salzburger Provinzialsynode von 1418 und Brandas Reformstatuten.¹⁷¹ Man kann daher wohl davon

¹⁶⁷ *omnes et singulos suis vel alienis expensis ad dictum exercitum personaliter accedentes, et illos qui secundum suarum facultatem qualitatem et exigenciam ydoneos destinauerint bellatores aut bellatorem*, PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 302, Z. 3-6.

¹⁶⁸ ASV, V 354, 38v-39r (17. Dezember 1421); vgl. oben Kap. III.3.4, Nr. 69.

¹⁶⁹ Beispielsweise Brandas Nachfolger Giordano Orsini in seinen Bestimmungen der Ablassverkündigung auf dem Nürnberger Reichstag um Pfingsten 1426; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 423, Z. 33 - S. 424, Z. 4: *Et sicut antea Branda apostolice sedis legatus sic et ipse Jordanus sub eodem tenore, verbis tamen paucis variatis indulgentias easdem propugnantis contra Hussitas hereticos publicavit*. Auch die Bestimmungen über die Kreuzpredigt, die der vorübergehend, bis zur Ankunft des Kardinallegaten Henry Beaufort, zum päpstlichen Legaten ernannte Würzburger Bischof am 3. Juni 1427 erlassen hat, stellen die beinahe wörtliche Übernahme der Bestimmungen Brandas dar. In England verkündete Beaufort die von Branda erlassenen Richtlinien, wo sie dann allerdings durch die mit der Kreuzzugsorganisation betrauten Bischöfe wesentliche Ergänzungen erfuhren; vgl. dazu unten Kap. IV.3.1. Schließlich lehnen sich die von Cesarini am 26. März 1431 erlassenen Vorschriften für die Prediger und Beichtväter wieder eng an Brandas Vorgaben an, und die ebenfalls Cesarini zugeschriebenen Anweisungen für die Gestaltung der Motivmessen gegen die Hussiten orientieren sich wiederum an Brandas gottesdienstlichen Vorschriften; vgl. die Nachweise unten in Kap. IV.4.

¹⁷⁰ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 426-429, hier S. 427, Z. 23 f.

¹⁷¹ Andreas von Regensburg, der hierüber in seiner Hussitenchronik (hg. v. LEIDINGER, S. 428 f.) berichtet, geht allerdings nicht näher auf die von Branda erlassenen Statuten ein, sondern bringt daraus nur zwei kurze Zitate. Danach wurden allen Klerikern schwere Strafen angedroht, wenn sie sich an weltlichen Vergnügungen beteiligten oder Konkubinen hatten (ebd. S. 429, Z. 15-23). Tatsächlich finden sich diese Verbote und Strafbestimmungen in Brandas Reformkonstitution für den Mainzer Klerus von 1422; LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 404, § 45 u. 46. Während Andreas die in Regensburg publizierten Statuten des Salz-

ausgehen, daß Brandas antihussitische Aktivitäten zur Ausbildung eines festgelegten Verfahrens der Kreuzzugsverkündigung angeregt haben, in deren Mittelpunkt Predigt, Absolution, Ablaß und Messe standen.¹⁷² Ihre Rezeption sowohl in den Zentren der monastischen Observanzbewegungen als auch im Kontext von Maßnahmen zur Hebung von Ansehen und Qualifikation des Klerus, der als wichtiger Träger jener von Branda konzipierten Ablaßkampagne diente, verweist auf die pastoralen wie kirchenreformerischen Dimensionen, die Brandas große Kreuzzugskonzeption barg. Die späteren Rückgriffe auf den von Branda eingesetzten Verkündigungsmodus, v.a. aber seine Rezeption in der gelehrten Diskussion und zeitgenössischen Publizistik zeigen, daß er auf hinreichende Beachtung gestoßen ist und Eingang in vorhandene Publikationssysteme gefunden hat.

In der Berichterstattung der zeitgenössischen Chronistik wird die persuasive Funktion deutlich, welche die durch die päpstliche Legaten entfaltenen Kreuzzugsaktivitäten in der allgemeinen Wahrnehmung bekamen. Eine wichtige Rolle spielten die von Branda vorgeschriebene Ordnung für die öffentliche Kreuzübergabe, Beichte und Ablaßverleihung sowie die Liturgie für die Motivmessen, in denen für einen erfolgreichen Ausgang des Kreuzzugs gebetet wurde. Bei der Kreuzzugsverkündigung durch die Legaten selbst übte das von ihnen entfaltete Reisezeremoniell eine große Anziehungskraft auf die Öffentlichkeit aus, auch wenn die Augenzeugen das Auftreten der Legaten Martins V. nur ausschnitthaft und nicht in seinem gesamten feierlichen Verlauf protokollieren.¹⁷³

Für Branda, der während seiner Kreuzzugsvorbereitungen den Rhein hinabzog, war Lüttich sein letztes Ziel, das er bereits von einer früheren Legation kannte und wohin er aufgrund seiner Benefizien und Ämter wohl auch über eigene Beziehungen verfügte. Der feierliche Empfang, der Branda durch den Lütticher Bischof und den gesamten Klerus der Stadt am 21. Juni 1421 bereitet wurde, wird in der Bischofschronik des Jean de Stavelot, im ‚Magnum Chronicon Belgicum‘ und in der Chronik des Lütticher Bene-

burger Provinzialkonzils in seinem ‚Concilium provinciale‘ mitgeteilt hat (vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 293), ist ein Verkündigungsbeleg für den Regensburger Klerus nicht bekannt; vgl. unten Kap. IV.1.3.3.

¹⁷² Davon geht auch Franz MACHILEK (Z zavedení a liturgii votivních mší contra Hussones: In: Acta Universitatis Carolinae 31 (1991), S. 95-106, hier S. 105) aus, der die Entstehung und Verbreitung der Motivmessen gegen die Hussiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit Brandas beschreibt. Zu den Motivmessen vgl. auch Adolph FRANZ: Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens. Freiburg 1902. ND Darmstadt 1963, S. 208 f.

¹⁷³ Zum Zeremoniell der Legaten vgl. oben Kap. III.3.2.

diktiners Cornelius Menghers de Zantfliet eingehend geschildert:¹⁷⁴ Bei seiner Ankunft wurde er in einer feierlichen Prozession bis zum Eingang der Leonhards-Kirche geleitet. Noch am selben Tag wurde im Beisein Brandas eine Spezialmesse für die Ausrottung der Häresie in der Hauptkirche durch den gesamten Klerus der Stadt gefeiert. Nachdem im Lütticher Dom während mehrerer Wochen der Kreuzzug gepredigt worden war,¹⁷⁵ hielt Branda am 1. August selbst eine Kreuzmesse, in der der Bischof zusammen mit vielen Adligen das Kreuz nahm, *satis magna, ut apparebat, devotione*. Am Nachmittag desselben Tages brach Branda zusammen mit seinem eindrucksvollen Gefolge (*cum pulchro comitatu suorum*) und den um ihn versammelten Kreuzfahrern nach Böhmen auf, um sich dort mit dem Erzbischof von Köln, den anderen deutsche Reichsfürsten und einer Schar von Kreuzfahrern zu verbinden, die v.a. aus dem niederrheinischen Raum, aus Flandern, Brabant, dem Hennegau, aus Lüttich, Namur, Holland, Geldern, Jülich, Kleve und Utrecht kamen.¹⁷⁶

Nachdem Branda in Nürnberg mit Pfalzgraf Ludwig III. zusammengetroffen war, reiste er zusammen mit ihm und seinem Gefolge, in dem sich auch die Heidelberger Hoftheologen Konrad von Soest und Johannes von Frankfurt befanden,¹⁷⁷ bis nach Eger an die böhmische Grenze. Dort hatten sich die zugesagten Kontingente fast termingerecht eingefunden.¹⁷⁸ Unter der Leitung des Kardinallegaten sollte in Eger über das weitere Vorgehen beraten werden.¹⁷⁹ Das Ausbleiben Sigismunds wirkte sich allerdings verhängnisvoll auf den Ausgang dieses zweiten Kreuzzugs aus.¹⁸⁰ Nach dem anfänglichen Gewinn einiger fester Punkte und Städte geriet das Unterneh-

¹⁷⁴ Jean STAVELOT, *Chroniques liégeoises* 1, hg. v. BALAU, S. 138 f.; *Magnum Chronicon Belgicum*, hg. v. PISTORIUS, S. 399; Cornelius de Zantfliet, hg. v. MARTENE / DURAND, Sp. 412.

¹⁷⁵ Am 27. Juni predigte Jean Rondael im Beisein Brandas den Kreuzzug in der Lütticher Kathedrale; vgl. Joseph H. L. DE THEUX DE MONTJARDIN: *Le capitre des Saint-Lambert à Liège*. Bd. 2. Brüssel 1871, S. 190.

¹⁷⁶ Jean STAVELOT, *Chroniques liégeoises* 1, hg. v. BALAU, S. 138 f.; *Magnum Chronicon Belgicum*, hg. v. PISTORIUS, S. 399.

¹⁷⁷ Die beiden Theologen verfaßten noch im Heerlager vor Saaz eine Widerlegung der Vier Prager Artikel, die Ludwig von der Pfalz durch einen Abgeordneten der Hussiten übergeben worden waren; vgl. RITTER, *Heidelberger Universität*, S. 358, sowie oben Kap. II.4.

¹⁷⁸ Der briefliche Bericht eines Kreuzzugteilnehmers aus dem Gefolge des Pfälzer Kurfürsten informiert während der Belagerung von Saaz am 21. September ausführlich über den Verlauf dieses Unternehmens; KERLER (Hg.), *RTA* 8, Nr. 94, S. 98-102; über die Reise Brandas nach Eger vgl. ebd., S. 99, Z. 5-9.

¹⁷⁹ Andreas von Regensburg beklagt in seiner Hussitenchronik das unbefriedigende Ergebnis dieser Verhandlungen, für deren Leitung Branda mit allen päpstlichen Vollmachten ausgestattet gewesen sei; LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 369, Z. 27 f.

¹⁸⁰ Einzelheiten über den Verlauf dieser militärischen Kampagne bei BEZOLD, *Kaiser Sigismund und die Reichskriege* 1, S. 54-58.

men bei der vergeblichen Belagerung der Stadt Saaz ins Stocken, und die am 2. Oktober eingetroffene Nachricht, daß der hussitische Heerführer Jan Žižka mit Entsatztruppen nach Saaz aufgebrochen sei, veranlaßte das Reichsheer zu wilder Flucht. Branda erlebte das unrühmliche Scheitern des Kreuzzuges nicht mehr mit, da er seine Rückreise angetreten hatte, ohne das böhmische Territorium betreten zu haben. Am 27. Oktober traf er wieder an der Kurie ein.¹⁸¹

1.3. Die Verbindung von Kreuzzug und Reform: Brandas zweite Legation (1422-1425)

1.3.1. *Diplomatie und Friedensvermittlung, Kreuzpredigt und theologische Diskussion*

Während seiner zweiten Legationsreise, zu der Branda am 17. März 1422 von der Kurie aufgebrochen war und die ihn über drei Jahre nördlich der Alpen festhalten sollte,¹⁸² traf Branda auf ungleich schwierigere Rahmenbedingungen für seine Kreuzzugsvorbereitungen im Reich. In noch lebhafter Erinnerung an das Debakel im Vorjahr bestand bei den Reichsständen insgesamt nur wenig Neigung, sich in einem neuen militärischen Konflikt in Böhmen zu engagieren, der außerdem zunehmend als Angelegenheit des böhmischen Königs betrachtet wurde. Die anfängliche, auch aus der Angst vor Aufruhr in den eigenen Territorien und durch eine verbreitete Abscheu gegenüber den „Hussen“ genährte Solidarität hatte sich nicht zuletzt wegen des als völlig unzureichend empfundenen Engagements des Königs abgeschwächt. Hinzu kam, daß Sigismund im Winter 1421/22 in Böhmen eine empfindliche Niederlage hatte hinnehmen müssen, die ihm im Reich, bei den interessierten ausländischen Mächten und an der Kurie einen großen Autoritätsverlust bescherte. Der inzwischen offen kolportierte Vorwurf, Sigismund sympathisiere insgeheim mit den Ketzern, vernachlässige die Reichsinteressen und komme seinen königlichen Pflichten nur mangelhaft nach, begünstigte die von den Kurfürsten angeführte Opposition gegen den

¹⁸¹ [Die] XXVII. Octobris anno 1421 dominus cardinalis Placentinus rediens de legatione sua de Bohemia, intravit curiam et participabat; ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, 122v; ERSIL (Hg.), Acta 1, Nr. 837, S. 350; vgl. RG 4, Add. 41.

¹⁸² Die 17. mensis Martii anno domini 1422 dominus cardinalis Placentinus reversus est iterum ad legationem suam in Bohemia et non participabat, quia recepit a collegio quolibet mense pro parte stipendiorum 200 fl. de camera; ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, 122v; ERSIL (Hg.), Acta 1, Nr. 924, S. 380; vgl. RG 4, Add. 41. Kurz vor seinem Aufbruch hatte Branda am 22. Februar die Vollmacht erhalten, zur Deckung seiner Unkosten 3000 Kammergulden aus den Kirchenprovinzen Köln, Trier und Mainz aliisque provinciis, civitatibus et diocesisibus per totam Germaniam zu erheben; ASV, V 345, 38r-38v.

König. Erschwerend hinzu kam eine Fülle von Querelen und Privatfehden unter den Fürsten sowie offene Rechtsbrüche, die einer Lösung harrten. Die Bewältigung dieser Probleme war Voraussetzung für ein erneutes gemeinsames Vorgehen gegen die Hussiten.¹⁸³

Da König Sigismund für den 31. Mai zu einem Reichstag nach Regensburg eingeladen und sein persönliches Einscheinen angekündigt hatte, um Maßnahmen zur Vernichtung der „böhmischen Ketzer“ zu beschließen, wählte Branda Regensburg als erste wichtige Anlaufstelle für seine Legation. Andreas von Regensburg notierte in seinen Kollektaneen, daß der Legat bei seiner Ankunft am Abend des 18. Mai bei St. Peter vor den Toren der Stadt feierlich empfangen und mit einer Prozession bis zum Altar des Doms geleitet worden sei. Zum Abschluß seiner feierlichen Begrüßung durch die Stadt habe er seine Herberge in St. Emmeram genommen.¹⁸⁴ Als in Regensburg die Nachricht eintraf, daß sich die Ankunft des Königs um vier Wochen verzögern werde, sei Branda von Regensburg über Nürnberg und Forchheim zum Rhein aufgebrochen.¹⁸⁵

In Oberwesel traf er auf die Kurfürsten, die mit dem Anspruch, ihre kurfürstliche Autorität an die vernachlässigte Spitze des Reiches zu setzen, am 19. Juni den König und die Reichsstände zu einem Treffen nach Nürnberg luden.¹⁸⁶ Mit dieser eigenmächtigen Änderung des Termins und des Ortes für die Reichsversammlung wollten sie offenbar dem König ihre politische Stärke vor Augen führen. Die kompromißlose Frontstellung der Fürsten resultierte aber auch aus einer neuen, besorgniserregenden Entwicklung in Böhmen.¹⁸⁷ Dort hatten die hussitischen Stände dem litauischen Großfürsten Witold die böhmische Krone angeboten. Witold hatte seinen Entschluß, die Krone anzunehmen, mit dem Hinweis gerechtfertigt, auf diese Weise die Ketzer leichter in den Schoß der römischen Kirche zurückführen zu können, und sich auf die ausdrückliche Billigung seines Vorgehens durch den Papst berufen. Martin V., der wohl durch Branda erfahren hatte, daß die Kurfürsten eine päpstlich-litauische Intervention in Böhmen nicht

¹⁸³ Vgl. MATTHIES, Kurfürstenbund, S. 88 f., und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 301 u. 303 f.

¹⁸⁴ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 304, Z. 8-16, u. S. 373, Z. 33-36.

¹⁸⁵ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 374, Z. 3-5; vgl. BEZOLD, Kaiser Sigismund und die Reichskriege 1, S. 84. In einem Schreiben vom 1. Mai hatte Sigismund die Städte benachrichtigt, daß der Reichstag erst am 1. Juli eröffnet werde; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 110, S. 124 f.

¹⁸⁶ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 111, S. 125 f. Am 19. und 20. Juni schickte Branda aus Oberwesel zwei Briefe nach Rom, die im Antwortschreiben Martins V. vom 29. Juli 1422 genannt werden; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 32, S. 183.

¹⁸⁷ Zu den Motiven der Kurfürsten bei ihrem Vorgehen in Oberwesel vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 83 f.

untätig hinnehmen würden, entfaltete intensive Bemühungen, um die kurfürstlichen Bedenken gegenüber seiner böhmischen Politik glaubhaft zu zerstreuen.¹⁸⁸

In dieser spannungsgeladenen Situation entfaltete sich eine rege Korrespondenz zwischen dem Papst und seinem Legaten, in der über aktuelle Probleme berichtet und entsprechend reagiert wurde. Die Berichte Brandas sind nicht erhalten. Sie lassen sich aber aus den Antworten des Papstes, in denen sich dieser zumeist explizit auf datierte Briefe seines Legaten bezieht, zumindest ausschnitthaft rekonstruieren. Um den Legaten über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, wurden den Mitteilungen Kopien von Briefen und Berichten beigelegt, die an der Kurie von den in Böhmen und den benachbarten Ländern agierenden Nuntien eingelaufen waren oder die den Papst von dritter Seite erreichten hatten. Die päpstlichen Schreiben sollten offensichtlich durch den Legaten gezielt bei seinen politischen Ansprechpartnern veröffentlicht werden.¹⁸⁹ Nach Ausweis der Datierungen waren die Briefe in der Regel fünf bis sechs Wochen unterwegs. In seinem Schreiben vom 1. Juli 1422 beispielsweise bezieht sich Martin V. auf fünf verschiedene Briefe Brandas, deren letzter vom 29. Mai in Nürnberg datiert worden ist. Darin hatte Branda den Papst über die Entwicklung der Lage in Deutschland (*de universo statu rerum illarum*) informiert. Martin lobte die Anstrengungen seines Legaten zur Friedensvermittlung zwischen den deutschen Fürsten, da dies seiner Ansicht nach unabdingbar für den Sieg über die Hussiten sei. Um so ausdrücklicher äußerte er sein Mißfallen an den unzähligen Fürstentagen (*de tanta varietate dietarum*), die offensichtlich Ausdruck der Zwietracht zwischen König und Kurfürsten seien. Da dies von großem Nachteil für die Kreuzzugssache sei, wurde Branda angehalten, sich mit allen Kräften um die Herstellung von Konsens zu bemühen.¹⁹⁰

¹⁸⁸ Zu dieser kritischen Situation, in der die Kurie möglicherweise versuchte, die Ruhe in Böhmen mit friedlichen Mitteln, durch das Zusammenwirken mit den Jagiellonen, wiederherzustellen und König Sigismund zu überspielen, vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 84–87.

¹⁸⁹ Am 21. Mai übersandte der Papst Branda eine *copia litterarum memorialium*, die der Nuntius Antonius Zeno aus Polen geschickt und die ihn auch von anderer Seite erreicht hätten; LEWICKI (Hg.), Codex epistolaris 2, Nr. 111, S. 146 f.; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 27. Am 6. Juni kündigte Martin an, das er Branda am Tag zuvor *copia multarum litterarum pro pleniori informacione* geschickt habe, mit deren Hilfe er versuchen solle, *in cordibus principum et prelatorum ceterorumque fidelium sic inserere veritatem et conscientiam nostram, [...] ut nomen nostrum non offendatur in hac causa per malignos interpretes, qui sunt, qui sinceritatem nostram conentur trahere ad honestandas alias passiones suas*; LEWICKI (Hg.), Codex epistolaris 2, Nr. 113, S. 150 f.; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 28.

¹⁹⁰ *Nam si prefati rex et principes una mente convenient ad hereticos reducendos [...], omnia feliciter successura speramus [...]. Propterea velis omne tuum studium apponere et ad hoc omnes sensus tuos inten-*

Außerdem wurde ihm Kardinal Alamanno Adimari angekündigt, der ihm in dieser Angelegenheit zur Seite stehen sollte.¹⁹¹ Adimari war ein enger Mitarbeiter Martins V. und genöß dessen Vertrauen sowohl in heiklen politisch-diplomatischen Angelegenheiten wie in Fragen der Kirchenreform.¹⁹² Der unvermutete Tod des Kardinals vereitelte jedoch diese Mission.¹⁹³

Am 6. Juni hatte Branda Martin V. von Würzburg aus über die neuesten Entwicklungen informiert, worauf der Papst am 20. Juli antwortete. In seinem Schreiben begrüßte er Brandas Plan, mit Rat der Fürsten einen Waffenstillstand herzustellen, da es offensichtlich kein anderes Mittel gebe, *pro salute et quiete fidelium et pro principali negocio* die Zwietracht im Reich zu beenden. Zu seiner Unterstützung wurde ihm ein Wechsel von 1000 Kammergulden angekündigt.¹⁹⁴ Am 19. und 20. Juni 1422 hatte Branda zwei Berichte über die Oberweseler Tagung der Kurfürsten nach Rom geschickt, auf die Martin am 29. Juli antwortete. Dabei wies der Papst den angeblich unbegründeten Verdacht der Kurfürsten zurück, daß er Böhmen dem Reich

dere, ut inter eos in hac causa sit pura et sincera consensio, et pariter se disponant cum solita magnitudine excellentium animorum ad heresim extirpandam; FINK, Korrespondenz, Nr. 29, S. 182 f.

¹⁹¹ *Quedam alia commisimus dilecto filio nostro Alamano tituli sancti Eusebii presbitero cardinali intimanda tibi super ista materia, propterea credas litteris suis ut nostris*; FINK, Korrespondenz, S. 183.

¹⁹² Der gebürtige Florentiner und gelehrte Jurist war als Erzbischof von Pisa von Johannes XXIII. im Jahre 1411 nach einer erfolgreichen Legation nach Frankreich zum Kardinal ernannt worden. Auf dem Konstanzer Konzil war Adimari Mitglied des ersten Konstanzer Reformausschusses, und sein Ruf als Reformexperte brachte ihn wohl auch in eine von Martin V. vor dem Konzil von Pavia-Siena bestellte Reformkommission; vgl. STUMP, Reforms, S. 445 (ad indicem) mit Anm. 12; zu dem von Adimari mit erarbeiteten Reformgutachten für das Konzil von Pavia vgl. oben Kap. III.2.1. Sofort nach der Wahl Martins V. wurde er zu einem engen Vertrauten des neuen Papstes. Anfang 1418 war er von Martin V. mit einer schwierigen Legation nach Spanien betraut worden, um dem vom Konzil abgesetzten Benedikt XIII. restlos die Obödienz zu entziehen und die kirchlichen Verhältnisse in den spanischen Reichen neu zu ordnen; FINKE (Hg.), ACC 4, S. 174, Nr. 360; vgl. Karl August FINK: Die Sendung des Kardinals von Pisa nach Aragon im Jahre 1418. In: RQ 41 (1933), S. 45-59. Obwohl diese Mission scheiterte, wurde er 1421 zum Legaten für den Kirchenstaat bestellt. Von der Kurie aus unterhielt er Beziehungen zu Exponenten des Florentiner Humanistenkreises wie Leonardo Bruni. Am 27. September 1422 starb Adimari unvorhergesehen in Tivoli; ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, 121r; vgl. SOUCHON, Papstwahlen 2, S. 299, Nr. 289, und E. PASZTOR: Adimari, Alamanno. In: DBI 1 (1960), S. 276 f. Kardinal Giordano Orsini wurde am 29. Oktober 1422 zum Testamentsvollstrecker bestellt; ASV, V 354, 132v-133r.

¹⁹³ Am 10. Oktober 1422 benachrichtigte der Papst Branda über den Tod Adimaris: *qui erat curarum et consiliorum nostrorum particeps, accelerata morte substractus est nobis*. In seinem Nachruf betonte Martin, daß ihn dessen Tod schwer getroffen habe, da er durch seine Sorgfalt und Weisheit in *omnibus arduis* stets Unterstützung erfahren habe. Einen ebenso schweren Schlag bedeute sein Tod auch für die gesamte Kirche, *cuius erat ipse membrum honorabile et precipuum ornamentum*; FINK, Korrespondenz, Nr. 41, S. 186.

¹⁹⁴ LEWICKI (Hg.), Codex epistolaris 2, Nr. 114, S. 151; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 31.

entfremden wolle. Stattdessen betonte er seine Verbundenheit mit den Kurfürsten und stellte deren einmütiges Handeln als notwendige Voraussetzung für den Sieg über die Hussiten dar.¹⁹⁵

Diese Kommunikation mit der Kurie setzte einen intensiven Botenverkehr voraus, zumal der Papst auch viele an dritte adressierte Briefe über Legaten ausliefern ließ.¹⁹⁶ Am gleichen Tag etwa, an dem Martin V. gegenüber Branda seine Haltung in der Böhmen-Politik gerechtfertigt hatte, richtete er auch ein Schreiben entsprechenden Inhalts an den Erzbischof von Mainz, um die kurfürstlichen Bedenken glaubhaft zu zerstreuen.¹⁹⁷

Als König Sigismund aufgrund zahlreicher Verzögerungen erst am 20. Juli in Regensburg eintraf, fand er dort keine bedeutenden Verhandlungspartner mehr vor; die Kurfürsten tagten bereits mit Branda in Nürnberg. Den von Sigismund nach Nürnberg vorgeschickten Räten war es nicht gelungen, die Kurfürsten zur Weiterreise nach Regensburg zu bewegen. In Begleitung Brandas kehrten sie nach Regensburg zurück und erstatteten am 23. Juli ihrem König auf dem Regensburger Rathaus Bericht.¹⁹⁸ Sigismund blieb keine andere Wahl, als sich nach Nürnberg zu begeben und alle Streitigkeiten mit den Kurfürsten offiziell beizulegen.¹⁹⁹

Kardinal Branda nahm an dem Reichstag, der von Juli bis September in Nürnberg tagte, in führender Position teil; in einer Präsenzliste steht er an zweiter Stelle nach dem König und vor dem Mainzer Erzbischof.²⁰⁰ Nach-

¹⁹⁵ *Sed miramur, unde illa de nobis suspicio exorta sit, de alienatione regni Bohemie, quod nec unquam facere cogitavimus, nec est, qui possit ullum signum ostendere. Sed facile est unicuique pro libito confingere et mentiri*; FINK, Korrespondenz, Nr. 32, S. 183 f.

¹⁹⁶ Die *cursores* der Kurie stellten die Briefe in der Regel nicht den Empfängern unmittelbar zu, sondern übergaben sie den päpstlichen Legaten und Nuntien, die sie dann den Adressaten aushändigten; vgl. am Beispiel der politischen Korrespondenz Papst Calixts III.: PITZ, Supplikensignatur, S. 223-224, der diesen Expeditionsweg anhand der in der *Cruciata-Sammlung* (ASV, Arm. XXXIX, 7) zusammengestellten Breven nachzeichnet.

¹⁹⁷ LEWICKI (Hg.), *Codex epistolaris* 2, Nr. 115, S. 152; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 63.

¹⁹⁸ LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 305 u. 374.

¹⁹⁹ Vgl. MATHIES, *Kurfürstenbund*, S. 89 f., und HOENSCH, *Kaiser Sigismund*, S. 304. Andreas von Regensburg berichtet, daß Sigismund am 25. Juli nach Nürnberg aufbrach *tractaturus ibidem de gubernatione regni et statu reipublice*; LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 374.

²⁰⁰ KERLER (Hg.), *RTA* 8, Nr. 182, S. 220, Z. 30. Die Präsenzliste wird durch Eberhard Windecke, der wohl Sigismund auf den Reichstag begleitete, in seinen gegenwartschronistischen Kollektaneen mitgeteilt; ALTMANN (Hg.), *Windeckes Denkwürdigkeiten*, S. 156-158; danach KERLER (Hg.), *RTA* 8, Nr. 182, S. 220-223. Bei Windecke steht sie vor der Reichsmatrikel für den täglichen Krieg, die die Fürsten Ende August aufgestellt hatten; ALTMANN (Hg.), *Windeckes Denkwürdigkeiten*, S. 158-165; vgl. KERLER (Hg.), *RTA* 8, Nr. 145. Brandas Anwesenheit in Nürnberg ist während der gesamten Tagungsdauer mehrfach belegt: Am 20. Juli, als König Sigismund in Regensburg eintraf, war Branda bereits in Nürnberg; vgl. LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 305, Z. 16-18. In einem Brief aus Nürnberg vom 31. Juli

dem eine Grundlage für die Zusammenarbeit wiederhergestellt war, nahmen König, Kardinallegat und Kurfürsten eine umfangreiche Tagesordnung in Angriff, in deren Mittelpunkt die Beratungen über einen neuen Feldzug gegen die Hussiten standen.²⁰¹ Für Branda war die Herstellung von Ruhe und Frieden im Reich unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Hussiten. Insbesondere das Zerwürfnis im Hause Wittelsbach, bei dem sich die meisten Verwandten und deren Helfer gegen Herzog Ludwig von Ingolstadt verbündet hatten, verursachte durch ständige Kampfhandlungen in Bayern und Franken schwere Verwüstungen. Leidtragende waren auch die Klöster, die bereits in zahlreichen Bitten und in Gesandtschaften an die Kurie um päpstliche Unterstützung gebeten hatten.²⁰² Nur mit Mühe konnte Sigismund einen vierjährigen Waffenstillstand erzwingen, der aber wegen mehrdeutiger Bestimmungen sogleich wieder Anlaß zu neuem Zwist bot.²⁰³ Da die Friedensstiftung der königlichen Kommissare meist erfolglos geblieben war, zumal es ihrem Herrn an Machtmitteln fehlte, um die blutigen Fehden zu unterbinden, war nun die Autorität des päpstlichen Legaten gefragt.

Am 3. September 1422 gebot Branda den fränkischen und bayerischen Fürsten unter Androhung der Exkommunikation die Einhaltung des vierjährigen Waffenstillstands, den König Sigismund am 1. September zwischen ihnen vermittelt hatte.²⁰⁴ Er warf den Fürsten vor, mit ihren Kriegen den Kreuzzug gegen die Hussiten zu behindern, da die Kreuzfahrer nicht sicher durch ihre Territorien ziehen könnten und auch künftige Planungen gegen die Hussiten störten. Dies öffne Verlusten gegenüber den Hussiten Tür und Tor. Zur Autorisierung seines Gebotes verwies Branda auf eine Spezialvollmacht, mit der der Papst seine allgemeinen Legatenrechte ergänzt habe.²⁰⁵

wird Branda unter den Anwesenden genannt; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 129, S. 137, Z. 31. In einem Schreiben vom 28. September bestätigte Martin V., daß er drei Briefe seines Legaten aus Nürnberg vom 12., 15. und 18. August erhalten habe; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 40, S. 186. In den Rechnungsbüchern der Nürnberger Rats sind mehrfach Aufwendungen für Wein- und sonstige Geschenke verzeichnet, die Branda seit dem Frühjahr 1422 anlässlich seiner Besuche und Aufenthalte in Nürnberg von den Bürgern verehrt worden waren; ferner sind Botengelder für die Auslieferung von Briefen des Rates an Branda vermerkt; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 184, S. 227, Z. 35; S. 228, Z. 7; Nr. 185, S. 232, Z. 13-20.

²⁰¹ Vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 88 f., und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 304 f.

²⁰² Vgl. oben Kap. II.3.

²⁰³ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 170; vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 306.

²⁰⁴ Die Legatenurkunde ist im HSA München, Pfalz-Neuburg U 1422 IX 1 als Kopie an Sigismunds Waffenstillstandsabkommen vom 1. September 1422 angefügt; Druck bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 171, S. 202 f.

²⁰⁵ *qui ultra nostre legationis officium specialiter nobis adjunxit, ut dictas guerras et dissensiones sedaremus inter vos omnes et singulos predictos dominos principes et colligatos vestros et sequaces antedictos*; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 171, S. 202, Z. 24-26.

Dies kann sich nur auf jene Fakultät beziehen, die Branda am 18. April 1422 durch den päpstlichen Sekretär Bartolomeo da Montepulciano nachgesandt worden war.²⁰⁶ Darin hatte Martin V. unter Verweis auf die Verurteilung der wyclifitischen und hussitischen Häretiker sowie deren Förderer und Anhänger durch das Konstanzer Konzil und eigene Bullen Branda den Auftrag erteilt, alle kirchlichen oder weltlichen Personen, die öffentlich oder heimlich die Hussiten unterstützten, aufzuspüren und vor Gericht zu zitieren. Er sollte alle Schuldigen ermahnen und mit kirchlichen Strafen und Zensuren belegen, darüber hinaus die hohen weltlichen Würdenträger ihrer Besitzungen entheben und mit dem Interdikt belegen. Durch die offene Bezugnahme auf diesen päpstlichen Auftrag wurde den kriegführenden Parteien vorgeworfen, nicht nur die Ausbreitung der hussitischen Gefahr zu begünstigen, sondern sogar aktiv die Ketzer zu unterstützen.

Trotz dieser schweren Drohungen konnte der Konflikt auf dem Nürnberger Reichstag nicht beigelegt werden. Am 2. Oktober 1422 erreichte König Sigismund in Regensburg mit Hilfe von Branda, der dem König wiederum gefolgt und als Vermittler aufgetreten war,²⁰⁷ ein neues Waffenstillstandsabkommen. Herzog Ludwig von Ingolstadt, der bei Alling eine schwere Niederlage hatte hinnehmen müssen, versprach alle von ihm unrechtmäßig entfremdeten Orte und Güter innerhalb einer gesetzten Frist zurückzustellen. Daraufhin hob Branda das gegen ihn ausgesprochene Interdikt auf.²⁰⁸ Am 19. November 1422 billigte Martin V. in einem Schreiben an Branda alle von ihm ergriffenen Maßnahmen, die er zur Herstellung der Waffenruhe zwischen Herzog Ludwig von Ingolstadt und seinen Gegnern unternommen hatte, einschließlich der Aufhebung des Interdikts, wofür der Legat offenbar keine Vollmacht besessen hatte.²⁰⁹ Auch in den folgenden Jahren sollte die Regulierung der Schäden, die v.a. den bayerischen Klöstern durch die Kriegshandlungen zugefügt worden waren, Branda während seiner

²⁰⁶ Sie ist im Vatikanregister ASV, V 354, 73v-74v registriert; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 939, S. 384 f.

²⁰⁷ Nach dem Bericht des Andreas von Regensburg traf König Sigismund in Begleitung von Branda am 21. September nach der Auflösung des Nürnberger Reichstags in Regensburg ein, um dort erneut als Friedensvermittler tätig zu werden. Nach Andreas von Regensburg hatte Branda ein Spezialmandat, um ein neues Abkommen zwischen den bayerischen Herzögen zu vermitteln; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 376 f.

²⁰⁸ ALTMANN (Hg.), Regesta imperii 11, Nr. 5306; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 377.

²⁰⁹ Vgl. die Worte, mit denen Martin sein Schreiben einleitete: *Dignum est, ut ea que per legatos sedis apostolice facta sunt publici boni causa et pro salute fidelium, etiam ultra facultates ipsius ab eadem sede concessas auctoritate apostolica confirmantur*; ASV, V 354, 151r; ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 1008, S. 413; vgl. RG 4, 282; zur Parallelüberlieferung dieses durch den päpstlichen Sekretär Antonio Loschi redigierten Briefes vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 44.

Legation, aber auch nach seiner Rückkehr an die Kurie weiter in Anspruch nehmen.²¹⁰

Im Mittelpunkt des Nürnberger Reichstags standen jedoch nunmehr die Beratungen über einen neuen Feldzug gegen die Hussiten. Nicht zuletzt auf Brandas Drängen hin war die Entscheidung für einen dritten Kreuzzug gefällt worden, der in erster Linie dem Entsatz der von den Hussiten belagerten Feste Karlstein dienen sollte. Hierfür beschlossen König und Kurfürsten ein umfangreiches militärisches Aktionsprogramm, das mit Hilfe von angeworbenen Söldnertruppen durchgeführt werden sollte, da die Truppenkontingente des vasallitischen Reichsaufgebots gegen die Hussitenheere eklatant versagt hatten. Zur Finanzierung des täglichen Kriegs hatten die Kurfürsten den richtungweisenden Vorschlag unterbreitet, eine neue allgemeine Steuer, einzuführen, als deren Bemessungsgrundlage ein alle Reichsstände erfassender Glevenanschlag diene.²¹¹ Um die Kommandostreitigkeiten des Vorjahres zu vermeiden, wurde mit Zustimmung der Reichsstände Markgraf Friedrich von Brandenburg zum Reichshauptmann ernannt.²¹²

In der Kreuzmesse, die am 4. September in der Nürnberger Sebalduskirche durch den Propst des nahegelegenen Augustinerchorherrenstiftes Neunkirchen am Brand zelebriert wurde, übergab Branda eine geweihte Fahne mit dem Kreuzeszeichen – das *vexillum vivifice crucis*, auch als *des babstes banier* bezeichnet – an König Sigismund, der diese an den Kriegshauptmann weiterreichte. Andreas von Regensburg, der dieses Zeremoniell beschreibt, hat auch die offensichtlich wiederum von Branda vorgeschriebene Liturgie der Kreuzmesse und die für die Fahnenübergabe vorgesehenen Formeln und Gebete überliefert.²¹³ Die Tatsache, daß die Kreuzmesse durch den Propst des reformierten Augustinerchorherrenstift, Hermann Rotten-

²¹⁰ Vgl. oben Kap. II.3.

²¹¹ Vgl. die getrennten, aber sich ergänzenden Ausschreibungen des Anschlags durch König und Kurfürsten bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 150 u. 151. Zu dieser ersten umfassenden Matrikularumlage für das Reich vgl. Albert WERMINGHOFF: Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 und 1427 und die deutsche Kirche. Weimar 1916. S. 24-52; Peter Moraw: Der „Gemeine Pfennig“. Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert. In: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. Hg. v. Uwe SCHULZ. München 1986, S. 130-142, bes. S. 136 f., und Maximilian LANZINNER: Reichssteuern in Bayern im 15. und 16. Jahrhundert. In: HELMRATH / MÜLLER (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert, S. 821-843, hier S. 823 f.

²¹² Vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 308 f.

²¹³ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 375 f. An etwas späterer Stelle der Hussitenchronik hat Andreas die – allerdings – unvollständige Kopie des Ordo für die feierliche Übergabe der Kreuzesfahne unter der Überschrift *Forma dandi vexillum vivifice crucis contra perfidos hereticos* inseriert; ebd., S. 377; vgl. auch ebd., S. 306. Als weiterer Augenzeuge hat Erzbischof Konrad von Mainz in einem Schreiben an Herzog Adolf von Berg das Zeremoniell der Fahnenübergabe beschrieben; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 141, hier S. 154, Z. 5-10.

perger, gefeiert wurde, beruht sicher nicht auf Zufall, sondern auf der sorgfältigen Choreographie dieses Zeremoniells durch den Kardinallegaten. Zum einen bedeutete diese Wahl eine Auszeichnung des reformengagierten Neunkirchener Propstes, zum anderen konnte dadurch die reformatorische Dimension des Kreuzzugs auf sinnfällige Weise illustriert werden.

Überhaupt demonstrierte Branda bei seiner Kreuzzugswerbung sein Zusammenwirken mit den kirchlichen Reformkräften. Am 24. Mai hatte er in Indersdorf, der führenden Kraft der Augustinerchorherrenreform in Bayern, den Kreuzzug gepredigt.²¹⁴ Der Konvent, der zu jener Zeit bereits das zweite Jahr seit der Einführung der Observanz zählte,²¹⁵ suchte auch von sich aus die Nähe zu Papst Martin V. und baute auf Brandas Unterstützung im bayerischen Klosterstreit.²¹⁶ Die Bindung des Reformklosters an seine päpstliche Schutzmacht wird in den knappen, mit Wappendarstellungen ergänzten historischen Notizen sinnfällig, die als Einleitung des um 1430 angelegten Indersdorfer Kopialbuchs dienen.²¹⁷ Am Anfang der Aufzeichnungen stehen Hinweise auf die spirituellen Geschenke, die das Kloster von Martin V. erhalten hatte, und die Aufmerksamkeit, die ihm durch Kardinal Branda erwiesen worden war, als dieser 1422 in Indersdorf den Kreuzzug predigte. Entsprechend stehen über dem Text die Wappen Papst Martins V. und Kardinal Brandas; erst an zweiter Stelle folgen – im Anschluß an Merkverse über den Besuch des Klosters durch eine hochrangige landesherrliche Reformkommission im Jahre 1427 – auf der gegenüberliegenden Seite die Wappen des Klosters, seiner wittelsbachischen Stifter und der *domus Bavarie*. In den zugehörigen Merkversen wird auf die päpstliche Binde- und Lösegewalt angespielt, die Martin V. als *vicarius Christi* und Nach-

²¹⁴ Vgl. die Notiz in der kurzen Indersdorfer Chronik: München, HSA, KL Indersdorf 1, 74v; s.a. HUNDT (Hg.), Urkunden Indersdorf, Nr. 501, S. 191 f., und ZESCHICK, Rohr, S. 13 f. In der historischen Einleitung des Indersdorfer Kopialbuchs, SB München, cgm 1515, 6v, wird seine Predigt allerdings auf die Tage *infra octavam corporis Christi* datiert; in der Woche nach dem 11. Juni befand sich Branda aber wohl schon auf dem Weg an den Rhein; vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

²¹⁵ Zur Einführung der monastischen Observanz in Indersdorf und zur führenden Rolle des Klosters in der süddeutschen Reformbewegung vgl. oben Kap. II.3.

²¹⁶ In Bittschriften, die an der Kurie vorgebracht wurden, redeten die Indersdorfer Mönche Branda als *nobis favorissimo* an und lobten ihn als ihren *consolator*; HUNDT (Hg.), Urkunden Indersdorf, Nr. 549, S. 211.

²¹⁷ SB München, cgm 1515, 6v-9r. Die Notizen behandeln die Reformgeschichte des Klosters in engem Zusammenhang mit der Gründungsgeschichte, Notaten über Stifter und ihre Grablege, wichtige Privilegierungen des Klosters und der Verleihung von Indulgenzen durch die Päpste, den Salzburger Metropolitane bzw. den Freisinger Bischof; vgl. die Handschriftenbeschreibung bei HALM, Catalogus V, 6, S. 192-194, sowie oben Kap. II.3., Anm. 142 f.

folger Petri besaß,²¹⁸ um sie mit der mörderischen Gewalt zu kontrastieren, mit der die Erben der ehemaligen Stifter nun das Kloster und seine Gebäude zerstörten.²¹⁹ Diese Einträge sind als unmittelbarer Reflex auf die schwierige Lage des Klosters im bayerischen Krieg zu deuten, in dem allein die durch Branda verkörperte päpstliche Autorität und die Reform Freiheit und Schutz vor der materiellen und spirituellen Auflösung zu bieten schienen.

Kardinal Branda, der die Interessen von Indersdorf und einer Reihe weiterer reformorientierter Klöster verteidigte, schätzte das Kloster offenbar als wichtigen Träger seiner Ablaßkampagne, deren integrale Bestandteile – Kreuzpredigt, Gottesdienst und Beichte – nicht nur auf äußere Ziele gelenkt waren, sondern auch und v.a. als pastorale Mittel zur Buße und Umkehr dienten. Daß Indersdorf diese Erwartungen erfüllen konnte, davon zeugen die aus Indersdorf erhaltenen Seelsorgeschriften, die in engem Zusammenhang mit Bestimmungen für die Kreuzpredigt überliefert sind.

Am Ende eines 1422 angelegten Indersdorfer Statutenbuches findet sich ein positives Gutachten über die Frage *Utrum canonici regulares debeant proficere cure ecclesiarum parochialium non obstantibus observantia religionis*.²²⁰ Im Anschluß daran folgt ein weiteres Gutachten, das diesmal von den Privilegien für Kreuzfahrer handelt.²²¹ Es bezieht sich auf einen anonymen Text *Circa informationes ex processu contra Hussones*, dessen kurze Auszüge zwar nicht eindeutig Branda zugewiesen werden können, jedoch zweifellos auf jenen Typ von Verkündigungsrichtlinien für den Kreuzzug zurückgehen, die Branda bereits während seiner ersten Legationsreise publiziert hatte. In zwei anderen Indersdorfer Gebrauchshandschriften sind Pastoralvorschriften für Prediger und Beichtväter überliefert; diese Texte sprechen für die Sorgfalt, mit der sich die Indersdorfer Mönche der Seelsorge und Volkspredigt gewidmet haben. Im Mittelpunkt stehen Überlegungen, wie der Ablaß als pastorales Mittel sachgerecht genutzt werden könne. Auch wenn dies nicht anhand des Kreuzzugsablasses, sondern am Beispiel anderer durch die Päpste und Bischöfe verliehener Indulgenzen behandelt wird, vermögen die Texte doch einige Schlaglichter auf die pastoralen Aktivitäten des Konvents zu werfen. In einem Indersdorfer Kalendar finden sich in einer Predigttagende Vorschriften für die richtige Verwaltung des Bußsakraments bei der Spen-

²¹⁸ *Summus pastorum tibi Christus pastor ovilis / Ut quecumque ligas celo terra quoque solvis / Claves Petro dedit solvendi sive ligandi / Successor que tuus stant cuncta ligata soluta*, SB München, cgm 1515, 6v.

²¹⁹ *Quas sanctas edes pietas construxit avorum / Has nunc heredes devastant modo luporum*, SB München, cgm 1515, 7r.

²²⁰ HSA München, KL Indersdorf, Nr. 145, 40r-41r; zu weiterem Inhalt und Datierung vgl. oben Anm. 217.

²²¹ HSA München, KL Indersdorf, Nr. 145, 41r-41v.

derung von Indulgenzen und die korrekte Behandlung der Ablasspenden.²²² Dabei wird großer Wert auf die Beichte und wahre Bußfertigkeit bei den Gläubigen gelegt. Zur Erklärung des Nutzens der Ablässe wird auf eine Predigt des Johannes Herolt²²³ und auf die einschlägige Dekretale Alexanders III. im ‚Liber Extra‘²²⁴ verwiesen. In den zeremoniellen und praktischen Ausführungsbestimmungen der kirchenrechtlichen Vorschriften für die Ablassverkündigung wird immer wieder die Bedeutung der Predigt betont.²²⁵ Einige dieser Notate finden sich textidentisch in Predigtvorschriften wieder, die in dem etwas jüngeren Indersdorfer Rituale im Anschluß an eine Themensammlung für Jahrespredigten überliefert sind.²²⁶ Die Mehrzahl der hier gegebenen Empfehlungen bezieht sich wiederum auf die Ablassverkündigung.

Nachdem der mit so großen Erwartungen verbundene dritte Kreuzzug gegen die Hussiten im Winter 1422/23 kläglich gescheitert war, gestaltete sich für Branda die neue Kreuzzugsverkündigung äußerst schwierig und stieß nicht mehr auf großen Widerhall. Zu seiner Unterstützung rief der Papst am 1. Dezember 1422 in seinem Rundschreiben ‚Si aliqua heresis‘ die deutschen Fürsten, Bischöfe und Städte auf, ihren Widerstand gegenüber den Hussiten zu verstärken und sich zum Krieg gegen die Ketzer bereitzuhalten.²²⁷ Als König Sigismund tatkräftigen Einsatz für eine neue großange-

²²² HSA München, KL Indersdorf, Nr. 2, 16r-16v. Die nur noch 29 Blätter umfassende Pergamenthandschrift weist zahlreiche Textverluste auf; das Kalendrar umfaßt nach der alten Zählung fol. 9-27. Der einschlägige Text steht unter dem Rubrum *Nota quattuor requiruntur, quod homo fiat particeps indulgentiarum* (16r).

²²³ *Item quibus prosint indulgentie, quere in Discipuli sermone XIII^ob*; zu dem Predigtwerk des Nürnberger Dominikaners Johannes Herolt († 1468) vgl. Franz Josef WORSTBROCK: Herolt, Johannes (Discipulus). In: VL 3 (1981), Sp. 1123-1127.

²²⁴ *De penitentis et remissionibus c. Quod autem consuisti*; X 5.38.4; FRIEDBERG 2, Sp. 885.

²²⁵ *Inter omnes actus meritorios non creditur nec indicatur esse nobilior quam actus predicationis*; HSA München, KL Indersdorf, Nr. 2, 16v.

²²⁶ HSA München, KL Indersdorf 5, 30v. Die 99 Blätter starke Pergamenthandschrift mit Festkalender, Anniversar, Ablassverzeichnis und Passional stammt aus der Zeit des Basler Konzils; auf fol. 1r-1v steht eine Kopie des Dekrets ‚Elucidantibus‘, mit dem das Konzil in der 36. Sessio vom 17. September 1439 die Unbefleckte Empfängnis zum Glaubenssatz erhob und die Feier des Festes am 8. Dezember verbindlich machte; vgl. dazu HELMRATH, Basler Konzil, S. 383 ff.

²²⁷ Vgl. die Ausfertigung für die Stadt Regensburg, die Andreas von Regensburg in seiner Hussitenchronik überliefert; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 411; danach gedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 251, S. 274 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 1009, S. 413 f.; die Ausfertigung für Herzog Ernst von München in der SB München, clm 7841, 35v (aus Indersdorf); für die Städte Eßlingen und Schwiz: RIEDER (Hg.), Regesten der Bischöfe von Konstanz 3, Nr. 8964 und 8966; für die Luxemburgischen Grafen, den Grafen Gerhard von der Mark und Herzog Karl von Lothringen: FINK, Korrespondenz, Nr. 118; danach gedruckt bei Houbert von HOUTTE: Lettres de Martin V. concernant l'heresie hussite

legte Kampagne gegen die Hussiten verlangte, boykottierten die Kurfürsten aber die königlichen Pläne. Branda, der von Sigismund am 8. April 1423 gebeten wurde, bei den Kurfürsten, besonders dem Erzbischof von Mainz sowie in ganz Deutschland dafür zu wirken, daß ein Kreuzheer für den geplanten Feldzug nach Böhmen aufgestellt werden könnte,²²⁸ hatte offenbar auf dem Bopparder Tag Mitte Mai vergeblich versucht, die Kurfürsten zu bewegen, ihre starre Haltung in dieser Angelegenheit aufzugeben.²²⁹ Bereits Ende April / Anfang Mai hatte sich Branda in der Umgebung Erzbischof Konrads von Mainz aufgehalten, der mit ihm den Gedankenaustausch gesucht hatte.²³⁰ Ungeachtet des enttäuschenden Ausgangs der Verhandlungen mit den Kurfürsten schrieb Branda am 15. Mai 1423 aus Mainz dem Bischof von Regensburg und unterrichtete ihn über die königliche Aufforderung, im Sommer ein Kreuzheer gegen die Hussiten nach Böhmen zu schicken. Branda betonte, daß er dieses Vorhaben durch die Vergabe geistlicher Ablaßgeschenke unterstützen werde, und rief er den Regensburger Bischof auf, in seiner Diözese geeignete Kreuzprediger und Beichtväter zu ernennen. Im Anschluß daran gab er genaue Ablaßinstruktionen für die vom Bischof mit der Kreuzzugspredigt zu betrauenden Welt- und Ordenskleriker.²³¹

Andreas von Regensburg, der in seiner Hussitenchronik die weiteren Bemühungen des Legaten um die Kreuzzugsvorbereitung dokumentiert hat, berichtet, daß Branda, in mehreren Städten das Kreuz predigend, in Richtung Ungarn gezogen sei.²³² Über Ingolstadt,²³³ Eichstätt²³⁴ und Pas-

dans les Pays-Bas. In: *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique*, 2. ser. 10 (1896), S. 5-19, hier S. 13 f.

²²⁸ Vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 235, S. 283 f., bes. S. 284, Z. 9 ff.

²²⁹ Vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 121-123, und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 311-314.

²³⁰ Vgl. die Belege bei MATHIES, Kurfürstenbund, S. 122.

²³¹ Vgl. den Bericht des Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 412 f.; das von Andreas mitgeteilte Schreiben Brandas an den Regensburger Bischof ist gedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 272, S. 299-302, und bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 243, S. 291-293, vgl. bes. S. 292, Z. 24 ff.; zu Brandas Ablaßinstruktionen vgl. oben Kap. IV.1.2.

²³² LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 413.

²³³ Hier beendete Branda am 11. Juni 1423 ein Untersuchungsverfahren über die Rolle der beiden Ingolstädter Herzöge im bayerischen Klosterstreit. Das Protokoll beurkundeten sein Auditor Giuliano Cesarini, der Kanonist Wilhelm Kyrchherr, der Dominikanertheologe Jacobus de Clavaro und der Kaplan des Kardinallegaten, Johannes de Capellis aus Cremona; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 12; UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 251, Reg. 20, und die folgenden Anm.

²³⁴ Am 12. Juni verkündete Branda allen kirchlichen Oberen in den Diözesen Augsburg, Eichstätt, Bamberg, Freising und Regensburg, daß er Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt und dessen Sohn sowie deren Verbündete von allen Exkommunikationssentenzen

sau²³⁵ reiste Branda nach Österreich, wo Herzog Albrecht angesichts der sich häufenden hussitischen Einfälle in sein Territorium ein dringendes Interesse am Kreuzzug hatte. Am 29. Juni traf Branda in Klosterneuburg ein, wo ihm ein feierlicher Empfang bereitet und in seinem Beisein eine Kreuzpredigt gehalten wurde.²³⁶ Die Klosterneuburger Chronik berichtet, daß er von hier aus am Montag, dem 5. Juli 1423 weiter nach Wien gezogen sei, und schildert das feierliche Empfangszeremoniell: Die Bürger waren dem Legaten bis Döbling entgegengekommen, von wo ihn der Klerus der Stadt und die Universitätsmagister mit großen Ehren bis zum Schottenkloster geleiteten.²³⁷ Offenbar nahm Branda auch in diesem Kloster, das 1418 während der im Auftrag des österreichischen Herzogs organisierten Visitationsserie durch die Melker Benediktiner mit päpstlicher Autorität reformiert worden war, gerne sein Quartier. Nach ihrer völligen personellen Erneuerung wurde die ehemalige Schottenabtei in besonderem Maße durch die herzogliche Familie sowie durch Mitglieder des Hofes und der Universität gefördert und war inzwischen wieder zu einem wichtigen geistigen Mittelpunkt in der Wiener Residenzstadt Albrechts V., aber auch für die Klöster der Melker Reformbewegung geworden. Den Abt des Klosters, den bewährten Melker Reformen Nikolaus von Respitz, bestimmte Branda gemeinsam mit dem Melker Abt Nikolaus Seyringer und dem Dekan von St. Stefan in Wien, Petrus Deckinger, zu Kreuzpredigern in Österreich.²³⁸

Während seines Aufenthalts in Wien erneuerte Branda seine wohl während des Konstanzer Konzils geknüpften Kontakte mit den Exponenten der kirchlichen Reformbewegung an der Wiener Universität bzw. seiner monastischen Ableger in Melk und Wien. Neben dem führenden Wiener Theologen und herzoglichen Rat Nikolaus von Dinkelsbühl, den Branda

absolviert habe; vgl. das von Roland Phibbe ausgestellte Notariatsinstrument im HSA München, Pfalz-Neuburg U 1423 VI 12; vgl. LANG (Hg.), *Regesta Boica* 13, S. 13, und UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 251, Reg. 21.

²³⁵ Vgl. UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 251, Reg. 22.

²³⁶ Vgl. den Bericht der sog. Kleinen Klosterneuburger Chronik (hg. v. ZEIBIG, S. 247; hg. v. MASCHEK, S. 310), nach der ein Priester allen Zuhörern seiner Predigt zwei Jahre Ablass von allen Todsünden verlieh; vgl. auch SCHMIDGRUBER, *Beiträge*, S. 47 (mit offensichtlich falscher Datierung), und OPLL, *Nachrichten aus dem mittelalterlichen Wien*, S. 125 (ebenfalls mit falscher Datierung). Nach Ausweis von Brandas Fakultäten hätte allerdings nur ein einjähriger Ablass anlässlich des feierlichen Adventus des Legaten gewährt werden können; vgl. oben Kap. III.3.4., Nr. 5a.

²³⁷ Kleine Klosterneuburger Chronik, hg. v. ZEIBIG, S. 247; hg. v. MASCHEK, S. 310; vgl. OPLL, *Nachrichten aus dem mittelalterlichen Wien*, S. 124 f. (mit falscher Datierung).

²³⁸ Vgl. HAUSWIRTH, *Abriß*, S. 30 (ohne einen Beleg; eine entsprechende Urkunde ist im Archiv des Schottenklosters nicht mehr auffindbar). Zur Reform des Schottenklosters und seinem ersten Reformabt Nikolaus von Respitz, der das Kloster bis zu seinem Tod im Jahre 1428 leitete, vgl. oben Kap. II.2.

bereits 1421 für seine Ziele gewonnen hatte, war dies der Melker Prior Petrus von Rosenheim, dessen Kloster in jener Zeit, v.a. durch die Vorlesungen des Nikolaus von Dinkelsbühl, beinahe zu einer Filiale der Wiener Universität geworden war.²³⁹ Petrus von Rosenheim, der sein gesamtes literarisches Werk den Zielen der monastischen Observanz gewidmet hat, wurde von Branda als wichtiger Multiplikator des von den Melker Religiösen getragenen geistigen Erneuerungswerks geschätzt.²⁴⁰ In der Widmungsvorrede seines ‚Roseum memoriale‘ berichtet Petrus von Rosenheim, daß ihn Branda bei einem Gastmahl in Wien, an dem führende Vertreter der Wissenschaft und Reform – an erster Stelle Nikolaus von Dinkelsbühl und der Melker Abt Nikolaus Seyringer – teilgenommen hätten, gebeten habe, eine Kurzfassung der Bibel in Versform herzustellen. Dieses metrische Werk sollte den gesamten biblischen Stoff in leicht memorierbarer Form zusammenfassen.²⁴¹ Brandas Begleiter, der Dominikanertheologe Jacobus de Clavaro, der diesen literarischen Auftrag angeregt hatte, unterstützte den Melker Theologen auch bei der Durchführung dieser langwierigen und anstrengenden Arbeit. Im Reimprolog zum Neuen Testament schildert Petrus, daß Jacobus ihn, dem nach der Bearbeitung der vier Evangelien Augen und Hände zu erlahmen drohten, immer wieder in Briefen ermutigt habe, seine Arbeit fertigzustellen. In der Schlußschrift seines Werkes hat Petrus vermerkt, nach Jacobus’ Tod im Jahre 1431 habe dessen Ordensgenosse Johannes von Ragusa die Berater- und Fördererrolle übernommen und als Korrektor fungiert.²⁴²

Dieses ‚Roseum memoriale‘ fand besonders in den Klöstern des Melker Reformkreises eine starke Verbreitung und wurde zu einem der Hauptwerke der spätmittelalterlichen Bibelmnemonic.²⁴³ In seiner pastoralen Orientie-

²³⁹ Vgl. MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 32 f., und HOHMANN, „Die recht gelerten maister“, S. 351.

²⁴⁰ Zu Petrus’ Rolle in der Melker Reformbewegung und seinem literarischen Œuvre vgl. oben Kap. II.2. u. II.3.

²⁴¹ Vgl. die Wiedergabe der Widmungsvorrede des Cod. lat. 77 der SB Berlin bei ROSE, Lateinische Handschriften 1, S. 141, sowie THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 105.

²⁴² Vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 105 u. 148 f.

²⁴³ Der Text ist in über 35 Handschriften und – verbunden mit Merkbildern – in Holztafeldrucken v.a. in süddeutschen Klöstern verbreitet, die von der Melker Reformbewegung erfaßt worden waren. Seit 1470 erfuhr er etliche typographische Druckausgaben; vgl. WALTHER, *Initia carminum*, Nr. 1641, 1648 u. 4134; STEGMÜLLER, *Repertorium biblicum* 4, Nr. 6836, S. 385; THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 106-110 u. 148-153; DERS.: Die Beziehungen des Petrus von Rosenheim zu den Xylographa der *Ars memorandi* und zu den Frühdrucken des *Rationarum evangelistarum*. In: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 46 (1929), S. 533-546, hier S. 546; Hellmut ROSENFELD, in: *VL* 7 (1989), Sp. 519, und Jean Michel MASSING: From manuscript to engravings. Late medieval mnemonic bibles. In: *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst*. Hg v. Jörg

– etwa an Zwecken der Novizenerziehung und Klerikerausbildung oder der Predigtvorbereitung – spiegelt es die praktischen Ziele der von den Melkern getragenen monastischen Reformbewegung. Deren seelsorgerliches Engagement wollte sich Branda offensichtlich auch für seine eigenen Ziele nutzbar machen.

Einen Eindruck von der freundschaftlichen Atmosphäre, die Brandas Zusammentreffen mit den Wiener und Melker Gelehrten prägte, vermögen die Gelegenheitsgedichte des Petrus von Rosenheim zu vermitteln. Darin werden zentrale Themen ihres gemeinsamen Anliegens aufgegriffen und auf literarischer Ebene in witzig-scherzhafter Weise durchgespielt. Die ‚Ecloga porcina cum capite apri missa‘ beispielsweise ist der elegische Sterbegesang eines Wildschweins, der dem Abt von Melk zum Geschenk gemacht worden war. Da den observanten Benediktinern kein Fleischgenuß gestattet war, sei auf Petrus’ Rat hin der Kopf mit dem in den Mund gelegten Widmungsgedicht dem Dominikaner Jacobus de Clavaro übersandt worden, der das Geschenk dem Kardinallegaten für seine Neujahrstafel in Wien überreichen sollte.²⁴⁴

Das ernsthafte reformerische Engagement und die strenge persönliche Lebensführung der Melker Religiösen hielt diesen Gelehrtenkreis nicht davon ab, eine humanistische Geselligkeitskultur zu pflegen, die seine Angehörigen wohl spätestens in der Umgebung der italienischen Kurialen auf dem Konstanzer Konzil kennengelernt hatten.²⁴⁵ Andreas von Regensburg, der der neuen humanistischen Bildung zwar eher fern stand, aber doch die von den Humanisten gepflegte Geselligkeit und Schriftkultur für seine unermüdliche Dokumentationstätigkeit zu nutzen verstand, zählte den ihm persönlich bekannten Regensburger gelehrten Juristen Konrad von Hildesheim zu diesem Gelehrtenkreis.²⁴⁶ In seiner Hussitenchronik schildert er,

Jochen BERNS und Wolfgang NEUBER (Frühe Neuzeit 15). Tübingen 1993, S. 101-115, bes. S. 108 ff. – Überlieferungsgeschichte und Druckrezeption des Textes bedürfen noch einer eingehenden Untersuchung.

²⁴⁴ Die 32 Hexameter ‚*Currens per saltus / venatur sorte maligna*‘ sind im Münchener clm 20163, 85v-86r überliefert; vgl. THOMA, Briefe, S. 5 mit Anm. 1; DERS., Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 119 u. 140.

²⁴⁵ Neben den Gelegenheitsgedichten zeigen auch seine Freundschaftsbriefe, daß Petrus während seines langen Aufenthalts in Italien und auf dem Konstanzer Konzil etwas von dem neuen Bildungsgut und humanistischen Lebensgefühl aufgenommen und in die klösterliche Lebenswelt gebracht hat; vgl. THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 118-120; dazu auch REDLICH, Tegernsee, S. 115 f.

²⁴⁶ Konrad Duvel von Hildesheim ging nach dem Studium in Prag und Heidelberg auf Kosten der Stadt Regensburg 1407 zum Rechtsstudium nach Wien, wo er 1414 das Lizentiat *in decretis* und später auch noch das Bakkalaureat der Theologie erwarb. Als Jurist der Reichsstadt war er auf dem Konstanzer Konzil, von wo aus er regelmäßig dem Rat und Kämmerer berichtete. Auf Bitten des reformfreudigen Bischofs Albrecht von Regensburg hielt Konrad

wie er im Jahre 1428 mit Konrad von Hildesheim und Petrus von Rosenheim zusammengesessen habe, als sie von einem Hussitenüberfall auf Kloster Walderbach erfahren hätten. Daraufhin habe Petrus während des Gesprächs mehrere Hexameter über diesen Vorfall entworfen und sie rasch mit Kreide in schönen Lettern rückwärts auf die Tischplatte notiert, während er sich seinem erstaunten Gesprächspartner zugewandt habe.²⁴⁷ Mit dieser Anekdote rühmt Andreas die Verstandesschärfe, kolloquiale und poetische Begabung des Melker Benediktiners, mit der er zwar keine gleichartigen literarischen Interessen, aber doch ein gemeinsames Reforminteresse teilte.

Wann Branda Wien wieder verließ, ist nicht bekannt. Andreas von Regensburg berichtet jedenfalls, daß sich der Kardinal, nachdem der angesetzte Termin für die Eröffnung des Feldzugs gegen die Hussiten am 25. Juli 1423 ungenutzt verstrichen sei, an den königlichen Hof nach Ungarn begeben habe. Dort habe er nach etlichen vergeblichen Versuchen aber erst am 24. August bis zum König vordringen können, der sich bei ihm für sein Ausbleiben mit dem Hinweis auf die mangelnde Unterstützung durch die Kurfürsten entschuldigt habe.²⁴⁸

In den folgenden Monaten unternahm Sigismund mit Hilfe König Ladislaus' von Polen und des Großfürsten Witold von Litauen einen Versuch, die Hussiten auf friedlichem Wege wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückzuführen. Branda war von Sigismund dazu ausersehen worden, dafür mit den Hussiten theologische Gespräche aufzunehmen. Denn in Böhmen hatte der 1423 mit aller Heftigkeit ausgebrochene Bürgerkrieg zur Einsicht der Religionsparteien geführt, durch die Erörterung der theologischen Standpunkte die Voraussetzung für eine innere Befriedung des Landes schaffen zu müssen. Auf dem von Mitte Oktober bis zum 1. November 1423 in Prag versammelten Landtag kam der Wunsch nach Versöhnung mit der Kirche zum Tragen.²⁴⁹ Das zunächst für den Jahresbeginn 1424 angesetzte, dann immer weiter aufgeschobene Religionsgespräch sollte in

seit 1420 für den Klerus kanonistische Vorlesungen am Regensburger Bischofshof; vgl. HEIMPEL, Regensburger Berichte, S. 213-217; Konrads Lehrtätigkeit ist durch Andreas von Regensburg bezeugt; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 133.

²⁴⁷ *in collatione cum magistro Conrado de Hildenshaim bone memorie, me presente et subtilitatem acuminis ingenii eiusdem Petri ignorante ipse nobiscum fabulabatur et interim ymaginando composuit metra sequencia, que me aspiciente cum creta in mensa optimis litteris retrograde scripsit*; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 468; vgl. auch THOMA, Petrus von Rosenheim, Zusammenfassung, S. 119, und HEIMPEL, Regensburger Berichte, S. 215.

²⁴⁸ LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 413; vgl. auch GRÜNHAGEN, Hussitenkämpfe, S. 82.

²⁴⁹ Der Prager Landtag bestätigte den Plan einer freien Audientia, die zu Neujahr oder Mitfasten in Brünn stattfinden sollte; vgl. HAUCK, Kirchengeschichte 5, 2, S. 1106.

Brünn mit Unterstützung von Theologen der Universitäten Krakau und Wien stattfinden.²⁵⁰ Während Cesarini im Auftrag Brandas dafür am Krakauer Hof die Verhandlungen führte,²⁵¹ trieb dieser selbst offenbar die Vorbereitungen für die Brüner Disputation in enger Fühlungnahme mit der Wiener Universität voran. Als Grundlage für die Verteidigung der katholischen Position gegenüber den Vier Artikeln der Hussiten verfaßten nämlich im Auftrag des Legaten die Wiener Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus Frowein von Ebrach, unterstützt von Brandas Sekretär Jacobus de Clavaro, einen umfangreichen Traktat, der durch die möglichst vollständige Zusammenstellung aller einschlägigen Autoritäten die Kernpunkte der hussitischen Lehren widerlegen helfen sollte.²⁵²

Möglicherweise hatte Branda bereits während seines Wiener Aufenthalts Verbindungen mit den Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus Frowein von Ebrach gepflegt. Zumindest Peter von Pulkau muß er seit der Zeit des Konstanzer Konzils gekannt haben. Dort war Peter von Pulkau als offizieller Vertreter der Wiener Universität bekannt geworden, als er in Reden und Predigten für eine umfassende spirituelle Erneuerung des Klerus eintrat und der Glaubenskommission ein wichtiges Gutachten über den Laienkelch lieferte. Nach dem Konzil begleitete er im Auftrag des österreichischen Herzogs den ersten Visitationszug der Melker Reformen durch zahlreiche Augustinerchorherren- und Benediktinerklöster in dessen Territorium, so daß er auch als aktiver Vertreter der monastischen Reformbewegung ausgewiesen war.²⁵³ Peters Kollege Bartholomäus Frowein von Ebrach hatte in Konstanz als Mitglied einer Theologenkommision im Prozeß gegen Jan

²⁵⁰ Zu den weiteren Verhandlungen um die geplante Brüner Disputation vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 322 f.; MACHILEK, Hussitische Forderung, S. 515 f., und SMAHEL, Pax, S. 242.

²⁵¹ Dort hielt der junge Cesarini vor dem polnischen König seine erste bekannte Rede. Der Text ist in der Sammelhandschrift der Biblioteka Kornicka, H Ms. 194 (II, 68), 106v-110r, einer Krakauer Briefsammlung, undatiert unter dem Titel: *Colacio facta coram domino Rege Polonie ex parte domini Brande cardinalis per Iulianum doctorem* überliefert; abgedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 281, S. 309-314, und PROCHASKA (Hg.), Codex epistolaris Vitoldi 2, Nr. 1122, S. 614-617 (Zitat); vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 144, Anm. 48; BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 322, und FOFFANO, Tra Costanza e Basilea, S. 26 f., der die Rede jedoch fälschlich in das Jahr 1422 datiert. Im Eingang entschuldigte Cesarini das Fernbleiben Brandas, der durch die Vorbereitung der Brüner Gespräche verhindert sei (*sed quia de proximo imminet quedam audientia, causa pie informacionis hereticorum de Bohemia tenendo in Brunna*; PROCHASKA (Hg.), Codex epistolaris Vitoldi 2, S. 614), rief den König aber gleichwohl im Namen des Legaten zu militärischen Vorbereitungen gegen die Hussiten auf.

²⁵² Vgl. dazu MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 193 f.; GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 47 u. 177 f., und DERS.: Petrus von Pulkau. In: VL 7 (1989), Sp. 448.

²⁵³ Vgl. oben Kap. II.2.; zu seinem Gutachten über den Laienkelch vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 153 und oben Kap. I.3.

Hus mitgewirkt.²⁵⁴ An der Wiener Universität wurden die beiden Theologen häufig zu Untersuchungen von häresieverdächtigen Äußerungen oder Lehren hinzugezogen,²⁵⁵ so daß Brandas Auftrag tatsächlich an die in dieser Frage am besten ausgewiesenen Gutachter unter den Wiener Universitätstheologen erging. Auch wenn der von den Wiener Theologen vorbereitete Traktat gegen die Vier Artikel in Brünn nicht zur Anwendung kommen sollte, hat er wohl aufgrund seines offiziellen Charakters und der sehr vollständigen Erfassung des Materials doch rasch eine weite Verbreitung gefunden.²⁵⁶

Die Verhandlungen mit Polen und Litauen verzögerten das geplante Gespräch immer weiter,²⁵⁷ so daß sie schließlich zeitlich mit den von Branda eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Konzils von Pavia-Siena vom 8. November 1423 zusammenfielen, in denen die Verdammung der hussitischen Lehren bestätigt und jeglicher Verkehr mit den Hussiten verboten wurde.²⁵⁸ Und als die hussitische Seite erkannte, daß die geplante Veranstaltung keine *audientia* in ihrem Sinne, sondern eine von

²⁵⁴ Der Zisterzienser Bartholomäus Frowein von Ebrach war wohl einer jener inoffiziellen Vertreter der Wiener Universität auf dem Konstanzer Konzil, die Peter von Pulkau und Kaspar von Maiselstein im November 1414 dorthin begleitet hatten; vgl. GIRGENSOHN, Universität Wien, S. 274. Nach seiner Lehrtätigkeit an der Universität Würzburg war Bartholomäus Frowein nach deren Niedergang im Jahre 1411 wieder an seine Wiener Heimatuniversität zurückgekehrt, wo er 1413 unter dem Dekanat des Peter von Pulkau zum Dr. der Theologie promoviert wurde. 1426 wurde er Abt von Ebrach, wo er 1430 starb. Zu Biographie und Werk vgl. Johannes KIST: Ebracher Zisterzienser und ihr Universitätsstudium im Mittelalter. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14-15 (1952), S. 343-347, hier S. 343 f.; MACHILEK, Geschichte der älteren Universität Würzburg, S. 162-168; DERS., Frowein, Bartholomäus von Ebrach. In: VL 2 (1980), Sp. 982-985, und oben Kap. II.2., Anm. 148.

²⁵⁵ Vgl. GIRGENSOHN, Peter von Pulkau, S. 43-47.

²⁵⁶ Vgl. die Zusammenstellung der ansehnlichen Überlieferung bei GIRGENSOHN, Petrus von Pulkau, S. 177 f., der 38 Textzeugen nennt; weitere Nachweise bei KAEPPELI, Scriptorum 2, Nr. 2068 (2 Textzeugen); MACHILEK, Geschichte der älteren Universität Würzburg, S. 167 f. (7 Handschriften), und MACHILEK, Ludolf von Sagan, S. 223, Anm. 585 (5 Textzeugen) und GIRGENSOHN, in: VL 7 (1989), S. 448.

²⁵⁷ Schließlich war von einem Gesprächstermin zu Pfingsten 1424 die Rede; vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, S. 322.

²⁵⁸ Vgl. oben Kap. III.1.1., Anm. 68. Am 16. Mai 1424 drängte Branda in seinen Schreiben aus Visegrad die Bischöfe von Regensburg und von Meißen, das Dekret des Konzils von Siena zu publizieren, das bei Strafe verbot, in irgendeinen Verkehr mit den Hussiten zu treten (Edition bei BRANDMÜLLER (Hg.), Quellen, S. 20-22); vgl. die Ausfertigung für den Regensburger Bischof bei Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 419; danach gedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 293, S. 336-338; für den Bischof von Meißen: Berlin, SB, Ms. theol. fol. 238, 108v, und in Wien, NB, cvp 3282, 47r-48v. Das entsprechende Schreiben König Sigismunds vom folgenden Tag an den Rat der Stadt Regensburg ist gedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 294, S. 338-340; vgl. ALTMANN (Hg.), Regesta imperii 11, Nr. 5847.

königlicher Seite durchgeführte Bekehrungsmaßnahme darstellte, waren sie nicht mehr an einer Teilnahme interessiert.²⁵⁹

Als die Brünner Verhandlungen zu scheitern drohten, muß Branda zum ersten Mal gegenüber dem Papst Überlegungen geäußert haben, seine Legation abbrechen zu wollen. Denn am 24. Mai 1424 bestätigte Martin V. Branda den Eingang seiner Gesandtschaftsberichte über den schlechten Fortgang der Hussitenangelegenheit und stellte die Entscheidung über die erbetene Rückkehr in das Ermessen seines Legaten.²⁶⁰ Dennoch hielt sich Branda während der gesamten ersten Jahreshälfte weiterhin in der Umgebung des Königs auf,²⁶¹ um dann Anfang Juli gemeinsam mit Herzog Albrecht V. zu einem Feldzug nach Mähren aufzubrechen.²⁶² Am 8. November 1424 ist Branda wieder in Wien belegt.²⁶³ Am 14. Januar konsekrierte er die Marien- und Elisabethkapelle in der Wiener Burg, die Herzog Albrecht auf Veranlassung seiner Frau Elisabeth, einer Tochter König Sigismunds, gestiftet hatte.²⁶⁴ Auf dem Reichstag, den der König im August für den 25. November 1424 nach Wien einberufen hatte, aber zu dem er selbst erst mit sechswöchiger Verspätung am 5. Januar eintraf,²⁶⁵ ist Branda in der Hussitenangelegenheit nicht mehr aktiv geworden. Am 27. Januar publizierte er lediglich seine Exkommunikationssentenz gegen Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt, da dieser dem Mandat des Legaten, die von ihm beraubten und zerstörten Klöster zu entschädigen, keine Folge geleistet hatte.²⁶⁶

²⁵⁹ Vgl. MACHILEK, Hussitische Forderung, S. 517.

²⁶⁰ FINK, Korrespondenz, Nr. 47.

²⁶¹ Vgl. die Belege bei ASCHBACH, Geschichte Kaiser Sigmund's 3, S. 184 f., und UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 258-262, Reg. 90, 96, 99 u. 112.

²⁶² Vgl. Ferdinand STÖLLER: Österreich im Krieg gegen die Hussiten. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 22 (1929), S. 22-87, hier S. 26, und UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 262, Reg. 118. Nach dem Bericht in der *Continuatio Claustroneoburgensis V* (Hg. v. Wilhelm WATTENBACH. In: MGH SS 9 (1851), S. 735-742, hier S. 739) begleitete Branda Herzog Albrecht während der gesamten Kampagne im Sommer 1424. Zu diesem Feldzug, bei dem Herzog Albrecht auch durch Bischof Johann von Olmütz unterstützt wurde, vgl. Silvia PETRIN: Der österreichische Hussitenkrieg 1420-1434 (Militärhistorische Schriftenreihe 44). Wien 1992, S. 7.

²⁶³ Vgl. UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 268, Reg. 170.

²⁶⁴ Das Verzeichnis mit den Altarreliquien und die Konsekrationsurkunde wurden von Brandas Kaplan und Notar Johannes de Capellis aus Cremona zusammengestellt; vgl. Celestin WOLFSGRUBER: Die k. u. k. Hofburgkapelle und die k. u. k. geistliche Hofkapelle. Wien 1905, S. 30 f. mit Anm. 3, und UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, S. 271, Reg. 199.

²⁶⁵ Vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 323 f.

²⁶⁶ Die von Branda *in nostra residentia consueta* zu Wien ausgestellte und besiegelte Urkunde ist durch den Notar Roland Phibbe ausgefertigt worden. Als Zeugen werden der Theologe

Danach scheint Branda die Rückkehr an die Kurie angetreten zu haben. Bevor sich die Wege Brandas und Sigismunds trennten, gab der König dem Kardinal die Vollmacht, an der Kurie in allen den König oder seine Länder betreffenden Angelegenheiten als sein Prokurator vor Papst und Kardinälen aufzutreten und versprach ihm dafür ein Jahressalär von 600 Dukaten.²⁶⁷ Über Mailand, wo er am 18. März mit Herzog Filippo Maria Visconti zusammentraf, der ihn mit Friedensverhandlungen mit Florenz beauftragte, erreichte er Castiglione Olona, wo er am 25. März an der Weihe seiner Kollegiatkirche teilnehmen konnte.²⁶⁸ Sodann reiste Branda nach Rom zurück, wo er am 3. Mai 1425 nach über dreijähriger Abwesenheit wieder an der Kurie eintraf.²⁶⁹

1.3.2. Förderung der monastischen Observanzbewegung

Auf seiner zweiten Legationsreise widmete sich Branda in den Jahren 1422 und 1423 neben seinen Kreuzzugsvorbereitungen – auch unabhängig von der Kreuzpredigt – der Frage der Kirchenreform. Dabei machte er ausgiebig Gebrauch von seinem Reformauftrag und den mit seiner Funktion als Generalreformator der deutschen Kirchen und Klöster verbundenen

Jacobus de Clavaro O.P. und die Familiaren des Kardinals, Martin Stille, Kanoniker der Kirche von Kammin, Albert von Liechtenstein, Kleriker der Würzburger Diözese, und Petrus Plaet, Mainzer Kleriker, genannt; HSA München, Kloster Indersdorf U 1425 I 27 / 1, 2 (Or.); Nürnberg, SA, DK Eichstätt, Urk. 1425 III 17 (Insert); vgl. LANG (Hg.), *Regesta Boica* 13, S. 52, und UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 271, Reg. 199. Bereits am 11. Oktober 1423 hatte Branda Herzog Ludwig von Ingolstadt und seine Parteigänger unter Androhung der Exkommunikation aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die entfremdeten Besitzungen zurückzustellen; HSA München Kloster Indersdorf U 1423 X 11 (Or.); vgl. LANG (Hg.), *Regesta Boica* 13, S. 18, und UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 253, Reg. 42. Auf seiner Rückreise an die Kurie bevollmächtigte Branda am 14. Februar 1425 in Eisenstadt den Rota-Auditor Johannes Schallermann, Herzog Ludwig von Ingolstadt von allen Zensuren zu absolvieren, wenn er den Klöstern das entfremdete Gut rückerstattet haben sollte; HSA München, Kloster Indersdorf, U 1425 II 14; vgl. LANG (Hg.), *Regesta Boica* 13, S. 53, und UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 273, Reg. 209.

²⁶⁷ Das Stück ist undatiert, wurde aber möglicherweise durch Sigismund während seines Wiener Aufenthalts oder aber bereits in Eisenstadt (Februar 5; am 6. 2. ist er schon in Eisenstadt, am 10. 2. in Ödenburg; ALTMANN (Hg.), *Regesta imperii* 11, Nr. 6144 ff.; UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 272, Reg. 206) und vor der Abreise Brandas ausgestellt; vgl. STRNAD, *Aus der Frühzeit des nationalen Protektorats*, S. 270 f., und UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, S. 272, Reg. 206a.

²⁶⁸ Vgl. GIRGENSOHN, in: DBI 22 (1979), S. 72.

²⁶⁹ *Anno domini 1425 die tertia Maii dominus Branda, cardinalis Placentinus, rediens de legatione sua de Bohemia intravit Romam*, ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, 154v; RG 4, Add. 41; ERŠIL (Hg.), *Acta* 1, Nr. 1363, S. 549 f.

Vollmachten. Auch dafür war der Reichs- und Fürstentag ein geeignetes Forum, das wiederum auch von Reformgruppen genutzt wurde, die Brandas Unterstützung suchten.

Offensichtlich als Antwort auf die Vertreibung antihussitischer Ordensbrüder und die Zerstörung von Klöstern im benachbarten Böhmen hatte der Propst des Augustinerchorherrenstifts Neunkirchen am Brand, Hermann Rottenperger, den Zusammenschluß mehrerer nach der Raudnitzer Observanz lebender Klöster in Franken und Schwaben betrieben.²⁷⁰ Am 9. September 1422 übergab Branda in Nürnberg den Präpsten der Klöster von Rebdorf (Diözese Eichstätt), Waldsee (Diözese Konstanz), Neunkirchen am Brand (Diözese Bamberg) und Langenzenn (Diözese Würzburg) gemeinsame Reformstatuten, die er auf deren Bitte hin durchgesehen, korrigiert und in einigen strittigen Punkten kommentiert hatte.²⁷¹ Zwischen Neunkirchen und Langenzenn bestanden ohnehin enge Beziehungen, kam doch der

²⁷⁰ Vgl. ZIBERMAYR, Raudnitzer Reform, S. 339; Franz MACHILEK: Datum tempore exilii nostri in materia fidei. Zur Emigration von Welt- und Ordensgeistlichen aus Böhmen in der Hussitenzeit. In: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Hg. v. Ferdinand SEIBT. Bd. 1. München 1988, S. 206-226, hier S. 218, und MIEKISCH, Neunkirchen am Brand, S. 87. Die Darstellung von BACKMUND, Chorherren, S. 40, ist nicht mehr haltbar; darüber hinaus sind in den einzelnen Ortsartikeln die Bemerkungen über die Weitergabe der von Branda bestätigten Raudnitzer Statuten überholt, da in ihnen nicht der handschriftliche Überlieferungsbefund berücksichtigt worden ist.

²⁷¹ Die für Langenzenn hergestellte Ausfertigung ist im Original erhalten: Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, ist ein Pergamentlibell von 32 Blättern, dessen 28 beschriftete Blätter durch das durchgezogene Kardinalssiegel Brandas firmiert sind. Auf fol. 28r steht im Anschluß an die Statuten eine Supplik des Propstes Peter von Langenzenn, die bei dem Oratoren und Legaten des Basler Konzils, Ludwig von Teck, Patriarchen von Aquileja, vorgebracht worden war. Darin hatte er gebeten, gemeinsam mit einem anderen Prälaten nach seinem Ermessen von den Statuten dispensieren, sie ändern und interpretieren zu dürfen. Diese Supplik wurde durch den Basler Legaten in Nürnberg am 8. November 1438 mit der Signatur *Placet* genehmigt und mit dessen Siegel firmiert. Der Text der von Branda bestätigten Statuten ist bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 610-630, nach dem ehemaligen Pollinger Codex clm 11761 gedruckt. Ergänzt wurden diese Statuten durch einen ‚Liber officialium‘, der jedoch nicht durch Branda begutachtet worden ist. In einigen Kapiteln der Statuten wird jedoch auf dieses Ämterbuch verwiesen, etwa am Ende von c. 19 ‚De professione‘: *et fiant cetera ceremonie, que in libro de officialibus continentur*; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 17v-18r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 626. (Im folgenden wird aus dieser für Langenzenn hergestellten Originalausfertigung zitiert, zum leichteren Auffinden der Zitate jedoch zusätzlich auf den Druck bei Amort verwiesen.) Das Ämterbuch ist bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 630-672, ebenfalls nach dem Textzeugen clm 11761, gedruckt. Eine moderne deutsche Übersetzung der Statuten nach der Handschrift im SA Bamberg, A 137 L. 265, Nr. 38 bei Horst MIEKISCH: Neunkirchen am Brand als Reformstift. Die Einführung der Raudnitzer Statuten 1390. Freundeskreis für Kunst und Kultur e. V. Neunkirchen am Brand 1990, S. 17-38, der eine knappe, aber teilweise fehlerhafte Dokumentation der Reformgeschichte von Neunkirchen bringt.

erste Propst des durch den Nürnberger Burggrafen 1409 gegründeten Stiftes in Langenzenn, der gelehrte Jurist Peter Imhoff, aus dem schon damals als vorbildlich geltenden Neunkirchen.²⁷² Die Verbindung mit dem Eichstätter Stift Rebdorf mag durch Johannes Ambundi, den ehemaligen Generalvikar des Bamberger Bischofs Lamprecht von Brunn, zustande gekommen sein, der in Neunkirchen die Raudnitzer Reform eingeführt hatte.²⁷³ Nach dem Tod des Würzburger Bischofs Johannes von Egloffstein, als dessen Generalvikar Ambundi in leitender Funktion am Aufbau der Würzburger Universität mitgearbeitet hatte, wirkte er spätestens seit 1415 in Eichstätt als Propst von Herrieden.²⁷⁴ Zur Sicherung der Reform wurde 1428 in Rebdorf der Neunkirchener Chorberr Silvester von Passau als Dekan eingesetzt, der hier sein gesamtes im Dienste der Reform stehendes literarisches Werk entwarf.²⁷⁵ Unter seiner Regierung als Propst betrieb Silvester jedoch seit 1454 zusammen mit dem Eichstätter Reformbischof Johann III. von Eych den Anschluß des Klosters an die Windesheimer Kongregation. Zur Begründung wurde bei der in jenem Jahr durch den Bischof veranlaßten Visitation vorgetragen, daß der Konvent den Statuten Brandas nicht mehr genügend Beachtung schenke.²⁷⁶

In dem Promulgationsschreiben, mit dem Branda die Statuten den Präpsten der vier Augustinerchorherrenstifte übersandte, verwies er auf seinen päpstlichen Reformauftrag für die deutsche Kirche.²⁷⁷ Zur Beglaubigung hatte er den Statuten daher die vollständige Abschrift der Bulle ‚*Recogitantibus*‘ angefügt, die er am 17. Dezember 1421 von Martin V. als Vollmacht für seine zweite Legation erhalten hatte.²⁷⁸ In der Begründung seines Vorhabens äußerte sich Branda auf instruktive Weise über sein reformerisches Selbstverständnis und erläutert die Leitlinien für seine Reformaktivitäten: Es sei ein Gebot der Liebe und geschehe aus Sorge um die Reform des Kle-

²⁷² Vgl. oben Kap. II.7.

²⁷³ Vgl. JOHANEK, Reformtätigkeit, S. 247.

²⁷⁴ Seine Mitarbeit in einer Visitationskommission, die vom Bamberger Bischof zwischen 1412 und 1416 in das Nürnberger Schottenkloster geschickt wurde, zeigt ihn als persönlich engagierten Träger der monastischen Reform; zu ihm vgl. oben Kap. II.7., Anm. 20.

²⁷⁵ Seinen Traktat über die Meditation der Passion Christi betrachtete er als sein Hauptwerk und förderte selbst dessen Verbreitung; vgl. Karin SCHNEIDER: Silvester von Rebdorf. In: VL 8 (1992), Sp. 1248-1253.

²⁷⁶ Die offizielle Aufnahme erfolgte im Jahre 1458; vgl. SAX, Bischöfe 1, S. 309, und Ernst REITER: Rebdorf. In: KOHL / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Windeshemense* 2, S. 340-362, hier S. 359.

²⁷⁷ Das Schreiben hat er an den Anfang seiner Statuten gesetzt; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 1r-2r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 613 f.

²⁷⁸ Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 23r-27v; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 160-613.

rus, die ihm von Martin V. aufgetragen sei, daß alle, die vom rechten Weg abirrten, durch Ermahnungen oder andere Mittel, auch gegen ihren Willen, zur rechten Lebensgestaltung und zum Weg des Heils zurückgeführt würden. Noch mehr sehe er sich aber verpflichtet, so betont Branda, denjenigen, die aus freiem Willen und in frommer Gesinnung nach jenen Zielen strebten, solche vor Augen zu führen.²⁷⁹ Aus diesem Grunde habe er gerne ihre Bitte erfüllt und gesorgt, daß sie, die unter der Augustinusregel lebten, in der sich keine *ceremonie* fänden, eine feste Lebensform (*certum modum vivendi*) und eine Einheitlichkeit der Lebensgewohnheiten (*uniformitatem in moribus*) einhalten könnten.²⁸⁰ Daher habe er die ihm zu diesem Zweck vorgelegten Statuten überprüft und korrigiert, um sie ihnen nun im Interesse einer noch besseren Reform (*pro pleniori reformatione*) zu übergeben.

In der Narratio berichtete Branda eingehend über die Vorgeschichte dieser Statutenkommunikation. Die Pröpste hätten eine Auswahl von Kapiteln aus älteren Statutenbüchern und *Consuetudines* ihrer Klöster zusammengestellt und sie ihm mit weiteren – offenbar umstrittenen – Punkten zur Begutachtung vorgelegt.²⁸¹ Diese habe er mit Unterstützung durch einige Religiöse prüfen, verbessern und korrigieren lassen. Erst nachdem er diese Redaktion selbst eingehend kontrolliert habe, habe er den Text mundieren lassen. Zum besseren Zugriff sei dieser in Kapitel aufgeteilt, mit Überschriften und einem Inhaltsverzeichnis versehen worden.²⁸² Diese Bemerkungen deuten auf umfangreiche Redaktionsarbeiten des Legaten bzw. seiner – leider unbekannt – Helfer, in denen man aber Experten der monastischen

²⁷⁹ *Debitum caritatis et cura reformandi cleri in partibus Alamanie per sanctissimum nostrum dominum Martinum divina providentia papam quintum nobis iniuncta id exigunt, ut ad rectam vivendi formam et viam salutis omnes deviantes, etiam invitos, exhortationibus aut modis aliis, quibus possumus, reducamus. Multo vero magis voluntarie et devote inquirentibus illa ostendere et petentibus exhibere tenemur*; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 1r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 613.

²⁸⁰ Zum Begriff der „*caeremoniae*“ und ihrer Funktion in den monastischen Observanzbewegungen, wo sie im Zusammenhang mit dem Begriff der „*consuetudines*“ gebraucht werden (*consuetudines et ceremonie regulares*) vgl. oben Kap. II.3.

²⁸¹ *quedam statuta per vos de antiquioribus statutis et monasteriorum vestrorum consuetudinibus, que professioni et statui vestro conveniunt, simul in unum collecta et nobis oblata, prius examinata et correcte pro pleniori reformatione vobis ad observandum traderemus. Insuper et quedam puncta regule predictae similiter per vos tradita vobis exponeremus*; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 1v; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 613.

²⁸² *Nos igitur vestris iustis petitionibus quantum cum deo possumus annuentes, dicta statuta nobis presentata per quosdam religiosos fecimus examinari, corrigi et emendari diligenter et per nos ipsos etiam examinata et emendata infra scribi et annotari, que [...] apostolica auctoritate vobis et conventibus vestris ad observandam tradimus. [...] // Illa etiam puncta dicte regule vestre, que nobis declaranda obtulistis, post ipsas constitutiones declarata subiunximus. Quorum declarationum volumus eadem auctoritatem habere, quam dicte constitutiones habent. [...] Ut autem quod queritur facilius occurrat inquirenti, dictas constitutiones per capitula distinximus, quibus ipsorum rubricas collectas in unum et etiam ante unumquodque ordinate premisimus*; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 1v-2r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 613 f.

Observanzbewegung vermuten kann. Textvergleiche mit einschlägigem Statutenmaterial haben keine direkten Vorlagen für diese *Consuetudines* erkennen lassen. Sie basieren zwar in Teilen auf den Raudnitzer Statuten,²⁸³ aber füllen deren knappe Vorschriften zur Gestaltung des monastischen Alltags mit äußerst detaillierten Ausführungsbestimmungen auf.

Gleichzeitig mit der Übergabe der Statuten und der Auflage ihrer strengen Beachtung erteilte Branda den Pröpsten die Vollmacht, in besonderen Fällen von einigen harten Vorschriften bzw. von der Verhängung der vorgesehenen Strafen zu dispensieren. Gleichzeitig warnte er sie aber vor zu großzügiger Handhabung dieser Vollmacht, da dies unweigerlich zu Zügellosigkeiten bei ihren Untergebenen führe und deren Verfehlungen schließlich der Nachlässigkeit der Oberen zugeschrieben würden.²⁸⁴

Die Statuten regeln Chorgebet und Gottesdienst (c. 1) sowie die Totenoffizien (c. 3), wobei äußerst detaillierte Vorschriften für die deutliche, präzise und harmonische Intonation des Psalmgesangs (c. 1) sowie für die liturgischen Bewegungen im Chor (c. 2: *De inclinationibus et modo quo fratres in choro stare debent*) gegeben werden. Anschließend werden die Fasten- und Schweigegebote erläutert, Vorschriften für Mahlzeiten und Tischlesung (c. 4-6 u. 12) gegeben, ferner die Kleidung und *cura corporis* (c. 7-9) sowie die Einrichtung des Dormitoriums (c. 10), die Haartracht (c. 11), die Aufbewahrung des Konventssiegels und anderer Wertsachen, die Bücherausleihe (c. 13), das tägliche Schuldkapitel, die Beichte und die Kommunion (c. 14), die Verhängung von Strafen (c. 15-16) und der Eintritt ins Kloster geregelt. In einem eigenen Kapitel (c. 17) wird gefordert, daß die Aufnahme von Novizen ohne Ansehen der Person geschehen solle, damit den Kriterien der Eignung und inneren Einstellung Vorrang vor der adligen Herkunft gegeben werde.²⁸⁵ Nach Vorschriften für die Unterweisung der Novizen in die klösterlichen Tugenden und für die Gestaltung der *caeremoniae* der Profieß (c. 18-19) wird die Wahl des Propstes, des Dekans und der übrigen Amtsträger behandelt (c. 20). In einem letzten Kapitel werden die Aufgaben der Laienbrüder beschrieben (c. 21).

Darauf folgt eine Regelerklärung in sieben Punkten, die auf entsprechenden, von den Konventen vorgelegten Fragen beruht.²⁸⁶ Darin äußerte sich Branda ausführlich über die Probleme des Eigentums im Kloster, der Er-

²⁸³ Vgl. den Text bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 1, S. 505-523.

²⁸⁴ Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 1v-2r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 613 f.

²⁸⁵ *In recipiendis autem non fiat acceptio personarum, nec soli nobiles recipiantur, sed illi preferantur aliis, sive nobiles sive alii, in quibus magis apparent signa humilitatis, fervoris, gratie et vocationis divine*; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 16r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 624.

²⁸⁶ *Sequitur declaratio regule quo ad puncta nobis oblata*; Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 20r-22r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 627-629.

nahrung, Kleidung und Körperpflege sowie der Zellendisziplin. In seiner Stellungnahme zur Eigentumsfrage betonte er, daß auch alle Dinge, die den persönlichen Lebensbedürfnissen der Klosterinsassen dienten, zum Gemeineigentum gehörten und von den zuständigen Amtsträgern aufbewahrt, ausgegeben und verwaltet werden mußten. In ähnlicher Weise insistierte er in den übrigen Punkten – ungeachtet seiner Rücksichtnahme auf individuelle Bedürfnisse – auf der Priorität der Gemeinschaft. Nur in einem Punkt konzedierte Branda die Abweichung von der Regel. Obwohl den Gesunden an sich der Gebrauch von Bädern untersagt war, gestattete Branda deren Nutzung einmal im Monat mit der Begründung, daß dies bei ihnen seit langem üblich sei und ein Verbot als unbillige Härte erscheinen könne. Dies äußerte er in der Erwartung, *ut ad ceterorum observantiam libentius et ferventius procedatis*.²⁸⁷ Offenbar auf eine gesondert vorgelegte Supplik hin erteilte Branda zwei weitere Dispense. Obwohl es den Augustinerchorherren aufgrund einer Anordnung Papst Benedikts XII. verboten war, in ihren Klöstern Einzelzellen einzurichten,²⁸⁸ gestattete er deren Benutzung und erlaubte auch dort, wo noch keine vorhanden waren, solche einzurichten. Außerdem dispensierte er vom Singen der Psalmen beim Breviergebet, da die Mönche geklagt hatten, dadurch zeitlich zu stark belastet und in ihren seelsorgerlichen Aufgaben behindert zu werden. Deshalb verkürzte Branda darüber hinaus das Chorgebet in einigen Punkten.²⁸⁹

Mit diesen Reformbestimmungen, die insbesondere gegen das Adelsprivileg und das Eigentum im Kloster gerichtet waren, sollten die Konvente möglichst weit von den Einflüssen der Außenwelt entfernt werden, damit sie sich wieder auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren konnten. Doch durch die Reduzierung der liturgischen Verpflichtungen zugunsten einer andächtigeren und würdevolleren Feier des Gottesdienstes wurden gleichzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Klöster ihrerseits in die Welt hinauswirken und wichtige gesellschaftliche Funktionen übernehmen konnten. Denn die Straffung der Liturgie eröffnete den Chorherren nicht nur größere Freiheiten für die private Kontemplation oder gelehrte Studien – darauf deutet u.a. die Konzession von Einzelzellen –, sondern

²⁸⁷ Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 21v; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 629.

²⁸⁸ Einige Konvente des Raudnitzer Reformkreises hatten bereits seit 1352 ungeachtet der Reformbestimmungen ‚Ad decorem‘ Papst Benedikts XII. von 1339 (vgl. den Druck bei AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 1, S. 453-491, hier S. 586) die päpstliche Erlaubnis zur Aufteilung des gemeinsamen Dormitoriums in Einzelzellen erhalten; vgl. MACHILEK, *Augustiner-Chorherren*, S. 118.

²⁸⁹ Bamberg, SA, A 137 L. 265, Nr. 38, 22r-23r; vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 629 f.

verpflichtete sie gleichzeitig auch zu einem größeren seelsorgerlichen Engagement.²⁹⁰

Zu der pastoralen Funktion der Augustinerchorherren gehörte in der Zeit der Hussitenkriege offensichtlich auch die Agitation gegen die hussitische Häresie, zumal ja einige böhmische Reformkonvente von den Konsequenzen jener gewalttätigen politisch-religiösen Auseinandersetzungen unmittelbar betroffen waren. In einer in Polling angelegten Sammlung von Reformtexten und Statuten für Augustinerchorherren findet sich im Anschluß an diese von Branda erlassenen gottesdienstlichen Bestimmungen der Vermerk, daß Kardinal Giuliano Cesarini die wöchentliche Feier von Votivmessen während des Kreuzzugs gegen die Hussiten vorgeschrieben und allen Teilnehmern einen Ablass von 60 Tagen versprochen habe.²⁹¹ Die hierfür erlassenen liturgischen Vorschriften orientierten sich wieder an dem bereits von Branda 1421 eingesetzten Zeremoniell.²⁹²

In den bayerischen Klöstern wurden diese Statuten im Gefolge des seit 1426 unter der Leitung des Freisinger Generalvikars Johannes Grünwalder mit päpstlicher Autorität durchgeführten Klostersvisitationsunternehmens rezipiert. Dies illustriert die Überlieferung der Statuten in der ehemaligen Sammelhandschrift aus Polling, München, SB, clm 11761, 1r-57v, wo sie mit Grünwalders Visitationscharta für Beuerberg in der Diözese Freising vom 16. Februar 1427 zusammengebracht ist (58r-64r).²⁹³ Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Statuten durch Johannes Grünwalder für den Ranshofener Konvent bearbeitet, wo die Reformkommission des Nikolaus von Kues im Jahre 1452 offenbar aber auch noch eine Fassung der Originalstatuten vorfand. In Indersdorf wurden Grünwalders Statuten 1459 und 1462 durch dessen Nachfolger, den Freisinger Bischof Johannes Tulbeck, empfohlen. Durch dieses Reformzentrum wurden sie an die Freisinger Klöster Beyharting und Rottenbuch sowie an das in der Augsburger Diözese gelegene oberbayerische Stift Dießen vermittelt.²⁹⁴ Wohl zusammen mit Indersdorfer Reformgut gelangte allerdings auch eine Abschrift der ursprünglichen Branda-Statuten nach Dießen, wie die aus diesem Kloster stammende

²⁹⁰ Zum pastoralen Wirken der von der Raudnitzer Observanz geprägten Augustinerchorherren vgl. oben Kap. II.3., Anm. 149.

²⁹¹ Die Cesarini zugeschriebenen Zusätze sind in München, SB, clm 11761, 19r-19ar überliefert.

²⁹² PALACKÝ (Hg), Beiträge 1, S. 111.

²⁹³ Vgl. die eingehende Behandlung der Handschrift oben in Kap. II.3., Anm. 130-136.

²⁹⁴ Zur sekundären Rezeption der Branda-Statuten, die in erster Linie auf der Bearbeitung des Johannes Grünwalder beruhte, vgl. oben Kap. II.3., Anm. 168 ff.

Sammelhandschrift clm 5667 der SB München illustriert.²⁹⁵ Nach einem Zeugnis des Wiguleus Hundt (1514-1588) waren die Statuten auch in dem benachbarten Bernried (Diözese Augsburg) vorhanden.²⁹⁶

Auch in dem einzigen schwäbischen Kloster, das zu diesem süddeutschen Reformverband gehörte, wurden die Statuten zusammen mit der Grünwalder-Reform rezipiert: In einer Abschrift, die offenbar auf das für den Propst Konrad von Waldsee ausgefertigte Exemplar der Statuten zurückgeht, sind sie zusammen mit dem Visitationsrezeß überliefert, der 1426 durch den Freisinger Generalvikar Johannes Grünwalder für das Kloster Rottenbuch ausgestellt worden ist.²⁹⁷

Schon früh scheinen die von Branda autorisierten Statuten das Interesse der reforminteressierten und gelehrten Zeitgenossen gefunden zu haben. Darauf deutet eine heute verschollene Abschrift des Augustinerchorherren Andreas von Regensburg hin, der sie seinen Kollektaneen von Ordens- und Kanonikerregeln, Pastoralanweisungen und antihäretischen Schriften eingefügt hat.²⁹⁸ Möglicherweise stammt auch die Abschrift in Prag, Národní museum, Abt. Schloßbibliotheken, Dep. Bibl. Krivoklát (Pürglitz), 1 d 33

²⁹⁵ SB München, clm 5667, 70r-88r; zur Provenienz und inhaltlichen Zusammensetzung der Handschrift vgl. oben Kap. II.3., Anm. 189-195.

²⁹⁶ Vgl. AMORT (Hg.), *Vetus disciplina* 2, S. 610.

²⁹⁷ GLA Karlsruhe 82 / B 14, 37, ein Faszikel von 30 Blättern mit Abschriften des 15. Jahrhunderts, der aus dem Archiv der Bischöfe von Konstanz stammt (Konstanz Generalia, Extradita Zürich). Der neuzeitliche Pergamentumschlag trägt die Aufschrift *Statuta canonicorum regularium s. Augustini*; auf dem Schmutzblatt (f. Ir) steht die wohl zeitgenössische Überschrift *Statuta Conradi prepositi data et confirmata a Martino quinto fol. 1^o*. An erster Stelle steht jedoch auf S. 1-12 Grünwalders Visitationscharta für Rottenbuch vom 19. Oktober 1426. Auf den S. 13-44 folgen die von Branda autorisierten Statuten der Augustinerchorherren, allerdings ohne den angekündigten päpstlichen Reformauftrag. Die letzten 20 Seiten überliefern eine Christophorus-Legende und einen *Sermo de sancto Iacobo*.

²⁹⁸ Zu dieser verlorenen theologisch-historiographischen Sammelhandschrift des Andreas von Regensburg, deren Texte noch in einem alten Bibliothekskatalog von St. Mang von 1610 (Edition bei Franz FUCHS: *Bildung und Wissenschaft in Regensburg. Neue Forschungen und Texte aus St. Mang in Stadtamhof*. Sigmaringen 1989, S. 40-80) verzeichnet sind, vgl. MÄRTL, *Zur Biographie*, S. 39-41. Die Handschrift enthielt u.a.: Nikolaus von Jauer, ‚Tractatus de superstitionibus‘ (1), den Traktat des Andreas von Brod, ‚De origine haeresum Wicklefistarum et Husitarum‘ (3), den Andreas von einem durchreisenden Besitzer entliehen hatte und in einer Nacht durch fünf Kopisten abschreiben ließ (vgl. LEIDINGER (Hg.), *Andreas von Regensburg*, S. 286 f.), eine Abschrift der Benediktsregel und von Konstitutionen des Benediktinerordens (4), denen dann auf 10 Blättern die Statuten Brandas folgten (5), die Kanonikerregel von S. Maria in Porto (6), die Pastoralregel Papst Gregors d. Gr. (7), eine Reformurkunde des Regensburger Bischofs für das Kloster Paring (11), einen Brief des Neunkirchner Propstes Hermann an den Salzburger Domkanoniker und Stadtpfarrer Kraft von Haslau (12); zu ihm vgl. WEIB, *Kurie*, S. 329, die Franziskanerregel (13) sowie die ‚Constitutiones reformationis ecclesiae‘ Papst Martins V. (16), wohl die Reformkonstitution ‚Sanctissimus dominus noster‘ vom 13. April 1425.

aus dem Regensburger Umkreis.²⁹⁹ Ganz unbekannter Provenienz ist hingegen die Abschrift in München, SB, clm 24804, 251r-277v, wo sie mit Traktaten über die Messe, Eucharistie und Beichte sowie monastischen Tugendlehren zusammengebracht worden ist.

Am gleichen Tag, an dem die Pröpste der vier Augustinerchorherrenstifte in Nürnberg ihre neuen von Branda redigierten Statuten erhielten, übergab Branda auch der Pröpstin und den Schwestern des unter Neunkirchener Einfluß stehenden Augustinerinnenstiftes Pillenreuth neue Statuten.³⁰⁰ Brandas Anschreiben entspricht – abgesehen von den wenigen, speziell auf die Ordensfrauen bezogenen Wendungen – dem Promulgationsbrief, den er am 9. September 1422 an die Augustinerchorherren gerichtet hatte, und die Statuten stimmen in allen Bestimmungen exakt mit dem für die Ordensbrüder redigierten Text überein.³⁰¹ Die nach einer unbekanntem Vorlage von 1438 angefertigte Kopie der Statuten und der Regelauslegung aus dem 16. Jahrhundert zeigt, daß spätestens in jenem Jahr eine volkssprachliche Übersetzung der Statuten für die Pillenreuther Schwestern angefertigt worden ist.³⁰² Eine weitere Abschrift des 16. Jahrhunderts überliefert liturgische

²⁹⁹ Das 25 Blätter starke Pergamentheft überliefert eine Kopie der Statuten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Umschlag aus den Seiten eines lateinischen Lektionars trägt die alten Signaturen: 4293; II 8; R 21; 6505; vgl. Jirí PRAZÁK: *Codices manuscripti bibliothecae castri Krivoklát* (Knihovna národního muzea v Praze. Katalogy a inventáře C 9). Prag 1969, S. 167, Nr. 121. Das Heft stammt aus der Prager Bibliothek des Karl Egon von Fürstenberg, des Präsidenten der böhmischen Landesregierung, der auf seinen Reisen neben Klassikertexten und wertvollen Handschriften auch unscheinbarere Materialien für seine juristischen und landeskundlichen Studien sammelte. Nach dessen Tod im Jahre 1787 wurde die Bibliothek von der Prager Kleinsseite auf die Burg Pürglitz verbracht. Möglicherweise stammt diese Handschrift bereits aus der Bibliothek des Vaters, Joseph Wilhelm von Fürstenberg, der Stellvertreter des Kaisers auf dem Regensburger Reichstag war; zur Geschichte der Fürstenbergischen Handschriftensammlung vgl. PRAZÁKs Einleitung des Katalogs, S. 19-28.

³⁰⁰ Zur Einführung der Statuten im Jahre 1422 vgl. die alte Untersuchung von WEIßENBERGER, *Lebensordnung*, S. 118 f., sowie die fehlerhafte und unbefriedigende Darstellung bei SCHIEBER, *Geschichte*, S. 17 f., die beide nicht auf die parallele Statutenkommunikation Brandas für die Augustinerchorherren eingehen.

³⁰¹ Der Text ist in einer zeitgenössischen Kopie überliefert: SA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, 7farb. Alphabet, Akten Nr. 239 (8 Blätter; auf dem Vorsatzblatt des Faszikels steht die zeitgenössische deutschsprachige Aufschrift *Die gesetzze und ordenung des closters zu Pillenreuth*); zu zwei späteren Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts, die auf Vorlagen von 1438 bzw. 1453 zurückgehen, vgl. die folgende Anm., sowie SCHIEBER, *Geschichte*, S. 17 f. Eine Analyse des Textes hat WEIßENBERGER, *Lebensordnung*, S. 124 ff. nach einer deutschsprachigen Handschrift des 16. Jahrhunderts vorgenommen, allerdings in Unkenntnis der maßgeblichen Vorlage für die Statuten.

³⁰² Die Handschrift im Diözesanarchiv Eichstätt, B 164, überliefert nur die deutsche Fassung der Statuten. Im Kolophon, das die Abschrift auf 1570 datiert, wird die Datierung der Vorlage von 1438 übernommen. Die Abschrift enthält die Statuten mit den sieben Punkten

Zusätze zu den Statuten, die Cesarini auf Bitten der Pröpstin Christina (von Nordwein, 1426-39) und durch Vermittlung des ersten Propstes von Langenzenn Peter (Imhoff, 1409-1447) vorgenommen hatte, als er sich in Nürnberg aufhielt.³⁰³ Diese Zusätze enthalten Bestimmungen über die Liturgie, die Kleidung der Laienschwestern und die Klausur.³⁰⁴

Auch im Falle von Pillenreuth wurde Branda nicht von sich aus aktiv, sondern reagierte auf den Wunsch nach Reformstatuten, der von außen an ihn herangetragen worden war. Es ist zweifelhaft, ob die Bitte um neue Statuten allein von den Schwestern ausging, wie das Promulgationsschreiben suggeriert, da dies ja von der für die männlichen Ordensgenossen ausgestellten Fassung abgeleitet ist. Pillenreuth geht auf eine religiöse Frauengemeinschaft zurück, die auf einer Stiftung des Nürnberger Schultheißen Konrad Groß im Jahre 1345 basiert. Nachdem sie 1379 die Augustinusregel angenommen hatte,³⁰⁵ erlebte sie bereits am Ende des 14. Jahrhunderts eine erste Blüte.³⁰⁶ Aufgrund der vorbildlichen Lebensweise und Frömmigkeit

der Regelauslegung (1r-27r), denen das für die Schwestern bearbeitete Ämterbuch folgt (28v-78r); zu diesem Text, der in der Fassung für Chorherren ebenfalls in einer Handschrift der Branda-Statuten überliefert ist und offenbar die Statuten ergänzte, vgl. oben Anm. 271. Eine Inhaltsübersicht über die 50 Kapitel des Ämterbuchs bietet WEIBENBERGER, Lebensordnung, S. 122 f.; zur Handschrift vgl. ebd., S. 118-121. – Die Handschrift A 21 Cod. Man. 57.4° des Nürnberger Stadtarchivs überliefert S. 1-80 den lateinischen und in einem zweiten, gesondert paginierten Teil, S. 1-79, den deutschen Text in der Abschrift des Nürnberger Ratssekretärs und Stadtsyndicus Christoph Krauser aus dem Jahre 1764; vgl. die Vorrede auf dem Vorsatzblatt. Die Vorlage dieser Kopie datiert aus dem Jahre 1453; vgl. das aus der Vorlage übernommene Kolophon in Teil 1, S. 80. In der Schlußschrift des gesamten Textes (Teil 2, S. 79) wird auf die lateinische, durch Branda besiegelte Fassung verwiesen, die – wie in einem Nachtrag vermerkt ist – zu jener Zeit in Nürnberg *in dem wohllüblichen Losung-Amt in einer Kiste mit Num. 28 bezeichnet, verwahrt* wurde. Auf neun angehängten Blättern folgt die Abschrift von Cesarinis Zusätzen, die, wie eine Marginalie notiert, ebenfalls in dem lateinischen Exemplar des Losungsamtes angefügt gewesen sind; vgl. dazu die folgende Anm.

³⁰³ StA Nürnberg, A 21 Cod. Man. 57.4°, Teil 2, S. 81-89 (unpagiert); die Kopie datiert die Supplik irrtümlich auf das Jahr 1342. SCHIEBER, Geschichte, S. 19, hat das Frühjahr 1431 als möglichen Termin für Cesarinis Besuch in Nürnberg und die Datierung der Zusätze vorgeschlagen.

³⁰⁴ Vgl. SCHIEBER, Geschichte, S. 20.

³⁰⁵ Vgl. WEIBENBERGER, Lebensordnung, S. 112 ff. Eine neuere Untersuchung zur Geschichte des Klosters bis zu seiner Auflösung am Ende des 16. Jahrhunderts stammt von SCHIEBER, Geschichte. Zur Stiftung und den ersten Jahren der Gemeinschaft bis zur Annahme der Regel vgl. ebd., S. 5-17.

³⁰⁶ Am Ende des 14. Jahrhunderts besaß das Kloster neben Schriften der Christine Ebner aus Engelthal wichtige Mystiktexte, u.a. Tauler-Handschriften; vgl. RINGLER, Viten- und Offenbarungsliteratur, S. 58, der die Rekonstruktion der Pillenreuther Bibliothek und die Schreibtätigkeit der Schwestern im größeren Zusammenhang der Literaturrezeption in spätmittelalterlichen Frauenklöstern behandelt hat; vgl. auch WILLIAMS-KRAPP, Observanzbewegungen, S. 4.

der Schwestern, ihrer Gebets- und Andachtsleistungen stellte der regulierte Konvent ein Prestigeobjekt für die städtische Gesellschaft dar und genoß deren Unterstützung. Im Jahre 1392 ließ sich der Nürnberger Rat seine Pflegerschaft über das Kloster und darüber hinaus das Recht bestätigen, Klosterstellen nur mit seiner Zustimmung zu vergeben.³⁰⁷ Die engen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verbindungen des Konvents mit den religiös gestimmten Eliten der Stadt könnten auf ein Interesse dieser Kreise an der Einführung der Observanz deuten. Möglicherweise nutzten die Nürnberger die günstige Situation während des in ihrer Stadt tagenden Reichstags, auf dem der Kardinallegat mit Vertretern der monastischen Observanzbewegung zusammengetroffen war, um auch ihr Kloster in das aktuelle religiöse Erneuerungsgeschehen einbinden zu lassen. Daß dieser Plan aufgegangen ist, zeigt die Tatsache, daß Pillenreuth bald nach Einführung der neuen Statuten im Jahre 1422 auch nach außen auszustrahlen begann. Nachdem sich zwei Schwestern des Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen – möglicherweise durch Vermittlung des nahegelegenen reformierten Klosters Waldsee – in Pillenreuth über dessen *Consuetudines* informiert hatten, wurden die Statuten im Jahre 1431 mit Unterstützung durch den Propst von Langenzenn auch in Inzigkofen eingeführt.³⁰⁸ Auch in der Folgezeit hat Pillenreuth nie den Anschluß an die Reform verloren. Als das Kloster im Jahre 1453 durch den Eichstätter Bischof Johann III. von Eych visitiert wurde, wurde den Schwestern ein außerordentlich gutes Ergebnis bescheinigt; nur wenige Punkte ihrer Statuten erschienen revisionsbedürftig.³⁰⁹ Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts v.a. durch die Übersetzungs-, Schreib-, und Redaktionstätigkeit der Pillenreuther Pröpstin Anna von Eyb († 1485) in Pillenreuth zusammengetragenen mystischen und erbaulichen Schriften, die wiederum nach Inzigkofen weitergegeben wurden, sind Zeugnisse des anhaltenden Reformgeistes in diesen Klöstern.³¹⁰

Für Branda jedenfalls stellten die Stadt Nürnberg und die in ihrer Umgebung liegenden Klöster ein ausgesprochen dankbares Betätigungsfeld dar, in dem er seine Maxime zur Geltung bringen konnte, besonders solche Klöster

³⁰⁷ Vgl. WEIBENBERGER, *Lebensordnung*, S. 116 f.; KRAUS, *Nürnberg*, S. 66, und SCHIEBER, *Geschichte*, S. 24 f.

³⁰⁸ Vgl. Friedrich EISELE: *Das Klosterleben der regulierten Augustiner-Chorfrauen von Inzigkofen*. In: *Freiburger Diözesanarchiv NF 38* (1937), S. 125-155, hier S. 132; RINGLER, *Viten- und Offenbarungsliteratur*, S. 39 f.; SCHIEBER, *Geschichte*, S. 67, und FECHTER, *Deutsche Handschriften*, S. 7-9.

³⁰⁹ Vgl. SCHIEBER, *Geschichte*, S. 20.

³¹⁰ Vgl. RINGLER, *Viten- und Offenbarungsliteratur*, S. 49 u. 53 f.; DERS.: *Ebin, Anna*. In: *VL 2* (1980), Sp. 295-297; SCHIEBER, *Geschichte*, S. 61 f. u. 67-69, und FECHTER, *Deutsche Handschriften*, S. 184.

und Religiöse zu fördern, die freiwillig und in frommer Gesinnung nach der Reform strebten. In Nürnberg traf er auf ein ihm günstig gesonnenes Umfeld,³¹¹ in dem er Unterstützung für seine Vorhaben und Aufträge finden konnte.³¹² Hier hatte sich neben den Dominikanerobservanten mit dem reformierten Schottenkloster St. Ägidien ein weit ausstrahlendes benediktinisches Reformzentrum etabliert, das darüber hinaus als wichtiger Träger der antihussitischen Propaganda Papst Martins V. und der Ablaßkampagnen seiner Legaten diente.³¹³ Und hier wetteiferten Laien und die gesamte Geistlichkeit um päpstliche Gnaden und Privilegien. Weil die Kurie diesem Verlangen durchweg entgegenkam,³¹⁴ wurden die Auftritte der päpstlichen Legaten in der städtischen Öffentlichkeit stets mit großem Interesse ver-

³¹¹ Der Niederschlag, den der enge Zusammenhang zwischen den städtischen Eliten Nürnbergs und den monastischen Reformbewegungen in der Literaturproduktion und -zirkulation gefunden hat, ist bei Karin SCHNEIDER: Die Bibliothek des Katharinenklosters und die städtische Gesellschaft. In: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. v. Bernd MOELLER, Hans PATZE und Karl STACKMANN. Göttingen 1983, S. 70-82, dokumentiert; vgl. auch den Forschungsüberblick bei WILLIAMS-KRAPP, Observanzbewegungen, bes. S. 4-6.

³¹² Dies fand im städtischen Empfangszeremoniell für den Legaten sinnfälligen Ausdruck: Als Branda am 28. Mai 1422 in Nürnberg eintraf, wurde ihm ein feierlicher Empfang durch die Bürgerschaft bereitet, die ihm einen vergoldeten Kopf im Wert von 37 1/2 Gulden verehrten; vgl. die städtische Jahresrechnung, wonach sich Branda bereits *zum andern mal* in Nürnberg aufhielt; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 185, S. 232, Z. 16 f.; ein weiterer Rechnungsbeleg für ein Weingeschek an Branda stammt vom 13. Mai 1423; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 184, S. 226, Z. 35.

³¹³ Vgl. oben Kap. II.7. und IV.1.2.

³¹⁴ Vgl. KRAUS, Nürnberg, S. 37 f. – In zwei besonders spektakulären Fällen bediente Martin V. das große Interesse der Stadt an Mehrung ihrer Ablässe. Am 31. Dezember 1421 bestätigte er die dauerhafte Aufbewahrung der Reichskleinodien in der Nürnberger Heilig-Geist-Kirche, wohin sie durch König Sigismund wegen der Hussitengefahr verbracht worden waren, und versprach den Teilnehmern bei deren jährlicher Weisung einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen. Für den Besuch dieser Kirche an den Herrentagen (Christi Waffenfest, Karfreitag, Tag der Kreuzerhöhung) und den Festtagen, zu denen die Reliquien eine besondere Beziehung hatten, am Tag der Reliquienweisung und am Weihetag des Gotteshauses erhielten die Gläubigen einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen; SA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Päpstl. u. fürstl. Privilegien, Nr. 189 u. 189 a; vgl. WEIGEL, Konhofer, S. 202-206; Nürnberg – Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg. München 1986, S. 55, Nr. 55, sowie darin den Beitrag von Franz MACHILEK: Die Heiltumsweisungen, S. 57-66, bes. S. 61 f. – Am 26. März 1425 kanonisierte Martin V. den schon lange als Heiligen verehrten Sebaldu, den Patron der Nürnberger Hauptpfarrkirche, und verlieh den Besuchern seines Grabes an dessen Festtag einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen; SA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Päpstl. u. fürstl. Privilegien, Nr. 190; WEIGEL, Konhofer, S. 210-218; Arno BORST: Die Sebaldu-Legenden in der mittelalterlichen Geschichte Nürnbergs. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 26 (1966), S. 19-178, hier S. 80 f.; Druck der Bulle nach einer Abschrift in den Briefen Konrad Konhofers, der für Nürnberg als Prokurator an der Kurie aufgetreten war, bei WEIGEL, Konhofer, S. 271-274.

folgt. In der Nürnberger Gegenwartschronistik wird die Anwesenheit der Kardinallegaten Martins V. regelmäßig erwähnt, und ihre Zählung in der Reihenfolge ihrer Ankunft zeigt deutlich, daß sie in der Erinnerung der Stadt ihren festen Platz gefunden haben.³¹⁵ Besondere Aufmerksamkeit finden feierliche Einzüge der Kardinäle hoch zu Roß, ihre führende Teilnahme an Heilumsprozessionen sowie die Feier von Messen.³¹⁶

1.3.3. Bistums- und Klerusreformen

Auf Widerstand hingegen traf Branda mit seinen Reformbestrebungen, als er – parallel zu den Vorbereitungen des Nürnberger Reichstags – die Kirchen von Mainz und Würzburg visitierte. Angesichts der Auseinandersetzungen und Konflikte, mit denen Branda rechnete oder mit denen er bereits konfrontiert war, bemühte er sich um besondere Rückversicherung bei Martin V. Denn aus den Monaten August bis Oktober 1422 datiert eine dichte Reihe von Gesandtschaftsberichten, daraufhin ausgestellten päpstlichen Sondervollmachten sowie Bestätigungen der von Branda unternommenen Maßnahmen, die dem Legaten nachgesandt worden waren und die ihn in seinem Vorgehen unterstützen sollten. Brandas Briefe sind nicht erhalten; deren Inhalt läßt sich aber teilweise aus den entsprechenden Antworten und Reaktionen des Papstes erschließen.

Das Bistum Würzburg visitierte Branda wohl auf seiner Reise zu den rheinischen Kurfürsten, die Ende Juni 1422 wieder in Oberwesel tagten; am 6. Juni schickte Branda jedenfalls aus Würzburg einen Gesandtschaftsbericht an Martin V.³¹⁷ Vom 3. August datiert eine Urkunde des Würzburger Domkapitels, das gegen die Auswirkungen der von Branda vorgenommenen

³¹⁵ KERN (Hg.), Chronik aus Kaiser Sigmund's Zeit: *Item anno dni. 1400 und 21 jar am mitwoche vor assumptionis Marie da kam der cardinal, genant Brande Placentinus de Reginoppule, ingeriten zu Tirgartner tor und gieng an sant Seboltz tag mit sant Sebolt umb* (S. 370); *Item anno dni. 1400 und 26 jar am samstag noch unsers herren auffarttag in der 5 or vor mitten tag da kam der ander cardinal, genat Jardanus der Ursiny, zu spitaler tor ingeriten [...]; Item anno dom. 1400 und 27 jar an sant Margreten tag [...] da kam der drit cardinal, genat Henricus pischof zu Engellant, ingeriten zu spitaler tor [...] unter vesper und saß ab von dem pferd vor sant Sebaltis kirchhof* (S. 373); [...] darnach [1431] *kam der vird kardinal, genant Julianus Ceserynus de sancti Angeli, am suntag oculi genant in der vasten zwischen 8 und 9 oren* (S. 380).

³¹⁶ Der Nürnberger Endres Tucher berichtet in seinen gegenwartschronistischen Aufzeichnungen über eine durch Branda in Gegenwart des Königs und der Kurfürsten am 14. August 1422 zelebrierte Messe; vgl. Karl HEGEL (Hg.): Endres Tucher's Memorial 1421 bis 1440 (Die Chroniken der deutschen Städte 2). Leipzig 1864, S. 10 f.

³¹⁷ Erwähnt in dem Antwortschreiben Martins V. (FINK, Korrespondenz, Nr. 31), abgedruckt bei LEWICKI (Hg.), Codex epistolaris 2, Nr. 114, S. 151.

Visitation einen Protest einlegen wollte.³¹⁸ Nach dem Oberweseler Kurfürstentag, auf dem Branda für den 19. und 20. Juni nachweisbar ist,³¹⁹ begab er sich nach Mainz, von wo er dem Papst am 26. Juni berichtete.³²⁰ Bereits Ende Mai hatte Erzbischof Konrad von Mainz seinem Klerus die Visitation durch den Kardinallegaten angekündigt.³²¹ Gleich zu Beginn seiner Visitation der Mainzer Diözese traf Branda am 10. Juli eine für das Domkapitel gravierende Entscheidung, als er die Wahlkapitulation, die Konrad von Daun im Jahre 1419 bei seiner Wahl zum Mainzer Erzbischof dem Domkapitel geleistet hatte,³²² wegen ihrer unangemessenen und teilweise unkanonischen Bestimmungen kassierte.³²³

In einem Kopiar des Mainzer Domkapitels³²⁴ ist das am 10. Juli 1422 durch Giuliano Cesarini im Namen Brandas verkündete Urteil des Gerichts-

³¹⁸ An diesem Tag hatten die Würzburger Domherrn in einem peremptorischen Kapitel Bevollmächtigte aus ihren Reihen ernannt, die bei Branda, notfalls auch *im hoff zu Rom und uswendig des hoffis oder wu des sust not wirdet*, gegen die durch den *cardinal Placentino* durchgeführte Visitation protestieren sollten, *daꝛ der stift, wir lande und lewte zu großer irrung und verdorplichen schaden mochten kumen*; vgl. die Originalurkunde des Domkapitels im SA Würzburg, WU 241/3.

³¹⁹ Vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 32, S. 183.

³²⁰ Auf den Brief, in dem Branda den Papst über den Streit Bischof Rabans von Speyer mit seiner Stadt und die Niederbrennung des St. Germanus-Stifts unterrichtet und die Beauftragung des Mainzer Erzbischofs als Vermittler vorgeschlagen hatte, antwortete Martin am 31. Juli 1422; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 33, S. 184 f.

³²¹ Vgl. Wilhelm AUENER: Konrad III. und seine Reichspolitik (1419-1434). Teil 1. Diss. phil. Halle 1908, S. 26 mit Anm. 3, und KOCHAN, Reformbestimmungen, S. 149. Zur Visitation der Mainzer Erzdiözese durch Branda vgl. weiterhin STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 43-45; KEHRBERGER, Provinzialstatuten, S. 29-31, und TÜCHLE, Reformdekret, die aber nicht alle Quellen ausgeschöpft haben, die in der Mainzer und v.a. in der kurialen Überlieferung erhalten sind.

³²² Zu den Mainzer Wahlkapitulationen vgl. STIMMING, Wahlkapitulationen, der sie im Zusammenhang mit den gleichzeitig durch die Domkapitel anderer Diözesen erzwungenen Wahleide untersucht hat. Überall richteten die Domherrn ihr Augenmerk verstärkt auf ihre weltlichen Positionen und gerieten mit ihren Forderungen immer häufiger mit dem Kirchenrecht in Konflikt; vgl. ebd., S. 41-43.

³²³ Zur Wahlkapitulation von 1419 vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 15 f., und HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 175-177 u. 302 f. MATHIES hat als erste auf die Überlieferung der Kassationsurkunde in dem wichtigen Kopialbuch des Mainzer Domkapitels im SA Darmstadt, C 1 B Nr. 39 (ehem. C 1 / 91), 145r-146r hingewiesen. Darüber hinaus enthält dieses Kopialbuch weitere wichtige, nur hier überlieferte Dokumente zur Mainzer Klerusreform und über die Auseinandersetzung um die von Branda in Mainz ergriffenen Reformmaßnahmen; sie sind in der einschlägigen Literatur nicht beachtet worden; vgl. auch die folgende Anm.

³²⁴ Der Codex Darmstadt, SA, C 1 B Nr. 39 (ehem. C 1/91) ist eine umfangreiche Sammelhandschrift mit Reformmaterialien aus dem Besitz des Mainzer Domkapitels, die aus der Sammlung Bodmann-Habel (dort Nr. 1334) nach Darmstadt gelangt ist; vgl. den Eintrag Bodmanns oben auf fol. 1r: *Franc. Bodmann Moguntie, dono mihi dedit Kremerius, index tribunalis civitatis, dum eram Wormatiae, 4. Sept. 1798*. Der 304 Blatt starke Papierkodex wurde von mehreren Händen in den Jahren 1420-30 angelegt und durch zahlreiche thematische Marginalien

verfahrens überliefert, in dem die Wahlkapitulation einer eingehenden Prüfung unterzogen worden war. Als Zeugen traten für die Mainzer Kirche die Ewigvikare am Mainzer Dom Johannes von Mainz sowie – laut eines Nachtrags – Berthold von Herberstein und Siegfried Schneeberg auf, für den Kardinallegaten dessen Begleiter *Bernhardus de Castelliona*, Ordinarius der Kirche von Mailand, und der Familiare Erhard Langendörfer.³²⁵ In seiner Sentenz erklärte Cesarini die Versprechen, die Erzbischof Konrad bei seiner Zulassung zum Mainzer Erzbistum dem Domkapitel geschworen hatte, für ungültig, entband den Erzbischof von seinem Eid und untersagte ihm die Ausstellung einer neuen Wahlverpflichtung. Dem Domkapitel wurde aufgetragen, alle unrechtmäßig geforderten Güter, Einkünfte und Ämter sowie sämtliche über diese Abmachungen ausgestellten Urkunden und Bestätigungsbriefe in drei Schritten innerhalb der nächsten 36 Tage vollständig zurückzugeben. Die freigewordenen Ämter sollten durch den Erzbischof mit geeigneten Personen besetzt werden. Darüber hinaus verfügte Cesarini, den Tausch der Stadt Bingen und der Burg Klopp mit dem Erzbischof rückgängig zu machen. Als Buße für die unrechtmäßig

und Nachträge bis 1486 ergänzt. Die auf fol. 153r-158r kopierte Chronik der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis zum Beginn der Regierung Konrads III. von Daun, für deren Abschluß auf der angefangenen Seite Platz gelassen worden ist, läßt vermuten, daß die Handschrift während des Pontifikats Konrads von Daun (1419-34) angelegt worden ist. Der Grundstock des Kodex ist eine Sammlung verschiedener Mainzer Provinzial- und Synodalstatuten sowie einzelner päpstlicher Reformdekrete und erzbischöflicher Mandate sowie Kopien von Privilegien der Mainzer Kirche. Dazu gehören die Provinzialstatuten Peters von Aspelt von 1310 (20r-45v), Rechte und Gewohnheiten der Mainzer Kirche aus dem Register der Dekane der Mainzer Kirche von 1350 und die Provinzialstatuten Erzbischof Konrads III. von 1423 (99r-103v). Hinzu kommen Akten des Konstanzer Konzils und der Mainzer Provinzialsynode von 1423 (vgl. dazu auch oben Kap. III.1.1.) sowie Dokumente zur Mainzer Klerusreform unter Erzbischof Konrad III., auf die im folgenden Kapitel noch näher einzugehen sein wird. Einzelne Stücke aus dieser Handschrift wurden bereits behandelt bei WIDMANN, Die Eberbacher Chronik der Mainzer Erzbischöfe. In: Neues Archiv 13 (1888) S. 121-143, bes. S. 128 und S. 129-140 (mit dem Druck der Bischofschronik); MATHIES, Kurfürstenbund, S. 16, Anm. 75, S. 54, Anm. 36, S. 57, Anm. 78 u. ö., und HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 157 f. u. 302.

³²⁵ SA Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 145r-146r. Über das zu vermutende Verwandtschaftsverhältnis Bernardo da Castiglione mit Branda war bislang nichts näheres zu ermitteln; in den einschlägigen Darstellungen zur Mailänder Kirchengeschichte wird ein Bernardo da Castiglione nicht genannt; vgl. etwa das Dizionario della chiesa ambrosiana 2 (1988), oder Giorgio GIULINI: Memorie spettanti alla storia della città e campagna di Milano ne' secoli bassi. Bd. 7. Mailand 1857. ND 1975. Der Salzburger Kleriker Erhard Langendörfer wird als *familiaris domesticus et continuus commensalis* Brandas in einer am 24. November 1420 genehmigten Supplik des Kardinals um die Neuprovision mit einem Benefizium in der Diözese Aquileja sowie in einer weiteren Supplik vom 29. April 1423 genannt; vgl. RG 4, 658, und Sabine WEIB: Salzburger am Hof Martins V. im Rom (1420-1431). Ein Beitrag zur Erforschung deutscher Kurienaufenthalte. In: RQ 86 (1991), S. 53-77, hier S. 71.

geforderten bzw. geleisteten Eide wurde dem Erzbischof auferlegt, auf eigene Kosten drei, dem Domkapitel, zwei Häuser für Arme und Waisen zu gründen und auszustatten.

Bei dieser Maßnahme konnte sich Branda auf seinen bereits anlässlich der Erneuerung seiner Legation wohl vorsorglich ausgestellten bzw. erbetenen Auftrag vom 17. Dezember 1421 stützen, unrechtmäßig erzwungene Wahl-eide, die von Martin V. als unwürdig für einen Bischof, als simonistisch und gefährlich für das Seelenheil verurteilt wurden, rasch und ohne großes Aufsehen zu erregen (*simpliciter et de pleno ac sine strepitu*) aufzuspüren.³²⁶ Den Erzbischöfen, Bischöfen bzw. Elekten sowie den Angehörigen der Kapitel sollte Branda zur Korrektur heilsame Strafen auferlegen. Darüber hinaus sollte er alle unrechtmäßigen Wahlverträge kassieren, auch wenn darüber päpstliche Bestätigungen existierten, die Martin nun ausdrücklich widerrief.³²⁷ Im Kopiar des Mainzer Domkapitels ist dieser Fakultätsbrief zusammen mit dem Kassationsurteil überliefert, so daß anzunehmen ist, daß er von Branda anlässlich des Untersuchungsverfahrens publiziert wurde.³²⁸ Denn Branda verfügte mit dieser Bulle über die Vollmacht, von geleisteten Eiden zu lösen und deren Einhaltung zu untersagen, ferner unter Androhung der Exkommunikation, des Verlusts aller Benefizien und Ämter und der Inhabilität zu verbieten, künftig derartige Wahlverträge zu schließen und

³²⁶ *quod non decet Romanum pontificem talia, que etiam non sine symonie vicio et animarum periculo fieri censentur, sub dissimulatione tollerare*, ASV, V 354, 27r-30r, hier 28r; vgl. oben Kap. III.3.4., Nr. 62: ‚Statutum ecclesiarum‘. In der umfangreichen Narratio bezieht sich der Papst auf glaubwürdige Informationen, die ihn über die Mißbräuche bei der Wahl bzw. Zulassung von Erzbischöfen, Bischöfen bzw. von päpstlich Providierten in den deutschen Metropolitan- und Kathedralkirchen zu Ohren gekommen seien (*sane ad nostrum non sine displicentia relatio fidedigna produxit auditum*, 27r). Im einzelnen wird als unhaltbar inkriminiert, daß die Bischöfe eidlich verpflichtet würden, nur Kapitularkanoniker ihrer Kirche zu geistlichen Richtern und Stadtrichtern zu ernennen, Propsteien von Kollegiatkirchen der Diözese nur an Kapitularkanoniker zu vergeben sowie Städte, Burgen, Dörfer, Zölle und andere Einkünfte der bischöflichen Mensa unter dem Vorwand des Tausches, Kaufes, Rückkaufs *aut per alios exquisitos tractatus* dem Kapitel zu überlassen (27v-28r). Besonders verwerflich sei es, daß nicht wenige Kanoniker, die mehr ihren privaten Vorteil als die Ehre ihrer Kirche suchten, ihr Votum im Kapitel von der Zusage von Geldzahlungen, Pensionen oder der Überlassung von Rechten und Gütern der bischöflichen Mensa abhängig machten. Noch abscheulicher sei es, daß sie sich mit derartigen Eiden nicht zufrieden gäben, sondern darüber hinaus den Elekten mit Kauttionen und Strafandrohungen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zwängen (28r). Ein nicht geringeres Übel sei es, daß die Bischöfe derartige Eide tatsächlich auch leisteten und sich auf solche Verträge und Verpflichtungen einließen, durch die die Würde ihres Amtes und ihre Güter beschädigt würden (28r-28v).

³²⁷ *etiam si super eis seu eorum aliquo a sede apostolica aut aliis qualitercumque confirmationis littere sub quacumque etiam forma in generale vel in speciale impetrata fuerint, quas ex nunc revocamus et turibus evacuamus, eadem auctoritate casses et revoques ac nullius decernas existere roboris*, ASV, V 354, 28v.

³²⁸ SA Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 143r-145r.

die Rückstellung aller auf einer derartigen Grundlage widerrechtlich angelegenen Güter, Ämter und Einkünfte innerhalb von bestimmten Fristen anzuordnen. Darüber hinaus wurde diese Vollmacht auch gegenüber Stiftskapiteln und Klosterkonventen ausgedehnt, falls dort ebenfalls solche Mißbräuche festgestellt werden sollten. Wenn Branda hier nicht selbst aktiv werden konnte, sollte er geeignete Vertreter bevollmächtigen.³²⁹

Desungeachtet hatte das Kapitel der Aufhebung der Wahlkapitulation offenbar massiven Widerstand entgegengebracht, denn Branda mußte sich noch um eine spezielle Beauftragung in dieser Angelegenheit bemühen. Am 18. August 1422 wurde Branda in Reaktion auf entsprechende Informationen durch den päpstlichen Sekretär Antonio Loschi, der auch für die Ausstellung aller weiteren Fakultätsbriefe in dieser Angelegenheit verantwortlich zeichnete, eine besondere päpstliche Vollmacht nachgesandt:³³⁰ Branda sollte sorgfältig prüfen, ob der Tausch der Burg Klopp und der Stadt Bingen mit den zugehörigen Zollrechten, die ursprünglich zur erzbischöflichen Mensa gehörten – und den wichtigsten Platz des Erzstifts am Rheinknie darstellten –, gegen die domkapitularischen Dörfer Hochheim, Burgstadt, Gaubischofsheim und Flersheim, den der Papst auf Bitten des Dekans und des Mainzer Domkapitels bestätigt hatte, überhaupt rechtmäßig gewesen sei. Es gehe nicht an, betonte Martin, daß der Tausch gegen den Willen des Erzbischofs erzwungen und die erzbischöfliche Mensa dadurch beschädigt worden sei. Falls die päpstliche Bestätigung aufgrund falscher Informationen erschlichen worden sei, wurde Branda – über seine bereits vorhandenen Fakultäten hinaus – bevollmächtigt, die päpstlichen Bestätigungsbriefe zu kassieren und für die Rückgabe der Güter zu sorgen.³³¹ Am 20. August informierte Martin V. parallel dazu den Mainzer Erzbischof, daß die päpstliche Bestätigung des Tausches von Bingen mit der Burg Klopp aufgrund von falschen Informationen erfolgt sei, und bestätigte ihre Aufhebung durch

³²⁹ ASV, V 354, 274-30r.

³³⁰ *Cum autem nuper ad nostram notitiam sit deductum, predictam permutationem nec rationabilem, nec equalem, nec iustam [...] esse*; ASV, V 354, 103v-104v, hier 104r; vgl. RG 4, 282, und ERSIL (Hg.), Acta 1, Nr. 984, S. 405; zur Parallelüberlieferung vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 34.

³³¹ *ultra alias facultates tibi in legatione concessas confirmationem predictam et litteras nostras super illa concessas cassandi, revocandi et annullandi tenore presentium ex certa scientia plenam et liberam eadem auctoritate concedimus facultatem*; ASV, V 354, 104v. Die vom Domkapitel vorgelegten Suppliken und die in den päpstlichen Urkunden bestätigten Abmachungen vom 31. August 1421 und 14. April 1422 sind nachgewiesen im RG 4, 2693; vgl. auch MATHIES, Kurfürstenbund, S. 15 f., die diese Dokumente in der Mainzer Überlieferung nachgewiesen und daraus den Inhalt der Kapitulation von 1419 rekonstruiert hat. Danach hatten die Mainzer Domherren darüber hinaus für sich das Recht der Ein- und Absetzung der Amtsleute auf den Burgen Lahneck, Ehrenfels, Starkenberg und Wildenburg reklamiert; vgl. danach auch HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 175.

Branda.³³² In einem weiteren Schreiben an Erzbischof Konrad von Mainz betonte der Papst am 30. August nochmals, daß die von Branda annullierten Verträge nicht nur der erzbischöflichen Mensa, sondern darüber hinaus auch dem Ansehen seiner erzbischöflichen Würde erheblich geschadet hätten. Martin bestätigte alle von Branda verhängten Strafen und Sanktionen, mit denen die Domkapitulare zur Rückgabe der widerrechtlich angeeigneten Güter und Einkünfte gezwungen werden sollten, und erteilte dem Erzbischof die Vollmacht, diejenigen von den gegen sie verhängten kirchlichen Zensuren und Strafen zu absolvieren und zu rehabilitieren, die der Aufforderung des Legaten gefolgt seien und reumütig in die Kirche zurückkehren wollten.³³³ Am 15. September stellte Martin V. auch Branda darüber eine entsprechende Spezialvollmacht aus.³³⁴

Am 14. Oktober 1422 wurde Branda eine weitere Fakultät nachgeschickt, die sich auf die bischöflichen Tafelgüter bezog. Diesmal enthielt sie den Auftrag, gegen Verkäufe oder dauerhafte Verpfändungen jener Güter oder Einkünfte vorzugehen, die von den deutschen Erzbischöfen oder Bischöfen bzw. von deren Vorgängern unberechtigterweise an ihre Stiftskapitel, aber auch an andere Kirchen oder Laien abgetreten worden waren. Wiederum sollte Branda etwaige darüber ausgestellte päpstliche Bestätigungen aufheben und unter Anwendung von kirchlichen Zensuren und anderer Rechtsmittel, notfalls auch durch Anrufen des weltlichen Arms, zur Rückgabe der entfremdeten Güter zwingen. Diese Vollmacht wurde auf die Tafelgüter anderer Kirchen und Klöster in Deutschland ausgedehnt.³³⁵ Hintergrund war offenbar die von Branda vorgenommene Visitation des Würzburger Bistums, denn in einem gleichzeitigen Schreiben an den Erzbischof von Mainz klagte der Papst, daß Bischof Johann von Würzburg und seine Vorgänger Güter, Rechte und Besitzungen, die zur bischöflichen Mensa gehörten, durch Verkäufe oder durch erzwungene Verzichtserklärungen auf Zeit oder für immer veräußert und darüber päpstliche Bestätigungen erlangt hätten. Martin V. informierte den Erzbischof darüber, daß er Branda den Auftrag erteilt habe, diese Briefe zu revozieren.³³⁶

³³² FINK, Korrespondenz, Nr. 65.

³³³ ASV, V 354, 135r-136v; das Regest im RG 4, 463 ist unzutreffend; vgl. danach irreführend auch HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 302.

³³⁴ ASV, V 354, 133v-135r; vgl. die unzutreffende Inhaltsangabe in RG 4, 282 und bei ERŠIL (Hg.), Acta 1, Nr. 991, S. 407 f., die sich beide nur auf das teilweise inserierte Stück ‚Statutum ecclesiarum‘ (vgl. Kap. III.3.4., Nr. 62) beziehen.

³³⁵ ASV, V 354, 131r-131v; vgl. RG 4, 282.

³³⁶ ASV, V 354, 131v-132r; die Originalausfertigung dieses Schreibens ist erhalten im SA Würzburg, WU 86/74.

Bereits am 3. August hatten die Würzburger Domherrn in einem peremptorischen Kapitel aus ihrer Mitte den Domdekan Richard von Maßbach sowie Johannes Malkos, Konrad von der Kere, Werner von Hayn und Christoph von Rotenhan beauftragt, ihre Klagen vor den Kardinallegaten zu bringen. Für die Aushandlung eines etwaigen Vergleichs waren sie auf genaue Bedingungen festgelegt worden, von denen sie ohne Rücksprache mit dem Kapitel nicht abweichen durften. Daraus geht hervor, daß die Feste Karlburg sowie die Städte Karlstadt, Ochsenfurt und Frickenhausen im Zentrum dieser Auseinandersetzungen standen, da sie keinesfalls aufgegeben werden sollten.³³⁷

Am 20. November 1422 verantwortete sich Bischof Johann von Würzburg wegen der Verschuldung des Würzburger Hochstifts vor Branda und dem Erzbischof von Mainz. Gegenüber Brandas Vorwürfen, er sei ein Verschwender und Bedrücker von Klöstern (*se ecclesie sue Herbipolensis predictae fuisse et esse delapidatorem et monasteriorum oppressorem*), verteidigte er sich mit dem Hinweis, daß er die erhaltenen Abgaben nur zum Nutzen der Kirche verwendet habe (*in utilitatem eiusdem ecclesie convertisset*). Darüber hinaus wünsche er nichts sehnlicher, als seine Kirche von ihrer großen Schuldenlast zu befreien.³³⁸ Dabei wolle er auch die Hilfe des Domkapitels in Anspruch nehmen. Zugleich versicherte der Bischof, daß er sich an der geplanten Appellation des Würzburger Domkapitels gegen die Reform des Kardinallegaten nicht beteiligen und den Anordnungen des Papstes und seines Legaten in allem Folge leisten wolle.³³⁹

Das Protokoll über diese Verhandlung, die in der Mainzer Residenz des Propstes von St. Viktor, Heinrich von Ehrenfels, stattfand, ist in einem Notariatsinstrument des Heinrich Steinheim aus Geismar festgehalten und durch den Weihbischof Johannes von Seret, *in pontificalibus et spiritualibus vicarius* des Erzbischofs von Mainz, und den *doctor legum* Christian von Erpel bezeugt.³⁴⁰ Offensichtlich wurde Branda durch den reforminteressierten Kölner Legisten Christian von Erpel, Generalvikar, Rat und Diplomat des Erzbischofs von Köln,³⁴¹ sowie durch Heinrich von Ehrenfels und den

³³⁷ Vgl. den Vertrag im SA Würzburg, WU 241/3.

³³⁸ Zur wirtschaftlichen Situation des Stifts vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 153 ff.

³³⁹ *Quod intentionis non est neque velit huiusmodi eorundem decani et capituli seu singularium personarum appellationem interpendendi adberere [...]. Qui ymo iustis mandatis prelibati summi pontificis et prefati reverendissimi patris domini cardinalis in omnibus pareret et illis intendere vellet*; SA Würzburg, WU 43/31a.

³⁴⁰ SA Würzburg, WU 43/31a (Original, 1 Pergamentblatt).

³⁴¹ Vgl. oben Kap. II.6.

Bischof von Seret, die ihn bereits auf seiner ersten Legation begleitet hatten,³⁴² bei seinen Reformarbeiten im Mainzer Erzstift unterstützt.

Mit der Publikation der Reformkonstitution, die Branda am 26. November 1422 an Erzbischof Konrad von Mainz sowie alle Prälaten, Kanoniker und den ganzen Klerus der Cathedral- wie der übrigen Kirchen in der Stadt und Diözese Mainz gerichtet hatte, war schließlich die Visitation des Mainzer Erzstifts abgeschlossen.³⁴³ Im Statutenbuch des Mainzer Domkapitels ist festgehalten, daß Branda am 27. November Konrad die tags zuvor erlassene Reformkonstitution *ad manus* übergeben habe, die dann durch den Erzbischof beschworen worden sei. Am gleichen Tag sei sie auch dem Dekan und anderen genannten Vertretern des Mainzer Domkapitels präsentiert und vom Domdekan Johannes Waise ebenfalls persönlich empfangen worden. Da die Publikation der Konstitution wiederum in der Kurie des Heinrich von Ehrenfels stattfand, ist anzunehmen, daß Heinrich als wichtigster Reformhelfer des Legaten und als maßgebliches Verbindungsglied zum Mainzer Stiftsklerus wirkte. Als Zeugen traten diesmal Bischof Johann von Seret, *vicarius in spiritualibus*; Giuliano Cesarini, *auditor sacri palatii apostolici*; Petrus von Ingelheim, Dekan von St. Peter; Gotthard, Dekan von St. Stefan; Johannes Holtzheimer, Dekan von St. Johann, und der Notar des päpstliche Legaten, Roland Phibbe, auf.³⁴⁴

In der Vorrede³⁴⁵ stellt Branda seine Konstitution als Ergänzung und Ausführungsbestimmung des Kirchenrechts dar, das an die besondere Situation

³⁴² Vgl. oben Kap. IV.1.2.

³⁴³ Die Originalausfertigung der Konstitution ist im SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34 überliefert. Es ist ein Pergamentlibell von 10 Blättern, dessen 8 beschriftete Blätter mit dem an einer Seidenschnur durchgezogenen Wachssiegel des Kardinals firmiert sind. Der Text ist mit roten und blauen Initialen in einzelne Kapitel gegliedert; diese Überlieferung ist bei HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 176, Anm. 63 erwähnt. Durch den Druck des Textes bei LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, 382-407, wurde Brandas Reformkonstitution der Forschung bekannt; sie ist bereits eingehend bei BINTERIM, *Geschichte* 7, S. 83-89; KOCHAN, *Reformbestrebungen*, S. 148-151, sowie bei TÜCHLE, *Reformdekret* behandelt worden. Hermann TÜCHLE (*Reformdekret*, S. 101 f.) hat erstmals auf die Rezeption des Textes in einer wichtigen Wormser Überlieferung hingewiesen. Einzelne Bezugnahmen auf die Statuten finden sich weiterhin bei STIMMING, *Wahlkapitulationen*, S. 43-45; Ludwig LENHART: *Zum Gottes- und Chordienst des Mainzer Domstiftes beim Ausgang des Mittelalters*. In: *Universitas. Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr*. Mainz 1960. Bd. 1, S. 478-492, hier S. 478 mit Anm. 2; Irmtraud LIEBEHERR: *Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter* (Quellen u. Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 14). Mainz 1971, S. 19 f.; FOFFANO, *Tra Costanza et Basilea*, S. 27 f.; MATHIES, *Kurfürstenbund*, S. 57 mit Anm. 78 u. S. 54 mit Anm. 36, und HOLLMANN, *Domkapitel*, S. 302 f.

³⁴⁴ SA Darmstadt, C 1 B Nr. 39, 142v.

³⁴⁵ SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1r-2r. Im folgenden wird nach der Originalausfertigung zitiert; zum leichteren Auffinden der Belege wird zusätzlich auf den Druck bei LUDEWIG mit der – unglücklichen – Kapitelgliederung verwiesen.

in der deutschen Kirche angepaßt werden müsse. Obwohl sich in den heiligen Kanones viele Vorschriften zum Nutzen der Kirche und für das Ansehen des Klerus (*pro utilitate ecclesiarum et clericorum honestate*) fänden, würden sie durch den Klerus kaum noch beachtet. Durch zahllose Mißbräuche habe dieser sein einstiges Ansehen beinahe ganz verloren, und seine Vertreter schädeten durch immer neue Vergehen nicht nur ihrem eigenen Seelenheil, sondern auch ihren Kirchen. Niemand könne daran zweifeln, daß diese Situation für den Zustand der Gesamtkirche abträglich sei, ein allgemeines Ärgernis darstelle und verderbliche Vorbilder liefere.³⁴⁶ Um die ausufernden Mißstände einzudämmen und neuen Krankheiten mit neuen Heilmitteln zu begegnen, sei es notwendig, täglich neue Gesetze zu erlassen und zur Abschreckung neue Strafen vorzusehen. Dazu verweist Branda auf seinen päpstlichen Reformauftrag, den er seiner Konstitution am Ende zur Beglaubigung angefügt hat,³⁴⁷ und an dessen Formulierung er sich an dieser Stelle eng anlehnt, um die Notwendigkeit seiner Reformmaßnahmen zu begründen.³⁴⁸ Er sei persönlich nach Mainz gekommen, um in der Metropolitankirche als der würdigsten unter den deutschen Kirchen mit der Umsetzung seines Reformauftrags zu beginnen. Während der sorgfältigen Visitation der Mainzer Kirche *in capite et in membris*, aber auch der Kollegiatkirchen der Stadt habe er viel Reformbedürftiges gefunden und nach reiflichen Beratungen mit den Dekanen dieser Kirchen und anderen angesehenen Personen seine Reformkonstitution erlassen.³⁴⁹ Der Erzbischof bzw. dessen Nachfolger wurde als Exekutor der Statuten eingesetzt, die er binnen eines Monats in den Kirchen von Stadt und Diözese publizieren oder verkünden lassen mußte. Ferner hatte er dafür zu sorgen, daß die Dekane und Stiftskapitel Kopien erhielten, die ihren Statuten beizufügen waren. Darüber hinaus sollten sie auf jeder künftigen Diözesan- und Provinzialsynode verlesen werden.³⁵⁰

³⁴⁶ *que in maximum status ecclesiastici obprobrium necnon in scandalum et perniciosum plurimorum exemplum, redundare nemini dubium existit*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1r; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 385, § 1.

³⁴⁷ SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18 / C 34, 6v-8v; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae, S. 407-414; nach einer Wormser Überlieferung bei TÜCHLE, Reformdekret, S. 113-117; vgl. oben Kap. III.3.4., Nr. 64: ‚Recogitantibus‘.

³⁴⁸ *Sane percipiens sanctissimus dominus noster, dominus Martinus divina providentia papa quintus in partibus Alamanie cultum divinum clericorumque honestatem, que olim ibidem maxime vigeant, nunc plurimum probo dolor deficere ac multa in preiudicium ecclesiarum perpetrari; cupiens ad instar boni pastoris oves sibi commissas salvas domino reddere, nobis licet tanto oneri insufficientibus visitationis ac reformationis curam omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum dictarum partium per suas litteras apostolicas exactissime commisit*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1r; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 385, § 3.

³⁴⁹ SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1r-1v; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 386, § 3.

³⁵⁰ SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1v-2r; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 387 f., § 5-7.

Die Konstitution beginnt mit der Reform des Hauptes. Nachdem Branda sein Verbot, Wahlkapitulationen einzugehen, mit Verweis auf die entsprechenden kirchlichen Kanones bekräftigt hatte,³⁵¹ setzte er an die Stelle der von ihm kassierten Wahlkapitulation ein 17 Punkte umfassendes Formular grundsätzlicher Verpflichtungen, auf die er jeden neugewählten Erzbischof gegenüber dem Domkapitel zugunsten eines gutes Regiments der Kirche *tam in spiritualibus quam temporalibus* eidlich verpflichtet wissen wollte.³⁵² In dieser Musterverpflichtung hat Branda auf Artikel älterer Mainzer Wahlkapitulationen zurückgegriffen, die er teilweise übernommen, teilweise verändert, oder auch ganz gestrichen und durch eigene ersetzt hat.³⁵³ In den Versprechungen des Elekten, die Privilegien und Besitzungen des Klerus zu schützen, ihn von allen Zöllen und ungerechten Abgaben zu befreien, keine für das Domkapitel oder den Klerus nachteiligen Privilegien zu erteilen, die Kollationsrechte des Kapitels zu achten, die Testierfreiheit der Geistlichen zu schützen, bei Visitationen nur die üblichen Prokurationen zu erheben und verarmte Kirchen und Klöster zu unterstützen, werden Bestimmungen älterer Kapitulationen wiederholt.³⁵⁴ Die Konsensrechte des Domkapitels beschränkte Branda jedoch dahingehend, daß Verpfändungen von Stiftsbesitz sowohl der Zustimmung des Kapitels als auch der des Papstes oder auch nur des apostolischen Stuhls allein bedurften.³⁵⁵ Die Verpflichtungsformel für die Einsetzung von Richtern des geistlichen Gerichts ist an den Verdikten in Brandas Fakultät ‚Statutum ecclesiarum‘ orientiert, das besonders die Reservierung dieser Stellen für die Domkapitulare monierte. Stattdessen sollte jetzt möglichst ein gelehrter Jurist oder zumindest ein Rechts-

³⁵¹ *Statuimus et mandamus ad electionem archiepiscopi Maguntini pure sine ulla pactione aut conditione debere procedi*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 2r; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 388, § 8-9.

³⁵² *Hec que sequuntur tanquam iusta, rationabilia et honesta pro bono regimine ecclesie tam in spiritualibus, quam temporalibus, et debita cura subditorum coram decano et capitulo ecclesie Maguntine ad sancta dei evangelia iurare debere*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 2r-3r, hier 2r; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 389-393, hier § 10.

³⁵³ Die Behauptung bei STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 44, Brandas Musterkapitulation habe mit allen bisherigen Wahlgedingen keinerlei Ähnlichkeit, ist so nicht zutreffend; vgl. dazu die Nachweise bei HOLLMANN, Domkapitel, S. 176. Eine detaillierte Inhaltsübersicht über einzelne Punkte der Musterverpflichtung und Statuten der darauffolgenden Reformkonstitution findet sich bereits bei TÜCHLE, Reformdekret, S. 106-112, so daß die einzelnen Artikel hier zusammenfassend behandelt werden können.

³⁵⁴ LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 389-391, § 11-15 u. S. 392, § 11. Zu den wesentlichen Bestimmungen der Wahlkapitulationen des 14. Jahrhunderts vgl. STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 30-41.

³⁵⁵ Vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 390, § 12.

kundiger zum Leiter des geistlichen Gerichts bestellt werden.³⁵⁶ Entsprechendes galt für die Verleihung von Pfründen, die unter bischöflichem Kollationsrecht standen – d.h. in erster Linie die Stiftspropsteien –, die nur an geeignete, d.h. hinreichend gebildete und würdige Personen verliehen werden sollten.³⁵⁷ Als Pönitentiare sollte der Erzbischof nur gebildete und seriöse Männer einsetzen, die nichts für die Beichte fordern durften; außerdem hatte er für die sorgfältige Prüfung der Weihkandidaten durch seinen Weihbischof zu sorgen, der ebenfalls keine Leistungen für die Weihen und Spendung der Sakramente annehmen durfte.³⁵⁸ Darüber hinaus sollte der Erzbischof nur qualifizierte Personen als Kanzleipersonal und zu Amtsleuten berufen und von ihnen das eidliche Versprechen verlangen, daß sie ihre Aufgaben korrekt und gewissenhaft erfüllen würden.³⁵⁹ Allein mit der Verpflichtung der Amtsleute, bei Vakanz oder Gefangenschaft des Erzbischofs dem Domkapitel zu gehorchen, wird der inzwischen etablierten Mitregierung des Domkapitels Rechnung getragen.³⁶⁰ Im Gegenzug sollten die Prälaten und Kanoniker der Mainzer Kirche bei ihrer Aufnahme schwören, der Mainzer Kirche und ihrem Erzbischof Gehorsam und Achtung entgegenzubringen, nichts gegen sie oder ihren obersten Leiter bzw. dessen Stellung zu planen oder zu unternehmen sowie die erzbischöfliche Mensa zu unterstützen und deren Güter nach Kräften zu verteidigen und zu bewahren.³⁶¹

Mit der Bestimmung, daß die Artikel sowohl durch den gegenwärtigen wie jeden künftigen Erzbischof beschworen und beachtet werden sollten,³⁶² war der Erzbischof für den Moment der ungewöhnlich starken Fesseln ledig, in die ihn sein Domkapitel 1419 anlässlich seiner Wahl gelegt hatte. Aber die Sachzwänge des territorialpolitischen Alltags veranlaßten ihn bereits im Jahre 1424 zu einer erneuten Konzession an das Domkapitel. In der sog. Miltenberger Kapitulation mußte er sich die Bewilligung der notwendigen Gelder für einen militärischen Konflikt durch das Domkapitel teuer erkaufen; darüber hinaus setzte er sich über die päpstlichen Verbote und Vorschriften des Kardinallegaten Branda hinweg.³⁶³

³⁵⁶ *Eum, qui preesse debet iudicio et iuri reddendo aut iustitie ministrande, non preficiam, nisi doctorem in iure aut licentiatum seu iurisperitum gravemque et sufficientem personam*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 2v; vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 391, Nr. 18.

³⁵⁷ *Beneficia ad meam collationem et dispositionem in pertinentia personis literatis et aliis honestis et idoneis conferam*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 2v; vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 391, Nr. 18.

³⁵⁸ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 391, § 16 u. 17.

³⁵⁹ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 391 f., § 19.

³⁶⁰ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 392, § 22.

³⁶¹ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 393, § 25.

³⁶² LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 393, § 24.

³⁶³ Zur Miltenberger Kapitulation vom 7. September 1424, deren Hauptartikel den Tausch der halben Stadt Bingen und der Burg Klopp mit domkapitularen Dörfern vorsah, vgl.

Der zweite Teil der Reformkonstitution widmet sich der Reform der Glieder. Sie enthält eine umfangreiche Prälatenreform und bezieht sich auf den gesamten Mainzer Stiftsklerus. Ungeachtet des päpstlichen Reformauftrags, der Branda bevollmächtigte, neben den Metropolitan- und Kathedralkirchen auch andere Kirchen und Klöster zu visitieren,³⁶⁴ ist der Regularklerus wie Seelsorgeklerus nicht berücksichtigt worden. In seinen Reformbestimmungen stieß sich Branda besonders an der weltlich-adligen Mentalität und Lebensweise des Stiftsklerus, deretwegen dieser seine geistlichen Pflichten immer mehr vernachlässigte.

Im Jahre 1326 war in Mainz die alte Gewohnheit, nur ritterbürtige Bewerber aufzunehmen, zum offiziellen Kapitelstatut erhoben worden.³⁶⁵ Gleichzeitig hatten sich durch die Einführung der Domvikare die geistlichen Pflichten auf die bloße Teilnahme am Chor- und Gottesdienst reduziert. Dies kam der adligen Lebensgewohnheit sehr entgegen, ermöglichte den Erwerb weiterer Pfründen und die selbständige Lebensführung der Domherren. Für die Domkapitulare bestand daher nicht mehr die Notwendigkeit, die Priesterweihe zu empfangen; entsprechend forderte das Konzil von Vienne 1311 nur noch das Subdiakonat, den geringsten der *ordines maiores*, für die Aufnahme in ein Domkapitel, das seine Träger nicht einmal unwiderruflich zum Zölibat verpflichtete. Der dadurch entstandene Priestermangel wurde durch die Reservierung eines Teils der Domherrenpfründen für Priester teilweise ausgeglichen, die als Sacerdotalkapitulare besondere geistliche Funktionen am Dom wahrnehmen und zusätzlich dauernd Residenz in Mainz halten mußten.³⁶⁶ Da die Bedingungen zur Zulassung zum Kapitel ein zweijähriges Studium vorschrieben, ohne allerdings eine Graduierung zu fordern, zeigten die Domherren darüber hinaus lange Zeit nur geringe Neigung, akademische Grade zu erwerben.³⁶⁷

HOLLMANN, Domkapitel, S. 177, und zusammenfassend zu diesen Vorgängen Paul-Joachim HEINIG: Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter (1305-1484). In: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Bd. 1, 1. Würzburg 2000, S. 416-554, hier S. 510-512.

³⁶⁴ ‚Recogitantibus‘; V 354, 33r; vgl. oben Kap. III.3.4, Nr. 64.

³⁶⁵ Vgl. HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 15 f., sowie HOLBACH, Zu Ergebnissen, S. 156 f.

³⁶⁶ Vgl. HOLLMANN, Domkapitel, S. 17 f., und HOLBACH, Zu Ergebnissen, S. 154.

³⁶⁷ Immerhin wurde eine allgemeine akademische Grundbildung, das sog. Biennium, auch bei adligen Kanonikern üblich; über die Tendenz zur allgemeinen Akademisierung des Stiftsklerus, die aber erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts richtig einsetzte, vgl. HOLLMANN, Domkapitel, S. 19 f.; FOUQUET, Speyerer Domkapitel, S. 164-192, sowie die vergleichenden Untersuchungen von Peter MORAW: Stiftspfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich. In: Irene CRUSIUS (Hg.): Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114. Studien

An erster Stelle von Brandas Bestimmungen stand die Chordisziplin. Da die kirchlichen Einkünfte für die Feier des Gottesdienstes gestiftet seien, hielt Branda es nur für recht und billig, daß die Kanoniker, die ihre vollen Einkünfte empfangen wollten, sich auch vollständig dem Gottesdienst widmeten. Um den Gottesdienst zu fördern, sollte besonders der in der Domkirche, aber auch in den anderen Kirchen der Stadt und Diözese herrschende Mißbrauch abgeschafft werden, daß die Kanoniker und Kleriker nur für kurze Zeit am Gottesdienst teilnahmen, aber dennoch die vollen Präsenzgelder einstrichen.³⁶⁸ An späterer Stelle forderte Branda, daß für die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes eine große Zahl von Kanonikern anwesend sein müsse. Daher schrieb er vor, daß niemand ein zweites Kanonikat an einer anderen Kirche erhalten dürfe, wenn er nicht das erste aufgebe, es sei denn, es handele sich um eine Stiftspründe mit so geringem Einkommen, daß er davon seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne. Ausgenommen von diesem Verbot wurden nur die theologisch oder juristisch Graduierten, die aber auch nur in der gleichen Stadt eine weitere Pfründe haben durften.³⁶⁹ Weiterhin wurde den Kanonikern untersagt, sich im Chor zu unterhalten, während des Gottesdienstes mit anderen Klerikern oder Laien herumzulaufen und in dieser Zeit Kapitelsitzungen zu feiern. Die Dekane wurden angehalten, bei der Meßfeier über die genaue Erfüllung des Stifterwillens durch die Vikare und Altaristen zu wachen.³⁷⁰

Eine zweite Gruppe von Statuten kritisierte die Praktiken der Meinungsbildung und Abstimmung im Kapitel und korrigierte die üblichen Voraussetzungen für die Aufnahme ins Kapitel. Durch das Verbot von gegenseitigen Beleidigungen und lauten Streitigkeiten und des Waffentragens sollte für jeden Kanoniker gewährleistet sein, in Freiheit seine Stimme abgeben zu können. Weiterhin wurde der Mißbrauch des Vetorechts bei Abstimmungen getadelt sowie die willkürliche Verweigerung des Stimmrechts bei neu aufgenommenen Kapitularen.³⁷¹

Die nächsten Bestimmungen dienten dazu, das Bildungsniveau in den Kapiteln zu heben. In einem ersten Punkt wurde die bedenkliche Unbildung des Klerus bemängelt und verlangt, daß jeder Kanoniker bei der Aufnahme ins Kapitel ausreichende Lateinkenntnisse in einer Prüfung durch den Dekan und den Scholasticus nachweisen müsse. Der Scholasticus wiederum durfte

zur *Germania sacra* 18). Göttingen 1995, S. 270-297, bes. S. 285 f., und MEUTHEN, *Klerusbildung*, bes. S. 268 f.

³⁶⁸ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 394, § 26. Zu den Chorpflichten der Mainzer Domherrn vgl. LENHART, *Gottes- und Chordienst*, S. 478 mit Anm. 2, und HOLLMANN, *Domkapitel*, S. 86.

³⁶⁹ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 399, § 38.

³⁷⁰ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 394-396, § 27-30.

³⁷¹ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 396 f., § 31-32, und S. 398, § 37.

seine Domicellaren nicht beim auswärtigen Studium behindern, ihre Emanzipation ungebührlich lange hinauszögern oder etwas dafür verlangen. Stattdessen sollte er sich um genügend und hinreichend qualifizierte Lehrer an der Stiftsschule für den Unterricht *in moribus quam in scientia* bemühen. Mit dem Hinweis, daß der Kirche ebenso großer Nutzen durch gelehrte Kleriker entstehe wie sie täglich durch ungelehrte Schaden nehme, erließ Branda besondere Bestimmungen zur Förderung des akademischen Studiums. Ungeachtet entgegenstehender Gewohnheiten oder Statuten verfügte er, daß jeder Kleriker, der mit Erlaubnis seiner Prälaten an eine Universität ging, bis zu sieben Jahre lang die Einkünfte seiner Pfründe erhalten sollte. Da nach Brandas Erfahrung das in den Statuten verlangte Residenzjahr vor dem Empfang der Einkünfte geeignete Kanoniker vom Studium abhielt, sollte es erst nach Rückkehr geleistet werden. Darüber hinaus sollte bei theologisch oder juristisch Graduierten von den Altersbestimmungen für die Aufnahme ins Kapitel abgesehen werden.³⁷²

Den theologischen Studien wies Branda eine zentrale Funktion für die Abwehr von häretischen Lehren zu. Es sei notwendig, daß die Kleriker über besonders gute theologische Kenntnisse verfügten, damit sie Irrlehren widerlegen und zugleich die Aufmerksamkeit der Laien und *simplices* davon ablenken könnten. Unter allgemeiner Berufung auf die Bestimmungen der kirchlichen Kanones trug er dem Mainzer Domkapitel *districte* auf, einen *magister in sacra pagina* oder zumindest einen *baccalaureus formatus* zu bestellen, der gratis theologische Vorlesungen halten solle.³⁷³ In Anspielung auf den 10. Kanon des Lateranum IV, der den Bischöfen gestattete, ihre Predigtspflichten an eigens dazu berufene und geeignete Funktionsträger zu delegieren, die an den Domkirchen, aber auch Klosterkirchen predigen, die Beichte hören und andere seelsorgerliche Funktionen übernehmen sollten, erinnerte Branda an die historische Rolle dieser professionellen Prediger, die häretischen Bewegungen innerhalb der Kirche wirksam entgegengetreten waren.³⁷⁴ Im Gegensatz zu der Konzilsbestimmung von 1215 zielte Branda

³⁷² LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 397 f., § 33-37.

³⁷³ *Quoniam etate nostra, quod dolenter referimus, pululantibus innumeris hereticis, qui perversa doctrina totum orbem inficere conantur, oportet clericos clipeo scientie sacre theologie forte munitos, qui et predictos hereticos confundere et laicos ac simplices personas ab eorum erroribus avertere valeant. Ideo districte mandamus decano et capitulo ecclesie Maguntine, ut secundum sacrorum canonum instituta tenere debeant aliquem in sacra pagina magistrum, aut saltem baccalarium formatum, qui gratis audientibus sacre pagine scientiam legere teneatur*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 4v; vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 399, § 35.

³⁷⁴ COD, S. 239 f.; vgl. dazu Michael MENZEL: Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter. In: *Historisches Jahrbuch* 111 (1991), S. 337-384, hier S. 350 f.; SCHMID, *Anfänge*, S. 81; Michael MENZEL: *Predigt und Geschichte. Historische Exempel in der geistlichen Rhetorik*

jedoch nicht mehr auf die Bettelmönche, um den neuen, besonders von der hussitischen Lehre ausgehenden Herausforderungen der Kirche zu begegnen. Die entscheidende Rolle in seinem Konzept spielte vielmehr der akademisch gebildete Säkular- und Stiftsklerus, den er als Träger für die qualitative Erneuerung der Klerusinstruktion innerhalb der Diözesen vorgesehen hatte. In diesem Sinn bestimmte schließlich auch das Basler Konzil 1438, daß nach dem Vorbild der Metropolitankirchen auch an jeder Bischofskirche ein graduerter Theologe anzustellen sei, der durch anspruchsvolle Belehrung und Predigt (*doctrina et praedicationibus*) zum Seelenheil der Gläubigen beitragen sollte.³⁷⁵

Eine letzte Gruppe von Vorschriften betraf Pfründenpolitik, Amtsführung und Rechtsprechung der Kapitel sowie die Disziplin des Stiftsklerus. Bei der Wahl der Dignitäten verbot Branda ein eidliches Versprechen des jeweiligen Kandidaten, die zu seiner Kollation gehörenden Ämter nur an die Angehörigen des Kapitels zu verleihen oder im Falle der Wahl zum Propst und Archidiakon das Versprechen, seine Jurisdiktion nicht über die Wähler auszuüben. Die bei der Neuaufnahme von Kanonikern übliche Leistung einer bestimmten Geldsumme, eines Essens oder einer bestimmten Menge an Nahrungsmitteln und Wein wurde als simonieverdächtig und deshalb als Verstoß gegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen untersagt.³⁷⁶

Brandas Vorschriften hinsichtlich Kleidung, Schuhwerk und Tonsur, seine Verbote des Waffentragens, der Teilnahme an Fehden und Kriegszügen, an Turnieren, Tanzveranstaltungen und Würfelspielen sowie seine Bestimmungen gegen das Konkubinat entsprachen weitgehend den Dekreten, die bereits auf vielen Konzilien, zuletzt in Konstanz formuliert und in zahlreichen Synodalstatuten wiederholt worden waren.³⁷⁷ Zur Verbesserung des baulichen Zustandes der Kirchen verpflichtete Branda die Kapitel und ihre Dekane, die Kanoniker zur Reparatur und zum Wiederaufbau ihrer Kuriengebäude anzuhalten.³⁷⁸ Den Präpsten und Archidiakonen wurde vorgeschrieben, Straf gelder zum Nutzen ihrer Kirche bzw. für fromme Zwecke zu verwenden und darüber jährlich Rechenschaft abzulegen. Außerdem wurden sie

des Mittelalters. Köln, Weimar u. Wien 1998, S. 90-94, und MEUTHEN, Klerusbildung, bes. S. 282 u. 285.

³⁷⁵ In dem Dekret ‚De graduatis‘ der 31. Sessio vom 24. Januar 1438, das den Doktoren ein Drittel der Benefizien an Kathedral- und Kollegiatkirchen sowie eine – eingeschränkte – Bevorzugung bei der Besetzung von Pfarrstellen einräumte; MANSI 29, 163-165, hier 164 f.; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 390-395; vgl. SCHMID, Anfänge, S. 81 f.

³⁷⁶ LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 402 f., § 39-42, u. S. 406, § 50.

³⁷⁷ LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 403 f., § 43-46. In Konstanz hatte man sich in dem Reformdekret ‚De vita et honestate clericorum‘ vom 21. März 1418 schließlich auf einen Kanon von derartigen Minimalanforderungen an den Klerus geeinigt; COD, S. 449.

³⁷⁸ LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 404, § 47.

districte angehalten, Geldstrafen nur bei größeren Verfehlungen zu verhängen, sonst aber heilsame und angemessene Bußen aufzuerlegen. Wie die Bischöfe sollten auch die Pröpste und Archidiakone nur angesehene und unverheiratete Kleriker als Notare und Siegelbewahrer beschäftigen, die einen Diensteid zu leisten hatten. Das Interdikt durfte nur über Orte und Gemeinschaften verhängt werden, wenn sich die gesamte Gemeinde oder deren Mehrheit für Exzesse zu verantworten hatte. Mit Berufung auf die Extravagante Bonifaz' VIII. „Proinde attendentes“³⁷⁹ untersagte Branda grundsätzlich die Verhängung des Interdikts wegen einer Geldschuld.³⁸⁰

Die Mehrzahl seiner Bestimmungen bekräftigte Branda mit Strafandrohungen, die zumeist den Verlust der Einkünfte von einem Tag bis zu einem Monat, in besonders schwerwiegenden Fällen auch die Exkommunikation, den Verlust der Pfründe und die Amtsenthebung vorsahen. Dazu war Branda in seinem Reformauftrag ausdrücklich bevollmächtigt worden.³⁸¹ Die darin weiter vorgesehene Vollmacht, den Zugang zu Kanonikaten, Pfründen, Dignitäten und Ämtern, die üblicherweise nur adligen Personen verliehen wurden, auch anderen nichtadligen, aber geeigneten Kandidaten zu öffnen,³⁸² hat Branda allerdings nicht – wohl wegen des zu erwartenden erbitterten Widerstandes – in eine entsprechende Bestimmung in seine Reformkonstitution einfließen lassen. Auffallend jedoch ist seine konsequente Bevorzugung von akademisch Graduierten, sei es bei ihrer Emanzipation, der Erlangung von Sitz und Stimme im Kapitel oder der Pfründenvergabe.

Von Mainz aus begab sich Branda – vermutlich in Begleitung des erzbischöflichen Generalvikars Christian von Erpel – nach Köln. Dort unterzog er sowohl die Domkirche als auch die übrigen Kollegiat-, Regular- und Säkularkirchen sowie die Pfarrkirchen der Stadt einer gründlichen Visitation, wie er in der Vorrede seiner am 19. März 1423 erlassenen Reformkonstitution für die Kölner Kirche betont hat.³⁸³ Anders als in Mainz bezog Branda

³⁷⁹ Extrav. com. 5. 10. 2; FRIEDBERG 2, Sp. 1310.

³⁸⁰ LUDEWIG (Hg), Reliquiae 11, S. 405-407, § 48-52; vgl. auch ebd., S. 391 f., § 19.

³⁸¹ „Recogitantibus“; V 354, 33v; vgl. oben Kap. III.3.4., Nr. 64.

³⁸² *canonicatus et prebende, dignitates, personatus et officia, que prefatis personis illustribus seu nobilibus conferri consueverunt, etiam aliis quam talibus, alias tamen idoneis personis deinceps conferri possint et debeant statuendi et ordinandi*; V 354, 34r; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 8r; vgl. LUDEWIG (Hg), Reliquiae 11, S. 412, § 6.

³⁸³ Das durch den öffentlichen Notar Roland Phibbe ausgefertigte Original ist in der BN Paris, Ms. lat. 10160, 1r-21v, innerhalb einer Sammlung von einzelnen Schriftstücken zur Kölner Kirchengeschichte aus dem 15. bis 18. Jahrhundert überliefert. Der 426 Blätter starke Band enthält weiterhin Akten und Statuten von Kölner Provinzial- und Diözesansynoden, Synodalpredigten, Visitationsformulare im Original oder in gleichzeitigen Abschriften bzw. Drucken; zum Inhalt vgl. KNIPPING, Niederrheinische Archivalien, S. 36; DELISLE, Inventaire, S. 63; Franz GESCHER: Ein Synodalschreiben des Kölner Erzbischofs Hermann von

nun auch den Regular- und Seelsorgeklerus mit in seine Reform ein. Entsprechend richtete er das Promulgationsschreiben seiner Statuten an Erzbischof Dietrich von Köln, die Prälaten, Kanoniker sowie alle Kleriker und kirchlichen Personen beiderlei Geschlechts in der Stadt und Diözese Köln. In dem Notariatsinstrument, das Roland Phibbe mit dem Text der Reformkonstitution und des päpstlichen Reformauftrags ausgefertigt hat, werden die Umstände ihrer Publikation, Firmierung und Übergabe an den Kölner Erzbischof festgehalten. Im Auftrag und in Anwesenheit Brandas habe er, Roland Phibbe, *publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius reverendissimique patris domini Brandae cardinalis legati et generalis reformatoris negotii coram eo scriba*, in Gegenwart Erzbischof Dietrichs von Köln, des Abtes von Groß St. Martin,³⁸⁴ des Domdekans Johannes von Linnep sowie der Domkanoniker Walram von Kerpen, Rudolf von Dieffholt, Ulrich von Manderscheid, Dietrich von Horst und Hermann Kockenbeck, des Dekans und des Scholasticus von St. Gereon,³⁸⁵ des Propstes und des Dekans von St. Andreas,³⁸⁶ der

Wied aus dem Jahre 1538. In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 13 (1931), S. 123-132, hier S. 123, Anm. 1. – Das zu Beginn des Kodex eingebundene Pergamentlibell mit der Reformkonstitution Brandas hat ein vorgeheftetes Schmutzblatt (f. 1) mit der Aufschrift *Visitatio per legatum apostolicum partium Almanie reformatorem generalem etc. tempore [Friderici (gestrichen)] archiepiscopi Theoderici etc. Colonie facta*. Die Blätter haben jeweils unten links an der gleichen Stelle einen Einschnitt, durch den die Schnur des verlorenen Kardinalssiegels gezogen gewesen sein muß; vgl. fol. 21r-21v den Kollationsvermerk des Notars mit der Ankündigung des Siegels, das *cum cordula serica rubea* an die 20 Blätter angehängt werden sollte. – Der in der Forschung kaum beachtete Text wurde im Jahre 1774 durch Stephan Alexander WÜRDWEIN gedruckt; vgl. WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 76-152; der Text der Vorrede findet sich auf S. 76-79. Die Pariser Handschrift überliefert auf den Blättern 2r-2v Brandas Anschreiben an den Erzbischof und Klerus von Köln, 2v-19r die Reformstatuten und 19r-21r den päpstlichen Reformauftrag ‚Recogitantibus‘. Fol. 21r-v trägt den Publikationsvermerk und das Notariatssignet des Roland Phibbe. Der Text wird durch rote Initialen und Zahlen an den äußeren Rändern in Kapitel gegliedert (I-LIIII, wobei auf fol. 8r zwei Kapitel irrtümlicherweise jeweils doppelt als c. 27 bezeichnet werden).

³⁸⁴ Abt Dietrich von Hirtze von der Landskrone (1406-1427) hatte die Kölner Universität auf dem Konstanzer Konzil vertreten. Unter Abt Adam Meyer (1454-99), der 1448 aus St. Matthias in Trier gekommen war, wurde Groß St. Martin zu einem wichtigen Träger der Bursfelder Reform; vgl. Hans Joachim KRACHT: Groß St. Martin. In: *Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen*. Bearb. v. Rhaban HAACKE (*Germania Benedictina* 8). Siegburg 1980, S. 376-389, hier S. 377.

³⁸⁵ Scholasticus von St. Gereon war der Kölner Generalvikar Christian von Erpel; vgl. RG 4, 338.

³⁸⁶ Propst von St. Andreas war der Kuriale Albert Rente, der bis 1423 zu den *abbreviatores assistentes* gehörte; vgl. SCHUCHARD, *Die Deutschen*, S. 102. In Köln wirkte er für Martin V. als päpstlicher Kommissar; am 18. Mai 1425 und 7. Juni 1429 wurde er zum Konservator von Martins Verfügungen über die Pfarrerwahl in der großen Pfarrei von St. Columba bestellt; vgl. Alberts Exekutorenmandate vom 23. August 1426 und 21. Juni 1430 in Köln, AEK, KPfA, St. Kolumba A I 56, und A I 58; vgl. HEGEL, *St. Kolumba*, S. 56 f. Gemeinsam mit

Dekane von St. Aposteln, Mariengraden³⁸⁷ und St. Georg sowie weiterer Prälaten, Kanoniker und Benefiziaten sowohl der Domkirche als auch der Kollegiatkirchen der Stadt Köln sowie anderer Säkular- und Regularkleriker am 19. März 1423 in der Sakristei der Domkirche *alte et intelligibile voce* Wort für Wort verlesen. Nach ihrer Publikation habe Branda die Konstitution mit seinem an einer roten Seidenschnur hängenden Siegel firmiert, dem Kölner Erzbischof *ad eius manus* übergeben und ihn zu deren Exekutor eingesetzt.³⁸⁸

Die von Branda für die Kölner Kirche erlassenen Statuten orientieren sich in einem Kern von Vorschriften zwar an den Mainzer Statuten, gehen aber sehr viel ausführlicher auf die vorgefundenen örtlichen Zustände ein. Darüber hinaus enthalten sie Reformbestimmungen für einzelne Kirchen. In seiner Konstitution benannte Branda konkrete Mißstände, die er während seiner Visitationstätigkeit in mehreren oder einzelnen Kirchen vorgefunden hatte, und formulierte daraufhin entsprechende Reformstatuten. So klagte er, daß er während seiner Visitation erlebt habe, wie das Chorgebet heruntergeleiert werde,³⁸⁹ daß Vikare und Altaristen die Messe läsen, die noch nicht das notwendige kanonische Alter erreicht hätten und noch nicht zu Priestern geweiht seien,³⁹⁰ und daß er auch in der Hauptkirche große Mängel bei der Feier des Gottesdienstes vorgefunden habe.³⁹¹ In St. Gereon monierte er, daß nicht ausreichende und geeignete Diakone und Subdiakone

dem ihm geistig nahestehenden Christian von Erpel entfaltete er seit 1424 im päpstlichen Auftrag als Kommissar wichtige Aktivitäten bei den Verhandlungen über die Eingliederung des Neusser Verbandes der Augustinerchorherren in die Windesheimer Kongregation; vgl. oben Kap. II.6.

³⁸⁷ Dekan von Mariengraden war Dietrich von Horst, der bereits 1420 als päpstlicher Skriptor und Familiare darum suppliziert hatte, von den 25 Kanonikaten seines Stiftes, das bislang nur fünf Sacerdotalkanonikate besaß, zwei weitere in Priesterpfründen umwandeln zu dürfen, um der Vernachlässigung des Gottesdienstes abzuwehren; vgl. das Konservatorenmandat des Papstes (mit der *Arenga qui nostris temporibus cultum divinum adaugeri intensis desideriis affectamus*) an den Kölner Generalvikar und Scholasticus von St. Gereon vom 5. Dezember 1420 in Paris, BN, Ms. lat. 9282, Nr. 3^{bis} (vgl. DELISLE, Inventaire, S. 26; KNIPPING, Niederrheinische Archivalien, S. 20, Nr. 129, und RG 4, 3499) sowie die entsprechende Urkunde des Christian von Erpel vom 4. Juli 1424 im HAST Köln, U Mariengraden 2/197; vgl. Das Stift Mariengraden zu Köln. Urkunden und Akten [1059-1817]. Bearb. v. Anna-Dorothee v. den BRINCKEN (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 57). Köln 1969, S. 95. Dietrich von Horst ist jedoch nur einmal, im zweiten Pontifikatsjahr, unter den *abbreviatores assistentes* an der Kurie belegt; vgl. SCHUCHARD, Die Deutschen, S. 102. Am 29. März 1421 erhielt er einen Geleitbrief; vgl. RG 4, 3499; zu seinem umfangreichen Pfründenbesitz vgl. RG 4, 3498-3500.

³⁸⁸ BN Paris, Ms. lat. 10160, 21r-21v; vgl. WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 150-152.

³⁸⁹ WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, c. 8, S. 85.

³⁹⁰ WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, c. 12, S. 89 f.

³⁹¹ WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, c. 19, S. 95-97.

vorhanden seien und forderte die Nachholung der entsprechenden Weihen.³⁹² In den Pfarrkirchen, die er nach eigener Aussage auch persönlich visitiert hatte, mußte er feststellen, daß viele Pfarrherren die Residenzpflicht nicht beachteten.³⁹³ Bei seiner Visitation hatte er ebensowenig die Männer- und Frauenkonvente in der Stadt und Diözese Köln ausgelassen, denen er die Vernachlässigung der monastischen Observanz vorwarf.³⁹⁴ Im Kloster St. Maria im Kapitol war die Frage zu klären, nach welcher Ordnung die Schwestern eigentlich lebten. Dafür habe er – so Branda – den Urkundenschatz in der Sakristei des Klosters durchsehen müssen, um festzustellen, daß nach den dort aufgefundenen päpstlichen und bischöflichen Bestätigungen das Kloster eindeutig als Benediktinerkloster eingerichtet worden sei.³⁹⁵

Im Gegensatz zu Mainz und Würzburg wurde Brandas Aufmerksamkeit und Engagement in Köln nicht durch die Untersuchung und die Auseinandersetzungen um die bischöfliche Wahlkapitulation gebunden. In seiner Kölner Reformkonstitution beschränkte er sich darauf, ein eigenes Kapitel aufzunehmen, in dem er Wahlgedinge (*pactiones aut condiciones illicitas*) bei der Aufnahme von Prälaten verbot und alle Versprechen, die von Prälaten oder Prälatininnen ihren Kapiteln vor ihrer Wahl oder der Inbesitznahme ihrer Würden abgenötigt worden waren, für ungültig erklärte.³⁹⁶

Stattdessen konnte Branda hier an die Diözesan- und Klosterreformen Erzbischof Friedrichs von Saarwerden (1370-1414) anknüpfen, die bereits 1400 in ausführlichen Provinzialstatuten verankert worden waren. In der Kölner Kirche gab es seit Erzbischof Siegfried von Westerburg (1275-1297), der 1281 die in Verfall geratenen Diözesansynoden wiederbelebt und ihre

³⁹² WÜRDWEIN (Hg), *Subsidia diplomatica* 3, c. 20, S. 97.

³⁹³ WÜRDWEIN (Hg), *Subsidia diplomatica* 3, c. 46, S. 116.

³⁹⁴ WÜRDWEIN (Hg), *Subsidia diplomatica* 3, c. 47, S. 116 u. 118.

³⁹⁵ *invenimus statum monasticum secundum regulam sancti Benedicti in monasterio sancte Marie in Capitolio Colonie fore institutum tam per litteras Romanorum pontificum quam Coloniensium archiepiscoporum et alia munimenta repertas et reperta in scriniis sacristie predicti monasterii*; Würdtwein (Hg), *Subsidia diplomatica* 3, c. 47, S. 118. Dabei verweist Branda explizit auf eine Urkunde Papst Gregors X. vom 29. März 1275. Darin sei der Äbtissin und Schwestern des Klosters ausdrücklich auferlegt worden, den *ordo monasticus*, der in diesem Kloster nach der Benediktusregel eingerichtet worden sei, für alle Zeiten zu beachten; ebd. S. 118 f. – Erzbischof Brun von Köln (953-965) hatte das Frauenstift St. Maria im Kapitol in ein Benediktinerkloster umgewandelt und mit Nonnen aus Remiremont besiedelt; vgl. Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen. Bearb. v. Rhaban HAACKE (*Germania Benedictina* 8). Siegburg 1980, S. 31. Zur schwierigen Unterscheidung der Frauenniederlassungen in stiftische oder klösterliche Lebensformen seit dem 13. Jahrhundert vgl. JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2, 1, S. 478 f.

³⁹⁶ WÜRDWEIN (Hg), *Subsidia diplomatica* 3, c. 45, S. 114 f. Zur Wahlkapitulation Dietrichs von Moers von 1414, die gegenüber der durchsetzungskräftigen Politik seines Vorgängers Friedrich von Saarwerden einen eher defensiven Charakter hatte, vgl. JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2, 1, S. 308.

jährliche Feier vorgeschrieben hatte, eine rege synodale Aktivität, die von einem fast kontinuierlichen Bemühen der Kölner Oberhirten um die Regelung des kirchlichen Alltags und die Klerusreform zeugen.³⁹⁷ Dennoch bedeutete das Pontifikat Friedrichs von Saarwerden einen neuen Ansatzpunkt zur Konsolidierung der Kölner Kirche. Gleich zu Beginn seiner Regierung hatte er 1371 eine Fülle einschlägiger Statuten *super reformatione et correctione status personarum ecclesiarum* erlassen, mit denen er die Verfügungen seiner Vorgänger bestätigte und die er in den folgenden Jahren immer wieder einschärfte.³⁹⁸ Nach einer eingehenden allgemeinen Visitation seiner Diözese und einer persönlich durchgeführten Visitation seiner Domkirche hatte er sodann am 16. Dezember 1400 umfangreiche Provinzialstatuten publiziert, in denen er auch das innere Leben der geistlichen Institutionen regelte. In 36 Kapiteln hatte er die Statuten und Reformmaßnahmen seiner Vorgänger, besonders jene, die zur Verbesserung des Gottesdienstes und zur Disziplinierung des Klerus erlassen worden waren, erneuert und ergänzt. So forderte er die höheren Weihen für bestimmte Dignitäten und Ämter in den Stiften, eine würdige Feier des Gottesdienstes, schärfte die Residenzpflicht des Klerus ein und sorgte für die sichere Verwahrung des Urkundenschatzes der Kirchen und Altäre. Ein umfangreicher Teil regelte die Verwaltung der Temporalien der Kirche, in deren Mittelpunkt die Sicherstellung der Abgaben aus den verpachteten Vermögensmassen der Kapitel standen.³⁹⁹ Das Kölner Domkapitel, das diese Neufassung seiner Stiftsstatuten als tiefen Eingriff in seine Rechte empfand, hatte bereits 1401 – allerdings vergeblich – an Papst Bonifaz IX. appelliert und verweigerte dem Erzbischof den Gehorsam. Davon unbeeindruckt setzte der Erzbischof, unterstützt durch die päpstliche Kurie, seine Bestimmungen mit aller Härte durch.⁴⁰⁰

³⁹⁷ Vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 199 f.

³⁹⁸ ANDERNACH (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 8, Nr. 255; vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 252.

³⁹⁹ ANDERNACH (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 10, Nr. 2216; Druck bei SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), Concilia 4, S. 548-563. Die Provinzialstatuten inserieren in den Kapiteln 23-25 das von Erzbischof Friedrich erneuerte Kapitelstatut, das 1323 vom Domkapitel mit Zustimmung Erzbischof Heinrichs II. von Virneburg über die Zahlung der dem Domkapitel geschuldeten Pachten, Renten und Zinse erlassen worden war; vgl. KISKY (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1379.

⁴⁰⁰ Vgl. Hermann HÜFFER: Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domkapitel zu Köln. Münster 1863, S. 257 f., und JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 256 u. 307 f. Am 10. August 1401 bestätigte Papst Bonifaz IX., der diesen Streit einer kurialen Untersuchungskommission zur Entscheidung überwiesen hatte, alle von Friedrich von Saarwerden eingeführten Neuerungen, Statuten und Ordnungen; vgl. ANDERNACH (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Köln 11, Nr. 122.

Branda dienten die Provinzialstatuten von 1400 nun als Leitfaden für die Redaktion seiner Kölner Reformkonstitution, für die er etliche seiner zuvor für die Mainzer Kirche entworfenen Statuten mit detaillierten Bestimmungen aus entsprechenden Kapiteln der Kölner Provinzialstatuten ergänzte; in zahlreichen Kapiteln wird explizit auf seine Vorlage verwiesen.⁴⁰¹ Darüber hinaus ist Brandas Reformkonstitution noch in vielen weiteren Punkten den Provinzialstatuten Friedrichs von Saarwerden verpflichtet, aus deren Kapiteln sie einzelne Regelungen oder ganze Maßnahmenkataloge aufnimmt, sie variiert oder verschärft, aber auch ganze Kapitel inserierend übernimmt. Am Ende steht hier wie dort das umfangreiche Bündel an Vorschriften zur Verwaltung der Temporalien der Kirche, von denen Branda etliche Kapitel einschließlich älterer, dort inserierter Statuten in seine Konstitution übernommen, jedoch teilweise in eine neue Ordnung gebracht und am Anfang und Ende durch einige Bestimmungen ergänzt und modifiziert hat.⁴⁰²

Daher ist es sinnvoll, von Brandas Reformbestimmungen diejenigen Punkte genauer in den Blick zu nehmen, welche geeignet sind, unter Berücksichtigung ihrer Quellen und Vorbilder das besondere Profil seiner Reformvorstellungen hervorzuheben. Im ersten Kapitel betonte Branda wie in seiner Mainzer Reformkonstitution, daß er sich v.a. eine Mehrung des Gottesdienstes wünsche. Dementsprechend diente eine erste Gruppe von Bestimmungen der Förderung des Gottesdienstbesuchs. Hier wurden in Anlehnung an

⁴⁰¹ Bereits im ersten Kapitel seiner Konstitution, das die Austeilung der Präsenzgelder behandelt, bezieht sich Branda auf die Provinzialstatuten (*similiter inherendo constitutionibus bone memorie Friderici archiepiscopi Coloniensis*); BN Paris, Ms. lat. 10160, 2v; vgl. WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 80. Weitere Verweise darauf finden sich in Kapitel 16 über die Strafbestimmungen bei Absenz, in Kapitel 37 über die Aufbewahrung der Originalurkunden der Vikarien und Altäre sowie in Kapitel 55 in dem umfangreichen Teil über die Verwaltung der Temporalien; vgl. WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 93, 109, 123 u. 142. – Bereits im Original der Kölner Reformkonstitution verweisen thematische Marginalien von anderer Hand auf die von Branda als Vorlage verwendeten Provinzialstatuten Erzbischof Friedrichs von Köln bzw. deren Quellen; vgl. z.B. fol. 13r, 17r u. 17v: *Statutum Friderici archiepiscopi* und fol. 14r: *Statutum capitulare ecclesie Coloniensis*. Bezeichnend ist auch der Schreibfehler in der Titelaufschrift auf fol. 1r, in der die Statuten zunächst irrtümlich in die Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden datiert worden waren: *Visitatio per legatum apostolicum partium Almarie reformatorem generalem etc. tempore [Friderici (gestrichen)] archiepiscopi Theoderici etc. Colonia facta*.

⁴⁰² In c. 55 bezieht er sich einleitend auf das 19. Kapitel der Provinzialstatuten, um dann daraus die Kapitel 23-25 wörtlich zu inserieren; WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 122-143, und SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia* 4, S. 556 u. 558 f.; vgl. ANDERNACH (Hg.), *Regesten der Erzbischöfe von Köln* 10, Nr. 2216, S. 785 f. Darüber hinaus finden sich teilweise wörtliche Bezüge auf die Kapitel 26-32 der Provinzialstatuten; vgl. ANDERNACH (Hg.), *Regesten der Erzbischöfe von Köln* 10, S. 786-788, und SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia* 4, S. 559-562.

die Provinzialstatuten von 1400 die täglichen Distributionen geregelt (c. 1 u. 4) und der Besuch von Gottesdiensten in der Domkirche durch die Kanoniker fremder Stifte auf wenige hohe Festtage beschränkt. Damit sollte verhindert werden, daß die Messen in den anderen Kirchen vernachlässigt oder hastig und ohne Feierlichkeit abgeleistet wurden (c. 2). Weitere Statuten zielten auf die Erhaltung und Steigerung der Würde des Gottesdienstes, indem sie das Herumlaufen und Unterhalten im Chor, das private Lesen des Stundengebets und das Herableiern der Liturgie zu unterbinden suchten und dem Dekan auftrugen, die wöchentliche Gottesdienstordnung auf einer in der Sakristei aufgehängten Holztafel deutlich zu notieren (c. 6-8). In zwei Kapiteln widmete sich Branda der Stellung des unbepfändeten Dekans, der in den Statuten einiger Kölner Kirchen benachteiligt werde. Dabei wandte sich Branda insbesondere gegen die „ungeheuerliche“ (*monstrorum*) Gewohnheit, einem solchen Dekan, der doch das *caput capituli* sei, Sitz und Stimme im Kapitel vorzuenthalten (c. 5). Eine dritte Gruppe von Bestimmungen bezog sich auf die Residenzpflicht, von der sich niemand mit Geldleistungen, sondern nur durch Vorbringen von vernünftigen Gründen befreien lassen dürfe. Nach dem Vorbild des 6. Kapitels von Friedrichs Provinzialstatuten verfügte Branda, in solchen Fällen geeignete Vertreter zu bestellen, die aus den Pfründeneinkünften des Abwesenden angemessen versorgt werden müßten (c. 15). Darüber hinaus verschärfte er die Strafbestimmungen Erzbischof Friedrichs für diejenigen Kleriker, die trotz ihrer Suspension wegen Absenz weiterhin jahrelang die Einkünfte ihrer Pfründen beanspruchten (c. 16). Eine vierte Gruppe von Statuten behandelt das Problem der fehlenden höheren Weihen der Kanoniker, v.a. bei den Inhabern von Dignitäten, die mit Jurisdiktionspflichten verbunden waren (c. 17). Besonders klagte Branda über den Mangel an Priesterpfründen, der zu einer Beeinträchtigung des Gottesdienstes, besonders der Feier des Hochamtes führe, zumal auch die hierfür bestellten Vikare bei der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig seien und auch nicht dazu angehalten würden (c. 18). Als Ziel schwebte Branda die Erhöhung der Zahl der Sacerdotalkanonikate auf ein Viertel aller Stiftspfründen vor, wie es bereits in der Domkirche und in St. Gereon erreicht sei. Gleichmaßen verfügte er, auch ein Viertel aller freiwerdenden Pfründen nur noch mit Diakonen zu besetzen. Mit dieser Bestimmung knüpfte Branda an das zweite Kapitel von Friedrichs Provinzialstatuten an, der erstmals die Zahl von fünf bis sechs Diakonatspfründen in jeder Stiftskirche festgelegt hatte.

Dann widmete sich Branda dem Zustand der einzelnen Kirchen, die er während seiner Visitation kennengelernt hatte. An erster Stelle steht die Domkirche, in der er auch Mißstände bei der Feier des Gottesdienstes festgestellt hatte. Dies führte er wiederum v.a. auf den Mangel an Priestern unter den Domherren zurück, was nicht ohne Folge für die Frömmigkeit und Andacht von Klerus und Laienvolk bliebe. Da gerade in den Domkirchen

täglich schwierige Aufgaben anfielen, benötige man dort gebildete Männer, und – angesichts der zahlreichen Irrlehren – besonders Theologen, außerdem Gelehrte des kanonischen und weltlichen Rechts. Daher verfügte Branda die Einrichtung von vier weiteren Priesterkanonikaten, die nur mit graduier-ten Theologen oder Juristen besetzt werden durften (c. 19). Im Unterschied zu Mainz ist hier allerdings nicht die Rede von theologischen Vorlesungen an der Domkirche, wohl aus dem Grund, weil es ja eine Universität in der Stadt gab. Um den Niedergang des Gottesdienstes aufzuhalten und die Kapiteldisziplin zu wahren, forderte Branda sowohl für die Domkirche als auch für andere Kirchen wie St. Gereon das Nachholen der Diakonats- und Subdiakonatsweihen für eine bestimmte Zahl von Kanonikern, die Erhöhung der Präsenzgelde und insgesamt die Reduktion der Laienpräbenden (c. 19 u. 20). Weiterhin rügte er, daß in der Kölner Hauptkirche Kanonikate an Kinder, junge Laien und Illiterate vergeben worden seien, forderte, künftig solche Kanonikate nur noch an geeignete Bewerber im kanonischen Alter zu vergeben und erklärte alle anderen Kollationen für ungültig (c. 22).

Seinen Vorschriften, die aufgrund der Visitationsbefunde formuliert worden sind, hat Branda noch ein Reihe von Statuten über die Klerikerdisziplin angefügt, die sich zumeist auch in seiner Mainzer Reformkonstitution finden (c. 48-53). Neu ist das speziell für die Kanonissen und Nonnen formulierte Verbot, ohne triftigen Grund ihre Kirchen und Klöster zu verlassen, um etwa an weltlichen Festlichkeiten teilzunehmen (c. 53).

Insgesamt stellt die Kölner Reformkonstitution eine Überarbeitung, Aktualisierung und erhebliche Ergänzung der Provinzialstatuten von 1400 dar, indem Branda die übernommenen Kapitel völlig neu arrangiert, mit Material aus seinen Mainzer Statuten ergänzt und durch weitere Kapitel, v.a. für die religiösen Gemeinschaften und einige von ihm persönlich visitierte und ausdrücklich benannte Klöster ergänzt hat. Selbst dort, wo er seinem Leitfaden am stärksten verpflichtet ist, nämlich im Bereich der Güterverwaltung, hat er noch eigene Akzente gesetzt. Im Ergebnis ist festzuhalten, daß fast alle Kölner Statuten, die über die im Mainzer Reformdekret gegebenen Bestimmungen hinausgehen, in der ein oder anderen Weise durch die Kölner Provinzialstatuten von 1400 inspiriert sind. Brandas hat in seiner Reformkonstitution jedoch die durch Erzbischof Friedrich für Sekundarkirchen und v.a. die Domkirche erlassenen Verfügungen auf das gesamte Bistum ausgedehnt, indem er auch die Frauenstifte, die Klöster und den Pfarrklerus berücksichtigt hat. In diesem Bereich hat Branda vereinzelt auch auf andere Vorlagen zurückgegriffen, etwa auf die Diözesanstatuten Erzbischof Siegfrieds von Köln aus dem Jahre 1281. So schrieb Branda in seiner Pflichtlehre für den Pfarrklerus einem jeden Seelsorger, insbesondere den Pfarr-

herren der Stadt und Diözese Köln vor, sich eine Abschrift von Siegfrieds Synodalstatuten über die Verwaltung der Sakramente zu besorgen.⁴⁰³ Ausgehend von seiner Kölner Visitation hat Branda in der Konstitution eine Bistumsreform entworfen, die auf der Kenntnis lokaler und regionaler Verhältnisse beruhte und in weiten Teilen zwar örtlichen Vorbildern verpflichtet war, doch durch Auswahl und Neuarrangement der einzelnen Punkte und die selbständigen Zusätze durchaus ein eigenes Gesicht erhielt. Sie stellte weder eine bloße Wiederholung und Bestätigung bereits vorhandener Reformvorschläge noch ein völlig fremdes Reformkonzept dar, das der Kölner Kirche von einem kurialen Vertreter aufoktroiert worden wäre.

Es ist wohl kaum eine zufällige Koinzidenz, daß Branda seine Reformstatuten für die Kölner Kirche einen Tag vor der Kölner Provinzialsynode publizierte, die am 20. März eröffnet wurde.⁴⁰⁴ Da Branda in den Publikationsbestimmungen ihre Verlesung auf jeder Provinzial- und Diözesansynode gefordert hatte,⁴⁰⁵ bot das Provinzialkonzil von 1423 wohl das erste Forum für die weitere Verkündigung und Einschärfung seiner Statuten. Anders als Nikolaus von Kues, der seine Legationsreise von 1451/52 weitgehend an den sukzessiv von ihm veranstalteten und präsidierten Provinzialsynoden als Fixpunkten ausrichtete, auf denen alle vom Legaten zu ergreifenden Maßnahmen vorher beraten werden sollten,⁴⁰⁶ übernahm Branda allerdings keine offiziellen Funktionen auf den Provinzialkonzilien von 1423. Darüber hinaus wurde deren Feier auch nicht durch Branda, sondern durch den Aufruf Martins V. angeregt, der die Metropoliten um die Vorlage von Reformvorschlägen zur Vorbereitung des Konzils von Pavia gebeten hatte.⁴⁰⁷ Doch diese Provinzialkonzilien motivierten einen neuen Schub von Statutenkodifikationen. Darin wurde die ältere Provinzialgesetzgebung durch neue Statuten ergänzt, die in erster Linie die Konstanzer Dekrete zur Inquisition der Hussiten sowie zur moralischen Besserung

⁴⁰³ WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, c. 46, S. 115. Die Statuten der Diözesansynode von 1281 enthielten in c. 4-6 Vorschriften über die Lebensführung der Geistlichen, die Sakramentenverwaltung, Begräbnisse und Kirchhöfe sowie über das Interdikt; vgl. KNIPPING (Hg.), *Regesten der Erzbischöfe von Köln* 3, 2, Nr. 2874; Druck des Textes bei MANSI 24, Sp. 343-362, hier Sp. 347-347.

⁴⁰⁴ Zur Kölner Provinzialsynode vgl. oben Kap. III.1.1.

⁴⁰⁵ BN Paris, Ms. lat. 10160, 2v; vgl. WÜRDWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 79.

⁴⁰⁶ Vgl. MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 422 u. 450, und DERS., *Thomas von Aquin*, S. 647 f. Sein für die erste Synode dieser Reihe, das Salzburger Provinzialkonzil, konzipierter Musterentwurf für Provinzialstatuten, die dann von den anderen deutschen Kirchen übernommen werden sollten (hg. v. MEUTHEN, in: *Acta Cusana* I 3 a, Nr. 1000), wurde jedoch von dieser Synode abgelehnt; vgl. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche*, bes. S. 58-71.

⁴⁰⁷ Vgl. oben Kap. III.1.1.

des Klerus rezipierten.⁴⁰⁸ Immerhin ist jedoch Brandas Mainzer Reformkonstitution bisweilen im Kontext der Provinzialstatuten von 1423 überliefert; der Befund für ihr Kölner Gegenstück fällt allerdings negativ aus.⁴⁰⁹

In Köln hatte sich der Klerus eine Beratung der von Branda aufgestellten Reformstatuten gewünscht, ehe sie von ihm in ihrer endgültigen Fassung publiziert würden. Und dies offensichtlich auch deshalb, weil sie in weiten Teilen die Provinzialstatuten Friedrichs von Saarwerden rezipierten, denen zu unterwerfen das Domkapitel nicht bereit gewesen war und gegen die es 1401 an Papst Bonifaz IX. appelliert hatte.⁴¹⁰ Nach Brandas Abreise aus Köln vereinigten sich Propst, Dekan und Kapitel des Kölner Domstifts mit etlichen ungenannten Prälaten der Sekundarkirchen sowie Vertretern des Säkular- und Regularklerus der Stadt und Diözese Köln, um nun an Papst Martin V. oder ein künftiges Generalkonzil gegen die von Branda vorgenommene Visitation und seine Reformkonstitution zu appellieren, da sie nach ihrer Überzeugung gegen die Statuten, Privilegien, Consuetudines und Freiheiten der Kölner Kirche verstießen.⁴¹¹

In der Appellationsschrift betonte der Klerus, daß man den Kardinal gebeten habe, ihm vor der Publikation der Statuten Kopien davon zur Verfügung zu stellen, damit sie noch korrigiert werden könnten. Doch der Legat habe sich nicht auf diesen Wunsch eingelassen, sondern erst unmittelbar vor seiner Abreise aus Köln seine Reformkonstitution publiziert. Daher protestierte der Klerus nun gegen 49 einzeln benannte Kapitel dieser Konstitution, die entweder ohne Angabe von Gründen oder aber mit Verweis auf bereits vorhandene hinreichende Regelungen durch die Kölner Provinzialstatuten, etwa hinsichtlich der Residenzpflicht der Pfarrer oder gegen Konkubinarier, abgelehnt wurden. Die Appellation betraf im Grunde den wesentlichen Inhalt von Brandas Reformkonstitution, sogar seine Bestimmungen hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes, die zumindest Billigung durch das Mainzer Domkapitel gefunden hatten.⁴¹² Ausdrücklich wandte man sich gegen die von Branda vorgenommene Erneuerung der Provinzial-

⁴⁰⁸ In dieser Hinsicht ist die Einschätzung von JOHANEK, Bischof, S. 88 f. mit Anm. 57, zu modifizieren, der noch von einem engen Zusammenhang zwischen den Statutenkodifikationen von 1423 und Brandas Legationsreise ausgegangen war.

⁴⁰⁹ Vgl. dazu das folgende Kapitel.

⁴¹⁰ Vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 307, sowie weiter oben in diesem Kapitel.

⁴¹¹ Die Appellationsschrift, die von dem Kölner Syndicus Johannes Walle als Notariatsinstrument aufgesetzt wurde, ist nur in einer undatierten Abschrift erhalten. Sie ist in den Kollektaneen des Job Vener im Anschluß an die Abschrift von Brandas Mainzer und Kölner Reformkonstitution überliefert: NB Wien, cvp 5097, 90r-95r; zur Handschrift vgl. unten Kap. IV.1.4.3.

⁴¹² Zu den Auseinandersetzungen um Brandas Mainzer Reformkonstitution vgl. unten Kap. IV.1.4.2.

statuten Friedrichs von Saarwerden, gegen die sich die Appellation damit indirekt auch richtete.⁴¹³ Da Erzbischof Dietrich von Moers in diesem Protest nicht als Handelnder auftrat, ist davon auszugehen, daß er versucht hat, im Zusammengehen mit dem Legaten den früheren Reformversuch seines Vorgängers und Onkels durchzusetzen.

Vom 26. Oktober 1424 datiert eine Supplik der Kölner Vikare, die sich auf eine speziell ihre Situation betreffende Bestimmung der durch den Kölner Klerus abgelehnten Reformstatuten bezieht.⁴¹⁴ Darin hatte Branda angeordnet, daß jeder Vikar an einer Kölner Kirche innerhalb eines Jahres nach Publikation der Statuten bzw. nach Inbesitznahme seiner Pfründe die Priesterweihe nachzuholen habe, wolle er nicht seiner Stelle verlustig gehen.⁴¹⁵ Die Vikare verwiesen darauf, daß es in Köln mehrere Vikarien ohne Seelsorgepflichten gebe, deren Einkünfte so gering seien, daß sie nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichten. Um Auseinandersetzungen über die Auslegung der Statuten zuvorzukommen, baten die Vikare darum, daß diejenigen, die so geringe Einkünfte aus diesen Vikarien bezögen, daß sie dort nicht persönlich residieren und am täglichen Stundengebet teilnehmen könnten, nicht an das Statut des Legaten gebunden sein sollten. Martin V. genehmigte diese Bitte jedoch nur unter der Bedingung, *si non suppetant facultates*, und delegierte damit die Entscheidung an den zuständigen Ortsbischof.

Trotz dieser einzelnen vorsorglichen Bezugnahme auf die Reformkonstitution deutet ihre Überlieferung darauf hin, daß Brandas Reformversuch kein Erfolg beschieden war. Entgegen seinen Publikationsvorschriften wurde der Text weder in die Statutenbücher des Kölner Domstifts noch in die der Kollegiatstifte aufgenommen. Auch die Überlieferung der Kölner Provinzialstatuten spricht nicht dafür, daß die Reform auf der Provinzialsynode von 1423 rezipiert wurde. Erhalten hat sich lediglich eine Abschrift des 16. Jahrhunderts in einer wohl aus gelehrtem Interesse angelegten Statutensammlung aus St. Aposteln, in der sie mit den von Henry Beaufort 1428 für St. Aposteln herausgegebenen Statuten zusammengebracht worden sind. Daneben überliefert die Handschrift eine Auswahl weiterer Kapitelbeschlüsse und Statuten von St. Aposteln aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, päpstliche

⁴¹³ *Contra quedam statuta Friderici archiepiscopi, que ipse dominus cardinalis innovavit et observanda mandavit sub penis in eis constitutis. Dico quod huiusmodi statuta facta non fuerint de et cum consensu maioris partis capituli nec per capitulum recepta et approbata*, NB Wien, cvp 5097, 93r.

⁴¹⁴ *Pridem reverendissimus pater dominus B. cardinalis Placentini vulgariter nuncupatus sedis apostolice legatus et tunc in partibus provincie [Coloniensis] reformator, ut dicebat auctoritate apostolica deputatus, nonnulla capitula reformatoria appellata, quorum unum inter alia continens in effectum [...]*; ASV, S 170, 148r-148v.

⁴¹⁵ Vgl. WÜRDTWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 89 f., c. 12.

Kanzleiregeln, die von Martin V. mit den Konstanzer Konzilsnationen eingegangenen Konkordate sowie Konstanzer und Basler Reformdekrete.⁴¹⁶ Als Henry Beaufort während seiner Legationsreise am 9. Februar 1428 neue Statuten für St. Aposteln publizierte, die sich hauptsächlich auf gottesdienstliche und disziplinarische Bestimmungen beschränkten, betonte er zwar, damit in keiner Weise die jüngst von Branda herausgegebene Reformkonstitution außer Kraft setzen zu wollen.⁴¹⁷ Doch alle anderen aus St. Aposteln überlieferten Statutenbücher und -sammlungen zeigen deutlich, daß nicht Brandas Reform, sondern nur die Statuten seines Nachfolgers Beaufort rezipiert worden sind.⁴¹⁸

1.4. Die Rezeption von Brandas Klerusreform

1.4.1. Publikationsweisen und Rezeptionswege

In den Publikationsvorschriften seiner Reformkonstitutionen für die Mainzer und Kölner Kirche hatte Branda die Erzbischöfe verpflichtet, diese binnen eines Monats in den Kirchen von Stadt und Diözese verkünden zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Dekane und Stiftskapitel Kopien erhielten, die ihren Statuten beizufügen waren. Darüber hinaus sollten sie auf jeder künftigen Diözesan- und Provinzialsynode verlesen werden.⁴¹⁹

Brandas Absicht, die Partikularsynoden zu einem wichtigen Forum für die Einschärfung seiner Reform zu machen, hat die bisherige Forschung veran-

⁴¹⁶ HAST Köln, 295/25 b, 2r-25r.

⁴¹⁷ *nolentes nec intendentes cum per premissa statuta venerabilis fratris nostri domini Brande cardinalis Placentini vulgariter nuncupati nuper post visitationem in maiori et aliis collegiatis ecclesiis huius civitatis Coloniensis editis in ea parte, qua canonicè existunt, derogare*, HAST Köln, 295/25c, 2vb.

⁴¹⁸ Vgl. dazu unten Kap. IV.3.2. Die einzig bekannte Abschrift von Brandas Kölner Reformkonstitution aus dem 15. Jahrhundert ist ebenfalls nur aus gelehrten Zusammenhängen überliefert: Die Handschrift im SA Münster, Msc VI, 131, 1 ist ein Einzelfaszikel von 17 Blättern, das nur noch Vermutungen über seine ursprüngliche Provenienz zuläßt. Es stammt aus der Sammlung des Nikolaus Kindlinger (1749-1819), der für seine geschichtlichen Studien Urkundenabschriften und Regesten zur Geschichte Westfalens und der rheinischen Erzbistümer angefertigt hat, sich aber auch nicht scheute, bei seiner archivalischen Tätigkeit in Münster, Paderborn, Essen, Corvey, Köln und Fulda Abschriften, Doppelausfertigungen und sogar Originale zu entnehmen; vgl. Gerhard PFEIFFER: Nikolaus Kindlinger. In: Westfälische Lebensbilder 5,1 (1935), S. 66-81, bes. S. 73 u. 76. Brandas Reformkonstitution ist – allerdings noch im Zusammenhang eines anderen Konvoluts jüngerer Datums, das später aufgelöst wurde – verzeichnet bei E. v. OIDTMANN: Inhaltsverzeichnis der Kindlingerschen Sammlung im Staatsarchiv zu Münster i. W. In: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 1 (1913/17), S. 222-226 u. 275-282, hier S. 282.

⁴¹⁹ SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1v-2r; vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 387 f., § 5-7, bzw. BN Paris, Ms. lat. 10160, 2v; vgl. WÜRDTEWINE (Hg.), *Subsidia diplomatica* 3, S. 79.

laßt, die Statuten der bald nach der Visitation des Legaten tagenden Provinzialsynoden von 1423 auf die Übernahme von Brandas Reformbestimmungen hin zu untersuchen. Hermann Tüchle beklagt den mageren Befund für die Statuten der vom 19.-21. März 1423 in Mainz gefeierten Provinzialsynode: Branda und sein Reformdekret seien überhaupt nicht erwähnt, und auch inhaltlich entsprächen die Statuten der Mainzer Synode in nur wenigen Punkten den Reformbestimmungen des Legaten.⁴²⁰ Zudem übersieht er noch, daß gerade jener Komplex von Bestimmungen ‚De vita et honestate clericorum‘, in denen Brandas Reformkonstitution intensiv rezipiert worden ist, ohnehin zu den verbreiteten Reformforderungen gehörte, die nicht erst seit dem entsprechenden Konstanzer Reformdekret häufig wiederholt worden sind. So kommt Tüchle zu dem Urteil, daß die besten Absichten des Kardinals verwässert worden seien, und weiß sich dabei einig mit der Bewertung der Branda-Reform durch die zeitgenössischen Chronisten,⁴²¹ die wie beispielsweise der gut informierte gelehrte Lübecker Dominikaner Hermann Korner schrieben: *Post suum tamen recessum parum vel nichil profuit visitacio facta.*⁴²²

Mit einer solchen Vorgehensweise wird man jedoch der Wirkungsgeschichte der Legatenreform nicht gerecht, zumal Branda zunächst die Publikation seiner Reformkonstitution in den Stiftskapiteln vorgesehen hatte, um sie in Kraft zu setzen und den Stiftsklerus darauf zu verpflichten. Branda zielte nicht in erster Linie auf die Rezeption seiner Bestimmungen in der partikularen Gesetzgebung,⁴²³ sondern er verstand seine Konstitutionen vielmehr

⁴²⁰ Vgl. TÜCHLE, Reformdekret, S. 104 f.; vgl. dazu bereits auch KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 151 u. 211. In den Kapiteln 3-7 u. 9 wurden Brandas Bestimmungen über die Kleidung und Tonsur, seine Verbote des Waffentragens, des ungebührlichen Verhaltens während des Gottesdienstes, der Teilnahme an Turnieren und weltlichen Vergnügungen sowie seine Verfügungen hinsichtlich der Konkubinarier, oft mit Verweis auf das entsprechende Reformdekret des Konstanzer Konzils rezipiert; vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, § 43, 44, 27, 28, 45 u. 46; damit stimmen die gottesdienstlichen (§ 27 u. 28) und die Kleiderbestimmungen (§ 43) fast wörtlich überein.

⁴²¹ Vgl. TÜCHLE, Reformdekret, S. 105. Vgl. bereits BINTERIM, *Geschichte* 7, S. 91. Auch HOLLMANN, *Domkapitel*, S. 303 urteilt, daß Brandas Reformversuch an der Nichtbeachtung durch die Mainzer Provinzialsynode von 1423 gescheitert sei.

⁴²² Die *Chronica Novella* des Hermann Korner. Hg. v. Jakob SCHWALM. Göttingen 1895, S. 455. Zu Hermann Korner, der in seiner ‚*Chronica novella*‘ eine Reihe von offiziellen Dokumenten aus dem Umkreis der Konzilien von Konstanz und Basel und den Reichsverhandlungen aufgenommen hat, vgl. Katharina COLBERG: Korner, Hermann. In: VL 5 (1985), Sp. 317-320, und zuletzt Helga MÖHRING-MÜLLER: Die ‚*Chronica Novella*‘ des Lübecker Dominikanermönchs Hermann Korner. In: *Zweisprachige Geschichtsschreibung im spätmittelalterlichen Deutschland*. Hg. v. Rolf SPRANDEL. Wiesbaden 1993, S. 27-121, bes. S. 53-60.

⁴²³ Bei der Beschränkung der Analyse allein auf Provinzialstatuten von 1423 wird man auch den im Prinzip „konservativen“ Überlieferungsmustern der synodalen Gesetzgebung

als eigenständige Gesetze, mit denen das ältere päpstliche Dekretalenrecht ergänzt und an die aktuellen und besonderen Gegebenheiten in der deutschen Kirche angepaßt werden sollte. Zu dieser legislativen Tätigkeit fühlte er sich durch die an ihn delegierten päpstlichen Vollmachten als *legatus a latere* und Generalreformer berufen und in besonderer Weise legitimiert.⁴²⁴ In den bischöflichen Synoden sah er lediglich ein Publikationsforum, auf dem seine Reformkonstitutionen immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden sollten, um das Normenbewußtsein des Stiftsklerus zu schärfen und nachhaltig zu prägen.⁴²⁵ Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Legatenreform ist somit weniger in den Synodalstatuten selbst, sondern vielmehr im Kontext der synodalen Diskussion zu erwarten. Deren schriftlicher Niederschlag findet sich in der Regel in den Aufzeichnungen, die von den Teilnehmern der Synode angefertigt und in ihre eigenen Kirchen mitgebracht oder auch aus persönlichem Interesse angelegt worden sind.

Für die Beurteilung der Durchsetzungskraft der Legatenreform ist es daher unumgänglich, die handschriftliche Überlieferung der Reformdekrete zu untersuchen. So muß neben die Analyse der Originalausfertigungen, die von den Legaten dem Erzbischof und den Dekanen übergeben worden waren, jene der kopialen Überlieferung treten, weil sich nur auf diese Weise die Aufnahme der Reform in den einzelnen kirchlichen Institutionen überprüfen läßt. Ihre normative Wirkung erhielten die Reformkonstitutionen durch die Aufnahme in die Statutenbücher der Stiftskapitel, in denen sie nach dem Willen des Legaten gemeinsam mit den vorhandenen Gewohnheiten, so weit diese seinen neuen Verordnungen nicht widersprachen und von ihm nicht für ungültig erklärt worden waren, das innere Leben und das Verhalten

zumindest in Süddeutschland nicht gerecht, durch die eine Auswahl wichtiger Gesetze des allgemeinen Kirchenrechts und der Dekrete der Universalkonzilien gesammelt, gegliedert und über lange Zeit weitertradiert wurde; vgl. dazu KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten, S. 117. Das Erscheinungsbild der mittelalterlichen Synodalia ist gekennzeichnet durch Addition und Kompilation von älterem und neuem Material zu teilweise umfangreichen Corpora; dies wird jedoch nur in der handschriftlichen Überlieferung sichtbar; vgl. JOHANEK, Methodisches, S. 94-96, und DERS., Bischof, bes. S. 85-88; umfangreiches Belegmaterial dazu in der ungedruckten Untersuchung von JOHANEK, Synodalia. Zum Problem der Rezeption von päpstlichem Recht und seiner Anpassung an die partikularen Gegebenheiten in den Synodalstatuten vgl. jetzt auch abwägend und vergleichend HELMRATH, Partikularsynoden, S. 162 f.

⁴²⁴ *Ideo ut frena huiusmodi insolentiis apponantur et novis morbis nova adhibeantur remedia, necesse est leges quotidie condere ac novas penas annectere, ut saltem maioribus penis perterriti huiusmodi abusus committere reformident, pariterque suarum animarum saluti provideant. Sane percipiens dominus noster dominus Martinus ...*; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 1r; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 385, § 2; vgl. auch oben Kap. IV.1.3.3., Anm. 347 f.

⁴²⁵ Zur Rolle der Provinzialsynoden im Reformwerk des Legaten vgl. oben am Kölner Beispiel Kap. IV.1.3.3., Anm. 404 ff.

des Klerus regeln sollten. Aus den unmittelbaren Reaktionen der betroffenen Dom- und Stiftskapitel geht allerdings hervor, daß die von Branda vertretenen Reformforderungen als überzogen abgelehnt wurden, so daß man kaum mit einer umfangreicheren Überlieferung rechnen kann.

Zu einer umfassenden und differenzierten Bewertung gelangt man jedoch erst, wenn über diese primären Rezeptionszeugnisse hinaus auch die sekundäre Überlieferung der Reformstatuten mit berücksichtigt wird. Denn die Legatenreform rief nicht nur unmittelbare Reaktionen und Stellungnahmen hervor, sondern zeitigte darüber hinaus auch mittelbare und langfristige Wirkungen. Aus der kopialem Überlieferung der Reformdokumente geht hervor, daß es den Legaten Martins V. zwar in kaum einer Kirche gelungen ist, alte, weithin als reformbedürftig erkannte Gewohnheiten und Statuten auf Dauer durch neues gültiges Recht zu ersetzen. Ihre historische Wirkung war aber, daß sie auf breiter Linie nachhaltigen Einfluß auf die in der deutschen Kirche geführte Reformdiskussion ausgeübt haben.

Dies läßt sich besonders instruktiv an der Überlieferungsgeschichte des von Branda erlassenen Mainzer Reformdekrets erläutern, war es doch das einzige, das einen nennenswerten und differenzierten Befund von Textzeugen aufzuweisen hat. Da Brandas Versuch der Kölner Klerusreform ebenso wie die Trierer Reform seines Nachfolgers Henry Beaufort bereits am unmittelbaren Widerstand der visitierten Domkapitel scheiterte, war diesen Reformgesetzen von vornherein eine größere Wirkungsmöglichkeit versperrt. Gleichwohl gibt es auch hier einzelne versprengte Rezeptionsbelege, die im Kontext der jeweiligen Reformversuche des Legaten zu würdigen sind.

Daher gilt es, an dieser Stelle zunächst die gesamte kopialem Überlieferung von Brandas Mainzer Reformkonstitution vorzustellen und ausgewählte Rezeptionszeugnisse ausführlicher zu dokumentieren, um die unterschiedlichen Formen der Auseinandersetzung mit dieser Legatenreform zu beschreiben. Erst aus diesem Befund können differenzierte Maßstäbe für die angemessene Beurteilung der Frage gewonnen werden, welchen Einfluß die an der Kurie Martins V., offensichtlich in Zusammenarbeit mit Branda entwickelten Reformkonzepte, die der reformengagierte Kardinal als päpstlicher Legat sodann in Deutschland vertreten hat, tatsächlich im Normbewußtsein wie im Reformdenken des deutschen Klerus hinterlassen hat.

Übersicht über die Kopialüberlieferung der Mainzer Reformkonstitution

B	Berlin, SB – Preußischer Kulturbesitz, Cod. lat. fol. 862, 53r-60r
D 1	Darmstadt, SA, C 1 B, Nr. 39 (ehem. C 1, Nr. 91), 135r-141r
d	Darmstadt, SA, E 5, B 3, Konv. 275, Fasc. 2
D 2	Darmstadt, LB, Hs 397, 228r-232v
F	Frankfurt, StA, St. Bartholomäus, Bücher III, 3, 121v-125r
f	Frankfurt, StA, St. Bartholomäus, Urk. 3536

G	Gießen, UB, Cod. 747, 153r-164r
K	Kassel, Murhardsche u. LB, 2 ^o Ms. iur. 58, 194r-200v
H	Hamburg, SuUB, Cod. theol. 1029, 138r-143r
h	Hamburg, SuUB, Cod. jur. 2318, Teil II (verschollen)
Wi	Wien, NB, cvp 5097, 64r-68r
Wü	Würzburg, UB, M. ch. f. 53, 189r-195v
wü	Würzburg, SA, Mz. Urk., Geistl. Sachen, Lade 20, Nr. 1, 2r-14r
Druck	durch den Wittenberger Theologen und Staatsrechtler Johann Peter von Ludewig († 1743), ⁴²⁶ der den Text in den 11. Band seiner <i>Reliquiae manuscriptorum</i> aufgenommen hat. ⁴²⁷

1.4.2. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit der Legatenreform im deutschen Klerus

Nach dem bekannten Überlieferungsbefund zu schließen, ist Brandas Mainzer Reformkonstitution nur in zwei geistlichen Institutionen rezipiert worden; entsprechend seinen Publikationsvorschriften wurde sie in die Statutenbücher des Mainzer Domkapitels (D 1) und des Frankfurter Bartholomäus-Stifts (F) aufgenommen. Interessante Aufschlüsse über die Auseinandersetzungen, die im Kapitel um die Annahme der Statuten geführt worden sind, bietet eine Statutensammlung des Mainzer Domkapitels (D 1). Darüber hinaus zeigen weitere Reformdokumente aus partikularem Zusammenhang, die in dieser Handschrift überliefert sind, daß in Mainz die Branda-Reform nicht auf unbestellten Boden fiel. Sie war hier bereits seit 1420 durch bischöfliche Maßnahmen zur Reform des Stifts- und Sekundarklerus vorbereitet worden, und nach Brandas Visitation im Jahre 1422 wurden derartige Korrekturmaßnahmen noch mehrfach wiederholt. Während unter Erzbischof Konrad III. – anders als in den benachbarten Bistümern Speyer, Würzburg und Bamberg –⁴²⁸ keinerlei Ansätze zur Klosterreform unternommen worden sind, ja die durch das benediktinische Provinzialkapitel getragenen Visitationen in der Mainzer Abtei St. Alban sogar auf heftigen Widerstand stießen,⁴²⁹ sind in

⁴²⁶ Vgl. KOSER: Ludewig, Johann Peter v. In: ADB 19 (1884), S. 379-381.

⁴²⁷ Ludewig gab aber weder in diesem Band noch in der hierfür nachgereichten Einleitung im Folgeband (vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 12, S. 6) die von ihm benutzte Handschrift an. Hermann TÜCHLE vermutet als Vorlage eine Handschrift aus Erfurt; vgl. TÜCHLE, Reformdekret, S. 102 mit Anm. 7 f.

⁴²⁸ Vgl. dazu oben Kap. II.4. und II.7.

⁴²⁹ Vgl. KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 167 f., 176 u. 184. Das Kloster St. Alban, in dem am 24. April 1424 das nächste Provinzialkapitel nach der Petershausener Versammlung stattfinden sollte, versuchte sich der zu erwartenden Reform zu entziehen, indem es – gestützt auf eine von Martin V. genehmigte Supplik – seine Umwandlung in ein weltliches Chorherrenstift betrieb; vgl. RG 4, 2496, und ZELLER, Provinzialkapitel, S. 42. Auch die

der Mainzer Erzdiözese seit dem Pontifikat Johanns von Nassau kontinuierliche Bemühungen der Bischöfe bzw. ihrer Generalvikare um die Klerusreform zu verzeichnen.⁴³⁰

In der Handschrift D 1 (SA Darmstadt, C 1 B, Nr. 39), einem Kopiar des Mainzer Domkapitels, dessen Grundstock aus einer Sammlung der Provinzial- und Synodalgesetzgebung von Peter von Aspelt (1310) bis zu Konrad III. (1423) für die Mainzer Kirche besteht,⁴³¹ ist die Abschrift der Reformkonstitution mit dem Übergabeprotokoll vom 27. November 1422 im Zusammenhang mit Dokumenten zu den Auseinandersetzungen um die Wahlkapitulation Erzbischof Konrads von Mainz eingetragen.⁴³² Im Anschluß daran findet sich ein knapper Eintrag, der über die Publikation von Brandas Bestimmungen hinsichtlich des Chor- und Gottesdienstes der Domvikare und Kapitularkanoniker berichtet. Danach habe der Domdekan Johannes Weise am 11. Februar 1423 alle Vikare versammelt und ihnen die – in erster Linie ihre Pflichten betreffenden – ersten vier Artikel der Reformation des Kardinals eingeschärft.⁴³³ Am Tag zuvor habe er jedoch auch schon die Kapitularkanoniker auf diese von ihm bestätigten Artikel verpflichtet. Zugleich vermerkt jedoch der zeitgenössische Berichtersteller kritisch, daß ungeachtet dieser Vorschriften bereits am 12. Februar der Kustos Philipp Flach, der Scholasticus Petrus von Udenheim, der Kantor Eberhard Mönch von Rosenberg sowie die Domkanoniker Philipp von Helfenstein, Petrus Echter und Richard Kleen während der Messe ins Kapitel gegangen und erst zum Ende der Messe zusammen mit dem Vikar Heinrich von Wildungen wieder in der Kirche erschienen seien. Einem gleichzeitigen Korrekturnachtrag zufolge soll auch der Domdekan gegen die Vorschrift Brandas verstoßen haben. Darüber hinaus hätten es alle genannten Personen überhaupt nicht mehr geschafft, rechtzeitig zum Ende des Gottesdienstes wieder präsent zu sein. Unter dieser Notiz steht der bissige Kommentar: *Hic non verificatur item versus: ‚Legem quem tuleris de iure tenere teneris’*.⁴³⁴ Diese Verse richteten sich wohl

andere Mainzer Benediktinerabtei St. Jakob weigerte sich, das Provinzialkapitel aufzunehmen, das schließlich im Augustinerkloster zusammentreten mußte; vgl. KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 167.

⁴³⁰ Vgl. dazu auch KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 184 u. 167, die demgegenüber ebenfalls ein völliges Fehlen der monastischen Reformen in dieser Zeit notiert.

⁴³¹ D 1, 12r-103v; Näheres zu diesem Teil der Handschrift vgl. oben Kap. III.1.1.

⁴³² Die Texte zu den Auseinandersetzungen um die von Branda kassierte Mainzer Wahlkapitulation sind bereits oben, bei Anm. 351-361 behandelt worden.

⁴³³ D 1, 146r. Vgl. die entsprechenden Artikel bei LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 394-396, § 26-30.

⁴³⁴ WALTHER, *Initia carminum* 10237; WALTHER, *Proverbia*, Nr. 13635; vgl. WATTENBACH, Wilhelm: Beschreibung einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Reims. In: NA 18 (1896),

in erster Linie gegen den Domdekan Johannes Waise, der in seine Bestätigung der ersten vier Statuten der Legatenreform ja auch Brandas Verbot, während des Gottesdienstes Kapitelversammlungen zu feiern, aufgenommen hatte.⁴³⁵

Diese kritischen Stimmen machen deutlich, daß im Mainzer Domkapitel nur ein Bruchteil von Brandas Reformbestimmungen, nämlich die Vorschriften über den Chor- und Gottesdienst, offiziell bestätigt und als geltende Norm akzeptiert worden sind, während diejenigen seiner Statuten, die weit in das innere Leben und die Verfassung der Kommunität eingriffen, keine Beachtung gefunden haben. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die Bevorzugung von akademisch Graduierten im Kapitel, die Meinungsbildung und Abstimmungsmodalitäten, die Vergabe von Dignitäten und Ämtern sowie die Bestellung eines graduierten Theologen als Domprediger.

Dafür daß man in Mainz dennoch von der eigenen Reformbedürftigkeit überzeugt war, spricht das Gedicht *De statu cleri*, das im Anschluß an den Bericht über die Publikation von Brandas Reformen durch den Domdekan kopiert ist. Sein Autor warnt vor den schädlichen Folgen, die aus dem schlechten moralischen Erscheinungsbild des hohen Klerus entstanden seien. Besonders werden Nepotismus, Herrschsucht und Habgier der Kleriker, die mangelnde Bildung des Nachwuchses und der schlechte Lebenswandel der Prälaten getadelt, die durch Pfründenjagd und Anhäufung von weltlichen Gütern in Wahrheit zu geistiger Armut gelangt seien.⁴³⁶ In einem weiteren Gedicht wird einige Seiten später die schlechte Regierung des hohen Klerus für die schädlichen Folgen bei den Gläubigen verantwortlich gemacht: Da er wegen seines unwürdigen Erscheinungsbildes vom einfachen Volk verachtet werde, fordere er die häretische Kritik geradezu heraus. Davon zeugten die hussitischen Bestrebungen im Klerus, deren Spuren man schon in Deutschland und Frankreich verfolgen könne. Nach der Erwäh-

S. 491-526, der S. 524 diese Verse in einer französischen Sammelhandschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts nachgewiesen hat.

⁴³⁵ Vgl. LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 396, § 30.

⁴³⁶ D 1, 146r; WALTHER, *Initia carminum* 2904; abgedruckt bei WIDMANN, *Eberbacher Chronik*, S. 142 f. – Ergänzt werden diese statuarischen und polemischen Texte zur Klerusreform in diesem Kodex durch die Kopie eines kleinen Handbuchs, das Aufschluß über die Bemühungen um den Chordienst und das Betreiben von juristischen Studien in Mainz gibt: Auf fol. 166r-168v findet sich der Traktat „De septem horis canonicis“ des Prager Theologen und Ordensreformers Heinrich von Bitterfeld O.P. († um 1405), der wohl am weitesten verbreitete mittelalterliche Text über das kanonische Stundengebet. In der Überlieferung wird er gelegentlich auch Heinrich von Langenstein zugeschrieben (vgl. Hain 8406); vgl. MADRE, *Nikolaus von Dinkelsbühl*, S. 331 f., und Franz Josef WORSTBROCK, *Heinrich von Bitterfeld*. In: VL 3 (1981), Sp. 699-703.

nung der Reformversuche des Konstanzer Konzils und der Kurienreform Papst Martins V. wird auf die einige Zeit zuvor (*ante tempora*) durchgeführte Reform des päpstlichen Legaten Branda verwiesen, der *hic in partibus* dem Klerus Reformstatuten übergeben und publiziert habe. Am Ende offenbart der Autor des Gedichts, der damit wohl die Funktion des Sprechers für eine Gruppierung innerhalb des Mainzer Domkapitels übernommen hat, seine Einstellung gegenüber dieser Legatenreform: Diese päpstlichen Reformen verachten wir, da sie verkehrt sind. Vielleicht irren wir uns, was den Weg der Disziplin betrifft. Aber wenn wir uns nicht widersetzen, könnten wir am Ende mit etwas Pech schlecht dastehen.⁴³⁷

Die in den Versen angesprochenen Reformen des Konstanzer Konzils und Papst Martins V. sind ebenfalls in dieser Handschrift dokumentiert worden: Vor dem Gedicht steht eine Abschrift der Reformkonstitution Martins V. vom 13. April 1425.⁴³⁸ An späteren Stellen folgen Abschriften der Konstanzer Reformdekrete der 43. Sessio vom 21. März 1418⁴³⁹ und ein Auszug aus dem Konkordat Papst Martins V. mit der deutschen Nation vom 15. April 1418, in dem die Reservierung eines Sechstels der Kanonikate in Metropolitan- und Kollegiatkirchen sowie die Besetzung aller großen Pfarrstellen für akademisch Graduierte vorgesehen ist.⁴⁴⁰

Tatsächlich waren in Mainz die Bemühungen des Konstanzer Konzils um die Beendigung des Schismas, die Papstwahl und die Diskussionen über die Kirchenreform mit großen Interessen verfolgt worden. Näheren Aufschluß darüber geben die Berichte, in denen drei Mainzer Prälaten aus Konstanz Erzbischof Johann von Mainz, das Mainzer Domkapitel sowie den Sekundarklerus über die Konzilsverhandlungen informierten. Diese sind zusammen mit den Abschriften einiger Konstanzer Dokumente in das Statuten-

⁴³⁷ *Hec reformationes despiciamus papales, cum sint lime. Forte erramus omnes in via discipline, et nisi desistamus, sine forte male stemus in fine*; D 1, 149v. – Als mögliche Handhabe, äußere Reformeingriffe abzuwehren, folgt im Anschluß daran (fol. 150r) die Abschrift der Konstitution Papst Bonifaz' VIII. ‚De electione‘ (Extrav. com. 1.3.1; Inc.: *Iniunctae nobis debitum servitutis exposcit, ut qui ad reformandos in clero mores et actus*), in der vorgeschrieben wird, daß zur Vermeidung von Ärgernissen und Gefahren für die Sitten des Klerus fremde Priester und Mönche zu überprüfen seien sowie Bischöfe, Äbte und andere Prälaten, die von außen auf ihre Ämter und Würden promoviert würden, vor der Übernahme ihrer Ämter sich schriftlich legitimieren müßten. Dies bezog sich auch auf die päpstlichen Legaten: *Nec similiter creditur, se asserenti legatum. Numquam enim sedis apostolice moris fuit absque signatis apicibus undecumque legationem suscipere. Sed nec dicenti se delegatum sedis eiusdem creditur vel intenditur, nisi de mandato apostolico fide doceat oculata*; FRIEDBERG 2, S. 1238 f., hier S. 1238.

⁴³⁸ D 1, 147r-149v; DÖLLINGER (Hg), *Materialien*, S. 334-344, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), *Quellen* 2, S. 152-163; vgl. dazu oben Kap. III.2.1.

⁴³⁹ D 1, 176r-177r; COD, S. 447-450.

⁴⁴⁰ D 1, 177r-177v; MERCATI (Hg), *Raccolta* 1, S. 159 f.

buch eingefügt worden.⁴⁴¹ Als Berichterstatter zeichneten der Mainzer Domherr und spätere Domdekan Johannes Waise, Berthold von Wildungen und Johannes von Bensheim als Pröpste der Kollegiatkirchen von St. Peter in Fritzlar, St. Martin in Heiligenstadt und Maria im Felde in Mainz.⁴⁴² Ihre Gesandtschaft wurde offensichtlich von einem Zusammenschluß des hohen Mainzer Klerus getragen, wie er seit dem 14. Jahrhundert immer häufiger zur Finanzierung von Prozessen und Gesandtschaften gebildet wurde, um gemeinsame Interessen effektiver gegenüber erzbischöflichen oder städtischen, päpstlichen oder kaiserlichen Ansprüchen vertreten zu können.⁴⁴³ Mit Johannes von Bensheim verfügte die Mainzer Gesandtschaft über einen Mainzer Politiker mit kurialer Erfahrung. Als Protonotar Erzbischof Johannes von Mainz (1396-1419) hatte er aktiv für die Pisaner Konzilspolitik und die Anerkennung Papst Alexanders V. geworben.⁴⁴⁴ Der gelehrte Jurist

⁴⁴¹ D 1, 112r u. 129v-134v. Diese bislang unbeachteten Briefe und Dokumente haben ihre Entsprechung in den Berichten anderer städtischer, universitärer, bischöflicher oder fürstlicher Gesandtschaften vom Konstanzer Konzil. Sie sind zusammengestellt bei Herbert LEPPER: Aquensia zum Konzil von Konstanz. In: HELMRATH / MÜLLER (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert 1, S. 43-64, bes. S. 43 f.; zu den Berichten der Würzburger Gesandten vgl. auch GIRGENSOHN, Berichte.

⁴⁴² Vgl. die wörtliche Wiedergabe der Unterschriften sowie der Adresse einer zweiteiligen, durch Johannes Waise besiegelten Briefserie aus Konstanz, die in der Woche nach Weihnachten, wohl des Jahres 1416 abging: *Sed sic sonat subscriptio: Vestri in omnibus Johannes Weise canonicus Maguntinensis et s. Petri Fritzlaris, Bertholdus de Wildungen s. Martini Heiligenstat et Johannes Bensheim beate Marie in campis extra muros Maguntinensis ecclesiarum prepositi. Et sic sonat supracriptio: Venerabilibus in Christo patribus dominis abbati s. Jacobi et decano et capitulo maioris, priori et conventui s. Albani necnon decanis et capitulis sanctorum Petri, Stephani, Victoris, Marie in Campis, Marie ad gradus, Mauriti, Johannis et Gangolfi ecclesiarum et monasteriorum intra et extra muris Maguntinis et fratribus carissimis*; D 1, 132r.

⁴⁴³ Die Reihe der Adressaten bzw. der von ihnen repräsentierten Kirchen korrespondiert in ihrer Struktur mit jenen formellen *uniones cleri*, die im 14. und 15. Jahrhundert nach dem maßgeblichen Vorbild der Union vom 19. Mai 1326 geschlossen wurden; sie sind bei DEMANDT, Stadtherrschaft, S. 71, 74, 110-114, 120-123 u. ö. ausführlich beschrieben; vgl. auch HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 230-232. Am 13. Juli 1415 hatte der Mainzer Klerus Prokuratoren auf das Konstanzer Konzil geschickt, um dort seine Interessen zu vertreten. Ihre Bemühungen zeitigten jedoch nur ein bescheidenes Ergebnis: Am 23. März 1418 erreichten sie von Martin V. eine ‚Karolina‘ zum Schutz der kirchlichen Freiheiten, als deren Konservatoren der Propst von St. Peter in Mainz und die Dekane von St. Martin in Worms und St. Kastor in Koblenz bestimmt wurden; vgl. DEMANDT, Stadtherrschaft, S. 122 f.

⁴⁴⁴ Johann von Bensheim war in St. Peter in Mainz und im Frankfurter Bartholomäus-Stift bepfündet; vgl. RG 2, 566 f. Während des Pontifikats Gregors XII. hatte er sich an der römischen Kurie aufgehalten. Am 29. September 1409 versuchte er in einem offenen Schreiben an den Speyerer Domdekan und Rat König Ruprechts, den Dr. decr. Nikolaus Burgmann, und den Wormser Domdekan Jakob Hamberg, sie und ihre Diözesen und möglichst auch König Ruprecht für die Pisaner Konzilspolitik zu gewinnen; WEIZSÄCKER (Hg.), RTA 6, Nr. 369, S. 673-683. Bei der Königswahl Sigismunds im Jahre 1411 übte er an der Seite des Mainzer Erzbischofs zeremonielle Funktionen aus; während der in der Frankfurter Bar-

Berthold Deyne von Wildungen war ein einflußreicher Kurialer, der zugleich als Vertrauensmann der Könige Ruprecht und Sigismund eine wichtige Rolle auf den Konzilien von Pisa und Konstanz spielte.⁴⁴⁵ Johannes Waise von Fauerbach hingegen war ein weniger hochrangiger Vertreter; als erstes und einziges Mitglied seiner Familie hatte er Zugang in das Mainzer Domkapitel gefunden, wo er seit 1396 als Domherr, seit 1416 als Domscholaster nachweisbar ist. 1418 schließlich gelang ihm der Aufstieg zu dem wichtigen, aber aufgrund der damit verbundenen Pflichten beim Adel wenig beliebten Amt des Domdekans, das er bis zu seinem Tod im Jahre 1428 ausübte.⁴⁴⁶

Unter den von der Mainzer Gesandtschaft mitgeteilten Dokumenten in diesem Kodex interessiert besonders der Brief des Johannes Waise vom 15. Dezember 1415, in dem er auf die von einigen Mainzer Domherren geäußerte Besorgnis um ein geplantes Reformdekret reagierte, das die Vergabe von einem Viertel aller Kanonikate an Cathedral- und Kollegiatkirchen an akademisch Graduierte vorsah. Der Berichterstatter kalmierte diese Befürch-

tholomäus-Kirche gefeierten Heilig-Geist-Messe hielt er die predigtartige Eingangsrede und übernahm die feierliche Wahlverkündigung; Kerler (Hg.), RTA 7, Nr. 67, bes. S. 112 f. u. 115; vgl. Paul KIRN: Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert. In: Archiv für hessische Geschichte NF 15 (1928), S. 302-347 u. 533-573, hier S. 562 u. 566 f., und HEIMPEL, Vener 1, bes. S. 258, und Vener 2, S. 652-665, 1044, 1110, 1114 f. u. 1123. Nach dem Tod Erzbischof Johanns II. übte Johannes von Bensheim seine kirchenpolitische Tätigkeit weiter aus, nun als Generalvikar Konrads III.; vgl. dazu weiter unten in diesem Kapitel. In dieser Funktion trat er 1422 als Inquisitor in dem Prozeß gegen den als Hussiten verdächtigten Lektor des Wormser Franziskanerklosters Peter Wyrach auf; vgl. HEIMPEL, Zwei Wormser Inquisitionen, S. 23 f. mit Anm. 51; über seine literarischen Schriften vgl. unten Kap. IV.1.4.3., bei Anm. 507. Zum 23. Januar 1425 ist er bereits als verstorben erwähnt; vgl. RG 4, 231.

⁴⁴⁵ Nach der Promotion zum Dr. decr. an der Universität von Bologna war er seit 1410 päpstlicher Kaplan und Rota-Auditor. Auf dem Konstanzer Konzil war er als päpstlicher Protonotar tätig, Mitglied der Untersuchungskommission für den Prozeß gegen Johannes XXIII. und Richter im Prozeß gegen Hus. Noch 1425 nahm er als Beisitzer in dem Inquisitionsverfahren gegen den als Hussiten verdächtigten Leiter der Speyerer Domschule Peter Turnau tätig. Neben seiner Stiftspropstei in Heiligenstadt bei Göttingen war Berthold von Wildungen seit 1414 Stifthserr in St. Peter in Fritzlar. Aufgrund seiner wichtigen Verbindungen zur Kurie und zum königlichen Hof erwarb er seit 1410 zahlreiche Expektanzen für Kanonikate in rheinischen Kollegiatstiften, wo er sich aber als Nichtadliger nicht überall durchsetzen konnte; 1417-1420 gelangte er in den Besitz der Kanonikate in St. Stephan, St. Viktor, Mariengraden, Maria im Felde und St. Peter in Mainz, und selbst am Speyerer Dom fand er, allerdings erst nach langen Prozeßjahren, 1423 Eingang ins Kapitel und konnte mit der Domscholasterie sogar ein Personat erwerben; vgl. DEMANDT, Chorherrenstift St. Peter in Fritzlar, S. 620-623; HEIMPEL, Drei Inquisitions-Verfahren, S. 203; SCHUCHARDT, Die Deutschen, S. 284 mit Anm. 540; FOUQUET, Speyerer Domkapitel 2, S. 430-434, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 286 f.

⁴⁴⁶ Zuvor, von 1400-1417, besaß er die Propstei des Fritzlarer Petersstifts; vgl. DEMANDT, Chorherrenstift St. Peter in Fritzlar, S. 623 f., und HOLLMANN, Domkapitel, S. 134 u. S. 465.

tungen mit dem Hinweis, daß seit drei Monaten nur noch über den Rechtsstreit zwischen dem Bischof von Trient und dem Herzog von Österreich verhandelt werde und man in der anderen Angelegenheit nicht weitergekommen sei.⁴⁴⁷ Tatsächlich war am 13. September 1415 im Reformauschuß bei den Beratungen über die Provisionen der Vorschlag gemacht worden, ein Viertel aller Benefizien an Kathedralkirchen für akademisch Graduierte zu reservieren. Aufgrund der widersprüchlichen Interessen entschloß man sich aber, diese Materie zur Beratung an die Nationen zu delegieren.⁴⁴⁸ Erst aus dem zweiten, im Sommer 1417 gebildeten Reformausschuß stammt ein fertiger Entwurf für ein Konzilsdekret über die Bildungsansprüche an den hohen Klerus, in dem die Kontingentierung von nun nur noch einem Sechstel der Pfründen in jeder Domkirche für Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder der Rechte vorgesehen war.⁴⁴⁹

Neben den konziliaren und päpstlichen Reformen sind in dem Mainzer Statutenbuch auch die bischöflichen Reformversuche dokumentiert, die Konrad III. gemeinsam mit seinen Generalvikaren sofort nach Antritt seiner Regierung in Angriff genommen hatte. Der Codex überliefert diese Reformgesetze im Anschluß an eine Sammlung Mainzer Provinzialstatuten aus der Zeit von 1310 bis 1423 sowie in Verbindung mit einigen Akten der unter Konrad III. im Jahre 1423 gefeierten Mainzer Provinzialsynode.⁴⁵⁰ Das erste Stück dieser Textgruppe ist ein Rundschreiben Erzbischof Konrads an das Domstift und alle Kollegiatkapitel der Stadt und Diözese Mainz vom 20. Mai 1420, in dem den Dekanen aufgetragen wurde, dafür zu sorgen, daß die ihnen unterstellten Kanoniker und Vikare innerhalb der in den Provinzialstatuten gesetzten Fristen ihre Konkubinen entließen. Entsprechend sollten die Archidiakone und Landdekane auf die Einhaltung dieses Gebots bei ihrem Kuratklerus achten. Darüber hinaus forderte der Erzbischof die Kanoniker und besonders die Vikare unter Androhung der in den Provinzialstatuten vorgesehenen Zensuren und Strafen auf, ihren Prälaten den geschuldeten Gehorsam zu erweisen.⁴⁵¹ Nach der Publikationsnotiz

⁴⁴⁷ D 1, 133r-133v. Zu dem durch den Trienter Bischof gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich erwirkten Monitorium, das auf der eigens hierfür einberufenen Sessio solemnis am 21. November 1415 erlassen wurde, vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 64 f.

⁴⁴⁸ Vgl. c. 36, 19 der „Common collection“ bei STUMP, Reforms, S. 363, sowie ebd., S. 309.

⁴⁴⁹ ‚Licet divina eloquia‘, Edition bei STUMP, Reforms, S. 389 f.; zum Diskussionsgang vgl. ebd., S. 91-95; zu der von Job Vener vorgeschlagenen, aber durchgefallenen Modifikation vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 736-742.

⁴⁵⁰ D 1, 2r-103v u. 109r-111v; vgl. dazu oben Kap. III.1.1.

⁴⁵¹ D 1, 103v: ‚Felicis recordationis predecessores nostri considerantes‘ mit der Datierung *feria secunda post dominicam Exaudi*; das Mandat ist gedruckt bei GUDENUS (Hg.), Codex diplomaticus 4, S. 128-130, und bei HARTZHEIM (Hg.), Concilia 5, S. 163 f., jedoch mit anderer Datierung: *sabbato die post festum Ascensionis* [Mai 18]; vgl. KOCHAN, Reformbestrebungen, S. 208.

wurde dieses Mandat in der Mainzer Hauptkirche am 5. August 1420 *in hoc nostro refectorio* durch den Dekan Johannes Waise und in der Kirche St. Johannes durch den Dekan Johannes Holtzheimer verkündet.⁴⁵² Darauf folgt als zweites Stück ein Ausschreiben Konrads an den gesamten Regular- und Säkularklerus der Stadt und Diözese Mainz vom 21. Februar 1421, in dem er die Gewohnheit der an mehreren Kirchen der Stadt bepfründeten Kanoniker tadelte, von Kirche zu Kirche zu laufen, um überall die täglichen Präsenzgelder zu erhalten. Fortan verbot er jedem, mehrere tägliche Austeilungen zu beanspruchen, sofern er nicht jeweils am gesamten Gottesdienst teilnehme.⁴⁵³ Am 6. Mai 1421 erinnerte der erzbischöfliche Generalvikar Johannes von Bensheim, Propst von St. Marien im Felde, auf einer Diözesansynode alle Pröpste, Archidiakone, Erzpriester und Dekane an das Konkubinarierverbot seines verstorbenen Vorgängers, Magister Konrad Unruwe, und ermahnte sie zum wiederholten, inzwischen dritten Male, innerhalb von 12 Tagen nach Publikation der Urkunde dafür zu sorgen, daß die ihrer geistlichen Jurisdiktion unterstehenden Kleriker der Stadt und Diözese Mainz alle Konkubinen und verdächtigen Frauen aus ihren Häusern entließen.⁴⁵⁴ Im Anschluß folgt ein weiteres, am gleichen Tag durch den erzbischöflichen Generalvikar Johannes von Bensheim herausgegebenes Reformdekret.⁴⁵⁵ Es richtete sich an alle Pfarrer und deren Vertreter, Kapläne mit oder ohne Seelsorgepflichten, Ewigvikare, Altaristen in Regular- und Säkularkirchen, in exemten oder nicht exemten Klöstern, an alle bepfründeten oder nicht bepfründeten Kleriker sowie die Schreiber und Notare in der Stadt und Diözese Mainz und schärfte ihnen ihre grundlegenden gottesdienstlichen und Standespflichten ein. Insbesondere wurde moniert, daß die Kleriker keine Präsenz hielten, weltliche Schauspiele besuchten, sich in Wirtschaften herumtrieben, bis weit nach Mitternacht dem Glückspiel und anderen unehrenhaften Dinge frönten und deshalb am folgenden Tag nicht rechtzeitig zur Erledigung ihrer täglichen Aufgaben erschienen. Einige Vikare und Benefiziaten vernachlässigten sogar die Feier des Gottesdienstes und der Totenoffizien und verachteten das kanonische Stundengebet. Außerdem tadelte der Generalvikar die unstandesgemäße, weltliche Kleidung der Kleriker, die Vernachlässigung der Tonsur und die Mißachtung der Chordisziplin: Beim Gottesdienst wahrten sie keine Ruhe und Andacht, sondern unterhielten sich mit Laien und führten ungebührliche Reden. Obwohl sie weder den Gottesdienst noch die Totenoffizien besuchten, nahmen sie die entsprechenden Präsenzgelder in Anspruch. Die

⁴⁵² D 1, 103v.

⁴⁵³ D 1, 104v-105r: ‚Cum inter cetera metropoles’.

⁴⁵⁴ D 1, 105v-106r: ‚Licet dudum’.

⁴⁵⁵ D 1, 106r-107v: ‚Et presentibus nostris litteris’.

Priester verfolgten weltliche Geschäfte, und die kirchlichen Notare arbeiteten für weltliche Behörden und Personen. Daher wurde allen unter Androhung der Suspension von ihren Ämtern, des Entzugs ihrer Pfründeneinkünfte sowie der in den Provinzialstatuten vorgesehenen Strafen geboten, künftig diese Mißbräuche zu vermeiden. An späterer Stelle in diesem Codex folgen drei weitere Reformdekrete Erzbischof Konrads bzw. des erzbischöflichen Generalvikars aus den Jahren 1427 und 1428. Am 6. September 1427 beauftragte Konrad seinen Generalvikar, den *licentiatus in legibus* Jakob von Neumagen, die Statuten der Sekundarkirchen in der Stadt und Diözese Mainz auf Mißstände hin zu untersuchen. Der Erzbischof hatte dabei besonders solche Statuten und Gewohnheiten im Blick, welche die zuletzt eingetretenen Kanoniker dadurch benachteiligten, daß ihnen willkürlich Sitz und Stimme im Kapitel verweigert würden.⁴⁵⁶ Am 5. Oktober 1428 erließ Konrad Bestimmungen zur Hebung der Chordisziplin in der Domkirche und in allen Stiftskirchen seiner Stadt und Diözese. Darin verbot er die Abhaltung von Versammlungen während des Gottesdienstes und des Chorgebetes und trug den Dekanen auf, darauf zu achten, daß die ihnen unterstellten Kanoniker und Priester nicht ohne die vorgeschriebenen liturgischen Gewänder im Chor erschienen.⁴⁵⁷ Als letztes Stück in diesem Teil der Handschrift folgt der Erlaß des erzbischöflichen Generalvikars Johann von Neumagen vom 17. Mai 1428, in dem allen Prälaten und Klerikern unter Androhung der in den Provinzialstatuten vorgesehenen Strafen wieder einmal vorgeschrieben wurde, innerhalb von 20 Tagen ihre Konkubinen zu entlassen.⁴⁵⁸ Darüber hinaus hatte Erzbischof Konrad am 13. Juli 1427 ein Statut zur Reform des geistlichen Gerichts publiziert. Er begründete diese Maßnahme mit der Überzahl an ungeeignetem, unzuverlässigem und ungebildetem Personal, das er für die dort herrschenden Nachlässigkeiten, Listen und Betrügereien und die daraus entstandenen Skandale verantwortlich machte. Daher sollten alle Prokuratoren des Mainzer Stuhls entlassen und durch die Richter nur die *utiles et legales* sowie *alii idonei* (wieder) eingestellt werden. Künftig sollten die Richter nur gebildete und geeignete Kandidaten berufen und von allen einen Amtseid verlangen.⁴⁵⁹

⁴⁵⁶ D 1, 117v-118r; der Text ist gedruckt bei WÜRDITWEIN (Hg.), *Subsidia diplomatica* 2, S. 335-338; vgl. auch KOCHAN, *Reformbestrebungen*, S. 211 (die allerdings fälschlich auf Bd. 1 von WÜRDITWEINS *Subsidia diplomatica* verweist).

⁴⁵⁷ D 1, 117r-117v: ‚Quamquam nos alias per certos nostros processus‘. Dieser Text ist der Forschung offensichtlich bislang nicht bekannt.

⁴⁵⁸ D 1, 118r: ‚Ad nostram prochdolor quod non sine amaritudine‘. Auch dieser Text ist der Forschung bislang offensichtlich nicht bekannt.

⁴⁵⁹ Diese Urkunde ist nicht in D 1 überliefert, sondern nach einer anderen Vorlage abgedruckt bei GUDENUS (Hg.), *Codex diplomaticus* 4, Nr. 67, S. 162-164; vgl. auch PÖLNITZ, *Reformarbeit*, S. 46 mit Anm. 2, und KOCHAN, *Reformbestrebungen*, S. 151. Bereits 1423

Die in der Statutenhandschrift überlieferten erzbischöflichen Reformdokumente machen deutlich, daß es bereits vor der Visitation der Mainzer Erzdiözese durch Branda im Herbst 1422 sowie im Anschluß daran Versuche des Mainzer Erzbischofs gegeben hatte, die Chordisziplin in seiner Domkirche und in den Mainzer Sekundarkirchen, den sittlichen Zustand und das äußere Erscheinungsbild des Klerus sowie die geistliche Gerichtsbarkeit zu bessern. Allerdings nahmen die in den Jahren 1427 und 1428 erlassenen Bestimmungen zur Hebung der Kapitel- und Chordisziplin und zur Reform des geistlichen Gerichts keinerlei Bezug auf Brandas Reformkonstitution, obwohl darin ja durchaus gleichartige Bestimmungen vorgesehen waren.

Leider ist der Urheber der hier zusammengestellten Dokumente, Texte und Notizen nicht mehr sicher festzustellen, doch lassen sich viele Materialien mit der Tätigkeit des erzbischöflichen Generalvikars Johannes von Bensheim bzw. seines Nachfolgers oder des Mainzer Domdekans Johannes Waise zusammenbringen. Denn alle hatten ein persönliches Interesse an der Klerusreform und erwiesen sich darüber hinaus im Rahmen ihrer Funktionen innerhalb der geistlichen Verwaltung des Bistums bzw. gegenüber dem Domkapitel als Vertreter der Reform. Besonders Johannes Waise, der wohl durch die Wahl des Domkapitels zum Domdekanat gelangt ist,⁴⁶⁰ das ihn aufgrund seiner Residenzpflicht eng an Mainz und die Domkirche band und ihn zum Sprecher des Erzbischofs gegenüber dem Domkapitel machte,⁴⁶¹ könnte sich für eine vermittelnde Funktion zwischen den Interessen von Domkapitel, Erzbischof und dem päpstlichen Legaten angeboten haben.

Immerhin illustrieren die aus dieser Handschrift gewonnenen Belege zur Genüge, daß in Mainz die aktuellen Diskussionen und Bemühungen über die Reform des Klerus aufmerksam verfolgt und in Teilen auch rezipiert und umgesetzt worden sind. Vor diesem Hintergrund stellte die von Branda versuchte Prälatenreform kein völlig neues Reformprogramm dar, sondern bedeutete für die Mainzer Domherrn lediglich eine einzelne, nämlich päpstliche Variante all jener Reformen, die ebenfalls in ihrem Statutenbuch dokumentiert worden sind. Die Mainzer Domherrn nahmen sich die Freiheit, die ihnen von Branda auferlegte Reform zu diskutieren und hinsichtlich ihrer –

hatte Erzbischof Konrad strengere Maßstäbe für die Notare des geistlichen Gerichts angelegt, von ihnen die Leistung eines Amtseides verlangt und die Prokuratoren auf eine ordentliche Amtsführung verpflichtet; GUDENUS (Hg.), *Codex diplomaticus* 4, Nr. 62, S. 151-153; vgl. KOCHAN, *Reformbestrebungen*, S. 151.

⁴⁶⁰ Seine häufige Ernennung zum Testamentsvollstrecker von Mainzer Domherrn läßt darauf schließen, daß er sich der persönlichen Wertschätzung vieler Mainzer Domkapitulare erfreute; vgl. HOLLMANN, *Domkapitel*, S. 134.

⁴⁶¹ Vgl. HOLLMANN, *Domkapitel*, S. 138.

offen eingestandenen Reformnotwendigkeiten – zu prüfen, um dann daraus allerdings nur solche Statuten zu übernehmen, die sie für ihre eigene Situation für angemessen hielten. Damit trat das Mainzer Domkapitel als selbstbewußter Widerpart und in Teilen auch als Konkurrent des Erzbischofs auf, dessen weltliches wie geistliches Regiment es an seine Mitregierungs- und Konsensansprüche zu binden versuchte.⁴⁶²

Dies wird noch einmal schlaglichtartig an den Dokumenten über die Auseinandersetzungen um das von Erzbischof Konrad III. von seinem Klerus geforderten *subsidium caritativum* zur Ausrüstung eines Heeres gegen die Hussiten deutlich, die am Ende des Statutenbuchs zusammengestellt sind. Dem Ausschreiben des Erzbischofs vom 3. November 1422⁴⁶³ begegneten die Mainzer Prälaten mit einer Protestschrift an Kardinal Branda, in dem sie sich gegen die als ungerecht empfundene Taxierung durch den Erzbischof zu wehren suchten. In dieser undatierten Eingabe betonten die Kanoniker ihren guten Willen, durch zusätzliche Steuern den Krieg gegen die Ungläubigen zu unterstützen, verteidigten jedoch ihre Präsenzgelder gegenüber der geplanten Besteuerung, da dies zu einer allzu großen Belastung führe und der Gottesdienst durch den Wegfall der täglichen Austeilungen abzunehmen drohe.⁴⁶⁴ Darüber hinaus wurden in diesem Kodex einschlägige Privilegien und Statuten bereitgehalten, die das Steuerbewilligungsrecht des Domkapitels festschrieben. An erster Stelle ist die Urkunde Erzbischof Siegfrieds III. von Mainz vom 18. Juni 1233 zu nennen, der angesichts der kritischen Finanzlage des Bistums vom Klerus eine Sondersteuer erwirkt hatte, sich dafür aber gleichzeitig eidlich verpflichten mußte, daß er und seine Nachfolger künftig niemals mehr ohne Rat und Zustimmung des Domkapitels Geldanleihen aufnehmen oder dem Klerus Steuern auferlegen würden.⁴⁶⁵

⁴⁶² Zum grundsätzlichen Verhältnis zwischen Erzbischof und Domkapitel vgl. HOLBACH, Zu Ergebnissen, S. 163 f.; HEINIG, Zwischen Kaiser und Konzil, S. 111 f. u. S. 120-122.

⁴⁶³ D 1, 296r-297v.

⁴⁶⁴ D 1, 301v. Auf die weiteren Auseinandersetzungen zwischen Domkapitel, Sekundärklerus der Stadt Mainz und Erzbischof, von denen sich noch mehr Dokumente in dieser Handschrift finden (247r-250v, 297v-298v u. 302r-303v; vgl. MATHIES, Kurfürstenbund, S. 89 mit Anm. 17), kann hier nicht näher eingegangen werden.

⁴⁶⁵ D 1, 115r; vgl. Johann Friedrich BÖHMER u. Cornelius WILL (Hgg.): Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Bd. 2. Innsbruck 1886, Nr. 96, S. 226 f., und DEMANDT, Stadtherrschaft, S. 71. In dem Kodex folgt auf der gleichen Seite die Abschrift des auf der 43. Sessio vom 21. März 1418 erlassenen und von Martin V. approbierten Konstanzer Reformdekrets ‚De decimis et aliis oneribus‘ (COD, S. 449), sowie fol. 115v-116r eine Urkunde Erzbischof Konrads III. von Mainz, in der er die Privilegien des Mainzer Klerus bestätigt (Eltville 1420 April 8).

Ein zweites direktes Rezeptionszeugnis von Brandas Reformkonstitution bietet das Statutenbuch des Frankfurter Bartholomäus-Stifts im Stadtarchiv Frankfurt, St. Bartholomäus, Bücher III, 3 (F). Es enthält ein Kalendar, eine Statutenredaktion von 1411 mit einer Ordnung des Chordienstes, Eidesformeln für die Plebane der inkorporierten Pfarreien sowie der Vikare und Altaristen neben Aufzeichnungen über die Kurien- und Präbendalhäuser in Verbindung mit ‚Antiquitates civitatis et potissimum ecclesiae Frankfordiae, 793-1562‘ und einem Zeremoniell für die Wahl und den Empfang des Königs. Auf einer gesonderten Einzellage ist Brandas Reformkonstitution, eingebettet in eine interessante Statutensammlung, überliefert.⁴⁶⁶ Dieses Heft enthält auf fol. 105r-121v eine Abschrift der Mainzer Provinzialstatuten Peters von Aspelt von 1310, an die sich direkt und von derselben Hand die Kopie von Brandas Mainzer Reformkonstitution, allerdings ohne den päpstlichen Reformauftrag, anschließt (121v-125r). Darauf folgen das Basler Annatendekret vom 9. Juni 1435 (125v-126v)⁴⁶⁷ und – immer noch von derselben Hand – die am 3. Dezember 1451 von Nikolaus von Kues publizierte Statuten der von Erzbischof Dieter von Mainz gefeierten Provinzialsynode (127r-129r)⁴⁶⁸ sowie das Reformdekret ‚Quoniam dignum esse dinoscitur‘ des Nikolaus von Kues, das in Mainz am 19. November 1451 verkündigt worden ist (129r-129v).⁴⁶⁹

Aus der Mitüberlieferung zu schließen, wurde Brandas Reformkonstitution in dem prominenten Frankfurter Reichsstift im Zusammenhang mit Standardtexten der Diözesanreform sowie der von seinem prominenten Nachfolger initiierten Reform rezipiert. Offensichtlich galt Brandas Klerusreform auch nach der Legationsreise des Nikolaus von Kues noch immer als vorbildlich, so daß sie gemeinsam mit den Reformdekreten des Cusanus kopiert wurde. Damit steht die Überlieferung von Brandas Mainzer Klerusreform in Parallele zu den von ihm redigierten und autorisierten Statuten für die Augustinerchorherren, für deren Weitergabe die im Auftrag des Nikolaus von Kues durchgeführten Klostervisitationen ebenfalls neue Anstöße gegeben hatten.⁴⁷⁰ Ob Brandas Reformen von den Frankfurter Domherrn

⁴⁶⁶ Der gesamte, mit einem Einband des 16. Jahrhunderts versehene Kodex umfaßt 142 gezählte Blätter (neue Blatzzählung). Innerhalb dieser Sammlung findet sich als fol. 104r-137v eine Einzellage von 34 Papierblättern in einem Pergamentumschlag mit eigener Folierung (1-34) und einem gesonderten Inhaltsregister (104v). Zur Handschrift vgl. RAUCH, Pröpste, S. 74 f., 323 u. 331, und Wolf Erich KELLNER: Das Reichsstift St. Bartholomäus zu Frankfurt im Spätmittelalter (Studien zur Frankfurter Geschichte 1). Frankfurt/M. 1962, der S. 100 u. 110 f. auf Brandas Statuten hinweist (mit fehlerhafter Datierung).

⁴⁶⁷ COD, S. 488 f.

⁴⁶⁸ MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I, 3 b, Nr. 2065.

⁴⁶⁹ MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I, 3 b, Nr. 2001; vgl. ebd. I, 3 a, Nr. 1008.

⁴⁷⁰ Vgl. oben Kap. II.3. und IV.1.3.2.

auch tatsächlich akzeptiert worden sind, läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit feststellen, da sie nur in einer späteren Abschrift überliefert und nicht mehr zu klären ist, wann das Heft mit den Reformdekreten in das Statutenbuch des Bartholomäus-Stifts aufgenommen wurde.⁴⁷¹

In das Mainzer Suffraganbistum Würzburg weist die Überlieferung der Branda-Reform in dem Textzeugen B. Dagegen spricht nur auf den ersten Blick die Provenienz des Cod. lat. fol. 862 der SB Berlin, einer juristischen Sammelhandschrift der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus dem Erfurter Peterskloster.⁴⁷² In ihrer inhaltlichen Zusammensetzung finden sich hingegen zahlreiche Würzburger Bezüge. Im vorderen Buchspiegel ist ein ausführliches Inhaltsverzeichnis des gesamten Bandes von einer Hand des 15. Jahrhunderts notiert; darüber steht als allgemeine Inhaltsangabe *Processus iudicii* [*Urbach* (nachgetragen)] *cum aliis*.

Tatsächlich bietet der Kodex eine Abschrift des ‚Processus iudicii‘ des gelehrten Juristen Johannes Urbach, die im Jahre 1414 in Erfurt angefertigt worden ist.⁴⁷³ Johannes Urbach, der in Erfurt sein juristisches Bakkalaureats-Examen abgelegt hatte und 1408 an der Universität Heidelberg zum Doktor des Kirchenrechts promoviert worden war, legte mit diesem Prozeßhandbuch sein erstes bekanntes Werk vor; die älteste bekannte Handschrift von 1410 läßt es in Erfurt entstanden sein und tituliert ihren Verfasser als *doctor decretorum*. Auf dem Konstanzer Konzil gutachtete Urbach für den Deutschen Orden gegen den Krakauer Kanonisten Paulus Wladimiri, und verfaßte, inzwischen als *vicarius Bambergensis*, ein Handbuch für den Seelsor-

⁴⁷¹ Eine weitere, allerdings erst im 16. Jahrhunderts angefertigte Abschrift des Reformdekrets ist im Urkundenbestand des Frankfurter Bartholomäus-Stifts überliefert (f).

⁴⁷² Vgl. den Besitzeintrag des 15. Jahrhunderts *Liber sancti Petri in Erfordia* im vorderen Buchspiegel; im alten Handschriftenkatalog des Petersklosters vom Jahre 1783 ist der Textzeuge unter dem Titel *Reformationes Placentini cardinalis* als Nr. 151 b verzeichnet; vgl. Joseph THEELE: Die Handschriften des Benediktinerklosters St. Petri zu Erfurt. Leipzig 1920, S. 65 u. S. 83. Der umfangreiche Band umfaßt 411 gezählte Blätter; der lederbezogene Holzdeckel trägt auf dem Rücken ein Titelschildchen mit der Aufschrift: *Conciliorum Constantiensis et Basiliensis et reformationes diocesis Moguntinensis et Herbipolensis per cardinalem Placentinum*. Die Handschrift ist kurz erwähnt bei Theodor MÜTHER (Hg.): Johannes Urbach. *Processus iudicii*. Halle 1873, S. VII f.; Emanuelle CASAMASSIMA: *Codices operum Bartoli a Saxoferrato recensiti*. Bd. 1: *Iter Germanicum*. Florenz 1971, Nr. 10, S. 18 f.; Gero DOLEZALEK (Hg.): *Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600*. Bd. 1. Frankfurt 1972; KOLLER, *Würzburger Reformen*, S. 130 f. (mit teilweise irreführenden Angaben), und BOECKMANN, *Handakten*, S. 527.

⁴⁷³ B, 230ra-282ra: *Incipit processus iudicii collatus per Urbach decretorum doctorem Erfordie*; das Kolophon lautet: *Finitum anno Christi 1414 festi die beatorum apostolorum Petri et Pauli* (29. Juni). In der Handschrift folgt eine Reihe weiterer juristischer Texte, die von derselben Hand ebenfalls im Jahre 1414, z.T. ausdrücklich mit der Nennung Erfurts geschrieben worden sind.

ger ‚De auditione confessionis et de sacramentis‘.⁴⁷⁴ Der Besitz dieses frühestens 1420 bezeugten, auch ‚Directorium curatorum‘ genannten Werks wurde zuerst in den Eichstätter Synodalstatuten von 1434 und 1447, und zwar mit Bezug auf das Basler Synodendekret, den Seelsorgern verbindlich vorgeschrieben.⁴⁷⁵ Spätestens seit 1406 war Urbach als Prozeßbevollmächtigter und Notar in dem Bistümern Würzburg, Bamberg und Eichstätt tätig.⁴⁷⁶ Hartmut Boockmann, der die Überlieferung von Urbachs Werken mit den wenigen bekannten biographischen Daten über den Autor zusammengebracht hat, hat auf die zahlreichen aus Erfurt stammenden Handschriften hingewiesen, in denen Texte und ganze Textgruppen über Angelegenheiten zusammengestellt sind, in die Urbach persönlich involviert war – etwa Bambergensia oder die preußisch-polnischen Auseinandersetzungen auf dem Konstanzer Konzil. Er identifizierte diese Textkonglomerate als Teile von Urbachs literarischem Nachlaß, der aus dem Erfurter Peterskloster überliefert ist.⁴⁷⁷

Neben Urbachs ‚Processus iudicii‘ und einer Reihe weiterer ebenfalls 1414 in Erfurt kopierter Prozeßhandbücher bietet die Handschrift B Materialien vom Basler Konzil:

- 1r-37v Diskussion des Johannes González, Bischof von Cádiz, und des Jean Mauroux, Titularpatriarch von Antiochia, über das geplante Wahrendekret, insbesondere über dessen Nichtigkeitsklausel, das sog. *decretum irritans*, das alle Rechtsakte des Papstes von vornherein für ungültig erklären konnte,⁴⁷⁸

⁴⁷⁴ Hartmut BOOCKMANN ist es gelungen, die Verfasserschaft dieser verschiedenen Schriften Johannes Urbach zuzuweisen und mit den wenigen bekannten biographischen Daten über den Autor zusammenzubringen; vgl. BOOCKMANN, Handakten, und DERS.: Urbach, Johannes. In: VL 10, 1 (1996), 117-121; zum stark praxisorientierten ‚Processus iudicii‘ vgl. ebd., Sp. 119.

⁴⁷⁵ Vgl. REITER, Rezeption, S. 227 f. mit Anm. 55 u. 56, und MACHILEK, Kirche, S. 478 f.

⁴⁷⁶ Zu weiteren biographischen Daten vgl. oben Kap. II.7., Anm. 21.

⁴⁷⁷ Vgl. BOOCKMANN, Handakten, S. 531. Daher nimmt BOOCKMANN an, daß Urbach auch während seiner Tätigkeit in Franken weiterhin seine Erfurter Kontakte gepflegt und den Lebensabend als Pfründner im Peterskloster verbracht habe. Bei FRANK, Erfurter Peterskloster, S. 285-288 ist Urbach allerdings nicht unter den Pfründnern verzeichnet, was aber angesichts der in dieser Hinsicht unvollständigen Überlieferung nicht unbedingt gegen BOOCKMANN'S Vermutung sprechen muß.

⁴⁷⁸ Vgl. Erich MEUTHEN: Juan González, Bischof von Cádiz, auf dem Basler Konzil. In: AHC 8 (1976), S. 250-293, bes. S. 258-293; HELMRATH, Basler Konzil, S. 340, und KRÄMER, Konsens, S. 24-62, bes. S. 41-59, Nr. 4-6, der diese Diskussion nach einer Trierer Sammelhandschrift (StB Trier, Cod. 1205/503) nachgezeichnet hat, die von Helwich von Boppard, einem Mitarbeiter des Nikolaus von Kues, als Mitglied der Reformdeputation angelegt worden ist. Zu einer weiteren Abschrift dieser Diskussionsbeiträge im clm 6490, die von dem Konzilsnotar Konrad Kunlin für Johannes Grünwalder angefertigt worden ist, vgl. KRÄMER, Konsens, S. 41 f. mit Anm. 69. Die Überlieferung in B ist bislang unbekannt.

- 39r-39v ein Aktenstück über den Konflikt des Bischofs von Würzburg mit seinem Domkapitel und der Stadt Würzburg, der auf dem Basler Konzil verhandelt wurde,⁴⁷⁹
- 40r-52v Johannes de Palomar, ‚De civili dominio clericorum‘ oder ‚Responsio ad quartum articulum Bohemorum‘⁴⁸⁰.

Darauf folgen als Texteinheit von derselben Hand und auf dem gleichen Papier unter der Überschrift *Reformationes domini cardinalis Placentini apostolice sedis legati in partibus Maguntini 1423* [!] [... (Textverlust durch Beschneidung des oberen Randes)] *post quas secuntur informationes cleri Herbipolensis, sed nunquam servate*

- 53r-60r Brandas Mainzer Reformdekret ohne das Promulgationsschreiben und den Reformauftrag Martins V.
- 62r-66r eine Abschrift der Würzburger Reformen von 1422 unter der Überschrift *Secuntur modo reformationis canonicorum et clericorum per civitatem et diocesim Herbipolensem*⁴⁸¹.

Im Anschluß daran finden sich verschiedene Reformentwürfe und Avisamente über die Funktion von Generalkonzilien für die Bekämpfung der Häresie, die Reinhaltung des Glaubens und die Kirchenreform (67r-136r) sowie mehrere alphabetische Repertorien zu den Dekretalen, an die etliche Stichworte zu bestimmten Reformagenden angefügt sind (137va-224v).

Die bislang bekannten biographischen Daten reichen nicht aus, um diese Zusammenstellung von Prozeßhandbüchern mit Reformmaterialien aus Mainz und Würzburg und vom Basler Konzil sicher dem Nachlaß des Johannes Urbach zuzuweisen. Doch die Vermutung liegt nahe, daß Urbach zumindest als wichtiges Verbindungsglied zwischen den in dieser Handschrift versammelten Würzburger Texten und den in Erfurt kopierten juristischen Schriften in Frage kommen könnte. Für Urbachs Beteiligung an den zeitgenössischen Reformbestrebungen spricht – neben seiner Redaktion

⁴⁷⁹ Unter der Überschrift *1433 vii. ianuarii propositio ultima facta contra capitulum ecclesie Herbipolensis et civitatem* ist notiert, daß Erzbischof Konrad von Mainz, Markgraf Friedrich von Brandenburg und die Herzöge von Bayern zusammen mit den Generalmagistern des Deutschen Ordens in Deutschland und Italien eine Einigung erzielt und darüber *pro parte episcopi Herbipolensi* dem Konzil im Reformausschuß am 7. Januar 1433 eine Urkunde vorgelegt hätten; vgl. dazu auch die Notiz in den Basler Protokollen bei HALLER (Hg.), CB 2, S. 308. Zu diesen weiteren Basler Verhandlungen dieses Streites vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 148 f. u. 155 f.

⁴⁸⁰ MANSI 29, Sp. 1105-1168. Der spanische Kirchenrechtler Johannes de Palomar hatte 1431 zusammen mit Johannes von Ragusa im Auftrag des päpstlichen Legaten Cesarini das Basler Konzil eröffnet; vgl. Kap. IV.4. Dort und während sieben Gesandtschaftsreisen nach Böhmen und zu Kaiser Sigismund nahm er an den Auseinandersetzungen mit den Hussiten teil; vgl. Dieter GIRGENSOHN: Johannes von Palomar. In: *3LthK* 5 (1996), Sp. 942.

⁴⁸¹ Abdruck des Textes bei KOLLER, Würzburger Reformen, S. 131-136.

eines Priesterhandbuchs – auch seine Berufung für die Klostersvisitationen durch den Bamberger Bischof.⁴⁸² Über eine etwaige Teilnahme an den Basler Konzilsarbeiten ist allerdings nichts bekannt.

Gesichertere Aussagen lassen sich hingegen über die prägnante Zusammenstellung der Würzburger Reformen mit der Mainzer Reformkonstitution in dieser Handschrift machen. Am 13. Juni 1422, wohl während der Visitation des Bistums Würzburg durch Kardinal Branda, ließ der Würzburger Bischof durch seinen Generalvikar Heinrich von Gulpen die Reformstatuten bestätigen, die ihm durch das Würzburger Domkapitel vorgelegt worden waren. Am Tag zuvor hatten sich der Dompropst Otto von Miltz und der Domdekan Richard von Maßbach sowie die Dekane der Würzburger Sekundarkirchen auf die Annahme dieser Reform geeinigt, die sie nach dem Vorbild der neuen Statuten des Bamberger Domkapitels entworfen hatten.⁴⁸³ Offensichtlich sollten sie gemeinsam mit der Neuordnung des geistlichen Gerichts, die gleichzeitig mit dem Würzburger Kapitelsstatut im bischöflichen Auftrag publiziert worden war,⁴⁸⁴ ein alternatives Reformkonzept darstellen, als dessen Initiator und Träger sich das Würzburger Domkapitel verstand. Dieser Anspruch wird durch die Gegenüberstellung der Würzburger Stiftsreform und Brandas Reformkonstitution in der Handschrift B unterstrichen.

Ein Vergleich der in den Würzburger Dokumenten behandelten Reformthemen mit den weitreichenden Reformforderungen Kardinal Brandas zeigt zwar etliche Übereinstimmungen, macht aber v.a. die grundsätzlichen Differenzen dieser beiden Reformkonzeptionen deutlich: Offensichtlicher Konsens herrschte in den Bestimmungen über den Chor- und Gottesdienst der Kanoniker, die gottesdienstlichen Pflichten der Vikare, die Moral und Lebensführung des Klerus sowie in der Forderung, nur geeignete, rechtsgelehrte oder zumindest rechtskundige Personen als Leiter des geistlichen Gerichts zu bestellen und zu verpflichten. Derjenige Komplex aus der Branda-Reform hingegen, der das innere Leben und die Verfassung der kirchlichen Kommunitäten betraf, ist von der Würzburger Stiftsreform überhaupt nicht berührt worden. So ist etwa keine Rede von einer notwendigen akademischen Graduierung als Voraussetzung für den Erwerb von Dignitäten und Ämtern oder bestimmter Rechte oder Privilegien im Kapitel. Es sind exakt diese Forderungen, die auch durch das Mainzer Domkapitel und den Erzbischof abgelehnt bzw. nicht rezipiert worden sind.⁴⁸⁵

⁴⁸² Zu seiner Bamberger Tätigkeit vgl. oben Kap. II.7.

⁴⁸³ Vgl. oben Kap. II.7.

⁴⁸⁴ Zu der am 12. Juni 1422 durch Heinrich von Gulpen, Otto von Miltz und den Offizial der Würzburger Kurie Werner von Hayn herausgegebenen Gerichtsordnung vgl. oben Kap. II.7.

⁴⁸⁵ Vgl. oben in diesem Kapitel zu Handschrift D 1.

Die von Branda in Mainz vergeblich geforderte Bestellung eines graduieren Theologen als Domprediger war allerdings in Würzburg bereits Realität, während es in Mainz noch längere Zeit dauern sollte, ehe diese Bestimmung umgesetzt wurde.⁴⁸⁶ Der Würzburger Bischof Johann von Brunn hatte den völligen Untergang der von seinem Vorgänger gegründeten Universität dadurch aufzuhalten versucht, daß er im Jahre 1419 ein *officium legendi in sacram paginam* einrichtete und es durch Inkorporation der reichen Pfarrei Markt Bibart ausstattete. Als erster Domprediger wurde vom Bischof der Hauger Kanoniker Johannes Adolphi berufen, der bereits an der Universität gelehrt hatte.⁴⁸⁷ Als dieser das Amt bereits nach kurzer Zeit wieder aufgab, gelang es dem Domkapitel, die Verfügungsgewalt darüber zu erringen. Denn diese Einrichtung, deren Inhaber nicht nur für die Hebung der theologischen Bildung des Stiftsklerus, sondern auch für die Volkspredigt und die Prüfungen der Weiehekandidaten zuständig waren, war ein wichtiger Ansatzpunkt,⁴⁸⁸ von dem aus die innere Reform des Hochstifts vorangetrieben werden konnte.

Obwohl bei Brandas Visitation des Würzburger Bistums die Wahlkapitulation, die Bischof Johann von Brunn im Jahre 1411 geleistet hatte, kaum Anlaß zur Beanstandung bot,⁴⁸⁹ kam es in Würzburg doch zu schweren

⁴⁸⁶ Als erster Amtsinhaber ist 1465 Gabriel Biel nachweisbar; vgl. Franz FALK: Die Errichtung der Dompredigerstelle zu Mainz 1465. In: Der Katholik 61, 1 (1881), S. 440-443; Anton Philipp BRÜCK: Die Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 10 (1960), S. 132-143. ND in: DERS.: Serta Moguntina. Beiträge zur mittelhessischen Kirchengeschichte. Hg. v. Helmut HINKEL (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 62). Mainz 1989, S. 147-163, hier S. 147, und SCHMID, Anfänge, S. 84.

⁴⁸⁷ Vgl. FREUDENBERGER, Reyss, S. 9-11; PÖLNITZ, Reformarbeit, S. 54 f.; SCHMID, Anfänge, S. 83, und BÜNZ, Stift Haug, S. 340.

⁴⁸⁸ Am 4. November 1419 bestätigte das Würzburger Domkapitel die Bestimmung des Bischofs, daß am Würzburger Dom ein Magister oder zumindest ein Lizentiat oder Bakkalar der Theologie angestellt sein solle, der regelmäßig in deutscher Sprache predigen, theologische Vorlesungen halten und zusammen mit dem Domscholaster die Prüfung der Weiehekandidaten vornehmen solle, und berief hierfür den Erfurter Augustinereremiten Magister Gerlach von Alsfeld; Adolar ZUMKELLER (Hg.): Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt. Bd. 1 (Regesta Herbipolensia 5). Würzburg 1966, Nr. 257 a, S. 218-220; vgl. FREUDENBERGER, Reyss, S. 11-13, und MACHILEK, Kirche, S. 491.

⁴⁸⁹ Darin zielte das Domkapitel weniger auf die Erweiterung der eigenen als vielmehr auf die Kontrolle der bischöflichen Rechte. Die von Johann von Brunn am 12. Dezember 1411 beschworenen Artikel bezogen sich nur auf die weltlichen Rechte des Bischofs und griffen nicht in die *spiritualia* der Bistumsverwaltung ein. Unter den insgesamt 15 Artikeln, in denen sich das Kapitel eine förmliche Mitregierung sicherte, fand sich auch das entscheidende Verbot, neue Schulden zu machen; SA Würzburg, WU 80/146; vgl. auch den Text bei BAUER (Hg.), Fries, Chronik 3, S. 120-124; dazu ABERI, Wahlkapitulationen S. 67 f.; MACHILEK, Kirche, S. 444, sowie unten Anm. 491.

Auseinandersetzungen zwischen dem Legaten, dem Bischof und seinem Kapitel. Sie entzündeten sich an den hohen Schulden, die Johann von Brunn im Laufe seiner Regierung trotz zahlreicher Steuerhöhungen, Verpfändungen in großem Umfang und der Erhebung von neuen Zöllen, teilweise unter Mißachtung seines Wahleides, gemacht hatte. Der Bischof hatte sich dazu v.a. durch die hohen Aufwendungen gegen die Hussiten genötigt gesehen. Nachdem sich Bischof Johann gegenüber Branda wegen seiner hohen Schulden gerechtfertigt und von der geplanten Appellation des Domkapitels gegen die von Branda unternommene Visitation des Würzburger Bistums distanziert hatte,⁴⁹⁰ suchte er in den Auseinandersetzungen mit seinem Kapitel offensichtlich die Unterstützung der Kurie, um zu größerer Unabhängigkeit von seinen Wahlversprechen zu gelangen. Nach der Erhebung eines neuen Ungeldes, das gegen das in der Wahlkapitulation beschworene Steuerbewilligungsrecht des Domkapitels verstieß, wurde der Bischof am 9. Juni 1423 zu einem neuen Eid gegenüber seinem Kapitel gezwungen, von dessen Einhaltung er sich jedoch noch im gleichen Jahr von Branda entbinden ließ.⁴⁹¹ Das Kapitel erkannte diese Absolution nicht an, sondern betrachtete den Bischof weiterhin als an die Kapitulation gebunden. Denn am 25. November 1431 ließen die Domherren die Urkunde von 1423 nochmals

⁴⁹⁰ Vgl. oben Kap. IV.1.3.3., Anm. 338 f.

⁴⁹¹ In die 41 Artikel des neuen Eides sind sämtliche 1411 ausgelassenen Bestimmungen früherer Wahlkapitulationen wieder aufgenommen, teils erweitert, teils schärfer gefaßt worden. Vom Bischof wurde gefordert, daß er nur einen Domherrn zum Generalvikar machen dürfe. Offizial und Generalvikar hatten zu schwören, daß sie das Kapitel in seinen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten ungestört lassen würden. Die Artikel über die geistliche Gerichtsbarkeit sind wohl aufgrund der Reform des geistlichen Gerichts von 1422 aufgenommen worden, während die Verbote der Veräußerung von Gütern der *mensa episcopalis* oder deren Verleihung über Lebenszeit hinaus sicherlich aus den negativen Erfahrungen des Kapitels mit der Bistumsadministration erwachsen sind; SA Würzburg, WU 43/23; vgl. ABERT, Wahlkapitulationen, S. 68 mit Anm. 5, und WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 154. Brandas Eingreifen in dem Streit um die Wahlkapitulation ist nur in der Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert, in der der bischöfliche Archivar zahlreiche, heute z.T. verlorene Dokumente verarbeitet hat. Fries berichtet, daß Bischof Johann den päpstlichen Legaten aus Mainz nach Würzburg gebracht, um sich von seinem Eid entbinden zu lassen. Die Domherren, die von Johann von Brunn zu diesem Treffen zitiert worden seien, hätten dahinter jedoch einen Winkelzug des Bischofs vermutet, um sie *durch mittel vnd hilfe des gedachten cardinals zu ichts bereden oder vileicht mit ernst tringen wolte, das inen beschwerlich vnd nachteilig sein würde*. Um sich den Überredungskünsten des Bischofs bzw. des Legaten, der als ein *wolgebter curtisan* galt, zu entziehen, seien sie aus der Bischofsstadt nach Ochsenfurt gegangen; BAUER (Hg.), Fries, Chronik 3, S. 146 f. Zur Chronik des Lorenz Fries vgl. MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, S. 85 f., und Thomas HEILER: Die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries (gest. 1550). Studien zum historiographischen Werk eines fürstbischöflichen Sekretärs und Archivars (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Würzburg 9). Würzburg 2001; zur Überlieferung ebd., S. 299-357.

durch einen Notar abschreiben und feierlich beglaubigen, um dieses Dokument vor Verlust zu sichern.⁴⁹² Durch die ständige Erschließung neuer Geldquellen verstrickte sich der Bischof in immer größere Schwierigkeiten, bis ihm schließlich im Jahre 1427 das Domkapitel den Gehorsam aufkündigte. In dem sich zum offenen Konflikt steigernden Zwiespalt zwischen Bischof und Domkapitel wurde Johann 1432 zunächst gezwungen, seine Hochstiftsregierung niederzulegen und 1433, sogar einen Stiftspfleger anzunehmen.⁴⁹³ Dieser Streit ist bis auf das Basler Konzil getragen worden, dessen bis zum Jahre 1436 erfolglos betriebenen Vermittlungsbemühungen ebenfalls ausschnitthaft in der Handschrift B dokumentiert worden sind.⁴⁹⁴

Seine Verwicklungen müssen hier nicht weiter verfolgt werden, doch so viel ist festzuhalten: In dem Konflikt manifestierte sich in aller Deutlichkeit der Anspruch des Domkapitels auf die Bistumsregierung, durch den bereits die Auseinandersetzungen um die Branda-Reform bestimmt gewesen waren. Die in der Konzilsöffentlichkeit vorgebrachten Anklagen der skandalösen Lebens- und Amtsführung Johanns von Brunn, die schließlich das Bild vom bösen Würzburger Bischof prägen sollten, verweisen darüber hinaus auf geistlich-disziplinarische Kompetenzen, die das Domkapitel gegenüber dem Stiftsklerus beanspruchte und die sich an der Reformautorität des päpstlichen Legaten reiben mußten. Dieser Interessengegensatz wird in besonderem Maße durch den Würzburger Domdekan Richard von Maßbach verkörpert, der am 12. Juni 1422 als Herausgeber der neuen Reformstatuten für den Dom- und Sekundarklerus von Würzburg zeichnete: Er war die Seele des Widerstands, ja ein unversöhnlicher Gegner Johanns von Brunn. Zugleich war er am 3. August 1422 als Interessenvertreter des Domkapitels gegenüber den Reformversuchen Brandas ernannt worden.⁴⁹⁵

Die Zusammenstellung der Reformdokumente unterschiedlicher Provenienz in der Handschrift B illustriert schlaglichtartig die verschiedenen

⁴⁹² SA Würzburg, WU 80/147; vgl. ABERT, Wahlkapitulationen, S. 43. Die Sicht des Domkapitels gibt ein von Lorenz Fries überliefertes Reimpaargedicht des Johannes Simon wieder, der das Eingreifen des italienischen Legaten als einen großen Schaden und eine harte Ungerechtigkeit für das Stift und das ganze Land Franken bezeichnet. Darüber hinaus arbeitet der Reimchronist mit der Stereotypen der Falschheit und Bestechlichkeit des Mannes *im roten hut*, als es der *Walen gewohnheit* sei. Der Legat, *an frümbeit schmal*, habe für diese schändliche Absolution Silber und Gold genommen, *daz war vns ein seltzam predigt*; BAUER (Hg.), Fries, Chronik 3, S. 147; zum sonst unbekanntem Autor des Gedichts und seiner Überlieferung vgl. ebd., Anm. 208, und Isolde NEUGART: Simon, Johannes. In: VL 8 (1997), Sp. 1257-1259.

⁴⁹³ Zu diesen Auseinandersetzungen vgl. PÖLNITZ, Reformarbeit, S. 50 f., und WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 155-158.

⁴⁹⁴ Vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2, S. 148 f., sowie oben Anm. 479.

⁴⁹⁵ Vgl. AMRHEIN, Reihenfolge, S. 259, sowie oben Anm. 483 und Kap. IV.1.3.3., Anm. 337. Unter Bischof Gottfried Schenk von Limburg (1443-1455) fungierte er als Generalvikar; vgl. REININGER, Archidiakone, S. 163-165, und KIST, Bamberger Domkapitel, S. 230 f.

Interessen und Konzepte an einer Stifts- und Klerusreform. Während Branda als selbstbewußter Gesetzgeber auftrat, der für sich allein beanspruchte, wirksame Mittel gegen verschiedene Krankheits- und Verfallserscheinungen in der deutschen Kirche zu bringen, war der reformorientierte Dom- und Stiftsklerus im Bistum Würzburg – wie auch in Mainz oder Bamberg – nicht mehr bereit, sich den Forderungen einer von außen an ihn herangetragenen, als päpstlich abgelehnten fremden Reform zu unterwerfen.

Beim übrigen Mainzer Sekundarklerus lassen sich nur wenige Bezugnahmen auf Brandas Reformdekret feststellen. Allerdings wurde seine Vorschrift, daß Stiftsherren, ausgenommen theologisch oder juristisch Graduierte, kein zweites Kanonikat an einer anderen Kirche erhalten dürften, doch als bindend oder immerhin so schwerwiegend empfunden, daß sie einige Kleriker veranlaßte, an der Kurie aktiv zu werden. Einen Ansatzpunkt für mögliche Ausnahmeregelungen bot Brandas Klausel, daß diese Bestimmung nicht gelte, wenn der Kanoniker eine Pfründe mit so geringem Einkommen habe, daß er davon seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne.⁴⁹⁶ Mit Verweis auf diese Bestimmung bemühte sich Nikolaus Kolbe, Vikar in Mariengraden, der in den Mainzer Stiftskirchen St. Johannes und St. Moritz Kanonikate besaß, um einen päpstlichen Dispens, die ihm gestattete, inkompatible Benefizien zu behalten. Mit der Klausel *si non suppetant facultates* lehnte Martin V. jedoch am 22. Mai 1425 eine endgültige Entscheidung darüber ab.⁴⁹⁷ In einem anderen Fall hatte Brandas Familiar Balduin von Dijck offensichtlich versucht, sich diese Reformbestimmung zunutze zu machen. Denn kaum anders läßt sich das zu seinen Gunsten angestellte Motuproprio Martins V. erklären. Darin reservierte sich der Papst am 19. April 1424 das Kanonikat an Mariengraden zu Mainz, mit dem ursprünglich der päpstliche Skriptor Petrus Quentin von Ortenburg providiert worden war, das aber jener aufgrund von Brandas Reformbestimmung hatte aufgeben müssen, um nun damit den päpstlichen Abbreviator Balduin von Dijck zu providieren.⁴⁹⁸

Auch Berthold Deyne von Wildungen versuchte, mit der Berufung auf Brandas Reformdekret an der Kurie seine Ziele durchzusetzen. In seiner Supplik klagte er, daß er zwar zum Propst der Kirche von St. Peter zu Mainz gewählt worden sei, ihm aber die Kanoniker die Einkünfte aus der damit verbundenen Pfründe und die Stimme im Kapitel verweigerten.⁴⁹⁹ Dabei bezog er sich auf Brandas Bestimmung, daß keinem Kanoniker, der

⁴⁹⁶ LUDEWIG (Hg.), *Reliquiae* 11, S. 399, § 38.

⁴⁹⁷ ASV, S 185, 169v-170r; vgl. RG 4, 285 f.

⁴⁹⁸ ASV, S 177, 242v-243r; vgl. RG 4, 176.

⁴⁹⁹ Am 1. März 1423 genehmigte Martin V. diese Supplik; ASV, S 166, 88r. Zu dem Prozeß um die Propstei, in dem sich Berthold im Jahre 1424 endgültig gegenüber anderen Bewerbern durchsetzen konnte, vgl. RG 4, 240-242.

auf eine Prälatur berufen worden sei, die damit verbundenen Rechte vor-
enthalten werden dürften.⁵⁰⁰

Diese Einzelbelege lassen allerdings kaum auf eine weitgehende Befolgung
von Brandas Reformforderungen schließen, sondern illustrieren vielmehr
deren Instrumentalisierung durch zumeist einflußreiche Kuriale, die diese
zugunsten ihrer persönlichen Pfründenkarriere zu nutzen verstanden. Be-
sonders die Pfründenliste des Berthold Deyne von Wildungen, dem man
gleichwohl keineswegs die grundsätzliche Sorge um die Reinheit des Glau-
bens und die Kirchenreform absprechen darf,⁵⁰¹ verweist auf den verbrei-
teten Pluralismus, der es den Amtsinhabern kaum möglich machte, ihre
jeweiligen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dieses Strukturpro-
blem verweist auf die weltlichen Bindungen der Kanoniker, die einer spiri-
tuellen Reform der Kirche grundsätzlich entgegenstanden. Ihre Stifte waren
keine isolierten geistlichen Institutionen, sondern „Begegnungsstätten zwi-
schen Kirche und Welt“, in denen sie auch und in der Regel vorrangig die
Interessen ihrer familiären, sozialen, politischen, herrschaftlichen Umwelt
vertraten.⁵⁰² Die ständig wiederholte Einschärfung der geistlichen Pflichten
durch die kirchliche Gesetzgebung, die mit strengen Strafvorschriften den
negativen Auswirkungen derartiger Strukturen für das kirchliche Leben zu
begegnen suchte, zeigt nur, wie sehr es an der Realisierung der vorgesehenen
Normen mangelte.⁵⁰³ Und die Tatsache, daß nur ein geringer Prozentsatz
der Kanoniker den Versuch unternahm, sich von den Reformbestimmungen
dispensieren zu lassen, deutet weniger auf ein vorhandenes Normbewußt-
sein hin als vielmehr auf die verbreitete Gewohnheit, sich über derartige
Vorschriften unbekümmert hinwegzusetzen. Obwohl auch Brandas Re-
formkonstitution in dieser Hinsicht nur das Glied in einer Kette von kaum
durchzusetzenden Gesetzen darstellt, bot sie doch zahlreiche Ansatzpunkte
für einzelne Korrekturen und eine allmähliche Amelioration des Klerus.
Weitere Rezeptionszeugnisse des Reformdekrets illustrieren, daß dies auch
von seinen Zeitgenossen so wahrgenommen wurde.

⁵⁰⁰ LUDEWIG (Hg), *Reliquiae* 11, S. 405 f., § 49.

⁵⁰¹ Zu ihm vgl. oben Anm. 445.

⁵⁰² Vgl. etwa MORAW, *Typologie*, und HOLBACH, *Zu Ergebnissen*, bes. S. 152, 170 u. 179.

⁵⁰³ Es ist bezeichnend, daß sich die Konstanzer Konzilsväter, die sich in ihren Reformdis-
kussionen auch den Dispensationen und Privilegien des Klerus als Ursachen für verbreitete
Mißstände gewidmet hatten, letztlich nicht auf positive Maßnahmen einigen konnten; vgl.
STUMP, *Reforms*, S. 142 f.

1.4.3. Die Rezeption in der zeitgenössischen Reformdiskussion

Interessantes Vergleichsmaterial zur Überlieferung der Branda-Reform im Kopiar des Mainzer Domkapitels (D 1) bietet die theologisch-kanonistische Sammelhandschrift M. ch. f. 53 der UB Würzburg aus der Würzburger Dombibliothek (Wü 1). Die von verschiedenen Händen, u.a. 1413 in Heidelberg geschriebene Handschrift vereinigt kirchenpolitische, v.a. aber frömmigkeitstheologische Texte mit einem Konvolut von Konstanzer Konzilsdekreten und Gesetzen zugunsten der Freiheit der Kirche, unter denen sich auch eine Abschrift von Brandas Mainzer Reformkonstitution befindet.⁵⁰⁴ Aus den theologischen Texten ist neben Schriften des Heinrich von Langenstein, die während seines Aufenthalts im Rheingau entstanden oder an hohe rheinische Prälaten gerichtet sind – die ‚Lectura super Pater noster‘, ‚De contemptu mundi‘, die ‚Expositio super orationem dominicam et Ave Maria‘ oder die für den Bischof von Worms bestimmte ‚Invectiva contra monstrum Babilonis‘ sowie die ‚Epistola de futuris periculis ecclesie ex dictis s. Hildegardis‘⁵⁰⁵ eine Reihe von Reden und Predigten des Johannes von Benseim hervorzuheben:

- 146v-148r die dem Mainzer Erzbischof Johannes von Nassau gewidmete ‚Postilla super orationem dominicam‘ von 1413,⁵⁰⁶
- 153r-156v eine an Weihnachten des Jahres 1418 im Refektorium des Mainzer Domkapitels gehaltene Festpredigt,
- 156v-162v eine im Auftrag des Mainzer Erzbischofs vor dem Bischof von Straßburg und seinem Klerus in Straßburg gehaltene Rede, in der Johannes für die Pisaner Konzilspolitik warb.⁵⁰⁷

Darauf folgt auf den Blättern 179r-195v eine Zusammenstellung verschiedener Reformmaterialien:

- 179r-180v: Dokumente zum Prioritätenstreit und zu den Auseinandersetzungen um die Papstwahlwahl auf dem Konstanzer Konzil im Sommer und Herbst 1417 mit den Dekreten der 40. Sessio vom 30. Oktober 1417, dem sog. Kautionsdekret mit einem Katalog von 18 Punkten, auf deren Erledigung der zu wählende Papst verpflichtet wurde, und der Wahlordnung ‚Ad laudem‘ für das Konstanzer Konklave,⁵⁰⁸
- 181r-185r die von Martin V. bestätigten Reformdekrete der 43. Sessio des Konstanzer Konzils vom 21. März 1418.⁵⁰⁹

⁵⁰⁴ Zur Anlage und inhaltlichen Zusammensetzung der Handschrift vgl. THURN, Handschriften Würzburg 3, 2, S. 25-27.

⁵⁰⁵ Vgl. KREUZER, Heinrich von Langenstein, S. 62 f. mit Anm. 128, S. 70-79 u. 128 f.

⁵⁰⁶ Vgl. BLOOMFIELD, Incipits, Nr. 9023 u. 8753.

⁵⁰⁷ Zur kirchenpolitischen Tätigkeit des Johann von Benseim vgl. oben Kap. IV.1.4.2., Anm. 444.

⁵⁰⁸ COD, S. 444-446; vgl. dazu oben Kap. I.1.

⁵⁰⁹ COD, S. 447-450; vgl. dazu oben Kap. I.1.

Der von Martin V. für die Mainzer Kirche auf dem Konstanzer Konzil ausgestellten ‚Karolina‘ vom 23. März 1418⁵¹⁰ sind auf fol. 187r Auszüge aus drei weiteren Dokumenten angefügt, in denen die Freiheiten und Privilegien der Mainzer Klerus gegenüber der Stadt, dem Erzbischof und den Päpsten bestätigt werden:

- das Privileg Erzbischof Siegfrieds III. von Mainz für die Stadt Mainz vom 13. November 1244,⁵¹¹
- das durch Papst Martin V. approbierte Konstanzer Reformdekret ‚De decimis et aliis oneribus‘ vom 21. März 1418,⁵¹²
- und das Steuerbewilligungsprivileg Erzbischof Siegfrieds III. von Mainz für das Mainzer Domkapitel vom 18. Juni 1233.⁵¹³

Auf das einzige Stück zum Basler Konzil – ein anonymes Manifest, in dem Papst und Kardinäle im Jahre 1430 zur Eröffnung des Basler Konzils aufgefordert werden –⁵¹⁴ folgt auf fol. 189r-195v die vollständige Abschrift von Brandas Mainzer Reformkonstitution.

Die Textkonfiguration, in der Brandas Reformgesetz im Textzeugen Wü 1 erscheint, weist interessante Parallelen zu der im Kopiar des Mainzer Domkapitels (D 1) auf; dort ist die Branda-Reform ebenfalls in einen Zusammenhang mit den Konstanzer Reformdekreten und Gesetzen über die Freiheit der Mainzer Kirche gebracht worden.⁵¹⁵ Durch die auffällige Massierung von Schriften des Johannes von Bensheim in der Handschrift Wü 1 werden die Verbindungslinien zum Kodex D 1, der Dokumente der amtlichen Tätigkeit des Johannes von Bensheim als Generalvikar Erzbischof Konrads III. von Mainz überliefert, noch deutlicher. Zieht man darüber hinaus in Betracht, daß Johannes von Bensheim gemeinsam mit Johannes Waise und Berthold von Wildungen über die Reformdiskussion, den Prioritätenstreit und die Vorbereitungen zur Papstwahl aus Konstanz berichtet hat, ist man versucht, die Zusammenstellung der Konstanzer und Mainzer Texte in Wü 1 auf die Sammeltätigkeit des Johannes von Bensheim zurück-

⁵¹⁰ Wü, 185v-186v.

⁵¹¹ Valentinus F. GUDENUS (Hg.): *Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium*. Bd 1. Göttingen 1743, S. 580; vgl. Johann Friedrich BÖHMER / Cornelius WILL (Hgg.): *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*. Bd. 2. Innsbruck 1886, Nr. 504, S. 281 f.

⁵¹² COD, S. 449.

⁵¹³ Vgl. dazu oben Kap. IV.1.4.2., Anm. 465.

⁵¹⁴ Der Wortlaut des Aufrufs ist in der Konzilschronik des Johannes von Ragusa überliefert; MC 1, S. 65 f.; zu Entstehungsumständen und Funktion dieses Schreibens vgl. oben Kap. III.1.1., Anm. 102.

⁵¹⁵ Vgl. oben Kap. IV.1.4.2., Anm. 439 f. u. 464 f. Eine ähnliche Textkonfiguration findet sich auch in Würzburg, UB, an I. t. q. 209, f. 1r-2v (auf den ersten leeren Seiten eines Hagenauer Druckes mit den Konstanzer Konzilsdekreten von 1500; GW 7287); vgl. THURN, *Handschriften Würzburg* 3, 2, S. 92.

zuführen. Durch den Vergleich der beiden Handschriften läßt sich aber so viel als sicher festhalten: Während D 1 eher eine offizielle Dokumentation und Aktensammlung darstellt, die in der Umgebung des Mainzer Domkapitels entstanden sein muß, repräsentiert Wü 1 den Typ einer privaten Sammlung von Reformmaterialien, die aus der Umgebung eines gut informierten Mainzer Klerikers stammen dürfte. Einen solchen Sammlertyp verkörpert der ehemalige Heidelberger Student, Erfurter Magister, Protonotar des Mainzer Erzbischofs Johannes von Nassau und Generalvikar von dessen Nachfolger Konrad von Daun allerdings in besonderem Maße.⁵¹⁶

Die positive Aufnahme von Brandas Reformen in der zeitgenössischen Diskussion illustriert auf besonders anschauliche Weise der Textzeuge K (LB Kassel, 2^o Ms. iur. 58), ein Handbuch mit Reformmaterialien aus dem Mainzer Suffraganbistum Worms, das mit großer Wahrscheinlichkeit von dem Heidelberger Juristen und Fritzlarer Kanoniker Dietmar von Treysa angelegt worden ist.⁵¹⁷ Die aus drei Teilen zusammengesetzte Handschrift aus dem Fritzlarer Petersstift überliefert in ihrem dritten Teil (fol. 54-255) eine zeitgenössische Abschrift von Brandas Reformkonstitution in enger Verbindung mit den Provinzialstatuten Peters von Aspelt sowie Akten und Statuten der Mainzer Provinzialsynoden von 1423 und 1431 in Ausfertigungen für den Wormser Bischof und Klerus.⁵¹⁸ Die Überlieferungsgemeinschaft der Legatenreform mit den Mainzer Provinzialstatuten, die sich ebenfalls in den Textzeugen D 1 und F findet, weist darauf hin, daß Brandas Reformkonstitution tatsächlich, wie von diesem beabsichtigt, durch den Erzbischof auf seiner Synode eingeschärft wurde. Diese Provinzialsynode diente offensichtlich auch als Forum für die Meinungsbildung über den durch den päpstlichen Legaten unternommenen Reformversuch.

Aufschluß über die inhaltlichen Zusammenhänge, in denen Brandas Reformdekret diskutiert wurde, liefern die weiteren in dem Reformhandbuch K zusammengestellten Texte. Im Anschluß an Materialien der Mainzer Provinzialkonzilien von 1423 und 1431 finden sich Abschriften der Inquisitionen bzw. Auszüge aus den Prozeßakten gegen deutsche Priester, die der hussitischen Häresie beschuldigt worden waren:

- 211r-213r Inquisition des Priesters Helwig Dringenberger von Heiligenstadt am 6. November 1421 vor dem Gericht Bischof Johanns von Worms durch den Wormser Offizial Johannes Lahnstein und die Heidelberger

⁵¹⁶ Zu den biographischen Daten vgl. oben Kap. IV.1.4.2., Anm. 444.

⁵¹⁷ Zu den biographischen Daten und Begründungen für diesen Zuweisungsversuch vgl. oben Kap. III.1.1., Anm. 29 u. 91.

⁵¹⁸ Zu Provenienz, Datierung und Zusammensetzung der Handschrift vgl. KREMER, *Manuscripta iuridica*, S. 77-84, sowie eingehender zu den dort überlieferten synodalen Materialien oben Kap. III.1.1.

- Professoren Nikolaus Magni von Jauer, Konrad von Soest, Johannes von Frankfurt, Nikolaus Burgmann und Dietmar von Treysa⁵¹⁹
- 214r-223v Inquisition des Franziskaners Petrus Wyrach, Lektor des Wormser Franziskanerkonvents, durch den Wormser Offizial Johannes Lahnstein vom 19. März bis zum 7. April 1422⁵²⁰
 - 226r-240r Auszüge aus den Prozeßakten gegen den Priester Johannes Drändorf und seinen Diener Martin Borchard im Gericht des Bischofs von Worms unter Beisitz von zahlreichen Heidelberger Professoren in Heidelberg vom 13. bis 17. Februar 1425⁵²¹
 - 240v-252r Prozeßakten gegen den Leiter der Speyerer Domschule Peter Turnau im Gericht des Bischofs von Speyer unter Beisitz des Speyerer Domdekans Nikolaus Burgmann und des Domscholasters Berthold von Wildungen, des Generalvikars Johann Lauterburg, der Speyerer Juristen Johannes Dorre und Heinrich von Herxheim sowie – in einer späteren Phase – des Heidelberger Theologen Johannes von Frankfurt in Udenheim vom 26. Februar bis zum 11. Juni 1425⁵²²

Unter den von Hermann Heimpel sorgfältig nachgezeichneten und aufgearbeiteten Inquisitionsverfahren illustriert besonders der Prozeß gegen den hussitischen Priester Johannes Drändorf die wachsende Besorgnis, mit der am Mittelrhein führende Theologen und Juristen, der pfälzische Landesherr sowie die zuständigen Ortsbischöfe die hussitische Gemeindebildung und die Verbreitung von hussitischen Lehren durch Wanderprediger in ihren Diözesen verfolgten. Offensichtlich sollte der in der Heidelberger Residenz des Speyerer Bischofs als spektakuläre Universitätsveranstaltung angelegte Prozeß ein weithin sichtbares Exempel statuieren,⁵²³ da er mit ganz unkanonischer Hast durchgeführt und mit einer vorschnellen Verurteilung Drändorfs als verstocktem Häretiker endete. Nach Drändorfs Degradierung und Übergabe an das weltliche Gericht des Kurfürsten von der Pfalz ließ dieser ihn sofort auf dem Scheiterhaufen hinrichten.⁵²⁴

Es erfüllte die weltlichen und geistlichen Fürsten offensichtlich mit wachsender Nervosität, wenn außergewöhnlich gebildete und einflußreiche Männer wie Johannes Drändorf oder sein einstiger Prager Studienfreund Peter Turnau nach langjährigem Aufenthalt in Prag nach Westen zogen und in zahlreichen Städten mündlich und schriftlich „verdächtige“ Lehren ausstreuerten und besonders mit ihrer Kritik am weltlichen Wesen des

⁵¹⁹ Edition bei HEIMPEL, Zwei Wormser Inquisitionen, S. 37-43.

⁵²⁰ Edition bei HEIMPEL, Zwei Wormser Inquisitionen, S. 43-66.

⁵²¹ Edition bei HEIMPEL, Drei Inquisitionen-Verfahren, Nr. 4, 8, 9 u. 10, S. 65-94, 97-105.

⁵²² Edition bei HEIMPEL, Drei Inquisitionen-Verfahren, Nr. 11, S. 106-141.

⁵²³ Zum beteiligten Personal vgl. oben Kap. II.4.

⁵²⁴ Vgl. HEIMPEL, Drei Inquisitionen-Verfahren, S. 147.

Klerus große Predigterfolge beim Laienvolk feierten.⁵²⁵ Als besonders gefährlich wurden ihre Lehren gegen die geistliche Herrschaft des Klerus eingestuft, bargen sie doch massiven sozialen Zündstoff für schwere politische Konflikte, mit denen die geistlichen und weltlichen Landesherren wie der hohe Klerus in den Auseinandersetzungen mit den Bürgern ihrer Städte konfrontiert waren.⁵²⁶ Auf besonderen Befehl des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz wurde unmittelbar nach dem Drändorf-Prozeß eine Liste mit 18 als häretisch inkriminierten Artikeln durch die Heidelberger Universität verschickt, in denen die Quintessenz der von Drändorf vertretenen Lehren zusammengefaßt war. Ganz oben standen die Ablehnung von Eiden, von Exkommunikationssentenzen, die in weltlichen Angelegenheiten verhängt worden waren, und des unbedingten Gehorsams gegenüber jeglicher Obrigkeit sowie die Verurteilung jeder weltlichen Herrschaft des Klerus als Häresie.⁵²⁷

Als direkte Antwort auf die durch diese Akten dokumentierte Ausbreitung von hussitischen Lehren im Kirchenvolk lesen sich einige Avisamente, die im Jahre 1431 auf dem Aschaffener Provinzialkonzil für die in Basel zu beschließenden Maßnahmen gegen die hussitische Gefahr von zwei Richtern der Mainzer Kirche vorgebracht worden sind. Sie sind ebenfalls in der Handschrift K notiert worden. Darin werden verstärkte Vorkehrungen für eine häufigere und bessere Predigt gefordert, um den Gehorsam der Gläubigen gegenüber dem Klerus zu erhalten. Dafür sollten spezielle Predigerpfünden an den Dom- und Kathedralkirchen in der Provinz Mainz sowie in den Böhmen und Mähren benachbarten Gebieten eingerichtet und mit gebildeten und universitär graduierten Welt- und Ordensklerikern besetzt werden, damit sie dort, aber auch an den weltlichen Höfen den rechten Glauben verkündigten und über die rechte kirchliche Ordnung lehrten.⁵²⁸

⁵²⁵ Vgl. die bei HEIMPEL, *Drei Inquisitions-Verfahren*, S. 25-33 nachgezeichneten Biographien der Angeklagten.

⁵²⁶ Vgl. HEIMPEL, *Drei Inquisitions-Verfahren*, bes. S. 41 f. mit Verweis auf den Streit zwischen den Bürgern und dem Bischof von Speyer, auf dessen Höhepunkt die Bürger am 1. Juni 1422 das Stift St. German niederbrannten und das Domkapitel den Domschatz aus der Stadt flüchtete. Auch Branda hatte dem Papst über diese aufsehenerregende Auseinandersetzung nach Rom berichtet; vgl. FINK, *Korrespondenz*, Nr. 33.

⁵²⁷ HEIMPEL, *Drei Inquisitions-Verfahren*, Nr. 5, S. 94 f. Ein Exemplar dieser Liste hat sich im Nachlaß des Johannes von Ragusa erhalten; vgl. dazu HEIMPEL, ebd., S. 244-251, der in dieser Handschrift ein für die Kurie bestimmtes Exemplar vermutet, das durch Johannes von Ragusa dann wieder mit auf das Basler Konzil gebracht worden sei. Heimpels Vermutung jedoch, daß Branda diese Abschrift nach Rom vermittelt habe, läßt sich nicht halten, da dieser sich zu jener Zeit (wenige Tage nach der Hinrichtung Drändorfs am 17. Februar 1425) bereits wieder auf der Rückreise an die Kurie befand.

⁵²⁸ K, 203v. Zu den weiteren in diesem Zusammenhang aufgestellten Reformvorschlägen vgl. oben Kap. III.1.1.

Diese Reformvorschläge korrespondieren deutlich mit der von Branda in seiner Mainzer Reformkonstitution erhobenen Forderung nach Bestellung eines Magisters *in sacra pagina* oder zumindest eines *baccalaureus formatus* durch das Mainzer Domkapitel für theologische Vorlesungen, die er in dem gleichen Begründungszusammenhang vorgebracht hatte.⁵²⁹

Am Ende dieses Reformhandbuchs findet sich – gleichsam als Pendant zu den Avisamenten der Aschaffener Provinzialsynode über die Kurienreform –⁵³⁰ neben Auszügen aus den Kanzleiregeln Martins V.⁵³¹ auch eine Abschrift der Reformkonstitution Martins V. vom 16. Mai 1425.⁵³²

War bereits in dieser wohl durch den Heidelberger Juristen Dietmar von Treysa zusammengestellten Sammlung von Reformmaterialien das große Interesse des pfälzischen Kurfürsten und seiner Universität an Fragen der Glaubensreinheit und der Klerusreform zum Ausdruck gekommen, so gilt dies noch mehr für zwei weitere Handschriften, die in mehr oder weniger enge Verbindung mit dem Heidelberger Hof gebracht werden können (Wi und D 2). Ein besonders wichtiges Rezeptionszeugnis der Branda-Reform liegt in einem Reformhandbuch des Heidelberger gelehrten Juristen, kurfürstlichen Rates und Diplomaten sowie Speyerer Offizials Job Vener vor.⁵³³ Job Vener hatte sich als Gesandter Kurfürst Ludwigs III. in Konstanz aktiv an den konziliaren Reformarbeiten beteiligt. Im zweiten Reformatorium legte er ein Avisament über die Bildung und die geistlichen Pflichten der deutschen Bischöfe vor und formulierte eine – allerdings abgelehnte – Glosse für den Entwurf eines Reformdekrets über die wissenschaftliche Bildung des hohen Klerus in Deutschland.⁵³⁴ Und in Reaktion auf die von

⁵²⁹ *Quoniam etate nostra, quod dolenter referimus, pululantibus innumeris hereticis, qui perversa doctrina totum orbem inficere conantur, oportet clericos clipeo scientie sacre theologie forte munitos, qui et predictos hereticos confundere et laicos ac simplices personas ab eorum erroribus avertere valeant; SA Würzburg, Mz. Domkap. Urk. 18/C 34, 4v; vgl. LUDEWIG (Hg.), Reliquiae 11, S. 399, § 35.*

⁵³⁰ K, 202v-203r; vgl. oben Kap. III.1.1., bei Anm. 92-94.

⁵³¹ K, 259r-267r; OTTENTHAL (Hg.), Regulae, Nr. 1-94, S. 187 ff., und K, 271r; OTTENTHAL (Hg.), Regulae, Nr. 196, S. 234 f. (vom 4. Oktober 1428 über die Möglichkeit, Kollationen gegen Expektanzen zu tauschen).

⁵³² K, 268r-271r; hg. v. DÖLLINGER, Materialien 2, S. 335-344, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 153-163; vgl. dazu oben Kap. III.2.1.

⁵³³ Zu Veners juristischen, diplomatischen und literarischen Tätigkeiten für den Heidelberger Hof vgl. oben Kap. II.4., Anm. 51-53.

⁵³⁴ Jobs Avisament ‚Quia proch dolor‘ (Edition bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 27, S. 1288-1290, sowie bei STUMP, Reforms, S. 409 f.) und seine Postille zu dem geplanten Dekret ‚Licet divina eloquia‘ (Edition bei STUMP, Reforms, S. 389 f.), in der er die strikt geforderte theologische oder juristische Graduierung für Äbte und Bischöfe durch das die adlige Herkunft und den politischen Einfluß der Kandidaten mit berücksichtigende Idoneitätsprinzip modifiziert sehen wollte, ist zusammen mit einer Gruppe von Texten aus der zweiten Reformkommission des Konstanzer Konzils in dem sog. „Dorreanus“ der NB Wien, cvp 5113, 3r-

den Kardinälen zur Regelung der Papstwahl vorgelegte Cedula ‚Ad laudem‘ verfaßte er seine umfangreiche Denkschrift zur Reform von Kirche und Reich.⁵³⁵ Darin forderte er, daß bestimmte, einzeln genannte Bücher, Traktate, Chroniken und Predigten zusammen mit den Statuten der Provinzialsynoden und -kapitel der Welt- und Ordenskleriker im Besitz aller Konzilsteilnehmer oder zumindest der Vertreter aller Kirchenprovinzen sein sollten, damit man daraus Anhaltspunkte für die anstehenden Fragen der Kirchenreform beziehen und erkennen könne, welche Lösungen früher dafür gefunden worden seien.⁵³⁶ Zu diesem Kanon von Texten gehören klassische Texte wie die von Vener selbst mit juristischen Allegationen versehene Streitschrift ‚De praxi curiae Romanae‘ des Heidelberger Theologen Matthäus von Krakau und das ‚Speculum aureum de titulis beneficiorum‘ des Paulus Wladimiri,⁵³⁷ Guillaume Durants d. J. ‚Tractatus de modo celebrandi concilii generalis‘, Schriften über Beichte und Buße und Repertorien zum kanonischen Recht, aus denen man im einzelnen die Fehler und Sünden aller Stände der Welt ersehen könne.⁵³⁸ Ein derartiges persönliches Reformhandbuch Job Veners, der auch nach dem Konzil die Belange der Kirchenreform nicht aus den Augen verlor, ist aus seinem Nachlaß in der NB Wien, cvp 5097, überliefert (Wi). Darin hat Vener nach eigener Auskunft *Diversa avisamenta, tractatus, epistole, informaciones et gesta in conciliis Pisano et Constantiensi super processu unionis et reformationis ecclesie universalis, Romane curie ac eciam quarundam ecclesiarum particularium reformationes*, darunter auch sein eigenes Memorandum zur Kirchen- und Reichsreform zusammengestellt.⁵³⁹ Zu den einschlägigen Reformtexten zählte Vener auch die Mainzer und Kölner Reformkonstitu-

4v überliefert; vgl. HEIMPEL, Vener 1, S. 364 f.; HEIMPEL, Vener 2, S. 736-774, und STUMP, Reforms, S. 92-95 u. S. 308; sowie oben Kap. IV.1.2.

⁵³⁵ Vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1128-1140, und MÄRTL, Reformgedanke, bes. S. 92 f.; Edition bei HEIMPEL, Vener 3, Nr. 28, S. 1290-1313, und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 1, Nr. IX, S. 378-415; vgl. ebd. S. 39-41.

⁵³⁶ *Quos libros [...] quilibet iuratus huic sacro concilio sub statuta pena in scriptis habere deberet aut solus vel cum decem aliis; aut saltem iurati de qualibet provincia predictas scripturas pro omnibus iuratis tenere deberent, ita quod quilibet iuratus sciret, in quibus reformanda esset dei ecclesia et qualiter quondam sepius fuit reformata*; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 1, S. 386-389, hier S. 388.

⁵³⁷ Vgl. dazu HEIMPEL, Vener, S. 695-702.

⁵³⁸ *ubi in particulari videntur omnium statuum mundi defectus et peccata, que fidei et rei publice per mala exempla summe sunt nociva*; MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 1, S. 388.

⁵³⁹ Diese Inhaltsangabe hat er in der von ihm selbst angebrachten Titelaufschrift gegeben; eine ausführliche Inhaltsbeschreibung des 290 Blätter starken Sammelbandes, der teilweise von Vener geschrieben oder glossiert und mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis, Inhaltsangaben und Überschriften versehen worden ist, bei HEIMPEL, Vener 2, S. 1020-1058; zur Provenienz der Handschrift vgl. ebd. S. 1020. Job Veners eigene Reformschrift ist als unkorrigierte Abschrift aus seiner Kanzlei auf fol. 231r-241v überliefert; vgl. auch HEIMPEL, Vener 2, S. 1139 f.

tionen Kardinal Brandas, dessen Aktivitäten zur Organisation des Hussitenkreuzzugs im Reich Vener in einer anderen Handschrift dokumentiert und kommentiert hat.⁵⁴⁰ Auch wenn an dieser Stelle nicht der gesamte Inhalt der von Hermann Heimpel ausführlich beschriebenen Handschrift Wi ausgebreitet werden kann, soll doch der Kontext, in den Vener die Branda-Reform gestellt hat, genauer beleuchtet werden:

Nach einer Aktensammlung vom Pisaner Konzil folgt eine von Vener korrigierte Abschrift der von Herzog Amadeus VIII. von Savoyen 1430 herausgegebenen Landesordnung.⁵⁴¹ Die von Vener rezipierten Kapitel betreffen die geistlich-religiöse Seite der ‚Statuta Sabaudiae‘: *De dei invocacione et fide catholica* (Buch I, 1), Häretiker und Wahrsager (I, 2), Gotteslästerer (I, 3), Juden (I, 4), die Feiertagsheiligung und heiligen Orte sowie den Schloßgottesdienst (I, 5-6).⁵⁴² Darauf folgen Akten und Dokumente der Reformarbeiten des Konstanzer Konzils, der Auseinandersetzung mit Jan Hus und der Verhandlungen zur Beendigung des Schismas, an die wiederum Akten des Pisanum angefügt sind.⁵⁴³ Darunter befinden sich Reformvorschläge, die an 40 ausgewählte Titel der Dekretalen angefügt worden sind (37r-55r). Derartige Redaktionsarbeiten mögen Job vorgeschwebt haben, als er das ‚Repertorium iuris canonici‘ des Guillaume Durant d. Ä. in den Kanon der von ihm in seiner Denkschrift über die Reform von Kirche und Reich geforderten Reformhandbücher für die Konstanzer Konzilsteilnehmer aufgenommen hat.⁵⁴⁴ Unter dem von Vener geschriebenen Titel *Reformatio Martini pape quinti curie Romane* steht eine Abschrift der sog. Reformakte Martins V., in der der Papst die bei ihm eingelaufenen Gutachten der Konzilsnationen über die Reform des Hauptes ausgewertet hatte.⁵⁴⁵ An späterer Stelle hat Vener eine Ordnung für die Feier von Provinzialkonzilien unter der Überschrift *Modus in concilio provinciali observandus* eingefügt,⁵⁴⁶ deren Gegenstück ein kanonistischer Traktat des Abtes von Cluny über Konzilien darstellt, dessen Abschrift Vener wohl von einem französischen Konzilsteilnehmer erhalten und mit einigen wenigen ergänzenden Marginalien versehen

⁵⁴⁰ Vgl. oben Kap. IV.1.2.

⁵⁴¹ Wi, 19r-24r.

⁵⁴² Zu diesen Statuten vgl. oben Kap. II.1., Anm. 39 f.; zu den Wegen, auf denen Vener zur Kenntnis und in den Besitz der Statuten gelangte, vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 692-695, und oben Kap. II.4., Anm. 111 f.

⁵⁴³ Wi, 27r-63r; vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1026 f.; HEIMPELS Notiz, daß der zweite Faszikel mit den Konstanzer Reformarbeiten (37-63) ein eigenes Heft Brandas darstelle, ist wohl ein Versehen und bezieht sich offensichtlich auf die folgende Textgruppe.

⁵⁴⁴ Vgl. MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 1, S. 388.

⁵⁴⁵ Abgedruckt bei HÜBLER, Constanzer Reformation S. 128-157; vgl. dazu oben Kap. I.1.

⁵⁴⁶ Wi, 103r-105v; vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1033.

hat.⁵⁴⁷ Diese Abhandlung unterscheidet vier verschiedene Arten von Konzilien: die bischöfliche Diözesansynode, die jährlich vom Bischof bzw. – nach Veners Zusatz – bei Sedisvakanz durch das Domkapitel einzuberufen sei, das Provinzialkonzil, das *capitulum provinciale* der Orden und das Generalkonzil. Nachträglich eingefügt und die Konstanzer Akten unterbrechend ist ein selbständiges Faszikel mit einer Abschrift der Branda-Reformen:⁵⁴⁸

- 64r-68r Reformkonstitution für die Mainzer Kirche; der am Ende angekündigte Reformauftrag Martins V. ist aber nicht kopiert, sondern folgt erst in Anschluß des zweiten Stücks;
- 69r-89r Reformkonstitution für die Kölner Kirche unter der ebenfalls von Vener angebrachten Überschrift: *Reformatio ecclesie Coloniensis cardinalis Placentini* mit dem Reformauftrag Martins V. ‚Recogitantibus‘ unter der Überschrift ebenfalls von Veners Hand: *Bulla facultatum cardinalis Placentini ad reformandum* (87r-88v) und die Publikationsnotiz durch den öffentlichen Notar Roland Phibbe (89r);
- 90r-95r folgt von anderer Hand eine Abschrift der Appellationsschrift des Kölner Klerus gegen die von Branda in Köln vorgenommene Visitation und Reform; darüber steht die Überschrift von Veners Hand: *Appellacio cleri Coloniensis a reformatione precedente*.

Mit den Abschriften der in Konstanz entworfenen Kurienreform, Brandas Reformkonstitutionen für den Kölner und Mainzer Klerus, den ‚Statuta Sabaudiae‘ und den Aufzeichnungen über Konzilien, Provinzial- und Diözesansynoden und Ordenskapitel hat Vener ein Reformhandbuch geschaffen, das Leitlinien und Vorbilder für eine von der Kurie, aber auch den Landesherren, Bischöfen und Orden getragenen Reform von Kirche und Reich bot. In der Sicht des Heidelberger Hofjuristen konnte eine umfassende Reform der Gesellschaft, die er in Grundzügen in einer eigenen Denkschrift entworfen hatte, von keiner einzelnen Reformautorität, weder allein durch das Konzil noch durch den Papst, sondern nur im Zusammenwirken der Kurie, des Papstes, seiner Kardinäle und Legaten mit den örtlichen Reformkräften verwirklicht werden.

Auf das Interesse, mit dem auch andere Gelehrte der Heidelberger Universität Brandas Reformtätigkeit verfolgt haben, deutet der Textzeuge D 2, der sich allerdings nur indirekt mit dem Heidelberger Hof und der Universität in Verbindung bringen läßt. Der Cod. 397 der LB Darmstadt, eine Sammelhandschrift mit kanonistischen, theologischen, historischen und medizinischen Texten, die von mehreren Händen zwischen 1441-1451 ge-

⁵⁴⁷ W1, 268r-272r unter der Überschrift von Veners Hand *Collectum d. abbatis Clonicensis de materia conciliorum*; vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1056.

⁵⁴⁸ Vgl. HEIMPEL, Vener 2, S. 1027 f.

schrieben wurde, stammt aus dem Dominikanerkloster Wimpfen.⁵⁴⁹ Nach einer Abschrift des im geistigen Klima der *Devotio moderna* entstandenen ‚Cordiale‘ des Gerhard de Vliederhofen⁵⁵⁰ (95ra-135rb) und einer ursprünglich bis Nikolaus V. (1447) geführten, dann bis Sixtus IV. fortgesetzten Papstreihe folgen Akten und Dekrete aus der Anfangszeit des Basler Konzils: die Ernennung von Johannes von Palomar und Johannes von Ragusa durch den abwesenden Konzilspräsidenten Cesarini zu seinen Stellvertretern am 3. Juli 1431;⁵⁵¹ Klagen über den schleppenden Beginn des Konzils, Akten und Dekrete der ersten Sessionen (I-XIII) bis 1433, in denen in erster Linie Verfahrensfragen sowie die Wahlen und Synoden behandelt werden.⁵⁵² Darin eingefügt ist die Abschrift von Brandas Mainzer Reformkonstitution (228r-232v), allerdings ohne das Promulgationsschreiben und ohne den päpstlichen Reformauftrag.

Einen Hinweis auf die Herkunft der Reformtexte vermag die 1438 angefertigte Kopie des Pestregimen des Heidelberger Medizinprofessors Gerhard von Hohenkirchen am Ende der Handschrift zu geben, die dem Dekan des Wimpfener Stifts St. Peter im Tal, Dietrich von Gießen, gewidmet ist.⁵⁵³ Der kurfürstliche Leibarzt Gerhard von Hohenkirchen war ebenfalls im Wimpfener Petersstift befreundet,⁵⁵⁴ aus dem viele Heidelberger Universitätshandschriften in die Bibliothek des Wimpfener Dominikanerklosters gelangt

⁵⁴⁹ Noch im 15. Jahrhundert wurde sie mit einem ersten, ursprünglich selbständigen Teil aus dem Jahre 1401 (1r-94v: Bernhard de Parentiis, *Expositio officii missae*; vgl. KAEPPEL, *Scriptores*, Nr. 643, geschrieben *per manus Petri de Bischofzell studentis in Gamundia*) zusammengebunden; vgl. die Beschreibung der Handschrift bei STAUB, *Dominikanerbibliothek*, S. 31 u. 93 f., und in: *Durch der Jahrhunderte Strom. Beiträge zur Geschichte der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt*. Hg. v. Erich ZIMMERMANN. Frankfurt 1967, S. 190.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu unten Anm. 577 die Parallelüberlieferung in Handschrift H.

⁵⁵¹ Vgl. unten Kap. IV.4.

⁵⁵² COD, S. 455-472.

⁵⁵³ *traditum magistro Theodorico de Gießen decano Wimpinensis. 1438*; D 2, 269vb-270rb. Die Inschrift auf dem Grabstein des am 3. Oktober 1463 verstorbenen Dietrich von Gießen in der Wimpfener Stiftskirche nennt ihn mit seinem akademischen Titel als Lizenziaten des kanonischen Rechts; vgl. Fritz Viktor ARENS: *Die Inschriften der Stadt Wimpfen (Die deutschen Inschriften 4, 2)*. Stuttgart 1958, S. 20, Nr. 49. Ein Theodoricus von Gießen ist aber weder in den Heidelberger noch Kölner, Erfurter, oder Wiener Matrikeln nachweisbar.

⁵⁵⁴ Gerhard von Hohenkirchen, der 1420 vom Kurfürsten Ludwig III. aus Köln für die Universität Heidelberg gewonnen werden konnte, wurde mit einem Kanonikat in Wimpfen ausgestattet; WINKELMANN, *UB Heidelberg* 2, Nr. 202; zu den Lebensdaten vgl. KEUSSEN (Hg.), *Matrikel* 1, Nr. 109, 5; Georg KEIL, *Gerhard von Hohenkirchen*. In: *VL* 4 (1983), S. 99-100; SCHUBA, *Medizinische Handschriften*, S. XXXII; und Wolfgang ROHE: *Zur Kommunikationsstruktur einiger Heidelberger Regimina sanitatis*. In: *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*. Hg. v. Jan-Dirk MÜLLER (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 67). München 1994, S. 323-354, hier S. 324 f. (ohne diese Handschrift).

sind.⁵⁵⁵ Aufgrund der engen Verbindungen zwischen dem Ritterstift Wimpfen im Tal und der Heidelberger Universität ist anzunehmen,⁵⁵⁶ daß die Texte zur Kirchenreform in Kreisen der Heidelberger Universität kursierten und dann durch ehemalige Studenten oder Universitätsangehörige nach Wimpfen gelangt sind.

1.4.4. Brandas Klerusreform als Vorbild für *Gabriel Biels vita communis clericorum*

Am Beispiel des Textzeugen F ist bereits gezeigt worden, daß die von Branda ausgegangenen Anstöße zur Klerusreform – ähnlich wie die durch ihn geförderte und autorisierte Reformbewegung der süddeutschen Augustinerchorherren – auch im Gedächtnis der ihm folgenden Generation bewahrt blieben, indem sie gemeinsam mit den von Nikolaus von Kues während seiner Legationsreise publizierten Reformdekreten bzw. den in seinem Auftrag herausgegebenen klösterlichen Visitationsrezessen überliefert worden sind.

In einen ganz anderen organisatorischen und geistigen Zusammenhang hingegen gehört ein weiteres spätes Rezeptionszeugnis in einer kanonistischen Sammelhandschrift des ehemaligen Mainzer Dompredigers, Theologen und unermüdlichen Organisators der oberdeutschen *Devotio moderna*, Gabriel Biel. Der Cod. 747 der UB Gießen (G) stammt aus der Bibliothek des von Biel gegründeten Kollegiatstifts in Butzbach, in die Biels private Bibliothek nach dem Tod seines Schülers und Herausgebers Wendelin Steinbach gelangte. Von hier wurde sie 1771 zusammen mit den Butzbacher Beständen nahezu vollständig und geschlossen in die Gießener Universitätsbibliothek verbracht.⁵⁵⁷ Der 185 Blätter starke Kodex ist ein Sammelband des 15. Jahr-

⁵⁵⁵ Vgl. STAUB, Dominikanerbibliothek, S. 25.

⁵⁵⁶ Seit 1399 waren zwei Kanonikerpfründen der Heidelberger Universität inkorporiert. Die Professoren, die im Petersstift befründet waren, kamen zu den zweimal jährlich stattfindenden Generalkapiteln des Stifts nach Wimpfen; vgl. Albrecht ENDRISS: Die religiös-kirchlichen Verhältnisse in der Reichsstadt Wimpfen vor der Reformation (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde im Baden-Württemberg. B 39). Stuttgart 1967, S. 32, und STAUB, Dominikanerbibliothek, S. 31.

⁵⁵⁷ Auf fol. 1r findet sich der Eintrag von Biels Hand: *Liber capituli ecclesie sancti Marci in Butzbach*. Da die Brüder vom gemeinsamen Leben ihren Privatbesitz bei Eintritt in die Gemeinschaft dem Stift übertrugen, ist Biels private Bibliothek in den Butzbacher Besitz übergegangen. Zu den ehemaligen Butzbacher Beständen der UB Gießen vgl. BAYERER, „Libri capituli Ecclesiae Sancti Marci“; vgl. auch Irene CRUSIUS: Butzbach. In: LEERSCH / PERSONS / WEILER (Hgg.), *Monasticum Fratrum Vitae Communis* 2, S. 30-49, hier S. 36 f. Die nach dem Erscheinen von Bayerers erstem Band der Gießener Handschriften abgebrochene Katalogisierung wird nun wieder fortgesetzt; der zweite Teil des Handschriftenkatalogs, der v.a. die Predigtbände Biels erschließt, ist in Vorbereitung.

hunderts, u.a. mit Abschriften von der Hand des Gabriel Biel, der in der Hauptsache juristische Texte über Pfarrechte, Seelsorge und Sakramentenlehre überliefert:⁵⁵⁸

- 3r-84v das ‚Sakramentale‘ des Guillelmus de Monte Lauduno⁵⁵⁹
- 85v-115v Johannes Andreae, ‚Lectura super arboribus consanguinitatis‘
- 116ra-131ra ein alphabetisches Register mit Erläuterungen von Autoren und Begriffen des kanonischen und zivilen Rechts, geschrieben 1482; eingefügt darin (130vb) sind Auflösungen von Abkürzungen der häufig zitierten Namen und Begriffe in Rechtstexten, teilweise mit Verweisen auf das vorstehende Register; diese Texte stammen von der Hand Biels
- 132r-141r eine *Summula casuum de excommunicatione*
- 142r-157r Johannes Monachus, *Apparatus ad Extravagantes*⁵⁶⁰
- 158r-169r Brandas Mainzer Reformkonstitution mit dem Reformauftrag Martins V. ‚Recogitantibus‘
- 170v-174ra *Distinctiones de iure audiendi missas et de confitendi*, geschrieben von Gabriel Biel
- 174v-175r die Bulle Papst Sixtus’ IV. ‚Vices illius‘ vom 17. Juni 1478 mit der Entscheidung des Streits um die Pfarrechte zwischen Pfarrklerus und Mendikanten als sorgfältige Reinschrift von Gabriel Biel
- 180r-184r die Frankfurter Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1442.⁵⁶¹

Die zeitgenössische Abschrift von Brandas Reformkonstitution steht in enger Verbindung mit den von Biel kopierten Texten: Sie befindet sich auf der 14. und 15. Lage der Handschrift zwischen Johannes Monachus, ‚Apparatus ad Extravagantes‘ (142r-157r) und den von Biel geschriebenen ‚Distinctiones de iure audiendi missas et de confitendi‘ (170ra-174ra).⁵⁶² Aufgrund

⁵⁵⁸ Eine genaue kodikologische und inhaltliche Analyse des Bandes bietet BAYERER, Handschriften, S. 159-163; an dieser Stelle werden lediglich die Daten rekapituliert, die für den Argumentationsgang notwendig sind. Eine Datierung, 1482, findet sich auf fol. 130va; als fol. 176 ist das Original des Begleitschreibens beigegeben, mit dem Johannes Hultzert dem Wormser Domkanoniker Johannes Krieg, *canonico ecclesie Wormaciensis amico suo*, die auf fol. 177r-179r überlieferte Abschrift der Bulle Papst Eugens IV., ‚Doctoris gentium‘, über die Verlegung des Basler Konzils nach Ferrara von 1437 übersandte (1427 ist ein Johannes Krich (Kirich) als adliger Kanoniker und Präbendar der Kirche von St. Alban bei Mainz und als Pfarrherr der Kirche in Mettenheim in der Diözese Worms belegt; vgl. RG 4, 1776).

⁵⁵⁹ Zu dieser theologisch orientierten Darstellung der Sakramentenlehre des 1343 verstorbenen Kanonisten vgl. SCHULTE, Geschichte 2, S. 198.

⁵⁶⁰ Vgl. SCHULTE, Geschichte 2, S. 191-193.

⁵⁶¹ Hg. v. Hermann HERRE. In: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. 2. Abt., 1. Hälfte (RTA 16). Stuttgart u. Gotha 1928, Nr. 209, S. 396-407.

⁵⁶² Das Lilienwasserzeichen von Lage 14 ist nicht nachweisbar, während das Kronenwasserzeichen der 15. Lage bei PICCARD I 332 auf die Zeit zwischen 1421 und 1426 für Alzey, Aschaffenburg, Frankfurt a. M., Heidelberg, Mainz, Nördlingen, Rothenburg o.d.T., Worms und Würzburg belegt ist.

ihres engen Zusammenhangs mit dem von Biel kopierten Text auf der 15. Lage der Handschrift ist anzunehmen, daß sich die Mainzer Reformkonstitution in Biels Besitz befand, ehe sie von ihm durch seine eigene Abschrift ergänzt worden ist und dann mit anderen Texten verschiedenster Herkunft, u.a. auch den eigenen Abschriften, in den Sammelband gelangte.

Wahrscheinlich hat Gabriel Biel Brandas Reformdekret während seiner Tätigkeit in Mainz kennengelernt, wo er seit 1457, unmittelbar nach dem Erwerb des theologischen Lizentiats die Stelle des von Branda geforderten Dompredigers versah.⁵⁶³ Die inhaltliche Zusammensetzung der Handschrift, deren Texte die juristischen Aspekte der seelsorgerlichen Tätigkeit (Pfarrrechte, Sakramentenlehre, Anwendung der Exkommunikation) betreffen, Hilfsmittel für die juristische Praxis bieten sowie zwei einschlägige Texte zur Kirchen- und Reichsreform überliefern, spricht für ein planvoll angelegtes Kompendium, das seinem Besitzer Anhaltspunkte und Vorbilder für die Klerusreform und die seelsorgerliche Praxis bot.

Die von Gabriel Biel in seiner Handschrift überlieferte Branda-Reform wirft nicht nur ein interessantes Schlaglicht auf den Inhalt der umfangreichen Arbeitsbibliothek, die er mit Hilfe seiner Erfurter Studienfreunde wie Nikolaus Schadecker aus Grünigen oder Petrus Heyland aus Erbach und seine späteren Schüler durch persönliche, vom Geist der *Devotio moderna* motivierte Schreibtätigkeit aufgebaut hat.⁵⁶⁴ Anhand dieses Textzeugen läßt sich darüber hinaus auch das Profil des gesellschaftsreformerischen Engagements schärfer herausarbeiten, das Biel mit der Gründung von Kollegiatstiften für Kleriker vom gemeinsamen Leben verfolgte.

Irene Crusius hat v.a. in Auseinandersetzung mit den Studien von Heiko A. Oberman herausgestellt, daß Biel mit seiner ersten Stiftsgründung in Marienthal (1463/64) bestrebt war, die Ideale der v.a. als Laienbewegung entstandenen *Devotio moderna*, die er wohl 1453-55 während seines zweijährigen Kölner Studienaufenthalts kennengelernt hatte,⁵⁶⁵ im Zusammenwirken mit dem reformfreudigen Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau für seine eigenen theologisch-wissenschaftlichen Ziele sowie die durch den

⁵⁶³ In Mainz hatte man allerdings die Forderung Brandas und des Basler Konzils auf besondere Art und Weise umgesetzt, indem man das *officium predicandi* Biel als *vicarius episcopalis* zuwies, während dessen Erfurter Studienfreund Engelinus Becker das *officium legendi* und dafür ein Vikariat an St. Martin erhielt; vgl. CRUSIUS, Gabriel Biel, S. 303, und DIES., Karriere, S. 5 f., die aufgrund von neuen Handschriftenfunden zahlreiche Korrekturen und Ergänzungen zur bisher bekannten Vita Biels gibt.

⁵⁶⁴ Vgl. BAYERER, „Libri capituli Ecclesiae Sancti Marci“, S. 65 f.

⁵⁶⁵ KEUSSEN (Hg.), Matrikel 1, Nr. 257, 44. Zur Devotenbewegung in Köln vgl. oben Kap. II.6.

Erzbischof betriebene Reform des Gottesdienstes nutzbar zu machen.⁵⁶⁶ Unterstützt durch Mitglieder aus der weitverzweigten Familie des Mainzer Erzbischofs an Rhein und Mosel, in Hessen und Württemberg, die Grafen von Nassau, von Eppstein, von Sponheim und von Württemberg, gründete bzw. plante Biel weitere Stifte an deren Residenzen in Wiesbaden, Königstein, Butzbach, Urach, Tübingen und Einsiedel bei Tübingen. Darüber hinaus diente er dem Grafen Eberhard von Württemberg als Reformkommissar; dieser ließ mit Biels Unterstützung die Stifts- bzw. Pfarrkirchen in Herrenberg, Dettingen und Tachenhausen nach dem Uracher Vorbild in Kollegiatstifte für die Brüder vom Gemeinsamen Leben umwandeln.⁵⁶⁷ Für die Angehörigen dieser Brüderhäuser hatte Biel eine dem Gebet, der Kontemplation und der wissenschaftlichen Arbeit gewidmete *vita communis* nach den evangelischen Räten, aber ohne Regel und Gelübde vorgesehen.⁵⁶⁸ Nach

⁵⁶⁶ Vgl. CRUSIUS, Gabriel Biel, S. 305 ff., und DIES., Karriere, S. 8 f. Heiko Augustinus OBERMAN (Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubensstreit. Tübingen 1977, S. 66-70) unterscheidet in seiner Analyse nicht zwischen dem laikalen und monastischen Zweig der *Devotio moderna*, so daß Biel bei ihm als Mitglied der regulierten Windesheimer Augustinerchorherren erscheint; vgl. ebd., S. 66. Demgegenüber hat CRUSIUS, Gabriel Biel, S. 310, die organisatorische und verfassungsgeschichtliche Struktur der von Biel gegründeten und teilweise geleiteten Brüderhäuser als weltliche Kollegiatstifte herausgearbeitet.

⁵⁶⁷ Vgl. CRUSIUS, Karriere, S. 9. Zum Zusammenwirken Biels mit Graf Eberhard von Württemberg vgl. ebd., S. 13 f., und Wilfried SCHÖNTAG: Gabriel Biel als Organisator. Der Auf- und Ausbau der württembergischen Stifte der Kanoniker vom gemeinsamen Leben, unter besonderer Berücksichtigung des Stifts Tachenhausen. In: KÖPF / LORENZ (Hgg.), Gabriel Biel, S. 155-177, der auf die persönliche Konzeption Biels hinweist, die allerdings nach Biels und Eberhards Tod Ende 1495 / Anfang 1496 keinen organisatorischen Bestand mehr hatte; vgl. auch die folgende Anm.

⁵⁶⁸ Biel hat diese Form der ‚*Vita communis clericorum*‘ in einem eigenen Traktat begründet; vgl. William M. LANDEEN: Gabriel Biel and the *Devotio Moderna* in Germany. In: Research Studies of the State College of Washington 27 (1959), S. 134-124 u. 28 (1960), S. 21-45 u. 61-78, hier Appendix S. 79-95, der den ‚*Tractatus de communi vita clericorum*‘ erstmals ediert und auf die von Biel gewählten Vorbilder und die historische Legitimationsgrundlage für sein Reformhandeln aufmerksam gemacht hat. Eine verbesserte Edition nun bei Wilfried WERBECK: Gabriel Biels *Tractatus des communi vita clericorum*. In: KÖPF / LORENZ (Hgg.), Gabriel Biel, S. 137-154. Die von Landeen im Zusammenhang mit seiner Edition vorgelegten biographischen Studien sind inzwischen durch die Arbeit von FAIX, Gabriel Biel, überholt, der diesen Text im Rahmen seiner Untersuchung der Statuten des Oberdeutschen Generalkapitels der Brüder vom gemeinsamen Leben neu ediert hat; ebd., S. 347-368. Biel verteidigt in seiner Schrift die nicht auf eine feste Ordensregel gegründete *institutio communis vite clericorum* als einen *quasi medius vivendi modus*, indem er sich auf das Vorbild der Urkirche beruft und eine ungebrochene Linie von Gemeinschaften und deren Gründern von Augustinus bis zu Geert Groote und dessen Schüler Florens Radewijns verweist, die alle einen Ordo oder Modus *honeste et ordinate vite* befolgt hätten; FAIX, Gabriel Biel, S. 351 u. 355-360. Außerdem stützte er sich auf die Lehrautorität Jean Gersons, dem es am Ende des Konstanzer Konzils gelungen war, eine Verurteilung der gegen die Brüder vom gemeinsamen Leben

dem Willen der Stifter sollten die Insassen dieser Stifte als *observantes clerici bonestatis* den Zielen der landesherrlichen Reform dienen, indem sie durch Chor- und Gottesdienst, Seelsorge, Predigt, Betreuung von Wallfahrtsorten, Schulaufsicht oder Unterricht als geistliche Zentren, Vorbild und Pflanzstätten des Reformklerus wirkten.⁵⁶⁹ Denn im Gegensatz zu den im Münsteraner Kolloquium zusammengeschlossenen Häusern ließen sich die oberdeutschen Kanoniker Pfarrechte übertragen, so daß zu ihren Aufgaben auch die Meßfeier, Sakramentspendung und Predigt gehörten. Noch deutlicher als in dem ‚Tractatus de communi vita clericorum‘, in dem Biel die *institutio communis clericorum* historisch legitimierte,⁵⁷⁰ betonte er in seiner ‚Collatio de communi vita‘ die Predigt als das eigentliche Ziel der wissenschaftlichen Tätigkeit und begründete die Notwendigkeit des theologischen Studiums als Vorbedingung für die Ausübung der Seelsorge.⁵⁷¹ Es bleibt noch im einzelnen zu prüfen, inwieweit Biel aus Brandas Mainzer Reformkonstitution Ideen und Vorbilder für seine Stiftsprojekte bezogen hat, mit denen die spirituelle Kraft der bislang mehr oder weniger neben der Amtskirche herlaufenden religiösen Bewegung der *Devotio moderna* institutionell zugunsten einer Klerusreform sowie einer durch den Reformklerus getragenen umfassenden Diözesan- und Landesreform nutzbar gemacht werden sollte.⁵⁷² Zweifellos hat jedoch Brandas Engagement für qualitative Verbesserungen des Gottesdienstes und für die Förderung von wissenschaftlichen Studien des Stiftsklerus Wertschätzung durch Biel und seinen Freundeskreis gefunden.

gerichteten Thesen des Dominikaners Matthäus Grabow zu erwirken; FAIX, Gabriel Biel, S. 348 f; vgl. dazu auch ebd., S. 60-67, sowie auch oben Kap. II.6.

⁵⁶⁹ Vgl. Wilfried SCHÖNTAG: Die Anfänge der Brüder vom gemeinsamen Leben in Württemberg. In: Archiv für Diplomatik 23 (1977), S. 459-485; DERS: Die Kanoniker und Brüder vom gemeinsamen Leben in Württemberg. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 197-207, bes. S. 198; CRUSIUS, Gabriel Biel, S. 311 f; FAIX, Gabriel Biel, S. 36-55, bes. S. 42, sowie die einzelnen Beiträge für die jeweiligen Häuser bei LEERSCH / PERSOONS / WEILER (Hgg.), *Monasticon Fratrum Vitae Communis 2*.

⁵⁷⁰ Vgl. oben Anm. 568.

⁵⁷¹ Der Text ist erstmals von FAIX, Gabriel Biel, S. 369-377 ediert, die entsprechende Passage ebd., S. 375; vgl. dazu auch ebd., S. 68-71, bes. S. 71, sowie NEIDIGER, Dominikanerkloster Stuttgart, S. 43 f.

⁵⁷² Dazu müßten die Statuten und Lebensordnungen der unter Biels Mitwirkung entstandenen mittelrheinischen und oberdeutschen Stifte der *Devotio moderna* auf allgemeine Bezugnahmen oder Einflüsse der von Branda vorgeschriebenen Normen untersucht werden. Die Grundlage hierfür bietet die von Gerhard FAIX, Gabriel Biel, geleistete Untersuchung und Edition der Statuten des oberdeutschen Generalkapitels. Faix ist bei seiner Analyse nicht auf die Mitüberlieferung in den Statutenhandschriften eingegangen; daher hat die Branda-Reform in seiner Quellenanalyse keine Berücksichtigung gefunden.

Darauf deutet nicht zuletzt ein weiterer Textzeuge der Branda-Reform hin, der sich ebenfalls mit der von Biel angeregten Sammlung von theologischen und philosophischen Handschriften in Verbindung bringen läßt.

Der Cod. theol. 1029 der Staats- und UB Hamburg (H) stammt aus dem Besitz des Frankfurter bibliophilen Juristen Zacharias Konrad von Uffenbach (1683-1734), der für seine staatsrechtlichen und polyhistorischen Forschungen ausgedehnte Quellensammlungen betrieb. Für seine Handschriftenkäufe wurden ihm von vielen Korrespondenten Handschriften oder Handschriftenkatologe von Kloster- oder kirchlichen Bibliotheken angeboten.⁵⁷³ Die 287 Blätter starke theologische Sammelhandschrift, die noch im 15. Jahrhundert gebunden worden ist, vereinigt Abschriften aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts mit solchen aus dem 15. Jahrhundert. Die Blätter 1-91 sind im Jahre 1469 von Biels Erfurter Studienfreund Nikolaus Schadecker⁵⁷⁴ in Grüningen geschrieben worden.⁵⁷⁵ Damit läßt sich der Codex einer Gruppe von theologischen Sammelhandschriften zuordnen, die gemeinsam von Gabriel Biel und Nikolaus Schadecker kopiert worden sind.⁵⁷⁶ Unter den theologischen Texten der Handschrift findet sich das ‚Cordiale de quattuor novissimis‘ Gerhards von Vliederhofen, ein in der geistigen Tradition der Devotio moderna entstandenes beliebtes Erbauungsbuch, das mit einer Vielzahl von Zitaten und Beispielen aus Bibel und anderen Autoritäten vor der Sünde warnen und zu einer guten Lebensform bekehren will.⁵⁷⁷ Auf einer gesonderten Lage steht eine zeitgenössische

⁵⁷³ Vgl. FRANKE, Uffenbach, S. 1263 f.

⁵⁷⁴ Nikolaus Schadecker hatte sich 1444 zusammen mit Petrus Heyland in Erfurt immatrikuliert, als auch Biel dort studierte; vgl. WEIBENBORN (Hg.), Acta 1, S. 203. Beide kopierten gemeinsam mit Biel Handschriften für wissenschaftliche Zwecke und traten später in das von Biel gegründete Butzbacher Stift ein; vgl. CRUSIUS, Gabriel Biel, S. 301 f. u. 313 mit Anm. 70.

⁵⁷⁵ Vgl. das Kolophon auf fol. 85v: *Explicitunt [...] 1469 in Gwinningensi per me Nicolaus Schadecker presbyterum Moguntie dyocesis altarisam et capellanum b.M.v. eiusdem oppido*; auf fol. 91r findet sich von derselben Hand eine weitere Datierung aus dem Jahre 1469. Vgl. im übrigen die ausführliche kodikologische und inhaltliche Beschreibung der Handschrift bei BECKER, Theologische Handschriften 1, S. 15-18.

⁵⁷⁶ Unter den 13 u.a. von Schadecker geschriebenen Handschriften der UB Gießen befinden sich zwei Codices, deren Texte in Gemeinschaftsarbeit mit Gabriel Biel zwischen 1458 und 1469 entstanden sind (vgl. BAYERER, Handschriften, Register S. 212 „Nicolaus Schadecker“): Cod. 743 (Nikolaus von Lyra; vgl. BAYERER, Handschriften, S. 153 f.) und Cod. 746 (eine theologische Sammelhandschrift mit einem Priesterspiegel, Texten des Nikolaus von Dinkelsbühl, Heinrich von Langenstein u.a. über Messe und Beichte; vgl. BAYERER, Handschriften, S. 157-159).

⁵⁷⁷ H, 103v-124r; vgl. BLOOMFIELD, Incipits, Nr. 3057. Zu der lange umstrittenen Verfasserfrage und der Überlieferungsgeschichte des Werkes vgl. Richard BYRN, VL 2 (1980), Sp. 1217-1221, hier 1217.

Abschrift des kompletten Textes von Brandas Mainzer Reformdekret.⁵⁷⁸ Am Ende des Bandes findet sich eine Reihe von Heidelberger Universitätschriften:

- 218r-220r Johannes Lagenator von Frankfurt, Beschreibung der Reise des Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz ins Heilige Land 1426/27;⁵⁷⁹ darin eingeschoben (225r-226r) ein Bericht über die Wahl Eberhards von Starhemberg zum Erzbischof von Salzburg 1427
- 226v-234v Heidelberger Universitätspredigten und -reden des Johannes von Frankfurt (die erste datiert aus dem Jahre 1423; 226v-231r: *Collatio magistri Johannis de Francordia facta Heydelberge in vigilia epiphanie domini a. d. 1423 ad Universitatem* [über Mt. 2,11])
- 235r-257r weitere, kürzere anonyme Collationes und eine Quaestio.

Auch wenn die frühere Herkunft der Handschrift aufgrund der Uffenbachschen Verkaufskataloge nicht eindeutig festzustellen ist, deutet doch das von Nikolaus Schadecker geschriebene Faszikel durchaus auf ihre Entstehung im Umkreis des Gabriel Biel.⁵⁸⁰ Auffällig ist darüber hinaus seine Zusammenstellung mit Texten des prominenten Heidelberger Hoftheologen Johannes von Frankfurt, der sich intensiv für die kirchliche Reform und die Hussitenabwehr engagiert hatte.⁵⁸¹ Von dieser Überlieferungskonfiguration aus lassen sich wieder Verbindungslinien zu dem Textzeugen D 2 ziehen, der Heidelberger Universitätskreisen zuzuweisen ist. Allerdings bietet die Abschrift h, die 1717 in Uffenbachs Auftrag von einer Handschrift des 15. Jahrhunderts aus der Bibliothek des Gießener Theologen und Hebräisten Johannes Heinrich Majus jun. angefertigt wurde, eine ähnliche Textsymbiose. Der seit dem Zweiten Weltkrieg verschollene Cod. jur. 2318 der SuUB Hamburg enthielt:

⁵⁷⁸ H, 138r-143. Nach der Wasserzeichenanalyse (PICCARD O VII 617 u. 618) ist das Papier u.a. für Brackenheim, Frankfurt a.M., Heidelberg, Mergentheim, Speyer, Stuttgart in den Jahren 1421 bis 1429 nachweisbar.

⁵⁷⁹ Vgl. BULST-THIELE, Johannes von Frankfurt, S. 63.

⁵⁸⁰ In der SuUB Hamburg sind drei weitere Uffenbach-Handschriften nachweisbar, die aus der Butzbacher Bibliothek stammen; vgl. Paul LEHMANN: Mitteilungen aus Handschriften. In: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 1938, Heft 4, S. 21 f.: Es handelt sich um die teilweise von Peter von Erbach 1444 geschriebene theologische Sammelhandschrift Ms. Theol. 1534, die wohl am Ende des 15. Jahrhunderts in Butzbach zusammengefügt worden ist, ferner das in Westdeutschland entstandene, aber spätesten im 16. Jahrhundert nach Butzbach gelangte Ms. theol. 1537 sowie das seit dem Zweiten Weltkrieg verschollene Ms. Theol. 2056 a, das aus Marienforst bei Bonn ebenfalls im 16. Jahrhundert nach Butzbach gelangt ist; vgl. KRÜGER, Theologische Handschriften 2, S. 78 f. u. 80; DERS., Theologische Handschriften 3, S. 145, und DERS., Theologische Handschriften 4, S. 82-84 u. 85 f.

⁵⁸¹ Vgl. oben Kap. II.4.

- I. S. 1-277: *Statuta canonicorum et clericorum regularium*
- II. S. 1-33: Brandas Mainzer Reformdekret
- III. S. 1-85: Johannes von Frankfurt, *Itinerarius* sowie dessen *Collatio ad Mt 2,12* (Heidelberg, 5. Januar 1423).⁵⁸²

Offensichtlich hatte der Codex H als eine der Vorlagen für die Abschriften in der verschollenen Uffenbach-Handschrift h gedient, denn der zweite und dritte Teil der Kopie stimmen in auffälliger Weise mit den Texten in H überein. Da sich Majus im Jahre 1720 von seinen wenigen lateinischen Handschriften trennte und sie Uffenbach zum Geschenk machte,⁵⁸³ ist anzunehmen, daß die Handschrift H auf diesem Wege ebenfalls von Gießen aus in Uffenbachs Besitz gelangt ist. Dadurch würde Textzeuge H – zumindest in geographischer Hinsicht – noch ein wenig näher nach Butzbach und in die Umgebung des Gabriel Biel gerückt.

Darüber hinaus ist die mittelalterliche Vorlage für die unter dem Titel *Statuta canonicorum et clericorum regularium* verzeichneten Texte des verschollenen Hamburger Cod. jur. 2318 wieder greifbar, die ebenfalls aus der Gießener Bibliothek des Johannes Heinrich Majus stammt. Das Ms. theol. 1567 der SuUB Hamburg überliefert die Statuten der spätestens seit 1470 in dem Oberdeutschen Generalkapitel organisierten Brüder vom gemeinsamen Leben mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer päpstlichen Anerkennung durch Martin V., Eugen IV., Paul II., Sixtus IV. und Innocenz VIII.⁵⁸⁴

Die Textzeugen der Branda-Reform G und H in der Handschrift des Gabriel Biel bzw. einer vermutlich in seinem Umkreis entstandenen Sammlung sprechen für eine erstaunliche Langzeitwirkung der durch Branda in seiner Reformkonstitution und seinem päpstlichen Reformauftrag publizierten Reformideen und -forderungen. Auch wenn noch ungeklärt ist, wie viel die Statuten der von Biel gegründeten Häuser Brandas Reformvorstellungen letztlich verdanken, ist doch bereits hier festzuhalten: Nachdem Martin V. und seine Legaten, insbesondere Branda und dessen Helfer Cesarini, der *Devotio moderna* als Laienbewegung mit einigen Vorbehalten begegnet

⁵⁸² Vgl. Elke MATTHES: Die juristischen Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg. Bd. 1: Foliohandschriften (Cod. Jur. 2227-2482). Stuttgart 1996, S. 47.

⁵⁸³ Vgl. FRANKE, Uffenbach, S. 1725. Zu dem Gießener Professoren Johannes Heinrich Majus jun. (1688-1732) vgl. P. TSCHACKERT, in: ADB 20 (1884), S. 123.

⁵⁸⁴ Die Handschrift ist für Butzbach oder eines der von Biel gegründeten Häuser um 1500 angefertigt worden. Die Besitzeinträge in der Handschrift sind allerdings herausgeschnitten oder unkenntlich gemacht; unter einem nachträglich in den vorderen Buchspiegel eingeklebten Blatt steht aber möglicherweise ein Butzbacher Exlibris; vgl. KRÜGER, Theologische Handschriften 2, S. 97; DERS., Theologische Handschriften 4, S. 97, und FAIX, Gabriel Biel, S. 91-94, der die Statuten nach dieser Handschrift erstmals ediert hat. Neue Erkenntnisse über die Gründung des Oberdeutschen Generalkapitels bietet FAIX, Gabriel Biel, S. 83-87.

waren und versucht hatten, ihre Anhänger zur Annahme einer Ordensregel zu bewegen und auf diese Weise in bewährte monastische Bahnen zu lenken,⁵⁸⁵ scheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Brandas Klerusreform mit der Absicht konsultiert worden zu sein, aus ihr Anregungen und Vorbilder für die Institutionalisierung der *vita communis clericorum* zu gewinnen. Denn nun wurde Brandas Reformgesetz im Zusammenhang mit normativen und literarischen Texten überliefert, in denen Anleitungen und Vorschriften, Modelle und Inhalte zusammengestellt waren, mit deren Hilfe die von der *Devotio moderna* inspirierten wissenschaftlichen wie seelsorgerlichen Ideale und gesellschaftlichen Ziele der *vita communis clericorum* im organisatorischen Rahmen von weltlichen Kollegiatstiften zur Entfaltung gebracht werden konnten. Diese Rezeptionszeugnisse sprechen gegen die ihr von den zeitgenössischen Beobachtern unterstellte Wirkungslosigkeit und zeigen, daß sie zumindest die intellektuelle Auseinandersetzung der reforminteressierten Kreise in Deutschland beeinflußt haben.

1.4.5. Die gelehrte Rezeption

Auf das über die Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts hinausreichende Langzeitgedächtnis verweisen spätere Abschriften des Reformdekrets, die aus den Beständen einzelner kirchlicher Institutionen – beispielsweise die Abschrift des 16. Jahrhunderts aus dem Frankfurter Bartholomäus-Stift (f) – oder in Sammlungen überliefert sind, die aus gelehrtem Interesse angelegt wurden. In diese Reihe gehören auch die durch Zacharias Konrad von Uffenbach und Johannes Heinrich Majus erworbenen bzw. kopierten Handschriften H und h, von denen bereits im vorigen Abschnitt die Rede war. Inhaltlich mit der Handschrift H vergleichbare Stücke aus Uffenbachs Besitz sind die Aktensammlung der Konzilien von Konstanz und Basel oder die Abschriften aus den zeitgeschichtlichen Kollektaneen des Andreas von Regensburg.⁵⁸⁶ Der Textzeuge d im Staatsarchiv Darmstadt, Rep. E 5 B 3, Konv. 127, Fasc. 2, stammt aus der Bodmann-Habelschen Sammlung (Nr. 239). Es handelt sich um eine Abschrift des 16. Jahrhunderts, die in einer Einzellage von sieben Blättern (moderne Folierung) den Text von

⁵⁸⁵ Vgl. oben Kap. II.6. und Kap. III.3.4., bei Anm. 160 ff. (mit den Überlegungen zum *primus auctor* von Brandas Reformauftrag ‚*Recogitantibus*‘.

⁵⁸⁶ SuUB Hamburg, Cod. theol. 1114, eine um 1450 in Westdeutschland entstandene Pergamenthandschrift; vgl. BECKER, *Theologische Handschriften* 1, S. 81, und FRANKE, Uffenbach, S. 1257, der die Handschrift allerdings mit den Abschriftenbänden in der Stadtbibliothek Memmingen verwechselt. Zu den beiden Handschriften der Memminger Stadtbibliothek und ihrer verlorenen Mainzer Vorlage vgl. LEIDINGER, *Andreas von Regensburg*, S. LXI f. u. S. XXV f.

Brandas Mainzer Reformkonstitution ohne den päpstlichen Reformauftrag überliefert.

Die Handschrift w in Würzburg, SA, Mz. Urk., Geistl. Sachen, Lade 20, Nr. 1 überliefert auf fol. 2r-14r eine Abschrift von Brandas Mainzer Reformdekret einschließlich des päpstlichen Reformauftrags innerhalb einer im 16. Jahrhundert angelegten Sammlung von Kirchenreform-Materialien aus den Erzbistümern Mainz und Köln. Der Band, der wohl aus gelehrtem Interesse durch einen Beamten der Mainzer Kanzlei angelegt worden ist,⁵⁸⁷ enthält weiterhin einen Bericht über die Visitation des Erfurter Petersklosters durch den Mainzer Erzbischof, Kardinal Albrecht von Brandenburg (1518-1545), und den Erzbischof von Magdeburg (14v-16v), eine Abschrift von Brandas Reformstatuten für die Kölner Kirche, wiederum zusammen mit dem päpstlichen Reformauftrag (24r-46r) sowie Reformavisamente und einen undatierten Visitationsrezeß für die Aschaffenburgische Kirche (47r-52v). Dieser Textzeuge macht deutlich, daß Brandas Reform in der Umgebung der Mainzer Erzbischöfe nicht in Vergessenheit geraten war. Darüber hinaus zeigt die Verbindung von Brandas Mainzer Reformdekret mit ihrem für die Kölner Kirche herausgegebenen Pendant, die eine Textkonfiguration in der Sammlung des Heidelberger Hofjuristen Job Vener (Wi) wiederholt, der ja ebenfalls beide Texte dokumentiert hatte, daß Brandas Kölner Reformbemühungen ungeachtet ihrer heftigen Ablehnung durch den dortigen Klerus in der gelehrten Diskussion durchaus wahrgenommen worden sind.

⁵⁸⁷ Der 60 Blätter starke Band umfaßt ein Konvolut von 6 verschiedenen Faszikeln mit Abschriften von unterschiedlichen Händen. Auf fol. 1r findet sich die Titelaufschrift: *Reform von Mainz / Reform von Köln* und darunter der Besitzeintrag: *Liber iste pertinet ad Johannem Eber, doctorem, sigilliferum Moguntinensis*. Das Aktenstück ist erwähnt bei LENHART, Gottes- und Chordienst, S. 478 mit Anm. 2.

2. Die Legation des Giordano Orsini (1426): Zwischen Repräsentation und Heilserwarten

Im Gegensatz zu Branda, der während seiner beiden Legationen insgesamt vier Jahre in Deutschland und in den Ländern König Sigismunds verbrachte, war die Legation des Giordano Orsini nur von kurzer Dauer und darüber hinaus kaum durch eigene Impulse geprägt. Nachdem er am 16. Januar 1426 zum Legaten für Ungarn und Böhmen und die Markgrafschaften Meißen und Mähren ernannt worden war, brach er am 19. März von der Kurie auf.¹ Am 11. Mai 1426 traf er in Nürnberg ein,² wo die Reichsstände bereits versammelt waren, um über die Aufstellung von neuen Truppen gegen die Hussiten zu beraten. Schon Ende Oktober 1426 befand er sich wieder auf der Rückreise nach Rom, so daß er sich kaum mehr als ein halbes Jahr in seinem Legationsgebiet aufgehalten haben kann.³ Dieser kurze Zeitraum ließ ihm kaum Gelegenheit, sein umfangreiches Vollmachtenpotential, das nach dem Vorbild der für seinen engagierten Vorgänger ausgestellten Fakultäten zusammengestellt worden war, hinreichend auszuschöpfen. Darüber hinaus fällt auf, daß sich Orsini nicht wie Branda um einen päpstlichen Reformauftrag bemüht hatte,⁴ so daß sich seine offizielle Tätigkeit ganz auf die Verkündigung der päpstlichen Kreuzzugsbulle ‚Salvatoris omnium‘ vom 16. Januar 1426 konzentrierte.⁵ Gerade angesichts des nur geringen Erfolgs seiner Legation ist nach den Motiven der Kurie und den Interessen des Kardinals zu fragen, die ausschlaggebend dafür gewirkt haben mochten, daß er für diese schwierige Mission über die Alpen bestimmt worden war bzw. er diese Aufgabe übernommen hat. Daher sind vor der Beschreibung

¹ *Anno domini 1426 decima nona Martii dominus cardinalis [Jordanus] legatus recessit ab Urbe versus Bohemiam, scilicet dominus de Ursinis*; ASV, Arch. Concist., Acta Misc., vol. 1, 163v; ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1546, S. 614; vgl. RG 4, Add. 180.

² KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 399, S. 482, Z. 2; vgl. auch die Nachrichten in der Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit, hg. v. KERN, S. 373, sowie bei Andreas von Regensburg (hg. v. LEIDINGER, S. 423 f. u. 670 f.) und Eberhard Windecke (hg. v. ALTMANN, Windecke, S. 218), die über Orsinis Auftreten in Nürnberg berichten.

³ Am 24. Oktober war er in Venedig, wo er durch den Dogen feierlich empfangen wurde, und am 1. November traf ihn der Florentiner Gesandte Rinaldo degli Albizzi bei Ferrara und Francolino an; vgl. GUASTI (Hg.), Albizzi 3, S. 16 f., und KÖNIG, Orsini, S. 56. In einer Urkunde vom 30. Oktober ging auch Martin V. davon aus, daß Orsini die Rückreise an die Kurie angetreten hatte; vgl. unten Anm. 73.

⁴ Im Bereich der Reformaufträge weist sein Vollmachtenbündel auffällige Lücken auf; merkwürdig ist einerseits das Fehlen eines Visitationsauftrags, wie ihn Branda mit der Bulle ‚Recogitantibus‘ für seine zweite Legation erhalten hatte, während Orsini andererseits durchaus über einen Auftrag zur Untersuchung von Wahlkapitulationen verfügte (‚Statutum ecclesiarum‘); vgl. oben Kap. III.3.4., Nr. 64 und 62, sowie ASV, V 350, 226v-230r.

⁵ ASV, V 350, 224r-226v.

von Orsinis Legation dessen Herkunft, früheres kirchenpolitisches Engagement und die geistige Orientierung des Kardinals mit wenigen Strichen zu umreißen.

In den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts wurde Giordano in die führende römische Adelsfamilie der Orsini geboren, die die Erzrivalen und zeitweise größten Gegner der Colonna darstellten.⁶ Seine kuriale Laufbahn begann Giordano unter Papst Bonifaz IV. als päpstlicher Familiar, Notar und Mitglied der Rota Romana. Im Jahre 1400 wurde er Erzbischof von Neapel und 1405 zusammen mit Odo Colonna durch Innocenz VII. zum Kardinal erhoben. Im Gefolge des Pisaner Papstes Johannes XXIII., der ihm zwei wichtige Legationen nach Spanien und in die Mark Ancona übertragen hatte, besuchte er das Konstanzer Konzil. Dort übernahm er zahlreiche offizielle Funktionen: Dekan des Kardinalkollegiums, Konzilspräsident der 4. und 5. Sitzung, Mitglied der Kommission im Petit-Prozeß, Vorsitzender der Untersuchungskommission für den Prozeß gegen Johannes XXIII., Richter des Hieronymus von Prag und Protektor des Franziskanerordens.⁷ Im Jahre 1415 erzielte er mit dem aus der gregorianischen Obödienz kommenden Kardinal Giovanni Dominici eine Einigung über das Amt des Großpönitentiars, auf das Dominici gegen eine Entschädigungsleistung aus der päpstlichen Kammer verzichtete.⁸ Unmittelbar nach seiner Wahl betraute Papst Martin V. ihn am 18. März 1418 mit einer Legation nach Frankreich, wo er gemeinsam mit Kardinal Guillaume Fillastre den Frieden zwischen England und Frankreich vermitteln sollte. Obwohl Orsini über gute Beziehungen zum burgundischen Herzog und zum König von England verfügte, blieb diese Mission letztlich erfolglos. Doch war es wohl auf seinen Einfluß zurückzuführen, daß in Frankreich das Konstanzer Konkordat akzeptiert wurde.⁹ Nach seiner Rückkehr an die Kurie übernahm er 1421, nun zusammen mit dem Kardinal Antonio Correr, eine neue Legation, die gegen die Fratizellenbewegung in den Marken gerichtet war. Im Jahre 1422 entwarf er gemeinsam mit den reformorientierten Kardinälen Adimari und Carillo sicherlich in offiziellem Auftrag ein Kurienreformprogramm für die Beratungen des

⁶ Vgl. Marco VENDITTELLI: Orsini. In: Die großen Familien Italiens. Hg. v. Volker REINHARDT. Stuttgart 1992, S. 389-402, bes. S. 394.

⁷ Zu den Anfängen von Orsinis kurialer Karriere vgl. KÖNIG, Orsini, S. 2-28; zu seiner Rolle auf dem Konstanzer Konzil vgl. ebd., S. 28-37; BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 422 (ad indicem), und DERS., Konzil von Konstanz 2, S. 72 f., 124, 275 u. 288.

⁸ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 47, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 85 f.

⁹ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 37-41; HARVEY, England, S. 132, und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 379. Zu seiner möglichen Mitgliedschaft im englischen Castiglione/Beaufort-Kreis vgl. SAYGIN, Humphrey, S. 235 mit Anm. 71.

bevorstehenden Generalkonzils von Pavia.¹⁰ Am 28. November 1422 wurde er von Martin V. zusammen mit den Kardinälen Fillastre und Rinaldo Braccacci mit der Reform der Kollegiatkirchen in der Stadt Rom beauftragt.¹¹

Aufgrund seiner früheren Legationen und der Beteiligung an kurialen Reformprojekten kam Orsini also durchaus als Kandidat für eine schwierige Legation nach Deutschland und die Länder König Sigismunds in Frage, auch wenn er nicht wie Branda über intensive Kontakte nach Mitteleuropa verfügte. An der Kurie hingegen zählte er aufgrund seiner Herkunft und seiner kirchenpolitischen Erfahrungen zu den einflußreichsten Kardinälen; als die Nachfolge Martins V. anstand, galt er bereits seit längerem als *papabile*.¹²

Wie sein Vorgänger Branda zeichnete sich Orsini durch eine ausgesprochen humanistische Orientierung aus. Sie fand bei ihm allerdings keinen Niederschlag in ausgreifenden Stiftungskonzepten oder Reformprojekten, sondern in traditionellen Memorialstiftungen für sich und seine Familie. Als einer der reichsten römischen Grundherren entfaltete Orsini daneben eine mäzenatische Tätigkeit in Form von Kunstaufträgen, einer Bibliotheksstiftung und durch Förderung von zeitgenössischen Autoren.¹³ Der Florentiner Cristoforo Buondelmonti widmete ihm von Rhodos aus seine Reisebeschreibung ‚Liber insularum Archipelagi‘ und den zweiten Band der ‚Descriptio Cretae‘, Cencio de’Rustici eine Plautus-Übersetzung, Lapo da Castiglionchio seine Plutarch-Biographie und Andreas von Escobar sein ‚Lumen confessorum‘.¹⁴ Als Mitglied eines Humanistenkreises um Poggio, Loschi, Cencio, Traversari, Niccoli und Brunni beteiligte er sich an der Suche nach Klassikerhandschriften.¹⁵ Für seinen Palast auf dem Monte Giordano, in dem er seit den 30er Jahren residierte, gab er – heute verlorene – Bilderserien mit historischen Themen in Auftrag, die sich bei seinen humanistischen Freunden, späteren Architekturtheoretikern und Rombesuchern großer Wertschätzung erfreuten. So ließ er die Aula seines Palastes, die sog. *paramenti camera*, mit Sibyllenweissagungen ausmalen,¹⁶ einen weiteren Saal mit *viri illustres* und Schlüsselereignissen aus der Geschichte der sechs Weltalter.¹⁷ Eine Aus-

¹⁰ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 44-45, sowie oben Kap. III.1.1.

¹¹ ASV, V 358, 143r-143v; vgl. dazu auch oben Kap. III.2.1.

¹² Vgl. BRANDMÜLLER, Übergang, S. 105 f.

¹³ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 81 f.; PASTOR, Geschichte 1, S. 284-286, und CELENZA, Will, S. 258-264.

¹⁴ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 85; PASTOR, Geschichte 1, S. 285; KRISTELLER, Iter italicum 2, S. 42 b und ad indicem, und CELENZA, Will, S. 264.

¹⁵ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 86 ff. u. 107 f., und CELENZA, Will, S. 258 f.

¹⁶ Vgl. die Hinweise auf diese Sibyllen-Abbildungen in einem Brief Poggios an Roberto Valturio von 1454 bei HARTH (Hg), Lettere 3, Ep. VI, 21, S. 280-282, hier S. 281.

¹⁷ Es sind zwei zeitgenössische Beschreibungen der *viri illustres*-Serie überliefert, deren Verfasser in Orsinis humanistischem Freundeskreis zu suchen sind; vgl. W. A. SIMPSON: Car-

zeichnung des kunstinteressierten und humanistisch gesonnenen Kardinals bedeutete es wohl, daß seine Residenz 1431 zu einem literarischen Schauplatz in Lorenzo Vallas Schrift ‚De voluptate ac vero bono‘ wurde. Darin schilderte Valla, wie sich die Gelehrten der römischen Kurie gerne aus dem unruhigen päpstlichen Palast zu ungestörten philosophischen Gesprächen in die Säulenhalle auf dem Monte Giordano zurückgezogen hätten.¹⁸

Orsinis literarische Interessen spiegelt seine reiche Bibliothek, die aus ca. 350 Bänden und 7 Rollenhandschriften bestand.¹⁹ Die Aufzählung dieser hinterlassenen Handschriften zeigt deutlich, daß Orsini offenbar eine besondere Vorliebe für enzyklopädische Kompendien wie die ‚Chronica Martiniana‘ oder die ‚Specula‘ des Vincenz von Beauvais, aber auch für kostbar ausgestattete Rollenhandschriften mit Geschichtstabellen oder Weltkarten besaß. Daneben war seine Sammlung durch Standardwerke des kanonischen und römischen Rechts, theologische Texte, Klassikerhandschriften und moderne humanistische Literatur, v.a. poetische und historische, auch volkssprachliche Texte bestimmt.²⁰ In seinem 1434 aufgesetzten Testament vermachte er den größten Teil seiner Handschriften zusammen mit seiner kostbaren Paramentensammlung der Kirche S. Biagio della Pagnotta, die nach seinem Wunsch der Petersbasilika angegliedert werden sollte, deren Erzpriester er war.²¹ Davon erhoffte er sich eine Förderung des Gottesdienstes und eine Vermehrung des Anteils von Gebildeten oder Gelehrten in der Peterskirche und in der gesamten Stadt Rom.²² Aus seinen testamentarischen Verfügungen über die Aufbewahrung und Nutzung der Büchersammlung geht hervor,

dinal Giordano Orsini († 1438) as a prince of the church and a patron of the arts. In: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 29 (1966), S. 135-159 mit der Edition S. 150-159; dort finden sich weitere Nachweise von Erwähnungen des Bildprogramms. Zu den möglichen Chronikvorlagen vgl. Annelies AMBERGER: Die Wandmalereien von Montegiordano in Rom: Anmerkungen zu einer Weltchronik in Protagonistenbildern. In: *The medieval chronicle*. Hg. v. Erik KOOPER. Amsterdam / Atlanta 1999, S. 56-68, die S. 58 f. bes. auf die Enzyklopädie ‚Fons memorabilium universi‘ des dominikanischen Ordensreformers, Bußprediger und Kardinals Giovanni Dominici (zu ihm vgl. oben Kap. III.3.4, Anm. 66) aufmerksam macht, die in mehreren Exemplaren an der Kurie Martins V. kursierte.

¹⁸ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 107 f.

¹⁹ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 103-107; Giovanni MERCATI: Codici latini Pico Grimani Pio e di altra biblioteca ignota del secolo XVI esistenti nell'Ottoboniana con una digressione per la storia dei codici di S. Pietro in Vaticano (Studi e testi 75). Città del Vaticano 1938, S. 149-168; LOMBARDI / ONOFRI, Biblioteca, S. 374-378, und zuletzt CELENZA, Will, S. 278-282.

²⁰ Vgl. auch LOMBARDI / ONOFRI, Biblioteca, S. 381.

²¹ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 81, und CELENZA, Will, S. 270. Zur Fusion und zum Transfer der Büchersammlung in die Sakristei der neuen Basilika vgl. LOMBARDI / ONOFRI, Biblioteca, S. 373.

²² Vgl. CELENZA, Will, der als erster den vollständigen Text des Testament nach der Originalhandschrift ediert hat, hier S. 277 f.: *ut cultus divinus [...] augeatur et in dicta ecclesia Sancti Petri nec non in urbe Romana multiplicentur, quantum fieri poterit, viri litterati et scientifici.*

daß Orsini die Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek – in einem gesicherten Raum mit Glasfenstern, Pulten für die *libri catenati* und Sitzgelegenheiten – wünschte, deren Verwaltung ein oder zwei angesehenen und frommen Priestern von St. Peter anvertraut werden sollte.²³

Mit Giordano Orsini zog also ein hochrangiger und angesehener Kurienkardinal als *legatus a latere* auf den Nürnberger Reichstag, von dem starke politische und religiöse Impulse zugunsten neuer Maßnahmen gegen die Hussiten erwartet werden konnten.²⁴ Von Seiten der Stadt Nürnberg begegnete man dem Kardinal und seinem Gefolge mit großer Aufmerksamkeit; darauf deuten zumindest die in den Schenkbüchern der Stadt verzeichneten Aufwendungen für zahlreiche Geld- und Weingeschenke, für Nahrungsmittel und sogar acht Silberbecher.²⁵ Derartige Pretiosen ließ der Rat der Stadt am 1. Mai allerdings auch anderen prominenten Reichstagsteilnehmern, die schon lange vergeblich der Ankunft des Königs harrten, verehren, um sie zum Bleiben zu bewegen.²⁶ Orsini wiederum zeigte sich gegenüber der Stadt mit der Einladung einiger Ratsherren erkenntlich.²⁷ Darüber hinaus begünstigte er etliche auswärtige Besucher des Reichstags mit geistlichen Gnadengeschenken.²⁸

Die ihm zgedachte führende Rolle auf dem Reichstag übernahm Orsini zunächst mit großem Engagement:²⁹ Am 17. Mai eröffnete er mit einer Rede vor den Fürsten, Herren und Städteboten im Nürnberger Rathaus die

²³ Vgl. CELENZA, Will, S. 170 f. und die entsprechende Passage aus dem Testament ebd., S. 278.

²⁴ Am 12. Juni 1426 schrieb König Sigismund aus Raab an Orsini und bat ihn, auf dem Nürnberger Reichstag, an dessen Teilnahme er verhindert sei, dafür zu wirken, daß eine neue Kriegssteuer und andere Maßnahmen gegen die Hussiten beschlossen würden; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 405, S. 488-490, bes. 490. In der zeitgenössischen Überschrift des dort gedruckten Dokuments wird Orsini allerdings mit dem Kardinal *de Anglia*, d.h. Henry Beaufort, verwechselt.

²⁵ KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 410, S. 498, Z. 2 u. 32, S. 500, Z. 14 u. 21 f. und S. 499, Z. 38-40.

²⁶ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 499, Z. 31 - S. 500, Z. 9.

²⁷ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 500, Z. 13-15.

²⁸ Am 14. Mai 1426 verlieh er *in domibus nostre solite residentie* zu Nürnberg der Pfarrkirche Wettelsheim in der Diözese Eichstätt (Nürnberg, SA, Fstm Brandenburg-Ansbach, Kloster Wülzburg, Nr. 93; Druck bei KÖNIG, Orsini, S. 111 f., Anhang Nr. 5) und dem Kloster Ettal (München, HSA, Abt. I, Kloster Ettal, U 1426 V 15) je einen Ablass von 100 Tagen. Am 10. Juni erteilte er Kurfürst Friedrich von Sachsen unter Verweis auf dessen Verdienste für die Verteidigung des rechten Glaubens gegen die hussitische Häresie die Gnade, einen Tragaltar zu gebrauchen; ERMISCH / DEHNE (Bearbb.), Codex diplomaticus Saxoniae regiae I B 4, Nr. 515, S. 33 f.

²⁹ Auf der Präsenzliste des Tages wird er an erster Stelle genannt; vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 409, S. 496.

Reichsversammlung. Darin legte er den Zweck seiner Legation und den Umfang seiner Vollmachten dar, um dann zu unverzüglichen Kriegsmaßnahmen gegen die Hussiten aufzurufen.³⁰ Nach diesem spektakulären Auftakt gibt es jedoch keinen Beleg mehr für seine Teilnahme an den Verhandlungen.

Orsinis weitere Tätigkeit orientierte sich ganz an der von seinem Vorgänger eingerichteten Verfahren der Kreuzzugsverkündung. Andreas von Regensburg berichtet, daß Orsini auf dem Nürnberger Reichstag seine Ablaßversprechen für die Kreuzfahrer gegen die Hussiten in gleicher Weise wie Branda vor ihm, nur in etwas anderem Wortlaut, verkündet habe.³¹ Auch die Kurfürsten berichteten in ihren Vorschlägen für die Kreuzzugsorganisation, daß der Legat ihre Kriegsvorbereitungen durch die Ankündigung von Ablassen und Anordnungen für die Feier von Motivmessen und die Kreuzpredigt unterstütze.³² Am 23. Juni forderte Orsini Bischof Johann von Regensburg angesichts der vernichtenden Niederlage der sächsischen Truppen gegen die Hussiten bei Aussig zur rascheren und stärkeren Rüstung gegen die Hussiten auf. Er übersandte ihm eine Abschrift der päpstlichen Kreuzbulle mit der Bitte, sie unverzüglich in seiner Diözese zu publizieren und den Brief mit einer Kopie der Kreuzbulle an den Erzbischof von Salzburg weiterzuschicken.³³

In der Frage von Verhandlungen mit den Hussiten, die auch während Orsinis Legationsreise wieder aufgegriffen wurde, nahm Orsini eine vollkommen ablehnende Haltung ein, während Branda doch immerhin die Mög-

³⁰ Vgl. den Bericht von zwei Straßburger Gesandten über die Eröffnungsrede des Kardinallegaten bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 401, S. 483 f.; vgl. ebd., S. 452.

³¹ *Et sicut antea Branda apostolice sedis legatus sic et ipse Jordanus sub eodem tenore, verbis tamen paucis variatis indulgentias easdem propugnantis contra Hussitas hereticos publicavit*; LEIDINGER (Hg.), Andreas v. Regensburg, S. 423, Z. 33 - S. 424, Z. 4. Orsinis Nürnberger Ablaßinstruktionen sind offensichtlich nicht erhalten, doch der Kardinal bezieht sich selbst darauf in seinem Anschreiben an Bischof Johann von Regensburg vom 23. Juni 1426; vgl. dazu LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 424, Anm. 2, sowie die übernächste Anm.

³² *Item unßer her der cardinal [...] bestlichen gebiete allen geistlichen fursten [...]: das allewege in allen stiften clostern und kirchen ein messe pecual umme der keczerei willen geschee und das volg ouch dorzu erwecket wurde zu kome, und in allin predigin die luthe drmanit (!) wurden das si inneclichen betin disse sache zum besten zu kome, und menneclichen ouch dorzu exhortiret werden zu deßin sachin zu thun und ablas darzu verkündiget werde*; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 391, S. 467-470, hier S. 20-26.

³³ Vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 426; Druck des Textes bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, S. 469 f., Nr. 413 (dort mit offensichtlich falscher Monatsangabe); vgl. BEZOLD, König Sigmund und die Reichskriege 2, S. 79 mit Anm. 2, und KÖNIG, Orsini, S. 51. Am 11. September 1426 publizierte der Regensburger Bischof in einer Versammlung des Klerus den päpstlichen Kreuzzugsablaß, erließ Anweisungen für Prozessionen, Motivmessen und Gebete für den Sieg über die Hussiten, für die er sich auf die von Branda vorgesehenen Ablaßinstruktionen bezog; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 426-429, bes. S. 427, Z. 23 f.

lichkeit eines Religionsgesprächs in Erwägung gezogen hatte, um einen Ausgleich mit den Hussiten zu erzielen. Am 13. Juni reagierte Orsini heftig auf entsprechende Nachrichten, die er in Nürnberg von dem abwesenden König erhalten hatte. Sigismund hatte ihm in einem Brief über die Pläne der königlichen Partei in Böhmen berichtet, in neue Verhandlungen mit den Hussiten einzutreten.³⁴ Orsini erklärte es in seiner Antwort für teuflische Einflüsterung (*diabolicam suggestionem*), wenn man Sigismund rate, den Ketzern ein Religionsgespräch zu gewähren. Die Hussiten verlangten das nur, weil sie den Kreuzzug fürchteten und das Verderben von sich abzulenken hofften. Über deren Artikel sei schon seit längerer Zeit ergebnislos verhandelt worden. Es gebe nichts mehr zu disputieren, da über die Glaubensartikel, um die es sich handele, schon zur Zeit Kaiser Konstantins durch das Konzil von Nicäa entschieden worden und damit sowohl nach dem kaiserlichen als auch nach dem kanonischen Recht jede weitere Erörterung darüber untersagt sei. Ein solches Verbot bestätigten auch die Konstanzer Dekrete, die von den Konzilsvätern *omni scientia et sapientia* auf formvollendete Weise erklärt und feierlich bekräftigt worden seien.³⁵ Er erinnerte den König daran, daß der Papst dem König und allen anderen Konzilsteilnehmern eidlich versprochen habe, niemals gegen die Konzilsentscheidungen zu verstoßen.³⁶ Daher forderte er Sigismund auf, sich durch nichts dazu verleiten zu lassen, von der Ausrottung der Häresie abzulassen, sondern als Verteidiger des Glaubens und Vertilger des Schismas, als der er sich bisher immer bewährt habe, jenes „todbringende Dornengestrüpp“ (*has hereses hujusmodi letiferas sentes*) auszureißen.³⁷

Nachdem Orsini zwischen dem 23. und 26. Juni Nürnberg verlassen hatte,³⁸ begab er sich nach Bamberg, wo er am 28. Juni Bischof Friedrich

³⁴ Ulrich von Rosenberg, das Haupt der königlichen Partei in Böhmen, hatte Sigismund den Plan eines Religionsgesprächs unterbreitet. Darauf antwortete Sigismund am 28. Mai 1426, daß eine Entscheidung nicht ihm, sondern dem Papst zustehe. Daher habe er sich bereits an den päpstlichen Legaten in Nürnberg gewandt. Die Entscheidung Orsinis ist in dessen Schreiben an den König vom 13. Juni überliefert; KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 406, S. 491 f.; vgl. BEZOLD, König Sigismund und die Reichskriege 2, S. 73 mit Anm. 1; KÖNIG, Orsini, S. 50 und WOLFF, Päpstliche Legaten, S. 30.

³⁵ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 491, Z. 11-24. Diese Ansicht hat Orsini auch noch auf dem Basler Konzil vertreten: Als 1431 das Konzil den Hussiten eine Disputation anbieten ließ, urteilte Orsini, daß die Hussiten immer öffentliches Gehör verlangt hätten, da sie glaubten, damit das Volk verführen zu können. Doch sei dies immer zu Recht abgeschlagen worden, und er auch er habe es ihnen verweigert, als er seinerzeit auf dem Nürnberger Reichstag geweilt habe; vgl. KÖNIG, Orsini, S. 50.

³⁶ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 491, Z. 24-26.

³⁷ KERLER (Hg.), RTA 8, S. 491, Z. 29-35.

³⁸ Vom 23. Juni datiert die letzte in Nürnberg ausgestellte Urkunde des Legaten; vgl. oben Anm. 33. Vgl. auch die Nürnberger Rechnungen über die Kosten für das Geleit des Legaten vom 26. Juni; KERLER (Hg.), RTA 8, S. 500, Z. 21.

von Aufseß zu seinem Koadjutor im Kampf gegen die Hussiten ernannte. Dazu übertrug er jenem alle Aufträge und Vollmachten, die Martin V. ihm als päpstlichem Legaten in der Kreuzbulle ‚Salvatoris omnium‘ erteilt hatte; deren Wortlaut hat Orsini in seine Beauftragung des Bamberger Bischofs inseriert.³⁹ Wohl zuvor schon hatte Orsini den Dominikanertheologen Gerhard Bandschneider und Heinrich König, Pfarrer in Schwarzhofen (Diözese Regensburg), zu Kreuzpredigern ernannt. Nachdem Orsini die Rückreise an die Kurie angetreten hatte, erneuerte Martin V. am 30. Oktober diese Beauftragung und verlieh den beiden Kreuzpredigern die Vollmacht, die üblichen, sonst durch päpstliche Legaten gewährten Ablässe zu vergeben.⁴⁰

Auf diese Maßnahmen beschränkten sich Orsinis antihussitische Aktivitäten. Im weiteren Verlauf seiner Reise entfaltete er sein Legatenzeremoniell in erster Linie für repräsentative Zwecke. Dabei verschloß sich Orsini keineswegs den Wünschen seiner Gastgeber, die ihn zu sich einluden, und so waren die Stationen seines Itinerars mit der Vergabe von geistlichen Gnaden markiert.

Am 7. Juli 1426 wurde Orsini in Heidelberg *in hospitio dicto Smalz* durch den Theologen Johannes von Frankfurt im Namen der Heidelberger Universität feierlich begrüßt. In seiner Ansprache, die dem Thema *Si ergo offeres munus tuum ad altere* (Mt. 5, 23) gewidmet war, betonte Johannes, daß der Legat mit zahlreichen Gnaden ausgestattet und ausgezeichnet worden sei und nun viele geistliche Geschenke zu vergeben habe.⁴¹ Am folgenden Tag richtete Johannes von Frankfurt im Heidelberger Schloß eine weitere An-

³⁹ Das durch Orsinis Sekretär Fabianus Condam ausgestellte Notariatsinstrument ist abschriftlich in Wolfenbüttel, HAB, Cod. 75.2. Aug. fol., 120r-121v überliefert; vgl. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 248. In dieser Sammelhandschrift sind neben Dokumenten zur Bamberger Bistumsreform offensichtlich für den Bamberger Bischof ausgefertigte Bullen Martins V. zur Ketzerinquisition mit Anordnungen von Maßnahmen gegen die Hussiten zusammengestellt. Eine knappe Inhaltsübersicht findet sich bei HEINEMANN, Augusteische Handschriften 3, S. 381-383 (mit fehlerhaften Datierungen); zu den dort zusammengestellten Reformdokumenten vgl. oben Kap. II.7.

⁴⁰ Die Bulle ‚In hac terrestri patria‘ ist *gratis de mandato [...] pape* im Vatikanregister notiert; ASV, V 358, 163r-165r; Druck bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1656, S. 646 f.; vgl. RG 4, Sp. 813. Eine Abschrift ist in dem Bamberger Sammelband in Wolfenbüttel, HAB, Cod. 75.2. Aug. fol., 126r-126v überliefert.

⁴¹ Eine Abschrift der Collatio ist in Kassel, LB, 2^o Ms. theol. 112, 240r-v, einer theologisch-juristischen Sammelhandschrift überliefert, die vermutlich aus dem Besitz des Fritzlarer Stifths Herrn Martin von Geismar stammt. Dort ist sie mit dem Inquisitionshandbuch des Nikolaus Eymericus und dem ‚Dialogus rationis et conscientiae de frequenti usu communio- nis‘ des Matthäus von Krakau zusammengebracht worden; vgl. WIEDEMANN, Manuscripta theologica 1, S. 143-145, der die Jahresdatierung der Rede irrtümlich mit 1431 aufgelöst hat. Zu Martin von Geismar und seiner Büchersammlung, die über 100 Bände mit ca. 300 Werk- titeln umfaßte, vgl. DEMANDT, Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar, S. 680-684, bes. S. 683.

sprache an den Kardinal. Darin verwies er auf Orsinis päpstlichen Auftrag, die Menschen, deren religiöse Orientierung leider schon sehr ins Wanken gekommen sei, in ihrem Glauben und in ihrer Lebensführung zu bestärken.⁴² Die Feststellung, daß angesichts der Uneinigkeit unter den Katholiken über die Organisation des Kreuzzugs sowie der Entartung des Welt- und Ordensklerus ihr Heil jetzt ganz in der Hand des Legaten liege, gleicht eher einer Beschwörungsformel des reformengagierten Hofpredigers,⁴³ denn Orsini zeigte offensichtlich nur noch geringe Neigung, das ihm durch den Papst mitgegebene Auftrags- und Vollmachtenpotential zu nutzen.

In der Folgezeit wirkte der Legat im wesentlichen für die Interessen des ehrgeizigen Bacharacher Pfarrers Winand von Steeg, der seine Pfarrei zu einem privilegierten religiösen Zentrum ausbauen wollte. Die Verbindung zwischen Orsini und Winand wurde offensichtlich durch den frommen Heidelberger Kurfürsten Ludwig III. hergestellt,⁴⁴ der mit seinem Kaplan Winand von Steeg ein intensives Interesse an der Förderung des Werner-Kultes und der Kanonisierung des seligen Werner von Oberwesel teilte.⁴⁵ Für den Einfluß des Heidelberger Hofes auf diese weitere Reiseroute des Legaten spricht auch die nächste Station seines Itineras. Am 10. Juli hielt sich Orsini mit seinem Gefolge in der pfälzischen Bischofsstadt Speyer auf, wo er auf Bitten des Fabrikmeisters der Werner-Kapelle und kurpfälzischen Amtmanns in Bacharach, Altmann Bettendorfer, gemeinsam mit den ihn begleitenden Bischöfen Ablässe für Stiftungen und Beiträge zugunsten der

⁴² *animos catholicos heu nimium iam labentes restituendos et conservationes in vita, virtutibus et fide*; die in der Abschrift als *Collatio pulchra satis* bezeichnete Rede ‚Memini sepe pater reverendissime‘ ist direkt im Anschluß an Johannes' erste Ansprache in Kassel, LB, 2^o Ms. theol. 112, 240v-241r überliefert.

⁴³ Zu ihm vgl. oben Kap. II.4.

⁴⁴ Hinzu kommt, daß sich Orsini und Winand von Steeg möglicherweise bereits auf dem Konstanzer Konzil kennengelernt hatten, wo Winand als Nürnberger Jurist die Interessen der Reichsstadt vertrat. Zu den Stationen von Winands kirchlicher Karriere und dessen Beziehungen zum Heidelberger Hof vgl. oben Kap. II.4.

⁴⁵ Bei Winands Kaplanat handelte es sich zwar nur um einen Ehrentitel, der mit der der pfalzgräflichen Ortsherrschaft unterstehenden Bacharacher Pfarrei verbunden war. Doch unterhielten der fromme Kurfürst und der gelehrte Winand von Steeg auch nach dessen Beförderung zum Pfarrherrn von Bacharach im Jahre 1421, wo er Residenz halten mußte, persönliche und literarische Beziehungen; vgl. oben Kap. II.4. Auf das gemeinsame Interesse am Werner-Kult deuten die Verse *De fabrica sancti Wernberi Bacharacensis*, die ein Schreiber – wohl Winand selbst – nach eigener Aussage aus einem Codex des Kölner Pantaleonsklosters in die Handschrift der ‚Vita Christi‘ eingetragen hat, die Winand von Steeg 1425 für den Kurfürsten von den Weidenbacher Fraterherren erworben hatte; auf diese Überlieferung hat Thomas WETZSTEIN, Vom „Volksheligen“, S. 37 aufmerksam gemacht, der das starke Interesse des Kurfürsten am Werner-Kult und dessen Initiative für die Kanonisation betont.

Ausstattung und des Weiterbaus der Bacharacher Wernerkapelle erteilte.⁴⁶ Nach der Ankunft der Kardinals in Bacharach wurde in seinem Beisein und auf seine Anweisung hin am 5. August der Gabriel-Altar in der oberen Kapelle des Wittums der Bacharacher Kirche durch seinen Begleiter, Bischof Bernhard von Cavaillon, geweiht, wobei zahlreiche Reliquien in den Altar eingeschlossen und Privilegien und Ablässe erteilt wurden.⁴⁷ Winand von Steeg berichtet stolz, daß er den Kardinal mit seinem Gefolge im August für mehr als eine Woche in seiner Bacharacher Pfarrei beherbergt habe. Dadurch sei seine Kirche, die treu ergebene Tochter der Trierer Kirche, noch über die Mutterkirche erhöht worden.⁴⁸

Mit dem Besuch des Kardinallegaten sollte die Heiligsprechung des 1287 angeblich von Juden in Oberwesel ermordeten Knaben Werner eingeleitet werden. Sein Grab in der noch unvollendeten Wernerkapelle wurde von Einheimischen, aber auch von fremden Pilgern verehrt, die auf ihrer Aachenwallfahrt auch das Werner-Grab besuchten.⁴⁹ Nachdem bereits Winand von Steeg, wohl auf Geheiß des Kurfürsten, am 11. Juli das Wernergrab geöffnet hatte,⁵⁰ ließ Orsini die Tumba erneut öffnen und die Gebeine in einen neuen Sarg umbetten, der für eine offizielle Reliquienzeigung hergerichtet war. Bis zur Vollendung der Kapelle sah Orsini vier Jahrestermine für die feierliche Öffnung des in der Kapelle aufgestellten Hochgrabes vor. Außerdem ließ er die am Grab beobachteten Mirakel aufzeichnen.⁵¹ Pfalzgraf Ludwig III. ergriff die Initiative zur Einleitung des Kanonisationsverfahrens.⁵²

⁴⁶ Vgl. KÖNIG, Orsini, S. 52; SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 27, und WETZSTEIN, Vom „Volksheiligen“, S. 43; zu Bettendorfer vgl. ebd., Anm. 101, und BRANDENSTEIN, Urkundenwesen, S. 247 f. Zum Gefolge des Kardinallegaten, der u.a. von den Bischöfen von Urbino und Cavaillon begleitet wurde, vgl. weiter unten Anm. 55-59.

⁴⁷ Vgl. SCHMIDT, Baugeschichte, S. 72, und SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 27.

⁴⁸ Vgl. SCHMIDT, Baugeschichte, S. 69 mit Anm. 2.

⁴⁹ Orsinis Besuch in Bacharach und seine Maßnahmen zugunsten des Kanonisationsverfahrens sind in den Akten des von 1426 bis 1429 durchgeführten Kanonisationsprozesses dokumentiert. Die Akten, die durch Daniel PAPEBROCH (*De sancto Wernhero Puero*. In: *Acta Sanctorum. Aprilis*. Bd. 2. Antwerpen 1675, S. 697-740) auszugsweise gedruckt wurden, sind von Thomas Wetzstein einer eingehenden Analyse unterzogen worden; zu den von Winand von Steeg für den Prozeß gesammelten und teilweise übersetzten legendarischen und liturgischen Texten über den seligen Werner vgl. WETZSTEIN, Vom „Volksheiligen“, S. 50 mit Anm. 142 (mit der einschlägigen Literatur), sowie Albrecht HAUSMANN: Wernher von Oberwesel. In: VL 10 (1999), Sp. 945-950.

⁵⁰ Vgl. dazu SCHMIDT, Baugeschichte, S. 73, und WETZSTEIN, Vom „Volksheiligen“, S. 44 f.

⁵¹ Vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 27, und WETZSTEIN, Vom „Volksheiligen“, S. 45 f.

⁵² Im Vorwort der Prozeßakten wird berichtet, daß auf Ludwigs Befehl hin nicht nur das Kanonisationsverfahren eingeleitet, sondern auch die Bautätigkeit in Bacharach wieder auf-

Darüber hinaus konnte Winand seinen Gast dazu bewegen, für ihn in der Frage des Pfarrweinzolls tätig zu werden. Denn Winand kämpfte dagegen, daß an den pfälzischen Zollstellen Bacharach und Kaub die dem Pfarrer aus Zehntrechten zustehenden Weine, die er nach Köln in seine dortige Stiftskurie transportieren und dort verzapfen ließ, verzollt wurden. In einem eigenen gelehrten Traktat und gestützt auf insgesamt 62 positive Rechtsgutachten, die er von Juristen und Theologen der Universitäten Köln und Heidelberg eingeholt hatte, wollte er nachweisen, daß ein solches Verfüren und Verkaufen von Zehntwein keinen dem Klerus verbotenen Handel darstelle. Da der Ertrag des Weinverkaufs allein dem Erhalt seines Pfarrwidums, also geistlichem Gut, diene, sei dieser Weintransfer ein Tausch und dürfe folglich nicht bezollt werden.⁵³ Für den feierlichen Abschluß dieser groß angelegten Aktion gegen den pfälzischen Zoll nutzte Winand die Anwesenheit des Kardinallegaten und seines gelehrten Gefolges. Das für den Kurfürsten angefertigte Dossier, in dem die Dokumente und Gutachten über den Bacharacher Pfarrwein abschriftlich zusammengetragen sind, wurde am 5. August durch den Kardinal vidimiert, der die Authentizität der Abschriften bestätigte, mit seinem Siegel bekräftigte und seine Zustimmung zum Inhalt der Gutachten gab. Darüber hinaus hatte Orsini selbst zusammen mit sechs Gelehrten aus seinem Gefolge gewichtige Gutachten geliefert, die geeignet waren, dem gesamten Urkundenlibell besondere Autorität zu verleihen.⁵⁴ Die sechs Gutachter waren der franziskanische Theologe Bernardus de Ruppe, Bischof von Cavaillon,⁵⁵ der Dominikanertheologe Bischof Jakob von Urbino,⁵⁶ die Kanonisten Johannes Schallermann,⁵⁷ Heinrich

genommen worden sei; vgl. SCHMIDT, Baugeschichte, S. 82. Eine päpstliche Kanonisationsbulle ist nicht überliefert, so daß anzunehmen ist, daß das Verfahren im Sande verlief; vgl. auch WETZSTEIN, Vom „Volksheiligen“, S. 52 f. mit Überlegungen zur Funktion der beiden erhaltenen Handschriften der Prozeßakten, die nie bis zur Kurie gelangt sind. Legenden von jüdischen Ritualmorden haben von jeher das Mißtrauen der Kurie geweckt, und auch Martin V. hatte sich 1423 gegen derartige Behauptungen ausgesprochen; vgl. Gerd MENTGEN: Die Ritualmordaffäre um den „Guten Werner“ und ihre Folgen. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 159-198, bes. S. 188. Dank der reichlich fließenden Spenden und nicht zuletzt des Engagements Ludwigs III. konnte der Kapellenbau jedoch noch zu Winands Lebzeiten vollendet werden; vgl. SCHMIDT, Baugeschichte, S. 82-86.

⁵³ Zu Winands Aktion gegen den Bacharacher Zoll vgl. KÖNIG, Orsini, S. 52-56; SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 26 f. u. 55-85, und HEIMPEL, Vener 1, S. 406-419.

⁵⁴ Vgl. die ausführliche Beschreibung der Handschrift 12 im HSA München, Abt. III bei SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 56-58; zu der letzten Gruppe der Gutachten, die von Orsini und seinen Begleitern stammen (Nr. 63-69), vgl. ebd., S. 58-60 sowie die Edition S. 103 f.

⁵⁵ Vgl. die biographischen Daten bei SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 111.

⁵⁶ Vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 114.

⁵⁷ Johannes Schallermann, der als Rotauditor und *domini N. episcopi capellanus* zeichnete, war von Martin V. am 31. Januar 1426 – offensichtlich in begleitender Funktion für Orsinis

Dandorfer, Pfarrer von St. Lorenz in Nürnberg,⁵⁸ Angelus de Pratoiohanne OSB sowie der Legist Paulus de Coppulanis de Leonissa.⁵⁹

Alle Gutachter warnten mehr oder weniger deutlich vor der Besteuerung des gesamten Klerus, da sie fürchteten, daß der Bacharacher Fall Schule machen könnte. Von einigen Gelehrten wie Nikolaus Burgmann und Job Vener wurde die Besteuerung von kirchlichem Eigentum in die gefährliche Nähe der Ketzerei gerückt. Und die Tatsache, daß es Winand von Steeg und seinen Helfern gelang, den in der *causa fidei* agierenden päpstlichen Legaten für ihr Anliegen zu gewinnen, macht deutlich, wie stark die verbreitete Hussitenangst instrumentalisiert werden konnte. Mit dem an die Adresse des Pfälzer Kurfürsten gerichteten Zollgutachten sollte dieser gewarnt werden, nicht unwillentlich zum Förderer der hussitischen Häresie zu werden, als dessen eifriger Gegner er bislang aufgetreten sei.

Das repräsentative Pergamentlibell, das mit Portraitdarstellungen von allen beteiligten Gutachtern ausgestattet ist, trägt auf dem Titelblatt Orsinis Wappen und zeigt auf weiteren Blättern insgesamt viermal den inmitten seines Gefolges agierenden Kardinallegaten.⁶⁰ Die von Winand von Steeg angefertigten Bilder sprechen deutlich für die große Öffentlichkeitswirkung, die er mit dem spektakulären Auftritt des Kardinallegaten und seines Gefolges in seiner Aktion gegen die pfälzischen Weinzölle angestrebt hatte. Gemeinsame literarische und bibliophile Interessen waren wohl ausschlaggebend dafür, daß sich Orsini zum Anwalt der persönlichen Ambitionen des Bacharacher Pfarrers machen ließ. Denn Winand, der zudem am 6. August 1426 zum Familiaren und Sekretär des Kardinals ernannt worden war,⁶¹ suchte in Kölner Stifts- und Klosterbibliotheken für Orsini nach

Legation – in Sachen des Glaubens nach Böhmen entsandt worden; RG 4, Sp. 2332, und FUCHS, Westfale, S. 153. Auch Branda hatte er bereits als Exekutor im bayerischen Klosterstreit gedient; zu seiner kurialen Karriere vgl. oben Kap. II.3., Anm. 34.

⁵⁸ Heinrich Dandorfer besaß Kanonikate in St. Jakob zu Bamberg und im Würzburger Neumünsterstift. 1429 reiste er ins Heilige Land. Als Vertreter der Reichsstadt Nürnberg nahm er zeitweise am Basler Konzil teil, ohne dort jedoch besonders hervorzutreten; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 113, und WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 514 f.

⁵⁹ Über den Benediktiner Angelus de Pratoiohanne, der sich dem Gutachten Bischof Jakobs von Urbino anschloß und wohl in dessen Umgebung gehört, sowie über Paulus de Coppulanis sind keine weiteren biographischen Daten bekannt; vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 110 u. 121.

⁶⁰ Vgl. SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg S. 57 u. 64 f. Abbildungen bei Aloys SCHMIDT: Winand von Steeg, ein unbekannter mittelhessischer Künstler. In: Festschrift für Alois Thomas. Archäologische, kirchen- und kunsthistorische Beiträge. Trier 1967, S. 363-372 mit Abb. 75, und Rudolf HAAS: Acht Professorenbilder aus dem Jahre 1426. In: Ruperto-Carola 20 (1968), S. 36-42, hier, S. 36.

⁶¹ Orsini war derjenige unter den Kurienkardinalen während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der besonders viele Deutsche in seiner Umgebung hatte. Während seines langen

Klassikerhandschriften.⁶² Gegenüber Kurfürst Ludwig III. hatte sich Winand von Steeg bereits ebenfalls mit derartigen Dienstleistungen erkenntlich gezeigt.⁶³

Auch auf seiner Rückreise an die Kurie bemühte sich Orsini weiterhin um Klassikertexte. Nachdem er am 1. September 1426 ein letztes Mal in Speyer nachweisbar ist, von wo aus er dem Propst der Wiener Stefanskirche, Wilhelm von Durs,⁶⁴ Vollmachten für die Vergabe von Ablässen an Kreuzfahrer gab, die am Feldzug Herzog Albrechts V. gegen die Hussiten teilnahmen,⁶⁵ trat er mit seinem Gefolge wieder in Pforzheim auf.⁶⁶ Im dortigen Minoritenkloster, in dem er als Protektor des Franziskanerordens gewiß eine freundliche Aufnahme gefunden hatte, gab er den Auftrag, eine Tertullian-Handschrift zu kopieren.⁶⁷

Während Orsini mit persönlichem Gewinn, allerdings nicht ganz unbehelligt nach Rom zurückkehren konnte,⁶⁸ waren die Fürsten mit der Unterstützung, die sie durch den Kardinallegaten gegen die Hussiten erfahren hatten, keineswegs zufrieden. Der unter dem schockierenden Eindruck der Nieder-

Kardinalats unterhielt Orsini insgesamt 63 deutsche Familiare; die meisten, wie den gelehrten Winand von Steeg, hat er erst nach seiner Deutschland-Legation um sich versammelt. Nach Orsini folgten an zweiter Stelle Francesco Condulmer mit 56, an dritter Stelle Branda da Castiglione mit insgesamt 52 Familiaren deutscher Herkunft; vgl. SCHUCHARD, *Die Deutschen*, S. 55 u. 58.

⁶² Im Herbst 1426 verbreitete sich wohl aufgrund von Informationen des Nikolaus von Kues in italienischen Humanistenkreisen die Aufsehen erregende Nachricht, daß durch Orsini Sekretär Ciceros Schrift ‚De re publica‘ in einer Kölner Klosterbibliothek wiederentdeckt worden sei. Später erkannte man aber, daß es sich um Macrobs Schrift ‚Super somnio Scipionis‘ handelte; vgl. SCHMIDT, Nikolaus von Kues, bes. S. 137-139 f., und SCHMIDT / HEIMPEL, Winand von Steeg, S. 27.

⁶³ Vgl. oben Kap. II.4., Anm. 9.

⁶⁴ Zu ihm vgl. UIBLEIN (Hg.), *Acta facultatis artium*, S. 570.

⁶⁵ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 1, 4, Nr. 4041; UIBLEIN (Hg.), *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit*, Nr. 388.

⁶⁶ Dort verlieh er zusammen mit den Bischöfen von Urbino und Cavaillon der Moritz-Kirche in Hausach (Diözese Konstanz) einen 100- bzw. 40tägigen Ablass; GLA Karlsruhe 21 / 22; RIEDER, (Hg.), *Regesten der Bischöfe von Konstanz* 3, Nr. 9112 (ohne Tages- und Monatsdatierung).

⁶⁷ Die zweibändige Abschrift wurde am 29. November bzw. 18. Dezember 1426 durch zwei Pforzheimer Franziskaner vollendet: Florenz, Biblioteca Laurenziana, Plut. XXVI, cod. 12 u. 13; vgl. KÖNIG, Orsini, S. 88 f.

⁶⁸ Am 23. Januar 1427 beauftragte Martin V. den Erzbischof von Besançon auf dessen Bitte hin, gegen die Ravensburger Bürger Jodocus Dulcis, *mulgo Suesser*, Johannes de Asche, Johannes de Friberg und Johannes Angelar vorzugehen, da sie, wie der Erzbischof berichtete, seine Boten sowie den päpstlichen Legaten Orsini auf ihrem Weg zu König Sigismund zwischen Ulm und Augsburg gefangen genommen und beraubt hätten; ASV, L. 276, 26r; vgl. RG 4, 3443 f.

lage bei Aussig in Nürnberg für den 15. August vereinbarte Hussitenkreuzzug war nicht zustande gekommen. Stattdessen drohten sich die zuvor nur vereinzelt und unorganisierten Kriegs- und Raubzüge der Hussiten über die Grenzen Böhmens nach Mähren, Schlesien, in die Lausitz und gelegentlich in die Oberpfalz zu einem offensiv geführten Krieg zu wandeln, so daß mit hussitischen Einfällen in großem Stil nach Sachsen und Bayern gerechnet werden mußte.⁶⁹ Als sich Orsini auf der Rückreise nach Rom befand, war Pfalzgraf Johann von Neumarkt an die Kurie herangetreten, um von ihr direkt die erhoffte Förderung seiner Kreuzzugspläne zu erhalten.⁷⁰ Am 30. Oktober wies Martin V. auf dessen Bitte hin den Regensburger Bischof sowie die Äbte des Nürnberger Ägidienklosters und des Regensburger Schottenklosters an, den Kreuzfahrern nach Böhmen bei Übergriffen auf ihre Güter und Einkünfte beizustehen.⁷¹ Unter dem gleichen Datum erteilte der Papst Pfalzgraf Johann unter ausdrücklichem Verweis auf dessen Eifer um die Verteidigung des christlichen Glaubens gegen die Hussiten die Genehmigung, einen Zehnten aller kirchlichen Einkünfte in den Bistümern Eichstätt, Bamberg und Regensburg für seine Rüstungen gegen die Hussiten einzuziehen. Gleichzeitig wurden der Bischof von Passau und die Äbte von Waldsassen und Walderbach aufgefordert, den Pfalzgrafen bei der Erhebung dieses Kreuzzugszehnten zu unterstützen.⁷²

Darüber hinaus sah sich Johann von Neumarkt aufgrund der Abreise des Legaten veranlaßt, die von Orsini vorgenommene und auf die Dauer seiner Legation beschränkte Beauftragung von Kreuzpredigern durch den Papst erneuern zu lassen.⁷³ Darüber hinaus hatte offensichtlich Orsinis Berufung des Propstes der Wiener Stefanskirche, Wilhelm von Durs, zum Kreuzzugsprediger in Österreich zu Irritationen geführt.⁷⁴ Denn am 6. Februar 1427 bestätigte Martin V. den Auftrag zur Kreuzpredigt gegen die Hussiten, den

⁶⁹ Vgl. MACHILEK, Hus / Hussiten, S. 728, und SCHLESINGER, Hussiten in Franken, S. 22-24.

⁷⁰ Pfalzgraf Johann von Neumarkt war von den Kurfürsten neben dem Markgrafen von Brandenburg als Hauptmann für eines der beiden Kreuzheere gegen die Hussiten bestellt worden; vgl. KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 361, S. 469, Art. 10 u. Nr. 394. Zu den antihussitischen Aktivitäten des Pfalzgrafen Johann von Neumarkt, dessen oberpfälzisches Territorium besonders häufig Hussiteneinfällen ausgesetzt war, vgl. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 252 f., und SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, S. 151.

⁷¹ Dieses Mandat ist *de curia* in dem Vatikanregister ASV, V 358, 165r-165v durch den päpstlichen Sekretär Poggio registriert; vgl. RG 4, 3255.

⁷² ASV, V 358, 167r-168r; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1657, S. 647 f.

⁷³ Ebenfalls am 30. Oktober bestätigte Martin V. die Ernennung von Gerhard Bandschneider und Heinrich König zu Kreuzpredigern, die ihre Tätigkeit auch nach der Abreise Orsinis fortsetzen sollten; ASV, V 358, 163r-165r; vgl. dazu weiter oben in diesem Kapitel, sowie unten Anm. 75.

⁷⁴ Vgl. dazu oben Anm. 65.

seinerzeit Kardinal Branda als sein *legatus a latere* dem Wiener Theologen und Stiftsherrn von St. Stefan, Nikolaus von Dinkelsbühl, und einigen seiner Mitkanoniker erteilt hatte. In seiner Bulle erwähnte Martin, daß durch Brandas Abreise aus Deutschland, das Erlöschen seiner Legation und die Übertragung desselben Amtes an Giordano Orsini Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Auftrags an Branda und der durch diesen delegierten Fakultäten entstanden seien. Demgegenüber betonte der Papst, daß der Auftrag nie kassiert oder sonstwie widerrufen worden sei, sondern weiterhin gültig sei. Darüber hinaus rief er Nikolaus von Dinkelsbühl auf, auch weiterhin für das Seelenheil der Gläubigen, die Zerstreung der Häretiker und allen anderen Unternehmungen gegen die *perfidios Ussitas hereticos* durch Volkspredigten, Beicht hören und Auferlegung von heilsamen Bußstrafen fortzufahren.⁷⁵

⁷⁵ ASV, V 358, 166r; ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1715, S. 668; vgl. RG 4, Sp. 2864; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 1, 1, Nr. 144, S. 29; UIBLEIN (Hg.), Dokumente zum Passauer Bistumsstreit, Nr. 424, und MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl, S. 28. – Zu den diffizilen kirchenrechtlichen Theorien über die Gültigkeit und Dauer der Subdelegation bestimmter Materien durch den Legaten, die nach dem Ablauf der Legation durch den Papst erneuert werden mußten, vgl. Robert C. FIGUEIRA: Subdelegation by papal legates in the thirteenth-century canon law: powers and limitations. In: Steven B. BOWMAN / Blanche E. CODY (Hgg.): In iure veritas: studies in canon law in the memory of Schafer Williams. Cincinnati 1991, S. 56-79, bes. S. 57-60 u. 69 f.

3. Die Legation des „englischen“ Kardinals Henry Beaufort (1427-1428)

Während die Aussendung der italienischen Kardinäle Dominici, Branda und Orsini nach Deutschland, Ungarn und Böhmen sich in erster Linie mit ihren guten Kontakten zu König Sigismund, ihrer Vertrautheit mit den Verhältnissen in Mitteleuropa oder auch ihrer Beteiligung an der kurialen Reformdiskussion erklären läßt, waren bei der Ernennung Beauforts ganz andere Motive des Papstes ausschlaggebend. Angesichts der immer kritischer werdenden Lage in Böhmen und des nachlassenden Interesses der deutschen Fürsten am Hussitenkreuzzug lag Martin V. offensichtlich daran, die Bekämpfung der Hussiten von einer verbreiterten Grundlage aus und unter Einbeziehung der westeuropäischen Mächte voranzutreiben. Es waren also wohl in erster Linie politische Gründe, daß Martin V. eine hochrangige und einflußreiche Persönlichkeit der englischen Politik mit einer Legation zur Bewältigung der in Deutschland, Ungarn und Böhmen lokalisierten Krise betraute.¹

Denn Henry Beaufort (1374/5-1447) entstammte dem englischen Hochadel: Er war nicht nur der uneheliche Sohn des John of Gaunt, Herzog von Lancaster, und der Catherine Swinford, der nach der Heirat seiner Eltern 1397 legitimiert wurde, sondern auch ein Enkel König Eduards III. und ein Halbbruder König Heinrichs IV. von England. 1396 zum Bischof von Lincoln erhoben, wurde Beaufort 1404 auf den Bischofssitz von Winchester transferiert. Diese hohe kirchliche Stellung, seine beträchtlichen Einkünfte aus Grundbesitz und Wollhandel sowie seine Verwandtschaft mit dem König, den er sich nicht selten mit großen Kreditgeschäften und finanziellen Transaktionen verpflichtete, sicherten ihm eine bedeutende Rolle in der englischen Politik: In den Jahren 1403-05, 1413-17 und 1424-26 bekleidete er das Amt des Kanzlers und war Mitglied jenes Council, der nach dem Tod Heinrichs V. im Jahre 1422 für den noch minderjährigen Heinrich VI. die Geschäfte führte.²

¹ *teque ad universam Germaniam ac Ungarie et Bohemie regna [...] de ipsorum fratrum consilio tamquam pacis angelum providimus destinandum*; so lautet die Destination in Beauforts Legationsauftrag aus dem Jahre 1427; ASV, V 356, 21v. Susanne SAYGIN, Humphrey, S. 151 f. mit Anm. 23 vermutet darüber hinaus, daß Branda als Doyen der päpstlichen Kreuzzugspolitik im Hintergrund für die Beauftragung Beauforts gewirkt habe.

² Über Beaufort liegt eine dichte biographische und diplomatiegeschichtliche Forschungsliteratur vor; vgl. Lewis Bostock RADFORD: *Henry Beaufort. Bishop, chancellor, cardinal*. London 1908; Kenneth B. MCFARLANE: *At the deathbed of cardinal Beaufort*. In: *Studies in medieval history, presented to Frederick Maurice Powicke*. Hg. v. R. W. HUNT / W. A. PANTIN / R. W. SOUTHERN. 2. Aufl. Oxford 1969, S. 405-428; Arthur Tindal HART: *The rich*

In seiner politischen Tätigkeit identifizierte sich Henry Beaufort ganz mit den Zielen seines Onkels, König Heinrich V., dessen ältester und engster Ratgeber er war. Wohl auf dessen Weisung hin verließ er im Jahre 1417 England, um – wie es offiziell verlautete – eine Pilgerreise nach Jerusalem zu unternehmen. Die Reise führte ihn aber auch auf das Konstanzer Konzil, wo er offensichtlich durch informelle Diplomatie zur Überwindung des blockierenden Gegensatzes zwischen den Kardinälen und dem römischen König beitragen sollte, um die drohende Spaltung der englischen Konzilsnation vermeiden zu helfen.³ Tatsächlich zeichnete sich nach Beauforts Eintreffen in Konstanz eine Wende in der Politik der englischen Delegation ab, die nicht allein durch den Tod des Bischofs von Salisbury, Robert Hallam, zu erklären ist. Hatte sie bisher die Ziele König Sigismunds unterstützt, der auf der Vollendung der Kirchenreform vor der Wahl eines neuen Papstes bestand, wandte sie sich im Oktober 1417 deutlich von ihm ab, zumal sie vergeblich auf seine Unterstützung gegen Frankreich gehofft hatte. Nun begannen auch die englischen Gesandten mit den Kardinälen über die Papstwahl zu verhandeln. Offensichtlich hatte Beaufort jenen Kompromiß vermittelt, nach dem die Reform der Kurie erst nach der Papstwahl durchgeführt, nur die abstimmungsreifen Reformdekrete noch vor der Wahl verabschiedet werden sollten. Möglicherweise wurde er sogar als Kandidat für die Papstwahl gehandelt, für die er, so wurde verschiedentlich gemutmaßt, durch seine Vermittlungstätigkeit Lorbeeren habe erwerben wollen. Doch seine Wahl mußte am Widerstand der Franzosen scheitern.⁴

Martin V. dankte Beaufort am 18. Dezember 1417 für seine Intervention mit der Kreation zum Kardinal ohne römische Titelkirche und erteilte ihm die Erlaubnis, stattdessen seinen Bischofssitz Winchester als Kommende zu behalten, der von der Jurisdiktion des Erzbischofs von Canterbury eximiert wurde. Dies garantierte ihm, sich weiterhin für englische und königliche Interessen engagieren zu können. Spätestens durch seine gleichzeitige Ernennung zum *legatus a latere* für England, Wales und Irland auf Lebenszeit

cardinal. The life and time of Henry Beaufort, cardinal of England 1375/67 to 1447. Whitstable 1985, und HARRISS, Cardinal Beaufort; vgl. auch die biographischen Artikel von W. HUNT: Henry Beaufort. In: The Dictionary of National Biography. Bd. 2. Oxford 1922, S. 41-48; I.-D. THORNLEY: Beaufort, Henry. In: DHGE 7 (1934), Sp. 128-131, und G. L. HARRISS: Beaufort. In: LexMA 1 (1980), Sp. 1751-1753; speziell zum Hussitenkrieg vgl. BARTOŠ, An English cardinal; SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort; HOLMES, Cardinal Beaufort, sowie, im wesentlichen auf diesen Arbeiten basierend, Morimichi WATANABE: Henry Beaufort, cardinal of England, and anglo-papal relations. In: HELMRATH / MÜLLER (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert 1, S. 65-76.

³ Vgl. HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 90-93.

⁴ Vgl. BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 312-314, 325-327 u. 367.

war der Erzbischof von Canterbury, Henry Chichele, alarmiert.⁵ Dieser protestierte sofort beim König gegen diese Ernennung, die er als Eingriff in die Freiheiten der englischen Kirche und die Rechte des erzbischöflichen Sitzes von Canterbury empfand. Das päpstliche Vorgehen wurde um so mehr als Affront aufgefaßt, als der jeweilige Inhaber des Bischofsstuhls von Canterbury von alters her den Titel eines *legatus natus* innehatte.⁶ Beaufort wurde durch den König gezwungen, seine Ehren wieder aufzugeben und die päpstlichen Ernennungsbullen nicht in England zu publizieren.⁷ Denn hinter der Kardinalskreation stand zweifellos die Hoffnung Papst Martins V., Beaufort als Instrument für die Wiedergewinnung alter kirchlicher Rechte und Freiheiten in England nutzen zu können, die das Papsttum dort während des Schismas verloren hatte.⁸

In England jedenfalls begegnete man dem neuen Konzept des nichtkurialen, lokal residierenden Nationalkardinals mit großem Mißtrauen.⁹ Doch als pragmatischer Politiker hätte sich Beaufort sicherlich nicht vollkommen von den päpstlichen Interessen einnehmen zu lassen; für ihn hätte der Legatentitel vielmehr eine unabhängigere Stellung in der englischen Politik bedeutet. Daher zeigte Beaufort nach dem ersten mißglückten Versuch der Kardinalserhebung weiterhin starkes Interesse an der Kurie: So beschäftigte er für vier Jahre den ehemaligen päpstlichen Sekretär Poggio in seinem Haushalt,¹⁰ förderte die päpstlichen Kollektoren Simon da Teramo und Johannes de Obizzi,¹¹ und von den ihm treuen Kurialen Thomas Polton¹² und Nikolaus

⁵ Vgl. HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 94.

⁶ Durch die Anwesenheit eines Legaten a latere wurde die Jurisdiktion der ständigen *legati nati*, deren Titel in der Regel mit der Würde eines Metropolitansitzes verknüpft war, suspendiert; vgl. RUESS, Rechtliche Stellung, S. 137.

⁷ Vgl. MCFARLANE, Henry V; HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 94 f.; HARVEY, England, S. 130 f., und BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 2, S. 375.

⁸ Noch am 6. Dezember 1421 hatte Martin V. das Engagement des Bischofs von Winchester *pro iure et honore sedis apostolice et libertate ecclesiastica in regno prefato* gelobt und seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, daß durch ihn die Rechte des Papsttums, die in der Zeit des Schismas verloren gegangen seien, wiederhergestellt werden könnten; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 210; gedruckt bei HALLER, England und Rom, Beilage 1, S. 289 f.

⁹ Zur Problematik dieser Kardinalserhebung vgl. MCFARLANE, Henry V; HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 94-97, und THOMSON, Popes and princes, S. 57.

¹⁰ Vgl. WALSER, Poggio, S. 71-83; MCFARLANE, Henry V, S. 323, und SAYGIN, Humphrey, S. 241 f.

¹¹ Vgl. HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 112. Auf den Einfluß Brandas auf dieses kurial-englische Netzwerk weist die Tatsache, daß Simon da Teramo und Giovanni de'Obizzi wie Poggio ebenfalls Protegés Brandas waren; vgl. SAYGIN, Humphrey, S. 150 f. mit Anm. 18, die darüber hinaus zeigt, daß die Mehrzahl der päpstlichen Diplomaten, die zwischen 1420 und 1440 nach England gesandt wurden, sowohl Brandas als auch Beauforts Klienten waren.

Bildeston¹³ ließ er sich weiterhin mit wichtigen Informationen vom päpstlichen Hof versorgen. Als Beaufort 1425 nach dem Tod Heinrichs V. in einen so heftigen Konflikt mit dessen jüngstem Bruder, Herzog Humphrey von Gloucester, geriet, daß er sich aus der Council-Regierung Heinrichs VI. zurückziehen mußte, reaktivierte er seine guten Beziehungen zu Martin V. Bei der ersten Promotionsserie am 24. Mai 1426 ernannte ihn Martin V. zum Kardinalpriester von St. Eusebius.¹⁴ Von seinen Zeitgenossen an der Kurie, in England und Deutschland wurde er jedoch in der Regel mit seinem Vulgärnamen *cardinalis Anglie* bezeichnet. Dieser Name verweist auf die nationalen Interessen, die mit den Kardinalskreationen spätestens seit dem Konstanzer Konzil verbunden wurden.¹⁵

Im Frühjahr 1427 verließ Beaufort England und begab sich nach Calais, um am 25. März aus der Hand seines Neffen Johann von Bedford, des Regenten in dem von den Engländern besetzten Nordfrankreich, den roten Hut zu empfangen.¹⁶ Das Schreiben, mit dem der Papst Beaufort das Abzeichen der Kardinalswürde übersenden ließ, deutet bereits auf die Absichten, die mit dieser Kreation verbunden waren. Die rote Farbe – so Martin V. – solle nicht dem Auge gefallen, sondern ihn stets an seine Bereitschaft erinnern, sein Blut für die Kirche zu vergießen.¹⁷ Damit spielte er unverblümt auf den neuen Hussitenkreuzzug an, den er mit Hilfe von Beauforts weitreichenden anglo-burgundischen Beziehungen, seines politischen Ansehens und seines großen diplomatischen Geschicks nun in großem Stil erfolgreich durchzuführen gedachte.

¹² Polton war seit 1394 an der Kurie, zuletzt als apostolischer Protonotar Johannes' XXIII.; 1414 wurde er vom Council zum ständigen Prokurator König Heinrichs V. an der päpstlichen Kurie ernannt. Mit Beaufort war Polton seit seiner frühesten Karriere eng verbunden; vgl. HARRISS, *Cardinal Beaufort*, S. 66, 112 u. 156, und HARVEY, *England*, S. 8 f., 11 f. u. 26. Als Mitglied der englischen Konzilsgesandtschaft auf dem Konstanzer Konzil hatte er die Interessen der englischen Nation vertreten und am Konklave für die Wahl Martins V. teilgenommen; vgl. MCFARLANE, *Henry V*, S. 321 f.; Jean-Philippe GENET: *English nationalism: Thomas Polton at the Council of Constance*. In: *Nottingham Medieval Studies* 28 (1984), S. 60-78, und BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz 2*, S. 270, 285 f., 314, 326 u. 360.

¹³ Bildeston, der über reiche kuriale Erfahrungen verfügte, diente Beaufort als Kanzler und war dessen engster Vertrauter; vgl. HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 724, und HARVEY, *England*, S. 39, 83 u. 220; zu Biographie und kirchlicher Karriere vgl. Alfred B. EMDEN: *A biographical register of the university of Oxford to A.D. 1500*. Bd. 1. Oxford 1957, S. 187 f.

¹⁴ Vgl. EUBEL, *Hierarchia* 2, S. 6, und DECKER, *Politik der Kardinäle*, S. 120.

¹⁵ Vgl. STRNAD, *Nationalkardinal*, bes. S. 405-408; DECKER, *Politik der Kardinäle*, S. 116, und THOMSON, *Popes and princes*, S. 43.

¹⁶ Vgl. HARRISS, *Cardinal Beaufort*, S. 174.

¹⁷ ‚Dudum considerantes personam tuam‘; TWEMLOW (Hg.), *Calendar* 7, S. 25 f.; vgl. FINK, *Korrespondenz*, Nr. 214 (ohne Tagesdatierung).

3.1. Instrumentalisierung des päpstlichen Kreuzzugsgedankens

Tatsächlich ernannte Martin V. Henry Beaufort am 18. März 1427, fast gleichzeitig mit der Übersendung der Mitteilung von Beauforts Kardinalskreation, zum *legatus a latere* für Deutschland und die Königreiche Böhmen und Ungarn.¹⁸ In einem am folgenden Tag ausgestellten Schreiben drängte er – ganze Passagen aus der Legationsbulle wiederholend – Henry Beaufort zur Übernahme dieses Auftrags, da er aufgrund seiner Klugheit, die er bei der Einigung der Kirche bewiesen habe, seiner vornehmen Herkunft und seiner diplomatischen Erfahrung dafür geradezu prädestiniert sei. Darüber hinaus sei er davon überzeugt, daß die militärischen Erfolge der englischen Nation seine Gegner im Krieg das Fürchten lehren würden. Er versicherte ihm, daß das Unternehmen ihm und dem englischen König dauernden Ruhm bringen werde.¹⁹ Beaufort beeilte sich nicht sonderlich mit seiner Antwort; erst am 15. Juni 1427 teilte er dem Papst aus Mecheln mit, daß er die Legation akzeptiere und nach Böhmen aufbrechen werde.²⁰ Einen Monat später drückte ihm Martin in fast unterwürfigem Ton seine große, ja unschätzbare Freude über dessen Entscheidung aus und bat Beaufort, ihm so oft wie möglich über den Fortgang der Dinge zu berichten.²¹

In der Zwischenzeit hatte Martin V. am 26. April 1427 die Bischöfe von Würzburg und Bamberg mit der Verkündigung der Kreuzbulle ‚Salvatoris omnium domini‘ beauftragt. Dieser Auftrag sollte gelten, bis Henry Beau-

¹⁸ Mit der Bulle ‚De summis celorum‘; ASV, V 356, 21v-23r; vgl. oben Kap. III.3.4.

¹⁹ ASV, V 359, 30v-31r, 48v-49r u. 214-215 (undatiert); ASV, Arm. 31.46, 44v-45r (am Rand steht: *litterae legationis*); Druck: RAYNALD (Hg.), *Annales ecclesiastici* 18, ad 1427, § 1 (die ersten Sätze fehlen); vgl. TWEMLOW (Hg.), *Calendar* 7, S. 30 f. (zu März 19); ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 1757, S. 680 (Anhang), und FINK, *Korrespondenz*, Nr. 49, der das Stück nach einer anderen Überlieferung auf den 19. Februar 1427 datiert hat. Vgl. dazu auch SCHNITH, *Kardinal Heinrich Beaufort*, S. 122 f., und HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 721, die dieses Schreiben jedoch mit der am Tag zuvor ausgestellten Ernennungsurkunde des Legaten verwechseln.

²⁰ TWEMLOW (Hg.), *Calendar* 7, S. 32; vgl. SCHNITH, *Kardinal Heinrich Beaufort*, S. 123, und HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 722.

²¹ ‚Magnam et fere inextimabilem‘ vom 14. Juli 1427. In seinem Brief reagierte Martin auf die Bitte Beauforts, seinen Neffen Robert Neville zum Bischof von Salisbury zu promovieren: Trotz des zu erwartenden Widerstands des Kapitels von Salisbury, das sich gewiß auch am *defectus etatis* des Kandidaten stoßen werde, habe er Beauforts Wunsch entsprochen *propter affectionem, quam habemus singularem ad personam tuam et quia causam fidei tam prompto animo suscepisti*; ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 1837, S. 704 f.; vgl. TWEMLOW (Hg.), *Calendar* 7, S. 32 f., und FINK, *Korrespondenz*, Nr. 50.

fort in seinem Legationsgebiet eingetroffen sein würde.²² Am 3. Juni ordnete der Würzburger Bischof die Publikation der Kreuzbulle *in civitatibus, diocesis, opidis, villis ac castris, ubi commode fieri poterit* an. In seinen gleichzeitig damit erlassenen Anweisungen für die Ernennung von Kreuzpredigern und Beichtvätern sowie für die Vergabe von Ablässen übernahm er beinahe wörtlich die durch Kardinal Branda sechs Jahre zuvor gegebenen Richtlinien.²³ Außerdem bevollmächtigte er Bischof Raban von Speyer, in seiner Diözese Beichtväter für die Ablaßkampagne zu ernennen, und dehnte diese Vollmacht auf die Kreuzprediger Johannes von Mainz, Prior des Heidelberger Augustinereremitenklosters, und Richard Schlupffen von Bruchsal aus.²⁴ Da die Beauftragung des Speyerer Bischofs erst am 25. Juni 1427, d.h. nach der Ankunft Beauforts in Deutschland, ausgestellt worden ist, ist zu vermuten, daß Beaufort sich – wie im Jahr zuvor sein Vorgänger Orsini – durch die fränkischen Bischöfe auch weiterhin bei der Kreuzpredigt vertreten ließ, zumal auch keine Publikationsbelege der päpstlichen Kreuzbulle durch Beaufort überliefert sind. Somit verlief die Kreuzzugspredigt in Deutschland zunächst ganz auf den durch Branda bereiteten und von Orsini begangenen Bahnen.

Hintergrund für die große Resonanz, die die päpstliche Kreuzbulle hervorrief,²⁵ war ein Bund, den die fränkische Ritterschaft am 15. Januar 1427

²² Der Text ist nur in der Empfängerüberlieferung erhalten. Am 3. Juni 1427 publizierte Bischof Johann II. von Würzburg seine Beauftragung; der Text ist in einer Sammlung von Urkundenabschriften aus der Kanzlei des Würzburger Bischofs überliefert, die Benefizialangelegenheiten, den Hussitenkreuzzug in den Jahren 1427-1431 und das Basler Konzil betreffen: Ansbach, SB, Ms. lat. 65, 147r-148v. Auf den Blättern 168v-169v findet sich auch eine Abschrift des Legationsauftrags für Beaufort vom 18. März 1427; zur Handschrift vgl. KELLER, Katalog der lateinischen Handschriften 1, S. 197-200. Die Handschrift in Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2°, 126v-127r dokumentiert die für Bischof Friedrich von Bamberg ausgefertigte Fassung der päpstlichen Beauftragung; zu dieser Handschrift, in der Dokumente der kurialen Aktivitäten zur Bekämpfung der Hussitengefahr mit Texten zur Bamberger Diözesanreform verbunden sind, vgl. oben Kap. II.7.

²³ Ansbach, SB, Ms. lat. 65, 149r-151; vgl. dazu oben Kap. IV.1.2.

²⁴ Ansbach, SB, Ms. lat. 65, 145r; im Anhang dazu ist ein Absolutionsformular der Bischöfe von Würzburg und Bamberg überliefert; ebd., 145v.

²⁵ Von der Öffentlichkeitswirkung dieser Beauftragung zeugt ihre Rezeption in der zeitgenössischen Publizistik; vgl. die Hussitenchronik des Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 435-439, sowie die Überlieferung des Textes in einer Sammlung von Neuen Zeitungen u.a. zur Hussiten- und Türkengefahr in der um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegten Handschrift des Wiener Pfarrers zu St. Peter, Georg Schrott: Wien, ÖNB, Cod. ser. nov. 3344, 225v-227r; vgl. die ausführliche Inhaltsbeschreibung von Otto MAZAL / Franz UNTERKIRCHER: Katalog der Abendländischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek „Series Nova“. Teil 3. Wien 1967, S. 67-84. Auch im Nürnberger Ägidienkloster, einem Träger der von der Kurie und den päpstlichen Legaten entfalteten antihussitischen Kam-

in Bamberg zur Bekämpfung der Hussiten geschlossen hatte. In Rundschreiben an die geistlichen und weltlichen Würdenträger und durch Herolde wurde in verschiedenen Territorien des Reiches zur Unterstützung dieses Unternehmens aufgerufen.²⁶ Den Papst hatten die Bischöfe von Würzburg und Bamberg gemeinsam mit Markgraf Friedrich von Brandenburg über den auf dem Bamberger Herrentag geschlossenen Bund gegen die Hussiten und seine Beschlüsse informiert. In seinem Antwortschreiben lobte Martin V. das Vorhaben, die Waffen gegen die Ketzer in Böhmen zu erheben, kündigte ihnen den Kardinallegaten Henry Beaufort an und verwies auf die Vollmacht zur Verkündung seiner Kreuzbulle, die er den Bischöfen von Würzburg und Bamberg bereits gegeben habe.²⁷

Am 13. Juli traf Henry Beaufort in Nürnberg ein,²⁸ das inzwischen zu einem Vorposten des Reiches im Kampf gegen die Hussiten geworden war.²⁹ Die erste Aktion des Kardinallegaten gegen die Hussiten war jedoch nicht militärischer, sondern diplomatischer Natur. Am 18. Juli richtete er von Nürnberg aus ein versöhnliches Schreiben an die Hussiten in Prag, in dem er jedoch nicht in seiner offiziellen Funktion als päpstlicher Legat auf-

pagen, war diese Bulle bekannt; vgl. die im Bibliothekskatalog von St. Ägidien bezeugte Handschrift A 20 des Nürnberger Aegidienklosters bei RUF (Hg.), MBK 3, 3, S. 433-435; vgl. dazu oben Kap. II.7.

²⁶ Vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 433, Nr. 70. Der Text ist abgedruckt bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 425, S. 478-484, und KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 9, S. 11-14; zum vorgesehenen und tatsächlichen Verkündigungs- und Verbreitungsmodus vgl. ebd., S. 13, Z. 40; S. 11, Anm. 2 sowie ebd. die Nr. 10 u. 11, ferner: Joachim SCHNEIDER: Neue Aspekte zu Auftrag, Strategie und Erfolg einer zweisprachigen Dynastiegeschichte des 15. Jahrhunderts: Die ‚Bayerische Chronik‘ des Andreas von Regensburg lateinisch und deutsch, in: Zweisprachige Geschichtsschreibung im spätmittelalterlichen Deutschland. Hg. v. Rolf SPRANDEL (Wissensliteratur im Mittelalter 14). Wiesbaden 1993, S. 129-172, hier S. 141.

²⁷ ‚Magno gaudio exultavimus‘; ASV, V 359, 33r-34r u. 217v-218r (undatiert); vgl. TWEMLOW (Hg.), Calendar 7, S. 32, und FINK, Korrespondenz, Nr. 76; vgl. auch die Empfängerüberlieferung in Ansbach, SB, Ms. lat. 65, 146r (die Abschrift bricht in der Datumszeile ab). Ein Auszug des Schreibens bei KERLER (Hg.), RTA 9, S. 14 f., Anm. 2.

²⁸ *Item anno dom. 1400 und 27 jar an sant Margreten tag [...] da kam der drit cardinal, genat Henricus pischof zu Engellant, ingeriten zu spitaler tor [...] unter vesper und saß ab von dem pferd vor sant Sebaltis kirchhof*; KERN (Hg.), Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit, S. 373. Bereits am Tag seiner Ankunft fällt Beaufort einen Schiedsspruch in der Fehde zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen, um den geplanten Kreuzzug nicht durch Kriegshandlungen unter den deutschen Fürsten zu gefährden; vgl. SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 123.

²⁹ Vgl. Helmut MÜLLER: Die Reichspolitik Nürnbergs im Zeitalter der Luxemburgischen Herrscher 1346-1437. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 58 (1971), S. 1-101, bes. S. 74 ff.

trat, sondern lediglich als *cardinalis Anglie* und Bischof von Winchester zum Frieden aufrief. Nachdem er sie an die frühere Blüte ihres Landes in der ersten Phase seiner christlichen Geschichte erinnert hatte, lud er sie ein, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren.³⁰ Gleichzeitig beeilte er sich, zu betonen, daß die Kirche selbst mitverantwortlich für den Krieg sei, da sie ja alle vom rechten Weg abgekommen seien. Abschließend versicherte er ihnen, daß er sich persönlich unter Aufwendung all seiner Kräfte für die Rückkehr und die Reform der gesamten Herde Gottes, auf beiden Seiten, einsetzen werde.³¹ Beaufort wartete zunächst auf eine Antwort der Hussiten, um dann aber doch nach Böhmen aufzubrechen. Am 28. Juli stieß er auf das deutsche Kreuzheer, das kurz zuvor die Grenze überschritten und die Stadt Mies belagert hatte.³² Als die Kreuzfahrer Anfang August bei Tachau im Begriff waren, vor den Hussiten zu fliehen, bemühte er sich vergeblich, durch Ratschläge an die Befehlshaber und durch sein Erscheinen in vorderster Linie die Lage zu retten.³³

Der Papst, der durch Beauforts Kanzler Nikolaus Bildeston über die Flucht des Kreuzfahrerheeres aus Böhmen unterrichtet worden war, versuchte, seinen Legaten zu weiterem militärischen Vorgehen gegen die Hussiten zu motivieren. In einem Brief vom 30. September 1427 rief er Beaufort auf, gemeinsam mit den deutschen Fürsten, deren Eifer er nicht einschätzen könne, und den Prälaten, denen eine Abwehr der Hussiten sicher näher liege, ein neues Kreuzheer aufzustellen. Daher lobte er Beauforts unverzüglichen Aufbruch nach Böhmen, seine Ausdauer und den Mut, den er bei der Ermahnung des Kreuzheeres bewiesen habe. Angesichts der Tugenden und politischen Klugheit seines Legaten sehe er keine Notwendigkeit, ihm de-

³⁰ NB Wien cyp 4941, 261r-v; danach abgedruckt bei J. v. BECK / J. LOSERTH (Hgg.): *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung und der Hussitenkriege*. In: *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens* 1 (1897), S. 62 f., und Prag, Bibliothek des Domkapitels, Ms A LIX 3, 208v-209v; danach ohne Kenntnis der älteren Publikation gedruckt bei BARTOŠ, *An English cardinal*, S. 52-54.

³¹ *Sed omnes erravimus et unusquisque declinavit a via Domini. [...] Et pro reductione et reformatione dominici gregis ex omni parte teste Deo et teste consciencia nostra, quantum cum Deo possumus, vires apponemus et velle*; BARTOŠ, *An English cardinal*, S. 53 f.

³² Vgl. HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 723.

³³ Vgl. den anschaulichen Bericht des Andreas von Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 450; danach hielt ihnen der Legat bei seiner Mahnrede nicht das einfache *vexillum crucis*, sondern die Fahne mit dem Bild des gekreuzigten Christus entgegen, die er dann dem Kriegshauptmann Pfalzgraf Johann von Neumarkt übergab; weitere Belege bei SCHNITH, *Kardinal Heinrich Beaufort*, S. 123. Zu dem kläglichen Verlauf dieses dritten Kreuzzugs vgl. BEZOLD, *König Sigmund und die Reichskriege* 2, S. 109-121.

taillierte Instruktionen zukommen zu lassen.³⁴ Bis zu diesem Punkt entspricht der Brief durchaus den früheren adhortativen, fast schmeichelnden Wendungen, mit denen der Papst den einflußreichen englischen Politiker für sein Kreuzzugsprojekt zu gewinnen und zu halten versucht hatte.

Im zweiten Teil erfährt der Brief jedoch eine entscheidende Wendung, indem Martin nun seinen Legaten erstmals auf weitere Ziele der Legation festzulegen suchte. Denn dort findet sich eine programmatische Äußerung des Papstes, der erstmals den Zustand des deutschen Klerus – wenn auch indirekt – in einen ursächlichen Zusammenhang mit der Hussitengefahr brachte. Angesichts der vernichtenden Niederlagen der deutschen Kreuzheere, der Uneinigkeit der Fürsten und der sich immer weiter ausbreitenden hussitischen Kritik an der Verweltlichung der Kirche und ihrer Repräsentanten war Martin V. wohl zu dem Schluß gekommen, daß die kuriale Politik in der deutschen Kirche und im Reich künftig zweigleisig zu gestalten sei: Zum einen gelte es, die Hussiten militärisch zu überwinden, zum anderen die Ansatzpunkte der hussitischen Kritik zu beheben. Daher betonte Martin, daß er trotz aller Freiheiten, die er Beaufort bei der politischen Ausgestaltung seiner Legation lasse, ihm doch eine wichtige Überlegung, die er mit der Hussitenangelegenheit verbinde, nahebringen wolle. Es sei ihm immer klarer geworden, wie notwendig es sei, den deutschen Klerus zu reformieren. Denn nach Reformen werde immer häufiger gerufen, besonders von denjenigen, die sich über die schlechte Lebensführung des Klerus und speziell einiger Prälaten beklagten. Dadurch kämen die Laien auf schlechte Gedanken und würden sich zu noch schlechteren Handlungen hinreißen lassen.³⁵ Er legte Beaufort ans Herz, besonders den Erzbischof von Köln und den Bischof von Würzburg, von denen ihm etliche empörende Schandtaten zu Ohren gekommen seien, in seinem Namen zu ermahnen, so zu leben, daß sie künftig keinen Anlaß zu Ärger und Gerede mehr gäben, sondern vielmehr ein gutes Beispiel für andere böten.³⁶ Den Erzbischöfen von Köln

³⁴ ‚Non sine gravi molestia‘; im Sekretärsregister ASV, V 359, 44r-45r steht am Rand der Vermerk *secreta*; Druck des Textes bei RAYNALD (Hg.), *Annales ecclesiastici* 18, ad 1427, § 6; Nicolaus SCHATEN (Hg.) *Annales Paderbornenses*. Bd. 2, Münster 21775, S. 392 f., und ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 1875, S. 719 f.; vgl. TWEMLOW (Hg.) *Calendar* 7, S. 35 f., und FINK, *Korrespondenz*, Nr. 51.

³⁵ *Nos interim hic etiam deliberabimus, que nobis videantur ad rem pertinere, et de eis te faciemus certiorum. Unum tamen est, quod existimamus magni esse ponderis. Clamant multi et accusant nonnullorum prelatorum Alamanie et cleri malos mores ac vitam, a quibus male sentiendi et peius agendi materiam laici sumunt*; ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, S. 720.

³⁶ *Hoc volumus, ut tua circumscriptio, et presertim archiepiscopum Coloniensem et episcopum Herbipolensem, de quibus nonnulla indigna pietatis audimus, moneas ex parte nostra et hortaris in caritate dei, ut ita se gerant, ita vivant tum propter salutem anime, tum propter presens scandalum, quod maxime debet eorum*

und Mainz solle er befehlen, ihre anderweitigen Kriegshandlungen einzustellen und stattdessen ihre Kräfte auf die Ketzer zu konzentrieren. Wenn sie sich dem Kreuzheer in Böhmen angeschlossen hätten, wie es von ihnen zu erwarten gewesen sei, dann wäre es nicht zu jener schmachvollen Flucht gekommen.³⁷ Beauforts Vorgehen macht jedoch deutlich, daß er sich wenig beeindruckt von dieser Einsicht zeigte und sein wesentliches Engagement weiterhin auf den Hussitenkrieg zu richten gedachte.

Doch zunächst verlor Beaufort ungeachtet des ausdrücklichen Wunsches Martins V., Rüstungen gegen die Hussiten vorzubereiten, nicht die Möglichkeit aus den Augen, durch neue Verhandlungen und Glaubensgespräche vielleicht doch noch eine Einigung mit den Hussiten zu erzielen. Am 21. September 1427 erteilte er von Frankfurt aus, nun aber in seiner offiziellen Funktion als päpstlicher Legat für Deutschland, Böhmen und Ungarn, die Erlaubnis für eine zu Weihnachten in Pilsen geplante Disputation mit den Hussiten. Seine Entscheidung begründete er damit, daß er eine solche Auseinandersetzung als probates Mittel betrachte, um die Irrenden *absque magna ipsorum destructione et sanguinis effusione* auf freundschaftliche Weise zum Glauben zurückzuführen.³⁸ Im Gegensatz zu Kardinal Branda, der diese Möglichkeit ebenfalls in Erwägung gezogen hatte, und Beaufort, der sich in allen offiziellen Schreiben, die die Hussiten betrafen, durch seine maßvollen Formulierungen, die frei von den sonst üblichen bildkräftigen Verdammungen der hussitischen Häresie waren,³⁹ die Möglichkeit zu einer friedlichen Einigung offengelassen hatte, lehnte Martin V. diese Art der Auseinandersetzung mit den Hussiten weiterhin strikt ab. Sobald er von Beauforts diplomatischen Aktivitäten durch seinen Kardinal Johann von Bucca, Bischof von Olmütz, erfahren hatte, trug er diesem am 11. November auf, die geplante

mentes movere, ut ex vita eorum ceteri bonum exemplum sumant neque habeant causam murmurandi; ERŠIL (Hg.), Acta 2, S. 720; die Lesung bei ERŠIL *de quibus nonnulla indigna prelati audimus* ist nach ASV, V 359, 45r in *pietatis* zu korrigieren. Zur persönlichen Lebensführung dieser beiden Bischöfe und zu Verfehlungen, die ihnen vorgeworfen wurden, vgl. oben Kap. II.6. u. II.7.

³⁷ Während im Juli und August 1427 in Böhmen die Kurfürsten von Trier und Brandenburg sowie der sächsische Kurprinz Friedrich, Pfalzgraf Johann von Neumarkt und Bischof Johann von Würzburg die bisher schwerste Niederlage des Reichsheeres seit dem Beginn der Hussitenkriege hinnehmen mußten, wurde im Westen des Reiches durch die verbündeten Erzbischöfe von Mainz und Köln die Fehde gegen den Landgrafen von Hessen eröffnet. Dabei rieb sich das Erzstift Mainz in einem Zweifrontenkrieg auf; vgl. BEZOLD, König Sigmund und die Reichskriege 2, S. 109 f., und MATHIES, Kurfürstenbund, S. 215 f.

³⁸ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 476, S. 545 f., Nr. 476.

³⁹ Vgl. SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 126, sowie bereits KERLER (Hg.), RTA 8, S. 71 mit Anm. 4.

Glaubensdiskussion von katholischen und hussitischen Theologen mit allen Mitteln zu verhindern. Er könne sich nur über die Gutgläubigkeit der Menschen wundern, die nicht erkannten, was die Häretiker im Schilde führten. Die Hussiten strebten nur nach derartigen *superstitiosae disputationes*, um die Herzen der Gläubigen mit Lügen zu infizieren, die sie *sub specie boni* austreuten. Übereinstimmend mit einer entsprechenden Äußerung Orsinis aus dem Jahr zuvor betonte Martin, daß der christliche Glaube schon durch die Kirchenväter und Gelehrten so deutlich ausgelegt worden sei, daß es keiner weiteren Diskussion bedürfe. Darüber hinaus gebe es so viele Kanones und Konzilsentscheidungen sowie Zeugnisse der Heiligen Schrift, welche die Lehre Christi erklärten, daß *similes disputationes inutiles et perverse* seien und mehr Schaden als Nutzen für die Gläubigen brächten. Falls das Treffen nicht mehr abgewendet werden könne, baute der Papst auf die theologische Kompetenz der Wiener Theologen, die den falschen Lehren der Häretiker entgegen sollten.⁴⁰

Mit diesen unterschiedlichen Haltungen ist bereits die Konstellation vorgezeichnet, in der während des Basler Konzils die Auseinandersetzung mit den Hussiten stattfinden sollte. Während Beaufort als Vordenker einer pragmatischen Lösung des Konflikts durch das Basler Konzil gelten kann, dessen Gesandte 1433 in Prag eine Einigung mit den Utraquisten auf der Grundlage einer stark abgeschwächten Version der Vier Artikel erzielten, die dann 1437 mit den sogenannten Basler Kompaktaten durch das Konzil offiziell ratifiziert worden sind, nahm das Papsttum stets eine ablehnende

⁴⁰ ‚Intelleximus per litteras tuas‘; ASV, V 359, 48r-48v; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 81. Druck bei PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 484, S. 555 f., und ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1895, S. 725. Vom gleichen Tag datiert ein Brief gleichen Inhalts, der an die Stadt Pilsen gerichtet ist: ASV, V 359, 48r-48v; vgl. FINK, Korrespondenz, Nr. 117, und ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 1896, S. 726. Das Gespräch, das dennoch am 29. Dezember 1427 auf der Burg Zebrák stattfand, scheint allerdings bereits nach einem Tag an Verfahrensfragen gescheitert zu sein. Die Katholiken fürchteten, zuviel von der Haltung des Papstes preiszugeben, während die Hussiten noch ganz unter dem Eindruck ihrer militärischen Erfolge standen und zu keinerlei Zugeständnissen bereit waren; vgl. dazu COOK, Negotiations, S. 92, und MACHILEK, Hussitische Forderung, S. 518. Dennoch ist die Bedeutung dieses Treffens nicht zu unterschätzen, das von Josef MACEK (Die Versammlung von Preßburg 1429. In: Folia Diplomatica 1 (1971), S. 188-207) als Vorläufer des Preßburger Treffens von 1429 gedeutet wurde. Seither zeichnete sich, v.a. aufgrund der Vermittlung durch die italienischen Diplomaten König Sigismunds, die Bereitschaft Sigismunds und der Hussiten ab, eine friedliche Lösung des Konflikts zu suchen, während sich bei den übrigen katholischen Fürsten erst seit den Vorbereitungen des Basler Konzils ein allgemeiner Bewußtseinswandel mit dem *pax*- und *unio*-Gedanken durchsetzte; vgl. HELMRATH, Basler Konzil, S. 358; EBERHARD, Weg zur Koexistenz, bes. S. 8-12, und Josef MACEK: Zur Preßburger Versammlung im Jahre 1429. In: MACEK / MOROSI / SEIBT (Hgg.), Sigismund von Luxemburg, S. 109-115.

Haltung ein; im Jahre 1462 wurden die Kompaktaten durch Pius II. sogar ausdrücklich annulliert.⁴¹

Parallel zu dem von ihm verfolgten friedlichen Lösungsversuch arbeitete Beaufort aber weiterhin auch zielstrebig an der Vorbereitung eines neuen, vierten Kreuzzugs, für den er – wie sich zeigen sollte – selbst den Rang eines obersten Hauptmanns anstrebte.⁴² Zurück in Nürnberg, lud er am 14. August 1427 die deutschen Fürsten, Herren und Städte zum 15. September zu Beratungen nach Frankfurt ein.⁴³ Als nur wenige der Ladung Folge leisteten, wiederholte er diese von Frankfurt aus am 21. September und setzte nun den 16. November als Termin fest.⁴⁴ Damit ergriff ein päpstlicher Legat erstmals nicht nur die Initiative für einen Reichstag,⁴⁵ sondern er bestimmte darüber hinaus auch dessen Tagesordnung, indem Beaufort seinem Ladungsschreiben ein Verzeichnis der ihm wichtig erscheinenden Beratungsthemen anfügte. Dazu gehörten Hilfsmaßnahmen für die Katholiken in Böhmen, die Verbesserung der bisher gültigen Heeresordnung, aber auch rein militärtechnische Fragen des Angriffstermins und -weges, ferner die Regelung der Teilnehmerkontingente, die persönliche Teilnahme der Fürsten und die Herstellung und Sicherung eines Landfriedens. In erster Linie ging es Beaufort darum, das Kreuzheer einem einzigen leitenden Willen zu unterwerfen, damit es nicht wie bei den vergangenen Kampagnen aufgrund widersprüchlicher Befehle verunsichert werde oder gar nochmals scheitere.⁴⁶

Während der Frankfurter Verhandlungen vom 18. November bis zum 2. Dezember 1427, die durch den Legaten offiziell eröffnet und maßgeblich von ihm geleitet wurden,⁴⁷ begutachtete Beaufort die ihm vorgelegten Ent-

⁴¹ Vgl. SEIBT, *Zeit der Luxemburger*, S. 525; COOK, *Negotiations*, S. 94 ff.; MACHILEK, *Hus / Hussiten*, S. 728 f., und SMAHEL, *Pax*, S. 253 f. u. 264

⁴² Vgl. SCHNITH, *Kardinal Heinrich Beaufort*, S. 126.

⁴³ KERLER (Hg.), *RTA* 9, Nr. 50, S. 65.

⁴⁴ KERLER (Hg.), *RTA* 9, Nr. 59, S. 71 f.

⁴⁵ Vgl. WOLFF, *Päpstliche Legaten*, S. 30.

⁴⁶ KERLER (Hg.), *RTA* 9, Nr. 58, S. 70 f.; vgl. ebd., S. 71 mit Anm. 5, und SCHNITH, *Kardinal Heinrich Beaufort*, S. 124-126.

⁴⁷ Vgl. den ausführlichen städtischen Gesandtenbericht bei KERLER (Hg.), *RTA* 9, Nr. 70, S. 81-85. Sabine WEFERS (*Die Wirkung des Hussitenproblems auf den politischen Zusammenhang von König und Reich im Zeitalter König Sigmunds*. In: MACEK / MOROSI / SEIBT (Hgg.), *Sigismund von Luxemburg*, S. 94-108, bes. S. 102-106) hat die wichtigen innenpolitischen Impulse betont, die von Beaufort in seiner Funktion als „Quasi-König“ auf dem Frankfurter Tag ausgegangen seien. Besonders das detaillierte Verfahren des Steuereinzugs, das weder Vorbilder in der deutschen Steuertradition noch im päpstlichen Kollektorensystem gehabt habe, sei von Beaufort inspiriert und an englischen Verhältnissen orientiert gewesen; vgl. dazu auch die folgenden Anmerkungen.

würfe für die Organisation und Finanzierung des Kriegszugs,⁴⁸ wobei über den von ihm geforderten Landfrieden allerdings keine Einigung erzielt werden konnte.⁴⁹ Am 2. Dezember wurde ein allgemeines Gesetz zur Bekämpfung und Ausrottung der hussitischen Häresie durch den Legaten und die in Frankfurt versammelten Fürsten, Herren und Ritter verabschiedet. Sein Kernstück war eine allgemeine Geldsteuer, bei der alle Bevölkerungsgruppen – Laien wie Kleriker, Arme wie Reiche – abgestuft nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit veranlagt werden sollten, um ein Söldnerheer für den auf den 24. Juni 1428 angesetzten neuen Kreuzzug nach Böhmen rekrutieren zu können. Bis zum 23. April 1428 waren die Gelder an den Sammelstätten in Köln, Nürnberg, Erfurt, Salzburg und Breslau abzuliefern. Eine zentrale Finanzstelle in Nürnberg sollte dann den gesamten Fonds übernehmen und für den Kriegszug bereithalten.⁵⁰ Zur Unterstützung der Kampagne wurde auf die Ablassbriefe des Legaten verwiesen, die an jedem Sonn- und Feiertag dem Volk durch die Pfarrer verkündet werden sollten, damit sich niemand unter dem Vorwand der Unwissenheit seiner Steuerpflicht entziehen könne.⁵¹

Dieses Gesetz liegt in einer deutschsprachigen und in einer lateinischen Fassung vor. Die Divergenzen zwischen beiden Fassungen geben die unterschiedlichen Intentionen zu erkennen, die der Kardinallegat und die Reichsfürsten mit dem neuen Kreuzzug verbanden: Während die Fürsten auf eine Kooperation zwischen König und Papsttum setzten, versuchte Beaufort,

⁴⁸ Vgl. die verschiedenen Entwürfe für den „Anschlag“ gegen die Hussiten bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 71-75; zum Gang der Verhandlungen vgl. SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 127-129.

⁴⁹ Vgl. den Entwurf eines Landfriedens bei KERLER (Hg.), RTA 8, Nr. 69; aus dem Bericht der städtischen Gesandten geht jedoch hervor, daß darüber zwischen Fürsten und Städten keine Einigung erzielt werden konnte; vgl. KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 70, S. 82, Nr. 6-9.

⁵⁰ KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 76, S. 91-110; zum Inhalt dieses ersten allgemeinen Geldsteuergesetzes des Reiches, das durch die Hussitengefahr motiviert und mit strikter Zweckbindung für den Kreuzzug erlassen wurde, vgl. Albert WERMINGHOFF: Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 und 1427 und die deutsche Kirche. Weimar 1916, bes. S. 64-87; Eberhard ISENMANN: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert. In: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980), S. 1-76 u. 129-218, bes. S. 154-160; Peter MORAW: Der „Gemeine Pfennig“. Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert. In: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. Hg. v. Uwe SCHULZ. München 1986, S. 130-142, bes. S. 138 f.; Peter SCHMID: Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung. Göttingen 1989, S. 33 f., und Maximilian LANZINNER: Reichssteuern in Bayern im 15. und 16. Jahrhundert. In: HELMRATH / MÜLLER (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert 2, S. 821-843, hier S. 824.

⁵¹ KERLER (Hg.), RTA 9, S. 104, Art. 24.

den Kreuzzug als alleinige Angelegenheit der Kirche herauszustellen und die Fürsten auf ihre Rolle als Helfer und Förderer des Unternehmens zu beschränken. Die angestrebte Hauptmannschaft für den Feldzug mußte sich Beaufort allerdings mit dem Markgrafen von Brandenburg teilen, aber das Oberkommando bezog der Kardinal prinzipiell auf die Kirche.⁵²

Diesem Anliegen entsprach die universale Ausrichtung des Gesetzes. Denn es bestand die Absicht, verschiedene europäische Königreiche, Territorien und Städte – ausdrücklich werden die oberitalienischen Fürstentümer und Stadtstaaten wie Savoyen, Mailand, Venedig, Florenz und Genua, die Eidgenossen und die nord- und mitteleuropäischen Herrscher in Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen usw. genannt – in das Kreuzzugsprojekt einzubeziehen.⁵³ Von der Idee her richtete sich das Gesetz an die gesamte katholische Christenheit, und seine Urheber gingen davon aus, daß die geistlichen Fürsten des Abendlandes die von Beaufort angekündigten Ablässe in ihren Kirchen verkünden lassen würden. In der Lombardei und in Friaul, in Frankreich und Ungarn machte man sich zumindest Gedanken, ob die Beschlüsse zu befolgen seien,⁵⁴ aber das vorwiegend negative Echo aus den Randgebieten und den Ländern außerhalb des Reiches ließ diesen Anstoß im Sande verlaufen.⁵⁵

Nachdem die Kurfürsten noch am 2. Dezember das Gesetz publiziert hatten, wandte sich Henry Beaufort am 6. Dezember 1427 an die deutschen Erzbischöfe mit der Aufforderung, die Frankfurter Steuerbeschlüsse, von

⁵² Gerade an dieser Stelle gibt die lateinische Endredaktion deutlich die Sichtweise des Legaten wieder. Während im deutschen Text lediglich die Rede davon war, *das unser herre der cardinal und der markgraff von Brandenburg oberst hauplent sein schullen*, bezog die lateinische Fassung das gesamte Unternehmen auf die Kirche, wenn es dort heißt, daß diese beiden die *suppremos hujusmodi ecclesie capitaneos ordinatores et provisores* sein sollten; KERLER (Hg.), RTA 9, S. 109, Art. 34. Ein eingehender Vergleich der beiden Fassungen bei SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 129 f. Entsprechend ignorierte der König, der wieder einmal an der Teilnahme an den Verhandlungen verhindert war, in seinen Schreiben die aktive Rolle und die Initiativen des Legaten; vgl. SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 126 f.

⁵³ KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 76, S. 102 f., Art. 19 u. 23. In einem früheren Entwurf war davon die Rede gewesen, daß sowohl die Fürsten als auch der Legat Botschaften mit Geleitschreiben, Ablassbriefen und dem Anschlag in lateinischer und deutscher Sprache auch zu den (kriegführenden) Mächten in Frankreich, England und Burgund schicken sollten, um dort für das Kreuzzugsunternehmen zu werben; KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 72, S. 88. In der Endredaktion hingegen ist dieser heikle Punkt übergangen.

⁵⁴ Vgl. den Verweis auf entsprechende Informationen, die der Stadt Trient und den Vertretern der umliegenden Talschaften vorlagen, als sie am 1. September 1428 um die Befreiung von ihrer Steuerpflicht baten; KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 192, S. 233 f.

⁵⁵ Vgl. SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 132.

denen er voraussetzte, daß sie eine Kopie in Händen hielten, ihren Suffraganen sowie dem Regular- und Säkularklerus und dem gesamten Laienvolk in ihren Diözesen zur Kenntnis zu bringen.⁵⁶ Als Termin für die Zahlung der verlangten Abgaben setzte der Legat den 17. Februar 1428 fest und drohte gleichzeitig kirchliche Zensuren und Strafen für Steuerverweigerer an. Zur Förderung der Leistungsbereitschaft versprach er jedem, der persönlich in den Krieg zog und gegen die Hussiten kämpfte oder dort den Tod fand, einen vollkommenen Ablass aller zeitlichen Sündenstrafen. Jeder, der die ihm auferlegte Steuersumme oder einen größeren Beitrag leistete, sollte einen Ablass von 100 Tagen erhalten. Die Erzbischöfe wurden angehalten, von ihnen besiegelte Transsumte dieses Schreibens zu verschicken und für dessen Verkündigung in allen Dom-, Kollegiat- und Pfarrkirchen der Diözesen *in vulgari sermone intellegibiliter* zu sorgen.⁵⁷

Mit diesem Vorgehen unterschied sich Beaufort in auffälliger Weise von der Ablasskonzeption, die seine Vorgänger vertreten hatten. Während Branda und in seinem Gefolge auch Orsini bzw. in dessen Vertretung und im päpstlichen Auftrag die fränkischen Bischöfe den Ablass als pastorales Mittel einsetzen wollten, um die frommen Geld- und Hilfsleistungen der Laien gleicherweise wie die spirituelle Unterstützung der Kreuzzugskampagne durch den Welt- und Ordensklerus zu honorieren, die Bußfrömmigkeit und insgesamt die innere Frontbildung gegen die hussitische Häresie zu unterstützen,⁵⁸ diente er dem englischen Politiker, Diplomaten und durch die Erfahrungen des Hundertjährigen Kriegs geprägten königlichen Finanzier lediglich als praktisches Instrument, das unterstützend beim Eintreiben der Steuerschulden eingesetzt werden konnte.

Bei seinen Ansprechpartnern rief die ungewöhnliche Verbindung der in Aussicht gestellten Ablassgeschenke mit den Kirchenstrafen, die säumigen Zahlern angedroht wurden, allerdings einigen Widerstand hervor. Am 18. Februar, einen Tag nach Ablauf des von Beaufort gesetzten Zahlungstermins, entschied der Mainzer Erzbischof, daß bei der Verlesung des Ablass-

⁵⁶ KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 79, S. 112 f.; PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 493, S. 577-580; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 452, in dessen Chronik im Anschluß an den Bericht über den Frankfurter Reichstag die lateinische Fassung des Kriegssteuergesetzes dokumentiert ist.

⁵⁷ KERLER (Hg.), RTA 9, S. 113. Am 11. Dezember 1427 publizierte Erzbischof Konrad von Mainz das Ausschreiben des Legaten seinen Suffraganen und dem Diözesanklerus; vgl. KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 80, S. 115 f.; am 29. Dezember folgten ihm hierin der Erzbischof von Salzburg, am 6. Januar der Erzbischof von Bremen sowie am 24. Januar der Freisinger Generalvikar Johannes Grünwalder für „seine“ Diözese; KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 81-83, S. 116.

⁵⁸ Vgl. oben Kap. IV.1.2.

briefes der Hinweis auf die drohenden kirchlichen Zensuren auszulassen sei, da seines Erachtens die Gläubigen am besten durch gütige und fromme Ermahnung zur Unterstützung dieser Kampagne bewegt werden könnten; nur ein solches Verfahren sei angebracht und auch der ganzen Sache angemessen.⁵⁹ Der Metropolit drückte seine Überzeugung aus, daß das Volk eher aus freiem Willen zur Leistung der Abgaben bereit sei, als wenn es durch Strafen gezwungen werde, zumal in den Frankfurter Beschlüssen auch keine Rede von derartigen Zwangsmitteln gewesen sei. Diese auffällige Diskrepanz zwischen dem Brief des Legaten und dem Frankfurter Gesetz sei bereits von vielen moniert worden.⁶⁰ Auch der Salzburger Erzbischof hatte gegenüber Beaufort seine Bedenken hinsichtlich der angedrohten kirchlichen Strafen geäußert und darauf hingewirkt, daß diese Verfügung entweder ganz aufgehoben oder zumindest abgemildert und der Termin für die Steuerablieferung verlängert werde. Sollte dies nicht möglich sein, wünschte er für sich und seine Suffragane die Vollmacht, von Strafen zu absolvieren, die in dieser Angelegenheit verhängt worden seien. Am 14. Februar 1428 antwortete Beaufort dem Salzburger Erzbischof, erteilte ihm aber lediglich die gewünschte Absolutionsvollmacht.⁶¹

Hintergrund für diesen Widerstand mögen auch grundsätzliche Bedenken gewesen sein, Ablassgeschenke auf eine Art und Weise zu instrumentalisieren, die der eigentlichen Idee des Kreuzzugsablasses widersprach. Denn nach zeitgenössischer Auffassung sollte das Ablassversprechen zwar durchaus als Ansporn zur Verteidigung des Glaubens und zum Kampf gegen die Häretiker dienen, deren Vergabe beruhte aber auf der freiwilligen Entscheidung der Gläubigen zu Buße und Umkehr. Eine solche Ablasskonzeption schloß die Anwendung von Zwangsmitteln aus.⁶²

⁵⁹ *sed potius cum exhortatione benigna et excitatione devota, prout expedit et tante rei requirit necessitas*; KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 85, S. 117 f., hier S. 118, Z. 21 f.

⁶⁰ KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 85, S. 118, Z. 26-29 u. Z. 14 f.

⁶¹ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 500, S. 588-590 (mit falschem Datum); vgl. Andreas v. Regensburg, hg. v. LEIDINGER, S. 457, der in seiner Hussitenchronik die Weitergabe der von Beaufort dem Salzburger Erzbischof erteilten Vollmacht an Bischof Johann von Regensburg und deren Publikation durch den Regensburger Generalvikar mitgeteilt hat; vgl. ebd. Nr. 85-87, S. 453-457; Regesten dieser Texte bei KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 84 u. 86-88, S. 117 u. 119. In der Narratio seines Schreibens an den Regensburger Suffragan vom 18. März 1428 erwähnt Erzbischof Eberhard von Salzburg, daß er eine Gesandtschaft zu dem sich inzwischen in Köln aufhaltenden Kardinallegaten geschickt habe; dieser habe aber erst die zweite ihm vorgelegte Supplik mit Einschränkungen signiert; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg, S. 454.

⁶² Vgl. dazu oben Kap. III.3.4. und IV.1.2. Der Aspekt der Freiwilligkeit wird in dem Schreiben des Mainzer Erzbischofs stark herausgestellt. Eingangs erinnert der Metropolit

Während sich die reformorientierten Vertreter des hohen deutschen Klerus besorgt um die rechte Verwaltung der Indulgenzen zeigten,⁶³ wurde Henry Beaufort während seiner Legationsreise mit einem spektakulären Fall von Ablaßbetrug konfrontiert,⁶⁴ geriet sogar selbst in den Geruch, nicht ganz unbeteiligt an den kriminellen Machenschaften eines raffinierten Fälschers zu sein. Der ehemalige Franziskaner Marcellus hatte 1427 angeblich im Auftrag des Papstes in Mecklenburg und Pommern Ablaßgelder in nicht unbeträchtlicher Höhe zur Befreiung des von den Mohammedanern gefangenen Königs von Zypern gesammelt. Die von ihm vorgewiesenen Vollmachten hatte der Lübecker Bischof Johannes Schele jedoch als Fälschungen entlarvt und daher den falschen Ablaßsammler verhaften lassen. Nachdem Marcellus auf abenteuerliche Weise die Flucht gelungen war, wurde er vom Lübecker Bischof beim Papst angezeigt. Dieser beauftragte nun Beaufort damit, den Betrüger festzunehmen und zu bestrafen.

Die Berichte des Lübecker Geschichtsschreibers Hermann Korner und der Kölner Chronisten gehen darüber auseinander, in welcher Beziehung Marcellus zu dem englischen Kardinal gestanden habe. Korner berichtet, Beaufort habe den päpstlichen Haftbefehl in Trier erhalten und Marcellus zu sich rufen lassen. Dieser sei in der Hoffnung, eine gute Stelle in der Umgebung des Legaten angeboten zu bekommen, in die Falle getappt: Beaufort habe ihn gefangenommen, seiner reichen Habe beraubt und gefesselt mit nach Köln gebracht, wo ihm der Prozeß gemacht worden sei.⁶⁵ Die Koelhoffische Chronik sieht jedoch in Marcellus einen Diener, ja sogar den Kanzler des Kardinallegaten. Marcellus sei verhaftet worden, weil er den Hussiten alle Kriegspläne der Katholiken für Geld verraten habe.⁶⁶ In den Kölner Jahrbüchern wie in den späteren römischen Prozeßakten werden jedoch Ablaßbetrug und die Fälschung von Papst- und Fürstenbriefen

noch einmal mit eigenen Worten an Sinn und Zweck des durch Beaufort verkündeten Ablasses: *ut cunctos fidei sacre zelatores ad ejusdem fidei sacre defensionem precipuam dictorumque hereticorum deo et ecclesie rebellium conculcationem speratam per allectiva dona gratuita et dispensacionem thesauri mistici inflammaret et excitaret*; KERLER (Hg.), RTA 9, S. 118, Z. 5-8.

⁶³ Vgl. dazu auch oben Kap. IV.1.2.

⁶⁴ Zu weiteren Fällen spätmittelalterlicher Ablaßfälschung vgl. Hartmut BOOCKMANN: Ablaßfälschungen im 15. Jahrhundert. In: Fälschungen im Mittelalter. Bd. 5 (MGH. Schriften 33, 5). Hannover 1988, S. 659-668, und Klaus NAB: Ablaßfälschungen im späten Mittelalter. Lothar III. und der Ablaß des Klosters Königslutter. In: Historisches Jahrbuch 111 (1991), S. 403-432.

⁶⁵ Hermann Korner: *Chronica Novella*. Hg. v. Jakob SCHWALM. Göttingen 1895, S. 487 f.

⁶⁶ Die *cronica van der hilliger stat van Coellen* (Koelhoffische Chronik). Hg. v. Hermann CARDAUNS (Die Chroniken der deutschen Städte 14). Göttingen 1877. ND 1968, S. 765.

als Grund für die Verhaftung angegeben.⁶⁷ Auf jeden Fall wurde Marcellus in Köln durch Beaufort verurteilt und in den erzbischöflichen Kerker nach Brühl verbracht. Dort gelang es ihm jedoch bald, durch seine oratorischen und medizinischen Fähigkeiten die Aufmerksamkeit des Erzbischofs zu gewinnen, so daß er von diesem rehabilitiert und sogar protegiert wurde.⁶⁸

Am Rande des Frankfurter Reichstags wurden weitere Angelegenheiten an Beaufort herangetragen, die er rasch entschied, um möglichst alle Kräfte des Reiches ganz auf den Krieg gegen die Hussiten zu konzentrieren. Am 27. November 1427 beauftragte er den Augsburger Bischof Peter von Schaumberg mit der Untersuchung der Klagen des Bischofs von Konstanz und der Ritterschaft von St. Jörgenschild gegen die Appenzeller, die ihren Kampf um Unabhängigkeit von der Abtei St. Gallen immer weiter über das eidgenössische Gebiet hinaustrugen und ihre Angriffslust vermehrt auf die umliegenden kirchlichen wie weltlichen Herrschaften richteten. Da die Appenzeller von ihren Gegnern wegen ihrer Übergriffe auf kirchliche Güter und Personen in gefährliche Nähe zu den Hussiten gerückt wurden, sah sich der Legat zu unverzüglichem Handeln verpflichtet.⁶⁹ Bereits am 24. November hatte Beaufort ein Mahnschreiben an die Städte des Schwäbischen Städtebundes erlassen, worin er die Bekämpfung der aufständischen Appenzeller gebot und jegliche Zufuhr von Nahrungsmitteln und Kriegsmaterial streng untersagte.⁷⁰ Am 2. Dezember 1427 versuchte Beaufort, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Regensburger Kirche wiederherzustellen, da sie Pfalzgraf Johann von Neumarkt erhebliche Kriegshilfe gegen die Hussiten geleistet hatte. Er beauftragte den Regensburger Schottenabt, ihm die freigewordene Pfarrei in Allersburg überweisen, deren Einkünfte der Bischof für den Wie-

⁶⁷ Cölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Hg. v. Hermann CARDAUNS (Die Chroniken der deutschen Städte 13). Göttingen 1876. ND 1968, S. 67.

⁶⁸ Zu diesem ehrgeizigen Hochstapler, mit dem sich noch Nikolaus von Kues während seiner Legationsreise gerichtlich zu befassen hatte, vgl. Leonhard ENNEN: Geschichte der Stadt Köln, meist aus Quellen des Kölner Stadtarchivs. Bd. 3. Köln / Neuß 1869, S. 363-366 (nach dem Bericht der Koelhoffschon Chronik); Josef KOCH: Marcellus von Niewern. Ein Beitrag zur Biographie des Nikolaus von Kues. In: DERS.: Kleine Schriften. Bd. 1 (Storia e Letteratura. Raccolta di Studi e Testi 127). Rom 1973, S. 501-552, bes. 504-510, und MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana I 3 a, Nr. 1604 f. und I 3 b, Nr. 2170.

⁶⁹ Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Bd. 5. Bearb. v. P. BÜLTER / T. SCHIEB. St. Gallen 1913, Nr. 3411, S. 505-507; vgl. UHL, Peter von Schaumberg, S. 23, und ZÖPFL, Bistum Augsburg, S. 384 f.

⁷⁰ Vgl. KERLER (Hg.), RTA 9, S. 125 f. mit Anm. 41; ZÖPFL, Bistum Augsburg, S. 384, und Udo JANSON: Otto von Hachberg (1388-1451), Bischof von Konstanz, und sein Traktat „De conceptione beatae virginis“. In: Freiburger Diözesanarchiv 88 (1968), S. 205-358, hier S. 238-241.

deraufbau und die Verstärkung der Feste Hohenburg gegen die Hussiten verwenden solle.⁷¹

Im Frühjahr 1428 hielt sich Beaufort in Köln auf, wo er am 11. Februar gemeinsam mit dem Trierer Erzbischof Otto von Ziegenhain einen auf ein Jahr begrenzten Frieden zwischen dem Erzbischof von Köln und dessen Verbündeten, den Herzögen Ruprecht von Jülich und Berg sowie Gerhard von Kleve und Mark, auf der einen und dem Herzog Adolf von Kleve auf der anderen Seite vereinbarte. Als Begründung für seine Friedensvermittlung verwies er auf den großen Schaden, den ein solcher Krieg für die Hussitenangelegenheit bedeute, da doch jetzt die ganze Kraft der Christenheit auf Böhmen konzentriert werden müsse.⁷² Beauforts Engagement in diesem Konflikt weist bereits deutlich auf seine weiteren Planungen für den Hussitenkrieg, denn die Auseinandersetzung um die seit 1423 virulente Sukzessionsfrage in Geldern stand einer Beteiligung der westlichen Fürsten des Reiches am Hussitenkriegszug entgegen. Auch die Unterstützung dieser groß angelegten Kampagne durch Herzog Philipp den Guten von Burgund und dessen Verbündete, die seit dem Frankfurter Tag gesucht wurde, hing wesentlich von der Beilegung dieses Konflikte ab.⁷³

Zu jener Zeit dachte Beaufort bereits daran, Deutschland vorübergehend zu verlassen. Bereits am 14. Februar hatte er, noch von Köln aus, dem Salzburger Erzbischof geschrieben, daß er sich für eine gewisse Zeit aus diesem Teil Deutschlands zurückziehen werde, um anderswo weitere Unter-

⁷¹ HSA München, Abt. I, Herrschaft Allersberg, Pfarre und Spital, Fasc. 1; vgl. LANG (Hg.), *Regesta Boica* 13, S. 111.

⁷² HSA Düsseldorf, Kurköln U 1741; Druck bei LACOMBLET (Hg.), *Urkundenbuch* 4, Nr. 184, S. 215 f. Am folgenden Tag erklärten Henry Beaufort und Erzbischof Otto von Trier jeweils in einer eigenen Urkunde, daß sie die Kompromißvorschläge beider Parteien angenommen und einen Frieden zwischen der Partei des Erzbischofs von Köln und der Herzog Adolfs von Kleve vermittelt hätten; HSA Düsseldorf, Kurköln U 1742 a und b. Vgl. dazu auch den Bericht der Koelhoffschon Chronik: *Die cronica van der hilliger stat van Coellen*. Hg. v. Hermann CARDAUNS (*Die Chroniken der deutschen Städte* 14). Göttingen 1877. ND 1968, S. 765, in der diese Übereinkunft im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen den Ablaßbetrüger Marcellus behandelt wird.

⁷³ In dem Gegensatz zwischen Köln und Kleve, der die politischen Spannungen und Konfliktfelder in Nordwestdeutschland wesentlich bestimmte, nahm Burgund nämlich eine Schlüsselrolle ein. Herzog Philipp von Burgund betrieb eine antikölnische Politik, um ein mächtiges kurkölnisches Territorium zu verhindern, das die hegemoniale Stellung Burgunds in Nordwesteuropa hätte streitig machen können; vgl. Franz PETRI: *Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge*. In: *Westfälische Forschungen* 7 (1953/54), S. 80-100; LACAZE, *Philippe le Bon*, S. 82-86; Hans Peter HILGER: *Kleve und Burgund*. In: *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich – Kleve – Berg*. Kleve 1985, S. 209-231, und JANSSEN, *Erzbistum Köln* 2, 1, S. 262 f. u. 267.

stützung zur Ausrottung der Häresie zu suchen, jedoch so bald wie möglich wieder zurückzukehren gedenke.⁷⁴ Andreas von Regensburg, der dieses Dokument in seiner Hussitenchronik mitgeteilt hat, bemerkte dazu kritisch, der Legat habe weder einen Vertreter bestellt noch sei er rechtzeitig zurückgekehrt. Daher seien die insgesamt hervorragenden Frankfurter Beschlüsse leider nicht zur Ausführung gekommen.⁷⁵

Gestützt auf seine weitgehende Bevollmächtigung, die ihm in Glaubensangelegenheiten einen über seine eigentliche Legationsprovinz weit hinausreichenden Handlungsspielraum garantierte,⁷⁶ begab sich Beaufort nach Burgund, wo er fast während des gesamten Frühsommers versuchte, die anglo-burgundischen Zusammenarbeit wiederherzustellen, und bei Herzog Philipp dem Guten für eine antihussitische Allianz der westeuropäischen Mächte warb.⁷⁷ Auf seiner Reise dorthin machte er noch Station in Lüttich, um dort am 24. Februar 1428 auf die Annahme der Frankfurter Steuerbeschlüsse hinzuwirken.⁷⁸ In der Mitte des Jahres schließlich wandte sich Beaufort nach England, um dort den Kreuzzug zu predigen.

Offensichtlich hatte Martin V. diese Möglichkeit von Anfang an in seine Kreuzzugsplanungen mit einbezogen, als er mit Henry Beaufort einen englischen Kirchenfürsten zum Legaten für Mitteleuropa beauftragte. Die Entscheidung, für dieses Projekt Geld und militärische Unterstützung in einem Land zu suchen, das ohnehin gegenüber der kurialen Politik mißtrauisch bis feindlich eingestellt war, läßt sich nur durch die Mißerfolge der bisherigen in Deutschland entfaltenen Ablaßkampagnen sowie die außergewöhnlichen finanziellen Aufwendungen erklären, die die vom Papst weiterhin verfolgte Kreuzzugsstrategie Kirche und Reich abverlangte.⁷⁹ Spätestens am 1. Februar 1428, als Beaufort ein Paket von Spezialvollmachten ausgestellt und nachgesandt wurde,⁸⁰ war auch die Kurie über Beauforts aktuelle Reise-

⁷⁴ PALACKÝ (Hg.), Beiträge 1, Nr. 500, S. 588-590 (mit falschem Datum).

⁷⁵ LEIDINGER (Hg.), Andreas v. Regensburg, S. 457.

⁷⁶ Zu der außergewöhnlichen Fassung von Beauforts Legationsauftrag von 1427 vgl. oben Kap. III.3.4.

⁷⁷ Mitte März 1428 sind mehrere Zusammentreffen des Kardinallegaten mit dem burgundischen Herzog belegt, bei denen Beaufort ihm den Plan, eine englische Armee nach Böhmen zu senden, dargelegt hat. Das umfangreiche Memorandum, in dem der burgundische Diplomat Ghillebert de Lannoy nach diesem Treffen dem Papst das Projekt einer großen antihussitischen Allianz Herzog Philipps von Burgund und der mit ihm verbündeten Fürsten entwarf, war zumindest teilweise von diesen Verhandlungen inspiriert; vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 726-728; LACAZE, Philippe le Bon, S. 76-79, und HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 176 f.

⁷⁸ BORGNET (Hg.), Jean de Stavelot, Chronique, S. 240.

⁷⁹ Vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 749 f.

⁸⁰ ASV, V 351, 37v-42r. Zum Umfang des Vollmachtenpotentials vgl. oben Kap. III.3.4.

pläne informiert. Am 18. März 1428 erließ Martin V. die Kreuzzugsbulle ‚Salvatoris omnium‘, die Beaufort in England verkünden sollte.⁸¹

In England erwartete Beaufort jedoch zunächst eine für seine Legation äußerst ungünstige Situation: Der Papst arbeitete in seiner englischen Kirchenpolitik auf die Aufhebung der Statuten ‚of Provisors‘ und ‚Praemunire‘ hin, mit deren Hilfe die englische Kirche unter der Führung des Königtums im 14. Jahrhundert den Weg zu einer von Rom weitgehend unabhängigen ‚Staatskirche‘ eingeschlagen hatte.⁸² Daher riefen Martins Aspirationen, die päpstlichen Rechte auf die Vornahme von Provisionen und die Besteuerung des Klerus wieder zur Geltung zu bringen, erbitterten Widerstand des Erzbischofs von Canterbury hervor. Der zu diesem Zweck im Jahre 1426 nach England entsandte Rota-Auditor Giuliano Cesarini war ohne greifbare Ergebnisse von seiner Legation zurückgekehrt.⁸³ Als Henry Chichele keinerlei Entgegenkommen zeigte und der Papst ihm – wohl gleichzeitig mit der Ernennung Beauforts zum *legatus a latere* – im Frühjahr 1427 die Würde des *legatus natus* entzog, kam es zum Eklat. Die Lage entspannte sich erst wieder in der Mitte des Jahres 1428, nachdem Martin V. nach längeren bilateralen Verhandlungen die Legatenwürde des Erzbischofs wiederhergestellt hatte.⁸⁴ Erst jetzt brach Henry Beaufort nach England auf. Vor seiner Überfahrt richtete er von Calais aus am 26. August 1428 einen Brief an die Stadt Lübeck, die er über seine Verhandlungen mit dem burgundischen Herzog informierte: Er hoffe, mit Unterstützung der katholischen Fürsten und Städte zu Beginn des nächsten Sommers ein multinationales Heer gegen die Hussiten nach Böhmen anführen zu können, zu dem auch die gefürchteten

⁸¹ Vgl. dazu LUNT, *Financial relations*, S. 563; SCHNITH, *Kardinal Heinrich Beaufort*, S. 133 f., und HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 726 f., die alle irrtümlicherweise von einer Erneuerung des Legationsauftrags sprechen. Beauforts Legationsauftrag ‚De summis celorum‘ vom Jahr zuvor war jedoch noch aktuell und bedurfte keiner Erneuerung. Darüber hinaus war nach Ausweis der päpstlichen Registerüberlieferung zuvor noch überhaupt keine Kreuzbulle für Beaufort ausgestellt worden. In Deutschland waren vielmehr die fränkischen Bischöfe mit der Kreuzpredigt betraut worden; vgl. dazu oben in diesem Kapitel und Kap. III.3.4.

⁸² Vgl. DELARUELLE / LABANDE / OURLIAC, *Église*, S. 390 f.; HALLER, *England und Rom*, bes. S. 250, und THOMSON, *Popes and princes*, S. 151-153.

⁸³ Cesarini hatte in seinem Gesandtschaftsbericht Chichele als Seele des antipäpstlichen Widerstands in England dargestellt und Beaufort als einzigen treuen Anhänger des Papsttums gelobt; vgl. HALLER, *England und Rom*, S. 273 sowie das auf diesem Bericht beruhende Schreiben Martins V. an Henry Beaufort ebd., Beilage 9; vgl. FINK, *Korrespondenz*, Nr. 215; zu Cesarinis Mission nach England vgl. HALLER, *England und Rom*, S. 270-274; FECHNER, *Cesarini*, S. 59 ff., und HARVEY, *Martin V*, S. 80.

⁸⁴ Vgl. hierzu HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 729-732; HARVEY, *Martin V*, S. 81-84, und DIES., *England*, S. 144.

Bogenschützen aus England gehören sollten. Er bat die Lübecker, die Passage zweier Schiffe des Deutschen Ordens zu begleiten, die in seinem Auftrag spezielles Holz für die Bögen der Schützen nach London bringen sollten.⁸⁵

Am 1. September ritt Beaufort schließlich mit großem Gefolge und unter dem ihm vorangetragenen Legatenkreuz feierlich in London ein, wo er durch die Bürger der Stadt, zwei Äbte und viele Mönche in einer feierlichen Prozession bis nach St. Paul geleitet wurde. Da der englische Adel jedoch wegen der möglichen Konsequenzen von Beauforts Legatenwürde in Alarmbereitschaft versetzt war, wurde Beaufort von dieser Seite nur durch seine beiden Neffen begrüßt; einer der beiden war der auf Beauforts Intervention hin durch Martin V. zum Bischof von Salisbury ernannte Robert Neville.⁸⁶ So schlossen sich nun langwierige Verhandlungen über Beauforts Legatengewalt und seine Zulassung im Council an. In einem am 11. November erzielten Kompromiß verwahrte sich der Council offiziell gegen den Auftritt Beauforts als päpstlicher Legat in England, da es nicht üblich sei, daß ein Legat ohne ausdrücklichen Wunsch und Einladung des Königs nach England komme. Beaufort, der versprechen mußte, nichts gegen die Rechte und Freiheiten des Königreichs zu unternehmen, wurde lediglich erlaubt, in seiner Eigenschaft als Kardinal dem Council Vorschläge für die Mehrung der Frömmigkeit und die Vernichtung der Häresie vorzutragen.⁸⁷

Ab dem 9. Dezember 1428 konnte Beaufort schließlich als *cardinalis de Anglia* und *per universam Germaniam ac Ungarie et Bohemie regna necnon in causa fidei per orbem universum apostolice sedis legatus executor* die päpstliche Kreuzbulle vom 18. März 1428 publizieren und damit die Kreuzpredigt in den englischen Diözesen in Gang bringen. Den Begleitschreiben, mit denen Beaufort den englischen Bischöfen Kopien der Kreuzbulle übersandte, waren jeweils detaillierte Instruktionen für die Kreuzzugsprediger und Beichtväter angefügt.⁸⁸

⁸⁵ Urkundenbuch der Stadt Lübeck (Codex diplomaticus Lubecensis. Abt. 1). Bd. 7. Lübeck 1885, Nr. 41, S. 36 f. (mit irrtümlicher Datierung auf das Jahr 1427); vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 733 f.

⁸⁶ Vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 734, und HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 178.

⁸⁷ BROWN (Hg.), Appendix, S. 618 f.; vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 735, und HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 179.

⁸⁸ BROWN (Hg.), Appendix, S. 622-630; STOREY (Hg.), Register of Langley 3, S. 128-142; vgl. LUNT, Financial relations, S. 563 f., und HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 739 f. Vgl. die Belege für die Verkündigung durch den Erzbischof von Canterbury am 1. Januar 1429 bei WILKENS (Hg.), Concilia 3, S. 511-514 (mit falscher Jahresdatierung) und durch den Erzbischof von Durham bei STOREY (Hg.), Register of Langley 3, S. 143-147; vgl. LUNT, Financial Relations, S. 565. Am 3. Januar ergänzte der Erzbischof von Canterbury Beauforts Instruk-

Diese Richtlinien hatte Beaufort zuvor dem Council zur Prüfung und Bestätigung vorlegen müssen.⁸⁹ Sie wiederholen exakt alle Bestimmungen, die Branda 1421 für die Organisation der Kreuzpredigt in Deutschland, für das Zeremoniell der Kreuznahme, die Motivmessen, die Vergabe der Ablass und Privilegien der Kreuzfahrer einschließlich aller liturgischen Formeln erlassen hatte.⁹⁰

Nachdem Beaufort im Frühjahr 1429 im Auftrag des Council Neutralitätsverhandlungen mit dem schottischen König erfolgreich abgeschlossen hatte, durch die sichergestellt werden sollte, daß gefahrlos Truppen aus England abgezogen werden konnten, erhielt er am 18. Juni endlich die Erlaubnis des Council, eine Armee mit 250 Bewaffneten und 2500 Bogenschützen für einen Kreuzzug nach Böhmen zu führen.⁹¹ Am selben Tag jedoch brachten die von Jean d'Arc angeführten französischen Truppen dem englischen Heer bei Patay eine schwere Niederlage bei. In dieser Krisensituation ließ Beaufort sofort von seinen Kreuzzugsplänen ab und gab den Interessen des Hauses Lancaster Priorität vor seinen Verpflichtungen, die er gegenüber dem Papst eingegangen war. Denn am 1. Juli kam er mit dem Council überein, seine Truppen für ein halbes Jahre dem Herzog von Bedford zur Stabilisierung der Situation in Nordfrankreich zur Verfügung zu stellen und den geplanten Kreuzzug gegen die Hussiten auf das folgende Jahr zu verschieben. Die bis dahin zur Besoldung der Truppen aufgewandten Kreuzzugsgelder sollten entweder durch die Krone und die Mitglieder des

tionen für die Kreuzprediger durch noch ausführlichere Anweisungen: Die Prediger und Beichtväter hatten einen Treueeid abzulegen, über den ein notariell beglaubigtes Protokoll angefertigt werden mußte. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte jedem Pfarrer eine Kopie der Kreuzbulle zugestellt werden. Darüber hinaus sollten Beauforts Instruktionen in die Volkssprache übertragen und in Kopien an den Kirchentüren und anderen öffentlichen Plätzen der Diözese aufgehängt werden. Außerdem sollte jeder Kreuzprediger und Beichtvater eine wörtliche Kopie des Textes erhalten. Ferner war geplant, an drei zentralen Orten der Diözese genau bezeichnete Kisten für die Kreuzzugsspenden aufzustellen, wohin jeder Beichtvater die von ihm gesammelten Gelder, über die er zu schriftlicher Rechnungslegung verpflichtet war, unverzüglich abzuliefern hatte; BROWN (Hg.), Appendix, S. 621 f., vgl. LUNT, *Financial relations*, S. 565 f.

⁸⁹ Im Register des Bischofs von Durham sind Beauforts Instruktionen unter folgender Überschrift eingetragen: *Instrucciones date per reverendissimum in Christo patrem et illustrem principem dominum Henricum titulo sancti Eusebii presbiterum cardinalem Anglie vulgariter nuncupatum sedis apostolice legatum predicatoribus verbi crucis contra Wyclivistas et Hussistas in regno Bohemie consistentes publicande per Angliam ex expresso consensu et velle serenissimi principis consiliariorum Anglie et Francie regis etc.*; STOREY (Hg.), Register of Langley 3, S. 136-142, hier S. 136.

⁹⁰ Vgl. oben Kap. IV.1.2.

⁹¹ Vgl. HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 740 f., und HARRISS, Cardinal Beaufort, S. 180 f.

Council oder durch den Herzog ersetzt werden. Die Armee von Kreuzfahrern, die unter dem Kommando des Kardinals zwischen dem 16. und 27. Juli auf den Kontinent übersetzte, wurde in aller Eile umdirigiert und ging bald zu einem großen Teil im französischen Krieg unter.⁹²

Die Umlenkung des Kreuzheeres in einen nationalen Krieg wurde von Martin V. verständlicherweise als Skandal empfunden. Am 8. September 1429 forderte er Beaufort recht einsilbig auf, es gefälligst zu unterlassen, die Insignien eines päpstlichen Legaten an der Spitze einer in Frankreich kämpfenden Armee zu benutzen.⁹³ Die Ereignisse auf dem französischen Kriegsschauplatz bedeuteten das Ende von Beauforts Legation wie seiner kurialen Karriere.⁹⁴ Als im Jahre 1431 der Kreuzzug gegen die Hussiten auf Betreiben Martins V. doch noch zustande kam, forderten König Sigismund und die deutschen Fürsten vergeblich die Übergabe von 130000 Gulden Hussitengeld, die der Kardinal angeblich eingenommen hatte.⁹⁵ Auch nach dem Tod Martins V. zeigte Beaufort keinerlei Interessen mehr an der Kurie und konzentrierte sich wieder ganz auf die englische Politik, in der er – gerade mit Hilfe des päpstlichen Kreuzzugsprojekts – seinen früheren Einfluß wieder vollkommen hergestellt hatte.

⁹² Vgl. LUNT, *Financial relations*, S. 567 f., und HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 741 f.

⁹³ ‚Postquam fuisti impeditus‘; ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 2088, S. 784 f.; vgl. FINK, *Korrespondenz*, Nr. 55, S. 189; TWEMLOW (Hg.), *Calendar* 7, S. 39. Das ganze Ereignis lenkte die päpstlichen Sympathien deutlich in Richtung des französischen Königs Karl VII.: Am Tag zuvor hatte Martin dem König von Frankreich sein Bedauern über die Umleitung des Kreuzheeres ausgedrückt. Darin versicherte er ihm, daß er versucht habe, Beaufort zu bewegen, die Truppen nach Böhmen zu schicken; doch dieser habe nur die Entschuldigung vorgebracht, daß die Soldaten eben in erster Linie ihrem König gehorchten; ERŠIL (Hg.), *Acta* 2, Nr. 2087, S. 784; vgl. FINK, *Korrespondenz*, Nr. 255, S. 209; HARRISS, *Cardinal Beaufort*, S. 188, und HARVEY, *Martin V.*, S. 85 f.

⁹⁴ Den englischen Vorschlag von 1430, Henry Beaufort in die Reihe der Kardinäle aufzunehmen, die zur Friedensvermittlung nach Frankreich gesandt werden sollten, wurde vom Papst strikt abgelehnt. Martin V. begründete dies mit dem Hinweis auf Beauforts Mißbrauch des Kreuzheeres, so daß durch dessen Anwesenheit bei den Verhandlungen die Spannungen nur verstärkt werden könnten; vgl. HARVEY, *England*, S. 144 f.

⁹⁵ Vgl. KERLER (Hg.), *RTA* 9, Nr. 436, S. 585, Z. 34 f.; vgl. auch ebd., Nr. 438, S. 591, Z. 11 f. Darüber hinaus gibt es keinerlei direkte Belege, daß durch den Exchequer die englischen Kreuzzugsgelder an die päpstliche Kammer zurückgezahlt worden sind; vgl. LUNT, *Financial Relations*, S. 569 f., und kritisch dazu HOLMES, *Cardinal Beaufort*, S. 748 f.

3.2. Reform als Alltagsgeschäft

Höchste Priorität für Beauforts Wirken auf dem Frankfurter Reichstag im November / Dezember 1427 und seine Beteiligung an der Anfang Januar 1428 tagenden Versammlung in Heidelberg, wo die Reichsstädte über ihre Zustimmung zu den Frankfurter Steuerbeschlüssen berieten,⁹⁶ hatte die Organisation des Hussitenkreuzzugs. Gleichwohl läßt sich seine Tätigkeit nicht allein darauf beschränken, denn bei diesen Gelegenheiten wurde darüber hinaus auch die Reformautorität des Kardinallegaten gesucht.

Am 21. November 1427 bestätigte Beaufort die Statuten der Benediktiner, die auf den Mainz-Bamberger Provinzialkapiteln gefaßt worden waren und die nun mit Hilfe des Visitationsinstruments durchgesetzt werden sollten. Als Zwangsmittel gegenüber nachlässigen oder unwilligen Religiosen gestattete er den Präsidenten des Generalkapitels die Verhängung von kirchlichen Zensuren.⁹⁷ Nachdem er am 3. Januar 1428 in Heidelberg auf Bitten des kurpfälzischen Amtmanns in Bacharach und Fabrikmeisters der dortigen Wernerkapelle mit einem weiteren, vierzigtagigen Ablaß die durch seinen Vorgänger Orsini zugunsten der Ausstattung und des Weiterbaus der Bacharacher Wernerkapelle erteilten Gnaden vermehrt hatte,⁹⁸ unterstützte er die Reformbestrebungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg. Am 9. Januar bestätigte er die Einführung der Observanz im Brandenburger Franziskanerkloster.⁹⁹ Offensichtlich wollte der Brandenburger die franzis-

⁹⁶ Zu dem Heidelberger Tag, auf dem Beaufort allerdings nicht mehr in führender Funktion hervortrat, vgl. KERLER (Hg.), RTA 9, S. 65 f.; SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 129, und HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 725.

⁹⁷ Die Bestätigung findet sich in den Sammlungen der Rezesse des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels aus dem 15. Jahrhundert; vgl. etwa in einer im Augsburgener Kloster St. Ulrich und Afra angelegten Sammlung in München, SB, clm 4406, 39v-40r, oder als Kurzfassung in Stuttgart, LB, HB I 44, 253v; vgl. auch die von Johannes Trithemius in offiziellem Auftrag erstellte Sammlung der *Abbreviatura recessum capitularium patrum ordinis divi Benedicti per provinciam Moguntinam* bei TRITHEMIUS, Opera pia, S. 1062 (mit der falschen Datierung 1428 November 30, die von hier häufig in der Forschungsliteratur übernommen worden ist); vgl. BERLIÈRE, Origines, S. 394; DERS., Chapitres, S. 93; weitere Belege bei SCHWARZ (Hg.), Regesten, Nr. 1540; zu den Reformbestrebungen des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels vgl. oben Kap. II.7. und III.1.2.

⁹⁸ Acta Sanctorum. Aprilis. Bd. 2. Antwerpen 1675, S. 708; vgl. SCHMIDT, Baugeschichte, S. 73 u. 82, und WETZSTEIN, Vom „Volksheiligen“, S. 49.

⁹⁹ Vgl. DOELLE, Observanzbewegung, S. 5, und ABB / WENTZ, Bistum Brandenburg 1, S. 365. Zu Einführung der Observanz in Brandenburg vgl. demnächst ausführlich Petra WEIGEL: Matthias Döring als Provinzialminister der sächsischen Franziskanerprovinz (1427-1461). Untersuchungen zu den Ordensreformen des 15. Jahrhunderts. Diss. phil. Jena 2001 (erscheint voraussichtlich 2005 in der Reihe: Jenaer Beiträge zur Geschichte).

kanische Observanzbewegung in seinem Territorium nach dem Vorbild seines Mitkurfürsten Ludwig III. von der Pfalz einführen, der dieses landesherrliche Prestigeunternehmen kurz zuvor, in den Jahren 1425 bis 1427, mit päpstlicher Autorität verwirklicht hatte.¹⁰⁰ Am 30. April 1428 bestätigte Papst Martin V. auf Bitten des Markgrafen Friedrich von Brandenburg die Verfügungen seines Legaten für das Brandenburger Kloster und alle Niederlassungen des Ordens, die sich künftig der Observanz anschließen würden.¹⁰¹

Der engagierteste Landesherr, der in Frankfurt die Unterstützung des einflußreichen Kardinallegaten für seine Reformpläne suchte, war jedoch der Trierer Erzbischof Otto von Ziegenhain.¹⁰² In Ottos Vita wird berichtet, daß der Erzbischof den Kardinallegaten Henry Beaufort mit nach Trier gebracht habe, um mit dessen Hilfe sein Reformvorhaben verwirklichen zu können.¹⁰³ Die Trierer Domherren, die sich gegen diesen äußeren Reformeingriff in die Trierer Kirche zur Wehr setzten, betonten, daß der Kardinallegat dem Erzbischof die Visitation der Trierer Kirche vorgeschlagen und in diesem einen willigen Exekutor seiner Reformmaßnahmen gefunden habe.¹⁰⁴ An anderer Stelle sprechen sie jedoch davon, daß der Legat die

¹⁰⁰ Vgl. oben Kap. II.4. Auf den engen Zusammenhang der von Beaufort unterstützten Heidelberger und Brandenburger Reformen deutet auch eine Reihe von Urkunden, die auf dem Heidelberger Tag für die franziskanischen Observanten ausgestellt worden sind: Am 7. Januar 1428 gestattete Beaufort dem Guardian des Heidelberger Konvents, geeignete Kleriker und Laien zu einem Probejahr aufzunehmen, und am 8. Januar vidimierte Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz das dem Heidelberger Kloster gewährte Vikarprivileg Martins V. vom 8. August 1427; vgl. Hans J. DOMSTA: Inventar des Archivs der Kölnischen Provinz der Franziskaner im Stadtarchiv Düren. Teil 1. In: Dürener Geschichtsblätter 68 (1979), S. 103-147, Urk. 46 u. 45, S. 121 f. (freundlicher Hinweis von Petra Weigel, Jena; vgl. auch Anm. 99).

¹⁰¹ ‚Meditatio nostri cordis‘; EUBEL (Hg.), Bullarium Franciscanum 7, Nr. 1813, S. 698 f. Allerdings blieb Brandenburg bis 1438 das einzige Observantenkloster der sächsischen Ordensprovinz; vgl. ABB / WENTZ, Bistum Brandenburg 1, S. 365.

¹⁰² Zu ihm vgl. oben Kap. II.5.

¹⁰³ Gesta Trevirorum. Hg. v. Johannes Hugo WYTTENBACH u. Michael F. J. MÜLLER. Bd. 2. Trier 1838, S. 313 f.; vgl. auch das Gedicht über die Visitation der Trierer Kirche durch den Legaten und den daraus entstandenen Streit zwischen dem Erzbischof und seinem Domkapitel, das in der Handschrift 1206/504 der StB Trier, 287r-287v im Anschluß an die Gesta Ottos von Ziegenhain überliefert ist; zu dieser Handschrift aus St. Matthias, die interessante Dokumente zur Auseinandersetzung mit den Hussiten überliefert, vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 8, S. 239 f., und BECKER, St. Eucharius – St. Matthias, S. 201 f., Nr. 130.

¹⁰⁴ Der Bericht über die Einleitung der Visitation des Trierer Domkapitels findet sich in einer gleichzeitig angelegten Sammlung von Klagepunkten gegen die Verletzung der Freiheiten der Trierer Kirche durch den Kardinallegaten, von der eine Abschrift im erzbischöflichen

Reformen erst auf Veranlassung des Erzbischofs vorgenommen habe.¹⁰⁵ Vor dem Hintergrund des gesamten Reformprogramms Ottos von Ziegenhain und der weiteren Ereignisse um die Visitation der Trierer Kirche ist wohl davon auszugehen, daß die Initiative tatsächlich vom Erzbischof ausgegangen ist, der mit dem hochrangigen päpstlichen Repräsentanten einen willkommenen Helfer zu gewinnen suchte.

In einem Dossier, das die Trierer Domherren zur Abwehr der erzbischöflichen und kurialen Reformmaßnahmen angelegt hatten, sind die Auseinandersetzungen um die Reform bereits von der Einleitung der Visitation des Domkapitels an detailliert dokumentiert: Danach habe der Erzbischof um den Lucientag (13. Dezember) seinen Offizial Friedrich von Dudeldorf¹⁰⁶ und seinen Siegelträger Matthias Johannes von Mayen¹⁰⁷ beauftragt, dem Domkapitel die Visitation durch den Kardinallegaten anzukündigen und die entsprechenden Schriftstücke zu präsentieren. Da der Domdekan abwesend gewesen sei, seien die Urkunden dessen Vertreter Werner de Petra in Gegenwart von weiteren Dignitären des Domstifts im Kreuzgang übergeben worden. Aus den Notariatsinstrumenten, die über diesen Vorgang angefertigt worden sind, geht hervor, daß Werner de Petra sofort nach dem Legationsauftrag fragte, auf den in der Visitationsankündigung verwiesen worden war. Diesem Versuch des Domkapitels, die drohende Visitation bereits im Vorfeld mit Hilfe der Nachweises von Formfehlern abzuwehren, hatten die erzbischöflichen Beauftragten nichts entgegenzusetzen. Sie mußten zugeben, daß sie weder die Originalbulle noch eine Kopie davon bei sich hätten und ein solcher Auftrag ihnen auch nicht vorgewiesen worden sei. Daraufhin hielten die Domherren fest, daß Henry Beaufort ohne hinreichende Legitimierung *ad instantiam domini Ottonis archiepiscopis* nach Trier gekommen sei, das zudem außerhalb seiner Legationsprovinz liege, und der Erzbischof auf

Archiv überliefert ist: LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, hier fol. 10v. Der Aktenband besteht aus fünf Faszikeln: I: fol. 1-8 (+ 3 leere Blätter), II: fol. 9-24 (alte, gleichzeitige Foliierung 1-16); III: fol. 25-39; IV: fol. 40-49; V: fol. 50-66 (16. Jahrhundert); vgl. dazu LAGER, *Aus dem Leben*, S. 348-362; HOLBACH, *Ansprache*, S. 19 mit Anm. 12 f., und SCHMIDT, *Trierer Erzbischöfe*, S. 479 f., die bereits einige Stücke daraus behandelt haben. Doch damit sind noch längst nicht alle in diesem Dossier zusammengestellten Dokumente, Protokolle und Gutachten ausgewertet, die v.a. die Auseinandersetzungen um die Annahme der Legatenreform betreffen.

¹⁰⁵ LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 11r.

¹⁰⁶ Friedrich von Dudeldorf war zu einem frühen Zeitpunkt an den monastischen Reformen des Trierer Erzbischofs beteiligt und dazu ein kurialer Funktionsträger in der Kirchenprovinz Trier; vgl. oben Kap. II.5.

¹⁰⁷ Matthias Johannes von Mayen war zugleich erzbischöflicher Kaplan und somit wohl ein enger Vertrauter Ottos von Ziegenhain; vgl. unten Anm. 109.

unsicherer Rechtsgrundlage und voreilig die Visitation angeordnet habe. Trotz mehrmaliger Aufforderung habe der Kardinal seinen Legationsauftrag nicht vorweisen können. Erst nach der Visitation und seiner Abreise habe er die Bulle nachgereicht, die dann von einem öffentlichen Notar und vor einigen Zeugen im Wohnhaus des Thesaurars der Trierer Kirche präsentiert worden sei.¹⁰⁸

Nach Darstellung der erzbischöflichen Seite war Beaufort am 16. Dezember in Trier eingetroffen, um bereits am folgenden Tag das Trierer Domkapitel einer gründlichen Visitation zu unterziehen, die am 26. Dezember mit der Übergabe von Reformstatuten für das Domkapitel offiziell beendet wurde.¹⁰⁹ Die Visitation begann Beaufort – wie vor ihm Branda in Mainz – mit der Untersuchung der bischöflichen Wahlkapitulation.¹¹⁰

Nach dem Tod des Erzbischofs Werner von Falkenstein hatte sich das Domkapitel am 11. Oktober 1418 auf eine Wahlkapitulation geeinigt, zu deren Annahme sich jeder Trierer Erzbischof nach seiner Konfirmation verpflichten sollte. Sie stellt die erste ausführliche Form einer Wahlkapitulation in Trier dar, durch die der Handlungsspielraum des Erzbischofs in wesentlichen Punkten beschränkt wurde. An erster Stelle stand das Versprechen, alle Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und Statuten des Domkapitels zu achten und nach Kräften zu verteidigen. Im einzelnen sollte nicht an den Gütern, Einkünften und Benefizien sowie an den hergebrachten Rechten der Kapitularkanoniker, insbesondere an den Gewohnheiten hinsichtlich der Residenzpflicht, der Distributionen und Weihevorschriften, des Wahlrechts und der Neuaufnahme von Kanonikern ins Kapitel gerührt werden. Die erzbischöflichen Offiziale durften keine Gerichtsbarkeit über die Domkanoniker ausüben, die allein der Jurisdiktion des Dekans und des Kapitels

¹⁰⁸ LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 10v-11v.

¹⁰⁹ Vgl. die Aufzeichnungen des erzbischöflichen Kaplans, Matthias Johannes von Mayen, über die Visitation der Trierer Kirche durch Henry Beaufort, die in der Hs. 1179/481, 206va, der StB Trier überliefert sind. Zu dieser historiographisch-asketischen Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts aus Eberhardsklausen, in der dieser Bericht an einen bis zu Jakob von Sierck geführten Katalog der Trierer Erzbischöfe angefügt ist; vgl. KEUFFER / KENTENICH, Verzeichnis 8, S. 235 f.

¹¹⁰ Die Domherren berichteten in ihrem Protest, daß sich Beaufort als erstes das Original der Wahlkapitulation habe vorweisen lassen, einige Kapitel daraus gestrichen und weitere Punkte für ein neues Jurament entworfen habe, das vom Erzbischof beschworen und von ihm und seinen Nachfolgern *in perpetuum* beachtet werden sollte. Das Domkapitel hielt diese Wahlkapitulation jedoch für schlecht und wenig hilfreich; LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 11r-11v. Um beide Fassungen miteinander vergleichen zu können, haben die Domherren in ihrem Dossier die ursprüngliche, von ihnen am 11. Oktober 1418 aufgestellte Wahlkapitulation dem von Henry Beaufort am 26. Dezember 1427 entworfenen Jurament gegenübergestellt; LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 11v; vgl. ebd. 9r-10v und 13r-14r.

unterstanden. Darüber hinaus sollten möglichst alle wichtigen Ämtern in der Diözesanverwaltung mit Kapitularkanonikern besetzt werden. Wichtige Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen waren mit dem Domkapitel abzustimmen, das sich insbesondere die Verhandlungen über die Reform der römischen Kirche und Mittel zur Beilegung eines künftigen Schismas vorbehielt. Dem Erzbischof hingegen oblag es, Besitz und Einkünfte der Domherrn gegenüber fremden Forderungen und Eingriffen, speziell gegenüber Prokurationen und Steuern des Kaisers, des Papstes und seiner Legaten zu verteidigen. Der Erzbischof sollte zwar seinen Reformverpflichtungen nachkommen, aber in einer Weise, die dem Dom- und Stiftsklerus keine finanziellen Belastungen oder sonstige Beschwerden zumutete und dem Erzbischof gegenüber dem Domkapitel keinerlei disziplinarische Zwangsmittel zugestand. All diese Punkte waren durch den neugewählten Erzbischof Otto von Ziegenhain anlässlich seines Einzugs in die Bischofsstadt am 26. März 1419 feierlich beschworen worden.¹¹¹ Bezeichnenderweise ließ unmittelbar nach der Ankunft des Kardinallegaten der Trierer Domdekan Tilmann von Hagen im Namen des Kapitels Ottos Wahlkapitulation transsumieren und wohl dem Erzbischof vorlegen, um diesen angesichts der drohenden Visitation an seine früheren Versprechen zu erinnern.¹¹²

Ungeachtet dessen erklärte Henry Beaufort am 26. Dezember 1427 die von Otto von Ziegenhain beschworene Wahlkapitulation für ungültig und ersetzte sie durch ein neues Formular für den Eid der Trierer Erzbischöfe.¹¹³ Nicht nur in seiner Vorgehensweise orientierte sich der Kardinallegat an der Untersuchung der Mainzer Wahlkapitulation durch seinen Vorgänger Branda, sondern auch der Inhalt der von ihm erlassenen Musterverpflichtung für den Trierer Erzbischof, deren Erfüllung dem Erzbischof innerhalb eines Monats vorgeschrieben wurde, ist ganz deutlich durch das Mainzer Vorbild beeinflusst: Sie wiederholt wörtlich jede einzelne der Bestimmungen, die Branda bei seiner Visitation der Mainzer Kirche im Jahre 1422 aufgestellt

¹¹¹ GÜNTHER (Hg.), *Codex diplomaticus* 4, Nr. 82, S. 199-205; vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, S. 205-208, und KREMER, *Wahlkapitulationen*, S. 11 f.

¹¹² Darauf deutet zumindest die Provenienz des Transsumts aus dem kurtrierischen Archiv: LHA Koblenz A 1 6980; vgl. MILLER, *Jakob von Sierck*, S. 14.

¹¹³ LHA Koblenz, Abt. 1 A, Nr. 7073 (Notariatsinstrument des Petrus Worth); zeitgenössische Abschriften finden sich im Anschluß an die Kopie der am selben Tag erlassenen Reformstatuten im LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 7v-9r, und in der Protestakte des Trierer Domkapitels im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 13r-14r; Abschriften des 18. Jahrhunderts nach einem Kopiar des Domkapitels im LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 4418, S. 525-533, und im Bistumsarchiv Trier, Abt. 95, Nr. 314, S. 243-251; vgl. dazu LAGER, *Aus dem Leben*, S. 352-355, und SCHMIDT, *Trierer Erzbischöfe*, S. 479 f. Der Text ist auszugsweise gedruckt bei LAGER, *Aus dem Leben*, S. 358 f.

hatte.¹¹⁴ Es ist anzunehmen, daß sie wohl eher durch den reformorientierten Mainzer Klerus als durch Beaufort nach Trier vermittelt worden war, wo sie eine weitere Wirkung entfalten sollte. Jedenfalls stand sie in Trier zur Verfügung, und Beaufort griff darauf zurück.

Gleichzeitig erließ Henry Beaufort mit Berufung auf seinen Legationsauftrag neue Statuten für das Domkapitel, die einschneidende Änderungen seiner hergebrachten Rechte und Gewohnheiten bedeuteten.¹¹⁵ Im Eingang seiner Reformkonstitution betonte der Kardinal, daß er die Trierer Kirche persönlich an Haupt und Gliedern sorgfältig visitiert habe. Während sich ihr Haupt, nämlich Erzbischof Otto von Ziegenhain, als äußerst frommer und engagierter Reformers seiner in mehrfacher Hinsicht verfallenen Kirche auszeichne, habe er bei den Gliedern viele Mißbräuche, v.a. beim Gottesdienst vorgefunden. Daher wolle er einige heilsame Statuten erlassen, die für immer gültig sein sollten:¹¹⁶

Um in den Genuß ihrer gesamten Pfründeinkünfte zu gelangen, hatten die Kanoniker an allen Festtagen an der Matutin, der Messe und der Vesper im Chor teilzunehmen. Kein Mitglied des Kapitels durfte während des Gottesdienstes herumlaufen, sich unterhalten oder vor der Kirche herumsitzen.¹¹⁷ Die Psalmen sollten durch den Kantor mit den notwendigen Pausen und deutlich gelesen werden; darüber hinaus sollten durch den Erzbischof

¹¹⁴ Vgl. oben Kap. IV.1.3.3.

¹¹⁵ Die Statuten sind nur abschriftlich erhalten: LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 1r-7r; der Legationsauftrag ‚De summis celorum‘ vom 18. März 1427 ist am Anfang der Urkunde (1r-3r) inseriert. Im Anschluß folgt eine Abschrift der von Beaufort gleichzeitig erlassenen neuen Verpflichtungsformel für den Erzbischof (7v-9r). In dieser gleichzeitigen, durchkorrigierten Kopie finden sich zahlreiche Randbemerkungen eines Zeitgenossen. Er hat etwa mit einem Nota-Zeichen auf Umfang und Reichweite des Legationsauftrags verwiesen, die Angemessenheit der Reformbestimmungen kommentierend untersucht und an entscheidender Stelle die Appellation des Domkapitels gegen die als schwere Eingriffe in die Kapitelrechte empfundenen Vorschriften erwähnt. – Eine weitere Abschrift findet sich in der Protestakte des Domkapitels im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 14r-16v; vgl. HOLBACH, Ansprache, S. 18 (mit teilweise irreführenden Angaben), und SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 480. Ein korrigierter Entwurf ist in einer Sammlung von Dokumenten des Basler Konzils im Bistumsarchiv Trier, Abt. 95, Nr. 86, S. 301-312, überliefert; vgl. dazu LAGER, Aus dem Leben, S. 352, Anm. 6.

¹¹⁶ *Nos igitur ad ecclesiam Treverensem metropolitanam accedentes illamque in capite videlicet venerabili fratre nostro domino Ottone archiepiscopo Treverense, qui devotissimo et ferventi zelo suam sponsam Treverensem ecclesiam diversimodo collapsam stitit reformator, et membris similiter cura visitantes solumque pre oculis habentes deum contra abusum et ibidem compartos presertim divini cultus visitando defectus nonnulla salubria pro ipsius status prosperitate de peritorum consilio constitutiones et statuta perpetuis valitura temporibus duximus ordinanda;* LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 3r-3v.

¹¹⁷ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 3v.

und das Kapitel zwei *succentores* bestellt werden, die für die Korrektur der liturgischen Bücher und die Wahrung der Chordisziplin verantwortlich sein sollten. Ferner sollte die alte Chordisziplin regelmäßig im Kapitelsaal verlesen werden. Erzbischof, Dekan und Kapitel hatten gemeinsam dafür zu sorgen, daß kein Priester, der nicht zum Kapitel gehörte, die Messe las. Die liturgischen Geräte und Gewänder und die Orgel sollten in einwandfreiem Zustand gehalten werden.¹¹⁸ Weiterhin rügte der Legat die skandalöse Gewohnheit, daß Kanoniker in ungehöriger Kleidung im Chor erschienen, verbot ihnen unter Verweis auf die Provinzialstatuten das Tragen von zu kurzen, bunten oder pelzgefütterten Kleidern und schärfte ihnen die Verpflichtung zur Tonsur ein.¹¹⁹ Alle Fehler und Vergehen sollten durch den Dekan und die *maior et sanior pars* des Kapitels, in dem im übrigen ruhig und ohne Geschrei, Tumulte oder Verschwörungen verhandelt werden sollte, bestraft werden. Falls sie dies versäumten, sollte die Strafgewalt innerhalb eines Monats an den Erzbischof übergehen. Ferner durfte niemand ins Kapitel aufgenommen werden, der nicht das übliche Biennium an einer Universität absolviert hatte. Darüber hinaus mußte sich jeder Kandidat vor seiner Zulassung zum Kapitel einer Prüfung hinsichtlich seiner Bildung und seines Lebenswandels unterziehen. Falls sich erweisen sollte, daß das Kapitel einen ungeeigneten Kandidaten aufgenommen hatte, sollte der Erzbischof das Recht haben, diesen durch einen anderen zu ersetzen.¹²⁰

Den wohl tiefsten Eingriff in die alten Gewohnheiten des Kapitels bedeuteten die Bestimmungen über die Residenzpflicht: Jeder Kanoniker hatte, um in den vollen Genuß der Einkünfte seines Benefiziums zu gelangen, während des ganzen Jahres mit Ausnahme von 100 Tagen, einschließlich der Weinlese, Residenz zu halten. Daher wurde die alte Gewohnheit, nach der die Kanoniker mit Erlaubnis des Dekans für ein halbes Jahr die Stadt verlassen durften, ausdrücklich aufgehoben, selbst wenn sie vom Erzbischof beschworen worden sein sollte.¹²¹

Um der Vernachlässigung der Kuriengebäude entgegenzuwirken, bestimmte der Legat, daß jedem Kanoniker nur ein Haus je nach Höhe seiner Einkünfte zugewiesen werden durfte, für dessen Instandhaltung er selbst zu sorgen hatte.¹²² Darüber hinaus sollte das Kapitel für die Aufhebung der

¹¹⁸ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 4r.

¹¹⁹ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 4v.

¹²⁰ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 5r-5v.

¹²¹ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 5v. Am Rand des Textes steht die Notiz *Hoc est grave* mit der Begründung, daß der Erzbischof dem Kapitel geschworen habe, besonders dieses alte Recht verteidigen zu wollen. Auf der folgenden Seite wird auf die Gravamina, die daraus entstanden seien, verwiesen.

¹²² LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 5v.

großen Unterschiede in den Pensionen der Domherrn sorgen. Beaufort betonte, es widerspreche jeglichem Recht und sei gegen jede Vernunft, daß bestimmte Domherrn zehn- bis zwanzigmal so große Einkünfte erhielten wie ihre Mitkanoniker. Darauf folgen Bestimmungen über die Amtsausübung der Archidiakone und die Pflichten von Dekan, Scholasticus, Kantor und Cellerarius.¹²³ Besonderes Mißfallen erregte die Ausübung der Jagd durch die Kanoniker, die der Erzbischof nach vorheriger Mahnung angemessen bestrafen sollte. Schließlich rügte der Legat die Art und Weise der Benefizienvergabe, die in eklatanter Weise von der üblichen Rechtspraxis abweiche. Daher verurteilte er die Gewohnheit, daß die Kanoniker, sobald eine Vakanz absehbar sei, bereits Nachfolger ernannten, die oftmals ungeeignet seien. Stattdessen beauftragte er Dekan und Kapitel, innerhalb von drei Wochen gemeinsam mit rechtskundigen Personen ein kanonisches Verfahren vorzuschlagen und ihm oder dem Erzbischof darüber schriftlich zu berichten. Sollten sie dem nicht entsprechen, werde das Kollationsrecht an den Erzbischof oder den Legaten übergehen.¹²⁴ Schließlich setzte Beaufort den Erzbischof zum Exekutor seiner Konstitution ein, der unter Androhung der vorgesehenen Strafen für die Beachtung der Reformbestimmungen Sorge tragen, Rebellen bestrafen und notfalls auch mit Hilfe des weltlichen Arms die Durchsetzung der Statuten erzwingen sollte.¹²⁵

Während die durch den Kardinallegaten vorgeschriebene Wahlkapitulation vollständig von der durch Branda für den Mainzer Erzbischof aufgestellte Musterverpflichtung abgeleitet worden ist, sind die Vorbilder für die von Beaufort erlassene Reformkonstitution nicht ohne weiteres zu bestimmen. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Trierer Erzbischof, dessen großes Reformengagement durch den Legaten eingangs betont worden ist, hinter diesen Statuten stand. Die vielfachen Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte des Domkapitels, die dem Erzbischof bei der Vergabe von Benefizien, der Ernennung von Kapitularkanonikern und der Ausübung seiner Strafgewalt eingeräumt wurden, sprechen sogar für dessen wesentliche Mitarbeit an der Redaktion der Reformkonstitution. Es ist bezeichnend, daß der Legat von vornherein vorgesehen hatte, daß auch der Erzbischof über die verlangte Neufassung des Statuts für die Benefizienvergabe durch das Kapitel entscheiden konnte, allerdings wohl nicht zuletzt aus dem einfachen Grund, weil Beaufort damit rechnete, daß er sich nach Ablauf der vorgesehenen drei Monate gar nicht mehr persönlich mit dieser Angelegenheit würde befassen können.

¹²³ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 6r.

¹²⁴ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 6v.

¹²⁵ LHA Koblenz, Abt. 1 D, Nr. 894, 6v-7r.

Darüber hinaus zeigen die zahlreichen Bestimmungen zur Förderung des Gottesdienstes und zur Hebung der Chordisziplin die Handschrift Ottos von Ziegenhain. Sie finden sich auch in Statuten der Trierer Kollegiatstifte, die bereits anlässlich der seit 1422 in Ottos Auftrag durchgeführten Visitationen – wohl auch unter dem Eindruck der gleichzeitigen monastischen Reformbewegungen – revidiert worden waren.¹²⁶

Hinsichtlich der disziplinarischen Vorschriften und der Anordnungen zur Förderung der akademischen Graduierung des Domklerus ging diese Trierer Reformkonstitution nicht so weit wie die durch Branda für die Mainzer Kirche erlassenen Statuten. Branda hatte versucht, das Universitätsstudium der Domizellare zu fördern und den akademisch graduierten Kanonikern eine Vorrangstellung im Kapitel einzuräumen. Darüber hinaus war er bestrebt gewesen, die umstrittene Frage der Zulassung zum Kapitel, dem ja die verantwortungsvolle Aufgabe der Bischofswahl oblag, an objektive Kriterien wie ein Mindestalter von 24 Jahren bzw. an eine Graduierung in den höheren Fakultäten zu binden. In Trier hingegen war nur eine Prüfung der Kandidaten durch den Scholasticus und das Kapitel sowie – bei deren Versäumnis – durch den Erzbischof vorgesehen; damit wurden allerdings Kompetenzstreitigkeiten in Kauf genommen. Dabei scheint wiederum die Absicht des Erzbischofs durch, auf dem Wege der notwendigen Reformen auch bessere Eingriffsmöglichkeiten in innere und personelle Angelegenheiten des Domkapitels zu erhalten. Er mochte wohl gehofft haben, sich mit Hilfe der Autorität des angesehenen Kardinallegaten von den Fesseln, in die er durch die von ihm beschworene Wahlkapitulation gelegt worden war, befreien, seine Position innerhalb des Erzstifts stärken und eine unabhängigere Politik gegenüber seinem Domkapitel entfalten zu können.

Besonders das Domkapitel, dessen adlige Mitglieder eigenständige Machtpositionen behaupteten und nicht gewillt waren, von ihren hergebrachten Privilegien, Rechten und Lebensgewohnheiten zu lassen, reagierten mit erbittertem Widerstand auf das Reformansinnen des Erzbischofs. Bereits die Maßnahmen, die Otto von Ziegenhain ab 1422 zur Erneuerung einiger Kollegiatstifte hatte anordnen lassen, hatten im Domkapitel die Furcht aufkommen lassen, bald selbst zum Objekt der erzbischöflichen Reformbestrebungen zu werden. Wohl aus diesem Grund verkündeten die Domherrn am 9. Februar 1423 ein Statut, das jedes Mitglied zur Verteidigung der Freiheiten und Gewohnheiten des Kapitels verpflichtete.¹²⁷ Hinzu kam, daß der Erzbischof seit dem 29. Mai 1427 über umfassende päpstliche Vollmachten

¹²⁶ Vgl. oben Kap. II.5.

¹²⁷ LHA Koblenz, 1 D 4418, S. 341-343; Bistumsarchiv Trier, Abt. 95, Nr. 314, S. 139 f.; vgl. SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 479.

zur Visitation und Reform aller geistlichen Institutionen seiner Diözese verfügte, in die ausdrücklich das Domkapitel mit einbezogen war.¹²⁸ Als er nun mit Unterstützung des Kardinallegaten versuchte, dieses Reformvorhaben gegenüber seinem Domklerus durchzusetzen, mobilisierte das Domkapitel alle Kräfte, um diese in seinen Augen ungerechten Eingriffe in seine alten Rechte abzuwehren.

Der Widerstand war offenbar so massiv, daß Beaufort es nicht wagte, seine Statuten sofort nach Abschluß der Visitation im Domkapitel zu publizieren. Erst am 11. Februar 1418 ließ er aus Köln, wohin er inzwischen weitergereist war, durch einen Boten eine Reinschrift der Reformstatuten einschließlich der neuen Eidesformel für den Erzbischof nach Trier schicken. Diese Dokumente sollten dem Domkapitel unverzüglich verlesen werden.¹²⁹ Nachdem die Domherrn die Statuten am 18. Februar erhalten hatten, entschlossen sie sich, gegen diese Legatenreform an die Kurie zu appellieren.¹³⁰ Am 26. Februar 1428 lag die Appellationsschrift in einem durch den Trierer Kleriker Eberhard Johann von Hersfeld hergestellten Notariatsinstrument vor.¹³¹ Ihre Darstellung schöpft aus einem Dossier, das die Domherrn bereits während der Visitation angelegt hatten. Darin waren alle wesentlichen Dokumente, die sich auf ihre Auseinandersetzung mit dem Erzbischof bezogen, zusammengestellt und jeder einzelne Schritt, den der Legat in der Reformangelegenheit unternommen hatte, einschließlich aller ihm unterlaufenen Formfehler peinlich genau festgehalten. Darüber

¹²⁸ Vgl. oben Kap. II.5.

¹²⁹ Die Kopie des Begleitschreibens ist in dem durch das Domkapitel angelegte Dossier im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 11r, überliefert.

¹³⁰ Die Narratio der Urkunde im Bistumsarchiv Trier, Abt. 6,1, Nr. 16, in der Erzbischof Otto und das Domkapitel am 7. April 1428 erklären, in ihrem Streit um die Reformmaßnahmen des Kardinallegaten Vermittler berufen zu wollen, liefert detaillierte Informationen über den bisherigen Verlauf des Konflikts: Danach sei der Kardinallegat, ausgestattet mit Vollmachten, die in seiner Legationsbulle beschreiben seien, am 16. Dezember 1427 zur Visitation in die Trierer Kirche gekommen. Am 18. Februar habe er schriftlich *quasdam certas constitutiones et ordinationes cum iuramenti mutatione* dem Erzbischof, Dekan und Domkapitel überstellt und den Erzbischof zu deren Exekutor eingesetzt. Darauf hätten Dekan und Kapitel sich entschlossen, *a quibus et ab earum executione* zu appellieren.

¹³¹ Der Text ist nur abschriftlich überliefert im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 17r-21r; die eingangs als Inserte angekündigten Juramente des Erzbischofs und der Kanoniker, die sie bei der Wahl bzw. der Aufnahme ins Kapitel geleistet hatten, sowie die durch den Legaten erlassene Wahlkapitulation und Reformkonstitution sind nicht mit kopiert. Abschriften des 18. Jahrhunderts im LHA Koblenz, Abt. 1 D Nr. 4418, S. 421-451, und Bistumsarchiv Trier, Abt. 6,1, Nr. 314, S. 165-193; vgl. HOLBACH, Ansprache, S. 19 mit Anm. 13.

hinaus hatten die Domherrn über alle wesentlichen Vorgänge notariell beglaubigte Protokolle herstellen lassen.¹³²

Im Eingang ihres Protestschreibens erhoben sie den bereits mehrfach vorgetragenen formalen Einwand, daß der Kardinal *extra fines seu limites sue legationis* wie in Trier, das bekanntlich in Gallien, nicht in Germanien liege – und allein darauf beziehe sich sein Legationsauftrag – kein Recht habe, Visitationen und Korrekturen vorzunehmen, Reformgesetze zu erlassen oder sonstige Veränderungen anzuordnen. Darüber hinaus klagten sie, daß die Legatenreform gegen alte Freiheiten und Gewohnheiten der Trierer Kirche verstoße, und trugen einzelne Vorbehalte gegenüber den von Beaufort ergriffenen Maßnahmen vor. In einem ersten Teil geht die Schrift auf das Jurament des Erzbischofs ein. Der Legat habe eine neue Eidesformel entworfen, durch welche die Rechte der Kirche sowie des gesamten Adels und Volkes der Diözese beschädigt würden. Der Einwand beginnt wieder mit dem Nachweis eines Verfahrensfehlers, da der Kardinal die neue Verpflichtungsformel nur vor wenigen Kanonikern, und nicht im Kapitel, sondern im Privathaus des Kustos der Kirche und ohne Beifügung einer Kopie seines Legationsauftrags habe publizieren lassen. Auch auf besondere Aufforderung hin habe der Kardinal diesen Auftrag nicht präsentieren wollen. Stattdessen habe er ihnen – inzwischen aus Köln – eine neue Abschrift seiner Reformstatuten zugestellt und den Erzbischof als Exekutor eingesetzt.

Im zweiten Teil der Appellationsschrift werden einzelne Gravamina über diese Reformkonstitution des Kardinals vorgetragen.¹³³ Sie betreffen beinahe jede einzelne Reformbestimmung, insbesondere die vorgesehenen Strafen für Vernachlässigung der Residenz- und Gottesdienstpflichten der Kanoniker und die Kleidungs Vorschriften. Hinsichtlich der Residenz beharrten die Domherren auf ihrem alten Recht, das sie nur zu halbjährigem Aufenthalt in Trier verpflichtete, und verwiesen ausdrücklich darauf, daß sie sonst entsprechenden Pflichten, die mit dem Besitz von weiteren Pfründen verbunden seien, nicht nachkommen könnten. Diese aufzugeben würde einen erheblichen Einkommensverlust bedeuten, so daß sie schlechter gestellt sein würden als die nichtadeligen Kanoniker in anderen Domkirchen. Darüber hinaus stieß man sich an der Eignungsprüfung der neu aufzunehmenden Domkapitulare und die Durchsetzung des Jagdverbots durch den Erzbischof, da dies ganz dem alten Recht des Kapitels widerspreche. Als besonders schwerwiegend wurden die disziplinarischen Vollmachten für den Erzbischof empfunden, mit denen er in die Selbstergänzungsrechte des Kapitels eingreifen

¹³² LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202; vgl. etwa ebd., 10v: *Super requisitionem et responsionem requisivi notarium mihi confici unum vel plura instrumenta. Notarius de quo fit mencio fuit Johannes de Argentina.*

¹³³ Zu diesem Teil der Appellationsschrift vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, S. 352-354,

könne, zumal die Fristen für die Ermahnungen und die Verhängung von Strafen viel zu kurz bemessen seien und dies eine willkürliche Verkürzung der durch das Konstanzer Konzil vorgesehenen Fristen bedeute. Daher bestehe die Gefahr, daß die gesamte Jurisdiktion des Kapitels auf den Erzbischof übergehe.¹³⁴

Am 1. März 1428 wurde diese Protestschrift durch den Kantor Adam Foil in Köln durch Aushang an den Türen des Kölner Doms publiziert.¹³⁵ Dort hatten sich die Kölner Kanoniker bereits fünf Jahre zuvor den Reformbestrebungen ihres Erzbischofs und des päpstlichen Legaten Branda ebenfalls mit einer Appellation zu entziehen gesucht.¹³⁶ Beaufort hatte aber Köln inzwischen verlassen und war nach Lüttich weitergereist.¹³⁷ Am 19. März distanzierte sich Propst Friedrich von Kröv als einziger Trierer Domherr von der Appellation.¹³⁸

Mittlerweile versuchte der Erzbischof, den Streit mit seinem Domkapitel gütlich beizulegen. In einer Urkunde vom 7. April 1428 erklärten beide Parteien ihr Einverständnis, ein Schiedsrichtergremium einzusetzen, das bis Allerheiligen über die Reformmaßnahmen des Legaten entscheiden sollte. Als Schlichter wurden Bischof Konrad von Metz und der Kölner Domdekan

¹³⁴ In einer anderen, undatierten Klageschrift, die auch in dem von den Domherren zusammengestellten Dossier überliefert ist (LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 2r-8r; ein weiterer Textzeuge im Bistumsarchiv Trier, Abt. 6, 2, Nr. 1, 2r-3v) und aus dem Beginn der Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof stammt, sind die Klagepunkte der Domherren gegenüber dem Erzbischof zusammengefaßt. Neben der geistlichen Reformpolitik des Erzbischofs wird v.a. dessen weltliche Regierungspraxis angegriffen; vgl. dazu ausführlich Holbach, *Ansprache*, bes. S. 22 ff., der dargestellt hat, daß die Brisanz der Auseinandersetzungen durch Unstimmigkeiten auf wirtschaftlichem und herrschaftlichem Gebiet noch gesteigert wurden.

¹³⁵ Vgl. die Publikationsnotiz in dem Dossier LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 21r. Die äußerst gespannte Lage zwischen Erzbischof und Domkapitel in jener Zeit wird schlaglichtartig durch die Äußerung des Domdekans beleuchtet, der bei der Verkündung der Appellation am 3. März 1428 betonte, er habe aus Angst um sein Leben nicht gewagt, die Schrift dem Erzbischof als dem Vertreter des abwesenden Kardinallegaten persönlich zu überreichen; vgl. MILLER, Jakob von Sierck, S. 15.

¹³⁶ Vgl. oben Kap. IV.1.3.3.

¹³⁷ Am 20. Februar 1428 urkundete Beaufort zum letzten Mal in Köln; HASTKöln, U St. Gereon 3/280; am 26. Februar warb er in Lüttich für die Unterstützung des Hussitenkriegs; BORGNET (Hg.), Jean de Stavelot, S. 240.

¹³⁸ LHA Koblenz, Abt. 1 D Nr. 4418, S. 453-457, und Trier, Bistumsarchiv, Abt. 95, Nr. 314, S. 194-198; vgl. HOLBACH, *Ansprache*, S. 19. Zu Friedrich von Kröv, einer Kreatur Ottos von Ziegenhain, vgl. HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 442, und FOUQUET, *Speyerer Domkapitel 2*, S. 416.

Ulrich von Manderscheid, beide auch Domherren in Trier,¹³⁹ sowie der Speyerer Domdekan Nikolaus Burgmann¹⁴⁰ benannt.¹⁴¹ In einem am 28. April erzielten Vergleich erklärte sich der Erzbischof bereit, auf die Einhaltung der vom Kardinallegaten erlassenen Statuten zu verzichten, das Domkapitel wiederum verzichtete auf die Eingabe der Appellationsschrift an der Kurie.¹⁴² Am 19. Juni berichtete Otto von Ziegenhain dem Kapitel, daß er den Kardinallegaten über den Kompromiß informiert habe und dieser durch eine Gesandtschaft seine Zustimmung dazu erteilt habe.¹⁴³ Trotz vieler Treffen zwischen Erzbischof und Domkapitel konnte zunächst keine Einigung über neue Statuten hergestellt werden, so daß die Kanoniker sogar im Herbst des Jahres 1428 vorübergehend aus Trier auszogen und zur großen Aufregung der Stadt sogar den Domschatz mitnahmen.¹⁴⁴

Als dem Erzbischof durch seinen Kanzler Tilmann von Linz die geschlossene Frontstellung seines Domkapitels drastisch vor Augen geführt wurde, kamen die Verhandlungen wieder in Gang. Im Dezember gelang es einer Schiedsrichterkommission dann doch noch, eine Einigung herbeizuführen.¹⁴⁵ Als Vermittler wirkten der Trierer Weihbischof Johannes von Berg, der Abt von St. Matthias, Johannes Rode, der erzbischöflichen Kanzler Tilmann von Linz, der erzbischöfliche Offizial Friedrich von Dudeldorf, der Propst von St. Martin bei Worms, Simon von Boppard, der gleichzeitig erzbischöflicher Generalvikar und Offizial in Koblenz war, sowie der Dekan des Paulin-Stifts, Johannes Cruchter – alles Angehörige oder gar Exponenten der Reform-

¹³⁹ Der Bischof Konrad Beyer von Boppard war ein Onkel des Trierer Domherrn Jakob von Sierck, der in diesem Streit eindeutig Position gegen den Erzbischof bezog, während Ulrich von Manderscheid als einer der wenigen Domherrn die Appellation nicht unterzeichnet hatte (vgl. HOLBACH, *Ansprache*, S. 19 mit Anm. 13; zu ihm vgl. HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit* 2, S. 533 f.) und somit eher der erzbischöflichen Seite zuneigte; zu ihrer Rolle in dieser Auseinandersetzung vgl. MILLER, *Jakob von Sierck*, S. 16.

¹⁴⁰ Der Heidelberger Jurist war ein enger Mitarbeiter des reformorientierten Bischofs Raban von Speyer und in mehreren Inquisitionsprozessen gegen als Hussiten verdächtige Häretiker aufgetreten; vgl. oben Kap. II.4. und III.1.1.

¹⁴¹ Trier, Bistumsarchiv, Abt. 6,1, Nr. 16 (Original); Kopie im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 21v; vgl. GOERZ (Bearb.), *Regesten*, S. 157 f.; MILLER, *Jakob von Sierck*, S. 16, und HOLBACH, *Ansprache*, S. 19.

¹⁴² Kopie im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 21v; vgl. SCHMIDT, *Trierer Erzbischöfe*, S. 480.

¹⁴³ Kopie des Schreibens im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 22r.

¹⁴⁴ Vgl. die Notiz im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 22r, sowie LAGER, *Aus dem Leben*, S. 355-358; MILLER, *Jakob von Sierck*, S. 16 f.; HOLBACH, *Ansprache*, S. 19 f., und SCHMIDT, *Trierer Erzbischöfe*, S. 480.

¹⁴⁵ LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 25r-28v.

partei im Erzbistum Trier.¹⁴⁶ Das Kapitel gab sich selbst neue Statuten, die am 29. Dezember 1428 durch den Erzbischof bestätigt wurden. Darin waren Beauforts Reformbestimmungen teilweise aufgenommen worden. Während die Verfügungen über den Gottesdienst, die Kapitelsitzungen und die Kleidung der Domherren sowie die charakterlichen und Bildungsanforderungen für die neu ins Kapitel aufzunehmenden Kanoniker durchweg akzeptiert wurden, fanden die durch den Kardinallegaten erlassenen harten Strafbestimmungen keine Billigung. In den neuen Statuten waren sie erheblich abgemildert, und von disziplinarischen Eingriffen in innere Kapitelangelegenheiten, derer sich der Erzbischof ganz offensichtlich mit Hilfe der Legatenreform hatte versichern wollen, war gar keine Rede mehr.¹⁴⁷

Auch die von Beaufort vorgeschriebene Eidesformel für den Erzbischof erfuhr gewichtige Änderungen. Am 28. Dezember 1428 leistete Otto einen neuen Eid, der auf die Rechte und Gewohnheiten des Kapitels wieder größere Rücksicht nahm.¹⁴⁸ In der Narratio der Urkunde, die Erzbischof Otto darüber ausstellte, wird festgehalten, daß Erzbischof, Dekan und Domkapitel nach reiflicher Überlegung überein gekommen seien, daß die durch den Kardinal vorgeschriebene Musterverpflichtung der Bischofs nicht günstig für die Trierer Kirche sei, so daß man sich auf ein neues Jurament geeignet habe. Darin wurden nur die allgemeinen Bestimmungen Beauforts, in denen der Erzbischof zur Wahrung und Verteidigung der Privilegien, Rechte und Besitzungen der Trierer Kirche verpflichtet wurde, wieder aufgenommen, während in den übrigen Punkten die früheren Verpflichtungen des Erzbischofs wiederholt wurden. Dadurch konnte sich das Domkapitel weitreichende Mitspracherechte und die Kontrolle der Diözesanverwaltung sichern. Der Erzbischof hingegen mußte gegenüber seinem Domkapitel ein völliges Scheitern seiner Politik hinnehmen. Es war ihm nicht gelungen, seine Rechte als Landesherr und Ordinarius in den geistlichen Institutionen seiner Diözese mit kurialer Unterstützung zur Geltung zu bringen. Für die Reformpartei im Erzbistum Trier hingegen bedeutete dieser Kompromiß keine derartig vernichtende Niederlage, mußte sie sich doch nicht am Verlust der „landeskirchlichen“ Rechte des Bischofs messen lassen.

Aus den Verhandlungen, die dieser Einigung vorangegangen waren, wird denn auch in erster Linie die ungünstige Position des Erzbischofs gegenüber dem Domkapitel deutlich. Die neuen Statuten für das Domkapitel

¹⁴⁶ Zu dieser Reformgruppe vgl. oben Kap. II.5.

¹⁴⁷ BLATTAU (Hg.), *Statuta synodalia* 1, Nr. 51, S. 242-245; vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, S. 360.

¹⁴⁸ Koblenz, LHA, 1 A, Nr. 7072 (Original); eine Kopie des 18. Jahrhunderts im Bistumsarchiv Trier, Abt. 95, Nr. 314, S. 233-243; vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, S. 359 f.

waren zwischen dem Archidiakon Werner de Petra, dem Scholasticus Jakob von Sierck,¹⁴⁹ Propst Friedrich von Kröv und dem Propst des Trierer Paulin-Stifts, Heinrich Raiscop,¹⁵⁰ ausgehandelt worden. Bestandteil dieses Vergleichs war die Forderung von Dekan und Kapitel, daß der Erzbischof einen neuen Eid leiste, der nicht hinter die Zusagen seines ersten Juraments zurückgehen dürfe.¹⁵¹

Darüber hinaus war allen Beteiligten wohl seit Beginn der Visitation das unsichere rechtliche Fundament deutlich geworden, von dem aus der Kardinallegat die Trierer Reformen einzuleiten versucht hatte. Allein gestützt auf seinen päpstlichen Legationsauftrag verfügte Beaufort weder über eine spezielle Visitationsvollmacht zur Reform der adligen Dom- und Stiftskapitel sowie anderer Kirchen und Klöster in Deutschland, um die sich offenbar Branda als einziger Legat Martins V. bemüht hatte, noch über eine Fakultät zur Prüfung und Aufhebung von unkanonischen bischöflichen Wahlkapitulationen, die sowohl Branda als auch dessen Nachfolger Orsini auf ihre Legationen mitgegeben worden war. Die großzügige Bevollmächtigung Beauforts, auch in Gebieten außerhalb seiner Legationsprovinz, in denen er sich zufällig aufhalten sollte, seine Legatengewalt zu gebrauchen, bezog sich allein auf die Bekämpfung der Häresie und die Verteidigung des Glaubens.¹⁵²

Es sollte sich herausstellen, daß die Legation Beauforts, der nur auf Initiative des Papstes ernannt und zunächst ausschließlich auf die Organisation des Hussitenkreuzzugs verwiesen worden war, kein geeignetes Instrument zur Durchsetzung der weitreichenden Reformpläne des Trierer Erzbischofs darstellte. Die Domherren hatten im Verlaufe des Konflikts ein Rechtsgutachten eingeholt, das Fragen hinsichtlich der Freiheiten der Trierer Kirche, ferner die Möglichkeit, gegen die Statuten zu appellieren, sowie die Reich-

¹⁴⁹ Diese beiden repräsentierten wohl die Interessen des Domkapitels; vgl. dazu weiter oben in diesem Kapitel bei Anm. 108 und oben Kap. II.5., Anm. 94.

¹⁵⁰ Zu diesem einflußreichen Kurialen, der wohl mit Friedrich von Kröv die erzbischöfliche Reformpartei vertrat, vgl. oben Kap. II.5, Anm. 93. Ob er identisch ist mit jenem ebenfalls aus Uedem stammenden Heinrich Raiscop, der gute Beziehungen zu Nikolaus von Kues unterhielt und mit dessen Unterstützung das von ihm gestiftete Spital in seinem Elternhaus zu Uedem in ein reguliertes Augustinerchorherrenkloster (Gnadenthal) umwandeln ließ (vgl. dazu MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* I 3 a; Nr. 1659 u. 1682), ist nicht sicher; vgl. HEYEN, *St. Paulin*, S. 603 f.

¹⁵¹ Der von ihnen hergestellte Entwurf neuer Statuten für das Domkapitel, die sowohl auf die vom Kardinal angesprochenen Punkte eingehen als auch die alten Rechte der Kirche wahren sollten, ist in der Protestschrift des Domkapitels, LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 22v-23v, dokumentiert.

¹⁵² Vgl. dazu oben Kap. III.3.4., sowie Robert C. FIGUEIRA: *The medieval legate and his province. Geographical limits of jurisdiction*. In: *Apollinaris* 61 (1988), S. 817-860.

weite der Legationsgewalt des Kardinallegaten klären sollte.¹⁵³ Besonders wichtig erschien ihnen die Frage, ob ein Kardinal, der ohne eine ausdrückliche Visitationsvollmacht durch den Erzbischof zur Visitation der Trierer Kirche zugelassen worden sei, auf dieser Grundlage Statuten erlassen dürfe. Dazu mußte vorab geklärt werden, ob er überhaupt und darüber hinaus auch außerhalb der ihm eigentlich zugewiesenen Legationsprovinz zur Visitation hätte zugelassen werden dürfen. Die aus den einschlägigen Autoritäten gezogenen Antworten über die Fakultäten eines *legatus a latere* sind in der Protestschrift des Domkapitels dokumentiert worden. Erörtert wurden: die Vollmachten eines Legaten, der den ihm zugewiesenen Legationsbezirk in der Absicht verlassen hatte, nochmals dorthin zurückzukehren; ferner seine Kompetenzen außerhalb der Legationsprovinz sowie sein Recht, ohne spezielle päpstliche Bevollmächtigung in Diözesanangelegenheiten einzugreifen. Aus den zusammengestellten Rechtssätzen wurde der Schluß gezogen, daß der Legat weder befugt sei, die alten *Consuetudines*, Bräuche und Freiheiten der Trierer Kirche aufzuheben, noch daß er das Recht habe, künftig etwas daran zu verändern oder durch neue Vorschriften zu ergänzen. Daher sei die Appellation gegen dessen Statuten zu Recht erfolgt. Die vom Legaten zur Ehre und zum Nutzen der Kirche erlassenen Bestimmungen lägen allerdings durchaus im rechtlichen Rahmen seiner Legatengewalt, zumal dies ja das grundlegende Ziel einer jeden Reform und Visitation sei.¹⁵⁴

Für die im Dezember 1428 erzielte Einigung von Erzbischof und Domkapitel war die hier festgestellte Rechtsauffassung ganz offensichtlich ausschlaggebend gewesen. Endgültig wurde der Trierer Konflikt durch Papst Eugen IV. beigelegt, der – wohl in Zusammenhang mit der Manderscheider Fehde – am 13. Januar 1432 die von Henry Beaufort erlassenen Statuten aufhob, von allen im Zusammenhang damit ausgesprochenen Zensuren und Strafen absolvierte und dem Domkapitel alle Statuten aus der Zeit vor der durch den Kardinallegaten unternommenen Visitation bestätigte, unter ausdrücklichem Einschluß der alten Rechte hinsichtlich der Residenz, der Zulassung von Kanonikern zum Kapitel und der Verteilung der Einkünfte.¹⁵⁵

¹⁵³ Dieses Gutachten ist abschriftlich im LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 45r-47v überliefert. Zur unsicheren und schwankenden kurialen Praxis der Absteckung von Legationsbezirken an der westlichen Reichsgrenze vgl. SCHMIDT, *Kirche, Staat, Nation*, S. 269-274 mit weiteren Beispielen dafür, wie diese Unsicherheit von geistlichen Institutionen zur Verteidigung ihrer Interessen gegenüber dem Papsttum genutzt wurde.

¹⁵⁴ LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 16202, 46r-46v.

¹⁵⁵ LHA Koblenz, 1 D 937; Abschrift im Bistumsarchiv Trier, Abt. 95, Nr. 314, S. 375-378; vgl. LAGER, *Aus dem Leben*, S. 361, und SCHMIDT, *Trierer Erzbischöfe*, S. 481.

Henry Beaufort hatte unmittelbar nach der Visitation des Domkapitels die Trierer Bischofsstadt wieder verlassen, sicherlich nicht allein deshalb, weil er auf der für Ende Dezember nach Heidelberg berufenen Versammlung der Reichsstädte um deren Zustimmung zu den Frankfurter Steuerbeschlüssen für den Hussitenkrieg werben wollte.¹⁵⁶ Spätestens Anfang Februar war er dann nach Köln weitergereist, wo er am 8. Februar wiederum für den Trierer Erzbischof urkundete. Auf Bitten von Propst, Vizedekan und Kapitel des Koblenzer Florinstiftes bestätigte er *auctoritate legationis* dessen Kuriestatut und setzte den Erzbischof als Exekutor ein.¹⁵⁷ Danach durften Häuser, die im Besitz des Stiftes waren oder künftig durch das Florin-Stift gebaut würden, nur noch von den Kanonikern oder den übrigen Benefiziaten des Stiftes bewohnt werden. Damit sollte dem Verfall der Kuriengebäude entgegengewirkt und die Residenz der Kanoniker und Vikare gefördert werden. Dies wiederum sollte dem Gottesdienst zugute kommen.¹⁵⁸

Am folgenden Tag, dem 9. Februar 1428, publizierte Beaufort nach der Visitation der Kölner Kirche St. Aposteln Reformstatuten für Dekan, Kanoniker, Kapitel und alle Benefiziaten und Angehörigen des Stiftes.¹⁵⁹ Einleitend erwähnte er, daß er *nuper* Haupt und Glieder des Stiftes einer Visitation unterzogen habe. Dabei sei er auf verbreitete Nachlässigkeiten gestoßen, die Mißbräuche und Laster begünstigten: Es werde gegen die kirchlichen Kanones verstoßen, der Gottesdienst werde vernachlässigt und das Seelenheil gefährdet, ja die gesamte Kirche nehme Schaden. Darüber hinaus biete das Verhalten der Stiftsherren ein schlechtes Beispiel für das Volk. Beaufort stellte fest, daß er sich angesichts der vorgefundenen Nachlässigkeiten zu

¹⁵⁶ Vgl. KERLER (Hg.), RTA 9, S. 65 f.; SCHNITH, Kardinal Heinrich Beaufort, S. 129, und HOLMES, Cardinal Beaufort, S. 725.

¹⁵⁷ Noch am gleichen Tag ließ der Erzbischof in Pfalzeln die Urkunde des Legaten transsumieren und beauftragte seinen Offizial in Koblenz, Simon von Boppard, mit deren Exekution; LHA Koblenz 112 / 412; vgl. GOERZ, Regesten, S. 157.

¹⁵⁸ Zu dem am 9. November 1427 durch Vizedekan und Kapitel von St. Florin erlassenen Häuserstatut (LHA Kolbenz 112 / 411) vgl. DIEDERICH, St. Florin, S. 152. Seit 1427 war Nikolaus von Kues Dekan des Florin-Stiftes, der eine Reihe von Reformbestimmungen durchsetzen konnte, obwohl er wegen seiner häufigen Abwesenheit einen Vizedekan bestellen mußte; vgl. DIEDERICH, St. Florin, S. 55 f. u. 89 f.

¹⁵⁹ Der Text ist in einer Abschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts überliefert im HAST Köln 295 / 25 c, einem sorgfältig geschriebenen und farbig gegliederten Pergamentlibell von 8 Blättern, das in ein Kopialbuch von St. Aposteln aus dem 16. Jahrhundert eingebunden war (jetzt: HAST Köln, 295 / 18). Auf dem letzten leeren Blatt 8 des Libells ist eine Schenkungsurkunde des Kanonikers Heinrich von Bemel aus dem Jahre 1454 sowie der Anfang einer Pachturkunde eingetragen. – Die durch die päpstlichen Legaten in St. Aposteln unternommenen Reformen sind nur kurz erwähnt bei Katharina ROGER: Die Verfassungsgeschichte des Stiftes St. Aposteln in Köln im Mittelalter. Diss. phil. Bonn 1921, S. 255-258.

Reformen aufgerufen fühle, und zitierte dazu ausgiebig die Reformmetaphorik seines Legationsauftrags, den er seinen Statuten zur Beglaubigung auch anfügte.¹⁶⁰ Doch gleichzeitig betonte er, daß seine Kraft eigentlich ganz durch sein schwieriges Amt zur Verteidigung des Glaubens und Ausrottung der Häresie in Böhmen gebunden sei. Daher könne er keine umfassenden Reformaktivitäten entfalten, sondern dieser Aufgabe nur gelegentlich nachkommen.¹⁶¹ Zu dieser vorsichtigen Äußerung war er wohl durch seine Erfahrungen mit der Reform der Trierer Kirche veranlaßt worden, bei der ihm vor Augen geführt worden war, daß er für nachhaltige Reformmaßnahmen nicht hinreichend legitimiert war. Es ist daher anzunehmen, daß er sich nun auf die Befriedigung von Reformwünschen beschränken wollte, die durch einzelne kirchliche Institutionen selbst an ihn herangetragen wurden. Zumindest im Falle von St. Aposteln, das sich offensichtlich gegen die Annahme der seinerzeit von Branda für die gesamte Kölner Kirche erlassene Reformkonstitution entschlossen hatte und eine von höchster Seite autorisierte Neufassung und – maßvolle – Reform seiner Statuten und Gewohnheiten wünschte, hat Beaufort diesem Ansinnen entsprochen. Der problematischen Frage nach der Gültigkeit der durch seinen reformengagierten Vorgänger Branda herausgegebenen Statuten entzog er sich am Ende seines Textes mit der Klausel, daß er mit seinen Verfügungen in keiner Weise die jüngst von Branda herausgegebenen Statuten, zumindest soweit sie kanonisch seien, außer Kraft setzen wolle.¹⁶²

Die durch Beaufort für St. Aposteln herausgegebenen Statuten beschränken sich auf Bestimmungen zur Hebung des Gottesdienstes und Förderung des Chorgebetes sowie auf einige disziplinarische Vorschriften hinsichtlich des Lebenswandels der Kanoniker und Vikare, für deren Einhaltung er

¹⁶⁰ HAST Köln 295 / 25 c, 1ra. Die angekündigte Abschrift des päpstlichen Legationsauftrags ‚De summis celorum‘ vom 18. März 1427 steht auf fol. 2vb-3vb vor dem Publikationsvermerk des öffentlichen Notars Reardus Portelborch, eines Schreibers des Kardinallegaten, der in dessen Auftrag die Statuten im Kapitelsaal von St. Aposteln verlesen hat; ebd., 3vb. In dem Libell folgt auf den Blättern 4ra-4vb eine *Moderatio statutorum* von 1429, auf die noch näher einzugehen sein wird, sowie auf den Blättern 5ra-7vb eine Ergänzung der Statuten aus dem Jahre 1439, die sich auf die Einkünfte und Wirtschaftsverwaltung des Stifts bezieht. In dieser Zusammenstellung sind die Statuten auch in den späteren Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts überliefert; vgl. dazu unten Anm. 168.

¹⁶¹ *Hinc est quod cum ad plenum aliis arduis id presens fidem Christi et heresum adhuc prochdolor in regno Bohemie pullucancium extirpacionem concernentibus prepediti singula reformationem condigna prospicere nequeamus, sed ut aliqua de pluribus quantum possumus perstringamus*; HAST Köln, 295 / 25c, 1ra.

¹⁶² *nolescentes nec intendentes cum per premissa statuta venerabilis fratris nostri domini Brande cardinalis Placentini vulgariter nuncupati nuper post visitationem in maiori et aliis collegiatis ecclesiis huius civitatis Coloniensis editis in ea parte, qua canonice existunt, derogare*; HAST Köln, 295 / 25c, 2vb.

allerdings schwere Strafbestimmungen vorsah. Da sich keine fremden Vorlagen für diese Statuten finden lassen, ist wohl davon auszugehen, daß sie zumindest in ihrem Kern dem Legaten durch das Kapitel bzw. eine reformorientierte Gruppe unter den Kanonikern von St. Aposteln zur Bestätigung vorgelegt worden sind. Geregelt wurden im einzelnen die Feier des Gottesdienstes am Hochaltar, der nur durch einen Angehörigen des Stifts zelebriert werden sollte, die sorgfältige und vollständige Leistung der Stundengebete, die Feier des Hochamts und der Totenmessen durch die Vikare; ferner wurde ein Mindestmaß an liturgischen Verpflichtungen für die Kanoniker festgesetzt. Wie auch andernorts wurde das Herumlaufen und das Unterhalten im Chor, das private Stundengebet und das Herumsitzen vor der Kirche während des Gottesdienstes verboten. Ferner wurden Mißbräuche beim Verteilen der Präsenzgelder untersagt, die häufig kumuliert und im Voraus ausgezahlt wurden. Darüber hinaus schärfte Beaufort das Verbot ein, mit Konkubinen zusammenzuleben und mit „verdächtigen“ Frauen Umgang zu pflegen, und verschärfte die laxen Bestimmungen über den Hausarrest, der offensichtlich häufig Anlaß zu ausgelassenen Feiern und Gelagen in den Privathäusern der Stiftsherren geboten hatte. Ferner sollte durch die jährliche Visitation der Kurienhäuser der Vernachlässigung und dem Verfall der Stiftsgebäude entgegengewirkt werden. Der Dekan wurde von Beaufort zum Exekutor dieser Bestimmungen eingesetzt und angehalten, seine Disziplinargewalt auszuüben. Unter Androhung der Exkommunikation sollten die Kanoniker und Vikare die Statuten innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation bzw. künftig bei der Aufnahme vor dem Dekan beschworen werden. Der Ordinarius oder sein Offizial bzw. deren Nachfolger erhielten die Vollmacht, von den zu verhängenden Strafen zu absolvieren.

In dieser Form fanden die Statuten jedoch nicht die Akzeptanz des Kapitels, das sich gegenüber dem Kardinallegaten, wohl erst nach dessen Abreise aus Köln, über deren allzu große Strenge beklagte. Am 13. August 1428 wandte sich Beaufort kurz vor seiner Überfahrt nach England aus Calais an den Propst von Mariengraden, Christian von Erpel, um ihn über die Beschwerden des Dekans und Kapitels von St. Aposteln zu informieren. Gleichzeitig erteilte er ihm die Vollmacht, die Statuten zu korrigieren und zu verändern sowie die darin vorgesehenen Strafen abzumildern bzw. aufzuheben.¹⁶³ Offensichtlich war Christian von Erpel als gelehrter Rat, einflußreicher Diplomat und reforminteressierter Generalvikar des Kölner Erzbischofs ein wichtiger Ansprechpartner des Legaten in Köln gewesen und eine geeignete Persönlichkeit, über diese Angelegenheit zu entscheiden.¹⁶⁴

¹⁶³ Das Transsumt dieses Schreibens ist in die daraufhin ausgestellte Urkunde des Christian von Erpel inseriert; HAST Köln, 295 / 25 c, 4ra.

¹⁶⁴ Zu ihm vgl. oben Kap. II.6., Anm. 32-35.

Am 11. März 1429 verkündete Christian von Erpel schließlich, daß er auf nachhaltiges Bitten von Dekan und Kapitel, die auf Abschaffung der hohen Strafen und Änderung der Statuten gedrängt hätten, diese Angelegenheit unter Hinzuziehung von rechtskundigem Rat sorgfältig untersucht habe und Änderungen und Lockerungen der Bestimmungen vorgenommen habe.¹⁶⁵ Tatsächlich milderte er die Höhe der von Beaufort vorgesehenen Strafen, die v.a. bei Versäumnis des Chor- und Gottesdienstes verhängt werden sollten. In Fällen, in denen keine speziellen Strafen vorgesehen gewesen waren, sollte jedoch der Dekan nicht nach seinem Ermessen Sanktionen vornehmen können, sondern sich an den hergebrachten *Consuetudines* und der schriftlich aufgezeichneten Chordisziplin des Stiftes orientieren.¹⁶⁶ Weitere Änderungen wollte Christian von Erpel nicht zulassen und schrieb den Kanonikern vor, die Statuten mitsamt der von ihm vorgenommenen Änderungen in das Statutenbuch des Stifts einzutragen, in dem auch die Provinzial- und Synodalstatuten kopiert seien.¹⁶⁷ In der durch Christian von Erpel veränderten Form wurden die Statuten tatsächlich in St. Aposteln rezipiert, wie die in Textzeugen des 16. und 17. Jahrhunderts überlieferten Statutensammlungen des Stiftes zeigen.¹⁶⁸

¹⁶⁵ HAST Köln, 295 / 25 c, 4ra-4vb.

¹⁶⁶ Fortan sollte anstelle der Wendung *iuxta eius [decani] conscientiam* folgender Satz gelten: *iuxta librum discipline dicte ecclesie et alias consuetudines laudabiles in dicta ecclesia hactenus observatas*; HAST Köln, 295 / 25 c, 4ra.

¹⁶⁷ HAST Köln, 295 / 25 c, 4va. – Eine repräsentative zeitgenössische Abschrift der Neufassung der Statuten, in der die durch Christian von Erpel vorgesehenen Änderungen umgesetzt worden sind, überliefert ein Pergamentlibell von 8 Blättern im HAST Köln, 295 / 26. Eine Hand des 16. Jahrhunderts hat auf dem inneren Vorderdeckel und oben auf der ersten Seite des Heftes vermerkt, daß diese Statuten lange der Kölner Kirche entzogen gewesen seien (*pars illa statutorum diu ab ecclesia alienata*). Über verschiedene Vorbesitzer kam das Heft schließlich in den Besitz des Johannes Gelenius, von dessen Hand sich einige Marginalien und Korrekturen im Text finden; zu dem Kölner Generalvikar und Geschichtsforscher Johannes Gelenius (1585-1631) dessen Nachlaß zusammen mit dem seines Bruders Aegidius (1595-1656), Weihbischof von Osnabrück, als *Farragines Gelenii* ins Historische Archiv der Stadt Köln gelangt ist, vgl. DEETERS, Bestände, S. 192 f.

¹⁶⁸ In der Handschrift 295 / 25 a des HAST Köln, einem im 17. Jahrhundert zusammengeführten Statutenbuch von St. Aposteln, sind gleich mehrere Kopien der Statuten Beauforts zusammen mit Statuten und Eidesformeln des 14. bis 16. Jahrhunderts überliefert. Eine Sammelhandschrift aus St. Aposteln im HAST Köln, 295 / 25 b, die im 16. Jahrhundert aus drei getrennten Teilen zusammengesetzt worden ist, überliefert im Anschluß an die einzige aus St. Aposteln erhaltende Kopie der Branda-Reform im zweiten Teil eine Abschrift der Beaufort-Statuten mit weiteren Kapitelstatuten von St. Aposteln aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, der im dritten Teil eine Sammlung von päpstlichen Kanzleiordnungen von Johannes XXII. bis Martin V. sowie von Konstanzer und Basler Reformdekreten und Konzils-

Während seines Kölner Aufenthalts hat Beaufort nur noch ein weiteres Mal für eine geistliche Institution in der Bischofsstadt geurkundet. Am 20. Februar 1428 bestätigte er auf Bitten des Stifts St. Gereon das Statut, nach dem künftig keine Güter des Stiftes mehr an die Kanoniker als Obödienzen verpachtet werden dürften, da sich eine solche Praxis als abträglich für die Wirtschaft des Stiftes erwiesen habe.¹⁶⁹

Alle weiteren Zeugnisse, die von Beaufort aus dieser Zeit überliefert sind, deuten darauf hin, daß der Kardinallegat Köln in erster Linie als wichtige Station für seine Kriegsvorbereitungen gegen die Hussiten angesehen hat, ging es ihm doch darum, durch die Befriedung des nordwestdeutschen Raums die Grundlagen für eine große Allianz der westeuropäischen Könige und Fürsten für das Kreuzzugsprojekt zu schaffen. Andere Anliegen wie eben auch die Reformwünsche, die an ihn herangetragen wurden, und für die ihm der Trierer Erzbischof offenbar sogar noch nachgereist war, stellten für den hochrangigen Politiker, Diplomaten und kurialen Funktionsträger eher Alltagsgeschäfte dar, die er im Rahmen der ihm übertragenen Legationsvollmachten ohne großes persönliches Engagement gewissermaßen nebenbei erledigte. In diesem Sinne hat er sich ja explizit in der Vorrede seiner Statutenkommunikation für das Stift St. Aposteln geäußert. Auch seine rasche Kompromißbereitschaft und Nachgiebigkeit gegenüber Wünschen, von ihm autorisierte Reformstatuten wieder zu ändern, deuten darauf hin, daß er diese Anlegenheiten tatsächlich eher en passant betrieben hat. Für das eindeutig übergeordnete Ziel des Kreuzzugs, der durch keine inneren und äußeren Konflikte behindert werden sollte, hatten Anliegen der spirituell-religiösen Reform eindeutig hinter den politisch-diplomatischen Aufgaben des Legaten zurückzustehen.

akten folgt. Ein weiterer Textzeuge ist im HAST Köln 295/28, S. 1-41, einem im 16. Jahrhundert angelegten Abschriftenband, u.a. mit Texten aus dem sog. ‚Liber ruber‘ von St. Aposteln, überliefert, der dann in den Besitz des Aegidius Gelenius gelangte. Diese Handschrift war ursprünglich der XII. Band der Farragines Gelenii, der beim Ankauf im Jahre 1659 jedoch fehlte. 1792 wurde eine Abschrift dieses Bandes hergestellt, der im HAST Köln unter der Signatur 1039/XII B den Farragines Gelenii zugeordnet ist; zu der Sammlung der Brüder Gelenius vgl. die vorige Anm.

¹⁶⁹ HAST Köln, U St. Gereon 3/280; vgl. P. JOERRES (Bearb.): Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln. Bonn 1893, Nr. 572, S. 547 f. Im Spätmittelalter war in einigen Stiftten das sog. Obödienzsystem üblich, das den Stiftskanonikern die Möglichkeit gab, durch Überschüsse aus den von ihnen weiterverpachteten Gütern ihre Pfründeinkünfte aufzubessern. Der Institution als ganzer war diese Praxis jedoch nicht förderlich, so daß es durch den Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden beispielsweise 1381 dem Bonner Cassiusstift verboten wurde; vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln 2, 1, S. 446.

Anders als sein reformengagierter Vorgänger Branda, der sich wohl selbst um eine weitreichende Ausstattung mit Reformvollmachten und einzelnen Spezialfakultäten bemüht hatte, um seine Reformmaßnahmen gegen zahlreiche und heftige Widerstände durchsetzen zu können, ist bei Henry Beaufort, gerade angesichts der in Trier entstandenen Auseinandersetzungen um seine Legationsvollmachten, keinerlei Interesse zu erkennen, sich an der Kurie um eine Nachbesserung seiner Legitimierung zu bemühen. Erst als sich abzeichnete, daß Beaufort nach England abreisen würde, wurde ihm das übliche Paket mit Fakultätsbriefen geschnürt, die ihm die Vergabe von geistlichen Geschenken und Gnaden erlaubten. Von Visitationen, Reformen oder Inquisitionen von Häretikern war aber auch jetzt keine Rede.

Auf Seiten des Papstes hatte spätestens seit der erfolglosen Legation Orsinis, die mit dem Beginn der Offensivphase des hussitischen Widerstands zusammenfiel, als die hussitischen Feldheere immer häufiger über die Grenzen Böhmens auf die Nachbarländer ausgriffen, der Kreuzzugsgedanke eindeutig den der Reform überlagert. War mit Branda ein persönlich engagierter Vertreter einer umfassenden gesellschaftlichen und kirchlichen Reformidee mit dem Legatenamt betraut worden, und ließ sich dessen Nachfolger Orsini durchaus auch noch in Verbindung mit kurialen Reformideen bringen, so hatten doch bei Beaufort v.a. dessen einflußreiche Stellung, seine diplomatischen Begabungen und militärischen Erfahrungen den Ausschlag für seine Ernennung zum Legaten und Kreuzzugsorganisator gegeben. Durch seine Tätigkeit hatte die kuriale Reformpolitik eine negative Wendung genommen. Davon kann auch nicht die Tatsache ablenken, daß Martin V. nach der Niederlage des Kreuzheeres bei Mies gegenüber Beaufort die Notwendigkeit der Klerusreform angesichts der massiven hussitischen Kritik an den Zuständen im deutschen Klerus betont hatte.

4. Die Legation des Giuliano Cesarini (1431): Trennung von Kreuzzug und Reform

Anfang 1432 richtete der Konzilspräsident Giuliano Cesarini aus Basel ein langes und engagiertes Schreiben an Papst Eugen IV., in dem er sich vehement gegen den von diesem unternommenen Auflösungsversuch des Basler Konzils wandte. Er nahm dies zum Anlaß, sein bisheriges Engagement als Legat in Deutschland und als Präsident des Basler Konzils zu rekapitulieren:¹ Nachdem deutlich geworden sei, daß die Hussiten militärisch nicht überwunden werden könnten, bedeute das Konzil die letzte Hoffnung für die Verteidigung des Glaubens *in his partibus*. Daher müsse auf dem Verhandlungsweg, *concordia et tractatu*, eine gütliche Lösung des Konflikts gefunden werden. Zu dieser Einsicht sei er durch die *deformatas et dissolutio cleri in Alemania* bewegt worden. Denn es sei in erster Linie auf das schlechte Erscheinungsbild des Klerus zurückzuführen, daß die Laien inzwischen eine sehr feindliche Einstellung gegenüber der Kirche entwickelt hätten. Wenn sich ihre Vertreter nicht besserten, sei zu befürchten, daß die Laien wie die Hussiten gegen den gesamten Klerus voringen; davon werde sogar schon öffentlich gesprochen.²

Angesichts des drohenden Scheiterns des Basler Konzils verwies Cesarini auf seinen bisherigen persönlichen Einsatz für die Auslöschung der Häresie und für die Reform: „Die ganze Welt ist Zeuge, was ich in den vergangenen fast zehn Jahren geleistet habe, und mit welch brennendem Eifer ich an der Auslöschung der Häresie gearbeitet habe. Man möge meinen Herrn, den Kardinal [Brandea] von Piacenza, fragen, mit welcher Leidenschaft ich mich an seiner Seite für drei Jahre diesem Werk gewidmet habe. Was ich danach in Rom unternommen habe, weiß die gesamte Kurie und besonders auch Eure Heiligkeit.“³ Wenn diese Arbeiten nicht zunichte gemacht werden sollten, gab es nach Cesarinis Auffassung nur eine Wahl: Das Konzil mußte unbedingt fortgesetzt werden.

Cesarini hatte seine Einstellung zu dem Verhältnis von Konzil, Kreuzzug und Reform, das bereits während des Pontifikats Martins V. kontrovers dis-

¹ Der berühmte Brief vom 13. Januar 1432 ist in der Konzilschronik des Johannes von Segovia überliefert, die auf offiziellen Quellen des Konzils, offiziellen Schriftstücken, Briefen und persönlichen Aufzeichnungen des spanischen Konzilstheologen beruht: MC 2, S. 95-107; vgl. dazu FROMHERZ, Johannes von Segovia, bes. S. 71 u. 106. Zu diesem ersten Konflikt zwischen Papst und Basler Konzil vgl. KRÄMER, Konsens, S. 128-133.

² MC 2, S. 97.

³ *Nam testis est uniuersus orbis, quantum decem fere annis laborauerim, et quam ardentem pro extinguenda hac heresi. Interrogetur dominus meus Placentinus, quo fernore secum per triennium hoc opus prosecutus fuerim. Quid deinde Rome fecerim, constat toti curie et s.n. presertim*; MC 2, S. 98.

kutiert worden ist, aufgrund seiner bitteren Erfahrungen, die er während seiner eigenen Legation 1431 in Deutschland und Böhmen gemacht hatte, einer grundlegenden Revision unterziehen müssen. Unter dem Druck der Ereignisse war er nicht nur von einem unbeirrbar und vehementen Vertreter der Kreuzzugs-idee zu einem Verfechter der Verhandlungslösung mit den Hussiten, sondern auch von einem treuen Anhänger einer durch das Papsttum und die römische Kurie getragenen Reform der Kirche an Haupt und Gliedern zu einem pragmatischen Verteidiger der Konzilsautorität gegenüber dem Papst geworden. Doch Kreuzzug und Konzil waren nur zwei verschiedene Mittel zur Erreichung desselben Ziels: der *reduccio Bohemorum* und der damit eng verbundenen Reform der Kirche an Haupt und Gliedern.⁴

Damit markiert Cesarinis Legation einen Wendepunkt in der päpstlichen Reformpolitik: Als Adept und Protegé des reformbewußten Kardinals Branda vertrat er dessen Kreuzzugskonzept und Reformvorstellungen – in Lebenshaltung und geistiger Orientierung, in programmatischem Entwurf wie praktischer Durchführung. Das weitere Wirken des jungen, noch von Martin V. ernannten Kardinallegaten für Deutschland und Präsidenten des Basler Konzils allerdings weist – gerade aufgrund der persönlichen Erfahrungen, die Cesarini während seiner eigenen Legation machen mußte – darüber hinaus.

Im folgenden gilt es daher, die Persönlichkeit und Tätigkeit des Kardinallegaten Cesarini, der seine wesentliche Wirksamkeit freilich erst nach dem Tod Martins V. entfalten konnte, so weit nachzuzeichnen, als dies den Wandel in den grundsätzlichen Einstellungen des Papstes, seiner Kardinäle und Legaten sowie ihrer Ansprechpartner in der deutschen Kirche und im Reich gegenüber den Schlüsselthemen Konzil, Kreuzzug und Reform zu illustrieren vermag. Damit dient dieses Kapitel in erster Linie der Bilanzierung jener vorangegangenen, durch Martin V. bestellten Legationen nach Deutschland und in die angrenzenden Konfliktzonen, zugleich aber auch als Ausblick auf den sich während des Pontifikats Eugens IV. rasch vollziehenden Perspektivenwechsel in der öffentlichen Diskussion über die Reform, deren legislatives Zentrum sich von der päpstlichen Kurie auf das sich in Basel institutionalisierende Konzil verlagerte.

Als Martin V. im Januar 1431 einen neuen Legaten für eine weiträumig bemessene Mission nach Böhmen sowie nach Deutschland, Ungarn und Polen suchte, die in erster Linie der diplomatischen Vorbereitung und Ver-

⁴ Zu dieser raschen Wende vom Kreuzzug zum Konzil vgl. auch FECHNER, Cesarini, S. 24 f., und FROMHERZ, Johannes von Segovia, S. 104 f.

kündigung des Hussitenkreuzzugs dienen sollte,⁵ bot sich der junge Kardinal Giuliano Cesarini als idealer Kandidat an. Er hatte in den Jahren 1422 bis 1425 Branda da Castiglione auf dessen ausgedehnter zweiten Legationsreise in eben diese Länder begleitet und bereits auf eigenen Missionen wertvolle diplomatische Erfahrungen sammeln können.

Die Grundlagen für seine rasche kuriale Karriere legte der 1398 in eine verarmte römische Adelsfamilie geborene Giuliano Cesarini mit seinem Rechtsstudium in Perugia, Bologna und Padua, wo er zum Dr. utriusque iuris promoviert worden war.⁶ Während seiner Lehrtätigkeit an der Universität Padua schloß er Freundschaft mit seinen nur wenig jüngeren Schülern Nikolaus von Kues und Domenico Capranica, die später auf dem Basler Konzil eng mit ihm zusammenarbeiten sollten.⁷ Darüber hinaus gelangte er frühzeitig in einen Kreis reformorientierter Persönlichkeiten an der Kurie. Sein Paduaner Studienfreund Andrea Fiocco da Firenze, ein Nepot des Kardinals Alamanno Adimari, berichtet, daß Cesarini seit 1419 dem Kardinal als Vikar gedient habe.⁸ Noch wichtiger aber war für Cesarini seine Aufnahme in die Familia des einflußreichen Kurienkardinals Branda da Castiglione, durch den er intensive Förderung erhielt. Vespasiano da Bisticci berichtet in seinen ‚Vite di uomini illustri‘, daß Cesarini von Branda in dessen Haus er-

⁵ Am 1. Januar 1431 wurde Cesarini zum *legatus a latere* für das Königreich Böhmen, die Markgrafschaften Mähren und Meißen sowie die umliegenden Gebiete ernannt; am 5. Januar wurde sein Legationsbezirk auf ganz Deutschland, Ungarn und Polen ausgedehnt, v.a. mit dem Ziel, durch Friedensvermittlung alle verfügbaren militärischen Kräfte auf den Hussitenkrieg zu richten; vgl. oben Kap. III.3.4.

⁶ Die Untersuchungen, die Cesarinis Studienzeit und frühe kuriale Karriere behandeln, basieren alle auf denselben mageren Quellen, v.a. Vespasiano da Bisticcis biographischer Skizze und Poggios Leichenrede; vgl. FECHNER, Cesarini, der die Zeit bis zum Basler Konzil behandelt, S. 20-26; BECKER, Cesarini, S. 14 f., und CHRISTANSON, Cesarini, S. 12 f.; biographische Skizzen bei Roger MOLS: Cesarini (Julien). In: DHGE 12 (1953), Sp. 220-249; Joseph GILL: Cardinal Giuliano Cesarini († 1444). In: DERS.: Personalities of the Council of Florence and other essays. Oxford 1964, S. 95-103; Alfred A. STRNAD / Katherine WALSH: Cesarini, Giuliano. In: DBI 24 (1980), S. 188-195; vgl. auch die biographischen Daten und deren Verflechtung mit den Karrieren weiterer hochrangiger reformorientierter Kurialer bei MEUTHEN, Freundeskreis, S. 490-495 u. 528-532. Zu Cesarinis Ekklesiologie vgl. Paul de VOOGHT: Le cardinal Cesarini et le concile de Constance. In: FRANZEN / MÜLLER (Hgg.), Konzil von Konstanz, S. 357-380; KRÄMER, Konsens, S. 125-165, und CHRISTANSON, Cesarini, der Cesarinis ekklesiologisches Programm aus der zerstreuten Überlieferung seiner Basler Briefe, Reden und Memoranden entwickelt hat.

⁷ Vgl. FECHNER, Cesarini, S. 2-41, und MEUTHEN, Freundeskreis, S. 495-501.

⁸ Vgl. Giovanni MERCATI: Andreas de Florentia segretario apostolico. Alcune notizie e varie lettere. In: DERS.: Ultimi contributi alla storia degli umanisti. Fasc. 1: Traversariana (Studi e testi 90). Città del Vaticano 1939, S. 97-130, hier S. 100 u. 107. Zu Kardinal Alamanno Adimari, einem engen Vertrauten Martins V., humanistisch interessierten Diplomaten und Reformexperten, der 1422 Branda bei seiner schwierigen Legation in Deutschland unterstützten sollte, vgl. oben Kap. IV.1.3.1.

zogen worden sei, und verweist auf die hohe Wertschätzung, die ihm durch den Kardinal entgegengebracht worden sei.⁹ Dieser sollte sich folgendermaßen über Cesarinis Tugenden geäußert haben: „Wenn die Kirche nur solche Männer wie Cesarini hätte, könnte sie sich auf einen Schlag vollkommen reformieren“.¹⁰

Mit seinem Patron teilte Cesarini die grundlegende geistige Orientierung, die Reformgesinnung, das Engagement zur Förderung der wissenschaftlichen Bildung und das Interesse an den *studia humanitatis*, jedoch nicht dessen renaissancehaften Hang zu familiärer Repräsentation und ostentativer Prachtentfaltung. Vespasiano da Bisticci betont vielmehr Cesarinis fromme und bescheidene persönliche Lebensführung, seinen Verzicht auf ein großes Gefolge und seine Ablehnung der Pfründenjagd.¹¹ Seine relativ bescheidenen Einkünfte erlaubten ihm zwar keine mäzenatische Tätigkeit, wie sie Branda in großem Stil entfaltete, aber doch – in Erinnerung an seine eigene karge Studienzeit – die gezielte Unterstützung von bedürftigen Studenten, die er zuvor bei sich aufgenommen und einer intensiven Eignungsprüfung unterzogen hatte.¹² Poggio Bracciolini, Cesarinis zweiter Biograph, der 1445 seine Leichenrede hielt, hob dessen Ablehnung von jeglichen Geschenken und Gunsterweisen als ungewöhnlich, ja beinahe unerhört hervor; Cesarini habe stets versichert, daß er durch den Papst ausreichend versorgt werde, so daß er keiner anderen Unterstützung bedürfe. Dadurch habe er zwar keine großen Reichtümer, aber dafür um so größeren Ruhm erworben.¹³

Besonders gerühmt wurde von den Zeitgenossen Cesarinis außergewöhnliche oratorische Begabung.¹⁴ Diese wußte bereits Branda zu schätzen, als er seinen Schützling mit auf seine zweite Legation nach Deutschland nahm. Im Jahre 1423 wurde Cesarini von ihm an den Krakauer Hof gesandt, wo er in Vertretung seines Herrn vor dem polnischen König seine erste be-

⁹ GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, *Le vite* 1, S. 137-158, hier S. 139 f.; vgl. auch den gekürzten Auszug aus der Vita in deutscher Übersetzung bei Bernd ROECK (Hg.): Vespasiano da Bisticci. Große Männer und Frauen der Renaissance. Achtunddreißig biographische Portraits. München 1995, S. 162-168. Daß Branda in ihm einen engen Vertrauten sah, zeigt sich darin, daß er ihn zum Konservator seiner Studienstiftung in Pavia bestellte; vgl. oben Kap. IV.1.1.; dort auch Näheres zu Vespasiano und seinen ‚Vite‘.

¹⁰ GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, *Le vite* 1, S. 121 u. 143 f.

¹¹ GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, *Le vite* 1, S. 142 u. 144.

¹² GRECO (Hg.), Vespasiano da Bisticci, *Le vite* 1, S. 141 f.

¹³ *Id prae ceteris insolitum, et fere inauditum apud omnes egit, cum multa offerentur, asserens ita sibi a Pontifice provisum, ut alterius ope non egeret, quae ex re sola maximam famam et gloriam contraxit*; Poggius Florentinus: *Oratio in funere reverendissimi cardinalis d. Iuliani de Caesarinis Romani*. In: Angelo MAI (Hg.): *Spicilegium Romanum*. Bd. 10. Rom 1844, S. 374-384, hier S. 377 f.

¹⁴ Vgl. das Lob Bessarions bei FECHNER, Cesarini, S. 44; vgl. auch HALLER, England und Rom, S. 271.

kannte Rede hielt.¹⁵ Darüber hinaus konnte er seine juristischen Fähigkeiten als Auditor des Kardinals unter Beweis stellen.¹⁶

Nach seiner Rückkehr aus Deutschland betraute der Papst den erst 27-jährigen Cesarini mit einer Reihe von selbständigen Missionen. 1425 wurde er zum Herzog von Bedford, dem Regenten des unmündigen englischen Königs Heinrich VI. in Nordfrankreich, gesandt, um ihn zur Annahme einer päpstlichen Konstitution über die Benefizienvergabe zu bewegen.¹⁷ Nachdem er diese Aufgabe erfolgreich bewältigt hatte, erhielt er im folgenden Jahr eine ähnlich heikle kirchenpolitische Mission für England, da er für die Aufhebung der ‚Statutes of Provisors‘ sorgen sollte. Im Zusammenhang mit diesem Auftrag war er in Kontakt mit dem einflußreichen Bischof von Winchester, Henry Beaufort, sowie dem Humanistenkreis um Herzog Humphrey von Gloucester gekommen. Allerdings hatte er diesmal ohne greifbare politische Erfolge seine Rückreise zur Kurie antreten müssen.¹⁸ Noch im selben Jahr nahm er an Friedensverhandlungen teil, die durch päpstliche Vermittlung zwischen der Republik Venedig und dem Mailänder Herzog Filippo Maria Visconti in Gang gekommen waren.¹⁹ Wohl aufgrund seiner Verdienste und – wie Vespasiano da Bisticci wissen will – durch die Einflußnahme seines Fördereres Branda wurde Cesarini bei der Kardinalspromotion vom 24. Mai 1426 zum Kardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria ernannt; diese Kreation wurde jedoch in petto gehalten und erst am 8. November 1430 publiziert.²⁰

Im Vorfeld des Basler Konzils beteiligte sich Cesarini an der Ausarbeitung einer Kurienreform, zu deren Entwurf er eine Reihe von Punkten für die Reform *in partibus* beisteuerte. Die unter der Rubrik „Extra curiam“ zusammengestellten Avisamente sind ganz offensichtlich von Cesarinis Erfahrungen gespeist, die er während seiner Teilnahme an der Legation Brandas und

¹⁵ Vgl. oben Kap. IV.1.3.1.

¹⁶ Nachdem Cesarini bereits für Branda als *sacri palatii apostolici ac reverendissimi patris domini cardinalis Placentini apostolice sedis legati auditor*, so 1422 in seinem Kölner Gutachten über die *Devotio moderna* (vgl. oben Kap. II.6.) und bei der Reform der Mainzer Kirche gewirkt hatte (vgl. oben Kap. IV.1.3.3.), wurde er am 1. August 1424 zum päpstlichen Kammerauditor (*auditor causarum curiae apostolicae*) ernannt; am 24. November leistete er seinen Amtseid; vgl. HOFMANN, *Forschungen* 2, S. 91, Nr. 8. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß Cesarini daher von der Branda-Legation nach Rom zurückgekehrt sein. Darüber hinaus ist Cesarini an der päpstlichen Kurie in den weiteren Funktionen eines *referendarius utriusque signaturae* und apostolischen Protonotars nachweisbar; vgl. KATTERBACH, *Referendarii*, S. 13, Nr. 63.

¹⁷ Vgl. FECHNER, Cesarini, S. 56 f.

¹⁸ Vgl. HALLER, *England und Rom*, S. 270-274; FECHNER, Cesarini, S. 59-63; Harvey, *Martin V*, S. 80; SAYGIN, *Humphrey*, S. 151, sowie oben Kap. IV.3.1.

¹⁹ Vgl. FECHNER, Cesarini, S. 69-71.

²⁰ Vgl. EUBEL, *Hierarchia* 2, S. 6.

seiner eigenen Gesandtschaft in England gesammelt hatte. An erster Stelle steht die Forderung nach Abschaffung unkanonischer Wahlkapitulationen in der deutschen Kirche sowie aller Eide gegenüber dem englischen König, durch die gegen die kirchliche Freiheit verstoßen werde. Die Verbesserungsvorschläge richten sich gegen die Vernachlässigung der Residenz und anderer klerikaler Standespflichten durch den hohen deutschen Klerus, die mangelnden Qualifikationen des Klerus hinsichtlich Alter, Weihen und Bildung, die ungenügende Prüfung der Weihekandidaten, nachteilige Auswirkungen adliger Lebensgewohnheiten auf die Stiftskapitel, simonistische Praktiken bei der Aufnahme ins Kloster, das Hinauszögern der Profese und die Vernachlässigung der Klausur in den Nonnenklöstern.²¹

Kurz vor Beginn des Generalkonzils, das nach dem Konstanzer Dekret ‚Frequens‘ und der Entscheidung des Konzils von Siena ab dem 8. März 1431 in Basel stattfinden sollte, hatte Martin V. am 1. Januar 1431 den gerade zum Kardinal promovierten Cesarini zum *legatus a latere* für Böhmen ernannt und am 5. Januar dessen Legation auf Deutschland, Ungarn und Polen ausgedehnt.²² Nach dem Bericht des Dominikaners Johannes von Ragusa, der Cesarini als theologischer Berater nach Deutschland begleitet und die Legationsreise ausführlich dokumentiert hat, brach der Legat am 24. Januar von der Kurie auf.²³ Am 4. März feierte er seinen Einzug in Nürnberg²⁴ wo zum ersten Mal seit 1422 wieder außerordentlich zahlreiche Fürsten und Vertreter der wichtigsten Reichsstädte versammelt waren, um angesichts der immer weiter ausgreifenden hussitischen Verwüstungszüge über einen neuen Kriegszug nach Böhmen zu beraten. Da drei Tage später auch König Sigismund eintraf und in seiner langen Eröffnungsrede sogleich die Marschroute für die weiteren Verhandlungen festlegte, konnte Cesarini auf diesem Reichstag nicht eine so führende Rolle spielen, wie es sein Vorgänger Beaufort 1427 auf dem Frankfurter Tag vermocht hatte. Doch gelang es ihm, wohl in erster Linie aufgrund seiner Redegewalt, in entscheidenden Situationen auf den Meinungsbildungsprozeß einzuwirken.

König Sigismund hatte in seiner Eröffnungsrede wegen des bereits im Vorfeld geführten Streits um die Höhe der Truppenkontingente, der Steuerbelastungen sowie der absehbaren organisatorischen Schwierigkeiten Abstand

²¹ HALLER (Hg.), CB 1, S. 178-181, c. 31-58; zur Entstehung dieses Reformentwurfs und Cesarinis vermutlicher Urheberschaft für diesen Teil vgl. oben Kap. III.2.1.

²² Vgl. oben Kap. III.3.4.

²³ Johannes von Ragusa hat diese Aufzeichnungen in seiner Basler Konzilschronik verwertet; MC 1, S. 67; zu Johannes von Ragusa vgl. oben Kap. III.1.1., Anm. 3. Nach der Darstellung des zweiten Chronisten des Basler Konzils, Johannes von Segovia, war Cesarini bereits am Tag zuvor abgereist; MC 2, S. 13; vgl. DECKER, Kardinäle, S. 130 mit Anm. 164.

²⁴ KERN (Hg.), Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit, S. 380.

von Plänen für einen großen Kreuzzug gegen die Hussiten genommen und stattdessen für eine Intensivierung des täglichen Kriegs in Böhmen plädiert. In einer brillanten Gegenrede gelang es Cesarini jedoch, Fürsten wie Städte auf einen neuen Kreuzzug gegen die Hussiten einzuschwören. Obwohl der König nach längeren Verhandlungen eingelenkt und noch am 10. März der vom Adel und von den Städten gebilligten Heeresordnung für den neuen Kreuzzug zugestimmt hatte, konnte er sich nicht zu einem eindeutigen Vorgehen durchringen. Schon am folgenden Tag überraschte er die Fürsten, Städtevertreter und den Kardinallegaten in einer kurzfristig einberufenen Versammlung mit der Mitteilung, daß er doch dem täglichen Krieg den Vorzug vor einer groß angelegten Militäraktion in Böhmen gebe, und legte eine detaillierte Ausarbeitung für das weitere Vorgehen vor. Obwohl Sigismund die Fürsten mit diesem Coup völlig überrumpelt hatte, ließen sich diese – durch Cesarini ermutigt – trotz einsichtiger Argumente nicht von ihrem Kreuzzugsvorhaben abbringen, so daß der König schließlich erneut einlenken mußte.²⁵ In einem Rundschreiben vom 18. März unterrichtete Sigismund die Reichsstände von den in Nürnberg gefaßten Beschlüssen und forderte sie unter Appell an ihre Christenpflicht auf, sich am 30. Juni mit der vereinbarten Zahl von Soldaten in Weiden vor dem Böhmerwald einzufinden. Aus der Formulierung des Wunsches, dieser Kriegszug solle mit Hilfe der Barmherzigkeit Gottes endlich das vollbringen, was bislang nie habe erreicht werden können, spricht weniger die Siegeszuversicht als die Einsicht eines kriegserprobten Politikers in die Aussichtslosigkeit dieses Unternehmens.²⁶

Ein Grund für Sigismunds schwankende Haltung ist sicherlich in dem grundsätzlichen Antagonismus zu suchen, der auf dem Nürnberger Tag zwischen dem König und dem Kardinallegaten herrschte. Während Sigismund angesichts der verheerenden Niederlagen der Kreuzfahrer und des immer größer werdenden militärischen Drucks auf die böhmischen Nachbarländer nach einer pragmatischen Lösung suchte, war der junge und kriegsunerfahrene Kardinallegat nicht bereit, von dem durch Branda propagierten und in einer großen pastoralen Kampagne umgesetzten Kreuzzugsprogramm abzuweichen. Damit machte er sich wie vor ihm Orsini zum Anwalt der durch den Papst vertretenen unnachgiebigen Haltung gegenüber

²⁵ Die Reden sind nicht im Wortlaut erhalten; Auskunft über den Gang der Nürnberger Verhandlungen und die jeweiligen Versuche, auf die Meinungsbildung der Fürsten einzuwirken, gibt jedoch ein ausführlicher Straßburger Gesandtenbericht; KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 438, bes. S. 591-593; vgl. danach HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 364 f.

²⁶ *alsdanne sulchen zuge mit der hilf gotes loblich zu volbringen, getrawend dem almechtigen got, was pisher nit gescheen ist, daz das nu mit der hilf seiner unmeslichen barmzikeit gentslich wider bracht werde;* KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 413 u. 414, hier S. 546, Z. 7-9.

den Hussiten, denen nur in kriegerischer Auseinandersetzung begegnet werden könne. Überzeugt von der Überlegenheit der päpstlichen Kreuzzugs-idee, die er bereit war, bis in den Tod zu vertreten,²⁷ wollte Cesarini die seit 1426 grundlegend gewandelte militärische Situation nicht wahrnehmen und warb dafür, vor der Konzilsöffnung die böhmischen Häretiker durch einen erfolgreichen Feldzug zum Einlenken zu bringen.

Sigismund hingegen hatte – parallel zu der weiterhin angestrebten militärischen Lösung – seit dem Treffen von Preßburg im April 1429 auch immer wieder Versuche unternommen bzw. unterstützt, auf dem Verhandlungswege einen Ausgleich mit den Hussiten zu erzielen, um schließlich die Teilnahme der Hussiten am Konzil von Basel sicherzustellen. In den auf Initiative Friedrichs von Brandenburg aufgenommenen Verhandlungen in Beheimstein war am 11. Februar 1430 ein Religionsgespräch über die Vier Prager Artikel zwischen hussitischen und katholischen Theologen in Nürnberg vereinbart worden, das allerdings nicht zustande kam. Der Markgraf mußte sich dafür aber wie zuvor auch König Sigismund den Vorwurf gefallen lassen, insgeheim ein Freund und Förderer der Hussiten zu sein. Obwohl die Beheimsteiner Abmachungen keine Folgen zeitigten, bedeuteten sie eine entscheidende Wende in der Politik gegenüber dem hussitischen Böhmen. Denn in diesem einiges Aufsehen erregenden Vertrag wurden die Hussiten zum ersten Mal als gleichberechtigte Verhandlungspartner, nicht nur als rechtlose Ketzer behandelt. Und noch während des Nürnberger Reichstags trafen sich auf Initiative des polnischen Königs Vertreter der Hussiten und katholische Theologen der Universität Krakau. Auch wenn diese seit dem 19. März 1431 in Krakau geführten Religionsgespräche keine Übereinstimmung zwischen den Parteien brachte, wurde zumindest Klarheit über die Bedingungen geschaffen, unter denen die Hussiten zur Teilnahme an dem bevorstehenden Basler Konzil bereit sein würden. König Sigismund, durch den polnischen König vom Verlauf und Ergebnis der Disputation unterrichtet, suchte seinerseits, auf dem Prager Landtag vom 1. Mai einen Beschluß zum Besuch der Kirchenversammlung zu erwirken.²⁸

Anfang März wurden Cesarini durch den Bischof von Olmütz die Bullen Martins V. vom 1. Februar überbracht, mit denen er zum Präsidenten für

²⁷ Vgl. die Wiedergabe seines Aufrufs durch die Straßburger Gesandten; KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 438, S. 590, Z. 33-36: *und erzalte da in gegenwertikeit der fursten herren und der stett boten, in welcher mosse er von unserm heiligen vatter dem bobst ufgevertiget wer' zu den sachen wider die Hussen zu roten und zu tun biß in den tot was sich gebürt, und daz unser heiliger vatter der bobst unsern herren den kung hette tun manen auch darzu ze tun etc.*

²⁸ Vgl. MACHILEK, Forderung, S. 520 ff., der besonders den Beheimsteiner Vertrag als wichtige Vorstufe für die Basler Verhandlungen mit den Hussiten gedeutet hat; weiterhin EBERHARD, Weg zur Koexistenz, S. 9 f., und HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 355-358 u. 367.

das Basler Konzil ernannt worden war und dafür umfangreiche Fakultäten erhalten hatte.²⁹ Cesarini, der plötzlich zwischen zwei unvereinbaren Aufgaben zu wählen hatte, zeigte allerdings keinerlei Neigung, nach Basel zu gehen. Später betonte er gegenüber Papst Eugen IV., daß er sich immer wieder, wie wohl jedermann an der Kurie gewußt habe, gegen diese Aufgabe gewehrt habe, die Legation nach Böhmen jedoch gerne auf sich genommen habe.³⁰ Als ihn Anfang März die Nachricht vom Tode Martins V. erreichte, ohne daß eine offizielle Bestätigung der Konzilsmission vorlag, glaubte er sich schon entlastet. Obwohl Cesarini durch König Sigismund zugeredet wurde, nach Basel zu gehen, wartete er das Konklave in Rom ab, um dann den neugewählten Papst mit Ablösungsgesuchen zu bestürmen.³¹ War ihm dabei zwar kein Erfolg beschieden – am 31. Mai 1431 bestätigte Eugen IV. Cesarinis Präsidentschaft – so wurde ihm doch gleichzeitig zugestanden, erst nach Erledigung der böhmischen Angelegenheit sein Amt in Basel anzutreten.³²

In der Zwischenzeit versuchte Cesarini mit aller Macht, den Kreuzzug zustande zu bringen. In seinem Vorgehen stand er ganz unter dem Eindruck der Konzeptkulisse, die Branda zehn Jahre zuvor gebaut hatte und die für ihn auch durch die Mißerfolge seiner beiden Vorgänger nicht ins Wanken geraten war.³³ Am 20. März verkündete der Legat in Nürnberg die ihm mitgegebene päpstliche Kreuzzugsbulle ‚In hac terrestri patria‘ vom 11.

²⁹ ASV, V 351, 198v-199r; Drucke: MANSI 29, Sp. 11-12; Bullarium Romanum 4, S. 747-749; bei Johannes von Segovia: MC 2, S. 53-55, und stark gekürzt bei ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2252, S. 835 f.; vgl. RG 4, 2567; vgl. dazu oben Kap. III.1.1.

³⁰ *Puto, tota Romana curia nouit, quam molesta michi fuerit legacio istius concilii*; so in seinem Schreiben an den Papst Eugen IV. vom 13. Januar 1432. Dann fährt er fort: *Ad legacionem Bohemie, quantum voluntarie ibam, tantum ad istam inuitus, propter multa que tunc verebar posse accidere, que iam experiri incipio*; MC 2, S. 95. Auch wenn diese Beteuerung in erster Linie dazu dienen sollte, dem Papst zu beweisen, daß er keineswegs ein kompromißloser Verfechter des Konzilsgedankens sei, läßt sich doch wohl auf Cesarinis grundsätzliche Befürwortung der Kreuzzugslösung als der ersten Wahl schließen.

³¹ MC 1, S. 72, und MC 2, S. 14; vgl. auch die Selbstdarstellung Cesarinis gegenüber Eugen IV.: MC 2, S. 95 f.; dazu: DECKER, Politik der Kardinäle, S. 316.

³² In der Bulle ‚Certificati‘; den Text hat Johannes von Ragusa in seine Chronik inseriert: MC 1, S. 106 f.; vgl. dazu FECHNER, Cesarini, S. 97; CHRISTIANSON, Cesarini, S. 20 f., und DECKER, Kardinäle, S. 130 mit Anm. 165. In seinem Brief an Eugen IV. vom 5. Juni 1432, in dem er diesen von der Notwendigkeit der Fortsetzung des Basler Konzils zu überzeugen suchte, betonte Cesarini, daß dies bereits von Martin V. beabsichtigt gewesen sei; vgl. MC 2, S. 206.

³³ Vgl. dazu oben Kap. IV.1.2. Zudem wurde Cesarini offensichtlich mit der heiklen Frage der durch Henry Beaufort zweckentfremdeten Kreuzzugsgelder konfrontiert: König Sigismund und die deutschen Fürsten planten, von Cesarini die Übergabe von 130000 Gulden Hussitengeld zu fordern, die der Kardinallegat Beaufort angeblich eingenommen hatte; vgl. KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 436, S. 585, Z. 34 f.; vgl. auch ebd., Nr. 438, S. 591, Z. 11 f.

Januar 1431.³⁴ Am 26. März 1431 publizierte er die Ablaßinstruktionen für die Kreuzprediger, Vorschriften für die Beichtväter und für die Feier der wöchentlichen Motivmessen. Sie waren völlig identisch mit jenen Bestimmungen, die Branda 1421 erstmals, dann 1423 etwas variiert herausgegeben hatte und die seitdem von seinen Nachfolgern immer wiederholt worden waren.³⁵

Neben den Kreuzzugsvorbereitungen widmete sich Cesarini Fragen der Kirchenreform, wenn ihm auch die knapp bemessene Frist bis zur Eröffnung des Feldzugs kaum Zeit für eigene Initiativen ließ. Daher lassen sich die von ihm im Frühsommer 1431 ergriffenen Maßnahmen keineswegs mit der Tätigkeit Brandas sowie den zahlreichen Aktivitäten messen, die Cesarini später während des Basler Konzils entfalten sollte. Auf dem Nürnberger Reichstag und während seiner anschließenden Reise durch Deutschland erreichten Cesarini von verschiedenen Seiten Reformwünsche und Bitten um Erledigung von Alltagsgeschäften, denen er „bei Wege lang“ gern entsprach.

Am 22. März delegierte er an Bischof Konrad von Regensburg seine Fakultät, geistliche und weltliche Personen, die sich öffentlich von der hussitischen Häresie losgesagt hatten, Absolution zu gewähren und zu rehabilitieren.³⁶ Auf Bitten der Pröpstin Christina von Nordweien änderte er einige Bestimmungen der seinerzeit von Branda redigierten Pillenreuther Reformstatuten ab.³⁷ Am 24. März signierte er eine Supplik des Vorstehers des Heiliggeistspitals bei Ulm und erlaubte ihm, die Armen und Kranken des

³⁴ ASV, V 351, 186r-188r; vgl. ERŠIL (Hg.), Acta 2, Nr. 2241, S. 831 f. Vgl. die Anschreiben Cesarinis an den Erzbischof von Salzburg bei WEIß, Kurie, S. 71 f. u. S. 496, Anm. 242; an den Bischof von Meißen: GERSDORF (Hg.), Codex diplomaticus Saxoniae regiae 2, 3, Nr. 933, S. 26, sowie vom 22. März an den Bischof von Brixen bzw. dessen Generalvikar in der UB Innsbruck, Cod. 68, 123v-126v, sowie deren Kundgaben: GERSDORF (Hg.), Codex diplomaticus Saxoniae regiae 2, 3, Nr. 935, bzw. UB Innsbruck, Cod. 68, 123r-123v.

³⁵ Cesarinis Ausschreiben ist erhalten in der undatierten Publikation des Augsburger Generalvikars Johannes Kautsch (SB München, clm 3780, 148-150v) und der des Würzburger Bischofs Johann von Brunn (SB Ansbach, Ms. lat. 65, 151r-151v); vgl. dazu oben Kap. IV.1.2. Auch die Cesarini zugeschriebenen Anweisungen für die Gestaltung der Motivmessen gegen die Hussiten, die innerhalb der von Branda bestätigten Statuten für die Augustinerchorherren überliefert sind (SB München, clm 11761, 19v-19ar), orientieren sich wieder an Brandas gottesdienstlichen Vorschriften.

³⁶ München, HSA, Abt. I, Regensburg HU 1431 III 22; vgl. LANG (Hg.), Regesta Boica 13, S. 198.

³⁷ Nürnberg, StA, A 21, Cod. Man. 57 4°, Anhang; zur Datierung dieser Zusätze vgl. SCHIEBER, Pillenreuth, S. 19 f., sowie oben Kap. IV.1.3.2. Nach dem Bericht der Chronik von Inzigkofen hat Cesarini auch die Statuten dieses Augustinerchorfrauenstifts autorisiert, das seine Lebensordnung aus Pillenreuth erhalten hatte; vgl. FECHTER, Deutsche Handschriften, S. 8.

Spitals zu absolvieren und ihnen das Sakrament der Eucharistie und der letzten Ölung zu spenden, unter der Voraussetzung, daß die Zustimmung des zuständigen Ortspfarrers vorliege.³⁸ Nachdem die verbliebenen drei Mönche des verfallenen Benediktinerklosters Rettel bei Sierck den Kardinallegaten gebeten hatten, ihr Kloster in eine Kartause umzuwandeln, betraute Cesarini am 24. April 1431 den engagierten Reformabt von St. Matthias in Trier, Johannes Rode, mit dieser Aufgabe und trug ihm darüber hinaus auf, für die wirtschaftlichen Grundlagen des neuen Klosters zu sorgen.³⁹ Dieses Konservatorenmandat ist wohl das Ergebnis von Cesarinis erster Fühlungnahme mit dem Trierer Reformier, der ihm später auf dem Basler Konzil häufig theoretische wie praktische Unterstützung in Fragen der benediktinischen Ordens- und Klosterreform leisten sollte.⁴⁰

Außerdem erhielt Cesarini wohl noch in Nürnberg verschiedene Aufträge Martins V., in denen der Papst auf Reformwünsche König Sigismunds reagierte. Der König hatte wohl aus dem Grunde den Weg über die Kurie gewählt, da zu dem Zeitpunkt, als die entsprechenden Suppliken formuliert wurden, Cesarinis Legation noch nicht publik geworden war. Darüber hinaus wäre Cesarini in diesen speziellen Fällen ohnehin nicht ausreichend bevollmächtigt gewesen. Am 16. Februar erteilte Martin V. etwa die Erlaubnis zur Einführung der Observanz in den ungarischen Minoritenklöstern an der Grenze zu den Türken und setzte Cesarini zum Exekutor ein.⁴¹

Bereits am 6. Februar schrieb der Papst seinem Legaten, daß Bischof Friedrich von Bamberg bei seiner Wahl dem Kapitel verschiedene Artikel beschworen habe, von denen einige zur Schwächung der Kirche führten, einige unvernünftig, unerlaubt und unsittlich seien, andere dem Stand des Bischofs Nachteile bringen würden. Daher wurde Cesarini beauftragt, die Lage des Bistums Bamberg und die Artikel dieses Wahleides sorgfältig zu überprüfen. Wenn er darunter gerechte und vernünftige Bedingungen finde, solle er deren Einhaltung vom Bischof verlangen, die unzulässigen Teile aber kassieren. Den Bischof solle er von seinem unbesonnen geleisteten Eid lösen und ihm eine heilsame Buße auferlegen, vom Domkapitel hingegen

³⁸ RIEDER (Hg.), Regesten der Bischöfe von Constanz 3, Nr. 9358.

³⁹ Die durch Cesarini am 24. April 1431 in Heidelberg ausgestellte Urkunde wurde durch Johannes Rode am 2. Juni 1431 transsumiert; abgedruckt bei Hartmut MÜLLER: Quellen und Urkunden zur Geschichte der Benediktinerabtei St. Sixtus in Rettel. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 10 (1984), S. 1-66, hier Nr. 85, S. 53-58 (im Kopfrege mit falscher Datierung); vgl. dazu auch REDLICH, Johannes Rode, S. 52; BECKER, Reformprogramm, S. 70, und SCHMIDT, Trierer Erzbischöfe, S. 475.

⁴⁰ Vgl. dazu oben Kap. II.5.

⁴¹ Bestätigung durch Eugen IV. am 11. März 1431 (‘Rationi congruit’, ASV, V 371, 12r-12v (nach dem Manuskript des Repertorium Germanicum 5 im DHI Rom).

die Tilgung der beanstandeten Artikel aus dem Kapitelbüchern verlangen und ihm unter Androhung von Kirchenstrafen strengstens verbieten, weiterhin vom Bischof deren Einhaltung zu verlangen.⁴² Martin V. war 1427 in der Angelegenheit der Bamberger Wahlkapitulation schon einmal tätig geworden. Angesichts der hohen Verschuldung der Bamberger Kirche, die aufgrund der von Bischof Friedrich gegenüber seinem Domkapitel beschworenen Wahlkapitulation kaum saniert werden konnte, hatte er den Abt des Nürnberger Ägidienklosters beauftragt, sich über die Bedingungen dieses Juraments sorgfältig zu informieren. Der Papst stieß sich insbesondere an der bischöflichen Verpflichtung, ohne Zustimmung des Domkapitels kein *subsidiūm caritativum sive steuram* zu erheben. Sollte sich herausstellen, daß der Bischof den Eid *incaute* geleistet habe, sollte die Kapitulation kassiert und der Bischof von seinem Eid absolviert werden. Zur raschen Tilgung der Schulden solle der Bischof eine Steuer erheben und deren Zahlung unter Androhung von kirchlichen Zensuren und anderen Rechtsmitteln erzwingen. Für die Einholung der notwendigen Informationen wurde der Exekutor auf den Bamberger Ewigvikar Johannes Schank verwiesen.⁴³

Anfang April brach Cesarini von Nürnberg auf, um auf einer Reise durch ganz Deutschland, besonders aber durch das Rheinland die Fürsten, Städte und das ganze Volk zur Unterstützung des Kreuzzugs aufzurufen, durch Friedensvermittlungen die Voraussetzungen für eine große Beteiligung an dem Hussitenkrieg zu schaffen und überall Kreuzprediger zu bestellen. Darüber hinaus ließ er in jeder Bischofsstadt und an jedem bedeutenden Ort in seinem Beisein das Kreuz predigen.⁴⁴

⁴² ‚In eminentis dignitatis apostolice specula‘; ASV, L 299, 277v-278r; vgl. RG 4, 707 f. (ohne Nennung Cesarinis als Exekutor); Bamberg, SA, A 23, L 23, Nr. 28 (Original); Abschrift des 17. Jahrhunderts: Bamberg, SA, B 86, Nr. 290. In einer zweiten, am selben Tag ausgestellten Bulle wurde Cesarini wiederum auf entsprechende Klagen König Sigismunds hin beauftragt, besonders die wirtschaftliche Lage des Bistums und der bischöflichen Mensa zu überprüfen, die durch schwere Belastungen so sehr geschmälert worden seien, daß der Bischof nicht mehr seiner bischöflichen Würde gemäß auftreten und die Lasten der Kirche tragen könne. Der Legat solle ggf. den Bischof von unbesonnenen Eiden zu lösen und die Gläubiger zu zwingen, die verpfändeten Güter wieder herauszugeben; ASV, L 299, 304r-v; Bamberg, SA, A 23, Lade 23, Nr. 27 (Or.); vgl. dazu LOOSHORN, Geschichte 4, S. 218 f., und GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1, S. 251; STRAUB, Gerichtsbarkeit, S. 80 f., und THUMSER, Konflikt, S. 10.

⁴³ Das *motuproprio* ausgestellte Schreiben ‚Convenit pastorali cure‘ vom 21. Juli 1427 ist im ASV, L 272, 208r-209v, überliefert; vgl. dazu RG 4, 707. Johannes Schank war offensichtlich ein Vertrauter Bischof Friedrichs, da er als bischöflicher Sekretär bei den Reformen auf dem Bamberger Michelsberg aufgetreten war; vgl. oben Kap. II.7.

⁴⁴ Vgl. die Chronik des Johannes von Ragusa, der die Reise des Legaten ausführlich dokumentiert hat; MC 1, S. 72 f.

Auf seiner ersten Station in Bamberg nutzte er die Gelegenheit, den päpstlichen Auftrag zur Untersuchung der Bamberger Wahlkapitulation auszuführen. Cesarini berief zum 6. Mai ein peremptorisches Kapitel, um sich die Artikel des 1422 von Bischof Friedrich von Aufseß beschworenen ‚Statutum perpetuum‘ vorlegen zu lassen.⁴⁵ Dieses Statut entsprach keineswegs der Musterverpflichtung, die Cesarini im selben Jahr in Brandas Auftrag Erzbischof Konrad von Mainz zusammen mit den Reformstatuten für die Mainzer Kirche übergeben hatte. Das Bamberger ‚Statutum perpetuum‘ war vielmehr im Vorfeld von Brandas Visitationstätigkeit durch den Bamberger Stiftsklerus zusammen mit Reformstatuten für die Bamberger Domkirche aufgestellt worden. Offenbar hatte sich das Domkapitel gerade zu jener Zeit mit einer von ihm getragenen Stiftsreform zu profilieren gesucht, um die befürchtete Visitation durch den päpstlichen Legaten von vornherein mit dem Verweis auf bereits vorhandene Reformstatuten abzuwehren.⁴⁶ Allerdings sind über Cesarinis Auseinandersetzung mit der Bamberger Wahlkapitulation keine weiteren Quellen bekannt, sicher auch aus dem Grunde, weil durch die Abdankung Bischof Friedrichs die von Martin V. angeordneten Maßnahmen nicht mehr ihre volle Wirkung entfalten konnten.⁴⁷ Doch wenn Cesarini zum Zuge gekommen wäre, müßte man wohl davon ausgehen, daß er den Wahleid wie 1422 in Mainz einer gründlichen Revision unterzogen und ggf. durch das Branda-Formular ersetzt haben würde, das er ja in seinen für das Basler Konzil vorgelegten Reformavisamenten als vorbildlich gelobt hatte.

Vom König wurde Cesarini in einer weiteren Bistumsangelegenheit als geistlicher Richter beauftragt. Im Konflikt zwischen dem Bischof von Würzburg und seinem Domkapitel verwies Sigismund am 7. Juni die Parteien an den Kardinallegaten, der eine Entscheidung herbeiführen möge.⁴⁸

⁴⁵ Der von Cesarini vorgesehene Untersuchungstermin ist in einem Schreiben König Sigismunds vom 19. April 1431 an den Bamberger Domdekan genannt; vgl. ALTMANN (Hg.), *Regesta imperii* 11, 2, Nr. 8512; LOOSHORN, *Geschichte* 4, S. 219 f., und STRAUB, *Gerichtbarkeit*, S. 81. Zum Inhalt des ‚Statutum perpetuum‘ vgl. oben Kap. II.7.

⁴⁶ Vgl. dazu oben Kap. II.7.

⁴⁷ Gleich nach der Niederlage des Kreuzheeres bei Taus bestellte der Bischof am 10. September 1431 den Domdekan Anton von Rotenhan zum Stiftpfleger und erklärte wohl gleichzeitig seinen Verzicht auf das Bistum, weil er sich den inneren und äußeren Schwierigkeiten der Regierung nicht mehr gewachsen fühlte. Darüber hinaus hatte ihn Cesarinis Eingreifen offensichtlich in Gewissensnöte gebracht; auf der päpstlichen Beauftragungsurkunde für Cesarini im SA Bamberg, A 23, L 23, Nr. 28 findet sich die Dorsualnotiz: *noluit dispensari sed potius episcopatu cessit*; vgl. dazu auch GUTTENBERG, *Bistum Bamberg* 1, S. 252.

⁴⁸ SA Würzburg, WU 15/193, vgl. ALTMANN (Hg.), *Regesta imperii* 11, 2, Nr. 8606, und WENDEHORST, *Bistum Würzburg* 2, S. 155. Zu dem seit 1422 schwelenden Konflikt zwi-

Von Bamberg reiste Cesarini über Würzburg, Frankfurt, Mainz und Heidelberg nach Germersheim, um den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz persönlich um Unterstützung des Kreuzzugs gegen die Hussiten zu bitten.⁴⁹ Dann zog er den Rhein hinab bis nach Lüttich und noch weiter nach Flandern,⁵⁰ wo er versuchte, in dem Konflikt zwischen dem Lütticher Bischof und Herzog Philipp dem Guten von Burgund zu vermitteln. Von beiden Seiten erhielt er Zusagen von Geldmitteln und Soldaten für den Hussitenkrieg, die allerdings wegen der Verwicklungen des Lothringer Erbfolgekriegs nicht eingehalten werden sollten.⁵¹ Mitte Juni war Cesarini in Köln, wo der Erzbischof ihm gleichfalls Unterstützung versprach.⁵² Als er dort erfuhr, daß man sich in der Umgebung des Königs über sein langes Ausbleiben beklagt habe, reiste er eilig nach Nürnberg zurück, wo er am 27. Juni wieder eintraf.⁵³ Noch aus Würzburg schrieb er am 25. Juni erbittert und leidenschaftlich an Johannes von Ragusa, er wünsche sich, daß diejenigen, die über ihn murrten, nur den hundersten Teil seines Elans und seiner Begeisterung für den Kreuzzug aufbrächten.⁵⁴

In Nürnberg erwartete ihn der päpstliche Gesandte Leonardo da Pescia, der ihm Geldmittel für den Hussitenkrieg sowie mehrere Briefe des Papstes überbrachte. Darin wurde Cesarinis Präsidentschaft für das Basler Konzil bestätigt und der Legat beauftragt, sich zum Konzil zu begeben, sobald es die Beendigung der böhmischen Angelegenheit zuließ.⁵⁵ Als Cesarini den König über den päpstlichen Auftrag informierte, versuchte dieser, den Legaten von einer persönlichen Teilnahme an dem Feldzug nach Böhmen abzubringen und ihn davon zu überzeugen, daß es besser sei, stattdessen in Basel das Konzil zu eröffnen. Cesarini entschied sich jedoch, gemeinsam

schen Bischof und Domkapitel von Würzburg, der bis auf das Basler Konzil getragen wurde, vgl. oben Kap. IV.1.4.2.

⁴⁹ MC 1, S. 73; vgl. auch den Kredenzbrief, den Cesarini in Germersheim am 25. April 1431 für Johannes von Ragusa ausstellte, und den Bericht über die Kreuzzugsvorbereitungen des Legaten, den Johannes von Ragusa gegenüber den Baseler Konzilsvätern gab: MC 1, S. 73-76.

⁵⁰ MC 1, S. 74. Am 12. Juni wurde in Lüttich in seinem Beisein der Kreuzzug gepredigt; vgl. Joseph H. L. DE THEUX DE MONTJARDIN: *Le capitre des Saint-Lambert à Liège*. Bd. 2. Brüssel 1871, S. 208. Vgl. auch den Bericht über den feierlichen Empfang des Kardinallegaten in der Chronik des Cornelius de Zantfliet, hg. v. MARTENE / DURAND, Sp. 425-427.

⁵¹ Vgl. Joseph TOUSSAINT: *Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle (1431-1449)*. Louvain 1942, S. 44 f.

⁵² Vgl. auch die beiden Briefe Cesarinis an Johannes von Ragusa aus Köln vom 16. Juni und Würzburg vom 25. Juni, in denen er ihn über die Ergebnisse seiner Reise informiert; MC 1, S. 84 f.

⁵³ MC 1, S. 86.

⁵⁴ *Utinam qui murmurant, haberent centesimam partem zeli et fervoris nostri*; MC 1, S. 85.

⁵⁵ MC 1, S. 84 u. 86; vgl. FECHNER, Cesarini, S. 78, und CHRISTIANSON, Cesarini, S. 20 f.

mit dem Kreuzheer nach Böhmen zu ziehen und nach Basel Vertreter zu entsenden.⁵⁶

Ganz offensichtlich war Sigismund bestrebt, den Kardinallegaten möglichst von sich fern zu halten, um freie Hand in seinen weiteren Planungen zu haben. Dafür spricht auch sein Verhalten während der Abwesenheit des Legaten. In der Zeit, in der Cesarini auf seiner Reise durch Franken und das Rheinland die Kreuzzugsvorbereitungen voranzutreiben suchte, hatte der König Nürnberg vorübergehend verlassen, um seine eigene Politik gegenüber den Hussiten zu verfolgen. In Begleitung des Markgrafen Friedrich von Brandenburg und des Bischofs Johann von Würzburg kam er am 24. Mai nach Eger, wo auf Sigismunds Initiative hin neue Verhandlungen mit den Hussiten stattfinden sollten.⁵⁷ Doch zwei Tage später traf hier auch eine von Johannes von Ragusa geleitete Gesandtschaft des Basler Konzils ein, die den König zur Unterstützung des Konzils auffordern sollte.⁵⁸

Da Johannes von Ragusa Sigismund in Nürnberg nicht angetroffen hatte und stattdessen hatte erfahren müssen, daß dieser in Verhandlungen mit den Hussiten einzutreten beabsichtigte, war er ihm sofort nach Eger nachgereist.⁵⁹ Johannes von Ragusa berichtet stolz, daß er als Vertreter des Kardinallegaten dafür gesorgt habe, daß das Treffen von Eger scheiterte. Unter dem Druck der Basler Gesandten, die auf einen Sieg im bevorstehenden Kreuzzug setzten, entschieden sich der König und die ihn begleitenden Fürsten, die Gespräche abubrechen, wenn die Hussiten sich nicht den Entscheidungen des Konzils unterwerfen wollten.⁶⁰ Um weiter Druck ausüben zu können, sah sich Sigismund daher gezwungen, nun wieder die Rüstungen

⁵⁶ MC 1, S. 86; vgl. auch den Bericht des Johannes von Segovia; MC 2, S. 27.

⁵⁷ Über die Funktion der Stadt Eger als Nachrichtenzentrum und Hauptverhandlungsort der Hussiten und der katholischen Partei in der Anfangszeit des Basler Konzils vgl. František KUBU: Sigismund von Luxemburg und der Stadtstaat Eger. In: MACEK / MAROSI / SEIBT (Hgg.), Sigismund von Luxemburg, S. 165-170, und Miloslav POLÍVKA: Nürnberg als Nachrichtenzentrum in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Heinz-Dieter HEIMANN / Ivan HLAVÁČEK (Hgg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance. Paderborn 1998, S. 165-177, hier S. 184.

⁵⁸ Die Konzilsväter hatten Johannes von Ragusa, der im Auftrag Cesarinis am 25. April nach Basel geschickt worden war, wiederum mit einer Gesandtschaft an König Sigismund betraut und ihm zwei Pariser Professoren als Begleiter mitgegeben; vgl. die Kredenzschreiben und Instruktionen in: MC 1, S. 76-79.

⁵⁹ Nachdem Johannes von Ragusa am 21. Mai einen Boten zum König gesandt hatte, um sicheres Geleit nach Eger zu erhalten, antwortete ihm Sigismund bereits am folgenden Tag, daß er ihm den Markgrafen von Brandenburg entgegenschicken werde, und beeilte sich, ihm gegenüber seine Freude auszudrücken, daß er ihn und seine Begleiter bei den Verhandlungen bei sich haben werde; MC 1, S. 80 f.

⁶⁰ MC 1, S. 82 f.; vgl. FECHNER, Cesarini, S. 97; HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 367 f.; EBERHARD, Weg zur Koexistenz, S. 11, und SMAHEL, Pax, S. 246 f.

durch die Reichsstände zu forcieren. Nach Nürnberg zurückgekehrt, bestellte er am 12. Juni den Markgrafen Friedrich von Brandenburg zum Oberbefehlshaber des Hussitenfeldzugs, allerdings mit der Weisung, zunächst in Verhandlungen mit dem Gegner alle Möglichkeiten für eine friedliche Lösung auszuloten.⁶¹

Am 29. Juni, einen Tag vor dem geplanten Beginn des Feldzugs, übergab Cesarini in der Nürnberger Sebaldskirche während der feierlichen Kreuzmesse Markgraf Friedrich von Brandenburg die Kreuzfahne.⁶² Leider berichtet die Nürnberger Chronistik nur äußerst knapp über diesen Vorgang, doch es ist davon auszugehen, daß Cesarini dem gleichen Zeremoniell folgte, wie es neun Jahre zuvor, am 4. September 1422, Branda am gleichen Ort entfaltet hatte.⁶³

Mit dem Heranrücken des Termins für die Eröffnung des Kreuzzugs entwickelte Cesarini eine rastlose Aktivität, um sowohl Vorkehrungen für die Eröffnung des Basler Konzils zu treffen als auch die Kriegsvorbereitungen voranzutreiben.⁶⁴ Da sich erst wenige Truppen in Weiden eingefunden hatten, forderte Cesarini am 1. Juli die Säumigen auf, sich unverzüglich dem Kreuzheer anzuschließen.⁶⁵ Am 3. Juli bestellte er Johannes von Ragusa, der ihm bereits im April als Gesandter nach Basel gedient hatte,⁶⁶ und den Kanonisten Johannes von Palomar zu seinen Vertretern für Basel, damit sie den dort inzwischen zahlreich versammelten Konzilsvätern sein baldiges Kommen ankündigten und das Konzil offiziell eröffneten.⁶⁷

Optimistisch brach Cesarini mit seinen Truppen, durch den König geleitet, am 7. Juli aus Nürnberg auf.⁶⁸ Aber sobald er den Sammelpunkt des

⁶¹ Vgl. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 367 f.

⁶² KERN (Hg.), Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit, S. 382.

⁶³ Vgl. oben Kap. IV.1.3.

⁶⁴ Vgl. CHRISTIANSON, Cesarini, S. 21 f.

⁶⁵ KERLER (Hg.), RTA 9, Nr. 424, S. 558 f.

⁶⁶ Nachdem Cesarini in Nürnberg eine Aufforderung der in Basel versammelten Konzilsväter erhalten hatte, möglichst rasch zum Konzil zu kommen, sandte er am 25. April Johannes von Ragusa nach Basel. Dieser entschuldigte das Ausbleiben des Präsidenten und versuchte, die Konzilsväter von der Notwendigkeit und dem zeitlichen Vorrang des Kreuzzugs gegen die Hussiten zu überzeugen; MC 1, S. 72 f.; vgl. FECHNER, Cesarini, S. 94-96; BECKER, Cesarini, S. 15 f., und KRÄMER, Konsens, S. 126.

⁶⁷ MC 1, S. 86 f. Am 23. Juli verlasen sie vor den versammelten Konzilsvätern Cesarinis Ernennungsbulle ‚Dum onus universalis‘ sowie ihre eigenen, durch den Kardinallegaten ausgestellten Ernennungsurkunden und eröffneten damit feierlich die Versammlung; MC 1, S. 90 f.; vgl. FECHNER, Cesarini, S. 97 f.; CHRISTIANSON, Cesarini, S. 22, und KRÄMER, Konsens, S. 126; zu Johannes de Palomar, der als Cesarinis Auditor die päpstliche Position gegenüber dem Konzil vertrat, vgl. K. REINHARDT: J. de Palomar. In: LexMa 5 (1991), Sp. 778.

⁶⁸ MC 1, S. 90; vgl. auch den Nürnberger Bericht bei KERLER (Hg.) RTA 9, Nr. 425, S. 599. Wohl am gleichen Tag erließ Sigismund jedoch ein Schreiben an die Hussiten, in dem er sich

Kreuzheeres in Weiden erreicht hatte, mußte er erkennen, daß weit weniger Truppen eingetroffen waren als gedacht. Daher zögerten die Fürsten noch, die Grenze nach Böhmen zu überschreiten und nach Prag zu ziehen.⁶⁹ Erst am 1. August konnte der Feldzug eröffnet werden, auf dem die Truppen bis vor Taus gelangten. Dort geriet der Vormarsch am 14. August ins Stocken, als das Kreuzheer vom Heranrücken der von Prokop dem Kahlen befehligten hussitischen Wagenkolonne erfuhr. Der Lärm der näherkommenen Wagenzüge und der laute Gesang des hussitischen Chorals „Die ihr Gottes Krieger seid“ genügten, um eine wilde Flucht unter den christlichen Truppen auszulösen. Der militärisch unerfahrene, dafür aber mit immer größerem Haß auf die Hussiten erfüllte Cesarini versuchte vergeblich, mit einer feurigen Ansprache einen Teil des Heeres zum Stehen zu bringen. Bei der Verfolgung durch die Hussiten kamen Tausende der Kreuzfahrer zu Tode, und auch der Legat konnte nur mit knapper Not sein nacktes Leben retten.⁷⁰ Sein Legatenkreuz sowie die Insignien seiner Kardinalswürde, der Mantel und der rote Hut, die päpstliche Fahne und das Original der päpstlichen Kreuzzugsbulle fielen in die Hände seiner Gegner.⁷¹ Auf Cesarini, den man als Urheber des ganzen Zuges ansah, ergoß sich nun die volle Wut des Heeres, so daß er es vorzog, inkognito, als einfacher Krieger verkleidet, nach Nürnberg zurückzukehren.

Erst nach dieser bitteren Niederlage mußte auch er zugeben, daß ein Ausgleich mit den Hussiten nur noch auf dem Verhandlungswege zu erzielen war. Gegenüber dem König bekannte er, daß er nun, da alle anderen Mittel ausgeschöpft seien, das Konzil für das probate Mittel zur Ausrottung der

gegen den Vorwurf verwahrte, daß er die Schuld am Scheitern der Verhandlungen von Eger trage. Darüber hinaus bestritt er, daß vom ihm die Initiative zum Kreuzzug ausgegangen sei, und wies zugleich auf die Vollmacht des Kardinallegaten hin, reuige Häretiker zu begnadigen und wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen; ALTMANN (Hg.), *Regesta imperii* 11, 2, Nr. 8674; vgl. BEZOLD, *König Sigmund und die Reichskriege* 3, S. 140, und FECHNER, *Cesarini*, S. 81 (mit falscher Quellenangabe).

⁶⁹ Vgl. Cesarinis Schreiben vom 16. Juli an Ragusa und Palomar, in dem er seine Enttäuschung über die ausgebliebenen Truppen äußerte, gleichzeitig aber die gute Beschaffenheit und den Kampfesifer des Heeres lobte, so daß ihm das Zögern der Fürsten übertrieben erschien: MC 1, S. 98 f.; dazu Fechner, *Cesarini*, S. 82 f., und Christianson, *Cesarini*, S. 23.

⁷⁰ MC 2, S. 27 f.; zum Verlauf dieses Feldzugs vgl. ASCHBACH, *Geschichte Kaiser Sigmund's* 3, S. 376-381, und BEZOLD, *König Sigmund und die Reichskriege* 3, S. 141-158. Über die schmachvolle Niederlage des katholischen Kreuzheeres berichten städtische Gegenwartschronistik wie politische Publizistik; vgl. danach FECHNER, *Cesarini*, S. 84-87; HOENSCH, *Kaiser Sigismund*, S. 368 f.; vgl. auch die Zusammenstellung der Belege bei Fritz DIETZ: *Die politische Stellung der deutschen Städte von 1421-1431 mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Reformbestrebungen dieser Zeit*. Diss. phil. Gießen 1889, S. 101 f.

⁷¹ Diese Stücke wurden als Siegeszeichen lange in Taus aufbewahrt; vgl. ASCHBACH, *Geschichte Kaiser Sigmund's* 3, S. 381.

Häresie im Königreich Böhmen halte, und legte ihm nahe, alle weiteren geplanten militärischen Maßnahmen gegen die Hussiten mit den Bemühungen des Konzils zu koordinieren.⁷²

Als Cesarini am 9. September 1431 in Basel einzog, wurde er durch die Konzilsmitglieder mit gebührenden Ehren empfangen. Am 11. September bestätigte er die bisherigen Maßnahmen seiner Vertreter und übernahm offiziell das Präsidentenamt. Gegenüber dem Konzil band er sich mit dem eidlichen Versprechen, mit größter Sorgfalt die Verhandlungen zu führen, jeden Schaden vom Konzil abzuwenden und nichts ohne Zustimmung der Konzilsväter zu unternehmen.⁷³ Mit der gleichen Energie, mit der er den Kreuzzug gepredigt hatte, begann Cesarini sofort, die Versammlung zu organisieren.

Sein erstes Anliegen war das Hussitenproblem. Bereits am 28. September, aber nach eingehenden Verhandlungen entschlossen sich die Konzilsväter, eine Einladung an die Hussiten zu schicken. Das am 15. Oktober publizierte Ladungsschreiben, in dem der Name des den Hussiten verhaßten Konzilspräsidenten noch unterdrückt wird, das aber gleichwohl dessen Handschrift trägt, bot den Hussiten in versöhnlichem Ton endlich das von ihnen immer wieder verlangte öffentliche Gehör an.⁷⁴ Eine derartige Einladung von Häretikern zur freien Diskussion auf einem Konzil war eine bis dahin exzeptionelle Erscheinung in der Kirchengeschichte und kam den Hussiten weit entgegen. Denn erstmals wurden sie nicht als Ketzer behandelt, sondern mit ihrem Wunsch wahrgenommen, in der kirchlichen Gemeinschaft, der sie entstammten und die sie verbessern wollten, ihre Intentionen darzulegen, die nach ihrer tiefer Überzeugung im Einklang mit dem urkirchlichen Vorbild standen.⁷⁵

Bei den 1432 in Eger geführten Vorverhandlungen sicherten die Basler Konzilsgesandten den Hussiten folgende Punkte vertraglich zu: Das Konzil werde ihnen die gewünschte *audientia plena et libera* gewähren, ferner könne kein kirchliches Gesetz, kein Konzilsdekret oder keine Kreuzbulle das ihnen

⁷² MC 2, S. 29; vgl. dazu auch STUDDT, ... *den boesen unglauben gantz vertilgen?*

⁷³ CB 2, S. 14, und MC 2, S. 29; vgl. FROMHERZ, Johannes von Segovia, S. 103 f.; CHRISTIANSON, Cesarini, S. 27; KRÄMER, Konsens, und DECKER, Kardinäle, S. 316.

⁷⁴ ‚Compulit nos caritas‘; MANSI 29, Sp. 233-236, und MC 2, S. 38-40, s. ebd., S. 39: *Audiuimus, quod sepe conquesti estis, non esse vobis traditam, qualem voluissetis, liberam audientiam. Jam cessabit omnis querele occasio. Ecce iam locus et facultas plene audientie prebetur; iam inuitamini, non coram paucis, sed universis audiemini quantum libet. Audietis et nos. Ipse spiritus sanctus astitit medius index et arbiter, quid in ecclesia tenendum et agendum sit*; vgl. CHRISTIANSON, Cesarini, S. 29; EBERHARD, Weg zur Koexistenz, S. 12, und SMAHEL, Pax, S. 247.

⁷⁵ Vgl. SMAHEL, Pax, S. 227 u. 247. Zu den früheren vergeblichen Bemühungen der Hussiten um öffentliches Gehör vgl. auch MACHILEK, Forderung, und EBERHARD, Weg zur Koexistenz, S. 14.

zugesicherte freie Geleit und Rederecht aufheben, und schließlich sollten als Schiedsrichter im Streit um die Vier Artikel einzig das Gesetz Gottes, das Vorbild Christi, der Apostel und der Urkirche im Einklang mit den Konzilien und den sich auf diese Autoritäten berufenden Kirchenlehrer zugelassen werden.⁷⁶ Auf dieser Grundlage erzielten die Konzilslegaten im folgenden Jahr eine Einigung mit den Utraquisten in den Prager Kompaktaten, die dann 1436 auf den Iglauer Landtag feierlich verkündet und 1437 durch das Konzil offiziell ratifiziert wurden.⁷⁷

Die Kirchenreform war das zweite, nicht minder wichtige Anliegen, dem sich Cesarini von Anfang an auf dem Basler Konzil mit ganzer Kraft widmete. Gegenüber dem Papst, den er Anfang 1432 von der Notwendigkeit zu überzeugen suchte, das Basler Konzil fortzusetzen, betonte er die große Reformbedürftigkeit der deutschen Kirche, deren schlechtes Erscheinungsbild er in einen kausalen Zusammenhang mit der Entstehung von Häresien brachte. In dieser Sicht hatte das Konzil unverzüglich Reformmaßnahmen zu ergreifen, deren Unterlassung eine große Gefahr für die gesamte Kirche bedeuten mußte. Tatsächlich forderte Cesarini am 7. Oktober, kurz nach Übernahme seiner Präsidentschaft, die deutschen Bischöfe auf, umgehend zusammen mit mindestens ein oder zwei gelehrten und reformbewußten Prälaten in Basel zu erscheinen. In seinem Schreiben bezeichnete er neben der Aufhebung von Häresien und der Friedensvermittlung die Reform als wichtigste Aufgabe des Konzils.⁷⁸ Seine Reformabsicht bekräftigte er sogleich mit praktischen Schritten, die er in dieser Angelegenheit unternahm. Denn gleichzeitig mit der Publikation seines Ladungsschreibens an die Bischöfe kündigte Cesarini in einer Ansprache im Kapitel der Basler Domkirche dem gesamten Basler Welt- und Ordensklerus seine persönliche Visitation an. Er versicherte ihnen jedoch, daß er diese nicht *tamquam iudex, sed ut pius pater* unternehmen wolle.⁷⁹

Bei seiner Reformtätigkeit berief er sich nicht nur auf seine Autorität als Basler Konzilspräsident, sondern er konnte sich darüber hinaus auf seine Legationsvollmacht stützen, die er noch durch Martin V. für Deutschland

⁷⁶ MC 1, S. 219 f.; vgl. SMAHEL, Pax, S. 250 f.

⁷⁷ Vgl. SEIBT, Zeit der Luxemburger, S. 525; EBERHARD, Weg zur Koexistenz, und SMAHEL, Pax, S. 253 f. Eine Forschungsübersicht zur weiteren Auseinandersetzung des Basler Konzils mit den Vier Prager Artikeln und zur Ekklesiologie der Hussiten bietet HELMRATH, Basler Konzil, S. 353-372.

⁷⁸ Vgl. das Schreiben des Präsidenten an die Bischöfe und speziell an die Prälaten des Bistums Basel bei Johannes von Ragusa in: MC 1, S. 115 f.

⁷⁹ Vgl. den Bericht des Johannes von Ragusa in: MC 1, S. 117, sowie die Konzilstagebücher vom 6./9. Oktober 1431, hg. v. Gustav BECKMANN, in: CB 5, S. 7 f.; vgl. auch unten Anm. 85.

und Böhmen, Ungarn und Polen erhalten hatte, und die ja durch den Tod des Papstes nicht erloschen war.⁸⁰ Abgesehen davon hatte ihn Papst Eugen IV. – wohl im Dezember 1431 – ermutigt, in dieser Funktion eine Generalreform *in spiritualibus et temporalibus omnium prelatorum [...] totius Germanie* zu unternehmen und ihm die Vollmacht erteilt, in einer deutschen Stadt die Welt- und Ordenskleriker *provinciae Alemanie* zu einem *particulare concilium* zu berufen, wenn in Basel kein Generalkonzil stattfinden sollte.⁸¹

Doch nachdem Cesarini 1432 aus dem ersten Konflikt des Konzils mit dem Papst gestärkt hervorgegangen war, wurde er in Basel zum Kopf und Motor der konziliaren Reformarbeiten, fungierte als Ansprechpartner aller Interessierten und als Koordinator der mit konziliarer Autorität durchgeführten Klosterreformen.⁸² Im Sommer 1434 ließ er sich von der Basler Synode selbst den Auftrag zur Reform aller Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster in Deutschland geben,⁸³ erteilte landesherrliche Visitationprivilegien,⁸⁴ leitete weitere Einzelmaßnahmen ein und widmete sich auch persönlich der Reform einzelner Institutionen, nicht zuletzt des Basler Domkapitels und des Leonhard-Stifts, wo er zunächst residierte.⁸⁵

⁸⁰ VI 1. 15. 2; FRIEDBERG 2, S. 984. In der Glosse zur Dekretale Clemens' IV. heißt es, daß der Legat nicht durch die Person des Papstes, sondern durch die ihn repräsentierende *sedes apostolica* ausgesandt werde, die ja nicht sterbe. Durch den Tod des Papstes erlöschen aber wohl die speziellen Fakultäten, weil diese unter die *irisdictio delegata* fallen; vgl. Ruess, Rechtliche Stellung, S. 139.

⁸¹ ASV, Arm. XXXIX, 7a, 292v-293r; das Schreiben ist an Cesarini in seiner Funktion als *legatus de latere ad omnes Almanie partes* sowie in Ungarn, Polen und Böhmen gerichtet; vgl. das Manuskript des Repertorium Germanicum 5 (DHI Rom). Darauf bezog sich Cesarini offensichtlich wiederum in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 13. Januar 1432 gegenüber Eugen IV.: *Qua de re, eciam si hic non fuisset generale concilium institutum, necessarium fuisset facere vnum provinciale racione legacionis per Germaniam pro clero reformando; quia reuera timendum est, nisi iste clerus se corrigat, quod eciam existincta heresi Bohemie, suscitaretur alia*; MC 2, S. 97.

⁸² Vgl. den Überblick bei HELMRATH, Reform, S. 112, und MEUTHEN, Freundeskeis, S. 531 f.

⁸³ Am 7. Juni erteilte die Deputation *de communibus* Cesarini die Erlaubnis, die Prälaten der Benediktiner und Augustinerchorherren in Deutschland und die anderer Nationen zusammenzurufen *ad videndum et disponendum de mittendis aliquibus viris notabilibus per Alamaniam, qui visitent et reforment monasteria eorundem ordinum*; CB 3, S. 116. Johannes von Segovia berichtet, daß im Mai/Juni 1434 besonders viele Reformmaterien auf dem Konzil eingebracht worden seien. Damals habe das Konzil Cesarini auf dessen Rat hin erlaubt, gemeinsam mit dem Patriarchen von Antiochia, Jean Mauroux, und dem Abt von Giustina, Ludovico Barbo, *synodales visitatores* auszusenden. Sie sollten die Generalvollmacht des Konzils haben, einige Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster zu reformieren; MC 2, S. 711.

⁸⁴ So etwa 1435/36 für Herzog Albrecht V. von Österreich; vgl. oben Kap. II.2.

⁸⁵ Vgl. BECKER, Cesarini, S. 39-42; Beat Matthias v. SCARPATETTI: Die Kirche und das Augustiner-Chorherrenstift St. Leonhard in Basel (11./12. Jahrhundert - 1525). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Basel und der späten Devotio moderna (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 131). Basel und Stuttgart 1974, S. 201 f.; Pascal LADNER: Kardinal

Im Frühjahr 1435 hatte er sich angesichts des Stückwerks der bisherigen Erfolge auf diesem Gebiet entschlossen, einen umfassenden Reformplan auszuarbeiten, der nicht nur die besonderen Anliegen der Konzilsväter, sondern alle Aspekte der Kirchenreform berücksichtigen sollte. Gleichzeitig forderte er die Konzilsmitglieder auf, ihm dafür entsprechende Vorschläge schriftlich einzureichen. Nachdem er am 25. Februar einen dreiwöchigen Urlaub erbeten hatte, zog er sich in die Basler Kartause zurück, um in Ruhe sein Projekt ausarbeiten zu können.⁸⁶

Das von Cesarini ausgearbeitete Reformprogramm ist nicht erhalten;⁸⁷ sein grober Inhalt wird jedoch in dem Brief des Tegernseer Mönchs Ulrich Stöcklin skizziert, mit dem dieser am 4. April seinen Abt mit Neuigkeiten aus Basel versorgte. Danach bestand jener *libellus reformationis* aus sieben Teilen, von denen die ersten drei der Hierarchie, der Kurie, den Bischöfen und Prälaten, sowie dem Seelsorgeklerus gewidmet waren, der vierte Teil die Kanoniker betraf, der fünfte die Religiösen, der sechste die Laien und der siebte Teil allgemeine Fragen behandelte.⁸⁸ Wenig später berichtete Stöcklin, daß Cesarini seinen Plan nicht als Ganzes publiziert, sondern immer nur einzelne Artikel der Reformdeputation vorgelegt habe.⁸⁹

Damit wollte der Konzilspräsident wohl sicherstellen, daß zumindest einzelne Punkte in den praktischen Reformarbeiten durchgesetzt werden konnten und der Weg zu Teilerfolgen nicht von vornherein durch eine generelle Ablehnung des Ganzen, v.a. wenn bestimmte Privilegien auf dem Spiel standen, verstellt würde. Dennoch beklagte sich Cesarini, daß die Verwirklichung dieser Reformen durch mancherlei Widerstand behindert werde. Bereits 1436 äußerte er gegenüber Kaiser Sigismund seine Absicht, für

Cesarinis Reformstatuten für das St. Leonhardstift in Basel. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 74 (1980), S. 125-160; CHRISTIANSON, Cesarini, S. 128-136; die von Cesarini im August 1434 für das Basler Domkapitel erlassenen Statuten sind ediert bei MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 402-411.

⁸⁶ Vgl. HALLER (Hg.) CB 1, S. 89 Nr. 25 u. S. 114; BECKER, Cesarini, S. 41 f., und CHRISTIANSON, Cesarini, S. 131 f.

⁸⁷ Erhalten ist jedoch die Sammlung der von Cesarini angeforderten Reformavismamente, die er mit in seine Klausur genommen hatte und die später in den Besitz seines Freundes Nikolaus von Kues gelangten. Zu diesem von Cesarini redigierten Dossier in der Hs. 168 der Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastl-Kues vgl. MARX, Verzeichnis, S. 155-157; DANNENBAUER (Hg.), Handakten, in: CB 8, S. 4-31; HELMRATH, Reform, S. 102 mit Anm. 98 f.; STUMP, Reforms, S. 290 f., und MIETHKE / WEINRICH (Hgg.), Quellen 2, S. 37 f.

⁸⁸ HALLER (Hg.), CB 1, S. 54-106, hier S. 89; Ulrich Stöcklin vertrat als bewährter Mann der Reform die Benediktinerklöster der Diözese Freising auf dem Basler Konzil und berichtete regelmäßig dem Tegernseer Abt über das Konzilsgeschehen; zu ihm und seinem übrigen literarischen Werk vgl. Franz Josef WORSTBROCK: Stöcklin. In: VL 9 (1995), Sp. 346-352.

⁸⁹ HALLER (Hg.), CB 1, S. 92.

deren Durchsetzung nach Beendigung des Konzils persönlich gemeinsam mit zwölf Gelehrten und einem kleinen Gefolge von nur zehn Familiaren auf einer Visitationsreise durch ganz Deutschland sorgen zu wollen.⁹⁰

Damit knüpfte Cesarini wieder an seine deutsche Legationsreise von 1431 an, auf der er ja nur en passant in Reformangelegenheiten tätig werden können, weil damals an erster Stelle seiner Handlungsagende die Organisation des Kreuzzugs gegen die Hussiten gestanden hatte. Nachdem auf dem Konzil die Voraussetzungen für eine friedliche Einigung mit den Hussiten geschaffen worden war, versuchte Cesarini nun, sich mit ganzer Kraft der Reform zu widmen. Tatsächlich wurden in Basel die verzweigten Reformen koordiniert, autorisiert und weitergeführt, zu denen bereits während des Pontifikats Martins V. auf unterschiedliche Weise und auf verschiedenen Ebenen angesetzt worden war: landesherrliche Klosterreformen mit päpstlicher Autorität, Visitationen, die durch die Bischöfe oder Ordenskapitel sowohl mit als auch ohne päpstliche Aufforderung organisiert worden waren; Provinzialsynoden, auf denen im Anschluß an das letzte bzw. zur Vorbereitung des nächsten Generalkonzils Reformvorschriften publiziert und eingeschärft sowie auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes Reformavisierte entworfen worden waren, denen solche an die Seite traten, die an der Kurie erarbeitet worden waren. Doch offenbar wurde Cesarini zunehmend durch die Einsicht desillusioniert, daß die von allen auf den Lippen getragene und kontrovers diskutierte *reformatio verbalis* kaum Aussicht auf Erfolg haben konnte, solange nicht mit einem entsprechenden Instrumentarium für deren Durchsetzung gesorgt werde. Diese Einsicht machte ihn zum Verfechter einer „von oben“ eingeleiteten Reform, die er in seiner Funktion als *legatus a latere* verwirklichen wollte. Mit diesen Überlegungen knüpfte er wieder an das Reformkonzept seines alten Mentors Branda da Castiglione an, der sich für seine zweite Legationsreise nach Deutschland umfassende päpstliche Visitationsvollmachten sowohl für die Reform des Weltklerus als auch des Ordensklerus hatte ausstellen lassen.

Die Ironie des Schicksals hat jedoch dafür gesorgt, daß Cesarini sein Leben nicht als Reformator und Visitor, sondern als Kreuzfahrer beschloß. 1442 als Legat Eugens IV. in die Donauländer entsandt, um durch seine Werbung für einen Türkenkreuzzug der osmanischen Expansion auf dem Balkan entgegenzuwirken, wurde er wieder von seiner Begeisterung für die Kreuzzugs-idee überwältigt. Mit dem päpstlichen Banner in der Hand ging

⁹⁰ *vellet post dissolutionem concilii cum XII. doctoribus et cum pauca familia, quia cum decem familiaribus solum, reformare totam Germaniam visitando personaliter*, MC 2, S. 915.

Cesarini mit den Truppen König Ladislaus' in der Schlacht bei Varna am 10. November 1444 unter.⁹¹

⁹¹ Da seine sterblichen Überreste nie gefunden wurden, kursierten die widersprüchlichsten Gerüchte über Cesarinis Ende. Die Kurie erfuhr erst am 25. Juli 1445 von seinem Tod; vgl. MOLS, Cesarini, in: DHGE 12, Sp. 240-245, und STRNAD / WALSCH, Cesarini, in: DBI 24, S. 194.

Zusammenfassung

Ziel der Untersuchung war die Herausarbeitung der Reformpolitik Martins V., d.h. jener päpstlichen Konzepte und Reaktionen, aber auch Initiativen, die der vom Konzil gewählte Papst und seine kuriale Umgebung in Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Hoffnungen und Erwartungen entwickelten, die nach Beendigung des Schismas von vielen Seiten gegenüber dem Papsttum artikuliert wurden. Dabei sollte gezeigt werden, daß sich Martin V., der sein Pontifikat der Restauration sowohl der päpstlichen Autorität als auch des Ansehens der Gesamtkirche widmete, in seiner Reformpolitik gegenüber der deutschen Kirche gerade jenen Aufgaben und Problemen gestellt hat, die auf dem Konstanzer Konzil unerledigt geblieben waren. Damit trat gegenüber der *reformatio capituli*, insbesondere der Regulierung der Finanzierung der Kurie, der Praxis der päpstlichen Pfründenzuweisung sowie des kurialen Geschäftsganges und Gerichtswesens, um die auf dem Konstanzer Konzil gerungen worden war, der große Bereich der *reformatio membrorum* oder *reformatio particularis*, die moralisch-spirituelle Reform aller Glieder der Kirche in den Vordergrund der päpstlichen Reformbemühungen. Die Arbeit sollte verfolgen, wie gerade diese Reformagende, die in Konstanz im sogenannten Kautionsdekret und im Reformdekret ‚Frequens‘ ausdrücklich dem neuzuwählenden Papst sowie dem künftigen Konzil übertragen worden waren, von Martin V. zum eigenen Reformanliegen gemacht, programmatisch vertreten und in der deutschen Kirche umgesetzt wurde. Gerade angesichts des bislang vorherrschenden Forschungsinteresses, das sich in erster Linie auf Diskussion und Arbeit der Konzilien gerichtet hat, war es angebracht, der lange übersehenen und aufgrund des schlechten Forschungsstandes höchst kontrovers eingeschätzten Reformpolitik Martins V. eine eigene Untersuchung zu widmen. Darin sollten sowohl die Reformziele, die von Martin V. und seiner Umgebung formuliert wurden, analysiert als auch der Niederschlag verfolgt werden, den die von Martin V. und seinen Helfern entfalteten Reformmaßnahmen in der deutschen Kirche gefunden haben.

Die deutsche Kirche bot sich als besonders reiches Untersuchungsfeld an, da ihre Situation in besonderem Maße von den Herausforderungen geprägt war, die von der zunehmenden Hussitenfurcht und -gefahr ausgingen. Denn sowohl an der Kurie als auch in den Reihen der deutschen Reformvertreter wurde erkannt, daß die hussitische Kritik und Propaganda die Defizite in Bildung, Amtsausübung und Lebensführung des Welt- und Ordensklerus sowie die problematischen Zustände in den geistlichen und monastischen Institutionen der deutschen Kirche besonders scharf hervortreten ließen.

Den zentralen methodischen Zugriff auf das Thema stellte die Frage dar, welchen Niederschlag die päpstlichen Reformen – seien es Anstöße und Programme, seien es konkrete Aufträge und Eingriffe – in der deutschen Überlieferung gefunden haben. Denn nur auf diese Weise wird erkennbar, wie die an der Kurie konzipierte oder mit päpstlicher Autorität begonnene Reform *in partibus* tatsächlich umgesetzt wurde, welche Reformimpulse aufgenommen wurden, mit welchen bestehenden Reformdiskussionen sie in Verbindung gebracht und nicht zuletzt in welchen Konnex sie mit Maßnahmen zur Hussitenbekämpfung gebracht worden sind. Nur durch die konsequente Verbindung der kurialen mit der partikularen Überlieferung wird das breite Tableau der unterschiedlichen Auffassungen von Reform sichtbar, über die in dieser wichtigen Aufbruchphase nach dem Konstanzer Konzil nachgedacht, diskutiert und mit denen in partikularen Zusammenhängen auf ganz verschiedene Weise experimentiert wurde. Diese Reformansätze waren in Konstanz nur in den seltensten Fällen in konkrete Reformgesetze gegossen worden. Mit dieser in zwei Richtungen – von Rom in die deutsche Kirche und umgekehrt – verfolgten Fragestellung konnte das aus der deutschen Überlieferung zusammengetragene Quellenmaterial, in welchem Reformdokumente aus partikularen Zusammenhängen in Verbindung mit zentralen päpstlichen Reformschriften gebracht worden sind, in einen einheitlichen Deutungshorizont mit der kurialen Überlieferung gestellt werden. Die aus den verstreuten Einträgen in den Suppliken- und Lateranregistern analysierte Einstellung des Papstes gegenüber Reformwünschen, die ihn von außen erreichten, die an der Kurie entwickelten Reformentwürfe sowie die aus den Vatikan- und Brevenregistern rekonstruierte Reformpolitik des Papstes und seiner Legaten erhielten erst ihre eigentlichen Konturen durch die Einbeziehung der Reformdiskussionen, -initiativen und -aktivitäten, die zeitgleich in der deutschen Kirche entfaltet wurden.

Die Umsetzung dieses Untersuchungsprogramms erfolgte in drei wesentlichen Schritten. In einem ersten wurde auf der untersten Ebene der päpstlichen Reformpolitik angesetzt und gezeigt, wie Martin V. auf Reformwünsche reagierte, die von außen an ihn herangetragen wurden, indem er sie unterstützte, lenkte und autorisierte. In einem zweiten Schritt wurden die Leitlinien der päpstlichen Reformvorstellungen aus den Reformkonstitutionen, kurialen Reformentwürfen, der politischen Korrespondenz und speziell jenen Reformfragen gewidmeten Urkundenserien (Legationsaufträgen und Kreuzbullen) sowie dem von Martin V. anvisierten und genutzten Spektrum von Reforminstrumenten rekonstruiert. In einem dritten Schritt wurde schließlich nachgezeichnet, wie der Papst versuchte, auf der Grundlage all jener an der Kurie zusammenfließenden Informationen, die er von Reformvertretern aus der deutschen Kirche, von kurialen Verbindungsleuten, v.a. aber aus der Korrespondenz und den Berichten seiner Legaten erhielt, laufende Reformen zu koordinieren, durch begleitende Maßnahmen

zu ergänzen und auszudehnen. Auf dieser übergeordneten Ebene der päpstlichen Reformpolitik entwickelte Martin V. aber durchaus auch eigene Initiativen, indem er in Zusammenarbeit mit den Bischöfen und Äbten, in erster Linie natürlich mit Hilfe seiner Legaten Normen der älteren päpstlichen wie partikularen Gesetzgebung wieder zur Geltung zu bringen, aber auch eigene Impulse zur Reform des religiösen und regularen Lebens zu setzen suchte.

Diese Untersuchungsschritte haben im wesentlichen die Gliederung der Arbeit vorgegeben. Die Darstellung nahm in Teil I ihren Ausgangspunkt von der Beschreibung der in Konstanz behandelten *causa reformationis*, ihrer Inangriffnahme durch die Reformarbeiten des Konzils und den neugewählten Papst sowie der Herausforderung der Kirche durch die Prager Reformbewegung, die in Konstanz als *causa fidei* verstanden wurde.

Der II. Teil war den unterschiedlichen Reformmodellen und -vorstellungen gewidmet, die in erster Linie auf dem Gebiet der monastischen Reformen entwickelt und im Spannungsfeld der Interessen von Papsttum, Ortsbischöfen, Landesherrn und den Observanzbewegungen der Orden durchgeführt wurden.

Die Klosterreformen wurden zwar aus den Reformbemühungen und Observanzbestrebungen der Orden selbst gespeist, ihre praktische Verwirklichung war jedoch in vielen Fällen, zumal im Deutschland des 15. Jahrhunderts, deutlich mit landesherrlichem Engagement und bischöflicher Initiative verknüpft. Noch in Konstanz hatte sich Martin V. erstmals mit dem Anliegen der landesherrlichen Reform auseinanderzusetzen, in deren Rahmen auf der Grundlage weltlich-territorialer Zirkumskription Visitationen monastischer Institutionen selbständig organisiert und mit eigenen Kräften durchgeführt werden sollten. Ein solches Vorgehen erprobte Herzog Albrecht V. von Österreich im Anschluß an das Konzil mit päpstlicher Autorisierung in den Benediktiner- und Augustinerklöstern seines Territoriums. Als sich auch andere Landesherrn nach diesem Vorbild an der Kurie um entsprechende Reformvollmachten bemühten, galt es für Martin V., dieses neue Instrument in seine Reformpolitik einzubauen.

Die Reformbemühungen und Reformbestrebungen, die während der und im Anschluß an die Reformkonzilien auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen aufgrund von Initiativen verschiedener Institutionen entfaltet wurden, waren keine isolierten Phänomene, sondern liefen nebeneinander her und durchdrangen sich gegenseitig. Daher konnten sie nicht isoliert analysiert, sondern nur in ihrem jeweiligen politischen Kontext, in dem sie umgesetzt wurden, beschrieben werden. Dazu war es aber dringend notwendig, so weit wie möglich die jeweiligen Initiativen deutlich zu machen, auf deren Grundlage ordensinterne, zentral, regional oder lokal wirkende Reformtraditionen genutzt, expansiv gefördert oder wiederbelebt wurden.

Auf die Reformwünsche, die Martin V. von Seiten der geistlichen und weltlichen Landesherren erreichten, hatte die Kurie als Behörde zu reagieren, aber gleichzeitig mußte Martin V. die Signierung der ihm vorgelegten Suppliken mit seinen eigenen Reformvorstellungen sowie den Absichten und Maßnahmen in Übereinstimmung bringen, die in seiner Umgebung formuliert und entfaltet wurden. Während der Untersuchung der Rolle, die den traditionellen kirchlichen Institutionen als Trägern und Instrumenten der monastischen Reformen im Reformverständnis Martins V. zugemessen wurde, ein eigenes Kapitel (III.1.2.) vorbehalten blieb, ging es in diesem ersten Untersuchungsschritt darum, auf der untersten Ebene der Ordensreform anzusetzen und ihre praktische Umsetzung als Klosterreformen zu beschreiben, die mit päpstlicher Vollmacht oder im päpstlichen Auftrag in Deutschland durchgeführt wurden.

Sechs Fallstudien illustrierten, wie verschiedenartig Martin V. auf die Reformanliegen reagierte, die von dritter Seite an ihn herangetragen wurden. Während im Falle des österreichischen Landesherren dem Wunsch nach einer territorial gebundenen Klosterreform in begrenztem Rahmen entsprochen und die notwendigen Visitationen ganz in die Hände bewährter Helfer landesherrlicher Kirchenpolitik sowie von Experten monastischer Observanz gelegt wurde, verschloß sich das Papsttum gegenüber den bayerischen Herzögen gleichartigen Aspirationen und setzte stattdessen auf die amtskirchlich organisierte Reform unter der Leitung der zuständigen Bischöfe. Dabei konnte das unter der Ägide des Freisinger Generalvikars Johannes Grünwalder mit päpstlicher Autorität in den bayerischen Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöstern nach dem österreichischen Vorbild und mit Hilfe von Mönchen der Melker und Raudnitzer Observanz durchgeführte Reformwerk als Vorläufer der monastischen Reformen des 15. Jahrhunderts, vor allem der systematisch durchgeführten Cusanus-Visitation dargestellt werden. Zur Sicherung der Reform wurden einheitliche Reformstatuten hinterlegt, die von den Beschlüssen des während des Konstanzer Konzils in Petershausen gefeierten benediktinischen Provinzialkapitels inspiriert waren. Darüber hinaus erhofften sich die Visitatoren eine Stärkung der monastischen Observanz, indem sie die von ihnen besuchten Konvente auf gemeinsame *Consuetudines* verpflichteten, die sie entweder aus den benediktinischen Reformzentren von Melk und Wien mitgebracht hatten oder für die sie auf die von ihnen als vorbildlich erachteten Raudnitzer Statuten verwiesen, die bereits in einigen Augustinerchorherrenklöstern des Neunkirchen-Indersdorfer oder Melk-Wiener Reformkreises befolgt wurden. Der schriftliche Niederschlag dieser Reformdokumente zeigt, daß die Melker und Raudnitzer Reformbewegungen durch dieses Visitationsunternehmen eine große Schubkraft und Intensivierung erfuhren.

Die päpstliche Entscheidung, wie die sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts bietenden Möglichkeiten monastischer Reform zwischen kirchlicher Hierar-

chie und landesfürstlichem Engagement genutzt werden sollten, war von den konkreten politischen und personellen Voraussetzungen *in partibus* bestimmt. Dies wurde besonders in den drei Fallstudien zu den geistlichen Reformen im Territorium der Kurfürsten von der Pfalz, in den beiden rheinischen Erzbistümern Köln und Trier und in den fränkischen Bistümern deutlich. Hier wurden höchst unterschiedliche Ausgangspunkte und Rahmenbedingungen in den einzelnen Territorien und Bistümern bzw. territorial-kirchlichen Geflechtern als wesentliche Faktoren für die verschiedenen Wege der Planung, Lenkung und Durchführung von Klosterreformen zwischen kirchlicher Hierarchie, Orden, neuen Frömmigkeitsbewegungen und Landesherrn beschrieben. Aus dem Vergleich der von Martin V. signierten Suppliken und der in den päpstlichen Bullen ausgestellten Vollmachten für die landesherrlichen und bischöflichen Visitatoren erschloß sich das Reformpotential, das Martin V. den deutschen geistlichen und weltlichen Landesherrn zumaß. Besonders das Beispiel des Trierer Erzbischofs, der mit zahlreichen, im Laufe der Zeit immer fundierteren und mit größerer Kompetenz vorgetragenen Reformwünschen an der Kurie vorstellig geworden war, erschien geeignet, die Möglichkeiten und Grenzen der mit päpstlicher Autorität durchgeführten Klosterreformen vergleichend herauszuarbeiten.

Der übliche Rahmen der Reformaufträge, die auf Bitten Dritter erteilt wurden, umfaßte die Visitation von Klöstern innerhalb eines weltlichen oder geistlichen Herrschaftsbereichs durch namentlich benannte Exponenten der monastischen Observanzbewegungen, die durch gelehrte Weltkleriker unterstützt werden sollten. Sie wurden mit weitreichenden Straf- und Zwangsgewalten, die bis zur Amtsenthebung und Einziehung von Benefizien reichten, und mit Absolutionsvollmachten ausgestattet, die ihnen ein weitgehend unabhängiges Agieren erlaubten. Offensichtlich mußte der Geltungsbereich dieser Fakultäten jeweils individuell mit der Kurie abgestimmt werden. Es lag im Interesse oder Verhandlungsgeschick der Landesherrn bzw. ihrer Vertreter, ob sich die Vollmachten nur auf die sog. alten Orden oder auf alle kirchlichen Institutionen eines Territoriums bezogen. Auf einem ganz anderen Blatt stand allerdings die Möglichkeit, derartige Visitationsprivilegien vor Ort durchzusetzen, da sie häufig an den Sonderinteressen der exemten Klöster und Orden oder an den Eigeninteressen der Ortsbischöfe scheiterten.

Am Ende dieser Reihe von Einzelstudien standen zwei Sonderfälle, in denen zwei kurienferne Modelle der kirchlichen Erneuerung vorgestellt worden sind, die zudem über die Grenzen der Ordenswelt hinausreichten. Hier wurden die monastischen Reformen ohne päpstliche Rückendeckung, nur mit Rückgriff auf die vom Papsttum allerdings durchaus auch geförderten Reforminstrumente der Ordenskapitel und Kongregationsbildungen von reformwilligen Einzelklöstern versucht. Dennoch war in diesen Diöze-

sen in dringenden kirchenpolitischen Anliegen, die besonders durch die hussitische Gefahr motiviert waren, eine fruchtbare Zusammenarbeit der Bischöfe und seines Reformpersonals mit dem Papsttum festzustellen. Daran suchten dann auch die päpstlichen Legaten mit ihren Reformbemühungen anzuknüpfen.

Bei der Untersuchung der praktischen Umsetzung der Reformmaßnahmen wurde besonderes Augenmerk auf die Persönlichkeiten gerichtet, die als Agenten der Reform und Träger konkreter Reformmaßnahmen hervorgetreten sind. Sie rekrutierten sich aus dem überschaubar kleinen Kreis von Weltklerikern, Ordensleuten, fürstlichen Räten, Universitätsgelehrten und Diplomaten, die im wesentlichen die Fäden bei der landesherrlichen Klosterreform zogen. Die Möglichkeit des Landesherrn, über diese Reformvertreter verfügen und auf deren Unterstützung bei der Umsetzung seiner Reformbestrebungen bauen zu können, war überhaupt erst die Voraussetzung dafür, daß ein päpstliches Klosterreformprivileg erteilt wurde und damit Visitationen auf territorialer Ebene erfolgreich durchgeführt werden konnten. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für derartige Reformen wurden ganz wesentlich durch die jeweiligen Qualifikationen und die persönlichen Kontakte geprägt, über die jene Anwälte der landesherrlichen Kirchenpolitik verfügten. Aufgrund der mehrfachen Funktionen, die sie in ganz unterschiedlichen Aufgabenfeldern und Institutionen der Territorialherrschaft agieren ließen, verfügten Angehörige dieses Personenkreises über weitreichende Verbindungen, die über die Grenzen des fürstlichen Territoriums hinauswiesen, ja oftmals bis zur Kurie reichten.

Mit Hilfe der prosopographischen Forschungen, die gerade in den letzten Jahren wesentliche neue Erkenntnisse zum sozialen und politischen Profil der Dom- und Stiftskapitel vermittelt haben, aus denen sich das gelehrte Personal der landesherrlichen Kanzleien und Räte rekrutierte, ließen sich auch die weiteren Kraftfelder herausarbeiten, in die die landesherrlichen Klosterreformen eingebunden waren. Ihre Träger gehörten oft mehreren Gruppen an, deren Mitglieder durch Herkunft, Studium, Karriere und politische Orientierung in vielfältigen Beziehungen zueinander standen. Es wurden Verbindungslinien zur Ordensreform sichtbar, deren Observanzbewegungen über die Landes- und Diözesangrenzen hinausreichten, ferner zu einzelnen bischöflichen Reformbestrebungen, zum überregionalen Kommunikationsnetz der Universitäten, deren Absolventen und Professoren das gelehrte und spirituelle Arsenal der Reform zu ihren neuen Wirkungsstätten mitbrachten und an die landesherrlichen Höfe weitervermittelten, und schließlich auch zur Kurie, wohin sich bis in die Zeit des Schismas zurückreichende persönliche Kontakte und Loyalitäten verfolgen ließen.

Es ist bezeichnend, daß sich Martin V. und seine päpstlichen Legaten gerade auf die Protagonisten der monastischen Reformbewegung stützten und deren organisatorisches Talent, seelsorgerisches Engagement und lite-

rarische Kompetenz zur Erreichung ihrer Reformziele nutzten. Dazu zählten der Wiener Kirchenpolitiker und Universitätsgelehrte Nikolaus von Dinkelsbühl oder sein Heidelberger Kollege Konrad von Soest, die Äbte des Melker Reformzentrums und seiner Wiener „Nebenstelle“ im dortigen Schottenkloster, der Trierer Benediktinerabt Johannes Rode oder erfolgreiche Visitatoren wie Peter von Pulkau, Petrus von Rosenheim oder Johannes von Indersdorf, die sowohl in ihrem praktischen Wirken als auch in ihren Schriften zur weiten Verbreitung und pastoralen Umsetzung von Melker und Raudnitzer Reformgeist beitrugen. Viele von ihnen gehörten gleichzeitig zu jenem Kreis von prominenten Ordensreformern aus dem süd- und westdeutschen Raum, die sich 1432 im ersten Reformatorium des Basler Konzils zusammenfanden. Sie dienten auch dem Basler Konzil als Visitatoren in den Klöstern v.a. des südwestdeutschen, bayerischen und österreichischen Raumes und setzten damit den bereits während des Pontifikats Martins V. eingeschlagenen Reformkurs fort. Bezeichnend hierfür ist die Überlieferung von zahlreichen zuvor nur im regionalen Rahmen, im Zusammenhang mit den landesherrlichen Visitationen verbreiteten Reformdokumenten, die nun in Sammlungen von Konzilsbesuchern gelangten. Dadurch konnten sie nun auch in anderen territorialen Zusammenhängen vorbildgebend wirken, zumindest aber wurde ihnen die Aufmerksamkeit einer größeren Öffentlichkeit zuteil.

Der III. Teil über die Instrumente und Träger der päpstlichen Reform stellt sozusagen das Gelenk der Untersuchung dar, durch das die Beschreibung der Reformen, die mit mehr oder weniger starker päpstlicher Unterstützung in der deutschen Kirche entfaltet wurden, und die Analyse der einzelnen Legationen als Mittel des direkten päpstlichen Einwirkens auf die reformbedürftigen Glieder der Kirche verbunden werden. Durch den Vergleich des bislang festgestellten Reformers trags für die deutsche Kirche mit den Vorstellungen und Konzepten, die von Martin V. und in seiner Umgebung von der Kirchenreform entworfen worden sind, wurden Konturen eines päpstlichen Reformvorhabens sichtbar, das allerdings nur in Ansätzen und vereinzelt zur Verwirklichung gelangt ist. Der Niederschlag zentraler päpstlicher Reformgesetze und Reformentwürfe in der deutschen Überlieferung machte zudem deutlich, daß sie höchst punktuell und nur dort, wo ihnen durch partikulare Reformbestrebungen ohnehin schon der Boden bereitet worden war, rezipiert worden sind. Als Ergebnis ist jedoch festzuhalten, daß sich die Reformkontakte zwischen dem Haupt und den Gliedern der Kirche nicht auf die zahlreichen Anliegen beschränkten, die von außen an die Kurie herangetragen wurden, und daß die Kurie nicht nur als reagierende Verwaltungsmaschinerie fungierte. Mit seinen Reformen entwickelte Martin V. durchaus eigene Initiativen und besetzte Felder, die in der deutschen Kirche nur am Rande beachtet und deren Themen dort höchst kontrovers diskutiert und entsprechend selten umgesetzt wurden.

Ein wichtiges Objekt jener Reformimpulse, die von der Kurie ausgingen, war die Bistumsreform, in der eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen reforminteressierten Kräften vorgesehen war. Dies illustriert die an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier gerichtete Aufforderung des Papstes, Provinzialsynoden einzuberufen, um über die Kirchenreform auf partikularer Ebene zu beraten und Reformvorschläge für das bevorstehende Generalkonzil von Pavia zu sammeln. Martin V. verstand die Provinzialsynoden als Instrumente einer vom Papsttum gesteuerten Reform, da er sie – wie das Generalkonzil – als Beratungs-, Untersuchungs- und Diskussionsforen für Reformagenden konzipierte, die dann durch konkrete, von Rom aus gesteuerte Reformmaßnahmen umgesetzt werden sollten. Hier sollten dann auch die weiteren Reforminstrumente des Papstes ansetzen, in erster Linie kuriale Reformkommissionen und päpstliche Legationen, deren Berufung und Aussendung durch Martin V. unmittelbar nach der Auflösung des Konzils von Pavia-Siena angekündigt wurden.

Ein weiteres, ebenfalls von Martin V. reklamiertes Feld päpstlicher Reformen war die Erneuerung und Einschärfung der päpstlichen Gesetzgebung zur Reform des Regularklerus. Anders als sein Vorbild, Papst Benedikt XII., auf dessen Konstitutionen sich Martin V. in seinen eigenen Bestimmungen bezog, hat er für die Reform der Orden und ihrer einzelnen Klöster kein einheitliches Konzept für eine zentral gesteuerte Reform entwickelt. Martin V. konzentrierte sich vielmehr auf die offen strukturierten Augustinerchorherren und Benediktiner, die über keine universale Ordenshierarchie verfügten, und knüpfte an bereits vorhandene partikuläre Reformbestrebungen an, die sich vor allem nach dem Konstanzer Konzil entfalteten. Insbesondere versuchte er, bei den Benediktinern das Reforminstrument der Provinzialkapitel und die von ihm getragenen Visitationen auch außerhalb der Provinz Mainz-Bamberg, wo sie durch Initiative des Konstanzer Konzils einen machtvollen Neuanfang und Aufschwung genommen hatten, wiederzuleben, zu institutionalisieren und ihm dadurch Breitenwirkung zu verschaffen. Obwohl ihm dies in der Provinz Köln-Trier nur mangelhaft gelang, stellten die im Auftrag des Trierer Provinzialkapitels unternommenen Visitationen des Johannes Rode ein wichtiges Bindeglied sowohl zu den gleichzeitigen Klosterreformen in den rheinischen Bistümern als auch zu den späteren Reformarbeiten des Basler Konzils dar.

Seine Kurie verstand Martin V. nicht nur als die Zentrale, sondern sah in ihr auch einen wichtigen Träger der Reform. In seinen Reformkonstitutionen hatte er die Kardinäle wie auch das nachgeordnete kuriale Personal auf vorbildliche Verhaltensnormen wie ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild, einen würdigen Gestus und Habitus, auf die gewissenhafte und andächtige Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflichten und eine makellose Lebens- und Amtsführung verpflichtet. Bei der Reorganisation der kurialen Behörden zielte er wie seine römischen Vorgänger vor allem *ad exaltationem*

Romae Urbis et curiae nostrae decorem, damit die römische Kirche wieder als Leitbild für die übrige Christenheit dienen konnte. Eine wichtige Rolle für die Vermittlung und Akzeptanz eines Reformprogramms, an dessen erster Stelle die Stärkung des Ansehens der Gesamtkirche und der Erhalt der Autorität des päpstlichen Stuhls standen (*universalem ecclesiam in sui status amplitudine stabiliri et sedem apostolicam in sua auctoritate et fastigio conservari*), spielte das Zeremoniell des Papstes, seiner Kardinäle und der kurialen Beamten. Denn sie stellten ja nicht nur den päpstlichen Behördenapparat, sondern auch den päpstlichen Hof dar. Der in den Kirchen des Papstes und seiner Kardinäle gefeierte Gottesdienst, die an der Kurie entfalteten literarischen und kulturellen Bestrebungen und die untadelige Ausführung der Amtsgeschäfte durch die kurialen Beamten dienten dem Papst als sichtbarer Ausdruck seines Reformprogramms. Martin V. betrachtete die Kurienreform als Voraussetzung dafür, daß die von seinen Reformkommissionen entwickelten, in päpstliche Reformkonstitutionen gegossenen, durch die Kardinäle auf den Konzilien vorgelegten Reformentwürfe und durch die Legaten *in partibus* vertretenen Reformprogramme überhaupt Glaubwürdigkeit ausstrahlen und normierende Wirkung erfahren konnten.

Die wohl wichtigste Funktion bei der Formulierung des päpstlichen Reformprogramms hatten die päpstlichen Sekretäre. Sie waren für die Redaktion zentraler Reformdokumente zuständig, die *de curia*, d.h. im Interesse des Papstes erlassen wurden. Darüber hinaus bediente sich Martin V. der publizistischen Unterstützung durch diese Experten der in der neuen humanistischen Bildung geschulten Rhetorik für seine politische Korrespondenz. Die humanistischen *litterati* sollten durch neuartige Argumentations- und Darstellungsformen den Anspruch des Papsttums auf seine Führungsrolle innerhalb der Kirche nachdrücklich zur Geltung bringen. Auch wenn die Sekretäre zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch kein eigenes Büro wie das spätere Staatssekretariat bildeten, sind sie doch aufgrund ihrer herausragenden humanistisch geprägten oratorischen Schulung und ihres besonderen Naheverhältnisses zum Papst als die eigentlichen literarischen Gestalter der päpstlichen Reformpolitik anzusehen. Aus ihrer Feder stammen alle päpstlichen Reformaufträge, die die Legaten bei ihrer Tätigkeit *in partibus* vorwiesen und zur schriftlichen Propagierung der päpstlichen Reform weiterverbreiten ließen.

Am Ende dieses Teils war daher jenes Legationsinstitut zu beschreiben, das Martin als wichtigstes Instrument diente, um die päpstliche Reform in den Ortskirchen zu vermitteln, für seine Reformziele zu werben und auf deren Durchsetzung hinzuwirken. Schließlich waren während seines Pontifikats fast ständig hochrangige päpstliche Emissäre in Deutschland bzw. den benachbarten Ländern tätig. Der organisatorische, rechtliche und kommunikative Rahmen einer jeden einzelnen der sechs Legationen, die während des Pontifikats Martins V. zur Auseinandersetzung mit den Hussiten und

zur Ausführung konkreter Reformaufträge in der deutschen Kirche an der Kurie vorbereitet wurden, konnte aus dem Ensemble der in den Vatikanregistern überlieferten, nur höchst unvollständig erschlossenen Serie der Beauftragungsurkunden und der damit verbundenen Bevollmächtigungsbriefe rekonstruiert werden. Der Vergleich der einzelnen Legationsaufträge – mitsamt des jeweils zugehörigen Bündels an Beauftragungen und Fakultäten – ließ einen deutlichen Wandel der kurialen Einstellungen zum Verhältnis von Kreuzzug und Reform erkennen. Darüber konnte auch ein stets wiederkehrendes Ensemble an formelhaften Wendungen in den Legationsaufträgen sowie in den zahlreichen beigegebenen Vollmachten nicht hinwegtäuschen.

Im Jahre 1418 wurde der dominikanische Prediger und Ordensreformer Kardinal Giovanni Dominici zur Bekämpfung der hussitischen Häresie nach Böhmen und Ungarn, in die Länder König Wenzels IV. und Sigismunds, geschickt. Dominici, der ohne die weitreichenden Vollmachten eines *legatus a latere* und – anders als seine Nachfolger – ohne den speziellen Auftrag ausgesandt worden war, namentlich in Deutschland gegen die Hussiten zu wirken, folgten nach seinem Tod im Jahre 1419 die Bischöfe Ferdinand von Lugo und Jacobus del Camplo, allerdings nur als apostolische Nuntien mit begrenzten Aufgaben.

Erst nach dem mißlungenen Kreuzzugsunternehmen König Sigismunds richtete sich das Augenmerk der Kurie wieder auf die deutsche Kirche. Im Frühjahr 1421 wurde dem durch frühere Aufenthalte in Mittel- und Osteuropa erfahrenen Kardinal Branda da Castiglione das *officium plene potestatis a latere* [pape] übertragen. Seine eigentliche Legationsprovinz umfaßte das Königreich Böhmen sowie die Markgrafschaften Mähren und Meißen, wo man weiterhin das Zentrum der hussitischen Häresie lokalisierte. Abgesehen von seinem Auftrag, in diesen Gebieten gegen Häretiker vorzugehen, kirchliche Personen zum katholischen Glauben und zur römischen Kirche zurückzuführen, Frieden zu stiften und für die Vermehrung des Gottesdienstes zu sorgen, erhielt er jedoch auch die Fakultät, gegen Häretiker in ganz Deutschland vorzugehen und dort die gleichzeitig erlassene Kreuzzugsbulle zu verkünden. Nach seiner ersten Kreuzpredigtkampagne, die ihn den Rhein entlang bis nach Lüttich geführt hatte, und erfolglosem Ausgang des Kreuzzugs gegen die Hussiten kehrte Branda an die Kurie zurück. Noch im Dezember desselben Jahres wurde er erneut zum *legatus a latere* für Böhmen, Mähren und Meißen ernannt, und seine alten Fakultäten wurden erneuert bzw. modifiziert und ergänzt. Neben dem Auftrag, eine neue Kreuzzugsbulle zu verkünden, der einen großen Teil der Tätigkeit Brandas während der ungewöhnlich langen, sich über drei Jahre erstreckenden Legation in Anspruch nehmen sollte, kam mit seiner Reformvollmacht ein neues Element in die päpstliche Politik. In Brandas Reformauftrag wurde erstmals die Einsicht offen bekundet, daß die häretischen Bewegungen deshalb so er-

folgreich seien, weil der schlechte Zustand des Klerus und der kirchlichen Institutionen die hussitische Kritik geradezu herausfordere. Daraufhin wurde eine Doppelstrategie entwickelt, die auf die Bekämpfung der Häresie unter gleichzeitiger Reform der Kirche gerichtet war. Diese beiden Ziele sollten zwar mit Hilfe des weltlichen Armes, aber nicht ohne Einsatz jenes Kapitals erreicht werden, über das allein der Papst verfügte: Wesentliche Aufgabe seiner Legaten war es, die theoretisch unerschöpflichen geistlichen Gnadenschätze der Kirche dem reform- und heilsbedürftigen Kirchenvolk zu verheißen und auszuteilen.

Ein Großteil jener in der Beauftragungsurkunde genannten Informationen, die der Papst aus vielen glaubwürdigen Berichten über die heillosen Zustände an vielen adeligen Metropolitan-, Dom- und Stiftskapiteln in Deutschland sowie über die Vernachlässigung der monastischen Observanz, der kirchlichen Disziplin und des Gottesdienstes erhalten hatte, dürfte aus Berichten Brandas stammen, die er nach der Rückkehr von seiner ersten Legation im Konsistorium abgeliefert hatte, so wie es im Legatenzeremoniell vorgesehen war. Die Formulierung des offensichtlich darauf beruhenden Reformauftrags für die sich unmittelbar anschließende zweite Legation Branda fällt allerdings ebenso aus dem Rahmen der üblichen Beauftragungsurkunden wie auch Brandas Ernennung zum Generalreformer der deutschen Kirche völlig exzeptionell war und keine Entsprechung in den Vollmachts- und Beauftragungsbriefen findet, die für Brandas Nachfolger durch Martin V. ausgestellt worden sind. Die zentrale Stellung, die Branda in der Reihe der von Martin V. nach Deutschland ausgesandten *legati a latere* einnimmt, spiegelt sich in dem Reformengagement, das er während seiner Legationsreise in Deutschland entwickelte. Berücksichtigt man dann noch die persönlichen Reforminitiativen, die dieser einflußreiche Kurienkardinal darüber hinaus in seiner Heimat entfaltet hat, liegt die Vermutung nahe, daß Branda in entscheidendem Ausmaß die päpstliche Reformpolitik mitgeprägt hat.

Ein knappes Jahr nach Brandas Rückkehr nach Rom wurde am 16. Januar 1426 Kardinal Giordano Orsini zum Legaten a latere für die Königreiche Ungarn und Böhmen und andere Teile des Reichs sowie für Gebiete der Markgrafschaft Meißen und des Herzogtums Sachsen ernannt. Obwohl sich sein Beauftragungs- und Vollmachtenpotential an dem seines Vorgängers orientierte, gelang es ihm nicht, dieses auch nur annähernd auszuschöpfen; Orsini kehrte noch im Herbst desselben Jahres nach Italien zurück. Nach Ende seiner Legation erreichten den Papst viele Anfragen, in denen es darum ging, gültige Regelungen und Entscheidungen der von Orsini ungeklärt gebliebenen Fragen zu erreichen.

In dem Legationsauftrag, den Martin V. am 18. März 1427 an Kardinal Henry Beaufort vergab, mit dem nun erstmals kein Kurienkardinal italienischer Herkunft, sondern ein äußerst einflußreicher Politiker westeuropäischer und königlicher Herkunft mit einer hochrangigen Mission in die

Königreiche von Böhmen und Ungarn sowie nach Deutschland gesandt wurde, ist denn auch die Rede von der bitteren Einsicht in den recht geringen Erfolg, der den früheren Bemühungen seiner Legaten und Nuntien um die Ausrottung der Häresie und die Wiederherstellung von Frömmigkeit, Gottesdienst und klerikaler Disziplin bislang beschieden war. Da Martin dem englischen Kardinal von vornherein konzedierte, seine Legationsgewalt bei Bedarf auch außerhalb der eigentlich ihm zugewiesenen Legationsprovinz auszuüben, schwebte dem Papst mit dieser Ernennung wohl vor, seine Kreuzzugspropaganda auf ganz Europa auszudehnen. Gleichzeitig betonte Martin ihm gegenüber aber auch die dringende Notwendigkeit, den deutschen Klerus zu reformieren, wollte man einem weiteren Vordringen der hussitischen Ideen einen Riegel vorschieben. Obwohl in Deutschland Beauforts politische Autorität, der von ihm verwaltete Gnadenschatz, den er für die – bereits durch den Papst an die Bischöfe delegierte – Kreuzpredigt zu instrumentalisieren versuchte, und seine im Kontext der Legationsurkunde umrissenen Reformvollmachten durchaus in Anspruch genommen wurden, wandte sich der Legat bereits nach einem Jahr nach England, um nun dort persönlich die päpstliche Kreuzzugsbulle zu verkünden. Die Tatsache, daß das von Beaufort aufgestellte englische Kreuzheer zu einem Feldzug nach Frankreich umgeleitet wurde, bedeutete das Ende seiner Legation und damit auch des für das Jahr 1429 geplanten Kreuzzugs gegen die Hussiten.

Am 1. Januar 1431 ernannte Martin V. mit dem bereits als Begleiter Brandas in deutschen Angelegenheiten erfahrenen Kardinal Giuliano Cesarini seinen letzten Legaten. Dieser entfaltete seine Aktivitäten zunächst fast ausschließlich nach dem Vorbild seines Mentors Brandas, obwohl sich die politischen Rahmenbedingungen während der vergangenen zehn Jahre doch erheblich verändert hatten. Wie Branda propagierte er den Kreuzzug als pastorales Programm, indem er die Lösung des hussitischen Problems eng mit dem Anliegen der Kirchenreform verband. Wie Martin V. setzte er weiterhin auf den Hussitenkreuzzug, dessen Unterstützung und Teilnahme mit dem Versprechen umfangreicher Ablassse gefördert wurde. Vermutlich wurde von der Kurie deshalb so lange an dem durch die militärischen Entwicklungen überholten Kreuzzugskonzept festgehalten, weil die hohen, exklusiv durch das Papsttum zu vergebenden Gnadengeschenke weiterhin gefragt waren und dadurch mittelbar die päpstliche Position gestärkt wurde.

Cesarinis maßgebliche politische Ansprechpartner hatten wie bereits sein Vorgänger Henry Beaufort, der weniger als höchster Repräsentant des Papstes denn als pragmatischer Politiker agierte, hingegen längst erkannt, daß eine Lösung des Hussitenproblems nur auf diplomatischem Wege zu erreichen war. Dieser Weg zum Gespräch war zwar auch während Brandas Legation bereits in Erwägung gezogen worden, wurde aber erst durch das Basler Konzil konsequent und erfolgreich beschritten. Cesarini, der erst am eigenen Leib hatte erfahren müssen, daß das von ihm unbeirrbar vertretene

Kreuzzugskonzept völlig obsolet geworden war, schwenkte nun unverzüglich auf diesen neuen Kurs ein. In seiner Eigenschaft als Basler Konzilspräsident betrieb er die *causa fidei* und die *causa reformationis* als zwei getrennte Anliegen. Während das Basler Konzil einen Ausgleich mit den Hussiten erzielte und mit Hilfe des *pax*-Gedankens von der Konfrontation zu einer Art friedlichen Koexistenz gelangte, konnten die in den Basler Reformdiskussionen zutage tretenden widerstreitenden Interessen nicht miteinander vereinbart werden. Ungeachtet der Publikation von einigen, über die Konstanzer Ergebnisse weit hinausweisenden Reformdekreten gelang es Cesarini nicht, das Konzil auf den ihm vorschwebenden Gesamtentwurf für eine umfassende *reformatio in capite et in membris* festzulegen. Darüber verlor er aber nicht die *reformatio particularis* aus den Augen, die er gerade in der deutschen Kirche weiterhin für dringend erforderlich hielt. Für deren Durchführung griff Cesarini auf das bewährte Reforminstrument der Legation zurück, wenn er plante, nach Beendigung des Konzils persönlich eine ausgedehnte Visitationsreise durch Deutschland zu unternehmen.

Der IV. Teil widmete sich schließlich dieser Legatenreform und untersuchte in erster Linie den schriftlichen Niederschlag, den die Unternehmungen der einzelnen päpstlichen Legaten in der deutschen Überlieferung gefunden haben. Nachdem sich die Tätigkeit der ersten Abgesandten des Papstes ausschließlich auf Probleme der Hussitenbekämpfung konzentriert hatte, wandte sich erst mit den beiden Legationen des Kardinals Branda die kuriale Aufmerksamkeit verstärkt den Problemen in der deutschen Kirche zu. Brandas ausdauernde Aktivitäten, die er auf verschiedenen Feldern und an unterschiedlichen „Fronten“ zur Förderung von Orthodoxie und Frömmigkeit, Gottesdienst und theologischer Bildung, klerikaler Disziplin und monastischer Observanz entfaltete, setzten Maßstäbe für seine Nachfolger. Sie orientierten sich in der Regel an den von ihm entwickelten Verfahren und knüpften an seine Maßnahmen an. Die beiden Legationen Brandas, die sowohl in konzeptioneller wie in praktischer Hinsicht die bedeutendsten in dieser Reihe darstellen, standen daher im Mittelpunkt dieses Untersuchungsteils.

Aus dem Tätigkeitsprofil der Legaten geht deutlich hervor, daß die Bekämpfung der Hussiten und hussitischer Irrlehren im deutschen Klerus das offensichtliche *Movens* aller Unternehmungen in Angelegenheiten der Reform war. In seinen Reformstatuten für die Mainzer und Kölner Kirchen verwies Branda explizit auf die häretische Gefahr, die von der Unbildung des Klerus und dessen anstößiger Lebensführung, aber auch von der Vernachlässigung von Andacht und Gottesdienst ausging. Die umfangreichen Aktivitäten der Legaten zur Organisation der Kreuzzugspredigt und die große Aufmerksamkeit, die sie dabei der Kreuzpredigt, Beichte und Ablaßvergabe sowie den Kreuz- und Motivmessen gegen die Hussiten widmeten,

zeigen, welche seelsorgerische Bedeutung sie derartigen Unternehmungen beimaßen. Der Papst und seine Legaten verstanden den Kreuzzug denn auch als Bestandteil eines Reformkonzepts, in das auch die Laienwelt mit eingebunden werden konnte. Die pastorale Funktion dieser Kampagne wurde besonders durch die detaillierten Instruktionen für die Kreuzpredigt, die Auswahl von Beichtvätern und die Vergabe von Ablässen illustriert, die erstmals Branda sowohl an die zuständigen Ortsbischöfe und deren Beauftragte als auch an prominente Prediger oder Ordensreformer wie Nikolaus von Dinkelsbühl oder Nikolaus von Respitz, den ersten Abt des von Melk aus erneuerten Wiener Schottenklosters, gerichtet hatte. Darüber hinaus nutzte Branda seine persönlichen Verbindungen zu Exponenten der monastischen Reformbewegung wie Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach und Petrus von Rosenheim, um diese zur Propagierung des päpstlichen Standpunkts gegenüber den Hussiten, aber auch zur literarischen Umsetzung und Vermittlung seiner Reformideen zu gewinnen.

Forum für die Auftritte des Legaten waren nicht – wie eigentlich zu vermuten – die kirchlichen Synoden, zu deren Einberufung der Papst die deutschen Erzbischöfe aufgefordert hatte. Branda sah deren Funktion lediglich als Publikationsinstrumente seiner Reformgesetzgebung. Den eigentlichen politischen Rahmen für seine vielfältigen Aktivitäten stellten vielmehr die zahlreichen Reichs- und Fürstenversammlungen jener Jahre dar, auf denen vorrangig um die Organisation und Ausrüstung eines Heeres gegen die Hussiten gerungen wurde. An diesen Tagungen orientierte sich sowohl Brandas Itinerar als auch das der ihm folgenden Legaten Martins V., die diese Versammlungen zunehmend präsidierten und oftmals auch in ihrem Entscheidungsgang lenkten.

Diese Zusammenkünfte boten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Reformvertretern und -interessierten, und nur aus diesem Kommunikationsgeflecht heraus sind direkte Reformeingriffe und -unternehmungen der Legaten wie Visitation, Untersuchung und Aufhebung von Wahlkapitulationen, Lösung von unrechtmäßig geleisteten Eiden, Erlaß oder aber auch Kommentierung, Redigierung und Autorisierung von Reformstatuten zustande gekommen. Bei allen Legationen handelte es sich mithin nicht um systematische Visitationsreisen durch die deutsche Kirche, wie sie dreißig Jahre später Nikolaus von Kues unternehmen sollte, als er die Verkündigung des Jubiläumsablasses in der deutschen Kirche auch zur Verwirklichung seines eigenen Reformkonzepts nutzte. Die Legaten Martins V. setzten vielmehr auf das Zusammenwirken mit den bereits vorhandenen örtlichen Reformkräften, um die ersten Ansätze der monastischen und klerikalen Reformbewegung zu unterstützen, mit päpstlicher Autorität zu stärken, aber auch zu lenken und durch eigene Maßnahmen zu intensivieren und auszuweiten. So förderte Branda den Zusammenschluß von observanten Konventen der Augustinerchorherren in Franken und Schwaben, wie Martin V.

den Zusammenschluß von niederrheinischen Chorherrenstiften unter dem Neusser Oberkloster mit der Windesheimer Kongregation unterstützte. Auf Bitten der reformwilligen Augustinerchorherrenklöster prüfte, redigierte und publizierte Branda deren von den Raudnitzer Statuten inspirierte *Consuetudines* ebenso wie die des Augustinerinnenstifts Pillenreuth bei Nürnberg.

In den Erzdiözesen Mainz und Köln konnte Branda an vorhandene bischöfliche Reformansätze anknüpfen: in Mainz, wo bereits unter Erzbischof Konrad III. von Daun und seinem Vorgänger Maßnahmen zur Förderung des Gottesdienstes und zur Disziplinierung des Stiftsklerus getroffen worden waren, und in Köln, wo sich Branda bei seiner Visitation an der Diözesanreform unter Friedrich von Saarwerden orientierte, die bereits 1400 in ausführlichen Provinzialstatuten verankert worden war. Henry Beaufort unterstützte mit seinen Reformstatuten für das Trierer Domkapitel die ehrgeizigen Reformbestrebungen Erzbischof Ottos von Trier, und Giuliano Cesarini nahm in der kurzen Zeit, die ihm während seiner Kreuzzugsvorbereitungen blieb, immerhin eine sorgfältige Prüfung der Wahlkapitulation des Bamberger Bischofs vor. Das Thema der bischöflichen Wahlkapitulationen war stets auch ein Bestandteil der Reformbestimmungen in Mainz, Köln und Trier gewesen, wo die Legaten mit spezieller Bevollmächtigung des Papstes darauf bestanden, daß die Dignitäre des Domkapitels und natürlich in erster Linie die Bischöfe in ihrer Amtsausübung nicht durch unkanonische erpreßte Versprechungen behindert wurden. Damit sollte der unzulässigen Einschränkung ihrer Amtsgewalt und des bischöflichen Handlungsspielraums entgegengewirkt werden. Dahinter stand ganz offensichtlich das Ziel, die Bischöfe wieder in vollem Umfang ihre geistlichen Pflichten wahrnehmen und als verlässliche Träger der Reform dienen lassen zu können.

Im allgemeinen, angefangen von den beobachtenden Zeitgenossen, ist die Durchschlagkraft der von den Legaten erlassenen Reformbestimmungen sehr skeptisch beurteilt worden. Um jedoch den Erfolg dieser Reformmaßnahmen angemessen beurteilen zu können, hat man zwischen den direkten und den indirekten Auswirkungen der von den Legaten publizierten Reformstatuten zu unterscheiden. Aus den unmittelbaren Reaktionen der betroffenen Dom- und Stiftskapitel geht hervor, daß die Reformforderungen insgesamt als überzogen und unpassend abgelehnt wurden, da sie als ein päpstliches, d.h. ein fremdes, angeblich ohne Kenntnis der deutschen Verhältnisse entworfenen Konzept verstanden wurden. Noch weitgehend rezipiert wurden jene Bestimmungen der durch die Legaten publizierten Reformkonstitutionen, die auf die Hebung des Gottesdienstes und des äußeren Erscheinungsbildes des Klerus zielten. Doch die darüber hinausgehenden Statuten, die tief in das innere Leben der betroffenen Kommunitäten eingriffen und

damit eine völlige Neubestimmung des gesellschaftlichen Status der kirchlichen Institutionen insgesamt bedeuteten, trafen auf erbitterten Widerstand.

Während in Brandas Reformauftrag die völlige Aufhebung des Adelsprivilegs der deutschen Dom-, Stifts- und Klosterkapitel vorgesehen war, beschränkten sich die Legaten bei den von ihnen unternommenen Visitationen, wohl in direkter Auseinandersetzung mit den in der deutschen Kirche vorherrschenden Gewohnheiten, darauf, lediglich dessen schädlichen Auswirkungen so weit wie möglich entgegenzuwirken. Die gebotenen Maßnahmen waren in erster Linie die Reservierung eines bestimmten Kontingents von Kanonikaten für Priester, die Einschärfung der Residenz- und Präsenzpflichten sowie die konsequente Förderung von akademisch Graduierten in den Kapiteln. Obwohl mit einem solchen Reformkonzept weniger auf den völligen Umbau der deutschen Kirche als vielmehr auf die allmähliche Hebung ihres moralischen, geistlichen und intellektuellen Zustands gesetzt wurde, haben die von den päpstlichen Legaten herausgegebenen Reformstatuten in nur wenige Statutenbücher von Dom- und Kollegiatstiften Mainzer, Trierer und Kölner Kirche Aufnahme gefunden, wie dies eigentlich nach den Publikationsvorschriften vorgesehen gewesen wäre.

Stattdessen hat man in Würzburg und Bamberg unmittelbar vor der Visitation durch den Legaten Branda eine eigene Reform erlassen, die den Stiftskapiteln ihre Selbstbestimmung weiterhin garantierte. Damit sollte offenbar vorbeugend einer päpstlichen Reform begegnet werden. In Mainz gelang es den Domherren sogar, bereits nach einem Jahr die von Branda für den Mainzer Erzbischof erlassene Musterkapitulation durch eine neue Fassung zu ersetzen, in der alle weitreichenden Eingriffe in Mitregierungsrechte und Vermögensansprüche des Domkapitels wieder zurückgenommen wurden. In Köln plante man eine Appellation gegen die von Branda hinterlegten Reformstatuten. Darüber hinaus versuchte ein einzelnes Stiftskapitel von dessen Nachfolger ganz neue Reformstatuten zu erhalten. Da die von Henry Beaufort erlassenen Bestimmungen aber immer noch als unbillige Härte empfunden wurden, erreichte man von ihm sogar eine offizielle Abmilderung der zuvor erlassenen Statuten. In Trier gelang es den adligen Domherren, vom Erzbischof einen Kompromiß zu erzwingen, durch den ihre adligen und materiellen Vorrechte weitgehend gesichert blieben. Gerade hier formierte sich der entschiedenste Widerstand gegen den päpstlichen Legaten Henry Beaufort, indem man die legitimatorischen Grundlagen seines Reformauftrags und -vorgehens zunächst juristisch prüfen und bestreiten ließ, publizistische Maßnahmen ergriff und sogar versuchte, die Öffentlichkeit des Kirchenvolks in diese Auseinandersetzungen mit hineinzuziehen. Daher hat in dieser Hinsicht die Einschätzung der päpstlichen Reformen durch die zeitgenössischen Chronisten, die festhielten, daß die Legaten mit ihren Reformversuchen nur wenig hätten ausrichten können, sicherlich ihre Berechtigung.

Die weitere Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte der Legatenreform vermag diese negative Bilanz jedoch in einigen Punkten zu relativieren. Denn die Tätigkeit der Legaten Martins V. hat eben nicht nur unmittelbare Reaktionen und Stellungnahmen provoziert, sondern sie zeitigte darüber hinaus auch mittelbare und langfristige Wirkungen. Aus der koptalen Überlieferung der Reformdokumente geht hervor, daß die päpstlichen Legaten durchaus die intellektuelle Auseinandersetzung der deutschen Reformer und Reforminteressierten mit den von ihnen propagierten Reformideen beeinflußt und geprägt haben. Abschriften der von ihnen erlassenen Reformkonstitutionen und autorisierten monastischen Statutenwerke finden sich sowohl in Nachlässen prominenter Universitätsgelehrter, fürstlicher Räte, Diplomaten, Theologen und Prediger vom Schlage eines Job Vener, der besonders Brandas Reformtätigkeit kritisch verfolgt hat und dem durch den Legaten vertretenen päpstlichen Reformkonzept eigene, z.T. umfangreiche Reformentwürfe an die Seite gestellt hat. Die Branda-Reform erlebte sogar eine beachtliche Langzeitwirkung, als Gabriel Biel, der engagierte Organisator der ‚Devotio moderna‘ am Mittelrhein und in Oberdeutschland, auf sie aufmerksam wurde. Biel hat in Brandas Mainzer Reformkonstitution offensichtlich eine Anregung für die von ihm propagierte *vita communis clericorum* gefunden.

Über diese prominenten Rezeptionszeugnisse sind aber auch all jene Kompendien nicht zu vernachlässigen, in denen die Reformstatuten der päpstlichen Legaten und die Reformaufrufe und -konstitutionen des Papstes mit weiteren einschlägigen normativen wie diskursiven Texten zur Kirchenreform von interessierten, meist namenlosen Sammlern zusammengestellt worden sind. Derartige Reformhandbücher, wie sie bereits von Job Vener als wertvolle Orientierungshilfen für die Konzipierung der für notwendig gehaltenen Reform gefordert worden sind, dokumentieren wohl am besten die breite zeitgenössische Diskussion und die intensive Reflexion über die Inhalte der Reform sowie über die möglichen Wege für deren Umsetzung.

Die Untersuchung des schriftlichen Niederschlags dieser Kommunikation über Reform sowie über adäquate Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Häresie zeigt ein breites Spektrum von Standardtexten, die sich nicht abgegrenzten Reformsphären (Bistum, Stift, Kloster, Pfarrei, Orden, Kurie etc.) zuordnen lassen. Hier wie dort finden sich Konstanzer und Basler Reformmaterialien, Synodalia, Reformansprachen und -predigten, Traktate gegen das Eigentum im Kloster, gegen den Fleischgenuß, Texte zum kanonischen Stundengebet, Erklärungen der Messe, Beichtspiegel, Priesterhandbücher und explizite Anleitungen zur rechten Verwaltung der Sakramente, Texte über die Eucharistie, antihussitische Traktate sowie ein Ensemble von Schriften aus dem Umkreis von Inquisition, Kreuzpredigt, Buße und Ablass. Dabei wurde sowohl auf ältere Texte der Kirchenreform und Kreuzzugstradition zurückgegriffen, beispielsweise das häufig mitüber-

lieferte ‚Opus tripartitum‘ des Dominikaners Humbert de Romanis, als auch aktuelles pastoral ausgerichtetes theologisches Schrifttum rezipiert, dessen Autoren – etwa Jean Gerson, Heinrich von Langenstein oder Nikolaus von Dinkelsbühl – auf den rechten Vollzug eines christlichen Lebens, Vertiefung der Frömmigkeit und Vermittlung geistlicher Inhalte auch an ein nicht gelehrtes Publikum zielten. In diesem Punkt trafen die Interessen der monastischen Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts und die des Papsttums zusammen, dessen Anliegen abgesehen von der Restauration der päpstlichen Autorität besonders auf die Wiederherstellung des Ansehens der Gesamtkirche durch Steigerung, Intensivierung und Hebung von Gottesdienst und Frömmigkeit, Disziplinierung und Bildung der kirchlichen Amtsträger sowie die Abwehr innerer wie äußerer Feinde gerichtet war.

Im Ergebnis ist die Legatenreform Martins V., nach ihrem Überlieferungsniederschlag zu beurteilen, hinsichtlich der Dichte und Reichweite der einzelnen Reformmaßnahmen allerdings kaum mit der Cusanus-Reform zu vergleichen, der die deutsche Kirche nach dem Basler Konzil weiträumig und intensiv unterzogen wurde. Für das Pontifikat Martins V. läßt sich eine große Diskrepanz zwischen dem geplanten Reformumfang, wie er in den päpstlichen Beauftragungsurkunden niederlegt war, und der tatsächlichen Ausführung der Reformaufträge und Handlungsvollmachten in der konkreten Reformpraxis feststellen, die freilich – anders als bei Nikolaus von Kues – stets unter dem Druck der Kreuzzugsorganisation stand. Darüber hinaus konnte die päpstliche Reform *in partibus* nur punktuell und im Zusammenwirken mit den vorhandenen Reformkräften umgesetzt werden: Sie hatte nur dort Aussicht auf Erfolg, wo ohnehin gleichzeitige Reformbestrebungen auf ähnliche Ziele gerichtet waren. Doch insgesamt, und auch dies zeigt der Überlieferungsbefund, gingen vom Pontifikat Martins V. durchaus substantielle und wirksame Impulse für eine Neuorientierung der christlichen Gesellschaft, insbesondere ihrer geistlichen Eliten aus, die in Konzeption wie Durchführung weit über die Reformerrträge des Konstanzer Konzils hinausweisen und auch die lange Zeit miteinander verwobene Problematik von *causa fidei* und *causa reformationis* einer Lösung näher gebracht haben.

Anhang

Vorbemerkung

In das Quellen- und Literaturverzeichnis sind nur solche Titel aufgenommen, die im Text mehrfach zitiert sind oder die den Argumentationsgang stützen. Nachschlagewerke, Spezialrepertorien und Bibliothekskataloge wie auch Literatur, die nur selten oder einmal zu Rate gezogen worden sind, werden nur in der betreffenden Fußnote aufgeführt.

Häufig wiederkehrende Literatur- und Quellennachweise in den Fußnoten sind in Form von Kurztiteln aufgenommen worden; die vollständigen bibliographischen Angaben finden sich im Quellen- und Literaturverzeichnis unter den Autoren- bzw. Herausgebernamen.

1. Abkürzungen und Siglen

ACC	Acta concilii Constantiensis (vgl. Finke)
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AFH	Archivum Franciscanum Historicum
AHC	Annuario Historiae Conciliorum
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Arm.	Armadio
ASV	Archivio segreto vaticano
B	Bibliothek / bibliothèque / biblioteca
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
CB	Concilium Basiliense (vgl. Haller)
COD	Conciliorum Oecumenicorum Decreta
DA	Diözesanarchiv
DA	Deutsches Archiv
DBI	Dizionario biografico degli Italiani
DHGE	Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique
DSp	Dictionnaire de la spiritualité
DIP	Dizionario degli istituti di perfezione
GLA	Generallandesarchiv
HAB	Herzog-August-Bibliothek
KL	Klosterliteralien
L	Registri Lateranensi
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LB	Landesbibliothek
LHA	Landeshauptarchiv
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl.
³ LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl.
MBK	Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz
MBK Ö	Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs
MC	Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti
MiÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

NB	Nationalbibliothek
NDB	Neue Deutsche Biographie
O	Signaturbuchstabe Martins V. (Odo Colonna)
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Rep.	Repertorium
RG	Repertorium Germanicum
RQ	Römische Quartalschrift für Antike und Christentum
RTA	Deutsche Reichstagsakten
S	Registri delle Suppliche
SA	Staatsarchiv
SB	Staatsbibliothek
StA	Stadtarchiv
StB	Stadtbibliothek
SMOSB	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
TRE	Theologische Realenzyklopädie
UB	Universitätsbibliothek
V	Registri Vaticani
VHVOR	Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2. völlig neu bearb. Auflage
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG	(Kan.) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung

2. Quellenverzeichnis

2.1. Ungedruckte Quellen

Ansbach

Staatsbibliothek:
Ms. lat. 65

Augsburg

Staats- und Stadtbibliothek:
2° Cod. 198; 2° Cod. 199

Bamberg

Staatsarchiv:
A 23, 25, 45, 115, 136, 137, 245
B 86, 113

Basel

Universitätsbibliothek:
A IX 70

Berlin

Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz:
Cod. lat. fol. 720; 862
Cod. theol. qu. 206

Bernkastel-Kues

Bibliothek des St. Nikolaus Hospitals:
Cod. 168

Brüssel

Bibliothèque Royale:
Ms. lat. 3717

Darmstadt

Hessisches Staatsarchiv:
Abt. C 1 (Handschriften)
Abt. E 5
Hessische Landes- und Hochschulbibliothek:
Hs. 367

Dresden

Sächsische Landesbibliothek:
Hs. A 208b

Düsseldorf

Hauptstaatsarchiv:
Kurköln U
Dep. Stadt Köln U

Eichstätt

Diözesanarchiv:
B 164

Universitätsbibliothek:
cod. st. 218

Frankfurt/Main

Stadtarchiv:
Bartholomäus-Stift, Bücher III, 3
Bartholomäus-Stift, Akten

Fulda

Hessische Landesbibliothek:
Cod. Aa 100; Aa 101

Gießen

Universitätsbibliothek:
Cod. 747

Hamburg

Staats- und Universitätsbibliothek:
Cod. theol. 1029; 1567

Innsbruck

Universitätsbibliothek:
Cod. 68

Karlsruhe

Generallandesarchiv
Abt. 82a

Kassel

Murhardsche Bibliothek der Stadt und Landesbibliothek:
2° Ms. iurid. 58
2° Ms. theol. 112

Klosterneuburg

Stiftsbibliothek:
Cod. 225, 382, 1039

Koblenz

Landeshauptarchiv:
Abt. 1 A; 1 C; 1 D; 112; 144; 180

Köln

Historisches Archiv der Stadt:
Cod. GB 4° 46
HUA
U Mariengraden
U St. Gereon
Abt. 295 (Geistl. Abt.)
Abt. 1039 (Farragines Gelenii)

London

British Library:
Cotton Ms. Cleopatra E III

München

Bayerische Staatsbibliothek:
cgm 1515; 1586
clm 414; 1008; 1045; 1807; 1131; 1132; 2889; 3780; 5154a; 5313; 5411; 5545; 5614; 5664;
5667; 7660; 7702; 7720; 7747; 7841; 7847; 8258; 11761; 12365; 12394; 14138; 14174; 14944;
18551; 18552b; 19639; 19741; 21553; 23846; 24804

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. I:
Haus- und Familiensachen
KL Benediktbeuern
KL Indersdorf
KL Rohr
KL Ranshofen
Kloster Tegernsee, Urk.
Kloster Ranshofen, Urk.

Archiv des erzbischöflichen Ordinariats:
KB 24

Münster

Staatsarchiv:
Msc VI, 131, Fasc. 1

Nürnberg

Staatsarchiv:
A 1 Ur
Fürstentum Brandenburg-Ansbach, Päpstliche Bullen
Rst. Nürnberg, Päpstl. u. fürstl. Privilegien
Rst. Nürnberg, 7farb. Alphabet, Akten
Domkapitel Eichstätt, Urk.
Hochstift Eichstätt. Lit.
Rep. 140, Markt Bibart
Stadtarchiv:
A 21 Cod. Man. 57.4°

Paris

Bibliothèque nationale:
Ms. lat. 9270, Nr. 3; 9282, Nr. 3^{bis}; 9317; 10160;

Prag / Praha

Knihovna Metropolitni Kapituli:
Cod. D 51; D 62
Národní museum, Abt. Schloßbibliotheken:
Dep. Bibl. Krivoklát (Pürglitz), 1 d 33

Stuttgart

Württembergische Landesbibliothek
Cod. HB I 44

Trier

Stadtbibliothek:

Hs. 914/1143; 915/ 1111; 954/1869; 970/1179; 1179/481; 1206/504; 1238/602; 1239/601;
1259/586; 1390/150; 1666/253; 1733/1178; 1735b/1887

Urkundenkasten

Bibliothek des Priesterseminars:

Hs. 83; 163; 224

Bistumsarchiv:

Abt. 6, 1

Abt. 6, 2

Abt. 91

Abt. 95

Vatikanstadt / Città del Vaticano

Archivio Segreto Vaticano:

Armadio XXXI, 46; XXXV, 134; XXXV, 135; XXXIX, 6; XXXIX, 7a; LIII, 8

Registri Lateranensi (L)

Registri delle Suppliche (S)

Registri Vaticani (V)

Archivium Arcis, Arm. I–XVIII, Nr. 1271; Nr. 172

Archivio Concistoriale: Acta Miscellanea, vol. 1

Biblioteca Apostolica Vaticana:

cpl 411; 412; 474; 608; 681; 836-839

cod. vat. lat. 12572

Wien

Österreichische Nationalbibliothek:

cvp 2217; 3282; 3875; 4215; 4663; 4941; 4970; 5097; 5099; 5113

cod. ser. nov. 3344

Bibliothek des Schottenstifts:

Cod. 152 (227); 312 (405)

Wolfenbüttel

Herzog August-Bibliothek:

Cod. Guelf. 75.2. Aug. 2°; Cod. Guelf. 279 Helmst.

Würzburg

Staatarchiv:

Mz. Domkap. Urk.

Mz. Urk., Geistl. Sachen

Mz. Ingr.

Würzburger Urkunden (WU)

Würzburger Standbücher

Universitätsbibliothek:

M. ch. f. 53

I. t q 209

2.2. Gedruckte Quellen

- Altmann, Wilhelm* (Bearb.): Regesta imperii. Bd. 11: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437). 2 Bde. Innsbruck 1896–1900.
- Altmann* (vgl. Windecke, Eberhart)
- Amort, Eusebius* (Hg.): Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium. 2 Bde. Venedig 1747. ND Farnborough 1971.
- Andernach, Norbert* (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 8, 10, 11, 12, 1-2. Düsseldorf 1981–2001.
- Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke. Hg. v. *Georg Leidinger* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 1). München 1903. ND Aalen 1969.
- Angerer, Joachim F.* (Hg.): Breviarium Caeremoniarum monasterii Mellicensis (Corpus Consuetudinum monasticarum XI, 2). Siegburg 1987.
- Ders.* (Hg.): Caeremoniae regularis observantiae sanctissimi patris nostri Benedicti ex ipsius regula sumptae, secundum quod in sacris locis, scilicet Specu et monasterio Sublacensi practicantur (Corpus Consuetudinum monasticarum XI, 1). Siegburg 1985.
- Annales ecclesiastici (vgl. Raynaldus, Odoricus)
- Annales Mellicenses. Hg. v. *Wilhelm Wattenbach*. In: MGH SS 9 (1851), S. 480–535.
- Bauer* (vgl. Fries, Lorenz)
- Balau* (vgl. Jean de Stavelot)
- Becker, Petrus* (Hg.): Consuetudines et observantiae monasteriorum Sancti Mathiae et Sancti Maximini Treverensium ab Johanne Rode conscriptae (Corpus consuetudinum monasticarum V). Siegburg 1968.
- Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz.
- Bd. 3, 3: Bistum Bamberg. Bearb. v. *Paul Ruf*. München 1939.
 - Bd. 4, 1: Bistümer Passau und Regensburg. Bearb. v. *Christine Ineichen-Eder*. München 1977.
 - Bd. 4, 2: Bistum Freising. Bearbeitet von *Günter Glauche*. Bistum Würzburg. Bearb. v. *Hermann Knaus*. München 1979.
 - Erg.-Bd. 1, 1-2: Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters. Bearb. v. *Sigrid Krämer*. München 1989.
 - Erg.-Bd. 1, 3: Handschriften-Register. Bearb. v. *Michael Bernhard* u. *Sigrid Krämer*. München 1990.
- Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs.
- Bd. 1: Niederösterreich. Bearb. v. *Theodor Gottlieb*. Wien 1915.
 - Bd. 5: Oberösterreich. Bearb. v. *Herbert Paulhart*. Wien, Köln u. Graz 1971.
- Birk* (vgl. Johannes de Segovia)
- Blattau, Johannes Jacobus* (Hg.): Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Treverensis. Bd. 1. Trier 1844.
- Bloomfield, Morton W.*: Incipits of latin works of virtues and vices, 1100–1500 A. D., including a section of incipits of works on the Pater noster. Cambridge/Mass. 1979.
- Bracciolini, Poggio (s. Poggio)
- Brandmüller, Walter* (Hg.): Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424. Bd 2: Quellen (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 16, 2). Münster 1974.
- Brown, Edward* (Hg.): Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum ab Ortuino Gratio editum Coloniae A. D. MDXXXV sive tomus secundus scriptorum veterum ..., qui ecclesiae Romanae errores et abusus deregunt et damnant, necessitatemque reformationis urgent. London 1690.
- Bujnoch, Josef* (Hg.): Hus in Konstanz. Der Bericht des Peter von Mladonowitz (Slavische Geschichtsschreiber 3). Graz, Wien, Köln 1963.
- Bullarium Romanum. Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio ... cura et studio *Aloysii Tomassetti*. Bd. 3-5. Turin 1858–1860.
- Cardauns (vgl. Cronica von der hilliger stat von Coellen)

- Magnum Chronicon Belgicum. Hg. v. *Johann Pistorius* u. *Burkard Gottbelf Struve*. In: *Rerum germanicarum scriptores*. Bd. 3. Regensburg 1726, S. 1-456.
- Chronicon Reichenbacensis. Hg. v. *Andreas Felix v. Oefele*. In: *Rerum Boicarum Scriptores*. Bd. 1. Augsburg 1763, S. 400-406.
- Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit bis 1434. Hg. v. *Theodor von Kern* (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 1). Leipzig 1862.
- Kleine Klosterneuburger Chronik 1322–1428.
– Hg. v. *Hartmann Joseph Zeibig*. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 7 (1851), S. 227-268.
– Hg. v. *Hermann Maschek*. In: *Deutsche Literatur*. Reihe 4: Realistik des Spätmittelalters. Bd. 5: *Deutsche Chroniken*. Weimar u. Leipzig 1936, S. 286-316.
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae.
– 1. Hauptteil: Urkundenbuch der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Abt. B. Bd. 3-4. Bearb. v. *Hubert Ermisch* u. *Beatrix Dehne*, hg. v. *Hans Beschorner*. Leipzig 1909–41.
– 2. Hauptteil. Bd. 2-3. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen. Bearb. v. *Ernst G. Gersdorf*. Leipzig 1865–67.
- Conciliorum Oecumenicorum Decreta. Ed. Istituto per le Scienze Religiose. Bologna 1973.
- Cornelius Menghers de Zantfliet. Chronicon [1230–1461]. Hg. v. *Edmund Martene* u. *Ursin Durand*. In: *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum amplissima collectio*. Bd. 5. Paris 1729, Sp. 67-504.
- Die cronica van der hilliger stat van Coellen (Koelhoff'sche Chronik). Hg. v. *Hermann Cardauns* (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 13-14). Leipzig 1876–1877, S. 253-638 u. 641-918.
- Dannenbauer, Heinrich* (Hg.): Die Handakten des Konzilspräsidenten Cesarini. In: *CB* 8, S. 1-186.
- Deeters* (vgl. Quellen zur Geschichte der Kölner Kartause)
- Deutinger, Martin v.* (Hg.): Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing. Bd. 2. München 1851.
- Andres Tucher's Memorial 1421 bis 1440. Hg. v. *Karl Hegel* (Die Chroniken der deutschen Städte 2). Leipzig 1864.
- Ermisch / Dehne* (vgl. Codex diplomaticus Saxoniae regiae)
- Eršil, Jaroslav* (Hg.): Acta Martini V. pontificis Romani. Pars 1: 1417–1422. Pars 2: 1423–1431. Pars 3: Index personarum et locorum (Monumenta vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 7). Prag 1996–2001.
- Eubel, Konrad* (Hg.): Bullarium Franciscanum. Bd. 7. Rom 1904.
- Damerau, Rudolf* (Hg.): Texte zum Problem des Laienkelchs. Nikolaus von Dinkelsbühl, 1360–1433 (Studien zu den Grundlagen der Reformation 6). Gießen 1969.
- Deeters, Joachim* (Hg.): Quellen zur Geschichte der Kölner Kartause. In: *Schäpfke* (Hg.), *Kölner Kartause*, S. 10-121.
- Döllinger, Johannes Joseph Ignaz v.* (Hg.): Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts (Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte 2). Regensburg 1863.
- Durant, Guillaume: Speculum iudiciale. Mit dem Inventarium des Berengarius Fredoli. Ed. *Franciscus Moneliensis*. Nürnberg: Anton Koberger 1486 [GW 9157, benutztes Exemplar der UB Bonn: Inc. 403]
- Fink* (vgl. Repertorium Germanicum 4)
- Finke, Heinrich* (Hg.): Acta concilii Constantiensis. Bd. 1-4. Münster 1896–1928.
- Friedberg, Emil* (Hg.): Corpus iuris canonici. Teil 2: Decretalium collectiones. Leipzig 1879. ND Graz 1959.
- Fries, Lorenz: Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495. Bd. 3: Von Gerhard von Schwarzburg bis Johann II. von Brunn (1372–1440). Bearb. v. *Christoph Bauer* u.a. (Fontes Herbipolenses 3). Würzburg 1999.

- Fuchs, Adalbert Franz* (Hg.): Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig. Teil 3 (Fontes rerum Austriacarum II, 55). Wien 1902.
- Gersdorf* (vgl. Codex diplomaticus Saxoniae regiae)
- Gerson, Jean*: Œuvres complètes. Hg. v. *Palémon Glorieux*. Bd. 1-10. Paris 1960–1973.
- Glasberger, Nikolaus*: Chronica (Analecta Franciscana 2). Florenz 1887.
- Glorieux* (vgl. Gerson)
- Goerz, Adam* (Bearb.): Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II., 814–1503. Trier 1861. ND Aalen 1969.
- Greco* (vgl. Vespasiano da Bisticci)
- Guasti, Cesare* (Hg.): Commissioni di Rinaldo degli Albizzi per il Comune di Firenze dal 1399–1433. Bd. 1-3. Florenz 1867–1873.
- Gudenus, Valentinus Ferdinandus* (Hg.): Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas ... illustrantium. Bd. 4. Frankfurt/Main u. Leipzig 1758.
- Günther, Wilhelm* (Hg.): Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkundensammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande. Teil 4. Koblenz 1825.
- Haller, Heinrich* (Hg.): Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. Bd. 1-8. Basel 1896–1936. ND Nendeln 1971.
- Hardt, Hermann von der* (Hg.): Magnum oecumenicorum Constantiense concilium de universalī ecclesiae reformatione, unione et fide. Bd. 1-7. Frankfurt/Main u. Leipzig 1696–1700 u. 1742.
- Harth* (vgl. Poggio)
- Hegel* (vgl. Endres Tucher)
- Hauswirth, Ernest* (Hg.): Urkunden der Benedictiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien (Fontes rerum Austriacarum II, 18). Wien 1859.
- Heimpel, Hermann* (Hg.): Drei Inquisitions-Verfahren aus dem Jahre 1425. Akten der Prozesse gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und Peter Turnau sowie gegen Drändorfs Diener Martin Borchard (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 24). Göttingen 1969.
- Ders.* (Hg.): Zwei Wormser Inquisitionen aus den Jahren 1421 und 1422 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. Folge 73). Göttingen 1969.
- Herre* (vgl. Deutsche Reichstagsakten)
- Hirschmann* (vgl. Müllner, Johannes)
- Hundt, Friedrich Hektor Graf v.* (Hg.): Die Urkunden des Klosters Indersdorf 1120–1806. 1. Teil (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 24). München 1863.
- Magistri Johannis Hus Tractatus de ecclesia*. Hg. v. *Samuel Harrison Thomson* (Studies and Texts in Medieval Thought). Cambridge 1956.
- Jan Hus*. Schriften zur Glaubensreform und Briefe der Jahre 1414–1415. Hg. v. *Walter Schamschula*. Frankfurt/Main 1969.
- Janicke* (vgl. Magdeburger Schöppchenchronik)
- Jean de Stavelot*. Chronik der Bischöfe von Lüttich. Hg. v. *Sylvain Balau*. In: Chroniques liégeoises. Bd. 1. (Académie Royale de Belgique. Collection de chroniques belges inédites 41, 1). Brüssel 1913, S. 67-143.
- Johannes de Ragusio: Initium et prosecutio Basiliensis concilii*. Hg. v. *Franz Palacký*. In: MC 1, S. 1-131.
- Johannes de Segovia: Historia gestorum generalis synodi Basiliensis*. Hg. v. *Ernst Birk*. In: MC 2-4.
- Kaminsky* (vgl. Nikolaus von Dresden / Master Nicholas of Dresden)
- Kerler* (vgl. Deutsche Reichstagsakten)
- Kern* (vgl. Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit)
- Keussen, Hermann* (Bearb.): Die Matrikel der Universität Köln 1389–1559. Bd. 1-3 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 8). Bonn 1892–1931.

- Kink, Rudolf*: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Bd. 1: Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit samt urkundlichen Beilagen. Wien 1854. ND Frankfurt/Main 1969.
- Kisky, Wilhelm* (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 4. Bonn 1915.
- Kist, Johannes* (Hg.): Die Matrikel der Geistlichkeit des Bisthums Bamberg 1400–1556 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 4, 7). Würzburg 1956.
- Knipping, Richard* (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3, 2. Bonn 1913.
- Kropff, Martin*: Bibliotheca Mellicensis seu vitae et scripta inde a sexcentis et eo amplius annis Benedictinorum Mellicensium. Wien 1747.
- Lacomblet, Theodor Josef* (Hg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 4. Düsseldorf 1858.
- Lampel, Josef* u. *Karl Uhlirz* (Hgg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Abt. 1: Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausnahme des Archives der Stadt Wien. Bd. 1-4. Wien 1895–1901.
- Lang, Carl H. Ritter v., Maximilian Frhr. v. Freiberg* u. *Georg T. Rudhart* (Hgg.): Regesta sive rerum Boicarum autographa e regni scriniis fideliter in summas contracta. Bd. 12. München 1849. Bd. 13. München 1854. Register-Bd. bearb. v. Joseph Wiedemann. München 1927.
- Leidinger* (vgl. Andreas von Regensburg)
- Lewicki, Anatol* (Hg.): Codex epistolaris saeculi decimi quinti. Bd. 2 (Monumenta medi aevi historica res gestas Poloniae illustrantia 12). Krakau 1891. ND New York u. London 1965.
- Losertb* (vgl. Ludolf von Sagan)
- Ludenig, Johannes Peter* (Hg.): Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. Bd. 11. Halle 1737. Bd. 12. Halle 1741.
- Ludolf von Sagan: Tractatus de longo schismate. Hg. v. *Joseph Losertb*. In: Archiv für österreichische Geschichte 60 (1880), S. 343–561.
- Maier, Petrus* (Hg.): Consuetudines Castellenses (Corpus Consuetudinum monasticarum XIV, 1–2). Siegburg 1996 u. 1999.
- Maiocchi, Rodolfo* (Hg.): Codice diplomatico dell'università di Pavia. 2 Bde. Pavia 1905–1915.
- Mansi, Joannes Dominicus* (Hg.): Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 25–29. Venedig 1782–1788. ND Paris 1903.
- Martene / Durand* (vgl. Cornelius Menghers de Zantfliet)
- Maschek* (vgl. Kleine Klosterneuburger Chronik)
- Die Matrikel der Universität Wien. Bd. 1: 1377–1450. Bearb. v. *Franz Gall* (Quellen zur Geschichte der Universität Wien 1). Köln u. Graz 1956.
- Mercati, Angelo* (Hg.): Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili. Bd. 1: 1098–1914. Città del Vaticano 1954.
- Meuthen, Erich* (Hg.): Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Bd. 1. Lief. 1, 2, 3a, 3b, 4. Hamburg 1976–2000.
- Meyer, Johannes: Buch der Reformatio Predigerordens. Hg. v. *Benedictus Maria Reichert*. Bd. 1: Buch I–III. Bd. 2: Buch IV–V (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 2 u. 3). Leipzig 1908–1909.
- Meyer, Johannes: Chronica brevis ordinis Praedicatorum. Hg. v. *Heribert Chr. Scheeben* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 29). Vechta u. Leipzig 1933.
- Miethke, Jürgen* u. *Lorenz Weinrich* (Hgg.): Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts. 1. Teil: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418). 2. Teil: Die Konzilien von Pavia/Siena (1423/24), Basel (1431–1449) und Ferrara/Florenz (1438–1445). (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 38 a-b). Darmstadt 1995 u. 2002.

- Miethke, Jürgen* (Hg.): Die Rektorbücher der Universität Heidelberg. Bd. 1: 1386–1410 (zugleich das erste Amtsbuch der Juristischen Fakultät). Bearb. von *Heiner Lutzmann* u. *Hermann Weisert* (Acta Universitatis Heidelbergensis 1). Heidelberg 1986–1999.
- Monumenta Boica. Alte Reihe. Bd. 1–27. München 1763–1829.
- Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti. Bd. 1–4. Wien u. Basel 1857–1935.
- Müllner, Johannes: Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1663. Teil 1: Von den Anfängen bis 1350. Teil 2: Von 1351 bis 1469. Hg. v. *Gerhard Hirschmann* (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 8 u. 11). Nürnberg 1972 u. 1984.
- Master Nicholas of Dresden. The Old Color and the New. Selected Works Contrasting the Primitive Church and the Roman Church. Hg. v. *Howard Kaminsky* (Transactions of the American Philosophical Society N.S. 55, 1) Philadelphia 1965.
- Nider, Johannes*: Formicarius. Köln: Ulrich Zell 1470–73 [Hain 11831, benutztes Exemplar der UB Bonn: Inc. 837].
- Nikolaus von Dinkelsbühl (vgl. *Dameran*)
- Oberndorff, Graf Ludwig v. / Manfred Krebs* (Hgg.): Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Bd. 2: 1400–1410. Innsbruck 1912–1939.
- Oefele* (vgl. Chronicon Reichenbacensis)
- Ottenhal, Emil v.* (Hg.): Regulae cancellariae apostolicae: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888. ND Aalen 1968.
- Palacký, Franz* (Hg.): Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419 an. 2 Bde. Prag 1873. ND Osnabrück 1966.
- Palacký* (vgl. Johannes de Ragusio)
- Peter von Mladonowitz (vgl. *Bujnoch*)
- Petersohn, Jürgen* (Hg.): Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation, 1482–1483 (Historische Forschungen 14). Wiesbaden 1987.
- Pistorius / Struve* (vgl. Magnum Chronicon Belgicum)
- Poggii Epistolae. Ed. *Thomas de Tonellis*. 3 Bde. Florenz 1832–61.
- Poggio Bracciolini: Lettere. Hg. v. *Helene Harth*. Bd. 1–3. Florenz 1984–1987.
- Prange, Wolfgang* (Hg.): Urkundenbuch des Bistums Lübeck. Bd. 2: 1220–1439 (Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13). Neumünster 1994.
- Prochaska, Anton* (Hg.): Codex epistolaris Vitoldi magni ducis Lithuaniae, 1376–1430. 2 Teile. Krakau 1882. ND Warschau 1965.
- Raynaldus, Odoricus*: Annales ecclesiastici ab anno quo desinit Card. Caes. Baronius. Bd. 18 ab anno 1417 usque ad annum 1458. Ed. secunda. Köln 1694.
- Reichert (vgl. *Meyer, Johannes*)
- Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe.
- Bd. 4–6: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. 1.–3. Abt. (1400–1410). Hg. v. *Julius Weizsäcker*. Gotha 1882–1888.
- Bd. 7–10: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. 1.–3. Abt. (1410–1431). Hg. v. *Dietrich Kerler*. München u. Gotha 1878–1886. 4. Abt. (1431–1433). Hg. v. *Hermann Herre*. Stuttgart u. Gotha 1928. ND Göttingen 1956–1957.
- Remling, Franz Xaver* (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Bd. 2. Mainz 1853. ND Aalen 1970.
- Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert. Pontifikat Eugens IV. (1431–1447). Bd. 1. Bearb. v. *Robert Arnold*. Berlin 1897.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation.
- Bd. 2: [Urban VI. Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII.] 1378–1415. Bearb. v. *Gerd Tellenbach*. Berlin 1933–38. 21961.

- Bd. 3: [Alexander V., Johannes XXIII., Konstanzer Konzil] 1409–1417. Bearb. v. *Ulrich Kühne*. Berlin 1935.
- Bd. 4, 1-3: Martin V. (1417–1431). Bearb. v. *Karl August Fink*. Berlin 1941–58; 4. Teilband: Personenregister (samt Addenda und Corrigenda). Bearb. v. *Sabine Weiß*. Tübingen 1979.
- Bd. 5: Eugen IV. (1431–1447). Bearb. v. *Hermann Diener*, *Brigide Schwarz* u. *Christoph Schöner*. Erscheint Tübingen 2004.
- Bd. 6: Nikolaus V. (1447–1455). Bearb. v. *Josef Friedrich Abert* u. *Walter Deeters*. Tübingen 1985.
- Bd. 7: Calixt III. (1455–1458). Bearb. v. *Erich Pitz*. Tübingen 1989.
- Bd. 8, 1-2: Pius II. (1458–1464). Bearb. v. *Dieter Brosius*, *Ulrich Scheschkevitcz* u. *Karl Borchardt*. Tübingen 1993.
- Reeder, Karl* (Bearb.): Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Bd. 3: 1384–1436. Innsbruck 1913.
- Sauerland, Heinrich Volbert* (Hg.): Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus vatikanischen Quellen. Bd. 6: 1378–1399. Bd. 7: 1400–1415 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Landeskunde 23). Bonn 1912–13.
- Schamschula* (vgl. Hus)
- Schannat, Johann Friedrich* u. *Joseph Hartzheim* (Hgg.): *Concilia Germaniae*. Bd. 4: 1290–1400. Köln 1761. Bd. 5: 1400–1500. Köln 1763. ND Aalen 1970.
- Scheeben* (vgl. Meyer, Johannes)
- Schmidt, Aloys* (Hg.): Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz. Bd. 1-2. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 53). Bonn 1954–1974.
- Die Magdeburger Schöppenchronik. Hg. v. *Karl Janicke* (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7). Leipzig 1869. ND Göttingen 1962.
- Schramb, Anselm*: *Chronicon Mellicense seu Annales monasterii Mellicensis*. Wien 1702.
- Schwarz, Brigide* (Bearb.): Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen u. Bremen 37). Hannover 1993.
- Stüllfried, Rudolf Graf* u. *Trangott Märcker* (Hgg.): *Monumenta Zollerana*. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Bd. 6. Berlin 1860.
- Storey, Robert Lindsay* (Hg.): *The Register of Thomas Langley, bishop of Durham, 1406–1437* (Surtees Society 164-166). London 1956–1970.
- Sułkowska-Kurás, Irena*, *Stanislaus Kurás* u. *Hubertus Wajs* (Hgg.): *Bullarium Poloniae litteras apostolicas aliaque monumenta Poloniae Vaticana continens*. Bd. 4: 1417–1431. Rom u. Lublin 1992.
- Tangl, Michael* (Hg.): *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500*. Innsbruck 1894.
- Theiner, Augustin* (Hg.): *Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia*. Bd. 2. Rom 1860.
- Thomson* (vgl. Hus)
- Tonellis* (vgl. Poggio)
- Trithemius, Johannes: *Opera pia et spiritualia*. Ed. *Johannes Buserius*. Mainz 1604
- Toepke, Gustav* (Bearb.): *Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1389–1662*. Bd. 1. Heidelberg 1886.
- Tomassetti* (vgl. *Bullarium Romanum*)
- Twemlow, J. A.* (Hg.): *Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters*. Bd. 7: A. D. 1417–1431. London 1906. ND Nendeln 1971.
- Uhlirz, Karl* (Hg.): *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien*. Abt. 2: Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. Bd. 1-2. Wien 1898–1900.
- Uiblein, Paul* (Hg.): *Acta facultatis artium universitatis Vindobonensis (1385–1416)*. Graz, Wien u. Köln 1968.
- Ders.* (Hg.): *Die Akten der Theologischen Fakultät der Universität Wien (1396–1508)*. 2 Bde. Wien 1978.

- Ders.* (Hg.): Dokumente zum Passauer Bistumsstreit von 1423 bis 1428. Zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (Paris, Bibl. Nat. lat. 1515). (Fontes rerum Austriacarum 2, 84). Wien 1984.
- Vespasiano da Bisticci. *Le vite*. Hg. v. *Aulo Greco*. 2 Bde. Florenz 1970.
- Volk, Paulus* (Hg.): Der Liber ordinarius des Lütticher St. Jakobs-Klosters (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 10). Münster 1923.
- Wattenbach* (vgl. *Annales Mellicenses*)
- Weissenborn, Hermann* (Bearb.): Die Acten der Erfurter Universität. Bd. 1-3. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 8). Halle 1881–99. ND Nendeln 1976.
- Weizsäcker* (vgl. *Deutsche Reichstagsakten*)
- Westenrieder, Lorenz* (Hg.): Beiträge zur vaterländischen Historie Bd. 5. München 1794.
- Wilkens, David* (Hg.): *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae*. Bd. 3. London 1737. ND Brüssel 1964.
- Winkelmann, Eduard* (Hg.): *Urkundenbuch der Universität Heidelberg* 2 Bde. Heidelberg 1886.
- Windecke, Eberhart: *Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds*. Hg. v. *Wilhelm Altmann*. Berlin 1893.
- Wüdtwein, Stephan Alexander* (Hg.): *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda*. Bd. 2. Heidelberg 1773; Bd. 3. Heidelberg 1774. ND Frankfurt/Main 1969.
- Zeibig* (vgl. *Kleine Klosterneuburger Chronik*)

3. Literatur und Hilfsmittel

- Acquoy, Johannes G. R.*: Het klooster te Windesheim en zijn invloed. 3 Bde. Utrecht 1875–1880.
- D'Amico, John F.*: De dignitate et excellentia curiae Romanae. Humanism and the papal curia. In: *Brezzi / de Panizza Lorch* (Hgg.), *Umanesimo a Roma nel Quattrocento*, S. 83-111.
- Ders.*: Renaissance humanism in papal Rome. Humanists and churchmen on the eve of the reformation. Baltimore u. London 1983.
- Amrhein, August*: Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Wirzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803. 1. Teil. In: *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 32 (1889).
- Angerer, Joachim*: Die Bräuche der Abtei Tegernsee unter Abt Kaspar Ayndorffer (1426–1461), verbunden mit einer textkritischen Edition der *Consuetudines Tegernseenses* (SMOSB Erg.-Bd. 18). Ottobeuren 1968.
- Ders.*: Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform. Studien zur Erforschung der Musikpraxis in den Benediktinerklöstern des 15. Jahrhunderts (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 287, 5). Wien 1974.
- Ders.*: Reform von Melk. In: *Faust / Quarthal* (Hgg.), *Reformverbände*, S. 271-313.
- Arendt, Paul*: Die Predigten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur Predigt- und Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters. Freiburg i. Br. 1933.
- Aschbach, Joseph*: Geschichte Kaiser Sigmund's. 4 Bde. Hamburg 1839–45. ND Aalen 1964.
- Backes, Martina*: Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gönnerforschung des Spätmittelalters (Hermaea NF 68). Tübingen 1992.
- Backmund, Norbert*: Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern. Passau 1966.
- Bäumler, Remigius* (Hg.): Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen. München, Paderborn u. Wien 1972.
- Ballweg, Jan*: Konziliare oder päpstliche Ordensreform? Benedikt XII. und die Reformdiskussion im frühen 14. Jahrhundert (Spätmittelalter und Reformation NR 17). Tübingen 2001.
- Baptist-Hlavatsch, Gabriele*: Das katechetische Werk Ulrichs von Pottenstein. Sprachliche und rezeptionsgeschichtliche Untersuchungen (Texte und Textgeschichte 4). Tübingen 1980.
- Barthelmé, Annette*: La réforme dominicaine au XV^e siècle en Alsace et dans l'ensemble de la Teutonie (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace 7). Straßburg 1931.
- Bartoš, František M.*: An English cardinal and the hussite revolution. In: *Communio viatorum* 6 (1963), S. 47-54.
- Battelli, Giulio*: Per una diplomata dei nunzi pontifici: un frammento di registro dell' anno 1404. In: *Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti*. Turin 1973, S. 539-554.
- Bayerer, Wolfgang G.*: Die Handschriften des ehemaligen Fraterherrenstiftes St. Markus zu Butzbach. Teil 1 (Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Gießen 4). Wiesbaden 1980.
- Ders.*: „Libri capituli Ecclesiae Sancti Marci“. Zur Katalogisierung der Butzbacher Handschriften an der Universitäts-Bibliothek Gießen. In: *Wetterauer Geschichtsblätter* 24 (1975), S. 57-91.
- Becker, Paul*: Giuliano Cesarini (Diss. phil. Münster). Kallmünz 1935.
- Becker, Peter Jörg*: Die theologischen Handschriften. Bd. 1: Die Foliohandschriften. (Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg 2, 1). Hamburg 1975.
- Becker, Petrus*: Die Benediktinerabtei St. Eucharius – St. Matthias vor Trier (Germania sacra NF 34. Das Erzbistum Trier. Bd. 8). Berlin u. New York 1996.
- Ders.*: Dokumente zur Klosterreform des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430). Übereinstimmung und Gegensatz von päpstlicher und bischöflicher Reform. In: *Revue Bénédictine* 84 (1974), S. 126-166.

- Ders.*: Ein Hersfelder Protest gegen die Reformbestrebungen im späten Mittelalter (1400–1431). In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 34 (1972), S. 29–58.
- Ders.*: Eine neue Quelle über das Echternacher Mönchsleben im 15. Jahrhundert. In: Hemecht 37 (1985), S. 75–85.
- Ders.*: Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur Germania sacra 14). Göttingen 1980, S. 172–183.
- Ders.*: Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode, Abtes von St. Matthias in Trier. Ein darstellender Kommentar zu seinen Consuetudines (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 30). Münster 1970.
- Ders.*: Die Visitationstätigkeit des Johannes Rode in St. Gallen und auf der Reichenau. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 68 (1974), S. 193–239.
- Ders.*: Die Vorstadien der Consuetudines des Abtes Johannes Rode von St. Matthias († 1439). In: Revue Bénédictine 76 (1966), S. 292–316.
- Beer, Karl*: Der Plan eines deutschen Nationalkonzils vom Jahre 1431. In: MIÖG Erg.-Bd. 11 (1929), S. 432–442.
- Beinhoff, Gisela*: Die Italiener am Hof Kaiser Sigismunds, 1410–1437 (Europäische Hochschulschriften III, 620). Frankfurt/Main u.a. 1995.
- Berlière, Ursmer*: Das General-Capitel O.S.B. von Trier a. 1422. In: SMOSB 8 (1887), S. 87–99.
- Ders.*: Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît. In: Revue Bénédictine 18 (1901), S. 384–389; 19 (1902), S. 38–75 u. 374–411; 22 (1905), S. 377–397; textidentisch erschienen in: *Ders.*: Mélanges d'histoire bénédictine. Ser. 4. Maredsous 1902, S. 52–171 (zitiert).
- Ders.*: Les origines de la congrégation de Bursfeld. In: Revue Bénédictine 16 (1899), S. 385–413, 481–502 u. 550–562.
- Bertalot, Ludwig*: Cincius Romanus und seine Briefe. In: QFIAB 21 (1929/30), S. 209–255. ND in: *Ders.*: Studien zum italienischen und deutschen Humanismus. Hg. v. *Paul Oskar Kristeller*. Bd. 2. Rom 1975, S. 131–180 (zitiert).
- Bezold, Friedrich v.*: König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten. 3 Bde. München 1872–77.
- Bianca, Concetta*: Martino V. In: Enciclopedia dei papi. Bd. 2. Rom 2000, S. 619–634.
- Dies.*: Materiali e ipotesi per le biblioteche cardinalizie. In: *Dies.* (Hg.), Scrittura, biblioteche e stampa, S. 73–84.
- Dies.* (Hg.): Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. Aspetti e problemi. Atti del Seminario 1–2 giugno 1979. Bd. 1 (Littera antiqua 1, 1). Città del Vaticano 1980.
- Binterim, Anton Joseph*: Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien vom vierten Jahrhundert bis zum Concilium von Trient. Bd. 7. Mainz 1852.
- Blet, Pierre*: Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIX^e siècle. Città del Vaticano 21990.
- Boehm, Laetitia*: Papst Benedikt XII. (1334–1342) als Förderer der Ordensstudien. Restaurator – Reformator – oder Deformator regularer Lebensform? In: *Gert Melville* (Hg.): Secundum regulam vivere. Festschrift für Norbert Backmund. Windberg 1978, S. 281–310.
- Bondioli, Pio*: La ricognizione della salma del cardinale Branda Castiglioni e la scoperta d'una sua biografia. In: Aevum 9 (1935), S. 474–478.
- Bonicelli, Silvio Cesare*: I concili particolari da Graziano al concilio di Trento. Studio sulla evoluzione del diritto della chiesa latina (Pubblicazioni del Pontificio Seminario Lombardo in Roma. Ricerche di scienze teologiche 8). Brescia 1971.
- Boockmann, Hartmut*: Belehrung durch Bilder? Ein unbekannter Typus spätmittelalterlicher Tafelbilder. In: Zeitschrift für Kunstgeschichte 57 (1994), S. 1–22 (zitiert). ND in: *Ders.*: Wege ins Mittelalter. Historische Aufsätze. Hg. v. *Dieter Neizfert, Uwe Israel u. Ernst Schubert*. München 2000, S. 65–80.
- Ders.*: Aus den Handakten des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach). In: DA 28 (1972), S. 497–532.

- Ders.*: Das 15. Jahrhundert und die Reformation. In: *Ders.* (Hg.): Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. F., Nr. 206). Göttingen 1994, S. 9-25 (zitiert). ND in: *Ders.*: Wege ins Mittelalter. Historische Aufsätze. Hg. v. *Dieter Neizfert, Uwe Israel* u. *Ernst Schubert*. München 2000, S. 257-280.
- Ders.*: Über den Zusammenhang von Reichsreform und Kirchenreform. In: *Hlaváček / Patšovský* (Hgg.), Reform von Kirche und Reich, S. 203-214.
- Ders.*, *Bernd Moeller* u. *Karl Stackmann* (Hgg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983–1987 (Abhh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl., 3. Folge Nr. 179). Göttingen 1989.
- Boyle, Leonard E.*: A survey of the Vatican Archives and of its medieval holdings. Toronto 1972.
- Brandenstein, Christoph Frhr. v.*: Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III., 1410–1436 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 71). Göttingen 1983.
- Brandmüller, Walter*: Causa reformationis. Ergebnisse und Probleme der Reformen des Konstanzer Konzils. In: AHC 13 (1981), S. 49-66 (zitiert). ND in: *Ders.*, Papst und Konzil, S. 264-281.
- Ders.*: Das Konzil von Konstanz 1414–1418. Bd. 1: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne. Bd. 2: Bis zum Konzilsende (Konziliengeschichte A 11, 1-2). Paderborn 21999 u. 1997.
- Ders.*: Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424 (Konziliengeschichte A 21). Paderborn 2002.
- Ders.*: Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431). Studien und Quellen. Paderborn 1990.
- Ders.*: Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV. In: QFIAB 47 (1967), S. 596-629. ND in: *Ders.*, Papst und Konzil, S. 85-110 (zitiert).
- Bredenkamp, Horst*: Kunst als Medium sozialer Konflikte. Bilderkämpfe von der Spätantike bis zur Hussitenrevolution. Frankfurt/Main 1975.
- Bresslau, Harry*: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 1. Berlin 41969. Bd. 2. Berlin 41968. Bd. 3. Berlin 241960.
- Brezzi, Paolo* u. *Maristella de Panizza Lorch* (Hgg.): Umanesimo a Roma nel Quattrocento. Rom u. New York 1984.
- Browe, Peter*: Die häufige Kommunion im Mittelalter. Münster 1938.
- Ders.*: Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter. München 1933. ND Sinzig 1990.
- Brown, Catherine*: Pastor and laity in the theology of Jean Gerson. Cambridge 1987.
- Bruck, Meta*: Studien zu einem Profeßbuch des Klosters Melk. 1. Teil: 1418–1452. In: Stift Melk – Geschichte und Gegenwart. Bd. 4. Melk 1985, S. 77-202.
- Bünz, Enno*: Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränkischen Kollegiatstiftes im Mittelalter. 2 Teile (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 128. Studien zur Germania sacra 20). Göttingen 1998.
- Ders.*: Winand von Steeg (1371–1453). In: Rheinische Lebensbilder. Bd. 15. Köln 1995, S. 43-64.
- Bulst-Thiele, Marie Luise*: Johannes von Frankfurt († 1440). Professor der Theologie an der Universität Heidelberg, Rat des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwigs III. In: *Wilhelm Doerr* (Hg.): Semper Apertus. 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986. Festschrift. Bd. 1. Berlin 1985, S. 136-161.
- Burger, Christoph*: Aedificatio, Fructus, Utilitas. Johannes Gerson als Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris (Beiträge zur historischen Theologie 70). Tübingen 1986.

- Catto, Jeremy I.*: John Wyclif and the cult of eucharist. In: The bible in the medieval world. Essays in memory of Beryl Smalley (Studies in church history. Subsidia 4). Oxford 1985, S. 269-286.
- Celenza, Christopher S.*: The will of cardinal Giordano Orsini (ob. 1438). In: *Traditio* 51 (1996), S. 257-286.
- Černík, Berthold* u. *Hermann Pfeiffer*: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium S. Augustini Claustroneoburgi asservantur*. Bd. 1. Wien 1922. Bd. 2. Klosterneuburg 1931.
- Ders.*: Das Schrift- und Buchwesen im Stifte Klosterneuburg während des 15. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg* 5 (1913), S. 97-176.
- Chiabò, Maria* (Hg.): *Alle origini della nuova Roma. Martino V (1417–1431)*. Atti del convegno Roma, 2-5 marzo 1992 (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Nuovi studi storici 20). Rom 1992.
- Christ, Günter*: Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit. In: *ZHF* 16 (1989), S. 257-328.
- Christianson, Gerald*: *Cesarini. The conciliar cardinal. The Basel years, 1431–1438* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 10). St. Ottilien 1979.
- Cohn, Henry J.*: *The government in the Rhine Palatinate in the fifteenth century*. Oxford 1965.
- Comba, Rinaldo*: Les ‚Decreta Sabaudiae‘ d’Amédée VIII: un projet de société? In: *Bernard Andenmatten* u. *Agostino Paravicini Bagliani* (Hgg.): *Amédée VIII – Félix V., premier duc de Savoie et pape (1383–1451)*. Colloque international Ripaille-Lausanne 1990. Lausanne 1992, S. 179-190.
- Congar, Yves*: *Die Lehre von der Kirche vom Abendländischen Schisma bis zur Gegenwart*. Freiburg u.a. 1971.
- Conrad, Klaus*: *Die Geschichte des Dominikanerinnenklosters in Lambrecht (bei Neustadt an der Weinstraße) bis zur Reformation* (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Volkskunde 5). Heidelberg 1960.
- Crusius, Irene*: Gabriel Biel und die oberdeutsche Stifte der Devotio moderna. In: *Dies*. (Hg.): *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114. Studien zur Germania sacra 18). Göttingen 1995, S. 298-322.
- Dies*: Gabriel Biel – eine Karriere zwischen vita contemplativa und vita activa. In: *Köpf / Lorenz* (Hgg.), Gabriel Biel, S. 1-23.
- Curcio, Giovanna*: Per una biblioteca ideale: Note per la teoria e l’uso. In: *Bianca* (Hg.), *Scrittura, biblioteche et stampa*, S. 85-101.
- Decker, Wolfgang*: Die Politik der Kardinäle auf dem Basler Konzil (bis zum Herbst 1434). In: *AHC* 9 (1977), S. 112-153 u. 315-400.
- Deeters, Joachim*: *Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 76). Köln, Weimar u. Wien 1994.
- Delaruelle, Etienne, E.-R. Labande* u. *Paul Ourliac*: *L’église au temps du grand schisme et de la crise conciliaire 1378–1449* (Histoire de l’église fondée par Augustin Fliche et Victor Martin 14). Paris 1962–1964.
- Delisle, Léopold*: *Inventaire des manuscrits latins conservés à la Bibliothèque Nationale sous les numéros 8823-18613*. Paris 1863–71. ND Hildesheim u. New York 1974.
- Demandt, Dieter*: *Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz, 11.–15. Jahrhundert* (Geschichtliche Landeskunde 15). Wiesbaden 1977.
- Demandt, Karl E.*: *Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 49). Marburg 1985.
- Diederich, Anton*: *Das Stift St. Florin zu Koblenz* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 16. Studien zur Germania sacra 6). Göttingen 1967.

- Diener, Hermann:* Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1533). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung. In: QFIAB 51 (1972), S. 305-368.
- Doblinger, Max:* Die Herren von Walsee. Ein Beitrag zur österreichischen Adelsgeschichte. In: Archiv für österreichische Geschichte 95 (1906), S. 235-578.
- Doelle, Ferdinand:* Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Beginn der Glaubensspaltung. Mit Berücksichtigung der Martinianischen Reform in Kur-sachsen. Münster 1914.
- Eberhard, Wilhelm:* Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410–1427. Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte unter König Sigmund. Gießen 1896.
- Eberhard, Winfried:* Konrad Koler von Soest, Konzilstheologe und königlicher Rat. In: *Heinz-Dieter Heimann* (Hg.): Von Soest – aus Westfalen. Wege und Wirkung abgewanderter Westfalen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Paderborn 1988, S. 93-123.
- Ders.:* Der Weg zur Koexistenz: Kaiser Sigismund und das Ende der hussitischen Revolution. In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Böhmisches Länder 33 (1992), S. 1-43.
- Egger, Hans:* Beiträge zur Reform des Predigerordens. Die Reform des Basler Konvents 1429 und die Stellung des Ordens am Basler Konzil 1431–1448 (Europäische Hochschulschriften 3, 467). Frankfurt/Main u.a. 1991.
- Ehrle, Franz:* Kardinal Peter de Foix der Ältere, die Akten seiner Legation in Aragonien und sein Testament. In: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 7 (1900), S. 421-463.
- Elm, Kaspar:* Die Bruderschaft vom gemeinsamen Leben. Eine geistliche Lebensform zwischen Kloster und Welt, Mittelalter und Moderne. In: Ons Geestelijk Erf 59 (1985), S. 470-496, ND in: *Ders.:* Mittelalterliches Ordensleben in Westfalen und am Niederrhein. Paderborn 1989, S. 214-230 (zitiert).
- Ders. (Hg.):* Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14. Ordensstudien 6). Berlin 1989.
- Ders.:* Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick. In: *Elm* (Hg.), Reformbemühungen, S. 3-19.
- Ders.:* Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur Germania sacra 14). Göttingen 1980, S. 188-238.
- Eubel, Konrad:* Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz. Würzburg 1886.
- Ders.:* Hierarchia catholica mediæ aevi. Bd. 1 (1198–1431). Bd. 2. (1431–1503). Münster 1913–1914.
- Faix, Gerhard:* Gabriel Biel und die Brüder vom Gemeinsamen Leben. Quellen und Untersuchungen zu Verfassung und Selbstverständnis des Oberdeutschen Generalkapitels (Spätmittelalter und Reformation. NR 11). Tübingen 1999.
- Faust, Ulrich u. Franz Quarthal:* Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (Germania Benedictina 1). St. Ottilien 1999.
- Fechner, Heinrich:* Giuliano Cesarini (1398–1444). Bis zu seiner Ankunft in Basel am 9. September 1431. Diss. phil. Marburg 1907.
- Fechter, Werner:* Deutsche Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts aus der Bibliothek des ehemaligen Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 15). Sigmaringen 1997.
- Feine, Hans Erich:* Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Köln u. Wien 1972.
- Felten, Franz J.:* Kommunikation zwischen Kaiser und Kurie unter Ludwig dem Bayern (1314–1347). Zur Problematik der Quellen im Spannungsfeld von Schriftlichkeit und Mündlichkeit. In: *Heinz-Dieter Heimann u. Ivan Hlaváček* (Hgg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance. Paderborn 1998, S. 51-89.

- Ders.*: Die Ordensreformen Benedikts XII. unter institutionengeschichtlichem Aspekt. In: *Melville* (Hg.), *Institutionen und Geschichte*, S. 369-435.
- Figueira, Robert C.*: Decretalists, medieval papal legation, and the Roman law of offices und jurisdiction. In: *Studi umanistici Piceni* 6 (1986), S. 119-135.
- Ders.*: „Legatus apostolice sedis“: the pope's „alter ego“ according to thirteenth-century canon law. In: *Studi medievali ser. III*, 27 (1986), S. 527-574
- Fink, Karl August*: Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 20). Rom 1951.
- Ders.*: Arengen spätmittelalterlicher Papsturkunden. In: *Mélanges Eugène Tisserant*. Bd. IV, 1. Città del Vaticano 1964, S. 205-227.
- Ders.*: Die ältesten Breven und Brevenregister. In: *QFIAB* 25 (1933/34), S. 292-307.
- Ders.*: Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern. In: *QFIAB* 26 (1935/36), S. 172-244.
- Ders.*: Martin V. und Aragon (Historische Studien 340). Berlin 1938.
- Ders.*: Papsttum und Kirchenreform nach dem großen Schisma. In: *Theologische Quartalschrift* 126 (1946), S. 110-122.
- Ders.*: Poggio-Autographen kurialer Herkunft. In: *Miscellanea archivistica Angelo Mercati* (Studi e testi 165). Città del Vaticano 1952, S. 129-133.
- Ders.*: Das abendländische Schisma und die Konzilien. In: *Handbuch der Kirchengeschichte*. Hg. v. *Hubert Jedin*. Bd. 3, 2: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation. Freiburg 1968. 1974. ND 1985, S. 490-588.
- Ders.*: Die Wahl Martins V. In: *Franzen / Müller* (Hgg.), *Konzil von Konstanz*, S. 138-151.
- Finke, Heinrich*: Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.
- Firnhaber, Friedrich*: Petrus de Pulka, Abgesandter der Wiener Universität am Concilium zu Constanz. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 15 (1856), S. 1-70.
- Foffano, Tino*: Tra Costanza e Basilea. Rapporti col mondo d'oltrealpe del card. Branda Castiglioni, legato pontificio e mecenate della cultura. In: *Gérard Verbeke u. Jozef Ijsewijn* (Hgg.): *The late middle ages and the dawn of humanism outside Italy. Proceedings of the international conference Louvain, 11–13 may 1970*. Löwen u. Den Haag 1972, S. 19-30.
- Ders.*: La costruzione di Castiglione Olona in un opuscolo inedito de Francesco Pizolpasso. In: *Italia medioevale e umanistica* 3 (1960), S. 153-187.
- Ders.*: Humanisti italiani in Normandia nel secolo XV. In: *Rinascimento* 15 (1964), S. 3-34.
- Ders.*: Tra Padova, Parma et Pavia: Appunti su tre allievi di Gasparino Barzizza. In: *Quaderni per la storia dell'università de Padova* 2 (1969), S. 29-41.
- Ders.*: La politica del legato pontificio Castiglioni nell'crociata antiussita e i suoi rapporti con Sigismondo di Lussemburgo. In: *Tibor Klaniczay* (Hg.): *Rapporti Veneto-Ungherese all'epoca del rinascimento* (Studia humanitatis 2). Budapest 1975, S. 231-242.
- Ders.*: Rapporti tra Italia e Ungheria in occasione delle legazioni del cardinale Branda Castiglioni (1350–1443). In: *Vittore Branca* (Hg.): *Venezia e Ungheria nel Rinascimento. Atti del convegno di studi promosso e organizzato della Fondazione Giorgio Cini dall'Accademia Ungheria delle Scienze* (Venezia, 11–14 giugno 1970). Florenz 1973, S. 67-78.
- Fouquet, Gerhard*: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel. 2 Teile (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 57). Mainz 1987.
- Frank, Barbara*: Subiaco. Ein Reformkonvent des späten Mittelalters. Zur Verfassung und Zusammensetzung der Sublazer Mönchsgemeinschaft in der Zeit von 1362–1514. In: *QFIAB* 52 (1972), S. 526-656.
- Franke, Franz*: Mathäus von Krakau (Bischof von Worms 1405–1410). Sein Leben, Charakter und seine Schriften zur Kirchenreform. Diss. phil. Greifswald 1910.

- Franke, Konrad*: Zacharias Conrad von Uffenbach als Handschriftensammler. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts (Archiv für die Geschichte des Buchwesens 7). Würzburg 1964.
- Franz, Adolph*: Der Magister Nikolaus Magni de Jawor. Ein Beitrag zur Literatur- und Gelehrten-geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Freiburg 1898.
- Ders.*: Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens. Freiburg 1902. ND Darmstadt 1963.
- Franzen, August* u. *Wolfgang Müller* (Hgg.): Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Theologie und Geschichte. Freiburg, Basel u. Wien 1964.
- Frenken, Ansgar*: Nürnberger Angelegenheiten in Konstanz. Präsenz und Interessenvertretung der Reichsstadt auf dem Konzil und den Reichstagen von 1414–1418. In: AHC 27/28 (1995/96), Bd. 1, S. 382-433.
- Ders.*: Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jahren. In: AHC 25 (1993), Heft 1/2.
- Frenz, Thomas*: Das Eindringen humanistischer Schriftformen in die Urkunden und Akten der päpstlichen Kurie im 15. Jahrhundert. Teil 1 u. 2. In: Archiv für Diplomatik 19 (1973), S. 287-418 und 20 (1974), S. 384-506.
- Ders.*: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance, 1471–1527 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63). Tübingen 1986.
- Ders.*: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2). Stuttgart 2000.
- Freib, Karl Augustin*: Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchungen zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter. Frankfurt/Main 1992.
- Freudenberger, Theobald*: Der Würzburger Domprediger Dr. Johann Reyss. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge im Bistum Würzburg am Vorabend der Reformation (Katholisches Leben 11). Münster 1954.
- Fromberg, Uta*: Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 81). Basel u. Stuttgart 1960.
- Fuchs, Franz*: Ein Westfale in Kärnten – Eine unbekanntes Vita des Bischofs Johann Schaller-mann von Gurk († 1465). In: Carinthia I. Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten 191 (2002), S. 143-163.
- Fudge, Thomas A.*: The magnificent ride. The first reformation in Hussite Bohemia (St. Andrews studies in Reformation history). Aldershot 1998.
- Gatti Perer, Maria Luisa*: Historia salutis e istoria. Varianti lombarde nell'applicazione del „De pictura“ di Leon Battista Alberti. In: Arte lombarda n.s. 80-82 (1987), S. 17-36.
- Gatz, Erwin* (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1996.
- Gehr, Eugen*: Die Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf für Herzog Albrecht III. von Baiern-München (1436–1460) und seine Gemahlin Anna. Diss. phil. Freiburg 1927.
- Gentner, Heinrich*: Geschichte des Benedictinerklosters Weißenstephan bei Freising. In: *Martin v. Deutinger* (Hg.): Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing. Bd. 6. München 1854, S. 1-350.
- Gervin, Manfred*: Malogranatum oder der dreifache Weg zur Vollkommenheit. Ein Beitrag zur Spiritualität des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 57). München 1986.
- Gieraths, Gundolf*: Die Dominikaner in Worms (Der Wormsgau. Beiheft 19). Worms 1964.
- Girgensohn, Dieter*: Berichte über Konklave und Papstwahl auf dem Konstanzer Konzil. In: AHC 19 (1987), S. 351-391.
- Ders.*: Kardinal Antonio Caetani und Gregor XII. in den Jahren 1406–1408: Vom Papstma-cher zum Papstgegner. In: QFIAB 64 (1984), S. 116-226.
- Ders.*: Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahr-hunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 118). Göttingen 1996.

- Ders.:* Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelchs. Leben und Wirken eines Wiener Theologen in der Zeit des großen Schismas (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 12). Göttingen 1964.
- Ders.:* Die Universität Wien und das Konstanzer Konzil. In: *Franzen / Müller* (Hgg.), Konzil von Konstanz, S. 252-282.
- Girke-Schreiber, Johanna:* Die böhmische Devotio moderna. In: *Ferdinand Seibt* (Hg.): Bohemia sacra. Das Christentum in Böhmen 973–1973. Düsseldorf 1973, S. 81-91.
- Giusti, Martino:* Studi sui registri di bolle papali (Collectanea archivi vaticani 1). Città del Vaticano 1968.
- Glaßner, Christine:* Inventar der Handschriften des Benediktinerstiftes Melk. Teil 1: Von den Anfängen bis ca. 1400 (Denkschriften der phil.-hist. Kl. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 285). Wien 2000.
- Göller, Emil:* Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten. In: QFIAB 10 (1907), S. 301-324.
- Groiss, Albert:* Spätmittelalterliche Lebensformen der Benediktiner von der Melker Observanz vor dem Hintergrund ihrer Bräuche. Ein darstellender Kommentar zum Caeremoniale Mellicense des Jahres 1460 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 46). Münster 1998.
- Grünhagen, Colmar:* Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1420–1435. Breslau 1872.
- Gualdo, Germano:* Antonio Loschi, segretario apostolico (1406–1436). In: Archivio storico italiano 147 (1989), S. 749-769.
- Ders.:* Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano: lo schedario Garampi, i registri Vaticani, i registri Lateranensi, le „Rationes Camerae“, l'Archivio Consistoriale (Collectanea Archivi Vaticani 17). Città del Vaticano 1989.
- Ders.:* Umanesimo e segretari apostolici all'inizio del Quattrocento. Alcuni casi esemplari. In: *Ders.* (Hg.): Cancellaria e cultura nel medio evo. Città del Vaticano 1989, S. 307-318.
- Guttenberg, Erich Frhr. v.:* Das Bistum Bamberg. 1. Teil: Das Hochstift Bamberg (Germania sacra II, 1). Berlin u. Leipzig 1937.
- Ders.:* Das Bistum Bamberg. 2. Teil: Die Pfarrorganisation (Germania sacra II, 2). Berlin 1966.
- Haage, Bernhard D.:* Johannes von Indersdorf in der zeitgenössischen Chronistik seines Klosters. In: Leuvense Bijdragen 58 (1969), S. 169-174.
- Ders.:* Der Traktat ‚Von dreierlei Wesen der Menschen‘. Diss. phil. Heidelberg 1968.
- Haber Kern, Ernst:* Funken aus alter Glut. Johannes von Indersdorf: Von dreierlei Wesen der Menschen (Europäische Hochschulschriften I, 1615). Frankfurt/Main u.a. 1997.
- Haller, Johannes:* England und Rom unter Martin V. In: QFIAB 8 (1905), S. 249-304.
- Halm, Carolus* u.a.: Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis. Bd. 3, 1-3 und 4, 1-4. München 1873–1881. ND Wiesbaden 1968–69.
- Hamm, Berndt:* Frömmigkeitstheologie am Anfang des 16. Jahrhunderts. Studien zu Johannes von Paltz und seinem Umkreis (Beiträge zur historischen Theologie 65). Tübingen 1982.
- Ders.:* Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation: der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland. In: Archiv für Reformationsgeschichte 84 (1993), S. 7-81.
- Hammer, Elke-Ursek:* Monastische Reform zwischen Person und Institution. Zum Wirken des Abtes Adam Meyer von Groß St. Martin in Köln, 1454–1499 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 165. Studien zur Germania sacra 22). Göttingen 2001.
- Hammermayer, Ludwig:* Die irischen Benediktiner-„Schottenklöster“ in Deutschland und ihr institutioneller Zusammenschluß vom 12.–16. Jahrhundert. In: SMOSB 87 (1976) 249-338.
- Harriss, G. L.:* Cardinal Beaufort. A study of Lancastrian ascendancy and decline. Oxford 1988.
- Harvey, Margaret:* England, Rome, and the papacy 1417–1464. The study of a relationship. Manchester u. New York 1993.
- Dies.:* Martin V and the English, 1422–1431. In: *Christopher Harper-Bill* (Hg.): Religious belief and ecclesiastical careers in late medieval England. Bury St Edmunds 1991, S. 59-86.

- Hasbagen, Justus*: Staat und Kirche vor der Reformation. Essen 1931.
- Hauck, Albert*: Kirchengeschichte Deutschlands. Teil 4; Teil 5, 1-2. Berlin ⁸1954.
- Hausberger, Karl*: Geschichte des Bistums Regensburg. Bd. 1: Mittelalter und frühe Neuzeit. Regensburg 1989.
- Hausmann, Regina*: Die theologischen Handschriften der Landesbibliothek Fulda bis zum Jahre 1600 (Die Handschriften der Landesbibliothek Fulda 1). Wiesbaden 1992.
- Hauswirth, Ernest*: Abriß einer Geschichte der Benedictiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien. Wien 1858.
- Hejzle, Charles-Joseph* u. *Dom H. Leclercq*: Histoire des conciles d'après les documents originaux. Bd. 7, 1. Paris 1916.
- Hegel, Eduard*: St. Kolumba in Köln. Eine mittelalterliche Großstadtpfarrei (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 30). Köln 1996.
- Heimpel, Hermann*: Regensburger Berichte vom Konstanzer Konzil. Der reichsstädtische Jurist Konrad Duvel von Hildesheim, † 1430. In: *Wilhelm Wegener* (Hg.): Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann zum 80. Geburtstag. Bd. 1. Aalen 1959, S. 213-272.
- Ders.*: Drei Inquisitions-Verfahren aus dem Jahre 1425. Akten der Prozesse gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und Peter Turnau sowie gegen Drändorfs Diener Martin Borchard (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 24). Göttingen 1969.
- Ders.*: Zwei Wormser Inquisitionen aus den Jahren 1421 und 1422 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. Folge 73). Göttingen 1969.
- Ders.*: Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel. 3 Teile (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52). Göttingen 1982.
- Heinemann, Otto v.*: Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Abt. 1, 1-3: Die Helmstedter Handschriften. Wolfenbüttel 1884–88. ND Frankfurt/Main 1963–1965. Abt. 2, 1-5: Die Augusteischen Handschriften. Wolfenbüttel 1890–1903. ND Frankfurt/Main 1965–1966.
- Heinig, Paul Joachim*: Zwischen Kaiser und Konzil. Die „Reformdiskussion“ in der Mainzer Kirche. In: *Hlaváček / Patschovsky* (Hgg.), Reform von Kirche und Reich, S. 109-133.
- Heldwein, Johannes*: Die Klöster Bayerns am Ausgang des Mittelalters. München 1913.
- Helmuth, Johannes*: Capitula. Provinzialkapitel und Bullen des Basler Konzils für die Reform des Benediktinerordens im Reich. Mit einer Konkordanz und ausgewählten Texten. In: *Helmuth / Müller* (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert, S. 87-121.
- Ders.*: Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien. In: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft. Hg. v. *Hans Pohl* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 87). Stuttgart 1989, S. 116-172.
- Ders.*: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme. Köln u. Wien 1987.
- Ders.*: Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt. In: *Michael Borgolte* (Hg.): Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Berlin 2001, S. 135-169.
- Ders.*: Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters. In: *Giuseppe Alberigo* (Hg.): Christian unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39 – 1989. Löwen 1991, S. 75-152.
- Ders.* u. *Heribert Müller* (Hgg.): Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen. 2 Bde. München 1994.
- Ders.*: Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 41-70.
- Hemmerle, Josef*: Die Benediktinerabtei Benediktbeuren (Germania sacra NF 28: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Augsburg 1). Berlin u. New York 1995.
- Ders.*: Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2). Augsburg 1970.

- Herrmann, Erwin*: Zum Schisma in der Diözese Regensburg (1409–1415). In: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 34 (1965), S. 1-18.
- Heyen, Franz-Josef*: Das Stift St. Paulin vor Trier (Germania sacra NF 6: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 1). Berlin u. New York 1972.
- Hillenbrand, Eugen*: Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner. In: *Elm* (Hg.), Reformbemühungen, S. 219-271.
- Hlaváček, Ivan* u. *Alexander Patschovsky* (Hgg.): Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz 1996.
- Hoensch, Jörg K.*: Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368–1437. München 1996.
- Hofmann, Walter v.*: Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. (Bibliothek des Königlichen Preußischen Instituts in Rom 12-13). Rom 1914.
- Hofmeister, Philipp*: Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherren-Kongregation. In: ZRG (Kan.) 30 (1941), S. 165-270.
- Hobmann, Thomas*: Initienregister der Werke Heinrichs von Langenstein. In: *Traditio* 32 (1976), S. 399-426.
- Ders.*: Heinrich von Langenstein ‚Unterscheidung der Geister‘ lateinisch und deutsch. Texte und Untersuchungen zu Übersetzungsliteratur aus der Wiener Schule (Münchener Texte und Untersuchungen 63). München 1977.
- Ders.*: „Die recht gelerten maister“. Bemerkungen zur Übersetzungsliteratur der Wiener Schule des Spätmittelalters. In: *Herbert Zeman* (Hg.): Die österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert. Graz 1986, S. 349-365.
- Hoke, Rudolf*: Der Prozeß des Jan Hus und das Geleit König Sigmunds. Ein Beitrag zur Frage nach der Kläger- und Angeklagtenrolle im Konstanzer Prozeß von 1414/1415. In: *AHC* 15 (1983), S. 172-193.
- Holbach, Rudolf*: „Disz ist dy ansprache dy wir dun wydder unssern heren...“ Bemerkungen zur Regierungszeit des Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430). In: *Kurtrierisches Jahrbuch* 23 (1983), S. 17-35.
- Ders.*: Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschungen zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992), S. 148-180.
- Ders.*: Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter. 2 Teile (Trierer Historische Forschungen 2). Trier 1982.
- Hollmann, Michael*: Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter, 1306–1476 (Quellen und Abhandlungen zur Mainzer Kirchengeschichte 64). Mainz 1990.
- Holmes, G. A.*: Cardinal Beaufort and the crusade against the Hussites. In: *The English Historical Review* 88 (1973), S. 721-750.
- Honemann, Volker*: Ein Bücherverzeichnis aus der Zeit der Klosterreform. Der Tafelkatalog von St. Ägidien in Nürnberg. In: *Mittellateinisches Jahrbuch* 21 (1986), S. 239-256.
- Housley, Norman*: The later crusades, 1274–1580: from Lyons to Alcazar. Oxford 1992.
- Hruzsa, Karel*: Die hussitischen Manifeste vom April 1420. In: *DA* 53 (1997), S. 119-177.
- Hübl, Adalbert*: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca monasterii B. M. V. ad Scotos Vindobonae servantur*. Wien u. Leipzig 1899.
- Hübner, Bernhard*: Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867. ND Ann Arbor 1980.
- Hübner, Karl*: Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des XV. Jahrhunderts. In: *Deutsche Geschichtsblätter* 10 (1909), S. 187-236.
- Hürten, Heinz*: Cusanus-Texte V: Brixener Dokumente. 1. Akten zur Reform des Bistums Brixen (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 1960, H. 2). Heidelberg 1960.

- Jähnig, Bernhart*: Johann von Wallenrode O.T. Erzbischöflicher Rat, Deutschordensdiplomat und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils, von 1310–1419 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 24). Bonn 1970.
- Janner, Ferdinand*: Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Bd. 3. Regensburg 1886.
- Janssen, Wilhelm*: Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 2: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515. 1. Teil. Köln 1995.
- Ders.*: Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein. In: *Johann F. Goeters* u. *Jutta Prieur* (Hgg.): Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel 8). Wesel 1986, S. 9-42.
- Jedin, Hubert*: Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 1: Der Kampf um das Konzil. Freiburg 1977.
- Jobanek, Peter*: Bischof, Klerus und Laienwelt in Deutschland vor der Reformation. In: *Ders.*: Was weiter wirkt... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters. Hg. v. *Antje Sander-Berke* u. *Birgit Studt*. Münster 1997, S. 69-102.
- Ders.*: Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter. In: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*. Hg. v. *Werner Paravicini* (Beiheft der Francia 9). München 1980, S. 88-101 (ND In: *Ders.*: Was weiter wirkt... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters. Hg. v. *Antje Sander-Berke* u. *Birgit Studt*. Münster 1997, S. 211-224).
- Ders.*: Zur kirchlichen Reformtätigkeit Bischof Lamprechts von Brunn. In: 102. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1966), S. 235-256.
- Ders.*: Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters. Habil.-Schrift (masch.) Würzburg 1978.
- Jürgensmeier, Friedhelm* (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6). Bd. 1, 2. Würzburg 2000.
- Kaeppli, Thomas*: *Scriptores ordinis Praedicatorum medii aevi*. 4 Bde. Rom 1970–1993.
- Kaminský, Howard*: A history of the hussite revolution. Berkeley u. Los Angeles 1967.
- Katterbach, Bruno*: *Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII* (Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano 2. Studi e testi 55). Città del Vaticano 1931.
- Kehrberger, Eduard Otto*: Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz. Stuttgart 1938.
- Keiblinger, Ignaz Franz*: Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen. Bd. 1: Geschichte des Stiftes. Wien 1858.
- Kejt, Jirí*: Zur Entstehungsgeschichte des Hussitentums. In: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils. Konstanz u. Stuttgart 1985, S. 45-61.
- Keller, Karl Heinz*: Katalog der lateinischen Handschriften der Staatlichen Bibliothek (Schloßbibliothek) Ansbach. Bd. 1: Ms. lat. 1 – Ms. lat. 93. Wiesbaden 1994.
- Kenffer, Max* u. *Gottfried Kentenich*: Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Bd. 8: Die Handschriften des historischen Archivs. Bd. 9: Die juristischen Handschriften. Trier 1914 u. 1919. ND Wiesbaden 1973.
- Keussen, Hermann*: Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 10). Köln 1934.
- Kist, Johannes*: Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder. Weimar 1943.
- Ders.*: Klosterreform im spätmittelalterlichen Nürnberg. In: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 32 (1963), S. 31-45.
- Klinkhammer, Karl Joseph*: Adolf von Essen und seine Werke. Der Rosenkranz in der geschichtlichen Situation seiner Entstehung und in seinem bleibenden Anliegen (Frankfurter Theologische Studien 13). Frankfurt/Main 1972.

- Knipping, Richard*: Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris (Mitteilungen der Königlichen Preußischen Archivverwaltung 8). Leipzig 1904.
- Kochan, Brigitte*: Kirchliche Reformbestrebungen der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. phil. (masch.) Göttingen 1965.
- König, Erich*: Kardinal Giordano Orsini († 1438). Ein Lebensbild aus der Zeit der großen Konzilien und des Humanismus (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte 5, 1). Freiburg 1906.
- Königer, August*: Johann III. Grünwalder, Bischof von Freising (Programm des K. Wittelsbacher-Gymnasiums in München für das Schuljahr 1913/14). München 1914.
- Köpf, Ulrich* u. *Sönke Lorenz* (Hgg.): Gabriel Biel und die Brüder vom gemeinsamen Leben. Beiträge aus Anlaß des 500. Todestages des Tübinger Theologen (Contubernium 47). Stuttgart 1998.
- Kohl, Wilhelm*: Die Windesheimer Kongregation. In: *Elm* (Hg.), Reformbemühungen, S. 83-106.
- Ders., Ernest Persoons* u. *Anton G. Weiler* (Hgg.): Monasticon Windeshemense. Teil 2. Deutsches Sprachgebiet. Brüssel 1976. Teil 3: Niederlande. Brüssel 1980.
- Koller, Gerda*: Princeps in ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (Archiv für österreichische Geschichte 124). Wien 1964.
- Koller, Heinrich*: Die Würzburger Reformen von 1422. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 21 (1959), S. 125-136.
- Korth, Leonard*: Die ältesten Gutachten über die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 13 (1877), S. 1-27.
- Krämer, Werner*: Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus. Münster 1980.
- Kraume, Herbert*: Die Gerson-Übersetzungen Geilers von Kaisersberg. Studien zur deutschsprachigen Gerson-Rezeption (Münchener Texte und Untersuchungen 71). Zürich u. München 1980.
- Kraus, Andreas*: Die Sekretäre Pius' II. In: RQ 53 (1958), S. 25-80.
- Ders.*: Secretarius und Sekretariat. Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluß auf die Entwicklung moderner Regierungsformen in Europa. In: RQ 55 (1960), S. 43-84.
- Kraus, Joseph*: Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), S. 1-154.
- Kremer, Johannes*: Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstifts Trier (Westdeutsche Zeitschrift. Erg.-Heft 16). Trier 1911.
- Kremer, Marita*: Manuscripta iuridica (Die Handschriften der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek. Bd. 2). Wiesbaden 1969.
- Kreuzer, Georg*: Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis und der Epistola concilii pacis (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 6). Paderborn 1987.
- Kristeller, Paul Oskar*: Iter Italicum. A finding list of uncatalogued or incompletely catalogued humanistic manuscripts of the Renaissance in Italian or other libraries; Bd. 2: Italy, Vatican City. London 1977; Bd. 3, 1: Alia Itinera 1. From Austria to Germany. London u. Leiden 1983. Elektronische Fassung auf CD-Rom: A database of uncatalogued humanistic manuscripts of the Renaissance in Italian and other libraries. Leiden 1995.
- Ders.*: Un opuscolo sconosciuto di Cencio de'Rustici dedicato a Bornio da Sala: La traduzione del dialogo „De virtute“, attribuito a Platone. In: Miscellanea Augusto Campana. Bd. 1. Padua 1981, S. 355-376.

- Krüger, Nilüfer*: Die theologischen Handschriften. Bd. 2: Quarthandschriften. Cod. Theol. 1252-1750; Bd. 3: Quarthandschriften und kleinere Formate. Cod. theol. 1751-2228; Bd. 4: Nachträge. Cod. theol. 1002-2256 (Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg 2, 2-4). Stuttgart 1985–1998.
- Kunzelmann, Adalbero*: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. 3. Teil: Die bayerische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. 4. Teil: Die kölnische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. 5. Teil: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden (Cassiciacum 26, 3-5). Würzburg 1972–1974.
- Lacaze, Yvon*: Philippe le Bon et le problème hussite: un projet de croisade bourguignon en 1428–1429. In: *Revue Historique* 241 (1969), S. 69-98.
- Lackner, Christian*: Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge, 1365–1406 (MIÖG Erg.-Bd. 41). Wien u. München 2002.
- Lager, Johann Christian*: Bulle Martin V. betreffend die Abhaltung von Provinzial-Capiteln der Benedictiner in Sachen der Reform – Reformstatuten des Provinzialkapitels in St. Maximin. In: *SMOSB* 15 (1894), S. 95-111.
- Ders.*: Aus dem Leben des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430). In: *Pastor Bonus* 2 (1890), S. 203-211, 253-265 u. 348-362.
- Leesch, Wolfgang, Ernest Persoons u. Anton G. Weiler* (Hgg.): *Monasticum Fratrum Vitae Communis*. Teil 2: Deutschland. Brüssel 1979.
- Lehnerdt, Max*: Cencio und Agapito de'Rustici. In: *Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte* 14 (1901), S. 289-318.
- Leinweber, Jürgen*: Provinzialsynode und Kirchenreform im Spätmittelalter. In: *Reformatio Ecclesiae*. Festgabe für Erwin Iserloh. Hg. v. *Remigius Bäumer*. Paderborn 1980, S. 113-128.
- Leitschuh, Friedrich u. Hans Fischer*: Katalog der Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Bamberg. Bd. 1, 1-3. Bamberg 1895–1908.
- Lenhart, Ludwig*: Zum Gottes- und Chordienst des Mainzer Domstiftes beim Ausgang des Mittelalters. In: *Universitas*. Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr. Mainz 1960. Bd. 1. S. 478-492.
- Lhotsky, Alfons*: Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs. Köln u. Graz 1963.
- Lieberich, Heinz*: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 27 (1964), S. 120-189.
- Linneborn, Johannes*: Ein 50jähriger Kampf (1417 – ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad sanctum Michaelem bei Bamberg. In: *SMOSB* 25 (1904), S. 252-265, 579-599, 718-730 und 26 (1905), S. 55-68, 247-254 u. 534-545.
- Litta, Pompeo*: *Famiglie celebri di Italia*. Mailand 1819–1883 (in Faszikeln und 2 Suppl.-Bden. erschienen).
- Löhr, Gabriel M.*: Der Dominikanerorden und seine Wirksamkeit im mittelhheinischen Raum. In: *Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte* 4 (1952), S. 120-156.
- Lombardi, Giuseppe*: Note su Cencio dei Rustici. In: *Bianca* (Hg.), *Scrittura, biblioteche e stampa*, S. 23-35.
- Ders. u. Flavia Onofri*: La biblioteca di Giordano Orsini (ca. 1360–1438). In: *Bianca* (Hg.), *Scrittura, biblioteche e stampa*, S. 371-382.
- Löffler, Klemens*: Das Gedächtnisbuch des Kölner Fraterherrenhauses Weidenbach. In: *AHVN* 103 (1919), S. 1-47.
- Loosborn, Johann*: *Geschichte des Bisthums Bamberg*. Bd. 4: Von 1400 bis 1556. München 1900.
- Lossen, Richard*: *Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgang der Mittelalters* (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 3). Münster 1907.
- Lunt, William E.*: *Financial relations of the papacy with England 1327–1534* (Studies in anglo-papal relations during the middle ages 2). Cambridge/Mass. 1962.
- Macek, Josef, Erno Marosi u. Ferdinand Seibt* (Hgg.): *Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387–1437*. Warendorf 1994.

- Machilek, Franz*: Die Augustiner-Chorherren in Böhmen und Mähren. In: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen – Mähren – Schlesien 4 (1976), S. 107-114.
- Ders.*: Ergebnisse und Aufgaben moderner Hus-Forschung. Zu einer neuen Biographie des Johannes Hus. In: Zeitschrift für Ostforschung 22 (1973), S. 302-330.
- Ders.*: Die hussitische Forderung nach öffentlichem Gehör und der Beheimsteiner Vertrag von 1430. In: Husitství – reformace – renesance. Sborník k 60. narozeninám Františka Šmahela. Hg. v. *Jaroslav Pánek, Miroslav Polívka* u. *Noemi Rejchrtová*. Prag 1994, S. 503-527.
- Ders.*: Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 34 (1972), S. 157-168.
- Ders.*: Johannes Hoffmann aus Schweidnitz und die Hussiten. In: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 26 (1986), S. 96-123.
- Ders.*: Hus / Hussiten. In: TRE 15 (1986), S. 710-735.
- Ders.*: Hus und die Hussiten in Franken. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 51 (1991), S. 15-38.
- Ders.*: Kirche, Staat und Gesellschaft. Das Spätmittelalter von 1215–1517. Schwaben und Franken. In: *Walter Brandmüller* (Hg.): Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Bd. 1. St. Ottilien 1999, S. 437-533.
- Ders.*: Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus (Wissenschaftliche Beiträge und Materialien zur Geschichte und Landeskunde der Böhmisches Länder 8). München 1967.
- Ders.*: Z. zavedení a liturgii votivních mší contra Hussones. In: Acta Universitatis Carolinae 31 (1991), S. 95-106.
- Madre, Alois*: Kardinal Branda an Nikolaus von Dinkelsbühl, in: *Bäumler* (Hg.), Von Konstanz nach Trient, S. 87-100.
- Ders.*: Nikolaus von Dinkelsbühl. Leben und Schriften. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte. (Beiträge zur Geschichte der Theologie und Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen 40, 4). Münster 1965.
- Märthl, Claudia*: Zur Biographie des bayerischen Geschichtsschreibers Andreas von Regensburg. In: Regensburg und Bayern im Mittelalter (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 4). Regensburg 1987, S. 33-56.
- Dies.*: Der Reformgedanke in den Reformschriften des 15. Jahrhunderts. In: *Hlaváček / Patškovský* (Hgg.), Reform von Kirche und Reich, S. 91-108.
- Maier, Peter*: Kastl – seine Consuetudines und der heile Mensch. In: SMOSB 105 (1994), S. 97-106.
- Ders.*: Ursprung und Ausbreitung der Kastler Reformbewegung. In: SMOSB 102 (1991), S. 75-204.
- Maleczek, Werner*: Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I, 6). Wien 1984.
- Marx, Jakob*: Handschriftenverzeichnis der Seminar-Bibliothek zu Trier (Trierisches Archiv. Erg.-heft 13). Trier 1912.
- Ders.*: Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastl an der Mosel. Trier 1905.
- Maß, Josef*: Das Bistum Freising im Mittelalter. München 1986.
- Mathies, Christiane*: Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 32). Mainz 1978.
- McFarlane, Kenneth B.*: Henry V, bishop Beaufort and the red hat, 1417–1421. In: The English Historical Review 60 (1945), S. 316-348.
- Meichelbeck, Carl*: Historia Frisingensis. Bd. II, 1. Augsburg 1729.
- Mehville, Gert* (Hg.): Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (Norm und Struktur 1). Köln, Weimar u. Wien 1992.

- Ders.* (Hg.): De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen. Münster 1996.
- Menache, Sophia*: The vox dei. Communication in the middle ages. New York. Oxford 1990.
- Mercati, Giovanni*: Andreas de Florentia segretario apostolico. Alcune notizie e varie lettere. In: *Ders.*: Ultimi contributi alla storia degli umanisti. Fasc. 1: Traversariana (Studi e testi 90). Città del Vaticano 1939, S. 97-133.
- Mertens, Dieter*: Iacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies, 1381–1465 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 50. Studien zur Germania sacra 13). Göttingen 1976.
- Ders.*: Klosterreform als Kommunikationsereignis. In: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter. Hg. v. *Gerd Althoff* (Vorträge und Forschungen 51). Stuttgart 2001, S. 397-420.
- Ders.*: Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts. Ideen – Ziele – Resultate. In: *Hlaváček / Patschovsky* (Hgg.), Reform von Kirche und Reich, S. 157-181.
- Ders.*: Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert. In: *Elm* (Hg.), Reformbemühungen, S. 431-457.
- Ders.*: Riforma monastica e potere temporale nella Germania sud-occidentale prima della Riforma. In: *Paolo Prodi* u. *Peter Jobanek* (Hgg.): Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma (Annali dell'Istituto storico italo-germanico 16). Bologna 1984, S. 171-205.
- Meuthen, Erich*: Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert. In: Das Repertorium Germanicum. EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen: neue Forschungsperspektiven (Sonderausgabe aus QFIAB 71 (1991), S. 241-339). Tübingen 1992, S. 280-309.
- Ders.*: Cusanus und die Orden. Aus der geistlichen Welt des späten Mittelalters (Vorträge der Aeneas Silvius-Stiftung an der Universität Basel 32). Basel u. Frankfurt/Main 1996.
- Ders.*: Der Freisinger Bischof und Kardinal Johannes Grünwalder († 1452). In: *Georg Schwaiger* (Hg.): Christenleben im Wandel der Zeit. Bd. 1. München 1987, S. 92-102.
- Ders.*: Ein „deutscher“ Freundeskreis an der römischen Kurie in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Cesarini bis zu den Piccolomini. In: *AHC* 27/28 (1995/96). Bd. 1, S. 487-542.
- Ders.*: Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52. In: *Joachim Dahlhaus* u. *Armin Koenle* (Hgg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag. Köln, Weimar u. Wien 1995, S. 473-502.
- Ders.*: Zur europäischen Klerusbildung vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: *Wolfgang Harms / Jan-Dirk Müller* (Hgg.): Mediävistische Komparatistik. Festschrift für Franz Josef Worstbrock zum 60. Geburtstag. Stuttgart / Leipzig 1997, S. 263-294.
- Ders.*: Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452. In: *Boockmann / Moeller / Stackmann* (Hgg.), Lebenslehren und Weltentwürfe, S. 421-499.
- Ders.*: Nikolaus von Kues 1401–1464. Skizze einer Biographie. Münster 1982.
- Ders.*: Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation. In: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica christiana. Hg. v. *Klaus Kremer* u. *Klaus Reinhardt* (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21). Trier 1994, S. 39-77.
- Ders.*: Die Pfründen des Cusanus. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 2 (1962), S. 15-66.
- Ders.*: Reiche, Kirchen und Kurie im späteren Mittelalter. In: *HZ* 265 (1997), S. 597-637.
- Ders.*: Thomas von Aquin auf den Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln 1451 und 1452. In: *Hanna Vollrath* u. *Stefan Weinfurter* (Hgg.): Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag. Köln, Weimar u. Wien 1993, S. 641-658.
- Ders.*: Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1). Köln u. Wien 1988.

- Miekisch, Horst*: Das Augustiner-Chorherrenstift Neunkirchen am Brand. In: Stifts- und Pfarrkirche St. Michael Neunkirchen am Brand. Festschrift zur Weihe des neuen Volksaltars. Neunkirchen 1994, S. 83-94.
- Ders.* (Bearb.): Handschriften aus dem Augustiner-Chorherrenstift Neunkirchen am Brand. Katalog zur Ausstellung der Staatsbibliothek Bamberg vom 8. Mai bis 4. Juni 1989. Neunkirchen am Brand 1989.
- Miethke, Jürgen*: Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen. In: *Helmrbath / Müller* (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert, S. 13-42.
- Ders.*: Die Prozesse in Konstanz gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag – ein Konflikt unter Kirchenreformern? In: Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter. Hg. v. *František Šmabel* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 39). München 1998, S. 147-167.
- Ders.* u. *Arnold Bühler* (Hgg.): Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21). München 1992.
- Miller, Ignaz*: Jakob von Sierck, 1398/99–1456 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 45). Mainz 1983.
- Mittler, Elmar* (Hg.): Bibliotheca Palatina. Katalog zur Ausstellung vom 8. Juli bis 2. November 1986. Heiliggeistkirche Heidelberg. Heidelberg 1986.
- Moeller, Bernd*: Die letzten Ablaßkampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablaß in seinem geschichtlichen Zusammenhang. In: *Ders.*: Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze. Hg. v. *Johannes Schilling*. Göttingen 1991, S. 53-72 u. 295-307.
- Mois, Josef*: Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI. und XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte der Augustinerchorherren (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 3. F. 19). München 1953.
- Molnár, Amadeo*: Der Hussitismus als christliche Reformbewegung. In: *Ferdinand Seibt* (Hg.): Bohemia sacra. Das Christentum in Böhmen 973–1973. Düsseldorf 1973, S. 92-109.
- Moraw, Peter*: Beamtentum und Rat König Ruprechts. In: ZGO 116 (1968), S. 59-126.
- Ders.*: Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter. In: *Bernd Moeller, Hans Patze* und *Karl Stackmann* (Hgg.): Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Abhandlungen der Ak. d. Wiss. in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. 3. F. 137). Göttingen 1983, S. 524-552.
- Ders.*: Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts. In: Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 428-531.
- Ders.*: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur Germania sacra 14). Göttingen 1980, S. 9-37, ND in: *Ders.*: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters. Hg. v. *Rainer Christoph Schwinges*. Sigmaringen 1995, S. 151-174 (zitiert).
- Müller, Markus*: Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (Archiv für Kulturgeschichte. Beihefte 44). Köln, Weimar u. Wien 1998.
- Müller, Werner*: Bayern und Basel. Studien zu Herzogshaus, Kirche und Konzil (1431–1449). In: AHC 29 (1997), S. 1-164 u. 335-500.
- Neidiger, Bernhard*: Das Dominikanerkloster Stuttgart, die Kanoniker vom gemeinsamen Leben in Urach und die Gründung der Universität Tübingen. Konkurrierende Reformansätze in der württembergischen Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart 58). Stuttgart 1993.
- Ders.*: Erzbischöfe, Landesherrn und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln. In: Rheinisches Vierteljahrsblätter 54 (1990), S. 19-72.
- Ders.*: Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel (Berliner Historische Studien 5. Ordensstudien 3). Berlin 1981.

- Ders.*: Die Observanzbewegungen der Bettelorden in Südwestdeutschland. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 175-196.
- Ders.*: Papst Pius II. und die Klosterreform in Deutschland. Eine Problemskizze. In: *Franz J. Felten u. Nikolas Jaspert* (Hgg.): *Vita Religiosa im Mittelalter*. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag (Berliner Historische Studien 31. Ordensstudien 13). Berlin 1999, S. 629-652.
- Ders.*: Stadtreform und Klosterreform in Basel. In: *Elm* (Hg.), *Reformbemühungen*, S. 539-567.
- Neiinger, Falko*: Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 17). Paderborn 1994.
- Neubausen, Christiane*: Das Ablaßwesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 21). Köln 1994.
- Neubauer, Walter*: Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek Innsbruck. Teil 1. Textband. Wien 1987.
- Niederkorn-Bruck, Meta*: Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen (MIÖG Erg.-Bd. 30). Wien u. München 1994.
- Oberste, Jörg*: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniakensern (12. – frühes 14. Jahrhundert). (Vita regularis 2). Münster, Hamburg, London 1996.
- Obersteiner, Jakob*: Die Bischöfe von Gurk 1072–1822 (Aus Forschung und Kunst 5). Klagenfurt 1969.
- Opll, Ferdinand*: Nachrichten aus dem mittelalterlichen Wien. Zeitgenossen berichten. Wien, Köln u. Weimar 1995.
- Ottenthal, Emil v.*: Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. In: MIÖG Erg.-Bd. 1 (1885), S. 401-589.
- Palacký, Franz*: Geschichte von Böhmen. Bd. 3, 2: Der Hussitenkrieg, von 1419–1431. Prag 1844–67. ND Osnabrück 1968.
- Paravicini Bagliani, Agostino*: Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit. München 1997.
- Paro, Gino*: The right of papal legation (The Catholic University of America. Studies in Canon Law 211). Washington D.C. 1947.
- Partner, Peter*: The pope's men. The papal civil service in the Renaissance. Oxford 1990.
- Ders.*: The papal state under Martin V. The administration and government of the temporal power in the early fifteenth century. London 1958.
- Pascoe, Louis B.*: Jean Gerson. Principles of church reform (Studies in medieval and Renaissance thought 7). Leiden 1973.
- Pastor, Ludwig Frhr. v.*: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 1: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Freiburg u. Rom 121955.
- Patschovsky, Alexander*: Ekklesiologie bei Johannes Hus: In: *Boockmann / Moeller / Stackmann* (Hgg.), *Lebenslehren und Weltentwürfe*, S. 370-399.
- Ders.*: Der Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel. In: *Hlaváček / Patschovsky* (Hgg.), *Reform von Kirche und Reich*, S. 7-28.
- Paulus, Nikolaus*: Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Bd. 1-2: Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1922; Bd. 3: Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters. Paderborn 1923. ND Darmstadt 2000.
- Pauly, Ferdinand*: Springiersbach. Geschichte des Kanonikerstiftes und seiner Tochtergründungen im Erzbistum Trier von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Trierer Theologische Studien 13). Trier 1962.
- Ders.*: Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel (Germania sacra NF 19: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 3). Berlin u. New York 1986.

- Ders.*: Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel (Germania sacra NF 14: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 2). Berlin u. New York 1980.
- Peters, Wolfgang*: Kanonikerreform in der Eifel: Springiersbach. In: Eiflia sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft. Hg. v. *Johannes Mötsch* u. *Martin Schöbel* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 70). Mainz 1994, S. 203-220.
- Petersohn, Jürgen*: Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation, 1482–1483 (Historische Forschungen 14). Wiesbaden 1987.
- Ders.*: Ein Diplomat des Quattrocento. Angelo Geraldini, 1422–1486 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 62). Tübingen 1985.
- Pfleger, Luzian*: Zur Geschichte des Predigtwesens in Straßburg vor Geiler von Kaysersberg. Straßburg 1907.
- Pitz, Ernst*: Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte. In: QFIAB 58 (1978), S. 216-359.
- Ders.*: Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 42). Tübingen 1972.
- Pölnitz, Sigmund Frbr. v.*: Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen (Würzburger Diözesangesichtsblätter 8-9). Würzburg 1941
- Poschmann, Bernhard*: Der Ablaß im Licht der Bußgeschichte (Theophranea. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 4). Bonn 1948.
- Proksch, Constanze*: Klosterreform und Geschichtsschreibung im Spätmittelalter (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Spätmittelalter. NF 2). Köln, Weimar u. Wien 1994.
- Pulin, Carol*: Early renaissance sculpture and architecture at Castiglione Olona in northern Italy and the patronage of a humanist, cardinal Branda Castiglione. Ph. D. thesis University of Texas at Austin 1984.
- Rankl, Helmut*: Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, 1378–1526 (Miscellanea Bavarica Monacensia 34). München 1971.
- Rapp, Francis*: Réformes et réformation à Strasbourg. Église et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525). Paris 1974.
- Rauch, Günter*: Pröpste, Propstei und Stift von St. Bartholomäus in Frankfurt (Studien zur Frankfurter Geschichte 8.) Frankfurt/Main 1975.
- Redlich, Otto R.*: Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Landeskunde 28). Bonn 1907.
- Redlich, Virgil*: Johann Rode von St. Matthias bei Trier. Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 11). Münster 1923.
- Ders.*: Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 9). München 1931. ND Aalen 1974.
- Rehm, Gerhard*: Die Schwestern vom gemeinsamen Leben im nordwestlichen Deutschland. Untersuchungen zur Geschichte der Devotio moderna und des weiblichen Religiosentums (Berliner Historische Studien 11. Ordensstudien 5). Berlin 1985.
- Reininger, Nikolaus*: Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bisthums Würzburg. In: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 28 (1885), S. 1-266.
- Reiter, Ernst*: Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1445–1464). In: *Bäumler* (Hg.), Von Konstanz nach Trient, S. 215-232.
- Reppen, Konrad*: „Reform“ als Leitgedanke kirchlicher Vergangenheit und Gegenwart. In: RQ 84 (1989), S. 5-30.

- Ringler, Siegfried*: Viten- und Offenbarungsliteratur in Frauenklöstern des Mittelalters. Quellen und Studien (Münchener Texte und Untersuchungen 72). Zürich u. München 1980.
- Ritter, Gerhard*: Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte. Bd. 1. Heidelberg 1936.
- Rose, Valentin*: Verzeichnis der lateinischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Bd. 2, 1-3 (Handschriftenverzeichnisse 13, 1-3). Berlin 1901–1905.
- Ruess, Karl*: Die rechtliche Stellung der Legaten bis Bonifaz VIII. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 13) Paderborn 1912.
- Rütting, Heinrich*: Die Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen. In: *Elm* (Hg.), Reformbemühungen, S. 35-58.
- Rupprieh, Hans*: Das Wiener Schrifttum des ausgehenden Mittelalters (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 228, 5). Wien 1954.
- Sabbadini, Remigio*: Le scoperte dei codici latini e greci ne' secoli XIV e XV. 2 Bde. Florenz 1905–1914. Edizione anastatica con nuove aggiunte e correzioni dell'autore a cura di Eugenio Garin. Florenz 1967.
- Sawicki, John F. u. Phillip H. Stump*: New evidence of the reform committee at the council of Constance in Vat. lat. 3884. In: Bulletin of Medieval Canon Law NS 8 (1978), S. 50-55.
- Sax, Julius*: Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, nach neuesten Quellen zusammengestellt. Bd. 1: 745–1535. Landshut 1884.
- Saygin, Susanne*: Humphrey, duke of Gloucester (1390–1447) and the Italian humanists (Brill's studies in intellectual history 105). Leiden, Boston u. Köln 2002.
- Schaab, Meinrad*: Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1. Mittelalter. Stuttgart u.a. 21999.
- Schäpke, Werner* (Hg.): Die Kölner Kartause um 1500. Aufsatzband. Köln 1991.
- Schieber, Martin*: Die Geschichte des Klosters Pillenreuth. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 80 (1993), S. 1-115.
- Schimmelpfennig, Bernhard*: Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40). Tübingen 1973.
- Schlesinger, Gerhard*: Die Hussiten in Franken. Der Hussiteneinfall unter Prokop dem Großen im Winter 1429/30, seine Auswirkungen sowie sein Niederschlag in der Geschichtsschreibung (Plassenburg 34). Kulmbach 1974.
- Schmarson, August H.*: Masaccio, der Begründer des klassischen Stils der italienischen Malerei. Bd. 1: Castiglione d'Olona mit den Malereien des Masolino. Kassel 1895.
- Schmid, Alois*: Die Anfänge der Domprädikaturen in den deutschsprachigen Diözesen. In: RQ 89 (1994), S. 78-100.
- Ders.*: Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland. In: RQ 87 (1992), S. 159-192.
- Schmidgruber, Anton*: Beiträge zur Geschichte Klosterneuburgs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diss. phil. Wien 1951.
- Schmidt, Aloys*: Zur Baugeschichte der Wernerkapelle in Bacherach. In: Rheinische Vierteljahresblätter 19 (1954), S. 69-89.
- Ders. u. Hermann Heimpel*: Winand von Steeg (1371–1453), ein mittelhheinischer Gelehrter und Künstler und die Bilderhandschrift über Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins auf dem Rhein aus dem Jahre 1426 (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. Abhandlungen NF 81). München 1977.
- Schmugge, Ludwig, Patrick Hersperger u. Béatrice Wiggerhauser*: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II., 1458–1464 (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 84). Tübingen 1996.
- Schmutz, Richard A.*: Medieval papal representatives: legates, nuncios, and judge-delegate. In: Studia Gratia 15 (1972), S. 441-463.
- Schmidt, Hans-Joachim*: Die Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert. In: *Elm* (Hg.), Reformbemühungen, S. 469-501.

- Ders.*: Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37). Weimar 1999.
- Schmitz, Rudolf*: Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf 1914.
- Schneider, Karin*: Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek. Bd. 5 u. 6 (Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis V, 5-6). Wiesbaden 1984–1991.
- Schnüth, Karl*: Kardinal Heinrich Beaufort und der Hussitenkrieg. In: *Bäumler* (Hg.), Von Konstanz nach Trient, S. 119–138.
- Schreiber, Georg*: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden, vornehmlich aufgrund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181). 2 Bde. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–68). Stuttgart 1910. ND Amsterdam 1965.
- Schreiber, Johanna*: Devotio moderna in Böhmen. In: *Bohemia*. Jahrbuch des Collegium Carolinum 6 (1965), S. 93–122.
- Schreiner, Klaus*: Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel. Geistige, religiöse und soziale Erneuerung in spätmittelalterlichen Klöstern Südwestdeutschlands im Zeichen der Kastler, Melker und Bursfelder Reform. In: *Blätter für württembergische Landesgeschichte* 86 (1986), S. 105–195.
- Ders.*: Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildungen zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung. In: *HZ* 248 (1989), S. 557–620 (auch separat: Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 20. München 1989 [zitiert]).
- Ders.*: Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters. In: *Hagen Keller, Klaus Grubmüller u. Nikolaus Staubach* (Hgg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Münstersche Mittelalter-Schriften 65). München 1992, S. 37–75.
- Schuba, Ludwig*: Die medizinischen Handschriften der Codices Palatini Latini in der Vatikanischen Bibliothek. Wiesbaden 1981.
- Schuchard, Christiane*: Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter, 1378–1447 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65). Tübingen 1987.
- Dies.*: Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts. In: *RQ* 89 (1994), S. 47–77.
- Dies.*: Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91). Tübingen 2000.
- Dies.*: Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen. In: *Siegfried de Rachewiltz u. Josef Riedmann* (Hgg.): Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert). Sigmaringen 1995, S. 261–275.
- Schulte, Johann Friedrich v.*: Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. Bd. 2: Von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient. Stuttgart 1877. ND Graz 1956.
- Schulze, Manfred*: Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation NR 2). Tübingen 1991.
- Schwaiger, Georg*: Freisinger Diözesansynoden im ausgehenden Mittelalter. In: *Remigius Bäumler* (Hg.): *Reformatio Ecclesiae*. Festgabe für Erwin Iserloh. Paderborn 1980, S. 259–270.
- Schwarz, Brigide*: Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien. In: *Melville* (Hg.), Institutionen und Geschichte, S. 231–258.
- Dies.*: L'organizzazione curiale di Martino V. ed i problemi derivanti dallo scisma. In: *Chiabò* (Hg.), *Alle origini della nuova Roma*, S. 329–345.
- Seibrich, Wolfgang*: Die Abtei Echternach im Verband des benediktinischen Provinzialkapitels Köln-Trier. In: *Georges Kiesel u. Jean Schroeder* (Hgg.): *Willibrord. Apostel der Niederlande, Gründer der Abtei Echternach*. Luxemburg 1989, S. 297–307.

- Ders.*: Eifelklöster in Klosterverbänden. In: *Johannes Mötsch* u. *Martin Schöbel* (Hgg.): *Eiflia sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 70)*. Mainz 1994, S. 345-399.
- Ders.*: Episkopat und Klosterreform im Spätmittelalter. In: *RQ* 91 (1996), S. 263-338.
- Seibt, Ferdinand*: Hus in Konstanz. In: *AHC* 15 (1983), S. 159-171. ND in: *Ders.*, *Hussitenstudien*, S. 229-240 (zitiert).
- Ders.*: *Hussitenstudien. Personen, Ereignisse, Ideen einer frühen Revolution*. München 1987. 21991.
- Ders.*: Jan Hus – Das Konstanzer Gericht im Urteil der Geschichte. München o.J. [1973]. ND in: *Ders.*, *Hussitenstudien*, S. 153-173 (zitiert).
- Ders.*: Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 85). München 1997.
- Ders.*: Die Zeit der Luxemburger und die hussitische Revolution. In: *Karl Bosl* (Hg.): *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*. Bd. 1. Stuttgart 1967, S. 351-568.
- Šmahel, František*: Krise und Revolution. Die Sozialfrage im vorhussitischen Böhmen. In: *Ferdinand Seibt* u. *Winfried Eberhard* (Hgg.): *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters*. Stuttgart 1984, S. 65-81.
- Ders.*: Pax eterna et interna. Vom heiligen Krieg zur erzwungenen Toleranz im hussitischen Böhmen (1419–1485). In: *Alexander Patschovsky* u. *Harald Zimmermann* (Hgg.): *Toleranz im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 45)*. Sigmaringen 1998, S. 221-273.
- Ders.*: Reformatio und Receptio. Publikum, Massenmedien und Kommunikationshindernisse zu Beginn der hussitischen Reformbewegung. In: *Mietheke / Bühler* (Hgg.), *Das Publikum politischer Theorie*, S. 255-268.
- Ders.*: Die Hussitische Revolution. 3 Teile (MGH Schriften 43). Hannover 2002.
- Smolinsky, Heribert*: Johannes Gerson (1363–1429), Kanzler der Universität Paris, und seine Vorschläge zur Reform der theologischen Studien. In: *Historisches Jahrbuch* 96 (1976), S. 270-295.
- Sohn, Andreas*: *Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (Norm und Struktur 8)*. Köln, Weimar u. Wien 1997.
- Sommerfeldt, Gustav*: Zwei politische Sermonen des Heinrich von Oyta und des Nikolaus von Dinkelsbühl (1388 und 1417). In: *Historisches Jahrbuch* 26 (1905), S. 318-327.
- Ders.*: Aus der Zeit der Begründung der Universität Wien. In: *MIÖG* 29 (1908), S. 291-322.
- Souchon, Martin*: *Die Papstwahlen zur Zeit des großen Schismas*. 2 Bde. Braunschweig 1898–1899. ND Aalen 1970.
- Spilling, Herrad*: *Die Handschriften 2° Cod. 101-250 (Handschriftenkataloge der Staats- und Universitätsbibliothek Augsburg 3)*. Wiesbaden 1984.
- Spinka, Matthew*: *John Hus. A biography*. Princeton 1968.
- Spunar, Pavel*: *Repertorium auctorum Bohemorum pro vectum idearum post Universitatem Pragensem conditam illustrans*. Bd. 1 (Studia Copernicana 25). Breslau 1985.
- Srbik, Heinrich Ritter v.*: *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs I, 1)*. Innsbruck 1904.
- Stamer, Ludwig*: *Kirchengeschichte der Pfalz*. Bd. 2. Speyer 1949.
- Stanb, Kurt Hans*: *Geschichte der Dominikanerbibliothek in Wimpfen am Neckar (ca. 1460–1803). Untersuchungen an Hand der in der Hess. Landes- und Hochschulbibliothek erhaltenen Bestände (Studien zur Bibliotheksgeschichte 3)*. Graz 1980.
- Stanbach, Nikolaus*: *Christianam sectam arripe. Devotio moderna und Humanismus zwischen Zirkelbildung und gesellschaftlicher Integration*. In: *Klaus Garber* u. *Heinz Wismann* (Hgg.): *Europäische Societätsbewegung und demokratische Tradition. Die europäischen Akademien der frühen Neuzeit zwischen Frührenaissance und Spätaufklärung*. Bd. 1. Tübingen 1996, S. 112-167.
- Stegmüller, Friedrich*: *Repertorium biblicum medii aevi*. Bd. 1-11. Madrid 1950–1980.
- Stevenson, Heinrich*: *Codices palatini latini Bibliothecae Vaticanae*. Bd. 1. Rom 1886.

- Stievermann, Dieter*: Klosterreform und Territorialstaat in Süddeutschland im 15. Jahrhundert. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 149-160.
- Ders.*: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg. Sigmaringen 1989.
- Stimming, Manfred*: Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, 1233–1788. Göttingen 1909.
- Stintzing, Johann August Roderich v.*: Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867. ND Aalen 1959.
- Straub, Heinrich*: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Münchener theologische Studien 3, 9). München 1957.
- Straub, Theodor*: Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer. In: *Max Spindler* u. *Andreas Kraus* (Hgg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2: Das alte Bayern. München 1988, S. 199-287.
- Strnad, Alfred A.*: Aus der Frühzeit des nationalen Protektorats der Kardinäle. In: ZRG (Kan.) 50 (1964), S. 264-271.
- Ders.*: Konstanz und der Plan eines deutschen „Nationalkardinals“. Neue Dokumente zur Kirchenpolitik König Siegmunds von Luxemburg. In: *Franzen / Müller* (Hgg.), Konzil von Konstanz, S. 397-428.
- Studt, Birgit*: Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 15. Jahrhundert. In: *Gerd Althoff* (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 51). Stuttgart 2001, S. 421-453.
- Dies.*: ... *den boesen unglauben ganz vertilgen?* Zur Verknüpfung der causa fidei und der causa reformationis in der antihussitischen Propaganda von Papsttum und Konzil. In: *Karel Hruza* (Hg.): Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit, 11.–16. Jahrhundert (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 307 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6). Wien 2002, S. 153-165.
- Stump, Phillip H.*: The reforms of the council of Constance, 1414–1418 (Studies in the history of christian thought 53). Leiden, New York u. Köln 1994.
- Sudbrack, Josef*: Die geistliche Theologie des Johannes von Kastl. Studien zur Frömmigkeitsgeschichte des Spätmittelalters. 2 Teile (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 27, 1-2). Münster 1966–67.
- Tabulae codicum manu scriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum. 11 Bde. Wien 1864–1912. ND Graz 1965.
- Tewes, Götz-Rüdiger*: Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 13). Köln, Weimar u. Wien 1993.
- Thoma, Franz Xaver*: Die Briefe des Petrus von Rosenheim an Abt Kaspar Ayndorffer von Tegernsee während der Klosterreform in Südbayern 1426–1431. In: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 67 (1930), S. 1-20.
- Ders.*: Petrus von Rosenheim. Ein Beitrag zur Melker Reformbewegung. In: SMOSB 45 (1927), S. 94-222.
- Ders.*: Petrus von Rosenheim. Eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse. In: Das bayerische Inn-Oberland 32 (1962), S. 97-164.
- Thomson, John A. F.*: Popes and princes, 1417–1517. Politics and polity in the late medieval church. London 1980.
- Thumser, Matthias*: Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (Historischer Verein Bamberg, 24. Beiheft) Bamberg 1990.
- Thurn, Hans*: Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg. Bd. 3, 2: Die Papierhandschriften der ehemaligen Dombibliothek. Wiesbaden 1981.

- Ders. u. *Rudolf Weigand*: Heinrichs von Gulpen Beichtspiegel für Benediktiner. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 48 (1986), S. 323-354.
- Tüchle, Hermann*: Das Mainzer Reformdekret des Kardinals Branda. In: *Bäumler* (Hg.), Von Konstanz nach Trient, S. 101-117.
- Tücking, Karl*: Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuß. 2 Teile. Neuss 1886-1890.
- Uhl, Anton*: Peter von Schaumberg, Kardinal und Bischof von Augsburg 1424-1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhundert. Speyer 1940.
- Uiblein, Paul*: Zur Lebensgeschichte einiger Wiener Theologen des Mittelalters. In: *MIÖG* 74 (1966), S. 94-107.
- Unger, Ludwig*: Die Reform des Benediktinerklosters St. Michael bei Bamberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Bamberg 1987.
- Vauchez, André*: Les voies du salut dans l'église latine. In: *Michel Mollat* u. *André Vauchez* (Hgg.): Histoire du christianisme des origines à nos jours. Bd. 6: Un temps d'épreuves (1274-1449). Paris 1990, S. 414-447.
- Valasek, Emik*: Das Kirchenverständnis des Prager Magisters Matthias von Janov (1350/55-1393). Ein Beitrag zur Geistesgeschichte Böhmens im 14. Jahrhundert (Lateranum NS 37). Rom 1971.
- Valois, Noël*: Le pape et le concile (1418-1450). La crise religieuse du XV^e siècle. Bd. 1. Paris 1909.
- Vennebusch, Joachim*: Die theologischen Handschriften des Stadtarchivs Köln. Bd. 1-5. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Sonderreihe: Die Handschriften des Archivs 1-5). Köln u. Wien 1976-1989.
- Vidmanová, Anežka*: Hus als Prediger. In: *Communio viatorum* 20 (1976), S. 65-81.
- Völkel, Markus*: Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese – Barberini – Chigi (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 74). Tübingen 1993.
- Voigt, Georg*: Die Wiederbelebung des klassischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humanismus. 2 Bde. Berlin 1960.
- De Vooght, Paul*: L'hérésie de Jean Huss (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 34-35 bis). Löwen 1975.
- Walf, Knut*: Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß, 1159-1815 (Münchener Theologische Studien III, K.A. 24). München 1966.
- Walser, Ernst*: Poggius Florentinus. Leben und Werke. Leipzig u. Berlin 1914.
- Walther, Hans*: Initia carminum ac versuum mediæ aevi posterioris latinorum. Alphabetisches Verzeichnis der Versanfänge mittellateinischer Dichtungen. Göttingen 1969.
- Wasner, Franz*: Fifteenth-century texts on the ceremonial of the papal 'legatus a latere'. In: *Traditio* 14 (1958), S. 295-358.
- Ders.: „Legatus a latere“: Addenda varia. In: *Traditio* 16 (1960), S. 405-416.
- Wattenbach, Wilhelm*: Österreichisches aus der Chronik der Augustiner zu Glatz. In: *Jahrbuch für vaterländische Geschichte* 1 (1861), S. 215-241.
- Weigel, Georg*: Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328-1693. Bamberg 1909.
- Weigel, Martin*: Dr. Conrad Konhofer († 1452). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Nürnbergs. In: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 29 (1928), S. 169-297.
- Weiler, Anton G.*: Heinrich von Gorkum († 1431), seine Stellung in der Philosophie und Theologie des Spätmittelalters. Köln 1962.
- Weinbrenner, Ralph*: Klosterreform im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremit Andreas Proles (1429-1503) und die privilegierte Observanz (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 7). Tübingen 1996.
- Weiske, Brigitte*: Bilder und Gebete vom Leben und Leiden Christi. Zu einem Zyklus im Gebetbuch des Johannes von Indersdorf für Frau Elisabeth Ebran. In: *Walter Hang* u.

- Burghart Wachinger* (Hgg.): Die Passion Christi in Literatur und Kunst des Spätmittelalters (Fortuna vitrea 12). Tübingen 1993, S. 113-168.
- Weiß, Sabine*: Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V., 1417–1431 (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994.
- Dies.*: Salzburg und das Konstanzer Konzil (1414–1418). Ein epochales Ereignis aus lokaler Perspektive. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 132 (1992), S. 143-307.
- Weiß, Stefan*: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III., 1049–1198 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Regesta Imperii, Beihefte 13). Köln, Weimar u. Wien 1995.
- Weißberger, Paulus Albert*: Lebensordnung und Ordensbräuche im Augustinerinnenkloster zu Pillenreuth bei Nürnberg im 14. bis 16. Jahrhundert. In: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 75 (1982), S. 111-177.
- Welsch, Rubin Ernst*: Archbishop John of Jenstein (1348–1400). Papalism, humanism and reform in pre-hussite Prague. Den Haag u. Paris 1968.
- Wendehorst, Alfred*: Das Bistum Würzburg. Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254. Teil 2. Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania sacra NF 4: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Bistum Würzburg 1-2). Berlin 1962–1969.
- Ders.*: Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania sacra NF 26: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Bistum Würzburg 4). Berlin u. New York 1989.
- Wentz, Gottfried* u. *Berent Schwineköper*: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania sacra I, 4: Das Erzbistum Magdeburg 1, 1) Berlin u. New York 1972.
- Werner, Ernst*: Jan Hus. Welt und Umwelt eines Prager Frühreformators. Weimar 1991.
- Wetzstein, Thomas*: Vom „Volksheligen“ zum „Fürstenheligen“. Die Wiederbelebung des Wernererkultes im 15. Jahrhundert. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 51 (1999), S. 11-68.
- Widmann, Simon*: Die Eberbacher Chronik der Mainzer Erzbischöfe. In: Neues Archiv 13 (1888) S. 121-143.
- Wiedemann, Konrad*: Manuscripta theologica. Die Handschriften in Folio (Die Handschriften der Gesamthochschul-Bibliothek Kassel, Landesbibliothek und Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel 1, 1). Wiesbaden 1994.
- Williams-Krapp, Werner*: Observanzbewegungen, monastische Spiritualität und geistliche Literatur im 15. Jahrhundert. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der Literatur 20 (1995), S. 1-15.
- Willoweit, Dietmar*: Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436. In: *Wilhelm Doerr* (Hg.): Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986. Bd. 1. Berlin 1985, S. 85-135.
- Wintermayr, Siegfried Felix*: Das Chorherrenstift St. Dorothea in Wien. Zwei Jahrhunderte aus seiner Geschichte. Diss. theol. (masch.) Wien 1934.
- Ders.*: Andreas Plank, ein österreichischer Kanzler. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 31 (1953/54), S. 81-90.
- Wöhrmüller, Bonifaz*: Zur Geschichte der Kastler Reform. In: SMOSB NF 11 (1924), S. 10-40.
- Wolf, Norbert Richard* (Hg.): Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter (Wissensliteratur im Mittelalter 1). Wiesbaden 1987.
- Wolff, Helmut*: Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts. In: *Erich Meuthen* (Hg.): Reichstage und Kirche (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991, S. 24-40.
- Wolgast, Eike*: Die kurpfälzische Universität 1386–1803. In: *Wilhelm Doerr* (Hg.): Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986. Bd. 1. Berlin 1985, S. 1-70.

- Wünsch, Thomas*: Konziliarismus und Polen. Personen, Politik und Programme aus Polen zur Verfassungsfrage der Kirche in der Zeit der mittelalterlichen Reformkonzilien (Konziliengeschichte. Reihe B: Untersuchungen 8). Paderborn 1998.
- Zeibig, Hartmann Joseph*: Zur Geschichte der Wirksamkeit des Basler Konzils in Österreich. In: Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 8. Wien 1852, S. 515-616.
- Zeller, Joseph*: Liste der Benediktiner-Ordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil. In: SMOSB 42 (1924), S. 284-295.
- Ders.*: Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. In: SMOSB 41 (1921/22), S. 1-73.
- Zeschick, Johannes*: Das Augustinerchorherrenstift Rohr und die Reformen in bairischen Stiften vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 21). Passau 1969.
- Zibermayr, Ignaz*: Zur Geschichte der Raudnitzer Reform. In: MIÖG. Erg.-Heft 11 (1929), S. 323-353.
- Ders.*: Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 29). Münster 1914.
- Ders.*: Johann Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitator der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz. In: MIÖG 30 (1909), S. 258-279.
- Zimmermann, Heinrich*: Die päpstlichen Legaten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX., 1198-1241 (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 17). Paderborn 1913.
- Zöpfl, Friedrich*: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (Geschichte des Bistums Augsburg 1). München u. Augsburg 1955.
- Zumkeller, Adolar*: Manuskripte von Werken der Autoren des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken. Würzburg 1966.

4. Register

4.1. Personen

- Adalbert Rankonis de Ericinio 47
 Adam Föil 251, 671
 Adam Meyer 76, 276-277, 352, 566
 Adimari → Alamanno ~
 Adolf, Hg. v. Berg 526
 Adolf, Hg. v. Kleve 654
 Adolf von Essen 231-232
 Adolf von Nassau, Ebf. v. Mainz 613
 Adolfi → Johannes ~
 Aegidius Gelenius 680
 Agapito, Sohn Cencios de'Rustici 409-410
Agostino → Augustinus
 Agramunt → Guillermo ~
 Ahaus → Heinrich von ~
 Ailly → Pierre d'~
 Alamanno Adimari 387-389, 413, 522, 622, 684
 Albergati → Niccolò ~
 Alberto Cantelmi 500
 Albert von Christgarten 260
 Albert von Liechtenstein 538
 Albert Rente 271, 279, 566
 Albert von Salona 161
 Alberti → Leon Battista ~
 Albizzi → Rinaldo degli ~
 Albomonte → Johannes de ~
 Albornoz → Egidio ~
 Albrecht I., Hg. v. Österreich 93
 Albrecht II., Hg. v. Österreich 45
 Albrecht III., Hg. v. Österreich 92-93
 Albrecht III. der Fromme, Hg. v. Bayern-München 82, 146, 152-154
 Albrecht III. Stauff von Staufenberg, Bf. v. Regensburg 188, 533
 Albrecht IV., Hg. v. Österreich 93, 95-96, 117
 Albrecht V., Hg. v. Österreich 67, 75, 87, 94-102, 104-105, 107-111, 113-117, 122, 124, 127-129, 131, 133, 135-139, 148-149, 152, 155, 158, 168, 213, 511, 531, 537, 633, 701, 707
 Albrecht, Kanoniker in Bamberg 306
 Albrecht von Brandenburg, Ebf. v. Mainz 620
 Albrecht von Eyb 311
 Albrecht Fleischmann 40, 289, 302, 305, 315
 Albrecht von Otisheim 111, 213, 216
 Albrecht Stöck 99
 Albrecht von Wertheim, Bf. v. Bamberg 185-186, 286-289, 292-293, 301, 306
 Aleman → Louis ~
 Alexander III. 529
 Alexander V. 25, 408, 584
 Alexander VI. 379, 391, 395, 448
 Alfonso Carillo 336, 375, 387-388, 391, 398, 622
 Alpirsbach → Hugo von ~
 Alsfeld → Gerlach von ~
 Altmann Bettendorfer 629-630
 Altoamore → Theodericus de ~
 Amadeus VII., Hg. v. Savoyen 218-219
 Amadeus VIII., Hg. v. Savoyen (s.a. Felix V.) 83, 87, 608
 Amberg → Georg von ~
 Ambrosius Piantanida 491
 Ambrogio Traversari 623
 Ambundi → Johannes ~
 Amman → Heinrich ~
 Amort → Eusebius ~
 Andreae → Johannes ~
 Andreas von Brod 545
 Andrea di Domenico Fiocco da Firenze 414, 416, 684
 Andreas von Escobar 145, 372, 623
 Andreas Herleinsperger 100, 114
 Andreas von Kärnten 97, 105
 Andreas von Konstantinopel 416
 Andreas Laskarii, Elekt v. Posen 103, 109
 Andreas Plank 94, 96
 Andreas von Regensburg 10, 61, 66, 99, 130, 134, 325, 447, 503-505, 508, 515-516, 518, 520, 523, 525-526, 529-530, 533-534, 545, 619, 621, 626, 655
 Andreas von Wittingau 126
 Andreas Wyrising 103
 Angelar → Johannes ~
 Angelo Barbarigo 266
 Angelo Geraldini 484-485
 Angelus Manse, Abt v. Rein 98, 110-111, 117, 125, 127, 131, 213
 Angelus Massius 251
 Angelus de Pratoiohanne 632
 Anna von Eyb 548

- Annibaldi → Pietro Stefaneschi degli ~
Antonio Casini 391
Antonius de Catalonia 106, 109, 118, 127
Antonius Challant 385, 481
Antonio Correr 336, 347, 375, 622
Antonio Geraldini 484-485
Antonio Loschi 399, 405-406, 410-416,
525, 554, 623
Antonius Pancerinus, Kardinal von Aquileja
267
Anton von Rotenhan 289, 293, 298, 301-
302, 304, 694
Antonius Zeno 521
Aquileja → Antonius Pancerinus, Kardinal
von ~
Aquin → Thomas von ~
Aragazzi → Bartolomeo ~ da Montepul-
ciano
Arc → Jean d'~
Ardicinus de Porta 245, 391
Aretinus → Franciscus ~
Argentina → Johannes de ~
Arnold Haeck 154
Arnoldi → Johannes ~ de Corona
Asche → Johannes de ~
Asconio Pediano 412
Aspelt → Peter von ~, Ebf. v. Mainz
Aufseß → Friedrich von ~, Bf. v. Bamberg
Augsburg → David von ~
Augsburg → Peter von Schaumberg, Bf. v. ~
Augustinus, Kirchenvater 614
Agostino Patrizi 426
Augustinus von Rom, General der Augusti-
nereremiten 139
Aura → Johannes von ~
Ayndorffer → Kaspar ~
Baden → Jakob I., Markgraf v. ~
Baldassare → Balthasar
Balduin von Dijck 506, 599
Balduin von Luxemburg, Ebf. v. Trier 230,
301, 332
Baldassare da Castiglione 483, 495
Balthasar Cossa (s.a. Johannes XXIII.) 210
Bamberg → Albrecht, Kanoniker in ~
Bamberg → Albrecht von Wertheim, Bf. v. ~
Bamberg → Friedrich von Aufseß, Bf. v. ~
Bamberg → Lambert, Abt v. St. Michael in ~
Bamberg → Lamprecht von Brunn, Bf. v. ~
Bamberg → Ludwig, Bf. v. ~
Bamberg → Otto, Bf. v. ~
Bamberg → Rüdiger, Prior v. St. Michael
in ~
Bamberg → Wilhelm, Abt v. St. Michael
in ~
Bandschneider → Gerhard ~
Barather → Heinrich ~
Barbarigo → Angelo ~
Barbo → Ludovico ~
Bardi → Bartolomeo dei ~
Bartholomäus della Capra, Ebf. v. Mailand
442
Bartholomäus Frowein von Ebrach 127,
210, 535-536, 718
Bartolomeo Aragazzi da Montepulciano
404-406, 408, 410-412, 415, 469, 475,
525
Bartolomeo dei Bardi 415
Bartolomeo Faccio 411
Barzizza → Gasparino ~
Bayern → Margarethe von ~
Beatrix, Gemahlin Albrechts IV. 93, 96
Beaufort → Henry ~
Beck → Richard ~
Becker → Engelinus ~
Bedford → Johann, Hg. v. ~
Beke → Matthäus de ~
Bemel → Heinrich von ~
Beneš von Weitmühl 45
Benedikt XII. 74, 164-165, 187, 239-240,
294-295, 297, 320, 349-351, 353-354,
356-359, 361, 364-365, 367, 372, 397,
401, 458, 543, 712
Benedikt XIII. 31, 111, 208-209, 522
Benedikt von Nursia 103, 168, 354
Benedetto da Piglio 404, 408-409
Benediktbeuren → Gregor, Abt v. ~
Benediktbeuren → Konrad, Abt v. ~
Bensheim → Johannes von ~
Berg → Adolf, Hg. v. ~
Berg → Johannes von ~ (de Monte)
Berg → Ruprecht von Jülich und ~
Bernhard, Abt v. St. Paul in Bologna 507
Bernhard, Bf. v. Cavillon 630
Bernardo da Castiglione 552
Bernhard von Clairvaux 55, 512
Bernhard von Eberstein 218
Bernhard von Montecassino 163
Bernhard de Parentiis 610
Bernhard de Reyda 274-276, 365
Bernardus de Ruppe 631
Bernhard von Waging 195, 307
Bernhardino von Siena 416
Berthold Deyne von Wildungen 250, 342,
584-585, 599-600, 602, 604

- Berthold von Herberstein 552
 Berthold Kotzner 297
 Berthold von Mangen 96, 129
 Berthold Puchhauser 66
 Berthold von Steenwick 258, 332, 366, 510
 Berthold Steynacher 302
 Bessarion von Trapezunt 455-456, 685
 Bettenberg → Nikolaus von ~
 Bettendorfer → Altmann ~
 Bettynhusen → Johannes ~
 Beyer → Konrad ~ von Boppard, später
 Bf. v. Metz
 Beyer → Nikolaus ~
 Biel → Gabriel ~
 Bildeston → Nikolaus ~
 Biondo → Flavio ~
 Bischoff → Johannes ~
 Bischofzell → Petrus de ~
 Bisticci → Vespasiano da ~
 Bitterfeld → Heinrich von ~
 Böhmen → Wenzel IV., Kg. v. ~
 Bologna → Bernhard, Abt v. St. Paul in ~
 Bologna → Guido von ~
 Bologna → Razellus aus ~
 Bonifaz IV. 622
 Bonifaz VIII. 112, 353, 359-360, 565, 583
 Bonifaz IX. 32, 202, 250, 280, 306, 479-
 480, 569, 574
 Boppard → Helwich von ~
 Boppard → Konrad Beyer von ~, später
 Bf. v. Metz
 Boppard → Simon (Matthias) von ~
 Borchard → Martin ~
 Bovel → Heinrich ~ von Haslach
 Braccio di Montone 375
 Bracciolini → Poggio ~
 Brancacci → Rinaldo ~
 Brancacci → Thomas ~
 Branda da Castiglione 5, 11, 17, 67, 120,
 142-145, 147-149, 171-172, 180-181,
 184, 191, 210, 268, 272, 285, 301,
 305, 310, 327-328, 330, 332, 346-347,
 377, 380-381, 385, 388, 392-394, 396,
 404-405, 407, 409, 413-414, 443-448,
 450, 452-454, 458-467, 469-471, 475-
 477, 479-496, 498-568, 570-577, 579-
 583, 589-592, 594-603, 605-606, 608-
 613, 615-623, 626, 632-633, 635-636,
 638, 641, 645, 650, 658, 663-664,
 667-668, 671, 674, 677, 679, 681-686,
 688, 690-691, 694, 697, 703, 714-721
 Brandenburg → Albrecht von ~, Ebf. v.
 Mainz
 Brandenburg → Friedrich I., Mgf. v. ~
 Brandenburg → Johann I., Mgf. v. ~
 Brant → Gerhard ~
 Braunschweig → Otto, Hg. v. ~
 Brezova → Laurentius von ~
 Brod → Andreas von ~
 Bruchsal → Richard Schlupffen von ~
 Brun, Ebf. v. Köln 568
 Bruni → Leonardo ~
 Brunn → Johann II. von ~, Bf. v. Würz-
 burg
 Brunn → Lamprecht von ~, Bf. v. Bam-
 berg
 Bucca → Johann von ~, Bf. v. Leitomischl,
 dann Bf. v. Olmütz
 Buman → Johannes ~
 Buondelmonti → Cristoforo ~
 Burckard → Johannes ~
 Burgmann → Nikolaus ~
 Burgund → Philipp der Gute, Hg. v. ~
 C. de Narda 344
 Calixt III. 341, 402, 447, 523
 Camerer → Heinrich ~
 Camplo → Jacobus del ~, Bf. v. Spoleto
 Cantelmi → Alberto ~
 Canterbury → Henry Chichele, Ebf. v. ~
 Capellis → Johannes de ~
 Capra → Bartholomäus della ~, Ebf. v.
 Mailand
 Capranica → Domenico ~
 Capranica → Paulus ~
 Capua → Raimund von ~
 Caraffa → Oliviero ~
 Carillo → Alfonso ~
 Caroli → Nikolaus ~
 Carvajal → Juan ~
 Casanova → Giovanni ~
 Casini → Antonio ~
 Castiglionchio → Lapo da ~
 Castiglione → Baldassare da ~
 Castiglione → Bernardo da ~
 Castiglione → Branda da ~
 Castiglione → Giovanni da ~
 Castiglione → Guanerio da ~
 Castiglione → Zeno da ~
 Castro → Reimbotus de ~
 Catalonia → Antonius de ~
 Catherine Swinford 636
 Causis → Michael de ~
 Cavaillon → Bernhard, Bf. v. ~

- Cencio de' Rustici 403-404, 406, 408-410, 412, 415-416, 623
 Cerretani → Giacomo ~
 Cervantes → Juan ~
 Cesarini → Giuliano ~
 Challant → Antonius ~
 Champs → Gilles des ~
 Chichele → Henry ~, Ebf. v. Canterbury
 Christgarten → Albert von ~
 Christian von Erpel 269, 271, 279, 556, 565-567, 678-679
 Christian von Soest 131
 Christina von Nordwein 547, 691
 Christine Ebner aus Engelthal 547
 Christophorus, Kardinal tit. s. Crucis 250
 Cristofero Buondelmonti 623
 Christoph Krauser 547
 Christoph von Rotenhan 328, 556
 Chrysoloras → Manuel ~
 Chrysostomos → Johannes ~
 Cicero 410, 412, 633
 Cilli → Hermann, Gf. v. ~
 Clairvaux → Bernhard von ~
 Clavaro → Jacobus de ~
 Clemens III. 308
 Clemens IV. 701
 Clemens V. 165, 294-295, 324, 359-360, 366
 Clemens VIII. 320
 Cluny → Robert, Abt v. ~
 Colonna → Odo ~
 Colonna → Prosper ~
 Coluccio Salutati 374, 412
 Condam → Fabianus ~
 Condulmer → Francesco ~
 Coppulanis → Paulus de ~ de Leonissa
 Corella → Lorenzo ~
 Cornelius Menghers de Zantfliet 518, 695
 Corona → Johannes Arnoldi de ~
 Corona → Nikolaus Philippi de ~
 Correr → Antonio ~
 Corson → Robert de ~
 Cortesi → Paolo ~
 Cossa → Balthasar ~
 Coutances → Philibert de Montjeu, Bf. v. ~
 Coyer → Yvo ~
 Creyt → Reynerus Walingi dictus ~
Cristofero → Christoph
 Cruchter → Johannes ~
 Crucis → Christophorus, Kardinal tit. s. ~
 Czacheritz → Michael ~
 Dandorfer → Heinrich ~
 Dati → Leonardo de Stagio ~
 Daun → Konrad III. von ~, Ebf. v. Mainz
 David von Augsburg 163
 Deckinger → Peter ~
 Dederoth → Johannes ~
 Deyne → Berthold ~ von Wildungen
 Dieffholt → Rudolf von ~
 Dieter von Isenburg, Ebf. v. Mainz 591
 Dietmar von Treysa 205, 327, 341-342, 344, 603-604, 606
 Dietmar von Wahl 341
 Theodericus de Altoamore 250
 Dietrich von Gießen 610
 Dietrich von Hammelburg 108, 145
 Dietrich von Hirtze von der Landskrone 566
 Dietrich von Horst 566-567
 Dietrich Kerkering von Münster 254-257, 270-271
 Dietrich Knebel 344
 Dietrich von Moers, Ebf. v. Köln 263-264, 268, 272-273, 276-278, 280-281, 331, 337, 566, 568, 575
 Dietrich von Niem 27
 Dijk → Balduin von ~
 Dinkelsbühl → Nikolaus von ~
 Döring → Matthias ~
 Doetichem → Johannes Schunde de ~
 Dominici → Giovanni ~
 Domenico → Andrea di ~ Fiocco da Firenze
 Domenico Capranica 335, 347, 394-395, 475, 492-493, 684
 Dominikus von Preußen 230-232
 Donato → Pietro ~
 Dorre → Hugo ~
 Dorre → Johannes ~
 Drändorf → Johannes ~
 Draschitz → Johann IV. von ~, Ebf. v. Prag
 Dresden → Nikolaus von ~
 Dresden → Petrus von ~
 Dringenberg → Helwig ~ von Heiligenstadt
 Dudeldorf → Friedrich von ~
 Dürnstein → Egid, Propst v. ~
 Dürnstein → Martin von ~
 Dulcis → Jodocus ~
 Durant → Guillaume ~ d. Ä.
 Durant → Guillaume ~ d. J.
 Durs → Wilhelm von ~
 Duvel → Konrad ~ von Hildesheim

- Dwerg → Hermann ~
 Eber → Johannes ~
 Eberhard II., Abt v. Weihenstephan 163
 Eberhard III., Ebf. v. Salzburg 130, 138,
 172, 191, 504, 651
 Eberhard, Gf. v. Württemberg 614
 Eberhard Johann von Hersfeld 669
 Eberhard Mönch von Rosenberg 581
 Eberhard von Starhemberg 617
 Eberhard von Venlo 299
 Eberhard Windecke 523, 621
 Eberstein → Bernhard von ~
 Ebner → Christine ~ aus Engelthal
 Ebrach → Bartholomäus Frowein von ~
 Ebran → Elisabeth ~
 Echter → Petrus ~
 Eckhartsau → Leopold von ~
 Eduard III., Kg. v. England 636
 Egid, Propst v. Dürnstein 96
 Egidio Albornoz 493
 Gilles des Champs 56
 Egloffstein → Johann I. von ~, Bf. v.
 Würzburg
 Ehrenfels → Heinrich von ~
 Eichstätt → Friedrich von Öttingen, Bf. v. ~
 Eichstätt → Johann II. von Heideck, Bf. v. ~
 Eichstätt → Johann III. von Eych, Bf. v. ~
 Eisenach → Johannes Hesse von ~
 Elisabeth, Gemahlin Albrechts V. 537
 Elisabeth Ebran 194
 Eller → Peter ~
 Emili → Pietro d'~
 Endres Tucher 550
 Enea Silvio Piccolomini 410
 Engelinus Becker 613
 Engelthal → Christine Ebner aus ~
 England → Eduard III., Kg. v. ~
 England → Heinrich IV., Kg. v. ~
 England → Heinrich V., Kg. v. ~
 England → Heinrich VI., Kg. v. ~
 England → Heinrich VII., Kg. v. ~
 Enheim → Wigelin von ~
 Erasmus Ridmund 180
 Erbach → Peter von ~
 Erfurter → Ortwin, Abt des ~ Petersklo-
 sters
 Erhard Langendörfer 552
 Erhard Prunner 158, 175
 Ericinio → Adalbert Rankonis de ~
 Ernst, Hg. v. Bayern-München 143-144,
 150, 152-153, 162, 186, 191, 211, 529
 Ernst, Hg. v. Österreich 107, 110
 Ernst von Pardubitz, Ebf. v. Prag 44-45
 Erpel → Christian von ~
 Escobar → Andreas von ~
 Essen → Adolf von ~
 Estouteville → Guillaume ~
 Eugen IV. 71, 160, 251, 319, 346, 388, 393,
 399, 413-414, 416, 436, 447, 612, 618,
 675, 682-683, 690, 692, 701, 703
 Eusebius Amort 173, 184
 Eyb → Albrecht von ~
 Eyb → Anna von ~
 Eych → Johann III. von ~, Bf. v. Eichstätt
 Eymericus → Nikolaus ~
 Fabianus Condam 628
 Fabriano → Gentile da ~
 Faccio → Bartolomeo ~
 Falkenberg → Johannes ~
 Falkenstein → Werner von ~
 Fauerbach → Johannes Waise von ~
 Felix V. (s.a. Amadeus VIII., Hg. v. Savoyen)
 150, 455
 Ferdinand, Bf. v. Lugo 61, 63, 436, 442-
 443, 452, 506, 714
 Ferrer → Vinzenz ~
 Fiano → Francesco da ~
 Filippo → Philipp
 Fillastre → Guillaume ~
 Fiocco → Andrea di Domenico ~ da
 Firenze
 Firenze → Andrea di Domenico Fiocco
 da ~
 Flach → Philipp ~
 Flacius Illyricus 300
 Fläming → Johannes ~
 Flavio Biondo 412
 Fleckel → Heinrich ~
 Fleckenstein → Johannes von ~
 Fleischmann → Albrecht ~
 Florens Radewijns 614
 Flug → Johannes ~
 Foil → Adam ~
 Foix → Pierre de ~
 Frankfurt → Johannes Lagenator von ~
 Frankreich → Karl VII., Kg. v. ~
 Franciscus Aretinus 404, 408-409
 Francesco Condulmer 483, 633
 Francesco da Fiano 409
 Francesco Gonzaga 396
 Franz von Kastl 214
 Francesco Orsini 492
 Francesco Pizolpasso 488, 491
 Francesco Sforza 498

- Francesco Todeschini Piccolomini 377
 Franziskus Töpsl 173
 Francesco Zabarella 42, 385, 481
 Freising → Hermann, Bf. v. ~
 Freising → Nicodemus della Scala, Bf. v. ~
 Friberg → Johannes de ~
 Friedrich I., Mgf. v. Brandenburg 109, 222,
 287, 291, 346, 526, 594, 642, 660-661,
 689, 696-697
 Friedrich I. der Siegreiche, Kf. v. d. Pfalz
 221, 223, 227
 Friedrich I. der Streitbare, Kf. v. Sachsen
 625
 Friedrich III., Kaiser 612
 Friedrich IV., Hg. v. Österreich 102, 586
Friedrich, Burggraf v. Nürnberg → Friedrich I.,
 Mgf. v. Brandenburg
 Friedrich, Kurprinz v. Sachsen 645
 Friedrich von Aufseß, Bf. v. Bamberg 289,
 294, 296-297, 301, 304, 306-307, 317,
 628, 641, 692-694
 Friedrich von Dudeldorf 244, 662, 672
 Friedrich Gumler von Nürnberg 295
 Friedrich von Kröv 671, 674
 Friedrich von Öttingen, Bf. v. Eichstätt 288
 Friedrich von Parsberg, Bf. v. Regensburg
 189
 Friedrich von Saarwerden, Ebf. v. Köln
 277, 568-572, 574-575, 680, 719
 Fries → Lorenz ~
 Fries → Petrus ~
 Frowein → Bartholomäus ~ von Ebrach
 Fürstenberg → Joseph Wilhelm von ~
 Fürstenberg → Karl Egon von ~
 Fulcodi → Guido ~
 Fuyger → Johannes ~
 Gabriel Biel 596, 611-618, 721
 Gaming → Leonhard Paetraer von ~
 Garsten → Kaspar von ~
 Gasparino Barzizza 483, 486
 Gaunt → John of ~, Hg. v. Lancaster
 Geert Groote 43, 265, 277, 614
 Geiler → Johannes ~ von Kaysersberg
 Geisenfelder → Johannes ~
 Geismar → Heinrich Steinheim aus ~
 Geismar → Martin von ~
 Gelenius → Aegidius ~
 Gelenius → Johannes ~
 Gelnhausen → Konrad von ~
 Gemeyner → Heinrich ~
 Gengenbach → Petrus von ~
 Gentile da Fabriano 380
 Gentilis de Monteflorum 455
 Georg, Abt v. Kastl 215, 292, 295, 298
 Georg von Amberg 209
 Georg von Hohenlohe, Bf. v. Passau 100,
 117, 135-136, 442
 Georg Keck 298
 Georg Kemnater 209, 212, 215
 Georg Möringer 292, 294-295, 297, 306,
 309, 316-317
 Georg Muestinger 126, 133-134, 136
 Georg Schratt 641
 Geraldini → Angelo ~
 Geraldini → Antonio ~
 Gerhard Bandschneider 628, 634
 Gerhard Brant 203-204, 211
 Gerhard von Hohenkirchen 610
 Gerhard von der Mark 529, 654
 Gerhard von Vliedershofen 610, 616
 Gerhoh Steigenberger 173
 Gerlach von Alsfeld 596
 Gerlacher → Siegfried ~
 Gerlein → Jakob ~
 Gerlich → Johannes ~
 Gerson → Jean ~
 Gherardi → Jacopo ~ von Volterra
 Ghillebert de Lannoy 655
Giacomo → Jakob
 Gießen → Dietrich von ~
Gilles → Egid
 Giordano Orsini 17, 149, 238, 379-380,
 387-388, 405-406, 436, 466-470, 483,
 489, 516, 522, 621-636, 641, 646, 650,
 660, 674, 681, 688, 715
Giovanni → Johann
 Giuliano Cesarini 17-18, 73, 75, 139-140,
 149, 158, 180, 185, 221, 257, 259,
 261, 272, 306-307, 339, 341, 345-348,
 363, 365, 372, 392-393, 396, 405-406,
 419-420, 456, 470-475, 483, 485-486,
 495, 516, 530, 535, 544, 547, 551-552,
 557, 594, 610, 618, 656, 682-704,
 716-717, 719
 Glasberger → Nikolaus ~
 Gloucester → Humphrey von ~
 Gluwel → Wynand von ~
 Gobelinus Person 33
 Göttweig → Peter, Abt v. ~
 Goldhofer → Prosper ~
 Gonzaga → Francesco ~
 González → Juan ~
 Gorkum → Heinrich von ~
 Goswin Muyl 250-251, 254, 325

- Gottfried IV. Schenk von Limburg, Bf. v. Würzburg 310-311, 598
 Gotthard, Dekan v. St. Stefan Mainz 557
 Grabow → Matthäus ~
 Grashof → Heinrich ~
 Gregor IX. 372
 Gregor X. 324, 568
 Gregor XI. 249
 Gregor XII. 103, 201, 208-209, 254, 288, 312, 375, 399, 411, 436, 480, 584
 Gregor, Abt v. Benediktbeuren 186
 Gregor d. Gr. 94, 545
 Gregor Heimburg 346
 Groote → Geert ~
 Groß → Konrad ~
 Grünsleder → Ulrich ~
 Grünwalder → Johannes ~
Guanerio → Werner
 Güls → Herband von ~
 Günther von Schwarzburg, Ebf. v. Magdeburg 394
 Guido von Bologna 454
 Guido Fulcodi 455
Guillaume → Wilhelm
Guillelmus → Wilhelm
Guillermo → Wilhelm
 Gulpen → Heinrich von ~
 Gumler → Friedrich ~ von Nürnberg
 Gumpert von Neuenahr 282
 Haeck → Arnold ~
 Hagen → Tilmann von ~
 Hallum → Robert ~, Bf. v. Salisbury
 Hamberg → Jakob ~
 Hammelburg → Dietrich von ~
 Hane → Peter von ~
 Harlacher → Heinrich ~, Propst v. Neunkirchen
 Hartmann Schedel 215, 287-288
 Hartungus de Ipenhofen 300
 Hasenburg → Wilhelm von ~
 Haslach → Heinrich Bovel von ~
 Haslau → Kraft von ~
 Hayn → Werner von ~
 Hayterbach → Johannes ~
 Heideck → Johann II. von ~, Bf. v. Eichstätt
 Heiligenstadt → Helwig Dringenberg von ~
 Heimburg → Gregor ~
 Heinrich II., Kaiser 296, 304, 308-309
 Heinrich II. von Virneburg, Ebf. v. Köln 569
 Heinrich IV., Kg. v. England 636
 Heinrich V., Kg. v. England 636-637, 639
 Heinrich VI., Kg. v. England 470, 636, 639, 686
 Heinrich VII., Kg. v. England 470
 Heinrich, Prior der Nürnberger Kartause 289
 Heinrich von Ahaus 269
 Heinrich Amman 216-217
 Heinrich Barather 179
 Henry Beaufort 11, 17, 210, 222, 235, 255, 314, 405-406, 412, 468-471, 473, 516, 575-576, 579, 622, 625, 636-665, 667, 669-671, 673-681, 686-687, 690, 715-716, 719-720
 Heinrich von Bemel 676
 Heinrich von Bitterfeld 47, 59, 582
 Heinrich Bovel von Haslach 155
 Heinrich Camerer 295
 Henry Chichele, Ebf. v. Canterbury 469, 638, 656
 Heinrich Dandorfer 632
 Heinrich von Ehrenfels 344, 504-505, 556-557
 Heinrich Fleckel 99-100, 135-136, 261
 Heinrich Gemeyner 297
 Heinrich von Gorkum 271, 273-275
 Heinrich Grashof 506
 Heinrich von Gulpen 203-204, 260, 292, 294, 298, 302, 304, 309-313, 315-316, 318, 327, 595
 Heinrich Harlacher, Propst v. Neunkirchen 287, 289, 302
 Heinrich von Herxheim 604
 Heinrich König 628, 634
 Heinrich von Langenstein 82, 92-93, 110, 163, 183, 207, 286, 582, 601, 616, 722
 Heinrich Lathner 327
 Heinrich Raiscop 250-251, 674
 Heinrich der Reiche, Hg. v. Bayern-Lands-
 hut 142, 148, 154
 Heinrich von Schlehdorf 174
 Heinrich Steinheim aus Geismar 556
 Heinrich Tandorffer 290
 Henri de Ville, Bf. v. Toul 362
 Heinrich von Wechmar 313
 Heinrich von Wildungen 581
 Heinrich Zolter 139
 Helfenstein → Philipp von ~
 Helmstatt → Raban von ~, Bf. v. Speyer,
 dann Ebf. v. Trier
 Helwich von Boppard 593

- Helwig Dringenberg von Heiligenstadt 327, 603
Hemslaher → Paulus ~
Henneberg → Hermann von ~
Henri → Heinrich
Henry → Heinrich
Herband von Güls 241
Herberstein → Berthold von ~
Herbord von Michelsberg 308
Herleinsperger → Andreas ~
Hermann, Bf. v. Freising 150-151
Hermann, Gf. v. Cilli 111, 129
Hermann Dweg 279
Hermann von Henneberg 288
Hermann Kockenbeck 566
Hermann Korner 577, 652
Hermann von Quesitz 394
Hermann Reyd 78
Hermann Rottenperger, Propst v. Neunkirchen 527, 539, 545
Hermann d'Ogéville 362
Herolt → Johannes ~
Herfeld → Eberhard Johann von ~
Herxheim → Heinrich von ~
Hesse → Johannes ~ von Eisenach
Heyland → Petrus ~
Heynung Woltenhagen 289
Hibernia → Thomas von ~
Hieronimus von Prag 41, 49-50, 62, 270, 299, 622
Hildebrand Kastner, Abt v. Tegernsee 161
Hildesheim → Konrad Duvel von ~
Hirtze → Dietrich von ~ von der Landskrone
Hoffmann → Johannes ~ aus Schweidnitz
Hohenkirchen → Gerhard von ~
Hohenlohe → Georg von ~, Bf. v. Passau
Holkot → Robert ~
Holtzheimer → Johannes ~
Honorius III. 349, 356
Horst → Dietrich von ~
Hugo von Alpirsbach 298
Hugo Dorre 327
Hugo von Lusignan 347
Hugo von St. Cher 455
Hultzert → Johannes ~
Humbert de Romanis 722
Humphrey von Gloucester 639, 686
Hundt → Wiguleus ~
Hus → Jan ~
Illyricus → Flacius ~
Imhoff → Peter ~
Indersdorf → Johannes (Rothuet) von ~
Indersdorf → Johannes, Pfarrer v. ~
Ingelheim → Petrus von ~
Inghen → Marsilius von ~
Innocenz III. 168, 297, 324, 354-355, 359, 365, 421, 441-442, 446, 512
Innocenz IV. 433
Innocenz VI. 437, 446
Innocenz VII. 374, 399, 622
Innocenz VIII. 399, 618
Ipenhofen → Hartungus de ~
Isenburg → Dieter von ~, Ebf. v. Mainz
Isolani → Jacobus ~
Jacobellus von Mies 59-60, 62, 69
Jakob I., Markgraf v. Baden 219
Jakob, Bf. v. Urbino 631-632
Jacobus del Camplo, Bf. v. Spoleto 333, 436, 443, 506, 714
Giacomo Cerretani 385
Jacobus de Clavaro 506-507, 530, 532-533, 535, 538
Jakob Gerlein 305
Jacopo Gherardi von Volterra 398-399
Jakob Hamberg 584
Jacobus Isolani 347
Jacobus von Kurdwanowski, Bf. v. Plock 103
Jakob von Neumagen 588
Jakob von Sierck, später Ebf. v. Trier 244, 250-251, 663, 672, 674
Jakob von Tüchelhausen 307
Jacobus de Ugolini 468-469
Jakob gen. Waenscheidt von Montabaur 253
Jan → Johann
Jauer → Nikolaus Magni von ~
Jean (männlich) → Johann
Jean d'Arc 658
Jenstein → Johann von ~, Ebf. v. Prag
Jesenice → Jan ~
Job Vener 10, 22, 83, 98, 105, 202-203, 205-208, 218-219, 225, 327, 370, 429, 509-510, 512-514, 574, 586, 606-609, 620, 632, 721
Jodocus Dulcis 633
Joel → Tilmann ~ von Linz
Johannes (Rothuet) von Indersdorf 82, 154-155, 158, 161, 170, 175, 179, 188, 190, 192-195, 711
Johann → Eberhard ~ von Hersfeld
Johannes → Matthias ~ von Mayen
Johann I., Kg. v. Kastilien und León 80

- Johann I., Mgf. v. Brandenburg 291
 Johann I. von Egloffstein, Bf. v. Würzburg
 198, 287-288, 306, 311-312, 540, 555-
 556, 645, 696
 Johann II., Hg. v. Bayern-München 150
 Johann II. von Brunn, Bf. v. Würzburg 292,
 301, 310-315, 596-598, 641, 691
 Johann II. von Heideck, Bf. v. Eichstätt 284
 Johann II. von Nassau, Ebf. v. Mainz 505,
 581, 583-585, 601, 603
 Johann II. Streitberger, Bf. v. Regensburg
 188, 626, 651
 Johann III. von Eych, Bf. v. Eichstätt 307-
 308, 540, 548
 Johann IV. von Draschitz, Ebf. v. Prag 44
 Johannes XXII. 378, 679
 Johannes XXIII. (s.a. Balthasar Cossa) 26,
 32, 50, 62, 98, 101-102, 105, 107, 210,
 250, 271, 278, 369, 385, 399, 408-410,
 412, 473, 480-482, 522, 585, 622, 639
 Johannes, Abt v. Maulbronn 216
 Johann, Bf. v. Seret 506, 556-557
 Johann, Bf. v. Worms 325-326, 341, 603
 Johann, Hg. v. Bedford 469, 639, 658, 686
 Johann, Hg. v. Pfalz-Neumarkt 216-217,
 228, 634, 643, 645, 653
 Johannes, Pfarrer v. Indersdorf 183
 Johannes, Pfarrer v. St. Lorenz in Nürnberg
 289
 Johannes, geistlicher Richter des Ebf. v.
 Mainz 344
 Johannes Adolfi 596
 Johannes de Albomonte 219
 Johannes Ambundi 288-289, 306, 540
 Johannes Andreae 612
 Johannes Angelar 633
 Johannes de Argentina 670
 Johannes Arnoldi de Corona 456
 Johannes de Asche 633
 Johannes von Aura 297
 Johannes von Bensheim 584-585, 587, 589,
 601-602
 Johannes von Berg (de Monte) 231, 244,
 672
 Johannes Bettynhusen 472
 Johannes Bischoff 94
 Johann von Bucca, Bf. v. Leitomischl, dann
 Bf. v. Olmütz 41, 485, 537, 645
 Johannes Buman 344
 Johannes Burckard 377, 426
 Johannes de Capellis 530, 537
 Juan Carvajal 453-455, 475
 Giovanni Casanova 347
 Giovanni da Castiglione 487
 Juan Cervantes 347, 387, 419, 491
 Johannes Chrysostomos 94
 Johannes Cruchter 242, 672
 Johannes Dederoth 262, 276
 Giovanni Dominici 17, 404, 409, 435-440,
 443-444, 453, 458-459, 470, 481, 500,
 622, 624, 636, 714
 Johannes Dorre 327, 509-510, 604
 Johannes Drändorf 205-206, 208, 327,
 604-605
 Johannes Eber 620
 Johannes Falkenberg 103
 Johannes Fläming 99
 Johannes von Fleckenstein 223
 Johannes Flug 127
 Johannes de Friberg 633
 Johannes Fuyger 205-206, 314
 John of Gaunt, Hg. v. Lancaster 636
 Johannes Geiler von Kaysersberg 194
 Johannes Geisenfelder 163
 Johannes Gelenius 679-680
 Johannes Gerlich 297
 Jean Gerson 42, 55-57, 61, 64, 72, 122, 129,
 263, 267, 614, 722
 Juan González 593
 Johannes Grünwalder 149-152, 154-157,
 159-163, 167-170, 173-174, 178-183,
 186, 189-190, 192, 195, 259, 544-545,
 593, 650, 708
 Johannes Hayterbach 187
 Johann Heinrich Majus 617-619
 Johannes Herolt 182, 223, 529
 Johannes Hesse von Eisenach 118, 127
 Johannes Hoffmann aus Schweidnitz 61, 64
 Johannes Holtzheimer 557, 587
 Johannes Hultzert 612
 Jan Hus 1, 4, 6, 32, 37, 39-42, 48-54, 57-60,
 62, 64-67, 69, 71, 132, 203, 270, 290,
 299, 342, 536, 585, 608
 Johann von Jenstein, Ebf. v. Prag 47, 201
 Jan Jesenice 440
 Johannes Jux von Sierck 242, 250
 Johannes von Kastl 192-193, 215
 Johannes Kautsch 186, 691
 Johannes Krieg 612
 Johannes Lagenator von Frankfurt 197,
 203, 205-206, 208, 210-211, 218, 314,
 327, 518, 604, 617-618, 628-629
 Johannes Lahnstein 603-604
 Johann Lauterburg 327, 604

- Johannes von Linnep 566
 Johannes Lodig 298
 Johannes von Mainz 85, 176, 552, 641
 Johannes Malkos 556
 Johannes Martinet de Noviano 239
 Jean Mauroux 593, 701
 Johannes Meyer 223-225, 228
 Jan Militsch von Kremsier 43, 46
 Johannes Monachus 612
 Johannes Müllerner 288
 Johannes Muril 238
 Johannes Naso 70
 Johannes Neuerlichadel 133
 Johann von Neumagen 588
 Johannes Nider 80, 225, 233, 417-418, 429, 507
 Johannes von Niederaltaich 136
 Johannes de Obizzi 468-469, 638
 Johannes von Ochsenhausen 79, 129, 155, 157, 170
 Johannes von Olmütz 484-488, 492, 495
 Johannes Palomar 139-140, 594, 610, 697-698
 Johann von Paltz 514
 Johann Peter von Ludewig 580
 Jean Petit 122
 Johannes Rabenstein 298
 Johannes Radenecker 287
 Johannes de Ragusa 2, 67, 319, 322, 334-336, 345-346, 348, 387-388, 486, 532, 594, 602, 605, 610, 687, 690, 695-698, 700
 Johannes von Reisberg 133
 Johannes Resch 185
 Jean de Rochetaillée 347, 391
 Johannes Rode 10, 79, 139, 231, 241-245, 247-248, 250-251, 257-259, 261-262, 276, 332, 351, 358-359, 363, 366-368, 510, 672, 692, 711-712
 Jean Rondacl 518
 Johannes Rossmitt 269
 Johannes Sartoris 300
 Johannes Schallermann 148-149, 538, 631
 Johannes Schank 297-298, 307, 693
 Johannes Schele, Bf. v. Lübeck 345, 420, 652
 Johannes Schlitpacher 122, 164
 Johannes Schunde de Doetichem 275-276
 Johannes de Segovia 37, 73, 75, 346-347, 388, 393, 417, 419, 682, 687, 696, 701
 Johannes Sigl 290
 Johannes Simon 598
 Johannes von Speyer 104, 260
 Jean de Stavelot 517
 Johannes Strolenfesler 214-215
 Johannes von Tagersheim 159
 Johannes de Templis 404, 408-409
 Johannes Tolner 507
 Johannes Trithemius 293, 660
 Johannes Tulbeck 181-182, 544
 Johannes Urbach 288-289, 293, 592-594
 Johannes de Valogne 260
 Johannes de Vico 219
 Johannes von Vorburch 271
 Johannes Waise von Fauerbach 557, 581-582, 584-585, 587, 589, 602
 Johannes Walle 574
 John Wyclif 4, 41-43, 49-50, 52-54, 58, 62, 65, 68-69, 132, 267, 299
 Jan Žižka 519
 Janov → Matthias von ~
John → Johann
 Joseph Wilhelm von Fürstenberg 546
Juan → Johann
 Jülich → Ruprecht von ~ und Berg
 Julius II. 391, 395
 Julius III. 395
 Jux → Johannes ~ von Sierck
 Kärnten → Andreas von ~
 Karl II., Hg. v. Lothringen 231, 529
 Karl IV. 43, 45, 175, 200
 Karl VII., Kg. v. Frankreich 659
 Karl Egon von Fürstenberg 546
 Kaspar Ayndorffer 154-155, 161-162, 165, 186, 188
 Kaspar von Garsten 118
 Kaspar von Maiselstein 98, 110, 117-118, 124, 126-128, 131, 536
 Kaspar von Starhemberg 100
 Kastilien → Johann I., Kg. v. ~ und León
 Kastl → Franz von ~
 Kastl → Georg, Abt v. ~
 Kastl → Johannes von ~
 Kastner → Hildebrand ~, Abt v. Tegernsee
 Kastner → Simon ~
 Kautsch → Johannes ~
 Kaysersberg → Johannes Geiler von ~
 Keck → Georg ~
 Kemnater → Georg ~
 Kemnath → Matthias von ~
 Kere → Konrad von der ~
 Kerkering → Dietrich ~ von Münster
 Kerpen → Walram von ~
 Kienberger → Wilhelm ~

- Kindlinger → Nikolaus ~
 Kirchengvater → Augustinus, ~
 Kleen → Richard ~
 Kleve → Adolf, Hg. v. ~
 Klosterneuburg → Koloman, Propst v. ~
 Klosterneuburg → Petrus von ~
 Knapp → Koloman ~
 Knebel → Dietrich ~
 Kockenbeck → Hermann ~
 Köln → Brun, Ebf. v. ~
 Köln → Dietrich von Moers, Ebf. v. ~
 Köln → Friedrich von Saarwerden, Ebf. v. ~
 Köln → Heinrich II. von Virneburg, Ebf. v. ~
 Köln → Siegfried von Westenburg, Ebf. v. ~
 Kolbe → Nikolaus ~
 Koler → Konrad ~ von Soest, später Bf. v. Regensburg
 Koloman, Propst v. Klosterneuburg 126
 Koloman, Religiöse im Nürnberger Ägidienkloster 214, 287-288, 291-292, 315-316
 Koloman Knapp 99, 260-261
 Konhofer → Konrad ~
 Konrad → Zacharias ~ von Uffenbach
 Konrad III., König 245
 Konrad III. von Daun, Ebf. v. Mainz 311, 325-326, 329-330, 341, 346, 504-506, 526, 530, 551-552, 555, 557, 580-581, 585-590, 594, 602-603, 650, 694, 719
 Konrad, Abt v. Benediktbeuren 186
 Konrad Beyer von Boppard, später Bf. v. Metz 251, 671-672
 Konrad Duvel von Hildesheim 387, 533-534
 Konrad von Gelnhausen 200
 Konrad Groß 547
 Konrad von der Kere 556
 Konrad Koler von Soest, später Bf. v. Regensburg 105, 203-205, 208-211, 216-217, 228, 251, 327, 505-506, 509-510, 518, 604, 691, 711
 Konrad Konhofer 549
 Konrad Kunlin 593
 Konrad Minner 310
 Konrad von Nürnberg 129
 Konrad von Oberburg 260
 Konrad Palbein 292, 297-298, 351
 Konrad Satori 152
 Konrad Unruwe 587
 Konrad Vachdorf von Memmingen 297
 Konrad von Vechta, Ebf. v. Prag 473
 Konrad von Waldhausen 45-46
 Konrad von Waldsee 545
 Konstantin, Kaiser 627
 Konstantinopel → Andreas von ~
 Korner → Hermann ~
 Kottenheim → Matthias von ~
 Kotzner → Berthold ~
 Kraft von Haslau 545
 Kraft von Schwarzach 310-311
 Krakau → Matthäus von ~, Bf. v. Worms
 Krauser → Christoph ~
 Kreamier → Jan Militsch von ~
 Krieg → Johannes ~
 Kröv → Friedrich von ~
 Kronenberg, von 344
 König → Heinrich ~
 Kues → Nikolaus von ~
 Kunigunde, Gemahlin Heinrichs II. 304, 308-309
 Kunlin → Konrad ~
 Kuntzo de Zwola, Bf. v. Olmütz 473-474
 Kurdwanowski → Jacobus von ~, Bf. v. Plock
 Kyrchherr → Wilhelm ~
Ladislaus → Wladislaus
 Lagenator → Johannes ~ von Frankfurt
 Lahnstein → Johannes ~
 Lambert, Abt v. St. Michael in Bamberg 298
 Lambert von Sachsenhausen, Abt v. St. Maximin in Trier 245, 247-248, 362
 Lamprecht von Brunn, Bf. v. Bamberg 175, 200, 285, 288, 301, 306, 315, 540
 Lancaster → John of Gaunt, Hg. v. ~
 Landskrone → Dietrich von Hirtze von der ~
 Langendörfer → Erhard ~
 Langenstein → Heinrich von ~
 Langenzenn → Peter von ~
 Lannoy → Ghillebert de ~
 Lapalud → Louis de ~
 Lapo da Castiglionchio 623
 Laskarii → Andreas ~, Elekt v. Posen
 Lathner → Heinrich ~
 Lauduno → Guillelmus de Monte ~
Laurentius → Lorenz
 Lauterburg → Johann ~
 Layminger → Leonhard ~, Bf. v. Passau
 Lebus → Peter, Bf. v. ~
 Leibitz → Martin von ~
 Leitomischl → Johann von Bucca, Bf. v. ~, dann Bf. v. Olmütz

- Leon Battista Alberti 492, 497
 León → Johann I., Kg. v. Kastilien und ~
 Leonardo Bruni 374, 398-399, 410, 412, 415-416, 435, 522, 623
 Leonhard Layminger, Bf. v. Passau 100, 136
 Leonhard Paetraer von Gaming 110-111, 117, 125, 127, 129, 131
 Leonardo da Pescia 695
 Leonardo de Stagio Dati 333
 Leonhard Vettinger 159
 Leonissa → Paulus de Coppulanis de ~
 Leopold von Eckhartsau 100, 117
 Leopold von Wien 82
 Leystenfreund → Martin ~
 Lichtenstein → Martin von ~
 Liebhart Staigner 170
 Liechtenstein → Albert von ~
 Lienhart Peuger 95
 Limburg → Gottfried IV. Schenk von ~, Bf. v. Würzburg
 Limburg → Wilhelm von ~
 Linnep → Johannes von ~
 Linz → Tilmann Joel von ~
 Litauen → Witold, Großfürst v. ~
 Lodic → Johannes ~
 Laurentius von Brezova 443
 Lorenzo Corella 406
 Lorenz Fries 314, 597-598
 Lorenzo Valla 624
 Loschi → Antonio ~
 Lothringen → Karl II., Hg. v. ~
 Louis → Ludwig
 Ludewig → Johann Peter von ~
 Ludolf von Sachsen 197, 200, 215
 Ludolf von Sagan 11, 22, 515
 Ludovico → Ludwig
 Ludwig III., Kf. v. d. Pfalz 111, 188, 196-200, 203-204, 206-213, 215-223, 225-228, 292, 312, 327, 518, 605-606, 610, 617, 629-631, 633, 661, 695
 Ludwig VII. der Bärtige, Hg. v. Bayern-Ingolstadt 142-145, 148-149, 154, 524-525, 530, 537-538
 Ludwig, Bf. v. Bamberg 288
 Louis Aleman 347
 Ludovico Barbo 701
 Louis de Lapalud 365
 Ludwig von Savoyen 218
 Ludwig von Teck 442, 539
 Lübeck → Johannes Schele, Bf. v. ~
 Lugo → Ferdinand, Bf. v. ~
 Lupi → Nikolaus ~
 Lusignan → Hugo von ~
 Luxemburg → Balduin von ~, Ebf. v. Trier
 Lyra → Nikolaus von ~
 Macrobius 633
 Magdeburg → Günther von Schwarzburg, Ebf. v. ~
 Magio → Petrus de ~
 Magni → Nikolaus ~ von Jauer
 Mailand → Bartholomäus della Capra, Ebf. v. ~
 Mainz → Adolf von Nassau, Ebf. v. ~
 Mainz → Albrecht von Brandenburg, Ebf. v. ~
 Mainz → Dieter von Isenburg, Ebf. v. ~
 Mainz → Gotthard, Dekan v. St. Stefan ~
 Mainz → Johann II. von Nassau, Ebf. v. ~
 Mainz → Johannes von ~
 Mainz → Johannes, geistlicher Richter des Ebf. v. ~
 Mainz → Konrad III. von Daun, Ebf. v. ~
 Mainz → Peter von Aspelt, Ebf. v. ~
 Mainz → Siegfried III., Ebf. v. ~
 Maiselstein → Kaspar von ~
 Majus → Johann Heinrich ~
 Malkos → Johannes ~
 Manderscheid → Ulrich von ~
 Mangen → Berthold von ~
 Mankmues → Martin ~
 Manse → Angelus ~, Abt v. Rein
 Manuel Chrysoloras 409-410
 Marcellus (Ablaßbetrüger) 652-654
 Margarethe von Bayern 231
 Mark → Gerhard von der ~
 Marsilius von Inghen 200
 Martin V. (s.a. Odo Colonna) 1-8, 11-18, 20, 22-23, 28, 32-34, 36, 38, 61-62, 68, 70-71, 74-77, 79, 88-89, 100, 102, 105, 107-109, 111-114, 116-117, 128, 130-131, 135-139, 142, 145-146, 148-149, 151, 160, 174, 185, 191, 195-196, 199, 204-205, 209-212, 218, 221-223, 225, 228, 234, 236-246, 248-252, 255, 257, 260, 266, 268, 272-274, 279-282, 284, 289, 299-300, 304, 306, 313, 315, 317-327, 330-338, 341, 345-349, 352-355, 358-359, 362-365, 367-369, 372-384, 386-388, 390-396, 398-416, 418-419, 421, 428, 430-431, 433-437, 440-447, 458-462, 466-477, 479, 482, 484-486, 489, 492-493, 496, 498-501, 503, 505-506, 510-513, 516-517, 520-525, 527, 537, 540-541, 545, 549-551, 553-

- 555, 566, 573-576, 579-580, 583-584, 590, 594, 599, 601-602, 606, 608-609, 612, 618, 621-624, 628, 631, 633-640, 642, 644-646, 655-657, 659, 661, 674, 679, 681-684, 687, 689-690, 692-694, 700, 703, 705-713, 715-716, 718, 721-722
- Martin, Dekan v. Tours 139
 Martin Borchard 205, 208, 604
 Martin von Dürnstein 126
 Martin von Geismar 628
 Martin von Leibitz 124, 129, 159
 Martin Leystenfreund 261
 Martin von Lichtenstein 293, 298, 301-302
 Martin Mankmues 131
 Martin Perenzeller 214
 Martin von Senging 167, 169
 Martin Stille 538
 Martinet → Johannes ~ de Noviano
 Masaccio 380
 Masolino da Panicale 380, 489-490
 Maßbach → Richard von ~
 Massius → Angelus ~
 Matthäus de Beke 507
 Matthäus Grabow 266-267, 615
 Matthäus von Krakau, Bf. v. Worms 200-202, 607, 628
 Matthias → Simon (~) von Boppard
 Matthias Döring 48
 Matthias von Janov 46-47, 59, 68, 202
 Matthias Johannes von Mayen 662-663
 Matthias von Kemnath 197
 Matthias von Kottenheim 242
 Matthias von Preußen 109, 118, 136
 Matthias Trittrauf gen. Spengler 295, 302, 305, 315
 Matthias von Walsee 100
 Maulbronn → Johannes, Abt v. ~
 Mauritius, Abt des Nürnberger Schottenklosters 291
 Mauritius Rvacka von Prag 61
 Mauroux → Jean ~
 Mayen → Matthias Johannes von ~
 Mechthild von Savoyen 197, 218-219
 Medici → Rudolfus ~
 Melchior von Stammheim 188
 Melk → Urban von ~
 Memmingen → Konrad Vachdorf von ~
 Mengersreuth → Oswald von ~
 Menghers → Cornelius ~ de Zantfliet
 Metz → Konrad Beyer von Boppard, später Bf. v. ~
 Meyer → Adam ~
 Meyer → Johannes ~
 Michael de Causis 41
 Michael Czacheritz 97
 Michelsberg → Herbord von ~
 Mies → Jacobellus von ~
 Militsch → Jan ~ von Kremsier
 Miltz → Otto von ~
 Minner → Konrad ~
 Mladoniowitz → Peter von ~
 Mönch → Eberhard ~ von Rosenberg
 Möringer → Georg ~
 Moers → Dietrich von ~, Ebf. v. Köln
 Monachus → Johannes ~
 Montabaur → Jakob gen. Waenscheidt von ~
 Monte → Guillelmus de ~ Lauduno
 Monte → Johannes von Berg (de ~)
 Montecassino → Bernhard von ~
 Monteflorum → Gentilis de ~
 Montepulciano → Bartolomeo Aragazzi da ~
 Montjeu → Philibert de ~, Bf. v. Coutances
 Montone → Braccio di ~
Moritz → Mauritius
 Müllner → Johannes ~
 Münster → Dietrich Kerkering von ~
 Muestinger → Georg ~
 Muril → Johannes ~
 Muyl → Goswin ~
 N. Stummel 344
 Narda → C. de ~
 Nardini → Stefano ~
 Naso → Johannes ~
 Nassau → Adolf von ~, Ebf. v. Mainz
 Nassau → Johann II. von ~, Ebf. v. Mainz
 Neuenahr → Gumpert von ~
 Neuerlichadel → Johannes ~
 Neumagen → Jakob von ~
 Neumagen → Johann von ~
 Neunkirchen → Heinrich Harlacher, Propst v. ~
 Neunkirchen → Hermann Rottenperger, Propst v. ~
 Neville → Robert ~, Bf. v. Salisbury
Niccolò → Nikolaus
 Niccoli → Niccolò ~
 Nicodemus della Scala, Bf. v. Freising 150-151, 161, 180
 Nider → Johannes ~
 Niederaltaich → Johannes von ~
 Niem → Dietrich von ~

- Nikolaus V. 75, 281, 394, 399, 413, 419, 447, 475-476, 610
 Niccolò Albergati 347, 406
 Nikolaus von Bettenberg 203
 Nikolaus Beyer 293
 Nikolaus Bildeston 639, 643
 Nikolaus Burgmann 198, 205-206, 327, 510, 584, 604, 632, 672
 Nikolaus Caroli 219
 Nikolaus von Dinkelsbühl 10, 61, 99-102, 104-109, 113, 115-118, 121-124, 126, 128-131, 158, 177, 209, 251, 511, 531-532, 616, 635, 711, 718, 722
 Nikolaus von Dresden 59, 65
 Nikolaus Eymericus 205, 300, 628
 Nikolaus Glasberger 219, 222
 Nikolaus Kindlinger 576
 Nikolaus Kolbe 599
 Nikolaus von Kues 5, 11, 45, 57, 73, 75, 78-79, 138, 146, 159-160, 164, 170, 172-173, 178-179, 182, 189, 192, 244, 249-250, 257-258, 274, 341, 350, 379, 419-421, 454, 475-476, 544, 573, 591, 593, 611, 633, 653, 674, 676, 684, 702, 708, 718, 722
 Nikolaus Lupi 344
 Nikolaus von Lyra 616
 Nikolaus Magni von Jauer 201-203, 205, 327, 545, 604
 Niccolò Niccoli 412, 486, 623
 Niccolò Perotti 456
 Nikolaus Philippi de Corona 79, 150, 258
 Nikolaus von Respitz 103, 106, 109, 117-118, 124, 127-129, 531, 718
 Nikolaus Schadecker 613, 616-617
 Nikolaus Seyringer 103-106, 109-111, 116-119, 129, 131, 136, 157, 531-532
 Nikolaus von Siegen 504
 Niklas Teim 126
 Nikolaus Vener 207
 Nordwein → Christina von ~
 Nordweiner → Otto ~
 Noviano → Johannes Martinet de ~
 Noxeto → Petrus de ~
 Nürnberg → Friedrich Gumler von ~
 Nürnberg → Johannes, Pfarrer v. St. Lorenz in ~
 Nürnberg → Konrad von ~
 Nürnberger → Heinrich, Prior der ~ Kartause
 Nürnberger → Koloman, Religiöse im ~ Ägidienkloster
 Nürnberger → Mauritius, Abt des ~ Schottenklosters
 Nursia → Benedikt von ~
 Oberburg → Konrad von ~
 Oberwesel → Werner von ~
 Obizzi → Johannes de ~
 Ochsenhausen → Johannes von ~
 Odo Colonna (s.a. Martin V.) 32, 50, 107, 242, 319, 408, 482, 622
 Odoricus Raynaldus 17
 Ogéville → Hermann d'~
 Österreich → Albrecht I., Hg. v. ~
 Österreich → Albrecht II., Hg. v. ~
 Österreich → Albrecht III., Hg. v. ~
 Österreich → Albrecht IV., Hg. v. ~
 Österreich → Albrecht V., Hg. v. ~
 Österreich → Ernst, Hg. v. ~
 Österreich → Friedrich IV., Hg. v. ~
 Öttingen → Friedrich von ~, Bf. v. Eichstätt
 Oliviero Caraffa 391
 Olmütz → Johann von Bucca, Bf. v. Leitomischl, dann Bf. v. ~
 Olmütz → Johannes von ~
 Olmütz → Kuntzo de Zwola, Bf. v. ~
 Orsini → Francesco ~
 Orsini → Giordano ~
 Ortenburg → Petrus Quentin von ~
 Ortwin, Abt des Erfurter Petersklosters 298
 Oswald von Mengersreuth 290
 Oswald Reinlin 139
 Otisheim → Albrecht von ~
 Otto, Bf. v. Bamberg 296, 304, 308-309
 Otto, Hg. v. Braunschweig 262
 Otto von Miltz 288, 290, 304, 309, 311-312, 595
 Otto Nordweiner 215
 Otto von Ziegenhain, Ebf. v. Trier 230-231, 233, 235-237, 241-258, 262, 325, 332, 367, 654, 661-662, 664-665, 668-669, 671-673, 719
 Oudorp → Simon von ~
 Paetraer → Leonhard ~ von Gaming
 Palbein → Konrad ~
 Páléc → Stephan ~
 Palomar → Johannes ~
 Paltz → Johann von ~
 Pancerinus → Antonius ~, Kardinal von Aquileja
 Panicale → Masolino da ~
 Pardubitz → Ernst von ~, Ebf. v. Prag

- Parentiis → Bernhard de ~
 Parsberg → Friedrich von ~ Bf. v. Regensburg
 Passau → Georg von Hohenlohe, Bf. v. ~
 Passau → Leonhard Layminger, Bf. v. ~
 Passau → Silvester von ~
 Patrizi → Agostino ~
 Paul II. 407, 618
 Paulus Capranica 210
 Paulus de Coppulanis de Leonissa 632
 Paolo Cortesi 395, 496-498
 Paulus Hemslaher 339
 Paulus Wladimiri 103, 592, 607
 Pediano → Asconio ~
 Peraudi → Raimund ~
 Perenzeller → Martin ~
 Perotti → Niccolò ~
 Person → Gobelinus ~
 Pescia → Leonardo da ~
 Peter, Abt v. Göttweig 126
 Peter, Bf. v. Lebus 328
 Pierre d'Ailly 27, 42, 55, 60, 64, 139, 280
 Peter von Aspelt, Ebf. v. Mainz 311, 326, 552, 581, 591, 603
 Petrus de Bischofzell 610
 Peter Deckinger 100, 121, 531
 Pietro Donato 333
 Petrus von Dresden 65
 Petrus Echter 581
 Peter Eller 78, 254-258, 270
 Pietro d'Emili 333
 Peter von Erbach 617
 Pierre de Foix 320, 336, 375, 406
 Petrus Fries 79, 144-147, 149-150, 154, 161, 179, 188-189, 191, 258
 Petrus von Gengenbach 223-226, 228
 Peter von Hane 253
 Petrus Heyland 613, 616
 Peter Imhoff 287, 540, 547
 Petrus von Ingelheim 557
 Petrus von Klosterneuburg 103, 109, 118, 137
 Peter von Langenzenn 539
 Petrus de Magio 507
 Peter von Mladonowitz 40
 Petrus de Noxeto 476
 Petrus Plaet 538
 Petrus Puhierer 172
 Peter von Pulkau 10, 29, 34, 60-61, 67, 98-99, 101-102, 107, 111, 117-118, 124, 126, 129, 131, 210, 535-536, 711, 718
 Petrus Quentin von Ortenburg 599
 Petrus von Rosenheim 10, 79, 103, 109, 116-120, 123-124, 127-128, 150, 155, 157-159, 161-163, 165, 167, 170, 174, 186, 192, 195, 258, 532-534, 711, 718
 Peter von Schaumberg, Bf. v. Augsburg 186-188, 295, 304, 653
 Pietro Stefaneschi degli Annibaldi 408
 Petrus de Trillia 405-406, 408-409
 Peter Turnau 205-206, 208, 327, 585, 604
 Petrus von Udenheim 581
 Pierre de Versaille 365
 Petrus Worth 664
 Peter Wyrach 585, 604
 Petit → Jean ~
 Petra → Werner de ~
 Peuger → Lienhart ~
 Peuntner → Thomas ~
 Pfalz → Friedrich I. der Siegreiche, Kf. v. d. ~
 Pfalz → Ludwig III., Kf. v. d. ~
 Pfalz → Ruprecht v. d. ~, König
 Pfalz → Ruprecht I., Kf. v. d. ~
 Pfalz → Ruprecht II., Kf. v. d. ~
 Phibbe → Roland ~
 Philibert de Montjeu, Bf. v. Coutances 139-140
 Philipp Flach 581
 Philipp der Gute, Hg. v. Burgund 654-655, 695
 Philipp von Helfenstein 581
 Filippo Maria Visconti 538, 686
 Filippo Scolari 480-481, 489
 Philippi → Nikolaus ~ de Corona
 Piantanida → Ambrosius ~
 Piccolomini → Enea Silvio ~
 Piccolomini → Francesco Todeschini ~
Pierre → Peter
Pietro → Peter
 Piglio → Benedetto da ~
 Pilgrim von Puchheim 96, 117, 126, 129, 152
Pippo Spano → Filippo Scolari
 Pisanello 380
 Pius II. 89, 181, 281, 299, 379, 397, 402, 407, 409, 456, 484, 489, 647
 Pizolpasso → Francesco ~
 Plaet → Petrus ~
 Plank → Andreas ~
 Plankenfesler → Ulrich ~
 Plock → Jacobus von Kurdwanowski, Bf. v. ~

- Poggio Bracciolini 398-399, 403-404, 406, 408, 410, 412-416, 430, 486-487, 623, 634, 638, 684-685
- Polen → Wladislaus I., Kg. v. ~
- Polton → Thomas ~
- Porta → Ardicinus de ~
- Portelborch → Reardus ~
- Posen → Andreas Laskarii, Elekt v. ~
- Pottenstein → Ulrich von ~
- Prag → Ernst von Pardubitz, Ebf. v. ~
- Prag → Hieronymus von ~
- Prag → Johann IV. von Draschitz, Ebf. v. ~
- Prag → Johann von Jenstein, Ebf. v. ~
- Prag → Konrad von Vechta, Ebf. v. ~
- Prag → Mauritius Rvacka von ~
- Pratoiohanne → Angelus de ~
- Preußen → Dominikus von ~
- Preußen → Matthias von ~
- Prokop der Kahle 698
- Prosper Colonna 380
- Prosper Goldhofer 173
- Prunner → Erhard ~
- Puchhauser → Berthold ~
- Puchheim → Pilgrim von ~
- Puhierer → Petrus ~
- Pulkau → Peter von ~
- Putsch → Ulrich ~
- Quentin → Petrus ~ von Ortenburg
- Quesitz → Hermann von ~
- Quintilian 412
- Raban von Helmstatt, Bf. v. Speyer, dann Ebf. v. Trier 206, 229, 257, 326-327, 471, 551, 641, 672
- Rabenstein → Johannes ~
- Radenecker → Johannes ~
- Radewijns → Florens ~
- Ragusa → Johannes de ~
- Raimund von Capua 436
- Raimund Peraudi 448, 514
- Raiscop → Heinrich ~
- Rankonis → Adalbert ~ de Ericinio
- Raynaldus → Odoricus ~
- Razellus aus Bologna 415
- Reardus Portelborch 677
- Regensburg → Albrecht III. Stauff von Staufenberg, Bf. v. ~
- Regensburg → Andreas von ~
- Regensburg → Friedrich von Parsberg, Bf. v. ~
- Regensburg → Johann II. Streitberger, Bf. v. ~
- Regensburg → Konrad Koler von Soest, später Bf. v. ~
- Reimbotus de Castro 200
- Rein → Angelus Manse, Abt v. ~
- Reinbold Vener 203, 327
- Reinlin → Oswald ~
- Reinprecht von Walsee 93-94, 96, 114, 117
- Reisberg → Johannes von ~
- Rente → Albert ~
- Resch → Johannes ~
- Respitz → Nikolaus von ~
- Reyd → Hermann ~
- Reyda → Bernhard de ~
- Reynerus Walingi dictus Creyt 364
- Richard Beck 507
- Richard Kleen 581
- Richard von Maßbach 310, 556, 595, 598
- Richard Schlupffen von Bruchsal 641
- Richental → Ulrich von ~
- Ridmund → Erasmus ~
- Riedler → Zacharias ~
- Rinaldo degli Albizzi 621
- Rinaldo Brancacci 623
- Robert, Abt v. Cluny 366
- Robert de Corson 441
- Robert Hallum, Bf. v. Salisbury 637
- Robert Holkot 94
- Robert Neville, Bf. v. Salisbury 640, 657
- Roberto Valturio 623
- Rochetaillée → Jean de ~
- Rode → Johannes ~
- Roland Phibbe 531, 537, 557, 565-566, 609
- Rom → Augustinus von ~, General der Augustinereremiten
- Romanis → Humbert de ~
- Rondael → Jean ~
- Rosenberg → Eberhard Mönch von ~
- Rosenberg → Ulrich von ~
- Rosenheim → Petrus von ~
- Rossmit → Johannes ~
- Rotenhan → Anton von ~
- Rotenhan → Christoph von ~
- Rothuet → Johannes (~) von Indersdorf
- Rottenperger → Hermann ~, Propst v. Neunkirchen
- Ruckersburg → Simon von ~
- Rudolf von Dieffholt 566
- Rudolfus Medici 143, 149
- Rüdiger, Prior v. St. Michael in Bamberg 297
- Ruppe → Bernardus de ~
- Ruprecht I., Kf. v. d. Pfalz 200, 227

- Ruprecht II., Kf. v. d. Pfalz 206
 Ruprecht von Jülich und Berg 654
 Ruprecht v. d. Pfalz, König 196, 198, 200-201, 203, 206-209, 212-215, 218, 223, 226, 231, 288, 290, 292, 312, 584-585
 Ruprecht von Wels 134
 Rustici → Agapito, Sohn Cencios de'~
 Rustici → Cencio de'~
 Rvacka → Mauritius ~ von Prag
 Saarwerden → Friedrich von ~, Ebf. v. Köln
 Sachsen → Friedrich I. der Streitbare, Kf. v. ~
 Sachsen → Friedrich, Kurprinz v. ~
 Sachsen → Ludolf von ~
 Sachsenhausen → Lambert von ~, Abt v. St. Maximin in Trier
 Sagan → Ludolf von ~
 Salisbury → Robert Hallum, Bf. v. ~
 Salisbury → Robert Neville, Bf. v. ~
 Salona → Albert von ~
 Salutati → Coluccio ~
 Salzburg → Eberhard III., Ebf. v. ~
 Sartoris → Johannes ~
 Satori → Konrad ~
 Savoyen → Amadeus VII., Hg. v. ~
 Savoyen → Amadeus VIII., Hg. v. ~
 Savoyen → Ludwig von ~
 Savoyen → Mechthild von ~
 Scala → Nicodemus della ~, Bf. v. Freising
 Schadecker → Nikolaus ~
 Schallermann → Johannes ~
 Schank → Johannes ~
 Schaumberg → Peter von ~, Bf. v. Augsburg
 Schedel → Hartmann ~
 Schele → Johannes ~, Bf. v. Lübeck
 Schenk → Gottfried IV. ~ von Limburg, Bf. v. Würzburg
 Schlehndorf → Heinrich von ~
 Schlitpacher → Johannes ~
 Schlupffen → Richard ~ von Bruchsal
 Schneeberg → Siegfried ~
 Schratt → Georg ~
 Schunde → Johannes ~ de Doetichem
 Schwarzach → Kraft von ~
 Schwarzburg → Günther von ~, Ebf. v. Magdeburg
 Schweidnitz → Johannes Hoffmann aus ~
 Scolari → Filippo ~
 Segovia → Johannes de ~
 Senging → Martin von ~
 Seret → Johann, Bf. v. ~
 Seyringer → Nikolaus ~
 Sforza → Francesco ~
 Siegen → Nikolaus von ~
 Siegfried III., Ebf. v. Mainz 590, 602
 Siegfried Gerlacher 207
 Siegfried Schneeberg 552
 Siegfried von Westerburg, Ebf. v. Köln 568, 572
 Siena → Bernhardino von ~
 Sierck → Jakob von ~, später Ebf. v. Trier
 Sierck → Johannes Jux von ~
 Sigismund, König/Kaiser 11, 33, 39, 42, 61, 63, 100-101, 109, 111, 142-144, 149, 198-199, 203, 206, 209-210, 288, 290, 292, 377, 387, 408-409, 418-419, 435-437, 439-442, 445, 447, 471, 480-481, 485-486, 489, 499-503, 506, 518-521, 523-526, 529-530, 534, 536-538, 549, 584-585, 594, 621, 623, 625, 627, 633, 636-637, 646, 659, 687-690, 692-694, 696-697, 702, 714
 Sigl → Johannes ~
 Silvester von Passau 540
 Simon (Matthias) von Boppard 244, 250, 672, 676
 Simon → Johannes ~
 Simon, Bf. v. Tragar 442
 Simon Kastner 153-154, 159-160
 Simon von Oudorp 271
 Simon von Ruckersburg 94
 Simon da Teramo 638
 Sixtus IV. 251, 379, 395, 398, 610, 612, 618
 Soest → Christian von ~
 Soest → Konrad Koler von ~, später Bf. v. Regensburg
 Spengler → Matthias Trittrauf gen. ~
 Speyer → Johannes von ~
 Speyer → Raban von Helmstatt, Bf. v. ~, dann Ebf. v. Trier
 Spoleto → Jacobus del Camplo, Bf. v. ~
 Stagio → Leonardo de ~ Dati
 Staigner → Liebhart ~
 Stammheim → Melchior von ~
 Starhemberg → Eberhard von ~
 Starhemberg → Kaspar von ~
 Staufenberg → Albrecht III. Stauff von ~, Bf. v. Regensburg
 Stauff → Albrecht III. ~ von Staufenberg, Bf. v. Regensburg
 Stavelot → Jean de ~
 Steeg → Winand von ~

- Steenwick → Berthold von ~
 Stefaneschi → Pietro ~ degli Annibaldi
 Steigenberger → Gerhoh ~
 Steinbach → Wendelin ~
 Steinheim → Heinrich ~ aus Geismar
 Stefano Nardini 493
 Stephan Páléc 41, 54, 57, 64
 Steynacher → Berthold ~
 Stille → Martin ~
 Stöck → Albrecht ~
 Stöcklin → Ulrich ~
 Streitberger → Johann II. ~, Bf. v. Regens-
 burg
 Strolenfelser → Johannes ~
 Stummel → N. ~
 Swinford → Catherine ~
 Tagersheim → Johannes von ~
 Tandorffer → Heinrich ~
 Teck → Ludwig von ~
 Tegernsee → Hildebrand Kastner, Abt v. ~
 Teim → Niklas ~
 Templis → Johannes de ~
 Teramo → Simon da ~
Theodericus → Dietrich
 Thimo, Abt v. Reichenbach 215
 Thomas, Abt des Wiener Schottenklosters
 128
 Thomas von Aquin 45
 Thomas Brancacci 250, 385, 481
 Thomas von Hibernia 45
 Thomas Peuntner 82
 Thomas Polton 638-639
 Thomas Sítiny 48
 Thüringen → Wilhelm, Hg. v. ~
 Tilmann von Hagen 664
 Tilmann Joel von Linz 139, 233, 250, 254,
 672
 Todeschini → Francesco ~ Piccolomini
 Töpsl → Franziskus ~
 Tolner → Johannes ~
 Toul → Henri de Ville, Bf. v. ~
 Tours → Martin, Dekan v. ~
 Tragur → Simon, Bf. v. ~
 Trapezunt → Bessarion von ~
 Traversari → Ambrogio ~
 Treysa → Dietmar von ~
 Trier → Balduin von Luxemburg, Ebf. v. ~
 Trier → Jakob von Sierck, später Ebf. v. ~
 Trier → Lambert von Sachsenhausen, Abt
 v. St. Maximin in ~
 Trier → Otto von Ziegenhain, Ebf. v. ~
 Trier → Raban von Helmstatt, Bf. v.
 Speyer, dann Ebf. v. ~
 Trillia → Petrus de ~
 Trithemius → Johannes ~
 Trittrauf → Matthias ~ gen. Spengler
 Tucher → Endres ~
 Tüchelhausen → Jakob von ~
 Tulbeck → Johannes ~
 Turnau → Peter ~
 Udenheim → Petrus von ~
 Uffenbach → Zacharias Konrad von ~
 Ugolini → Jacobus de ~
 Ulrich Grünsleder 66
 Ulrich von Manderscheid 258, 566, 672
 Ulrich Plankenfesler 133
 Ulrich von Pottenstein 82, 93-94
 Ulrich Putsch 185, 341
 Ulrich von Richental 505
 Ulrich von Rosenberg 627
 Ulrich Stöcklin 702
 Unruwe → Konrad ~
 Urbach → Johannes ~
 Urban IV. 68, 70-71
 Urban V. 25, 46, 191
 Urban VI. 32, 320, 378
 Urban von Melk 129
 Urbino → Jakob, Bf. v. ~
 Vachdorf → Konrad ~ von Memmingen
 Valla → Lorenzo ~
 Valogne → Johannes de ~
 Valturio → Roberto ~
 Vechta → Konrad von ~, Ebf. v. Prag
 Vener → Job ~
 Vener → Nikolaus ~
 Vener → Reinbold ~
 Venlo → Eberhard von ~
 Versaille → Pierre de ~
 Vespasiano da Bisticci 482-485, 488, 684-
 686
 Vettinger → Leonhard ~
 Vico → Johannes de ~
 Ville → Henri de ~, Bf. v. Toul
 Vinzenz Ferrer 83
 Virneburg → Heinrich II. von ~, Ebf. v.
 Köln
 Visconti → Filippo Maria ~
 Vliedershofen → Gerhard von ~
 Volterra → Jacopo Gherardi von ~
 Vorburch → Johannes von ~
 Vornken → Wilhelm ~
 Waenscheidt → Jakob gen. ~ von Monta-
 baur

- Waging → Bernhard von ~
 Wahl → Dietmar von ~
 Waise → Johannes ~ von Fauerbach
 Waldhausen → Konrad von ~
 Waldsee → Konrad von ~
 Walingi → Reynerus ~ dictus Creyt
 Walle → Johannes ~
 Walram von Kerpen 566
 Walsee → Matthias von ~
 Walsee → Reinprecht von ~
 Wechmar → Heinrich von ~
 Weghe → Wilhelm von ~
 Weihenstephan → Eberhard II., Abt v. ~
 Weitmühl → Beneš von ~
 Wels → Ruprecht von ~
 Wendelin Steinbach 611
 Wenzel IV., Kg. v. Böhmen 39, 50, 175,
 208, 290, 418, 435-437, 439-440, 500,
 714
 Guanerio da Castiglione 483
 Werner von Falkenstein 230, 235, 243, 663
 Werner von Hayn 311, 328, 556, 595
 Werner von Oberwesel 629-630
 Werner de Petra 662, 674
 Wertheim → Albrecht von ~, Bf. v. Bam-
 berg
 Westerbürg → Siegfried von ~, Ebf. v.
 Köln
 Wien → Leopold von ~
 Wiener → Thomas, Abt des ~ Schotten-
 klostere
 Wigelin von Enheim 298
 Wiguleus Hundt 545
 Wildungen → Berthold Deyne von ~
 Wildungen → Heinrich von ~
 Wilhelm → Joseph ~ von Fürstenberg
 Wilhelm III., Hg. v. Bayern-München 143-
 144, 146, 150, 152-155, 161-162, 167,
 174, 182, 186, 193, 211
 Wilhelm, Abt v. St. Michael in Bamberg
 286
 Wilhelm, Hg. v. Thüringen 83
 Guillermo Agramunt 335
 Guillaume Durant d. Ä. 108, 421-424, 432-
 433, 608
 Guillaume Durant d. J. 321, 432, 607
 Wilhelm von Durs 633-634
 Guillaume Estouteville 454, 492
 Guillaume Fillastre 22, 101, 238-240, 260-
 261, 379-380, 398, 436, 499, 622-623
 Wilhelm von Hasenburg 44-45
 Wilhelm Kienberger 195
 Wilhelm Kyrchherr 530
 Wilhelm von Limburg 282
 Guillelmus de Monte Lauduno 612
 Wilhelm Vornken 273-274
 Wilhelm von Weghe 242
 Winand von Steeg 198-199, 218, 270, 629-
 633
 Windecke → Eberhard ~
 Witold, Großfürst v. Litauen 506, 520, 534
 Wittingau → Andreas von ~
 Wladimiri → Paulus ~
 Wladislaus I., Kg. v. Polen 443, 480, 506,
 534, 704
 Woltenhagen → Heynung ~
 Worms → Johann, Bf. v. ~
 Worms → Matthäus von Krakau, Bf. v. ~
 Worth → Petrus ~
 Württemberg → Eberhard, Gf. v. ~
 Würzburg → Gottfried IV. Schenk von
 Limburg, Bf. v. ~
 Würzburg → Johann I. von Egloffstein, Bf.
 v. ~
 Würzburg → Johann II. von Brunn, Bf.
 v. ~
 Wyclif → John ~
 Wynand von Gluwel 363-364
 Wyrach → Peter ~
 Wyrasing → Andreas ~
 Yvo Coyer 239
 Zabarella → Francesco ~
 Zacharias Konrad von Uffenbach 616-619
 Zacharias Riedler 100
 Zantfliet → Cornelius Menghers de ~
 Zeno → Antonius ~
 Zeno da Castiglione 483, 495
 Ziegenhain → Otto von ~, Ebf. v. Trier
 Žizka → Jan ~
 Zolter → Heinrich ~
 Zwola → Kuntzo de ~, Bf. v. Olmütz

4.2. Orte

- Aachen 278
 Aggsbach 96
 Agnetenberg bei Zwolle 257
 Allersburg 653
 Alling 142, 525
 Alzey 612
 Amberg 209, 218
 Amorbach 318
 Ansbach 289, 305, 313-315, 317, 328
 Antiochia 593, 701
 Appenzell 653
 Aquileja 111, 442, 539, 552
 Aragon, Legationsprovinz 320, 375, 388, 406
 Aschaffenburg 339, 341, 344, 605-606, 612, 620
 Augsburg 86, 104, 143, 146, 149, 182, 184, 186-188, 228, 260, 298, 304-305, 313, 505, 530, 544-545, 633, 653, 691
 Domkirche 297
 St. Moritz 149
 St. Ulrich und Afra 187-188, 293, 660
 Aussig 626, 634
 Avignon 25, 46, 388
 Bacharach 198, 270, 629-632, 660
 Baden 505
 Balkan 703
 Bamberg 40, 62, 175, 185, 187, 200, 204-205, 216, 228, 284-285, 287, 289-291, 293-296, 298-302, 304-311, 314-315, 317, 328, 351, 469, 502, 530, 539-540, 580, 593, 595, 599, 627-628, 634, 640-642, 692-695, 719-720
 Domkirche 211, 288-290, 293, 297-298, 301-304, 308, 312-313, 595, 693-694
 St. Jakob 305, 313, 632
 St. Michael 216, 286, 292-299, 301, 304, 308-309, 317, 693
 St. Stefan 297
 Stiftskirchen 289, 694
 Barcelona 139
 Basel 85-86, 205, 223-224, 258-259, 363-364, 367, 370, 682, 695, 700-701
 Dominikanerkloster 85, 176, 387
 Domkirche 700-702
 Kartause 272, 702
 Konzil 1-8, 15, 20, 24, 37, 63, 66-67, 73-79, 90, 99-100, 139-140, 146, 149-150, 152-154, 158, 160, 163, 167, 169-170, 177, 184-185, 188, 204, 211, 213, 221, 233-234, 256-262, 271, 275, 310, 313-314, 319, 321, 327, 332, 336-340, 344-348, 352, 359, 363, 365-370, 372, 378, 380, 387-389, 391-393, 395, 406, 417, 419-421, 429, 431, 472, 486, 529, 539, 564, 576-577, 591, 593-595, 598, 602, 605, 610, 612-613, 619, 627, 632, 641, 646, 665, 679, 682-684, 686-687, 689-692, 694-697, 699-703, 711-712, 716-717, 721-722
 St. Leonhard 701
 Steinenkloster 223-224, 226
 Baumburg 171
 Bayern 44, 66, 78-79, 87, 89, 123, 137, 142-143, 145-149, 151, 153, 155, 157, 161, 163, 179, 182-183, 186, 188-191, 217, 227-228, 240, 262, 524, 527, 530, 544, 594, 634, 708, 711
 Bayern-Ingolstadt 142-145, 147-149, 153-154, 530
 Bayern-Landshut 142, 154, 217
 Bayern-München 143, 149-150, 152, 154-155, 194
 Bayeux 494-495
 Bedburg 282
 Beheimstein 689
 Benediktbeuren 186
 Berge 350
 Bernried 171, 188, 545
 Besançon 633
 Beuerberg 171-173, 177-178, 544
 Beyharting 154, 174, 181-182, 544
 Biburg 144, 186
 Bingen 552, 554, 560
 Böddecken 278
 Böhmen 21, 39-45, 48, 51, 58-61, 63-64, 66, 70-71, 77, 95-97, 101, 111, 114-115, 142, 149, 182-183, 210, 213-214, 265, 272, 284-285, 290, 343, 347, 349, 351, 393, 418, 429, 435-437, 440, 444-445, 450-452, 462, 464, 466-467, 470, 473-474, 478, 484, 500, 502-503, 505, 518-522, 530, 534, 539, 544, 546, 594, 605, 627, 632, 634, 636, 640, 642-643, 645, 647-648, 654-656, 658-659, 677, 681, 683-684, 687-690, 695-696, 698-699, 714
 Legationsprovinz 210, 346-347, 418, 435, 443, 458, 460, 466, 468, 472, 479, 489, 621, 640, 687, 690, 701, 714-716

- Universitätsnation 48
 Bologna 224, 375, 480-481
 Spanisches Kolleg 493
 St. Paul 507
 Universität 206, 271, 304, 408, 585, 684
 Bonn
 Augustinerinnenkloster Engeltal bei 278
 Marienforst bei 617
 St. Cassius 271, 507, 680
 Bonneval 346-347
 Boppard 253, 501, 530
 Brabant 518
 Brackenheim 617
 Brandenburg 634, 645, 649, 660-661, 696
 Franziskanerkloster 222, 660-661
 Bremen 338, 650
 Breslau 22, 62-63, 442, 473, 506, 515, 648
 Brevnov 213
 Brixen 185, 339, 341, 691
 Bruch 231
 Brühl 653
 Brünn 111, 534-537
 Buda 440, 481, 492
 Universität 480-481
 Bukovina 506
 Burgstadt 554
 Burgund 469, 622, 649, 654-656, 695
 Legationsprovinz 418
 Bursfelde 78, 189, 262, 276-277, 281, 293,
 299, 566
 Butzbach 611, 614, 616-618
 Cádiz 593
 Caen, Universität 495
 Calais 639, 656, 678
 Cambrai 139
 Canterbury 469, 637-638, 656-657
 Carpentras 506
 Cartagena 494
 Castiglione Olona 484, 487-491, 498-499,
 538
 Cavaillon 630-631, 633
 Cham 217
 Chiemsee 100, 171, 339
 Chur 288
 Cividale, Konzil 288
 Cluny 370, 608
 Clus 262
 Corvey 576
 Coutances 56
 Cremona 530, 537
 Dänemark 649
 Dettingen 614
 Deutschland 1, 4, 10-14, 17-21, 27, 35-36,
 39-40, 66-67, 71-73, 76-77, 79-80, 83,
 87-88, 98, 111-113, 132, 147, 171, 185,
 190, 205, 207, 213, 222, 224, 234, 242,
 252, 268, 299, 308, 315, 318, 322-325,
 327, 338, 346-347, 349-350, 352, 363,
 373, 375, 377, 381, 388, 392-393, 396,
 410, 414, 417-421, 429, 431, 445-448,
 452, 454-456, 458, 461-467, 471-472,
 474-475, 477-478, 481-482, 484-485,
 499, 501-502, 504-506, 512, 515-516,
 518, 521, 529-530, 540, 553, 555, 558,
 573, 578-580, 582, 594, 599, 603, 606,
 619, 621, 623, 635-636, 639, 641-645,
 647, 649, 652, 654-656, 658-659, 674,
 681-687, 690-691, 693, 700-701, 703,
 705-709, 711, 714-722
 Konzilsnation 101, 104, 207, 209, 211,
 288, 325, 390, 420, 583
 Legationsprovinz 5, 11, 16-17, 45, 138,
 142, 201, 268, 392, 404, 418-419, 435,
 455, 466, 468, 472, 475, 489, 640,
 683-684, 687, 700, 703, 713, 715-716
 Norddeutschland 366
 Nordwestdeutschland 265, 654
 Rheinland 693, 696
 Süddeutschland 89, 158, 171, 284
 Südwestdeutschland 711
 Westdeutschland 366
 Diepenveen bei Deventer 274
 Dießen 171, 181-182, 184, 188, 544
 Dietsramszell 154, 170-171
 Digne 365
 Dijon 260
 Döbling 531
 Donauwörth 127, 163, 188, 260, 313
 Dortmund 506
 Durham 657-658
 Dürnstein 96-97, 127-128, 182-183, 185
 Eberhardsklausen 663
 Ebersberg 153-154, 159-160, 164, 170, 189
 Ebrach 536
 Echternach 244, 360, 363-364, 368
 Eger 502, 518, 696, 698-699
 Ehrenfels 554
 Eichstätt 212, 217, 228, 284, 288, 307, 344,
 530, 539-540, 548, 593, 625, 634
 Domkirche 289
 Eidgenossenschaft 649, 653
 Einsiedel bei Tübingen 614
 Eisenstadt 148, 538
 Ellwangen 207

- Eltville 590
 Emmerich 279
 England 35, 62, 290, 337-338, 346, 392,
 412-413, 468-470, 473, 505, 507, 516,
 622, 636-640, 644, 647, 649-650, 652,
 655-659, 678, 681, 686-687, 716
 Konzilsnation 34, 637, 639
 Legationsprovinz 418, 454, 637
 Enns 93
 Hauptmannschaft ob der 93, 114
 Ensdorf 188, 215
 Eppstein 614
 Erbach 613
 Erfurt 297, 504, 514, 580, 592-594, 596,
 648
 St. Peter 298, 310, 350, 592-593, 620
 Universität 118, 271, 289, 328, 592, 603,
 613, 616
 Essen 576
 Eßlingen 529
 Ettal 144, 154, 186, 625
 Ewig (Westfalen) 278
 Fermo 395
 Ferrara 621
 Konzil 204, 612
 Flandern 507, 518, 695
 Flersheim 554
 Florennes 367
 Florenz 251, 374, 379, 409-410, 412-413,
 416, 436, 440, 480, 482, 484, 500, 522,
 538, 621, 623, 649
 Konzil 482
 Forchheim 302, 520
 Foswerd 360
 Francolino 621
 Franken 88, 175, 182-183, 186, 288, 502,
 524, 539, 593, 598, 641, 650, 696, 709,
 718
 Ritterschaft 641
 Frankfurt 275, 612, 617, 645, 647-651, 653-
 655, 660-661, 676, 687, 695
 St. Bartholomäus 310, 506, 580, 584,
 591-592, 619
 Frankreich 122, 139, 238, 338, 346, 406,
 436, 448, 505, 582, 622, 637, 649, 658-
 659, 716
 Legationsprovinz 238, 418, 441, 454,
 522, 622
 Nordfrankreich 413, 507, 639, 658, 686
 Frauenzell 188
 Freising 146, 149-155, 162-164, 167-170,
 174, 177, 180-181, 185-187, 189-192,
 229, 308, 504, 527, 530, 544-545, 650,
 702, 708
 Domkirche 150, 159
 Frenswegen 269
 Friaul 649
 Frickenhausen 556
 Fritzlar, St. Peter 325, 327, 341-342, 584-
 585, 603, 628
 Fulda 292-295, 576
 Fürstenfeld 144
 Füssen, St. Mang 134, 188
 Gaesdonck 278
 Gaming 96, 110-111, 124-125, 127
 Gars 171, 179
 Garsten 125, 131
 Gaubischofsheim 554
 Geisenfeld 144
 Geldern 518, 654
 Genazzano 32
 Genf 500
 Genua 506, 649
 Germersheim 695
 Glatz 96-97, 183
 Gleink 132
 Gnadenthal 674
 Gnesen 62, 103, 105
 Gorze 352
 Göttweig 123-127, 135-136, 152, 159
 Gronau 360
 Grüningen 613, 616
 Gurk 148
 Halberstadt 325
 Halle 78
 Hallstadt 318
 Hausach 633
 Heidelberg 202, 204-206, 208, 219, 225,
 254, 312, 327, 341-342, 601, 604, 606,
 609, 611-612, 617-618, 620, 628-629,
 660-661, 676, 692, 695, 711
 Augustinereremitenkloster 221, 641
 Dominikanerkloster (geplant) 227
 Dominikanerstudium 84
 Franziskanerkloster 219-222, 227-228,
 661
 Heiliggeiststift 199, 202, 205, 221
 Jakobskolleg 227
 Kartause (geplant) 223
 St. Peter 221
 Universität 98, 148, 196, 198-206, 208,
 210-211, 216, 227, 243-244, 251, 254,
 270, 289, 304-305, 312, 314, 327, 505,

- 509-510, 518, 533, 592, 603-607, 609-611, 617, 628, 631, 672
- Heidelsheim 617
- Heiligenkreuz → Donauwörth
- Heiligenstadt 584-585
- Hennegau 518
- Herrenberg 614
- Herrieden 288, 310, 540
- Hersfeld 298, 351
- Herzogenaurach 302
- Hessen 502, 614, 642, 645
- Himmelskron 226
- Hochheim 216, 226, 554
- Hohenburg 654
- Hohenwart 144
- Holland 518
- Hördt 229
- Huysburg 350
- Iglau 700
- Indersdorf 79, 82, 96, 128, 144-146, 148-150, 152, 155, 158, 161, 164, 170-171, 173-176, 179, 181-184, 189-193, 195, 258, 260, 286, 307, 527-529, 544, 708
- Ingolstadt 530
- Innichen 339
- Inzigkofen 548, 691
- Irland, Legationsprovinz 637
- Italien 12, 38, 77, 83, 116, 182, 349, 370, 387, 396, 400, 418-419, 436, 482-484, 486, 489, 533, 594, 633, 636, 646, 715
- Oberitalien 80, 507, 649
- Jerusalem 637
- Jülich 518
- Jülich-Berg 264
- Kalocsa 481
- Kammin 538
- Karden 250
- Karlburg 556
- Kärlich 257
- Karlstadt 556
- Karlstein 526
- Kärnten 288
- Kastilien 346
- Kastl 9, 163, 188-189, 192-193, 209, 212-216, 223, 227, 243, 284, 287, 289, 293, 295, 351
- Kaub 631
- Kirchenstaat 36, 375, 380, 390-391, 418, 522
- Kladrau 213-214
- Kleinmariazell 136
- Kleve-Mark 264, 518, 654
- Klopp 552, 554, 560
- Klosterneuburg 99-100, 121, 123, 126, 133-134, 136, 260-261, 531
- Koblenz 338, 672, 676
- Dominikanerkloster 244
- St. Florin 139, 233, 249-251, 254, 507, 676
- St. Kastor 242, 250, 253-254, 584
- Kolmar, Unterlindenkloster 224-226
- Köln 45, 76, 78, 88, 198, 237, 244, 254, 257, 263-265, 268-274, 276-277, 279-282, 325, 331-332, 337-339, 352, 365, 367, 409, 452, 479, 503, 506-507, 518-519, 556, 565-576, 578-579, 607, 609, 613, 620, 631-633, 644-645, 648, 651-654, 669-671, 676-680, 686, 695, 709, 712, 717, 719-720
- Beginenhäuser 276
- Dominikanerstudium 84
- Domkirche 567, 569, 571-572, 574-575, 671
- Fraterherrenhaus Weidenbach 198, 267, 269, 271, 274, 280, 629
- Frauenklöster in der Erzdiözese 281
- Groß St. Martin 276-277, 281, 566
- Herrenleichnam, Stift 278
- Kartause 275-276
- Mariengraden 271, 279-280, 567, 678
- Montana-Burse 275
- Rat der Stadt 274
- Schelenkonvent 274
- Schwesternhäuser 273
- St. Agatha 281-282
- St. Andreas 198, 250, 270-271, 279-281, 566
- St. Apostel 567, 575-576
- St. Aposteln 676-680
- St. Barbara 271
- St. Columba 566
- St. Georg 567
- St. Gereon 271, 566-567, 571-572, 680
- St. Kunibert 271
- St. Maria im Kapitol 568
- St. Pantaleon 276, 281, 363, 629
- St. Ursula 275
- Universität 242, 244, 269-271, 273-275, 279, 282, 365, 556, 566, 610, 613, 631
- Köln-Trier, Benediktinerprovinz 244, 259, 261, 276, 352-353, 355, 358-368, 372, 712
- Königsaal bei Prag 43
- Königsbrück 216

- Königshofen 224
 Königstein 614
 Konstanz 26, 32, 34, 40-41, 106, 142, 185, 187, 260, 313, 335, 344, 349, 390, 482, 539, 545, 622, 633, 653, 706
 Konzil 1-8, 10, 12-13, 15-16, 21, 25-27, 29-30, 32, 34, 36-39, 41, 54, 58-60, 62, 65, 70-71, 73-74, 76-79, 87-88, 90-91, 95, 98-107, 111, 113, 115, 122, 127, 130, 132-133, 137, 142, 148, 157, 164, 168, 187, 190-191, 196, 198-199, 202-204, 206-207, 209, 215, 219, 230, 238, 249, 251, 254, 266, 271, 285, 287-288, 290, 299-300, 310, 312, 316, 318-322, 326-330, 332-335, 338-339, 342, 346, 348-350, 352, 362, 368-370, 374, 376, 378, 381-391, 394, 408-410, 412, 414, 417, 421, 429, 431, 434-435, 451, 481, 486, 499-500, 505-506, 509, 511, 522, 525, 531, 533, 535-536, 552, 564, 566, 576-577, 583-585, 590, 593, 600-602, 606-609, 614, 619, 622, 627, 629, 637, 639, 671, 679, 687, 705-708, 712, 717, 721-722
 Krakau 62, 535, 685, 689
 Universität 103, 231, 535, 592, 689
 Kremsmünster 131
 Kreta 333
 Kurie 4, 7, 9, 12-15, 20-22, 31, 38, 74, 76, 78, 80, 89, 92, 100, 102, 106, 136-137, 144-148, 202, 208-209, 211-213, 217-220, 224-225, 228, 237-238, 242, 245, 248-251, 265, 272-273, 279, 282, 305, 307, 310, 315, 320, 322, 324, 337-338, 340, 345, 347, 355, 374-375, 377-378, 381-385, 388-390, 392-398, 400, 402-403, 405, 408-416, 418, 421, 425-426, 431-433, 448, 450, 452-454, 457-458, 460, 462, 466, 470, 473, 476-479, 481-486, 489, 496-497, 505-507, 519, 521-524, 526-527, 538, 549, 567, 569, 579, 584-585, 597, 599, 605, 609, 621-624, 628, 631, 633-634, 637-639, 641, 655, 659, 669, 672, 681-684, 686-687, 690, 692, 702-714, 716, 721
 Kurpfalz 78, 142, 147, 196, 204, 206-213, 216, 218, 221-223, 225, 227, 229, 282, 327, 429, 629, 631-632, 660, 709
 Lahneck 554
 Lahnstein 504
 Lambach 131
 Lancaster 636
 Langenzenn 172, 180, 184, 286-287, 539-540, 547-548
 Lauda 205, 314
 Lausanne 365
 Lausitz 634
 Lavant 100
 Lebus 328
 Leipzig, Universität 61, 328
 Leitomischl 62
 Liebenau bei Worms 216, 223, 225-226
 Limburg 282
 St. Georg 250
 Lincoln 636
 Lisieux 487, 494-495
 Litauen 436, 443, 520, 536
 Lobenfeld 222
 Lombardei 406, 455, 481, 488, 493-494, 496, 507, 649
 London 657
 Lorch 207
 Lothringen 231, 362, 695
 Lübeck 345, 420, 577, 652, 656-657
 Lüttich 154, 256, 281, 363, 494, 507, 517-518, 655, 671, 695, 714
 Domkirche 505, 507, 518
 St. Jakob 241, 243-244, 360, 365, 367
 St. Laurentius 360, 365, 367
 St. Paul 507
 Luxemburg 364, 529
 Lyon, Konzil (II) 324
 Magdeburg 325, 338, 350, 394, 620
 Domkirche 304, 394
 Magdeburg-Bremen, Benediktinerprovinz 350
 Mähren 63, 214, 343, 429, 445, 450-452, 462, 464, 466-467, 470, 500, 503, 537, 605, 634, 684
 Legationsprovinz 347, 443, 458, 460, 621, 714
 Mailand 144, 411, 421, 479, 482, 486-488, 492, 495, 498, 538, 552, 649, 686
 S. Celso 495
 Mainz 44-45, 118, 191, 205, 225, 240, 261, 294, 310-311, 318, 322-323, 325-328, 330-332, 338-339, 341-344, 346, 360, 368, 374, 392-394, 409, 429, 502, 504-506, 509, 516, 519, 523, 530, 538, 550-552, 554-561, 565, 567-568, 570, 572, 574, 576-577, 579-591, 594-597, 599, 601-603, 605-607, 609-610, 612-615, 617-618, 620, 642, 645, 650-651, 663-

- 665, 667-668, 686, 694-695, 712, 717, 719-721
 Domkirche 304, 326, 344, 394, 551-554, 557, 562-563, 574, 580-585, 587, 589-590, 595, 601-603, 606, 611, 720
 Mariengraden 585, 599
 St. Alban 580, 612
 St. Jakob 299, 581
 St. Johann 557
 St. Johannes 587, 599
 St. Maria im Felde 584-585, 587
 St. Martin 613
 St. Moritz 599
 St. Peter 557, 584-585, 599
 St. Stephan 344, 557, 585
 St. Viktor 250, 344, 505, 556, 585
 Mainz-Bamberg, Benediktinerprovinz 38, 133, 187, 258, 287, 290, 292, 294-295, 318, 349-351, 358, 361, 363-364, 367, 660, 712
 Marienstatt 276
 Marienthal 613
 Mark Ancona, Legationsprovinz 622
 Marken 622
 Markt Bibart 312, 596
 Matzen 103, 106
 Mauerbach 110-111
 Maulbronn 111, 212-213, 216
 Mecheln 640
 Mecklenburg 652
 Meißen 61-62, 350, 445, 450-452, 500, 536, 691
 Meißen, Markgrafschaft 462, 464, 466-467, 470, 684
 Legationsprovinz 347, 443, 458, 460, 466, 621, 714-715
 Melk 22, 95-96, 99-100, 102, 104, 111, 117-124, 126-132, 136-137, 156-158, 160-161, 163-165, 167-170, 173, 177-178, 185-189, 192-193, 256, 258, 260, 262, 295, 350-351, 511, 531-535, 708, 711, 718
 Mende 321
 Mergentheim 617
 Merseburg 350
 Metten 163, 260
 Mettenheim 612
 Metz 242, 244, 251, 362
 Benediktinerklöster 360
 Domkirche 250-251
 St. Peter 250
 Mies 643, 681
 Miltenberg 560
 Mödling 93
 Mönchsroth 294
 Mondragone bei Capua 103, 106
 Mondsee 123-124, 127
 Montecassino 168, 486
 München 82, 150, 154, 161, 194
 Angerkloster 144
 Münchsmünster 144
 Münster 576, 615
 St. Aegidi 270
 Münstermaifeld 254-255
 Namur 518
 Narbonne 209
 Nassau 614
 Naumburg 350
 Neapel 622
 Neuburg 135
 Neuburg bei Heidelberg 222-223
 Neuenahr 282
 Neunkirchen am Brand 96, 172, 175, 179-180, 182-186, 284-287, 289, 308-309, 526-527, 539-540, 545-546, 708
 Neuss, St. Marien (Oberkloster) 79, 257-258, 277-280, 567, 719
 Neustadt, St. Lambrecht bei 225-226
 Neutra 62
 Neuwerk, Augustinerchorherrenstift 78
 Nicäa, Konzil 627
 Niederaltaich 133, 135
 Niederlande 43, 77, 265
 Niederrhein 257, 264-265, 719
 Niederwerth bei Koblenz 257
 Nimwegen 278
 Nördlingen 612
 Normandie 487
 Norwegen 649
 Novara 507
 Nürnberg 40, 86, 175, 198, 260, 286-289, 291, 297, 309, 314-316, 325, 338, 501-502, 516, 518, 520-521, 523-526, 529, 539-540, 546-550, 621, 625-627, 629, 632, 634, 642, 647-648, 687-693, 695-698
 Dominikanerinnenkloster 86
 Dominikanerkloster 260
 Franziskanerkloster 219
 Heilig-Geist-Kirche 549
 Karmelitenkloster 290
 Kartause 289
 Klarissenkloster 219
 Rat der Stadt 291, 548

- St. Ägidien (Schottenkloster) 40, 163,
214, 287-288, 290-295, 297-298, 300,
304, 306, 309, 313, 315-318, 510-511,
540, 549, 634, 641-642, 693
St. Lorenz 149, 289-290, 632
St. Sebald 289-290, 305, 526, 549, 697
Oberaltaich 135
Oberburg 111, 129
Oberkerschen (Luxemburg) 242
Oberpfalz 189, 209, 227-228, 634
Oberwesel 254, 256, 501-503, 512-514,
520, 522, 550-551, 630
Ochsenfurt 556, 597
Ödenburg 538
Olmütz 62, 103, 473-474, 485, 645, 689
Österreich 10, 38, 44-45, 78-79, 87, 92-93,
95-96, 101-102, 105-107, 109-111, 115-
117, 123, 126, 129, 131, 139-142, 147,
149-150, 155-157, 169, 182-183, 186,
189, 196, 212, 216, 227-228, 233, 240,
261-262, 291, 350, 511, 531, 535, 586,
634, 707-708, 711
Öttingen 185
Paderborn 576
Kloster Abdinghof 366
Padua
S. Giustina 701
Universität 96, 148, 150, 507, 684
Paring 179, 545
Paris 197
Universität 27, 42, 47, 55, 122, 200, 204-
205, 242-243, 334, 696
Parma, S. Giovanni 495
Passau 62, 100, 108, 111, 114, 123, 131,
134-141, 158, 179, 198-199, 261, 350,
531, 634
Domkirche 100, 136, 140
Patay 658
Paulinzelle 295
Pavia 486, 491, 494
Collegio Ghislieri 493
Collegium S. Augustini 483, 493, 507,
685
S. Apollinare 495
S. Pietro in Ciel d'Oro 44
Universität 479
Pavia-Siena, Konzil 3, 6-7, 15, 25, 111, 144,
204, 211, 213, 216, 319, 322, 324, 326,
329-338, 345-348, 370, 375, 380, 383,
387-390, 392, 410, 417-418, 506, 522,
536, 573, 623, 687, 712
Peñíscola 335
Perpignan 209
Perugia, Universität 684
Petershausen 38, 113, 126-127, 133, 164,
166, 168, 207, 215, 290-291, 294-295,
318, 349-351, 361-362, 364, 366-367,
370, 580, 708
Pfalzel 676
Pforzheim 219, 633
Piacenza 480
Piemont 83, 219
Pienza (Corsignano) 489
Pillenreuth bei Nürnberg 546-548, 691, 719
Pilsen 645-646
Pinerolo 218
Pisa 522
Konzil 25-26, 29, 32, 97-98, 100, 110,
207-208, 219, 271, 319, 394, 417, 480,
584-585, 601, 607-608
Plock 103
Polen 103-104, 265, 436, 443, 472, 481,
506, 521, 534-536, 649, 683, 685, 689
Legationsprovinz 456, 472, 684, 687, 701
Polling 154, 171-173, 185, 188, 539, 544
Pommern 652
Porto, S. Maria 545
Posen 62, 103-104, 109
Prag 1, 6, 37, 39-44, 46-52, 54, 58-59, 61-
66, 68-69, 71, 175, 194, 196, 200-201,
204, 254, 266, 270, 273, 284, 289, 440,
473-474, 534, 546, 604, 642, 646, 689,
698, 707
Domkirche 46-47
Juristenuniversität 473
Karlshof bei Prag 175
St. Gallus-Kirche 45, 202
Universität 39, 41, 45, 48-50, 58-59, 62,
100, 193, 201-202, 206, 209, 213, 244,
270, 288-289, 306, 310, 440, 481, 533,
582, 604
Preßburg 646, 689
Preußen 443, 506
Prüfening 189
Prüm 230
Raab 625
Ranshofen 178-180, 544
Raudnitz 44, 95-96, 109, 126-127, 171-172,
175-176, 180, 183-185, 240, 258, 284-
285, 539-540, 544, 708, 711, 719
Ravenna (Exarchat) 375
Ravensburg 633
Rebdorf 172, 180, 184, 539-540
Rechentshofen 216

- Regensburg 62, 66, 130, 134, 146, 173, 186, 188-189, 191, 209, 211, 215, 217, 228-229, 300, 387, 447, 503, 508, 515-517, 520, 523, 525, 529-530, 533-534, 536, 545-546, 626, 628, 634, 651, 653
 Schottenkloster 115, 128, 290-292, 634, 653
 St. Emmeram 163, 214
 St. Mang in Stadtamhof bei Regensburg 545
- Reich 21
 Norden und Osten 78
 Süden und Westen 77
- Reichenau 259, 261
 Reichenbach 188-189, 214-216, 287, 289, 291-292, 295, 351
 Reichenhall 191
 Reifferscheid 282
 Reimerswaal 278
 Reims 191, 239
 Rein 110, 124, 127, 213
 Remiremont 568
 Rettel bei Sierck 692
 Rheydt 507
 Rhodos 623
 Riga 289
 Rohr 146, 154, 161, 170, 172-173, 179-180, 189
- Rom 13, 18, 25-26, 36, 46, 106, 145, 153-154, 159, 208, 214, 217, 237, 241-242, 246, 251, 290, 298, 319, 323-324, 333, 368, 371-372, 374, 379-380, 390, 404, 409-410, 414, 426, 449, 453, 467, 479, 483, 486, 489, 492, 496-498, 520, 522, 538, 605, 621, 624, 633-634, 656, 682, 686, 690, 706, 712-713, 715
 Kollegiatkirchen 623
 Konzil 417
 S. Apollinare 492-493
 Universität 374, 410, 492-493
- Romagna 375
 Rosenheim 157
 Rothenburg 612
 Rottenbuch 154, 170-171, 174, 181-182, 544-545
 Rouen 494
 Rufach 219
 Saaz 210, 518-519
 Sachsen 83, 87, 634, 645, 715
 Sacro Speco 106, 168, 214
 Sagan 22
- Salisbury 637, 640, 657
 Domkirche 640
- Salzburg 22, 62, 75, 99, 123, 130-134, 138, 146, 151, 159-160, 163-164, 168, 171-172, 174, 178-180, 189-190, 192, 261, 308, 325, 339-340, 344, 350, 382, 516-517, 527, 545, 552, 573, 617, 626, 648, 650-651, 654, 691
 Benediktinerprovinz 350
 Domkirche 133, 135, 261, 308
 St. Peter 133, 135
- Savoyen 83, 87, 218-219, 649
- Schaffhausen 482
 Scheyern 144, 152, 154, 169-170
 Schlägl 114-115
 Schlehdorf 171
 Schlesien 21, 634
 Schnals, Kartause Allerengelberg bei 339
 Schönensteinbach 225-226
 Schottland 653, 658, 718
 Schwaben 539
 Schwarzhofen 628
 Schweden 649
 Schwyz 529
 Seckau 138, 261
 Seligenstadt 216, 294-295
 Seret 557
 Sessa 484
 Sierck, Kartause Marienfloß bei 231
- Sizilien 105, 406
- Spanien 34, 80, 139, 209, 238, 388, 417, 522, 594
 Konzilsnation 27, 31
 Legationsprovinz 418, 522, 622
- Speyer 204, 206, 208, 212, 225, 229, 242, 327, 344, 429, 471, 509-510, 580, 604-606, 617, 629, 633, 641
 Domkirche 201, 205-206, 327, 584-585, 604, 672
 Domschule 327, 585, 604
 Kloster Hasenpful 224
 St. German 551
- Spital am Phyrn 307
- Spoletto 333, 506
- Sponheim 614
 Springiersbach 237-240, 260-261
- St. Florian 171
 St. Gallen 261, 351, 361, 410, 412, 486, 653
 St. Hippolyt 135
 St. Hubert 367
 St. Lambrecht → Neustadt
 St. Pölten 135

- St. Trond 366
 Stablo 367
 Starkenberg 554
 Staveren 360
 Steiermark 94, 129
 Straßburg 224, 344, 503, 601, 626, 688-689
 Dominikanerkloster 223
 Stuhlweißenburg 489
 Stuttgart 617
 Subiaco 103-106, 109-110, 116-119, 123-
 124, 126-127, 130, 136-137, 140, 155,
 157, 163, 168-169, 178, 214, 256, 260,
 351
 Tachau 643
 Tachenhausen 614
 Tannenberg 480
 Taus 694, 698
 Tegernsee 104, 128, 152-155, 157, 160-162,
 164, 169-170, 189, 195, 256, 307, 702
 Tholey 352
 Thüringen 83
 Tivoli 522
 Toul 242, 362
 Saint-Evre 362
 Touraine, Franziskanerprovinz 219
 Tournai, Domkirche 430
 Tours 139
 Trau 105
 Trient 100, 586, 649
 Trier 10, 88, 205, 230-231, 233-234, 236-
 238, 240, 242-246, 248-255, 257-258,
 260, 262, 270, 276, 283, 301, 323-325,
 327-328, 331-332, 352, 358-363, 368,
 394, 409, 430, 471, 510, 519, 579, 630,
 645, 652, 654, 661-665, 667-670, 672-
 677, 680-681, 692, 709, 711-712, 719-
 720
 Domkirche 235, 242, 251, 661-664, 671-
 672, 719
 Kartause 276, 359
 Oberstift 243
 St. Alban 230-232, 241, 243-244
 St. Marien 248, 261-262
 St. Martin 248
 St. Matthias 9, 241-243, 245, 256, 261-
 262, 276, 301, 328, 332, 352, 358-360,
 363, 366-368, 394, 504, 510, 566, 661,
 672, 692
 St. Maximin 240, 244-247, 352, 359, 362-
 364
 St. Paulin 242, 250, 672, 674
 St. Simeon 244, 251
- Tübingen 614
 Türkei 449, 502-503, 692, 703
 Tusculum 486
 Tuszien 406
 Udenheim 205, 604
 Uedem 674
 Ulm 633, 691
 Umbrien 375
 Ungarn 111, 198, 265, 436-437, 444, 467,
 472, 479-481, 487, 499-500, 502-503,
 507, 530, 534, 636, 645, 649, 683, 692,
 714
 Legationsprovinz 418, 435, 455-456, 466,
 468, 472, 621, 640, 684, 687, 701,
 715-716
 Urach 614
 Urbino 630, 633
 Utrecht 257, 266, 360, 364, 518
 St. Paul 367
 Valladolid 80
 Vannes 239
 Varna 704
 Venedig 436, 481, 621, 649, 686
 Kloster Rosazzo 333
 S. Giorgio in Alga 265
 Veszprém 481, 487, 494
 Vienne, Konzil 25, 34, 320-321, 324, 451,
 561
 Visegrad 536
 Viterbo 473
 Vliebeck bei Löwen 367
 Walderbach 534, 634
 Waldhausen 261
 Waldsassen 216, 634
 Waldsee 172, 180, 184, 539, 548
 Wales, Legationsprovinz 637
 Weickershofen 214
 Weiden 688, 697-698
 Weihenstephan 152, 159, 162-164, 167-
 170, 176-177, 189, 192-193, 259-260
 Wesel 257
 Westfalen 258
 Wettelsheim 625
 Wien 35, 45, 75, 82, 93-95, 101, 107-108,
 115, 117, 123, 127-129, 139-140, 155,
 183-184, 187, 195, 531-535, 537-538,
 708, 711
 Augustinereremitenkloster 139
 Bürgerschule 100
 Dominikanerstudium 84

- Dorotheenstift 79, 95-97, 127, 129, 136-137, 150, 155, 159, 170, 172-173, 182-185, 258
 Schottenkloster 79, 96, 106, 113, 115, 123, 127-128, 130, 134, 136, 157-159, 168-169, 260, 262, 291, 531, 711, 718
 St. Peter 641
 St. Stephan 94, 100, 114, 511, 531, 633-634
 Universität 10, 34, 60-61, 66-67, 82, 92-94, 96-104, 107-108, 111, 113, 116-118, 121-124, 126-129, 131, 136, 145, 148, 150, 155, 157-159, 202, 209-210, 224, 310, 443, 505, 507, 511, 531-533, 535-536, 635, 646
 Wiesbaden 614
 Wildenburg 554
 Wilsnack 69
 Wimpfen im Tal 610-611
 Winchester 210, 412, 636-638, 643, 686
 Windesheim 78, 240, 257-258, 267, 269, 273-274, 277-281, 540, 567, 614, 719
 Wittingau 96, 128, 183
 Worms 201-202, 204-205, 222-223, 225, 237, 325-327, 339, 341-342, 344, 394, 430, 557-558, 601, 603-604, 612
 Dominikanerkloster 223
 Domkirche 327, 342, 584, 612
 Franziskanerkloster 585, 604
 St. Andreas 344
 St. Martin 584, 672
 St. Paul 344
 Württemberg 87, 89, 113, 213, 614
 Würzburg 187, 204, 284-285, 287-288, 292, 294-295, 298, 300-301, 306, 310-315, 317-318, 325, 327-328, 339, 344, 469, 506, 516, 522, 538-540, 550, 555-556, 568, 580, 584, 592-599, 612, 640-642, 644, 691, 694-695, 720
 Domkirche 198, 289, 298, 304, 309-313, 315, 328, 550-551, 556, 594-596, 598, 601, 694-695
 Schottenkloster 128, 290
 Sekundarkirchen 595
 Stift Haug 198, 305, 310, 313, 315, 327, 596
 Stift Neumünster 289, 304, 310, 313, 315, 632
 Universität 198, 288, 310, 312, 536, 540, 596
 Zebrák 646
 Zittau 473
 Zwolle 278
 Bethlehem-Kloster 277-278
 Zwolle → Agnetenberg
 Zypern 652